

Rechtsgrundlagen Albanien

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Neu aufgenommen Inkrafttreten am 01.12.2017
Stand	01.12.2017
Version	001.01

- 1 Rechtsgrundlagen
- 2 Sozialversicherungsabkommen
- 3 Verwaltungsvereinbarung
- 4 VO (EG) Nr. 883/2004, SVA-Mazedonien, SVA-Türkei
- 5 Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vom 26.11.2008

1 Rechtsgrundlagen

Die Beziehungen auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung zwischen der Republik Albanien und der Bundesrepublik Deutschland werden durch folgende Rechtsgrundlagen geregelt:

- Abkommen über Soziale Sicherheit vom 23.09.2015 und Schlussprotokoll (vergleiche Abschnitt 2),
- Verwaltungsvereinbarung vom 19.04.2016 (vergleiche Abschnitt 3).

Darüber hinaus sind über die Regelung von Nummer 4 Buchstabe a SP zum SVA-Albanien auch Versicherungszeiten einer Person zu berücksichtigen, die in einem vom Abkommen erfassten Drittstaat zurückgelegt worden sind (vergleiche Abschnitt 4).

Diese GRA soll einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander geben.

2 Sozialversicherungsabkommen

Das „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien über Soziale Sicherheit“ (SVA-Albanien) vom 23.09.2015 (BGBl. II 2016, S. 755ff) ist am 01.12.2017 in Kraft getreten. Mit dem Abkommen ist gleichzeitig das „Schlussprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien über Soziale Sicherheit“ (SP zum SVA-Albanien) in Kraft getreten.

Das Schlussprotokoll ist Bestandteil des Abkommens.

Das SVA-Albanien regelt die Beziehungen der Republik Albanien und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Rentenversicherung, der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte (Art. 2 SVA-Albanien). Die Systeme der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung werden grundsätzlich nicht vom Abkommen erfasst.

Das Abkommen ist ein so genanntes „offenes Abkommen“, da es auf alle Personen Anwendung findet, die sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder beiden Vertragsstaaten haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 3 SVA-Albanien). Es regelt für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere die

Versicherungspflicht bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat, die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb, den Leistungsexport, die Gleichstellung der Anträge sowie die gegenseitige Unterstützung bei der Erstellung ärztlicher Gutachten. Das Schlussprotokoll ergänzt die Regelungen des Abkommens.

Näheres zu den Regelungen des Abkommens und des Schlussprotokolls kann der GRA zu Übersicht zum SVA-Albanien oder den GRAen zu den einzelnen Vorschriften entnommen werden.

3 Verwaltungsvereinbarung

Die "Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien über Soziale Sicherheit" (VV zum SVA-Albanien) wurde am 19.04.2016 unterzeichnet. Sie ist am gleichen Tag wie das Abkommen am 01.12.2017 in Kraft getreten.

Die Verwaltungsvereinbarung, die nur für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich der Alterssicherung der Landwirte) gilt, ergänzt die Regelungen des Abkommens (vergleiche Abschnitt 2). Sie regelt insbesondere das Einreichen und Bearbeiten der Anträge, das Zahlverfahren, den (künftigen) Sterbedatenabgleich beziehungsweise das Lebensbescheinigungsverfahren sowie die gegenseitige Benachrichtigung der deutschen und albanischen Träger über alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen sowie über den Ausgang des Leistungsverfahrens.

Näheres zu den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung kann der GRA zu Übersicht VV zum SVA-Albanien entnommen werden.

4 VO (EG) Nr. 883/2004, SVA-Mazedonien, SVA-Türkei

Nummer 4 Buchst. a SP zum SVA-Albanien schränkt das Verbot der multilateralen Vertragsanwendung nach Art. 2 Abs. 2 SVA-Albanien ein und ermöglicht, dass für den Anspruch auf eine deutsche Rente neben deutschen und albanischen Versicherungszeiten abkommensübergreifend auch Versicherungs- und Wohnzeiten in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat beziehungsweise der Schweiz oder Mazedonien und der Türkei berücksichtigt werden können.

Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob für die betreffende Person auch tatsächlich die VO (EG) Nr. 883/2004, das SVA-Mazedonien oder das SVA-Türkei Anwendung findet.

Unabhängig davon ist zu beachten, dass für albanische Staatsangehörige, die über die VO (EU) Nr. 1231/2010 (sogenannte "Drittstaatsverordnung") in den Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 einbezogen werden, das Europarecht zur Anwendung kommen kann (siehe GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010).

5 Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vom 26.11.2008

Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits vom 26.11.2008 (BGBl. II 2008 Seite 1302 und Amtsblatt Nr. L 107 vom 28.04.2009) ist am 01.04.2009 (Amtsblatt Nr. L 104 vom 24.04.2009) in Kraft getreten.

Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen besteht zwischen der EU und der Republik Albanien (siehe GRA zu Europa-/Assoziations-/Kooperations-/Partnerschafts-Abkommen: EU/SVA). Es entfaltet zurzeit keine rechtliche Wirkung, da ein gesonderter Anwendungsbeschluss des Assoziationsrats noch nicht ergangen ist.

Rechtsgrundlagen Australien

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Aktualisiert. Mit Australien gibt es zwei Abkommen.
Stand	09.02.2015
Version	001.01

1 Rechtsgrundlagen

2 Sozialversicherungsabkommen

3 Ergänzungsabkommen

1 Rechtsgrundlagen

Zwischen Australien und der Bundesrepublik Deutschland bestehen **zwei** Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen beider Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln:

- Erstens, das **Abkommen** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über Soziale Sicherheit vom 13.12.2000 - SVA-Australien (BGBl. 2002 II S. 2307), in Kraft getreten am 01.01.2003 (BGBl. 2002 II S. 2932) und
 - die dazu abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über Soziale Sicherheit - **Verwaltungsvereinbarung** vom 09.03.2001 - VV zum SVA-Australien, in Kraft getreten am 01.01.2003.
- Zweitens, das **Abkommen** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen („Ergänzungsabkommen“) - ErgA-Australien (BGBl. 2007 II S. 1940), in Kraft getreten am 01.10.2008 (BGBl. 2008 II S. 1404) und
 - die dazu abgeschlossene Vereinbarung zur Durchführung des Ergänzungsabkommens vom 09.02.2007 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen - **Durchführungsvereinbarung** - DV zum ErgA-Australien (BGBl. 2007 II S. 1948), in Kraft getreten am 01.10.2008 (BGBl. 2008 II S. 1404).

Bestandteil beider Abkommen ist jeweils ein Schlussprotokoll – SP (Art. 20 SVA-Australien, Art. 15 ErgA-Australien), welches Spezifizierungen zu den Regelungen im Haupttext des Abkommens oder zum nationalen Recht eines Vertragsstaates enthält:

- SP zum SVA-Australien (BGBl. 2002 II S. 2320),
- SP zum ErgA-Australien (BGBl. 2007 II S. 1946).

2 Sozialversicherungsabkommen

Das deutsch-australische Abkommen über die Soziale Sicherheit vom 13.12.2000 (SVA-Australien), das am 01.01.2003 in Kraft getreten ist, gilt als „Rentenabkommen“ nur für die Rechtsvorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung, hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und

Alterssicherung der Landwirte (Art. 2 SVA-Australien). Andere Bereiche der Sozialversicherung, wie etwa die gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherung, werden grundsätzlich nicht erfasst.

Als „offenes Abkommen“ gilt es deutscherseits für alle Personen, die sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder beiden Vertragsstaaten haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 3 SVA-Australien).

Neben den Regelungen über die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb, den Leistungsexport sowie den allgemeinen Regelungen über die Umsetzung des Abkommens enthält es auch eine Regelung zur freiwilligen Versicherung (siehe GRA zu Nr. 2 Buchstabe c SP zum SVA-Australien). Regelungen über die Versicherungspflicht bei Entsendung von Personen in den anderen Vertragsstaat fehlen hingegen.

Nähere Einzelheiten können der GRA zu Übersicht zum SVA-Australien, Übersicht entnommen werden.

3 Ergänzungsabkommen

Das deutsch-australische Abkommen über die Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen vom 09.02.2007 (ErgA-Australien), das am 01.10.2008 in Kraft getreten ist, enthält die dem SVA-Australien fehlenden Kollisionsregelungen; es handelt sich um ein **Entsendeabkommen**.

Das Ergänzungsabkommen enthält zum einen die Regelungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Entsendung von Personen in den anderen Vertragsstaat (Art. 5 ErgA-Australien) und zum anderen die Regelungen bezüglich der Ausnahmen von den anzuwendenden Rechtsvorschriften (Art. 8 ErgA-Australien).

Deutscherseits gilt es für die gesetzliche Rentenversicherung (Art. 2 ErgA-Australien) und für Gesetze und Vorschriften zur Arbeitsförderung (Nr. 1 SP zum ErgA-Australien). Australischerseits wird die dort bestehende Pflichtvorsorge (Superannuation Guarantee) erfasst, vergleichbar einer Pflicht-Betriebsrente (siehe GRA zu Organisation der Sozialversicherung Australien). **Verbindungsstellen** für das Ergänzungsabkommen sind deutscherseits der GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland, DVKA, und australischerseits die Australische Steuerbehörde, Australian Taxation Office (Art. 12 ErgA-Australien).

Die Regierungen Australiens und Deutschlands haben dazu eine entsprechende Durchführungsvereinbarung geschlossen. Danach wird bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften die **Entsendebescheinigung** (AU/DE 101) von der deutschen gesetzlichen Krankenkasse ausgestellt, an die die Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden. In anderen Entsendefällen stellt die Deutsche Rentenversicherung Bund die Bescheinigung aus; bei einer getroffenen Ausnahmereinbarung (Art. 8 ErgA-Australien) die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland, DVKA (Art. 4 DV zum ErgA-Australien).

Nähere Einzelheiten können der GRA zu Übersicht ErgA-Australien entnommen werden.

Rechtsgrundlagen Belgien

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	
Stand	29.07.2015
Version	001.01

- 1 Mögliche Rechtsgrundlagen
- 2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009
- 3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72
- 4 Vorläufiges Europäisches Abkommen
- 5 Rheinschifferübereinkommen
- 6 SVA-Belgien

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

Zwischen dem Königreich Belgien und der Bundesrepublik Deutschland bestehen diverse Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen beider Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln.

So kommen als Rechtsgrundlage im Hinblick auf die gesetzliche Rentenversicherung

- die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 (vergleiche Abschnitt 2),
- die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 (vergleiche Abschnitt 3),
- das Vorläufige Europäische Abkommen (vergleiche Abschnitt 4),
- das Rheinschifferübereinkommen (vergleiche Abschnitt 5) und
- das SVA-Belgien vom 07.12.1957 (vergleiche Abschnitt 6)

in Betracht.

Diese Gemeinsame Rechtliche Anweisung soll einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander geben.

2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

Im Verhältnis zu Belgien sind die VO (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009

- ab **01.05.2010** für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU),
- ab 01.04.2012 für die Schweiz und
- ab 01.06.2012 für die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen

anwendbar.

Sie haben damit die seit dem 01.10.1972 geltenden VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 ersetzt, sofern nicht Art. 90 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a bis c VO (EG) Nr. 883/2004 und Art. 96 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a bis c VO (EG) Nr. 987/2009 zu deren weiterer Anwendung zwingen (vergleiche auch Abschnitt 3).

Seit dem 01.01.2011 gelten auch für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen, die VO (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 im Rahmen der VO (EU) Nr. 1231/2010 - außer bei Beteiligung des Vereinigten Königreiches - (vergleiche GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010).

Die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 regeln die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Staaten und der Schweiz umfassend. Ihr persönlicher Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 (vergleiche GRA zu Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004) sowie für Drittstaatsangehörige aus der VO (EU) Nr. 1231/2010 (vergleiche GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010).

Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 3 VO (EG) Nr. 883/2004 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 11 ff. VO (EG) Nr. 883/2004, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 50 ff. VO (EG) Nr. 883/2004. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der KVdR in den Art. 23 ff. VO (EG) Nr. 883/2004.

Einzelheiten zu den Regelungen können der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 883/2004, sowie den Rechtshandbüchern zu den jeweiligen Vorschriften der VO (EG) Nr. 883/2004 und der VO (EG) Nr. 987/2009 entnommen werden.

3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72

Im Verhältnis zu Belgien sind die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 am **01.10.1972** in Kraft getreten und haben damit die seit dem 01.01.1959 geltenden vorherigen Verordnungen (EWG) Nr. 3 und Nr. 4 ersetzt.

Sie werden am 01.05.2010 durch die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 ersetzt (vergleiche Abschnitt 2), bleiben jedoch nach Art. 90 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und Art. 96 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009 weiterhin in Kraft

- für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen und unter die VO (EG) Nr. 859/2003 fallen (die VO (EG) Nr. 859/2003 gilt generell bis 31.12.2010; nur bei Beteiligung des Vereinigten Königreiches ohne zeitliche Beschränkung),
- für Grönland (Zeiten vom 01.04.1973 bis zum 31.01.1985),
- im Verhältnis zu den EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) bis zum 31.05.2012 und
- im Verhältnis zur Schweiz bis zum 31.03.2012.

Daher sind im Verhältnis zu Belgien die VO (EWG) Nr. 1408/71 und die VO (EWG) Nr. 574/72 maßgebliche Rechtsgrundlage, wenn die VO (EG) Nr. 859/2003 anzuwenden ist, entsprechende Zeiten auch in Grönland zurückgelegt wurden oder neben Belgien bis zum 31.05.2012 noch ein EWR-Staat oder bis zum 31.03.2012 die Schweiz beteiligt ist. Einzelheiten können der GRA zu Art. 90 VO (EG) Nr. 883/2004, Abschnitte 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 entnommen werden.

Der persönliche Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 sowie für Drittstaatsangehörige aus der VO (EG) Nr. 859/2003. Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 4 VO (EWG) Nr. 1408/71 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 13 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 44 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der KVdR in den Art. 26 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71.

4 Vorläufiges Europäisches Abkommen

Das Vorläufige Europäische Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11.12.1953 (VEA) ist für Belgien am **01.05.1957** in Kraft getreten. Es gilt nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b VO (EWG) Nr. 1408/71 parallel zur VO (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72. Im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 wird es aufgrund von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und des fehlenden Eintrags im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 für vom Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasste Personen nicht mehr angewendet.

Die Regelungen des VEA sind auch im Zusammenhang mit der VO (EWG) Nr. 1408/71, soweit sie die Gleichstellung der Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten und der Flüchtlinge bei Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften betreffen, die die Leistungsgewährung von der Staatsangehörigkeit abhängig machen, nicht mehr von Bedeutung.

Die Regelung des Art. 3 VEA (sogenannte Meistbegünstigung), die die Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten und Flüchtlinge für die Anwendung eines zwischen den Unterzeichnerstaaten bestehenden Sozialversicherungsabkommens einander gleichstellt, kann dagegen im Einzelfall noch von Bedeutung sein. So kann beispielsweise über Art. 3 VEA das SVA-Belgien (vergleiche Abschnitt 6) auch für einen türkischen Staatsangehörigen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei hat, Anwendung finden.

5 Rheinschifferübereinkommen

Das Übereinkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer vom 30.11.1979 ist für Belgien am **01.12.1987** in Kraft getreten. Es gilt nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. a VO (EWG) Nr. 1408/71 parallel nur zur VO (EWG) Nr. 1408/71.

Für Anwendungsfälle der VO (EG) Nr. 883/2004 steht es aufgrund von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und des fehlenden Eintrags im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 nicht mehr zur Verfügung.

- Anzuwendendes Recht

Zeiträume bis zum 30.04.2010 (in Bezug auf die Schweiz bis zum 31.03.2012):

Es galten die Bestimmungen des Rheinschifferübereinkommens.

Zeiträume ab 01.05.2010:

Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande haben auf der Grundlage von Art. 16 VO (EG) Nr. 883/2004 eine Ausnahmevereinbarung unterzeichnet, die am 11.02.2011 in Kraft getreten ist und in den Unterzeichnerstaaten rückwirkend zum 01.05.2010 angewendet wird. Danach unterliegt das auf dem Rhein arbeitende fahrende Personal innerhalb der vertragsschließenden Staaten grundsätzlich dem System der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Unternehmen oder die Gesellschaft ansässig ist, das beziehungsweise die das Schiff tatsächlich betreibt, an Bord dessen das Personal beschäftigt ist.

Dies gilt seit dem 01.04.2012 im Verhältnis zur Schweiz gleichermaßen.

Besonderheiten für die Schweiz:

Für Drittstaatsangehörige, die als Rheinschiffer in der Schweiz beschäftigt sind, gelten weiterhin die Regelungen des Rheinschifferübereinkommens.

- Rentenzahlungen

Leistungszeiträume bis zum 30.04.2010:

Im Hinblick darauf, dass

- die VO (EWG) Nr. 1408/71 seit 01.06.2002 im Verhältnis zu allen Vertragsstaaten des Rheinschifferübereinkommens (neben Deutschland auch Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz) galt und
- der persönliche Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 und der des Rheinschifferübereinkommens identisch sind (Ausnahme: Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz),

wird regelmäßig ein Anspruch sowohl nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 als auch nach dem Rheinschifferübereinkommen zu prüfen sein. Da die Berechnung der Leistung nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 bei einem parallelen Anspruch nicht niedriger sein kann als eine Berechnung nach dem Rheinschifferübereinkommen, kann der Rentenanspruch ausschließlich nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 festgestellt werden. Eine **Berechnung** nach dem Rheinschifferübereinkommen **kann dann unterbleiben**. Dies gilt nicht, sofern neben den Zeiten in Vertragsstaaten des Rheinschifferübereinkommens weitere Zeiten in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind. **Leistungszeiträume vom 01.05.2010 bis zum 31.03.2012:** Die VO (EG) Nr. 883/2004 tritt an die Stelle des Rheinschifferübereinkommens. Da die VO (EG) Nr. 883/2004 nicht im Verhältnis zur Schweiz und erst ab 01.01.2011 für Drittstaatsangehörige mit Aufenthalt in der EU anzuwenden ist, gelten für diese Fälle weiterhin die Ausführungen zu den Leistungszeiträumen bis zum 30.04.2010. **Leistungszeiträume ab 01.04.2012:** Da die VO (EG) Nr. 883/2004 nun im Verhältnis zu allen Vertragsstaaten des Rheinschifferübereinkommens gilt, ist das Rheinschifferübereinkommen nur noch für Personen von Bedeutung, die nicht von der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasst werden. Das sind insbesondere Drittstaatsangehörige, die (auch) Zeiten in der Schweiz zurückgelegt oder ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

6 SVA-Belgien

Das SVA-Belgien vom 07.12.1957 ist zusammen mit dem Schlussprotokoll, der Ersten, Zweiten und Dritten Zusatzvereinbarung sowie dem Zusatzprotokoll vom 10.11.1960 mit Wirkung vom **01.01.1959** (Bekanntmachung vom 19.11.1963) in Kraft getreten. Es hat jedoch nie besondere Bedeutung erlangt, da das Europarecht ab 01.01.1959 durch die Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4, ab 01.10.1972 durch die VOen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 beziehungsweise ab 01.05.2010 durch die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 an die Stelle des Abkommens getreten ist. Damit ist das Abkommen zwar nicht außer Kraft getreten, seine Anwendung ist jedoch im Allgemeinen für vom Europarecht erfasste Personen entfallen, wenn das Europarecht einen Sachverhalt (günstiger) regelt. Unabhängig davon gelten über Art. 7 Abs. 2 Buchst. c in Verbindung mit Anhang III VO (EWG) Nr. 1408/71 und Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 in Verbindung mit Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 jedoch auch bei Anwendung des Europarechts die Art. 3 und Art. 4 des Schlussprotokolls zum Abkommen in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 10.11.1960 weiter (Versicherungslastregelungen).

Erfüllen Berechtigte im Einzelfall die persönlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Europarechts nicht, kann gegebenenfalls eine Anwendung des SVA-Belgien in Betracht kommen. Dies ist im Allgemeinen jedoch nur über die Regelung des Art. 3 VEA möglich, da es sich beim SVA-Belgien um ein geschlossenes Abkommen handelt, das (abgesehen von einigen Regelungen zur Versicherungspflicht - Art. 5, 6, und 7 SVA-Belgien) nur für Deutsche, Belgier und Hinterbliebene dieser Personen hinsichtlich der Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten Anwendung findet.

Rechtsgrundlagen Bosnien-Herzegowina

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Neu aufgenommen

Stand	23.10.2015
Version	001.01

1 Rechtsgrundlagen

2 Deutsch-jugoslawisches Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968

3 Verwaltungsvereinbarung vom 06.06.1970

4 Deutsch-jugoslawischer Vertrag vom 10.03.1956

5 Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vom 16.06.2008

6 Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien vom 31.10.1974

1 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen zwischen Bosnien und Herzegowina und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln, kommen in Betracht:

- das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968 (SVA-Jugoslawien), das Schlussprotokoll und die Durchführungsvereinbarung (siehe Abschnitt 2),
- die Verwaltungsvereinbarung vom 06.06.1970 (siehe Abschnitt 3),
- der deutsch-jugoslawische Vertrag vom 10.03.1956 (siehe Abschnitt 4),
- das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vom 16.06.2008 (siehe Abschnitt 5) und
- das Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien vom 31.10.1974 (siehe Abschnitt 6).

2 Deutsch-jugoslawisches Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik (SFR) Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 12.10.1968 (SVA-Jugoslawien, BGBl. II 1969 Seite 1437) ist am 01.09.1969 in Kraft getreten (BGBl. II 1969 Seite 1568). Es wurde durch das Änderungsabkommen vom 30.09.1974 (BGBl. II 1975 Seite 390) ergänzt, das am 14.05.1975 mit Wirkung vom 01.01.1975 in Kraft getreten ist (BGBl. II 1975 Seite 916).

Gleichzeitig mit dem SVA-Jugoslawien sind in Kraft getreten:

- das Schlussprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der SFR Jugoslawien über Soziale Sicherheit (SP zum SVA-Jugoslawien) und
- die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 12.10.1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der SFR Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 09.11.1969 (DV zum SVA-Jugoslawien, BGBl. II 1973 Seite 711).

In der Zeit vom 01.09.1969 bis 29.02.1992 galt für Bosnien und Herzegowina (als Teilrepublik der SFR Jugoslawien) das SVA-Jugoslawien unmittelbar.

Seit dem 01.03.1992 ist Bosnien und Herzegowina ein selbständiger Staat. Per Notenwechsel haben die Bundesrepublik Deutschland und Bosnien und Herzegowina die weitere Anwendung des SVA-Jugoslawien erklärt (Bekanntmachung vom 16.11.1992, BGBl. II 1992 Seite 1196).

Das SVA-Jugoslawien regelt somit seit 01.03.1992 die Beziehungen Bosnien und Herzegowinas und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Rentenversicherung, der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (siehe GRA zu Art. 2 SVA-Jugoslawien). Die Systeme der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung werden grundsätzlich nicht vom Abkommen erfasst.

Nach Auffassung der deutschen Seite ist das SVA-Jugoslawien ein sogenanntes "offenes Abkommen", da es auf alle Personen Anwendung findet, die sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder beiden Vertragsstaaten haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem gewöhnlichen Aufenthalt (siehe GRA zu Art. 3 SVA-Jugoslawien). Es regelt für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere die Versicherungspflicht bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat, die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb, den Leistungsexport, die Gleichstellung der Anträge sowie die gegenseitige Unterstützung bei der Erstellung ärztlicher Gutachten. Das SP zum SVA-Jugoslawien und die DV zum SVA-Jugoslawien ergänzen die Regelungen des Abkommens.

Näheres zu den Regelungen des SVA-Jugoslawien und des SP zum SVA-Jugoslawien kann der GRA zum SVA-Jugoslawien, Übersicht oder den Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen zu den einzelnen Vorschriften des SVA-Jugoslawien entnommen werden.

Näheres zu den Regelungen der DV zum SVA-Jugoslawien kann der GRA zu Übersicht DV zum SVA-Jugoslawien entnommen werden.

3 Verwaltungsvereinbarung vom 06.06.1970

Die Vereinbarung der Verbindungsstellen für die Rentenversicherungen über Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung des Abkommens vom 12.10.1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 06.06.1970 (VV zum SVA-Jugoslawien) ist am 06.06.1970 in Kraft getreten.

Die Verwaltungsvereinbarung ergänzt die Regelungen des SVA-Jugoslawien (siehe Abschnitt 2). Sie regelt insbesondere das Einreichen und Bearbeiten der Anträge, das Zahlverfahren, das Verfahren über die Kontrolle sowie die gegenseitige Benachrichtigung der deutschen und unter anderem der bosnisch-herzegowinischen Rentenversicherungsträger über alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen sowie über den Ausgang des Leistungsverfahrens.

Näheres zu den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung kann der GRA zu Übersicht VV zum SVA-Jugoslawien entnommen werden.

4 Deutsch-jugoslawischer Vertrag vom 10.03.1956

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung vom 10.03.1956 (BGBl. II 1958 Seite 170) ist am 29.11.1958 in Kraft getreten.

In der Zeit vom 29.11.1958 bis 29.02.1992 galt für Bosnien und Herzegowina (als Teilrepublik der SFR Jugoslawien) der Vertrag vom 10.03.1956 unmittelbar.

Seit dem 01.03.1992 ist Bosnien und Herzegowina ein selbständiger Staat. Per Notenwechsel haben die Bundesrepublik Deutschland und Bosnien und Herzegowina die weitere Anwendung des Vertrags vom 10.03.1956 erklärt (Bekanntmachung vom 16.11.1992, BGBl. II 1992 Seite 1196).

Einzelheiten zu den Versicherungslastregelungen des Vertrags vom 10.03.1956 ergeben sich aus der GRA zu Übersicht Versicherungslast Jugoslawien.

5 Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vom 16.06.2008

Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits vom 16.06.2008 (BGBl. II 2009 Seite 546) ist am 01.06.2015 in Kraft getreten (BGBl. II 2015 Seite 1025).

Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen besteht zwischen der EU und Bosnien und Herzegowina (siehe GRA zu Europa-/Assoziations-/Kooperations-/Partnerschafts-Abkommen: EU/SVA). Es entfaltet zurzeit keine rechtliche Wirkung, da ein gesonderter Anwendungsbeschluss des Assoziationsrats noch nicht ergangen ist.

Unabhängig davon ist zu beachten, dass für bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, die über die VO (EU) Nr. 1231/2010 (sogenannte "Drittstaatsverordnung") in den Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 einbezogen werden (bis 30.04.2010 VO (EG) Nr. 859/2003 in Verbindung mit der VO (EWG) Nr. 1408/71), das Europarecht zur Anwendung kommen kann (siehe GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010).

6 Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien vom 31.10.1974

Die DDR und die SFR Jugoslawien haben am 31.10.1974 ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialversicherung abgeschlossen, das am 01.10.75 in Kraft getreten ist. Es ist seit dem 03.10.1990 nicht mehr anzuwenden.

Somit hat das Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien zum Zeitpunkt der staatlichen Eigenständigkeit Bosnien und Herzegowinas keine Anwendung mehr gefunden.

Zum Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien siehe auch GRA zu Rechtsgrundlagen Jugoslawien, Abschnitt 4.

Rechtsgrundlagen Brasilien

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Ergänzung der Fundstelle zum Inkrafttreten am 01.05.2013
Stand	06.02.2015
Version	001.01

- 1 Rechtsgrundlagen
- 2 Sozialversicherungsabkommen
- 3 Verwaltungsvereinbarung
- 4 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EG) Nr. 883/2004

1 Rechtsgrundlagen

Die Beziehungen auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung zwischen der Föderativen Republik Brasilien und der Bundesrepublik Deutschland werden durch folgende Rechtsgrundlagen geregelt:

- Abkommen über Soziale Sicherheit vom 03.12.2009 sowie Schlussprotokoll und Durchführungsvereinbarung (vergleiche Abschnitt 2),
- Verwaltungsvereinbarung vom 16.12.2010 (vergleiche Abschnitt 3).

Darüber hinaus sind über die Regelung von Nummer 3 Buchstabe a SP zum SVA-Brasilien auch Versicherungszeiten einer Person zu berücksichtigen, die in einem Staat zurückgelegt wurden, in dem die VO (EWG) Nr. 1408/71 oder die VO (EG) Nr. 883/2004 anzuwenden ist (vergleiche Abschnitt 4).

Diese GRA soll einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander geben.

2 Sozialversicherungsabkommen

Das „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über Soziale Sicherheit“ (SVA-Brasilien) vom 03.12.2009 (BGBl. 2010 II, S. 920) ist am 01.05.2013 (BGBl. 2013 II, S. 1094) in Kraft getreten. Mit dem Abkommen in Kraft getreten sind gleichzeitig

- das „Schlussprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über Soziale Sicherheit“ (SP zum SVA-Brasilien) und
- die „Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 03.12.2009 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über Soziale Sicherheit“ (DV zum SVA-Brasilien).

Das Schlussprotokoll sowie die Durchführungsvereinbarung sind Bestandteile des Abkommens.

Das SVA-Brasilien regelt die Beziehungen der Föderativen Republik Brasilien und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Rentenversicherung, der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung, der Alterssicherung der Landwirte sowie der Unfallversicherung (Art. 2 SVA-Brasilien). Die Systeme der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung werden grundsätzlich nicht vom Abkommen erfasst.

Das Abkommen ist ein so genanntes „offenes Abkommen“, da es auf alle Personen Anwendung findet, die sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder beiden Vertragsstaaten haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 3 SVA-Brasilien). Es regelt für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere die Versicherungspflicht bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat, die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb, den Leistungsexport, die Gleichstellung der Anträge sowie die gegenseitige Unterstützung bei der Erstellung ärztlicher Gutachten. Das Schlussprotokoll und die Durchführungsvereinbarung ergänzen die Regelungen des Abkommens.

Näheres zu den Regelungen des Abkommens und des Schlussprotokolls kann der GRA zu Übersicht zum SVA-Brasilien oder den GRAen zu den einzelnen Vorschriften entnommen werden.

Näheres zu den Regelungen der Durchführungsvereinbarung kann der GRA zu Übersicht DV zum SVA-Brasilien, entnommen werden.

3 Verwaltungsvereinbarung

Die "Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über Soziale Sicherheit" (VV zum SVA-Brasilien) wurde am 16.12.2010 unterzeichnet. Sie ist am gleichen Tag wie das Abkommen am 01.05.2013 in Kraft getreten.

Die Verwaltungsvereinbarung, die nur für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich der Alterssicherung der Landwirte) gilt, ergänzt die Regelungen des Abkommens (vergleiche Abschnitt 2). Sie regelt insbesondere das Einreichen und Bearbeiten der Anträge, das Zahlverfahren, den (künftigen) Sterbedatenabgleich beziehungsweise das Lebensbescheinigungsverfahren sowie die gegenseitige Benachrichtigung der deutschen und brasilianischen Träger über alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen sowie über den Ausgang des Leistungsverfahrens.

Näheres zu den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung kann der GRA zu Übersicht VV zum SVA-Brasilien entnommen werden.

4 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EG) Nr. 883/2004

Nach Nummer 3 Buchst. a SP zum SVA-Brasilien berücksichtigt der deutsche Träger - soweit erforderlich - auch Versicherungszeiten einer Person, die in einem Staat zurückgelegt worden sind, in dem die VO (EWG) Nr. 1408/71 oder die VO (EG) Nr. 883/2004 anzuwenden ist. Da bei Inkrafttreten des SVA-Brasilien alle EU-/EWR-Mitgliedstaaten sowie die Schweiz die VO (EG) Nr. 883/2004 anwenden, geht die Nennung der VO (EWG) Nr. 1408/71 ins Leere.

Nummer 3 Buchst. a SP zum SVA-Brasilien schränkt das Verbot der multilateralen Vertragsanwendung nach Art. 2 Absatz 2 Satz 1 SVA-Brasilien ein und ermöglicht, dass für den Anspruch auf eine deutsche Rente neben deutschen und brasilianischen Versicherungszeiten abkommensübergreifend auch Versicherungs- und Wohnzeiten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) beziehungsweise der Schweiz berücksichtigt werden können.

Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob für die betreffende Person auch tatsächlich die VO (EG) Nr. 883/2004 Anwendung findet.

Rechtsgrundlagen Bulgarien

veröffentlicht am	24.08.2020
Änderung	Abschnitt 4.1.1 wurde wegen des Übergangs zum Direktzahlverfahren überarbeitet.
Stand	14.08.2020
Version	002.00

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

2 Europarecht

3 Deutsch-bulgarische SV-Abkommen vom 17.12.1997

4 Abkommen DDR - Bulgarien vom 20.02.1958

4.1 Bestandsfälle mit Differenzbetrag

4.1.1 Zahlverfahren in Zusammenhang mit dem Differenzbetrag

5 Fremdrentenrecht

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

Im Verhältnis zu Bulgarien bestehen diverse Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen beider Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln.

In Betracht kommen hier

- das Europarecht, siehe Abschnitt 2,
- das deutsch-bulgarische SV-Abkommen vom 17.12.1997, siehe Abschnitt 3,
- das SV-Abkommen DDR-Bulgarien vom 20.02.1958, siehe Abschnitt 4.

Diese Gemeinsame Rechtliche Anweisung gibt einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander.

Hinweise zur weiteren Anwendung des Fremdrentengesetzes (FRG) sind im Abschnitt 5 enthalten.

2 Europarecht

Aufgrund des EU-Beitrittsvertrages vom 25.04.2005 ist Bulgarien am 01.01.2007 der EU beigetreten.

Infolgedessen fanden im Verhältnis zu Bulgarien auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit ab 01.01.2007 die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 Anwendung. Inzwischen sind seit dem 01.05.2010 die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 anzuwenden.

Anspruchsprüfungen und Leistungsgewährungen für Berechtigte, die von Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 erfasst werden, erfolgen daher grundsätzlich nach dem Europarecht. Einzelheiten zu den Regelungen des Europarechts können der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 883/2004, Übersicht, sowie den jeweiligen Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen zu den Vorschriften der VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 entnommen werden.

Beachte:

Leistungsansprüche nach dem Europarecht können nicht entstehen, wenn das SV-Abkommen vom 20.02.1958 weiterhin anzuwenden ist, siehe Abschnitt 4.

3 Deutsch-bulgarische SV-Abkommen vom 17.12.1997

Das deutsch-bulgarische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 17.12.1997 (SVA-Bulgarien) nebst Schlussprotokoll und Durchführungsvereinbarung ist am 01.02.1999 in Kraft getreten. Es enthält unter anderem Bestimmungen über die Zusammenrechnung im Leistungsfall und den Export von Rentenleistungen.

Das SVA-Bulgarien ist durch den Beitritt Bulgariens zur EU zum 01.01.2007 nicht außer Kraft getreten, es ist jedoch seitdem auf die vom persönlichen Geltungsbereich des Europarechts erfassten Personen nicht mehr anzuwenden.

Beachte:

Leistungsansprüche nach dem SVA-Bulgarien können nicht entstehen, wenn das SV-Abkommen vom 20.02.1958 weiterhin anzuwenden ist, siehe Abschnitt 4.

4 Abkommen DDR - Bulgarien vom 20.02.1958

Das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik vom 20.02.1958 (SV-Abkommen vom 20.02.1958 - GBl. 1958 I S. 353) trat am 11.07.1958 in Kraft.

Es wurde durch die Änderungsvereinbarung vom 07.02.1973 (GBl. 1973 II S. 249) modifiziert und war danach grundsätzlich ein Leistungsexportabkommen, da beide Vertragsstaaten ihre anteilige Rente exportieren mussten. Dabei gab es jedoch die Besonderheit des sogenannten Differenzbetrages (vergleiche Abschnitt 4.1), die bis heute in Bestandszahlfällen Bedeutung hat.

Obwohl die ehemalige DDR aufgrund des am 03.10.1990 in Kraft getretenen Einigungsvertrages als Völkerrechtssubjekt untergegangen ist, war deutscherseits das SV-Abkommen vom 20.02.1958 (in der Fassung der Vereinbarung vom 07.02.1973) aufgrund der Verordnung der Bundesregierung (VO) vom 03.04.1991 vorübergehend weiter anzuwenden. Die bulgarische Seite wandte das Abkommen ebenfalls vorübergehend weiter an.

Mit der Verordnung der Bundesregierung vom 18.12.1992, die die vorgenannte VO vom 03.04.1991 geändert hat, wurde die Beendigung der vorübergehenden weiteren Anwendung des Abkommens vom 20.02.1958 bestimmt, und zwar grundsätzlich zum 31.12.1992. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wurden Übergangsregelungen getroffen: Rentenansprüche mussten dabei aber grundsätzlich bis spätestens 31.12.1995 entstanden sein, sodass es heute regelmäßig nur noch um Bestandszahlfälle (beziehungsweise Folgerenten) geht (vergleiche Abschnitt 4.1).

Durch den Art. 28 Abs. 1 Buchst. b SVA-Bulgarien wurde dementsprechend festgelegt, dass für Alt-Fälle nach dem SV-Abkommen vom 20.02.1958 (in der Fassung der Vereinbarung vom 07.02.1973) kein Leistungsanspruch nach dem SVA-Bulgarien bestand. Die Vertragsparteien wollten so erreichen, dass es in den Bestandsfällen grundsätzlich bei den bereits festgestellten Leistungen verblieb. In Bezug auf die Berechtigten in Deutschland sollte damit auch der bisher gewährte Differenzbetrag weitergezahlt werden, solange der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland besteht (vergleiche auch Abschnitt 4.1).

Die Regelung des Art. 28 Abs. 1 Buchst. b SVA-Bulgarien gilt nach Art. 8 VO (EG) Nr. 883/2004 in Verbindung mit Anhang II (beziehungsweise dessen Vorgängervorschrift) unverändert weiter. Eine Neufeststellung der Rente wegen des EU-Beitritts nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 oder wegen des Inkrafttretens der VO (EG) Nr. 883/2004 ist somit ausgeschlossen.

4.1 Bestandsfälle mit Differenzbetrag

Das SV-Abkommen vom 20.02.1958 (vergleiche Abschnitt 4) war grundsätzlich ein Leistungsexportabkommen, sodass beide Vertragsstaaten anteilige Rentenzahlungen erbracht haben. Ergänzend sah es aber einen Differenzbetrag vor, der vom Träger des Wohnsitzstaats des Rentenberechtigten gegebenenfalls gezahlt werden musste.

Nach Art. 4 Abs. 1 SV-Abkommen vom 20.02.1958 ermittelten die zuständigen Versicherungsträger in beiden Abkommensstaaten zunächst den theoretischen Betrag aus allen Versicherungszeiten in beiden Vertragsstaaten. Nach Art. 4 Abs. 2 S. 1 des SV-Abkommens vom 20.02.1958 wurde entsprechend der Pro-Rata-Temporis-Methode der jeweilige Teilrentenbetrag in beiden Abkommensstaaten ermittelt.

In Art. 4 Abs. 2 S. 2 SV-Abkommen vom 20.02.1958 war ergänzend geregelt, dass der Wohnsitzstaat gegebenenfalls noch einen Differenzbetrag an den Berechtigten zahlen musste, falls die Summe der beiden Teilrenten insgesamt geringer als der theoretische Betrag nach den Rechtsvorschriften dieses Abkommensstaates aus der Gesamtversicherungszeit war.

Im Ergebnis bedeutete dies, dass Bulgaren und Deutsche, die Versicherungszeiten in beiden Abkommensländern zurückgelegt hatten, letztlich bei Aufenthalt in einem der beiden Abkommensländer so behandelt wurden, als hätten sie ihre gesamte Beschäftigungsbiographie in diesem Wohnstaat zurückgelegt. Die Berechtigten haben daher die Rentenleistung mindestens insgesamt auf dem Leistungsniveau dieses Staates erhalten. Da das Rentenniveau in Deutschland höher war als in Bulgarien, wurde bei Wohnsitz der Rentenberechtigten in Deutschland regelmäßig ein Differenzbetrag von deutscher Seite gezahlt.

Nach der Verordnung der Bundesregierung vom 03.04.1991 in der Fassung vom 18.12.1992 war das SV-Abkommen vom 20.02.1958 im Beitrittsgebiet grundsätzlich bis 31.12.1992 anwendbar (vergleiche auch Abschnitt 4). In Übergangsfällen darüber hinaus, wenn der deutsche Rentenanspruch bis 31.12.1995 entstanden ist und der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet bereits am 02.10.1990 hatte. In der Praxis wird diesen Rentenberechtigten bis heute daher eine deutsche Rente gezahlt, die im Ergebnis auf der Gesamtversicherungszeit in Deutschland und Bulgarien basiert (vergleiche hierzu auch Abschnitt 4.1.1). In erster Linie sind davon Altersrentner betroffen; die Übergangsregelungen sehen aber auch vor, dass der Differenzbetrag zu einer Folgerente geleistet wird (zum Beispiel Altersrente im Anschluss an Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrenten im Anschluss an Altersrente) und damit auch für die Folgerente das SV-Abkommen vom 20.02.1958 weiterhin maßgeblich bleibt.

In den Art. 4 Abs. 9 und 13 SV-Abkommen vom 20.02.1958 wurde geregelt, dass die Zahlung des Differenzbetrages für den bisher dafür zuständigen Versicherungsträger mit der Wohnsitzverlegung in einen anderen Staat enden sollte. Bei Verlassen Deutschlands endet also die Zahlung des Differenzbetrages und die Rentenberechtigten erhalten nur noch eine anteilige Rentenleistung, die auf ihren deutschen Versicherungszeiten basiert.

4.1.1 Zahlverfahren in Zusammenhang mit dem Differenzbetrag

Deutschland und Bulgarien haben Art. 8 und Art 9 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des SVA-Bulgarien in den Anhang 1 zur VO (EG) Nr. 987/2009 aufnehmen lassen; bis zum 30.06.2020 waren danach diese Regelungen für die Auszahlung der deutschen und der bulgarischen Leistungen maßgebend. Nach Art. 8 der Verwaltungsvereinbarung konnten die deutschen Leistungen entweder über ein Sonderzahlverfahren über die bulgarische Verbindungsstelle oder im Direktzahlverfahren direkt an die Berechtigten ausgezahlt werden. Die

Leistungen der bulgarischen Seite wurden basierend auf Art. 9 der Verwaltungsvereinbarung ausschließlich über die deutschen Verbindungsstellen an die Berechtigten in Deutschland ausgezahlt.

Zwischenzeitlich haben Deutschland und Bulgarien vereinbart, dass ab 01.07.2020 jede Seite ihre Rentenleistungen unmittelbar an die Rentenberechtigten im anderen Mitgliedstaat auszahlt (sogenanntes Direktzahlverfahren). Die Regelungen aus Art. 8 und Art. 9 der Verwaltungsvereinbarung zum SVA-Bulgarien vom 17.12.1997 haben damit ihre Bedeutung verloren und finden grundsätzlich keine Anwendung mehr.

Eine Ausnahme besteht allerdings für die Zahlfälle nach dem Abkommen DDR-Bulgarien vom 20.02.1958. Diese Bestandsfälle, inklusive etwaiger Folgerenten, bleiben vom Direktzahlverfahren ausgenommen und werden ab 01.07.2020 ausschließlich über die Deutsche Rentenversicherung Bund gezahlt. Hintergrund dafür ist, dass die bulgarischen Zahlungsbeträge ganz oder teilweise von deutscher Seite vereinnahmt werden.

5 Fremdrechtenrecht

Das Fremdrechtenrecht (FRG und FANG) als innerstaatliche Rechtsgrundlage ermöglicht die Berücksichtigung bulgarischer Zeiten in der deutschen Rentenversicherung im Wege der Eingliederung. Voraussetzung ist allerdings die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis. Einzelheiten sind den einschlägigen GRAen zu den jeweiligen Vorschriften des FRG zu entnehmen.

Die weitere Anwendung des FRG im Rahmen des SVA-Bulgarien vom 17.12.1997 war durch Nr. 10 SP zum SVA-Bulgarien sichergestellt. Das FRG galt aufgrund des Eintrags nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. c VO (EWG) Nr. 1408/71 im Anhang III, Buchst. A Deutschland-Bulgarien zur VO (EWG) Nr. 1408/71 auch nach dem EU-Beitritt Bulgariens am 01.01.2007 weiter. Inzwischen gilt Anhang XI Deutschland Nr. 7 VO (EG) 883/2004, wonach die Ausschlussvorschrift des § 2 FRG nicht auf die Zeiten anzuwenden ist, die in den in § 1 Abs. 2 Unterabs. 3 BVFG genannten Gebieten zurückgelegt worden sind.

Die in § 2 FRG zum Ausdruck kommende Vorrangstellung über- und zwischenstaatlichen Rechts gegenüber dem FRG wurde durch die Anhangsregelung beseitigt (siehe GRA zu Anhang XI Deutschland Nr. 7 VO (EG) Nr. 883/2004).

Das Fremdrechtenrecht bleibt daher unverändert anwendbar.

Rechtsgrundlagen Chile

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	
Stand	07.08.2015
Version	001.01

- 1 Rechtsgrundlagen
- 2 Sozialversicherungsabkommen
- 3 Verwaltungsvereinbarung

1 Rechtsgrundlagen

Die Beziehungen auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung zwischen der Republik Chile und der Bundesrepublik Deutschland werden durch folgende Rechtsgrundlagen geregelt:

- Abkommen über Rentenversicherung vom 05.03.1993 sowie Schlussprotokoll und Durchführungsvereinbarung (vergleiche Abschnitt 2),
- Verwaltungsvereinbarung vom 20.08.1993 (vergleiche Abschnitt 3).

Diese Gemeinsame Rechtliche Anweisung soll einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander geben.

2 Sozialversicherungsabkommen

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile (SVA-Chile) vom 05.03.1993 (BGBl. II 1993 S. 1225) ist am 01.01.1994 in Kraft getreten (BGBl. II 1993 S. 2403).

Mit dem Abkommen in Kraft getreten sind gleichzeitig

- das "Schlussprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über Rentenversicherung" (SP zum SVA-Chile) und
- die "Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 05.03.1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über Rentenversicherung" (DV zum SVA-Chile) vom 21.06.1994.

Das Schlussprotokoll sowie die Durchführungsvereinbarung sind Bestandteile des Abkommens.

Das SVA-Chile regelt die Beziehungen der Republik Chile und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung, der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte.

Die Systeme der gesetzlichen Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung werden nicht vom Abkommen erfasst.

Das SVA-Chile ist ein sogenanntes "offenes Abkommen", da es auf alle Personen Anwendung findet, die sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder beiden Vertragsstaaten haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Es regelt für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere die Versicherungspflicht bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat, die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb, den Leistungsexport sowie die Gleichstellung der Anträge. Das Schlussprotokoll und die Durchführungsvereinbarung ergänzen die Regelungen des Abkommens.

Näheres zu den Regelungen des Abkommens und des Schlussprotokolls kann der GRA zu Übersicht zum SVA-Chile, oder den GRAen zu den einzelnen Vorschriften entnommen werden.

3 Verwaltungsvereinbarung

Die "Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 05.03.1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über Rentenversicherung" (VV zum SVA-Chile) wurde am 20.08.1993 unterzeichnet. Sie ist am gleichen Tag wie das Abkommen am 01.01.1994 in Kraft getreten.

Sie ergänzt die Regelungen des Abkommens (vergleiche Abschnitt 2) und betrifft insbesondere das Einreichen und Bearbeiten der Anträge, die Information über den Ausgang des Leistungsverfahrens, die gegenseitige Benachrichtigung über alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen sowie das Verfahren über Amtshilfe und Kostenerstattung.

Rechtsgrundlagen Dänemark

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	
Stand	23.07.2015
Version	001.01

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72

4 Vorläufiges Europäisches Abkommen

5 Artikel 3 des 14. Abkommens vom 10.04.1922 zur Ausführung des Artikels 312 des Vertrages von Versailles vom 10.04.1922

6 Deutsch-dänisches Abkommen über Sozialversicherung vom 14.08.1953

7 Erstattungsverzichtsabkommen vom 27.04.1979

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

Zwischen dem Königreich Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland bestehen diverse Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen beider Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln.

So kommen als Rechtsgrundlage im Hinblick auf die gesetzliche Rentenversicherung

- die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 (vergleiche Abschnitt 2),
- die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 (vergleiche Abschnitt 3),
- das Vorläufige Europäische Abkommen (vergleiche Abschnitt 4),
- Art. 3 des 14. Abkommens zur Ausführung des Art. 312 des Vertrages von Versailles vom 10.04.1922 (vergleiche Abschnitt 5) sowie
- das deutsch-dänische Abkommen über Sozialversicherung vom 14.08.1953 (vergleiche Abschnitt 6)

in Betracht.

Das Abkommen über den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen vom 27.04.1979 (Erstattungsverzichtsabkommen) wurde gekündigt und ist daher nicht mehr anzuwenden (vergleiche Abschnitt 7).

Diese Gemeinsame Rechtliche Anweisung soll einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander geben.

2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

Im Verhältnis zu Dänemark (ohne die Färöer und Grönland) sind die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 ab **01.05.2010** für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), ab 01.04.2012 für die Schweiz und ab 01.06.2012 für die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen anwendbar. Sie haben damit die seit dem 01.04.1973 geltenden VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 ersetzt, sofern nicht Art. 90 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a bis c VO (EG) Nr. 883/2004 und Art. 96 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a bis c VO (EG) Nr. 987/2009 zu deren weiterer Anwendung zwingen (vergleiche auch Abschnitt 3).

Seit 01.01.2011 gelten auch für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen, die VO (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 im Rahmen der VO (EU) Nr. 1231/2010 - außer bei Beteiligung des Vereinigten Königreiches - (vergleiche GRA zur VO (EU) Nr. 1231/2010 - Anwendung der VOen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 für Drittstaatsangehörige).

Die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 regeln die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Staaten und der Schweiz umfassend. Ihr persönlicher Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 (vergleiche GRA zu Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004) sowie für Drittstaatsangehörige aus der VO (EU) Nr. 1231/2010. Diese wurde zwar von Dänemark nicht angenommen, findet aus deutscher Sicht jedoch auch bei Beteiligung Dänemarks Anwendung.

Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 3 VO (EG) Nr. 883/2004 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 11 ff. VO (EG) Nr. 883/2004, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 50 ff. VO (EG) Nr. 883/2004. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der KVdR in den Art. 23 ff. VO (EG) Nr. 883/2004.

Einzelheiten zu den Regelungen können der GRA zur VO (EG) Nr. 883/2004, Allgemein, Übersicht, der GRA zur VO (EG) Nr. 987/2009, Allgemein, Übersicht, sowie den Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen zu den jeweiligen Vorschriften der VO (EG) Nr. 883/2004 und der VO (EG) Nr. 987/2009 entnommen werden.

3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72

Im Verhältnis zu Dänemark (ohne die Färöer) sind die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 am **01.04.1973** in Kraft getreten (EG-Beitritt Dänemark). Sie fanden ab diesem Zeitpunkt bis zum 31.01.1985 auch Anwendung im Verhältnis zu Grönland.

Sie werden am 01.05.2010 durch die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 ersetzt (vergleiche Abschnitt 2), bleiben jedoch nach Art. 90 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und Art. 96 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009 weiterhin in Kraft

- für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen und unter die VO (EG) Nr. 859/2003 fallen (die VO (EG) Nr. 859/2003 gilt generell bis 31.12.2010; nur bei Beteiligung des Vereinigten Königreiches ohne zeitliche Beschränkung),
- für Grönland (Zeiten vom 01.04.1973 bis zum 31.01.1985),
- im Verhältnis zu den EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) bis zum 31.05.2012 und
- im Verhältnis zur Schweiz bis zum 31.03.2012.

Daher sind im Verhältnis zu Dänemark die VO (EWG) Nr. 1408/71 und die VO (EWG) Nr. 574/72 maßgebliche Rechtsgrundlage, wenn die VO (EG) Nr. 859/2003 anzuwenden ist, entsprechende Zeiten auch in Grönland zurückgelegt wurden oder neben Dänemark bis zum 31.05.2012 noch ein

EWR-Staat oder bis zum 31.03.2012 die Schweiz beteiligt ist. Einzelheiten können der GRA zu Art. 90 VO (EG) Nr. 883/2004, Abschnitte 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4) entnommen werden.

Ihr persönlicher Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 sowie für Drittstaatsangehörige aus der VO (EG) Nr. 859/2003. Diese wurde zwar von Dänemark nicht angenommen, findet aus deutscher Sicht jedoch auch bei Beteiligung Dänemarks Anwendung.

Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 4 VO (EWG) Nr. 1408/71 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 13 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 44 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der Krankenversicherung der Rentner in den Art. 26 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71.

4 Vorläufiges Europäisches Abkommen

Das Vorläufige Europäische Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11.12.1953 (VEA) ist für Dänemark (ohne die Färöer und Grönland) am **01.07.1954** in Kraft getreten.

Es gilt nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b VO (EWG) Nr. 1408/71 parallel zur VO (EWG) Nr. 1408/71.

Im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 wird es auf Grund von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und des fehlenden Eintrags im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 nicht mehr angewendet.

Die Regelungen des Art. 2 VEA sind auch im Zusammenhang mit der VO (EWG) Nr. 1408/71, soweit sie die Gleichstellung der Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten und der Flüchtlinge bei Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften betreffen, die die Leistungsgewährung von der Staatsangehörigkeit abhängig machen, nicht mehr von Bedeutung.

Die Regelung des Art. 3 VEA (sogenannte Meistbegünstigung), die die Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten und Flüchtlinge für die Anwendung eines zwischen den Unterzeichnerstaaten bestehenden Sozialversicherungsabkommens einander gleichstellt, kann dagegen im Einzelfall noch von Bedeutung sein. So kann beispielsweise über Art. 3 VEA das deutsch-dänische Abkommen über Sozialversicherung (vergleiche Abschnitt 6) auch für einen türkischen Staatsangehörigen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei hat, Anwendung finden.

5 Artikel 3 des 14. Abkommens vom 10.04.1922 zur Ausführung des Artikels 312 des Vertrages von Versailles vom 10.04.1922

Art. 3 des 14. Abkommens vom 10.06.1922 zur Ausführung des Art. 312 des Vertrages von Versailles vom 10.04.1922 ist eine Versicherungslastregelung. Danach gehen vor dem 16.06.1920 in der deutschen **Arbeiterrentenversicherung** zurückgelegte Beitragszeiten sowie Ersatzzeitbestände auf die dänische Rentenversicherung über, wenn der Versicherte am 15.06.1920 seinen Wohnsitz in dem an Dänemark abgetretenen Gebiet Nordschleswig/Süd-Jütland hatte (vergleiche GRA zu Versicherungslastregelungen: EU/SVA, Abschnitt 2.2, GRA zu Art. 1 Buchstabe t und v VO (EG) Nr. 883/2004 Dänemark: Versicherungszeiten und Wohnzeiten, Versicherungs- und Wohnzeiten, Dänemark, Abschnitt 4). Die Vorschrift ist aufgrund der Stichtagsregelung zum Wohnsitz (Wohnsitz am 15.06.1920) im Allgemeinen nicht mehr von Bedeutung.

6 Deutsch-dänisches Abkommen über Sozialversicherung vom 14.08.1953

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark vom 14.08.1953 nebst Schlussprotokoll und Zusatzvereinbarung (SVA-Dänemark) ist am **01.11.1954** in Kraft getreten. Gleichzeitig mit dem Abkommen traten die Erste Verwaltungsvereinbarung und die Zweite Verwaltungsvereinbarung in Kraft.

Mit Wirkung vom **01.04.1973**, dem Tag des Beitritts Dänemarks zur EG, traten grundsätzlich die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 (vergleiche Abschnitt 3) an die Stelle des SVA-Dänemark. Damit ist das Abkommen zwar nicht außer Kraft getreten, seine Anwendung ist jedoch im Allgemeinen für vom Europarecht erfasste Personen entfallen, wenn es einen Sachverhalt (günstiger) regelt.

Ab 01.05.2010 regelt Art. 8 VO (EG) Nr. 883/2004 die Konkurrenz mit dem SVA-Dänemark, indem bestimmt wird, dass die VO (EG) Nr. 883/2004 an die Stelle aller bilateralen Abkommen tritt. Bestimmungen der Abkommen, die vor dem Beginn der Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004 geschlossen wurden, gelten nur dann fort, wenn sie im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 eingetragen sind. Dies ist für das SVA-Dänemark nicht der Fall, sodass die VO (EG) Nr. 883/2004 die vorrangige Rechtsgrundlage ist und das SVA-Dänemark im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 nicht mehr angewendet werden kann.

Das SVA-Dänemark gilt aber uneingeschränkt im Verhältnis zu Grönland und den Färöer. In den Ausnahmefällen, in denen Deutsche oder Dänen Versicherungszeiten auf den Färöer oder auf Grönland (bis 31.03.1973 und ab 01.02.1985) zurückgelegt haben, kann daher das SVA-Dänemark noch Bedeutung haben.

Ferner kann eine Anwendung des SVA-Dänemark in Betracht kommen, wenn Berechtigte im Einzelfall die persönlichen Voraussetzungen für die Anwendung der VO (EWG) Nr. 1408/71 oder der VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllen (vergleiche Abschnitte 2 und 3). Dies ist im Allgemeinen jedoch nur über die Regelung des Art. 3 VEA möglich, da es sich beim SVA-Dänemark um ein geschlossenes Abkommen handelt, das nur für Deutsche und Dänen Anwendung findet.

7 Erstattungsverzichtsabkommen vom 27.04.1979

Das Abkommen über den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen vom 27.04.1979 ist mit Ablauf des **31.12.2008** außer Kraft getreten. Daher werden ab 01.01.2009 die Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle, die auf Wunsch des anderen Trägers und nur für diesen durchgeführt werden, in Rechnung gestellt und von diesem erstattet (vergleiche auch GRA zu Art. 87 VO (EG) Nr. 987/2009).

Übersicht Vertrag DDR-UdSSR

veröffentlicht am	20.08.2019
Änderung	Es erfolgte neben einer redaktionellen auch eine inhaltliche Überarbeitung der GRAen. Gleichzeitig wurden alle GRAen zum DDR-UdSSR Vertrag in dieser GRA zusammengefasst.

Stand	03.12.2014
Rechtsgrundlage	Vertrag mit der DDR vom 24.05.1960
Version	001.00

1 Allgemeines

2 Geltungsbereich des Vertrages

2.1 Sachlicher Geltungsbereich

2.2 Persönlicher Geltungsbereich

2.3 Territorialer Geltungsbereich

2.4 Zeitlicher Geltungsbereich

2.4.1 Deutscher Rentenanspruch am 31.12.1992

2.4.2 Aufenthalt im Beitrittsgebiet am 02.10.1990 und Rentenbeginn vor dem 01.01.1996

2.4.3 Nachfolgerenten

3 Gewährung von Rentenleistungen

4 Rentenabfindungen

5 Leistungen für Kindererziehung

6 Eingliederung der ausländischen Zeiten

7 Abgrenzung Vertrag - FRG

8 Gleichstellung der Antragstellung

9 Besonderheiten bei Rentenbeziehern in der ehemaligen UdSSR

10 Kranken- und Pflegeversicherung

10.1 Pflichtversicherung in der KVdR und Pflegeversicherung

10.2 Zuschuss zur Kranken- und Pflfegversicherung

11 Verbindungsstellen

1 Allgemeines

Der Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens vom 24.05.1960 (GBl. I S. 453) - **im Folgenden „Vertrag“** - ist nach Verordnung über die vorübergehende weitere Anwendung verschiedener völkerrechtlicher Verträge der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der sozialen Sicherheit vom 03.04.1991 (BGBl. II, S. 614) in der Fassung der Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die vorübergehende weitere Anwendung verschiedener völkerrechtlicher Verträge der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der sozialen Sicherheit vom 18.12.1992 (BGBl. II S. 1231) - **im Folgenden „WeitergeltungsVO“** - über den 02.10.1990 hinaus grundsätzlich noch bis 31.12.1992 weiter anzuwenden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sieht die WeitergeltungsVO umfassende Übergangsregelungen vor, nach denen der Vertrag auch nach dem 31.12.1992 noch anzuwenden ist (siehe Abschnitt 2.4).

Im Prinzip handelt es sich bei dem Vertrag um einen Eingliederungsvertrag. Er sieht vor, dass der Versicherungsträger des Vertragsstaates, in dem die Berechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt genommen haben, neben den eigenen Zeiten die im anderen Staat zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten nach seinen Vorschriften zu berücksichtigen hat. Gleichzeitig entfallen für die Dauer des Aufenthalts in diesem Staat die Ansprüche gegenüber dem Träger des anderen Staates (Rentenausschluss nach Art. 7 Abs. 7 WeitergeltungsVO). Es gelten jedoch Besonderheiten bei Rentenbeziehern mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Nachfolgestaaten der UdSSR, siehe Abschnitt 9.

Nachfolgestaaten der UdSSR sind Russland, Armenien, Aserbaidschan, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan und Weißrussland.

Voraussetzung für die Anrechnung der fremden Zeiten ist, dass die Berechtigten deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines Nachfolgestaates der UdSSR (zum Beispiel russische Staatsangehörige) sind. Die persönlichen Voraussetzungen des Fremdrentengesetzes (FRG) brauchen dagegen nicht erfüllt zu sein. Allerdings steht die Berechtigung nach dem FRG der Anwendung des Vertrages nicht entgegen; der Vertrag ist insoweit vorrangig.

2 Geltungsbereich des Vertrages

In den Abschnitten 2.1 bis 2.4.3 wird der Geltungsbereich der WeitergeltungsVO in Verbindung mit dem Vertrag dargestellt.

2.1 Sachlicher Geltungsbereich

Der Vertrag ist nach Art. 1 der WeitergeltungsVO auf deutscher Seite vorübergehend weiter anzuwenden, sofern es sich auf die Bereiche der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie auf Familienleistungen bezieht.

Der Vertrag ist dagegen bereits seit 03.10.1990 nicht mehr anzuwenden, soweit es Vertragsgegenstände außerhalb des Bereichs der Sozialversicherung und der Familienleistungen regelt (zum Beispiel die Sozialfürsorge).

2.2 Persönlicher Geltungsbereich

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen geschlossenen Vertrag, der nur auf die Angehörigen der Vertragsstaaten, das heißt auf deutsche Staatsangehörige oder auf Staatsangehörige eines Nachfolgestaates der UdSSR, Anwendung findet (Art. 2 des Vertrages). Dabei kommt es jeweils auf die berechnete Person an. Für Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten reicht es daher aus, wenn die Hinterbliebenen, nicht aber die Versicherten, die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsstaaten besitzen. Die Vertragsstaatsangehörigkeit muss für die gesamte Dauer des Leistungsbezuges vorliegen; bei ihrem Verlust entfällt die (weitere) Anwendung des Abkommens.

Drittstaatsangehörige, Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention vom 28.07.1951 und Staatenlose im Sinne des Abkommens vom 28.09.1954 werden von diesem Vertrag nicht erfasst.

Zu beachten ist, dass der Vertrag auf die ehemals im Beitrittsgebiet stationierten Angehörigen der Sowjetarmee und deren Familienangehörige nicht anzuwenden war (Nr. VII des Protokolls zum Vertrag).

2.3 Territorialer Geltungsbereich

Die Verordnung ist grundsätzlich nur für die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts im Gebiet der Vertragsparteien (Beitrittsgebiet beziehungsweise anschließend Alt-Bundesgebiet oder Gebiet der ehemaligen UdSSR) anzuwenden. Verlegen dagegen Berechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Drittstaat, entfällt in jedem Falle die weitere Anwendung des Vertrages. Dies gilt auch bei einer Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes in das Gebiet des anderen Vertragspartners nach dem 31.12.1992.

Auf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt zunächst nicht im Beitrittsgebiet, sondern sogleich im bisherigen Bundesgebiet genommen haben, findet die WeitergeltungsVO keine Anwendung. Die weitere Anwendung des Vertrages setzt einen konkreten Bezug zur Rechtsordnung des Beitrittsgebiets voraus. Personen, die direkt in die alten Bundesländer eingereist beziehungsweise lediglich durch das Beitrittsgebiet „durchgereist“ sind, werden nicht begünstigt (BSG vom 29.09.1998, AZ: B 4 RA 34/98 R).

Für Personen, die bereits vor dem 02.10.1990 vom Beitrittsgebiet in die alten Bundesländer übergesiedelt sind, ist die WeitergeltungsVO in Verbindung mit dem Vertrag ebenfalls nicht anzuwenden, da der Verlust der Ansprüche und Anwartschaften nach dem Vertrag keine Folge der Vereinigung, sondern der Übersiedlung in die alten Bundesländer ist.

2.4 Zeitlicher Geltungsbereich

Die WeitergeltungsVO und damit auch der Vertrag treten grundsätzlich mit Ablauf des 31.12.1992 außer Kraft (Art. 7 Abs. 2 der WeitergeltungsVO). In zahlreichen Übergangsfällen findet der Vertrag aber auch nach diesem Zeitpunkt noch Anwendung, und zwar

- auf deutsche Rentenansprüche am 31.12.1992, siehe Abschnitt 2.4.1,
- auf deutsche Rentenansprüche vom 01.01.1993 bis 31.12.1995 und gewöhnlichem Aufenthalt im Beitrittsgebiet seit 02.10.1990, siehe Abschnitt 2.4.2, oder
- bei Nachfolgerenten, siehe Abschnitt 2.4.3.

Die Nachfolgestaaten der UdSSR haben die weitere Anwendung des Vertrages ebenfalls zum 31.12.1992 beendet und ihrerseits dem deutschen Recht vergleichbare („spiegelbildliche“) Übergangsregelungen geschaffen. Soweit danach die ausländischen Vertragspartner auf der Grundlage des Vertrages Zeiten im Beitrittsgebiet zu berücksichtigen haben, ist der Zahlungsausschluss auf deutscher Seite zu beachten (Art. 7 Abs. 7 der WeitergeltungsVO). Es gelten jedoch Besonderheiten, siehe Abschnitt 9.

2.4.1 Deutscher Rentenanspruch am 31.12.1992

Für Personen, die am 31.12.1992 Anspruch auf eine deutsche Rente aufgrund der WeitergeltungsVO in Verbindung mit dem Vertrag hatten, sind diese auch nach diesem Zeitpunkt weiter anzuwenden, solange die Berechtigten die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Nachfolgestaates der UdSSR besitzen und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben (Art. 7 Abs. 3 der WeitergeltungsVO).

Es reicht aus, dass am 31.12.1992 ein Rentenanspruch dem Grunde nach bestanden hat (Stammrecht); es ist nicht erforderlich, dass im Dezember 1992 auch bereits eine Zahlung erfolgt ist. Der Zuzug in das Beitrittsgebiet muss aber bis 31.12.1992 erfolgt sein.

Siehe Beispiel 1

2.4.2 Aufenthalt im Beitrittsgebiet am 02.10.1990 und Rentenbeginn vor dem 01.01.1996

Die WeitergeltungsVO in Verbindung mit dem Vertrag ist nach Art. 7 Abs. 4 der WeitergeltungsVO auf deutscher Seite auch auf Personen anzuwenden,

- a) die
 - sich entweder am Tag vor der Wiedervereinigung, dem 02.10.1990, (bereits länger) im Beitrittsgebiet gewöhnlich aufgehalten haben oder
 - bis zum Ablauf des 02.10.1990 ins Beitrittsgebiet eingereist sind und dort einen gewöhnlichen Aufenthalt genommen haben und
- b) deren Anspruch auf deutsche Rente vor dem 01.01.1996 entsteht.

Art. 7 Abs. 4 der WeitergeltungsVO ist auch dann anzuwenden, wenn die Berechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 02.10.1990 im Beitrittsgebiet hatten und der Anspruch auf die Rente erst nach einem Verzug in die alten Bundesländer (spätestens aber bis 31.12.1995) entstanden ist. Es ist nicht erforderlich, dass der gewöhnliche Aufenthalt im Beitrittsgebiet bis zum Leistungsfall beibehalten wurde (BSG vom 29.09.1998, AZ: B 4 RA 34/98 R).

2.4.3 Nachfolgerenten

Die WeitergeltungsVO in Verbindung mit dem Vertrag ist auch für Zeiten eines weiteren Rentenbezugs anzuwenden, wenn sich die Rentenbezugszeiten ununterbrochen aneinander anschließen (Art. 7 Abs. 6 der WeitergeltungsVO). Damit wird sichergestellt, dass für Nachfolgerenten der Vertrag auch dann weiter anzuwenden ist, wenn diese Renten nach dem 31.12.1992 beziehungsweise 31.12.1995 beginnen.

Die Anwendung des Art. 7 Abs. 6 der WeitergeltungsVO bei Nachfolgerenten setzt voraus, dass

- zuvor bereits eine deutsche Rente nach der WeitergeltungsVO in Verbindung mit dem Vertrag gezahlt wurde,
- ein neuer Rentenanspruch besteht und
- beide Rentenzahlungen ununterbrochen aneinander anschließen.

Bei Hinterbliebenenrenten, die in unmittelbarem Anschluss an Versichertenrenten gezahlt werden, reicht es für die Anwendung der WeitergeltungsVO aus, wenn die unter den Abschnitten 2.4.1 und 2.4.2 genannten Voraussetzungen von den verstorbenen Versicherten erfüllt wurden.

Wurde danach eine Versichertenrente auf der Grundlage der WeitergeltungsVO gezahlt, ist der Vertrag auch dann weiter anzuwenden, wenn die Hinterbliebenen keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten (zum Beispiel weil sie immer in den alten Bundesländern gelebt und die zugezogenen Versicherten erst dort geheiratet haben).

Ungeachtet dessen müssen die Berechtigten weiterhin die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Nachfolgestaates der UdSSR besitzen.

3 Gewährung von Rentenleistungen

Der Vertrag stellt nur die im anderen Staat zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten den eigenen Zeiten gleich (siehe Abschnitt 6). Anspruch und Höhe der Rente richten sich dagegen allein nach den Vorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet die Berechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Art. 5 Abs. 1 des Vertrages). Eine deutsche Vertragsrente (unter Einbeziehung der Zeiten in der ehemaligen UdSSR) kann daher nur gewährt werden, wenn alle innerstaatlichen deutschen Anspruchsvoraussetzungen für die betreffende Leistung (zum Beispiel Erwerbsminderung, Altersgrenze, Wartezeit) erfüllt sind.

4 Rentenabfindungen

Zu den Leistungen nach der WeitergeltungsVO in Verbindung mit dem Vertrag gehören auch Rentenabfindungen bei Wiederheirat oder Wiederbegründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft von Witwen und Witwern und überlebenden Lebenspartnern nach § 107 SGB VI.

5 Leistungen für Kindererziehung

Für die im Gebiet der ehemaligen UdSSR geborenen Kinder kann grundsätzlich auch an vertragsberechtigte Mütter keine Leistung für Kindererziehung nach § 294 ff. SGB VI gewährt werden. Die Geburt in diesem Gebiet steht insoweit einer Geburt in Deutschland nicht gleich. Etwas anderes gilt für Berechtigte nach dem FRG.

6 Eingliederung der ausländischen Zeiten

Bei dem Vertrag handelt es sich nach seinen Artikeln 4 und 5 um einen Eingliederungsvertrag. Das bedeutet, dass der zuständige Versicherungsträger des Vertragsstaates, in dem die Berechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt genommen haben, die im anderen Staat zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten nach seinen Vorschriften einzugliedern hat.

Auf deutscher Seite erfolgt die Eingliederung der Zeiten im Gebiet der ehemaligen UdSSR grundsätzlich in Anwendung des FRG und des FANG (Art. 1 Abs. 2 der WeitergeltungsVO).

7 Abgrenzung Vertrag - FRG

Für Personen, die sowohl zum berechtigten Personenkreis nach dem Vertrag als auch nach dem FRG gehören, kann das FRG nur subsidiär angewandt werden; der Vertrag ist vorrangig. Wäre danach dieselbe Zeit sowohl nach dem Vertrag als auch nach dem FRG zu berücksichtigen, ist sie vorrangig nach dem Vertrag anzurechnen (§ 2 Buchst. b FRG). Lediglich Zeiten, die dem Grunde nach nicht vom Vertrag erfasst werden (weil zum Beispiel das russische Recht eine Anrechnung nicht vorsieht), können im Rahmen des FRG angerechnet werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt sind.

Das FRG findet dagegen keine Anwendung auf solche Zeiten, die dem Grunde nach Vertragszeiten sind, aber vom ausländischen Vertragspartner nicht bestätigt werden, weil keine Unterlagen vorhanden sind.

8 Gleichstellung der Antragstellung

Anträge und Rechtsbehelfe können - soweit der Vertrag noch anwendbar ist - fristwährend bei einer zugelassenen Stelle des anderen Vertragsstaates eingereicht werden. In diesen Fällen hat die unverzügliche Übersendung an die zuständige Stelle zu erfolgen (Art. 11 des Vertrages).

9 Besonderheiten bei Rentenbeziehern in der ehemaligen UdSSR

Nach Art. 7 Abs. 7 der WeitergeltungsVO besteht ein Anspruch auf Zahlung einer deutschen Rente aus rentenrechtlichen Zeiten im Beitrittsgebiet nicht, sofern diese Zeiten nach dem Vertrag bereits von einem Versicherungsträger der Nachfolgestaaten der UdSSR zu berücksichtigen sind, ohne Rücksicht darauf, ob dieser hieraus eine Leistung erbringt.

Das BSG hat entschieden, dass Art. 7 Abs. 7 der WeitergeltungsVO keine wirksame Rechtsgrundlage darstellt und deshalb nach innerstaatlichem deutschen Recht bestehende Leistungsansprüche nicht ausschließen kann (BSG vom 22.09.1999, AZ: B 5 RJ 36/98 R, SozR3-8100 Art. 12 Nr. 4, und vom 01.02.2000, AZ: B 8 KN 8/97 R, SozR3-8100 Art. 12 Nr. 5). Die deutschen Rentenversicherungsträger folgen der BSG-Rechtsprechung (Beschluss AGFAVR 5/2002, TOP 11), da eine rückwirkende andere gesetzliche Regelung durch den deutschen Gesetzgeber nicht existiert und auch nicht zu erwarten ist.

Dies bedeutet, dass deutsche Rentenansprüche auch dann entstehen können, wenn die Berechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Nachfolgestaat der UdSSR haben und von dem dortigen Versicherungsträger bereits eine Rente beziehen, in der die rentenrechtlichen Zeiten im Beitrittsgebiet im Rahmen des Vertrages berücksichtigt worden sind.

Bindende Bescheide, in denen entsprechende Rentenansprüche aufgrund der früheren Rechtsauffassung zu Art. 7 Abs. 7 der WeitergeltungsVO abgelehnt wurden, sind mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X zurückzunehmen. Die Rücknahme kann sowohl auf Antrag als auch von Amts wegen erfolgen. Dabei sind Leistungen längstens im Rahmen der vierjährigen Ausschlussfrist des § 44 Abs. 4 SGB X rückwirkend zu erbringen.

Siehe Beispiel 2

Erhalten Berechtigte aus den Beitrittsgebietszeiten eine Rentenleistung sowohl aus der deutschen als auch aus der ausländischen Rentenversicherung, besteht keine Rechtsgrundlage, die ausländische Rente, die auf die Beitrittsgebietszeiten entfällt, auf die deutsche Rente anzurechnen. § 31 FRG ist weder unmittelbar noch im Wege der Auslegung anwendbar.

10 Kranken- und Pflegeversicherung

Berechtigte nach dem Vertrag mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland können sowohl in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) als auch in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sein (siehe Abschnitt 10.1). Sie können jedoch unter Umständen auch einen Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten (siehe Abschnitt 10.2).

Haben die nach dem Vertrag Berechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der ehemaligen UdSSR, kommt weder eine Pflichtversicherung in der KVdR und Pflegeversicherung noch die Zahlung eines Zuschusses nach § 106 SGB VI in Betracht.

10.1 Pflichtversicherung in der KVdR und Pflegeversicherung

Berechtigte, die ihren **gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet** haben und eine deutsche Rente nach der WeitergeltungsVO in Verbindung mit dem Vertrag beziehen, sind unabhängig von ihren Vorversicherungszeiten (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V) Mitglied der deutschen Pflicht-KVdR (Art. 7 des Vertrages) und damit (ab 01.01.1995) auch in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig (§ 20 Abs. 1 SGB XI).

Für Berechtigte, die ihren **gewöhnlichen Aufenthalt in der ehemaligen UdSSR** haben und dort eine ausländische Rente nach dem Vertrag beziehen, kommt eine deutsche Pflichtversicherung - unabhängig von einem möglichen zusätzlichen deutschen Rentenbezug (siehe Abschnitt 9) - nicht

in Betracht. Die Vorschriften über die KVdR sowie der sozialen Pflegeversicherung gelten grundsätzlich nur bei gewöhnlichem Aufenthalt der Berechtigten im Inland (§ 3 Nr. 2 SGB IV); der Vertrag enthält keine von diesem Grundsatz abweichende Regelung.

10.2 Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung

Berechtigte nach dem Vertrag mit **gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland** sind aufgrund des Rentenbezuges regelmäßig bereits Mitglied der deutschen Pflicht-KVdR und damit nach § 20 Abs. 1 SGB XI auch in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig (siehe Abschnitt 10.1). Die Zahlung eines Zuschusses zur Krankenversicherung nach § 106 SGB VI beziehungsweise in der Zeit vom 01.01.1995 bis 31.03.2004 zur Pflegeversicherung nach § 106a SGB VI ist daher regelmäßig ausgeschlossen.

Sind die Rentenbezieher kraft Gesetzes versicherungsfrei (§ 6 SGB V) oder von der Versicherungspflicht befreit (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 SGB V), kann auf Antrag auch zu einer Vertragsrente ein Zuschuss zu einer freiwilligen oder privaten Krankenversicherung nach § 106 SGB VI gezahlt werden.

Für Berechtigte, die ihren **gewöhnlichen Aufenthalt in der ehemaligen UdSSR** haben und dort eine ausländische Rente nach dem Vertrag beziehen, kommt die Gewährung eines Zuschusses zur Krankenversicherung nach § 106 SGB VI beziehungsweise in der Zeit vom 01.01.1995 bis 31.03.2004 zur Pflegeversicherung nach § 106a SGB VI nicht in Betracht, weil in der Regel keine deutsche Rente bezogen wird.

11 Verbindungsstellen

Als deutsche Verbindungsstellen für die Durchführung des Abkommens sind nach Art. 6 Abs. 1 der WeitergeltungsVO im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt worden:

- die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (heute: Deutsche Rentenversicherung Bund),
- die Landesversicherungsanstalt Sachsen, Leipzig (heute: Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland) im Verhältnis zu Russland, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan und Weißrussland,
- die Landesversicherungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern (heute: Deutsche Rentenversicherung Nord) im Verhältnis zu Estland, Lettland und Litauen,
- die Bundesknappschaft, (heute: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See).

Im Bereich der Regionalträger sind damit die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland beziehungsweise die Deutsche Rentenversicherung Nord - abweichend von § 128 SGB VI - in allen Abkommensfällen für die Feststellung der Rente zuständig. Das gilt auch, wenn es sich gleichzeitig um FRG-Berechtigte handelt, weil der Vertrag vorrangig anzuwenden ist. Zu beachten ist, dass die Sonderzuständigkeit im Bereich der Regionalträger nur gilt, wenn die WeitergeltungsVO in Verbindung mit dem Vertrag tatsächlich noch anwendbar ist.

Haben Berechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Nachfolgestaaten der UdSSR und sind die rentenrechtlichen Zeiten im Beitrittsgebiet im Rahmen des Vertrages vom ausländischen Vertragspartner zu berücksichtigen, ist ebenfalls die Zuständigkeit der jeweiligen Verbindungsstelle für die Bearbeitung eventuell anfallender Vorgänge gegeben (zum Beispiel für die Übermittlung des deutschen Versicherungsverlaufs oder die Erteilung eines Rentenbescheides bei Beantragung einer deutschen Rente aus den Zeiten im Beitrittsgebiet).

Beispiele

Beispiel 1: Rentenanspruch am 31.12.1992

Beispiel 2: Aufhebung bindender Ablehnungsbescheide

1 Beispiel 1: Rentenanspruch am 31.12.1992

(Beispiel zu Abschnitt 2.4.1)

Gewöhnlicher Aufenthalt im Beitrittsgebiet bis spätestens 31.12.1992

Vollendung des 65. Lebensjahres am 18.12.1992

Die allgemeine Wartezeit ist erfüllt, der Antrag wird verspätet gestellt am 15.05.1993

Lösung:

Der Vertrag ist aufgrund der WeitergeltungsVO weiterhin anzuwenden.

Es besteht ein Rentenanspruch ab 01.05.1993

2 Beispiel 2: Aufhebung bindender Ablehnungsbescheide

(Beispiel zu Abschnitt 9)

Die Versicherte war von 1970 bis 1980 im Beitrittsgebiet beschäftigt. Seit 1980 hat sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der früheren UdSSR beziehungsweise in Russland. Sie hat am 25.07.1994 das 65. Lebensjahr vollendet und zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Wartezeit von 5 Jahren aus Beitrittsgebietszeiten erfüllt. Aus der gesetzlichen russischen Rentenversicherung erhält sie bereits seit dem 60. Lebensjahr eine russische Altersrente, in der die im Beitrittsgebiet zurückgelegten Zeiten aufgrund des Vertrages angerechnet worden sind.

Sie hat am 08.03.1995 beim deutschen Rentenversicherungsträger eine Altersrente beantragt. Dieser Antrag ist mit Bescheid vom 22.06.1995 unter Hinweis auf Art. 7 Abs. 7 der WeitergeltungsVO bindend abgelehnt worden.

Sie stellt am 18.10.2012 einen Überprüfungsantrag.

Lösung:

Der Ablehnungsbescheid vom 22.06.1995 ist im Rahmen des § 44 SGB X aufzuheben.

Bei zutreffender rechtlicher Würdigung hätte der abgelehnte Antrag, weil ein Anspruch auf deutsche Altersrente nach § 35 SGB VI seit dem 01.08.1994 (Ablauf des Monats des 65. Lebensjahres und erfüllter Wartezeit) gegeben war, aufgrund des § 99 SGB VI zu einem Rentenbeginn am 01.03.1995 geführt.

Aufgrund des § 44 Abs. 4 SGB X kann die beantragte Aufhebung des Bescheides vom 22.06.1995 jedoch nur zu einer rückwirkenden Zahlung der Rente ab 01.01.2008 führen.

Da für die Zeit vom 01.08.1994 bis zum 31.12.2007 ein innerstaatlicher deutscher Altersrentenanspruch bestanden hat, der nicht in Anspruch genommen worden ist, erhöht sich aufgrund dessen der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI entsprechend.

Rechtsgrundlagen Estland

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Redaktionelle Überarbeitung

Stand	19.12.2014
Version	001.01

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

2 Europarecht

3 Vorläufiges Europäisches Abkommen vom 11.12.1953

4 Vertrag DDR-UdSSR vom 24.05.1960

5 Fremdrentenrecht

5.1 Verhältnis von Europarecht und Fremdrentenrecht

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

Im Verhältnis zu Estland bestehen diverse Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen beider Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln.

In Betracht kommen hier

- das Europarecht, siehe Abschnitt 2,
- das Vorläufige Europäische Abkommen vom 11.12.1953, siehe Abschnitt 3 und
- der Vertrag DDR-UdSSR vom 24.05.1960, siehe Abschnitt 4.

Diese Gemeinsame Rechtliche Anweisung gibt einen Überblick über den Anwendungsbereich der oben genannten Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander. Hinweise zur weiteren Anwendung des Fremdrentengesetzes (FRG) sind im Abschnitt 5 enthalten.

2 Europarecht

Aufgrund des EU-Beitrittsvertrages vom 16.04.2003 ist Estland am 01.05.2004 der EU beigetreten.

Infolgedessen fanden im Verhältnis zu Estland auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit ab 01.05.2004 die VO (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 Anwendung. Inzwischen sind seit dem 01.05.2010 die VO (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 anzuwenden.

Anspruchsprüfungen und Leistungsgewährungen für Berechtigte, die von Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 erfasst werden, erfolgen grundsätzlich nach dem Europarecht. Einzelheiten zu den Regelungen des Europarechts können der GRA zu Allgemein VO (EG) Nr. 883/2004, Übersicht sowie den jeweiligen Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen zu den Vorschriften der VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 entnommen werden.

3 Vorläufiges Europäisches Abkommen vom 11.12.1953

Das Vorläufige Europäische Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11.12.1953 (VEA) gilt seit dem 01.05.2002 auch für Estland.

In der Zeit vom 01.05.2004 bis 30.04.2010 ist zu beachten, dass die Gleichstellungsregelung des Art. 2 VEA gegenüber der Gleichstellungsregelung des Art. 3 VO (EWG) Nr. 1408/71 nachrangig ist. Art. 3 VEA (die sogenannte Meistbegünstigung) kann dagegen in bestimmten Fällen (zum Beispiel bei der Zusammenrechnung von deutschen und türkischen Versicherungszeiten für einen estnischen Staatsangehörigen) Bedeutung haben.

Im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 wird das VEA aufgrund von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und des fehlenden Eintrags im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 nicht mehr angewendet.

4 Vertrag DDR-UdSSR vom 24.05.1960

Der Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens vom 24.05.1960 (GBl. I S. 453) war noch bis zum 31.12.1992 weiter anzuwenden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes existieren darüber hinaus jedoch noch umfassende Übergangsregelungen, nach denen das Abkommen auch nach dem 31.12.1992 noch weiter anzuwenden ist; das gilt auch unter der Herrschaft des Europarechts.

Weitergehende Informationen enthält die GRA zu Übersicht Vertrag DDR-UdSSR.

5 Fremdrechtenrecht

Das Fremdrechtenrecht (FRG und FANG) als innerstaatliche Rechtsgrundlage ermöglicht die Berücksichtigung estnischer Zeiten in der deutschen Rentenversicherung im Wege der Eingliederung. Voraussetzung ist allerdings die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis. Einzelheiten sind den einschlägigen Gemeinschaftlichen Rechtlichen Anweisungen zu den jeweiligen Vorschriften des FRG zu entnehmen.

5.1 Verhältnis von Europarecht und Fremdrechtenrecht

Das Europarecht und das Fremdrechtenrecht (FRG und FANG) gelten nebeneinander. Das ergibt sich aus Anhang XI Deutschland Nr. 7 VO (EG) Nr. 883/2004, wonach die Ausschlussvorschrift des § 2 FRG nicht auf die Zeiten anzuwenden ist, die in den in § 1 Abs. 2 Unterabs. 3 BVFG genannten Gebieten zurückgelegt worden sind.

Die in § 2 FRG zum Ausdruck kommende Vorrangstellung über- und zwischenstaatlichen Rechts gegenüber dem FRG wurde durch die Anhangsregelung beseitigt (siehe GRA zu Anhang XI Deutschland Nr. 7 VO (EG) Nr. 883/2004).

Die parallele Anwendung von Europarecht und Fremdrechtenrecht führt dazu, dass die estnischen Zeiten gleichermaßen als deutsche Zeiten (nach dem FRG) wie auch als originäre mitgliedstaatliche Zeiten existent sind. In diesen Fällen gelten die Verdrängungsregelungen des Art. 12 VO (EG) Nr. 987/2009, sodass die gleiche Zeit nicht doppelt in die zwischenstaatliche Anspruchsprüfung oder Rentenberechnung einbezogen wird.

Bevor die VO (EG) Nr. 883/2004 in Kraft getreten ist, war die parallele Anwendung von Europarecht und Fremdrechtenrecht bereits nach der innerstaatlichen Regelung des Art. 6 § 4 Abs. 1a FANG möglich. Das war allerdings auf solche FRG-Berechtigte beschränkt, die vor dem 01.05.2004 nach Deutschland zugezogen waren. Für Spätaussiedler mit einem Zuzug nach dem 30.04.2004 galt dagegen die Ausschlussregelung des § 2 FRG. Das ist nun zum 01.05.2010 durch Anhang XI Deutschland Nr. 7 VO (EG) Nr. 883/2004 entfallen.

Rechtsgrundlagen Finnland

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	
Stand	20.08.2015
Version	001.01

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72

4 Deutsch-finnisches Abkommen über Soziale Sicherheit vom 28.04.1997

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

Zwischen der Republik Finnland und der Bundesrepublik Deutschland bestehen diverse Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen beider Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln.

So kommen als Rechtsgrundlage im Hinblick auf die gesetzliche Rentenversicherung

- die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 (vergleiche Abschnitt 2),
- die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 (vergleiche Abschnitt 3) und
- das deutsch-finnische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 28.04.1997 (vergleiche Abschnitt 4)

in Betracht.

Das deutsch-finnische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 23.04.1979 sowie die Durchführungsvereinbarung vom 28.11.1985 sind seit 01.08.1998 nicht mehr in Kraft (vergleiche Abschnitt 4).

Diese Gemeinsame Rechtliche Anweisung soll einen Überblick über den Anwendungsbereich der im Verhältnis zu Finnland bestehenden Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander geben.

2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

Im Verhältnis zu Finnland sind die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 ab **01.05.2010** für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), ab 01.04.2012 für die Schweiz und ab 01.06.2012 für die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen anwendbar. Sie haben damit die seit dem 01.01.1994 geltenden VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 ersetzt, sofern nicht Art. 90 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a bis c VO (EG) Nr. 883/2004 und Art. 96 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a bis c VO (EG) Nr. 987/2009 zu deren weiterer Anwendung zwingen (vergleiche auch Abschnitt 3).

Seit 01.01.2011 gelten auch für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen, die VO (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 im Rahmen der VO (EU) Nr. 1231/2010 - außer bei Beteiligung des Vereinigten Königreiches - (vergleiche GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010).

Die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 regeln die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Staaten und der Schweiz umfassend. Ihr persönlicher Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 (vergleiche GRA zu Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004) sowie für Drittstaatsangehörige aus der VO (EU) Nr. 1231/2010 (vergleiche GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010). Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 3 VO (EG) Nr. 883/2004 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 11 ff. VO (EG) Nr. 883/2004, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 50 ff. VO (EG) Nr. 883/2004. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der KVdR in den Art. 23 ff. VO (EG) Nr. 883/2004.

Einzelheiten zu den Regelungen können der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 883/2004, der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 987/2009, sowie den Gemeinsamen rechtlichen Anweisungen zu den jeweiligen Vorschriften der VO (EG) Nr. 883/2004 und der VO (EG) Nr. 987/2009 entnommen werden.

3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72

Im Verhältnis zu Finnland sind die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 mit dem Beitritt Finnlands zum Europäischen Wirtschaftsraum am **01.01.1994** in Kraft getreten (vergleiche GRA zu Übersicht EWR-Abkommen). Mit dem Beitritt Finnlands zur Europäischen Union am 01.01.1995 sind die VOen (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 ab diesem Zeitpunkt im Verhältnis zu Finnland originär und nicht mehr über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 02.05.1992 anzuwenden.

Sie werden ab 01.05.2010 durch die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 ersetzt (vergleiche Abschnitt 2), bleiben jedoch nach Art. 90 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und Art. 96 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009 weiterhin in Kraft

- für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen und unter die VO (EG) Nr. 859/2003 fallen (die VO (EG) Nr. 859/2003 gilt generell bis 31.12.2010; nur bei Beteiligung des Vereinigten Königreiches ohne zeitliche Beschränkung),
- für Grönland (Zeiten vom 01.04.1973 bis zum 31.01.1985),
- im Verhältnis zu den EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) bis zum 31.05.2012 und
- im Verhältnis zur Schweiz bis zum 31.03.2012.

Daher sind im Verhältnis zu Finnland die VO (EWG) Nr. 1408/71 und die VO (EWG) Nr. 574/72 maßgebliche Rechtsgrundlage, wenn die VO (EG) Nr. 859/2003 anzuwenden ist, entsprechende Zeiten auch in Grönland zurückgelegt wurden oder neben Finnland bis zum 31.05.2012 noch ein EWR-Staat oder bis zum 31.03.2012 die Schweiz beteiligt ist. Einzelheiten können der GRA zu Art. 90 VO (EG) Nr. 883/2004, Abschnitte 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4) entnommen werden.

Ihr persönlicher Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 sowie für Drittstaatsangehörige aus der VO (EG) Nr. 859/2003. Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 4 VO (EWG) Nr. 1408/71 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 13 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 44 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der Krankenversicherung der Rentner in den Art. 26 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71.

4 Deutsch-finnisches Abkommen über Soziale Sicherheit vom 28.04.1997

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Soziale Sicherheit vom 28.04.1997 (SVA-Finnland) ist am **01.08.1998** in Kraft getreten. Mit ihm traten das deutsch-finnische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 23.04.1979 sowie die zu diesem Abkommen ergangene Durchführungsvereinbarung vom 28.11.1985 außer Kraft.

Das SVA-Finnland vom 28.04.1997 bewirkt - mit einigen Einschränkungen (zum Beispiel im Hinblick auf die Zahlung von Geldleistungen) - die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 auf nicht von ihr erfasste Personen, die sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder beiden Abkommensstaaten haben beziehungsweise hatten. Darüber hinaus sieht es für von der VO (EWG) Nr. 1408/71 erfasste Personen ergänzende Regelungen, die bei Anwendung der VO (EWG) Nr. 1408/71 zu beachten sind, vor.

Das SVA-Finnland ist - insbesondere nach Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereichs der VOen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 auch auf Drittstaatsangehörige durch die VO (EG) Nr. 859/2003 - nur noch in wenigen Einzelfällen von Bedeutung.

Ab 01.05.2010 regelt Art. 8 VO (EG) Nr. 883/2004 die Konkurrenz mit dem SVA-Finnland, indem bestimmt wird, dass die VO (EG) Nr. 883/2004 an die Stelle aller bilateralen Abkommen tritt. Bestimmungen der Abkommen, die vor dem Beginn der Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004 geschlossen wurden, gelten nur dann fort, wenn sie im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 eingetragen sind. Dies ist für das SVA-Finnland nicht der Fall, sodass die VO (EG) Nr. 883/2004 die vorrangige Rechtsgrundlage ist und das SVA-Finnland im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 nicht mehr angewendet werden kann.

Rechtsgrundlagen Frankreich

veröffentlicht am	08.03.2021
Änderung	Liechtenstein (EWR-Staat) ist der Ausnahmevereinbarung für Rheinschiffer nach Art. 16 VO (EG) Nr. 883/2004 mit Wirkung ab 01.09.2018 beigetreten (siehe Abschnitt 4).
Stand	01.03.2021
Version	003.00

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72

4 Rheinschifferübereinkommen

5 Vorläufiges Europäisches Abkommen

6 Allgemeines Abkommen vom 10.07.1950

7 Vierte Zusatzvereinbarung zum Abkommen vom 10.07.1950

8 Zweite Ergänzungsvereinbarung zum Abkommen vom 10.07.1950

9 Vereinbarung vom 20.12.1963 über die Soziale Sicherheit in Bezug auf das Saarland

10 Abkommen über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen vom 26.05.1981

11 Abkommen über den Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle vom 26.05.1981

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

Zwischen der französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland bestehen diverse Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen beider Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln.

So kommen als Rechtsgrundlage im Hinblick auf die gesetzliche Rentenversicherung

- die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 (vergleiche Abschnitt 2),
- die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 (vergleiche Abschnitt 3),
- das Rheinschifferübereinkommen (vergleiche Abschnitt 4),
- das Vorläufige Europäische Abkommen (vergleiche Abschnitt 5),
- das Allgemeine Abkommen über Soziale Sicherheit vom 10.07.1950 (vergleiche Abschnitt 6) sowie dessen
 - Vierte Zusatzvereinbarung (vergleiche Abschnitt 7) und die
 - Zweite Ergänzungsvereinbarung (vergleiche Abschnitt 8)

in Betracht.

Darüber hinaus finden die folgenden zwischenstaatlichen Abkommen Anwendung:

- Vereinbarung vom 20.12.1963 über die Soziale Sicherheit in Bezug auf das Saarland (vergleiche Abschnitt 9) und
- Abkommen über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit vom 26.05.1981 (vergleiche Abschnitt 10).

Das Abkommen über den Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle vom 26.05.1981 ist ab 01.05.2010 für von der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasste Personen nicht mehr anzuwenden (vergleiche Abschnitt 11).

Diese Gemeinsame Rechtliche Anweisung (GRA) soll einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander geben.

2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

Im Verhältnis zu Frankreich sind die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 ab **01.05.2010** für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), ab 01.04.2012 für die Schweiz und ab 01.06.2012 für die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen anwendbar. Sie haben damit die seit dem 01.10.1972 geltenden Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 ersetzt, sofern nicht Art. 90 Abs. 1 Buchst. a bis c VO (EG) Nr. 883/2004 und Art. 96 Abs. 1 S. 2 Buchst. a bis c VO (EG) Nr. 987/2009 zu deren weiterer Anwendung zwingen (vergleiche auch Abschnitt 3).

Die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 regeln die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Staaten und der Schweiz umfassend. Ihr persönlicher Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 (vergleiche GRA zu Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004) sowie für Drittstaatsangehörige ab 01.01.2011 aus der VO (EU) Nr. 1231/2010 (vergleiche GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010). Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 3 VO (EG) Nr. 883/2004 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 11 ff. VO (EG) Nr. 883/2004, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 50 ff. VO (EG) Nr. 883/2004. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der KVdR in den Art. 23 ff. VO (EG) Nr. 883/2004.

Einzelheiten zu den Regelungen können der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 883/2004, sowie den Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen zu den jeweiligen Vorschriften der VO (EG) Nr. 883/2004 und der VO (EG) Nr. 987/2009 entnommen werden.

3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72

Im Verhältnis zu Frankreich sind die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 am **01.10.1972** in Kraft getreten und haben damit die seit dem 01.01.1959 geltenden vorherigen Verordnungen (EWG) Nr. 3 und Nr. 4 ersetzt.

Sie werden am 01.05.2010 durch die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 ersetzt (vergleiche Abschnitt 2), bleiben jedoch nach Art. 90 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und Art. 96 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009 weiterhin in Kraft

- für Drittstaatsangehörige, die unter die VO (EG) Nr. 859/2003 fallen (ab 01.01.2011 nur noch im Verhältnis zum Vereinigten Königreich),
- für Grönland (Zeiten vom 01.04.1973 bis zum 31.01.1985),
- im Verhältnis zu den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen bis zum 31.05.2012 und
- im Verhältnis zur Schweiz bis zum 31.03.2012.

Daher sind im Verhältnis zu Frankreich die VO (EWG) Nr. 1408/71 und die VO (EWG) Nr. 574/72 maßgebliche Rechtsgrundlage, wenn die VO (EG) Nr. 859/2003 anzuwenden ist, entsprechende Zeiten auch in Grönland zurückgelegt wurden oder neben Frankreich bis zum 31.05.2012 noch ein EWR-Staat oder bis zum 31.03.2012 die Schweiz beteiligt ist. Einzelheiten können der GRA zu Art. 90 VO (EG) Nr. 883/2004, Abschnitte 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 entnommen werden.

Der persönliche Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 sowie für Drittstaatsangehörige aus der VO (EG) Nr. 859/2003. Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 4 VO (EWG) Nr. 1408/71 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 13 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 44 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der KVdR in den Art. 26 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71.

4 Rheinschifferübereinkommen

Das Übereinkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer vom 30.11.1979 ist für Frankreich am **01.12.1987** in Kraft getreten. In der Zeit vom 01.06.1953 bis zum 31.01.1970 war das Rheinschifferabkommen vom 27.07.1950 und in der Zeit vom 01.02.1970 bis zum 30.11.1987 das revidierte Rheinschifferabkommen vom 13.02.1961 anzuwenden.

Das Rheinschifferübereinkommen vom 30.11.1979 gilt nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. a VO (EWG) Nr. 1408/71 parallel zur VO (EWG) Nr. 1408/71. Es wird aufgrund von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und des fehlenden Eintrags im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 nicht mehr angewendet, sofern für eine Person die VO (EG) Nr. 883/2004 maßgebliche Rechtsgrundlage ist.

- Anzuwendendes Recht

Zeiträume bis zum 30.04.2010 (in Bezug auf die Schweiz bis zum 31.03.2012):

Es galten die Bestimmungen des Rheinschifferübereinkommens.

Zeiträume ab 01.05.2010:

Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande haben auf der Grundlage von Art. 16 VO (EG) Nr. 883/2004 eine Ausnahmevereinbarung unterzeichnet, die am 11.02.2011 in Kraft getreten ist und in den Unterzeichnerstaaten rückwirkend zum 01.05.2010 angewendet wird. Danach unterliegt das auf dem Rhein arbeitende fahrende Personal innerhalb der vertragsschließenden Staaten grundsätzlich dem System der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Unternehmen oder die Gesellschaft ansässig ist, das beziehungsweise die das Schiff tatsächlich betreibt, an Bord dessen das Personal beschäftigt ist.

Dies gilt seit dem 01.04.2012 im Verhältnis zur Schweiz und seit dem 01.09.2018 für Liechtenstein gleichermaßen.

Besonderheiten für die Schweiz:

Für Drittstaatsangehörige, die als Rheinschiffer in der Schweiz beschäftigt sind, gelten weiterhin die Regelungen des Rheinschifferübereinkommens.

- Rentenzahlungen

Leistungszeiträume bis zum 30.04.2010:

Im Hinblick darauf, dass

- die VO (EWG) Nr. 1408/71 seit 01.06.2002 im Verhältnis zu allen Vertragsstaaten des Rheinschifferübereinkommens (neben Deutschland auch zu Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz) galt und

- der persönliche Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 und der des Rheinschifferübereinkommens identisch sind (Ausnahme: Drittstaatsangehörige mit Zeiten oder Wohnsitz in der Schweiz),

wird regelmäßig ein Anspruch sowohl nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 als auch nach dem Rheinschifferübereinkommen zu prüfen sein. Da die Berechnung der Leistung nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 bei einem parallelen Anspruch nicht niedriger sein kann als eine Berechnung nach dem Rheinschifferübereinkommen, kann der Rentenanspruch ausschließlich nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 festgestellt werden. Eine **Berechnung** nach dem Rheinschifferübereinkommen **kann** dann **unterbleiben**. Dies gilt nicht, sofern neben den Zeiten in Vertragsstaaten des Rheinschifferübereinkommens weitere Zeiten in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind.

Leistungszeiträume vom 01.05.2010 bis zum 31.03.2012:

Die VO (EG) Nr. 883/2004 tritt an die Stelle des Rheinschifferübereinkommens. Da die VO (EG) Nr. 883/2004 nicht im Verhältnis zur Schweiz und erst ab 01.01.2011 für Drittstaatsangehörige mit Aufenthalt in der EU anzuwenden ist, gelten für diese Fälle weiterhin die Ausführungen zu den Leistungszeiträumen bis zum 30.04.2010.

Leistungszeiträume ab 01.04.2012:

Da die VO (EG) Nr. 883/2004 nun im Verhältnis zu allen Vertragsstaaten des Rheinschifferübereinkommens gilt, ist das Rheinschifferübereinkommen nur noch für Personen von Bedeutung, die nicht von der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasst werden. Das sind insbesondere Drittstaatsangehörige, die (auch) Zeiten in der Schweiz zurückgelegt haben oder bis zum 30.09.2013 ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten.

Einzelheiten zum Rheinschifferübereinkommen können der GRA zu Übersicht zum Rheinschiffer-Übereinkommen entnommen werden.

5 Vorläufiges Europäisches Abkommen

Das Vorläufige Europäische Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11.12.1953 (VEA) ist für Frankreich am **01.01.1958** in Kraft getreten. Es gilt nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b VO (EWG) Nr. 1408/71 parallel zur VO (EWG) Nr. 1408/71. Im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 wird es aufgrund von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und des fehlenden Eintrags im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 für vom Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasste Personen nicht mehr angewendet.

Die Regelungen des VEA sind auch im Zusammenhang mit der VO (EWG) Nr. 1408/71, soweit sie die Gleichstellung der Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten und der Flüchtlinge bei Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften betreffen, die die Leistungsgewährung von der Staatsangehörigkeit abhängig machen, nicht mehr von Bedeutung.

Die Regelung des Art. 3 VEA (sogenannte Meistbegünstigung), die die Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten und Flüchtlinge für die Anwendung eines zwischen den Unterzeichnerstaaten bestehenden Sozialversicherungsabkommens einander gleichstellt, kann dagegen im Einzelfall auch heute noch von Bedeutung sein.

6 Allgemeines Abkommen vom 10.07.1950

Das Allgemeine Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der französischen Republik über Soziale Sicherheit vom 10.07.1950 (SVA-Frankreich) ist am **01.01.1952** in Kraft getreten.

Mit Wirkung vom 01.01.1959 traten grundsätzlich die Verordnungen (EWG) Nr. 3 und Nr. 4 (vergleiche Abschnitt 3) an die Stelle des SVA-Frankreich. Damit ist das Abkommen zwar nicht außer Kraft getreten, seine Anwendung ist jedoch im Allgemeinen für von den Verordnungen erfasste Personen entfallen, wenn die Verordnungen einen Sachverhalt (günstiger) regeln.

Erfüllten Berechtigte im Einzelfall die persönlichen Voraussetzungen für die Anwendung der VO (EWG) Nr. 1408/71 oder der VO (EG) Nr. 883/2004 nicht, konnte gegebenenfalls eine Anwendung des SVA-Frankreich in Betracht kommen. Dies war im Allgemeinen jedoch nur über die Regelung des Art. 3 VEA (vergleiche Abschnitt 5) möglich, da es sich beim SVA-Frankreich um ein geschlossenes Abkommen handelt, das (abgesehen von Fällen, in denen deutsche Versicherungszeiten vor dem 01.01.1924 zurückgelegt worden sind - sechste Zusatzvereinbarung) nur für Deutsche, Franzosen und Hinterbliebene dieser Personen hinsichtlich der Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten Anwendung findet.

7 Vierte Zusatzvereinbarung zum Abkommen vom 10.07.1950

Die Vierte Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen vom 10.07.1950, die am **01.01.1952** in Kraft getreten ist, enthält Regelungen zum Ausgleich von Forderungen der Versicherungsträger beider Staaten aus der Vergangenheit und bestimmt die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung aus den vom 01.07.1940 bis zum 30.06.1950 von Freiarbeitern (ehemaligen deutschen beziehungsweise französischen Kriegsgefangenen) und zivilen Arbeitskräften zurückgelegten Versicherungszeiten (Versicherungslastregelungen). Über den Wortlaut der Vorschrift hinaus werden auch Zeiten vom 01.07.1950 bis zum 31.12.1950 erfasst (Ziffer 9 Buchstabe c des Protokolls über die deutsch-französischen Besprechungen vom 10. bis 16.12.1953 in Bonn). Nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. c VO (EWG) Nr. 1408/71 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und Anhang III Teil A Nr. 14 Buchst. a VO (EWG) Nr. 1408/71 findet die Vierte Zusatzvereinbarung (in der Fassung der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18.06.1955) im Rahmen der VO (EWG) Nr. 1408/71 weiterhin Anwendung. Nach Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 in Verbindung mit Anhang II Buchst. a VO (EG) Nr. 883/2004 gilt sie auch im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 fort. Einzelheiten können der GRA zu Art. 1 Buchstabe t und v VO (EG) Nr. 883/2004 Frankreich, Abschnitt 10, entnommen werden.

8 Zweite Ergänzungsvereinbarung zum Abkommen vom 10.07.1950

Die Zweite Ergänzungsvereinbarung vom 18.06.1955 zum Allgemeinen Abkommen vom 10.07.1950, die am **01.01.1952** in Kraft getreten ist, enthält Regelungen zum Ausgleich von Forderungen der Versicherungsträger beider Staaten aus der Vergangenheit und bestimmt die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung aus den vom 01.01.1891 bis zum 31.12.1922 und vom 01.07.1940 bis 08.05.1945 in Deutschland beziehungsweise in Elsass-Lothringen zurückgelegten Versicherungszeiten (Versicherungslastregelungen). Nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. c in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und Anhang III Teil A Nr. 14 Buchst. b VO (EWG) Nr. 1408/71 findet die Zweite Ergänzungsvereinbarung im Rahmen der VO (EWG) Nr. 1408/71 weiterhin Anwendung. Nach Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 in Verbindung mit Anhang II Buchst. b VO (EG) Nr. 883/2004 gilt sie auch im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 fort. Einzelheiten können der GRA zu Art. 1 Buchstabe t und v VO (EG) Nr. 883/2004 Frankreich, Abschnitt 10, entnommen werden.

9 Vereinbarung vom 20.12.1963 über die Soziale Sicherheit in Bezug auf das Saarland

Die Vereinbarung vom 20.12.1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit in Bezug auf das Saarland ist am **01.12.1965** in Kraft getreten. Nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. c VO (EWG) Nr. 1408/71 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und Anhang III Teil A Nr. 14 Buchst. d VO (EWG) Nr. 1408/71 findet die Vereinbarung im Rahmen der VO (EWG) Nr. 1408/71 weiterhin Anwendung. Nach Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 in Verbindung mit Anhang II Buchst. d VO (EG) Nr. 883/2004 gilt sie auch im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 fort. Die Vereinbarung regelt, dass mit ihrem Inkrafttreten die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bestehenden vertraglichen Bestimmungen über Soziale Sicherheit auch für das Saarland gelten. Ausgenommen werden jedoch vor dem 01.12.1965 bindend festgestellte Leistungen und die Vierte Zusatzvereinbarung hinsichtlich der von französischen Arbeitnehmern und Freiarbeitern in der Zeit vom 01.07.1940 bis zum 08.05.1945 im Saarland zurückgelegten Versicherungszeiten.

10 Abkommen über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen vom 26.05.1981

Das Abkommen über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit vom 26.05.1981 ist am **30.06.1983** in Kraft getreten. Bei diesem Abkommen handelt es sich um eine ergänzende Vereinbarung beider Staaten im Sinne des Art. 92 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71. Es kann auch aufgrund des Eintrags in den Anhang 1 VO (EG) Nr. 987/2009 als weiter geltende Durchführungsbestimmung im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 angewendet werden.

11 Abkommen über den Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle vom 26.05.1981

Das Abkommen über den Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle vom 26.05.1981 ist am **30.06.1983** in Kraft getreten. Es war rückwirkend ab **01.01.1980** anzuwenden. Bei diesem Abkommen handelt es sich um eine Vereinbarung beider Staaten im Sinne des Art. 105 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 574/72, die gegenseitig Erstattungsforderungen im Verhältnis von Deutschland und Frankreich ausschließt. Es ist über den 30.04.2010 noch anwendbar auf Kontrollen, die im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 notwendig werden (vergleiche Art. 90 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004).

Das Abkommen gilt im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 nicht mehr, da es nicht als weiter geltende Durchführungsbestimmung in den Anhang 1 VO (EG) Nr. 987/2009 eingetragen wurde. Für von der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasste Personen werden daher die Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle, die auf Wunsch des anderen Trägers durchgeführt werden, ab 01.05.2010 in Rechnung gestellt. Der Träger, der die Kontrolle beauftragt hat, ist zur Erstattung nach Art. 87 Abs. 6 VO (EG) Nr. 987/2009 verpflichtet (vergleiche GRA zu Art. 87 VO (EG) Nr. 987/2009, Abschnitte 3 und 3.1). Die für die Abrechnung zuständige französische Verbindungsstelle CLEISS vertritt eine andere Rechtsauffassung hinsichtlich der Kosten für ärztliche Gutachten, die für die erstmalige Antragsbearbeitung benötigt werden. Daher wird bis zur weiteren rechtlichen Klärung in diesen Fällen zunächst auf die Geltendmachung von Kosten verzichtet. Die bei der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen der erstmaligen Antragsbearbeitung entstandenen Kosten für auf Wunsch der französischen Träger durchgeführte ärztliche Untersuchungen werden jedoch erfasst.

Rechtsgrundlagen Griechenland

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Die GRA wurde mit dem Regionalträger abgestimmt. siehe Hinweis SB, Links auf VO (EWG) Nr. 1408/71, VEA und SVA-Griechenland wurden gelöscht

Stand	27.05.2015
Version	001.01

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72

4 Vorläufiges Europäisches Abkommen

5 Deutsch-griechisches Abkommen über Soziale Sicherheit vom 25.04.1961

6 Vereinbarung zwischen der DDR und Griechenland vom 06.07.1984

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

Zwischen der Republik Griechenland und der Bundesrepublik Deutschland bestehen diverse Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen beider Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln.

So kommen als Rechtsgrundlage im Hinblick auf die gesetzliche Rentenversicherung

- die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 (vergleiche Abschnitt 2),
- die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 (vergleiche Abschnitt 3),
- das Vorläufige Europäische Abkommen (vergleiche Abschnitt 4) und
- das deutsch-griechische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 25.04.1961 (vergleiche Abschnitt 5)

in Betracht.

Die Vereinbarung zwischen der DDR und Griechenland vom 06.07.1984 (vergleiche Abschnitt 6) wird nicht angewendet.

Diese Gemeinsame Rechtliche Anweisung soll einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander geben.

2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

Im Verhältnis zu Griechenland sind die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 ab **01.05.2010** für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), ab 01.04.2012 für die Schweiz und ab 01.06.2012 für die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen anwendbar. Sie haben damit die seit dem 01.01.1981 für Griechenland geltenden Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 ersetzt, sofern nicht Art. 90 Abs. 1 Buchstabe a bis c VO (EG) Nr. 883/2004 und Art. 96 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a bis c VO (EG) Nr. 987/2009 zu deren weiterer Anwendung zwingen (vergleiche Abschnitt 3).

Die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 regeln die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Staaten und der Schweiz umfassend. Ihr persönlicher Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 (vergleiche GRA zu Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004) sowie für Drittstaatsangehörige ab 01.01.2011 aus der VO (EU) Nr. 1231/2010 (vergleiche GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010).

Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 3 VO (EG) Nr. 883/2004 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 11 ff. VO (EG) Nr. 883/2004, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 50 ff. VO (EG) Nr. 883/2004. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der KVdR in den Art. 23 ff. VO (EG) Nr. 883/2004.

Einzelheiten zu den Regelungen können der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 883/2004, sowie den Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen zu den jeweiligen Vorschriften der VO (EG) Nr. 883/2004 und der VO (EG) Nr. 987/2009 entnommen werden.

3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72

Im Verhältnis zu Griechenland sind die VO (EWG) Nr. 1408/71 und die VO (EWG) Nr. 574/72 am **01.01.1981** in Kraft getreten (EG-Beitritt Griechenlands).

Sie werden am 01.05.2010 durch die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 ersetzt (vergleiche Abschnitt 2), bleiben jedoch weiterhin in Kraft

- für Drittstaatsangehörige, die unter die VO (EG) Nr. 859/2003 fallen (ab 01.01.2011 nur noch im Verhältnis zum Vereinigten Königreich),
- für Grönland (Zeiten vom 01.04.1973 bis zum 31.01.1985),
- im Verhältnis zu den EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) bis zum 31.05.2012 und
- im Verhältnis zur Schweiz bis zum 31.03.2012.

Daher sind im Verhältnis zu Griechenland die VO (EWG) Nr. 1408/71 und die VO (EWG) Nr. 574/72 maßgebliche Rechtsgrundlage, wenn die VO (EG) Nr. 859/2003 anzuwenden ist, entsprechende Zeiten auch in Grönland zurückgelegt wurden oder neben Griechenland bis zum 31.05.2012 noch ein EWR-Staat oder bis zum 31.03.2012 die Schweiz beteiligt waren. Einzelheiten können der GRA zu Art. 90 VO (EG) Nr. 883/2004, Abschnitte 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 entnommen werden.

Ihr persönlicher Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 sowie für Drittstaatsangehörige aus der VO (EG) Nr. 859/2003. Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 4 VO (EWG) Nr. 1408/71 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 13 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 44 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der KVdR in den Art. 26 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71.

4 Vorläufiges Europäisches Abkommen

Das Vorläufige Europäische Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11.12.1953 (VEA) ist für Griechenland am **01.06.1961** (Zusatzprotokoll am 01.10.1961) in Kraft getreten. Es gilt nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b VO (EWG) Nr. 1408/71 parallel zur VO (EWG) Nr. 1408/71. Es wird aufgrund von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und des fehlenden Eintrags im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 ab 01.05.2010 nicht mehr angewendet, sofern für eine Person die VO (EG) Nr. 883/2004 maßgebliche Rechtsgrundlage ist (vergleiche Abschnitt 2).

Die Regelungen des VEA sind auch im Zusammenhang mit der VO (EWG) Nr. 1408/71, soweit sie die Gleichstellung der Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten und der Flüchtlinge bei Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften betreffen, die die Leistungsgewährung von der Staatsangehörigkeit abhängig machen, nicht mehr von Bedeutung.

5 Deutsch-griechisches Abkommen über Soziale Sicherheit vom 25.04.1961

Das Allgemeine Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit vom 25.04.1961 (SVA-Griechenland) ist zusammen mit dem Schlussprotokoll sowie der Zusatzvereinbarung vom 28.03.1962 mit Wirkung vom **01.11.1963** (Bekanntmachung vom 28.10.1963) in Kraft getreten.

Mit Wirkung vom **01.01.1981**, dem Tag des Beitritts Griechenlands zur EG, traten grundsätzlich die VOen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 (vergleiche Abschnitt 3) an die Stelle des SVA-Griechenland. Damit ist das Abkommen zwar nicht außer Kraft getreten, seine Anwendung ist jedoch im Allgemeinen für von der VO (EWG) Nr. 1408/71 erfasste Personen entfallen, wenn das Europarecht einen Sachverhalt (günstiger) regelt.

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und des fehlenden Eintrags im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 kann das SVA-Griechenland ab 01.05.2010 nicht mehr angewendet werden, sofern für eine Person die VO (EG) Nr. 883/2004 maßgebliche Rechtsgrundlage ist (vergleiche Abschnitt 2).

Erfüllen Berechtigte im Einzelfall die persönlichen Voraussetzungen für die Anwendung der VO (EWG) Nr. 1408/71 oder der VO (EG) Nr. 883/2004 nicht (vergleiche Abschnitte 2 und 3), kann eine Anwendung des SVA-Griechenland in Betracht kommen. Dies ist im Allgemeinen jedoch nur über die Regelung des Art. 3 VEA möglich, da es sich beim SVA-Griechenland um ein geschlossenes Abkommen handelt, das (abgesehen von einigen Regelungen zur Versicherungspflicht - Art. 6 bis 10 SVA-Griechenland) nur für Deutsche, Griechen und Hinterbliebene dieser Personen hinsichtlich der Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten Anwendung findet.

6 Vereinbarung zwischen der DDR und Griechenland vom 06.07.1984

Die Vereinbarung zwischen der DDR und Griechenland vom 06.07.1984 (bezüglich der Übernahme der in der ehemaligen DDR zurückgelegten Zeiten vom 01.01.1947 bis zum 02.10.1990 durch Griechenland) und **das** hierzu ergangene **Protokoll** über eine gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der griechischen Republik vom 07.10.1991 über die weitere Anwendung der Vereinbarung **sind nicht mehr anzuwenden**.

Das BSG hat mit Urteil vom 22.09.1999, AZ: B 5 RJ 36/98 R, entschieden, dass die Vereinbarung und das Protokoll der Berücksichtigung von Versicherungszeiten im Beitrittsgebiet gemäß § 248 Abs. 3 SGB VI nicht entgegenstehen. Das Gericht ging hierbei davon aus, dass die Vereinbarung der DDR und Griechenland vom 06.07.1984 mit dem völkerrechtlichen Untergang der DDR mit Ablauf des 02.10.1990 erloschen ist und es sich bei dem gemeinsamen Protokoll vom 07.10.1991 um einen Neuabschluss eines Abkommens handelt, der aber nicht in bundesdeutsches Recht transformiert wurde. Dies ist auch nicht durch Aufnahme in Anhang III VO (EWG) Nr. 1408/71, Teil B, Nr. 71 (bis 30.04.2004: Teil B, Nr. 30) erfolgt, so dass die Eintragung durch die VO (EG) Nr. 647/2005 wieder gestrichen werden konnte. Der Anerkennung der DDR-Beitragszeiten nach Bundesrecht steht daher kein vorrangig anzuwendendes über- oder zwischenstaatliches Recht entgegen. Ansprüche auf Leistungen ergeben sich aus dem SGB VI in Verbindung mit der VO (EWG) Nr. 1408/71.

Sind die in der früheren DDR von griechischen Staatsangehörigen oder von Personen griechischer Abstammung sowie deren Familienangehörigen zurückgelegten Zeiten einer nach DDR-Recht versicherungspflichtigen Beschäftigung in Anwendung der Vereinbarung vom 06.07.1984 (gegebenenfalls in Verbindung mit dem Protokoll vom 07.10.1991) bereits in die griechische Versicherungslast übergegangen, weil der Zuzug in die DDR nach dem 31.12.1946 und die unmittelbare Rückkehr aus der DDR nach Griechenland bis spätestens 02.10.1990 erfolgte und wurde ein entsprechender Leistungsantrag gestellt, so ist der Anspruch nach dem SGB VI in Verbindung mit der VO (EWG) Nr. 1408/71 **auf Antrag des Versicherten** auch rückwirkend zu prüfen. Es ist unbeachtlich, dass eventuell bereits griechische Versicherungszeiten anerkannt wurden, aus denen eine griechische Rente gezahlt wird. Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, wird die Leistung im Rahmen des § 44 SGB X festgestellt.

Rechtsgrundlagen Indien

veröffentlicht am	17.08.2020
Änderung	Aktualisierung der Länderliste im Abschnitt 3.2 (Portugal).
Stand	26.06.2020
Version	002.00

1 Rechtsgrundlagen

2 Entsendeabkommen vom 08.10.2008

3 Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.2011

3.1 Vereinbartes Verwaltungsverfahren

3.2 VO (EG) Nr. 883/2004 und andere SV-Abkommen

1 Rechtsgrundlagen

Die Beziehungen auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung zwischen der Republik Indien und der Bundesrepublik Deutschland werden durch zwei Rechtsgrundlagen geregelt:

- Abkommen über Sozialversicherung vom 08.10.2008 - Entsendeabkommen - (siehe Abschnitt 2) und
- Abkommen über Soziale Sicherheit vom 12.10.2011 (siehe Abschnitt 3).

Dieses Rechtshandbuch soll einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander geben.

2 Entsendeabkommen vom 08.10.2008

Das „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Sozialversicherung“ (Entsendeabkommen - EA-Indien -) vom 08.10.2008 (Bundesgesetzblatt II 2009, S. 625 ff.) ist am 01.10.2009 in Kraft getreten und nach Art. 26 Abs. 2 SVA-Indien vom 12.10.2011 (siehe Abschnitt 3) einschließlich der DV zum EA-Indien mit dem Inkrafttreten des SVA-Indien vom 12.10.2011 am 01.05.2017 **außer Kraft** getreten.

Es enthielt im Wesentlichen Regelungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Beschäftigung in einem der Vertragsstaaten, bei Entsendung von Personen in den anderen Vertragsstaat, über die anzuwendenden Rechtsvorschriften für bestimmte Personenkreise sowie Regelungen bezüglich der Ausnahmen von den anzuwenden Rechtsvorschriften (Art. 4 EA-Indien bis Art. 7 EA-Indien).

Entscheidungen hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsvorschriften, die vor dem Inkrafttreten des SVA-Indien vom 12.10.2011 nach Maßgabe des EA-Indien vom 08.10.2008 getroffen worden sind, bleiben jedoch weiterhin wirksam (Art. 26 Abs. 3 SVA-Indien).

3 Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.2011

Das „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Soziale Sicherheit“ (SVA-Indien) vom 12.10.2011 (Bundesgesetzblatt II 2012, S. 588 ff.) ist am 01.05.2017 in Kraft getreten.

Mit dem Abkommen ist sowohl die „Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 12.10.2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Soziale Sicherheit“ (DV zum SVA-Indien) in Kraft getreten als auch das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Sozialversicherung“ vom 08.10.2008 (Entsendeabkommen) außer Kraft getreten (siehe Abschnitt 2). Die Durchführungsvereinbarung ist Bestandteil des Abkommens.

Das SVA-Indien regelt die Beziehungen der Republik Indien und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Rentenversicherung, der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und der Alterssicherung der Landwirte (Art. 2 SVA-Indien). Die Systeme der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung werden grundsätzlich nicht vom Abkommen erfasst.

Das Abkommen ist ein so genanntes „offenes Abkommen“, das auf alle Personen Anwendung findet, die sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder beiden Vertragsstaaten haben oder hatten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 3 SVA-Indien). Es regelt für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere die Versicherungspflicht bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat, die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb, den Leistungsexport, die Gleichstellung der Anträge sowie die gegenseitige Unterstützung bei der Erstellung ärztlicher Gutachten. Die Durchführungsvereinbarung ergänzt die Regelungen des Abkommens.

Darüber hinaus sind über die Regelung von Art. 11 Abs. 3 SVA-Indien auch Versicherungszeiten einer Person zu berücksichtigen, die in einem Staat zurückgelegt wurden, mit dem beide Staaten ein gleichartiges Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen haben. Dies gilt auch für Versicherungszeiten, die in einem Staat zurückgelegt worden sind, in dem die VO (EG) Nr. 883/2004 anzuwenden ist, sofern die Republik Indien mit dem betreffenden Staat ein entsprechendes Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (siehe Abschnitt 3.2).

Einzelheiten zu den Regelungen des Abkommens und der Durchführungsvereinbarung zum Abkommen können der GRA zu Übersicht zum SVA-Indien, der GRA zu den einzelnen Artikeln des SVA-Indien oder der GRA zu Übersicht DV zum SVA-Indien entnommen werden.

3.1 Vereinbartes Verwaltungsverfahren

Das „Vereinbarte Verwaltungsverfahren zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Soziale Sicherheit“ (VV zum SVA-Indien) wurde am 01.10.2015 unterzeichnet. Es ist am gleichen Tag wie das Abkommen am 01.05.2017 in Kraft getreten.

Das Vereinbarte Verwaltungsverfahren ergänzt die Regelungen des Abkommens (siehe Abschnitt 2). Es regelt insbesondere das Einreichen und Bearbeiten der Anträge, das Verfahren über die Kontrolle sowie die gegenseitige Benachrichtigung der deutschen und indischen Träger über alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen.

Näheres zu den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung kann der GRA zu Übersicht VV zum SVA-Indien entnommen werden.

3.2 VO (EG) Nr. 883/2004 und andere SV-Abkommen

Nach Art. 11 Abs. 3 SVA-Indien berücksichtigt der deutsche Träger - soweit erforderlich - auch Versicherungszeiten einer Person, die in einem Staat zurückgelegt wurden, mit dem beide Staaten ein gleichartiges Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen haben. Dies gilt auch für

Versicherungszeiten, die in einem Staat zurückgelegt worden sind, in dem die VO (EG) Nr. 883/2004 anzuwenden ist, sofern die Republik Indien mit den betreffenden Staat ein gleichartiges Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

Bei Inkrafttreten des SVA-Indien hatten sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Republik Indien mit

- **Australien,**
- **Japan,**
- **Kanada** und
- **Südkorea**

ein gleichartiges Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen.

Darüber hinaus ist die Republik Indien mit folgenden Staaten, in denen die VO (EG) Nr. 883/2004 anzuwenden ist, über ein gleichartiges Sozialversicherungsabkommen verbunden:

- **Belgien,**
- **Dänemark,**
- **Finnland,**
- **Frankreich,**
- **Luxemburg,**
- **Norwegen,**
- **Österreich,**
- **Portugal,**
- **Schweden,**
- **Tschechische Republik** und
- **Ungarn.**

Es ist nicht von Bedeutung, ob für die betreffende Person auch tatsächlich die VO (EG) Nr. 883/2004 Anwendung findet. Nach Art. 11 Abs. 3 SVA-Indien ist nur von Bedeutung, ob auch Versicherungszeiten in einem Staat zurückgelegt wurden, in dem die VO (EG) Nr. 883/2004 anzuwenden ist und mit dem beide Staaten durch ein gleichartiges Sozialversicherungsabkommen verbunden sind.

Art. 11 Abs. 3 SVA-Indien schränkt das Verbot der multilateralen Vertragsanwendung nach Art. 11 Abs. 2 SVA-Indien ein und ermöglicht, dass für den Anspruch auf eine deutsche Rente neben deutschen und indischen Versicherungszeiten abkommensübergreifend auch Versicherungszeiten und Wohnzeiten in den zuvor genannten Staaten berücksichtigt werden können.

Rechtsgrundlagen Irland

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	

Stand	18.08.2015
Version	001.01

- 1 Mögliche Rechtsgrundlagen
- 2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009
- 3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72
- 4 Vorläufiges Europäisches Abkommen
- 5 Erstattungsverzichtsabkommen vom 20.03.1981

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

Zwischen der Republik Irland und der Bundesrepublik Deutschland bestehen diverse Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen beider Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln.

So kommen als Rechtsgrundlage im Hinblick auf die gesetzliche Rentenversicherung

- die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 (vergleiche Abschnitt 2),
- die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 (vergleiche Abschnitt 3) und
- das Vorläufige Europäische Abkommen (vergleiche Abschnitt 4)

in Betracht.

Das Abkommen über den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen vom 20.03.1981 gilt nicht mehr für Anwendungsfälle der VO (EG) Nr. 883/2004 (vergleiche Abschnitt 5).

Diese Gemeinsame Rechtliche Anweisung (GRA) soll einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander geben.

2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

Im Verhältnis zu Irland sind die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 ab **01.05.2010** für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), ab **01.04.2012** für die Schweiz und ab **01.06.2012** für die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen anwendbar. Sie haben damit die seit dem 01.04.1973 geltenden VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 ersetzt, sofern nicht Art. 90 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a bis c VO (EG) Nr. 883/2004 und Art. 96 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a bis c VO (EG) Nr. 987/2009 zu deren weiterer Anwendung zwingen (vergleiche auch Abschnitt 3).

Seit 01.01.2011 gelten auch für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen, die VO (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 im Rahmen der VO (EU) Nr. 1231/2010 - außer bei Beteiligung des Vereinigten Königreiches, vergleiche auch GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010.

Die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 regeln die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Staaten und der Schweiz umfassend. Ihr persönlicher Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 (vergleiche GRA zu Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004) sowie für Drittstaatsangehörige aus der VO (EU) Nr. 1231/2010 (vergleiche GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010).

Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 3 VO (EG) Nr. 883/2004 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 11 ff. VO (EG) Nr. 883/2004, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 50 ff. VO (EG) Nr. 883/2004. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der KVdR in den Art. 23 ff. VO (EG) Nr. 883/2004.

Einzelheiten zu den Regelungen können der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 883/2004, der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 987/2009 sowie den Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen zu den jeweiligen Vorschriften der VO (EG) Nr. 883/2004 und der VO (EG) Nr. 987/2009 entnommen werden.

3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72

Im Verhältnis zu Irland sind die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 am **01.04.1973** in Kraft getreten (EG-Beitritt Irland).

Sie wurden am 01.05.2010 durch die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 ersetzt (vergleiche Abschnitt 2), bleiben jedoch nach Art. 90 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und Art. 96 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009 weiterhin in Kraft

- für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen und unter die VO (EG) Nr. 859/2003 fallen (die VO (EG) Nr. 859/2003 gilt generell bis 31.12.2010; nur bei Beteiligung des Vereinigten Königreiches ohne zeitliche Beschränkung),
- für Grönland (Zeiten vom 01.04.1973 bis zum 31.01.1985),
- im Verhältnis zu den EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) bis zum 31.05.2012 und
- im Verhältnis zur Schweiz bis zum 31.03.2012.

Daher sind im Verhältnis zu Irland die VO (EWG) Nr. 1408/71 und die VO (EWG) Nr. 574/72 maßgebliche Rechtsgrundlage, wenn die VO (EG) Nr. 859/2003 anzuwenden ist, entsprechende Zeiten auch in Grönland zurückgelegt wurden oder neben Irland bis zum 31.05.2012 noch ein EWR-Staat oder bis zum 31.03.2012 die Schweiz beteiligt ist. Einzelheiten können der GRA zu Art. 90 VO (EG) Nr. 883/2004, Abschnitte 3.1 bis 3.4 entnommen werden.

Ihr persönlicher Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 sowie für Drittstaatsangehörige aus der VO (EG) Nr. 859/2003. Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 4 VO (EWG) Nr. 1408/71 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 13 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 44 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der Krankenversicherung der Rentner in den Art. 26 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71.

4 Vorläufiges Europäisches Abkommen

Das Vorläufige Europäische Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11.12.1953 (VEA) ist für Irland am **01.07.1954** in Kraft getreten.

Es gilt nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b VO (EWG) Nr. 1408/71 parallel zur VO (EWG) Nr. 1408/71.

Im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 wird es auf Grund von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und des fehlenden Eintrags im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 nicht mehr angewendet.

Die Regelungen des Art. 2 VEA sind auch im Zusammenhang mit der VO (EWG) Nr. 1408/71 nicht mehr von Bedeutung, soweit sie die Gleichstellung der Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten und der Flüchtlinge bei Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften betreffen, die die Leistungsgewährung von der Staatsangehörigkeit abhängig machen.

Die Regelung des Art. 3 VEA (sogenannte Meistbegünstigung), die die Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten und Flüchtlinge für die Anwendung eines zwischen den Unterzeichnerstaaten bestehenden Sozialversicherungsabkommens einander gleichstellt, kann dagegen im Einzelfall noch von Bedeutung sein.

5 Erstattungsverzichtsabkommen vom 20.03.1981

Das Abkommen über den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen vom 20.03.1981 ist rückwirkend zum **01.04.1973** in Kraft getreten. Bei diesem Abkommen handelt es sich um eine Vereinbarung beider Staaten im Sinne des Art. 105 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 574/72, die gegenseitig Erstattungsforderungen im Verhältnis von Deutschland und Irland ausschließt (vergleiche auch GRA zu Art. 105 VO (EWG) Nr. 574/72). Es gilt über den 30.04.2010 hinaus noch für Kontrollen, die in Anwendungsfällen der VO (EWG) Nr. 1408/71 notwendig werden (vergleiche Art. 90 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004).

Das Abkommen gilt für Anwendungsfälle der VO (EG) Nr. 883/2004 nicht mehr, da es nicht als weiter geltende Durchführungsbestimmung in den Anhang 1 VO (EG) Nr. 987/2009 eingetragen wurde. Daher werden die Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle, die auf Wunsch des anderen Trägers durchgeführt wird, in Rechnung gestellt. Der Träger, der die Kontrolle beauftragt hat, ist zur Erstattung nach Art. 87 Abs. 6 VO (EG) Nr. 987/2009 verpflichtet (vergleiche GRA zu Art. 87 VO (EG) Nr. 987/2009).

Rechtsgrundlagen Israel

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Neu aufgenommen

Stand	15.10.2015
Version	001.01

1 Rechtsgrundlagen

2 Sozialversicherungsabkommen

3 Verwaltungsvereinbarung

1 Rechtsgrundlagen

Die Beziehungen auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung zwischen dem Staat Israel und der Bundesrepublik Deutschland werden durch folgende Rechtsgrundlagen geregelt:

- Abkommen vom 17.12.1973 zwischen dem Staat Israel und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit (siehe Abschnitt 2),
- Verwaltungsvereinbarung vom 03.07.2003 (siehe Abschnitt 3).

Bestandteil des Abkommens ist auch das Schlussprotokoll, die Durchführungsvereinbarung vom 20.11.1978 zum Abkommen, das Änderungsabkommen vom 07.01.1986 und das Zusatzabkommen vom 12.02.1995 (siehe Abschnitt 2).

2 Sozialversicherungsabkommen

Das deutsch-israelische Sozialversicherungsabkommen (SVA-Israel) vom 17.12.1973 einschließlich Schlussprotokoll (SP zum SVA-Israel) ist am 01.05.1975 nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft getreten (BGBl. 1975 II S. 245, BGBl. II 1975, S. 443).

Das SVA-Israel regelt die Beziehungen zwischen dem Staat Israel und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung. Eingeschränkt gilt das Abkommen auch für die hüttenknappschaftlichen Zusatzrentenversicherung (siehe GRA zu Art. 2 SVA-Israel , Abschnitt 2.1). Für die gesetzliche Krankenversicherung fallen nur die Leistungen der Mutterschaftshilfe in den Geltungsbereich des Abkommens.

Es handelt sich um ein so genanntes „offenes Abkommen“, da es prinzipiell auf alle Personen Anwendung findet, die sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder beiden Vertragsstaaten haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem gewöhnlichen Aufenthalt (siehe GRA zu Art. 3 SVA-Israel). Für die Anwendung einzelner Rechtsvorschriften des Abkommens sind jedoch die Staatsangehörigkeit und der gewöhnliche Aufenthalt von Bedeutung.

Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung werden vor allem die Versicherungspflicht bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat, die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb, die Berechnung der zwischenstaatlichen Rente, die Gleichstellung der Anträge, der Export der Rentenleistungen, die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung sowie die gegenseitige Unterstützung bei der Erstellung ärztlicher Gutachten geregelt.

Die Vereinbarung vom 20.11.1978 zur Durchführung des deutsch-israelischen Sozialversicherungsabkommens trat am 12.06.1980 in Kraft (BGBl. II 1980 S. 574). Sie ist aber rückwirkend ab dem 01.05.1975 anwendbar. Mit der Durchführungsvereinbarung (DV zum SVA-Israel) werden einzelne Bestimmungen des Abkommens gesetzlich näher ausgelegt und ihre entsprechende Durchführung geregelt. Näheres zu den Regelungen der Durchführungsvereinbarung kann der GRA zu Übersicht DV zum SVA-Israel entnommen werden. Das SVA-Israel wurde durch das Änderungsabkommen vom 07.01.1986 ergänzt und geändert. Die Änderungen und Ergänzungen sind zum 01.01.1987 in Kraft getreten (BGBl. 1986 II S. 862, BGBl. 1986 II S. 1099). Die leistungsrechtlichen Neuregelungen wirken sich zum Teil auch rückwirkend aus. Die wichtigsten Änderungen beziehungsweise Ergänzungen waren die Einbeziehung der israelischen Invaliditätsversicherung in den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens (siehe GRA zu Art. 2 SVA-Israel) und die Änderung der Voraussetzungen für die Berechtigung zur freiwilligen (deutschen) Versicherung für israelische Staatsangehörige (siehe GRA zu Nr. 2 Buchst. c SP zum SVA-Israel).

Am 12.02.1995 ist das Zusatzabkommen zum SVA-Israel geschlossen worden. Das Zusatzabkommen trat am 01.06.1996 in Kraft (BGBl. 1996 II S. 298, BGBl. 1996 II S. 1033). Mit dem Zusatzabkommen wurde die Nr. 11 SP zum SVA-Israel eingefügt. Die Vorschrift berechtigte israelische Staatsangehörige unter besonderen Voraussetzungen zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge.

Das deutsche Wiedergutmachungsrecht wird durch das Abkommen nicht berührt. Durch Nr. 9 SP zum SVA-Israel wird sichergestellt, dass deutsche Rechtsvorschriften, die günstigere Regelungen für Verfolgte des Nationalsozialismus enthalten, nicht berührt werden. Die Nrn. 7 und 10 SP zum SVA-Israel enthalten Regelungen, die nur NS-Verfolgte im Sinne des BEG begünstigen.

3 Verwaltungsvereinbarung

Die Verwaltungsvereinbarung (VV zum SVA-Israel) im Bereich der Rentenversicherung zur Durchführung des SVA-Israel wurde am 03.07.2003 von den Verbindungsstellen beider Länder unterzeichnet. Sie ist auch am gleichen Tag in Kraft getreten. Der Art. 3 Abs. 1 Buchst. b Nr. 3 und der Art. 7 aus dieser Verwaltungsvereinbarung ist bereits rückwirkend am 01.01.2002 beziehungsweise 01.07.2002 in Kraft getreten.

Die Verwaltungsvereinbarung ergänzt Regelungen des Abkommens und der Durchführungsvereinbarung zum Abkommen. Sie gilt nur für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie regelt insbesondere das Einreichen und Bearbeiten der Anträge, das Zahlverfahren, den Sterbedatenabgleich, die Verwendung einheitlicher Formblätter sowie das Verfahren über Amtshilfe und Kostenerstattung.

Näheres zu den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung kann der GRA zu Übersicht VV zum SVA-Israel entnommen werden.

Rechtsgrundlagen Italien

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Die GRA wurde mit dem Regionalträger abgestimmt. Abschnitt 6 (Abkommen über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen vom 03.04.2000) wurde neu aufgenommen.
Stand	30.07.2015
Version	001.01

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72

4 Vorläufiges Europäisches Abkommen

5 Deutsch-italienisches Abkommen über Sozialversicherung vom 05.05.1953

6 Abkommen über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen vom 03.04.2000

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

Zwischen der Republik Italien und der Bundesrepublik Deutschland bestehen diverse Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen beider Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln.

So kommen als Rechtsgrundlage im Hinblick auf die gesetzliche Rentenversicherung

- die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 (vergleiche Abschnitt 2),
- die VO (EWG) Nr. 1408/71 und die VO (EWG) Nr. 574/72 (vergleiche Abschnitt 3),
- das Vorläufige Europäische Abkommen (vergleiche Abschnitt 4),
- das deutsch-italienische SV-Abkommen vom 05.05.1953 (vergleiche Abschnitt 5) und
- das Abkommen über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen vom 03.04.2000 (vergleiche Abschnitt 6)

in Betracht.

Diese Gemeinsame Rechtliche Anweisung (GRA) soll einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander geben.

2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

Im Verhältnis zu Italien sind die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009

- ab 01.05.2010 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU),
- ab 01.04.2012 für die Schweiz und
- ab 01.06.2012 für die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen

anwendbar. Sie haben damit die seit dem 01.10.1972 für Italien geltenden Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 ersetzt, sofern nicht Art. 90 Abs. 1 Buchst. a bis c VO (EG) Nr. 883/2004 und Art. 96 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a bis c VO (EG) Nr. 987/2009 zu deren weiterer

Anwendung zwingen (vergleiche auch Abschnitt 3).

Die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 regeln die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Staaten und der Schweiz umfassend. Ihr persönlicher Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 (vergleiche GRA zu Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004) sowie für Drittstaatsangehörige aus der VO (EU) Nr. 1231/2010 (vergleiche GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010 - Anwendung der VOen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 für Drittstaatsangehörige).

Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 3 VO (EG) Nr. 883/2004 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 11 ff. VO (EG) Nr. 883/2004, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 50 ff. VO (EG) Nr. 883/2004. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der KVdR in den Art. 23 ff. VO (EG) Nr. 883/2004.

Einzelheiten zu den Regelungen können der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 883/2004, sowie den Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen zu den jeweiligen Vorschriften der VO (EG) Nr. 883/2004 und der VO (EG) Nr. 987/2009 entnommen werden.

3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72

Im Verhältnis zu Italien sind die VO (EWG) Nr. 1408/71 und die VO (EWG) Nr. 574/72 am **01.10.1972** in Kraft getreten und haben damit die seit dem 01.01.1959 geltenden vorherigen Verordnungen (EWG) Nr. 3 und Nr. 4 ersetzt.

Sie werden am 01.05.2010 durch die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 ersetzt (vergleiche Abschnitt 2), bleiben jedoch weiterhin in Kraft

- für Drittstaatsangehörige, die unter die VO (EG) Nr. 859/2003 fallen (ab 01.01.2011 nur noch im Verhältnis zum Vereinigten Königreich),
- für Grönland (Zeiten vom 01.04.1973 bis zum 31.01.1985),
- im Verhältnis zu den EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) bis zum 31.05.2012 und
- im Verhältnis zur Schweiz bis zum 31.03.2012.

Daher sind im Verhältnis zu Italien die VO (EWG) Nr. 1408/71 und die VO (EWG) Nr. 574/72 maßgebliche Rechtsgrundlage, wenn die VO (EG) Nr. 859/2003 anzuwenden ist, entsprechende Zeiten auch in Grönland zurückgelegt wurden oder neben Italien bis zum 31.05.2012 noch ein EWR-Staat oder bis zum 31.03.2012 die Schweiz beteiligt waren. Einzelheiten können der GRA zu Art. 90 VO (EG) Nr. 883/2004, Abschnitte 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 entnommen werden.

Der persönliche Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 sowie für Drittstaatsangehörige aus der VO (EG) Nr. 859/2003. Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 4 VO (EWG) Nr. 1408/71 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 13 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 44 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der KVdR in den Art. 26 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71.

4 Vorläufiges Europäisches Abkommen

Das Vorläufige Europäische Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11.12.1953 (VEA) ist für Italien am **01.09.1958** in Kraft getreten. Es gilt nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b VO (EWG) Nr. 1408/71 parallel zur

VO (EWG) Nr. 1408/71. Im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 wird es aufgrund von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und des fehlenden Eintrags im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 für vom Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasste Personen nicht mehr angewendet.

Die Regelungen des VEA sind auch im Zusammenhang mit der VO (EWG) Nr. 1408/71, soweit sie die Gleichstellung der Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten und der Flüchtlinge bei Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften betreffen, die die Leistungsgewährung von der Staatsangehörigkeit abhängig machen, nicht mehr von Bedeutung.

Die Regelung des Art. 3 VEA (sogenannte Meistbegünstigung), die die Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten und Flüchtlinge für die Anwendung eines zwischen den Unterzeichnerstaaten bestehenden Sozialversicherungsabkommens einander gleichstellt, kann dagegen im Einzelfall auch heute noch von Bedeutung sein.

5 Deutsch-italienisches Abkommen über Sozialversicherung vom 05.05.1953

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Sozialversicherung vom 05.05.1953 (SVA-Italien) ist zusammen mit dem Schlussprotokoll und der Zusatzvereinbarung mit Wirkung vom **01.04.1956** (Bekanntmachung vom 20.06.1956) in Kraft getreten. Es hat jedoch bereits zum 01.01.1959 kaum noch Auswirkungen, da das Europarecht ab 01.01.1959 durch die Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 beziehungsweise ab 01.10.1972 durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 (vergleiche Abschnitt 2) an die Stelle des Abkommens getreten ist. Damit ist das Abkommen zwar nicht außer Kraft getreten, seine Anwendung ist jedoch im Allgemeinen für von der VO (EWG) Nr. 1408/71 erfasste Personen entfallen, wenn das Europarecht einen Sachverhalt (günstiger) regelt. Im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 wird es aufgrund von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und des fehlenden Eintrags im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 für vom Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasste Personen nicht mehr angewendet.

Erfüllen Berechtigte im Einzelfall die persönlichen Voraussetzungen für die Anwendung der VO (EWG) Nr. 1408/71 oder der VO (EG) Nr. 883/2004 nicht (vergleiche Abschnitte 2 und 3), kann gegebenenfalls eine Anwendung des SVA-Italien in Betracht kommen. Dies ist im Allgemeinen jedoch nur über die Regelung des Art. 3 VEA möglich, da es sich beim SVA-Italien um ein geschlossenes Abkommen handelt, das nur für Deutsche und Italiener Anwendung findet.

6 Abkommen über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen vom 03.04.2000

Das Abkommen über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit vom 03.04.2000 ist am 23.01.2001 in Kraft getreten. Bei diesem Abkommen handelt es sich um eine ergänzende Vereinbarung beider Staaten im Sinne des Art. 92 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71.

Es ist nach Art. 116 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 574/72 im Anhang 5 Nr. 104 Buchst. d VO (EWG) Nr. 574/72 eingetragen. Aufgrund des Art. 9 Abs. 3 VO (EG) Nr. 987/2009 und des Eintrags in den Anhang 1 VO (EG) Nr. 987/2009 kann das Abkommen als weiter geltende Durchführungsbestimmung auch im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 angewendet werden.

Rechtsgrundlagen Japan

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Neu aufgenommen
Stand	19.03.2015
Version	001.01

1 Rechtsgrundlagen

2 Sozialversicherungsabkommen

3 Verwaltungsvereinbarung

1 Rechtsgrundlagen

Die Beziehungen auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung zwischen Japan und der Bundesrepublik Deutschland werden durch folgende Rechtsgrundlagen geregelt:

- Abkommen über Soziale Sicherheit vom 20.04.1998 sowie Protokoll und Durchführungsvereinbarung (vergleiche Abschnitt 2),
- Verwaltungsvereinbarung vom 13.02.2009 (vergleiche Abschnitt 3).

Diese GRA soll einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander geben.

2 Sozialversicherungsabkommen

Das „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan über Soziale Sicherheit“ (SVA-Japan) vom 20.04.1998 (BGBl. 1999 II, S. 876) ist am 01.02.2000 (BGBl. 2000 II, S. 44) in Kraft getreten. Mit dem Abkommen in Kraft getreten sind gleichzeitig

- das „Protokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan“ (Protokoll zum SVA-Japan) und
- die „Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 20.04.1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan über Soziale Sicherheit“ (DV zum SVA-Japan).

Das Protokoll sowie die Durchführungsvereinbarung sind Bestandteile des Abkommens.

Das SVA-Japan regelt die Beziehungen Japans und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Rentenversicherung, der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte (Art. 2 SVA-Japan). Die Systeme der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung werden grundsätzlich nicht vom Abkommen erfasst.

Das Abkommen ist ein sogenanntes „offenes Abkommen“, da es auf alle Personen Anwendung findet, die sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder beiden Vertragsstaaten haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 3 SVA-Japan). Es regelt für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere die Versicherungspflicht bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat, die Zusammenrechnung von

Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb, den Leistungsexport, die Gleichstellung der Anträge sowie die gegenseitige Unterstützung bei der Erstellung ärztlicher Gutachten. Das Protokoll und die Durchführungsvereinbarung ergänzen die Regelungen des Abkommens.

Näheres zu den Regelungen des Abkommens und des Protokolls kann GRA zu Übersicht zum SVA-Japan, oder den GRAen zu den einzelnen Vorschriften entnommen werden.

Näheres zu den Regelungen der Durchführungsvereinbarung kann GRA zu Übersicht DV zum SVA-Japan, entnommen werden.

3 Verwaltungsvereinbarung

Die "Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan über Soziale Sicherheit" (VV zum SVA-Japan) wurde am 13.02.2009 unterzeichnet und ist am gleichen Tag in Kraft getreten. Sie ersetzt die ursprüngliche Fassung der Verwaltungsvereinbarung vom 27.11.1998.

Die Verwaltungsvereinbarung ergänzt die Regelungen des Abkommens (vergleiche Abschnitt 2). Sie regelt insbesondere das Einreichen und Bearbeiten der Anträge, das Zahlverfahren, das Verfahren über die Kontrolle sowie die gegenseitige Benachrichtigung der deutschen und japanischen Träger über alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen sowie über den Ausgang des Leistungsverfahrens.

Näheres zu den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung kann GRA zu Übersicht VV zum SVA-Japan entnommen werden.

Rechtsgrundlagen Kanada

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Aktualisiert. Sie können nun sowohl zu Kanada als auch zu Quebec Rechtsgrundlagen ansehen.

Stand	12.10.2015
Version	001.01

- 1 Rechtsgrundlagen mit Kanada
- 2 Rechtsgrundlagen mit Quebec
- 3 Abkommen oder Vereinbarung

1 Rechtsgrundlagen mit Kanada

Die Beziehungen auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung zwischen Kanada und der Bundesrepublik Deutschland regeln folgende Rechtsgrundlagen:

- **Abkommen** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über Soziale Sicherheit vom 14.11.1985 (BGBl. 1988 II S. 28), in Kraft getreten am 01.04.1988 (BGBl. 1988 II S. 625).
- **Zusatzabkommen** vom 27.08.2002 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über Soziale Sicherheit vom 14.11.1985 (BGBl. 2003 II S. 667), in Kraft getreten am 01.12.2003 (BGBl. 2003 II S. 1136), teilweise ab 01.07.1990 und 03.10.1990 rückwirkend anzuwenden.
- **Vereinbarung** vom 14.11.1985 **zur Durchführung** des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über Soziale Sicherheit (BGBl. II 1988 S. 47), in Kraft getreten am 06.05.1988 (BGBl. 1988 II S. 1166), rückwirkend anzuwenden ab 01.04.1988 (Art. 10 DV zum SVA-Kanada).
- **Verwaltungsvereinbarung** vom 31.05.2001 zur Durchführung des Abkommens vom 14.11.1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über Soziale Sicherheit.

Zum 01.04.1988 traten außer Kraft (Art. 28 Abs. 3 SVA-Kanada):

- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada vom 19.12.1969 über die Rentenversicherung von Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die als Ortskräfte bei den amtlichen Missionen und Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in Kanada beschäftigt sind (BGBl. 1970 II S. 253).
- Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über Soziale Sicherheit vom 30.03.1971 (BGBl. 1972 II S. 218).

Zum 31.05.2001 trat außer Kraft (Art. 8 VV zum SVA-Kanada 2001):

- Verwaltungsvereinbarung vom 26.06.1987 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über Soziale Sicherheit.

2 Rechtsgrundlagen mit Quebec

Zwischen der quebecischen und der deutschen Regierung wurden gesonderte Vereinbarungen über Soziale Sicherheit geschlossen (siehe GRA zu Art. 26 SVA-Kanada und GRA zu Rechtsgrundlagen Quebec 'Rechtsgrundlagen').

3 Abkommen oder Vereinbarung

In Kanada gibt es insgesamt drei staatliche Rentensysteme (siehe GRA zu Organisation der Sozialversicherung Kanada 'Organisation der Sozialversicherung', Abschnitt 2). Erstens das Volksrentensystem - Old Age Security (OAS), zweitens für die Provinz Quebec die Rentenversicherung von Quebec - Quebec Pension Plan (QPP) oder auf Französisch Régime de rentes du Québec (RRQ) und drittens für alle anderen Provinzen Kanadas die kanadische Rentenversicherung - Canada Pension Plan (CPP).

Die Unterscheidung, wann das Abkommen mit Kanada oder die Vereinbarung mit Quebec anzuwenden ist, richtet sich nach den Beitragszeiten des Versicherten und dem Wohnsitz des Berechtigten (siehe GRA zu Rechtsgrundlagen Quebec', Abschnitt 3).

Rechtsgrundlagen Korea

veröffentlicht am	20.08.2019
Änderung	
Stand	06.05.2015
Version	002.00

1 Rechtsgrundlagen

2 Sozialversicherungsabkommen

3 Verwaltungsvereinbarung

1 Rechtsgrundlagen

Die Beziehungen auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung zwischen Korea und der Bundesrepublik Deutschland werden durch folgende Rechtsgrundlagen geregelt:

- Abkommen über Soziale Sicherheit vom 10.03.2000 sowie Schlussprotokoll und Durchführungsvereinbarung (vergleiche Abschnitt 2),
- Verwaltungsvereinbarung vom 09.05.2008 (vergleiche Abschnitt 3).

Diese GRA soll einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander geben.

2 Sozialversicherungsabkommen

Das „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Korea über Soziale Sicherheit“ (SVA-Korea) vom 10.03.2000 (BGBl. 2001 II, S. 915 ff.) ist am 01.01.2003 (BGBl. 2002 II, S. 2932) in Kraft getreten. Mit dem Abkommen ist gleichzeitig das „Schlussprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Korea“ (SP zum SVA-Korea) in Kraft getreten.

Die „Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 10.03.2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Korea über Soziale Sicherheit“ (DV zum SVA-Korea) vom 18.03.2003 ist am 11.05.2004 in Kraft getreten (BGBl. 2004 II, S 1028) und rückwirkend vom Tage des Inkrafttretens des Abkommens am 01.01.2003 anzuwenden.

Das Schlussprotokoll sowie die Durchführungsvereinbarung sind Bestandteile des Abkommens.

Das SVA-Korea regelt die Beziehungen Koreas und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Rentenversicherung, der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte (Art. 2 SVA-Korea). Die Systeme der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung werden grundsätzlich nicht vom Abkommen erfasst.

Das Abkommen ist ein sogenanntes „offenes Abkommen“, da es auf alle Personen Anwendung findet, die sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder beiden Vertragsstaaten haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 3 SVA-Korea). Es regelt für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere die Versicherungspflicht bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat, die Zusammenrechnung von

Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb, den Leistungsexport sowie die Gleichstellung der Anträge. Das Schlussprotokoll und die Durchführungsvereinbarung ergänzen die Regelungen des Abkommens.

Näheres zu den Regelungen des Abkommens und des Schlussprotokolls kann der GRA zu Übersicht zum SVA-Korea, oder den GRA zu den einzelnen Artikeln des Abkommens entnommen werden.

Näheres zu den Regelungen der Durchführungsvereinbarung kann der GRA zu Übersicht DV zum SVA-Korea, Übersicht, entnommen werden.

3 Verwaltungsvereinbarung

Die "Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Korea über Soziale Sicherheit" (VV zum SVA-Korea) wurde am 09.05.2008 unterzeichnet und ist am gleichen Tag in Kraft getreten. Sie ersetzt die ursprüngliche Fassung der Verwaltungsvereinbarung vom 02.11.2001.

Die Verwaltungsvereinbarung ergänzt die Regelungen des Abkommens (vergleiche Abschnitt 2). Sie regelt insbesondere das Einreichen und Bearbeiten der Anträge, das Verfahren über die Kontrolle sowie die gegenseitige Benachrichtigung der deutschen und koreanischen Träger über alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen sowie über den Ausgang des Leistungsverfahrens.

Näheres zu den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung kann der GRA zu Übersicht VV zum SVA-Korea entnommen werden.

Rechtsgrundlagen Kosovo

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Neu aufgenommen. Neu erstellt im Rahmen der Abstimmung der GRAen.
Stand	04.12.2015
Version	001.01

1 Rechtsgrundlagen

2 Deutsch-jugoslawisches Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968

3 Verwaltungsvereinbarung vom 06.06.1970

4 Deutsch-jugoslawischer Vertrag vom 10.03.1956

5 Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien vom 31.10.1974

1 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen zwischen der Republik Kosovo und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln, kommen in Betracht:

- das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968 (SVA-Jugoslawien), das Schlussprotokoll und die Durchführungsvereinbarung (siehe Abschnitt 2),
- die Verwaltungsvereinbarung vom 06.06.1970 (siehe Abschnitt 3),
- der deutsch-jugoslawische Vertrag vom 10.03.1956 (siehe Abschnitt 4) und
- das Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien vom 31.10.1974 (siehe Abschnitt 5).

2 Deutsch-jugoslawisches Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik (SFR) Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 12.10.1968 (SVA-Jugoslawien, BGBl. II 1969 Seite 1437) ist am 01.09.1969 in Kraft getreten (BGBl. II 1969 Seite 1568). Es wurde durch das Änderungsabkommen vom 30.09.1974 (BGBl. II 1975 Seite 390) ergänzt, das am 14.05.1975 mit Wirkung vom 01.01.1975 in Kraft getreten ist (BGBl. II 1975 Seite 916).

Gleichzeitig mit dem SVA-Jugoslawien sind in Kraft getreten:

- das Schlussprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der SFR Jugoslawien über Soziale Sicherheit (SP zum SVA-Jugoslawien) und
- die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 12.10.1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der SFR Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 09.11.1969 (DV zum SVA-Jugoslawien, BGBl. II 1973 Seite 711).

Bis zur staatlichen Unabhängigkeit am 17.02.2008 war der Kosovo eine Provinz Serbiens und damit völkerrechtlich Bestandteil

- der SFR Jugoslawien bis zum 26.04.1992,

- der Bundesrepublik Jugoslawien vom 27.04.1992 bis 03.02.2003,
- der Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro vom 04.02.2003 bis 02.06.2006 und
- der Republik Serbien bis zum 16.02.2008.

Dies galt auch für die Zeit vom Juni 1999 bis zum 16.02.2008, während der die Provinz Kosovo nach der UN-Resolution 1244 unter UN-Mandat gestellt war. In dieser Zeit wurde die Verwaltung von der United Nations Interims Administration Mission in Kosovo - UNMIK - durchgeführt. Der Kosovo gehörte völkerrechtlich aber weiterhin zu Serbien, sodass auch über den Juni 1999 hinaus im Verhältnis zum Kosovo (als Teil Serbiens) das SVA-Jugoslawien weiterhin anzuwenden war.

Bis zum 16.02.2008 war das SVA-Jugoslawien somit gegenüber dem Kosovo als Provinz Serbiens anzuwenden.

Seit dem 17.02.2008 ist der Kosovo ein selbständiger Staat. Per Notenwechsel haben die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Kosovo die weitere Anwendung des SVA-Jugoslawien erklärt (Bekanntmachung vom 29.06.2011, BGBl. II 2011 Seite 748).

Das SVA-Jugoslawien regelt somit seit 17.02.2008 die Beziehungen des Kosovo und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Rentenversicherung, der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (Art. 2 SVA-Jugoslawien). Die Systeme der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung werden grundsätzlich nicht vom Abkommen erfasst.

Nach Auffassung der deutschen Seite ist das SVA-Jugoslawien ein sogenanntes "offenes Abkommen", da es auf alle Personen Anwendung findet, die sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder beiden Vertragsstaaten haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 3 SVA-Jugoslawien). Es regelt für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere die Versicherungspflicht bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat, die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb, den Leistungsexport, die Gleichstellung der Anträge sowie die gegenseitige Unterstützung bei der Erstellung ärztlicher Gutachten. Das SP zum SVA-Jugoslawien und die DV zum SVA-Jugoslawien ergänzen die Regelungen des Abkommens.

Näheres zu den Regelungen des SVA-Jugoslawien und des SP zum SVA-Jugoslawien kann der GRA zu Übersicht zum SVA-Jugoslawien oder den GRAen zu den einzelnen Vorschriften des SVA-Jugoslawien entnommen werden.

Näheres zu den Regelungen der DV zum SVA-Jugoslawien kann der GRA zu Übersicht DV zum SVA-Jugoslawien entnommen werden.

3 Verwaltungsvereinbarung vom 06.06.1970

Die Vereinbarung der Verbindungsstellen für die Rentenversicherung über Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung des Abkommens vom 12.10.1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 06.06.1970 (VV zum SVA-Jugoslawien) ist am 06.06.1970 in Kraft getreten.

Die Verwaltungsvereinbarung ergänzt die Regelungen des SVA-Jugoslawien (siehe Abschnitt 2). Sie regelt insbesondere das Einreichen und Bearbeiten der Anträge, das Zahlverfahren, das Verfahren über die verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle sowie die gegenseitige Benachrichtigung der deutschen Rentenversicherungsträger und des kosovarischen Rentenversicherungsträgers über alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen sowie über den Ausgang des Leistungsverfahrens.

Näheres zu den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung kann der GRA zu Übersicht VV zum SVA-Jugoslawien entnommen werden.

4 Deutsch-jugoslawischer Vertrag vom 10.03.1956

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung vom 10.03.1956 (BGBl. II 1958 Seite 170) ist am 29.11.1958 in Kraft getreten.

In der Zeit vom 29.11.1958 bis 16.02.2008 galt für den Kosovo (als Provinz Serbiens, siehe Abschnitt 2) der Vertrag vom 10.03.1956 unmittelbar.

Seit dem 17.02.2008 ist der Kosovo ein selbständiger Staat. Per Notenwechsel haben die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Kosovo die weitere Anwendung des Vertrags vom 10.03.1956 erklärt (Bekanntmachung vom 29.06.2011, BGBl. II 2011 Seite 748).

Einzelheiten zu den Versicherungslastregelungen des Vertrags vom 10.03.1956 ergeben sich aus der GRA zu Übersicht Versicherungslast Jugoslawien

5 Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien vom 31.10.1974

Die DDR und die SFR Jugoslawien haben am 31.10.1974 ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialversicherung abgeschlossen, das am 01.10.75 in Kraft getreten ist. Es ist seit dem 03.10.1990 nicht mehr anzuwenden.

Somit hat das Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien zum Zeitpunkt der staatlichen Eigenständigkeit des Kosovo keine Anwendung mehr gefunden.

Zum Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien siehe auch GRA zu Rechtsgrundlagen Jugoslawien, Abschnitt 4.

Rechtsgrundlagen Kroatien

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Redaktionelle Überarbeitung im Rahmen des Abgleichs der GRA.
Stand	31.08.2016
Version	001.01

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

3 Deutsch-kroatisches Sozialversicherungsabkommen vom 24.11.1997

4 Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vom 29.10.2001

5 Deutsch-jugoslawisches Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968

6 Deutsch-jugoslawischer Vertrag vom 10.03.1956

7 Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien vom 31.10.1974

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln, kommen in Betracht:

- die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 (siehe Abschnitt 2),
- das deutsch-kroatische Sozialversicherungsabkommen vom 24.11.1997 (siehe Abschnitt 3),
- das Europa-Abkommen vom 29.10.2001 (siehe Abschnitt 4),
- das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968 (siehe Abschnitt 5),
- der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien vom 10.03.1956 (siehe Abschnitt 6) und
- das Abkommen zwischen der DDR und der Sozialistischen Föderativen Republik (SFR) Jugoslawien vom 31.10.1974 (siehe Abschnitt 7).

2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

Kroatien ist am 01.07.2013 der EU beigetreten (EU-Beitrittsvertrag vom 09.12.2011).

Infolgedessen finden im Verhältnis zu Kroatien auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit ab 01.07.2013 die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 Anwendung.

Die VO (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 gelten im Rahmen der VO (EU) Nr. 1231/2010 auch für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen (vergleiche GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010, Anwendung der VOen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 für Drittstaatsangehörige).

Die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 regeln die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten umfassend. Ihr persönlicher Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 (vergleiche GRA zu Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004) sowie für Drittstaatsangehörige aus der VO (EU) Nr. 1231/2010 (vergleiche GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010 - Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 für Drittstaatsangehörige). Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 3 VO (EG) Nr. 883/2004 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 11 ff. VO (EG) Nr. 883/2004, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 50 ff. VO (EG) Nr. 883/2004. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der KVdR in den Art. 22 ff. VO (EG) Nr. 883/2004.

Einzelheiten zu den Regelungen können der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 883/2004, der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 987/2009 sowie den GRA zu den jeweiligen Vorschriften der VO (EG) Nr. 883/2004 und der VO (EG) Nr. 987/2009 entnommen werden.

Im Rahmen des Art. 8 VO (EG) Nr. 883/2004 ist die Abkommensregelung des Art. 41 SVA-Kroatien (Versicherungslastregelung, siehe auch GRA zu Übersicht zum SVA-Kroatien, Abschnitt 23) weiterhin anzuwenden.

Zur weiteren Anwendung des SVA-Kroatien vom 24.11.1997 siehe Abschnitt 3.

3 Deutsch-kroatisches Sozialversicherungsabkommen vom 24.11.1997

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien über Soziale Sicherheit vom 24.11.1997 (SVA-Kroatien, BGBl. II 1998 S. 2032) ist am 01.12.1998 in Kraft getreten (BGBl. II 1999 S. 25).

Gleichzeitig mit dem SVA-Kroatien sind ab seinem Inkrafttreten anzuwenden:

- das Schlussprotokoll zum Abkommen vom 24.11.1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien über Soziale Sicherheit (SP zum SVA-Kroatien),
- die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 24.11.1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien über Soziale Sicherheit (DV zum SVA-Kroatien, BGBl. 1999 II S. 138) und
- die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 24.11.1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien über Soziale Sicherheit für den Bereich der Rentenversicherung (VV zum SVA-Kroatien) in der Fassung der Zusatzvereinbarung zur VV zum SVA-Kroatien aus dem Jahr 2007.

Erläuterungen zum SVA-Kroatien enthält die GRA zu Übersicht zum SVA-Kroatien.

Das SVA-Kroatien ist zwar durch den Beitritt Kroatiens zur EU nicht außer Kraft getreten; es ist jedoch seit dem 01.07.2013 auf die vom persönlichen Geltungsbereich des Europarechts erfassten Personen nicht mehr anzuwenden. Es hat ab dem 01.07.2013 grundsätzlich nur noch für Personen Bedeutung, die nicht vom Europarecht erfasst werden. Bis zum 30.09.2013 betraf dies regelmäßig Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz im Drittstaat (siehe GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010). Da Renten an Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz in einem Drittstaat seit dem 01.10.2013 auch unter Berücksichtigung des Europarechts festgestellt werden, findet das SVA-Kroatien nur noch in Ausnahmefällen Anwendung.

Beachte:

In welchen Fällen das SVA-Kroatien gegebenenfalls noch Anwendung findet, ist der GRA zu Übersicht zum SVA-Kroatien, Abschnitt 1 zu entnehmen.

Eine Übersicht zu den Änderungen, die sich aufgrund des EU-Beitritts Kroatiens ergeben haben, enthält die GRA zu EU-Beitritt Kroatien.

4 Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vom 29.10.2001

Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits vom 29.10.2001 (BGBl. II 2002 S. 1914) ist am 01.02.2005 in Kraft getreten (BGBl. II 2006 S. 122).

Es hat keine rechtliche Wirkung entfaltet, da ein gesonderter Anwendungsbeschluss des Assoziationsrats nicht ergangen ist.

Mit dem EU-Beitritt Kroatiens zum 01.07.2013 hat das Europa-Abkommen jegliche Funktion verloren.

5 Deutsch-jugoslawisches Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik (SFR) Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 12.10.1968 (SVA-Jugoslawien, BGBl. II 1969 S. 1437) ist am 01.09.1969 in Kraft getreten (BGBl. II 1969 S. 1568). Es wurde durch das Änderungsabkommen vom 30.09.1974 (BGBl. II 1975 S. 390) ergänzt, das am 14.05.1975 mit Wirkung vom 01.01.1975 in Kraft getreten ist (BGBl. II 1975 S. 916).

Gleichzeitig mit dem SVA-Jugoslawien sind in Kraft getreten:

- das Schlussprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der SFR Jugoslawien über Soziale Sicherheit (SP zum SVA-Jugoslawien) und
- die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 12.10.1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der SFR Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 09.11.1969 (DV zum SVA-Jugoslawien, BGBl. II 1973 S. 711, siehe auch GRA zu Übersicht DV zum SVA-Jugoslawien).

Die Vereinbarung der Verbindungsstellen für die Rentenversicherung über Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung des Abkommens vom 12.10.1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 06.06.1970 (VV zum SVA-Jugoslawien) ist am 06.06.1970 in Kraft getreten (siehe GRA zu Übersicht VV zum SVA-Jugoslawien).

In der Zeit vom 01.09.1969 bis 24.06.1991 galt für Kroatien (als Teilrepublik der SFR Jugoslawien) das SVA-Jugoslawien unmittelbar.

Vom 25.06.1991 (Zeitpunkt der staatlichen Eigenständigkeit Kroatiens) bis zum 30.11.1998 war das SVA-Jugoslawien im Verhältnis zwischen Deutschland und Kroatien weiterhin anzuwenden (Bekanntmachung vom 26.10.1992, BGBl. II 1992 S. 1146).

Mit Inkrafttreten des SVA-Kroatien (siehe Abschnitt 3) sind in Bezug auf Kroatien das SVA-Jugoslawien sowie das Änderungsabkommen vom 30.09.1974 außer Kraft getreten (Art. 42 SVA-Kroatien).

6 Deutsch-jugoslawischer Vertrag vom 10.03.1956

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung vom 10.03.1956 (BGBl. II 1958 S. 170) ist am 29.11.1958 in Kraft getreten.

In der Zeit vom 29.11.1958 bis 24.06.1991 galt für Kroatien (als Teilrepublik der SFR Jugoslawien) der Vertrag vom 10.03.1956 unmittelbar.

Vom 25.06.1991 gilt der Vertrag vom 10.03.1956 im Verhältnis zwischen Deutschland und Kroatien weiterhin (Bekanntmachung vom 26.10.1992, BGBl. II 1992 S. 1146)

Der Vertrag vom 10.03.1956 findet auch nach Inkrafttreten des SVA-Kroatien am 01.12.1998 weiterhin Anwendung (Art. 41 SVA-Kroatien, siehe GRA zu Übersicht zum SVA-Kroatien, Abschnitt 23).

Im Rahmen von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 gilt dies aufgrund des Eintrags im Anhang II zur VO (EG) Nr. 883/2004 zur Weitergeltung des Art. 41 SVA-Kroatien auch nach dem EU-Beitritt Kroatiens am 01.07.2013.

7 Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien vom 31.10.1974

Die DDR und die SFR Jugoslawien haben am 31.10.1974 ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialversicherung abgeschlossen, das am 01.10.75 in Kraft getreten ist. Es ist seit dem 03.10.1990 nicht mehr anzuwenden.

Somit hat das Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien zum Zeitpunkt der staatlichen Eigenständigkeit Kroatiens keine Anwendung mehr gefunden.

Rechtsgrundlagen Lettland

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Redaktionelle Überarbeitung

Stand	07.01.2015
Version	001.01

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

2 Europarecht

3 Vorläufiges Europäisches Abkommen vom 11.12.1953

4 Vertrag DDR-UdSSR vom 24.05.1960

5 Fremdrentenrecht

5.1 Verhältnis von Europarecht und Fremdrentenrecht

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

Im Verhältnis zu Lettland bestehen diverse Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen beider Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln.

In Betracht kommen hier

- das Europarecht, siehe Abschnitt 2,
- das Vorläufige Europäische Abkommen vom 11.12.1953, siehe Abschnitt 3 und
- der Vertrag DDR-UdSSR vom 24.05.1960, siehe Abschnitt 4.

Diese Gemeinsame Rechtliche Anweisung gibt einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander. Hinweise zur weiteren Anwendung des Fremdrentengesetzes (FRG) sind im Abschnitt 5 enthalten.

2 Europarecht

Aufgrund des EU-Beitrittsvertrages vom 16.04.2003 ist Lettland am 01.05.2004 der EU beigetreten. Infolgedessen fanden im Verhältnis zu Lettland auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit ab 01.05.2004 die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 Anwendung. Inzwischen sind seit dem 01.05.2010 die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 anzuwenden.

Anspruchsprüfungen und Leistungsgewährungen für Berechtigte, die von Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 erfasst werden, erfolgen grundsätzlich nach dem Europarecht. Einzelheiten zu den Regelungen des Europarechts können der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 883/2004, sowie den jeweiligen Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen zu den Vorschriften der VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 entnommen werden.

3 Vorläufiges Europäisches Abkommen vom 11.12.1953

Das Vorläufige Europäische Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11.12.1953 (VEA) gilt seit dem 01.09.2001 auch für Lettland.

In der Zeit vom 01.05.2004 bis 30.04.2010 ist zu beachten, dass die Gleichstellungsregelung des Art. 2 VEA gegenüber der Gleichstellungsregelung des Art. 3 VO (EWG) Nr. 1408/71 nachrangig ist. Art. 3 VEA (die sogenannte Meistbegünstigung) kann dagegen in bestimmten Fällen (zum Beispiel bei der Zusammenrechnung von deutschen und türkischen Versicherungszeiten für einen lettischen Staatsangehörigen) weiterhin Bedeutung haben.

Im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 wird das VEA aufgrund von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und des fehlenden Eintrags im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 nicht mehr angewendet.

4 Vertrag DDR-UdSSR vom 24.05.1960

Der Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens vom 24.05.1960 (GBl. I S. 453) war noch bis 31.12.1992 weiter anzuwenden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes existieren darüber hinaus jedoch noch umfassende Übergangsregelungen, nach denen das Abkommen auch nach dem 31.12.1992 noch weiter anzuwenden ist; das gilt auch unter der Herrschaft des Europarechts.

Weitergehende Informationen enthält die GRA zu Übersicht Vertrag DDR-UdSSR 24.05.1960.

5 Fremdrechtenrecht

Das Fremdrechtenrecht (FRG und FANG) als innerstaatliche Rechtsgrundlage ermöglicht die Berücksichtigung lettischer Zeiten in der deutschen Rentenversicherung im Wege der Eingliederung. Voraussetzung ist allerdings die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis. Einzelheiten sind den einschlägigen Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen zu den jeweiligen Vorschriften des FRG zu entnehmen.

5.1 Verhältnis von Europarecht und Fremdrechtenrecht

Das Europarecht und das Fremdrechtenrecht (FRG und FANG) gelten nebeneinander. Das ergibt sich aus Anhang XI Deutschland Nr. 7 VO (EG) Nr. 883/2004, wonach die Ausschlussvorschrift des § 2 FRG nicht auf die Zeiten anzuwenden ist, die in den in § 1 Abs. 2 Unterabs. 3 BVFG genannten Gebieten zurückgelegt worden sind.

Die in § 2 FRG zum Ausdruck kommende Vorrangstellung über- und zwischenstaatlichen Rechts gegenüber dem FRG wurde durch die Anhangsregelung beseitigt (siehe GRA zu Anhang XI Deutschland Nr. 7 VO (EG) Nr. 883/2004).

Die parallele Anwendung von Europarecht und Fremdrechtenrecht führt dazu, dass die lettischen Zeiten gleichermaßen als deutsche Zeiten (nach dem FRG) wie auch als originäre mitgliedstaatliche Zeiten existent sind. In diesen Fällen gelten die Verdrängungsregelungen des Art. 12 VO (EG) Nr. 987/2009, sodass die gleiche Zeit nicht doppelt in die zwischenstaatliche Anspruchsprüfung oder Rentenberechnung einbezogen wird.

Bevor die VO (EG) Nr. 883/2004 in Kraft getreten ist, war die parallele Anwendung von Europarecht und Fremdrechtenrecht bereits nach der innerstaatlichen Regelung des Art. 6 § 4 Abs. 1a FANG möglich. Das war allerdings auf solche FRG-Berechtigte beschränkt, die vor dem 01.05.2004 nach Deutschland zugezogen waren. Für Spätaussiedler mit einem Zuzug nach dem 30.04.2004 galt dagegen die Ausschlussregelung des § 2 FRG. Das ist nun zum 01.05.2010 durch Anhang XI Deutschland Nr. 7 VO (EG) Nr. 883/2004 entfallen.

Rechtsgrundlagen Liechtenstein

veröffentlicht am	06.03.2021
Änderung	
Stand	17.02.2021
Version	002.00

1 Rechtsgrundlagen

2 Europarecht

2.1 Rheinschifferübereinkommen (nur anzuwendendes Recht)

3 Vierseitiges Übereinkommen

4 Deutsch-liechtensteinisches SV-Abkommen

1 Rechtsgrundlagen

Zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Bundesrepublik Deutschland bestehen diverse Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen beider Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln.

So kommen als Rechtsgrundlagen im Hinblick auf die gesetzliche Rentenversicherung

- das Europarecht (siehe Abschnitt 2),
- das Vierseitige Übereinkommen (siehe Abschnitt 3) und
- das deutsch-liechtensteinische Abkommen über Soziale Sicherheit (siehe Abschnitt 4)

in Betracht.

Dieses Rechtshandbuch soll einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander geben.

2 Europarecht

Liechtenstein ist kein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Dennoch fanden im Verhältnis zu Liechtenstein über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum seit 01.05.1995 die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 Anwendung. Seit 01.06.2012 sind diese Verordnungen auch im Verhältnis zu Liechtenstein durch die Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004 und der VO (EG) Nr. 987/2009 abgelöst worden (siehe GRA zu Übersicht EWR-Abkommen, Abschnitt 3).

Das Europarecht koordiniert die Anwendung innerstaatlichen Sozialversicherungsrechts der Mitgliedstaaten. Einzelheiten können der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 883/2004 entnommen werden. Drittstaatsangehörige werden im Verhältnis zu Liechtenstein nicht erfasst (siehe GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010, Abschnitt 11).

2.1 Rheinschifferübereinkommen (nur anzuwendendes Recht)

Das Übereinkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer vom 30.11.1979 wird aufgrund von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und des fehlenden Eintrags im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 nicht mehr angewendet, sofern für eine Person die VO (EG) Nr. 883/2004 maßgebliche

Rechtsgrundlage ist. **Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande** haben jedoch am 23.12.2010 auf der Grundlage von Art. 16 VO (EG) Nr. 883/2004 eine Ausnahmevereinbarung unterzeichnet, die am 11.02.2011 in Kraft getreten ist und in den Unterzeichnerstaaten rückwirkend zum 01.05.2010 angewendet wird. Danach unterliegt das auf dem Rhein arbeitende fahrende Personal innerhalb der vertragsschließenden Staaten grundsätzlich dem System der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Unternehmen oder die Gesellschaft ansässig ist, das beziehungsweise die das Schiff tatsächlich betreibt, an Bord dessen das Personal beschäftigt ist. Dies gilt seit dem 01.04.2012 im Verhältnis zur **Schweiz** gleichermaßen. Diese Vereinbarung nach Art. 16 VO (EG) Nr. 883/2004 findet auf Antrag Liechtensteins mit Zustimmung der vorgenannten Unterzeichnerstaaten auch im Verhältnis zu **Liechtenstein** seit dem 01.09.2018 Anwendung.

Besonderheit für die Schweiz:

Für Drittstaatsangehörige, die als Rheinschiffer in der Schweiz beschäftigt sind, gelten weiterhin die Regelungen des Rheinschifferübereinkommens.

Siehe auch GRA zu Art. 13 VO (EG) Nr. 883/2004, Abschnitt 2. Einzelheiten zum Rheinschiffer-Übereinkommen können der GRA zu Übersicht zum Rheinschiffer-Übereinkommen entnommen werden.

3 Vierseitiges Übereinkommen

Das deutsch-liechtensteinisch-österreichisch-schweizerische Übereinkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit vom 09.12.1977 ist am **01.11.1980** in Kraft getreten.

Es nimmt Bezug auf die zwischen den Vertragsstaaten zweiseitig abgeschlossenen SV-Abkommen, in dem es deren persönliche Geltungsbereiche und Gleichstellungsregelungen auf alle Angehörigen der vier Vertragsstaaten und deren Hinterbliebene erweitert. Zum Erwerb des deutschen Rentenanspruchs können Zeiten aus allen vier Vertragsstaaten berücksichtigt werden. Die Rentenberechnung erfolgt aber getrennt nach jedem zweiseitigen SV-Abkommen.

Mit der Anwendung des Europarechts auf Österreich, Liechtenstein und schließlich auch auf die Schweiz hat das Vierseitige Übereinkommen seine **Bedeutung** für Neufälle **verloren**.

4 Deutsch-liechtensteinisches SV-Abkommen

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit vom 07.04.1977 ist am **01.11.1980** in Kraft getreten. Es wurde durch das Zusatzabkommen sowie die Durchführungsvereinbarung vom 11.08.1989 ergänzt.

Beim Abkommen von 1977 handelt es sich um ein SV-Abkommen zur Regelung der gesetzlichen Rentenversicherung und des Kindergeldes. Als sogenanntes **geschlossenes Abkommen** gelten die Regelungen über die Anspruchsbegründung und Zahlung von Renten grundsätzlich nur für die Angehörigen der beiden Vertragsstaaten und ihre Hinterbliebenen.

Ab 01.05.1995 sind die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 an die Stelle des Abkommens getreten, ab 01.06.2012 dann die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 (siehe Abschnitt 2). Damit ist das Abkommen zwar nicht außer Kraft, seine **Anwendung** ist jedoch im Allgemeinen für vom Europarecht erfasste Personen **entfallen**, wenn dieses einen Sachverhalt (günstiger) regelt. Erfüllen Berechtigte im Einzelfall die persönlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Europarechts nicht, kann gegebenenfalls eine Anwendung des Abkommens in Betracht kommen. Dies betrifft jedoch ausschließlich bestimmte versicherungsrechtliche Regelungen, da nur diese für Drittstaatsangehörige gelten.

Rechtsgrundlagen Litauen

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Redaktionelle Überarbeitung

Stand	07.01.2015
Version	001.01

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

2 Europarecht

3 Vorläufiges Europäisches Abkommen vom 11.12.1953

4 Vertrag DDR-UdSSR vom 24.05.1960

5 Fremdrentenrecht

5.1 Verhältnis von Europarecht und Fremdrentenrecht

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

Im Verhältnis zu Litauen bestehen diverse Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen beider Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln.

In Betracht kommen hier

- das Europarecht, siehe Abschnitt 2,
- das Vorläufige Europäische Abkommen vom 11.12.1953, siehe Abschnitt 3 und
- der Vertrag DDR-UdSSR vom 24.05.1960, siehe Abschnitt 4.

Diese Gemeinsame Rechtliche Anweisung gibt einen Überblick über den Anwendungsbereich der oben genannten Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander. Hinweise zur weiteren Anwendung des Fremdrentengesetzes (FRG) sind im Abschnitt 5 enthalten.

2 Europarecht

Aufgrund des EU-Beitrittsvertrages vom 16.04.2003 ist Litauen am 01.05.2004 der EU beigetreten.

Infolgedessen fanden im Verhältnis zu Litauen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit ab 01.05.2004 die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 Anwendung. Inzwischen sind seit dem 01.05.2010 die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 anzuwenden.

Anspruchsprüfungen und Leistungsgewährungen für Berechtigte, die von Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 erfasst werden, erfolgen grundsätzlich nach dem Europarecht. Einzelheiten zu den Regelungen des Europarechts können der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 883/2004 sowie den jeweiligen Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen zu den Vorschriften der VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 entnommen werden.

3 Vorläufiges Europäisches Abkommen vom 11.12.1953

Das Vorläufige Europäische Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11.12.1953 (VEA) gilt seit dem 01.12.1999 auch für Litauen.

In der Zeit vom 01.05.2004 bis 30.04.2010 ist zu beachten, dass die Gleichstellungsregelung des Art. 2 VEA gegenüber der Gleichstellungsregelung des Art. 3 VO (EWG) Nr. 1408/71 nachrangig ist. Art. 3 VEA (die sogenannte Meistbegünstigung) kann dagegen in bestimmten Fällen (zum Beispiel bei der Zusammenrechnung von deutschen und türkischen Versicherungszeiten für einen litauischen Staatsangehörigen) weiterhin Bedeutung haben.

Im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 wird das VEA aufgrund von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und des fehlenden Eintrags im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 nicht mehr angewendet.

4 Vertrag DDR-UdSSR vom 24.05.1960

Der Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens vom 24.05.1960 (GBl. I S. 453) war noch bis zum 31.12.1992 weiter anzuwenden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes existieren darüber hinaus jedoch noch umfassende Übergangsregelungen, nach denen das Abkommen auch nach dem 31.12.1992 noch weiter anzuwenden ist; das gilt auch unter der Herrschaft des Europarechts.

Weitergehende Informationen enthält die GRA zu Übersicht Vertrag DDR-UdSSR.

5 Fremdrechtenrecht

Das Fremdrechtenrecht (FRG und FANG) als innerstaatliche Rechtsgrundlage ermöglicht die Berücksichtigung litauischer Zeiten in der deutschen Rentenversicherung im Wege der Eingliederung. Voraussetzung ist allerdings die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis. Einzelheiten sind den einschlägigen GRA zu den jeweiligen Vorschriften des FRG zu entnehmen.

5.1 Verhältnis von Europarecht und Fremdrechtenrecht

Das Europarecht und das Fremdrechtenrecht (FRG und FANG) gelten nebeneinander. Das ergibt sich aus Anhang XI Deutschland Nr. 7 VO (EG) Nr. 883/2004, wonach die Ausschlussvorschrift des § 2 FRG nicht auf die Zeiten anzuwenden ist, die in den in § 1 Abs. 2 Unterabs. 3 BVFG genannten Gebieten zurückgelegt worden sind.

Die in § 2 FRG zum Ausdruck kommende Vorrangstellung über- und zwischenstaatlichen Rechts gegenüber dem FRG wurde durch die Anhangsregelung beseitigt (siehe GRA zu Anhang XI Deutschland Nr. 7 VO (EG) Nr. 883/2004).

Die parallele Anwendung von Europarecht und Fremdrechtenrecht führt dazu, dass die litauischen Zeiten gleichermaßen als deutsche Zeiten (nach dem FRG) wie auch als originäre mitgliedstaatliche Zeiten existent sind. In diesen Fällen gelten die Verdrängungsregelungen des Art. 12 VO (EG) Nr. 987/2009, sodass die gleiche Zeit nicht doppelt in die zwischenstaatliche Anspruchsprüfung oder Rentenberechnung einbezogen wird.

Bevor die VO (EG) Nr. 883/2004 in Kraft getreten ist, war die parallele Anwendung von Europarecht und Fremdrechtenrecht bereits nach der innerstaatlichen Regelung des Art. 6 § 4 Abs. 1a FANG möglich. Das war allerdings auf solche FRG-Berechtigte beschränkt, die vor dem 01.05.2004 nach Deutschland zugezogen waren (siehe GRA zu Art. 6 § 4 FANG, Abschnitt 3). Für Spätaussiedler mit einem Zuzug nach dem 30.04.2004 galt dagegen die Ausschlussregelung des § 2 FRG. Das ist nun zum 01.05.2010 durch Anhang XI Deutschland Nr. 7 VO (EG) Nr. 883/2004 entfallen.

Rechtsgrundlagen Luxemburg

veröffentlicht am	06.03.2021
Änderung	Liechtenstein (EWR-Staat) ist der Ausnahmerevereinbarung für Rheinschiffer nach Art. 16 VO (EG) Nr. 883/2004 mit Wirkung ab 01.09.2018 beigetreten (siehe Abschnitt 4).
Stand	01.03.2021
Version	004.00

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72

4 Rheinschifferübereinkommen

5 Vorläufiges Europäisches Abkommen

6 Deutsch-luxemburgisches Abkommen über verschiedene Fragen der Sozialen Sicherheit vom 20.07.1978

7 (Ausgleichs-)Vertrag vom 11.07.1959

8 Abkommen über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen vom 14.10.1975

9 Abkommen über den Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle vom 14.10.1975

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

Zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland bestehen diverse Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen beider Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln.

So kommen als Rechtsgrundlage im Hinblick auf die gesetzliche Rentenversicherung

- die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 (vergleiche Abschnitt 2),
- die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 (vergleiche Abschnitt 3),
- das Rheinschifferübereinkommen (vergleiche Abschnitt 4),
- das Vorläufige Europäische Abkommen (vergleiche Abschnitt 5) und
- das deutsch-luxemburgische Abkommen über verschiedene Fragen der Sozialen Sicherheit vom 20.07.1978 (vergleiche Abschnitt 6)

in Betracht.

Darüber hinaus finden die folgenden zwischenstaatlichen Abkommen Anwendung:

- (Ausgleichs-)Vertrag vom 11.07.1959 (vergleiche Abschnitt 7),
- Abkommen über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit vom 14.10.1975 (vergleiche Abschnitt 8),
- Abkommen über den Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle vom 14.10.1975 (vergleiche Abschnitt 9).

Dieses Rechtshandbuch soll einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander geben.

2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

Im Verhältnis zu Luxemburg sind die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009

- ab 01.05.2010 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU),
- ab 01.04.2012 für die Schweiz und
- ab 01.06.2012 für die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen

anwendbar. Sie haben damit die seit dem 01.10.1972 geltenden Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 ersetzt, sofern nicht Art. 90 Abs. 1 S. 2 Buchst. a bis c VO (EG) Nr. 883/2004 und Art. 96 Abs. 1 S. 2 Buchst. a bis c VO (EG) Nr. 987/2009 zu deren weiterer Anwendung zwingen (vergleiche auch Abschnitt 3).

Die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 regeln die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Staaten und der Schweiz umfassend. Ihr persönlicher Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 (vergleiche GRA zu Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004) sowie für Drittstaatsangehörige ab 01.01.2011 aus der VO (EU) Nr. 1231/2010 (vergleiche GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010).

Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 3 VO (EG) Nr. 883/2004 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 11 ff. VO (EG) Nr. 883/2004, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 50 ff. VO (EG) Nr. 883/2004. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der KVdR in den Art. 23 ff. VO (EG) Nr. 883/2004.

Einzelheiten zu den Regelungen können der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 883/2004, sowie den Rechtshandbüchern zu den jeweiligen Vorschriften der VO (EG) Nr. 883/2004 und der VO (EG) Nr. 987/2009 entnommen werden.

3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72

Im Verhältnis zu Luxemburg sind die VO (EWG) Nr. 1408/71 und die VO (EWG) Nr. 574/72 am **01.10.1972** in Kraft getreten und haben damit die seit dem 01.01.1959 geltenden vorherigen Verordnungen (EWG) Nr. 3 und Nr. 4 ersetzt.

Sie werden am 01.05.2010 durch die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 ersetzt (vergleiche Abschnitt 2), bleiben jedoch weiterhin in Kraft

- für Drittstaatsangehörige, die unter die VO (EG) Nr. 859/2003 fallen (ab 01.01.2011 nur noch im Verhältnis zum Vereinigten Königreich),
- für Grönland (Zeiten vom 01.04.1973 bis zum 31.01.1985),
- im Verhältnis zu den EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) bis zum 31.05.2012 und
- im Verhältnis zur Schweiz bis zum 31.03.2012.

Daher sind im Verhältnis zu Luxemburg die VO (EWG) Nr. 1408/71 und die VO (EWG) Nr. 574/72 maßgebliche Rechtsgrundlage, wenn die VO (EG) Nr. 859/2003 anzuwenden ist, entsprechende Zeiten auch in Grönland zurückgelegt wurden oder neben Luxemburg bis zum 31.05.2012 noch ein EWR-Staat oder bis zum 31.03.2012 die Schweiz beteiligt waren. Einzelheiten können der GRA zu Art. 90 VO (EG) Nr. 883/2004, Abschnitte 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 entnommen werden.

Der persönliche Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 sowie für Drittstaatsangehörige aus der VO (EG) Nr. 859/2003. Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 4 VO (EWG) Nr. 1408/71 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 13 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 44 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der KVdR in den Art. 26 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71.

4 Rheinschifferübereinkommen

Das Übereinkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer vom 30.11.1979 ist für Luxemburg am **01.12.1987** in Kraft getreten. In der Zeit vom 01.06.1953 bis zum 31.01.1970 war das Rheinschifferabkommen vom 27.07.1950 und in der Zeit vom 01.02.1970 bis zum 30.11.1987 das revidierte Rheinschifferabkommen vom 13.02.1961 anzuwenden.

Das Rheinschifferübereinkommen vom 30.11.1979 gilt nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. a VO (EWG) Nr. 1408/71 parallel zur VO (EWG) Nr. 1408/71. Es wird aufgrund von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und des fehlenden Eintrags im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 nicht mehr angewendet, sofern für eine Person die VO (EG) Nr. 883/2004 maßgebliche Rechtsgrundlage ist.

- Anzuwendendes Recht

Zeiträume bis zum 30.04.2010 (in Bezug auf die Schweiz bis zum 31.03.2012):

Es galten die Bestimmungen des Rheinschifferübereinkommens.

Zeiträume ab 01.05.2010:

Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande haben auf der Grundlage von Art. 16 VO (EG) Nr. 883/2004 eine Ausnahmevereinbarung unterzeichnet, die am 11.02.2011 in Kraft getreten ist und in den Unterzeichnerstaaten rückwirkend zum 01.05.2010 angewendet wird. Danach unterliegt das auf dem Rhein arbeitende fahrende Personal innerhalb der vertragsschließenden Staaten grundsätzlich dem System der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Unternehmen oder die Gesellschaft ansässig ist, das beziehungsweise die das Schiff tatsächlich betreibt, an Bord dessen das Personal beschäftigt ist.

Dies gilt seit dem 01.04.2012 im Verhältnis zur Schweiz und seit dem 01.09.2018 für Liechtenstein gleichermaßen.

Besonderheiten für die Schweiz:

Für Drittstaatsangehörige, die als Rheinschiffer in der Schweiz beschäftigt sind, gelten weiterhin die Regelungen des Rheinschifferübereinkommens.

- Rentenzahlungen

Leistungszeiträume bis zum 30.04.2010:

Im Hinblick darauf, dass

- die VO (EWG) Nr. 1408/71 seit dem 01.06.2002 im Verhältnis zu allen Vertragsstaaten des Rheinschifferübereinkommens (neben Deutschland auch zu Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz) galt und
- der persönliche Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 und der des Rheinschifferübereinkommens identisch sind (Ausnahme: Drittstaatsangehörige mit Zeiten oder Wohnsitz in der Schweiz),

wird regelmäßig ein Anspruch sowohl nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 als auch nach dem Rheinschifferübereinkommen zu prüfen sein. Die Leistung nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 ist bei einem parallelen Anspruch regelmäßig nicht niedriger als die Höhe der Rente nach dem Rheinschifferübereinkommen. Daher kann der Rentenanspruch ausschließlich nach

der VO (EWG) Nr. 1408/71 festgestellt werden und eine **Berechnung** nach dem Rheinschifferübereinkommen **unterbleiben**. Dies gilt nicht, sofern neben den Zeiten in Vertragsstaaten des Rheinschifferübereinkommens weitere Zeiten in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind.

Leistungszeiträume vom 01.05.2010 bis zum 31.03.2012:

Die VO (EG) Nr. 883/2004 tritt an die Stelle des Rheinschifferübereinkommens. Da die VO (EG) Nr. 883/2004 nicht im Verhältnis zur Schweiz und erst ab 01.01.2011 für Drittstaatsangehörige mit Aufenthalt in der EU anzuwenden ist, gelten für diese Fälle weiterhin die Ausführungen zu den Leistungszeiträumen bis zum 30.04.2010.

Leistungszeiträume ab 01.04.2012:

Da die VO (EG) Nr. 883/2004 nun im Verhältnis zu allen Vertragsstaaten des Rheinschifferübereinkommens gilt, ist das Rheinschifferübereinkommen nur noch für Personen von Bedeutung, die nicht von der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasst werden. Das sind insbesondere Drittstaatsangehörige, die (auch) Zeiten in der Schweiz zurückgelegt haben oder bis zum 30.09.2013 ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten.

Einzelheiten zum Rheinschifferübereinkommen können der GRA zu Übersicht zum Rheinschiffer-Übereinkommen entnommen werden.

5 Vorläufiges Europäisches Abkommen

Das Vorläufige Europäische Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11.12.1953 (VEA) ist für Luxemburg am **01.12.1958** in Kraft getreten. Es gilt nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b VO (EWG) Nr. 1408/71 parallel zur VO (EWG) Nr. 1408/71. Im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 wird es aufgrund von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und des fehlenden Eintrags im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 für vom Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasste Personen nicht mehr angewendet.

Die Regelungen des VEA sind auch im Zusammenhang mit der VO (EWG) Nr. 1408/71, soweit sie die Gleichstellung der Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten und der Flüchtlinge bei Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften betreffen, die die Leistungsgewährung von der Staatsangehörigkeit abhängig machen, nicht mehr von Bedeutung.

Die Regelung des Art. 3 VEA (sogenannte Meistbegünstigung), die die Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten und Flüchtlinge für die Anwendung eines zwischen den Unterzeichnerstaaten bestehenden Sozialversicherungsabkommens einander gleichstellt, kann dagegen im Einzelfall auch heute noch von Bedeutung sein.

6 Deutsch-luxemburgisches Abkommen über verschiedene Fragen der Sozialen Sicherheit vom 20.07.1978

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über verschiedene Fragen der Sozialen Sicherheit vom 20.07.1978 (SVA-Luxemburg) ist am **01.07.1980** in Kraft getreten.

Das Abkommen regelt

- die Anwendung der Art. 14 VO (EWG) Nr. 1408/71 bis Art. 17 VO (EWG) Nr. 1408/71 im Verhältnis zu Deutschland/Luxemburg auch für Drittstaatsangehörige und
- Besonderheiten bei der Berechnung von Renten, wenn in der deutschen Rente eine Zurechnungszeit beziehungsweise in der luxemburgischen Rente eine Sondersteigerung enthalten ist (Zurechnungszeit-prorata auch bei innerstaatlicher Berechnung, wenn

luxemburgische Rente mit Sondersteigerung - volle Zurechnungszeit, wenn luxemburgische Rente ohne Sondersteigerung).

Die Regelungen des Abkommens sind heute nicht mehr von Bedeutung (nur für Zeiten vor Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 883/2004 und für Rentenzahlungen mit Zurechnungszeit nach den Vorschriften des AVG).

7 (Ausgleichs-)Vertrag vom 11.07.1959

Der deutsch-luxemburgische Ausgleichsvertrag vom 11.07.1959, der am **29.09.1961** in Kraft getreten ist, enthält Regelungen zum Ausgleich von Forderungen der Versicherungsträger beider Staaten aus der Vergangenheit und bestimmt die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung aus den vom 01.01.1912 bis zum 01.06.1946 zurückgelegten Versicherungszeiten (Versicherungslastregelungen).

Nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. c VO (EWG) Nr. 1408/71 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und Anhang III Teil A Nr. 15 VO (EWG) Nr. 1408/71 finden Art. 4, 5, 6 und 7 des Ausgleichsvertrags auch im Rahmen der VO (EWG) Nr. 1408/71 weiterhin Anwendung. Nach Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 in Verbindung mit Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 gelten diese Regelungen auch im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 fort. Einzelheiten können der GRA zu Art. 1 Buchstabe t und v VO (EG) Nr. 883/2004 Luxemburg, Abschnitt 4, entnommen werden.

8 Abkommen über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen vom 14.10.1975

Das Abkommen über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit vom 14.10.1975 ist am **09.10.1976** in Kraft getreten. Bei diesem Abkommen handelt es sich um eine ergänzende Vereinbarung beider Staaten im Sinne des Art. 92 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71.

Es ist nach Art. 116 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 574/72 im Anhang 5 Nr. 108 Buchst. d VO (EWG) Nr. 574/72 eingetragen. Aufgrund des Art. 9 Abs. 3 VO (EG) Nr. 987/2009 und des Eintrags in den Anhang 1 Buchst. b VO (EG) Nr. 987/2009 kann das Abkommen als weiter geltende Durchführungsbestimmung auch im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 angewendet werden.

9 Abkommen über den Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle vom 14.10.1975

Das Abkommen über den Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle vom 14.10.1975 ist am **02.04.1976** in Kraft getreten. Es wird rückwirkend ab **01.10.1972** angewendet. Bei diesem Abkommen handelt es sich um eine Vereinbarung beider Staaten abweichend von den Regeln des Art. 105 Abs. 1 der VO (EWG) Nr. 574/72, indem Erstattungsforderungen im Verhältnis zwischen Luxemburg und Deutschland beiderseits ausgeschlossen werden.

Das Abkommen ist als Vereinbarung über den Erstattungsverzicht nach Art. 105 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 574/72 im Anhang 5 Nr. 108 Buchst. d VO (EWG) Nr. 574/72 aufgenommen. Aufgrund des Eintrags in den Anhang 1 Buchst. a VO (EG) Nr. 987/2009 ist es als Ausnahmeregelung zu Art. 87 Abs. 6 VO (EG) Nr. 987/2009 auch im Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 weiter anzuwenden (vergleiche GRA zu Art. 87 VO (EG) Nr. 987/2009, Abschnitt 3.1).

Rechtsgrundlagen Marokko

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	In Abschnitt 5 wurde die Einschränkung für Drittstaatsangehörige 'mit gewöhnlichem Aufenthalt in der EU' gestrichen.

Stand	23.10.2015
Version	001.01

- 1 Rechtsgrundlagen
- 2 Sozialversicherungsabkommen
- 3 Durchführungsvereinbarung
- 4 Verwaltungsvereinbarung
- 5 Europa-Mittelmeer-Abkommen

1 Rechtsgrundlagen

Die Beziehungen auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung zwischen dem Königreich Marokko und der Bundesrepublik Deutschland werden durch folgende Rechtsgrundlagen geregelt:

- Abkommen über Soziale Sicherheit vom 25.03.1981 sowie Schlussprotokoll (vergleiche Abschnitt 2),
- Durchführungsvereinbarung zum Abkommen vom 25.03.1981 (vergleiche Abschnitt 3),
- Verwaltungsvereinbarung in der Fassung vom 16.10.2008 (vergleiche Abschnitt 4).

Darüber hinaus haben die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten mit dem Königreich Marokko am 26.02.1996 das „Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits“ geschlossen (vergleiche Abschnitt 5).

Diese Gemeinsame Rechtliche Anweisung soll einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander geben.

2 Sozialversicherungsabkommen

Das „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über Soziale Sicherheit“ (SVA-Marokko) vom 25.03.1981 (BGBl. 1986 II, Seite 552) ist am 01.08.1986 (BGBl. 1986 II, Seite 772) in Kraft getreten. Mit dem Abkommen trat gleichzeitig das „Schlussprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über Soziale Sicherheit“ (SP-Marokko) in Kraft. Das SP-Marokko ist Bestandteil des Abkommens.

Das SVA-Marokko regelt die Beziehungen des Königreichs Marokko und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Krankenversicherung, der Rentenversicherung und der Unfallversicherung. Die Arbeitslosenversicherung wird nicht vom Abkommen erfasst.

Beachte:

Die Regelungen des Abkommens über die Krankenversicherung der Rentner finden noch keine Anwendung (vergleiche GRA zu Art. 17, 18 SVA-Marokko, Abschnitt 1).

Das Abkommen ist ein sogenanntes „geschlossenes Abkommen“, da es nur für einen eingeschränkten Personenkreis Anwendung findet. Es regelt für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere die Versicherungspflicht bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat, die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb, die Anrechnung von Einkommen, den Leistungsexport, die Gleichstellung der Anträge sowie die gegenseitige Unterstützung bei der Erstellung ärztlicher Gutachten. Das Schlussprotokoll ergänzt die Regelungen des Abkommens.

Näheres zu den Regelungen des Abkommens und des Schlussprotokolls kann der GRA zum SVA-Marokko, Übersicht oder den GRA zu den einzelnen Vorschriften entnommen werden.

3 Durchführungsvereinbarung

Die „Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 25.03.1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über Soziale Sicherheit“ (DV-Marokko) wurde am 19.04.1984 (BGBl. 1986 II, Seite 571) geschlossen. Sie ist am 01.09.1986 in Kraft getreten (BGBl. 1986 II, Seite 908), aber bereits vom Tag des Inkrafttretens des SVA-Marokko am 01.08.1986 anwendbar (vergleiche Art. 13 Satz 2 DV-Marokko).

Die Durchführungsvereinbarung ergänzt die Regelungen des Abkommens (vergleiche Abschnitt 2). Sie ermächtigt ferner die Vertragsstaaten unter Beteiligung ihrer jeweils zuständigen Behörden Verwaltungsvereinbarungen (vergleiche Abschnitt 4) zu schließen.

Näheres zu den Regelungen der Durchführungsvereinbarung kann der GRA zu Übersicht DV zum SVA-Marokko entnommen werden.

4 Verwaltungsvereinbarung

Die „Vereinbarung über Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung des Abkommens vom 25.03.1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über Soziale Sicherheit (Verwaltungsvereinbarung Rentenversicherung)“ (VV-Marokko) wurde am 23.03.1983 unterzeichnet und fand vom Tag des Inkrafttretens des Abkommens am 01.08.1986 an Anwendung. Die Verwaltungsvereinbarung wurde aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung und des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts überarbeitet und findet in ihrer (neuen) Fassung vom 16.10.2008 seit dem 16.02.2012 Anwendung.

Die Verwaltungsvereinbarung, die nur für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gilt, ergänzt die Regelungen des Abkommens (vergleiche Abschnitt 2) und der Durchführungsvereinbarung (vergleiche Abschnitt 3). Sie regelt insbesondere das Einreichen und Bearbeiten der Anträge, das Verfahren über die ärztliche Kontrolle sowie die gegenseitige Benachrichtigung der deutschen und marokkanischen Träger über alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen sowie über den Ausgang des Leistungsverfahrens.

Näheres zu den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung kann der GRA zu Übersicht VV zum SVA-Marokko entnommen werden.

5 Europa-Mittelmeer-Abkommen

Die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten haben mit dem Königreich Marokko am 26.02.1996 das „Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits“ geschlossen. Das Abkommen ist am 01.03.2000 in Kraft getreten. Es soll unter anderem Drittstaatsangehörigen, die in der EU leben, den Zugang zu Sozialleistungen durch Zusammenrechnung der in den Mitgliedstaaten zurückgelegten Wohn- und Versicherungszeiten erleichtern.

Das Abkommen entfaltet noch keine generelle rechtliche Wirkung. Es hat zudem für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Erweiterung der VO (EWG) Nr. 1408/71 und der VO (EG) Nr. 883/2004 auch auf Drittstaatsangehörige an Bedeutung verloren (vergleiche GRA zu Europa-/Assoziations-/Kooperations-/Partnerschafts-Abkommen: EU/SVA, Abschnitt 3).

Rechtsgrundlagen Montenegro

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Neu aufgenommen Neu erstellt im Rahmen der Abstimmung der GRAen.
Stand	04.12.2015
Version	001.01

1 Rechtsgrundlagen

2 Deutsch-jugoslawisches Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968

3 Verwaltungsvereinbarung vom 06.06.1970

4 Deutsch-jugoslawischer Vertrag vom 10.03.1956

5 Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vom 15.10.2007

6 Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien vom 31.10.1974

1 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen zwischen Montenegro und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln, kommen in Betracht:

- das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968 (SVA-Jugoslawien), das Schlussprotokoll und die Durchführungsvereinbarung (siehe Abschnitt 2),
- die Verwaltungsvereinbarung vom 06.06.1970 (siehe Abschnitt 3),
- der deutsch-jugoslawische Vertrag vom 10.03.1956 (siehe Abschnitt 4),
- das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vom 15.10.2007 (siehe Abschnitt 5) und
- das Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien vom 31.10.1974 (siehe Abschnitt 6).

2 Deutsch-jugoslawisches Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik (SFR) Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 12.10.1968 (SVA-Jugoslawien, BGBl. II 1969 Seite 1437) ist am 01.09.1969 in Kraft getreten (BGBl. II 1969 Seite 1568). Es wurde durch das Änderungsabkommen vom 30.09.1974 (BGBl. II 1975 Seite 390) ergänzt, das am 14.05.1975 mit Wirkung vom 01.01.1975 in Kraft getreten ist (BGBl. II 1975 Seite 916).

Gleichzeitig mit dem SVA-Jugoslawien sind in Kraft getreten:

- das Schlussprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der SFR Jugoslawien über Soziale Sicherheit (SP zum SVA-Jugoslawien) und
- die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 12.10.1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der SFR Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 09.11.1969 (DV zum SVA-Jugoslawien, BGBl. II 1973 Seite 711).

In der Zeit vom 01.09.1969 bis 26.04.1992 galt für Montenegro (als Teilrepublik der SFR Jugoslawien) das SVA-Jugoslawien unmittelbar.

In der Zeit vom 27.04.1992 bis 03.02.2003 war Montenegro Teil der Bundesrepublik Jugoslawien und vom 04.02.2003 bis 02.06.2006 Teil des Staatenbundes von Serbien und Montenegro. Das SVA-Jugoslawien fand sowohl gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien als auch gegenüber Serbien und Montenegro weiterhin Anwendung (Bekanntmachung vom 20.03.1997, BGBl. II 1997 Seite 961).

Seit dem 03.06.2006 ist Montenegro ein selbständiger Staat. Per Notenwechsel haben die Bundesrepublik Deutschland und Montenegro die weitere Anwendung des SVA-Jugoslawien erklärt (Bekanntmachung vom 29.06.2011, BGBl. II 2011 Seite 745).

Das SVA-Jugoslawien regelt somit seit 03.06.2006 die Beziehungen Montenegros und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Rentenversicherung, der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (Art. 2 SVA-Jugoslawien). Die Systeme der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung werden grundsätzlich nicht vom Abkommen erfasst.

Nach Auffassung der deutschen Seite ist das SVA-Jugoslawien ein sogenanntes "offenes Abkommen", da es auf alle Personen Anwendung findet, die sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder beiden Vertragsstaaten haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 3 SVA-Jugoslawien). Es regelt für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere die Versicherungspflicht bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat, die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb, den Leistungsexport, die Gleichstellung der Anträge sowie die gegenseitige Unterstützung bei der Erstellung ärztlicher Gutachten. Das SP zum SVA-Jugoslawien und die DV zum SVA-Jugoslawien ergänzen die Regelungen des Abkommens.

Näheres zu den Regelungen des SVA-Jugoslawien und des SP zum SVA-Jugoslawien kann der GRA zu Übersicht zum SVA-Jugoslawien oder den GRA zu den einzelnen Vorschriften des SVA-Jugoslawien entnommen werden.

Näheres zu den Regelungen der DV zum SVA-Jugoslawien kann der GRA zu Übersicht DV zum SVA-Jugoslawien entnommen werden.

3 Verwaltungsvereinbarung vom 06.06.1970

Die Vereinbarung der Verbindungsstellen für die Rentenversicherung über Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung des Abkommens vom 12.10.1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 06.06.1970 (VV zum SVA-Jugoslawien) ist am 06.06.1970 in Kraft getreten.

Die Verwaltungsvereinbarung ergänzt die Regelungen des SVA-Jugoslawien (siehe Abschnitt 2). Sie regelt insbesondere das Einreichen und Bearbeiten der Anträge, das Zahlverfahren, das Verfahren über die verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle sowie die gegenseitige Benachrichtigung der deutschen Rentenversicherungsträger und des montenegrinischen Rentenversicherungsträgers über alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen sowie über den Ausgang des Leistungsverfahrens.

Näheres zu den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung kann der GRA zu Übersicht VV zum SVA-Jugoslawien entnommen werden.

4 Deutsch-jugoslawischer Vertrag vom 10.03.1956

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung vom 10.03.1956 (BGBl. II 1958 Seite 170) ist am 29.11.1958 in Kraft getreten.

In der Zeit vom 29.11.1958 bis 26.04.1992 galt für Montenegro (als Teilrepublik der SFR Jugoslawien) der Vertrag vom 10.03.1956 unmittelbar.

In der Zeit vom 27.04.1992 bis 03.02.2003 war Montenegro Teil der Bundesrepublik Jugoslawien und vom 04.02.2003 bis 02.06.2006 Teil des Staatenbundes von Serbien und Montenegro. Der Vertrag vom 10.03.1956 fand sowohl gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien als auch gegenüber Serbien und Montenegro weiterhin Anwendung (Bekanntmachung vom 20.03.1997, BGBl. II 1997 Seite 961).

Seit dem 03.06.2006 ist Montenegro ein selbständiger Staat. Per Notenwechsel haben die Bundesrepublik Deutschland und Montenegro die weitere Anwendung des Vertrags vom 10.03.1956 erklärt (Bekanntmachung vom 29.06.2011, BGBl. II 2011 Seite 745).

Einzelheiten zu den Versicherungslastregelungen des Vertrags vom 10.03.1956 ergeben sich aus der GRA zu Übersicht Versicherungslast Jugoslawien.

5 Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vom 15.10.2007

Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits vom 15.10.2007 (BGBl. II 2009 Seite 1082) ist am 01.05.2010 in Kraft getreten (BGBl. II 2010 Seite 863).

Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen besteht zwischen der EU und Montenegro (siehe GRA zu Europa-/Assoziations-/Kooperations-/Partnerschafts-Abkommen: EU/SVA). Es entfaltet zurzeit keine rechtliche Wirkung, da ein gesonderter Anwendungsbeschluss des Assoziationsrats noch nicht ergangen ist.

Unabhängig davon ist zu beachten, dass für montenegrinische Staatsangehörige, die über die VO (EU) Nr. 1231/2010 (sogenannte "Drittstaatsverordnung") in den Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 einbezogen werden (bis 30.04.2010 VO (EG) Nr. 859/2003 in Verbindung mit der VO (EWG) Nr. 1408/71), das Europarecht zur Anwendung kommen kann (siehe GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010).

6 Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien vom 31.10.1974

Die DDR und die SFR Jugoslawien haben am 31.10.1974 ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialversicherung abgeschlossen, das am 01.10.75 in Kraft getreten ist. Es ist seit dem 03.10.1990 nicht mehr anzuwenden.

Somit hat das Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien zum Zeitpunkt der staatlichen Eigenständigkeit Montenegros keine Anwendung mehr gefunden.

Zum Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien siehe auch GRA zu Rechtsgrundlagen Jugoslawien, Abschnitt 4.

Rechtsgrundlagen Niederlande

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Die Abschnitte 7 und 9 wurden neu eingefügt. In diesem Zusammenhang wurde die GRA insgesamt redaktionell überarbeitet.
Stand	09.02.2016
Version	001.01

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72

4 Vorläufiges Europäisches Abkommen

5 Rheinschifferübereinkommen

5.1 Anzuwendendes Recht

5.2 Rentenzahlungen

6 SVA-Niederlande

7 Vierte Zusatzvereinbarung zum SVA-Niederlande vom 29.03.1951

8 Vertrag vom 21.01.1969 über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der sozialen Sicherheit

9 Vertrag vom 12.01.2012 zur Bekämpfung grenzüberschreitender Schwarzarbeit

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

Zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland bestehen diverse Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen beider Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln.

So kommen als Rechtsgrundlage im Hinblick auf die gesetzliche Rentenversicherung

- die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 (vergleiche Abschnitt 2),
- die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 (vergleiche Abschnitt 3),
- das Vorläufige Europäische Abkommen (vergleiche Abschnitt 4),
- das Rheinschifferübereinkommen (vergleiche Abschnitt 5),
- das SVA-Niederlande vom 18.04.2001 (vergleiche Abschnitt 6) und
- die Vierte Zusatzvereinbarung zum SVA-Niederlande vom 29.03.1951 (vergleiche Abschnitt 7)

in Betracht.

Darüber hinaus finden die folgenden zwischenstaatlichen Abkommen Anwendung:

- Vertrag vom 21.01.1969 über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der sozialen Sicherheit (vergleiche Abschnitt 8) und

- Vertrag vom 12.01.2012 zur Bekämpfung grenzüberschreitender Schwarzarbeit (vergleiche Abschnitt 9).

Diese Gemeinsame Rechtliche Anweisung (GRA) soll einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander geben.

2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

Im Verhältnis zu den Niederlanden sind die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009

- ab 01.05.2010 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU),
- ab 01.04.2012 für die Schweiz und
- ab 01.06.2012 für die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen

anwendbar. Sie haben damit die seit dem 01.10.1972 geltenden VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 ersetzt, sofern nicht Art. 90 Abs. 1 S. 2 Buchst. a bis c VO (EG) Nr. 883/2004 und Art. 96 Abs. 1 S. 2 Buchst. a bis c VO (EG) Nr. 987/2009 zu deren weiterer Anwendung zwingen (vergleiche auch Abschnitt 3).

Die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 regeln die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Staaten und der Schweiz umfassend. Ihr persönlicher Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 (vergleiche GRA zu Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004) sowie für Drittstaatsangehörige ab 01.01.2011 aus der VO (EU) Nr. 1231/2010 (vergleiche GRA zur VO (EU) Nr. 1231/2010 - Anwendung der VOen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 für Drittstaatsangehörige). Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 3 VO (EG) Nr. 883/2004 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 11 ff. VO (EG) Nr. 883/2004, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 50 ff. VO (EG) Nr. 883/2004. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der KVdR in den Art. 23 ff. VO (EG) Nr. 883/2004.

Einzelheiten zu den Regelungen können der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 883/2004, sowie den Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen zu den jeweiligen Vorschriften der VO (EG) Nr. 883/2004 und der VO (EG) Nr. 987/2009 entnommen werden.

3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72

Im Verhältnis zu den Niederlanden sind die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 am 01.10.1972 in Kraft getreten und haben damit die seit dem 01.01.1959 geltenden vorherigen Verordnungen (EWG) Nr. 3 und Nr. 4 ersetzt.

Sie werden am 01.05.2010 durch die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 ersetzt (vergleiche Abschnitt 2), bleiben jedoch nach Art. 90 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und Art. 96 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009 weiterhin in Kraft

- für Drittstaatsangehörige, die unter die VO (EG) Nr. 859/2003 fallen (ab 01.01.2011 nur noch im Verhältnis zum Vereinigten Königreich),
- für Grönland (Zeiten vom 01.04.1973 bis zum 31.01.1985),
- im Verhältnis zur Schweiz bis zum 31.03.2012 und
- im Verhältnis zu den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen bis zum 31.05.2012.

Daher sind im Verhältnis zu den Niederlanden die VO (EWG) Nr. 1408/71 und die VO (EWG) Nr. 574/72 maßgebliche Rechtsgrundlage, wenn die VO (EG) Nr. 859/2003 anzuwenden ist, entsprechende Zeiten auch in Grönland zurückgelegt wurden oder neben den Niederlanden bis

zum 31.03.2012 die Schweiz oder bis zum 31.05.2012 noch ein EWR-Staat beteiligt ist. Einzelheiten können der GRA zu Art. 90 VO (EG) Nr. 883/2004, Abschnitte 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 entnommen werden.

Der persönliche Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 sowie für Drittstaatsangehörige aus der VO (EG) Nr. 859/2003. Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 4 VO (EWG) Nr. 1408/71 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 13 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 44 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der Krankenversicherung der Rentner in den Art. 26 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71.

4 Vorläufiges Europäisches Abkommen

Das Vorläufige Europäische Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11.12.1953 (VEA) ist für die Niederlande am **01.04.1955** in Kraft getreten. Es gilt nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b VO (EWG) Nr. 1408/71 parallel zur VO (EWG) Nr. 1408/71. Im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 wird es auf Grund von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und des fehlenden Eintrags im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 für vom Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasste Personen nicht mehr angewendet.

Die Regelungen des Art. 2 VEA sind auch im Zusammenhang mit der VO (EWG) Nr. 1408/71, soweit sie die Gleichstellung der Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten und der Flüchtlinge bei Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften betreffen, die die Leistungsgewährung von der Staatsangehörigkeit abhängig machen, nicht mehr von Bedeutung.

Die Regelung des Art. 3 VEA (sogenannte Meistbegünstigung), die die Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten und Flüchtlinge für die Anwendung eines zwischen den Unterzeichnerstaaten bestehenden Sozialversicherungsabkommens einander gleichstellt, kann dagegen im Einzelfall noch von Bedeutung sein.

5 Rheinschifferübereinkommen

Das Übereinkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer vom 30.11.1979 ist für die Niederlande am **01.12.1987** in Kraft getreten. In der Zeit vom 01.06.1953 bis zum 31.01.1970 war das Rheinschifferabkommen vom 27.07.1950 und vom 01.02.1970 bis 30.11.1987 das revidierte Rheinschifferabkommen vom 13.02.1961 anzuwenden.

Das Rheinschifferübereinkommen vom 30.11.1979 gilt nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. a VO (EWG) Nr. 1408/71 parallel nur zur VO (EWG) Nr. 1408/71. Es wird aufgrund von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und des fehlenden Eintrags im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 nicht mehr angewendet, sofern für eine Person die VO (EG) Nr. 883/2004 maßgebliche Rechtsgrundlage ist.

5.1 Anzuwendendes Recht

- Bis zum **30.04.2010** (in Bezug auf die Schweiz bis zum 31.03.2012) galten die Bestimmungen des Rheinschifferübereinkommens.
- Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande haben auf der Grundlage von Art. 16 VO (EG) Nr. 883/2004 eine Ausnahmevereinbarung unterzeichnet, die am 11.02.2011 in Kraft getreten ist und in den Unterzeichnerstaaten rückwirkend zum **01.05.2010** angewendet wird. Danach unterliegt das auf dem Rhein arbeitende fahrende Personal innerhalb der vertragsschließenden Staaten grundsätzlich dem System der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Unternehmen oder die

Gesellschaft ansässig ist, das beziehungsweise die das Schiff tatsächlich betreibt, an Bord dessen das Personal beschäftigt ist. Dies gilt seit dem **01.04.2012** im Verhältnis zur Schweiz gleichermaßen.

Besonderheiten für die Schweiz:

Für Drittstaatsangehörige, die als Rheinschiffer in der Schweiz beschäftigt sind, gelten weiterhin die Regelungen des Rheinschifferübereinkommens.

5.2 Rentenzahlungen

- Leistungszeiträume bis zum **30.04.2010**:

Im Hinblick darauf, dass die VO (EWG) Nr. 1408/71 seit 01.06.2002 im Verhältnis zu allen Vertragsstaaten des Rheinschifferübereinkommens (neben Deutschland auch Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz) galt und der persönliche Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 und der des Rheinschifferübereinkommens identisch sind (Ausnahme: Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz) wird regelmäßig ein Anspruch sowohl nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 als auch nach dem Rheinschifferübereinkommen zu prüfen sein.

Da die Berechnung der Leistung nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 bei einem parallelen Anspruch nicht niedriger sein kann als eine Berechnung nach dem Rheinschifferübereinkommen, kann der Rentenanspruch ausschließlich nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 festgestellt werden. Eine **Berechnung** nach dem Rheinschifferübereinkommen **kann dann unterbleiben**. Dies gilt nicht, sofern neben den Zeiten in Vertragsstaaten des Rheinschifferübereinkommens weitere Zeiten in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind.

- Leistungszeiträume vom **01.05.2010 bis zum 31.03.2012**:

Die VO (EG) Nr. 883/2004 tritt an die Stelle des Rheinschifferübereinkommens. Da die VO (EG) Nr. 883/2004 nicht im Verhältnis zur Schweiz und erst ab 01.01.2011 für Drittstaatsangehörige mit Aufenthalt in der EU anzuwenden ist, gelten für diese Fälle weiterhin die Ausführungen zu den Leistungszeiträumen bis zum 30.04.2010.

- Leistungszeiträume ab **01.04.2012**:

Da die VO (EG) Nr. 883/2004 nun im Verhältnis zu allen Vertragsstaaten des Rheinschifferübereinkommens gilt, ist das Rheinschifferübereinkommen nur noch für Personen von Bedeutung, die nicht von der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasst werden. Das sind insbesondere Drittstaatsangehörige, die (auch) Zeiten in der Schweiz zurückgelegt oder bis zum 30.09.2013 ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Einzelheiten zum Rheinschifferübereinkommen können der GRA zu Übersicht zum Rheinschiffer-Übereinkommen, entnommen werden.

6 SVA-Niederlande

Das SVA-Niederlande vom 18.04.2001 ist zusammen mit der Durchführungsvereinbarung am **01.01.2003** in Kraft getreten. Es ersetzt von diesem Zeitpunkt generell das bisherige Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung vom 29.03.1951 und alle begleitenden weiteren Abkommen, Vereinbarungen beziehungsweise Zusatzvereinbarungen, mit Ausnahme der Vierten Zusatzvereinbarung (vergleiche Abschnitt 7).

Seit dem Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 859/2003 zum **01.06.2003** ist das SVA-Niederlande für Drittstaatsangehörige nicht mehr von Bedeutung, soweit damit die Anwendung der VOen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 (vergleiche Abschnitt 3) ermöglicht wurde. Diese Personen fielen, sofern sie ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU hatten, dann unter die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72. Seit dem Inkrafttreten der VO (EU) Nr. 1231/2010 zum 01.01.2011 fallen diese Personen direkt unter die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 (vergleiche GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010).

Die Regelung zur Rentenzahlung in den anderen Vertragsstaat über die Zahl-/Verbindungsstelle aus Art. 17, 18, 19 und 21 der Ersten Verwaltungsvereinbarung vom 18.06.1954 zum Abkommen vom 29.03.1951 wurde bereits in einer gemeinsamen Note mit Wirkung vom **01.01.2010** außer Kraft gesetzt, wodurch die Erste Verwaltungsvereinbarung insgesamt außer Kraft getreten ist.

Darüber hinaus wurde die Durchführungsvereinbarung vom 18.04.2001 zum SVA-Niederlande durch die zuständigen Ministerien der Bundesrepublik Deutschland und des Königreichs der Niederlande mittels einer gemeinsamen Note mit Wirkung vom **01.05.2010** außer Kraft gesetzt. Damit entfällt ab 01.05.2010 die bisherige Erstattungsverzichtsregelung (Art. 11 DV zum SVA-Niederlande vom 18.04.2001) unabhängig davon, ob die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 oder die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 Anwendung finden. Daher werden ab 01.05.2010 die Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle, die auf Wunsch des anderen Trägers durchgeführt werden, nach Art. 87 Abs. 6 VO (EG) Nr. 883/2004 (in den Fällen nach Abschnitt 3 nach Art. 105 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 574/72) erstattet (vergleiche auch GRA zu Art. 87 VO (EG) Nr. 987/2009).

Ferner ist das SVA-Niederlande durch einen gemeinsamen Notenwechsel zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und des Königreichs der Niederlande zum **01.05.2010** insgesamt außer Kraft getreten.

7 Vierte Zusatzvereinbarung zum SVA-Niederlande vom 29.03.1951

Art. 2 der Vierten Zusatzvereinbarung zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung vom 29.03.1951 bestimmt die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung aus den vom 14.05.1940 bis zum 31.08.1945 von niederländischen Arbeitskräften in der deutschen Rentenversicherung zurückgelegten Zeiten (vergleiche GRA zu Versicherungslastregelungen: EU/SVA, Abschnitt 2.8, und GRA zu Art. 1 Buchstabe t und v VO (EG) Nr. 883/2004 Niederlande: Versicherungszeiten und Wohnzeiten, Versicherungszeiten und Wohnzeiten - Niederlande, Abschnitt 7).

Ursprünglich sollte die Regelung aus der Vierten Zusatzvereinbarung wortgleich durch Art. 9 SVA-Niederlande vom 18.04.2001 abgelöst werden. Aufgrund der Tatsache, dass Anhang III Buchst. A VO (EWG) Nr. 1408/71 nicht mehr ergänzt werden konnte (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c VO (EWG) Nr. 1408/71) und dass das SVA-Niederlande vom 18.04.2001 einvernehmlich zum 01.05.2010 außer Kraft getreten ist, gilt die ursprüngliche Regelung der Vierten Zusatzvereinbarung nach wie vor weiter.

8 Vertrag vom 21.01.1969 über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der sozialen Sicherheit

Der Vertrag über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit vom 21.01.1969 ist am **24.07.1970** in Kraft getreten. Bei diesem Vertrag handelt es sich um eine ergänzende Vereinbarung beider Staaten im Sinne des Art. 92 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71.

Dieser Vertrag ist mit Wirkung vom **01.05.2010** in gegenseitigem Einvernehmen außer Kraft getreten.

Damit gelten im Verhältnis zu den Niederlanden ab 01.05.2010 die Bestimmungen über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen aus Art. 84 VO (EG) Nr. 883/2004 in Verbindung mit Art. 75 ff. VO (EG) Nr. 987/2009.

9 Vertrag vom 12.01.2012 zur Bekämpfung grenzüberschreitender Schwarzarbeit

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Missbrauchs bei Sozialversicherungsleistungen und -beiträgen durch Erwerbstätigkeit und bei Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit (Deutsch-niederländischer Vertrag zur Bekämpfung grenzüberschreitender Schwarzarbeit) vom 12.01.2012 ist am **01.10.2013** in Kraft getreten. Bei diesem Vertrag handelt es sich um eine ergänzende Vereinbarung beider Staaten im Sinne des Art. 84 Abs. 4 VO (EG) Nr. 883/2004.

Mit dem Vertrag werden der umfassende Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien, die verstärkte Zusammenarbeit und eine effektive Bekämpfung bei grenzüberschreitendem Leistungsmissbrauch und Schwarzarbeit geregelt. Der Vertrag beinhaltet im Wesentlichen

- die Benennung zentraler Ansprechpartner,
- die Festlegung der Zusammenarbeitsebenen,
- den Austausch von Informationen über Rechtsänderungen und über Prüfmethodik,
- Regelungen zu Ersuchen und Spontanmitteilungen sowie
- den Austausch von Beamten im Rahmen von Hospitationen.

Durchführende Stellen auf deutscher Seite sind im Geschäftsbereich des Bundesministerium für Finanzen die Behörden der Zollverwaltung und im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit.

Rechtsgrundlagen Nordmazedonien

veröffentlicht am	20.08.2019
Änderung	Redaktionelle Überarbeitung wegen der Änderung des Staatsnamens in Nordmazedonien. s.o.
Stand	06.05.2019
Version	002.00

1 Allgemeines

2 Deutsch-nordmazedonisches Sozialversicherungsabkommen vom 08.07.2003

3 Verwaltungsvereinbarung vom 25.06.2004

4 Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vom 09.04.2001

5 Deutsch-jugoslawisches Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968

6 Deutsch-jugoslawischer Vertrag vom 10.03.1956

7 Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien vom 31.10.1974

1 Allgemeines

Als Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen zwischen Nordmazedonien und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln, kommen in Betracht:

- das deutsch-nordmazedonische Sozialversicherungsabkommen vom 08.07.2003 sowie Schlussprotokoll und Durchführungsvereinbarung (Abschnitt 2),
- Verwaltungsvereinbarung vom 25.06.2004 (Abschnitt 3)
- das Europa-Abkommen vom 09.04.2001 (Abschnitt 4),
- das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968 (Abschnitt 5),
- der deutsch-jugoslawische Vertrag vom 10.03.1956 (Abschnitt 6) und
- das Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien vom 31.10.1974 (Abschnitt 7).

2 Deutsch-nordmazedonisches Sozialversicherungsabkommen vom 08.07.2003

Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über Soziale Sicherheit vom 08.07.2003 (SVA-Nordmazedonien, BGBl. II 2004 Seite 1068) ist am 01.01.2005 in Kraft getreten und seit diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Gleichzeit mit dem Abkommen sind in Kraft getreten

- das Schlussprotokoll zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über Soziale Sicherheit (SP zu SVA-Nordmazedonien) und
- die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 08.07.2003 zwischen der Regierung Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über Soziale Sicherheit vom 08.07.2003 (DV zum SVA-Nordmazedonien).

Das SP zum SVA-Nordmazedonien sowie die DV zum SVA-Nordmazedonien sind Bestandteile des SVA-Nordmazedonien.

Das SVA-Nordmazedonien regelt die Beziehungen Nordmazedoniens und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Rentenversicherung, der Krankenversicherung, der Unfallversicherung, der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte (Art. 2 SVA-Nordmazedonien). Die Systeme der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung werden grundsätzlich nicht vom Abkommen erfasst.

Das Abkommen ist ein sogenanntes "offenes Abkommen", da es auf alle Personen Anwendung findet, die sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder beiden Vertragsstaaten haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 3 SVA-Nordmazedonien). Es regelt für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere die Versicherungspflicht bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat, die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb, den Leistungsexport, die Gleichstellung der Anträge sowie die gegenseitige Unterstützung bei der Erstellung ärztlicher Gutachten. Das SP zum SVA-Nordmazedonien und die DV zum SVA-Nordmazedonien ergänzen die Regelungen des Abkommens.

Näheres zu den Regelungen des SVA-Nordmazedonien und des SP zum SVA-Nordmazedonien kann der GRA zu Übersicht zum SVA-Nordmazedonien oder den Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen zu den einzelnen Vorschriften entnommen werden.

3 Verwaltungsvereinbarung vom 25.06.2004

Die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 08.07.2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über Soziale Sicherheit für den Bereich der Rentenversicherung (VV zum SVA-Nordmazedonien) wurde am 25.06.2004 unterzeichnet. Sie ist wie das SVA-Nordmazedonien am 01.01.2005 in Kraft getreten.

Die Verwaltungsvereinbarung ergänzt die Regelungen des SVA-Nordmazedonien (siehe Abschnitt 2). Sie regelt insbesondere das Einreichen und Bearbeiten der Anträge, das Zahlverfahren, das Verfahren über die Kontrolle sowie die gegenseitige Benachrichtigung der deutschen und des Rentenversicherungsträger von Nordmazedonien über alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen sowie über den Ausgang des Leistungsverfahrens.

4 Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vom 09.04.2001

Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vom 09.04.2001 (BGBl. II 2002 Seite 1210) ist am 01.04.2004 in Kraft getreten (BGBl. II 2004 Seite 1329).

Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen besteht zwischen der EU und Nordmazedonien (siehe GRA zu Europa-/Assoziations-/Kooperations-/Partnerschafts-Abkommen: EU/SVA). Es entfaltet zurzeit keine rechtliche Wirkung, da ein gesonderter Anwendungsbeschluss des Assoziationsrats noch nicht ergangen ist.

Unabhängig davon ist zu beachten, dass mazedonische Staatsangehörige, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU (nicht Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) haben, über die VO (EG) Nr. 859/2003 beziehungsweise VO (EU) Nr. 1231/2010 (sogenannte „Drittstaatsverordnungen“) in den Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 beziehungsweise VO (EG) Nr. 883/2004 einbezogen sein können und somit das Europarecht zur Anwendung kommen kann (siehe GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010).

5 Deutsch-jugoslawisches Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968

Das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik (SFR) Jugoslawien am 12.10.1968 abgeschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit (SVA-Jugoslawien) ist am 01.09.1969 in Kraft getreten (BGBl. II 1969 Seite 1437). Es wurde durch das Änderungsabkommen vom 30.09.1974 (BGBl. II 1975 Seite 390) ergänzt, das am 14.05.1975 mit Wirkung vom 01.01.1975 in Kraft getreten ist).

Das SVA-Jugoslawien wird ergänzt durch

- das Schlussprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der SFR Jugoslawien über Soziale Sicherheit (SP zum SVA-Jugoslawien, Inkrafttreten mit dem SVA-Jugoslawien am 01.09.1969),
- die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 12.10.1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der SFR Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 09.11.1969 (DV zum SVA-Jugoslawien, Inkrafttreten mit dem SVA-Jugoslawien am 01.09.1969) und
- die Vereinbarung der Verbindungsstellen für die Rentenversicherungen über Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung des Abkommens vom 12.10.1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 06.06.1970 (VV zum SVA-Jugoslawien, Inkrafttreten am 06.06.1970).

In der Zeit vom 01.09.1969 bis 16.09.1991 galt für Nordmazedonien (als Teilrepublik der SFR Jugoslawien) das SVA-Jugoslawien unmittelbar.

Vom 17.09.1991 (Zeitpunkt der staatlichen Eigenständigkeit Nordmazedoniens) bis zum 31.12.2004 war das SVA-Jugoslawien im Verhältnis zwischen Deutschland und Nordmazedonien weiterhin anzuwenden (Bekanntmachung vom 26.01.1994, BGBl. II 1994 Seite 326).

Mit Inkrafttreten des SVA-Nordmazedonien am 01.01.2005 (siehe Abschnitt 2) sind in Bezug auf Nordmazedonien das SVA-Jugoslawien sowie das Änderungsabkommen vom 30.09.1974 außer Kraft getreten (Art. 42 SVA-Nordmazedonien).

6 Deutsch-jugoslawischer Vertrag vom 10.03.1956

Der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien geschlossene Vertrag vom 10.03.1956 (BGBl. II 1958 Seite 170) ist am 29.11.1958 in Kraft getreten.

In der Zeit vom 29.11.1958 bis 16.09.1991 galt für Nordmazedonien (als Teilrepublik der SFR Jugoslawien) der Vertrag vom 10.03.1956 unmittelbar.

Seit dem 17.09.1991 gilt der Vertrag vom 10.03.1956 im Verhältnis zwischen Deutschland und Nordmazedonien weiterhin (Bekanntmachung vom 26.01.1994, BGBl. II 1994 Seite 326)

Der Vertrag vom 10.03.1956 findet auch nach Inkrafttreten des SVA-Nordmazedonien weiterhin Anwendung (siehe GRA zu Art. 41 SVA-Nordmazedonien).

7 Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien vom 31.10.1974

Das zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien am 31.10.1974 geschlossene Abkommen ist am 01.10.1975 in Kraft getreten und mit Ablauf des 02.10.1990 erloschen.

Rechtsgrundlagen Norwegen

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	
Stand	29.04.2015
Version	001.01

- 1 Mögliche Rechtsgrundlagen
- 2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009
- 3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72
- 4 Vorläufiges Europäisches Abkommen
- 5 Erstattungsverzichtsabkommen vom 28.05.1999

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

Zwischen dem Königreich Norwegen und der Bundesrepublik Deutschland bestehen diverse Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen beider Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln.

So kommen als Rechtsgrundlage im Hinblick auf die gesetzliche Rentenversicherung

- die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 (vergleiche Abschnitt 2),
- die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 (vergleiche Abschnitt 3) und
- das Vorläufige Europäische Abkommen (vergleiche Abschnitt 4)

in Betracht.

Das Abkommen über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen vom 28.05.1999 (Erstattungsverzichtsabkommen) wurde gekündigt und ist daher nicht mehr anzuwenden (vergleiche Abschnitt 5).

Diese GRA soll einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander geben.

2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

Die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 finden im Verhältnis zu Norwegen über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 02.05.1992 (EWR-Abkommen) seit **01.06.2012** Anwendung (vergleiche GRA zu Übersicht EWR-Abkommen, EWR-Abkommen).

Die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 regeln die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Staaten und der Schweiz umfassend. Ihr persönlicher Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 (vergleiche GRA zu Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004) sowie für Drittstaatsangehörige aus der VO (EU) Nr. 1231/2010, die jedoch im Verhältnis zu Norwegen keine Anwendung findet (vergleiche GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010 - Anwendung der VOen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 für Drittstaatsangehörige -, Abschnitt 11). Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 3 VO (EG) Nr. 883/2004 definiert. Die

versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 11 ff. VO (EG) Nr. 883/2004, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 50 ff. VO (EG) Nr. 883/2004. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der KVdR in den Art. 23 ff. VO (EG) Nr. 883/2004.

Einzelheiten zu den Regelungen können der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 883/2004, der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 987/2009, Allgemein, Übersicht, sowie den GRAen zu den jeweiligen Vorschriften der VO (EG) Nr. 883/2004 und der VO (EG) Nr. 987/2009 entnommen werden.

3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72

Die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 fanden im Verhältnis zu Norwegen über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 02.05.1992 (EWR-Abkommen) seit **01.01.1994** Anwendung (GRA EU/SVA Allgemein, EWR-Abkommen).

Auch ab 01.05.2010 (Anwendungsstart der VO (EG) Nr. 883/2004 und Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 987/2009) galten bei Beteiligung Norwegens allein die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 nach Art. 90 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c VO (EG) Nr. 883/2004 beziehungsweise Art. 96 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c VO (EG) Nr. 987/2009, solange das EWR-Abkommen nicht an die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 angepasst wurde. Dies erfolgte ab 01.06.2012, sodass die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 bis 31.05.2012 im Verhältnis zu Norwegen Anwendung fanden.

Die VO (EWG) Nr. 1408/71 und die VO (EWG) Nr. 574/72 regeln die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Staaten und der Schweiz umfassend. Ihr persönlicher Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 sowie für Drittstaatsangehörige aus der VO (EG) Nr. 859/2003, die jedoch im Verhältnis zu Norwegen keine Anwendung findet. Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 4 VO (EWG) Nr. 1408/71 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 13 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 44 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71; weitere Regelungen existieren für den Bereich der KVdR in den Art. 26 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71.

4 Vorläufiges Europäisches Abkommen

Das Vorläufige Europäische Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11.12.1953 (VEA) ist für Norwegen am **01.10.1954** in Kraft getreten. Es gilt nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b VO (EWG) Nr. 1408/71 parallel zur VO (EWG) Nr. 1408/71. Im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 wird es aufgrund von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und des fehlenden Eintrags im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 für vom Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasste Personen nicht mehr angewendet.

Die Regelungen des VEA sind auch im Zusammenhang mit der VO (EWG) Nr. 1408/71, soweit sie die Gleichstellung der Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten und der Flüchtlinge bei Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die die Leistungsgewährung von der Staatsangehörigkeit abhängig machen, betreffen, nicht mehr von Bedeutung.

Die Regelung des Art. 3 VEA (sogenannte Meistbegünstigung), die die Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten und Flüchtlinge für die Anwendung eines zwischen den Unterzeichnerstaaten bestehenden Sozialversicherungsabkommens einander gleichstellt, kann dagegen im Einzelfall auch heute noch von Bedeutung sein.

5 Erstattungsverzichtsabkommen vom 28.05.1999

Das Abkommen über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen vom 28.05.1999 ist mit Ablauf des **31.12.2009** außer Kraft getreten. Daher werden ab 01.01.2010 die Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle, die auf Wunsch des anderen Trägers und nur für diesen durchgeführt werden, in Rechnung gestellt und von diesem erstattet (vergleiche auch GRA zu Art. 87 VO (EG) Nr. 987/2009).

Rechtsgrundlagen Österreich

veröffentlicht am	06.02.2023
Änderung	Abschnitt 2.1 wurde im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ergänzt.

Stand	23.01.2023
Version	002.00

1 Rechtsgrundlagen

2 Europarecht

2.1 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

2.2 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72

3 Vierseitiges Übereinkommen

4 Deutsch-österreichisches SV-Abkommen

4.1 Überblick über das SVA-Österreich 1995

4.2 Weitergeltende Bestimmungen des SVA-Österreich 1995

1 Rechtsgrundlagen

Zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland bestehen diverse Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen beider Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln.

Rechtsgrundlagen im Hinblick auf die gesetzliche Rentenversicherung sind

- das Europarecht (siehe Abschnitt 2),
- das Vierseitige Übereinkommen (siehe Abschnitt 3) und
- das deutsch-österreichische Abkommen über Soziale Sicherheit (siehe Abschnitt 4).

Dieses Rechtshandbuch gibt einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander.

Regelmäßig ist heute das Europarecht Grundlage für die Anspruchsprüfung und Berechnung von Leistungen von Versicherten, die unter anderem Versicherungszeiten in Deutschland und Österreich zurückgelegt haben.

2 Europarecht

Österreich ist seit 01.01.1995 Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU). Zuvor war das Europarecht bereits über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen vom 02.05.1992) ab 01.01.1994 anwendbar.

2.1 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

Im Verhältnis zu Österreich sind die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009

- ab 01.05.2010 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

- ab 01.04.2012 für die Schweiz und
- ab 01.06.2012 für die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen

anwendbar. Sie haben damit die seit dem 01.01.1994 beziehungsweise 01.01.1995 für Österreich geltenden Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 ersetzt, sofern nicht Art. 90 Abs. 1 Buchst. a bis c VO (EG) Nr. 883/2004 und Art. 96 Abs. 1 S. 2 Buchst. a bis c VO (EG) Nr. 987/2009 zu deren weiterer Anwendung zwingen (vergleiche Abschnitt 2.2).

Das Europarecht ist bei Beteiligung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland nach dessen Austritt aus der EU zum 01.02.2020 und dem Ablauf des anschließenden Übergangszeitraums am 31.12.2020 nur noch anwendbar im Rahmen von Bestandsschutzvorschriften und Vertrauensschutzvorschriften des Austrittsabkommens für die von ihm erfassten Personen. Für die Zeit ab 01.01.2021 wird in Fällen, die nicht unter das Austrittsabkommen fallen das zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geschlossene Abkommen über Handel und Zusammenarbeit (HKA) angewendet.

2.2 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72

Die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 fanden im Verhältnis zu Österreich zunächst über das EWR-Abkommen vom 01.01.1994 bis 31.12.1994 Anwendung. Ab **01.01.1995** fanden die vorgenannten Verordnungen unmittelbar Anwendung, da Österreich zu diesem Zeitpunkt der EU beigetreten ist.

Die vorgenannten Verordnungen wurden am 01.05.2010 durch die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 ersetzt (vergleiche Abschnitt 2.1), bleiben jedoch weiterhin in Kraft

- für Drittstaatsangehörige, die unter die VO (EG) Nr. 859/2003 fallen (ab 01.01.2011 nur noch im Verhältnis zum Vereinigten Königreich),
- für Grönland (Zeiten vom 01.04.1973 bis zum 31.01.1985),
- im Verhältnis zu den EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) bis zum 31.05.2012 und
- im Verhältnis zur Schweiz bis zum 31.03.2012.

Daher sind im Verhältnis zu Österreich die VO (EWG) Nr. 1408/71 und die VO (EWG) Nr. 574/72 maßgebliche Rechtsgrundlage, wenn die VO (EG) Nr. 859/2003 anzuwenden ist, entsprechende Zeiten auch in Grönland zurückgelegt wurden oder neben Österreich bis zum 31.05.2012 noch ein EWR-Staat oder bis zum 31.03.2012 die Schweiz beteiligt waren. Einzelheiten können dem GRA zu Art. 90 VO (EG) Nr. 883/2004, Abschnitte 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 entnommen werden.

3 Vierseitiges Übereinkommen

Das deutsch-liechtensteinisch-österreichisch-schweizerische Übereinkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit vom 09.12.1977 ist am **01.11.1980** in Kraft getreten.

Es nimmt Bezug auf die zwischen den Vertragsstaaten zweiseitig abgeschlossenen SV-Abkommen, in dem es deren persönliche Geltungsbereiche und Gleichstellungsregelungen auf alle Angehörigen der vier Vertragsstaaten und deren Hinterbliebene erweitert. Zum Erwerb des deutschen Rentenanspruchs können Zeiten aus allen vier Vertragsstaaten berücksichtigt werden. Die Rentenberechnung erfolgt aber getrennt nach jedem zweiseitigen SV-Abkommen.

Mit der Anwendung des Europarechts auf Österreich, Liechtenstein und auf die Schweiz hat das Vierseitige Übereinkommen seine **Bedeutung** für Neufälle **verloren**.

4 Deutsch-österreichisches SV-Abkommen

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit (SVA-Österreich 1995) vom 04.10.1995 ist am 01.10.1998 in Kraft getreten. Es wurde auf der Grundlage von Art. 8 VO (EWG) Nr. 1408/71 geschlossen und sollte das Europarecht ergänzen (vergleiche Abschnitt 4.1). Mit Inkrafttreten des SVA-Österreich 1995 traten das SVA-Österreich 1966 und die jeweiligen Zusatzabkommen sowie die Durchführungs- und Zusatzvereinbarungen außer Kraft. Das SVA-Österreich 1995 hat - bis auf wenige Ausnahmen (vergleiche Abschnitt 4.2) - heute kaum noch Bedeutung.

4.1 Überblick über das SVA-Österreich 1995

Das SVA-Österreich 1995 galt für die Rechtsvorschriften, für die auch die Verordnung VO (EWG) Nr. 1408/71 galt. Die Arbeitslosenversicherung und das Erziehungsgeld wurden ausdrücklich ausgenommen (Art. 2 SVA-Österreich 1995). Erfasst wurden alle Personen, die sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder beiden Vertragsstaaten hatten, sowie deren Hinterbliebene. Dabei war es unerheblich, ob die Person bereits von der Verordnung erfasst wurde oder nicht (Art. 3 SVA-Österreich 1995). Unabhängig davon sind bei Anwendung des SVA-Österreich 1995 nur deutsche und österreichische rentenrechtliche Zeiten zu berücksichtigen.

Für die nicht schon von der Verordnung erfassten Personen regelte das Abkommen die entsprechende Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 (Art. 5 Abs. 1 SVA-Österreich 1995). Dieser Regelungsgehalt hatte durch die VO (EG) Nr. 859/2003 (Drittstaatsverordnung) seine Bedeutung verloren. Das Europarecht findet seit 01.06.2003 auf Drittstaatsangehörige und deren Hinterbliebene über die Drittstaatsverordnung Anwendung (vergleiche GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010).

Das Abkommen sah für die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten grundsätzlich die Gleichbehandlung bei der Anwendung der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften vor; Ausnahmen bestanden für das diplomatische Personal sowie für die freiwillige Versicherung (Art. 4 SVA-Österreich 1995). Diese Regelung ermöglichte es unter anderem, Österreichern auch bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Europarechts die deutsche Rente wie an einen Deutschen zu zahlen. Durch die Anpassungen der Auslandsrenten-Regelungen (§§ 110 ff. SGB VI) beginnend mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz ab 01.08.2004 hatte die Gleichbehandlungsregelung aber ihre Bedeutung verloren.

Das Abkommen sah Besonderheiten für die Berechnung von Waisenrenten vor (Art. 5 Abs. 4 SVA-Österreich 1995, Art. 8 Buchst. b SVA-Österreich 1995). Durch die VO (EG) Nr. 1399/1999 (Waisenverordnung) wurden diese Leistungen regelmäßig ab 01.09.1999 als Leistungen nach Kapitel 3 der VO (EWG) Nr. 1408/71 festgestellt und konnten - sofern es sich nicht um die Waisen von Drittstaatsangehörigen handelte - auch bei Drittstaatsaufenthalt gewährt werden.

Vollstreckbare Entscheidungen und Urkunden wurden im anderen Vertragsstaat anerkannt und vollstreckt (Art. 10 SVA-Österreich 1995). Das Verfahren richtete sich nach den Vorschriften des Staates, in dem die Vollstreckung erfolgen sollte. Im Hinblick auf Art. 84 VO (EG) Nr. 883/2004 bedarf es grundsätzlich seit dem 01.05.2010 keiner entsprechenden bilateralen Regelungen mehr.

4.2 Weitergeltende Bestimmungen des SVA-Österreich 1995

Seit 01.05.2010 regelt Art. 8 VO (EG) Nr. 883/2004 die Konkurrenz mit dem SVA-Österreich 1995, indem bestimmt wird, dass die VO (EG) Nr. 883/2004 an die Stelle aller bilateralen Abkommen tritt. Bestimmungen der Abkommen, die vor dem Beginn der Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004 geschlossen wurden, gelten nur dann fort, wenn sie im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 eingetragen sind.

Dies ist für das SVA-Österreich 1995 dahingehend der Fall, dass in den Anhang II die Regelung des Art. 14 Abs. 2 Buchst. g, h, i und j SVA-Österreich 1995 aufgenommen wurde, die noch auf besondere Bestimmungen des SVA-Österreich 1966 zurückgehen:

- **Anrechnung der österreichischen Leistung**

Sind infolge der Besetzung Österreichs und des Zweiten Weltkrieges die gleichen Versicherungszeiten sowohl in der österreichischen Pension als auch in der deutschen Rente enthalten, so kann der darauf beruhende Teil der österreichischen Pension von der deutschen Rente abgezogen werden (Art. 14 Abs. 2 Buchst. g, h und j SVA-Österreich 1995 in Verbindung mit Ziff. 19 Buchst. b SP zum SVA-Österreich 1966).

- **Behandlung von Beitragszeiten im Kleinen Walsertal und der Gemeinde Jungholz**

Versicherungszeiten, die im Zeitraum 01.05.1945 bis zum 30.04.1953 im Kleinen Walsertal (Gemeinden Mittelberg, Riezlern, Baad und Hirschegg) und der Gemeinde Jungholz zurückgelegt wurden, fallen in die deutsche Leistungspflicht und sind daher wie Bundesgebietsbeitragszeiten zu behandeln. (Art. 14 Abs. 2 Buchst. i SVA-Österreich 1995)

Rechtsgrundlagen Philippinen

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Neu aufgenommen

Stand	29.03.2018
Version	001.01

1 Rechtsgrundlagen

2 Sozialversicherungsabkommen

3 Verwaltungsvereinbarung

4 VO (EG) Nr. 883/2004 sowie weitere Sozialversicherungsabkommen

1 Rechtsgrundlagen

Die Beziehungen auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung zwischen der Republik der Philippinen und der Bundesrepublik Deutschland werden durch folgende Rechtsgrundlagen geregelt:

- Abkommen über Soziale Sicherheit vom 19.09.2014 sowie Schlussprotokoll und Durchführungsvereinbarung (vergleiche Abschnitt 2),
- Verwaltungsvereinbarung vom 10.06.2015 (vergleiche Abschnitt 3).

Diese Gemeinsame Rechtliche Anweisung soll einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander geben.

2 Sozialversicherungsabkommen

Das „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über Soziale Sicherheit“ (SVA-Philippinen) vom 19.09.2014 (BGBl. 2015 II S. 419) ist am 01.06.2018 in Kraft getreten. Mit dem Abkommen in Kraft getreten sind gleichzeitig

- das „Schlussprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über Soziale Sicherheit“ (Schlussprotokoll zum SVA-Philippinen) und
- die „Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 19.09.2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über Soziale Sicherheit“ (DV zum SVA-Philippinen).

Das Schlussprotokoll sowie die Durchführungsvereinbarung sind Bestandteile des Abkommens.

Das SVA-Philippinen regelt die Beziehungen der Republik der Philippinen und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Rentenversicherung, der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte (Art. 2 SVA-Philippinen). Die Systeme der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung werden grundsätzlich nicht vom Abkommen erfasst.

Das Abkommen ist ein sogenanntes „offenes Abkommen“, da es auf alle Personen Anwendung findet, die sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder beiden Vertragsstaaten haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 3 SVA-

Philippinen). Es regelt für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere die Versicherungspflicht bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat, die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb, den Leistungsexport, die Gleichstellung der Anträge sowie die gegenseitige Unterstützung bei der Erstellung ärztlicher Gutachten. Das Schlussprotokoll und die Durchführungsvereinbarung ergänzen die Regelungen des Abkommens.

Näheres zu den Regelungen des Abkommens und des Schlussprotokolls kann der GRA zu Übersicht zum SVA-Philippinen, oder den Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen zu den einzelnen Vorschriften entnommen werden.

Näheres zu den Regelungen der Durchführungsvereinbarung kann der GRA zu Übersicht DV zum SVA-Philippinen entnommen werden.

3 Verwaltungsvereinbarung

Die "Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 19.09.2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über Soziale Sicherheit" (VV zum SVA-Philippinen) wurde am 10.06.2015 unterzeichnet. Sie ist am gleichen Tag wie das Abkommen, am 01.06.2018, in Kraft getreten.

Die Verwaltungsvereinbarung ergänzt die Regelungen des Abkommens (vergleiche Abschnitt 2). Sie regelt insbesondere das Einreichen und Bearbeiten der Anträge, das Zahlverfahren, das Verfahren über die Kontrolle sowie die gegenseitige Benachrichtigung der deutschen und philippinischen Träger über alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen sowie über den Ausgang des Leistungsverfahrens.

Näheres zu den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung kann der GRA zu Übersicht VV zum SVA-Philippinen, entnommen werden.

4 VO (EG) Nr. 883/2004 sowie weitere Sozialversicherungsabkommen

Nach Art. 10 Abs. 3 SVA-Philippinen berücksichtigen der deutsche und der philippinische Träger - soweit erforderlich - auch Versicherungszeiten einer Person, die in einem Staat zurückgelegt worden sind, mit dem beide Staaten ein gleichartiges Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen haben. Dies gilt auch für Versicherungszeiten, die in einem Staat zurückgelegt worden sind, in dem die VO (EG) Nr. 883/2004 anzuwenden ist, sofern die Republik der Philippinen mit dem betreffenden Staat ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

Mit folgenden Ländern haben beide Staaten ein gleichartiges Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen:

- Kanada und
- Quebec.

Mit folgenden Ländern, in denen die VO (EG) Nr. 883/2004 anzuwenden ist, hat die Republik der Philippinen ein gleichartiges Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen:

- Belgien,
- Frankreich,
- Niederlande,
- Österreich,
- Schweiz,
- Spanien und

- Vereinigtes Königreich.

Die Regelung des Art. 10 Abs. 3 SVA-Philippinen wird durch Nr. 8 Buchst. a SP zum SVA-Philippinen erweitert. Danach berücksichtigt der deutsche Träger nach Nummer 8 Buchstabe a Schlussprotokoll zum SVA-Philippinen - soweit erforderlich - auch die Versicherungszeiten aller anderen Staaten, in denen die VO (EG) Nr. 883/2004 anzuwenden ist und mit denen die Republik der Philippinen **kein** gleichartiges Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob für die betreffende Person auch tatsächlich die VO (EG) Nr. 883/2004 Anwendung findet.

Siehe hierzu die GRA zu Art. 10 SVA-Philippinen.

Rechtsgrundlagen Polen

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Abschnitt 3.1 wurde aufgrund der verbindlichen Entscheidung zur Anwendung der Drittstaats-VO auch für Verzugsfälle aktualisiert.
Stand	18.11.2015
Version	001.01

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

2 Anzuwendende Rechtsgrundlagen im Regelfall

2.1 Europarecht

2.2 DPRA 1975

2.3 Fremdrentenrecht

2.4 Verhältnis der Rechtsgrundlagen zueinander

2.4.1 Europarecht und DPRA 1975

2.4.2 Europarecht und Fremdrentenrecht

2.4.3 Europarecht und DPRA 1975 und Fremdrentenrecht

3 Besonderheiten/Ausnahmefälle

3.1 DPSVA 1990

3.2 DDR-Polen-Vertrag von 1957

3.3 Deutsch-polnisches Abkommen vom 05.12.2014

4 Nicht mehr anzuwendende Rechtsgrundlagen

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

Zwischen Deutschland und Polen bestehen bereits seit langem diverse Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen auf dem Gebiet der Rentenversicherung regeln. Durch den Beitritt Polens zur Europäischen Union (EU) sind weitere überstaatliche Regelungen hinzugekommen; einige der bisherigen Rechtsgrundlagen sind dadurch ganz oder teilweise gegenstandslos geworden, andere bleiben unverändert bestehen.

Als Rechtsgrundlagen auf dem Gebiet der Rentenversicherung kamen und kommen in Betracht:

- **nationale (innerstaatliche) Regelungen**
wie das Fremdrentenrecht (FRG und FANG),
- **bilaterale (zwischenstaatliche) Regelungen**
wie der Vertrag zwischen der DDR und Polen vom 13.07.1957,
das Entsende-Abkommen vom 25.04.1973,
das deutsch-polnische Rentenabkommen vom 09.10.1975 (DPRA 1975),
das deutsch-polnische SV-Abkommen vom 08.12.1990 (DPSVA 1990),
das deutsch-polnische Abkommen vom 05.12.2014,

- **multilaterale (überstaatliche) Regelungen**
wie das Europa-Abkommen vom 16.12.1991,
die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72,
die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009.

Diese GRA soll einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander geben.

2 Anzuwendende Rechtsgrundlagen im Regelfall

Mit dem Beitritt Polens zur EU am 01.05.2004 ist von den genannten Rechtsgrundlagen **im Regelfall** neben dem bereits zuvor anwendbaren und auch weitergeltenden DPRA 1975 sowie dem Fremdrechtenrecht in erster Linie das Europarecht von Bedeutung.

2.1 Europarecht

Aufgrund des EU-Beitrittsvertrages vom 16.04.2003 ist Polen am 01.05.2004 der EU beigetreten.

Infolgedessen fanden im Verhältnis zu Polen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit ab 01.05.2004 die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 Anwendung. Inzwischen sind seit dem 01.05.2010 die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 anzuwenden.

Anspruchsprüfungen und Leistungsgewährungen für Berechtigte, die von Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 erfasst werden, erfolgen daher grundsätzlich nach dem Europarecht. Einzelheiten zu den Regelungen des Europarechts können der GRA EWG/SVA Allgemein VO (EG) Nr. 883/2004, Übersicht, sowie den jeweiligen GRAen zu den Vorschriften der VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 entnommen werden.

Das Europarecht tritt im Rahmen seines persönlichen und sachlichen Geltungsbereichs grundsätzlich an die Stelle der bisherigen bilateralen Abkommen (Art. 8 VO (EG) Nr. 883/2004); allerdings gibt es Ausnahmen von diesem Grundsatz (Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004).

2.2 DPRA 1975

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung vom 09.10.1975 ist am 01.05.1976 in Kraft getreten. Sein sachlicher Geltungsbereich (Artikel 2) ist auf bestimmte Sicherungssysteme beschränkt. Das DPRA 1975 beruht auf dem Eingliederungsprinzip. Das bedeutet: Rentenansprüche bestehen nur im Wohnstaat (unter Einbeziehung der Zeiten im anderen Staat), der andere Staat ist von der Leistungspflicht befreit (Artikel 4). Einzelheiten sind den einschlägigen GRA zu den jeweiligen Vorschriften des DPRA 1975 zu entnehmen.

Das DPSVA 1990 hat das DPRA 1975 nicht beseitigt, aber seinen Anwendungsbereich festgeschrieben. Die bis zum 31.12.1990 (in Ausnahmefällen: 30.06.1991) erworbenen Ansprüche und Anwartschaften bleiben erhalten, solange diese Personen auch nach dem 31.12.1990 (beziehungsweise 30.06.1991) ihren gewöhnlichen Aufenthalt beibehalten (Art. 27 Abs. 2 bis 4 DPSVA 1990). Dies gilt auch im Rahmen des Europarechts unverändert weiter (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c in Verbindung mit Anhang III Buchst. A Nr. 19a VO (EWG) Nr. 1408/71 und seit dem 01.05.2010 Art. 8 in Verbindung mit Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004). Einzelheiten können der GRA zu Art. 27 DPSVA 1990, Abschnitt 3 entnommen werden.

2.3 Fremdrechtenrecht

Das Fremdrentenrecht (FRG und FANG) als innerstaatliche Rechtsgrundlage ermöglicht die Berücksichtigung polnischer Zeiten in der deutschen Rentenversicherung im Wege der Eingliederung. Voraussetzung ist allerdings die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis. Einzelheiten sind den einschlägigen GRA zu den jeweiligen Vorschriften des FRG zu entnehmen.

Die weitere Anwendung des FRG im Rahmen des DPSVA 1990 war durch Art. 19 Abs. 4 DPSVA 1990 sichergestellt. Das FRG galt aufgrund des Eintrags nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. c VO (EWG) Nr. 1408/71 im Anhang III, Buchst. A Nr. 19b VO (EWG) Nr. 1408/71 auch nach dem EU-Beitritt Polens am 01.05.2004 weiter. Inzwischen gilt Anhang XI Deutschland Nr. 7 VO (EG) 883/2004, wonach die Ausschlussvorschrift des § 2 FRG nicht auf die Zeiten anzuwenden ist, die in den in § 1 Abs. 2 Unterabs. 3 BVFG genannten Gebieten zurückgelegt worden sind.

Die in § 2 FRG zum Ausdruck kommende Vorrangstellung über- und zwischenstaatlichen Rechts gegenüber dem FRG wurde durch die Anhangsregelung beseitigt (siehe GRA zu Anhang XI Deutschland Nr. 7 VO (EG) Nr. 883/2004).

Das Fremdrentenrecht bleibt daher unverändert anwendbar.

2.4 Verhältnis der Rechtsgrundlagen zueinander

Auch wenn das Europarecht im Vordergrund steht, ergeben sich aus dem weitergeltenden DPRA 1975 und dem weitergeltenden Fremdrentenrecht wesentliche Abweichungen gegenüber der üblichen Anwendung des Europarechts.

2.4.1 Europarecht und DPRA 1975

Das **DPRA 1975** ist durch die Aufnahme in den Anhang III VO (EWG) Nr. 1408/71 zum Bestandteil des Europarechts geworden und bleibt nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. c VO (EWG) Nr. 1408/71 **weiter anwendbar**. Inzwischen ist dies nach Art. 8 in Verbindung mit Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 möglich. Die Aufnahme in die Anhänge ist insofern eine Besonderheit, als nicht nur einzelne Abkommensregelungen übernommen wurden, sondern ein komplettes Abkommen, das auf völlig anderen Prinzipien als das Europarecht beruht.

Die Behandlung der vom DPRA 1975 erfassten Versicherungszeiten ist damit umfassend und abschließend geregelt. **Für die dem DPRA 1975 gegensätzlichen Regelungen des Europarechts verbleibt daher kein Raum**. Es ist daher grundsätzlich weder eine zwischenstaatliche Anspruchsprüfung vorzunehmen noch eine zwischenstaatliche Rentenberechnung. Das gilt auch für die abkommensrelevanten Zeiten, die nicht eingliederungsfähig sind. Damit entfällt auch eine Neufeststellung der bisherigen Bestandsrenten nach Europarecht.

Die Regelungen **des Europarechts** finden nur dann Anwendung, wenn in Polen **zusätzliche** Versicherungszeiten zurückgelegt wurden, die **nicht** vom DPRA 1975 erfasst werden. Dies können Zeiten sein in den nicht zum sachlichen Geltungsbereich des Abkommens gehörenden Sicherungssystemen (der sachliche Geltungsbereich des Europarechts ist größer als der des DPRA 1975) oder zusätzliche Zeiten ab 01.01.1991 (beziehungsweise 01.07.1991).

In diesen Fällen sind bei Anwendung des Europarechts

- die vom DPRA 1975 erfassten polnischen Zeiten wie deutsche Zeiten,
- die zusätzlichen vom DPRA 1975 nicht erfassten Zeiten wie „normale“ mitgliedstaatliche Zeiten

in die zwischenstaatliche Anspruchsprüfung und Berechnung einzubeziehen.

Entsprechendes gilt, wenn neben den (vom DPRA 1975 erfassten) polnischen Zeiten auch noch Zeiten in anderen Mitgliedstaaten vorhanden sind.

In diesen beiden Fällen ist auf Antrag auch eine Neufeststellung nach Europarecht vorzunehmen.

Je nachdem, ob nur die Regelungen des DPRA 1975 Anwendung finden oder ob auch Zeiten vorhanden sind, die nach dem Europarecht zu behandeln sind, ergeben sich auch unterschiedliche Auswirkungen auf das Verwaltungsverfahren (siehe GRA zu Verfahren zur Feststellung von Abkommenszeiten: VV zum DPRA, Abschnitt 7).

2.4.2 Europarecht und Fremdrentenrecht

Das Europarecht und das Fremdrentenrecht (FRG und FANG) gelten **nebeneinander**. Das ergibt sich aus Anhang XI Deutschland Nr. 7 VO (EG) Nr. 883/2004, wonach die Ausschlussvorschrift des § 2 FRG nicht auf die Zeiten anzuwenden ist, die in den in § 1 Abs. 2 Unterabs. 3 BVFG genannten Gebieten zurückgelegt worden sind.

Dies führt bei FRG-Berechtigten aus Polen dazu, dass die polnischen Zeiten gleichermaßen als deutsche Zeiten (nach dem FRG) wie auch als originäre mitgliedstaatliche Zeiten existent sind. In diesen Fällen gelten die Verdrängungsregelungen des Art. 12 VO (EG) Nr. 987/2009, sodass die gleiche Zeit nicht doppelt in die zwischenstaatliche Anspruchsprüfung oder Rentenberechnung einbezogen wird.

Bevor die VO (EG) Nr. 883/2004 in Kraft getreten ist, war die parallele Anwendung von Europarecht und Fremdrentenrecht nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. c in Verbindung mit Anhang III Buchst. A Nr. 19b VO (EWG) Nr. 1408/71 und Art. 19 Abs. 4 DPSVA 1990 möglich.

2.4.3 Europarecht und DPRA 1975 und Fremdrentenrecht

Sofern die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auch die Kombination aller drei Rechtsgrundlagen möglich.

Die vom DPRA 1975 erfassten Zeiten sind ausschließlich nach dieser Rechtsgrundlage zu beurteilen, denn sie sind vorrangig vor dem FRG (Art. 2 Abs. 2 ZustG/DPRA 1975) und sie lassen insoweit auch keinen Raum für die Anwendung des Europarechts (siehe Abschnitt 2.4.1).

Die zusätzlichen, nicht vom DPRA 1975 erfassten Zeiten sind dann nach dem Europarecht und dem FRG zu beurteilen. Auf die Ausführungen im Abschnitt 2.4.1 wird verwiesen.

3 Besonderheiten/Ausnahmefälle

Neben den im Abschnitt 2 genannten, regelmäßig zu beachtenden Rechtsgrundlagen können in Ausnahmefällen auch noch andere Rechtsgrundlagen von Bedeutung sein.

3.1 DPSVA 1990

Soweit das DPSVA 1990 bisher anwendbar war, tritt grundsätzlich das Europarecht an seine Stelle. Für **Bestandsrenten** ergibt sich daraus die Möglichkeit, eine Neufeststellung nach Europarecht zu beantragen.

Einzige Regelung des DPSVA 1990, die im Rahmen des Europarechts stets beachtet werden muss, ist Art. 28 Abs. 2 DPSVA 1990 (Behandlung der **Zeiten nach den DDR-Arbeitskräfte-Abkommen**), die ausdrücklich weiter gilt (Art. 8 in Verbindung mit Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004).

Die übrigen im Anhang II genannten Vorschriften sind keine Regelungen des DPSVA 1990 im eigentlichen Sinne, sondern Verweise auf andere Rechtsgrundlagen (wie DPRA 1975 oder DDR-Polen-Vertrag), auf die in dieser Gemeinsamen Rechtlichen Anweisung gezielt eingegangen wird.

3.2 DDR-Polen-Vertrag von 1957

Der Vertrag zwischen der DDR und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik vom 13.07.1957 war bereits nach der Wiedervereinigung Deutschlands als **erloschen** angesehen worden; lediglich die Bestandsrenten wurden weiter gezahlt (Art. 27 Abs. 5 DPSVA 1990). Dies gilt auch unter der Herrschaft des Europarechts unverändert weiter (Art. 8 in Verbindung mit Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004). Einzelheiten können der GRA zu Art. 27 DPSVA 1990, Abschnitt 6 entnommen werden.

Es gelten daher grundsätzlich nur die heutigen Rechtsgrundlagen (siehe Abschnitt 2), lediglich die **Bestandsrenten** bleiben geschützt. Der Besitzschutz für die Bestandsrenten bedeutet aber auch, dass keine Neufeststellung nach Europarecht vorzunehmen ist.

3.3 Deutsch-polnisches Abkommen vom 05.12.2014

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen zum Export besonderer Leistungen für berechnete Personen, die im Hoheitsgebiet der Republik Polen wohnhaft sind, vom 05.12.2014 ist am 01.06.2015 in Kraft getreten.

Dieses Abkommen regelt ausschließlich die Zahlung von Renten nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) an berechnete Personen, die am 31.12.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Polen hatten, diesen ununterbrochen beibehalten haben und damit unter das DPRA 1975 fallen.

Bis zum Inkrafttreten des Abkommens vom 05.12.2014 waren Rentenleistungen nach dem ZRBG an diesen Personenkreis nicht möglich, da nach dem DPRA 1975 der Versicherungsträger desjenigen Staates leistungspflichtig ist, in dessen Bereich der Berechnete seinen Wohnsitz hat (Art. 4 DPRA 1975). Das bedeutet, dass Ansprüche und Anwartschaften in der polnischen Rentenversicherung zu berücksichtigen sind. Ein Anspruch auf eine deutsche Exportrente aufgrund von Ghetto-Beitragszeiten in die Republik Polen bestand nicht. Dies wird mit dem Abkommen vom 05.12.2014 für die Zahlung von deutschen Renten nach dem ZRBG durchbrochen. Im Übrigen bleibt das DPRA 1975 jedoch unangetastet.

4 Nicht mehr anzuwendende Rechtsgrundlagen

Mit dem Beitritt Polens zur EU am 01.05.2004 sind folgende bisherige Rechtsgrundlagen nicht mehr anzuwenden:

- **Entsende-Abkommen vom 25.04.1973**

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Sozialversicherung von Arbeitnehmern, die in das Gebiet des anderen Staates vorübergehend entsandt werden, vom 25.04.1973 war am 01.09.1974 in Kraft getreten und regelte im bilateralen Bereich Fragen der Versicherungspflicht.

Mit dem Beitritt Polens zur EU ist das Europarecht an die Stelle des Entsende-Abkommens getreten. Maßgebend sind die Rechtsvorschriften des Europarechts.

- **Europa-Abkommen vom 16.12.1991**

Das Europa-Abkommen vom 16.12.1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Republik Polen (in Kraft getreten am 01.02.1994) hatte auf dem Gebiet der Rentenversicherung ohnehin nur programmatischen Charakter und entfaltete noch keine rechtliche Wirkung.

Mit dem Beitritt Polens zur EU hat das Europa-Abkommen jegliche Funktion verloren.

Rechtsgrundlagen Portugal

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Die GRA wurde mit dem Regionalträger abgestimmt. Nachträglich in Abschnitt 3, 4 und 5 noch Links auf die GRAen zur VO 1408/71 und zum VEA entfernt, da diese künftig nur noch im Archiv vorhanden sind.
Stand	27.04.2015
Version	001.01

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72

4 Vorläufiges Europäisches Abkommen

5 Deutsch-portugiesisches Abkommen über Soziale Sicherheit vom 06.11.1964

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

Zwischen der Portugiesischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland bestehen diverse Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen beider Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln.

So kommen als Rechtsgrundlage im Hinblick auf die gesetzliche Rentenversicherung

- die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 (vergleiche Abschnitt 2),
- die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 (vergleiche Abschnitt 3)
- das Vorläufige Europäische Abkommen (vergleiche Abschnitt 4) und
- das deutsch-portugiesische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 06.11.1964 (vergleiche Abschnitt 5)

in Betracht.

Diese Gemeinsame Rechtliche Anweisung soll einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander geben.

2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

Im Verhältnis zu Portugal sind die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009

- ab 01.05.2010 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU),
- ab 01.04.2012 für die Schweiz und
- ab 01.06.2012 für die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen

anwendbar. Sie haben damit die seit dem 01.01.1986 für Portugal geltenden Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 ersetzt, sofern nicht Art. 90 Abs. 1 Buchst. a bis c VO (EG) Nr. 883/2004 und Art. 96 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a bis c VO (EG) Nr. 987/2009 zu deren weiterer Anwendung zwingen (vergleiche auch Abschnitt 3).

Die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 regeln die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Staaten und der Schweiz umfassend. Ihr persönlicher Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 (vergleiche GRA zu Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004) sowie für Drittstaatsangehörige ab 01.01.2011 aus der VO (EU) Nr. 1231/2010 (vergleiche GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010).

Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 3 VO (EG) Nr. 883/2004 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 11 ff. VO (EG) Nr. 883/2004, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 50 ff. VO (EG) Nr. 883/2004. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der KVdR in den Art. 23 ff. VO (EG) Nr. 883/2004.

Einzelheiten zu den Regelungen können der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 883/2004, sowie den Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen zu den jeweiligen Vorschriften der VO (EG) Nr. 883/2004 und der VO (EG) Nr. 987/2009 entnommen werden.

3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72

Im Verhältnis zu Portugal sind die VO (EWG) Nr. 1408/71 und die VO (EWG) Nr. 574/72 am **01.01.1986** in Kraft getreten (EG-Beitritt Portugals).

Sie werden am 01.05.2010 durch die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 ersetzt (vergleiche Abschnitt 2), bleiben jedoch weiterhin in Kraft

- für Drittstaatsangehörige, die unter die VO (EG) Nr. 859/2003 fallen (ab 01.01.2011 nur noch im Verhältnis zum Vereinigten Königreich),
- für Grönland (Zeiten vom 01.04.1973 bis zum 31.01.1985),
- im Verhältnis zu den EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) bis zum 31.05.2012 und
- im Verhältnis zur Schweiz bis zum 31.03.2012.

Daher sind im Verhältnis zu Portugal die VO (EWG) Nr. 1408/71 und die VO (EWG) Nr. 574/72 maßgebliche Rechtsgrundlage, wenn die VO (EG) Nr. 859/2003 anzuwenden ist, entsprechende Zeiten auch in Grönland zurückgelegt wurden oder neben Portugal bis zum 31.05.2012 noch ein EWR-Staat oder bis zum 31.03.2012 die Schweiz beteiligt waren. Einzelheiten können der GRA zu Art. 90 VO (EG) Nr. 883/2004, Abschnitt 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 entnommen werden.

Der persönliche Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 sowie für Drittstaatsangehörige aus der VO (EG) Nr. 859/2003. Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 4 VO (EWG) Nr. 1408/71 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 13 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 44 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der KVdR in den Art. 26 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71.

4 Vorläufiges Europäisches Abkommen

Das Vorläufige Europäische Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11.12.1953 (VEA) ist für Portugal am **01.05.1978** in Kraft getreten. Es gilt nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b VO (EWG) Nr. 1408/71 parallel zur VO (EWG) Nr. 1408/71. Im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 wird es aufgrund von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und des fehlenden Eintrags im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 für vom Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasste Personen nicht mehr angewendet.

Die Regelungen des VEA sind auch im Zusammenhang mit der VO (EWG) Nr. 1408/71, soweit sie die Gleichstellung der Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten und der Flüchtlinge bei Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften betreffen, die die Leistungsgewährung von der Staatsangehörigkeit abhängig machen, nicht mehr von Bedeutung.

5 Deutsch-portugiesisches Abkommen über Soziale Sicherheit vom 06.11.1964

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über Soziale Sicherheit vom 06.11.1964 (SVA-Portugal) nebst Schlussprotokoll, Zusatzprotokoll und Zusatzvereinbarung vom 08.12.1966 ist am **01.01.1969** in Kraft getreten und durch das Änderungsabkommen vom 30.09.1974 mit Wirkung vom **01.01.1975** angepasst worden.

Mit Wirkung vom **01.01.1986**, dem Tag des Beitritts Portugals zur EG, traten grundsätzlich die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 (vergleiche Abschnitt 3) an die Stelle des SVA-Portugal. Damit ist das Abkommen zwar nicht außer Kraft getreten, seine Anwendung ist jedoch im Allgemeinen für von der VO (EWG) Nr. 1408/71 erfasste Personen entfallen, wenn das Europarecht einen Sachverhalt (günstiger) regelt. Im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 wird es aufgrund von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und des fehlenden Eintrags im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 für vom Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasste Personen (vergleiche Abschnitt 2) nicht mehr angewendet.

Erfüllen Berechtigte im Einzelfall die persönlichen Voraussetzungen für die Anwendung der VO (EWG) Nr. 1408/71 oder der VO (EG) Nr. 883/2004 nicht (vergleiche Abschnitte 2 und 3), kann gegebenenfalls eine Anwendung des SVA-Portugal in Betracht kommen. Dies ist im Allgemeinen jedoch nur über die Regelung des Art. 3 VEA möglich, da es sich beim SVA-Portugal um ein geschlossenes Abkommen handelt, das (abgesehen von einigen Regelungen zur Versicherungspflicht) nur für Deutsche, Portugiesen, in Portugal oder Deutschland lebende Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.06.1951 und Hinterbliebene dieser Personen hinsichtlich der Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten Anwendung findet.

Rechtsgrundlagen Quebec

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Aktualisiert. Lesen Sie in Abschnitt 3, wann die Vereinbarung mit Quebec und wann das Abkommen mit Kanada angewandt wird. Es ist nur eine Quelle mit aufgenommen worden. Für die GRA besteht bereits Konsens. Bitte daher nur an den Schwerpunktträger verteilen.
Stand	08.07.2015
Version	001.01

- 1 Rechtsgrundlagen mit Quebec
- 2 Rechtsgrundlagen mit Kanada
- 3 Abkommen oder Vereinbarung

1 Rechtsgrundlagen mit Quebec

Die kanadische Verfassung gestattet es den Provinzen, aus dem bundeseinheitlichen Rentensystem auszuscheiden, wenn sie in eigener Verwaltung ein gleichwertiges System errichten. Die Provinz Quebec hat eine solche eigenständige Versicherung, die Rentenversicherung von Quebec. Daher wurden zwischen der quebecischen und der deutschen Regierung gesonderte Vereinbarungen über Soziale Sicherheit auf der Rechtsgrundlage von Art. 26 SVA-Kanada geschlossen. Da die Provinz Quebec selbst keine Völkerrechtssubjektivität besitzt, also nicht Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten sein kann, stellen die Vereinbarungen nicht auf die beteiligten Vertragsstaaten, sondern auf die jeweiligen Vertragsparteien ab.

- **Vereinbarung** zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Quebec über Soziale Sicherheit vom 20.04.2010 (BGBl. 2011 II S. 19), in Kraft getreten am 01.04.2014 (BGBl. 2015 II S. 1040).
- **Vereinbarung** vom 20.04.2010 **zur Durchführung** der Vereinbarung vom 20.04.2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Quebec über Soziale Sicherheit (BGBl. 2011 II S. 36), in Kraft getreten am 01.04.2014 (BGBl. 2015 II S. 1040).
- **Verwaltungsvereinbarung** vom 09.05.2012 zur Durchführung der Vereinbarung vom 20.04.2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Quebec über Soziale Sicherheit für den Bereich Rentenversicherung, in Kraft getreten am 01.04.2014.

Zum 01.04.2014 traten außer Kraft (Art. 29 SVV-Quebec 2010):

- Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Quebec über Soziale Sicherheit vom 14.05.1987 (BGBl. 1988 II S. 51).
- Vereinbarung vom 14.05.1987 zur Durchführung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der kanadischen Provinz Quebec über Soziale Sicherheit (BGBl. 1988 II S. 64).

- Verwaltungsvereinbarung vom 26.09.1996 zur Durchführung der Vereinbarung vom 14.05.1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Quebec über Soziale Sicherheit.

Zum 26.09.1996 trat außer Kraft (Art. 9 VV zur SVV-Quebec 1996):

- Verwaltungsvereinbarung vom 04.09.1987 zur Durchführung der Vereinbarung vom 14.05.1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Quebec über Soziale Sicherheit.

2 Rechtsgrundlagen mit Kanada

Zwischen Kanada und der Bundesrepublik Deutschland wurden gesonderte Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen (siehe GRA zu Rechtsgrundlagen Kanada).

3 Abkommen oder Vereinbarung

In Kanada gibt es insgesamt drei staatliche Rentensysteme (siehe GRA zu Organisation der Sozialversicherung Quebec, Abschnitt 2). Erstens das Volksrentensystem - Old Age Security (OAS), zweitens für die Provinz Quebec die Rentenversicherung von Quebec - Quebec Pension Plan (QPP) oder auf Französisch Régime de rentes du Québec (RRQ) und drittens für alle anderen Provinzen Kanadas die kanadische Rentenversicherung - Canada Pension Plan (CPP).

Die Unterscheidung, wann das Abkommen mit Kanada oder die Vereinbarung mit Quebec anzuwenden ist, richtet sich nach den Beitragszeiten des Versicherten und dem Wohnsitz des Berechtigten:

- **Nur Beiträge zur kanadischen Rentenversicherung**
Sind nur Beiträge zum Canada Pension Plan - CPP entrichtet, findet das **Abkommen mit Kanada** Anwendung. Es ist dann International Operations - AB, Service Canada in Edmonton zuständig, unabhängig vom Wohnort des Berechtigten (Kanada, Quebec, Deutschland oder Drittstaat).
- **Nur Beiträge zur quebecischen Rentenversicherung**
Sind nur Beiträge zum Quebec Pension Plan - QPP entrichtet, findet die **Vereinbarung mit Quebec** Anwendung. Es ist dann die Verbindungsstelle in Montreal zuständig (siehe GRA zu Organisation der Sozialversicherung Quebec, Abschnitt 4), unabhängig vom Wohnort des Berechtigten (Kanada, Quebec, Deutschland oder Drittstaat).
- **Beiträge zur kanadischen und quebecischen Rentenversicherung**
Wurden Beiträge zum Canada Pension Plan - CPP und zum Quebec Pension Plan - QPP entrichtet, ist der **Wohnort des Berechtigten** maßgebend. Liegt dieser in Kanada ohne die Provinz Quebec, findet das Abkommen mit Kanada Anwendung. Es ist dann International Operations - AB, Service Canada in Edmonton zuständig. Liegt der Wohnort in der Provinz Quebec, findet die Vereinbarung mit Quebec Anwendung. Es ist dann die Verbindungsstelle in Montreal zuständig.
Liegt der Wohnsitz des Berechtigten in Deutschland oder einem Drittstaat, ist der Wohnsitz des Berechtigten zuletzt maßgebend (Kanada ohne Quebec oder Provinz Quebec). Hatte der Berechtigte keinen Wohnsitz in Kanada, nur der Versicherte, kommt es auf dessen Wohnsitz an.
- **Weder Beiträge zur kanadischen noch zur quebecischen Rentenversicherung**
Sind weder Beitragszeiten nach dem Canada Pension Plan - CPP noch nach dem Quebec Pension Plan - QPP entrichtet, findet das Abkommen mit Kanada Anwendung. Es ist dann

nur die Volksrente OAS auf Grund der Wohnzeiten in Kanada zu prüfen. Dies geschieht durch International Operations - AB, Service Canada in Edmonton.

Verlegt ein Empfänger einer Rente aus der kanadischen oder quebecischen Rentenversicherung seinen Wohnsitz innerhalb Kanadas oder in einen Drittstaat, so ändert sich die bisherige Zuständigkeit nicht.

Es ergibt sich folgende visuelle Übersicht (Adressen siehe GRA zu Organisation der Sozialversicherung Quebec, Abschnitt 4):

Anwendung des Abkommens oder der Vereinbarung			
Beiträge des Versicherten		Führen zur Anwendung	Zuständig ist
nur Beiträge CPP		SVA-Kanada	Edmonton
nur Beiträge QPP		SVV-Quebec	Montreal
Beiträge CPP & QPP	und Wohnsitz des Berechtigten		
	Kanada (ohne Quebec)	SVA-Kanada	Edmonton
	Quebec	SVV-Quebec	Montreal
	Deutschland oder Drittstaat davor Kanada (ohne Quebec)	SVA-Kanada	Edmonton
	Deutschland oder Drittstaat davor Quebec	SVV-Quebec	Montreal
Keine Beiträge CPP & QPP	SVA-Kanada	SVA-Kanada	Edmonton

Rechtsgrundlagen Republik Moldau

veröffentlicht am	16.05.2020
Änderung	Neu aufgenommen

Stand	04.05.2020
Version	002.00

1 Rechtsgrundlagen

2 Sozialversicherungsabkommen

3 Verwaltungsvereinbarung

4 VO (EG) Nr. 883/2004 sowie weitere Sozialversicherungsabkommen

5 Vertrag DDR-UdSSR vom 24.05.1960

6 Fremdrentenrecht

1 Rechtsgrundlagen

Die Beziehungen auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung zwischen der Republik Moldau und der Bundesrepublik Deutschland werden durch folgende Rechtsgrundlagen geregelt:

- Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau über Soziale Sicherheit vom 12.01.2017 sowie Schlussprotokoll (siehe Abschnitt 2),
- Verwaltungsvereinbarung vom 26.10.2017 (siehe Abschnitt 3),
- Vertrag DDR-UdSSR vom 24.05.1960 (siehe Abschnitt 5).

Diese Gemeinsame Rechtliche Anweisung soll einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander geben. Hinweise zur weiteren Anwendung des Fremdrentengesetzes (FRG) sind im Abschnitt 6 enthalten.

2 Sozialversicherungsabkommen

Das „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau über Soziale Sicherheit“ (SVA-Republik Moldau) vom 12.01.2017 (BGBl. II 2017, S. 1107 ff.) ist am 01.03.2019 in Kraft getreten. Mit dem Abkommen ist gleichzeitig das „Schlussprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau über Soziale Sicherheit“ (SP zum SVA-Republik Moldau) in Kraft getreten.

Das Schlussprotokoll ist Bestandteil des Abkommens.

Das SVA-Republik Moldau regelt die Beziehungen der Republik Moldau und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Rentenversicherung, der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung, der Alterssicherung der Landwirte sowie der Unfallversicherung (Art. 2 SVA-Republik Moldau). Die Systeme der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung werden grundsätzlich nicht vom Abkommen erfasst.

Das Abkommen ist ein sogenanntes „offenes Abkommen“, da es auf alle Personen Anwendung findet, die sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder beiden Vertragsstaaten haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 3 SVA-

Republik Moldau). Es regelt für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere die Versicherungspflicht bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat, die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb, den Leistungsexport, die Gleichstellung der Anträge sowie die gegenseitige Unterstützung bei der Erstellung ärztlicher Gutachten. Das Schlussprotokoll ergänzt die Regelungen des Abkommens.

Näheres zu den Regelungen des Abkommens und des Schlussprotokolls kann der GRA zum SVA-Republik Moldau, Übersicht, oder den Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen zu den einzelnen Vorschriften entnommen werden.

3 Verwaltungsvereinbarung

Die „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau über Soziale Sicherheit“ (VV zum SVA-Republik Moldau) wurde am 26.10.2017 unterzeichnet. Sie ist am gleichen Tag wie das Abkommen, am 01.03.2019, in Kraft getreten.

Die Verwaltungsvereinbarung, die nur für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich der Alterssicherung der Landwirte) gilt, ergänzt die Regelungen des Abkommens (siehe Abschnitt 2). Sie regelt insbesondere das Einreichen und Bearbeiten der Anträge, das Zahlverfahren und die gegenseitige Benachrichtigung der deutschen und moldauischen Träger über alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen sowie über den Ausgang des Leistungsverfahrens.

Näheres zu den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung kann der GRA zu Übersicht VV zum SVA-Republik Moldau, entnommen werden.

4 VO (EG) Nr. 883/2004 sowie weitere Sozialversicherungsabkommen

Nach Nr. 4 Buchst. a 2. Spiegelstrich SP zum SVA-Republik Moldau berücksichtigen der deutsche und der moldauische Träger - soweit erforderlich - auch Versicherungszeiten einer Person, die in einem Staat zurückgelegt worden sind, mit dem beide Staaten ein gleichartiges Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen haben. Dies gilt auch für Versicherungszeiten, die in einem Staat zurückgelegt worden sind, in dem die VO (EG) Nr. 883/2004 anzuwenden ist, sofern die Republik Moldau mit dem betreffenden Staat ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

Zurzeit gibt es keinen Staat, mit dem beide Staaten ein gleichartiges Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen haben.

Mit folgenden Ländern, in denen die VO (EG) Nr. 883/2004 anzuwenden ist, hat die Republik Moldau ein gleichartiges Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen:

- Belgien,
- Bulgarien,
- Estland,
- Litauen,
- Luxemburg,
- Österreich,
- Polen,
- Portugal,
- Rumänien,

- Tschechische Republik und
- Ungarn.

Darüber hinaus berücksichtigt der deutsche Träger nach Nr. 4 Buchst. a 1. Spiegelstrich SP zum SVA-Republik Moldau - soweit erforderlich - auch die Versicherungszeiten aller anderen Staaten, in denen die VO (EG) Nr. 883/2004 anzuwenden ist und mit denen die Republik Moldau **kein** gleichartiges Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob für die betreffende Person auch tatsächlich die VO (EG) Nr. 883/2004 Anwendung findet.

Siehe hierzu die GRA zu Art. 10 SVA-Republik Moldau.

Unabhängig davon ist zu beachten, dass für moldauische Staatsangehörige, die über die VO (EU) Nr. 1231/2010 (sogenannte "Drittstaatsverordnung") in den Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 einbezogen werden, das Europarecht zur Anwendung kommen kann (siehe GRA zur VO (EU) Nr. 1231/2010).

5 Vertrag DDR-UdSSR vom 24.05.1960

Der Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens vom 24.05.1960 (GBl. I S. 453) - im Folgenden „Vertrag“ - war noch bis zum 31.12.1992 weiter anzuwenden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes existieren darüber hinaus jedoch noch umfassende Übergangsregelungen, nach denen der Vertrag auch nach dem 31.12.1992 noch weiter anzuwenden ist.

Weitergehende Informationen enthält die GRA zu Übersicht Vertrag DDR-UdSSR.

Für Alt-Fälle nach dem Vertrag besteht nach Nr. 13 SP zum SVA-Republik Moldau kein Leistungsanspruch nach dem SVA-Republik Moldau. Damit verbleibt es in Bestandsfällen bei den festgestellten Leistungen. Eine Neufeststellung der Rente wegen des Inkrafttretens des SVA-Republik Moldau ist somit ausgeschlossen.

6 Fremdrentenrecht

Das Fremdrentenrecht (FRG und FANG) als innerstaatliche Rechtsgrundlage ermöglicht die Berücksichtigung moldauischer Zeiten in der deutschen Rentenversicherung im Wege der Eingliederung. Voraussetzung ist allerdings die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis. Einzelheiten sind den einschlägigen Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen zu den jeweiligen Vorschriften des FRG zu entnehmen.

Die weitere Anwendung des FRG im Rahmen des SVA-Republik Moldau ist durch Nr. 10 SP zum SVA-Republik Moldau sichergestellt.

Die in § 2 FRG zum Ausdruck kommende Vorrangstellung über- und zwischenstaatlichen Rechts gegenüber dem FRG wurde damit beseitigt.

Das Fremdrentenrecht bleibt daher unverändert anwendbar.

Rechtsgrundlagen Rumänien

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Vollständige Überarbeitung der GRA

Stand	11.12.2014
Version	001.01

- 1 Mögliche Rechtsgrundlagen
- 2 Europarecht
- 3 Deutsch-rumänisches SV-Abkommen vom 08.04.2005
- 4 Deutsch-rumänisches SV-Abkommen vom 29.06.1973
- 5 Abkommen DDR - Rumänien vom 28.04.1957
- 6 Fremdrentenrecht

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

Im Verhältnis zu Rumänien bestehen diverse Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen beider Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln.

In Betracht kommen hier

- das Europarecht, siehe Abschnitt 2,
- das deutsch-rumänische SV-Abkommen vom 08.04.2005, siehe Abschnitt 3,
- das deutsch-rumänische SV-Abkommen vom 29.06.1973, siehe Abschnitt 4, und
- das Abkommen DDR-Rumänien vom 28.04.1957, siehe Abschnitt 5.

Diese Gemeinsame Rechtliche Anweisung gibt einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander. Hinweise zur weiteren Anwendung des Fremdrentengesetzes (FRG) sind im Abschnitt 6 enthalten.

2 Europarecht

Aufgrund des EU-Beitrittsvertrages vom 25.04.2005 ist Rumänien am 01.01.2007 der EU beigetreten.

Infolgedessen fanden im Verhältnis zu Rumänien auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit ab 01.01.2007 die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 Anwendung. Inzwischen sind seit dem 01.05.2010 die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 anzuwenden.

Anspruchsprüfungen und Leistungsgewährungen für Berechtigte, die von Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 erfasst werden, erfolgen daher grundsätzlich nach dem Europarecht. Einzelheiten zu den Regelungen des Europarechts können der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 883/2004, Übersicht, sowie den jeweiligen Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen zu den Vorschriften der VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 entnommen werden.

Beachte:

Leistungsansprüche nach dem Europarecht können nicht entstehen, wenn das Abkommen zwischen der DDR und Rumänien vom 28.04.1957 weiterhin anzuwenden ist, siehe Abschnitt 5.

3 Deutsch-rumänisches SV-Abkommen vom 08.04.2005

Das deutsch-rumänische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 08.04.2005 (SVA-Rumänien) nebst Schlussprotokoll und Durchführungsvereinbarung ist am 01.06.2006 in Kraft getreten. Es enthält unter anderem Bestimmungen über die Zusammenrechnung im Leistungsfall und den Export von Rentenleistungen.

Das SVA-Rumänien ist zwar durch den Beitritt Rumäniens zur EU zum 01.01.2007 nicht außer Kraft getreten, es ist jedoch seitdem auf die vom persönlichen Geltungsbereich des Europarechts erfassten Personen nicht mehr anzuwenden.

Beachte:

Leistungsansprüche nach dem SVA-Rumänien können nicht entstehen, wenn das Abkommen zwischen der DDR und Rumänien vom 28.04.1957 weiterhin anzuwenden ist, siehe Abschnitt 5.

4 Deutsch-rumänisches SV-Abkommen vom 29.06.1973

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über Sozialversicherung vom 29.06.1973 (BGBl. II 1974 S. 698) in der Fassung des Zusatzabkommens vom 08.07.1976 (BGBl. II 1977 S. 662) fand in der Zeit vom 01.10.1974 bis 31.12.1995 im Verhältnis Bundesrepublik Deutschland und Rumänien Anwendung. Es ist zum 01.01.1996 außer Kraft getreten (Bekanntmachung vom 13.02.1996, BGBl. II 1996 S. 340).

Bei diesem Abkommen handelte es sich um ein sogenanntes Entsendeabkommen. Es enthielt keine Bestimmungen über die Zusammenrechnung im Leistungsfall und keine Renten-Exportregelung. Es regelte ferner die gegenseitige Rechts- und Verwaltungshilfe in allen Fragen der Sozialversicherung.

5 Abkommen DDR - Rumänien vom 28.04.1957

Das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Rumänischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik vom 28.04.1957 (GBl. I S. 547) ist noch bis 31.12.1992 weiter anzuwenden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes existieren darüber hinaus jedoch noch umfassende Übergangsregelungen, nach denen das Abkommen auch nach dem 31.12.1992 noch weiter anzuwenden ist.

Aufgrund von Art. 1 Nr. 3 der WeitergeltungsVO ist das Abkommen ab dem 03.10.1990 jedoch nur dann anzuwenden, wenn das SVA-Rumänien vom 29.06.1973, siehe Abschnitt 4, keine anwendbaren Regelungen enthält.

Weitergehende Informationen enthält die GRA zu Übersicht Abk. DDR-Rumänien.

Bei weiterer Anwendung dieses Abkommens können weder aufgrund des SVA-Rumänien vom 08.04.2005 noch aufgrund des Europarechts weitergehende Ansprüche entstehen. Die Ausschlussregelung des Art. 28 Abs. 1 Buchst. b SVA-Rumänien vom 08.04.2005 gilt nach Art. 8 VO (EG) Nr. 883/2004 in Verbindung mit Anhang II (beziehungsweise dessen Vorgängervorschrift)

unverändert weiter. Eine Neufeststellung der Rente wegen des Inkrafttretens des SVA-Rumänien, wegen des EU-Beitritts nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 oder wegen des Inkrafttretens der VO (EG) Nr. 883/2004 ist somit ausgeschlossen.

6 Fremdrentenrecht

Das Fremdrentenrecht (FRG und FANG) als innerstaatliche Rechtsgrundlage ermöglicht die Berücksichtigung rumänischer Zeiten in der deutschen Rentenversicherung im Wege der Eingliederung. Voraussetzung ist allerdings die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis. Einzelheiten sind den einschlägigen GRAen zu den jeweiligen Vorschriften des FRG zu entnehmen.

Die weitere Anwendung des FRG im Rahmen des SVA-Rumänien vom 08.04.2005 war durch Nr. 13 SP zum SVA-Rumänien sichergestellt. Das FRG galt aufgrund des Eintrags nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. c VO (EWG) Nr. 1408/71 im Anhang III, Buchst. A Deutschland-Rumänien zur VO (EWG) Nr. 1408/71 auch nach dem EU-Beitritt Rumäniens am 01.01.2007 weiter. Inzwischen gilt Anhang XI Deutschland Nr. 7 VO (EG) 883/2004, wonach die Ausschlussvorschrift des § 2 FRG nicht auf die Zeiten anzuwenden ist, die in den in § 1 Abs. 2 Unterabs. 3 BVFG genannten Gebieten zurückgelegt worden sind.

Die in § 2 FRG zum Ausdruck kommende Vorrangstellung über- und zwischenstaatlichen Rechts gegenüber dem FRG wurde durch die Anhangsregelung beseitigt (siehe GRA zu Anhang XI Deutschland Nr. 7 VO (EG) Nr. 883/2004).

Das Fremdrentenrecht bleibt daher unverändert anwendbar.

Rechtsgrundlagen Schweden

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Neu aufgenommen (vgl. Info für SB)
Stand	07.12.2015
Version	001.01

- 1 Mögliche Rechtsgrundlagen
- 2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009
- 3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72
- 4 Vorläufiges Europäisches Abkommen
- 5 SVA-Schweden

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

Zwischen dem Königreich Schweden und der Bundesrepublik Deutschland bestehen diverse Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen beider Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln.

So kommen als Rechtsgrundlage im Hinblick auf die gesetzliche Rentenversicherung

- die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 (vergleiche Abschnitt 2),
- die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 (vergleiche Abschnitt 3),
- das Vorläufige Europäische Abkommen (vergleiche Abschnitt 4),
- das SVA-Schweden vom 27.02.1976 (vergleiche Abschnitt 5)

in Betracht.

Diese Gemeinsame Rechtliche Anweisung (GRA) soll einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander geben.

2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

Im Verhältnis zum Königreich Schweden sind die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009

- ab 01.05.2010 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU),
- ab 01.04.2012 für die Schweiz und
- ab 01.06.2012 für die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen

anwendbar. Sie haben damit die seit dem 01.10.1972 geltenden VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 ersetzt, sofern nicht Art. 90 Abs. 1 S. 2 Buchst. a bis c VO (EG) Nr. 883/2004 und Art. 96 Abs. 1 S. 2 Buchst. a bis c VO (EG) Nr. 987/2009 zu deren weiterer Anwendung zwingen (vergleiche auch Abschnitt 3).

Die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 regeln die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Staaten und der Schweiz umfassend. Ihr persönlicher Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 (vergleiche GRA zu Art. 2

VO (EG) Nr. 883/2004) sowie für Drittstaatsangehörige ab 01.01.2011 aus der VO (EU) Nr. 1231/2010 (vergleiche GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010 - Anwendung der VOen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 für Drittstaatsangehörige). Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 3 VO (EG) Nr. 883/2004 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 11 ff. VO (EG) Nr. 883/2004, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 50 ff. VO (EG) Nr. 883/2004. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der KVdR in den Art. 23 ff. VO (EG) Nr. 883/2004.

Einzelheiten zu den Regelungen können der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 883/2004, sowie den Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen zu den jeweiligen Vorschriften der VO (EG) Nr. 883/2004 und der VO (EG) Nr. 987/2009 entnommen werden.

3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72

Im Verhältnis zum Königreich Schweden kommen die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 zunächst ab 01.01.1994 im Rahmen des EWR-Abkommen und ab 01.01.1995 als Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Anwendung, obwohl VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 selbst bereits am 01.10.1972 in Kraft getreten sind und damit die seit dem 01.01.1959 geltenden vorherigen Verordnungen (EWG) Nr. 3 und Nr. 4 ersetzt haben.

Sie werden am 01.05.2010 durch die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 ersetzt (vergleiche Abschnitt 2), bleiben jedoch nach Art. 90 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und Art. 96 Abs. 1 VO (EG) Nr. 987/2009 in Kraft

- für Drittstaatsangehörige, die unter die VO (EG) Nr. 859/2003 fallen (ab 01.01.2011 nur noch im Verhältnis zum Vereinigten Königreich),
- für Grönland (Zeiten vom 01.04.1973 bis zum 31.01.1985),
- im Verhältnis zur Schweiz bis zum 31.03.2012 und
- im Verhältnis zu den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen bis zum 31.05.2012.

Daher sind im Verhältnis zum Königreich Schweden die VO (EWG) Nr. 1408/71 und die VO (EWG) Nr. 574/72 maßgebliche Rechtsgrundlage, wenn die VO (EG) Nr. 859/2003 anzuwenden ist, entsprechende Zeiten auch in Grönland zurückgelegt wurden oder neben dem Königreich Schweden bis zum 31.03.2012 die Schweiz oder bis zum 31.05.2012 noch ein EWR-Staat beteiligt ist. Einzelheiten können der GRA zu Art. 90 VO (EG) Nr. 883/2004, Abschnitte 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 entnommen werden.

Der persönliche Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 sowie für Drittstaatsangehörige aus der VO (EG) Nr. 859/2003. Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 4 VO (EWG) Nr. 1408/71 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 13 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 44 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der Krankenversicherung der Rentner in den Art. 26 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71.

4 Vorläufiges Europäisches Abkommen

Das Vorläufige Europäische Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11.12.1953 (VEA) ist für das Königreich Schweden am 01.10.1955 in Kraft getreten.

Es gilt nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b VO (EWG) Nr. 1408/71 parallel nur zur VO (EWG) Nr. 1408/71. Im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 wird es auf Grund von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und des fehlenden Eintrags im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 für vom Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasste Personen nicht mehr angewendet.

Die Regelungen des Art. 2 VEA sind auch im Zusammenhang mit der VO (EWG) Nr. 1408/71, soweit sie die Gleichstellung der Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten und der Flüchtlinge bei Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften betreffen, die die Leistungsgewährung von der Staatsangehörigkeit abhängig machen, nicht mehr von Bedeutung.

Die Regelung des Art. 3 VEA (sogenannte Meistbegünstigung), die die Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten und Flüchtlinge für die Anwendung eines zwischen den Unterzeichnerstaaten bestehenden Sozialversicherungsabkommens einander gleichstellt, kann dagegen im Einzelfall noch von Bedeutung sein.

5 SVA-Schweden

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit vom 27.02.1976 (SVA-Schweden) einschließlich Schlussprotokoll ist am 01.10.1977 in Kraft getreten. Durch das Zusatzabkommen vom 26.10.1989 wurde das SVA-Schweden mit Wirkung vom 01.08.1991 ergänzt und geändert. Das SVA-Schweden wurde insgesamt aber bisher nicht gekündigt.

Das SVA-Schweden erfasst grundsätzlich alle (versicherten) Personen unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts, sofern dies nicht in einzelnen Regelungen ausdrücklich eingeschränkt wird (sogenanntes "offenes Abkommen").

Mit Wirkung vom 01.01.1994, dem Tag der erstmaligen Anwendung des Europarechts im Rahmen des EWR-Abkommens im Verhältnis zu Schweden, treten grundsätzlich die VO (EWG) Nr. 1408/71 und die VO (EWG) Nr. 574/72 (vergleiche Abschnitt 3) an die Stelle des SVA-Schweden (vergleiche Art. 6 VO (EWG) Nr. 1408/71). Damit ist das SVA-Schweden zwar nicht außer Kraft getreten, seine Anwendung ist jedoch im Allgemeinen für vom Europarecht erfasste Personen entfallen, wenn es einen Sachverhalt (günstiger) regelt.

Geht das SVA-Schweden bis 30.04.2010 über den Anwendungsbereich des Europarechts (VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72) hinaus oder erfüllen Berechtigte im Einzelfall nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Europarechts, kommt die Anwendung des SVA-Schweden weiterhin in Betracht.

Ab 01.05.2010 regelt Art. 8 VO (EG) Nr. 883/2004 die Konkurrenz mit dem SVA-Schweden, indem bestimmt wird, dass die VO (EG) Nr. 883/2004 an die Stelle aller bilateralen Abkommen tritt. Bestimmungen der Abkommen, die vor dem Beginn der Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004 geschlossen wurden, gelten nur dann fort, wenn sie im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 eingetragen sind. Dies ist für das SVA-Schweden nicht der Fall, so dass die VO (EG) Nr. 883/2004 immer die vorrangige Rechtsgrundlage ist und das SVA-Schweden nicht mehr angewendet werden kann, wenn für eine Person die VO (EG) Nr. 883/2004 die maßgebliche Rechtsgrundlage ist (vergleiche Abschnitt 2).

Rechtsgrundlagen Schweiz

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Aktualisiert.

Stand	01.09.2015
Version	001.01

- 1 Rechtsgrundlagen
- 2 Europarecht
- 3 Rheinschiffer-Übereinkommen
- 4 Vierseitiges Übereinkommen
- 5 Deutsch-schweizerisches SV-Abkommen

1 Rechtsgrundlagen

Zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland bestehen diverse Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen beider Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln.

So kommen als Rechtsgrundlagen im Hinblick auf die gesetzliche Rentenversicherung

- das Europarecht (siehe Abschnitt 2),
- das Rheinschiffer-Übereinkommen (siehe Abschnitt 3),
- das Vierseitige Übereinkommen (siehe Abschnitt 4) und
- das deutsch-schweizerische Abkommen über Soziale Sicherheit (siehe Abschnitt 5)

in Betracht.

Diese GRA gibt einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander.

2 Europarecht

Die Schweiz ist kein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Über das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (AüF) fanden im Verhältnis zur Schweiz **seit 01.06.2002** auch die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 Anwendung. **Seit 01.04.2012** sind auch die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 anzuwenden (siehe GRA zu Abkommen zwischen der EG und der Schweiz über die Freizügigkeit: EU/SVA, Abschnitt 1). Dieses Europarecht koordiniert die Anwendung des innerstaatlichen Sozialversicherungsrechts der Mitgliedstaaten. Einzelheiten können der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 883/2004 Übersicht entnommen werden.

Der Begriff **Mitgliedstaaten** umfasst bei Anwendung des Abkommens über die Freizügigkeit auch die Schweiz (Anhang II Art. 1 Abs. 2 AüF), wie bei Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auch die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen (Anhang VI EWR-Abkommen). Die Deutsche Rentenversicherung wendet das Europarecht gleichzeitig zu allen

diesen Staaten an, etwa bei der Entsendung eines Schweizer Bürgers durch ein in Deutschland ansässiges Unternehmen nach Liechtenstein oder der Berücksichtigung deutscher, französischer, liechtensteinischer und schweizerischer Versicherungszeiten.

Die **Drittstaatsverordnungen** (EG) Nr. 859/2003 und (EU) Nr. 1231/2010 gelten **nicht** im Verhältnis zur Schweiz. Schweizerische Versicherungszeiten können im Rahmen der Drittstaatsverordnungen daher nicht berücksichtigt werden und ein rechtmäßiger Wohnsitz in der Schweiz stellt einen Wohnsitz in einem Drittstaat dar (siehe GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010, Abschnitt 11).

3 Rheinschiffer-Übereinkommen

Das Übereinkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer vom 30.11.1979 ist für die Schweiz am 01.12.1987 in Kraft getreten. Für die vom Rheinschiffer-Übereinkommen erfassten Personen verblieb es jedoch im Verhältnis Deutschland/Schweiz ausdrücklich bei der **Anwendung des deutsch-schweizerischen SVA** (Art. 5 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang III Rheinschiffer-Übereinkommen), soweit kein anderer Übereinkommensstaat beteiligt war.

Mit dem Inkrafttreten des Abkommens über die Freizügigkeit ab 01.06.2002 und der Anwendung des Europarechts auch im Verhältnis zur Schweiz, war das Rheinschiffer-Übereinkommen zunächst **parallel zur VO (EWG) Nr. 1408/71** anzuwenden. Die Anspruchsprüfung und -berechnung erfolgte für die erfassten Personen nach beiden Rechtsgrundlagen, wobei sich nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 ein höherer oder zumindest gleich hoher Rentenanspruch ergab. Zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts wurden jedoch nur die Kollisionsregelungen aus dem Rheinschiffer-Übereinkommen angewandt.

Seit dem Beschluss Nr. 1/2012 des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz ist ab 01.04.2012 auch im Verhältnis zur Schweiz die VO (EG) Nr. 883/2004 anzuwenden. Dies hatte zur Folge, dass aufgrund des Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und des fehlenden Eintrags im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 das Rheinschiffer-Übereinkommen für die erfassten Personen seit dem auch **nicht mehr auf die Schweiz** angewandt wird. Die Anspruchsprüfung und -berechnung erfolgt allein nach der VO (EG) Nr. 883/2004 (siehe GRA zu Übersicht zum Rheinschiffer-Übereinkommen, Abschnitt 2).

Zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts haben Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande eine **Ausnahmevereinbarung** als Kollisionsregelung nach Art. 16 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 geschlossen, die am 11.02.2011 in Kraft trat und in den oben genannten Unterzeichnerstaaten rückwirkend zum 01.05.2010 angewandt wird. Danach unterliegt das auf dem Rhein arbeitende fahrende Personal innerhalb der vertragsschließenden Staaten grundsätzlich dem System der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Unternehmen oder die Gesellschaft ansässig ist, das beziehungsweise die das Schiff tatsächlich gemäß der Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde betreibt (Kollisionsregelung des alten Rheinschiffer-Übereinkommens). Dieser Ausnahmevereinbarung ist die Schweiz am 08.08.2012 beigetreten und wendet sie ab 01.04.2012 an.

Beachte:

Die Drittstaatsverordnungen (EG) Nr. 859/2003 und (EU) Nr. 1231/2010 gelten **nicht** im Verhältnis zur Schweiz. Für **Drittstaatsangehörige**, die als Rheinschiffer in der Schweiz beschäftigt sind oder waren, werden daher weiterhin die Regelungen des Rheinschiffer-Übereinkommen angewandt, sowohl bei der Anspruchsprüfung und -berechnung als auch der Bestimmung des anzuwendenden Rechts.

4 Vierseitiges Übereinkommen

Das deutsch-liechtensteinisch-österreichisch-schweizerische Übereinkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit vom 09.12.1977 ist am **01.11.1980** in Kraft getreten.

Es nimmt Bezug auf die zwischen den Vertragsstaaten zweiseitig abgeschlossenen SV-Abkommen, in dem es deren persönliche Geltungsbereiche und Gleichstellungsregelungen auf alle Angehörigen der vier Vertragsstaaten und deren Hinterbliebene erweitert. Zum Erwerb des deutschen Rentenanspruchs können Zeiten aus allen vier Vertragsstaaten berücksichtigt werden. Die Rentenberechnung erfolgt aber getrennt nach jedem zweiseitigen SV-Abkommen.

Mit der Anwendung des Europarechts auf Österreich, Liechtenstein und schließlich auch auf die Schweiz hat das Vierseitige Übereinkommen seine **Bedeutung** für Neufälle **verloren**.

5 Deutsch-schweizerisches SV-Abkommen

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit vom 25.02.1964 ist am **01.05.1966** in Kraft getreten. Es wurde durch das Erste Zusatzabkommen vom 09.09.1975 und das Zweite Zusatzabkommen vom 02.03.1989 sowie die Durchführungsvereinbarung vom 25.08.1978 ergänzt. Das Abkommen von 1964 löste das zuvor bestehende deutsch-schweizerische Abkommen über Sozialversicherung vom 24.10.1950 ab.

Beim Abkommen von 1964 handelt es sich um ein vollständiges zweiseitiges SV-Abkommen, das neben der Rentenversicherung auch die Kranken- und Unfallversicherung erfasst. Als sogenanntes **geschlossenes Abkommen** gelten die Regelungen über die Anspruchsbegründung und Zahlung von Renten grundsätzlich nur für die Angehörigen der beiden Vertragsstaaten und ihre Hinterbliebenen.

Ab 01.06.2002 waren die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 (siehe Abschnitt 2) an die Stelle des Abkommens getreten, ab 01.04.2012 abgelöst durch die VO (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009. Damit ist das Abkommen zwar nicht außer Kraft, seine **Anwendung** ist jedoch im Allgemeinen für vom Europarecht erfasste Personen **entfallen**, wenn das Europarecht einen Sachverhalt (günstiger) regelt. Lediglich zwei Regelungen des alten Abkommens für die Krankenversicherung sind in den Anhang II die VO (EG) Nr. 883/2004 übernommen worden (siehe GRA zu Art. 8 VO (EG) Nr. 883/2004, Abschnitt 2).

Erfüllen Berechtigte im Einzelfall die persönlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Europarechts nicht (siehe Abschnitt 2), kann gegebenenfalls eine Anwendung des Abkommens in Betracht kommen. Dies gilt aber nur für bestimmte versicherungsrechtliche Regelungen sowie den Abschnitt über die Kranken- und Unfallversicherung, da nur diese für Drittstaatsangehörige gelten.

Rechtsgrundlagen Serbien

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Neu aufgenommen. Neu erstellt im Rahmen der Abstimmung der GRAen.
Stand	04.12.2015
Version	001.01

1 Rechtsgrundlagen

2 Deutsch-jugoslawisches Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968

3 Verwaltungsvereinbarung vom 06.06.1970

4 Deutsch-jugoslawischer Vertrag vom 10.03.1956

5 Stabilisierungs- und Assoziationsabkommen vom 29.04.2008

6 Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien vom 31.10.1974

1 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen zwischen der Republik Serbien und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln, kommen in Betracht:

- das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968 (SVA-Jugoslawien), das Schlussprotokoll und die Durchführungsvereinbarung (siehe Abschnitt 2),
- die Verwaltungsvereinbarung vom 06.06.1970 (siehe Abschnitt 3),
- der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien vom 10.03.1956 (siehe Abschnitt 4),
- das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vom 29.04.2008 (siehe Abschnitt 5) und
- das Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien vom 31.10.1974 (siehe Abschnitt 6).

2 Deutsch-jugoslawisches Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik (SFR) Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 12.10.1968 (SVA-Jugoslawien, BGBl. II 1969 Seite 1437) ist am 01.09.1969 in Kraft getreten (BGBl. II 1969 Seite 1568). Es wurde durch das Änderungsabkommen vom 30.09.1974 (BGBl. II 1975 Seite 390) ergänzt, das am 14.05.1975 mit Wirkung vom 01.01.1975 in Kraft getreten ist (BGBl. II 1975 Seite 916).

Gleichzeitig mit dem SVA-Jugoslawien sind in Kraft getreten:

- das Schlussprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der SFR Jugoslawien über Soziale Sicherheit (SP zum SVA-Jugoslawien) und
- die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 12.10.1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der SFR Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 09.11.1969 (DV zum SVA-Jugoslawien, BGBl. II 1973 Seite 711).

In der Zeit vom 01.09.1969 bis 26.04.1992 galt für Serbien - einschließlich der Provinzen Vojvodina und Kosovo - (als Teilrepublik der SFR Jugoslawien) das SVA-Jugoslawien unmittelbar.

In der Zeit vom 27.04.1992 bis 03.02.2003 war Serbien (einschließlich der Provinzen Vojvodina und Kosovo) Teil der Bundesrepublik Jugoslawien und vom 04.02.2003 bis 02.06.2006 von Serbien und Montenegro. Das SVA-Jugoslawien fand sowohl gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien als auch gegenüber Serbien und Montenegro weiterhin Anwendung (Bekanntmachung vom 20.03.1997, BGBl. II 1997 Seite 961).

Seit dem 03.06.2006 ist Serbien (einschließlich der Provinz Kosovo) ein selbständiger Staat. Aus der Bekanntmachung vom 09.04.2010 (BGBl. II 2010 Seite 363) ergibt sich die weitere Anwendung des SVA-Jugoslawien zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Serbien.

Die Provinz Kosovo hat am 17.02.2008 ihre staatliche Eigenständigkeit erklärt. Für die gegenüber dem Kosovo bestehenden Rechtsgrundlagen siehe GRA zu Rechtsgrundlagen Kosovo, Rechtsgrundlagen.

Das SVA-Jugoslawien regelt somit seit 03.06.2006 die Beziehungen Serbiens und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Rentenversicherung, der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (Art. 2 SVA-Jugoslawien). Die Systeme der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung werden grundsätzlich nicht vom Abkommen erfasst.

Nach Auffassung der deutschen Seite ist das SVA-Jugoslawien ein sogenanntes "offenes Abkommen", da es auf alle Personen Anwendung findet, die sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder beiden Vertragsstaaten haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 3 SVA-Jugoslawien). Es regelt für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere die Versicherungspflicht bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat, die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb, den Leistungsexport, die Gleichstellung der Anträge sowie die gegenseitige Unterstützung bei der Erstellung ärztlicher Gutachten. Das SP zum SVA-Jugoslawien und die DV zum SVA-Jugoslawien ergänzen die Regelungen des Abkommens.

Näheres zu den Regelungen des SVA-Jugoslawien und des SP zum SVA-Jugoslawien kann der GRA zum SVA-Jugoslawien, Übersicht oder den Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen zu den einzelnen Vorschriften des SVA-Jugoslawien entnommen werden.

Näheres zu den Regelungen der DV zum SVA-Jugoslawien kann der GRA zu Übersicht DV zum SVA-Jugoslawien entnommen werden.

3 Verwaltungsvereinbarung vom 06.06.1970

Die Vereinbarung der Verbindungsstellen für die Rentenversicherung über Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung des Abkommens vom 12.10.1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 06.06.1970 (VV zum SVA-Jugoslawien) ist am 06.06.1970 in Kraft getreten.

Die Verwaltungsvereinbarung ergänzt die Regelungen des SVA-Jugoslawien (siehe Abschnitt 2). Sie regelt insbesondere das Einreichen und Bearbeiten der Anträge, das Zahlverfahren, das Verfahren über die verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle sowie die gegenseitige Benachrichtigung der deutschen Rentenversicherungsträger und des serbischen Rentenversicherungsträgers über alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen sowie über den Ausgang des Leistungsverfahrens.

Näheres zu den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung kann der GRA zu Übersicht VV zum SVA-Jugoslawien entnommen werden.

4 Deutsch-jugoslawischer Vertrag vom 10.03.1956

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung vom 10.03.1956 (BGBl. II 1958 Seite 170) ist am 29.11.1958 in Kraft getreten.

In der Zeit vom 29.11.1958 bis 26.04.1992 galt für Serbien - einschließlich der Provinzen Vojvodina und Kosovo - (als Teilrepublik der SFR Jugoslawien) der Vertrag vom 10.03.1956 unmittelbar.

In der Zeit vom 27.04.1992 bis 03.02.2003 war Serbien (einschließlich der Provinzen Vojvodina und Kosovo) Teil der Bundesrepublik Jugoslawien und vom 04.02.2003 bis 02.06.2006 von Serbien und Montenegro. Der Vertrag vom 10.03.1956 fand sowohl gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien als auch gegenüber Serbien und Montenegro weiterhin Anwendung (Bekanntmachung vom 20.03.1997, BGBl. II 1997 Seite 961).

Seit dem 03.06.2006 ist Serbien (einschließlich der Provinz Kosovo) ein selbständiger Staat. Aus der Bekanntmachung vom 09.04.2010 (BGBl. II 2010 Seite 363) ergibt sich die weitere Anwendung des Vertrags vom 10.03.1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Serbien.

Die Provinz Kosovo hat am 17.02.2008 ihre staatliche Eigenständigkeit erklärt. Für die gegenüber dem Kosovo bestehenden Rechtsgrundlagen siehe GRA zu Kosovo, Rechtsgrundlagen.

Einzelheiten zu den Versicherungslastregelungen des Vertrags vom 10.03.1956 ergeben sich aus der GRA zu Übersicht Versicherungslast Jugoslawien.

5 Stabilisierungs- und Assoziationsabkommen vom 29.04.2008

Das Stabilisierungs- und Assoziationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits vom 29.04.2008 (BGBl. II 2011 Seite 1146) ist am 01.09.2013 in Kraft getreten. Eine Bekanntmachung des Inkrafttretens des Stabilisierungs- und Assoziationsabkommens im BGBl. II ist bislang nicht erfolgt.

Das Stabilisierungs- und Assoziationsabkommen besteht zwischen der EU und Serbien (siehe GRA zu Europa-/Assoziations-/Kooperations-/Partnerschafts-Abkommen: EU/SVA). Es entfaltet zurzeit keine rechtliche Wirkung, da ein gesonderter Anwendungsbeschluss des Assoziationsrats noch nicht ergangen ist.

Unabhängig davon ist zu beachten, dass für serbische Staatsangehörige, die über die VO (EU) Nr. 1231/2010 (sogenannte "Drittstaatsverordnung") in den Geltungsbereich VO (EG) Nr. 883/2004 einbezogen werden (bis 30.04.2010 VO (EG) Nr. 859/2003 in Verbindung mit der VO (EWG) Nr. 1408/71), das Europarecht zur Anwendung kommen kann (siehe GRA zur VO (EU) Nr. 1231/2010).

6 Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien vom 31.10.1974

Die DDR und die SFR Jugoslawien haben am 31.10.1974 ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialversicherung abgeschlossen, das am 01.10.75 in Kraft getreten ist. Es ist seit dem 03.10.1990 nicht mehr anzuwenden.

Somit hat das Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien zum Zeitpunkt der staatlichen Eigenständigkeit Serbiens keine Anwendung mehr gefunden.

Zum Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien siehe auch GRA zu Rechtsgrundlagen Jugoslawien.

Rechtsgrundlagen Slowakei

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Redaktionelle Überarbeitung
Stand	28.04.2015
Version	002.01

- 1 Mögliche Rechtsgrundlagen
- 2 Europarecht
- 3 Deutsch-slowakisches SV-Abkommen vom 12.09.2002
- 4 Abkommen DDR - Tschechoslowakei vom 11.09.1956
- 5 Fremdrentenrecht

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

Im Verhältnis zur Slowakischen Republik (Slowakei) bestehen diverse Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen beider Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln.

In Betracht kommen hier:

- das Europarecht, siehe Abschnitt 2,
- das deutsch-slowakische SV-Abkommen vom 12.09.2002, siehe Abschnitt 3, und
- das Abkommen DDR - Tschechoslowakei vom 11.09.1956, siehe Abschnitt 4.

Diese GRA gibt einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander. Hinweise zur weiteren Anwendung des Fremdrentengesetzes (FRG) sind im Abschnitt 5 enthalten.

2 Europarecht

Aufgrund des EU-Beitrittsvertrages vom 16.04.2003 ist die Slowakei am 01.05.2004 der EU beigetreten.

Infolgedessen fanden im Verhältnis zur Slowakei auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit ab 01.05.2004 die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 Anwendung. Inzwischen sind seit dem 01.05.2010 die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 anzuwenden.

Anspruchsprüfungen und Leistungsgewährungen für Berechtigte, die von Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 erfasst werden, erfolgen daher grundsätzlich nach dem Europarecht. Einzelheiten zu den Regelungen des Europarechts können der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 883/2004, sowie den jeweiligen GRA zu den Vorschriften der VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 entnommen werden.

Einschränkungen bei der Anwendung des Europarechts können sich im Rahmen des SVA-Slowakei aufgrund der sogenannten „Stichtagsfälle“ ergeben, siehe Abschnitt 3.

Leistungsansprüche nach dem Europarecht können zudem nicht entstehen, wenn das Abkommen zwischen der DDR und der Tschechoslowakei vom 11.09.1956 weiterhin anzuwenden ist, siehe Abschnitt 4.

3 Deutsch-slowakisches SV-Abkommen vom 12.09.2002

Das deutsch-slowakische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 12.09.2002 (SVA-Slowakei) nebst Schlussprotokoll und Durchführungsvereinbarung ist am 01.12.2003 in Kraft getreten. Es enthält unter anderem Bestimmungen über die Zusammenrechnung im Leistungsfall und den Export von Rentenleistungen.

Das SVA-Slowakei ist zwar durch den Beitritt der Slowakei zur EU zum 01.05.2004 nicht außer Kraft getreten, es ist jedoch seitdem auf die vom persönlichen Geltungsbereich des Europarechts erfassten Personen nicht mehr anzuwenden.

Ausgenommen hiervon ist die aufgrund des Art. 8 in Verbindung mit Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 weiter geltende Abkommensregelung des Art. 29 Abs. 1 Nr. 3 SVA-Slowakei. Hiernach werden bei sogenannten „Stichtagsfällen“ Ansprüche aus Versicherungszeiten eines Vertragsstaates nicht begründet, wenn diese Versicherungszeiten schon in der Rente des anderen Vertragsstaates nach dessen nationalen Rechtsvorschriften abgegolten werden und die Berechtigten sich seit dem Inkrafttreten des Abkommens am 01.12.2003 durchgehend im anderen Vertragsstaat aufhalten.

Weitergehende Informationen enthält die GRA zu Art. 29 Abs. 1 Nr. 3 SVA-Slowakei.

Leistungsansprüche nach dem SVA-Slowakei können zudem nicht entstehen, wenn das Abkommen zwischen der DDR und der Tschechoslowakei vom 11.09.1956 weiterhin anzuwenden ist, siehe Abschnitt 4.

4 Abkommen DDR - Tschechoslowakei vom 11.09.1956

Das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik vom 11.09.1956 (GBl. 1957 I Nr. 50 S. 393) ist noch bis 31.12.1992 weiter anzuwenden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes existieren darüber hinaus jedoch noch umfassende Übergangsregelungen, nach denen das Abkommen auch nach dem 31.12.1992 noch weiter anzuwenden ist.

Weitergehende Informationen enthält die GRA zu Übersicht Abk. DDR-Tschechoslowakei.

Bei weiterer Anwendung dieses Abkommens können weder aufgrund des SVA-Slowakei noch aufgrund des Europarechts weitergehende Ansprüche entstehen. Die Ausschlussregelung des Art. 29 Abs. 1 Nr. 2 SVA-Slowakei gilt nach Art. 8 VO (EG) Nr. 883/2004 in Verbindung mit Anhang II (beziehungsweise dessen Vorgängervorschrift) unverändert weiter. Eine Neufeststellung der Rente wegen des Inkrafttretens des SVA-Slowakei, wegen des EU-Beitritts nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 oder wegen des Inkrafttretens der VO (EG) Nr. 883/2004 ist somit ausgeschlossen.

5 Fremdrentenrecht

Das Fremdrentenrecht (FRG und FANG) als innerstaatliche Rechtsgrundlage ermöglicht die Berücksichtigung slowakischer Zeiten in der deutschen Rentenversicherung im Wege der Eingliederung. Voraussetzung ist allerdings die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis. Einzelheiten sind den einschlägigen GRAen zu den jeweiligen Vorschriften des FRG zu entnehmen.

Die weitere Anwendung des FRG im Rahmen des SVA-Slowakei war durch Nr. 9 SP zum SVA-Slowakei sichergestellt. Das FRG galt aufgrund des Eintrags nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. c VO (EWG) Nr. 1408/71 im Anhang III, Buchst. A Deutschland-Slowakei zur VO (EWG) Nr. 1408/71 auch nach dem EU-Beitritt der Slowakei am 01.05.2004 weiter. Inzwischen gilt Anhang XI

Deutschland Nr. 7 VO (EG) 883/2004, wonach die Ausschlussvorschrift des § 2 FRG nicht auf die Zeiten anzuwenden ist, die in den in § 1 Abs. 2 Unterabs. 3 BVFG genannten Gebieten zurückgelegt worden sind.

Die in § 2 FRG zum Ausdruck kommende Vorrangstellung über- und zwischenstaatlichen Rechts gegenüber dem FRG wurde durch die Anhangsregelung beseitigt (siehe GRA zu Anhang XI Deutschland Nr. 7 VO (EG) Nr. 883/2004).

Das Fremdrentenrecht bleibt daher unverändert anwendbar.

Rechtsgrundlagen Slowenien

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Neu aufgenommen Neu erstellt im Rahmen der Abstimmung der GRA.
Stand	11.04.2017
Version	001.01

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

3 Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72

4 Deutsch-slowenisches Abkommen vom 24.09.1997

5 Europa-Abkommen vom 10.06.1996

6 Deutsch-jugoslawisches Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968

7 Deutsch-jugoslawischer Vertrag vom 10.03.1956

8 Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien vom 31.10.1974

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen, die die Beziehung zwischen der Republik Slowenien und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Rentenversicherung regeln, kommen in Betracht:

- die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 (siehe Abschnitt 2),
- die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 (siehe Abschnitt 3),
- das deutsch-slowenische Sozialversicherungsabkommen vom 24.09.1997 (siehe Abschnitt 4),
- das Europaabkommen vom 10.06.1996 (siehe Abschnitt 5),
- das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968 (Abschnitt 6),
- der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien vom 10.03.1956 (Abschnitt 7) und
- das Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien vom 31.10.1974 (Abschnitt 8).

2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

Im Verhältnis zu Slowenien sind die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

- ab 01.05.2010 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU),
- ab 01.04.2012 für die Schweiz und
- ab 01.06.2012 für die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen

anwendbar. Sie haben damit die für Slowenien seit dem 01.05.2004 geltenden VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 ersetzt, sofern nicht Art. 90 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a bis c VO (EG) Nr. 883/2004 und Art. 96 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a bis c VO (EG) Nr. 987/2009 zu deren weiterer Anwendung zwingen (siehe Abschnitt 3) .

Seit dem 01.01.2011 gelten auch für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen, die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 im Rahmen der VO (EU) Nr. 1231/2010 (vergleiche GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010).

Die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 regeln die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Staaten und der Schweiz umfassend. Ihr persönlicher Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 (vergleiche GRA zu Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004) sowie für Drittstaatsangehörige aus der VO (EU) Nr. 1231/2010 (vergleiche GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010 - Anwendung der VOen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 für Drittstaatsangehörige). Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 3 VO (EG) Nr. 883/2004 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 11 ff. VO (EG) Nr. 883/2004, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 50 ff. VO (EG) Nr. 883/2004. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der KVdR in den Art. 22 ff. VO (EG) Nr. 883/2004.

Einzelheiten zu den Regelungen können der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 883/2004, der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 987/2009 sowie den GRA zu den jeweiligen Vorschriften der VO (EG) Nr. 883/2004 und der VO (EG) Nr. 987/2009 entnommen werden.

Im Rahmen des Art. 8 VO (EG) Nr. 883/2004 ist die Abkommensregelung des Art. 42 SVA-Slowenien (Versicherungslastregelung, siehe auch GRA zu Übersicht zum SVA-Slowenien, Abschnitt 23) weiterhin anzuwenden.

Zur weiteren Anwendung des SVA-Slowenien vom 24.09.1997 siehe Abschnitt 4.

3 Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72

Im Verhältnis zu Slowenien sind die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 mit dem EU-Beitritt Sloweniens am 01.05.2004 (EU-Beitrittsvertrag vom 16.04.2003) in Kraft getreten.

Sie werden ab 01.05.2010 durch die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 ersetzt (vergleiche Abschnitt 2), bleiben jedoch nach Art. 90 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und Art. 96 Absatz 1 VO (EG) Nr. 987/2009 weiterhin in Kraft

- für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen und unter die VO (EG) Nr. 859/2003 fallen (die VO (EG) Nr. 859/2003 gilt generell bis 31.12.2010; nur bei Beteiligung des Vereinigten Königreiches ohne zeitliche Beschränkung),
- für Grönland (Zeiten vom 01.04.1973 bis zum 31.01.1985),
- im Verhältnis zu den EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) bis zum 31.05.2012 und
- im Verhältnis zur Schweiz bis zum 31.03.2012.

Daher sind im Verhältnis zu Slowenien die VO (EWG) Nr. 1408/71 und die VO (EWG) Nr. 574/72 maßgebliche Rechtsgrundlage, wenn die VO (EG) Nr. 859/2003 anzuwenden ist, entsprechende Zeiten auch in Grönland zurückgelegt wurden oder neben Slowenien bis zum 31.05.2012 noch ein EWR-Staat oder bis zum 31.03.2012 die Schweiz beteiligt ist. Einzelheiten können der GRA zu Art. 90 VO (EG) Nr. 883/2004, Abschnitt 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 entnommen werden.

Der persönlicher Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 sowie für Drittstaatsangehörige aus der VO (EG) Nr. 859/2003. Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 4 VO (EWG) Nr. 1408/71 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 13 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 44 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der Krankenversicherung der Rentner in den Art. 26 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71.

Über Art. 7 VO (EWG) Nr. 1408/71 in Verbindung mit Anhang III Buchstabe A, Deutschland-Slowenien gilt die Abkommensregelung des Art. 42 SVA-Slowenien (Versicherungslastregelung, siehe auch GRA zu Übersicht zum SVA-Slowenien, Abschnitt 23) weiter.

Zur weiteren Anwendung des SVA-Slowenien vom 24.09.1997 siehe Abschnitt 4.

4 Deutsch-slowenisches Abkommen vom 24.09.1997

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien über Soziale Sicherheit vom 24.09.1997 (SVA-Slowenien, BGBl. II 1998 Seite 1985) ist am 01.09.1999 in Kraft getreten (BGBl. II 1999 Seite 796).

Gleichzeitig mit dem SVA-Slowenien sind ab seinem Inkrafttreten anzuwenden:

- das Schlussprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien über Soziale Sicherheit (SP zum SVA-Slowenien),
- die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 24.09.1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien über Soziale Sicherheit (DV zum SVA-Slowenien, BGBl. 1999 II Seite 796) und
- die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 24.09.1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien über Soziale Sicherheit für den Bereich der Rentenversicherung vom 16.10.1998.

Erläuterungen zum SVA-Slowenien enthält die GRA zu Übersicht zum SVA-Slowenien.

Das SVA-Slowenien ist zwar durch den Beitritt Sloweniens zur EU (zum 01.05.2004) nicht außer Kraft getreten; es ist jedoch seit dem 01.05.2004 auf die vom persönlichen Geltungsbereich des Europarechts erfassten Personen nicht mehr anzuwenden. Es hat ab dem 01.05.2004 grundsätzlich nur noch für Personen Bedeutung, die nicht vom Europarecht erfasst werden. Bis zum 30.09.2013 betraf dies regelmäßig Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz im Drittstaat (siehe GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010). Da Renten an Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz in einem Drittstaat seit dem 01.10.2013 auch unter Berücksichtigung des Europarechts festgestellt werden, findet das SVA-Slowenien nur noch in Ausnahmefällen Anwendung.

Beachte:

In welchen Fällen das SVA-Slowenien gegebenenfalls noch Anwendung findet, ist der GRA zu Übersicht zum SVA-Slowenien, Abschnitt 1 zu entnehmen.

5 Europa-Abkommen vom 10.06.1996

Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits vom 10.06.1996 (BGBl. II 1997 Seite 1855) ist am 01.02.1999 in Kraft getreten (BGBl. II 1999 Seite 231).

Es hat keine rechtliche Wirkung entfaltet, da ein gesonderter Anwendungsbeschluss des Assoziationsrats nicht ergangen ist.

Mit dem Beitritt Sloweniens zur EU am 01.05.2004 hat das Europa-Abkommen jegliche Funktion verloren.

6 Deutsch-jugoslawisches Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968

Zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik (SFR) Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 12.10.1968 siehe GRA zu Rechtsgrundlagen Jugoslawien, Abschnitt 2.

In der Zeit vom 01.09.1969 bis 24.06.1991 galt für Slowenien (als Teilrepublik der SFR Jugoslawien) das SVA-Jugoslawien unmittelbar.

Vom 25.06.1991 (Zeitpunkt der staatlichen Eigenständigkeit Sloweniens) bis 31.08.1999 war das SVA-Jugoslawien im Verhältnis zwischen Deutschland und Slowenien als Abkommen weiterhin anzuwenden (Bekanntmachung 13.07.1993, BGBl. II 1993 Seite 1261).

Mit dem Inkrafttreten des SVA-Slowenien am 01.09.1999 sind in Bezug auf Slowenien das SVA-Jugoslawien sowie dessen Änderungsabkommen vom 30.09.1974 und die Durchführungsvereinbarung vom 09.11.1969 außer Kraft getreten (Art. 43 SVA-Slowenien).

7 Deutsch-jugoslawischer Vertrag vom 10.03.1956

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung vom 10.03.1956 (BGBl. II 1958 Seite 170) ist am 29.11.1958 in Kraft getreten.

In der Zeit vom 29.11.1958 bis 24.06.1991 galt für Slowenien (als Teilrepublik der SFR Jugoslawien) der Vertrag von 1956 unmittelbar (siehe GRA zu Übersicht Versicherungslast Jugoslawien, Versicherungslast).

Vom 25.06.1991 (Zeitpunkt der staatlichen Eigenständigkeit Sloweniens) bis 31.08.1999 galt der Vertrag im Verhältnis zwischen Deutschland und Slowenien weiterhin (Bekanntmachung 13.07.1993, BGBl. II 1993 Seite 1261).

Der Vertrag vom 10.03.1956 findet auch nach Inkrafttreten des SVA-Slowenien am 01.09.1999 weiterhin Anwendung (Art. 42 SVA-Slowenien, siehe GRA zu Übersicht zum SVA-Slowenien, Abschnitt 23).

Im Rahmen von Art. 7 VO (EWG) Nr. 1408/71 war aufgrund des Eintrags in Anhang III zur VO (EWG) Nr. 1408/71, Buchstabe A Deutschland - Slowenien zur Weitergeltung des Art. 42 SVA-Slowenien der Vertrag vom 10.03.1956 in der Zeit ab EU-Beitritt Sloweniens am 01.05.2004 bis 30.04.2010 anzuwenden.

Ab dem Anwendungsbeginn der VO (EG) Nr. 883/2004 am 01.05.2010 ist der Vertrag vom 10.03.1956 nach Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 aufgrund des Eintrags im Anhang II zur VO (EG) Nr. 883/2004, Deutschland - Slowenien zur Weitergeltung des Art. 42 SVA-Slowenien weiterhin anzuwenden.

8 Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien vom 31.10.1974

Die DDR und die SFR Jugoslawien haben am 31.10.1974 ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialversicherung abgeschlossen, das am 01.10.75 in Kraft getreten ist. Es ist seit dem 03.10.1990 nicht mehr anzuwenden.

Somit hat das Abkommen zwischen der DDR und der SFR Jugoslawien zum Zeitpunkt der staatlichen Eigenständigkeit Sloweniens keine Anwendung mehr gefunden.

Rechtsgrundlagen Spanien

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Abgleich mit Regionalträger, lediglich redaktionelle Änderungen
Stand	24.06.2015
Version	001.01

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72

4 Vorläufiges Europäisches Abkommen

5 Deutsch-spanisches Abkommen über Soziale Sicherheit vom 04.12.1973

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

Zwischen dem Königreich Spanien und der Bundesrepublik Deutschland bestehen diverse Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen beider Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln.

So kommen als Rechtsgrundlage im Hinblick auf die gesetzliche Rentenversicherung

- die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 (vergleiche Abschnitt 2),
- die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 (vergleiche Abschnitt 3),
- das Vorläufige Europäische Abkommen (Abschnitt 4) und
- das deutsch-spanische SV-Abkommen vom 04.12.1973 (Abschnitt 5)

in Betracht.

Dieses Rechtshandbuch soll einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander geben.

2 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

Im Verhältnis zu Spanien sind die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009

- ab **01.05.2010** für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU),
- ab **01.04.2012** für die Schweiz und
- ab **01.06.2012** für die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen

anwendbar. Sie haben damit die seit dem 01.01.1986 für Spanien geltenden Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 ersetzt, sofern nicht Art. 90 Abs. 1 Buchst. a bis c VO (EG) Nr. 883/2004 und Art. 96 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a bis c VO (EG) Nr. 987/2009 zu deren weiterer Anwendung zwingen (vergleiche auch Abschnitt 3).

Die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 regeln die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Staaten und der Schweiz umfassend. Ihr persönlicher Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 (vergleiche GRA zu Art. 2

VO (EG) Nr. 883/2004) sowie für Drittstaatsangehörige ab 01.01.2011 aus der VO (EU) Nr. 1231/2010 (vergleiche GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010).

Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 3 VO (EG) Nr. 883/2004 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 11 ff. VO (EG) Nr. 883/2004, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 50 ff. VO (EG) Nr. 883/2004. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der KVdR in den Art. 23 ff. VO (EG) Nr. 883/2004.

Einzelheiten zu den Regelungen können der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 883/2004, sowie den Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen zu den jeweiligen Vorschriften der VO (EG) Nr. 883/2004 und der VO (EG) Nr. 987/2009 entnommen werden.

3 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72

Im Verhältnis zu Spanien sind die VO (EWG) Nr. 1408/71 und die VO (EWG) Nr. 574/72 am **01.01.1986** in Kraft getreten.

Sie werden am 01.05.2010 durch die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 ersetzt (vergleiche Abschnitt 2), bleiben jedoch weiterhin in Kraft

- für Drittstaatsangehörige, die unter die VO (EG) Nr. 859/2003 fallen (ab 01.01.2011 nur noch im Verhältnis zum Vereinigten Königreich),
- für Grönland (Zeiten vom 01.04.1973 bis zum 31.01.1985),
- im Verhältnis zu den EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) bis zum 31.05.2012 und
- im Verhältnis zur Schweiz bis zum 31.03.2012.

Daher sind im Verhältnis zu Spanien die VO (EWG) Nr. 1408/71 und die VO (EWG) Nr. 574/72 maßgebliche Rechtsgrundlage, wenn die VO (EG) Nr. 859/2003 anzuwenden ist, entsprechende Zeiten auch in Grönland zurückgelegt wurden oder neben Spanien bis zum 31.05.2012 noch ein EWR-Staat oder bis zum 31.03.2012 die Schweiz beteiligt waren. Einzelheiten können der GRA zu Art. 90 VO (EG) Nr. 883/2004, Abschnitte 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 entnommen werden.

Der persönliche Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 sowie für Drittstaatsangehörige aus der VO (EG) Nr. 859/2003. Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 4 VO (EWG) Nr. 1408/71 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 13 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 44 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71; weitere Regelungen existieren für den Bereich der KVdR in den Art. 26 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71.

4 Vorläufiges Europäisches Abkommen

Das Vorläufige Europäische Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11.12.1953 (VEA) ist für Spanien am **01.02.1984** in Kraft getreten. Es gilt nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b VO (EWG) Nr. 1408/71 parallel zur VO (EWG) Nr. 1408/71. Im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 wird es aufgrund von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und des fehlenden Eintrags im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 für vom Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasste Personen nicht mehr angewendet.

Die Regelungen des VEA sind auch im Zusammenhang mit der VO (EWG) Nr. 1408/71, soweit sie die Gleichstellung der Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten und der Flüchtlinge bei Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften betreffen, die die Leistungsgewährung von der Staatsangehörigkeit abhängig machen, nicht mehr von Bedeutung.

Die Regelung des Art. 3 VEA (sogenannte Meistbegünstigung), die die Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten und Flüchtlinge für die Anwendung eines zwischen den Unterzeichnerstaaten bestehenden Sozialversicherungsabkommens einander gleichstellt, kann dagegen im Einzelfall auch heute noch von Bedeutung sein.

5 Deutsch-spanisches Abkommen über Soziale Sicherheit vom 04.12.1973

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem spanischen Staat über Soziale Sicherheit vom 04.12.1973 (SVA-Spanien) in der Fassung des Ergänzungsabkommens vom 17.12.1975 mit Schlussprotokoll und die Zusatzvereinbarung sind mit Wirkung vom **01.11.1977** in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 21.10.1977). Am gleichen Tag traten das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit vom 29.10.1959 mit Schlussprotokoll, das Zusatzprotokoll und die Zusatzvereinbarung zu diesem Abkommen außer Kraft, die ab 01.10.1961 galten.

Mit Wirkung vom 01.01.1986, dem Tag des Beitritts Spaniens zur EG, trat grundsätzlich das Europarecht durch die die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 (siehe Abschnitt 3) an die Stelle des SVA-Spanien. Damit ist das Abkommen zwar nicht außer Kraft getreten, seine Anwendung ist jedoch im Allgemeinen für von der VO (EWG) Nr. 1408/71 erfasste Personen entfallen, wenn das Europarecht einen Sachverhalt (günstiger) regelt. Unabhängig davon gilt der Art. 45 Abs. 2 des SVA-Spanien auch bei Anwendung der VO (EWG) Nr. 1408/71 über Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III, Teil A, Nr. 13 VO (EWG) Nr. 1408/71.

Im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 kann das SVA-Spanien nicht mehr angewendet werden. Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und des Eintrags im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 gilt nur noch der Art. 45 Abs. 2 des SVA-Spanien für vom Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasste Personen (vergleiche GRA zu Art. 8 VO (EG) Nr. 883/2004, Abschnitt 2).

Erfüllen Berechtigte im Einzelfall die persönlichen Voraussetzungen für die Anwendung der VO (EWG) Nr. 1408/71 oder der VO (EG) Nr. 883/2004 nicht (vergleiche Abschnitte 2 und 3), kann gegebenenfalls eine Anwendung des SVA-Spanien in Betracht kommen. Dies ist im Allgemeinen jedoch nur über die Regelung des Art. 3 VEA möglich, da es sich beim SVA-Spanien um ein geschlossenes Abkommen handelt, das (abgesehen von einigen Regelungen zur Versicherungspflicht in Art. 6 bis 9 SVA-Spanien) nur für Deutsche, Spanier und Hinterbliebene dieser Personen hinsichtlich der Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten Anwendung findet.

Rechtsgrundlagen Tschechien

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Redaktionelle Überarbeitung
Stand	28.04.2015
Version	001.01

- 1 Mögliche Rechtsgrundlagen
- 2 Europarecht
- 3 Deutsch-tschechisches SV-Abkommen vom 27.07.2001
- 4 Abkommen DDR - Tschechoslowakei vom 11.09.1956
- 5 Vorläufiges Europäisches Abkommen vom 11.12.1953
- 6 Fremdrentenrecht

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

Im Verhältnis zur Tschechischen Republik (Tschechien) bestehen diverse Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen beider Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln.

In Betracht kommen hier:

- das Europarecht, siehe Abschnitt 2,
- das deutsch-tschechische SV-Abkommen vom 27.07.2001, siehe Abschnitt 3,
- das Abkommen DDR - Tschechoslowakei vom 11.09.1956, siehe Abschnitt 4, und
- das Vorläufige Europäische Abkommen vom 11.12.1953, siehe Abschnitt 5.

Diese GRA gibt einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander. Hinweise zur weiteren Anwendung des Fremdrentengesetzes (FRG) sind im Abschnitt 6 enthalten.

2 Europarecht

Aufgrund des EU-Beitrittsvertrages vom 16.04.2003 ist Tschechien am 01.05.2004 der EU beigetreten.

Infolgedessen fanden im Verhältnis zu Tschechien auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit ab 01.05.2004 die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72 Anwendung. Inzwischen sind seit dem 01.05.2010 die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 anzuwenden.

Anspruchsprüfungen und Leistungsgewährungen für Berechtigte, die von Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 erfasst werden, erfolgen daher grundsätzlich nach dem Europarecht. Einzelheiten zu den Regelungen des Europarechts können der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 883/2004, Übersicht, sowie den jeweiligen Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen zu den Vorschriften der VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 entnommen werden.

Einschränkungen bei der Anwendung des Europarechts können sich im Rahmen des SVA-Tschechien aufgrund der sogenannten „Stichtagsfälle“ ergeben, siehe Abschnitt 3.

Leistungsansprüche nach dem Europarecht können zudem nicht entstehen, wenn das Abkommen zwischen der DDR und der Tschechoslowakei vom 11.09.1956 weiterhin anzuwenden ist, siehe Abschnitt 4.

3 Deutsch-tschechisches SV-Abkommen vom 27.07.2001

Das deutsch-tschechische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 27.07.2001 (SVA-Tschechien) nebst Schlussprotokoll und Durchführungsvereinbarung ist am 01.09.2002 in Kraft getreten. Es enthält unter anderem Bestimmungen über die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten beider Staaten im Leistungsfall und den Export von Rentenleistungen.

Das SVA-Tschechien ist zwar durch den Beitritt Tschechiens zur EU zum 01.05.2004 nicht außer Kraft getreten, es ist jedoch seitdem auf die vom persönlichen Geltungsbereich des Europarechts erfassten Personen nicht mehr anzuwenden.

Ausgenommen hiervon ist die aufgrund des Art. 8 in Verbindung mit Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 weiter geltende Abkommensregelung des Art. 39 Abs. 1 Buchst. c SVA-Tschechien. Hiernach werden bei sogenannten „Stichtagsfällen“ Ansprüche aus Versicherungszeiten eines Vertragsstaates nicht begründet, wenn diese Versicherungszeiten schon in der vor dem 01.09.2002 beginnenden und seither ununterbrochen gezahlten Rente des anderen Vertragsstaates nach dessen nationalen Rechtsvorschriften abgegolten werden und die Berechtigten sich seit dem Inkrafttreten des Abkommens am 01.09.2002 durchgehend im anderen Vertragsstaat aufhalten.

Weitergehende Informationen enthält die GRA zu Art. 39 Abs. 1 Buchst. c SVA-Tschechien.

Leistungsansprüche nach dem SVA-Tschechien können zudem nicht entstehen, wenn das Abkommen zwischen der DDR und der Tschechoslowakei vom 11.09.1956 weiterhin anzuwenden ist, siehe Abschnitt 4.

4 Abkommen DDR - Tschechoslowakei vom 11.09.1956

Das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik vom 11.09.1956 (GBI. 1957 I Nr. 50 S. 393) trat mit Ablauf des 31.12.1992 außer Kraft. Aus Gründen des Vertrauensschutzes existieren darüber hinaus jedoch noch umfassende Übergangsregelungen, nach denen das Abkommen auch nach dem 31.12.1992 noch weiter anzuwenden ist.

Weitergehende Informationen enthält die GRA zu Rechtsgrundlagen Tschechien, Übersicht.

Bei weiterer Anwendung dieses Abkommens können weder aufgrund des SVA-Tschechien noch aufgrund des Europarechts weitergehende Ansprüche entstehen. Die Ausschlussregelung des Art. 39 Abs. 1 Buchst. b SVA-Tschechien gilt nach Art. 8 VO (EG) Nr. 883/2004 in Verbindung mit Anhang II (beziehungsweise dessen Vorgängervorschrift) unverändert weiter. Eine Neufeststellung der Rente wegen des Inkrafttretens des SVA-Tschechien, wegen des EU-Beitritts nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 oder wegen des Inkrafttretens der VO (EG) Nr. 883/2004 ist somit ausgeschlossen.

5 Vorläufiges Europäisches Abkommen vom 11.12.1953

Das Vorläufige Europäische Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11.12.1953 (VEA) ist für Tschechien am 01.10.2000 in Kraft getreten.

In der Zeit vom 01.09.2002 bis 30.04.2010 ist jedoch zu beachten, dass Art. 2 VEA nachrangig ist, weil die Gleichstellungsregelungen des Art. 4 SVA-Tschechien beziehungsweise Art. 3 VO (EWG) Nr. 1408/71 Vorrang genießen.

Im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 wird das VEA aufgrund von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und des fehlenden Eintrags im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 nicht mehr angewendet.

6 Fremdrentenrecht

Das Fremdrentenrecht (FRG und FANG) als innerstaatliche Rechtsgrundlage ermöglicht die Berücksichtigung tschechischer Zeiten in der deutschen Rentenversicherung im Wege der Eingliederung. Voraussetzung ist allerdings die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis. Einzelheiten sind den einschlägigen GRA zu den jeweiligen Vorschriften des FRG zu entnehmen.

Die weitere Anwendung des FRG im Rahmen des SVA-Tschechien war durch Nr. 14 SP zum SVA-Tschechien sichergestellt. Das FRG galt aufgrund des Eintrags nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. c VO (EWG) Nr. 1408/71 im Anhang III, Buchstabe A Tschechische Republik-Deutschland zur VO (EWG) Nr. 1408/71 auch nach dem EU-Beitritt Tschechiens am 01.05.2004 weiter. Inzwischen gilt Anhang XI Deutschland Nr. 7 VO (EG) Nr. 883/2004, wonach die Ausschlussvorschrift nicht auf die Zeiten anzuwenden ist, die in den in § 1 Abs. 2 Unterabs. 3 BVFG genannten Gebieten zurückgelegt worden sind.

Die in § 2 FRG zum Ausdruck kommende Vorrangstellung über- und zwischenstaatlichen Rechts gegenüber dem FRG wurde durch die Anhangsregelung beseitigt (siehe GRA zu Anhang XI Deutschland Nr. 7 VO (EG) Nr. 883/2004).

Das Fremdrentenrecht bleibt daher unverändert anwendbar.

Rechtsgrundlagen Türkei

veröffentlicht am	07.12.2019
Änderung	

Stand	22.11.2019
Version	002.00

- 1 Rechtsgrundlagen
- 2 Sozialversicherungsabkommen
- 3 Verwaltungsvereinbarung
- 4 Assoziationsabkommen

1 Rechtsgrundlagen

Die Beziehungen auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung zwischen der Republik Türkei und der Bundesrepublik Deutschland werden durch folgende Grundlagen geregelt:

- Abkommen über Soziale Sicherheit vom 30.04.1964 in der Fassung des Änderungsabkommens vom 28.05.1969 und des Zwischenabkommens von 25.10.1974 sowie des Zusatzabkommens vom 02.11.1984 mit Schlussprotokoll und Durchführungsvereinbarung (vergleiche Abschnitt 2),
- Verwaltungsvereinbarung vom 15.04.2010 (vergleiche Abschnitt 3).

Ferner haben die EU und die Republik Türkei ein Assoziationsabkommen am 12.09.1963 geschlossen (vergleiche Abschnitt 4).

2 Sozialversicherungsabkommen

Das „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit“ (SVA-Türkei) vom 30.04.1964 (BGBl. 1965 II, S. 1170) ist am 01.11.1965 in Kraft getreten (BGBl. 1965 II, 1588). Das SVA-Türkei ist ergänzungsweise geändert worden durch:

- Das Änderungsabkommen vom 28.05.1969 (BGBl. 1972 II, S. 2), in Kraft getreten am 01.08.1972 (BGBl. 1972 II, S. 838),
- das Zwischenabkommen vom 25.10.1974 (BGBl. 1975 II, S. 374), in Kraft getreten am 01.01.1975 (BGBl. 1975 II, S. 1265) und
- das Zusatzabkommen vom 02.11.1984 (BGBl. 1986 II, S. 1040), in Kraft getreten am 01.04.1987 (BGBl. 1987 II, S. 188).

Mit dem Abkommen zeitgleich ist das „Schlussprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit“ (SP zum SVA-Türkei) am 01.11.1965 in Kraft getreten.

Die „Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 30.04.1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit“ vom 02.11.1984 (BGBl. 1986 II, S. 1055) (DV zum SVA-Türkei) ist erst später am 30.06.1988 in Kraft getreten

(BGBl. 1989 II, S. 351). Die DV zum SVA-Türkei ist nach ihrem Artikel 16 aber rückwirkend ab 01.11.1965 - Inkrafttreten des SVA-Türkei - anwendbar.

Das SVA-Türkei regelt die Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet

- der Rentenversicherung und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung,
- der Krankenversicherung und den Schutz der erwerbstätigen Mutter,
- der Alterssicherung für Landwirte,
- der Unfallversicherung sowie
- dem Kindergeld für Arbeitnehmer.

Nicht erfasst vom sachlichen Geltungsbereich des Abkommens werden die Pflegeversicherung und die Arbeitslosenversicherung. Nähere Informationen zum sachlichen Geltungsbereich des SVA-Türkei enthält die GRA zu Art. 2 SVA-Türkei.

Das SVA-Türkei ist ein sogenanntes geschlossenes Abkommen, weil es nur auf einen bestimmten Personenkreis anzuwenden ist. Dabei sind für Drittstaatsangehörige und deren Hinterbliebene besondere Regelungen zu beachten, da der Kreis dieser vom Abkommen erfassten Personen in beiden Vertragsstaaten verschieden sein kann (vergleiche GRA zu Art. 3 SVA-Türkei).

Näheres zu den Regelungen des Abkommens und des Schlussprotokolls kann der GRA zu Übersicht zum SVA-Türkei sowie den GRA zu den einzelnen Vorschriften entnommen werden.

Näheres zu den Regelungen der Durchführungsvereinbarung kann der GRA zu Übersicht DV zum SVA-Türkei entnommen werden.

3 Verwaltungsvereinbarung

Die "Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit" (VV zum SVA-Türkei) wurde zuletzt – im Nachgang zur Verbindungsstellenbesprechung vom 12. bis 15.04.2010 - im schriftlichen Verfahren am 03.12.2012 von der SGK, am 10.12.2012 von der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern, am 22.11.2012 von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und am 03.12.2012 von der Deutschen Rentenversicherung Bund unterzeichnet und trat nach Art. 9 Abs. 1 VV am 10.12.2012 in Kraft. Die Verwaltungsvereinbarung vom 15.04.2010 ersetzte die ursprüngliche Verwaltungsvereinbarung vom 08.07.1987.

Die Verwaltungsvereinbarung, die nur für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gilt, ergänzt die Regelungen des SVA-Türkei. Sie regelt insbesondere das Einreichen und Bearbeiten der Anträge, das Zahlverfahren sowie die gegenseitige Benachrichtigung der deutschen und türkischen Träger über alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen sowie über den Ausgang des Leistungsverfahrens.

Näheres zu den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung kann der GRA zu Übersicht VV zum SVA-Türkei entnommen werden.

4 Assoziationsabkommen

Zwischen der heutigen EU und der Republik Türkei wurde bereits am 12.09.1963 ein Assoziationsabkommen (BGBl. 1964 II, S. 509 sowie Amtsblatt Nr. P 217 vom 29.12.1964) geschlossen, das am 01.12.1964 (BGBl. 1964 II, S. 1959) in Kraft getreten ist und durch ein Zusatzprotokoll vom 23.11.1970 (BGBl. 1972 II, S. 385) mit Wirkung zum 01.01.1973 (BGBl. 1973 II, S. 113 und Amtsblatt Nr. L 293 vom 29.12.1972) modifiziert wurde.

Zur Umsetzung des Assoziationsabkommens wurde der Assoziationsratsbeschluss Nr. 3/80 vom 19.09.1980 (Amtsblatt (EG) Nr. C 110 vom 25.04.1983) erlassen. Nach Art. 32 dieses Beschlusses ist vorgesehen, dass beide Seiten zur Durchführung des Beschlusses die erforderlichen Maßnahmen treffen, was bisher noch nicht geschehen ist. Gleichwohl musste sich der EuGH in mehreren Verfahren mit der unmittelbaren Anwendbarkeit der Regelungen des Beschlusses Nr. 3/80 beschäftigen. Zu den einzelnen Urteilen siehe bitte GRA zu Europa-/Assoziations-/Kooperations-/Partnerschafts-Abkommen: EU/SVA, Abschnitt 3.

Im Hinblick auf die Rentenzahlung hat das Abkommen seine Bedeutung aber verloren (vergleiche GRA zu Art. 4 SVA-Türkei, Abschnitt 3.2)

Rechtsgrundlagen Tunesien

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	In Abschnitt 5 wurde die Einschränkung für Drittstaatsangehörige 'mit gewöhnlichem Aufenthalt in der EU' gestrichen.
Stand	23.10.2015
Version	001.01

- 1 Rechtsgrundlagen
- 2 Sozialversicherungsabkommen
- 3 Durchführungsvereinbarung
- 4 Verwaltungsvereinbarung
- 5 Europa-Mittelmeer-Abkommen

1 Rechtsgrundlagen

Die Beziehungen auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung zwischen der Republik Tunesien und der Bundesrepublik Deutschland werden durch folgende Rechtsgrundlagen geregelt:

- Abkommen über Soziale Sicherheit vom 16.04.1984 sowie Schlussprotokoll und Zusatzprotokoll (vergleiche Abschnitt 2),
- Durchführungsvereinbarung vom 16.04.1984 (vergleiche Abschnitt 3),
- Verwaltungsvereinbarung vom 14.02.1981 (vergleiche Abschnitt 4).

Darüber hinaus haben die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten mit der Tunesischen Republik am 17.07.1995 das „Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits“ geschlossen (vergleiche Abschnitt 5).

Diese Gemeinsame Rechtliche Anweisung soll einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander geben.

2 Sozialversicherungsabkommen

Das „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Soziale Sicherheit“ (SVA-Tunesien) vom 16.04.1984 (BGBl. 1986 II, Seite 584) ist am 01.08.1986 (BGBl. 1986 II, Seite 747) in Kraft getreten. Mit dem Abkommen in Kraft getreten sind gleichzeitig

- das „Schlussprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Soziale Sicherheit“ (SP-Tunesien) und
- das „Zusatzprotokoll zu dem Abkommen vom 16.04.1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Soziale Sicherheit“ (ZP-Tunesien).
- Das Schlussprotokoll sowie das Zusatzprotokoll sind Bestandteile des Abkommens.

Das SVA-Tunesien regelt die Beziehungen der Tunesischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Krankenversicherung, der Rentenversicherung und der Unfallversicherung. Die Arbeitslosenversicherung wird nicht vom Abkommen erfasst.

Das Abkommen ist ein sogenanntes „geschlossenes Abkommen“, da es nur für einen eingeschränkten Personenkreis Anwendung findet. Es regelt für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere die Versicherungspflicht bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat, die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb, die Anrechnung von Einkommen, den Leistungsexport, die Gleichstellung der Anträge sowie die gegenseitige Unterstützung bei der Erstellung ärztlicher Gutachten. Das Schlussprotokoll ergänzt die Regelungen des Abkommens.

Das Zusatzprotokoll regelt die gegenseitige Gewährung von Rechtshilfe und die Anerkennung und Vollstreckung von Forderungen aus der Sozialversicherung im jeweils anderen Vertragsstaat.

Näheres zu den Regelungen des Abkommens und des Schlussprotokolls kann der GRA zu Übersicht zum SVA-Tunesien, oder den GRAen zu den einzelnen Vorschriften entnommen werden.

3 Durchführungsvereinbarung

Die „Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 16.04.1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Soziale Sicherheit“ (DV-Tunesien) wurde am 16.04.1984 (BGBl. 1986 II, Seite 602) geschlossen. Sie ist am 29.09.1986 in Kraft getreten (BGBl. 1986 II, Seite 948), aber bereits vom Tag des Inkrafttretens des SVA-Tunesien am 01.08.1986 anwendbar (vergleiche Art. 22 DV-Tunesien).

Die Durchführungsvereinbarung ergänzt die Regelungen des Abkommens (vergleiche Abschnitt 2). Sie enthält für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere Regelungen zum Zahlverfahren und zur Nichtberücksichtigung tunesischer Versicherungszeiten bei der Berechnung der deutschen Rente nach Mindesteinkommen (§ 262 SGB VI). Die Durchführungsvereinbarung ermächtigt ferner die Vertragsstaaten unter Beteiligung ihrer jeweils zuständigen Behörden Verwaltungsvereinbarungen (vergleiche Abschnitt 4) zu schließen.

Näheres zu den Regelungen der Durchführungsvereinbarung kann der GRA zu Übersicht DV zum SVA-Tunesien entnommen werden.

4 Verwaltungsvereinbarung

Die "Vereinbarung über verwaltungsmäßige und finanzielle Maßnahmen zur Durchführung des Abkommens vom 16.04.1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Soziale Sicherheit (Verwaltungsvereinbarung Rentenversicherung)" (VV-Tunesien) wurde am 14.02.1981 unterzeichnet. Sie findet vom Tag des Inkrafttretens des Abkommens am 01.08.1986 an Anwendung.

Die Verwaltungsvereinbarung, die nur für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gilt, ergänzt die Regelungen des Abkommens (vergleiche Abschnitt 2) und der Durchführungsvereinbarung (vergleiche Abschnitt 3). Sie regelt insbesondere das Einreichen und Bearbeiten der Anträge, das Verfahren über die **ärztliche** Kontrolle sowie die gegenseitige Benachrichtigung der deutschen und tunesischen Träger über alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen sowie über den Ausgang des Leistungsverfahrens.

Näheres zu den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung kann der GRA zu Übersicht VV zum SVA-Tunesien entnommen werden.

5 Europa-Mittelmeer-Abkommen

Die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten haben mit der Tunesischen Republik am 17.07.1995 das „Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits“ geschlossen. Das Abkommen ist am 01.03.1998 in Kraft getreten. Es soll unter anderem Drittstaatsangehörigen, die in der EU leben, den Zugang zu Sozialleistungen durch Zusammenrechnung der in den Mitgliedstaaten zurückgelegten Wohn- und Versicherungszeiten erleichtern.

Das Abkommen entfaltet noch keine generelle rechtliche Wirkung. Es hat zudem für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Erweiterung der VO (EWG) Nr. 1408/71 und der VO (EG) Nr. 883/2004 auch auf Drittstaatsangehörige an Bedeutung verloren (vergleiche GRA zu Europa-/Assoziations-/Kooperations-/Partnerschafts-Abkommen: EU/SVA, Abschnitt 3).

Rechtsgrundlagen Ungarn

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Redaktionelle Überarbeitung; Hinweis auf Ausschlussregelung des Art. 40 Abs. 1 Buchst. b SVA-Ungarn vom 02.05.1998, da gleichnamige GRA wegfällt; Wegfall Ausführungen zum Europa-Abkommen vom 16.12.1991, da zu keiner Zeit Auswirkungen auf Bereiche der RV
Stand	28.11.2014
Version	001.01

- 1 Mögliche Rechtsgrundlagen
- 2 Europarecht
- 3 Deutsch-ungarisches SV-Abkommen vom 02.05.1998
- 4 Abkommen DDR - Ungarn vom 30.01.1960
- 5 Fremdrentenrecht

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

Im Verhältnis zu Ungarn bestehen diverse Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen beider Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln.

In Betracht kommen hier

- das Europarecht, siehe Abschnitt 2,
- das deutsch-ungarische SV-Abkommen vom 02.05.1998, siehe Abschnitt 3, und
- das Abkommen DDR-Ungarn vom 30.01.1960, siehe Abschnitt 4.

Diese Gemeinsame Rechtliche Anweisung gibt einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander. Hinweise zur weiteren Anwendung des Fremdrentengesetzes (FRG) sind im Abschnitt 5 enthalten.

2 Europarecht

Aufgrund des EU-Beitrittsvertrages vom 16.04.2003 ist die Republik Ungarn am 01.05.2004 der EU beigetreten.

Infolgedessen fanden im Verhältnis zu Ungarn auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit ab 01.05.2004 die VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) 574/72 Anwendung. Inzwischen sind seit dem 01.05.2010 die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 anzuwenden.

Anspruchsprüfungen und Leistungsgewährungen für Berechtigte, die von Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 erfasst werden, erfolgen daher grundsätzlich nach dem Europarecht. Einzelheiten zu den Regelungen des Europarechts können der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 883/2004, Übersicht, sowie den jeweiligen Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen zu den Vorschriften der VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 entnommen werden.

Beachte:

Leistungsansprüche nach dem Europarecht können nicht entstehen, wenn das Abkommen zwischen der DDR und Ungarn vom 30.01.1960 weiterhin anzuwenden ist, siehe Abschnitt 4.

3 Deutsch-ungarisches SV-Abkommen vom 02.05.1998

Das deutsch-ungarische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 02.05.1998 (SVA-Ungarn) nebst Schlussprotokoll und Durchführungsvereinbarung ist am 01.05.2000 in Kraft getreten. Es enthält unter anderem Bestimmungen über die Zusammenrechnung im Leistungsfall und den Export von Rentenleistungen.

Das SVA-Ungarn ist zwar durch den Beitritt Ungarns zur EU zum 01.05.2004 nicht außer Kraft getreten, es ist jedoch seitdem auf die vom persönlichen Geltungsbereich des Europarechts erfassten Personen nicht mehr anzuwenden.

Beachte:

Leistungsansprüche nach dem SVA-Ungarn können nicht entstehen, wenn das Abkommen zwischen der DDR und Ungarn vom 30.01.1960 weiterhin anzuwenden ist, siehe Abschnitt 4.

4 Abkommen DDR - Ungarn vom 30.01.1960

Das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik vom 30.01.1960 (GBl. I S. 136) ist noch bis 31.12.1992 weiter anzuwenden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes existieren darüber hinaus jedoch noch umfassende Übergangsregelungen, nach denen das Abkommen auch nach dem 31.12.1992 noch weiter anzuwenden ist.

Weitergehende Informationen enthält die GRA zu Übersicht Abk. DDR-Ungarn.

Bei weiterer Anwendung dieses Abkommens können weder aufgrund des SVA-Ungarn noch aufgrund des Europarechts weitergehende Ansprüche entstehen. Die Ausschlussregelung des Art. 40 Abs. 1 Buchst. b SVA-Ungarn gilt nach Art. 8 VO (EG) Nr. 883/2004 in Verbindung mit Anhang II (beziehungsweise dessen Vorgängervorschrift) unverändert weiter. Eine Neufeststellung der Rente wegen des Inkrafttretens des SVA-Ungarn, wegen des EU-Beitritts nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 oder wegen des Inkrafttretens der VO (EG) Nr. 883/2004 ist somit ausgeschlossen.

5 Fremdrentenrecht

Das Fremdrentenrecht (FRG und FANG) als innerstaatliche Rechtsgrundlage ermöglicht die Berücksichtigung ungarischer Zeiten in der deutschen Rentenversicherung im Wege der Eingliederung. Voraussetzung ist allerdings die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis. Einzelheiten sind den einschlägigen GRA zu den jeweiligen Vorschriften des FRG zu entnehmen.

Die weitere Anwendung des FRG im Rahmen des SVA-Ungarn war durch Nr. 16 SP zum SVA-Ungarn sichergestellt. Das FRG galt aufgrund des Eintrags nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. c VO (EWG) Nr. 1408/71 im Anhang III, Buchst. A Nr. 16b VO (EWG) Nr. 1408/71 auch nach dem EU-Beitritt Ungarns am 01.05.2004 weiter. Inzwischen gilt Anhang XI Deutschland Nr. 7 VO (EG) 883/2004, wonach die Ausschlussvorschrift des § 2 FRG nicht auf die Zeiten anzuwenden ist, die in den in § 1 Abs. 2 Unterabs. 3 BVFG genannten Gebieten zurückgelegt worden sind.

Die in § 2 FRG zum Ausdruck kommende Vorrangstellung über- und zwischenstaatlichen Rechts gegenüber dem FRG wurde durch die Anhangsregelung beseitigt (siehe GRA zu Anhang XI Deutschland Nr. 7 VO (EG) Nr. 883/2004).

Das Fremdrentenrecht bleibt daher unverändert anwendbar.

Rechtsgrundlagen Uruguay

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Neu aufgenommen

Stand	20.01.2015
Version	001.01

1 Rechtsgrundlagen

2 Sozialversicherungsabkommen

3 Verwaltungsvereinbarung

4 VO (EG) Nr. 883/2004

1 Rechtsgrundlagen

Die Beziehungen auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung zwischen der Republik Östlich des Uruguay und der Bundesrepublik Deutschland werden durch folgende Rechtsgrundlagen geregelt:

- Abkommen über Soziale Sicherheit vom 08.04.2013 sowie Protokoll und Durchführungsvereinbarung (vergleiche Abschnitt 2),
- Verwaltungsvereinbarung vom 09.05.2014 (vergleiche Abschnitt 3).

Dieses Rechtshandbuch soll einen Überblick über den Anwendungsbereich dieser Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander geben.

2 Sozialversicherungsabkommen

Das „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Östlich des Uruguay über Soziale Sicherheit“ (SVA-Uruguay) vom 08.04.2013 (BGBl. 2014 II, S. 332) ist am 01.02.2015 in Kraft getreten. Mit dem Abkommen in Kraft getreten sind gleichzeitig

- das „Protokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Östlich des Uruguay über Soziale Sicherheit“ (Protokoll zum SVA-Uruguay) und
- die „Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 08.04.2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Östlich des Uruguay über Soziale Sicherheit“ (DV zum SVA-Uruguay).

Das Protokoll sowie die Durchführungsvereinbarung sind Bestandteile des Abkommens.

Das SVA-Uruguay regelt die Beziehungen der Republik Östlich des Uruguay und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Rentenversicherung, der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte (Art. 2 SVA-Uruguay). Die Systeme der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung werden grundsätzlich nicht vom Abkommen erfasst.

Das Abkommen ist ein sogenanntes „offenes Abkommen“, da es auf alle Personen Anwendung findet, die sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder beiden Vertragsstaaten haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 3 SVA-Uruguay). Es regelt für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere die

Versicherungspflicht bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat, die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb, den Leistungsexport, die Gleichstellung der Anträge sowie die gegenseitige Unterstützung bei der Erstellung ärztlicher Gutachten. Das Protokoll und die Durchführungsvereinbarung ergänzen die Regelungen des Abkommens.

Näheres zu den Regelungen des Abkommens und des Protokolls kann der GRA zu Übersicht zum SVA-Uruguay oder den Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen zu den einzelnen Vorschriften entnommen werden.

Näheres zu den Regelungen der Durchführungsvereinbarung kann der GRA zu Übersicht DV zum SVA-Uruguay entnommen werden.

3 Verwaltungsvereinbarung

Die "Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Östlich des Uruguay über Soziale Sicherheit" (VV zum SVA-Uruguay) wurde am 09.05.2014 unterzeichnet. Sie ist am gleichen Tag wie das Abkommen am 01.02.2015 in Kraft getreten.

Die Verwaltungsvereinbarung ergänzt die Regelungen des Abkommens (vergleiche Abschnitt 2). Sie regelt insbesondere das Einreichen und Bearbeiten der Anträge, das Zahlverfahren, das Verfahren über die Kontrolle sowie die gegenseitige Benachrichtigung der deutschen und uruguayischen Träger über alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen sowie über den Ausgang des Leistungsverfahrens.

Näheres zu den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung kann der GRA zu Übersicht VV zum SVA-Uruguay entnommen werden.

4 VO (EG) Nr. 883/2004

Nach Nr. 3 Buchst. a Protokoll zum SVA-Uruguay berücksichtigt der deutsche Träger - soweit erforderlich - auch Versicherungszeiten einer Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz zurückgelegt wurden.

Nr. 3 Buchst. a Protokoll zum SVA-Uruguay schränkt das Verbot der multilateralen Vertragsanwendung nach Art. 2 Abs. 2 SVA-Uruguay ein und ermöglicht, dass für den Anspruch auf eine deutsche Rente neben deutschen und uruguayischen Versicherungszeiten abkommensübergreifend auch Versicherungs- und Wohnzeiten in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat beziehungsweise der Schweiz berücksichtigt werden können.

Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob für die betreffende Person auch tatsächlich die VO (EG) Nr. 883/2004 Anwendung findet.

Rechtsgrundlagen USA

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	Neu aufgenommen

Stand	16.10.2015
Version	001.01

1 Rechtsgrundlagen

2 Sozialversicherungsabkommen

3 Durchführungsvereinbarung

4 Verwaltungsvereinbarung

1 Rechtsgrundlagen

Die Beziehungen auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung zwischen den USA und der Bundesrepublik Deutschland werden durch folgende Rechtsgrundlagen geregelt:

- Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit vom 07.01.1976 (BGBl. 1976 II S. 1358), in Kraft getreten am 01.12.1979 (BGBl. 1979 II S. 1283), - **Sozialversicherungsabkommen** (SVA-USA).
 - Zusatzabkommen vom 02.10.1986 zum Abkommen vom 07.01.1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit (BGBl. 1988 II S. 83), in Kraft getreten am 01.03.1988 (BGBl. 1988 II S. 361).
 - Zweites Zusatzabkommen vom 06.03.1995 zum Abkommen vom 07.01.1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit (BGBl. 1996 II S. 302), in Kraft getreten am 01.05.1996 (BGBl. 1996 II S. 968).
- Vereinbarung vom 21.06.1978 zur Durchführung des Abkommens vom 07.01.1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit (BGBl. 1979 II S. 567), in Kraft getreten am 01.12.1979 (BGBl. 1979 II S. 1283) - **Durchführungsvereinbarung** (DV zum SVA-USA).
 - Zusatzvereinbarung vom 02.10.1986 zur Vereinbarung vom 21.06.1978 zur Durchführung des Abkommens vom 21.06.1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit (BGBl. 1988 II S. 86), in Kraft getreten am 01.03.1988 (BGBl. 1988 II S. 361).
 - Zweite Zusatzvereinbarung vom 06.03.1995 zur Vereinbarung vom 21.06.1978 zur Durchführung des Abkommens vom 21.06.1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit (BGBl. 1996 II S. 306), in Kraft getreten am 01.05.1996 (BGBl. 1996 II S. 968).
- Vereinbarung über Verwaltungsmaßnahmen vom 04.03.2004 zur Durchführung des Abkommens vom 07.01.1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit geändert durch das

Zusatzabkommen vom 02.10.1986 und das Zweites Zusatzabkommen vom 06.03.1995, in Kraft getreten am 04.03.2004, - **Verwaltungsvereinbarung** (VV zum SVA-USA).

Zuvor bestanden mit den USA bereits zwei weitere Vereinbarungen zur Regelung sozialversicherungsrechtlicher Beziehungen:

- Der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 29.10.1954 (BGBl. 1956 II S. 487), in Kraft getreten am 14.07.1956.
- Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rentenversicherung gewisser Arbeitnehmer der Landstreitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika vom 11.09.1970 (BGBl. 1972 II S. 97), in Kraft getreten am 01.06.1972.

2 Sozialversicherungsabkommen

Das Sozialversicherungsabkommen mit den USA (SVA-USA) regelt die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen den USA und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung. Andere Sozialversicherungszweige werden, bis auf wenige Ausnahmen nicht erfasst (siehe GRA zu Art. 2 SVA-USA, Abschnitt 2).

Das Abkommen ist ein sogenanntes „offenes Abkommen“, das heißt es gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für alle Personen, die sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem der oder zu beiden Vertragsstaaten haben (siehe GRA zu Art. 3 SVA-USA, Abschnitt 2). Es regelt für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere die Versicherungspflicht bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat, die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb, den Leistungsexport und die Gleichstellung der Anträge.

Ein Schlussprotokoll ist Bestandteil des Abkommens und ergänzt dessen Regelungen. Näheres zu den Regelungen des Abkommens und des Schlussprotokolls kann der GRA zu Übersicht zum SVA-USA entnommen werden.

3 Durchführungsvereinbarung

Die Durchführungsvereinbarung (DV zum SVA-USA) ergänzt die Regelungen des Abkommens hinsichtlich ihrer Durchführung. Sie ermächtigt die Verbindungsstellen (Art. 16 Abs. 2 SVA-USA) unter Beteiligung der zuständigen Behörden einheitliche Verwaltungsmaßnahmen, Verfahren und Vordrucke für die Durchführung des Abkommens zu vereinbaren (Art. 2 DV zum SVA-USA).

Näheres zu den Regelungen der Durchführungsvereinbarung kann GRA zu Übersicht DV zum SVA-USA entnommen werden.

4 Verwaltungsvereinbarung

Die Verwaltungsvereinbarung (VV zum SVA-USA) ergänzt die Regelungen des Abkommens und der Durchführungsvereinbarung um Regelungen zur fachpraktischen Zusammenarbeit. Sie gilt für die Verbindungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung und regelt insbesondere das Einreichen und Bearbeiten der Anträge, das Verfahren über die ärztliche Kontrolle sowie die gegenseitige Benachrichtigung über alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen sowie über den Ausgang des Leistungsverfahrens. Die Verwaltungsvereinbarung vom 04.03.2004 hat die Verwaltungsvereinbarung vom 25.01.1979 in der Fassung vom 11.06.1986 ersetzt.

Näheres zu den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung kann der GRA zu Übersicht VV zum SVA-USA entnommen werden.

Rechtsgrundlagen Vereinigtes Königreich

veröffentlicht am	05.02.2020
Änderung	Das Vereinigte Königreich wird ab 01.02.2020 nicht mehr Mitglied der EU sein. Die gesamte GRA wurde angepasst.
Stand	30.01.2020
Version	002.00

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

2 Europarecht

2.1 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

2.2 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72

3 Deutsches Recht - BrexitÜG

4 Deutsch-britisches Abkommen über Soziale Sicherheit vom 20.04.1960

5 Vorläufiges Europäisches Abkommen

6 Abkommen über den Verzicht auf Erstattung der Kosten verwaltungsmäßiger und ärztlicher Kontrolle vom 29.04.1977

1 Mögliche Rechtsgrundlagen

Zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und der Bundesrepublik Deutschland bestehen diverse Rechtsgrundlagen, die die Beziehungen beider Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung regeln.

Während der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), zur Europäischen Gemeinschaft (EG) und zur Europäischen Union (EU) in der Zeit vom 01.01.1973 bis zum 31.01.2020 war das Europarecht maßgebende Rechtsgrundlage im Verhältnis beider Staaten und den weiteren Mitgliedstaaten der EU sowie später auch im Verhältnis zu Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz. In einem Übergangszeitraum bis zunächst zum 31.12.2020 findet das Europarecht weiterhin Anwendung (vergleiche Abschnitt 2), sodass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland auch bei der Anwendung deutschen Rechts noch als Mitgliedstaat der EU angesehen wird (vergleiche Abschnitt 3).

Weitere mögliche Rechtsgrundlagen neben dem Europarecht sind:

- das deutsch-britische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 20.04.1960 (SVA-Großbritannien, vergleiche Abschnitt 4) und
- das Vorläufige Europäische Abkommen (vergleiche Abschnitt 5).

Das Abkommen über den Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle vom 29.04.1977 wurde gekündigt und ist daher nicht mehr anzuwenden (vergleiche Abschnitt 6).

Diese Gemeinsame Rechtliche Anweisung (GRA) soll einen Überblick über den Anwendungsbereich der Rechtsgrundlagen und deren Verhältnis zueinander geben.

2 Europarecht

Als Mitglied der Europäischen Union (EU) war für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland einerseits und für die EU und deren Mitgliedstaaten im Verhältnis zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits das Europarecht (Unionsrecht) anwendbar. Es umfasst unter anderem den Vertrag über die Europäische Union (EUV), den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die internationalen Übereinkünfte der EU sowie die von den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der EU erlassenen Rechtsakte.

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hatte am 29.03.2017 gegenüber dem Europäischen Rat seine Absicht nach Art. 50 EUV erklärt, aus der EU auszutreten. Art. 50 Abs. 2 EUV sieht für den Fall des Austritts vor, dass über die Modalitäten des Austritts ein Abkommen mit dem betreffenden Mitgliedstaat zu schließen ist. Der Austritt aus der EU wird gemäß Art. 50 Abs. 3 EUV ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Austrittsabkommens, spätestens aber mit Ablauf einer Frist von zwei Jahren ab dem Tag der Mitteilung der Austrittsabsicht wirksam, sofern im beiderseitigen Einvernehmen die Frist nicht verlängert wird. Nach mehrfacher Fristverlängerung wurde der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU nun zum 31.01.2020 vollzogen.

Seit dem 01.02.2020 ist das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland daher kein Mitgliedstaat der EU mehr. Die Modalitäten für den Austritt regelt das „Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft“ (Brexit-Abkommen), das mit dem Austritt am 01.02.2020 in Kraft getreten ist. Darin ist vereinbart (Art. 126 Brexit-Abkommen), dass es nach dem Austritt einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2020 gibt, der bis zum 30.06.2020 längstens um ein Jahr oder um zwei Jahre verlängert werden kann (Art. 132 Abs. 1 Brexit-Abkommen). Während des Übergangszeitraumes gilt das Europarecht unverändert weiter, sofern das Abkommen über den Austritt nichts Abweichendes bestimmt (Art. 127 Abs. 1 Brexit-Abkommen).

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland wird während des Übergangszeitraumes wie ein Mitgliedstaat der EU behandelt (Art. 7 Brexit-Abkommen und Art. 127 Abs. 3 Brexit-Abkommen). Somit entfaltet das Europarecht innerhalb der EU und deren Mitgliedstaaten wie auch im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland die gleichen Rechtswirkungen (Art. 127 Abs. 6 Brexit-Abkommen).

Der Anwendungsbereich für den Übergang bezieht sich auch auf Verträge, die vor dem Austritt geschlossen wurden, wie

- das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und
- das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (AüF).

Daher sind zunächst bis 31.12.2020 im Verhältnis zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland auch nach dem Austritt aus der EU am 31.01.2020

- die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 (vergleiche Abschnitt 2.1) sowie
- die VO (EG) Nr. 859/2003 in Verbindung mit der VO (EWG) Nr. 1408/71 und der VO (EWG) Nr. 574/72 (vergleiche Abschnitt 2.2)

in Gänze weiter anzuwenden.

Sollten die EU und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gemeinsam eine Verlängerung des Übergangszeitraumes beschließen, findet das Europarecht auch über den 31.12.2020 hinaus mit einer erneuten Befristung Anwendung.

Sollte es zu keiner Verlängerung der Übergangszeit kommen, sind die Bestandsregeln und Vertrauensschutzregeln des Brexit-Abkommens anzuwenden. Für Personen, die unter den persönlichen Geltungsbereich nach Art. 30 Brexit-Abkommen oder Art. 10 Brexit-Abkommen fallen, gelten die Regelungen der VO (EG) Nr. 883/2004 und der VO (EG) Nr. 859/2003 in Verbindung mit der VO (EWG) Nr. 1408/71 nach Ende des Übergangszeitraumes weiter fort. Hierunter fallen Personen, welche bereits vor dem Ende der Übergangszeit einen grenzüberschreitenden Bezug zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und der EU hatten und noch aktiv haben.

Darüber hinaus dehnt Art. 32 Abs. 1 Brexit-Abkommen den Bestandsschutz und den Vertrauensschutz auf Personen aus, welche zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Ende der Übergangszeit einen grenzüberschreitenden Bezug zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und der EU hatten, beschränkt auf die Zwecke der Geltendmachung und Zusammenrechnung von Zeiten und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten nach der VO (EG) Nr. 883/2004.

Das Brexit-Abkommen eröffnet zudem die Ausdehnung des vorbeschriebenen persönlichen Geltungsbereiches auf Staatsangehörige Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz, sofern hierzu eine Übereinkunft getroffen wird (Art. 33 Brexit-Abkommen).

Einzelheiten zu den Regelungen des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Brexit-Abkommen) können der GRA zu Brexit-Abkommen Vereinigtes Königreich entnommen werden.

2.1 VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

Im Verhältnis zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sind die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009

- ab **01.05.2010** für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU),
- ab **01.04.2012** für die Schweiz und
- ab **01.06.2012** für die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen

anwendbar. Sie bleiben es über das Brexit-Abkommen auch über den 31.01.2020 (Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU) hinaus bis zum Ablauf des Übergangszeitraumes zunächst am 31.12.2020. Für die Zeit ab Ende des Übergangszeitraumes bleiben die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 nur noch anwendbar im Rahmen von Bestandsschutzvorschriften und Vertrauensschutzvorschriften des Brexit-Abkommens für die von ihm erfassten Personen (vergleiche Abschnitt 2).

Die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 haben damit die seit dem 01.04.1973 für das Vereinigte Königreich geltenden Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 ersetzt, sofern nicht Art. 90 Abs. 1 S. 2 Buchst. a bis c VO (EG) Nr. 883/2004 und Art. 96 Abs. 1 S. 2 Buchst. a bis c VO (EG) Nr. 987/2009 zu deren weiterer Anwendung zwingen (vergleiche auch Abschnitt 2.2).

Die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 regeln die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Staaten und der Schweiz umfassend. Ihr persönlicher Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 (vergleiche GRA zu Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004) sowie für Drittstaatsangehörige ab 01.01.2011 aus der nicht im Verhältnis zum Vereinigten Königreich geltenden VO (EU) Nr. 1231/2010 (vergleiche Abschnitt 2.2 und GRA zu Übersicht VO (EU) Nr. 1231/2010).

Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 3 VO (EG) Nr. 883/2004 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 11 ff. VO (EG) Nr. 883/2004, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 50 ff. VO (EG) Nr. 883/2004. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der KVdR in den Art. 23 ff. VO (EG) Nr. 883/2004.

Einzelheiten zu den Regelungen können der GRA zu Übersicht VO (EG) Nr. 883/2004, sowie den Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen zu den jeweiligen Vorschriften der VO (EG) Nr. 883/2004 und der VO (EG) Nr. 987/2009 entnommen werden.

2.2 VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO (EWG) Nr. 574/72

Im Verhältnis zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sind die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 am **01.04.1973** in Kraft getreten.

Sie wurden am 01.05.2010 durch die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 ersetzt, bleiben jedoch in Kraft

- für Drittstaatsangehörige, die unter die VO (EG) Nr. 859/2003 fallen (ab 01.01.2011 gilt diese nur noch im Verhältnis zum Vereinigten Königreich) und
- für Grönland (Zeiten vom 01.04.1973 bis zum 31.01.1985).

Daher sind im Verhältnis zum Vereinigten Königreich die VO (EWG) Nr. 1408/71 und die VO (EWG) Nr. 574/72 maßgebliche Rechtsgrundlage, wenn die VO (EG) Nr. 859/2003 anzuwenden ist oder entsprechende Zeiten auch in Grönland zurückgelegt wurden. Einzelheiten können der GRA zu Art. 90 VO (EG) Nr. 883/2004, Abschnitte 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 entnommen werden. Dies gilt auch über den 31.01.2020 (Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU) hinaus, zunächst bis zum Ablauf des Übergangszeitraumes am 31.12.2020, in bestimmten Fällen auch nach Ablauf des Übergangszeitraumes (vergleiche Abschnitt 2).

Der persönliche Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 sowie für Drittstaatsangehörige aus der VO (EG) Nr. 859/2003. Der sachliche Geltungsbereich ist in Art. 4 VO (EWG) Nr. 1408/71 definiert. Die versicherungsrechtlichen Regelungen befinden sich in den Art. 13 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71, die rentenrechtlichen Regelungen in den Art. 44 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71. Weitere Regelungen existieren für den Bereich der KVdR in den Art. 26 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71.

3 Deutsches Recht - BrexitÜG

Das Gesetz für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (BrexitÜG) enthält eine einfache Regelung, um Rechtsklarheit für die Bestimmungen des deutschen Rechts herzustellen, in denen auf die Mitgliedschaft in der EU Bezug genommen wird. Für den Übergangszeitraum regelt § 1 BrexitÜG, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland im Bundesrecht grundsätzlich wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union behandelt wird. Wird im Bundesrecht auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union Bezug genommen, so ist hiervon im Übergangszeitraum daher grundsätzlich auch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland erfasst.

Regelungen des SGB (zum Beispiel § 4 Abs. 1 SGB VI, § 6 Abs. 1 SGB VI und § 97 Abs. 2 SGB VI), die sich in ihrer Rechtswirkung direkt auf Mitgliedstaaten der EU beziehen, bleiben damit bis zum Ende der Übergangszeit auch auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland anwendbar.

4 Deutsch-britisches Abkommen über Soziale Sicherheit vom 20.04.1960

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit vom 20.04.1960 (SVA-Großbritannien) nebst Schlussprotokoll ist am **01.08.1961** in Kraft getreten. Es ist bisher nicht gekündigt worden.

Es gilt im Verhältnis zu England, Schottland, Wales, Nordirland und der Insel Man (Isle of Man), nicht aber im Verhältnis zu Gibraltar, und erfasst alle (versicherten) Personen unabhängig von der Staatsangehörigkeit, sofern dies nicht in einzelnen Regelungen ausdrücklich eingeschränkt wird (sogenanntes „offenes Abkommen“).

Mit Wirkung vom **01.04.1973** traten grundsätzlich die VO (EWG) Nr. 1408/71 und die VO (EWG) Nr. 574/72 (vergleiche Abschnitt 2.2) an die Stelle des SVA-Großbritannien (vergleiche Art. 6 VO (EWG) Nr. 1408/71). Damit ist das Abkommen zwar nicht außer Kraft getreten, seine Anwendung hat jedoch gegenüber der Anwendung der Verordnungen Nachrang.

Geht das SVA-Großbritannien über den Anwendungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 oder der VO (EG) Nr. 883/2004 hinaus oder erfüllen Berechtigte im Einzelfall die Voraussetzungen für die Anwendung der VO (EWG) Nr. 1408/71 oder der VO (EG) Nr. 883/2004 nicht, kommt die Anwendung des SVA-Großbritannien weiterhin in Betracht. Dies ist insbesondere der Fall,

- wenn Versicherungszeiten auf der Insel Man (Isle of Man) zurückgelegt worden sind, da diese Zeiten vom Abkommen, aber weder von der VO (EWG) Nr. 1408/71 noch von der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasst werden,
- wenn sich Drittstaatsangehörige vor dem 01.10.2013 außerhalb der EU aufhielten und dadurch nicht von der VO (EWG) Nr. 1408/71 oder der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasst waren, sofern sie Versicherungszeiten in England, Schottland, Wales oder Nordirland zurückgelegt haben oder
- wenn sich Drittstaatsangehörige vor dem 01.06.2003 in England, Schottland, Wales oder Nordirland aufgehalten haben.

Ab 01.05.2010 regelt Art. 8 VO (EG) Nr. 883/2004 zwar die Konkurrenz mit dem SVA-Großbritannien, indem bestimmt wird, dass die VO (EG) Nr. 883/2004 an die Stelle aller bilateralen Abkommen tritt. Besonderheiten ergeben sich aber dadurch, dass sich der Anwendungsbereich des SVA-Großbritannien im Hinblick auf die Isle of Man von dem der VO (EG) Nr. 883/2004 unterscheidet. Das SVA-Großbritannien kann daher auch für Fälle weiter angewendet werden, die sich zumindest teilweise außerhalb des Anwendungsbereichs der VO (EG) Nr. 883/2004 bewegen. Sofern keine Zeiten auf der Isle of Man zurückgelegt wurden und die Anwendung des SVA-Großbritannien nur durch das Vorliegen von Zeiten in England, Schottland, Wales oder Nordirland eröffnet wäre, schließt der Art. 8 VO (EG) Nr. 883/2004 die weitere Anwendung des SVA-Großbritannien für alle Fälle aus, die auch von der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasst werden.

Ob das SVA-Großbritannien über Fälle im Zusammenhang mit der Isle of Man hinaus noch einmal maßgebliche Rechtsgrundlage im Verhältnis zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sein wird, ist derzeit noch offen und hängt maßgeblich von den anstehenden Verhandlungen über die zukünftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und der EU ab.

5 Vorläufiges Europäisches Abkommen

Das Vorläufige Europäische Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11.12.1953 (VEA) ist für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am 01.10.1954 in Kraft getreten und gilt im

Verhältnis zu Deutschland ab dem **01.09.1956**. Es gilt nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b VO (EWG) Nr. 1408/71 parallel zur VO (EWG) Nr. 1408/71. Im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 wird es aufgrund von Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 und des fehlenden Eintrags im Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004 für vom Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasste Personen nicht mehr angewendet.

Die Regelungen des VEA über die Gleichstellung der Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten und der Flüchtlinge bei Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die die Leistungsgewährung von der Staatsangehörigkeit abhängig machen, sind seit dem Inkrafttreten des SVA-Großbritannien am 01.08.1961 für britische Staatsangehörige und Personen, die sich in Großbritannien oder Nordirland aufhalten nicht mehr von Bedeutung.

Das gilt auch für die Regelung des Art. 3 VEA (sogenannte Meistbegünstigung), da es sich bei dem SVA-Großbritannien um ein sogenanntes „offenes Abkommen“ handelt, das alle (versicherten) Personen erfasst und für die Auslandsrentenzahlung alle Personen mit Aufenthalt in Großbritannien und Nordirland unabhängig von der Staatsangehörigkeit gleichstellt.

6 Abkommen über den Verzicht auf Erstattung der Kosten verwaltungsmäßiger und ärztlicher Kontrolle vom 29.04.1977

Das Abkommen über den Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle vom 29.04.1977 ist mit Ablauf des **31.12.2001** außer Kraft getreten. Daher werden ab 01.01.2002 die Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle, die auf Wunsch des anderen Trägers durchgeführt werden, in Rechnung gestellt und von diesem erstattet (vergleiche auch GRA zu Art. 87 VO (EG) Nr. 987/2009).

Suche im TERRASSE-Archiv:

Infoblatt Alpentourismus



Alpentourismus (Butz)

Bedeutung, Entwicklung und Probleme des Alpentourismus

Einleitung

Die Alpen gelten als das weltweit größte Skigebiet der Welt und als Touristenmagnet in Europa. Jährlich strömen etwa 48 Millionen Wintersportler in die Region. Mit einem Umsatz von circa 13,3 Milliarden Euro pro Saison und der Schaffung von rund 9500 Arbeitsplätzen an Seilbahnen (Saison 2016/17) stellt der Wintertourismus die größte Einnahmequelle dar. Aber auch der Sommertourismus hat mit circa 12,7 Milliarden Euro in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Der Fremdenverkehr hat in den Alpen zu umfassenden struktur- und

naturräumlichen Veränderungen geführt. Die Auswirkungen und Folgen werden einerseits als Segen, andererseits als Fluch für Mensch und Umwelt wahrgenommen.

Bedeutung des Tourismus im Alpenraum

Der Fremdenverkehr und die damit verbundene Freizeitwirtschaft haben für viele Alpenregionen eine zentrale Bedeutung für Einkommen und Beschäftigung. In den ländlichen und hochalpinen Gebieten ist der Tourismus gar existenziell geworden. Wo einst die Landwirtschaft die einzige Einkommensquelle war und ganze Landstriche von Abwanderungen geprägt waren, hat der Tourismus die Arbeits- und Lebensbedingungen nachhaltig gewandelt. In einer Vielzahl von Berggemeinden hat der Fremdenverkehr Wohlstand gebracht und ist gegenwärtig der wichtigste Wirtschaftszweig. Diese monotouristische Entwicklung hat jedoch zur ökonomischen Abhängigkeit geführt, wobei alternative Entwicklungsmöglichkeiten kaum Potenzial besitzen. Ergänzt von Landwirtschaft, der Nutzung als Wasserreservoir und Transitkorridor, sind die Alpen, ökonomisch betrachtet, als Freizeitraum umfunktioniert worden. In vielen Alpen-Gemeinden liegt der Anteil des Fremdenverkehrs an der wirtschaftlichen Gesamtwertschöpfung bei über 80 %. Einige Regionen sind dadurch von einer verstärkten Verstädterung gekennzeichnet, während andere Gebiete gar veröden und sich entleeren. Gründe für diese gegenläufige Entwicklung sind teilweise historisch bedingt.

Die Geschichte des Alpentourismus

Die touristische Eroberung der Alpen begann mit den erfolgreichen Erstbesteigungen einiger Alpengipfel bereits im 14. Jahrhundert. Im ausgehenden 18. Jahrhundert erreichte der Alpinismus seine erste Blütezeit durch die literarisch-wissenschaftliche Beschreibung der Besteigung des Mont Blanc. Erholung und Abenteuerlust lockten fortan zunehmend vor allem die damalige akademische und finanzielle Oberschicht an. Die Alpen galten in elitären Kreisen als Ort des Jagdvergnügens, der Erholung und Sommerfrische. Spätestens mit der Erschließung der Alpen durch Stich- und Transitbahnen verbesserte sich die Erreichbarkeit der Alpen für breite Schichten der Bevölkerung. Es wurden die ersten Bergsteigervereine gegründet und um die

Jahrhundertwende wurde das Skilaufen zunehmend populärer. Zunächst blieb der Tourismus auf die wenigen gut erschlossenen Orte beschränkt. Ab Mitte der 1950er Jahre entwickelte sich der Fremdenverkehr in den Alpen zunehmend zum Massentourismus, wobei anfangs der Sommerurlaub gegenüber dem Winterurlaub noch dominierte. Mit dem fortschreitenden Ausbau der Verkehrswege und der touristischen Infrastruktur (z. B. Skilifte, Hotels etc.) erlebten die Alpen einen bis dato unbekanntem Ansturm von Touristen. Besonders der Anteil der Wintersportler stieg enorm, dies wurde vorwiegend durch die Entstehung von riesigen Wintersportzentren gefördert. Das Reisen entwickelte sich während dieser Zeit für viele Europäer vom Luxusbedürfnis zum Grundbedürfnis. Bis in die 1970er-Jahre hielt das ungebremsste Wachstum der touristischen Kennzahlen an, danach folgte ein Jahrzehnt der Stagnation.

Der touristische Strukturwandel seit 1980

Ab den 1980er-Jahren zeigten sich die ersten Probleme mit der Stagnation bzw. dem Rückgang des Alpentourismus, denn die Angebote von Kultur und Natur reichten nicht mehr aus, um die Besucherzahlen zu halten. Die Gründe dafür sind vielfältig. Es besteht der Trend zu einer immer kürzer werdenden Aufenthaltsdauer der Gäste bei gleichzeitig sinkenden Ankünften. Die Alpen als Fremdenverkehrsregion bekommen zudem Konkurrenz durch andere Ferenziele wie z. B. Süd- und Osteuropa. Das Freizeitverhalten der Menschen verändert sich, was durch eine Diversifizierung der Sportarten und Urlaubsarten deutlich wird. Außerdem altert das klassische Klientel des Bergwandertourismus. So ist die Mehrheit der Alpenreisenden über 50 Jahre. Weiterhin wirken sich die Einschnitte im deutschen Gesundheitswesen aus, hiervon wird hauptsächlich das Kurwesen berührt. Demnach ist vorwiegend der sommerliche Erholungstourismus vom Abwärtstrend betroffen. Viele Fremdenverkehrsorte und die Tourismuspolitik reagieren auf diese Entwicklung und stellen sich auf die veränderten Ansprüche und Trends ihrer Gäste ein. Hinsichtlich der neuen Aktiv- und Trendsportarten werden die Infrastrukturen ausgebaut und neue Marketingstrategien eingesetzt. Dadurch soll das Image verbessert und die Wahrnehmung von einzelnen Alpenregionen als touristische Marke ermöglicht werden. Um diese Ziele zu erreichen werden beispielsweise Gästekarten und

Skipässe eingesetzt, die ferner als Symbole der temporären regionalen Identität dienen sollen. Von den touristischen Strukturproblemen sind jedoch nicht alle Alpenregionen gleichermaßen betroffen. Besonders in den traditionell kleinbetrieblich strukturierten Fremdenverkehrsorten in Bayern, Westösterreich und Südtirol herrscht der allergrößte Handlungsbedarf und Problemdruck. Hier werden oftmals die Beherbergungsstätten noch als Zuerwerb geführt und dezentral vermarktet. Demgegenüber stehen die Feriengebiete in den französischen Alpen, die frühzeitig und konsequent ihre touristischen Angebote professionalisierten und weitgehend von einem Wirtschaftsakteur kontrolliert werden. Dem Touristen stehen hier gut ausgebaute Skiarenen mit integrierten Fun-Parks, Bars und Restaurants zur Verfügung. Kleinere Skigebiete, die diesen Erfordernissen nicht genügen und im Wettbewerb nicht bestehen können, fallen auf eine rein regionale Bedeutung zurück oder werden gar geschlossen.

Folgen des Tourismus für die Umwelt

Die Intensivierung des Tourismus im Alpenraum hat nachhaltig die Wirtschaft, Besiedlung und Kultur verändert. Aber besonders schwerwiegend sind die Auswirkungen auf den alpinen Naturraum über die Grenzen der ökologischen Belastbarkeit hinaus. Gerade weil das alpine Ökosystem hoch empfindlich ist, sind die negativen Effekte der Touristifizierung mittlerweile unübersehbar. Die Liste der ökologischen Schäden ist lang und oft haben wenige Eingriffe bereits fatale Folgen für Mensch und Umwelt. So werden beim Bau neuer Hotels, Straßen, Parkplätze und Skipisten Flächen versiegelt, Bergwälder abgeholzt und die vor Hangrutschungen schützenden Grasnarben zerstört. Mit dem steigenden Verkehr erhöhen sich die Lärm- und Abgasemissionen um ein Vielfaches. Durch die fortlaufende Erschließung, Versiegelung und Zersiedelung der Landschaften steigt außerdem die Gefahr von Überschwemmungen, Muren und Lawinen, welche die neuen und auch alten Bebauungen in Mitleidenschaft reißen können. Durch Skiraupen und Kunstschnee wird der Boden verdichtet und die Vegetationsdecke zerstört. In wärmeren und schneeärmeren Wintern wird der Einsatz von Schneekanonen zur Produktion von künstlichem Schnee zunehmend erforderlich. Dadurch erhöht sich wiederum der Wasser- und Energiebedarf. Die Ausweitung der eigentlichen Schneezeit verzögert

nicht nur das Auftauen der Böden im Frühjahr, sondern auch die Tierwelt wird in ihrem natürlichen Verhalten durch die Wintersportler gestört. Letzte Ruheplätze der Natur werden durch das Heli-Skiing erschlossen. Bei dieser neuen Sportart werden die Urlauber direkt auf höhere, nur mit dem Helikopter erreichbare Gebirgsbereiche geflogen, um von dort aus ihre Abfahrt zu starten. Die negativen Auswirkungen des Wintertourismus auf das alpine Ökosystem werden besonders im Sommer offensichtlich. An manchen Orten sind die Schäden so stark, dass er ein Grund für den Rückgang des Sommertourismus ist.

Schutzmaßnahmen und Lösungsansätze

Vielerorts wurde erkannt, dass die alpinen Naturräume sehr stark durch den intensiven Fremdenverkehr beeinflusst und Schritt für Schritt zerstört werden. Bereits im Jahr 1972 wurde im Alpenplan, der Teil des Landesentwicklungsprogramms Bayern war, der Schutz von weitläufigen Alpengebieten festgelegt. Hier soll die Umwelt intakt gehalten und die Interessen der ansässigen Bevölkerung und lokalen Kultur berücksichtigt werden. Durch die Vielzahl der Anrainerstaaten im Alpenraum (Deutschland, Frankreich, Italien, Lichtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz und Slowenien) bestehen unterschiedliche Interessen- und Gesetzeslagen. Beispielsweise konkurrieren die Alpenregionen wirtschaftlich untereinander, was die Zusammenarbeit im Bereich der Schutzmaßnahmen zusätzlich erschwert. 1995 wurde deshalb ein europäisches Übereinkommen zum Schutz der Alpen vereinbart: die Alpenkonvention. Erst 1999 ratifizierte Italien als letzter Anrainerstaat den Vertrag. Ziel ist eine Erhaltung des Naturraumes Alpen mit umweltpolitischen und raumplanerischen Mitteln auf einer grenzüberschreitenden Ebene. Allerdings ist der Erfolg der Alpenkonvention von deren konsequenten Umsetzung abhängig. Als weitere Schutzgebiete wurden und werden im Alpenraum Flächen nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von 1992 ausgewiesen. Ziel ist ein europäisches Biotopverbundsystem.

Oft versuchen ganze Tourismusregionen gemeinsam nachhaltige Fremdenverkehrskonzepte zu entwickeln. Mögliche Maßnahmen sind die Absperrung und Rekultivierung von stark geschädigten Bereichen für eine touristische Nutzung. Ein Wandel beim Urlauber selbst kann durch gezielte Umweltbildung im Rahmen des sanften Tourismus und Hinweise

auf ökologische Konzepte und entstandene Schäden erfolgen. Ferner soll die Verlegung von Skipisten an ökologisch weniger gefährliche Standorte, Einstellung des Skibetriebes ab einer bestimmten, zu niedrigen Schneehöhe und Verbot von Kunstschnee, Förderung von Bus und Bahn verbunden mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen und Strafen bei Missachtungen dem Schutz der Alpen dienen. Die Schaffung von Nationalparks oder Biosphärenreservaten fördern den Gedanken der Erhaltung und sind geeignete Werkzeuge um Naturbereiche zu schützen.

Ausblick

Wagt man eine Prognose in Bezug auf die Zeichen des Klimawandels, so wird schnell klar, dass kürzere Winter mit höheren Durchschnittstemperaturen in Zukunft für eine kürzere Skisaison sorgen werden. Dies hätte eine Verdrängung des Skitourismus in höhere Lagen oder den massiven Einsatz von Schneekanonen zur Folge. Experten gehen sogar davon aus, dass Skifahren in absehbarer Zeit nicht mehr unter 1.800 Höhenmetern angeboten werden kann.

Des Weiteren wird von schrumpfenden Touristenzahlen auch aufgrund des demografischen Wandels und der Diversifizierung von Freizeitmöglichkeiten ausgegangen.

Quellenangaben:

Quelle: Geographie Infothek

Autor: Mirko Ellrich, Maxie Pape

Verlag: Klett

Ort: Leipzig

Quellendatum: 2003

Seite: www.klett.de

Bearbeitungsdatum: 23.09.2019

Schlagworte:

Alpen, Tourismus, Fremdenverkehr

[Zurück zur Terrasse](#)

PDF-Download

[Artikel als PDF](#)

Autorin/Autor:

Mirko Ellrich, Maxie Pape

TERRASSE online

www.klett.de/terrasse

Datum: 23.09.2019

Artikel empfehlen:



Tätigkeiten

Sitzungen und Veranstaltungen

Regelwerke

- Schifffahrtspolizei / Verkehrsregeln
- Technische Vorschriften für Binnenschiffe
- Besatzung und Personal
- Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen

Infrastruktur und Umwelt

- Informationen zur Wasserstraße Rhein
- Umweltschutz

RIS - River Information Services

- RIS im Rahmen der ZKR
- Nutzung der RIS durch die Rheinschifffahrt
- Konzeptionelle Grundlagen und Standardisierung der RIS
- RIS-Technologien
- RIS-Basistechnologien
- RIS-Schlüsseltechnologien
- RIS Definitionen
- Elektronisches Melden (ERI)

Automatisierte Schifffahrt

Rechtliche und soziale Fragen

- Binnenschifffahrtsrecht
- Berufungskammer
- **Verwaltungsstelle für die soziale Sicherheit der Rheinschiffer**
- Straßburger Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt

Wirtschaftliche Fragen

- Wirtschaftliche Maßnahmen
- Marktbeobachtung

Studie über die Energiewende

Roadmap der ZKR zur Verringerung der Emissionen

Internationale Abkommen

Verwaltungsstelle für die soziale Sicherheit der Rheinschiffer

- **Übereinkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer (Rheinübereinkommen)**
- **Auswirkungen des Inkrafttretens der Verordnung 883/2004 auf das Rheinübereinkommen**
- **Zentrale Verwaltungsstelle für die soziale Sicherheit der Rheinschiffer**
- **Dokumente**

Übereinkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer (Rheinübereinkommen)

Das Übereinkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer wurde 1949 von einer ILO-Konferenz verabschiedet und war das erste europäische multilaterale Instrument für soziale Sicherheit, durch das eine Regelung geschaffen wurde, mit der die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit der betreffenden Länder im Interesse der Rheinschiffer als Wanderarbeitnehmer koordiniert wurden.

Das **Übereinkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer wurde 1979 revidiert** (die neue Fassung trat am 1. Dezember 1983 in Kraft) und übernahm die zwischenzeitlich mit der EG-Ratsverordnung 1408/71 über Wanderarbeitnehmer eingeführten Verbesserungen.

Zu Inhalt und Geschichte des Rheinübereinkommens siehe: Helmut Creuz, Revue internationale du Travail, Januar/Februar 1981; Albert BOUR, Kolloquium zur Geschichte der sozialen Sicherheit - Congrès national des sociétés savantes (Kongress der französischen "Gelehrten Gesellschaften") (Straßburg 5. bis 9. April 1988).

Vertragsparteien des Übereinkommens sind die Mitgliedstaaten der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, d. h. derzeit Deutschland, Belgien, Frankreich, Niederlande und Schweiz sowie Luxemburg.

Das Rheinübereinkommen ist ein Koordinierungsinstrument, das für die Rheinschiffer als einer besonderen Gruppe von Wanderarbeitnehmern gilt, die dadurch, unabhängig vom Ort ihres Arbeitseinsatzes, ihres Wohnsitzes oder des Ortes, an dem der Leistungsfall eintritt, (insbesondere bezüglich des Erwerbs von Leistungsansprüchen und der Anrechnung sämtlicher Erwerbstätigkeits- oder Beschäftigungszeiten) in den Genuss einer die verschiedenen einschlägigen Zweige der Sozialversicherungssysteme koordinierenden Regelung kommen. Am 26. November 1987 wurde zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien eine **Verwaltungsvereinbarung** geschlossen, in der die Einzelheiten der Durchführung des Übereinkommens festgelegt sind.

Viele Bestimmungen des Übereinkommens ähneln denen der Verordnung 1408/71 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Die Verordnung 1408/71 wurde inzwischen durch die Richtlinie 883/2004 ersetzt, die am 1. Mai 2010 in Kraft getreten ist. Dadurch hat sich der Anwendungsbereich des Übereinkommens geändert. ▲

Auswirkungen des Inkrafttretens der Verordnung 883/2004 auf das Rheinübereinkommen

auf Rheinschiffer, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Europäischen Union haben

- ▶ Anwendung der Ausnahmevereinbarung im Rahmen der Verordnung Nr. 883/2004

Seit der Anwendung der neuen Verordnung Nr. 883/2004 ist das Rheinübereinkommen für die Unterzeichnerstaaten, die auch Mitglieder der Europäischen Union sind (B, D, F, L, NL), nicht mehr anwendbar.

Die Vertragsstaaten des Rheinübereinkommens, die auch Mitglieder der Europäischen Union sind, haben jedoch insbesondere in Erwägung der langen Tradition und des besonderen Charakters der Rheinschifffahrt eine „Vereinbarung über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004“ (**Ausnahmevereinbarung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer**) geschlossen, die am 11. Februar 2011 in Kraft getreten ist und rückwirkend zum 1. Mai 2010 angewandt wird.

Die Schweiz hat beschlossen, die Verordnung Nr. 883/2004 ab dem 1. April 2012 anzuwenden, und ist durch einen Zusatz (Link), der am 8. August 2012 in Kraft getreten ist und rückwirkend zum 1. April 2012 angewandt wird, Vertragspartei der Ausnahmevereinbarung geworden.

auf Rheinschiffer, die ihren Wohnsitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Europäischen Union haben (z. B. Filipinos oder Indonesier)

Das Rheinübereinkommen ist weiterhin in allen Vertragsstaaten gültig. ▲

Zusammensetzung

Die Zentrale Verwaltungsstelle für die soziale Sicherheit der Rheinschiffer beruht auf einer Dreierkonstruktion. Ihr gehören für jede Vertragspartei zwei Regierungsvertreter, ein Vertreter der Arbeitgeber der Rheinschifffahrt und ein Vertreter der Arbeitnehmer an. Die beiden letzteren werden durch die Regierungen in Absprache mit den repräsentativsten Verbänden der Arbeitgeber der Rheinschifffahrt und der unselbständigen Rheinschiffer benannt. Den Vorsitz in der Zentralen Verwaltungsstelle führt turnusmäßig jeweils für ein Jahr ein Regierungsvertreter.










































Zuständigkeiten

Die Zentrale Verwaltungsstelle hat insbesondere die Aufgabe, alle Fragen der Auslegung oder Anwendung des Rheinübereinkommens zu behandeln. Sie kann Beschlüsse zur authentischen Auslegung des Rheinübereinkommens fassen.

Des Weiteren leistet sie den Personen, auf welche das Rheinübereinkommen Anwendung findet, insbesondere den Rheinschiffern und ihren Familienangehörigen, Hilfe bei der praktischen Regelung von Einzelfällen. Diese einzigartige und wirkungsvolle Aufgabe verdient besondere Erwähnung, da auf diese Weise eine Vielzahl von Einzelfällen einer zügigen außergerichtlichen Lösung zugeführt werden können.

Um der Annahme der Vereinbarung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen, sollen die Aufgaben der Zentralen Verwaltungsstelle demnächst der neuen Situation angepasst werden. ▲

Dokumente

- Geschäftsordnung 
- Ausnahmevereinbarung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer  

- Zusatz zur Ausnahmevereinbarung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer    
- Zusatz zur Ausnahmevereinbarung betreffend Liechtenstein   
- Rheinübereinkommen   
- Vereinbarung   
- Beschlüsse
 - Beschluss Nr. 1 - (02.03.1989)   
 - Beschluss Nr. 2 - (02.03.1989)   
 - Beschluss Nr. 3 - (13.10.1989)   
 - Beschluss Nr. 4 - (27.03.1990)  
 - Beschluss Nr. 5 - (27.03.1990)   
 - Beschluss Nr. 6 - (25.09.1990)   
 - Beschluss Nr. 7 - (26.06.2007)   
 - Beschluss Nr. 8 - (03.10.2013)    

ORGANISATION

Historischer Abriss
Rechtsgrundlagen / Texte
Aufbau und Organe
Internationale Zusammenarbeit
Zusammenarbeit mit dem
Binnenschifffahrtsgewerbe
Sitz: Palais du Rhin

TÄTIGKEITEN

Sitzungen und Veranstaltungen
Regelwerke
Infrastruktur und Umwelt
RIS - River Information Services
Automatisierte Schifffahrt
Rechtliche und soziale Fragen
Wirtschaftliche Fragen
Studie über die Energiewende
Roadmap der ZKR zur Verringerung der
Emissionen
Internationale Abkommen

DOKUMENTE

Dokumente zum Download
Pressemitteilungen
Terminologie, Glossare und
Übersetzungen
Publikationen
Suchmaschine

KONTAKT

Kontakte
Partner
Weblinks
Stellenangebote / Praktika
Ausschreibungen
Impressum
Personenbezogene Daten

Diese Webseite verwendet 'Cookies'. Bestimmen Sie, welche Dienste benutzt werden dürfen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Zentrale Ausgleichsstelle ZAS

Übereinkommen der Rheinschiffer

Das Übereinkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer war das erste europäische multilaterale Instrument für soziale Sicherheit, durch das die einschlägigen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten im Interesse der Rheinschiffer als Wanderarbeitnehmer koordiniert wurden.

Das am 30. November 1979 abgeschlossene und am 1. Dezember 1987 in Kraft getretene sowie revidierte Übereinkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer ist ein Rechtsinstrument für eine spezifische Kategorie von Wanderarbeitnehmern. Letztere kommen dadurch in den Genuss einer Regelung, welche die einzelnen Zweige der Sozialversicherungssysteme unabhängig von der Staatszugehörigkeit der Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeiter koordiniert. Das Übereinkommen wird durch eine Verwaltungsvereinbarung ergänzt, in der die Einzelheiten der Durchführung des Übereinkommens festgelegt sind.

Betroffene Staaten

Die durch das Abkommen gebundenen Staaten:

Schweiz	Frankreich
Deutschland	Luxemburg
Belgien	Niederlande

Betroffene Personen

Das Übereinkommen gilt, auf dem Staatsgebiet der betroffenen Staaten, für alle Personen, die als Rheinschiffer in einem oder mehreren dieser Staaten unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit deren Rechtsvorschriften über die Soziale Sicherheit unterstellt sind oder waren, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterlassenen.

Der Begriff «Rheinschiffer» bezeichnet einen Arbeitnehmer oder selbständig Erwerbstätigen sowie die ihnen nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften gleichgestellten Personen, die ihre Berufstätigkeit als fahrendes Personal an Bord eines Fahrzeugs ausüben, das in der Rheinschiffahrt gewerbsmässig verwendet wird.

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist das Übereinkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer jedoch nur noch im Zusammenhang mit den Unterstellungsregeln der Rheinschiffer sowie für die Staatsangehörigen von Drittstaaten anwendbar.

Betroffene Bereiche

Das Übereinkommen gilt für folgende Bereiche der Sozialen Sicherheit:

- im Alter
- im Todesfall (Leistungen für die Hinterlassenen)
- bei Invalidität
- bei Krankheit und Mutterschaft
- bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- bei Arbeitslosigkeit
- für Familien (Familienzulagen)

Wichtigste Auswirkungen im AHV/IV-Bereich

Das Übereinkommen enthält namentlich Bestimmungen zur Gleichbehandlung, zu den anwendbaren Rechtsvorschriften, zu den Einzelheiten der Einreichung eines Leistungsgesuchs, zum Export von Rentenleistungen und zur Kooperation zwischen den Vertragsstaaten.

Jeder Staat besitzt sein eigenes System der sozialen Sicherheit und bestimmt nach seinem Recht die für ihn geltenden Leistungsvoraussetzungen (Pensionierungsalter, Mindestbeitragsdauer, Ermittlung des Invaliditätsgrades usw.) sowie die Berechnungsgrundlagen für die Leistungserbringung.

[Voraussetzungen und Berechnung einer Schweizer Altersrente]((/zas/de/home/particuliers/rentes-de-vieillesse.html)) ([/zas/de/home/particuliers/rentes-de-vieillesse.html]((/zas/de/home/particuliers/rentes-de-vieillesse.html)))

[Voraussetzungen und Berechnung einer Schweizer Hinterlassenenrente]((/zas/de/home/particuliers/rentes-de-survivants.html)) ([/zas/de/home/particuliers/rentes-de-survivants.html]((/zas/de/home/particuliers/rentes-de-survivants.html)))

[Voraussetzungen und Berechnung einer Schweizer Invalidenrente]((/zas/de/home/particuliers/rentes-d-invalidite.html)) ([/zas/de/home/particuliers/rentes-d-invalidite.html]((/zas/de/home/particuliers/rentes-d-invalidite.html)))

Links

[Offizielle Website der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt](#) 

[Länderprofile Soziale Sicherheit \(issa\)](#) 

[Internationale Sozialversicherung \(BSV\)](#) 

Letzte Änderung 09.03.2022



https://www.zas.admin.ch/content/zas/de/home/bases-legales-et-coordination-internationale/coordination_internationale_securite_sociale/accord_bateliers_rhenans.html

WIKIPEDIA

Rheinschifffahrt

Die **Rheinschifffahrt** hat aufgrund der verkehrsstrategisch günstigen Lage des Rheins an und zwischen wichtigen Wirtschafts- und Industriegebieten Europas – nicht nur in der Neuzeit – eine lange und bedeutende Tradition. Heute gehört der Rhein zwischen Basel und seiner Mündung in die Nordsee zu den am stärksten befahrenen Wasserstraßen der Welt. Den Mittlrhein im Abschnitt zwischen Bingen und Sankt Goar passieren beispielsweise 50.000 Güterschiffe jährlich,^[1] am Niederrhein sind es noch mehr. Dementsprechend bestehen umfangreiche Bestimmungen und Abmachungen, die den Schiffsverkehr auf dem Rhein regeln.



Rheinschifffahrt bei Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis

Geschichte

Schiffbarkeit

Häfen

Kanalverbindungen zu anderen Flüssen

Pegel

Wasserstände

Fahrrinntiefen

Schleusen am Hoch- und Oberrhein

Wahrschau und Verkehrsregeln

Schifffahrtspolizeiliche Wahrschau

Feste Wahrschauzeichen

Schwimmende Wahrschauzeichen

Private Wahrschauer oder Orderstationen

Verkehrsregeln

Schiffsunglücke

Siehe auch

Weblinks

Literatur

Einzelnachweise

Geschichte

Der Rhein war schon in der Römerzeit eine bedeutende Wasser- und Handelsstraße. Der damalige Flusshandel verwendete dort einen Flussskahntyp, der etwa 30 m lang und 9 m breit war sowie einen Tiefgang von etwa 70 cm hatte. Ein solches Schiff, das sowohl gerudert als auch gesegelt wurde, konnte eine Fracht von 100 bis 150 Tonnen transportieren. Um 13 v. Chr. wurde am Rhein

die *Classis Germanica* aufgestellt, einer der größten Flottenverbände des Römischen Reichs. Personen und Güter wurden bis zur Erfindung des Dampfschiffs auf dem Niederrhein durch flachkielige Segelschiffe befördert. In Köln (Niederländer Ufer / Oberländer Ufer) wurden sie auf kleinere Lastkähne umgeladen, die dann durch Pferde oder durch Menschenkraft an Seilen vom Leinpfad aus an beiden Ufern getreidelt wurden. Bevor der Strom durch Wasserbaumaßnahmen gebändigt und vertieft wurde, war das Treideln zu Berg nicht immer einfach. Oft mussten schwierige, felsige Stellen auch umgangen werden. Umgangen wurden auch gerne die von den Territorialherren errichteten Zollschränken (*Rheinzölle*). Die Hochrheinschifffahrt zwischen Schaffhausen und Basel erreichte zu Beginn der Neuzeit ihren Höhepunkt.

Heute ist der Rhein für Massengüter und Containerschiffe der bevorzugte (weil billigste) Transportweg.^[2]

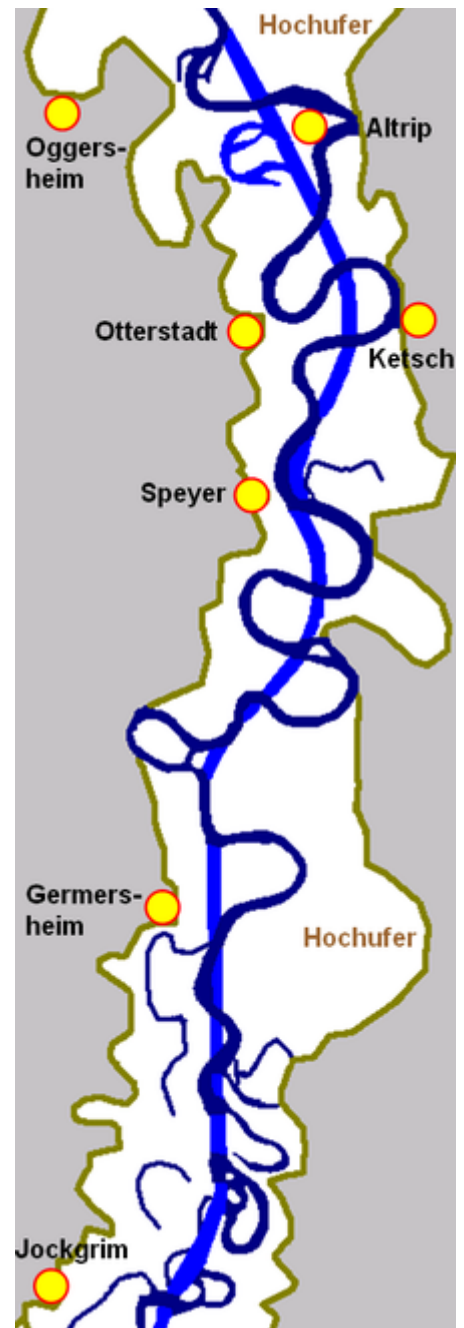
Nach dem Wiener Kongress trat 1816 in Mainz eine Kommission (die spätere Zentralkommission für die Rheinschifffahrt) zusammen, um für die Rheinschifffahrt eine gemeinsame Übereinkunft der Rheinuferstaaten zu erarbeiten. Mit der *Rheinschifffahrtsakte* vom 31. März 1831 (Mainzer Akte) wurde die Freiheit der Schifffahrt bis in das offene Meer garantiert, das Stapelrecht in Köln und Mainz abgeschafft und die Uferanliegerstaaten wurden verpflichtet, Schifffahrtshindernisse zu beseitigen. Um den Rhein überhaupt vernünftig schiffbar zu machen, wurde der Oberrhein ab 1817 begradigt. Mit der revidierten Rheinschifffahrtsakte *Mannheimer Akte* vom 17. Oktober 1868 wurde die Schifffahrt unter anderem von Gebühren und Abgaben freigestellt, die sich lediglich auf die Tatsache der Beschiffung gründen. Auch Rheinschifffahrtsgerichte wurden eingerichtet. Es wurde festgelegt, dass alle Signatarstaaten – und dazu zählten alle Rheinanrainer sowie Großbritannien – dieselben Gesetze und dieselben Zulassungskriterien für Transportmittel anwenden, und dass die Befahrbarkeit des Rheins von Basel flussabwärts sichergestellt werden muss. Wer beispielsweise ein neues Elektrizitätswerk planen würde, müsste eine kostenlose Umfahrungsmöglichkeit herstellen.

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt ist seit 1920 im *Palais du Rhin* in Straßburg untergebracht. In ihr sind die Schweiz, Frankreich, Deutschland, die Niederlande und Belgien vertreten.

Auf dem schwierigen Fahrwasser der „Gebirgsstrecke“ von *St. Goar* bis *Bingen* wurde bis in die 1980er Jahre jeweils ein ortskundiger Rheinlotse als *Steuermann* hinzugezogen. Auf der Strecke Mannheim bis Schleuse Iffezheim wird heute noch zeitweise mit Lotsen gefahren.

Schiffbarkeit

Von *Breisach* bis kurz vor Basel wird die Schifffahrt und der wesentliche Teil des Rheinwassers durch den vollständig auf französischem Gebiet liegenden Rheinseitenkanal geführt, der die Grenze bildende Restrhein hat für die Schifffahrt keine Bedeutung. Der Rhein ist heute auf Grund



Rheinbegradigung am Oberrhein

der baulichen Maßnahmen von Rotterdam bis Rheinfelden (dem im Aargau und dem in Baden-Württemberg) durchgängig problemfrei schiffbar. Oberhalb stehen an den Staustufen für die Kleinschifffahrt Slip- oder andere Umsetzungsanlagen, an den Kraftwerken Laufenburg und Eglisau Schleusen zur Verfügung für Fahrzeuge bis zu 2,20 m × 10 m, teilweise auch deutlich mehr. Oberhalb des Rheinfalls ist der Rhein bis zur Brücke bei Neuhausen am Rheinfall für jeden Schiffsverkehr gesperrt. Oberhalb der Rheinbrücke in Schaffhausen besteht in den Sommermonaten eine durchgehende Schiffsverbindung bis Konstanz. Das Stauwehr in Schaffhausen sorgt für einen gleichbleibenden Wasserstand bis Diessenhofen. Die Brücke bei Diessenhofen ist sehr niedrig, und manche Schiffe „versenken“ für die Durchfahrt die Führerkabine. Bis Stein am Rhein ist der Rhein nicht reguliert, daher nur je nach Wasserstand schiffbar. Auch der Bodensee ist schiffbar und bei Seglern sehr beliebt. Der Alpenrhein ist für die Schifffahrt gesperrt, der Alte Rhein ist aber auf zwei Kilometern von der Mündung bis Rheineck SG schiffbar.

In den 1950er und 1960er Jahren gab es Absichten, den Rhein bis nach Eglisau schiffbar zu machen. In Anbetracht dieser Planungen baute die Migrol ein unterirdisches Tanklager im Gebiet "Tössriederen". Die Schiffsanlegestelle wurde nie gebaut; und die Erdölprodukte wurden auf dem Straßenweg transportiert.

Häfen

→ *Hauptartikel: Rheinhafen*

Die wichtigsten kommerziellen Rheinhäfen am Ober-, Mittel- und am Niederrhein sind: Basel, Straßburg, Kehl, Karlsruhe, Wörth am Rhein, Germersheim, Speyer, Ludwigshafen, Mannheim, Worms, Gernsheim, Mainz, Lahnstein, Koblenz, Bendorf, Andernach, Godorf / Wesseling, Köln-Niehl, Leverkusen, Dormagen, Neuss, Düsseldorf, Krefeld, Duisburg-Ruhrort, Orsoy, Walsum, Rheinberg, Wesel, Emmerich am Rhein, Nijmegen, Dordrecht und Rotterdam.

Kanalverbindungen zu anderen Flüssen

Der Rhein hat über Kanäle Verbindungen zu anderen Flüssen:

- Der Rhein-Rhône-Kanal zweigt zwischen Kembs und Niffer vom Rheinseitenkanal ab. Seit Mitte der 1990er Jahre ist er von da bis Mülhausen für Europaschiffe befahrbar, dieser Abschnitt wird gelegentlich auch als Mühlhauser Kanal (Canal de Mulhouse) bezeichnet. Bis zu einer Umstrukturierung Anfang der 1960er Jahre bestanden auch Verbindungen nach Mülhausen über den Hünigen-Kanal ab dem gleichnamigen Ort sowie aus den Räumen Neu-Breisach und Straßburg. Diese sind mittlerweile in Teilstrecken stillgelegt. So noch vorhanden sind nur noch für den Tourismus interessant.
- Der Rhein-Marne-Kanal (Canal de la Marne au Rhin) verbindet mit zwei Kanaltunneln über zwei Wasserscheiden Straßburg über Mosel und Marne mit der Seine bei Paris, nur noch für Sportboote und kleinere Schiffe geeignet
- Ab Duisburg verbindet der Rhein-Herne-Kanal und ab Wesel der Wesel-Datteln-Kanal den Rhein über weitere Kanal- und Flusssysteme mit Ems, Weser, Elbe und Oder.
- Die Maas bei Venlo sollte 1626 mit der Fossa Eugeniana ab Rheinberg und 1809 nach dem Willen Napoleons durch den Nordkanal ab Neuss angeschlossen werden. Beide Projekte wurden angefangen aber nicht fertiggestellt.
- In Nijmegen (km 887,1) zweigt der Maas-Waal-Kanal ab.
- Ab Tiel (km 913,5) verbindet der Amsterdam-Rhein-Kanal die Waal mit Amsterdam.



Die Schifffahrtsroute Rotterdam–Constanta ist die kürzeste schiffbare Verbindung zwischen der Nordsee und dem Schwarzen Meer über Rhein, Main, Main-Donau-Kanal, Donau und Donau-Schwarzmeer-Kanal

- Bei km 926,1 besteht über den Kanal von Sint Andries eine Verbindung zur Maas.
- Bei Woudrichem (km 925,5) ist die Zufahrt zur Afgedammte Maas.
- In Gorinchem (km 955,5) zweigt der Merwede-Kanal zum Amsterdam-Rhein-Kanal ab.

Pegel

Die aktuellen Wasserstände werden regelmäßig an den Rhein-Pegeln abgerufen. Die Messwerte werden an die zuständigen Wasser- und Schifffahrtsämter und -direktionen sowie an die Bundesanstalt für Gewässerkunde in Koblenz übertragen. Für jedermann zugänglich sind außerdem automatische Anrufbeantworter (in Deutschland: Ortsvorwahl plus 19429) bereitgestellt, über die Rheinschiffer und die Bevölkerung die Pegelstände und deren Tendenz erfahren können. Die Wasserstände und weitere Informationen bieten im Internet das **elektronische Wasserstraßen-Informationssystem**.^[3] und Pegelonline.^[4]



Pegeluhr in
Emmerich am Rhein

Wasserstände

Für die Beurteilung der Fahrrinnenverhältnisse gilt der Gleichwertige Wasserstand (GIW) an einer Reihe von Richtpegeln. Die gleichwertigen Wasserstände sind die Wasserstände, die bei als gleichwertig festgelegten Abflüssen längs einer Flussstrecke auftreten. Sie stellen einen Niedrigwasserstand dar, der im langjährigen Mittel an zwanzig eisfreien Tagen im Jahr an den jeweiligen Richtpegeln unterschritten wird. Wegen der natürlichen Strombettveränderungen (Ablagerungen oder Erosionen) wird der GIW alle zehn Jahre von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) neu festgelegt. Zur Zeit gelten die gleichwertigen Wasserstände von 2012. Die niederländischen Behörden bestimmen den GIW für ihre Pegel selbst in Absprache mit den deutschen Behörden.

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist bestrebt, folgende auf den GIW 2012 bezogene Fahrrinntiefen zu halten, wiederherzustellen oder sogar zu verbessern:^[5]

- ab Krefeld (km 763,0) zu Tal 2,80 m
- ab Krefeld zu Berg bis Koblenz (Moselmündung) (km 592,2) 2,50 m
- von Koblenz (Moselmündung) bis St. Goar (km 557,0) 2,10 m
- von St. Goar bis Budenheim-Niederwalluf (km 508,0) 1,90 m¹ und
- von Budenheim-Niederwalluf bis Schleuse Iffezheim (km 334,0) 2,10 m

¹ Durch die derzeitigen Baumaßnahmen im Bereich Bingen und im Rheingau soll dieser Streckenabschnitt in absehbarer Zeit auch auf eine Fahrrinntiefe von 2,10 m gebracht werden.

Gleichwertige Wasserstände 2012 [cm]^[6] an den Richtpegeln:

Pegel	GIW 2012	Pegel	GIW 2012
Basel-Rheinhalle (CH)	499	Köln	139
Maxau	369	Düsseldorf	97
Speyer	241	Ruhrort	233
Mannheim	160	Wesel	177
Worms	72	Rees	120
Mainz	168	Emmerich am Rhein	84
Oestrich	87	Lobith (NL)	739
Bingen	100	Pannerdense Kop/Waal (NL)	713
Kaub	78	Nijmegen/Waal (NL)	523
Koblenz	78	Tiel/Waal (NL)	258
Andernach	93	IJsselkop/Nederrijn (NL)	694
Bonn	141		

Die wichtigsten Schifffahrtspegel am Rhein sind: Konstanz, Rheinfelden, Basel-Rheinhalle, Iffezheim, Maxau, Speyer, Mannheim, Worms, Mainz, Oestrich, Bingen, Kaub, Koblenz, Andernach, Oberwinter, Bonn, Köln, Düsseldorf, Duisburg-Ruhrort, Wesel, Rees, Emmerich am Rhein, Lobith, Pannerdense Kop, IJsselkop, Nijmegen Hafen, Tiel, Zaltbommel, Vuren, Krimpen, Dordrecht und Rotterdam.

Die für die Schifffahrt innerhalb der freifließenden Rheinstrecke wichtigsten Pegel sind Maxau, Kaub und Duisburg-Ruhrort. Duisburg ist relevant für die Strecke bis Koblenz, Kaub und Maxau für südliche Bestimmungsorte. Schiffe, die in den Wesel-Datteln-Kanal einfahren, rechnen mit dem Weseler Pegel. Die Wasserstände an den Pegeln (umgangssprachlich auch kurz: Pegelstände) sind wichtig für die Ladetiefe und damit die Tauchtiefe bei Niedrigwasser. Man lädt so beispielsweise 80 bis 120 cm *auf den Pegel Kaub* je nach Risikobereitschaft. Gegebenenfalls muss ein Hafen angelaufen werden, um das Schiff zu leichtern. Für die Bergfahrt auf dem Mittelrhein war dies zum Beispiel bis in die 1970er Jahre in Bad Salzig für Tankschiffe möglich (Zolleichterstelle Bad Salzig) und in St. Goarshausen für sonstige Ladungen; heute hat diese Praxis an Bedeutung verloren. Wenn die Schiffe nicht mehr die volle Ladung transportieren können, verteuert sich die Fracht. Deshalb wird bei bestimmten Wasserständen an den Pegeln Duisburg-Ruhrort, Köln und Kaub in der Frachtschifffahrt ein *Kleinwasserzuschlag* (Kwz) erhoben:



Pegel Kaub mit Pegelturm und Hochwassermarken

- Kwz. Pegel Kaub ab 150 cm für südliche Häfen
- Kwz. Pegel Köln ab 195 cm für Häfen zwischen Koblenz und Köln
- Kwz. Pegel Duisburg-Ruhrort ab 270 cm für Häfen nördlich Köln bis Duisburg
- Kwz. Pegel Emmerich ab 70 cm für alle von Duisburg rheinabwärts liegende Häfen.

Alle Schifffahrtspegel am Rhein weisen eine Hochwassermarke I und II aus. Bei der Hochwassermarke I müssen sich laut Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV), um Schäden an den Ufern zu vermeiden, alle Fahrzeuge, mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, in der Talfahrt möglichst in der Fahrwassermitte und in der Bergfahrt im mittleren Drittel des Stromes halten. Als Breite des Stromes gilt der Abstand zwischen den Uferlinien. Beim Fahren einschließlich des Überholens sind höchstens bis zu zwei Schiffs- oder Verbandsbreiten zulässig. Die Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge darf gegenüber dem Ufer 20 km/h nicht überschreiten. Es dürfen innerhalb des entsprechenden Streckenabschnitts nur solche Fahrzeuge ihre Fahrt fortsetzen, die mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet sind. Dies wird von der Wasserschutzpolizei überwacht. Bei Erreichen der Hochwassermarke II wird im betreffenden Bereich die Schifffahrt komplett gesperrt (die entsprechenden Hochwassermarken sind z. B. bei Pegel Köln beschrieben).

Fahrrinntiefen

Die angestrebten Wassertiefen sind nicht immer vorhanden. Es ist dabei zu beachten, dass diese Tiefen sich nicht auf die ganze Strombreite, sondern nur auf die Fahrrinne erstrecken, so dass größere Schubverbände bei tiefer Abladung vermeiden müssen, den Grenzen der Fahrrinne zu nahe zu kommen oder sie zu überschreiten. Die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion gibt in gewissen Zeitabständen, sobald sich wesentliche Veränderungen ergeben, bekannt, welche geringsten Wassertiefen auf einzelnen Teilstrecken durch Peilungen festgestellt wurden.

Beim Abladen der Schiffe ist stets darauf zu achten, dass die nach den Pegelablesungen und den Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen sich ergebende Fahrrinntiefen nur die vorgehaltenen Tiefen, nicht aber die größte zulässige Tauchtiefe der Schiffe angeben; diese ist je nach der Beschaffenheit der Flusssohle (Fels oder Kies), der Bauform der Fahrzeuge, der Menge der Ladung, der Höhe und Tendenz der Wasserstände, in jedem Fall geringer anzunehmen als die Sohlentiefe. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes lehnt es grundsätzlich ab, den Schifffahrttreibenden irgendwelche Vorschriften oder Ratschläge für das Maß der Abladung zu geben.

Der Schiffsführer muss aufgrund von §§ 1.04 und 1.06 der RheinSchPV unter Beachtung aller Umstände, insbesondere des Tiefgangs während der Fahrt (Absenkung durch Schraubensog) und der möglichen Gefahr in Verbindung mit der Ladung, den Tiefgang seines Schiffes in eigener Verantwortlichkeit bestimmen.

Die Zuständigkeit der Beamten der „zuständigen Behörde“ (Wasserschutzpolizei oder Wasser- und Schifffahrtsamt), den Schiffen gemäß § 1.19 RheinSchPV diesbezüglich Weisungen zu erteilen, bleibt davon unberührt. So können zu tief abgeladene Fahrzeuge, die die Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und den zügigen Ablauf der Schifffahrt gefährden, gegebenenfalls an der Weiterfahrt gehindert werden.

Bei Fahrgastschiffen lässt sich der Tiefgang kaum beeinflussen. Der Schiffsführer entscheidet eigenverantwortlich, ob bei Niedrigwasser die für sein Fahrzeug erforderliche Fahrrinntiefe noch gegeben ist. Im Jahr 2003 gab es in der Personenschifffahrt bei extremem Niedrigwasser einen spektakulären Schiffsunfall auf dem Rhein wegen Grundberührung.

Schleusen am Hoch- und Oberrhein

Von Augst bis Birsfelden (Hochrhein) und von Kembs bis Iffezheim (Oberrhein) hat der Rhein 12 Fallstufen.^[6]

Name	Rhein-km	Schleusenabmessungen (m)	Fallhöhe (m)
<u>Augst</u> (CH)	155,50	110,00 × 11,45	4,63 bis 6,65
<u>Birsfelden</u> (CH)	163,43	187,50 × 11,45 und 180,00 × 11,45	5,91 bis 9,28
<u>Kembs</u> (F)	179,10	185,00 × 22,80 und 186,50 × 22,80	14,26
<u>Ottmarsheim</u> (F)	193,64	185,00 × 22,80 und 185,00 × 12,50	15,50
<u>Fessenheim</u> (F)	210,51	185,00 × 22,80 und 185,00 × 12,50	15,70
<u>Vogelgrün</u> (F)	224,54	185,00 × 22,80 und 185,00 × 12,50	12,30
<u>Marckolsheim</u> (F)	239,88	185,00 × 22,80 und 185,00 × 12,50	13,20
<u>Rhinau</u> (F)	256,15	185,00 × 22,80 und 185,00 × 12,50	13,30
<u>Gerstheim</u> (F)	272,23	185,00 × 22,80 und 185,00 × 12,50	11,75
<u>Straßburg</u> (F)	287,36	185,00 × 22,80 und 185,00 × 12,50	13,25
<u>Gamsheim</u> (F)	308,83	270,00 × 22,80 und 270,00 × 22,80	10,35
<u>Iffezheim</u> (D)	334,00	270,00 × 24,00 und 270,00 × 24,00	10,30



Kanalstufe Vogelgrün im Rheinseitenkanal



Oberrhein-Strecke
Durchfahrtsverhältnisse der
Schiffbrücken 1911



Schleuse
Ottmarsheim



Schleuse
Ottmarsheim



Schleuse
Marckolsheim



Schleuse Rhinau

Wahrschau und Verkehrsregeln

Wahrschau bedeutet in der Fachsprache der See- und Binnenschifffahrt so viel wie „Achtung“ oder „Vorsicht“. Das Wort ist verwandt mit dem niederländischen Wort *waarschuwing* (*Warnung*).

Schifffahrtspolizeiliche Wahrschau

Feste Wahrschauzeichen

Auf der 5 km langen, tief eingeschnittenen, stark gewundenen und engen Rhein­strecke zwischen Oberwesel und St. Goar muss eine Begegnung bestimmter Fahrzeuge in den Kurven vermieden werden. Da für die Schiffe weder ausreichender Sichtkontakt noch störungsfreier Sprechfunkverkehr möglich ist, sind seit 1972 am Ufer Signalstellen zur Lichtwahr­schau eingerichtet, das heißt zur Regelung des Schiffsverkehrs mithilfe von Lichtsignalen. Für die Talfahrt gibt es die Signalstellen A Am Ochsenturm bei Oberwesel und B „Am Kammereck“, für die Bergfahrt E „An der Bank“ bei St. Goar, D „Gegenüber der Loreley“ und C „Am Betteck“. Seit 1997 werden die Lichtsignale zentral von der Revierzentrale Oberwesel, als Organ der Schifffahrtspolizei­behörde des Bundes, mithilfe von vier Landradarstationen geschaltet (§ 12.02 RheinSchPV).

Siehe auch: Wahrschau am Mittelrhein, Untiefen des Rheins

Schwimmende Wahr­schauzeichen

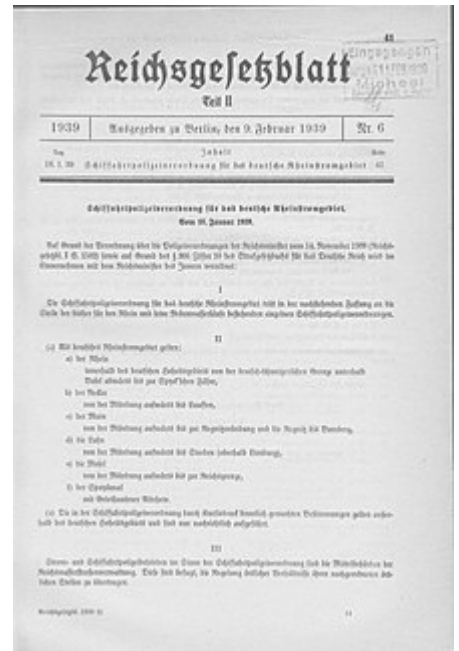
An besonderen Gefahrenstellen vorübergehender Art, wie bei Schiffsunfällen, Baggerarbeiten oder zeitweiligen Fehltiefen, werden Wahr­schauflöße verankert. Wahr­schauflöße sind gelb angestrichene, etwa 5 × 3 Meter große Schwimmkörper mit Vorrichtungen zum Anbringen von Schifffahrtszeichen bei Tag und Nacht zur Verkehrsregelung mit den Zeichen „Keine Durchfahrt“ und „Durchfahrt frei“ (§ 6.08 RheinSchPV). Gegebenenfalls wird der Verkehr zusätzlich noch von der Wasserschutzpolizei des Landes im Auftrag des Bundes überwacht.

Private Wahr­schauer oder Orderstationen

Private Wahr­schauer erfragen oder erkunden die Schiffspositionen. Gegen Entgelte werden diese Informationen weitergegeben an die entsprechenden Speditionen oder Reedereien. Beispiel: Unterwegs wird die Ladung verkauft, sie hat nun einen anderen Eigentümer und möglicherweise einen neuen Zielhafen. Oder: Die Reedereien wollen wissen, wann ihr Schiff wo ist. Am gesamten Rhein, von Mothers bis nach Dordrecht, waren bis in die 1970er Jahre hinein von ehemals rund 30 Orderstationen nur noch wenige erhalten, am Niederrhein von ehemals neun nur noch eine. Die modernen Kommunikationsmöglichkeiten machen eine „neue Order“ überflüssig.^[7]

Verkehrsregeln

Auf dem Rhein gelten detaillierte Verkehrsregeln. Ohne diese wäre ein solch dichter Verkehr unterschiedlichster Fahrzeuge nicht möglich. Die Regeln enthält die Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV), die „Straßenverkehrsordnung“ für den Rhein,



Schifffahrtspolizeiverordnung für das deutsche Rhein­stromgebiet vom 18. Januar 1939



Signalstelle E „An der Bank“ bei St. Goar für die Bergfahrt



Frachtschiffe fahren in die Baustelle der Schiersteiner Brücke bei Wiesbaden, die passierbare Fahrstrecke ist mit Wahr­schauflößen gekennzeichnet

die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt erarbeitet und von den Uferstaaten in ihr eigenes, nationales Recht übernommen wird.^[8] Die wichtigsten davon sind:



Wahrschaufloß

- Ab Rheinkilometer 769 (Duisburg-Ehingen) bis zur deutsch-niederländischen Grenze findet die „geregelte Begegnung“ statt (Begegnung Backbord an Backbord), die Talfahrt geht dabei am rechten Ufer zu Tal, die Bergfahrt am linken Ufer zu Berg.
- Oberhalb des Rheinkilometers 769 weist die Bergfahrt der Talfahrt den Weg. Hier wechseln Talfahrt und Bergfahrt die Seiten je nach Verlauf der Fahrrinne. Begegnen sich hierbei zwei Schiffe an Steuerbord („Linksverkehr“), wird rechts (Steuerbord) eine blaue quadratische Tafel ausgeklappt. Diese Tafel ist gekoppelt mit einem weißen Funkellicht (Blinklicht) für die Nachtfahrt.
- Weiterhin gibt es die „geregelte Begegnung“ von der Neckarmündung (km 428,2) bis Lorch (km 540,2), und danach gilt bis km 556,0 ein „Rechtsfahrgebot“, das heißt, die Mittellinie der Fahrrinne darf nicht überfahren werden.
- Zur Kennzeichnung ist der Schiffsname und eine 7-stellige amtliche Schiffsnummer oder neu eine 8-stellige europäische Schiffsnummer (ENI) am Heck angebracht. Der Name des Heimat- oder Registerortes ist entweder auf beiden Seiten oder am Heck des Schiffes angebracht. Beidseitig am Bug steht nur der Name des Schiffes. An den Längsseiten kommen noch die Angaben für die Größe (Tonnage), Länge und Breite hinzu.
- Die Tiefgangsanzeiger, eingeteilt in Dezimeter, stehen links und rechts an der Bordwand.
- Oberhalb der genannten Anzeigen ist die „Eichmarke“ aufgeschweißt.
- Die Flagge des Heimatlandes wird am Heck gesetzt, die Reedereiflagge, auch genannt die „Fahrflagge“, am vorderen Mast.
- Blaue Signallichter oder „blaue Kegel“ weisen auf die Beförderung gefährlicher Güter (nach ADNR) bei Tankschiffen oder Trockenfrachtern hin.
- Signallaternen: Topplicht vorne weiß, Backbordlicht rot und Steuerbordlicht grün, an den Seiten des Steuerhauses. Hecklicht weiß, achtern am Heck.
- Bei Havarie wird eine rot-weiße Flagge gesetzt.
- Schleppverbände werden mit einer gelb-schwarzen Tonne und einem gelben Ball gekennzeichnet.

Die Einhaltung dieser Regeln wird von den Schifffahrtspolizeibehörden der jeweiligen Länder überwacht.

Deutschland und Frankreich haben für die Strecke auf dem Oberrhein, auf der der Rhein die Grenze zwischen beiden Ländern bildet, im Jahr 2000 eine Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung schifffahrtspolizeilicher Aufgaben vereinbart.^[9] Daraufhin wurde 2012 die deutsch-französische Wasserschutzpolizei (Compagnie fluviale de gendarmerie du Rhin) mit dem Sitz in Kehl und Außenstellen in Gambsheim und Vogelgrun eingerichtet, die ihren Dienst mit eigenen Booten und gemischten Besatzungen versieht.^[10]

Schiffsunglücke

Im Jahr 1958 kenterte die mit Kohle beladene *Birsigtal* bei der Mittleren Brücke in Basel.

Am 7. Oktober 1960 kam es bei Emmerich zu einem Zusammenstoß zwischen der zu Tal geschleppten dänischen Fähre *Tina Scarlett* und dem mit 1.100 m³ Benzin beladenen Tankschiff *Diamant*. Es liefen große Mengen Benzin aus, das sich entzündete. Insgesamt brannten zehn

Schiffe. Der Rhein stand auf einer Breite von rund 300 Metern in Flammen. Das Tankschiff sank, die Fähre lief auf Grund und sank später. Zwei Menschen starben und 22 wurden zum Teil schwer verletzt. Grund für die Havarie war ein Ruderversagen auf der *Tina Scarlett*.^[11]

Ebenfalls im Oktober 1960 kenterte das Tankschiff "Padella" bei der Johanniterbrücke in Basel.

Beim Chemieunternehmen *BASF* in Ludwigshafen am Rhein kam es im März 1970 auf dem mit Benzol beladenem Tankschiff *St. Jürgen* zu Explosionen. Das brennende auslaufende Benzol verwandelte den Rhein fast bis nach Worms in ein Flammenmeer. Das Unglück forderte fünf Todesopfer.^[12]

28. September 1984, in Basel: Der Schlepper "Vogel Gryff" schob den mit 971 Tonnen Tonerde beladenen Schubleichter "Corona" flussaufwärts, unter der Mittleren Brücke hindurch. Der Schlepper touchierte einen Pfeiler der Brücke, und das Gefährt geriet außer Kontrolle. Der Schubleichter wurde durch die Strömung nach links an die Brückenpfeiler gedrückt. Fast drei Wochen lag die "Corona" quer zur Fahrtrichtung und verhinderte die Schifffahrt nach Birsfelden und Rheinfelden. Die Bergungsarbeiten lockten zahllose Schaulustige an.^[13]

Bei einer Havarie am 5. April 1998 von drei Schiffen im dichten Nebel in Höhe des Düsseldorfers Stadtteils Kaiserswerth explodierte ein Tankschiff, was zu erheblichen Sachschäden führte. Personen wurden nur leicht verletzt. Der Rhein musste über zehn Stunden gesperrt werden.^[14]

Beim Abfüllen von Benzin kam es am 7. Mai 1999 auf der Tankerbrücke der *Bayer Erdölchemie* in Dormagen zu einer Explosion. Ein Binnentanker auf dem Rhein und ein weiteres Schiff gerieten in Brand. 750 Tonnen des Benzingemisches gelangten in den Fluss. Drei Menschen starben, zehn Menschen wurden zum Teil schwer verletzt.^[15]

Am Morgen des 13. Januar 2011 havarierte das mit 2377 Tonnen Schwefelsäure beladene Tankmotorschiff Waldhof im Rhein bei St. Goarshausen unweit der Loreley. Zwei der vier Besatzungsmitglieder kamen dabei ums Leben. Infolge des Unfalls musste der Rhein in Höhe des verunglückten Schiffes zeitweise vollständig gesperrt werden. Die letzten von 420 aufgestauten Schiffen durften die Unfallstelle erst dreieinhalb Wochen nach der Havarie passieren.^[16]

Siehe auch

- Binnenschifffahrt
- Geschichte der Personenschifffahrt auf dem Rhein

Weblinks

Wiktionary: Rheinschifffahrt – Bedeutungserklärungen, Wortherkunft, Synonyme, Übersetzungen

- Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) (https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/rheinschpv_1994/gesamt.pdf) (PDF-Datei; 196 kB)
- Der Rhein im Detail, Streckenbeschreibung (<http://rheindex.ultramarin.nl/index2.html>)
- Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (<http://www.ccr-zkr.org/>)
- Rheinschifffahrtsgeschichte (<http://www.rheinschifffahrtsgeschichte.de/index.htm>)

Literatur

- Wilhelm Kimpel: *Die Steuerleute und Lotsen auf der Gebirgstrecke des Mittelrheins mit ihren Stationen in Bingen, Kaub und St. Goar. 2.*, erw. Auflage. Kaub 1999, ISBN 3-929866-04-8.

- Josef Dollhoff: *Rheinschifffahrt – Ausflüge in die Geschichte des großen Stroms*. Köhlers Verlagsgesellschaft, Hamburg 1999, [ISBN 3-7822-0768-8](#).
- Karl-Heinz Lautensack: *Rheinschif(f)fahrt – gestern und heute*. 2. Auflage. Weiler bei Bingen 2004, [ISBN 3-938184-01-9](#).
- Günther J. Janowitz: *Warum ist es am Rhein so schön: ein Buch für Kenner und Liebhaber; Technik, Romantik, Natur, Geschichte, Kunst, Schifffahrt in zwei Jahrtausenden; neuartige Rheinlauf-Karten von Mainz bis Köln*. Verlag Sera-Print, Einhausen 2000, [ISBN 3-926707-09-7](#).
- Josef Dollhoff: *Die Kölner Rheinschifffahrt. Von der Römerzeit bis zur Gegenwart*. Bachem, Köln 1980, [ISBN 3-7616-0528-5](#).
- Karl-Heinz Lautensack: *Rheinschif(f)fahrt – gestern und heute, [100 Jahre Schifffahrt auf dem Rhein, Bilder aus 100 Jahren Schifffahrt auf dem Rhein]*. 2. Auflage. Verlag Lautensack, 2004, [ISBN 3-00-012331-8](#).
- Werner Böcking: *Die Geschichte der Rheinschifffahrt. Schiffe auf dem Rhein in drei Jahrtausenden*. Moers 1980, [ISBN 3-921564-39-5](#).
- *Europäischer Schifffahrts- und Hafenkalendar (WESKA) 2010*. Herausgeber: Verein für europäische Binnenschifffahrt und Wasserstraßen e. V. Binnenschifffahrts-Verlag, Duisburg-Ruhrort.
- Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest: *Kompendium der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest. Organisatorische und technische Daten, Binnenschifffahrt, Aufgaben, Wasserstraßen*. Eigenverlag, Mainz Juni 2007.
- Hans Renker: *Rheinschifffahrt im 20. Jahrhundert, vom Dampf zum Diesel – von der Schlepp- zur Schubschifffahrt*. DGEG Medien, 2012, [ISBN 978-3-937189-66-6](#).

Einzelnachweise

1. Andreas Frey: *Ohnmacht am Rhein*. In: *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 21. August 2022, S. 53.
2. *Kosten und Finanzierung der Schifffahrt*. (<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/mobiltaet-verkehr/kosten-finanzierung/schifffahrt.html>) In: *bfs.admin.ch*. Abgerufen am 3. Mai 2020.
3. Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes: Elektronisches Informationssystem für Binnenwasserstraßen ELWIS (<http://www.elwis.de/>).
4. [pegelonline.wsv.de](http://www.pegelonline.wsv.de/gast/start) (<http://www.pegelonline.wsv.de/gast/start>)
5. ELWIS, 8. April 2019: *Fahrrinnensituation auf dem Rhein* (<https://www.elwis.de/DE/Service/Telematikanwendungen/Inland-ECDIS/Allgemeines/ARGO/Fahrrinnensituation/Fahrrinnensituation-node.html>)
6. Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest: *Kompendium der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest. Organisatorische und technische Daten, Binnenschifffahrt, Aufgaben, Wasserstraßen*. Eigenverlag, Mainz Juni 2007.
7. *Liste der Orderstationen* (<http://www.binnenschifferforum.de/showthread.php?80559-Orderstation>)
8. z. B. deutsche Einführungsverordnung vom 19. Dezember 1994 (https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/rheinschpev_1994/gesamt.pdf), zuletzt geändert am 22. Oktober 2014, in der auch ein langer Bußgeldkatalog enthalten ist. Auf *Gesetze im Internet*
9. Vereinbarung von Vittel vom 10. November 2000; Gesetz zu dem Abkommen vom 10. November 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung schifffahrtspolizeilicher Aufgaben auf dem deutsch-französischen Rheinabschnitt ([BGBl. 2002 II S. 1891](#) (https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl202s1891.pdf))
10. Gregor Wenda: *Polizeiarbeit ohne Grenzen*. (http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2014/05_06/files/POLIZEIKOOPERATION.pdf) In: *Öffentliche Sicherheit*. 5–6/14, S. 49–52

(Das Magazin des Bundesministeriums für Inneres der Republik Österreich)

11. *Katastrophenfall Emmerich* (https://rp-online.de/nrw/staedte/emmerich/katastrophenfall-emmerich_aid-12639433) rp-online, 30. September 2010, abgerufen am 7. Juni 2012.
12. „*Rhein in Flammen*“ – *Tankschiffexplosion in Ludwigshafen*. (http://www.profitacher.de/Untereiten/berufstaucher/rhein_in_flammen.htm) In: *Die Profitaucher*. abgerufen am 7. Juni 2012.
13. Alexander Müller: *Als die «Corona» zum Stadtbild gehörte*. (<https://bazonline.ch/basel/stadt/Als-die-Corona-zum-Stadtbild-gehorte/story/24708454>) In: *Basler Zeitung*. 17. August 2011, abgerufen am 13. November 2018.
14. Feuerlöschboot Düsseldorf: Tankerexplosion bei Kaiserswerth (<https://web.archive.org/web/20110821114528/http://www.flb2.de/presse/bis2000/1998ubootjagtumweltsuender/index.html>) ([Memento](#) vom 21. August 2011 im *Internet Archive*), abgerufen am 7. Juni 2012.
15. *Liste der Unfälle bei Bayer* (<http://www.cbgnetwork.org/476.html>) Coordination gegen BAYER-Gefahren, abgerufen am 7. Juni 2012.
16. *Schiffsunglück vor der mystischen Loreley*. (<http://www.derwesten.de/panorama/schiffsungluueck-vor-der-mystischen-loreley-id4165111.html>) derwesten.de, 13. Januar 2011, abgerufen am 7. Juni 2012.

Abgerufen von „<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Rheinschifffahrt&oldid=225533785>“

Diese Seite wurde zuletzt am 22. August 2022 um 09:30 Uhr bearbeitet.

Der Text ist unter der Lizenz „Creative Commons Attribution/Share Alike“ verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie einverstanden. Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.



Bildnachweis: Stiftung Haus der Geschichte; EB-Nr. L 2011/04/0012 Foto: Axel Thünker

Geteiltes Deutschland: Gründerjahre > Weg nach Westen

Anfänge der europäischen Integration

Der französische Außenminister Robert Schuman stellt am 9. Mai 1950 einen sensationellen Plan vor: Die gesamte deutsch-französische Kohle- und Stahlproduktion soll in einer Organisation unter internationaler Kontrolle zusammengelegt werden, die den anderen Ländern Europas zum Beitritt offensteht. Durch die Zusammenarbeit Deutschlands und Frankreichs in diesen Bereichen sollen künftige Kriege verhindert werden. Die Bundesrepublik, Frankreich, Italien und die Benelux-Länder schließen 1951 den Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Dies ist der Beginn des europäischen Einigungsprozesses.

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Die westdeutsche Schwerindustrie wird seit April 1949 durch die Internationale Ruhrbehörde kontrolliert. Sie teilt die Kohle- und Stahlerzeugung des Ruhrgebietes unter Frankreich, Großbritannien, den USA und den Beneluxländern auf. Der sogenannte Schuman-Plan geht auf ein Projekt des Generalkommissars für den französischen Wirtschaftsplan, Jean Monnet, zurück. Er sieht die Auflösung der Ruhrbehörde vor und eröffnet der Bundesrepublik die Möglichkeit, die alliierten Produktionsbeschränkungen zu beenden.

Noch im Juni 1950 nehmen Frankreich, die Bundesrepublik, Italien und die Beneluxstaaten Verhandlungen auf. Der Vertrag über die Gründung einer Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) – auch Montanunion genannt – wird am 18. April 1951 geschlossen. Er sieht für die Dauer von 50 Jahren die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für die Kohle und Stahl erzeugende Industrie vor. Die Binnenzölle sollen aufgehoben und die Außenzölle angeglichen werden. Durch die Gründung der EGKS werden erstmals nationale Hoheitsrechte an eine supranationale Behörde übertragen.

Europarat

Für die Bundesrepublik ist die EGKS ein Schritt auf dem Weg zu Gleichberechtigung und Souveränität. Im Mai 1951 wird sie zudem Mitglied des zwei Jahre zuvor gegründeten Europarats. Seine Hauptziele sind Frieden, wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt sowie die Sicherung der Menschenrechte.

(ag, reh, mw) © Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland

Stand: 13.04.2016

Text: CC BY NC SA 4.0

Empfohlene Zitierweise:

Grau, Andreas/Haunhorst, Regina/Würz, Markus: Anfänge der europäischen Integration, in: Lebendiges Museum Online, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland,

URL: <http://www.hdg.de/lemo/kapitel/geteiltes-deutschland-gruenderjahre/weg-nach-westen/anfaenge-der-europaeischen-integration.html>

Zuletzt besucht am: 25.05.2023

◀ [Das Politiklexikon \[Link: https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/\]](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/)

Deutschlandvertrag

Bezeichnung für den 1952 zwischen den drei westlichen [Alliierte](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17056/alliierte/) (FRA, GBR, USA) und der [Bundesrepublik Deutschland \(DEU\)](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17244/bundesrepublik-deutschland-deu/) abgeschlossenen [Vertrag](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18417/vertrag/) (auch: Generalvertrag, Bonner Konvention), der das bis dahin geltende Besatzungsstatut ablöste (und die Arbeit der Alliierten Hohen Kommission beendete), der BRD (nur noch durch die offene deutsche Frage begrenzte) [Souveränität](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18212/souveraenitaet/) zusprach, den Westmächten bis zur Notstandsgesetzgebung weiterhin Besatzungsvorbehalte einräumte und die Unterzeichner auf die [Wiedervereinigung](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18482/wiedervereinigung/) DEUs in Freiheit und den Abschluss eines Friedensvertrages verpflichtete. Der D. trat in aktualisierter Fassung als Teil der [Pariser Verträge](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17984/pariser-vertraege/) 1955 in Kraft.

Quelle: Schubert, Klaus/Martina Klein: *Das Politiklexikon. 7., aktual. u. erw. Aufl. Bonn: Dietz 2020. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.*

Siehe auch:

- [Alliierte \[Link: https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17056/alliierte/\]](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17056/alliierte/)
- [Bundesrepublik Deutschland \(DEU\) \[Link: https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17244/bundesrepublik-deutschland-deu/\]](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17244/bundesrepublik-deutschland-deu/)
- [Vertrag \[Link: https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18417/vertrag/\]](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18417/vertrag/)
- [Souveränität \[Link: https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18212/souveraenitaet/\]](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18212/souveraenitaet/)
- [Wiedervereinigung \[Link: https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18482/wiedervereinigung/\]](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18482/wiedervereinigung/)

- [Pariser Verträge \[Link: https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17984/pariser-vertraege/\]](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17984/pariser-vertraege/)
 - [Besatzungsstatut \[Link: https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17177/besatzungsstatut/\]](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17177/besatzungsstatut/)
 - [Zwei-plus-Vier-Vertrag \[Link: https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18517/zwei-plus-vier-vertrag/\]](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18517/zwei-plus-vier-vertrag/)
-

Weitere Inhalte

38 Min.

Hintergrund aktuell

Vor 70 Jahren: Besatzungsstatut für die Bundesrepublik [Link: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/297244/vor-70-jahren-besatzungsstatut-fuer-die-bundesrepublik/>]

Mit dem Besatzungsstatut vom 21. September 1949 sicherten sich die westlichen Siegermächte weitreichende Befugnisse in der noch jungen Bundesrepublik Deutschland. Nur schrittweise erlangte diese ihre...

Video

Katar, Fankultur und Fußballkommerz [Link: <https://www.bpb.de/mediathek/video/515509/katar-fankultur-und-fussballkommerz/>]

Katar ist im November und Dezember 2022 Ausrichter einer umstrittenen Fußballweltmeisterschaft. Wurde sie "gekauft", was wird zensiert? Vertritt sie wirklich Toleranz, und warum wird der Tod so...



Politische Entscheidungen und Einstellungen

Axel Schildt

24.12.2002 / 33 Minuten zu lesen



Bundeskanzler Konrad Adenauer (CDU) und der Regierende Bürgermeister von Berlin, Willy Brandt (SPD), kristallisierten sich als wichtige Charaktere ihrer Parteien heraus. (© picture-alliance/AP)

Einleitung

Die grundlegenden politischen Weichenstellungen waren bereits Ende der vierziger Jahre, vor und mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland, vorgenommen worden. Im Grundgesetz, das am 23. Mai 1949 nach Genehmigung durch die Westalliierten in Kraft trat, finden sich die Prinzipien der neuen bundesstaatlichen parlamentarisch-demokratischen Republik. Schon zuvor, mit der Währungsreform in den Westzonen und West-Berlin am 20. Juni 1948, war die Entscheidung für ein marktwirtschaftliches System gefallen, und mit dem Marshall-Plan hatte die Einbeziehung in die westliche Weltwirtschaft begonnen.

Die Bundesrepublik war ein Ergebnis der nach dem Zweiten Weltkrieg einsetzenden Blockkonfrontation zwischen Ost und West und besaß zunächst keine volle staatsrechtliche Souveränität. Alliierte Vorbehaltsrechte wurden im sogenannten Besatzungsstatut festgehalten. Nach dessen Bestimmungen konnten die Besatzungsmächte die Regierungsgewalt wieder an sich ziehen, wenn ihnen dies zur Aufrechterhaltung der demokratischen Staatsform oder aus Sicherheitsgründen erforderlich erschien. Grundgesetzänderungen bedurften ihrer Zustimmung; für die auswärtigen Angelegenheiten waren die Besatzungsmächte allein zuständig. Dieses Statut blieb bis 1955 gültig.

Der neue westliche Teilstaat beanspruchte, alleiniger Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches zu sein. In der Präambel der als provisorisch bezeichneten Verfassung hieß es, man habe "auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden".

Die Bundesrepublik bildete im Laufe der fünfziger Jahre ein stabiles demokratisches System heraus, in dem die wichtigsten Parteien untereinander grundsätzlich koalitionsfähig waren und parlamentarisch kooperierten. Auch alle Interessenverbände stellten sich - anders als in der Weimarer Republik - uneingeschränkt auf den Boden der parlamentarischen Demokratie. Auf Bundesebene bildete sich ein stabiles Regierungslager um die neu gegründeten überkonfessionellen Parteien CDU und CSU und eine von der Sozialdemokratie geführte Opposition. Nicht zu Unrecht wird von der Ära Adenauer gesprochen. Die Regierungszeit des ersten Kanzlers der Bundesrepublik Konrad Adenauer (1949-1963) war der politische Ausdruck der Wiederaufbauperiode, in der eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Modernisierung unter konservativen Vorzeichen stattfand. Währenddessen sorgten unterschiedliche Parteienkonstellationen in den Ländern und Kommunen für einigen Ausgleich und eine erheblich breitere Beteiligung und Verantwortung politischer Kräfte.

Das Ziel der Wiedervereinigung - dem Anspruch nach in den Grenzen von 1937 - und die umfassende Integration in die Gemeinschaft westlicher Staaten standen im Zentrum der parlamentarischen Auseinandersetzungen. Vor allem die Frage der Wiederbewaffnung wurde in diesem Spannungsfeld diskutiert. Am Ende des Jahrzehnts stellte die Westintegration keinen Streitpunkt mehr dar. Die Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialpolitik waren ohnehin - abgesehen von den harten Auseinandersetzungen um Mitbestimmung und Betriebsverfassung in der ersten Legislaturperiode - einvernehmlich zwischen Regierungslager und Opposition gesetzlich geregelt worden.

[Link:]

Institutionelle Grundlagen

Am Anfang der fünfziger Jahre waren die politischen Kenntnisse der Bevölkerung noch gering und autoritäre Einstellungen weit verbreitet. Der Umgang mit der Vergangenheit des Dritten Reiches wies schwere Defizite auf. Wenn Bonn dennoch nicht Weimar wurde, wie der Schweizer Publizist Fritz René Allemann 1956 erleichtert feststellte, lag dies zunächst vor allem an der wirtschaftlichen Wohlstandsentwicklung, die mit der parlamentarischen Demokratie in Zusammenhang gebracht wurde.

Das Grundgesetz übernahm zwar viele Bestimmungen der Weimarer Verfassung, aber die Erfahrung, daß sich die Nationalsozialisten anfangs im Rahmen dieser Ordnung hatten durchsetzen können, führte zu einigen wichtigen Veränderungen. Neu war, daß die Grundrechte nun als unveräußerlich an die erste Stelle rückten, den Parteien ausdrücklich ein Mitwirkungsrecht bei der politischen Willensbildung des Volkes zugesprochen und sie gleichzeitig auf die demokratische Verfassung festgelegt wurden. Auf Weimarer Erfahrungen war die Einführung des Konstruktiven Mißtrauensvotums als einzigem Weg zum Wechsel der Regierung während der Legislaturperiode zurückzuführen. Auch der geringere Handlungsspielraum, der dem Bundespräsidenten zuerkannt wurde, ergab sich aus der Erkenntnis, daß der vom Volk gewählte Reichspräsident mit der Ausschöpfung seiner umfassenden Machtbefugnisse zum Scheitern der Weimarer Republik beigetragen hatte. Schließlich war dies auch der Hintergrund für den weitgehenden Verzicht auf plebiszitäre Bestimmungen im Grundgesetz. Die Möglichkeit der demagogischen Ausnutzung von Volksentscheiden sollte ausgeschlossen sein.

Die Einhaltung des Grundgesetzes - vor allem der Normen der Rechts- und Sozialstaatlichkeit - wird durch das Bundesverfassungsgericht als oberstem Gericht überwacht, das seine Tätigkeit in Karlsruhe 1951 aufnahm. Es besteht aus zwei Senaten mit jeweils acht Richtern, die von Bundesrat und Bundestag gewählt werden. Insbesondere die Verfassungsbeschwerde entwickelte sich zu einem wirksamen Mittel der Sicherung von Grundrechten.

Parteien und Wahlen

Während die Sozialdemokraten und zum Teil auch die Kommunisten hinsichtlich ihrer Parteien und der Verankerung in sozialmoralischen Milieus vielfach dort anknüpfen konnten, wo ihre legale Entwicklung 1933 unterbrochen worden war, und sich die in der Weimarer Republik in verschiedenen Parteien organisierten Liberalen nun zu einem großen Teil unter dem gemeinsamen Dach der FDP befanden, können CDU und CSU als die eigentlichen Neuerungen des westdeutschen Parteiensystems angesehen werden.

CDU

Die Union, vor allem die CDU, trat von Anfang an mit einem interkonfessionellen Anspruch auf, gutgeheißen auch von der Mehrheit der katholischen Bischöfe, die sich gegen eine Wiederbelebung der alten Zentrums Partei aussprachen. Schon früh vermochte die CDU, besonders in Norddeutschland, evangelische Bevölkerungsteile zu integrieren. Allerdings bestanden Anfang der fünfziger Jahre in protestantisch-konservativen Kreisen noch erhebliche Vorbehalte gegenüber der Unionspartei, die ihnen als zu katholisch-sozial und rheinisch-westdeutsch erschien. Die Mitgliederzahl betrug Mitte und Ende des Jahrzehnts etwa 250.000 mit starkem Übergewicht der katholischen Konfession. Volksparteilichen Charakter besaß die CDU lediglich in katholisch geprägten Regionen, vor allem an Rhein und Ruhr. Erst im Oktober 1950, auf dem ersten Bundesparteitag der CDU in Goslar, schlossen sich die einzelnen Landesverbände zu einer Bundespartei zusammen.

Programmatisch wurden auf der Basis eines christlichen Menschenbildes die Soziale Marktwirtschaft, die parlamentarische Demokratie und die außenpolitische Westbindung hervorgehoben. Aber wichtiger als alle Programmformulierungen (auf Bundesebene: Düsseldorfer Leitsätze 1949, Hamburger Programm 1953) war die glaubwürdige Personalisierung des eingeschlagenen Kurses durch den früheren Kölner Oberbürgermeister Konrad Adenauer. Dieser übernahm, bald unangefochten, die inhaltliche Bestimmung der Unionspolitik. Die Partei, die bei der ersten Bundestagswahl 1949 mit der bayerischen CSU zusammen 31 Prozent der Stimmen erhalten hatte, wurde deswegen schon bald als Kanzlerpartei angesehen.

CSU

Auch die CSU, noch deutlicher als die CDU im katholischen Milieu wurzelnd, hatte sich von vornherein auf den Boden der Marktwirtschaft gestellt. Allerdings befand sich die bayerische Schwesterpartei um 1950, nach einer Phase innerparteilicher Auseinandersetzungen zwischen einem altbayerisch-bäuerlichen und radikal-regionalistischen Flügel - der sich dann zum Teil in der 1948 gegründeten Bayernpartei

(BP) wiederfand - und der eher gemäßigt föderalistischen Mehrheit unter dem Parteivorsitzenden Josef Müller, auf einem Tiefpunkt ihres Einflusses. Bei der Bundestagswahl 1949 erreichte sie 29,2 Prozent, bei der Landtagswahl 1950 27,4 Prozent. Ihre Konkurrentin, die BP, erreichte bei der Bundestagswahl (in Bayern) 20,9 Prozent und bei der Landtagswahl ein Jahr später 17,9 Prozent.

1954 geriet die CSU in Bayern zum ersten und einzigen Mal in ihrer Geschichte in die Opposition, obwohl ihr Stimmenanteil mittlerweile auf 38 Prozent angewachsen war. 1956 hatte die CSU mit 43.500 Mitgliedern nur halb so viele wie 1947. Seit der zweiten Hälfte des Jahrzehnts allerdings wurde die Partei zunehmend effektiver und straffer organisiert und steigerte die Mitgliederzahlen erheblich rascher als die CDU. Die CSU präsentierte sich erfolgreich zugleich als Landes- und Bundespartei, die zum einen die forcierte Industrialisierung und Modernisierung Bayerns förderte, zum anderen den Einfluß des Freistaates in Bonn geltend machte. Das Finanzministerium, aus föderalistischer Sicht ein Schlüsselministerium, wurde von 1949 bis 1957 von Fritz Schäffer (CSU), das Postministerium sogar über zwei Jahrzehnte (1949-1969) von Ministern der CSU geführt. Als Bundesminister für Atomfragen und dann als Verteidigungsminister in der Frühzeit der Bundeswehr profilierte sich unter den jüngeren Parlamentariern der Partei vor allem der spätere langjährige Parteivorsitzende (1961-1988) Franz Josef Strauß.

CDU und CSU profitierten gleichermaßen von der am Ende der ersten Legislaturperiode deutlich werdenden Popularität der Vaterfigur Konrad Adenauer. Daneben warb die Union vor allem mit dem Wirtschaftsminister Ludwig Erhard, der als "Vater der Sozialen Marktwirtschaft" und Begründer des "Wirtschaftswunders" herausgestellt wurde.

Integration von kleineren Parteien

Im Laufe des Jahrzehnts gelang es der Union zunehmend, konkurrierende Parteien im katholischen Raum wie das wiedergegründete Zentrum oder die Bayernpartei zur Bedeutungslosigkeit zu verurteilen und bürgerlich-konservative Milieus in protestantischen Regionen Norddeutschlands sowie die Wählerschaft der Vertriebenen und Flüchtlinge zu einem großen Teil zu integrieren. Bei der Bundestagswahl 1953 steigerten CDU und CSU ihren Stimmenanteil auf 45,2 Prozent, und 1957 erreichten sie erstmals (und bisher einmalig) die absolute Mehrheit mit 50,2 Prozent; die Wahl 1961 stellte mit 45,3 Prozent in etwa das Ergebnis von 1953 wieder her.

In den Integrationssoog der Union geriet die national-konservative Deutsche Partei (DP), die bei der ersten Bundestagswahl nur in den vier nördlichen Bundesländern, dort aber mit guten Ergebnissen, kandidiert hatte (in Bremen erhielt sie 18 Prozent, in Niedersachsen 17,8 Prozent). In Niedersachsen stellte die DP in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre mit Heinrich Hellwege sogar den Ministerpräsidenten. Die DP war auch in

den von Adenauer geführten Kabinetten vertreten und unterstützte von Anfang an vor allem die Außenpolitik des Kanzlers vorbehaltlos. Nachdem sie 1953 und 1957 nur noch in den Bundestag zurückkehren konnte, weil die CDU ihr einige sichere Wahlkreise überlassen hatte, traten ihre Spitzenfunktionäre Anfang der sechziger Jahre der Union bei; die Partei löste sich auf.

Auch der in den fünfziger Jahren regional wählerstarke Gesamtdeutsche Block/Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten (GB/BHE), der in zahlreichen Landeskoalitionen und nach seinem Einzug in den Bundestag 1953 (5,9 Prozent) im Bundeskabinett mit zwei Ministern vertreten war, wurde vor allem von der Union beerbt. Seine beiden Minister, Theodor Oberländer und Waldemar Kraft, traten 1955 zur Partei des Kanzlers über.

FDP

Allein die liberale FDP, die mit Theodor Heuss als erstem Bundespräsidenten einen hervorragenden Repräsentanten der jungen Bundesrepublik stellte, behauptete ihre Rolle als eigenständige Koalitionspartnerin der Union. In wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen bestand zwar häufig eine Gemeinschaft mit mittelständischen Vertretern der CDU/CSU, aber in Fragen der Kultur-, Rechts- und Bildungspolitik setzten sich die Liberalen bisweilen von den von ihnen als klerikal empfundenen Positionen der Kanzlerpartei ab. Während die FDP zu Beginn der fünfziger Jahre teilweise nationalistische Töne anschlug, verschoben sich die Gewichte in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts vorübergehend zugunsten linksliberaler Strömungen. Die Flexibilität der Partei zeigte sich in unterschiedlichen Koalitionen in den Ländern, darunter mit der SPD in Nordrhein-Westfalen (1956 bis 1958). Nach dem Austritt von vier FDP-Bundesministern des rechten Flügels 1956 und Stimmenverlusten bei der Bundestagswahl ein Jahr später, als die Partei durch die absolute Mehrheit der Union in die Opposition verwiesen wurde, boten sich die Liberalen unter ihrem neuen Vorsitzenden Erich Mende (seit 1960) als bürgerliches Korrektiv zu CDU und CSU dar; dabei nutzten sie den Verfall der Autorität Adenauers Ende der fünfziger Jahre zur Profilierung. Sie warben als "Partei der zweiten Wahl" (Jürgen Dittberner) offensiv um die (für die parlamentarische Stärke) entscheidende Zweitstimme - diese Strategie wurde bei der Bundestagswahl 1961 mit einem Zugewinn von über fünf Prozentpunkten auf 12,8 Prozent belohnt.

SPD

Nachdem 1949 - eine auf das gesamte Bundesgebiet bezogene Fünfprozentklausel galt erstmals 1953 - neben den Sozialdemokraten noch eine ganze Reihe kleinerer Parteien in den Bundestag gelangt war, die gegen die Politik der Regierung auftraten, wurde die SPD im Laufe der fünfziger Jahre zur alleinigen parlamentarischen Opposition. Ihr erster

Nachkriegsvorsitzender, Kurt Schumacher, stand einer Partei vor, deren Gründungsmitglieder zu neun Zehnteln bereits vor 1933 der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung angehört hatten. Die SPD versuchte, neben der Industriearbeiterschaft verstärkt die Mittelschichten anzusprechen und sich als "Partei aller Schichten des arbeitenden Volkes" (Helga Grebing) darzustellen. Propagiert wurde von ihr ein patriotisch-national gefärbter demokratischer Sozialismus. Nationale Einheit, parlamentarische Demokratie, Sozialisierung und Planwirtschaft waren Eckpunkte sozialdemokratischer Programmatik, wobei jegliche Verbindung zu den Kommunisten, nicht zuletzt wegen der brutalen Unterdrückung oppositioneller Sozialdemokraten in der DDR, strikt abgelehnt wurde.

Es gelang der SPD zunächst nicht, über die traditionelle Stammwählerschaft hinaus neue Schichten zu integrieren. Weder erreichte sie den erhofften Einbruch in die Mittelschichten, noch gewann sie kirchentreue katholische Arbeiter. Sie erhielt bei den ersten drei Bundestagswahlen jeweils lediglich um die 30 Prozent (1949: 29,2 Prozent; 1953: 28,8 Prozent; 1957: 31,8 Prozent); die Mitgliederzahl sank zunächst von 845.000 (1948) auf 589.000 (1955), dann stieg sie allmählich an auf 650.000 (1960) - immerhin hatte die SPD damit doppelt so viele Mitglieder wie die Unionsparteien.

Auch nach Schumachers Tod (1952) blieben die Sozialdemokraten mit ihrem neuen Vorsitzenden Erich Ollenhauer bei ihrem Oppositionskurs gegen die Politik der Adenauer-Regierung in den Fragen der Deutschlandpolitik, der Wiederbewaffnung und der Westintegration. Nach dem Scheitern der vom späteren Bundespräsidenten Gustav Heinemann gegründeten neutralistischen Gesamtdeutschen Volkspartei (GVP) bei der Bundestagswahl 1953 schlossen sich führende Mitglieder dieser Partei der SPD an.

Durch die spektakuläre Opposition gegen die Westintegration wurde überdeckt, daß der weitaus größte Teil der Gesetze im Bundestag, besonders seit der zweiten Legislaturperiode, einvernehmlich von Regierung und Opposition verabschiedet wurde. Die zur Schau gestellte prinzipielle Opposition stach außerdem deutlich ab von der pragmatischen Politik und Verwaltung in sozialdemokratisch geführten Bundesländern, personifiziert in den "Landesvätern" Georg August Zinn (1950-1969) in Hessen, Wilhelm Kaisen (1945-1965) in Bremen und Max Brauer (1946-1953; 1957-1960) in Hamburg. Auch als Oberbürgermeister amtierten in den fünfziger Jahren zahlreiche populäre Sozialdemokraten.

Erst mit ihrem Godesberger Programm (1959) löste sich die SPD - nach langwierigen Debatten - endgültig von marxistischen Vorstellungen und beschrieb sich als moderne Volkspartei ohne weltanschauliche Ausschließlichkeitsansprüche. Christliche Ethik, Humanismus und klassische Philosophie wurden - in dieser Reihenfolge - als Wurzeln des "demokratischen Sozialismus" genannt. Die Partei suchte verstärkt das Gespräch mit den Kirchen und schloß ihren Frieden mit der Bonner Außenpolitik. Am Ausgang der Ära

Adenauer erschien sie als moderne Alternative zur CDU, personifiziert in ihrem jugendlich wirkenden Kanzlerkandidaten, dem Berliner Regierenden Bürgermeister Willy Brandt (1957-1966), der die Sozialdemokraten bei der Bundestagswahl 1961 zu einem Stimmenanteil von 36,2 Prozent (+4,4 Prozent) führte.

[Link:]

Verbot von KPD und SRP

Alle anderen Oppositionsparteien wurden in den fünfziger Jahren marginalisiert oder verschwanden gänzlich. Die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) hatte sich in den ersten Nachkriegsjahren als antifaschistisch-demokratische Kraft präsentiert und beträchtlichen Einfluß gewonnen. Sie war bis 1948 mit Ministern in den Koalitionsregierungen vieler Länder vertreten, wandte sich dann aber im Parlamentarischen Rat gegen das Grundgesetz und gegen die Bildung eines westdeutschen Teilstaats. Nachdem sie bei der ersten Bundestagswahl nur 5,7 Prozent erhalten hatte, verfolgte sie verstärkt einen von der stalinistischen SED-Führung aus der DDR vorgegebenen Kurs, in dem sich klassenkämpferisches Vokabular mit nationalistischer Agitation gegen die Westintegration mischte. Die Bundesregierung beantragte 1951 das Verbot der Partei vor dem Bundesverfassungsgericht. Bei der nächsten Bundestagswahl 1953 erhielt die KPD nur noch 2,2 Prozent der Stimmen. Ihre Mitgliederzahl sank - nach allerdings unsicheren Angaben - von etwa 300.000 Mitte 1948 auf 78.000 im August 1956, dem Monat ihres Verbots. Zu diesem Zeitpunkt waren die Kommunisten auch in der Arbeiterschaft und in den Gewerkschaften politisch nahezu gänzlich isoliert.

Rechtspopulistische und rechtsextreme Gruppierungen erhielten lediglich um 1950 einen gewissen Zulauf, darunter in Bayern die Wirtschaftliche Aufbauvereinigung (WAV) und in Norddeutschland die neonazistische Sozialistische Reichspartei (SRP), die bei der niedersächsischen Landtagswahl 1951 immerhin 11 Prozent der Stimmen erhielt. Die SRP wurde noch im gleichen Jahr vom Bundesverfassungsgericht verboten.

Die Entwicklung des Parteiensystems hatte innerhalb von drei Legislaturperioden zu einer Konzentration auf lediglich noch drei Fraktionen im Bundestag geführt. Alle kleineren regionalen und Weltanschauungsparteien hatten in diesem Zeitraum ihre einstmalige Bedeutung eingebüßt oder waren - besonders von der Union - integriert worden.

Verbände

In den fünfziger Jahren stellte sich immer stärker heraus, daß die Stabilität der parlamentarischen Demokratie in beträchtlichem Maße von funktionsfähigen Vereinigungen und Verbänden im gesamten Gesellschaftssystem abhängt (siehe "Informationen zur politischen Bildung" 253 zum Thema "Interessenverbände").

Zentrale Bedeutung hatten dabei die Gewerkschaften und die Unternehmerverbände, die durch ihre autonomen Tarifabschlüsse wichtige Rahmenbedingungen für den Wiederaufbau schufen.

Arbeitnehmervertretung

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) war 1949 als Dachverband von (zunächst) 17 Einzelgewerkschaften und - in bewußter Absage an die Zersplitterung politischer Richtungsgewerkschaften vor 1933 - als überparteiliche und überkonfessionelle Einheitsgewerkschaft gegründet worden. Allerdings organisierte sich ein großer Teil der Angestellten in der Deutschen Angestelltengewerkschaft (DAG), und im öffentlichen Dienst gab es mit dem Deutschen Beamtenbund (DBB) eine weitere starke Konkurrenz.

Der DGB forderte in seinem Grundsatzprogramm die Sozialisierung wichtiger Schlüsselindustrien und eine Ausweitung der Mitbestimmung der Arbeitnehmerschaft. Unter dem Eindruck gewerkschaftlicher Drohungen und nach dramatischen Verhandlungen zwischen Konrad Adenauer und dem DGB-Vorsitzenden Hans Böckler wurde 1951 im Montan-Mitbestimmungsgesetz eine Parität in den Aufsichtsräten festgelegt (je fünf Vertreter der Unternehmer- und Arbeitnehmerseite, ein weiteres neutrales Mitglied zur Vermeidung von Pattsituationen). Dies war lediglich die Verteidigung des bereits durch alliierte Bestimmungen geschaffenen Rechtszustandes, ein "halber Sieg der Gewerkschaften" (Klaus Schönhoven). Bis zur Verabschiedung des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 hatten sich die politischen Verhältnisse weiter zu ihren Ungunsten verschoben. In den Aufsichtsräten außerhalb des Montanbereichs erhielten die Vertreter der Arbeitnehmer nur noch ein Drittel der Sitze, und die Mitbestimmung des Betriebsrats wurde im wesentlichen auf soziale und personelle Angelegenheiten beschränkt. Die Belange der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wurden 1955 im Personalvertretungsgesetz geregelt.

Nachdem die Positionen der Gewerkschaften zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betriebsverfassungsgesetz 1952 kaum berücksichtigt worden waren, und nachdem die offene gewerkschaftliche Werbung für die Sozialdemokratie zur Bundestagswahl 1953 sich als Fehlschlag erwies, verlegte sich der DGB zunehmend auf die Verbesserung der

sozialen Situation der Arbeitnehmer. In einer Art "Wachstumspakt" mit den Unternehmerverbänden erreichten die Gewerkschaften in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts durch Tarifverhandlungen, vereinzelt aber auch durch Streiks erhebliche Arbeitszeitverkürzungen und Einkommens- sowie soziale Verbesserungen. Vor allem die IG Metall, die mitgliederstärkste Einzelgewerkschaft, übernahm die "Rolle eines tarifpolitischen Eisbrechers" (Klaus Schönhoven). In ihrem Bereich, und zwar in Schleswig-Holstein, kam es auch zum längsten Streik (von Oktober 1956 bis Februar 1957); er wurde für die Verbesserung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall geführt.

Die Mitgliederzahl der DGB-Gewerkschaften erhöhte sich in den fünfziger Jahren nur geringfügig, und angesichts der Ausweitung der Beschäftigung sank der Organisationsgrad sogar von 39 Prozent (1951) bis zur Mitte der sechziger Jahre auf unter 30 Prozent. Vor allem Angestellte, Frauen und Jugendliche ließen sich nur schwer organisieren.



Quellentext

Grundsätze des DGB



(München 1949)

Der Deutsche Gewerkschaftsbund setzt sich in seinen wirtschaftspolitischen Grundsätzen von 1949 dafür ein, daß "soziale Ungerechtigkeit und wirtschaftliche Not beseitigt und jedem Arbeitswilligen Arbeit und Existenz gesichert" werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden folgende "Grundsatzforderungen" erhoben:

I. Eine Wirtschaftspolitik, die unter Wahrung der Würde freier Menschen die volle Beschäftigung aller Arbeitswilligen, den zweckmäßigsten Einsatz aller volkswirtschaftlichen Produktivkräfte und die Deckung des volkswirtschaftlich wichtigen Bedarfs sichert.

II. Mitbestimmung der organisierten Arbeitnehmer in allen personellen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen der Wirtschaftsführung und Wirtschaftsgestaltung.

III. Die Überführung der Schlüsselindustrien in Gemeineigentum, insbesondere des Bergbaues, der Eisen- und Stahlindustrie, der Großchemie, der Energiewirtschaft, der wichtigen Verkehrseinrichtungen und der Kreditinstitute.

IV. Soziale Gerechtigkeit durch angemessene Beteiligung aller Werktätigen am volkswirtschaftlichen Gesamtertrag und Gewährung eines ausreichenden Lebensunterhaltes für die infolge Alter, Invalidität oder Krankheit nicht Arbeitsfähigen."

Um sicherzustellen, daß die Notwendigkeiten der Gesamtwirtschaft in die wirtschaftspolitische Willensbildung eingehen und die Wirtschaftsführung prägen, wird eine "zentrale volkswirtschaftliche Planung" gefordert. []

Da Lenkungsmaßnahmen allein als unzureichend zur Sicherung einer einheitlichen Wirtschaftspolitik angesehen werden, fordern die Gewerkschaften, gestützt auf die Artikel 14 und 15 des Grundgesetzes, die Überführung der Schlüsselindustrien in Gemeineigentum.

Geprägt von den Erfahrungen der Weimarer Zeit unterstreichen die Gewerkschaften, "daß die formale politische Demokratie nicht ausreicht, eine echte demokratische Gesellschaftsordnung zu verwirklichen. Die Demokratisierung des politischen Lebens muß deshalb durch die Demokratisierung der Wirtschaft ergänzt werden".

Um eine demokratische Wirtschaftsführung zu gewährleisten, soll eine staatliche Monopol- und Kartellkontrolle unter Beteiligung der Gewerkschaften verwirklicht werden. Eine verbesserte Publizität soll der Sicherung der demokratischen Wirtschaftsverfassung dienen. []

Gerhard Leminsky/Bernd Otto, Politik und Programmatik des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Köln 1974, S. 248.

Wirtschaftsverbände

Die Unternehmerverbände, vor allem die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) sowie der Deutsche Industrie- und Handelstag (DIHT) als Zusammenschluß der Industrie- und Handelskammern, fühlten sich der Bundesregierung in den fünfziger Jahren besonders verbunden; zwischen Fritz Berg, dem Präsidenten des BDI (1951-1971), und dem Bundeskanzler bestand ein enges Vertrauensverhältnis. Publizistisch mühten sich die Unternehmerverbände unter anderem um den Nachweis, daß demokratische Prinzipien nicht auf die betriebliche Ebene übertragbar seien. Zunehmend sahen sie allerdings die Vorteile einer pragmatischen Kooperation mit den Gewerkschaften bei der Verteilung des wachsenden Wohlstandes; Westdeutschland wurde in den fünfziger Jahren zu einem der streikärmsten Länder der westlichen Welt.

Trotz des rasanten Schrumpfungsprozesses der Landwirtschaft - der Halbierung ihres Anteils an der erwerbstätigen Bevölkerung in der Ära Adenauer - kam der bäuerlichen Interessenvertretung eine hohe Bedeutung zu. Der Deutsche Bauernverband (DBV) betonte die staatspolitisch wichtige Rolle des bäuerlichen Familienbetriebs, wobei traditionelle Argumente angesichts der Zwangskollektivierung in der DDR zusätzliche

Verstärkung erfuhren. Der mitgliederstarke Bauernverband verfügte über eine starke Lobby in den Fraktionen des Bundestages, vor allem in der Union. Zwar konnte es dem Bauernverband nicht gelingen, überall die kleinbäuerlichen Strukturen zu bewahren, und auch das Zurückbleiben der Einkommen in der Landwirtschaft gegenüber anderen Wirtschaftszweigen war nicht zu verhindern. Die unter dem Druck der Agrarlobby durchgesetzten staatlichen Subventionen (Anpassungshilfen) halfen aber, soziale Probleme für die landwirtschaftlichen Betriebe abzumildern und eine Radikalisierung bäuerlicher Proteste zu verhindern.

Vertriebenenverbände

Eine starke Verbandsposition besaßen in den fünfziger Jahren auch die Vertriebenen. 1950 war der Zentralverband Vertriebener Deutscher gegründet worden, daneben gab es seit 1952 den Verband der Landsmannschaften, der Mitte der fünfziger Jahre etwa eine Million Mitglieder zählte; 1957 erfolgte der Zusammenschluß zum Bund der Vertriebenen - Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände (BdV). Bis zu einem Sechstel der Bundestagsabgeordneten gehörte in den fünfziger Jahren den Vertriebenenorganisationen an. In der zweiten Legislaturperiode des Bundestages und in zahlreichen Landtagen war außerdem die Vertriebenenpartei GB/BHE vertreten.

Die Vertriebenenverbände hatten in ihrer Charta von 1950 feierlich auf Rache und Vergeltung verzichtet und gleichzeitig das Recht auf Heimat verteidigt. In der Nichtanerkennung der Nachkriegsgrenzen wußten sie sich im übrigen einig mit dem größten Teil der Bevölkerung und der offiziellen Bonner Politik. Jenseits aller sonntäglichen Rhetorik sorgten die Vertriebenenverbände durch die Vertretung der sozialen Belange ihrer Mitglieder mit für deren Integration in ihre neue Heimat.

Zu den Interessenverbänden im weiteren Sinne werden auch die im Grundgesetz eigens erwähnten Kirchen gerechnet. Die Kirchen beider großer Konfessionen kümmerten sich nicht nur um religiöse Belange, sondern verstanden sich als Element politischer Öffentlichkeit. Die vor allem von katholischer Seite vehement und insgesamt erfolgreich geführte Kampagne um das Elternrecht zur Erhaltung konfessionell homogener Schulen, der Einfluß auf die Militärseelsorge der neuen Bundeswehr und die starke Position der Kirchen in allen Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zeigten ihre Bedeutung.

[Link:]

Außen- und Deutschlandpolitik

Die grundsätzlichen außen- und innenpolitischen Entscheidungen waren zwar mit der Gründung der Bundesrepublik gefallen, aber deren politische Akzeptanz und parlamentarische Absicherung waren in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre noch umkämpft.

Die Bundesrepublik stand in den ersten Jahren angesichts ihrer eingeschränkten Souveränität - außenpolitische Entscheidungen hatten sich die westalliierten Mächte noch vorbehalten - vor einem Dreieck:

- Die außenpolitische Handlungsfreiheit sollte wiederhergestellt werden;
- Frieden und Sicherheit sollten durch die Teilnahme der Bundesrepublik an der wirtschaftlichen und politischen Integration Westeuropas und an der atlantischen Partnerschaft mit den USA gewährleistet werden.
- Die deutsche Teilung sollte - so wie im Grundgesetz ausdrücklich gefordert - überwunden werden. Zwei dieser Ziele ließen sich unschwer aufeinander beziehen: Die Herstellung der - abgesehen von einigen alliierten Vorbehaltsrechten - vollen Souveränität der Bundesrepublik erfolgte im Einklang mit den ersten Schritten zur Integration in die westliche Staatengemeinschaft. Aber zwischen Westoption und rascher Wiedervereinigung bestand ein Spannungsverhältnis, das von vielen Menschen als Alternative empfunden wurde. Daß man als Teil eines wirtschaftlich und militärisch starken Westens die Wiedervereinigung erringen könne, wurde von ihnen angesichts der sowjetischen Sicherheitsinteressen bezweifelt. Aber einer Wiedervereinigung unter neutralem Vorzeichen, also unter Verzicht auf die Bindung an den Westen, standen erst recht die tatsächlichen Machtverhältnisse entgegen. Zum einen hätten dies wiederum die Westalliierten im Kalten Krieg kaum zugelassen, zum anderen fühlte sich auch die westdeutsche Bevölkerung mehrheitlich eher dem Westen, der Demokratie und der inzwischen etablierten westlichen marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung zugehörig und mißtraute verständlicherweise sowjetischen Vorschlägen angesichts der Entwicklung in der SBZ/DDR.

Unter diesen Voraussetzungen formulierte die Bundesregierung eine politische Linie, bei der die schrittweise Integration in das westliche System Vorrang hatte, aber zugleich der Anspruch auf eine Wiedervereinigung "in Frieden und Freiheit" aufrechterhalten wurde. Von einer "Politik der Stärke" (Konrad Adenauer) war die Rede, mit der die Sowjetunion schließlich zu Zugeständnissen gezwungen werden sollte. Die sozialdemokratische Opposition hingegen wandte sich gegen diejenigen Maßnahmen der Westintegration, die das Ziel der deutschen Einheit aus ihrer Sicht gefährden mußten, und gegen das

dabei vorgelegte rasche Tempo.

Europarat und Montanunion

Als Teilnehmerin am Marshallplan war die Bundesrepublik am 31. Oktober 1949 Mitglied der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC: Organization for European Economic Cooperation) geworden.

Während diese institutionelle Verankerung im Bundestag kaum umstritten war, gab es über den Beitritt zum Europarat, den zehn westeuropäische Staaten zum Zwecke politischer Kooperation gegründet hatten, 1950 heftige Diskussionen. Sie bezogen sich vor allem darauf, daß die Bundesrepublik nur assoziiertes Mitglied und nicht stimmberechtigt sein sollte. Außerdem wollte Frankreich auch das Saargebiet aufgenommen wissen, womit die Abtrennung dieses Gebiets von Deutschland indirekt anerkannt worden wäre. Gelöst wurde der Konflikt ein Jahr später dadurch, daß die Bundesrepublik vollberechtigtes, das Saarland hingegen nur assoziiertes Mitglied wurde.

Die Herstellung eines freundschaftlichen Verhältnisses zum früheren "Erbfeind" Frankreich besaß in Adenauers Politik oberste Priorität. Einen weiteren Grundstein dazu bildete der auf französische Initiative (Außenminister Robert Schuman) hin abgeschlossene Vertrag über die Montanunion (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl), der am 25. Juli 1952 in Kraft trat. Damit übertrugen sechs europäische Staaten (Frankreich, die Bundesrepublik, Italien und die Benelux-Länder) nationale Hoheitsrechte auf eine gemeinsame supranationale Gemeinschaft. Dieser Vertrag bildete den Ausgangspunkt für die weiteren Schritte zur wirtschaftlichen Integration, die in den Römischen Verträgen zur Schaffung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) zur Kooperation auf dem Gebiet der Kernforschung und der friedlichen Nutzung der Kernenergie am 1. Januar 1958 (Tag des Inkrafttretens der Verträge) ihren vorläufigen Abschluß fand.

Deutschlandvertrag und Europäische Verteidigungsgemeinschaft

Die globale Entwicklung des Kalten Krieges beschleunigte das am meisten umstrittene Element der Westintegration, die Aufstellung einer eigenen Armee im Rahmen eines westlichen Bündnisses. Im Juni 1950 hatte der Krieg in Korea begonnen, der wegen der Parallelen - auch Korea war ein geteiltes Land - die Diskussion um die Verteidigung Westeuropas neu entfachte. In einem Sicherheitsmemorandum bat Konrad Adenauer im August 1950 um eine Verstärkung der militärischen Präsenz der Westalliierten in der Bundesrepublik und sagte ein deutsches Truppenkontingent für den Fall zu, daß es zur

Bildung einer europäischen Armee kommen sollte. Als Diskussionsbasis diente ein französischer Vorschlag für eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG), der sogenannte Pleven-Plan (benannt nach dem damaligen französischen Verteidigungsminister René Pleven). Mit dem Beitritt zur EVG sollte die Beendigung des Besatzungsstatuts und die Herstellung der inneren und äußeren Souveränität der Bundesrepublik verbunden sein. Der Deutschlandvertrag, der am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichnet wurde, beinhaltet diese Punkte. Einen Tag später wurde der daran gekoppelte EVG-Vertrag in Paris unterzeichnet, aber im Frühjahr 1953 vertagte das französische Parlament zunächst die Ratifizierung und lehnte am 30. August 1954 das Vertragswerk ab, vor allem wegen der darin enthaltenen Einschränkung der Verfügungsgewalt über die nationalen Streitkräfte. Immerhin aber war durch die ausgedehnten Verhandlungen die Bundesrepublik als Partner der Westmächte aufgewertet worden.

Streit um die Stalin-Noten

Die offizielle und von den Westalliierten unterstützte Position der Bundesrepublik hinsichtlich der Wiedervereinigung war die Forderung nach freien gesamtdeutschen Wahlen. Die Prüfung der Voraussetzungen dafür in beiden deutschen Staaten durch die Vereinten Nationen (UNO) scheiterte im Herbst 1951 an der Weigerung der DDR, die UN-Kommission einreisen zu lassen. Die ostdeutsche Regierung argumentierte vordergründig damit, daß eine deutsche Angelegenheit nur von einer paritätisch zusammengesetzten gesamtdeutschen Kommission, nicht aber von einem internationalen Gremium beraten werden könne.

Insofern waren die Westmächte sehr überrascht, als sie am 10. März 1952 eine sowjetische Note mit dem Vorschlag erhielten, "unverzüglich die Frage eines Friedensvertrages mit Deutschland zu erwägen", der "unter unmittelbarer Beteiligung Deutschlands, vertreten durch eine gesamtdeutsche Regierung", ausgearbeitet werden solle. Die Alliierten sollten gemeinsam prüfen, wie eine solche gesamtdeutsche Regierung rasch geschaffen werden könne. Als Rahmen für diesen Friedensvertrag war die Wiederherstellung eines neutralen Deutschlands in den von der Potsdamer Konferenz festgelegten Grenzen mit einer eigenen Armee und entsprechender Rüstungsindustrie vorgesehen, der Abzug aller Besatzungstruppen innerhalb eines Jahres und die Gewährleistung aller demokratischen Rechte und der freien politischen Betätigung mit Ausnahme von Vereinigungen, "die der Demokratie und der Sache der Erhaltung des Friedens feindlich sind".

Die Westmächte lehnten in ihrer Beantwortung der ersten Note am 25. März 1952 - mit Zustimmung von Adenauer - jegliche Verhandlung über einen Friedensvertrag vor gesamtdeutschen Wahlen ab. Diese brüske Ablehnung rief in der Bundesrepublik Kontroversen hervor. Politiker der SPD und vereinzelt aus der FDP, aber auch der

damalige Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen, Jakob Kaiser, votierten dafür, die Ernsthaftigkeit des sowjetischen Vorschlags zumindest zu prüfen, während der Bundeskanzler die Note lediglich als Versuch Stalins wertete, den westeuropäischen Integrationsprozeß, die Bildung der EVG, zu behindern. Hinzu kamen Ängste Adenauers vor einer Einigung der früheren Verbündeten über Deutschland hinweg und zu dessen Ungunsten. Deshalb betonte er immer wieder, daß ein neutrales Deutschland und das dadurch entstehende Machtvakuum in Mitteleuropa lediglich ein strategisches Zwischenziel sowjetischer Expansionspolitik sein würde.

Zwar signalisierte die Sowjetunion in einer zweiten Note am 9. April ihre Zustimmung zu freien Wahlen, und parallel zu den Beratungen über den Deutschlandvertrag und die EVG wurden bis zum 23. September 1952 noch zweimal Noten zwischen den ehemaligen Verbündeten des Zweiten Weltkriegs gewechselt, aber eine ernsthafte Prüfung der sowjetischen Vorschläge unterblieb.

Pariser Verträge: Fortsetzung der Westintegration

Die gleiche Konstellation ergab sich, als die Nachfolger Stalins erstmals das Interesse der Sowjetunion an einem gesamteuropäischen Sicherheitssystem bekundeten und das schon in der Note vom 9. April 1952 enthaltene Zugeständnis wiederholten, die westliche Forderung nach gesamtdeutschen Wahlen prüfen zu wollen (Noten vom 23. Oktober 1954 und 14. Januar 1955). Wieder erklärte Adenauer, gegen den Protest der SPD und einer breiten öffentlichen Opposition ("Deutsches Manifest" der "Paulskirchenbewegung" am 29. Januar 1955), dies diene nur der Propaganda gegen die Integration in den Westen. Erst wenn diese abgeschlossen sei, könnten von einer dann starken Position aus erfolgreiche Verhandlungen geführt werden.

Die Festlegung der Westintegration wurde im Oktober 1954 erreicht, als in Paris gleichzeitig folgende Komplexe vertraglich geregelt wurden:

- Die Neufassung des Deutschlandvertrags zwischen der Bundesrepublik und den drei westalliierten Mächten zur Ablösung des Besatzungsstatuts mit Zusatzverträgen über die Stationierung ausländischer Streitkräfte in Westdeutschland;
- der Beitritt der Bundesrepublik zur Westeuropäischen Union (WEU);
- die Aufnahme der Bundesrepublik in die NATO;
- die Einigung zwischen der Bundesrepublik und Frankreich über ein Statut für das Saargebiet, über das die Bevölkerung innerhalb von drei Monaten in einer Abstimmung entscheiden sollte. Das Ergebnis - 67,7 Prozent der Saarländer stimmten am 23. Oktober 1955 gegen das Statut - kam für Frankreich völlig überraschend und führte zur

politischen Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik 1957 und zu seiner wirtschaftlichen Eingliederung 1959. Großbritannien, Frankreich und die USA anerkannten in einer Erklärung, der sich die anderen NATO-Länder anschlossen, die Bundesrepublik als einzigen deutschen Staat und garantierten dessen Sicherheit ebenso wie die West-Berlins. Gefordert wurde von ihnen ferner eine friedensvertragliche Regelung für Gesamtdeutschland.

Mit dem Tag des Inkrafttretens der Pariser Verträge am 5. Mai 1955 wurde die Bundesrepublik ein souveräner Staat bis auf einige, Deutschland als Ganzes betreffende, alliierte Vorbehalte. Am 9. Mai erfolgte der Beitritt zur NATO. Vorgesehen war ein militärisches Kontingent von maximal 500000 Mann.

Bereits zwei Monate später trafen sich die Regierungschefs der westlichen Mächte und der Sowjetunion zu einer Gipfelkonferenz in Genf (17. bis 23. Juli 1955) und einigten sich auf die Formel, daß die deutsche Wiedervereinigung durch freie Wahlen im Einklang mit den Sicherheitsinteressen in Europa und im Einklang mit den nationalen Interessen des deutschen Volkes erreicht werden müsse. Diese Konferenz, an der Beobachterdelegationen der Bundesrepublik und der DDR teilnahmen, schien die Auffassung zu bestätigen, daß die westliche Integration die deutsche Einigung nicht behindere. Das nachfolgende Außenministertreffen am gleichen Ort (27. Oktober bis 15. November 1955) verlief allerdings ergebnislos, weil die Sowjetunion darauf bestand, vor der deutschen Wiedervereinigung ein europäisches Sicherheitssystem zu schaffen.

Zwischen diesen beiden Konferenzen reiste der Bundeskanzler (auf Einladung der Sowjetunion) nach Moskau (8. bis 14. September 1955). Dort wurde die Aufnahme diplomatischer Beziehungen vereinbart, und die Sowjetunion erklärte sich bereit, die letzten etwa 10000 deutschen Kriegsgefangenen freizulassen.

Hallstein-Doktrin

Ausgehend vom Anspruch der Bundesrepublik, Deutschland als einziger Staat zu vertreten, wertete es die Bundesregierung als einen unfreundlichen Akt, wenn ein Staat, der mit der Bundesrepublik diplomatische Beziehungen unterhielt, auch die DDR als selbständigen Staat anerkannte. Eine Ausnahme sollte allein die Sowjetunion bilden, die in beide deutsche Hauptstädte Botschafter entsandte.

Der außenpolitische Grundsatz, keine Beziehungen zu Staaten aufzunehmen bzw. diese abubrechen, wenn diese die DDR diplomatisch anerkannten, wurde nach dem damaligen Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Walter Hallstein, als Hallstein-Doktrin bezeichnet. Damit konnte zwar für etwa ein Jahrzehnt die internationale Anerkennung der DDR verzögert werden, aber die Bundesrepublik verzichtete dadurch auch selbst auf diplomatische Beziehungen zu ihren östlichen Nachbarn sowie zu einigen Ländern der

Dritten Welt. Nachdem diese Doktrin in den sechziger Jahren weitgehend ausgehöhlt worden war, wurde sie stillschweigend aufgegeben.

Diplomatische Initiativen von östlicher Seite 1957/58, darunter der Vorschlag des SED-Chefs Walter Ulbricht für eine Konföderation der beiden deutschen Staaten und einen paritätisch zusammengesetzten gesamtdeutschen Rat als Vorstufe für eine spätere Wiedervereinigung, wurden vom Westen nicht aufgegriffen. Umgekehrt ignorierte die Sowjetunion den im März 1958 von der Bundesregierung übermittelten "Globke-Plan" (benannt nach dem damaligen Staatssekretär Hans Globke). Dieser sah vor, daß der status quo für fünf Jahre aufrechterhalten werden sollte, bevor in beiden deutschen Staaten eine bindende Abstimmung über die Wiedervereinigung stattfinden würde. Die gesamtdeutsche Volksvertretung sollte dann frei entscheiden können, sich der NATO oder dem Warschauer Pakt anzuschließen.

Letztlich handelte es sich auf beiden Seiten um leicht veränderte Wiederholungen der bekannten Standpunkte. Ende der fünfziger Jahre wurde immer deutlicher, daß mit dem Erfolg der Westintegration die Aussicht auf die Wiedervereinigung nicht wuchs.

Aufbau der Bundeswehr

Seit 1950 war der Aufbau einer westdeutschen Armee heftig umstritten, vor allem im Zusammenhang mit den sich daraus ergebenden Folgen für die Wiedervereinigung. Nach dem Beitritt zur NATO und dem Dienstantritt der ersten 1000 Freiwilligen am 2. Januar 1956 sowie der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht zwei Monate später wurde es dann zunächst ruhiger um die Bundeswehr. Viele Offiziere hatten zwar bereits in der Wehrmacht gedient und lebten noch in traditioneller militärischer Vorstellungswelt. Aber mit dem maßgeblich von General Wolf Graf von Baudissin entworfenen Konzept der "Inneren Führung" wurde ein Neuanfang gewagt, mit dem man zum einen die Integration der Armee in den demokratischen Staat und dessen gesellschaftliche Ordnung anstrebte und zum anderen dem Soldaten als "Staatsbürger in Uniform" die Menschen- und Bürgerrechte garantierte, soweit dies unter militärischen Erfordernissen überhaupt nur möglich ist.

Die öffentliche Diskussion um die Bundeswehr wurde aber schon bald wieder belebt, als die amerikanische Strategie seit dem Herbst 1956 vorsah, die konventionellen Streitkräfte in Europa zugunsten einer Ausrüstung mit Atomwaffen zu reduzieren. Nachdem Bundeskanzler Adenauer, der die ungeminderte amerikanische Präsenz erhalten wissen wollte, dies nicht hatte verhindern können, vertraten er und Franz Josef Strauß, Nachfolger von Theodor Blank als Verteidigungsminister, seit April 1957 öffentlich die Auffassung, daß auch die Bundeswehr zumindest begrenzte Verfügungsgewalt über diese Waffen erhalten müsse.

In der Bevölkerung entwickelte sich in den folgenden Monaten eine breite Protestbewegung unter dem Motto "Kampf dem Atomtod". Sie erhielt auch die Unterstützung von führenden deutschen Atomwissenschaftlern, die im "Göttinger Manifest" vom 12. April 1957 für einen deutschen Verzicht auf Atomwaffen eintraten. Weder die Protestbewegung noch verschiedene diplomatische Vorstöße, darunter der Plan des polnischen Außenministers Adam Rapacki zur Schaffung einer atomwaffenfreien Zone in Mitteleuropa (Bundesrepublik, DDR, Polen und Tschechoslowakei), verhinderten die Stationierung von Atomwaffen auf westdeutschem Boden. Allerdings erhielt die Bundesrepublik keine Mitverfügungsgewalt über diese Waffen.

Berlin-Frage

Die Entscheidung zur Stationierung von Atomwaffen in der Bundesrepublik rückte die besondere Rolle Berlins erneut ins Zentrum der Blockkonfrontation. Denn wie 1948 bediente sich die Sowjetunion erneut des Druckmittels der Blockade von West-Berlin (siehe detaillierte Darlegung in "Informationen zur politischen Bildung" 240 zum Thema: "Hauptstadt Berlin"). Im Ergebnis bemühte sich die Bundesrepublik um eine möglichst weitgehende Eingliederung des westlichen Teils der Stadt und zeigte dort demonstrative Präsenz, während die Westmächte an der gemeinsamen alliierten Verantwortung für ganz Berlin festhielten.

Die DDR wiederum bezeichnete Berlin als ihre Hauptstadt, zu der rechtens auch der westliche Teil gehöre. Ende 1958 kam es zu einer Zuspitzung des Streits um Berlin, als die Sowjetunion ultimativ Verhandlungen über das Ende der westlichen Präsenz in West-Berlin innerhalb von sechs Monaten forderte. Schließlich erfolgte mit dem Bau der Mauer durch Berlin am 13. August 1961 die hermetische Teilung der Stadt und eine Verfestigung der deutschen Zweistaatlichkeit. [Link:]

Soziale Ordnung

Während die Deutschlandpolitik, vor allem aber die unpopuläre Wiederbewaffnung, auch in der Bundesrepublik selbst erhebliche Kontroversen ausgelöst hatten, wurden die wichtigsten Gesetzeswerke zur sozialen Ausgestaltung des westlichen Staates größtenteils einvernehmlich oder zumindest weitgehend ohne dramatische Auseinandersetzungen beschlossen, wenn man von der Auseinandersetzung um die Mitbestimmung absieht:

- Das Erste Wohnungsbaugesetz, im April 1950 vom Bundestag einmütig beschlossen, bildete die Grundlage des Wiederaufbaus. Mit fünf Millionen Wohnungen, die in den

fünfziger Jahren gebaut wurden (davon 60 Prozent als staatlich besonders geförderte Sozialwohnungen) wurden alle Zielvorstellungen weit übertroffen.

- Schon 1950 waren mit dem Bundesversorgungsgesetz die Versorgung der Kriegsoffer und im gleichen Jahr mit dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer Entschädigungen für ehemalige Kriegsgefangene beschlossen worden. Das Lastenausgleichsgesetz vom Mai 1952 schließlich sah Entschädigungen für Vermögensverluste aus Vertreibung, Flucht und Kriegszerstörungen vor. Es wurde freilich von SPD und KPD als ungenügend abgelehnt. Finanziert werden sollte der Lastenausgleich aus einer fünfzigprozentigen Abgabe von allen Vermögen, die bei der Währungsreform 5000 DM überschritten hatten. Für die Berechnung dieser in 30 Jahresraten zu leistenden Abgabe wurden aber die bei Immobilien steuerlich niedrigen Einheitswerte zugrundegelegt und zahlreiche Ausnahmen zugelassen, so daß sie für die davon Betroffenen keine große Belastung darstellte.
- Den Höhepunkt der sozialen Ausgestaltung der Bundesrepublik in den fünfziger Jahren bildete zweifellos die Rentenreform, mit der 1957 die Dynamisierung der Altersrenten und damit deren Ankoppelung an die Lohnentwicklung vorgenommen wurde. Auch in diesem Fall stimmte die SPD mit der Union für das Gesetz, während die FDP und die Mehrheit der DP-Fraktion es ablehnten.

Am Ende der fünfziger Jahre war aus der Bundesrepublik ein politisch souveräner und sozial stabiler Staat geworden, der fest in das westliche Bündnis integriert war. Der Preis dieser Entwicklung war allerdings die Zementierung der deutschen Teilung. [Link:]

Volksmeinung

Die düsteren Schatten des Krieges und der Kriegsfolgen lasteten um 1950 nach wie vor auf den Menschen. Ängste, Sorgen und eine tiefsitzende Unsicherheit gehörten zum Lebensgefühl der frühen fünfziger Jahre. Man traute dem Frieden noch nicht, eine relative Mehrheit der Bevölkerung war der Auffassung, daß die Nachkriegszeit in Wirklichkeit nur eine kurze Atempause zwischen Zweitem und Drittem Weltkrieg sei. Durch den Korea-Konflikt 1950/51 war diese Befürchtung noch erheblich angewachsen. Zwei Drittel der Bevölkerung fühlten sich Meinungsfragen zufolge durch die Sowjetunion bedroht. Erst in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts ging die unmittelbare Kriegsangst allmählich zurück.

Neben der Unsicherheit über die Stabilität des Friedens im Kalten Krieg konnten die Menschen um 1950 noch nicht davon ausgehen, daß der wirtschaftliche Aufschwung - ersetzt dynamisch erst mit dem Korea-Krieg ein - langfristiger Natur sein würde. Dies widersprach ihren Lebenserfahrungen mit den ständig wechselnden Konjunkturlagen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Sicherheitsbedürfnis

Insofern beherrschte ein besonders hohes Sicherheitsbedürfnis die Bevölkerung, die sich an der Politik im übrigen mehrheitlich wenig interessiert zeigte. Dem geringen Interesse entsprach der niedrige Informationsgrad über das neue demokratische System. Neun Zehnteln der Bevölkerung, so ermittelte das Allensbacher Institut für Demoskopie in Umfragen Anfang der fünfziger Jahre, war die Arbeitsweise des Bundestages und die Funktion des Bundesrates unbekannt.

Geradezu ideal erschien in dieser Situation die respektable Vaterfigur Konrad Adenauer, dem man die Geschicke des Staates anvertrauen konnte, während man sich selbst seinen privaten Geschäften widmete. Die Bonner Koalition verstand es, die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen - Sicherheit vor der äußeren Bedrohung aus dem Osten durch die Integration in die westliche Gemeinschaft und Sicherheit vor neuer materieller Not.

Die Wiederbewaffnung war zwar Anfang der fünfziger Jahre in der Bevölkerung nicht populär, aber infolge der weltpolitischen Spannungssituation und der empfundenen Bedrohung durch die Sowjetunion wuchs das Einverständnis mit der Aufstellung einer in das westliche Bündnis integrierten Armee auf etwa die Hälfte der Bevölkerung. Nach ihrer Gründung wurde die Bundeswehr in ihrer Existenz immer weniger in Frage gestellt. Auf der anderen Seite rief sie auch keine nationalistische Hochstimmung hervor, sondern wurde nüchtern als politische Notwendigkeit betrachtet.

Die tatsächliche gesellschaftliche und politische Entwicklung war die beste Werbung für die Regierung und besonders für die Kanzlerpartei, während die Kritiker der Sozialen Marktwirtschaft ebenso wie diejenigen, die durch die Westintegration die deutsche Wiedervereinigung gefährdet sahen, zunehmend als Störenfriede einer erfolgreichen Politik erschienen, denen es an realistischen Gegenkonzepten ermangelte. Während die Regierungsparteien zur zweiten Bundestagswahl noch mit polemischen Plakattexten aufwarteten, die davor warnten, daß alle Wege des Marxismus nach Moskau führten, reichte 1957 die CDU-Losung "Keine Experimente!" Sie entsprach wohl wie keine zweite der mehrheitlichen Einstellung in der Bevölkerung, die wiederum zum Teil die bereits geschilderte Wahlentwicklung erklärt.

Aber auch die politisch-kulturellen Traditionen müssen als wichtiger Faktor für das Wahlverhalten der fünfziger Jahre in Rechnung gestellt werden. Immer noch überwogen staatsgläubige Einstellungen, die grundsätzlich die Regierung über die Parteien stellten. Und nach wie vor dominierten autoritäre Denkmuster und ein konfliktscheues Mißtrauen gegenüber demokratischer Diskussion. Dies spiegelte sich zum Teil in den immer wieder durchgeführten Umfragen über die gewünschte Staatsform, bei denen Anfang der fünfziger Jahre noch starke Minderheiten gegen ein Mehrparteiensystem und für ein

autoritäres Regime votierten. Erst am Ende des Jahrzehnts gab es einen überzeugenden Anteil von drei Vierteln der Befragten, die sich für die Demokratie aussprachen.

Anfang der fünfziger Jahre waren es weniger die Demokratie und westliche liberale Werte, die der stalinistischen Diktatur politisch entgegengehalten wurden. Im Zentrum stand vielmehr die Abwehr des Bolschewismus oder Kollektivismus, der das christliche Abendland bedrohe. Damit ließ sich an die Einstellung eines großen Teils der Bevölkerung anknüpfen, die nun die Überzeugung pflegen konnte, wenigstens in dieser Frage bis 1945 auf der richtigen Seite gestanden zu haben; die mit dem Vordringen der Roten Armee verbundenen Erfahrungen sowie der Anschauungsunterricht, den die Sowjetische Besatzungszone bzw. die DDR bot, bekräftigten diesen Standpunkt. Erst mit dem Abflauen des Kalten Krieges verloren damit verbundene Feindbilder allmählich ihre Eindrücklichkeit. [Link:]

Umgang mit der NS-Vergangenheit

Selbst nach dem Kriegsende und der Aufdeckung der nationalsozialistischen Verbrechen gab etlichen repräsentativen Erhebungen im Auftrag der US-Besatzungsmacht von 1945 bis 1949 zufolge jeweils mehr als die Hälfte der Befragten an, daß der Nationalsozialismus eine gute Idee gewesen sei, die nur schlecht ausgeführt worden wäre.

In der Zeit der Besatzung hatte es seitens der Alliierten eine sehr weit ausgreifende Entnazifizierung gegeben. In den drei westlichen Zonen waren mehr als sechs Millionen Verfahren anhängig, in denen etwa eine Million Personen mit unterschiedlichen Sanktionen belegt worden war. Nationalsozialistische Funktionsträger waren vor allem in der Politik, in der Kultur und im Bereich der Medien ausgeschaltet worden. Nachdem aber die Entnazifizierung in deutsche Hände übergegangen war, verlief sie bald im Sande und endete schließlich Anfang der fünfziger Jahre mit allgemeinen Amnestien. Dadurch ergab sich eine ungleiche Behandlung. Gerade weniger schwere Fälle waren anfangs mit drakonischen Strafen abgeschlossen worden, während etliche prominente Parteigänger des Regimes wenige Jahre später, als sich der rechtliche Rahmen und das politische Klima verändert hatten, nicht mehr behelligt wurden. Auch aus diesem Grund war die Entnazifizierung in der Bevölkerung nicht populär.

Nach einer bisweilen verordneten Zwangspause (Internierung, Haft, Entlassung, Suspendierung usw.) kam es Anfang der fünfziger Jahre zu einer weitreichenden personellen Integration selbst belasteter ehemaliger Funktionäre in die private Wirtschaft, aber auch in den öffentlichen Dienst. Während im privaten Erwerbsleben häufig persönliche Netzwerke bestanden, die eine Integration erleichterten, wurde dies bei den Staatsdienern durch gesetzliche Regelungen befördert.

In Artikel 131 des Grundgesetzes war eine Regelung für jene öffentlichen Bediensteten

angekündigt worden, die 1945 aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen hatten ausscheiden müssen. In Ausführung dieses Auftrages beschloß der Bundestag im Mai 1951 - mit den Stimmen der SPD - ein Gesetz, das die öffentlichen Arbeitgeber verpflichtete, 20 Prozent ihrer Planstellen für die Einstellung dieses Personenkreises zu verwenden. Neben jenen, die vor allem aus den ehemaligen Ostgebieten vertrieben worden waren, erhielten auch etwa 150.000 Personen ihre Versorgungsansprüche und Arbeitsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst zurück, die im Zuge der Entnazifizierung ihr Amt verloren hatten.

Bei der Beantwortung der häufiger aufgeworfenen Frage, wie sich die politische Demokratie trotz personeller Kontinuitäten in wichtigen Bereichen von Staat und Gesellschaft stabilisieren konnte, wird man auf folgenden wichtigen Umstand hinweisen müssen: Zwar gab es eine weitgehende soziale Integration eines Teils der alten Funktionseliten, der Experten auf vielen Feldern der staatlichen Verwaltung, der Wirtschaft und der Kultur; aber diese hatten zum großen Teil ihre Karriere bereits während der Weimarer Republik begonnen. Sie paßten sich zudem den Regeln des neuen demokratischen Systems an; zunächst vielleicht nur äußerlich, aber vielfach allmählich auch aus innerer Überzeugung. Ohne die Mitwirkung jener qualifizierten Eliten wäre der Wiederaufbau wohl kaum so reibungslos verlaufen.

Diskussion um die "Wiedergutmachung"

Auf der anderen Seite bekannte sich Adenauer in einer Regierungserklärung im Bundestag am 27. September 1951 unmißverständlich zur Pflicht moralischer und materieller Wiedergutmachung gegenüber den Vertretern des Judentums und dem Staat Israel. Nach komplizierten Verhandlungen wurde ein Jahr später ein Wiedergutmachungsabkommen mit Israel unterzeichnet. Dieses Abkommen bildete im übrigen eine Voraussetzung für die gleichzeitigen Londoner Verhandlungen über die Anerkennung der deutschen Vorkriegsschulden sowie der Schulden, die aus der Wiederaufbauhilfe für die Westzonen nach dem Zweiten Weltkrieg resultierten. Insofern erleichterte die Verständigung mit Israel die Eingliederung der Bundesrepublik in die westliche Weltwirtschaft. Dennoch löste das Abkommen mit Israel im Bundestag heftige Debatten aus, vor allem wegen der Höhe der vereinbarten Zahlungen (etwa 3,5 Milliarden DM für eine Laufzeit von 12 Jahren). Bundeskanzler Adenauer konnte sich im Bundestag nur mit den Stimmen der SPD durchsetzen, weil sich ein Teil der Koalitionsabgeordneten der Stimme enthielt oder das Abkommen sogar ablehnte. Damit, so wurde in repräsentativen Umfragen ermittelt, drückten sie "Volkes Stimme" aus.

Kurz vor Ende der ersten Legislaturperiode, am 18. September 1953, verabschiedete der Bundestag auch ein Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, das allerdings - im Unterschied zu den vorherigen zonalen Regelungen - nun diejenigen ehemaligen Verfolgten ausschloß, die sich nach

Inkrafttreten des Grundgesetzes weiterhin als Kommunisten betätigten; nicht entschädigungsberechtigt waren ferner Homosexuelle sowie Sinti und Roma und die meisten der im Dritten Reich als "asozial" Verfolgten.

Diese Politik ging einher mit einer strikten Abgrenzung gegenüber neonazistischen und rechtsextremen Parteien und Verbänden, wie etwa das Verbot der Sozialistischen Reichspartei zeigt. Im übrigen wachten auch die Alliierten sehr aufmerksam über solche Ansätze. Anfang 1953 verhaftete die britische Militärpolizei einstige NS-Größen, die begonnen hatten, die Landesverbände der FDP in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen zu unterwandern.

Die Doppelstrategie der westdeutschen "Vergangenheitspolitik" (Norbert Frei), die weitgehende soziale Integration der NS-belasteten Eliten mit strikter Abwehr neonazistischer Wiederbelebungsversuche zu verbinden, belastete die Gesellschaft, denn damit einher ging der Verzicht auf eine konkrete Analyse der noch nicht weit zurückliegenden Vergangenheit zugunsten von Funktionstüchtigkeit und gesellschaftlicher Harmonie.

Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen kam nahezu zum Erliegen; im besonderen Maße setzten sich die Kirchen für die Amnestie der noch in alliierten Gefängnissen auf dem Boden der Bundesrepublik einsitzenden Häftlinge ein.

Allerdings begann sich im letzten Drittel der fünfziger Jahre das Klima für die Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit zusehends zu wandeln. Einen wichtigen Beitrag hierzu leisteten Informationen durch dokumentarische Bücher, Zeitschriftenserien und erstmals auch durch das Fernsehen. Die 16 Folgen der TV-Serie "Das Dritte Reich" im noch einzigen bundesdeutschen Fernsehprogramm erreichten 1960/61 eine Sehbeteiligung von etwa 60 Prozent (angesichts der damaligen Verbreitung des Fernsehens entsprach dies etwa 15 bis 20 Prozent der Bevölkerung).

Unmittelbaren Anlaß zu einer publizistischen Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit bildeten einige Justizskandale um Verfahren, in denen antisemitische Straftäter offensichtlich begünstigt wurden (Fälle Hanns Eisele, Ludwig Zind, Friedrich Heinrich Nieland). Vor allem aber der Ulmer "Einsatzgruppenprozeß" (1958) gegen Verantwortliche der an der Ermordung einer sehr großen Zahl von Juden beteiligten Kommandos führte zu einer Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Er rückte eindrücklich die Dimension der Verbrechen im Osten und bisherige Versäumnisse der Strafverfolgung in das Bewußtsein der Bevölkerung.

Einen weiteren Höhepunkt erreichte die Diskussion über die nationalsozialistische Vergangenheit nach einer antisemitischen Schmierwelle, die Ende 1959 mit der Schändung der Kölner Synagoge begonnen hatte. In den folgenden Jahren, mit der zunehmenden zeitlichen Distanz zum Dritten Reich und der Artikulation einer neuen

Generation, gewann die Debatte an Intensität, begleitet von periodischen - erfolglosen - Versuchen, nun doch endlich einen "Schlußstrich" unter die Vergangenheit zu ziehen.

Versicherungslastregelungen: EU/SVA

veröffentlicht am	12.11.2019
Änderung	redaktionelle Überarbeitungen in der gesamten GRA
Stand	16.10.2017
Version	001.01

1 Allgemeines

2 Versicherungslastregelungen

2.1 Belgien

2.2 Dänemark

2.3 Frankreich

2.4 Griechenland

2.5 Italien

2.6 Jugoslawien (ehemaliges)

2.7 Luxemburg

2.8 Niederlande

2.9 Österreich

3 Behandlung ausgeschiedener deutscher Versicherungszeiten

1 Allgemeines

Versicherungslastregelungen sind völkerrechtliche Verträge, die die Versicherungslast bei Personen, deren Rentenversicherungszugehörigkeit infolge staatsrechtlicher Entwicklungen zwischen mehreren Staaten wechselt, je nach Staatsangehörigkeit oder Aufenthalt des Versicherten unter den vertragsschließenden Staaten verteilen. Damit soll der Versicherungsverlauf dieser Personen auf ein Land beschränkt werden.

2 Versicherungslastregelungen

Es gibt Versicherungslastregelungen,

- die die Übernahme von Versicherungszeiten eines anderen Staates **in die deutsche Last** vorschreiben oder
- die die Übernahme deutscher Zeiten **in die Last eines ausländischen Staates** zur Folge haben.

Versicherungslastregelungen existieren im Verhältnis zu:

- Belgien (vergleiche Abschnitt 2.1),
- Dänemark (vergleiche Abschnitt 2.2),
- Frankreich (vergleiche Abschnitt 2.3),
- Griechenland (vergleiche Abschnitt 2.4),

- Italien (vergleiche Abschnitt 2.5),
- (ehemaliges) Jugoslawien (vergleiche Abschnitt 2.6),
- Luxemburg (vergleiche Abschnitt 2.7),
- Niederlande (vergleiche Abschnitt 2.8),
- Österreich (vergleiche Abschnitt 2.9).

2.1 Belgien

Zeiträume: **01.01.1891 bis 31.12.1919**
 01.01.1941 (01.07.1940) bis 30.09.1944
 01.04.1949 bis 27.08.1958

Rechtsgrundlagen:

Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 3 des Schlussprotokolls zum deutsch-belgischen SVA vom 07.12.1957 über Art. 7 Abs. 2 Buchst. c in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 und Anhang III Teil A Nr. 1 VO (EWG) Nr. 1408/71 und ab 01.05.2010 über Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004.

Einzelheiten:

Auf die GRA zu Art. 1 Buchstabe t und v VO (EG) Nr. 883/2004 Belgien: Versicherungszeiten und Wohnzeiten - Versicherungszeiten und Wohnzeiten, Belgien, Abschnitt 8, wird hingewiesen.

2.2 Dänemark

Zeitraum: **01.04.1891 bis 15.06.1920**

Rechtsgrundlage:

Art. 3 des 14. Abkommens vom 10.06.1922 zur Ausführung des Art. 312 des Vertrages von Versailles vom 10.04.1922 in Verbindung mit der Zusatzvereinbarung zum deutsch-dänischen SVA vom 14.08.1953.

Einzelheiten:

Die in der deutschen **Arbeiterrentenversicherung** zurückgelegten Versicherungszeiten gehen auf Dänemark über, wenn der Versicherte am 15.06.1920 in den an Dänemark abgetretenen Gebieten Nordschleswigs (zum Beispiel Apenrade, Sonderburg, Tondern) wohnte (vergleiche GRA zu Art. 1 Buchstabe t und v VO (EG) Nr. 883/2004 Dänemark: Versicherungszeiten und Wohnzeiten - Versicherungszeiten und Wohnzeiten, Dänemark, Abschnitt 4).

2.3 Frankreich

Zeiträume: **01.01.1891 bis 31.12.1922**
 01.07.1940 bis 08.05.1945
 08.05.1945 bis 31.12.1950

Rechtsgrundlage:

- Art. 2 bis 4, 5, 6 und 8 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum SVA-Frankreich vom 10.07.1950 über Art. 7 Abs. 2 Buchst. c in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 und Anhang III Teil A Nr. 14 VO (EWG) Nr. 1408/71 und ab 01.05.2010 über Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Buchst. b VO (EG) Nr. 883/2004,
- Art. 1 und Art. 3 § 1 der Vierten Zusatzvereinbarung zum SVA-Frankreich vom 10.07.1950 über Art. 7 Abs. 2 Buchst. c in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 und Anhang III Teil A Nr. 14 VO (EWG) Nr. 1408/71 und ab 01.05.2010 über Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Buchst. a VO (EG) Nr. 883/2004.

Einzelheiten:

Nähere Informationen befinden sich in der GRA zu Art. 1 Buchstabe t und v VO (EG) Nr. 883/2004 Frankreich: Versicherungszeiten und Wohnzeiten - Versicherungszeiten und Wohnzeiten, Frankreich, Abschnitt 11.

2.4 Griechenland

Zeitraum: 01.01.1947 (gegebenenfalls früher) bis 02.10.1990

Rechtsgrundlage:

Protokoll vom 07.10.1991 und Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik über die Regelung von Rentenfragen vom 06.07.1984.

Einzelheiten:

Erläuterungen sind in der GRA zu Rechtsgrundlagen Griechenland, Abschnitt 6 und in der GRA zu Art. 1 Buchstabe t und v VO (EG) Nr. 883/2004 Griechenland: Versicherungszeiten und Wohnzeiten – Versicherungszeiten und Wohnzeiten, Griechenland, Abschnitt 6 zu finden.

2.5 Italien

Zeitraum: 01.04.1913 bis 31.08.1940

Rechtsgrundlage:

Art. 3 des deutsch-italienischen Abkommens über Arbeiterversicherung vom 31.07.1912 (RGBl. 1913 S. 171), Art. 38 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über Sozialversicherung vom 20.06.1939 (RGBl. II 1940 S. 207).

Einzelheiten:

Für italienische Staatsangehörige, die vor der Beschäftigung in Deutschland in Italien versichert waren, war auf Antrag die Hälfte der Beiträge der Arbeiterrentenversicherung auf die italienische Rentenversicherung zu übertragen.

Zeitraum: 01.01.1938 bis 31.08.1940

Rechtsgrundlage:

Deutsch-italienische Vereinbarung über die Anwerbung, Vermittlung und Beschäftigung italienischer landwirtschaftlicher Arbeiter und deutsch-italienische Vereinbarung über die Anwerbung, Vermittlung und Beschäftigung italienischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter, beide vom 28.07.1937 (nicht veröffentlicht), Rundschreiben RVA vom 05.04.1938 - II 2 2061 a 1/38 -1 (nicht veröffentlicht).

Einzelheiten:

Für italienische Staatsangehörige, die aufgrund der Vereinbarung in der deutschen Landwirtschaft tätig waren, wurde die Hälfte der Beiträge auf die italienische Rentenversicherung übertragen.

2.6 Jugoslawien (ehemaliges)

Zeitraum: 01.01.1891 bis 31.12.1955

Rechtsgrundlage:

Art. 1 Abs. 1 Buchst. a und b in Verbindung mit Art. 2 Buchst. a und b des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung vom 10.03.1956, Art. 3 und 5 des Deutschen Zustimmungsgesetzes vom 25.06.1958 zu diesem Vertrag, Nr. 12 Buchst. a und b SP SVA-Jugoslawien vom 12.10.1968.

Diese zwischenstaatlichen Regelungen gelten trotz Auflösung der ehemaligen SFRJ (seit 1991) auch in Bezug auf die im Gebiet des früheren Jugoslawien neu entstandenen Staaten fort, und zwar im Verhältnis zu Bosnien-Herzegowina, dem Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Slowenien.

Einzelheiten:

- Die bis 31.12.1955 in einer gesetzlichen jugoslawischen Renten- beziehungsweise Pensionsversicherung zurückgelegten Zeiten fallen in die **deutsche Versicherungslast**, wenn der Versicherte oder, falls dieser vorher verstorben ist, der Anspruchsberechtigte am Stichtag 01.01.1956 als Deutscher im Sinne des Art. 116 GG seinen ständigen Wohnsitz im Bundesgebiet (ohne Saarland und das Beitrittsgebiet) oder im Land Berlin (bis 31.01.1949 einschließlich Berlin-Ost) hatte.
- Die bis 31.12.1955 im Bundesgebiet (ohne Saarland und das Beitrittsgebiet) einschließlich Land Berlin (bis 31.01.1949 einschließlich Berlin-Ost) zurückgelegten Versicherungszeiten fallen in die **jugoslawische Versicherungslast**, wenn der Versicherte oder, falls dieser vorher verstorben ist, der Anspruchsberechtigte am Stichtag 01.01.1956 als jugoslawischer Staatsangehöriger seinen ständigen Wohnsitz in Jugoslawien hatte.
- Für Personen, die die Voraussetzungen des § 1 FRG (§ 1 Buchst. b FRG ist ausgeschlossen) erfüllen, sind die in die jugoslawische Last gefallenen Zeiten wiederum in der deutschen Rentenversicherung abzugelten; § 31 FRG findet Anwendung. Siehe Nr. 12 SP SVA-Jugoslawien vom 12.10.1968.
- Die neuen Staaten auf dem Territorium des ehemaligen Jugoslawien übernehmen die auf Jugoslawien übergegangenen Versicherungszeiten
 - für ihre eigenen Staatsangehörigen und
 - für sonstige Staatsangehörige, ohne die Staatsangehörigen eines neuen Staates, die am 01.01.1956 dessen betreffende Republikstaatsangehörigkeit hatten.

(Vergleiche GRA zu Übersicht Versicherungslast Jugoslawien; im Verhältnis zu Kroatien, Mazedonien und Slowenien siehe GRA zu Art. 1 Buchstabe t und v VO (EG) Nr. 883/2004 Kroatien: Versicherungszeiten und Wohnzeiten - Versicherungszeiten und Wohnzeiten, Kroatien, Abschnitt 3, GRA zu Art. 41 SVA-Mazedonien vom 08.07.2003 und GRA zu Art. 1 Buchstabe t und v VO (EG)

Nr. 883/2004 Slowenien: Versicherungszeiten und Wohnzeiten - Versicherungszeiten und Wohnzeiten, Slowenien, Abschnitt 3. Im Verhältnis zu Bosnien-Herzegowina, dem Kosovo, Montenegro und Serbien gelten diese Ausführungen entsprechend.)

2.7 Luxemburg

Zeiträume: **01.01.1912 bis 31.05.1946**
30.09.1940 bis 01.06.1946

Rechtsgrundlage:

Art. 4, 5, 6 und 7 des deutsch-luxemburgischen Vertrages vom 11.07.1959 über Art. 7 Abs. 2 Buchst. c und Art. 3 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 1408/71 in Verbindung mit Anhang III Teil A Nr. 15 VO (EWG) Nr. 1408/71 und ab 01.05.2010 über Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004.

Einzelheiten:

Vergleiche GRA zu Art. 1 Buchstabe t und v VO (EG) Nr. 883/2004 Luxemburg: Versicherungszeiten und Wohnzeiten - Versicherungszeiten und Wohnzeiten, Luxemburg, Abschnitt 4.

2.8 Niederlande

Zeitraum: **14.05.1940 bis 31.08.1945**

Rechtsgrundlage:

Art. 2 und 3 der Vierten Zusatzvereinbarung zum SVA-Niederlande vom 29.03.1951 über Art. 7 Abs. 2 Buchst. c und Art. 3 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 1408/71 in Verbindung mit Anhang III Teil A Nr. 17b VO (EWG) Nr. 1408/71 und ab 01.05.2010 über Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II VO (EG) Nr. 883/2004.

Einzelheiten:

Vergleiche auch GRA zu Art. 1 Buchstabe t und v VO (EG) Nr. 883/2004 Niederlande: Versicherungszeiten und Wohnzeiten - Versicherungszeiten und Wohnzeiten, Niederlande, Abschnitt 7.

Zeitraum: **23.04.1949 bis 31.07.1963**

Rechtsgrundlage:

Deutsch-niederländischer Ausgleichsvertrag vom 08.04.1960 (BGBl. II 1963, Seite 458). Für Leistungsfälle vor dem 01.01.1996 standen für die Anrechnung deutscher Ersatzzeiten (§ 250 SGB VI) die zur niederländischen Versicherung entrichteten Beiträgen in der oben angegebenen Zeit der Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach deutschen Rechtsvorschriften gleich (Anhang VI Teil C Nr. 2e VO (EWG) Nr. 1408/71 in der Fassung bis 31.12.1995).

Einzelheiten:

Vergleiche GRA zu Art. 1 Buchstabe t und v VO (EG) Nr. 883/2004 Niederlande: Versicherungszeiten und Wohnzeiten - Versicherungszeiten und Wohnzeiten, Niederlande, Abschnitt 8.

2.9 Österreich

Zeitraum: **01.01.1939 bis 10.04.1945**

Rechtsgrundlage:

Art. 14 Abs. 2 Buchst. g SVA-Österreich vom 04.10.1995 in Verbindung mit Ziffer 19 Buchst. b SP zum DÖSVA vom 22.12.1966.

Beachte:

Obwohl Zeiten in die österreichische Versicherungslast fallen, können sie im Rahmen der Anwendung der Ziffer 19 SP zum DÖSVA vom 22.12.1966 auch in der deutschen Rentenversicherung abzugelten sein.

Einzelheiten:

Vergleiche GRA zu Art. 1 Buchstabe t und v VO (EG) Nr. 883/2004 Österreich: Versicherungszeiten und Wohnzeiten - Versicherungszeiten und Wohnzeiten, Österreich, Abschnitt 7 und GRA zu Art. 14 SVA-Österreich.

3 Behandlung ausgeschiedener deutscher Versicherungszeiten

Versicherungszeiten, die aufgrund einer Versicherungslastregelung aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschieden sind, sind so zu betrachten, als wären sie in der deutschen Rentenversicherung niemals existent gewesen (entsprechende Anwendung der Urteile des BSG vom 22.11.1962, AZ: 4 RJ 157/60, BSGE 18, 113 und vom 25.05.1965, AZ: 1 RA 251/62, BSGE 23, 74-78).

Ausnahmen:

Österreich (vergleiche Abschnitt 2.9),

Jugoslawien (vergleiche Abschnitt 2.6, dort Ausführungen zum FRG in Verbindung mit Nr. 12 SP SVA-Jugoslawien).

Der vorstehende Grundsatz gilt selbst dann, wenn aus der Versicherung des „Übernahmestaates“ ein Rentenanspruch nicht gegeben ist.

In den Urteilsbegründungen heißt es unter anderem:

„Der Sinn aller zwischenstaatlichen Regelungen dieser Art geht dahin, zwischen den beteiligten Ländern und ihren Sozialversicherungsträgern Klarheit darüber zu schaffen, in wessen Bereich die früher abgeleisteten Versicherungszeiten (dieser Begriff im weitesten Sinne gebraucht) fallen und wer demnach für sie dann einzustehen hat, wenn infolge Verschiebung der Staatsgrenzen ein Wechsel der Staatshoheit und damit auch der gesetzlichen Grundlagen eingetreten ist. Hierbei kann sinnvoll immer nur darauf abgestellt werden, dass Zeiten, die durch ein derartiges Abkommen dem einen Land zugewiesen werden, damit auch ausschließlich und definitiv (auch rückschauend betrachtet) als Zeiten jenes Landes anzusehen sind und völlig aus dem Bereich des anderen Vertragspartners ausscheiden. Dass diese Zeiten sich dadurch bei der Verschiedenheit der Sozialversicherungsvorschriften und -systeme in den beiden Ländern sehr häufig nach dem nun anzuwendenden anderen Recht im Ergebnis für den Versicherten günstiger oder ungünstiger auswirken als dies bei einem Verbleib im alten Rechtsgebiet der Fall gewesen wäre, ist eine unumgängliche Folge derartiger Regelungen. Der Versuch, diesem für den Versicherten zweifelsfrei zuweilen ungünstigen Ergebnis dadurch auszuweichen, dass man einen - subsidiären - Anspruch gegen den an sich befreiten Versicherungsträger zulässt, wenn beziehungsweise soweit der

Versicherte beziehungsweise seine Hinterbliebenen nach dem für ihn jetzt geltenden Recht gar keine oder geringere Leistungen erhält, scheitert daher bereits an seiner mit dem Sinn derartiger zwischenstaatlicher Regelungen unvereinbaren Systemwidrigkeit.“

< [Glossar Migration – Integration – Flucht & Asyl \[Link: https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/glossar-migration-integration/\]](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/glossar-migration-integration/)

Gastarbeiter

Als Gastarbeiter_innen werden die Arbeitsmigrantinnen und -migranten bezeichnet, die in den 1950er und 1960er Jahren gezielt [nach Deutschland angeworben \[Link: http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/anwerbeabkommen/\]](http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/anwerbeabkommen/) wurden, um den Arbeitskräftemangel in der Nachkriegszeit auszugleichen. Sie trugen in hohem Maße zum sogenannten Wirtschaftswunder bei. Es handelt sich um ein Wort der Alltagssprache, nicht um einen amtlichen Begriff. Bilaterale Verträge zur Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte schloss die Bundesrepublik Deutschland mit Italien (1955), Spanien und Griechenland (1960), der Türkei (1961), Marokko (1963), Portugal (1964), Tunesien (1965) und Jugoslawien (1968). Den Namen "Gastarbeiter" erhielten die Arbeitsmigrantinnen und -migranten, weil ihr Aufenthalt eigentlich nur vorübergehend sein und sie in ihr Heimatland zurückkehren sollten. Viele der ausländischen Arbeitskräfte blieben jedoch dauerhaft in der Bundesrepublik und holten ihre Familien nach. Im Zuge der Öl(preis)krise und steigender Arbeitslosigkeit wurde die Anwerbung 1973 mit dem sogenannten Anwerbestopp beendet. Vom Ende der 1950er Jahre bis zum Anwerbestopp 1973 kamen rund 14 Millionen Arbeitsmigrantinnen und -migranten nach Deutschland, von denen 11 Millionen wieder in ihre Herkunftsländer zurückkehrten.

(Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung)



Bildnachweis: Stiftung Haus der Geschichte; EB-Nr. 1999/01/0153

Geteiltes Deutschland: Modernisierung > Bundesrepublik im Wandel

Gastarbeiter

Seit 1955 werden "Gastarbeiter" angeworben, um den Mangel an Arbeitskräften in der westdeutschen Wirtschaft zu vermindern. Verträge mit Italien (1955), Spanien und Griechenland (1960), der Türkei (1961), Portugal (1964) und Jugoslawien (1968) regeln ihre Anwerbung und Vermittlung. Für einen Teil der Zugezogenen wird Deutschland zur neuen Heimat. Während der Wirtschaftskrise 1973 beschließt die Bundesregierung einen Anwerbestopp für Arbeiter aus Nicht-EG-Ländern, um den Arbeitsmarkt zu entlasten. Gleichzeitig bemüht man sich um eine Integration der in Deutschland lebenden ausländischen Bürger.

Bis Mitte der 1960er Jahre kommen die meisten "Gastarbeiter" aus Italien, danach steigt besonders die Zahl der türkischen Arbeitnehmer. Insgesamt steigt die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer von rund 330.000 im Jahr 1960 über 1,5 Millionen 1969 auf 2,6 Millionen 1973. Ihre Anwerbung und Vermittlung übernehmen in den jeweiligen Heimatländern Außenstellen der Bundesanstalt für Arbeit in Absprache mit interessierten deutschen Unternehmen. Vorrangig werden die "Gastarbeiter" dort beschäftigt, wo geringe Vorkenntnisse erforderlich sind.

Kontakte zu deutschen Kollegen sind anfangs schon wegen der Sprachprobleme eher selten. Einfache Gemeinschaftsunterkünfte in firmeneigenen Baracken sind häufig das erste "Zuhause" in der Bundesrepublik. Trotzdem ändern viele "Gastarbeiter" ihre Absicht, nach einigen Jahren als "gemachter Mann" in die Heimat zurückzukehren. Mit längerem Aufenthalt kommt es zu verstärktem Familiennachzug. Erste Schritte in Richtung politischer und gesellschaftlicher Integration der zugezogenen Ausländer folgen. Seit 1973/74 werden in vielen Gemeinden Ausländerbeiräte gewählt, die die Belange der ausländischen Mitbürger gegenüber Politik und Verwaltung vertreten sollen.

(ahw) © Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland

Stand: 17.01.2018

Text: CC BY NC SA 4.0

Empfohlene Zitierweise:

Hinz-Wessels, Annette: Gastarbeiter, in: Lebendiges Museum Online, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland,

URL: <http://www.hdg.de/lemo/kapitel/geteiltes-deutschland-modernisierung/bundesrepublik-im-wandel/gastarbeiter.html>

Zuletzt besucht am: 25.05.2023

Erstes Anwerbeabkommen vor 65 Jahren

17.12.2020 / 5 Minuten zu lesen

Vor 65 Jahren unterzeichneten Deutschland und Italien das erste Abkommen, das deutschen Unternehmen ermöglichte, Arbeitskräfte aus Italien legal zu beschäftigen. In der Folge kamen Millionen Menschen zum Arbeiten in die Bundesrepublik.



(© picture-alliance/dpa)

Am 20. Dezember 1955 unterzeichneten Bundesarbeitsminister Anton Storch (CDU) und der italienische Außenminister Gaetano Martino in Rom das deutsch-italienische Anwerbeabkommen. Es ermöglichte deutschen Unternehmen, Arbeitskräfte aus Italien legal zu beschäftigen [[Link: https://www.bpb.de/themen/deutschlandarchiv/259001/italienische-zuwanderung-nach-deutschland/](https://www.bpb.de/themen/deutschlandarchiv/259001/italienische-zuwanderung-nach-deutschland/)]. In den folgenden fünf Jahrzehnten kamen fast vier Millionen Italienerinnen und Italiener zum Arbeiten nach Deutschland. Das in den Abkommen verankerte

sogenannte Rotationsprinzip sah vor, dass sie nach Ablauf einer Aufenthaltsfrist in ihre Heimatländer zurückkehren und andere an ihre Stelle treten sollten. Deshalb wurden sie häufig als "Gastarbeiter" bezeichnet. Viele gingen irgendwann in die Heimat zurück – andere blieben dauerhaft. Und die Bundesrepublik entwickelte sich mehr und mehr zum Einwanderungsland.

Das Abkommen war der damaligen ökonomischen Entwicklung geschuldet: Die Wirtschaft der jungen Bundesrepublik erlebte Anfang der 1950er-Jahre einen enormen Aufschwung. Insbesondere in der Landwirtschaft, im Bergbau und im Straßenbau wurden dringend Arbeitskräfte gesucht. Gleichzeitig kämpfte Italien vor allem im Süden des Landes mit großer Arbeitslosigkeit.

Anfängliche Skepsis

Während die Regierung in Rom schon früh ein Abkommen anstrebte, gab es in der Bundesrepublik zunächst heftigen Widerstand gegen den Einsatz von Arbeiterinnen und Arbeitern aus dem Ausland, gab es vor allem innerhalb von CDU und CSU. Doch Wirtschaftsminister Ludwig Erhard (CDU) setzte das Abkommen schließlich auch gegen Widerstand aus den eigenen Reihen durch.

1956 kamen erstmals fast 12.000 italienische Arbeitskräfte nach Deutschland, in den folgenden Jahren waren es jeweils knapp 20.000. In den ersten Jahren stammten die meisten von ihnen aus Norditalien, später kamen mehr Menschen aus dem Süden hinzu.

Aus Italien kamen in den folgenden fünf Jahrzehnten rund vier Millionen Menschen zum Arbeiten nach Deutschland – Hunderttausende blieben. Nach einer Erhebung des europäischen Statistikamtes ist Deutschland mit deutlichem Abstand das Land mit dem höchsten Anteil italienischer Zuwanderung innerhalb der Europäischen Union. 2019 lag die Zahl italienischstämmiger Bürgerinnen und Bürger in Deutschland laut Statistischem Bundesamt bei rund 873.000, die Zahl derer, die mit italienischer Staatsangehörigkeit in Deutschland leben, bei rund 646.000.

Anwerbeabkommen mit weiteren Staaten ab 1960

Das deutsch-italienische Anwerbeabkommen spielte nicht nur für das Verhältnis zwischen diesen beiden Ländern eine wichtige Rolle – es wurde Vorbild für weitere bilaterale Vereinbarungen: 1960 schloss Deutschland mit Spanien und Griechenland ein Doppelabkommen, 1961 mit der Türkei. 1963 wurde mit Marokko ein Abkommen zur Anwerbung von Arbeitskräften geschlossen, gefolgt von Portugal (1964), Tunesien (1965) und Jugoslawien (1968).

Die ab den 1960er-Jahren verstärkten westdeutschen Anwerbemaßnahmen waren insbesondere der Sperrung der deutsch-deutschen Grenze im Jahr 1961 geschuldet. Denn nach dem Mauerbau

kam der Zuzug von DDR-Bürgerinnen und -Bürgern [Link: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/geschichte-der-ddr-312/48499/geschichte-der-ddr/>] weitgehend zum Erliegen, was den Arbeitskräftemangel in der Bundesrepublik verschärfte.


Zahl der ausländischen Beschäftigten verneunfacht sich bis 1973

Durch die Anwerbeabkommen kamen bis 1973 rund 14 Millionen Menschen zum Arbeiten nach Westdeutschland, etwas mehr als elf Millionen von ihnen gingen wieder in ihre Heimat zurück.

Die Zahl der ausländischen Beschäftigten in der Bundesrepublik verneunfachte sich von 1960 bis 1973 – von gut 280.000 auf rund 2,6

Millionen. Die überwiegend männlichen, jungen Angeworbenen wurden zumindest in den ersten Jahren oft für einfache, körperlich belastende Arbeiten im industriellen Gewerbe eingesetzt. Ihre Arbeitsstätten wechselten oft, und sie lebten häufig in Sammelunterkünften auf engstem Raum.

Manche Migrantinnen und Migranten hatten fair bezahlte und gewerkschaftlich organisierte Jobs, etwa in der Automobilindustrie – viele andere arbeiteten zu Niedriglöhnen und unter ausbeuterischen Bedingungen. Nur so konnte etwa die deutsche Textilindustrie auf dem immer kompetitiver werdenden Weltmarkt in den 1970er Jahren mithalten. Trotz des im Abkommen verankerten Rotationsprinzips wollten viele Firmen die gut eingearbeiteten Arbeitskräfte weiter beschäftigen, wodurch sich deren Aufenthalt verlängerte. Immer öfter zogen deshalb auch ihre Familienangehörigen in die Bundesrepublik nach.



Als einmillionster "Gastarbeiter" wurde Armando Rodrigues de Sá am 10. September 1964 am Bahnhof in Köln-Deutz begrüßt. (© picture-alliance, Horst Ossinger)

Anwerbestopp aufgrund der verschlechterten Wirtschaftslage

1973 löste die weltweite Ölpreiskrise auch in Deutschland eine wirtschaftliche Stagnation aus. Die Bundesregierung entschied sich, den Zuzug weiterer Arbeitskräfte durch einen Anwerbestopp [Link: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/anwerbeabkommen/43270/anwerbestopp-1973/>] für Menschen aus Nicht-EG-Staaten zu begrenzen, um ein Überangebot an Arbeitskräften zu vermeiden. Diese Entscheidung verstärkte jedoch bei manchen Migrantinnen und Migranten eher die Tendenz sich in Deutschland niederzulassen, da sie nach einer Rückkehr in ihre Herkunftsländer nicht mehr zum Arbeiten nach Deutschland hätten zurückkehren können. Das betraf besonders Arbeitskräfte aus der Türkei [Link: <https://www.bpb.de/themen/europa/tuerkei/184981/die-anwerbung-tuerkischer-arbeitnehmer-und-ihre-folgen/>], da sich dort durch Bürgerkrieg und Hyperinflation

die politische und wirtschaftliche Lage zunehmend negativ entwickelte. So war die Gruppe der türkischen Staatsangehörigen die einzige, die zwischen 1973 und 1980 trotz Anwerbestopps anwuchs: von einer Million auf rund 1,4 Millionen. Für sie bestanden jedoch rechtlich zunächst kaum Möglichkeiten, in Deutschland erneut eine Arbeit aufzunehmen.

Die Integration sogenannter Gastarbeiter gilt insgesamt als Erfolgsgeschichte, anfangs gestaltete sie sich jedoch schwierig. Fehlende Sprachkenntnisse und Bildungsmöglichkeiten erschwerten die Situation vieler Migrantinnen und Migranten. Manche verweigerten bewusst die Integration in die Gesellschaft der Bundesrepublik. Häufig wurden sie ausgegrenzt und pauschal für die steigende Arbeitslosigkeit verantwortlich gemacht.

Erst 2001 begann die Bundesrepublik sich selbst als Einwanderungsland zu definieren [Link: <https://www.bpb.de/themen/deutschlandarchiv/259001/italienische-zuwanderung-nach-deutschland/>] und politische Schritte zu einer besseren Integration zu unternehmen. Heute sind viele Menschen, die ursprünglich als sogenannte Gastarbeiter nach Deutschland kamen, deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Rund ein Viertel der Menschen in Deutschland hat heute einen Migrationshintergrund [Link: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61646/bevoelkerung-mit-migrationshintergrund/>]. Viele sind in Verbänden, Vereinen, Religionsgemeinschaften oder Parteien und Gewerkschaften aktiv. Doch **↗** gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil sind sie in sogenannten Elitepositionen bis heute stark unterrepräsentiert [Link: https://dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Projekte/Eliten/ResearchNotes_04_201030_ansicht.pdf].

Bevölkerung mit Migrationshintergrund (bpb) Lizenz: [cc by-nc-nd/3.0/de/](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/) [Link: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>]

Ausbeutung osteuropäischer Arbeitskräfte

In den vergangenen beiden Jahrzehnten spielte die Anwerbung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus dem Ausland erneut eine große Rolle. Denn in einigen Branchen herrscht seit Jahren ein Mangel an Fachkräften – etwa in der Pflege. In der Europäischen Union haben EU-Bürgerinnen und -Bürger seit vielen Jahren das Recht, ihren Wohnort und Arbeitsplatz innerhalb der EU frei zu wählen. Diese Arbeitnehmerfreizügigkeit war jedoch bis vor wenigen Jahren für Menschen aus osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten wie Bulgarien, Rumänien oder Kroatien begrenzt. Ein Grund war die Angst vor Lohndumping - auch weil in Deutschland lange Zeit kein Mindestlohn galt. Doch auch nach dessen Einführung werden die Rechte osteuropäischer Arbeitskräfte häufig unterlaufen, zum Beispiel durch Scheinselbständigkeit. Covid19-Ausbrüche warfen zuletzt ein Schlaglicht auf solche ausbeuterischen Zustände in der Fleischindustrie. Unstrittig ist, dass die osteuropäischen Arbeitskräfte massiv zu der vor der Corona-Krise vergleichsweise guten deutschen Wirtschaftslage beigetragen haben.

"Blue Card" gegen Fachkräftemangel

Für Menschen aus Nicht-EU-Staaten gibt es seit 2011 die europäische "Blue Card", mit der hochqualifizierte Arbeitsmigrantinnen und -migranten in sogenannten Mangelberufen in Deutschland arbeiten können. Das gilt aber nur für eine Gruppe von Gutverdienenden, die mehr als 55.200 Euro im Jahr verdienen. Im vergangenen Jahr kamen so über 31.000 Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger ins Land. Durch ein am 1. März 2020 in Kraft getretenes [Gesetz](#) [Link: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/fachkraefteeinwanderung/faqs-fachkraefteeinwanderungsgesetz.html>] soll die Einwanderung von Menschen zu Arbeits- und Ausbildungszwecken zusätzlich erleichtert werden.

Mehr zum Thema:

- [Grazia Prontera: Italienische Zuwanderung nach Deutschland. Zwischen institutionalisierten Migrationsprozessen und lokaler Integration](#) [Link: <https://www.bpb.de/themen/deutschlandarchiv/259001/italienische-zuwanderung-nach-deutschland/>]
 - [Zuwanderung nach Deutschland \(Themenblätter im Unterricht, Nr. 31\)](#) [Link: <https://www.bpb.de/shop/materialien/themenblaetter/36738/zuwanderung-nach-deutschland/>]
-

Weitere Inhalte

Deutschland Archiv**Italienische Zuwanderung nach Deutschland** [Link:

<https://www.bpb.de/themen/deutschlandarchiv/259001/italienische-zuwanderung-nach-deutschland/>]

In der Bundesrepublik gab es stets eine an Bewunderung grenzende Liebe für Italien und gleichzeitig starke Vorurteile gegenüber den „Gastarbeitern“ aus dem Süden. Anders als über...

Artikel**Anwerbestopp 1973** [Link:

<https://www.bpb.de/themen/migration-integration/anwerbeabkommen/43270/anwerbestopp-1973/>]

Der originale Wortlaut der Anweisung des damaligen Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Walter Arendt, über den Anwerbestopp ausländischer Arbeitnehmer vom 23.11.1973. Quelle: Bundesarchiv

Do

G
in
htl
n-i
mi
gra

Mi
de
die
Wa
Gr
sp



DHM - BLOG

DEUTSCHES
HISTORISCHES
MUSEUM

<http://www.dhm.de/blog/>

[DEUTSCHES HISTORISCHES MUSEUM \(HTTP://WWW.DHM.DE\)](http://www.dhm.de/) [LEMO \(HTTP://WWW.DHM.DE/LEMO/\)](http://www.dhm.de/lemo/)
[ZEUGHAUSKINO \(HTTP://WWW.DHM.DE/ZEUGHAUSKINO/\)](http://www.dhm.de/zeughauskino/)
[12/07/der-kniefall-von-warschau-die-grosse-geste-von-willy-brandt/](http://www.dhm.de/12/07/der-kniefall-von-warschau-die-grosse-geste-von-willy-brandt/) EN ([blog/2016/12/07/392/](http://www.dhm.de/blog/2016/12/07/392/))

BLOG-THEMEN

[Geschichte\(n\) aktuell \(/blog/category/geschichte\(n\)-aktuell/\)](#)

[HisTutorial \(/blog/category/histutorial/\)](#)

[Inside DHM \(/blog/category/inside-dhm/\)](#)

[Kolumne \(/blog/category/kolumne/\)](#)

[Leute \(/blog/category/leute/\)](#)

[Wozu das denn? \(/blog/category/wozu-das-denn/\)](#)

[BLOGROLL \(/blog/de-blogroll/\)](#)

[KONTAKT \(/blog/kontakt/\)](#)

[DHM \(http://www.dhm.de/\)](http://www.dhm.de/) [Blog \(/blog/de\)](#) [Geschichte\(n\) aktuell \(/blog/category/geschichte\(n\)-aktuell/\)](#)
Der Kniefall von Warschau: Die große Geste von Willy Brandt



EMAIL SUBSCRIPTION

email@website.net

ANMELDEN

DER KNIEFALL VON WARSCHAU: DIE GROSSE GESTE VON WILLY BRANDT

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges führen die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen keine diplomatischen Beziehungen. 1970 reist Bundeskanzler Willy Brandt nach Warschau und entscheidet sich für eine besondere Geste: Vor dem Ehrenmal für die Helden des Ghettos kniet er auf die Knie – und bittet so um Vergebung für die Verbrechen der NS-Zeit. Wir erinnern an dieses bewegenden Moment, mit dem der Bundeskanzler seiner Ostpolitik vor 46 Jahren einen entscheidenden Schritt setzte.

Als [Willy Brandt \(http://www.hdg.de/lemo/biografie/willy-brandt.html\)](http://www.hdg.de/lemo/biografie/willy-brandt.html) am 7. Dezember 1970 zum Ehrenmal für die Helden des Ghettos schreitet, könnte das graue und frostige Wetter besser zur Stimmung passen. Zwar will der deutsche Kanzler noch heute den Warschauer Vertrag ratifizieren und somit die Anerkennung der polnischen Westgrenze durch die Bundesrepublik erreichen. Doch trotz der angestrebten Entspannungspolitik sprechen die Delegationen beider Länder über das Allernötigste. Zu erdrückend sind die polnischen Erinnerungen an den Zweiten Weltkrieg, die zu präsent die brutale Unterdrückung und die Gräueltaten der Deutschen.

UNVERMITTELT UND EHRlich: BRANDTS GESTE DER DEMUT

Umgeben von Politikern, Journalisten und Fotografen nähert sich Brandt an diesem Mahnmal im Herzen Warschaus. Er zieht die Schleife des mit weißen Nelken geschnittenen Trauerkranzes zurecht und tritt einige Schritte zurück. Während er mit versteinertem Blick den Kranz fixiert, geschieht es: Willy Brandt, fast 57 Jahre alt und erster SPD-Kanzler in der Bundesrepublik, [fällt auf die Knie \(http://www.dhm.de/lemo/bestand/objekt/willy-brandt-vor-dem-ehrenmal-des-warschauer-ghettos1970.html\)](http://www.dhm.de/lemo/bestand/objekt/willy-brandt-vor-dem-ehrenmal-des-warschauer-ghettos1970.html). Dies passiert so unvermittelt und ehrlich berührt, dass die Menschen schlagartig verstummen und einzig die Sekundentakt klickenden Auslöser der Kameras die Stille durchbrechen. Rund dreißig Sekunden lang kniet er hart Brandt kniend aus, eine Zeit, die aufgrund der ungeheuren Demut der Geste wie eine Ewigkeit wirkt.

Ewigkeit erscheint. Als der Kanzler sich erhebt, hat er Geschichte geschrieben. Von c wird die Nachwelt vom Kniefall von Warschau sprechen.

BRANDT, DER NS-GEGNER

Vielleicht brauchte es jemanden wie Willy Brandt, um sich für das Unvorstellbare, da zu entschuldigen. Denn an den Verbrechen, für die der 1913 geborene Brandt soeben Vergebung gebeten hat, trägt er selbst keine Schuld. Schon im April 1933, kurz nach Machtübernahme der Nationalsozialisten, hatte der überzeugte Gegner des neuen R Heimatstadt Lübeck verlassen, um in Norwegen einen Auslandsstützpunkt der Sozial Arbeiterpartei Deutschlands aufzubauen. 1936 weilte er mehrere Wochen als Spion i arbeitete im Folgejahr als Kriegsberichterstatte im spanischen Bürgerkrieg. Nach d des Deutschen Reichs auf Norwegen flüchtete er 1940 nach Schweden, wo er für ein Internationalen Kreis von Sozialisten arbeitete. Erst 1945, nachdem die Alliierten der Nazi-Herrschaft ein Ende bereitet hatten, kehrte er in sein Heimatland zurück.

Als Brandt 24 Jahre später die Wahl (<http://www.dhm.de/lemo/bestand/objekt/willy-brandt1958.html>) gegen seinen Amtsvorgänger – das ehemalige NSDAP-Mitgli Kiesinger – gewinnt, zieht mit ihm auch ein anderes, ein neues Deutschland ins Bonn Schaumburg ein. Brandt möchte die deutsche Politik mit seiner sozialliberalen Koalit grundlegend verändern – und scheut dabei auch vor heiklen Themen nicht zurück.

DEUTSCHLAND RICHTET SEINE OSTPOLITIK NEU AUS

Ein zentraler Punkt auf der Agenda von Brandts Kabinett ist die Neuausrichtung der Ostpolitik, die Entspannung gegenüber Moskau und weiteren Staaten des Warschau vorsieht. Besonders kompliziert sind dabei die Beziehungen zu Polen. Nicht nur hat k Staat so sehr unter der Brutalität des NS-Regimes gelitten. Auch die erzwungenen d Gebietsabtretungen nach dem Kriege sind nach wie vor ein großes Reizthema in beic Brandts Vorgänger, allesamt CDU-Politiker, hatten Polen in ihrer Außenpolitik desha gelassen. Auch die Zugehörigkeit des Staates zum sogenannten Ostblock machte die Beziehungen für die Konservativen unmöglich.

Nun kommt Brandt nach Warschau, bittet kniend um Vergebung und akzeptiert den Verlust der Ostgebiete. In Teilen der Bundesrepublik stößt dies auf Ablehnung. Besoi Vertriebenen und der CDU/CSU, die weiterhin an einer Rückgewinnung des Territori von Oder und Neiße festhalten, herrscht Empörung über das Verhalten Brandts. Der Bundeskanzler hingegen gibt staatsmännisch zu Protokoll: „Mit diesem Vertrag geht verloren, was nicht längst verspielt worden war.“

DIE OPPOSITION EMPÖRT, DIE DEUTSCHEN KRITISCH – DIE WELT BEGEISTERT

Viele Bundesbürger bleiben dennoch kritisch: Als der Brandt gegenüber tendenziell v SPIEGEL seine Leser kurz nach dem Ereignis fragt, ob der Bundeskanzler hätte knien antworten nur 41 Prozent mit „Ja“. 48 Prozent lehnen die Geste ab. Anders die Reakt westlichen Presse: Das einflussreiche US-Magazin Time etwa erklärt den deutschen nach seinem Kniefall kurzerhand zum „Man of the year“. Spätestens als man ihm ein v Stockholm den Friedensnobelpreis (<http://www.hdg.de/lemo/bestand/objekt/druckfriedensnobelpreis-brandt>) verleiht, wird deutlich: Indem er um Vergebung und Aus hat Willy Brandt das Bild Deutschlands in der Welt nachhaltig verändert.

Dies hinderte die CDU/CSU-Opposition nicht daran, im Bonner Parlament weiter veh Stimmung gegen die sozialliberale Ostpolitik zu machen. Sie kritisierte den Warschau seiner Unterzeichnung als „Ausverkauf deutscher Interessen“ und befürchtete, mit c würde nicht nur die Oder-Neiße-Grenze als Grenzverlauf, sondern auch die DDR als z

deutscher Staat anerkannt. Auch argumentierte sie, die Bundesrepublik sei vor Abschluss des Friedensvertrages mit den Siegermächten gar nicht berechtigt, auf Gebiete östlich der Oder-Neiße-Grenze zu verzichten. Nach einer der erbittertsten politischen Auseinandersetzungen der Geschichte der „alten“ Bundesrepublik Deutschland zwischen Regierung und parlamentarischer Opposition zu verzeichnen waren, wurde der Vertrag erst im Mai 1971, eineinhalb Jahre nach Brandts Kniefall, ratifiziert. Die Bundesrepublik erkannte die Oder-Grenze damit zunächst ohne endgültige Friedensregelung an.

Auch das Verhältnis zu Polen blieb trotz der geglätteten Aufnahme diplomatischer Beziehungen nicht einfach. Themen wie die Entschädigung polnischer NS-Opfer bargen eine hohe Brisanz. Der Ost-West-Konflikt und die Zugehörigkeit der beiden Staaten zu unterschiedlichen Machtblöcken waren ein weiterer Grund für die Komplexität der Beziehungen. Doch dank Willy Brandts wurde der erste Schritt gemacht.

WILLY BRANDTS KNIEFALL: SYMBOLBILD DES 20. JAHRHUNDERTS

Bis heute ranken sich Diskussionen um die Frage, ob der Kniefall des Kanzlers eine spontane Geste war oder bereits im Vorfeld von diesem geplant worden sei. Beobachter der Szene wie der damalige Außenminister und spätere Bundespräsident Walter Scheel oder der Publizist Hans-Joachim Stehle waren sich jedoch sicher: Der Bundeskanzler hatte aus einem spontanen Gefühl gehandelt. Brandt selbst bekräftigte dies in seinen 1989 erschienenen Memoiren. In ihnen schreibt der Altkanzler auch dar, was ihn zu seiner Geste bewogen hatte: „Am Abgrund der deutschen Geschichte und der Last der Millionen Ermordeten tat ich, was Menschen tun, wenn sie versagt.“ Mit seinem Kniefall hat Willy Brandt der Welt ein friedliches Deutschland vorangeführt – und ihr gleichzeitig ein Symbolbild des 20. Jahrhunderts geschenkt.

#bundeskanzler (</blog/tag/bundeskanzler/>) **#NS-Zeit** (</blog/tag/ns-zeit/>) **#polen** (</blog/tag/polen/>) **#willy-brandt** (</blog/tag/willy-brandt/>)

Sortiert nach:



[schuetzhold \(/blog/de/author/schuetzhold/\)](/blog/de/author/schuetzhold/)

Danke für den Hinweis! Das Foto, wovon wie hier im Artikel-Teaser eine Ausschnitt von einer Postkarte im Ausschnitt zeigen, stammt von Engelbert Reineke. In den Teaserbildern gibt es leider keine Möglichkeiten, die Bildinformationen anzuzeigen.

© 2 Ja



Gerald Zoerner

Titel Foto Kniefall

Tolles Foto einer historischen Geste, aber wer war der Fotograf? Leider ist die Person nicht auf der Seite des DHM zu finden.

Urheberrecht? Ist das dem DHM nicht wichtig?

Ich würde mich über den Namen und eine Änderung freuen.

Titel Foto Kniefall

© 2 Ja



Beteilige dich an der Diskussion

f (<https://de->
[de.facebook.c](https://de-)(<http://w>(<https://www.instagram.com/blog/de/>



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

<http://www.kulturstaatsministerin.de/>

[Impressum \(http://www.dhm.de/impressum/\)](http://www.dhm.de/impressum/)
(<http://www.dhm.de/datenschutz/>).

[Datenschutzerklärung](#)

[© Deutsches Historisches Museum](#)
(<http://www.dhm.de/>).



Fremdrentenrecht

→ Studententext

Nr. 11

Annette Hunold

Stand 2022



Deutsche
Rentenversicherung

Bund

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 40 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Lehrkräften bzw. Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte, die allen Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung maschinell zur Verfügung gestellt werden, eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts. Hierfür eignen sich insbesondere Arbeitsblätter, die von der Lehrkraft erstellt werden. Dies bedeutet, dass

- die Lehrkraft den Text so gliedert, wie der Unterricht aufgebaut ist,
- dabei Lücken im Text zum Mitschreiben bleiben,
- kleinere Übungsaufgaben eingebaut werden und
- eine interessante Aufmachung gefunden wird.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie z. B. Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter*innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter*innen oder auch Rentenberater*innen) die Studientexte nutzen.

Durch ihren logischen Aufbau und den Einsatz vieler Hilfen werden auch diese Personen großen Nutzen an den Studientexten haben, insbesondere als wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren bitten wir um folgende Quellenangabe:

Studientext der Deutschen Rentenversicherung, Nr. x, Titel, Ausgabe 20xx, S. x

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

Inhalt

1.	Entwicklung des Fremdrentenrechts.....	6
1.1	Geschichtliche Hintergründe des Fremdrentenrechts	6
1.2	Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz	6
1.3	Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz.....	6
1.4	Reform des Fremdrentengesetzes	7
1.5	Weitergeltung des FRG auch bei Anwendung des europäischen Gemeinschaftsrechtes.....	8
2.	Abgrenzung zwischen allgemeinem Recht und Fremdrecht	9
2.1	Zeitenanerkennung nach allgemeinem Recht und Fremdrentenrecht.....	9
2.2	Fremdrentenrecht und Grundrente.....	9
3.	Anspruchsberechtigte Personenkreise.....	11
3.1	Vertriebene und Spätaussiedler gemäß § 1 Buchstabe a FRG.....	11
3.1.1	Vertriebene	11
3.1.2	Spätaussiedler gemäß § 4 BVFG	14
3.2	Personen gemäß § 1 Buchstabe b FRG	15
3.3	Verbrachte Deutsche gemäß § 1 Buchstabe c FRG	16
3.4	Heimatlose Ausländer gemäß § 1 Buchstabe d FRG.....	16
3.5	Hinterbliebene	17
3.5.1	Abgeleiteter Hinterbliebenenrentenanspruch.....	17
3.5.2	Eigenständiger Hinterbliebenenrentenanspruch.....	17
3.6	Deutschsprachige Juden aus den Vertreibungsgebieten gemäß § 17a FRG	18
4.	Beweis und Glaubhaftmachung von rechtserheblichen Tatbeständen	20
4.1	Rechtserhebliche Tatsachen nach dem Fremdrentengesetz	20
4.2	Rechtserhebliche Tatsachen nach allgemeinem Recht.....	20
4.3	Beweisführung.....	21
4.4	Glaubhaftmachung	21
5.	Anrechenbare Zeiten nach dem Fremdrentengesetz	23
5.1	Beitragszeiten gemäß § 15 FRG.....	23
5.1.1	Gesetzliche Rentenversicherungseinrichtungen.....	23
5.1.2	Systeme der sozialen Sicherheit für den öffentlichen Dienst.....	24
5.1.3	Begriff der "beitragslosen Beitragszeit".....	24
5.1.4	Wehrdienstzeiten ab 9.5.1945.....	24
5.1.5	Ausschluss von Beitragszeiten	25
5.1.6	Sicherungssysteme für besondere Personen.....	25
5.2	Beschäftigungszeiten gemäß § 16 FRG.....	25
5.2.2	Dienstzeiten als Zeit- oder Berufssoldat bzw. als vergleichbare Person	26
5.2.3	Ausschlussgründe.....	26
5.2.4	Besitzschutzregelung.....	27
5.3	Persönliche Voraussetzungen für die Anrechnung von Beitrags- und Beschäftigungszeiten	27
5.4	Ersatz-, Anrechnungs- und Zurechnungszeiten	28

5.5	Kindererziehungszeiten, Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, Kindererziehungsleistung	28
6.	Zuordnung zu den Versicherungszweigen	30
6.1	Beitrags- und Beschäftigungszeiten	30
6.1.1	Allgemeine Rentenversicherung	30
6.1.2	Knappschaftliche Rentenversicherung	30
6.1.3	Frühere Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	31
6.1.4	Selbständige Handwerker	32
6.1.5	Zuordnung von Grundwehrdienstzeiten	33
6.1.6	Zuordnung von Kindererziehungszeiten	33
6.1.7	Zweifelsfälle	33
6.2	Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten, Zurechnungszeiten	33
6.3	Freiwillig Versicherte	34
7.	Ermittlung von Entgeltpunkten für Beitrags- und Beschäftigungszeiten	36
7.1	Systematik der Wertermittlung	36
7.2	Zeitraum bis zum 31.12.1949	37
7.2.1	Gliederung der Anlage 1	37
7.2.2	Leistungsgruppen der Arbeiterrentenversicherung	38
7.2.3	Leistungsgruppen der Angestelltenversicherung	40
7.2.4	Leistungsgruppen der knappschaftlichen Rentenversicherung	41
7.2.5	Anlagen 4 bis 16 zum FRG	41
7.3	Zeitraum ab 1.1.1950	42
7.3.1	Qualifikationsgruppen der Anlage 13 zum SGB VI	42
7.3.1.1	Allgemeine Grundsätze	43
7.3.1.2	Einstufung nach Satz 1 der Anlage 13 zum SGB VI	43
7.3.1.3	Einstufung nach Satz 2 der Anlage 13 zum SGB VI	45
7.3.1.4	Anlernzeiten und kurze Ausbildungen	46
7.3.2	Anlage 14 zum SGB VI	48
7.4	Qualifikations- und Leistungsgruppen für Selbständige	48
7.4.2	Kein Nachweis der Höhe der Beitragsleistung	50
7.5	Wertermittlung bei freiwilligen Beiträgen	51
7.6	Ausnahmen von der Wertermittlung gemäß § 22 Abs. 1 Sätze 1 – 7 FRG	52
7.7	Wertkürzung für glaubhaft gemachte Beitrags- und Beschäftigungszeiten	52
7.7.1	Krankheitstage als Gesamtsumme	53
7.7.2	Zeiten als Kolchosmitglied in der ehemaligen UdSSR bzw. LPG-Mitglied in Rumänien	53
7.8	Wertreduzierung mit dem Faktor 0,6	53
7.8.1	Besitzschutzregelungen	54
7.8.2	Zuschläge nach § 307d SGB VI	55
7.9	Ermittlung von Entgeltpunkten (Ost) für FRG-Zeiten	55
7.10	Anteilige Berücksichtigung von Entgeltpunkten gemäß § 26 FRG	57
8.	Begrenzung der Werte für FRG-Beitrags- und Beschäftigungszeiten gemäß § 22a FRG	60
9.	Begrenzung der in einer Rente nach dem FRG zu berücksichtigenden Entgeltpunkte	62
9.1	Betroffener Personenkreis	62

9.2	Besitzschutzregelungen	62
9.3	Begrenzungsregelungen	62
9.3.1	Umrechnung der Entgeltpunkte der KnRV.....	65
9.4	Ermittlung des FRG-Anteils	66
9.5	§ 22b FRG und der Zuschlag nach § 307d SGB VI.....	67
10.	Gleichstellung von Rentenbezugszeiten aus dem Herkunftsgebiet.....	70
11.	Gleichstellung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten.....	72
12.	Besonderer Rentenbeginn bei FRG-Berechtigten	74
13.	Anrechnung ausländischer Rentenansprüche auf die deutsche Rente.....	76
	Lösungen der Aufgaben zur Selbstüberprüfung	80
	Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen	83
	Verfügbare Titel der Studententext-Reihe.....	84
	Impressum	86

1. Entwicklung des Fremdrentenrechts

LERNZIELE

- Sie können die Entwicklungsschritte des Fremdrentenrechts nennen.
- Sie können das Entschädigungs- und Eingliederungsprinzip erklären.

1.1 Geschichtliche Hintergründe des Fremdrentenrechts

Das Ende des Zweiten Weltkrieges und die Niederlage der deutschen Wehrmacht im Mai 1945 bedeuteten für circa zwölf Millionen Deutsche auch den Verlust ihrer angestammten Heimat. Die durch Flucht, Vertreibung und Ausweisung Entwurzelten suchten im Westen eine neue Heimat. Das im Mai 1953 in Kraft getretene Bundesvertriebenengesetz (BVFG) zählt zu den Vertriebenen auch diejenigen Deutschen, die nach 1946 die ehemaligen Ostblockländer verlassen haben. Ziel der Bundesrepublik Deutschland seit der Nachkriegszeit ist es, diese Vertriebenen in die Gesellschaft wirtschaftlich und sozial zu integrieren. Ein wichtiges Rechtsgebiet auf diesem Weg der Integration ist das Fremdrentenrecht.

1.2 Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz

Die drückenden Probleme der Vertriebenen veranlassten den deutschen Gesetzgeber, bereits in der ersten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften durch ein bundeseinheitliches Gesetz zu ersetzen; dieses Gesetz war das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (FAG) vom 7.8.1953, das rückwirkend zum 1.4.1952 in Kraft trat.

Das FAG ging vom Gedanken der Entschädigung aus, das heißt, dass die im Herkunftsgebiet erworbenen und durch Flucht und Vertreibung verloren gegangenen Rentenanwartschaften ersetzt werden sollten. Da jedoch die in wirtschaftlich schwachen Gebieten erworbenen Rentenanwartschaften der Vertriebenen häufig unter dem Lebensstandard der wirtschaftlich immer stärker werdenden Bundesrepublik lagen, wurde das Entschädigungsprinzip zunehmend in Frage gestellt. Nach der Rentenreform von 1957 ging der Gesetzgeber auch an die Aufgabe, das FAG zu reformieren.

1.3 Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz

Das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG) vom 25.2.1960 fügte mit Artikel 1 das Fremdrentengesetz (FRG) in die Rechtsordnung ein; es trat rückwirkend zum 1.1.1959 in Kraft.

Das FRG geht vom Grundgedanken der Eingliederung aus. Eingliederungsprinzip bedeutet, dass die Vertriebenen so gestellt werden sollen, als ob sie ihr Berufs- und Versicherungsleben in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten. Hierfür erhalten die Berechtigten Entgelte für die Entgeltpunktermittlung gutgeschrieben, wie sie ein nach Ausbildung und Berufsstellung vergleichbarer Versicherter in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich verdient hat.

Durch § 22b FRG, der durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) zum 7.5.1996 in das FRG eingefügt wurde, hat der Gesetzgeber für alle Berechtigten, die nach dem 6.5.1996 nach Deutschland zuziehen, das Eingliederungsprinzip grundsätzlich bestehen lassen. Da jedoch nach § 22b FRG eine Einzelperson maximal 25, ein (Ehe-) Paar maximal 40 Entgeltpunkte aus sämtlichen FRG-Zeiten beanspruchen kann, ist es gerechtfertigt, für diese Personengruppe vom Eingliederungsprinzip begrenzt auf ein Existenzsicherungsprinzip zu sprechen (vgl. Kapitel 9).

1.4 Reform des Fremdrentengesetzes

Die großen politischen Umwälzungen Ende der Achtziger, Anfang der Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts, der Zerfall der Sowjetunion sowie insbesondere die Wiedererlangung der deutschen Einheit, haben es notwendig gemacht, das FRG tief greifend zu reformieren. Hierbei kam dem Rentenreformgesetz (RRG) 1992 die Aufgabe zu, den Eingliederungsgedanken des FRG gerechter zu gestalten und das FRG an die neue Systematik des Rentenrechts anzugleichen.

Das Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) beendete auch im FRG die deutsche Teilung, denn bis zum 31.12.1991 konnten auch Zeiten, die im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden waren, nach dem FRG entschädigt werden. Eine weitere Aufgabe des RÜG bestand darin, die unterschiedlichen Lebensverhältnisse in Ost- und Westdeutschland für die FRG-Berechtigten im Fremdrentengesetz nachzuvollziehen.

Mit dem Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) wurde das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) zum 1.1.1993 reformiert. Personen, die nach dem 31.12.1992 in die Bundesrepublik Deutschland aus den Herkunftsgebieten zuziehen, werden nicht mehr vom § 1 BVFG (Vertriebene), sondern vom § 4 BVFG erfasst und erhalten die Bezeichnung Spätaussiedler. Die Anerkennung als Spätaussiedler ist im Gegensatz zum Vertriebenen an strengere Voraussetzungen geknüpft.

Mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) hat der Gesetzgeber im Jahre 1996 das FRG ein weiteres Mal reformiert. Kernstück dieser Reform ist der § 22b FRG, der die aus FRG-Zeiten zu berücksichtigenden Entgeltpunkte auf die Anzahl von 25 bei Einzelpersonen bzw. von 40 bei (Ehe-) Paaren begrenzt, wenn die berechtigten Personen erst nach dem 6.5.1996 in die Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind. Darüber hinaus werden für sämtliche Berechtigte mit Ausnahme der Begünstigten nach dem Polenabkommen vom 9.10.1975 die FRG-Entgeltpunkte mit dem Faktor 0,6 gekürzt, wenn die Rente nach dem 30.9.1996 beginnt (vgl. Abschnitt 7.8 und 9).

1.5 Weitergeltung des FRG auch bei Anwendung des europäischen Gemeinschaftsrechtes

Nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b Satz 1 FRG schließt die mögliche Entschädigung von Versicherungs- und Beschäftigungszeiten im Rahmen von Sozialversicherungsabkommen oder der VO (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 (vgl. Studententext Nr. 30 „Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten“) die Anwendung des FRG aus. Dies gilt jedoch nach Satz 2 nicht, wenn nach einem zwischenstaatlichen Abkommen die weitere Anwendung des FRG ausdrücklich geregelt ist.

Im Rahmen des koordinierenden europäischen Sozialrechts (VO (EG) 883/2004) findet das FRG zu allen EU- Mitgliedstaaten ohne zeitliche Einschränkungen Anwendung. Dies ist möglich, weil die Bundesrepublik im Anhang XI Nr. 7 zur VO (EG) 883/2004 die uneingeschränkte Anwendung des FRG im Verhältnis zu allen EU-Mitgliedstaaten erklärt hat.

Für die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien – soweit sie nicht wie Slowenien und Kroatien EU- Mitgliedstaaten sind- ist die Fortgeltung des FRG durch entsprechende Abkommensregelungen in den verschiedenen Sozialversicherungsabkommen sichergestellt. Gleiches gilt für das zum 01.12.2017 in Kraft getretene Sozialversicherungsabkommen mit Albanien sowie dem zum 01.03.2019 in Kraft getretene Sozialversicherungsabkommen mit der Republik Moldau. Auch bei dem sich in Vorbereitung befindliche Sozialversicherungsabkommen mit der Ukraine sind entsprechende Regelungen vorgesehen.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Von welchem Grundgedanken geht das FRG aus?
2. Welche Zielsetzung verfolgt das Eingliederungsprinzip?
3. Die meisten Herkunftsländer sind mittlerweile Mitgliedstaaten der EU. Gilt das FRG im Verhältnis zu diesen Ländern trotzdem noch?

2. Abgrenzung zwischen allgemeinem Recht und Fremdrecht

LERNZIEL

- Sie können unterscheiden, wann Zeiten nach allgemeinem Recht bzw. nach dem FRG anzurechnen sind.

2.1 Zeitenanerkennung nach allgemeinem Recht und Fremdrentenrecht

Die Klärung der Frage, nach welchem Recht eine Zeit gegebenenfalls anzurechnen ist, kann von großer Bedeutung sein. Das FRG fordert zum Beispiel für die Anrechnung von Zeiten nicht nur sachliche, sondern auch persönliche Voraussetzungen (Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis). Auch im Auslandsrentenrecht kommt der Abgrenzung eine wichtige Rolle zu. Sie entscheidet, ob aus einer Zeit gegebenenfalls eine Rente ins Ausland erbracht werden darf.

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht, wann Zeiten nach dem allgemeinen Recht (SGB VI) oder nach Fremdrentenrecht (FRG) anzurechnen sind:

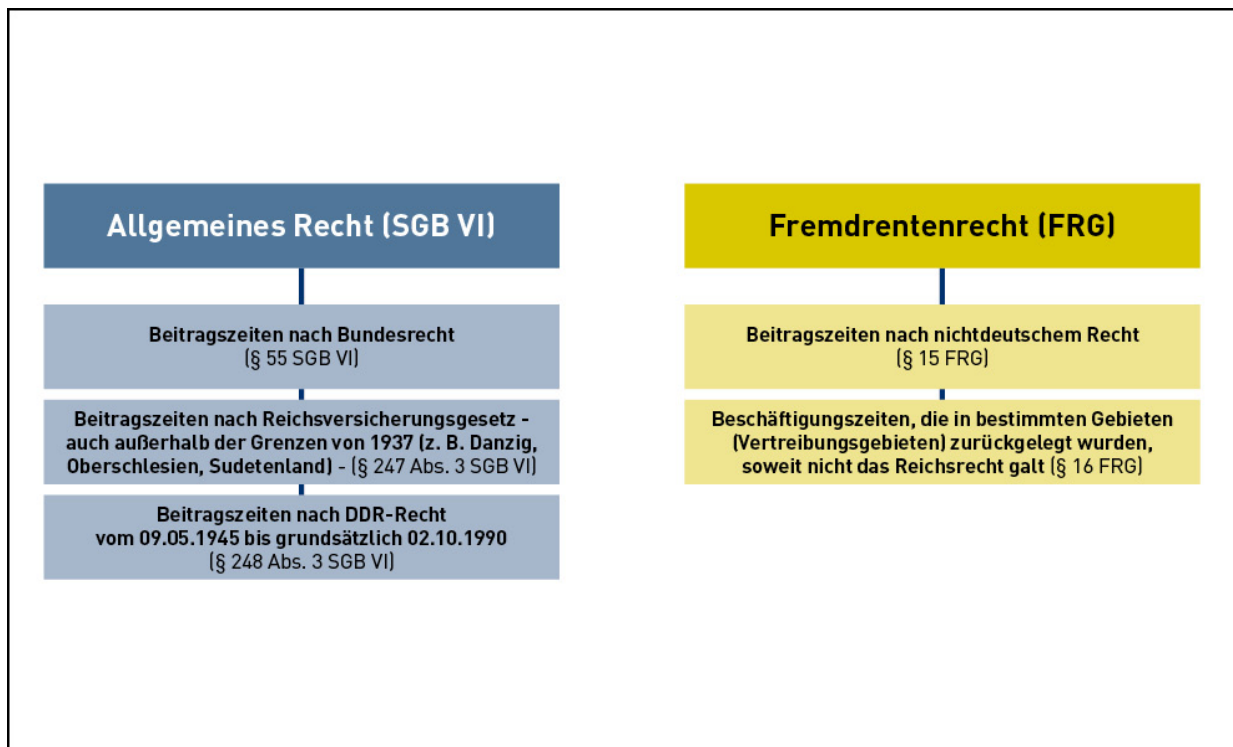


Tabelle 1: Abgrenzung des allgemeinen Rechts zum Fremdrentenrecht

2.2 Fremdrentenrecht und Grundrente

Zum 01.01.2021 ist das Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterschiedlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) vom 12.08.2020 in Kraft getreten. Wer einen Grundrentenzuschlag in Anspruch nehmen will muss mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten zurückgelegt haben. Grundrentenzeiten sind dann Grundrenten-Bewertungszeiten, wenn auf diese Zeiten Entgeltpunkte entfallen, die für den Kalendermonat

2. Abgrenzung zwischen allgemeinem Recht und Fremdrecht

mindestens 0,0250 EP betragen. Das bedeutet, die Beitragsleistung muss jeweils mindestens 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes der Versicherten betragen, um als Grundrentenbewertungszeit berücksichtigt zu werden.

Zu den Grundrentenzeiten gehören auch die Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach §§ 15, 16 FRG sowie die Anrechnungszeiten, die auf Grund einer Krankheit nach § 29 FRG anerkannt werden. Sofern die Zeiten mit mindestens 0,025 EP pro Kalendermonat bewertet werden, sind dies auch Grundrentenbewertungszeiten. Nähere Informationen zu diesen Zeiten sind den Ausführungen in Kapitel 5 zu entnehmen.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

4. Nach welchem Gesetz sind die nachfolgenden Beitragszeiten eines Spätaussiedlers anzurechnen?
 - a) von 1943 bis 1944 in Breslau mit Beiträgen zur ehemaligen LVA Schlesien
 - b) von 1959 bis 1965 in Workuta/Russland mit Beiträgen zur russischen Rentenversicherung
 - c) von 1985 bis 1993 in Katowice/ Polen mit Beiträgen zur polnischen Rentenversicherung

3. Anspruchsberechtigte Personenkreise

LERNZIELE

- Sie können die unterschiedlichen Personenkreise nennen, die vom FRG erfasst werden.
- Sie sind in der Lage, die jeweilige Anspruchsgrundlage nach dem FRG zu bestimmen.

3.1 Vertriebene und Spätaussiedler gemäß § 1 Buchstabe a FRG

Die Anspruchsgrundlage nach § 1 Buchstabe a FRG umfasst zwei Personengruppen: die Vertriebenen nach § 1 BVFG sowie die Spätaussiedler nach § 4 BVFG. Die Vertriebenen und Spätaussiedler sind die wichtigsten Personengruppen der Anspruchsberechtigten im FRG.

3.1.1 Vertriebene

Zur Bestimmung des Vertriebenenstatus verweist § 1 Buchstabe a FRG auf § 1 BVFG. Diese gesetzliche Vorschrift unterscheidet unter dem Oberbegriff der Vertriebenen vier verschiedene Untergruppen von Vertriebenen. Darüber hinaus stellt § 20 WGSVG die so genannten vertriebenen Verfolgten den Vertriebenen nach § 1 BVFG gleich.

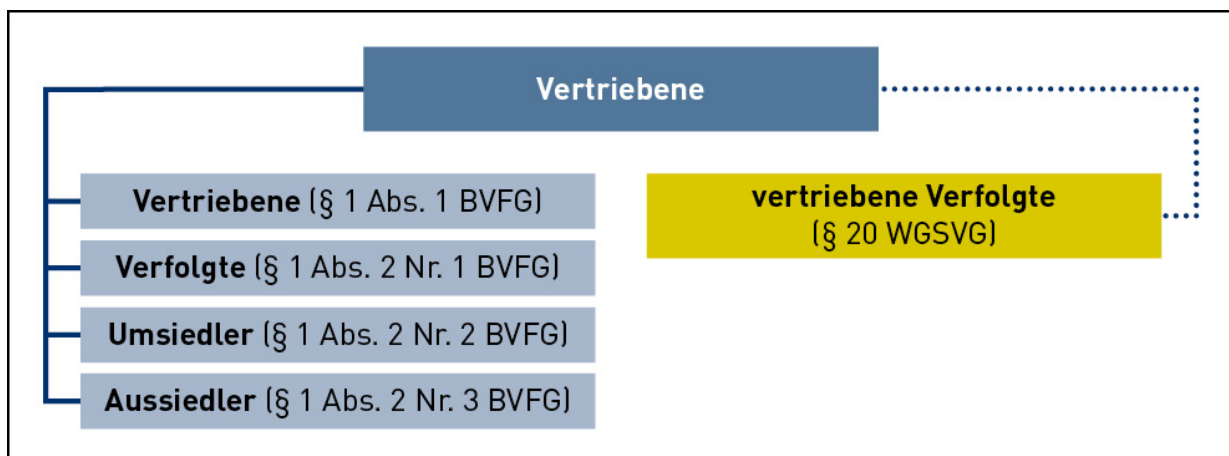


Abbildung 1: Vertriebenenengruppen

Die Vertriebenen gemäß § 1 BVFG müssen im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. der deutschen Volkszugehörigkeit sein. Darüber hinaus verlangt § 6 BVFG von einem Vertriebenen, dass er im Herkunftsland ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum abgelegt hat.

Vertriebene gemäß § 1 Abs. 1 BVFG

Unter diese Vorschrift fallen Personen, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges ihre Heimat, die außerhalb der Grenzen der heutigen Bundesrepublik gelegen haben muss, verloren haben. Der Heimatverlust kann insbesondere dadurch eingetreten sein, dass die Deutschen geflüchtet sind bzw. vertrieben oder ausgewiesen wurden. Hauptsächlich ereignete sich die Vertreibung in den Jahren 1945/46 aus den früheren deutschen Ostgebieten bzw. aus den östlichen Nachbarstaaten des Deutschen Reiches, jedoch wurden Deutsche auch aus westlichen Ländern vertrieben.

Verfolgte gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG

Verfolgte im Sinne des BVFG sind Deutsche, die in der Zeit des Nationalsozialismus vom 31.1.1933 bis 8.5.1945 aus politischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden oder denen eine Verfolgung aus den vorgenannten Gründen drohte. Die Verfolgung muss den Deutschen veranlasst haben, nach dem 30.1.1933 die früheren deutschen Ostgebiete oder ein sonstiges Vertreibungsgebiet zu verlassen und den Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches zu nehmen.

Umsiedler gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 BVFG

Das Vertreibungsschicksal der Umsiedler besteht darin, dass sie als Deutsche auf Grund von Umsiedlungsverträgen oder Maßnahmen der deutschen Wehrmacht während des zweiten Weltkrieges ihre angestammte Heimat, die außerhalb des Deutschen Reiches lag, verlassen mussten.

Aussiedler gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG

Für die Rentenversicherung stellen die Aussiedler neben den Spätaussiedlern nach § 4 BVFG heute die bedeutendste Gruppe dar. Aussiedler sind Deutsche, die nach Kriegsende und vor dem 1.1.1993 aus den Vertreibungsgebieten in die Bundesrepublik Deutschland eingewandert sind.

Zu den Vertreibungsgebieten im Sinne des BVFG gehören: Polen, die baltischen Staaten Estland, Lettland, Litauen, die Länder auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, die Länder auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien sowie Albanien und China.

Nicht zuletzt aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den vorgenannten Vertreibungsgebieten war das Interesse an einer Aussiedlung insbesondere bei den Deutschstämmigen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR weiterhin groß. Damit die Aussiedlungsbewegung kontrolliert werden konnte, erließ der Gesetzgeber das Aussiedler-Aufnahmegesetz (AAG), welches zum 1.7.1990 in Kraft trat. Hiernach mussten Aussiedlungswillige über die deutsche Botschaft ihre Aufnahme in die Bundesrepublik Deutschland aus dem Heimatgebiet heraus beantragen. Vertriebener konnte – von Härtefällen abgesehen – nur werden, wer vom Bundesverwaltungsamt in Köln einen Aufnahmebescheid für die Bundesrepublik erhielt.

Ausländischer Ehegatte eines Vertriebenen

Da die Ehe gemäß Art. 6 Grundgesetz (GG) unter dem besonderen Schutz des Staates steht und aus dem Gedanken der Gleichbehandlung deutscher und nichtdeutscher Ehegatten, der bereits im Art. 116 Abs. 1 GG beim Erwerb des Status Deutscher deutlich wird, sieht § 1 Abs. 3 BVFG vor, dass der ausländische Ehegatte eines Vertriebenen im Falle der gemeinsamen Vertreibung ebenfalls als Vertriebener anerkannt wird, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Nachweis der Vertriebeneneigenschaft

Als Nachweis über den Vertriebenenstatus erhielt der Berechtigte den Vertriebenenausweis A (B) bzw. eine von der Anerkennungsbehörde – dem Amt der Stadt bzw. Gemeindeverwaltung - ausgestellte Bescheinigung nach § 100 BVFG. Seit 1994 werden Bescheinigungen nach § 100 BVFG nur noch auf Antrag der Rentenversicherungsträger vom Bundesverwaltungsamt ausgestellt. Die Versicherten haben gegenüber den Anerkennungsbehörden kein Antragsrecht mehr. Die Feststellung bzw. die Ablehnung der Vertriebeneneigenschaft durch die Anerkennungsbehörde ist für alle Leistungsträger, damit auch für den Rentenversicherungsträger, verbindlich. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts erstreckt sich diese verbindliche Feststellung auch auf sämtliche anderen Tatbestände wie Aufenthaltsnahme im Bundesgebiet und deutsche Staatsangehörigkeit.

Vertriebene Verfolgte gemäß § 20 WGSVG

§ 20 WGSVG ist zum 1.2.1971 in Kraft getreten. Er stellt die vertriebenen Verfolgten den Vertriebenen im Sinne des § 1 BVFG gleich, soweit es sich um Ansprüche nach dem FRG handelt. Vom § 20 WGSVG werden Personen erfasst, die zum einen zum Kreis der Verfolgten nach § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) gehören und zum anderen ein im § 1 BVFG bezeichnetes Vertreibungsschicksal – häufig das der Aussiedler nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG – erlitten haben.

Die Anerkennung als Vertriebene nach dem BVFG bleibt diesen Personen verwehrt, weil sie sich, zum Beispiel wegen der Judenverfolgung des Dritten Reiches, nicht (mehr) zum deutschen Volkstum im Vertreibungsgebiet bekannt haben, was jedoch Voraussetzung für die Anerkennung als Vertriebener ist. An Stelle des Bekenntnisses zum deutschen Volkstum tritt die Zugehörigkeit zum Deutschen Sprach- und Kulturkreis (DSK). Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit zum DSK können unter anderem sein:

- deutsche Abstammung und Erziehung (Verwendung der deutschen Sprache in Beruf und Familie),
- Besuch von deutschsprachigen Schulen,
- Pflege deutscher Kultur (zum Beispiel deutschsprachige Zeitungen, Bücher, Kulturveranstaltungen).

Der Begriff der Vertreibung nach dem BVFG setzt eine besondere Zwangslage voraus, das heißt, dass eine Aussiedlung für einen Deutschen dann zur Vertreibung wird, wenn ihm das Verweilen im Herkunftsgebiet nicht mehr zumutbar ist. Es muss zwischen der Aussiedlung und der Schlechterstellung Deutschstämmiger in den Vertreibungsgebieten ein Ursachenzusammenhang (= Kausalzusammenhang) bestehen. Beim § 20 WGSVG besteht dieser Kausalzusammenhang darin, dass vermutet wird, dass einem Angehörigen des Deutschen Sprach- und Kulturkreises Nachteile im Herkunftsgebiet erwachsen, die ihn zur Aussiedlung veranlassen.

Das Bestehen dieses Kausalzusammenhanges zwischen DSK-Zugehörigkeit und Verlassen des Vertreibungsgebietes ist vom Versicherungsträger wohlwollend zu vermuten. Ist in einem Fall jedoch der Nachweis erbracht, dass ausschließlich oder überwiegend andere Gründe für das Verlassen des Vertreibungsgebietes ausschlaggebend waren (zum Beispiel im Vertreibungsgebiet wurde eine Straftat begangen, der Täter befindet sich auf der Flucht vor den Strafverfolgungsbehörden) ist der Kausalzusammenhang nicht zu vermuten; ein Anspruch nach § 20 WGSVG besteht nicht.

Die Vermutung des Kausalzusammenhanges ist jedoch nicht widerlegt, wenn sich die betreffende Person aus verfolgungsbedingten Gründen vom DSK abgewendet hat, also zum Zeitpunkt der Aussiedlung gar nicht deutsch sprach. Ferner ist es für den Anspruch nach § 20 WGSVG unschädlich, wenn sich der vertriebene Verfolgte in einem nicht deutschsprachigen Land (zum Beispiel Israel, USA) niederlässt. In der Praxis hat diese Anspruchsgrundlage nur noch in Bestandsfällen Bedeutung.

3.1.2 Spätaussiedler gemäß § 4 BVFG

Volksdeutsche Berechtigte, die ab dem 1.1.1993 aus den Herkunftsgebieten in die Bundesrepublik zuwandern, werden nicht mehr vom § 1 BVFG, sondern vom § 4 BVFG erfasst und erhalten bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen die Anerkennung als Spätaussiedler.

Voraussetzungen für den Erwerb der Spätaussiedlereigenschaft

Die Eigenschaft als Spätaussiedler kann nur erwerben, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Besitz der deutschen Volkszugehörigkeit im Sinne des § 6 BVFG
- b) Aussiedlung aus einem Vertreibungsgebiet nach dem 31.12.1992
- c) Durchlaufen des Aufnahmeverfahrens im Sinne der §§ 26 bis 28 BVFG
- d) Aufenthaltsnahme in der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Verlassens des Aussiedlungsgebietes
- e) Erfüllung bestimmter Stichtagsvoraussetzungen der Wohnsitznahme im Aussiedlungsgebiet durch den Berechtigten bzw. seine Vorfahren
- f) Geburt vor dem 1.1.1993
- g) Nichtvorhandensein von Ausschlussgründen nach § 5 BVFG

Außerdem müssen Aufnahmebewerber aus

- Estland,
- Lettland,
- Litauen,
- Polen,
- Ungarn,
- Rumänien,

3. Anspruchsberechtigte Personenkreise

- Bulgarien,
- den Nachfolgestaaten Jugoslawiens,
- Albanien,
- China,
- der Tschechischen Republik und
- der Slowakischen Republik

glaubhaft machen, dass sie am 31.12.1992 oder danach Benachteiligungen wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit ausgesetzt waren.

Ausschlussgründe

Die Rechtsstellung eines Spätaussiedlers im Sinne des § 4 Abs.1 und 2 BVFG können nicht erwerben

- a) Personen, die nach dem 31.12.1992 geboren wurden bzw. werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 BVFG)
- b) ausländische Ehegatten eines Spätaussiedlers (§ 4 Abs. 3 Satz 2 BVFG)
- c) Personen, die im Herkunftsgebiet politische Verfehlungen (z.B. Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtstaatlichkeit) begangen oder die besagten Gebiete auf Grund einer Strafverfolgung wegen eines kriminellen Deliktes verlassen haben (§ 5 BVFG).

Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft

Seit dem 1.1.2005 ist das Anerkennungsverfahren für Spätaussiedler zentral dem Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Friedland, übertragen worden. Nach § 15 Abs.1 Satz 1 BVFG erhält der Spätaussiedler zum Nachweis seiner Spätaussiedlereigenschaft eine Bescheinigung. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsamtes über die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung als Spätaussiedler ist für den Rentenversicherungsträger verbindlich.

3.2 Personen gemäß § 1 Buchstabe b FRG

§ 1 Buchstabe b FRG begünstigt Personen, die kriegsbedingt den früher für sie zuständigen ausländischen Versicherungsträger nicht mehr in Anspruch nehmen können. Das bedeutet:

1. Die Vorschrift kann nur angewandt werden, wenn Beitragszeiten vor dem 09.05.1945 beim ausländischen Versicherungsträger zurückgelegt wurden.
2. Der jeweilige ausländische Versicherungsträger hat vor Kriegsende Rentenzahlungen nach Deutschland vorgenommen; nach Kriegsende konnten aber mangels entsprechender Rechtsgrundlage keine Zahlungen mehr nach Deutschland erfolgen.

Im Einzelnen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder Status des früheren Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 GG,
- b) Wohnsitznahme in der Bundesrepublik Deutschland zu einem beliebigen Zeitpunkt,
- c) kriegsbedingte Unmöglichkeit der Inanspruchnahme des Versicherungsträgers eines auswärtigen Staates.

§ 1 Buchstabe b FRG kommt nur dann zum Tragen, wenn nicht bereits ein Anspruch nach § 1 Buchstabe a FRG besteht.

Nach Kriegsende wurden im Laufe der Zeit erneut Sozialversicherungsabkommen mit einzelnen Herkunftsländern geschlossen, die die Zahlung der ausländischen Rente nach Deutschland wieder möglich machten. So konnten z.B. bereits seit dem 01.09.1969 (Inkrafttreten des deutsch-jugoslawischen SV-Abkommens) wieder Rentenansprüche gegenüber dem jugoslawischen Versicherungsträger geltend gemacht werden. Bei Personen, die die Anerkennung von Versicherungszeiten in Jugoslawien nach dem FRG-Recht begeherten, konnte ab diesem Zeitpunkt § 1 Buchstabe b FRG nicht mehr als Anspruchsgrundlage herangezogen werden.

Zwischenzeitlich sind viele Herkunftsländer, so zuletzt am 01.07.2013 Kroatien (Nachfolgestaat des ehemaligen Jugoslawiens), Mitglied der Europäischen Union geworden, so dass bei den EU-Mitgliedsstaaten das Europarecht die Rechtsgrundlage für die Rentenzahlung nach Deutschland bildet. Sowohl Europarecht als auch die in Bezug auf einzelne Nachfolgestaaten Jugoslawiens noch geltenden Sozialversicherungsabkommen sorgen dafür, dass § 1 Buchstabe b FRG für Neufälle seinen Anwendungsbereich verloren hat.

In Bestandsfällen ist Art. 6 § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 FANG zu beachten. Mit dieser Vorschrift stellt der Gesetzgeber sicher, dass eine nach § 1 Buchstabe b FRG bereits geleistete Rente auch dann weitergezahlt wird, wenn der ursprünglich verpflichtete Träger aus seinen Zeiten eine Rente nach Deutschland zahlt. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, wird die ausländische Rente auf den FRG-Anteil der deutschen Rente angerechnet. Einzelheiten sind im § 31 FRG geregelt. (vgl. Abschnitt 13).

3.3 Verbrachte Deutsche gemäß § 1 Buchstabe c FRG

Die Anspruchsgrundlage gemäß § 1 Buchstabe c FRG erfasst Personen, die

- als Deutsche oder frühere Deutsche nach Artikel 116 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes (vgl. Abschnitt 3.2 Buchstabe a)
- nach dem 8.5.1945
- zur Arbeitsleistung
- in ein ausländisches Staatsgebiet
- verbracht worden sind.

§ 1 Buchstabe c FRG ist bedingt durch Zeitablauf nur noch in einigen Bestandsfällen von Bedeutung

3.4 Heimatlose Ausländer gemäß § 1 Buchstabe d FRG

Für die Bestimmung der einzelnen Anspruchsvoraussetzungen verweist der Gesetzgeber in § 1 Buchstabe d FRG auf das Gesetz über die Rechtstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25.4.1951 (HAusIG).

Nach dem HAusIG ist ein heimatloser Ausländer ein fremder Ausländer oder ein Staatenloser, der

- der Obhut der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO) untersteht bzw. unterstanden hat und
- nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG ist und

- am 30.6.1950 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern bzw. im Westteil Berlins hatte.

§1 Buchstabe d FRG ist bedingt durch Zeitablauf nur noch in einigen Bestandsfällen von Bedeutung.

3.5 Hinterbliebene

Bei der Gewährung von Renten wegen Todes aus Fremdzeiten für Hinterbliebene wird im FRG zwischen einem

- abgeleiteten und
- eigenständigen

Anspruch unterschieden.

3.5.1 Abgeleiteter Hinterbliebenenrentenanspruch

Beim abgeleiteten Hinterbliebenenrentenanspruch (§ 1 Buchstabe e FRG) erfüllt der verstorbene Versicherte alle Voraussetzungen für die Anwendung des FRG in seiner Person. Das heißt, der Versicherte ist selbst FRG-Berechtigter nach § 1 Buchstaben a bis d FRG und hat die Fremdzeiten zurückgelegt.

Beispiel :

Der Versicherte ist als Aussiedler im Sinne von § 1 BVFG anerkannt. In der Bundesrepublik Deutschland heiratet er. Die Ehefrau gehört nicht zum Personenkreis des FRG. Nach dem Tode des Versicherten wird Witwenrente beantragt.

Lösung:

Die Berechtigte hat einen abgeleiteten Witwenrentenanspruch aus den FRG-Zeiten des verstorbenen Versicherten gemäß § 1 Buchst. e FRG, da es für die Anrechnung der FRG-Zeiten bei der Hinterbliebenenrente ausreicht, wenn der verstorbene Versicherte zum FRG-Personenkreis gehört.

3.5.2 Eigenständiger Hinterbliebenenrentenanspruch

Auf Grund der Rechtsprechung des Großen Senats des Bundessozialgerichtes vom 6.12.1979 – GS 1/79 – (BSGE 49, 175 bis 193) kann im Rahmen des FRG auch ein eigenständiger Hinterbliebenenrentenanspruch bestehen, wenn der Hinterbliebene die persönlichen Voraussetzungen des FRG (zum Beispiel der Vertriebeneneigenschaft), der verstorbene Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (Zurücklegung von fremden Zeiten) erfüllt.

Die Anrechnung von Fremdzeiten beim eigenständigen Anspruch ist jedoch auf den Zeitpunkt begrenzt, zu dem der Hinterbliebene in die Bundesrepublik Deutschland zugezogen ist.

Mit dem zum 1.1.2002 in Kraft getretenen § 14a FRG schließt der Gesetzgeber den eigenständigen Hinterbliebenenrentenanspruch für Witwen und Witwer aus, wenn der Berechtigte (Hinterbliebene) das Vertriebungsgebiet nach dem 31.12.2001 verlassen hat oder

der Versicherte nach dem 31.12.2001 verstorben ist. Dies bedeutet, dass ein eigenständiger Hinterbliebenenrentenanspruch nur besteht für

Waisen (unabhängig vom Zuzugsdatum der Waise und Todeszeitpunkt des Versicherten)

Witwen und Witwer, wenn sie vor dem 1.1.2002 nach Deutschland zugezogen sind und der Versicherte vor dem 1.1.2002 verstorben ist.

Beispiel :

Eine Russlanddeutsche siedelte am 18.01.2001 zusammen mit ihrem am 18.02.1992 geborenen Sohn nach Deutschland über. Im Bundesgebiet werden beide als Spätaussiedler anerkannt. Der Ehemann bzw. Vater (kein BVFG- Berechtigter) verlässt am 28.10.2001 Russland und verstirbt am 20.5.2019. Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund wird ein Antrag auf Witwen- und Halbwaisenrente gestellt. Die Waise befindet sich in Schulausbildung (Studium). 2010 leistete sie ihren neunmonatigen Wehrdienst ab.

Lösung:

Witwenrente: Die Witwe hat weder einen abgeleiteten noch einen eigenständigen Anspruch auf Witwenrente im Rahmen des FRG. Da der verstorbene Versicherte nicht zum Personenkreis des FRG zählt, kann ein abgeleiteter Anspruch nach § 1 Buchstabe e FRG nicht entstehen. Ein eigenständiger Witwenrentenanspruch scheitert an der Ausschlussregelung des § 14a Satz 1 FRG. Ein Besitzschutz nach § 14a Satz 2 FRG ist nicht gegeben, weil der Versicherte nach dem 31.12.2001 verstorben ist.

Waisenrente: Die Waise besitzt einen eigenständigen Anspruch nach § 1 Buchstabe a FRG, da sie FRG- Berechtigte ist und die Ausschlussregelung des §14a FRG für Waisenrenten nicht gilt. Die FRG- Zeiten des Verstorbenen können jedoch nur bis zum Zuzug der Waise (18.01.2001) berücksichtigt werden. Die Waisenrente kann bis 30.11.2019 längsten bezogen werden (Vollendung des 27. Lebensjahres im Februar 2019 zuzüglich 9 Monate Verlängerung durch den Wehrdienst.)

Da nur vor dem 01.01.1993 Geborene die Spätaussiedlereigenschaft erwerben können und der Waisenrentenanspruch auf die Vollendung des 27. Lebensjahres (Verlängerung durch Wehr-, Zivildienst) begrenzt wird, hat die Vorschrift für Neufälle keine Bedeutung mehr.

3.6 Deutschsprachige Juden aus den Vertreibungsgebieten gemäß § 17a FRG

§ 17a FRG wurde mit Wirkung vom 1.7.1990 in das Gesetz eingefügt. Er eröffnet für Personen jüdischer Abstammung neben der Vorschrift des § 1 Buchstabe a FRG (vgl. Abschnitt 3.1) und des § 20 WGSVG (vgl. Abschnitt 3.1) eine weitere Anspruchsgrundlage.

Die Anspruchsgrundlage nach § 17a FRG stellt auf die Verhältnisse ab, die zu dem Zeitpunkt maßgeblich waren, als sich der nationalsozialistische Einflussbereich auf ein bestimmtes Gebiet ausdehnte. Diese Zeitpunkte sind in jedem Gebiet unterschiedlich, umfassen aber im Wesentlichen den Zeitraum von Januar 1933 bis September 1941.

Der Gesetzgeber stellt auf diesen nationalsozialistischen Ausdehnungszeitpunkt ab und fordert vom Versicherten, dass er zu diesem Zeitpunkt drei Voraussetzungen erfüllt hat:

- Zugehörigkeit zum DSK (vgl. Abschnitt 3.1),
- Vollendung des 16. Lebensjahres oder im Falle eines jüngeren Lebensalters die DSK-Zugehörigkeit zusätzlich im Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebietes,
- fehlendes Bekenntnis zum deutschen Volkstum wegen Bekenntnis zum Judentum.

Nach dem Urteil des BGH vom 25.06.1974 kann die Zugehörigkeit zum DSK nicht schon mit der Geburt begründet werden. Erst ab einem Lebensalter von mindestens 8 Jahren kann die Zugehörigkeit zum DSK angenommen werden, wenn der Minderjährige im persönlichen Bereich überwiegend deutsch gesprochen hat.

Als letzte Voraussetzung muss der Versicherte ein Vertreibungsgebiet verlassen haben, das im § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG (vgl. Abschnitt 3.1) aufgeführt ist. Das Verlassen des Vertreibungsgebietes kann vor, während oder nach dem Zweiten Weltkrieg im Rahmen eines vertreibungsähnlichen Tatbestandes erfolgt sein.

§ 17a FRG eröffnet den Anspruchsberechtigten die Vergünstigungen, die im FRG für den Bereich der Rentenversicherung zur Verfügung stehen. Dies bedeutet die Möglichkeit zur Anrechnung von Beitrags-, Beschäftigungs- und Anrechnungszeiten sowie Kindererziehungszeiten bzw. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung.

Hinterbliebene eines deutschsprachigen Juden aus den Vertreibungsgebieten besitzen einen abgeleiteten Hinterbliebenenrentenanspruch. Ein eigenständiger Anspruch wie beim § 1 FRG (vgl. Abschnitt 3.5) besteht für die Anspruchsgrundlage nach § 17a FRG nicht. §17a FRG ist bedingt durch Zeitablauf in der Regel nur noch in Bestandsfällen von Bedeutung.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

5. Welche beiden Personenkreise des FRG sind heute noch für die Rentenversicherung am bedeutendsten?
6. Mit welchen von der zuständigen Vertriebenenbehörde ausgestellten Dokumenten können die Vertriebenen- und Spätaussiedlereigenschaft belegt werden?
7. Kann der ausländische (nicht volksdeutsche) Ehepartner eines Spätaussiedlers selbst auch als Spätaussiedler anerkannt werden?
8. Könnte der 1998 geborene Sohn eines Spätaussiedlers selbst auch als Spätaussiedler anerkannt werden?
9. Wodurch wird bei einem vertriebenen Verfolgten nach § 20 WGSVG das Merkmal des Bekenntnisses zum deutschen Volkstum ersetzt?
10. Zwischen welchen Ansprüchen wird bei Renten für Hinterbliebene im Rahmen des § 1 FRG unterschieden?
11. Von welchem Zeitpunkt aus sind die Voraussetzungen der Personen nach § 17a FRG zu beurteilen?

4. Beweis und Glaubhaftmachung von rechtserheblichen Tatbeständen

LERNZIELE

- Sie beherrschen die Begriffe rechtserhebliche Tatsachen, Beweis und Glaubhaftmachung.
- Sie können die Merkmale nennen, die für den Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung einer Beitrags- oder Beschäftigungszeit vorhanden sein müssen.

§ 4 FRG unterscheidet zwischen rechtserheblichen Tatsachen nach dem Fremdrentengesetz (Abs. 1 Satz 1) sowie nach dem allgemeinen Recht (Abs. 2) und definiert gleichzeitig die Beweisanforderungen, die an diese rechtserheblichen Tatbestände geknüpft werden (Abs. 1 Satz 2).

4.1 Rechtserhebliche Tatsachen nach dem Fremdrentengesetz

Zu den rechtserheblichen Tatsachen nach dem Fremdrentengesetz zählen im Wesentlichen:

- das Zurücklegen von Beitragszeiten bei einem nichtdeutschen Versicherungsträger (§ 15 FRG),
- das Zurücklegen von Beschäftigungszeiten in den Vertreibungsländern (§ 16 FRG),
- die Art der jeweiligen Beschäftigung (sowie die Art des jeweiligen Betriebes) für die Frage der Zuordnung zu den Versicherungszweigen (§ 20 FRG),
- die Merkmale für die Einstufung in die verschiedenen Qualifikations- und Leistungsgruppen (§§ 22, 23 FRG),
- die Merkmale für die Bestimmung der (Wirtschafts-)Bereiche nach Anlage 14 zum SGB VI.

4.2 Rechtserhebliche Tatsachen nach allgemeinem Recht

Zu den Tatsachen nach allgemeinem Recht zählen im Wesentlichen:

- Ersatzzeiten (§ 250 SGB VI),
- Anrechnungszeiten (§§ 58, 252 SGB VI),
- Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249 SGB VI),
- die Witwen-, Witwer-, oder Waiseneigenschaft,
- die Tatsachen, die für die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen für eine Rente von Bedeutung sind, zum Beispiel das Erreichen der Regelaltersgrenze, der Tod des Versicherten.

4.3 Beweisführung

Für die unter den Abschnitten 4.1 und 4.2 aufgelisteten Tatsachen verlangt das Gesetz grundsätzlich den Nachweis (§ 4 Abs. 1 Satz 2 FRG).

DEFINITION

- Eine Tatsache ist nachgewiesen, wenn sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht.

Dabei lassen sich personenbezogene Daten (Geburts- und Todestag, Familienstand) durch Personenstandsurkunden nachweisen. Anrechnungszeittatbestände werden durch Schulzeugnisse, durch Eintragungen im Versicherungsausweis von Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, des Mutterschutzes oder einer Rehabilitationsmaßnahme oder aber durch ausländische Rentenbescheide für Rentenbezugszeiten bewiesen.

Der Nachweis über Beitrags- und Beschäftigungszeiten kann zum Beispiel durch Arbeits- bzw. Versicherungsbücher oder Bescheinigungen des ausländischen Versicherungsträgers bzw. Arbeitgebers erbracht werden. Nach der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung ist der Nachweis für Arbeitsbescheinigungen bzw. Arbeitszeugnisse nur dann erfüllt, wenn folgende Merkmale bekannt sind:

- Beginn und Ende der Beschäftigungsverhältnisse
und
- mögliche Unterbrechungstatbestände

Hierbei reicht es aus, wenn die tatsächlichen Arbeitstage und/oder die Fehlzeiten vollständig angegeben werden. Außerdem müssen die Angaben schlüssig und widerspruchsfrei sein (z.B. mit den Angaben im Arbeitsbuch übereinstimmen). Schließlich wird gefordert, dass die Quelle der Angabe (z.B. Archivunterlagen, Lohn- und Krankenlisten, Personalkarten) benannt wird.

4.4 Glaubhaftmachung

Um der Beweisnot, in der sich die FRG-Berechtigten gelegentlich befinden, entgegenzuwirken, genügt dem Gesetzgeber die Glaubhaftmachung der unter den Abschnitten 4.1 und 4.2 aufgeführten Tatsachen. Voraussetzung ist jedoch, dass sich der Sachverhalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zugetragen hat.

DEFINITION

- Eine Tatsache ist glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen überwiegend wahrscheinlich ist.

Die Glaubhaftmachung kann durch Arbeitgeberbescheinigungen, Bestätigungen der ausländischen Versicherungsträger, Arbeits- und Versicherungsbücher erfolgen. Dabei müssen die oben genannten Unterlagen lediglich Aussagen über Beginn und Ende eines Beschäftigungszeitraumes, nicht jedoch über mögliche Unterbrechungstatbestände, enthalten.

Das letzte und schwächste Mittel der Glaubhaftmachung ist die Versicherung an Eides statt nach § 23 SGB X, die über § 4 Abs. 3 FRG für sämtliche rechtserhebliche Tatsachen zugelassen ist. Die Versicherung an Eides statt wird vom Zeugen oder dem Berechtigten selbst abgenommen und beinhaltet eine schriftlich niedergelegte Aussage über den betreffenden Sachverhalt (zum Beispiel Beschäftigungsverhältnisse bei einem bestimmten Arbeitgeber in Polen).

Beitrags- und Beschäftigungszeiten, die lediglich glaubhaft gemacht wurden, erfahren nach § 22 Abs. 3 FRG (vgl. Abschnitt 7.7) eine Reduzierung der Entgeltpunkte auf den 5/6-Wert.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

12. Wann ist eine rechtserhebliche Tatsache glaubhaft gemacht?
13. Welche Punkte müssen bekannt sein, damit eine Beitrags- oder Beschäftigungszeit als nachgewiesen gilt?
14. Welches ist das schwächste Mittel der Glaubhaftmachung?
15. Welche Rechtsfolge hat eine Glaubhaftmachung von Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem FRG?

5. Anrechenbare Zeiten nach dem Fremdrentengesetz

LERNZIELE

- Sie können die Zeiten bestimmen, die nach dem FRG angerechnet werden können.
- Sie können die Voraussetzungen nennen, unter denen die Zeiten zur Anrechnung gebracht werden können.

5.1 Beitragszeiten gemäß § 15 FRG

§ 15 Abs. 1 Satz 1 FRG bestimmt, dass Beitragszeiten dann anzurechnen sind, wenn sie bei einem ausländischen Rentenversicherungsträger zurückgelegt wurden (vgl. Kapitel 2).

Das FRG enthält keine Definitionen der Begriffe Beitragszeit oder Beitrag. In der Praxis und Rechtsprechung werden diese Begriffe weit ausgelegt. Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 15.1.1958 – 1 RA 136/57 – (BSGE 6, 263) ist als Beitrag jede regelmäßige Geldleistung des oder für den Versicherten anzusehen, die der sozialen Absicherung dient. Auf die Art der Beitragsleistung kommt es dabei nicht an, es genügt vielmehr ein irgendwie geartetes Beitragsaufkommen (zum Beispiel reicht es aus, wenn die Betriebe verpflichtet sind, den gesamten Beitrag allein zu zahlen, der Versicherte dagegen nicht beitragsmäßig belastet wird).

Die Beiträge, die auf Grund einer abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit entrichtet worden sind, werden so behandelt, als ob sie auf Grund einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland entrichtet worden wären, das heißt, sie werden wie Pflichtbeiträge behandelt. Alle übrigen Beitragszeiten gelten demnach als mit freiwilligen Beiträgen belegte Beitragszeiten.

5.1.1 Gesetzliche Rentenversicherungseinrichtungen

§ 15 Abs. 2 Satz 1 FRG enthält eine Definition des Begriffs "gesetzliche Rentenversicherung". Soll ein System der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherung anerkannt werden, muss es die nachfolgenden vier Voraussetzungen erfüllen:

- Versicherung von Personen, die in einer abhängigen Beschäftigung stehen (= Arbeitnehmer), wobei auch in geringem Maß Selbständige und freiwillig Versicherte erfasst sein können,
- Versicherung auf Grund öffentlich-rechtlichen Zwangs (= Pflichtversicherung, beispielsweise durch Gesetz, Dekret, Verordnung),
- Absicherung des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen für den Fall der Erwerbsminderung, des Alters oder des Todes, wobei die Abdeckung eines Leistungsfalles ausreicht,
- Gewährung regelmäßig wiederkehrender Geldleistungen (= Renten).

5.1.2 Systeme der sozialen Sicherheit für den öffentlichen Dienst

Nach § 15 Abs. 2 Satz 3 FRG gelten die Systeme, die vorwiegend zur Sicherung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst geschaffen wurden, nicht als gesetzliche Rentenversicherungsträger (Abgrenzung gegenüber der beamtenrechtlichen Versorgung). Soweit Zeiten in derartigen Systemen zurückgelegt wurden, ist eine Anrechnung gegebenenfalls als Beschäftigungszeit nach § 16 FRG (vgl. Abschnitt 5.2) möglich.

5.1.3 Begriff der "beitragslosen Beitragszeit"

Der durch die Beschlüsse des Großen Senats des Bundessozialgerichts vom 4.6.1986 – GS 1/85 – (BSGE 60, 100 bis 110) und 25.11.1987 – GS 2/85 – (BSGE 62, 255 bis 256) geprägte Begriff der "beitragslosen Beitragszeit" wurde durch das RRG 1992 ins FRG übernommen. § 15 Abs. 3 Satz 1 FRG fordert für die Anrechnung einer "beitragslosen Beitragszeit" kumulativ folgende Voraussetzungen:

- Es muss sich um die Zeit einer Beschäftigung handeln, das heißt, andere Tatbestände werden von vornherein ausgeschlossen.
- Die Zeit muss bereits bei ihrer Zurücklegung im Herkunftsgebiet wie eine Beitragszeit anrechenbar gewesen sein, obwohl tatsächlich keine Beiträge entrichtet wurden.
- Die Zeit hätte – wäre sie im Bundesgebiet zurückgelegt worden – zur Beitragspflicht führen müssen.

In § 15 Abs. 3 Satz 3 Buchstaben a und b FRG hat der Gesetzgeber Ausschlussgründe definiert, die einer ausufernden Anrechnung von Zeiten als "beitragslose Beitragszeiten" entgegenwirken sollen. Ausgeschlossen sind demnach Zeiten, die

- ohne eine Beitragsleistung rückwirkend in eine gesetzliche Rentenversicherung im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 FRG einbezogen wurden,
- außerhalb der Herkunftsgebiete (damit sind die Vertreibungsgebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG gemeint) ohne Beitragsleistung an den Träger im Herkunftsgebiet zurückgelegt wurden,
- in einem System im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 FRG (= öffentliche Sicherungssysteme) zurückgelegt wurden.

Durch die enge Begriffsdefinition und die oben genannten Ausschlussgründe kommt es in der Praxis kaum noch dazu, dass eine Zeit als "beitragslose Beitragszeit" angerechnet wird.

5.1.4 Wehrdienstzeiten ab 9.5.1945

Zeiten des gesetzlichen Wehrdienstes, die in den Herkunftsgebieten nach dem 8.5.1945 zurückgelegt wurden, gelten über den § 15 Abs. 3 Satz 2 FRG als Beitragszeiten. Vor dem 9.5.1945 absolvierte Wehrdienst- bzw. Kriegsdienstzeiten von Vertriebenen sind gegebenenfalls als Ersatzzeiten nach § 14 FRG in Verbindung mit § 250 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB VI anzurechnen.

5.1.5 Ausschluss von Beitragszeiten

Nicht jede Zeit, die mit Beiträgen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 FRG belegt ist, gelangt auch als Beitragszeit zur Anrechnung. Ausgeschlossen von der Anrechnung sind Beitragszeiten, die

- ohne Entgeltpunktermittlung bleiben (§ 15 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe c FRG); dies bezieht sich auf freiwillige Beiträge von einem geringen Umfang (§ 23 Abs. 2 Satz 1 FRG) und auf geringfügige Beschäftigungen von weniger als zehn Stunden pro Woche (§ 26 Satz 4 FRG);
- Zeit- oder Berufssoldaten oder vergleichbare Personen (Zoll-, Polizei-, Strafvollzugsbeschäftigte) zurückgelegt haben (§ 15 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe d FRG). Die Anrechnung ist als Beschäftigungszeit nach § 16 FRG möglich (vgl. Abschnitt 5.2.2);
- als einmalige Einlage beziehungsweise zu einer Zusatzversicherung entrichtet wurden (§ 18 Abs. 1 FRG);
- während eines im Herkunftsgebiet erfolgten Altersrentenbezuges bzw. des Bezuges einer ersatzweise gewährten Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze i.S. des § 235 Abs. 2 SGB VI entrichtet wurden (§ 19 Abs. 3 FRG). In der bis zum 16.11.2016 gültigen Fassung des § 19 Abs. 3 FRG wurde auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt.

5.1.6 Sicherungssysteme für besondere Personen

§ 15 Abs. 3 FRG in der Fassung bis zum 30.6.1990 sah die Möglichkeit vor, dass die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung erlassen konnte, wonach auch besondere Sicherungssysteme als gesetzliche Rentenversicherung anerkannt worden wären. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Sondersysteme für Selbständige oder im öffentlichen Dienst Beschäftigte.

Mit dem 1.7.1990 wurde die Verordnungsermächtigung gestrichen, die Verordnungen über die Anerkennung besonderer Systeme blieben jedoch in Kraft. Auf diese Weise ist es heute noch möglich, zum Beispiel Zeiten, die ein selbständiger Rechtsanwalt in Rumänien im System der rumänischen Rechtsanwaltsversicherung zurückgelegt hat, als Beitragszeit nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FRG anzurechnen.

5.2 Beschäftigungszeiten gemäß § 16 FRG

Beschäftigungszeiten sind Zeiten einer Beschäftigung, für die keine Beiträge gezahlt wurden. Der Gesetzgeber will hierdurch insbesondere Vertriebene begünstigen, die aus Ländern kommen, in denen erst spät eine gesetzliche Rentenversicherung eingeführt wurde bzw. bestimmte Personen (zum Beispiel Beamte, Soldaten, Landarbeiter) nicht von der Versicherung erfasst werden. Die Anrechnung von Beschäftigungszeiten ist ein gutes Beispiel für den Eingliederungsgedanken des FRG (vgl. Abschnitt 1.3), da hierdurch Zeiten ohne Beitragsleistung wie "Pflichtbeitragszeiten" angerechnet werden.

5.2.1 Voraussetzungen

Für die Anrechnung einer Beschäftigungszeit gemäß § 16 Abs. 1 FRG sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Mindestalter 17 Jahre (bis 31.12.1996 16 Jahre; Gleichstellung mit einheimischen Versicherten),
- Zurücklegung der Beschäftigungszeiten vor der Vertreibung,
- Zurücklegung der Beschäftigungszeiten in bestimmten in § 16 Abs. 1 FRG aufgelisteten Gebieten (Vertreibungsgebieten), soweit ausländisches Recht galt,
- versicherungspflichtig nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet am 1.3.1957 (ArV/AnV) bzw. 1.6.1957 (KnRV); die vor oder nach diesen Zeitpunkten geltenden Vorschriften haben keine Bedeutung,
- kein Zusammentreffen mit einer Beitragszeit.

Bei der Prüfung der Versicherungspflicht nach dem Recht vom 1.3. bzw. 1.6.1957 sind aus Vereinfachungsgründen folgende Beschränkungen nicht zu beachten:

- Beschränkungen nach der Stellung des Beschäftigten im knappschaftlichen Betrieb,
- Beschränkungen nach der Höhe des Arbeitsverdienstes,
- Beschränkungen wegen der Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften,
- Beschränkungen wegen der Eigenschaft als Beamter oder Soldat.

5.2.2 Dienstzeiten als Zeit- oder Berufssoldat bzw. als vergleichbare Person

Zeiten der Beschäftigung als Zeit- oder Berufssoldat beziehungsweise als vergleichbare Person (vgl. Abschnitt 5.1.5) sind gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe d FRG auf keinen Fall Beitragszeiten. Mit § 16 Absatz 2 FRG eröffnet der Gesetzgeber grundsätzlich die Anrechnungsmöglichkeit als Beschäftigungszeit, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt werden.

5.2.3 Ausschlussgründe

Beschäftigungszeiten können aus sachlichen Gründen von der Anrechnung ausgeschlossen werden. Betroffen hiervon sind:

- Zeiten, für die Beiträge erstattet worden sind (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FRG),
- Beschäftigungszeiten während der in den Anlagen 2 und 3 zum FRG aufgeführten Jahre (§ 18 Abs. 2 FRG),
- Beschäftigungszeiten, die bei einer beamtenrechtlichen oder ähnlichen Versorgung bereits berücksichtigt sind oder werden oder für die eine Nachversicherung bereits durchgeführt ist oder wird (§ 18 Abs. 3 FRG).

5.2.4 Besitzschutzregelung

Nach dem FRG-Recht, das bis zum 31.12.1996 galt, wurden Beschäftigungszeiten ab dem vollendeten 16. Lebensjahr angerechnet. Gemäß Art. 6 § 4 Abs. 3a FANG gilt diese günstige Regelung auch bei Renten, die nach 1996 beginnen, wenn sie in einer ununterbrochenen Rentenkette an eine Rente anschließen, die bereits vor dem 1.1.1997 begonnen hat.

Beispiel:

Altersrente (angerechnet wurde eine Beschäftigungszeit vom 16. bis 20. Lebensjahr) wurde ab dem 1.11.1996, Witwenrente wird im unmittelbaren Anschluss ab 1.5.2020 geleistet.

Lösung:

Da die Witwenrente an eine Vorrente, die vor dem 1.1.1997 begonnen hat, anschließt, ist die Beschäftigungszeit weiterhin ab dem 16. Lebensjahr anzurechnen. Wäre die Witwenrente ab dem 1.5.2020 ohne Vorrente zu leisten gewesen, hätte eine Berücksichtigung der Beschäftigungszeit erst nach vollendetem 17. Lebensjahr erfolgen können.

5.3 Persönliche Voraussetzungen für die Anrechnung von Beitrags- und Beschäftigungszeiten

§ 17 Abs. 2 Satz 2 FRG schließt die Anrechnung von Beschäftigungszeiten für die in § 1 Buchstaben b und d FRG genannten Personen und deren Hinterbliebene aus. Hieraus ergibt sich folgende Anrechnungstabelle:

Personengruppe	Anrechnung als Beitragszeit	Anrechnung als Beschäftigungszeit
§ 1 Buchstabe a FRG einschließlich § 20 WGSVG	ja	ja
§ 1 Buchstabe b FRG	ja	nein
§ 1 Buchstabe c FRG	ja	ja
§ 1 Buchstabe d FRG	ja	nein
Hinterbliebener nach § 1 Buchstabe e FRG	ja	Nur wenn Versicherter zu dem Kreis nach § 1 Buchst. a & c FRG gehört
§ 17a FRG	ja	ja
Berufs- u. Zeitsoldaten/gleichgestellte Personen	nein	ja

Tabelle 2: Anrechenbare Zeiten für FRG-Berechtigte

5.4 Ersatz-, Anrechnungs- und Zurechnungszeiten

Für die vom FRG erfassten Personen gelten grundsätzlich die Vorschriften des SGB VI (§14 FRG). Nur wenn das FRG etwas Besonderes regelt, genießen die FRG-Vorschriften Vorrang vor den SGB VI-Regelungen.

Besonderheiten für Ersatzzeiten beinhaltet das FRG nicht, sodass über § 14 FRG die Vorschrift des § 250 SGB VI zu beachten ist.

Gemäß § 14 FRG gelten für Anrechnungszeiten auch die allgemeinen Bestimmungen (§§ 58, 252 SGB VI). Das FRG beinhaltet darüber hinaus jedoch besondere Regelungen:

- Nach § 29 Abs.1 FRG sind Anrechnungszeiten auch solche Zeiten, die eine Beitrags- oder Beschäftigungszeit infolge von Arbeitsunfähigkeit, Rehabilitationsmaßnahme, Schwangerschaft oder Mutterschutzfristen sowie infolge einer nach dem 30.9.1927 liegenden Arbeitslosigkeit unterbrechen.
- Der zum 1.1.1997 angefügte Abs. 2 des § 29 FRG regelt, dass Zeiten der Arbeitslosigkeit nach dem 30.6.1978 und Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit nach dem 31.12.1983 zwar weiterhin als Anrechnungszeiten Berücksichtigung finden, sie jedoch keine Bewertung mehr erfahren (§§ 74 S. 4, 263 Abs. 2a S. 4 SGB VI).
- Der Rechtscharakter und die Bewertung als Anrechnungszeiten bleiben nach § 29 Abs.1 2. Halbsatz FRG auch dann erhalten, wenn für diese Zeiten nach dem Recht des Herkunftslandes Beiträge mit Ausnahme der Entgeltfortzahlung entrichtet wurden.
- Für die Berücksichtigung von Anrechnungszeiten wegen Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Arbeitslosigkeit ist eine Unterbrechung nicht erforderlich, wenn die Zeiten zwischen der Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegen (§ 29 Abs.1 Satz 2 FRG).
- Als Anrechnungszeiten gelten vom 1.1.1992 an auch Zeiten des Gewahrsams sowie Anschlusszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit bzw. Arbeitslosigkeit. Voraussetzung ist, dass der Berechtigte zum Personenkreis des § 1 Häftlingshilfegesetz zählt (§ 21 FRG).

Bei den Zurechnungszeiten gelten uneingeschränkt die Vorschriften des allgemeinen Rechts (§ 59 SGB VI).

5.5 Kindererziehungszeiten, Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, Kindererziehungsleistung

Für Berechtigte nach §§ 1, 17a FRG, § 20 WGSVG wird gemäß § 28b FRG für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten sowie Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung die Erziehung im Herkunftsgebiet der Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt. Damit können die FRG-Berechtigten diese Zeiten in gleicher Weise wie hiesige Versicherte erhalten (vgl. Kapitel 11).

Für FRG-Berechtigte wird gemäß § 294 Abs. 4 SGB VI eine Kindererziehungsleistung aus Anlass einer Geburt im Herkunftsland in derselben Höhe wie für einheimische Versicherte gewährt.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

16. Bei welchem Versicherungsträger muss eine nach § 15 FRG anzurechnende Beitragszeit zurückgelegt worden sein?
17. Welchen Personenkreis muss eine gesetzliche Rentenversicherung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 FRG vorwiegend erfassen?
18. Welche Bezeichnung trägt die im § 15 Abs. 3 Satz 1 FRG aufgeführte Zeit?
19. Als was und auf welcher Rechtsgrundlage sind Wehrdienstzeiten nach dem 8.5.1945 anzurechnen?
20. Wie werden Dienstzeiten als Zeit- oder Berufssoldat bzw. als vergleichbarer Beschäftigter im FRG entschädigt?
21. Von welchem Lebensalter an werden Beschäftigungszeiten ab dem 1.1.1997 frühestens angerechnet?
22. Auf welches Recht stellt § 16 FRG bei der Prüfung der Versicherungspflicht in der Bundesrepublik Deutschland ab?
23. Für welche Personengruppen können keine Beschäftigungszeiten angerechnet werden?
24. Nach welchen Regelungen erfolgt die Anrechnung von beitragslosen Zeiten im FRG?

6. Zuordnung zu den Versicherungszweigen

LERNZIEL

- Sie können die nach dem FRG anrechenbaren Zeiten den verschiedenen Versicherungszweigen zuordnen.

Entsprechend dem Eingliederungsgedanken müssen die nach dem FRG anrechenbaren Zeiten entweder der allgemeinen oder der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet werden. In Fällen, in denen die Wertermittlung noch nach den Anlagen 1 bis 16 zum FRG geschieht (in der Regel alle Zeiträume bis zum 31.12.1949, vgl. Abschnitt 7.2) hat die Zuordnung in einem der drei früheren Versicherungszweige der Arbeiter-(ArV), der Angestellten- (AnV) oder der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV) zu erfolgen.

6.1 Beitrags- und Beschäftigungszeiten

6.1.1 Allgemeine Rentenversicherung

Beitragszeiten auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit sowie Beschäftigungszeiten, für die die Wertermittlung nach den Anlagen 13 und 14 zum SGB VI zu erfolgen hat (in der Regel alle Zeiträume ab dem 1.1.1950, vgl. Abschnitt 7.3), werden der allgemeinen Rentenversicherung zugeordnet, sofern keine Zuordnung zur knappschaftlichen Rentenversicherung zu erfolgen hat (§ 20 Abs. 1 FRG).

6.1.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Im Bereich der KnRV bestehen zwei alternative Zuordnungsvorschriften.

a) Zugehörigkeit zu einer bergbaulichen Versicherung

Wurden zu einer der KnRV entsprechenden Berufsversicherung Beiträge entrichtet, sind diese Beitragszeiten gemäß § 20 Abs. 2 FRG der KnRV zuzuordnen, wenn die den Beiträgen zu Grunde liegende Beschäftigung, wäre sie in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet verrichtet worden, zur Versicherungspflicht in der KnRV geführt hätte (§§ 133, 134 SGB VI).

In den Herkunftsländern hat es entweder wie in der ehemaligen UdSSR zu keiner Zeit eine bergbauliche Sondersicherung gegeben oder diese Sondersicherungen wurden nach dem Zweiten Weltkrieg in den Ländern aufgelöst (Tschechoslowakei am 30.09.1948, Polen am 30.06.1954, Rumänien am 31.12.1948 und Ungarn am 31.12.1949). Somit werden über diese Vorschrift aktuell kaum noch Zeiten der KnRV zugeordnet.

b) Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb

Die zweite und wichtigere Alternative zur Zuordnung von Beitrags- und Beschäftigungszeiten zur KnRV stellt § 20 Abs. 3 FRG dar. Diese Vorschrift, die dem Eingliederungsgedanken folgt, verlangt für die Zuordnung zur KnRV die Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb gemäß § 134 SGB VI (Welche Betriebe gemäß § 134 SGB VI als knappschaftliche Betriebe angesehen werden, ergibt sich aus den Ausführungen im Studientext Nr. 34 "Knappschaftsrecht I".),
- Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem jeweiligen Recht, das im Reichsgebiet gegolten hat bzw. in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet heute gilt.

In der KnRV sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Auszubildende) unabhängig von ihrem Arbeitsplatz über oder unter Tage versichert. Eine Ausnahme ist im Zusammenhang mit § 20 Abs. 3 FRG zu beachten: In der Zeit vom 1.1.1938 bis 31.5.1949 waren Über-Tage-Angestellte, die keine im Wesentlichen knappschaftlichen Arbeiten verrichteten, nicht in der KnRV, sondern in der AnV versichert. Bedingt durch Zeitablauf ist diese Vorschrift regelmäßig nur noch in Bestandsfällen von Bedeutung.

6.1.3 Frühere Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

Beitragszeiten auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit (ohne selbständige Handwerker) sowie Beschäftigungszeiten, für die sich die Wertermittlung nach den Anlagen 1 bis 16 zum FRG vollzieht, werden- sofern eine Zuordnung zur KnRV nach § 20 Abs. 2 und 3 FRG nicht zu erfolgen hat- gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 FRG wie folgt den Versicherungszweigen zugeordnet:

eine überwiegend körperliche Beschäftigung oder Tätigkeit der ArV

und

eine überwiegend geistige Beschäftigung oder Tätigkeit der AnV.

6.1.4 Selbständige Handwerker

Beitragszeiten pflichtversicherter Handwerker sind für die Wertermittlung nach den Anlagen 1 bis 16 zum FRG der ArV zuzuordnen (§ 20 Abs. 5 Satz 2 FRG)

Voraussetzungen	Beitragszeit (§ 15 FRG)						Beschäftigungszeiten (§ 16 FRG)		
	ja	ja	ja	nein	nein	nein	entfällt	entfällt	entfällt
Mitglied der knappschaftlichen Sonderversicherung im Herkunftsgebiet	ja	ja	ja	nein	nein	nein	entfällt	entfällt	entfällt
Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb gemäß § 134 SGB VI	ja	nein Hüttenwerk	nein Bergamt	ja	nein	ja	ja	nein	ja
Versicherungspflicht nach jeweiligem Reichs- oder Bundesrecht in der KnRV	ja	nein	ja	ja	nein	nein (kaufm. Angest. vom 1.1.1938 bis 31.5.1949)	ja	nein	nein (kaufm. Angest. vom 1.1.1938 bis 31.5.1949)
Zuordnung zur... gemäß...	KnRV § 20 Abs. 2	Allgem. RV § 20 Abs. 1 bzw. ArV/AnV § 20 Abs. 5 Satz 1	KnRV § 20 Abs. 2	KnRV § 20 Abs. 3	Allgem. RV § 20 Abs. 1 bzw. ArV/AnV § 20 Abs. 5 Satz 1	AnV § 20 Abs. 5 Satz 1	KnRV § 20 Abs. 3	Allgem. RV § 20 Abs. 1 bzw. ArV/AnV § 20 Abs. 5 Satz 1	AnV § 20 Abs. 5 Satz 1

Tabelle 3: Zuordnung zu den Versicherungszweigen

6.1.5 Zuordnung von Grundwehrdienstzeiten

Die Zuordnung der Grundwehrdienstzeiten (§ 15 Abs. 3 Satz 2 FRG) zu den Versicherungszweigen richtet sich nach den Grundsätzen des Bundesrechts (§ 14 FRG i.V.m. §§ 127 ff. SGB VI). Dies bedeutet, dass eine Grundwehrdienstzeit dann

- der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen ist, wenn im letzten Jahr vor Beginn der Dienstzeit zuletzt eine Fremdbeitragszeit/Fremdbeschäftigungszeit anerkannt wurde, die gemäß § 20 Abs. 2 oder § 20 Abs. 3 FRG der KnRV zuzuordnen ist (§137 SGB VI).

- In allen anderen Fallkonstellationen ist die Dienstzeit der allgemeinen Rentenversicherung gemäß § 20 Abs. 1 FRG bzw. gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 FRG der ArV/AnV zuzuordnen.

6.1.6 Zuordnung von Kindererziehungszeiten

Die Zuordnung von Kindererziehungszeiten (§ 28b FRG) zu den Versicherungszweigen richtet sich nach den Grundsätzen des Bundesrechts (§ 14 FRG i.V. m. §§ 127 ff SGB VI). Folglich gelten die unter 6.1.5 dargestellten Zuordnungsregeln für die allgemeine und die knappschaftliche Rentenversicherung in Bezug auf die Kindererziehungszeiten sinngemäß.

6.1.7 Zweifelsfälle

In Fällen, in denen der Inhalt einer Beschäftigung nicht bekannt oder zu ermitteln ist, hat die Zuordnung der Fremdbeitrags- oder Beschäftigungszeit zur allgemeinen Rentenversicherung zu erfolgen (§ 20 Abs. 4 FRG). Hat die Wertermittlung nach den Anlagen 1 bis 16 zum FRG zu erfolgen, ist in Zweifelsfällen die Zeit der ArV zuzuordnen (§ 20 Abs. 5 Satz 3 FRG).

6.2 Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten, Zurechnungszeiten

Die Zuordnung einer Anrechnungs- bzw. Zurechnungszeit hat gemäß § 14 FRG in Verbindung mit §§ 60, 254 Abs. 2 SGB VI zu erfolgen.

Die Zuordnung einer Ersatzzeit hat gemäß § 14 FRG in Verbindung mit § 254 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VI zu erfolgen.

6.3 Freiwillig Versicherte

Zeiten freiwilliger Beiträge, die ab dem 1.3.1957 zurückgelegt wurden, werden der allgemeinen Rentenversicherung zugeordnet (§ 20 Abs. 6 Satz 4 i.V.m. Abs.1 FRG).

Für die Zuordnung von Zeiten freiwilliger Beiträge vor dem 1.3.1957 zu den Versicherungszweigen unterscheidet das FRG zwischen drei Fallgruppen.

Diese Zuordnungsmöglichkeiten sind wie folgt ausgestaltet:

a) Beitragsleistung in einem gegliederten Versicherungssystem

Mit § 20 Abs. 6 Satz 1 FRG regelt der Gesetzgeber die Fälle, in denen im Herkunftsgebiet ein gegliedertes Sozialversicherungssystem (ArV, AnV – eventuell Bergbauversicherung –) besteht oder bestanden hat. In diesem Fall ist der freiwillige Beitrag dem Versicherungszweig zuzuordnen, zu dem er entrichtet wurde (zum Beispiel freiwilliger Beitrag zum System der Angestellten in der CSFR = Anrechnung in der AnV im Bundesgebiet).

b) Freiwillige Beiträge zur Fortführung einer Pflichtversicherung

Dienen die freiwilligen Beiträge der Fortführung einer Pflichtversicherung, ohne dass im Herkunftsland ein gegliedertes Versicherungssystem besteht, so teilen die freiwilligen Beiträge das Schicksal der Pflichtbeiträge (wurden zum Beispiel Pflichtbeiträge gemäß §20 Abs. 5 Satz 1 FRG der AnV zugeordnet und dienen die anschließenden freiwilligen Beiträge der Fortführung dieser Versicherung, so werden auch die freiwilligen Beiträge der AnV zugeordnet). Das Gleiche gilt auch, wenn zwar im Herkunftsland ein gegliedertes Versicherungssystem besteht, aber eine freiwillige Beitragsleistung nur zu einem bestimmten Zweig erfolgen kann (§ 20 Abs. 6 Satz 2 FRG).

HINWEIS

- Sofern eine im Herkunftsland zurückgelegte Pflichtbeitragszeit gemäß § 20 Abs. 3 FRG der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet wurde, so hat dies nicht zur Folge, dass die anschließende freiwillige Beitragsleistung ebenfalls der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet wird. Vielmehr erfolgt – entsprechend den Grundsätzen des § 20 Abs. 5 Satz 1 FRG – die Zuordnung nach der Art der verrichteten Tätigkeit entweder zur ArV oder AnV.

c) Zuordnung nach Tätigkeitsmerkmalen

Sofern eine Zuordnung nach den beiden oben dargestellten Fallgruppen nicht möglich ist, wird der freiwillige Beitrag entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen zugeordnet – § 20 Abs. 6 Satz 3 FRG – (zahlte beispielsweise ein versicherungsfreier Angestellter oder Beamter nach dem Recht des Herkunftslandes freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung, so sind die freiwilligen Beiträge der AnV zuzuordnen).

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

25. Nach welchen Kriterien sind Fremdbeitragszeiten für Arbeitnehmer oder pflichtversicherte Selbständige im Rahmen der Wertermittlung nach den Anlagen 1 bis 16 zum FRG der ArV/AnV zuzuordnen?
26. In welcher Art von Betrieb muss eine Fremdbeitrags- oder Beschäftigungszeit zurückgelegt worden sein, damit die Zeit nach § 20 Abs. 3 FRG der KnRV zugeordnet werden kann?
27. Welchem Versicherungszweig ist eine Grundwehrdienstzeit im Herkunftsgebiet zuzuordnen, wenn der Wehrdienstleistende vor dieser Zeit keine Beitrags- oder Beschäftigungszeiten zurückgelegt hat?
28. Welchem Versicherungszweig ist die Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit eines selbständigen Handwerkers zuzuordnen, wenn die Wertermittlung nach den Anlagen 1 bis 16 zum FRG zu erfolgen hat?
29. Welchem Versicherungszweig ist ein freiwilliger Beitrag, der vor dem 1.3.1957 entrichtet wurde, zuzuordnen, wenn dieser Beitrag der Fortführung einer Pflichtversicherung diene, die der AnV zuzuordnen ist?

7. Ermittlung von Entgeltpunkten für Beitrags- und Beschäftigungszeiten

LERNZIELE

- Sie können die Systematik aufzeigen, nach der für FRG-Beitrags- und Beschäftigungszeiten Werte ermittelt werden.
- Sie können die Kriterien nennen, die für eine Leistungsgruppen- bzw. Qualifikationsgruppeneinstufung erfüllt sein müssen.

Im Gegensatz zu Versicherten in der Bundesrepublik Deutschland, deren jährliche Verdienste beim Versicherungsträger im Regelfall gespeichert sind, müssen die Verdienste von FRG-Berechtigten als fiktives Entgelt mit Hilfe eines Eingliederungsmodells ermittelt werden. Die Vorschrift, die diese Wertermittlung regelt, ist der § 22 FRG. Seit dem 1.1.1992 besitzt das FRG kein für alle Fälle anwendbares Eingliederungsmodell mehr; vielmehr verweist § 22 Abs. 1 FRG auf die Regelungen des § 256b Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2 und 9 SGB VI. Mit dem Verweis auf § 256b SGB VI will der Gesetzgeber erreichen, dass FRG-Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach den gleichen Grundsätzen berücksichtigt wie glaubhaft gemachte Beitragszeiten im Beitrittsgebiet wiederhergestellt werden.

7.1 Systematik der Wertermittlung

Nach § 256b Abs. 1 Sätze 1, 2 und 9 SGB VI wird zwischen den Zeiträumen bis zum 31.12.1949 und ab dem 1.1.1950 unterschieden. Für die Zeit bis zum 31.12.1949 erfolgt die Wertermittlung mit Hilfe der Anlagen 1 bis 16 zum FRG, für den Zeitraum ab 1.1.1950 unter Anwendung der Anlagen 13 und 14 zum SGB VI.

Zeitraum	1891 bis 1949	ab 1950
Verfahren zur Ermittlung der Werte (Beitragsklassen/Verdienste)	Leistungsgruppen nach Anlage 1 zum FRG (insgesamt 30 für ArV, AnV, KnRV)	Qualifikationsgruppen nach Anl. 13 zum SGB VI (5 QuGR für alle Versicherungszweige)
	Beitragsklassen/Bruttojahresentgelte nach Anlagen 4 bis 16 zum FRG	Entgelte nach Anlage 14 zum SGB VI nach 23 verschiedenen (Wirtschafts-)Bereichen

Abbildung 2: Systematik der Wertermittlung

7.2 Zeitraum bis zum 31.12.1949

Für den Zeitraum bis zum 31.12.1949 hat die Wertermittlung nach den Anlagen 1 bis 16 zum FRG zu erfolgen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 FRG in Verbindung mit § 256b Abs. 1 Satz 9 SGB VI). In Besitzschutzfällen, in denen der Berechtigte vor dem 1.7.1990 nach Deutschland (alte Bundesländer) zugezogen ist und seine Rente vor dem 1.1.1996 begonnen hat, werden seine gesamten FRG- Zeiten bis längstens zum 30.6.1990 nach den Anlagen 1 bis 16 zum FRG bewertet (Art. 6 § 4 Abs. 3 FANG). Gleiches gilt für Folgerenten, die unmittelbar an eine solche Rente anschließen (z. B. Witwenrente wird nahtlos nach einer Versichertenrente geleistet). Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Anlage 1 zum FRG, die die Definition der Leistungsgruppen beinhaltet (Leistungsgruppenmodell). Da die Wertermittlung nach den Anlagen 1 bis 16 zum FRG in aller Regel nur noch für Bestandsfälle von Bedeutung ist, wird die Leistungsgruppensystematik der Anlage 1 zum FRG nachfolgend nur noch überblickmäßig dargestellt.

7.2.1 Gliederung der Anlage 1

Die Anlage 1 zum FRG ist wie folgt gegliedert:

- A. Rentenversicherung der Arbeiter
 - 1. Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft
 - 2. Arbeiter in der Landwirtschaft
 - 3. Arbeiter in der Forstwirtschaft
- B. Rentenversicherung der Angestellten
- C. Knappschaftliche Rentenversicherung
 - I. Arbeiter
 - a) Arbeiter unter Tage
 - b) Arbeiter über Tage
 - II. Angestellte
 - a) technische Angestellte unter Tage
 - b) technische Angestellte über Tage
 - c) kaufmännische Angestellte

7.2.2 Leistungsgruppen der Arbeiterrentenversicherung

Für die ArV bestehen insgesamt sieben verschiedene Leistungsgruppen. Die Leistungsgruppen werden mit dem Buchstaben A. (= ArV) und der Zahl 1 = Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, der Zahl 2 = Arbeiter in der Landwirtschaft, der Zahl 3 = Arbeiter in der Forstwirtschaft sowie einer weiteren Zahl (1, 2 oder 3) für die maßgebliche Leistungsgruppe gekennzeichnet. Für die Land- und Forstwirtschaft bestehen 2 Leistungsgruppen, für alle anderen Wirtschaftsbereiche 3 Leistungsgruppen. Je nach beruflicher Qualifikation und ausgeübtem Beruf werden die Versicherten nach den Kriterien Ungelernte, Angelernte und Facharbeiter eingestuft (z.B. gelernter Schlosser in einem Hüttenwerk = A11). Eine Sonderregelung gilt für Versicherte, die die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für den ausgeübten Beruf nicht durch eine Ausbildung, sondern durch langjährige Berufsausübung erworben haben. Eine Höherstufung für Anlernberufe außerhalb der Land und Forstwirtschaft erfolgt in der Regel nach 3 Monaten, bei Facharbeiterberufen nach insgesamt 6 Jahren der Tätigkeit.

Beispiel

Der Versicherte übte viele Jahre ohne Berufsausbildung die Tätigkeit eines Elektrikers in einem Bauunternehmen aus.

Lösung

Die Einstufung ist wie folgt vorzunehmen:

Zeitraum	Einstufung
vom ersten Monat bis zum dritten Monat	= A 13 (Einarbeitung)
vom vierten Monat bis zum sechsten Jahr	= A 12 (angelernte Tätigkeit)
ab dem siebten Jahr	= A 11 (Facharbeiter durch langjährige Berufsausübung)

(In der Praxis können in begründeten Einzelfällen abweichende Einstufungen vorgenommen werden.)

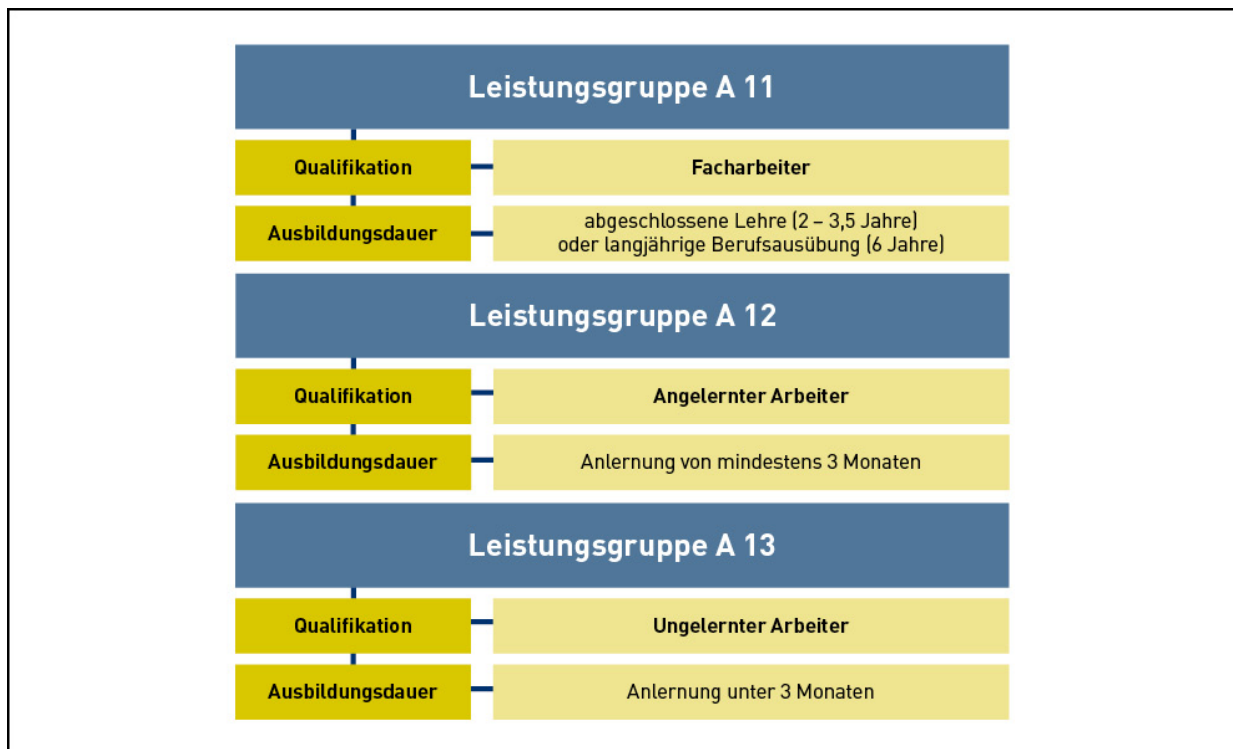


Abbildung 3: Leistungsgruppeneinstufung für Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft

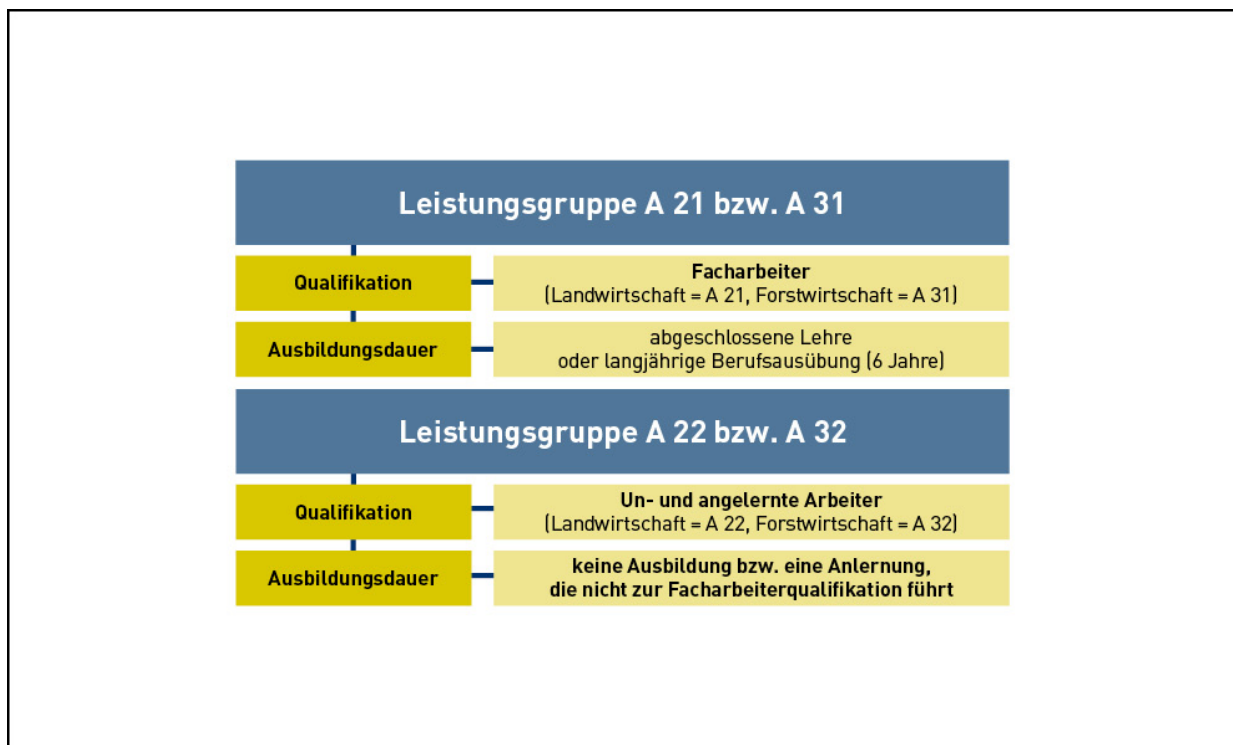


Abbildung 4: Leistungsgruppeneinstufung für Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft

7.2.3 Leistungsgruppen der Angestelltenversicherung

Für die AnV hat der Gesetzgeber fünf Leistungsgruppen (B 1 bis B 5) geschaffen, die in einem Stufensystem aufeinander aufbauen. Dies bedeutet, dass für die Einstufung in die nächsthöhere Leistungsgruppe weitere Qualifikationen vorliegen müssen.

Die Einstufung in die Leistungsgruppen B 3 bis B 1 setzt beim Versicherten eine langjährige Berufserfahrung und den damit einhergehenden Aufstieg in der Betriebshierarchie voraus. Aus diesem Grunde haben Gesetzgeber und Rechtsprechung die Einstufung in diese Leistungsgruppen häufig von einem bestimmten Lebensalter (zum Beispiel 30. oder 45. Lebensjahr) abhängig gemacht.

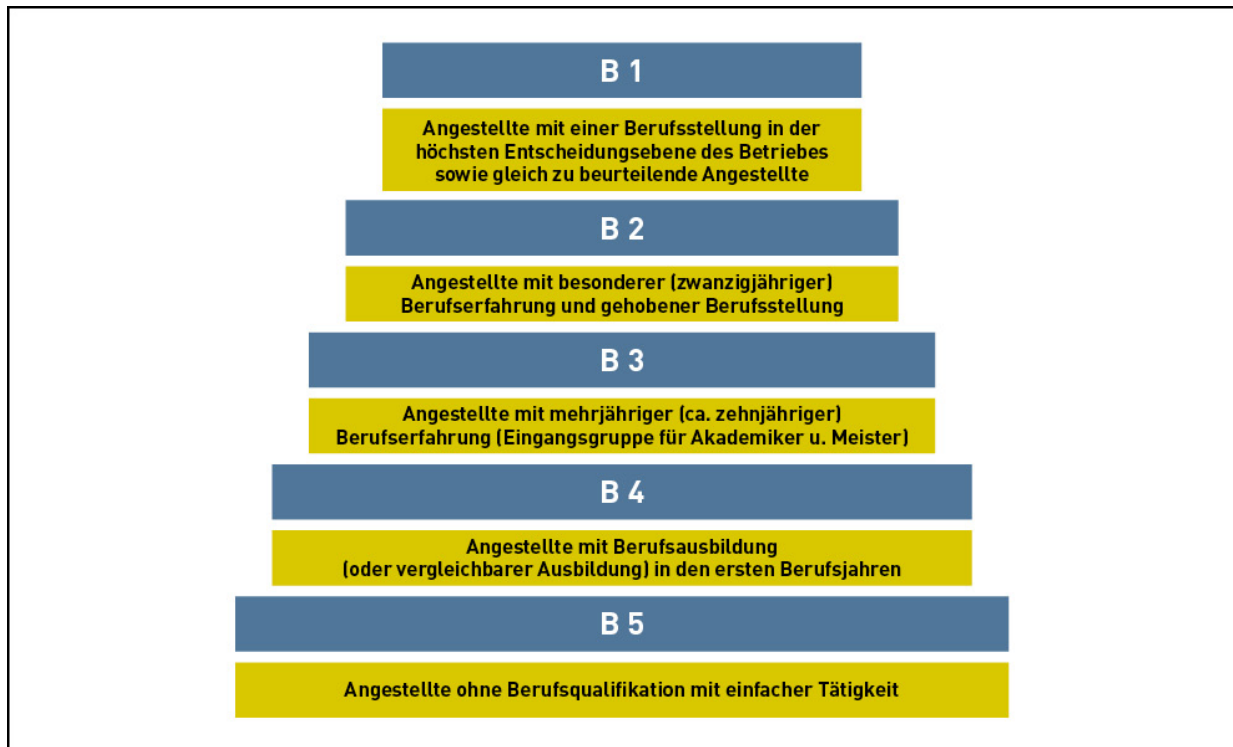


Abbildung 5: Leistungsgruppeneinstufung für Angestellte in der AnV

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

30. Nach welcher Systematik werden für die Zeit bis zum 31.12.1949 die Werte nach § 22 FRG ermittelt?
31. In welche Bereiche wird die ArV durch die Anlage 1 zum FRG untergliedert?
32. Welche Arbeitnehmer sind in die höchsten Leistungsgruppen für die ArV einzustufen und auf welchem Weg kann die Qualifikation hierfür erlangt werden?

7.2.4 Leistungsgruppen der knappschaftlichen Rentenversicherung

Die Leistungsgruppen in der KnRV tragen den Besonderheiten des Bergbaus Rechnung. Sie sind gegliedert in Leistungsgruppen für Arbeiter unter Tage (3 Leistungsgruppen) und Arbeiter über Tage (2 Leistungsgruppen), technische Angestellte unter und über Tage (jeweils 4 Leistungsgruppen) sowie kaufmännische Angestellte (5 Leistungsgruppen). Zu dem Bereich der kaufmännischen Angestellten zählen auch sämtliche im Bereich der Werks- und Gesundheitsfürsorge tätigen Angestellten (zum Beispiel Betriebskindergärtnerin, Pflegepersonal in einem Bergmannskrankenhaus).

7.2.5 Anlagen 4 bis 16 zum FRG

Wenn über die Anlage 1 zum FRG die maßgebliche Leistungsgruppe gefunden wurde, erfolgt die Wertermittlung über die Anlagen 4 bis 16 zum FRG. Diese Anlagen sind nach Versicherungszweigen und den Markenzeiträumen (bis 1942) bzw. dem Lohnabzugsverfahren (ab 1942/43) nach Jahreswerten untergliedert. Die Werte der Anlagen 1–16 zum FRG basieren auf den Einkommensverhältnissen der alten Bundesländer.

Im Bereich der ArV/AnV wird zwischen männlichen und weiblichen Versicherten differenziert, wobei die Tabellenwerte für Frauen durchgängig niedrigere Werte beinhalten als für Männer. Diese Verfahrensweise, die auf das geringere Erwerbsverhalten von Frauen zurückzuführen ist, ist mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfG, Urteil vom 26.1.1977–1 BvL 17/73–; BVerfGE 43, 213 bis 231). Auf diese Weise erhält der Berechtigte entsprechend der Leistungsgruppe, dem Geschlecht, dem Jahr der Beschäftigung und dem Versicherungszweig, die Beitragsklasse(n) bzw. das Bruttojahresarbeitsentgelt für die Rentenberechnung im Versicherungskonto gutgeschrieben.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

33. In welche Gruppen werden die Arbeitnehmer in der Anlage 1 für die KnRV aufgeteilt?

7.3 Zeitraum ab 1.1.1950

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 FRG in Verbindung mit § 256b Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz SGB VI werden Entgeltpunkte für die Zeiten ab 1.1.1950 ermittelt, in denen die jeweiligen Beschäftigungen

- in eine der in Anlage 13 SGB VI genannten Qualifikationsgruppen und anschließend
- in einen der in Anlage 14 genannten (Wirtschafts-)Bereiche eingestuft werden.

Sowohl die Qualifikationsgruppen als auch die (Wirtschafts-)Bereiche sind den Verhältnissen im Beitrittsgebiet nachgebildet. Damit wird der FRG-Berechtigte dem Grunde nach so eingegliedert, als ob er sein Erwerbsleben im Beitrittsgebiet zurückgelegt hätte.

7.3.1 Qualifikationsgruppen der Anlage 13 zum SGB VI

Eine ausführliche Darstellung des Qualifikationsgruppenmodells beinhaltet der Studientext Nr. 10 "Anerkennung von Beitragszeiten"; auf diese Ausführungen wird verwiesen. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die Besonderheiten, die bei Anwendung des Qualifikationsgruppenmodells für FRG-Berechtigte zu beachten sind.



Abbildung 6: Qualifikationsgruppen (QuGR) der Anlage 13 zum SGB VI

7.3.1.1 Allgemeine Grundsätze

Bei der Einstufung von FRG-Berechtigten in die dargestellten Qualifikationsgruppen sind folgende Kriterien zu beachten:

- Für die Bewertung einer Tätigkeit im Rahmen des Qualifikationsgruppensystems sind die Verhältnisse des jeweiligen Herkunftslandes maßgebend. Die im Herkunftsland erworbene fachliche Qualifikation muss sich aber qualitativ und zeitlich mit dem Ausbildungsniveau des Beitrittsgebietes vergleichen lassen. Ob eine Tätigkeit der Qualifikation entspricht, ist nach den Verhältnissen im jeweiligen Herkunftsgebiet zu prüfen. Von einer qualifikationsgerechten Tätigkeit ist dann auszugehen, wenn die jeweilige Qualifikation für die im Herkunftsgebiet ausgeübte Tätigkeit vorgeschrieben oder zumindest üblich war und der Zugang zu einem bestimmten Beruf über die landesübliche Ausbildung möglich wurde.
- Entscheidendes Abgrenzungskriterium zwischen den einzelnen Qualifikationsgruppen der Anlage 13 ist die erworbene Qualifikation im Herkunftsland; grundsätzlich ohne Bedeutung ist die Schwierigkeit der Tätigkeit bzw. der Grad der Verantwortung.
- Die Qualifikationsgruppen bauen nicht wie die Leistungsgruppen aufeinander auf (zum Beispiel gelangt ein Berufsanfänger mit Hochschulausbildung sofort in die QuGR 1, Sprünge von zum Beispiel QuGR 4 nach QuGR 2 oder 1 sind üblich). Eine höhere QuGR kommt nur dann in Betracht, wenn neue Qualifikationen erworben wurden.
- Übt ein Versicherter im Herkunftsgebiet eine höherwertige Tätigkeit aus, für die er die ausbildungsmäßige Qualifikation nicht besitzt, so kann die Einstufung in die betreffende QuGR über das Merkmal "langjährige Berufsausübung" erfolgen, wenn die besagte Tätigkeit die doppelte Zeit einer üblichen Ausbildung ausgeübt wurde (vgl. Abschnitte 7.3.1.3 und 7.3.1.4.). Übt eine hoch qualifizierte Person eine minderqualifizierte Tätigkeit aus, hat die Einstufung entsprechend der ausgeübten Tätigkeit zu erfolgen (zum Beispiel Hochschulabsolvent arbeitet als Facharbeiter = QuGR 4).
- Die Qualifikationsgruppen gelten für alle Versicherungszweige; für Arbeiter kommen die QuGR 3 bis 5, für Angestellte die QuGR 1 bis 5 in Betracht.

7.3.1.2 Einstufung nach Satz 1 der Anlage 13 zum SGB VI

Satz 1 der Anlage 13 zum SGB VI stellt den Grundtatbestand der Qualifikationsgruppenermittlung dar, nach dem die Einstufung in eine QuGr zum einen von der Erfüllung der formalen Qualifikationsmerkmale (z. B. Erwerb der Meisterqualifikation) abhängt. Zum anderen ist darüber hinaus auch notwendig, dass eine qualifikationsbezogene Tätigkeit (z. B. Ausübung des Meisterberufes) verrichtet wurde.

Unter Beachtung der Besonderheiten im Rahmen des FRG ergeben sich folgende Grundsätze bei der Ermittlung der Qualifikationsgruppen:

a) QuGR 1 (Hochschulabsolventen)

Die Hochschulausbildung stellt in allen Ländern die höchste Stufe einer Berufsausbildung dar. Grundsätzlich sind alle FRG- Berechtigten, die im Herkunftsgebiet eine Hochschulausbildung abgeschlossen haben, in die Qualifikationsgruppe 1 einzustufen. Nach dem innerstaatlichen Recht der ehemaligen DDR sowie aufgrund von internationalen Abkommen zwischen den früheren sozialistischen Ländern wurden die Hochschulabschlüsse gegenseitig als gleichwertig anerkannt. Eine Ausnahme bilden bestimmte in Ungarn und Rumänien erworbene Hochschulausbildungen, die nach DDR-Recht lediglich mit Fachschulausbildungen gleichgestellt wurden.

b) QuGR 2 (Fachschulabsolventen)

Zwischen der Hochschul- und der Facharbeiterausbildung gibt es in vielen Ländern die sogenannte mittlere Berufsausbildung (Techniker- Niveau). Bei den in den Vertreibungsgebieten erworbenen Technikerqualifikationen kann man nur dann von einer mit dem DDR- Berufsabschluss gleichwertigen Ausbildung ausgehen, wenn die Dauer der Ausbildung auf ein Fachschulniveau schließen lässt. Aufgrund von Abkommen der früheren DDR kann bei der Ausbildung an sowjetischen Fachschulen grundsätzlich von einer zur Qualifikationsgruppe 2 führenden Ausbildung ausgegangen werden. Wie bereits zur Qualifikationsgruppe 1 ausgeführt, führen in Ungarn erworbenen Hochschulausbildungen grundsätzlich nur zur Einstufung in die Qualifikationsgruppe 2. Gleiches gilt für rumänische Kurzstudienzeiten von in der Regel 3 Jahren (z.B. rumänisches Hochschulstudium mit Abschluss Subingenieur).

c) QuGR 3 (Meister)

Der Berufsstand des Meisters hat sich in Deutschland aus einer jahrhundertealten Tradition entwickelt. Ein Meister verfügt über ein besonders hohes Maß an fachlichem Wissen, ist im Handwerk zur Führung eines eigenen Handwerksbetriebes berechtigt und besitzt die Eignung zur Ausbildung von Nachwuchskräften. In vielen osteuropäischen Ländern gibt es eine vergleichbare eigenständige Meisterqualifikation nicht. So ist z. B. die Brigadierausbildung in der ehemaligen Sowjetunion nicht mit der Meisterqualifikation gleichzusetzen. Häufig wird der Begriff „Meister“ als Funktionsbezeichnung verwendet (z. B. Platzmeister, Wagenmeister, Hausmeister), was nicht zur Einstufung in die QuGR 3 berechtigt. Aus diesem Grunde ist es im Verhältnis zu den Herkunftsländern geboten, genau auf die Ausbildung und die Tätigkeitsinhalte des Versicherten zu achten, bevor eine Einstufung in die Qualifikationsgruppe 3 erfolgt. In der ehemaligen Sowjetunion gab es lediglich in der Zeit zwischen Ende der 60 er bis Ende der 70er Jahre eine Meisterausbildung an Meisterschulen.

d) Facharbeiter

Eine der DDR-Facharbeiterausbildung vergleichbare Berufsqualifizierung gibt es in allen Herkunftsgebieten. Erfasst werden alle Arbeitnehmer, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung (Lehre) verfügen. Auch wenn es in den osteuropäischen Ländern zum Teil eine größere Anzahl von Ausbildungsberufen mit teilweise feineren Abstufungen gibt, ist der Inhalt und die Dauer der Berufsausbildung für die Einstufung in die Qualifikationsgruppe 4 entscheidend. Auch spielt es keine Rolle, dass eine Berufsausbildung in vielen Ländern nicht im Rahmen einer betrieblichen Lehre, sondern durch besondere Berufs(fach)schulen durchgeführt werden. Entscheidend für die Einstufung in die Qualifikationsgruppe 4 ist, dass die Vollzeitausbildung mindestens 2 Jahre (einschließlich Urlaub/Ferien) gedauert hat. Aus diesem Grunde führen z. B. einjährige Ausbildungen, die häufig in verschiedenen Herkunftsländern als Grundstufe zu einer dann aufbauenden Facharbeiterausbildung angesehen werden, nicht zur Facharbeiterqualifikation.

e) Un- und Angelernte

In die Qualifikationsgruppe 5 sind alle Personen einzustufen, die eine ungelernete Tätigkeit oder eine Tätigkeit unterhalb einer vollwertigen Berufsausbildung ausgeübt haben. In verschiedenen Vertreibungsgebieten gab es eine Ausbildung unterhalb der Facharbeiterqualifikation. Diese Qualifizierungen auf Teil- oder Anlernausbildungen reichen nicht für eine höhere Einstufung und führen zu einer Anrechnung in der Qualifikationsgruppe 5.

7.3.1.3 Einstufung nach Satz 2 der Anlage 13 zum SGB VI

Nach Satz 2 der Anlage 13 zum SGB VI kann die Berufsqualifikation auch durch eine langjährige Berufsausübung erworben werden (Ergänzungstatbestand). Das heißt, dass eine höherwertige Qualifikationsgruppe ohne die notwendige Berufsausbildung zusteht, wenn der Versicherte die für den Beruf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch langjährige Tätigkeit in dem Beruf erworben hat. Solche Lebensläufe sind in den Herkunftsgebieten häufig anzutreffen. Nach der Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis geht man davon aus, dass die Erlangung der notwendigen Qualifikationen für einen Beruf im Rahmen einer langjährigen Berufsausübung in der Regel die doppelte Zeit einer durchschnittlichen regulären Ausbildung in Anspruch nimmt. Somit ergeben sich folgende pauschalen Werte:

Aufstieg von ... nach	Dauer der Einarbeitung	Höhere QuGR ab
QuGR 5 nach QuGR 4	6 Jahre Facharbeitertätigkeit	7. Jahr QuGR 4
QuGR 5 nach QuGR 3	8 Jahre Meistertätigkeit	9. Jahr QuGR 3
QuGR 4 nach QuGR 3	2 Jahre Meistertätigkeit	3. Jahr QuGR 3
QuGR 5, 4 oder 3 nach QuGR 2	8 Jahre Fachschultätigkeit	9. Jahr QuGR 2
QuGR 5, 4, 3 oder 2 nach QuGR 1	10 Jahre Hochschultätigkeit	11. Jahr QuGR 1

Gemäß der Regelung nach § 122 Abs. 1 SGB VI zählen Teilmonate als volle Monate. Für die Dauer der zu erwerbenden Berufserfahrung durch langjährige Berufsausübung zählen nur die Zeiträume, in denen die qualifizierte Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wurde. Aus diesem Grunde werden Zeiten der Arbeitsunterbrechung ab einen vollen Kalendermonat wie Zeiten der Krankheit, Schwangerschaft, des Mutterschutzes und des Wehrdienstes nicht mit eingerechnet.

7.3.1.4 Anlernzeiten und kurze Ausbildungen

In der Praxis kommen immer wieder Fälle vor, in denen Versicherte zwar keine vollwertige Berufsausbildung aber Kurzausbildungen oder Lehrgänge in Vollzeit durchlaufen haben. Solche Ausbildungen verkürzen die Einarbeitungszeit für die höhere Qualifikationsgruppe. Hierzu werden diese Vollzeitausbildungen im doppelten Umfang auf die Einarbeitungszeit angerechnet. Teilmonate werden als volle Monate gerechnet. Allerdings darf durch die besondere Berücksichtigung von Kurzausbildungen die Zeitdauer einer regulären Ausbildung (z.B. 3 Jahre für Facharbeiter) nicht unterschritten werden. Zeiten einer betrieblichen Anlernung werden in ihrem tatsächlichen Zeitumfang von der Einarbeitungszeit abgezogen.

Beispiel 1

01.07.1972 bis 30.06.1973 Ausbildung zum Schlosser in Vollzeit (12 Mon.)

01.07.1973 bis 14.06.1978 Schlosser

Lösung

Da die Ausbildung keinen Mindestumfang von 2 Jahren umfasste (vgl. Abschnitt 7.3.1.2), führt sie nicht zur Einstufung in die Qualifikationsgruppe 4. Sie verkürzt aber den Umfang der langjährigen Berufsausübung von 6 Jahren (Schlosser = Facharbeiter) um 2 Jahre (doppelte Zeit, da Ausbildung in Vollzeit) auf 4 Jahre.

Somit ergibt sich folgende Einstufung:

01.07.1972 bis 30.06.1973 Bewertung gem. § 22 Abs. 2 FRG (keine Qualifikationsgruppe) –vergl. Abschnitt 7.6-

01.07.1973 bis 30.06.1977 Qualifikationsgruppe 5

01.07.1977 bis 14.06.1978 Qualifikationsgruppe 4 (ab dem 5. Jahr als Schlosser)

Beispiel 2

14.03.1978 bis 16.04.1980	angelernter Elektriker (bis 3/1980 = 25 Mon.)
17.04.1980 bis 31.10.1982	Elektriker (31 Mon.)
01.11.1982 bis 14.09.1983	Ausbildung zum Elektriker in Vollzeit (10 Mon.)
15.09.1983 bis 14.11.1983	Elektriker (3 Mon.)
15.11.1983 bis 04.02.1984	arbeitsunfähig(2 volle Mon.)
05.02.1984 bis 14.03.1988	Elektriker

Lösung

Die erforderliche Zeit der langjährigen Berufsausübung (6 Jahre) verkürzt sich um die Anlernzeit vom 14.03.1978 bis 16.04.1980 (25 Monate) und die doppelte Zeit der Vollzeit-Ausbildung vom 01.11.1982 bis 14.09.1983 (20 Monate), insgesamt 45 Monate. Es ergeben sich somit 72 Monate - 45 Monate = 27 Monate; die übliche Regelausbildungszeit von 36 Monaten darf nicht unterschritten werden, so dass nach 3 Jahren als Elektriker eine Höherstufung zu erfolgen hat. Die Zeit der Arbeitsunfähigkeit unterbricht die Bemessung der 3-Jahres-Frist (vgl. Abschnitt 7.3.1.3).

14.03.1978 bis 16.04.1980	Qualifikationsgruppe 5
17.04.1980 bis 31.10.1982	Qualifikationsgruppe 5 (31 Mon.)
01.11.1982 bis 14.09.1983	Bewertung gem. § 22 Abs. 2 FRG (keine Qualifikationsgruppe) - vgl. Abschnitt 7.6-
15.09.1983 bis 30.11.1983	Qualifikationsgruppe 5 (3 Mon.)
01.12.1983 bis 31.01.1984	Anrechnungszeit ohne Berücksichtigung bei der Einarbeitungszeit –vgl. Abschnitt 5.4-
01.02.1984 bis 31.03.1984	Qualifikationsgruppe 5 (2 Mon.)
01.04.1984 bis 14.03.1988	Qualifikationsgruppe 4 (ab dem 4. Jahr als Elektriker

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

34. Nach welchen Kriterien hat die Einstufung in eine der Qualifikationsgruppen der Anlage 13 zum SGB VI zu erfolgen?
35. Wie wird das Kriterium der langjährigen Berufsausübung für die einzelnen Qualifikationsgruppen umgesetzt?

7.3.2 Anlage 14 zum SGB VI

Die Anlage 14 zum SGB VI enthält 23 verschiedene (Wirtschafts-) Bereiche, die der Systematik der Wirtschaftsbereiche im Beitrittsgebiet bis 1990 entsprechen. Eine Darstellung der (Wirtschafts-) Bereiche beinhaltet der Studententext Nr. 10 "Anerkennung von Beitragszeiten".

Die aufgelisteten Entgelte in den einzelnen Bereichen der Anlage 14 zum SGB VI sind, da sie vordringlich für glaubhaft gemachte DDR-Beitragszeiten gelten, auf 5/6 des Ursprungswertes reduzierte Werte. Für FRG-Zeiten sind diese Werte gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 FRG zunächst auf den vollen Wert hochzurechnen, das heißt, sie sind um 1/5 zu erhöhen. Wurde die FRG-Zeit lediglich glaubhaft gemacht, erfolgt die Kürzung wieder auf 5/6 über § 22 Abs. 3 FRG (vgl. Abschnitte 7.7 und 8).

Bei der Ermittlung des maßgeblichen (Wirtschafts-)Bereiches müssen folgende Grundsätze beachtet werden:

- Ausschlaggebend für die Bereichsbestimmung im FRG sind die Verhältnisse im Beitrittsgebiet (§ 22 Abs. 1 Satz 3 FRG).
- Bereichsbestimmung von Betriebsteilen bzw. Teilbetrieben richtet sich nach der größeren Betriebseinheit (zum Beispiel Reparaturwerkstatt des Chemiewerks zählt zur Chemischen Industrie, betriebseigene Tankstelle eines Kraftverkehrsbetriebes zählt zum Bereich Verkehr; § 22 Abs. 1 Satz 4 FRG).
- Kommen mehrere Bereiche in Betracht, ist der mit den niedrigsten Werten heran zu ziehen. Ist eine Zuordnung zu einem Bereich völlig ausgeschlossen, ist der Bereich mit den niedrigsten Werten von allen zu nehmen (§ 22 Abs. 1 Sätze 5 und 6 FRG).

Maßgebend für die Zuordnung der Tätigkeit zu einem Wirtschaftsbereich ist nicht die tatsächlich ausgeübte Beschäftigung, sondern die Arbeitsstätte, an der diese ausgeübt wird. So ist beispielsweise die Tätigkeit eines Informatikers in der IT-Abteilung eines erdölverarbeitenden Unternehmens dem Wirtschaftsbereich 2 (Chemische Industrie) zuzuordnen.

7.4 Qualifikations- und Leistungsgruppen für Selbständige

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FRG bzw. § 15 Abs. 3 FRG alte Fassung angerechnete Beitragszeiten pflichtversicherter Selbständiger werden über § 23 Abs. 1 FRG eingegliedert. Grundsätzlich vollzieht sich die Eingliederung dieser Zeiten nach den Grundsätzen des § 22 FRG für abhängig Beschäftigte. Zusätzlich soll jedoch die Einstufung in Leistungs- und Qualifikationsgruppen abgeglichen werden mit der Höhe des gezahlten Beitrags oder – falls dieser nicht nachgewiesen ist – mit der Höhe des erzielten Einkommens. Wurde in Relation zu einem vergleichbaren abhängig Beschäftigten ein wesentlich höherer oder niedrigerer Beitrag entrichtet bzw. ein wesentlich höheres oder niedrigeres Einkommen erzielt, erfolgt die Korrektur um eine Leistungs-/Qualifikationsgruppe nach oben oder nach unten. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang eine Differenz von mehr als 25 Prozent.

7.4.1 Nachweis der Höhe der Beitragsleistung

Ist die Höhe der Beitragsleistung eines pflichtversicherten Selbständigen nachgewiesen, so findet § 23 Abs. 1 Satz 1 FRG Anwendung.

Nachgewiesen ist eine Beitragsleistung dann, wenn sie sich unmittelbar aus den Versicherungsunterlagen ergibt oder aus dem nachgewiesenen Einkommen in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen im Herkunftsland (Beitragsatz) ermitteln lässt.

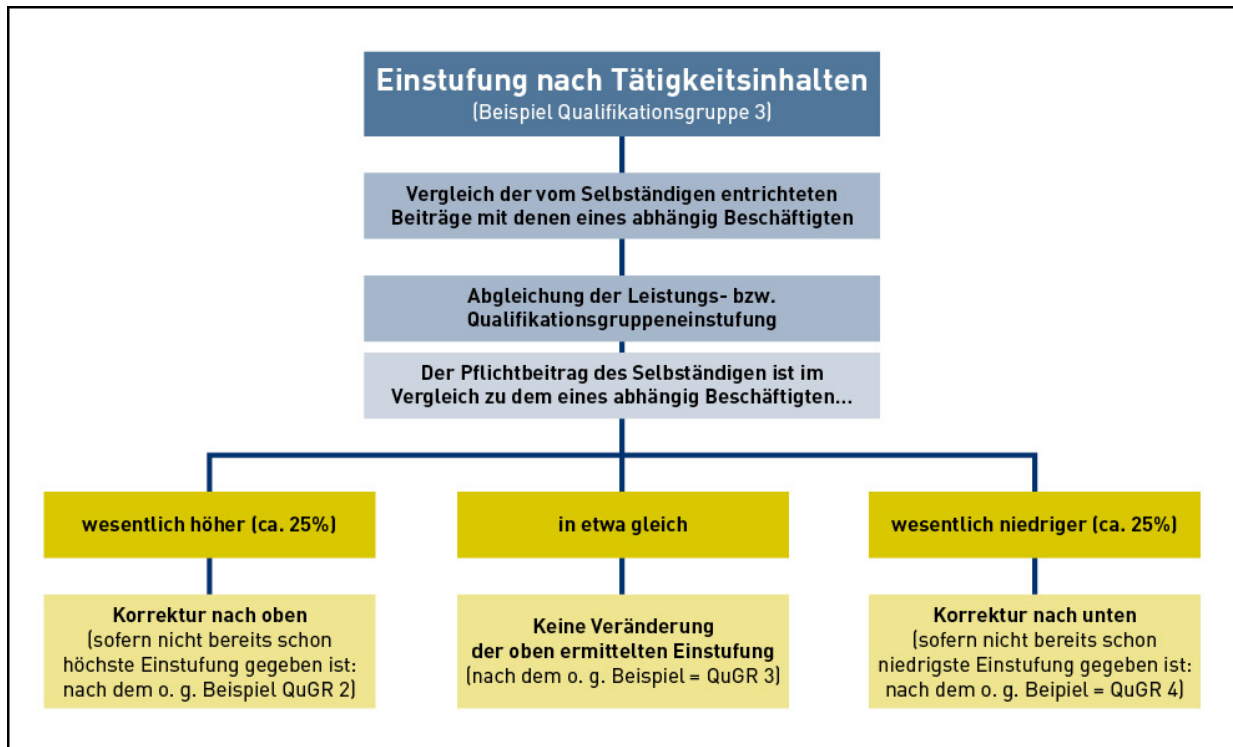


Abbildung 7: Ermittlung von Leistungs- und Qualifikationsgruppen für pflichtversicherte Selbständige bei nachgewiesener Beitragshöhe

Beispiel:

Über die Zeit einer pflichtversicherten Beschäftigung als selbständiger Bäckermeister in Polen (Jahr 1970) ist zu entscheiden.

Folgende Feststellungen wurden getroffen:

- die erfolgreiche Meisterprüfung wurde 1969 im Alter von 27 Jahren abgelegt,
- die Bäckerei besaß – neben dem Inhaber – einen Mitarbeiterkreis von zwei Gesellen, einer Hilfskraft, einem Lehrling,
- die monatliche Beitragshöhe für das Jahr 1970 betrug 1000 Zloty (laut Auskunft des polnischen Versicherungsträgers),
- ein abhängig Beschäftigter in vergleichbarer Stellung hätte in Polen circa 600 Zloty im Monat an Beiträgen gezahlt.

Lösung:

Die Einstufung nach Tätigkeitsinhalten führt zur QuGR 3 (= Meister). Da der geleistete Beitrag (= 1000 Zloty pro Monat) bekannt ist, erfolgt die Abgleichung über die Beitragsleistung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 FRG. Ein vergleichbarer abhängig Beschäftigter hätte zum maßgeblichen Zeitpunkt 600 Zloty pro Monat an Beiträgen gezahlt. Da die Beitragsleistung des selbständigen Bäckermeisters wesentlich höher ist als die des vergleichbaren abhängig Beschäftigten (66,67 Prozent) erfolgt die Höherstufung um eine Qualifikationsgruppe. Für das Jahr 1970 erhält der selbständige Bäckermeister demzufolge die Qualifikationsgruppe 2.

7.4.2 Kein Nachweis der Höhe der Beitragsleistung

Ist die Höhe der Beitragsleistung nicht nachgewiesen, so sind bei pflichtversicherten Selbständigen gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 FRG an Stelle der Beitragsleistung die Berufstätigkeit und die Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen. In erster Linie ist hierbei – wie bei den Fällen nach Satz 1 – die Berufstätigkeit zu beachten; die Eingruppierung nach den Merkmalen der ausgeübten Berufstätigkeit ist aber zu berichtigen, wenn die Einkommensverhältnisse hierzu Anlass geben.

Beispiel:

Über die Zeit einer pflichtversicherten Beschäftigung als selbständiger Künstler (Bildhauer) in Rumänien (Jahr 1957) ist zu entscheiden.

Folgende Feststellungen wurden getroffen:

- der 29-jährige Versicherte schuf im staatlichen Auftrag für öffentliche Gelände Skulpturen, die das "Arbeitsleben im Sozialismus" verdeutlichen sollten,
- die Befähigung zur Bildhauer-Kunst erlangte der Versicherte im Rahmen eines abgeschlossenen Hochschulstudiums an der Akademie der Künste in Bukarest,
- die Zeit der Beschäftigung als Bildhauer ist durch Zeugenerklärungen glaubhaft gemacht, der Versicherte gab in einer Erklärung an Eides statt an, 1957 monatlich circa 1000 Lei verdient zu haben,
- der Beitragssatz für freischaffende Künstler in Rumänien ist nicht bekannt,
- abhängig Beschäftigte mit akademischer Bildung verdienten zur gleichen Zeit in Rumänien circa 2000 Lei monatlich,
- die rumänische Versicherung der bildenden Künstler ist als gesetzliche Rentenversicherung nach § 15 Abs. 3 FRG alte Fassung anerkannt worden.

Lösung:

Die Einstufung nach Tätigkeitsinhalten führt zur QuGR 1 (= Hochschulabsolvent). Im Verhältnis zum vergleichbaren abhängig Beschäftigten verdiente der Versicherte nur die Hälfte. Aus diesem Grund hat die Korrektur der Qualifikationsgruppe nach unten zu erfolgen, sodass die QuGR 2 maßgeblich ist.

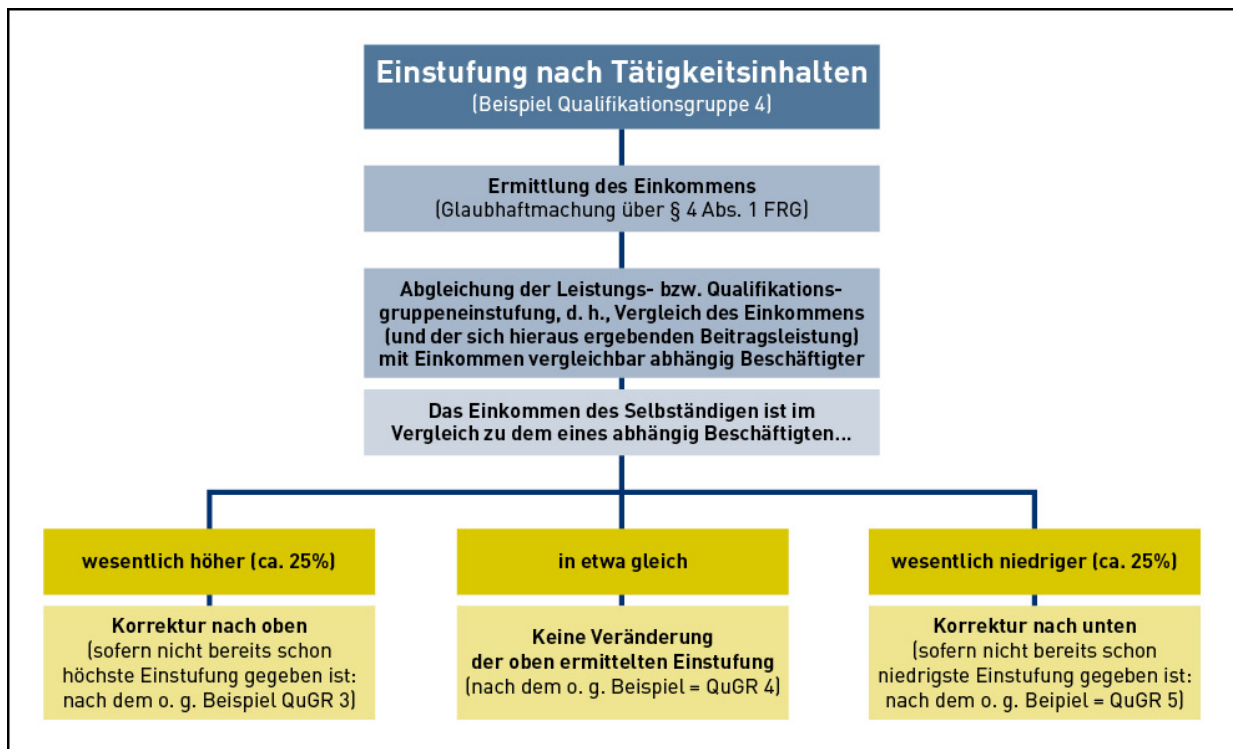


Abbildung 8: Ermittlung von Leistungs- und Qualifikationsgruppen für pflichtversicherte Selbständige auf der Grundlage der Einkommensverhältnisse

7.5 Wertermittlung bei freiwilligen Beiträgen

Die Gesetzesgrundlage für die Bewertung von freiwilligen Beitragsleistungen stellt der § 23 Abs. 2 FRG dar.

Mit § 23 Abs. 2 Satz 1 FRG hat der Gesetzgeber zunächst eine Voraussetzung aufgebaut, die über die Anrechnung bzw. Nichtanrechnung des freiwilligen Beitrags entscheidet. Hiernach wird der freiwillige Beitrag im Rahmen des FRG nur dann angerechnet, wenn er von einer Bemessungsgrundlage entrichtet wurde, die bei einem abhängig Beschäftigten zur Versicherungspflicht nach dem Recht des Herkunftslandes geführt hätte. Dies bedeutet, dass die Höhe des freiwilligen Beitrags und der Beitragssatz ermittelt werden müssen. Danach wird fiktiv der Verdienst ausgerechnet, von dem der freiwillige Beitrag entrichtet wurde (zum Beispiel ergibt ein freiwilliger Beitrag in Polen 1957 in Höhe von 90 Zloty bei einem Beitragssatz von 30 Prozent einen fiktiven Verdienst von $300 \text{ Zloty} - 30 \text{ Prozent} = 90 \text{ Zloty}$, $100 \text{ Prozent} = 300 \text{ Zloty}$). Nun ist zu prüfen, ob ein Arbeitnehmer, der in Polen 1957 einen Verdienst von 300 Zloty erzielt hat, nach polnischem Recht versicherungspflichtig gewesen wäre. Ist dies der Fall, gelangt der freiwillige Beitrag zur Anrechnung, im gegenteiligen Fall ist der freiwillige Beitrag nicht existent und bildet im deutschen Recht eine Fehlzeit.

Für anrechenbare freiwillige Beiträge werden gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 FRG bei Zeiten bis zum 28.2.1957 die jeweils niedrigste Beitragsklasse (AnV = Klasse B, ArV = Klasse II), bei Zeiten ab 1.3.1957 die Bemessungsgrundlage für die jeweiligen Mindestbeiträge im Bundesgebiet angesetzt. Eine Ermittlung von Entgeltpunkten nach § 22 FRG hat nicht zu erfolgen.

7.6 Ausnahmen von der Wertermittlung gemäß § 22 Abs. 1 Sätze 1 – 7 FRG

In § 22 Abs. 1 Sätze 8 und 9 und Abs. 2 FRG sind drei Ausnahmen definiert, in denen es nicht zur Wertermittlung über § 22 Abs. 1 FRG in Verbindung mit § 256b Abs. 1 SGB VI kommt. Hierbei handelt es sich um Zeiten der Berufsausbildung, um Grundwehrdienstzeiten sowie um Kindererziehungszeiten:

a) Zeiten der Berufsausbildung

Mit § 22 Abs. 2 FRG stellt der Gesetzgeber Zeiten der Berufsausbildung im Herkunftsgebiet vergleichbaren Zeiten in der Bundesrepublik Deutschland gleich, soweit es sich um die Bewertung dieser Zeiten handelt. Gemäß § 22 Abs. 2 FRG erhalten Zeiten der Ausbildung als Lehrling oder Anlernling den Wert von 0,0250 Entgeltpunkten pro Monat. Ist die Berufsausbildungszeit lediglich glaubhaft gemacht, erhält sie den Wert 0,0208 Entgeltpunkte pro Monat (vgl. Ausführungen in Abschnitt 7.7). Nach dem bis zum 31.12.1996 geltenden Recht erhielten Berufsausbildungszeiten bei Nachweis 0,0750 Entgeltpunkte, bei Glaubhaftmachung 0,0625 Entgeltpunkte pro Kalendermonat.

b) Grundwehrdienstzeiten

§15 Abs. 3 Satz 2 FRG erklärt den Grundwehrdienst, der nach dem 8.5.1945 im Herkunftsland absolviert wurde, generell zur Beitragszeit. Die Bewertung dieser Zeiten ist in § 22 Abs. 1 Satz 8 FRG geregelt, der auf § 256 Abs. 3 SGB VI Bezug nimmt. Die Bewertung der Grundwehrdienstzeiten hat sich in der Vergangenheit mehrfach geändert. So erhält ein Wehrdienstleistender für jedes volle Kalenderjahr eines Wehrdienstes für Zeiten vom 9.5.1945 bis 30.4.1961 0,7500, vom 1.5.1961 bis 31.12.1981 1,0000 und vom 1.1.1982 bis 31.12.1991 0,7500 Entgeltpunkte. Für Zeiten vom 1.1.1992 bis 31.12.1999 wird ein Wert von 80 vom Hundert, vom 01.01.2000 bis 31.12.2019 ein Wert von 60 von Hundert und ab 01.01.2020 wieder ein Wert von 80 von Hundert der Bezugsgröße pro Kalenderjahr berücksichtigt (§ 166 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).

c) Kindererziehungszeiten

Durch § 28b FRG erfolgt eine Gleichstellung der Kinderziehungszeiten im Herkunftsgebiet mit Kindererziehungszeiten, die in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt wurden. § 22 Abs. 1 Satz 9 FRG regelt, dass die FRG-Kindererziehungszeiten wie Kindererziehungszeiten im Bundesgebiet zu bewerten sind (§§ 70 Abs. 2, 83 SGB VI).

7.7 Wertkürzung für glaubhaft gemachte Beitrags- und Beschäftigungszeiten

Der Tatbestand, ob eine Beitrags- oder Beschäftigungszeit nach §§ 15, 16 FRG im Sinne des § 4 FRG nachgewiesen oder lediglich glaubhaft gemacht wurde (vgl. Kapitel 4), findet im § 22 Abs. 3 FRG seinen Niederschlag. Ist die Beitrags- oder Beschäftigungszeit nachgewiesen, erhält sie ungekürzt den nach § 22 Abs. 1 und 2 FRG ermittelten Wert. Bei einer lediglich glaubhaft gemachten Beitrags- oder Beschäftigungszeit bestimmt § 22 Abs. 3 FRG die Kürzung der ermittelten Entgeltpunkte auf den 5/6-Wert. Der Grund hierfür ist darin zu sehen, dass ein durchschnittliches Versicherungsleben eines hiesigen Versicherten nur zu 5/6 mit Beiträgen belegt ist und der FRG-Berechtigte insoweit nicht besser gestellt werden soll.

Nach dem ab 1.1.1992 geltenden FRG-Recht erfolgt die Kürzung ausschließlich im Wertfaktor; der Zeitraum wird dagegen ungekürzt angerechnet.

Beitragszeiten wegen der Ableistung der Wehrpflicht sowie wegen Kindererziehung werden aufgrund des besonderen Charakters dieser Zeiten stets im vollen Umfang angerechnet.

7.7.1 Krankheitstage als Gesamtsumme

In der Praxis kommen Fälle vor, in denen die Krankheitstage in einer Summe angegeben werden. In diesen Fällen wird analog der Regelung des § 19 Abs. 4 FRG für je 30 Tage ein Monat Anrechnungszeit berücksichtigt. Ein eventueller Rest bleibt unberücksichtigt. Die Monate der Anrechnungszeit werden ans Ende des jeweiligen Zeitraumes gelegt.

Beispiel:

Mit einer Arbeitgeberbescheinigung wird für das Jahr 1976 eine Beitragszeit im Herkunftsland bestätigt. Gleichzeitig wird angegeben, dass der Versicherte insgesamt 61 Tage wegen Krankheit gefehlt hat.

Lösung:

Die 61 Krankheitstage sind durch 30 Tage zu teilen, so dass 2 volle Monate Anrechnungszeiten entstehen. Die Zeit vom 1.1. bis 31.10.1976 ist als Beitragszeit zu 6/6 anzuerkennen; vom 1.11. bis 31.12.1976 sind 2 Monate Anrechnungszeiten zu berücksichtigen.

7.7.2 Zeiten als Kolchosmitglied in der ehemaligen UdSSR bzw. LPG- Mitglied in Rumänien

Kolchosmitglieder in der ehemaligen UdSSR und LPG- Mitglieder in Rumänien (Kolchosen und LPG'en = Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften sind Zusammenschlüsse von Bauern zu einer gemeinsamen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Güter) standen zu ihrer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft in einem von besonderen Rechten und Pflichten geprägten Mitgliedschaftsverhältnis. Dies bezog sich auch auf die zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leistenden Beiträge, die in der Regel unabhängig von der tatsächlichen Arbeitsleistung pauschal abgeführt wurden. Ausgelöst durch die Rechtsprechung wurden in der Deutschen Rentenversicherung (AGFRG 1/2013) die folgenden Festlegungen getroffen. Mitgliedszeiten in einer russischen Kolchose ab 1.1.1965 und in einer rumänischen LPG ab 1.1.1966 sind grundsätzlich als nachgewiesene Beitragszeiten zu 6/6 anzurechnen, weil für die Dauer der Mitgliedschaft pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wurden. Vor Einführung der Versicherungspflicht für Kolchos- bzw. LPG- Mitglieder (UdSSR ab 1.1.1965, Rumänien ab 1.1.1966) werden Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG bei Glaubhaftmachung nur zu 5/6 angerechnet. Eine Ausnahme besteht dann, wenn sich aus den Unterlagen ergibt, dass mehr als 300 Arbeitstage in einem Kalenderjahr geleistet wurden. Bei Teilzeiträumen führen entsprechend weniger geleistete Arbeitstage zur Vollarrechnung (z. B. bei einer Saisonarbeit von 6 Monaten reichen 150 geleistete Arbeitstage für die 6/6 Anrechnung aus).

Zeiten ohne Arbeitsleistung z.B. wegen Mutterschutzfristen oder wegen Arbeitsunfähigkeit von mindestens einem vollen Kalendermonat führen nicht zur Anrechnung einer Beitragszeit, sondern zur Berücksichtigung einer Anrechnungszeit (vgl. Abschnitt 5.4).

7.8 Wertreduzierung mit dem Faktor 0,6

§ 22 Abs. 4 FRG wurde durch das RÜG zum 1.8.1991 ins FRG eingefügt und sollte in seiner Ursprungsfassung durch eine Absenkung der FRG-Renten den unterschiedlichen

Lebensverhältnissen in Ost- und Westdeutschland gerecht werden. Im Rahmen des WFG wurde § 22 Abs. 4 FRG mit Wirkung vom 7.5.1996 unter Spargesichtspunkten verschärft. Der bisherige Faktor 0,7 wurde durch den Faktor 0,6 ersetzt. Hierdurch werden die auf das FRG entfallenden Rentenansprüche eines Berechtigten im Umfange von 40 v.H. gemindert. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 13.6.2006 (1 BvL 9/00) festgestellt, dass die Kürzung der auf das FRG entfallenden Entgeltpunkte um 40 v. H. mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Da die Bewertung der Wehrdienstzeiten im § 22 Abs. 1 Satz 8 FRG und der Kindererziehungszeiten im § 22 Abs. 1 Satz 9 FRG aufgeführt ist, werden diese Zeiten von der Absenkungsvorschrift des § 22 Abs. 4 FRG erfasst. FRG- Berechtigte erhalten damit nicht den vollen Wert für die Wehrdienst- bzw. Kindererziehungszeit, sondern den mit dem Faktor 0,6 gekürzten Wert.

Sind in der Rente des Berechtigten für die FRG-Zeiten Entgeltpunkte-Ost zu ermitteln (vgl. hierzu Abschnitt 7.9) findet der Faktor 0,6 auch auf die Entgeltpunkte (Ost) Anwendung, wodurch die Rentenansprüche zusätzlich gemindert werden.

Die Wertreduzierung mit dem Faktor 0,6 bezieht sich auf die nach § 22 Abs. 1 FRG ermittelten und gegebenenfalls über § 22 Abs. 3 FRG auf 5/6 reduzierten Entgeltpunkte. Von der Wertreduzierung ausgeschlossen sind demzufolge die über § 22 Abs. 2 FRG bestimmten festen Entgeltpunkte für Berufsausbildungszeiten.

Die Regelung des § 22 Abs. 4 FRG ist auch in der aktuellen Fassung mit dem Eingliederungsprinzip des FRG (vgl. Abschnitt 1.3) noch vereinbar, da die Berechtigten so gestellt werden, als ob sie ihr Berufs- und Versicherungsleben in einem strukturschwachen Gebiet Deutschlands zurückgelegt hätten. Vergünstigungen in der SGB VI-Rentenberechnung (vgl. nachfolgenden Absatz) ermöglichen es zudem, die Reduzierungen im Rahmen des FRG ganz oder teilweise auszugleichen.

Die Wertreduzierungen der Absätze 3 und 4 des § 22 FRG können im Rahmen der Rentenberechnung nach dem SGB VI ggf. wieder ganz oder teilweise ausgeglichen werden, wenn der Versicherte die Voraussetzungen des § 262 SGB VI (Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt) erfüllt.

Das gilt auch für den Grundrentenzuschlag nach §§ 76g, 307e und 307f SGB VI: Liegen dem Grundrentenzuschlag Grundrentenbewertungszeiten zugrunde, die nach § 22 FRG mit dem Faktor 0,6 bzw. 0,7 angerechnet werden, kann diese Absenkung - ggf. teilweise - aufgefangen werden.

7.8.1 Besitzschutzregelungen

Der Gesetzgeber hat im Übergangsrecht des FANG zwei Besitzschutzregelungen geschaffen, die verhindern, dass der Faktor 0,6 in einer Rente zur Anwendung gelangt. Es handelt sich um folgende Besitzschutzregelungen:

- a) Renten, die nach dem deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen von 1975 (DPRA 1975) festgestellt werden.
Nach Art. 6 § 4 Abs. 5 FANG findet der bisherige Faktor 0,7 (altes Recht) und der neue Faktor 0,6 (neues Recht) nicht auf Zeiten Anwendung, die nach dem DPRA 1975 festzustellen sind.
- b) Zuzug vor dem 7.5.1996 und Rentenbeginn bis spätestens 30.9.1996 (Ablauf des Verkündungsmonats des WFG).

Nach Art. 6 § 4c Abs. 1 FANG gilt das alte FRG-Recht für Berechtigte weiter, die vor dem 7.5.1996 in die Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind und deren Rente spätestens am 30.9.1996 begann. So ist z.B. die Rente eines Berechtigten, der bis zum 31.12.1990 in die Bundesrepublik Deutschland zugezogen ist, weiterhin ohne Faktorkürzung zu zahlen, wenn die Rente vor dem 01.10.1996 begann und seitdem ununterbrochen bezogen wird. Erfolgte der Zuzug erst nach dem 31.12.1990, aber vor dem 07.05.1996, kommt bei sonst gleichen Bedingungen der Faktor 0,7 zur Anwendung. Ist im Anschluss an eine Rente, die vor dem 1.10.1996 begonnen hat und in der sich die Besitzschutzregelungen positiv auswirkten, eine Folgerente mit einem Rentenbeginn nach dem 30.9.1996 zu zahlen, findet die Kürzung mit dem Faktor 0,6 Anwendung, sofern es sich nicht um Zeiten nach dem Polenabkommen von 1975 handelt. Die Kürzung der Entgeltpunkte wird jedoch durch den Besitzschutz nach § 88 SGB VI aufgefangen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 13.6.2006 (1 BvL 9/00) entschieden, dass die Besitzschutzregelung für Versicherte, die vor dem 1.1.1991 nach Deutschland zugezogen sind und deren Rente nach dem 30.9.1996 beginnt, neu geregelt werden muss. Der Gesetzgeber hatte hierzu im Jahr 2007 eine Besitzschutzregelung im Art. 6 § 4c Abs. 2 FANG geschaffen.

Berechtigte, die von dieser Regelung erfasst wurden, erhielten rückwirkend einen zeitlich befristeten Zuschlag zur Rente, der vom Rentenbeginn (frühestens ab 1.10.1996) bis längstens zum 30.06.2000 geleistet wurde. Die Höhe des Zuschlags, der von Jahr zu Jahr um ein Viertel gesenkt wurde, ergibt sich aus der Differenz zwischen der Berechnung der FRG-Rente mit und ohne Anwendung des § 22 Abs. 4 FRG bei Rentenbeginn.

7.8.2 Zuschläge nach § 307d SGB VI

Mit dem RV- Leistungsverbesserungsgesetz vom 23.6.2014 wurde für Personen, die am 1.7.2014 eine Rente bezogen haben und denen in dieser Rente eine Kindererziehungszeit für den zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Geburtsmonats eines vor 1992 geborenen Kindes angerechnet wurde, ein laufender monatlicher Zuschlag in Höhe von einem persönlichen Entgeltpunkt (in der KnRV 0,75 persönliche Entgeltpunkte) zuerkannt (sogenannte Mütterrente I nach § 307 d SGB VI). Dieser Zuschlag wird für Kindererziehungszeiten, die über das FRG angerechnet wurden, nicht mit dem Faktor 0,6 gekürzt, weil es sich um einen Zuschlag aus persönlichen Entgeltpunkten handelt (Beratungsergebnis der AGFAVR, TOP 3 der Sondersitzung am 12.2.2014).

Durch das RV- Leistungsverbesserungs- und –Stabilisierungsgesetz vom 28.11.2018 wurde die sogenannte Mütterrente II eingeführt. Berechtigte, die am 30.6.2014 eine Rente bereits bezogen haben oder deren Rentenanspruch nach dem 30.6.2014 und vor dem 1.1.2019 entstanden ist, erhalten für jedes vor 1992 geborene Kind, für das sie im 24. Kalendermonat nach der Geburt eine Kinderberücksichtigungszeit angerechnet bekommen haben, einen Zuschlag von einem halben persönlichen Entgeltpunkt. Auch für diese Zuschläge gilt, dass sie nicht mit dem Faktor 0,6 gekürzt werden.

7.9 Ermittlung von Entgeltpunkten (Ost) für FRG-Zeiten

Mit der Bewertung von Entgeltpunkten und Entgeltpunkten (Ost) wird dem unterschiedlichen Rentenniveau im alten Bundesgebiet und dem Beitrittsgebiet Rechnung getragen. Grundsätzlich gilt: Bei einem Wohnsitz des FRG-Berechtigten im Altbundesgebiet erfolgt die Bewertung mit Entgeltpunkten, bei einem Wohnsitz im Beitrittsgebiet mit Entgeltpunkten (Ost). Wurde eine FRG-Zeit in der Vergangenheit mit Entgeltpunkten (Ost) bewertet, bleibt es auch bei einer (erneuten) Verlegung des Wohnsitzes in die alten Bundesländer bei der Bewertung mit Ost-Entgeltpunkten. Art. 6 § 4 Abs. 6 FANG bestimmt, in welchen Fällen für FRG-Zeiten

8. Begrenzung der Werte für FRG-Beitrags- und Beschäftigungszeiten gemäß § 22 FRG

zusätzlich zur Kürzung mit dem Faktor 0,6 (vgl. Abschnitt 7.8) Entgeltpunkte (Ost) zu ermitteln sind, wodurch sich eine weitere Ermäßigung der FRG-Rente vollzieht. Hiernach sind Entgeltpunkte (Ost) für folgende FRG-Berechtigte zu ermitteln:

- a) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Beitrittsgebiet (Zeitpunkt des Zuzugs ist ohne Bedeutung) und Anspruch auf FRG-Rente ab dem 1.1.1992,
- b) Personen, die nach dem 31.12.1990 aus den neuen in die alten Bundesländer zugezogen sind und in den alten Bundesländern ab 1.1.1992 einen Anspruch auf eine FRG-Rente besitzen,
- c) Personen, die als Rentenbezieher nach dem 31.12.1991 aus den alten in die neuen Bundesländer umziehen, sofern die Rente nach SGB VI-Recht festgestellt wurde. FRG-Renten, die vor dem 1.1.1992 begonnen haben, werden bei einem Umzug von West nach Ost nicht neu festgestellt, da sie noch nach dem Recht vor Schaffung des SGB VI berechnet wurden (Art. 6 § 4 Abs. 6 Satz 1 2. Halbsatz FANG). Diese Alternative ist die Ergänzung zu der unter a) dargestellten Fallgruppe der Nichtrentner im Beitrittsgebiet mit Rentenanspruch ab 1.1.1992.

Die Ermittlung von Entgeltpunkten (Ost) für FRG-Zeiten ist auch dann vorzunehmen, wenn in den unter a) und c) aufgeführten Fällen der gewöhnliche Aufenthalt in die alten Bundesländer (zurück-)verlegt wird.

Beispiel:

Ein Versicherter, der seit 1995 in den alten Bundesländern lebt, bezieht von der Deutschen Rentenversicherung Westfalen eine Rente wegen Alters seit dem 1.4.1995, in der ausschließlich 38 Jahre russische Fremdbeitragszeiten enthalten sind. Die Rente hat ab 1.7.2019 eine Höhe von 1388,10 EUR– brutto – (42 Entgeltpunkte, aktueller Rentenwert (West) = 33,05 EUR). Am 17.2.2020 erfolgt der Umzug nach Dresden/Sachsen.

Lösung:

Der Versicherte fällt unter die Fallgruppe c) = FRG-Rentner (Rentenbeginn nach dem 31.12.1991) mit Umzug Ost nach dem 31.12.1991. Die bisherigen Entgeltpunkte sind in Entgeltpunkte (Ost) umzuwandeln. Dies bedeutet, dass dem Versicherten in Dresden ab 1.3.2020 eine Rente in Höhe von 1339,38 EUR– brutto – (42 Entgeltpunkte, aktueller Rentenwert (Ost) = 31,89 EUR) zusteht.

Hinweis:

Im Falle der Rückverlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes in die alten Bundesländer würde es bei den Entgeltpunkten (Ost) für die FRG-Zeiten verbleiben.

Durch das 2017 beschlossene Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz wird der aktuelle Rentenwert Ost schrittweise an den aktuellen Rentenwert (West) angeglichen. Nach § 255c SGB VI gibt es ab 01.07.2024 nur noch einen aktuellen Rentenwert. Bezogen auf das vorgenannte Beispiel heißt das, dass die Rente ab 01.07.2024 (wieder) aus 42 Entgeltpunkten gezahlt wird. Die Rente wird dann wieder in der Höhe gezahlt, wie sie der Versicherte auch bei einem durchgehenden Aufenthalt im alten Bundesgebiet erhalten würde.

7.10 Anteilige Berücksichtigung von Entgeltpunkten gemäß § 26 FRG

Bei den Bruttoarbeitsentgelten der Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum FRG bzw. der Anlage 14 zum SGB VI handelt es sich um Jahreswerte für eine Vollzeitbeschäftigung. § 26 FRG regelt die anteilige Berücksichtigung dieser Werte in Fällen eines nur teilweise belegten Jahres/ Monats bzw. bei der Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung.

a) Teilweise belegte Kalenderjahre

Ist ein Kalenderjahr nur teilweise mit FRG-Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten belegt, so wird

- für jeden vollen Kalendermonat 30/360

und

- bei Teilmonaten für jeden Kalendertag 1/360

des Jahreswertes angerechnet (§ 26 Satz 1 FRG i.V. m. § 123 Abs. 3 SGB VI).

Beispiel 1:

Zeitraum: vom 1.1. bis 31.3.1949

Leistungsgruppe: B 4 (männlicher Versicherter) – Zeit ist nachgewiesen –

Lösung:

Wert laut Tabelle 9 bei Leistungsgruppe 4 für das Jahr 1949 = 3264,00 DM

Für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.3.1949 stehen dem Versicherten zu:
 $3264,00 \text{ DM} \times 3 \times 30/360 = 816,00 \text{ DM}$

Beispiel 2:

Zeitraum: vom 1.7. bis 16.7.1985

Qualifikationsgruppe/Bereich: QuGR 2/Bereich 18 – Zeit ist glaubhaft gemacht –

Lösung:

Wert laut Tabelle 18 bei Qualifikationsgruppe 2 für das Jahr 1985 = 31181,00 DM.

Für die Zeit vom 1.7. bis 16.7.1985 stehen dem Versicherten zu:
 $31181,00 \text{ DM} \times 16/360 = 1385,82 \text{ DM}$

b) Monate, die teilweise mit FRG-Beitrags-/Beschäftigungszeiten und teilweise mit Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI belegt sind

Kalendermonate, die teilweise mit Beitrags- bzw. Beschäftigungszeiten und teilweise mit Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit bzw. Rehabilitationsmaßnahme belegt sind, werden – sofern der gesamte Monat belegt ist – mit dem vollen Monatswert angerechnet (§ 26 Satz 2 FRG). Hierdurch wird so getan, als ob der FRG-Berechtigte die in Deutschland übliche Lohnfortzahlung im Krankheitsfall erhalten hätte. Außerdem bleibt durch diese

8. Begrenzung der Werte für FRG-Beitrags- und Beschäftigungszeiten gemäß § 22 FRG

Regelung das Versicherungskonto des Versicherten übersichtlich, weil nicht jede kleine Unterbrechung der Beitragszahlung gespeichert werden muss.

Beispiel:

Zeitraum:

vom 01.05. bis 17.05.1985 BZ

vom 18.5. bis 23.06.1985 AU

vom 24.06. bis 30.06.1985 BZ

Lösung:

Die Monate Mai und Juni 1985 sind ohne Unterbrechung als Beitragszeit anzuerkennen.

Ist ein Kalendermonat teilweise mit Beitrags- bzw. Beschäftigungszeiten, teilweise mit Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit bzw. Rehabilitationsmaßnahme belegt, wird jedoch der Monat von beiden Zeiten nicht vollständig ausgefüllt, ist ein anteiliger Wert, zuzüglich der Anrechnungszeiten, zu ermitteln.

Beispiel:

Zeitraum:

vom 01.05. bis 10.05.1985 BZ

vom 11.5. bis 13.5.1985 AU

Lösung:

Die Zeit vom 01.05 bis 13.05. ist als Beitragszeit anzuerkennen. Das Entgelt ist mit $13 / 360$ des Jahreswertes zu berücksichtigen.

c) Teilzeitbeschäftigungen

Wurde eine FRG-Beitrags- oder Beschäftigungszeit in Teilzeitarbeit ausgeübt, so erhält der Berechtigte hierfür nur den anteiligen Wert (§ 26 Satz 3 FRG). Dieser anteilige Wert wird durch einen Teilzeitfaktor, der auf 5 Stellen hinter dem Komma auszurechnen und auf die 4. Stelle hinter dem Komma kaufmännisch zu runden ist, dargestellt.

Beispiel:

Im gesamten Jahr 1974 wurde eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 20 Stunden/Woche (regelmäßige Arbeitszeit 45 Stunden/Woche) ausgeübt.

Ergebnis:

Der Teilzeitfaktor beträgt:

20 Stunden : 45 Stunden = 0,44444; gerundet = 0,4444 Stunden

Der Jahreswert ist mit 0,4444 zu multiplizieren.

d) Beschäftigungen unter zehn Stunden pro Woche

Von der Anrechnung als Beitrags- oder Beschäftigungszeiten sowie von der Wertermittlung sind Zeiten gemäß § 26 Satz 4 FRG ausgeschlossen, in denen weniger als zehn Stunden pro Woche gearbeitet wurde.

e) Beschäftigungen ab 35 Stunden

Für Beschäftigungen, die wöchentlich 35 Stunden und mehr ausgeübt werden, wird regelmäßig kein Teilzeitfaktor ermittelt. Hier wird eine Vollzeitbeschäftigung unterstellt.

f) § 26 FRG gilt auch für selbständige Tätigkeiten

Die anteilige Berücksichtigung von Entgeltpunkten in Fällen des § 26 Sätze 1 bis 4 FRG gilt auch für Zeiten einer selbständigen Tätigkeit.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

36. Nach welcher Systematik erfolgt die Eingliederung von FRG-Zeiten für die Zeit ab dem 1.1.1950?
37. Welche zusätzlichen Kriterien neben der ausgeübten Berufstätigkeit sind bei der Ermittlung von Leistungs- und Qualifikationsgruppen für Selbständige zu beachten?
38. Welche Rechtsfolge tritt ein, wenn eine FRG-Beitrags- oder Beschäftigungszeit lediglich glaubhaft gemacht wurde?
39. Mit welchem Faktor werden die Entgeltpunkte eines FRG-Berechtigten reduziert, der keine Zeiten nach dem Polenabkommen von 1975 besitzt und dessen Rente nach dem 30.9.1996 beginnt?
40. Welche Rechtsfolge tritt ein, wenn der unter Aufgabe 39 aufgeführte FRG-Berechtigte in die neuen Bundesländer zugezogen wäre?
41. Wie ist zu verfahren, wenn eine FRG-Beitrags- oder Beschäftigungszeit nur einen Teil eines Jahres bzw. Monats umfasst?

8. Begrenzung der Werte für FRG-Beitrags- und Beschäftigungszeiten gemäß § 22a FRG

LERNZIEL

- Sie kennen die Parallelvorschrift des AAÜG im FRG, wonach für bestimmte Versicherte analog zum AAÜG die Werte für FRG-Beitrags- und Beschäftigungszeiten gegebenenfalls zu reduzieren sind.

§ 22a FRG ist die Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes – AAÜG – im Fremdrentengesetz. § 22a Abs. 1 FRG wurde aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes durch Art. 3 des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes rückwirkend zum 1. Mai 1999 aufgehoben. Ziel des § 22a Abs. 2 FRG ist es, die nach § 22 Abs.1 FRG ermittelten Entgeltpunkte für solche Versicherten zu begrenzen, die im Herkunftsland Mitarbeiter eines Staatssicherheitsdienstes waren.

Wertkürzung gemäß § 22a Abs. 2 FRG

§ 22a Abs. 2 FRG begrenzt die Entgeltpunkte für hauptamtlich Tätige eines Staatssicherheitsdienstes (zum Beispiel KGB der ehemaligen UdSSR). Diese Personen sollen pro Jahr höchstens 100 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten (=1 Entgeltpunkt) vor Anwendung der Kürzungsvorschriften des § 22 Abs. 3 und 4 FRG erhalten.

Anwendungsbereich

§ 22a FRG ist am 1.8.1991 in Kraft getreten und gilt für alle Renten, die nach dem 30.6.1990 beginnen. Abgeschlossene Rentenfälle sind nur dann wieder aufzugreifen, wenn bei Vorlage der Akten aus irgendeinem Anlass vom Versicherungsträger festgestellt wird, dass Zeiten nach § 22a Abs. 2 FRG im Konto vorhanden sind (§ 22a Abs. 3 FRG).

Ausnahmeregelungen

Nach Art. 6 § 4a FANG findet § 22a FRG keine Anwendung auf polnische Abkommenszeiten, die nach dem deutsch-polnischen Renten-Abkommen vom 9.10.1975 anzurechnen sind, weil der im Abkommen festgeschriebene Eingliederungsgedanke einer Wertbegrenzung entgegensteht.

Praktische Bedeutung der Vorschrift

Da die Ermittlungsmöglichkeiten des Rentenversicherungsträgers gering sind und die Versicherten kaum eine frühere geheimdienstliche Tätigkeit im Rentenverfahren angeben werden, ist die praktische Bedeutung dieser Vorschrift gleich null.

Rangfolge und Rechnungsschritte bei der Wertermittlung nach dem FRG

Die Ermittlung der für die Rentenberechnung maßgeblichen Entgeltpunkte ist in der in Abbildung 9 aufgeführten Reihenfolge durchzuführen.

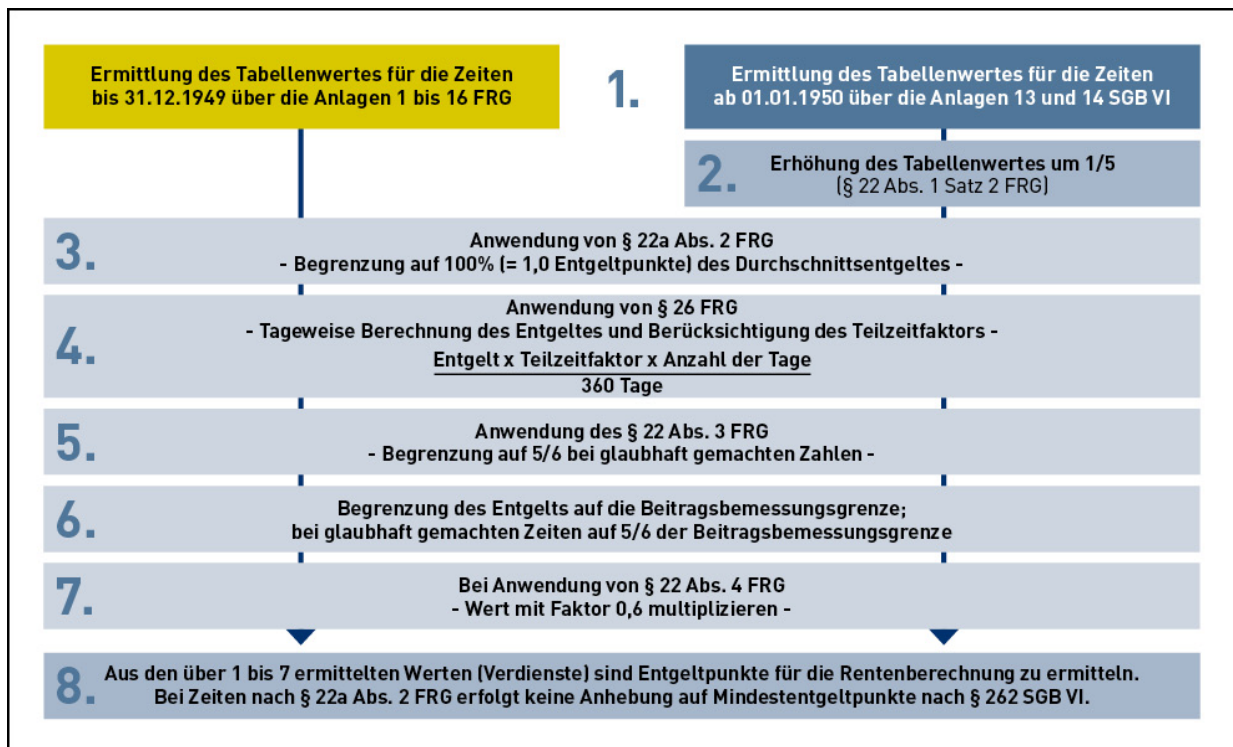


Abbildung 9: Rangfolge und Rechnungsschritte bei der Wertermittlung nach dem FRG

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

42. Ein FRG - Berechtigter war in Ungarn Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes. Welche Prüfung muss vorgenommen werden?

9. Begrenzung der in einer Rente nach dem FRG zu berücksichtigenden Entgeltpunkte

LERNZIEL

- Sie können die Begrenzungsvorschriften des § 22b FRG anwenden.

Durch das WFG wurde § 22b FRG mit Wirkung vom 7.5.1996 in das Gesetz eingefügt. § 22b FRG soll bewirken, dass der auf das FRG entfallende Anteil einer Rente bzw. der Renten eines oder mehrerer Berechtigter die Anzahl von 25 Entgeltpunkten (EP) bzw. 40 EP nicht überschreitet. Das Bundesverfassungsgericht hat mit zwei Beschlüssen vom 3.7.2006 (1 BvR 1224/03 und 1 BvR 476/02) die gegen die Kürzung der Entgeltpunkte nach § 22b FRG erhobenen Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen. Auch hält das Gericht die Verfassungsbeschwerden für unbegründet, so dass § 22b FRG mit dem Grundgesetz im Einklang steht.

9.1 Betroffener Personenkreis

§ 22b FRG findet auf FRG-Berechtigte Anwendung, die nach dem 6.5.1996 das Herkunftsgebiet verlassen haben und in die Bundesrepublik Deutschland oder einen Drittstaat zugezogen sind. § 22b FRG erfasst sowohl Einzelpersonen als auch Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften sowie seit dem 1.1.2005 eingetragene Lebenspartnerschaften.

9.2 Besitzschutzregelungen

Gemäß Artikel 6 § 4b FANG ist die Anwendung des § 22b FRG für solche Berechtigten ausgeschlossen, die vor dem 7.5. 1996 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland begründet haben. Bei Berechtigten im Ausland findet § 22 b FRG nach der Rechtsprechung des BSG keine Anwendung, wenn das Vertreibungsgebiet vor dem 7.5.1996 verlassen wurde. D.h., diese Berechtigten erhalten die auf das FRG entfallenden Entgeltpunkte unbegrenzt.

9.3 Begrenzungsregelungen

Nach § 22b Abs. 1 Satz 1 FRG erhält ein Berechtigter aus sämtlichen Rentenansprüchen (Versicherten- und Hinterbliebenenrente) höchstens 25 EP aus FRG-Zeiten (zur Berechnung des FRG-Anteils in einer Rente vgl. Abschnitt 9.4). Sind die 25 EP auf zwei Renten zu verteilen, erfolgt dies in zwei Schritten: Im ersten Schritt werden die FRG-EP in jeder Rente gekürzt, sofern mehr als 25 FRG-EP vorhanden sind. Beim zweiten Schritt werden die 25 EP anteilmäßig auf die beiden Renten verteilt, wobei die Entgeltpunkte aus der Rente mit einem höheren Rentenartfaktor vorrangig zu berücksichtigen sind (vgl. Beispiele 2 und 3).

Beispiel 1:

Spätaussiedler (ledig, alleinlebend) mit Zuzug am: 12.9.2019

Anspruch auf Regelaltersrente ab (vgl. Kapitel 12): 12.9.2019

Nach der Rentenberechnung ergeben sich 33 EP

Sie entfallen ausnahmslos auf das FRG.

Lösung:

Die 33 FRG-EP überschreiten die Höchstanzahl an EP gemäß § 22b Abs.1 Satz1 FRG, sie sind somit auf 25 EP zu kürzen. Die Altersrente ist aus 25 EP zu berechnen.

Beispiel 2:

Spätaussiedlerin (verwitwet, alleinlebend) mit Zuzug am: 26.7.2018

Anspruch besteht auf:

Altersrente mit ausschließlich FRG-EP im Umfang von 28 EP

Witwenrente mit ausschließlich FRG-EP im Umfang von 31 EP

Lösung:

Im ersten Schritt sind die EP in jeder Rente auf 25 EP zu kürzen. Anschließend fließen die begrenzten FRG-EP vorrangig in die Versichertenrente, da diese den höheren Rentenartfaktor besitzt.

Altersrente = 25 EP

Hinterbliebenenrente = 0 EP

Zu beachten ist, dass der Anspruch auf Hinterbliebenenrente weiterhin besteht, es jedoch - sofern nicht zusätzliche EP auf Grund von SGB VI-Zeiten vorliegen, zu keiner Zahlung kommt.

Beispiel 3:

Wie Beispiel 2, jedoch mit folgenden Werten:

Altersrente mit ausschließlich FRG-EP im Umfang von 7 EP

Witwenrente mit ausschließlich FRG-EP im Umfang von 31 EP

Lösung:

Eine Begrenzung auf 25 FRG-EP findet im ersten Schritt nur bei der Witwenrente statt, da in der Altersrente weniger als 25 FRG-EP vorhanden sind. Die Aufteilung der höchstmöglichen EP von 25 vollzieht sich wie folgt:

Altersrente = 7 EP

Witwenrente = 25 EP - 7 EP = 18 EP

Somit sind der Altersrente sämtliche 7 EP zu belassen und der Witwenrente 18 EP zu Grunde zu legen.

Für Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften und ab 1.1.2005 für eingetragene Lebenspartnerschaften werden gemäß § 22b Abs. 3 Satz 1 FRG aus beiden Renten (oder gegebenenfalls aus mehreren Renten) zusammen höchstens 40 EP berücksichtigt, wobei ein Partner nicht mehr als 25 EP aus der eigenen bzw. den eigenen Renten erhalten darf. Eine eheähnliche Gemeinschaft im Sinne des Gesetzes liegt dann vor, wenn es sich um eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft nicht nahe verwandter Personen (z.B. keine Geschwister) handelt, die eine gemeinsame Planung und Gestaltung des Lebenskonzeptes haben, in einer gemeinsamen Wohnung leben und eine gemeinsame Wirtschaftsführung besitzen. Bis zum 30.9.2017 galt dies nur für das Zusammenleben von Mann und Frau. Seit dem 1.10.2017 kann eine eheähnliche Beziehung auch zwischen Personen gleichen Geschlechts zur Anwendung von § 22b Abs. 3 FRG führen, weil zu diesem Zeitpunkt die sogenannte Ehe für alle eingeführt wurde.

Beispiel 4:

Ehepaar, beide Spätaussiedler mit Zuzug am: 28.10.2019

FRG-EP in der Altersrente der Frau: 8 EP

FRG-EP in der Altersrente des Mannes: 31 EP

Lösung:

Das Ehepaar verfügt aus beiden Renten zusammen über 39 EP und überschreitet die Höchstgrenze von 40 EP somit nicht. Dennoch sind nach dem Wortlaut des § 22b Abs. 3 Satz 2 FRG die EP für den Ehemann auf 25 EP zu begrenzen. Demzufolge ist die Altersrente der Frau aus 8 EP, die des Mannes auf 25 EP zu ermitteln. Eine weitere Kürzung entfällt, da die Höchstgrenze von 40 EP mit zusammen 33 EP nicht überschritten wird.

Überschreiten die FRG-EP aus beiden Renten nach erfolgter Einzelkürzung den Höchstwert von 40 EP, hat eine anteilige Kürzung zu erfolgen (§ 22b Abs. 3 Satz 2 FRG).

Beispiel 5:

Ehepaar, beide Spätaussiedler mit Zuzug am: 4.10.2019

FRG-EP in der Altersrente der Frau: 36 EP

FRG-EP in der Altersrente des Mannes: 42 EP

Lösung:

Im ersten Schritt sind die FRG-EP in jeder Rente auf 25 EP zu kürzen. Da auch die gekürzten EP (zusammen 50 EP) den Höchstwert von 40EP übersteigen, hat eine anteilige Kürzung zu erfolgen:

$$\text{Altersrente der Frau} = (40 \text{ EP} \times 25 \text{ EP}) / 50 \text{ EP} = 20 \text{ EP}$$

$$\text{Altersrente des Mannes} = (40 \text{ EP} \times 25 \text{ EP}) / 50 \text{ EP} = 20 \text{ EP}$$

Jeder der Ehegatten erhält eine Altersrente mit je 20 EP berechnet.

Sind neben den FRG-EP auch EP vorhanden, die auf SGB VI-Zeiten beruhen, sind diese SGB VI-EP den (gegebenenfalls gekürzten) FRG-EP hinzuzurechnen.

Beispiel 6:

Spätaussiedler (ledig, alleinlebend) mit Zuzug am: 16.9.2019

In der Regelaltersrente sind 33 EP zu berücksichtigen,

hiervon entfallen auf das FRG: 30 EP

und auf das SGB VI: 3 EP

Lösung:

Nach § 22b Abs. 1 Satz 1 FRG sind die FRG-EP auf 25 EP zu begrenzen. Hierzu sind die 3 SGB VI-EP hinzuzurechnen, sodass dem Versicherten insgesamt 28 EP in der Rentenberechnung zu Grunde zu legen sind.

9.3.1 Umrechnung der Entgeltpunkte der KnRV

Die Höchstgrenzen an berücksichtigungsfähigen FRG-EP von 25 EP bzw. 40 EP sollen nach dem Wortlaut des Gesetzes EP der allgemeinen Rentenversicherung sein. Da EP der KnRV höheren Rentenartfaktoren zugeführt werden als EP aus der allgemeinen Rentenversicherung (vgl. §§ 67, 82 SGB VI), ergeben 25 bzw. 40 EP in der KnRV eine höhere Rente als solche der allgemeinen Rentenversicherung. Damit die Spätaussiedler nicht ungleich behandelt werden, verlangt § 22b Abs. 1 Satz 2 FRG, dass die EP der KnRV auf das Niveau der allgemeinen Rentenversicherung umgerechnet werden. Dies geschieht dadurch, dass die EP der KnRV mit dem Faktor 1,3333 hochgerechnet werden. Nach erfolgter Begrenzungsberechnung sind die EP der KnRV durch die Division mit 1,3333 zurückzurechnen.

Beispiel:

Die Versichertenrente beinhaltet nur FRG-Zeiten. In der Rente sind enthalten:

EP der allgemeinen RV = 10 EP

EP der KnRV = 15 EP

(Obwohl die Addition der EP zu dem Ergebnis 25 EP führt, muss eine Begrenzung vorgenommen werden, die erst nach dem Hochrechnen der knappschaftlichen EP deutlich wird).

EP der KnRV = 15 EP

multipliziert mit 1,3333 = 19,9995 EP

zuzüglich der EP der allgem. RV+ 10,0000 EP

zusammen = 29,9995 EP

Zu kürzen sind somit = 4,9995 EP

Auf die Versicherungszweige entfallen somit folgende EP:

$$\text{allgem. RV} = (25 \text{ EP} \times 10 \text{ EP}) / 29,9995 \text{ EP} = 8,3335 \text{ EP}$$

$$\text{KnRV} = (25 \text{ EP} \times 19,9995 \text{ EP}) / 29,9995 \text{ EP} = 16,6665 \text{ EP}$$

$$\text{Rückrechnung auf Normalniveau} = 16,6665 \text{ EP} : 1,3333 = 12,5002 \text{ EP}$$

Damit sind der Rentenberechnung 8,3335 EP in der allgem. RV und 12,5002 EP in der KnRV zu Grunde zu legen.

9.4 Ermittlung des FRG-Anteils

Nach § 22b Abs. 2 FRG ist der FRG-Anteil einer Rente aus der Differenz zweier Berechnungen zu ermitteln. Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

- a) In der ersten Berechnung sind sämtliche rentenrechtlichen Zeiten nach dem FRG und dem SGB VI zu bewerten.
- b) In der zweiten Berechnung werden nur noch die nach dem SGB VI anrechenbaren Zeiten berücksichtigt und zwar in der Weise, als ob die FRG-Zeiten nicht existent wären. Hierbei wird die Wartezeitprüfung nicht mehr wiederholt.

Die Differenz aus beiden Berechnungen stellt den Anteil an Entgeltpunkten, die auf das FRG entfallen, dar. Eine Kürzung der FRG-EP hat in der zu Abschnitt 9.3 beschriebenen Weise zu erfolgen.

Bei der zweiten Berechnung (siehe oben) sind nur noch SGB VI-Zeiten zu berücksichtigen. Zu den Zeiten bzw. Tatbeständen nach dem SGB VI (§ 66 SGB VI) gehören insbesondere:

- Reichs- und Bundesgebietsbeitragszeiten,
- Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, sofern diese Zeiten auf Grund einer Kindererziehung auf der ausschließlichen Grundlage des SGB VI erfolgte.
- Beitragsfreie Zeiten:
 - a) sämtliche Ersatzzeiten
 - b) Anrechnungszeiten mit Ausnahme der nach den §§ 21, 28a und 29 FRG angerechneten Zeiten (vgl. Abschnitte 5.4 und 10).
 - c) Zurechnungszeit
- Zuschläge an EP für beitragsgeminderte Zeiten, soweit sie sich aus SGB VI-Zeiten ergeben.
- Zu- und Abschläge aus einem Versorgungsausgleich oder aus einem Rentensplitting unter Eheleuten/eingetragenen Lebenspartnerschaften, auch wenn sie sich ganz oder teilweise aus FRG-Zeiten ergeben.
- Zuschläge aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters.
- Leistungszuschlag, sofern sich ein solcher aus Bundesgebiets- und/oder Reichsgebietsbeitragszeiten ergibt (§ 85 SGB VI).
- Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung und an Entgeltpunkten nach § 76b SGB VI. Der Anteil des Grundrentenzuschlags nach §§ 76g, 307e und 307f SGB VI, dem

Grundrentenbewertungszeiten zugrunde liegen, die nach dem FRG anrechenbar sind, gehört nicht zum FRG-Anteil und unterliegt damit nicht der Begrenzung.

9.5 § 22b FRG und der Zuschlag nach § 307d SGB VI

Mit dem RV- Leistungsverbesserungsgesetz vom 23.6.2014 wurde für Personen, die am 1.7.2014 eine Rente bezogen haben und denen in dieser Rente eine Kindererziehungszeit für den zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Geburtsmonats eines vor 1992 geborenen Kindes angerechnet wurde, ein laufender monatlicher Zuschlag in Höhe von einem persönlichen Entgeltpunkt (in der KnRV 0,75 persönliche Entgeltpunkte) zuerkannt (sogenannte Mütterrente nach § 307 d SGB VI). Dieser Zuschlag wird für Kindererziehungszeiten, die über das FRG angerechnet wurden, nicht über § 22b FRG gekürzt, weil es sich um einen Zuschlag aus persönlichen Entgeltpunkten handelt (Beratungsergebnis der AGFAVR, TOP 3 der Sondersitzung am 12.2.2014).

Durch das RV- Leistungsverbesserungs- und –Stabilisierungsgesetz vom 28.11.2018 wurde die sogenannte Mütterrente II eingeführt. Personen, denen für den 24. Kalendermonat nach der Geburt eines vor 1992 geborenen Kindes eine Kinderberücksichtigungszeit angerechnet wurde, erhalten ab dem 1.1.2019 einen laufenden monatlichen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten in Höhe von 0,5 EP (KnRV von 0,375 EP), wenn sie am 30.06.2014 bereits eine Rente bezogen haben oder der Anspruch auf Rente in der Zeit vom 1.7.2014 bis 31.12.2018 entstanden ist. Auch dieser Zuschlag wird für Kindererziehungszeiten, die über das FRG angerechnet wurden, nicht über § 22b FRG gekürzt.

Beispiel:

Die FRG- Berechtigte, die am 26.3.2008 nach Deutschland zugezogen ist, erhält eine Altersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung.

Rentenbeginn ist:

- a) der 1.5.2008
- b) der 1.5.2018

Von den 29 FRG- Entgeltpunkten konnten in der Altersrente 25 EP gemäß § 22b Abs.1 FRG berücksichtigt werden. Die Berechtigte hat im Herkunftsgebiet 3 Kinder vor 1992 geboren und bis zur Volljährigkeit erzogen.

Lösung:

Zu a) Durch das RV- Leistungsverbesserungsgesetz erhält die Versicherte für die drei im Herkunftsgebiet erzogenen Kinder einen Zuschlag von 3 EP, sodass die Rente ab 1.7.2014 aus insgesamt 28 persönlichen Entgeltpunkten geleistet wird.

Durch das RV- Leistungsverbesserungs- und –Stabilisierungsgesetz erhält die Berechtigte ab 1.1.2019 einen weiteren Zuschlag von 1,5 EP, so dass ihre Rente aus 29,5 persönlichen Entgeltpunkten gezahlt wird.

Zu b) Die ab 1.5.2018 geleistete Altersrente wird aus 25 FRG-Entgeltpunkten gezahlt. Da am 1.4.2014 noch keine Rente bezogen wurde, unterliegen die 6 Entgeltpunkte, die für die Erziehung der Kinder im Herkunftsgebiet geleistet werden, der Begrenzung nach § 22b FRG.

Weil der Rentenbeginn in der Zeit vom 1.7.2014 bis 31.12.2018 liegt, erhält die Berechtigte durch das RV- Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz ab 1.1.2019 einen Zuschlag von 1,5 EP, so dass ihre Rente aus 26,5 persönlichen Entgeltpunkten gezahlt wird.

Die nachfolgende Tabelle soll einen Überblick geben, welche Rentenansprüche bei Kindererziehungszeiten bei Anwendung von § 22b FRG in Abhängigkeit vom Rentenbeginn entstehen können.

Spätaussiedlerin, Zuzug nach 6.5.1996, 1 Kind im Herkunftsgebiet, 30 EP aus FRG			
Rentenbeginn	Rechtslage bis 31.12.2018	Rechtslage ab 1.1.2019	Zahlbetrag ab 1.7.2019 Akt. Rentenwert: 33,05 €
Rentenbeginn vor 1.7.2014	25 EP + 1 EP Zuschlag pro Kind	25 EP + 1,5 EP (1 + 0,5) Zuschlag pro Kind	875,83
Rentenbeginn zwischen 1.7.2014 und 31.12.2018	25 EP kein Zuschlag	25 EP + 0,5 EP Zuschlag pro Kind	842,78
Rentenbeginn ab 1.1.2019	entfällt	25 EP kein Zuschlag	826,25

Tabelle 4: Rentenansprüche bei Kindererziehungszeiten bei Anwendung von 22 b FRG in Abhängigkeit vom Rentenbeginn

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

9. Begrenzung der in einer Rente nach dem FRG zu berücksichtigenden Entgeltpunkte

43. Wie viele FRG-EP stehen einem Berechtigten höchstens zu, wenn es sich um
- a) eine Einzelperson (Zuzug nach 6.5.1996) mit einem Anspruch auf nur eine Rente,
 - b) eine Einzelperson (Zuzug nach 6.5.1996) mit einem Anspruch auf eine Versicherten- und eine Hinterbliebenenrente und
 - c) ein Ehepaar mit je einem Anspruch auf eine Altersrente
- handelt?
44. Ein Versicherter (Zuzug nach 6.5.1996) hat insgesamt in seiner Rente 42 EP. Bei der Berechnung nur aus SGB VI-Zeiten werden 4 EP ermittelt. Aus wie vielen EP ist die Rente des Versicherten zu ermitteln?
-

10. Gleichstellung von Rentenbezugszeiten aus dem Herkunftsgebiet

LERNZIEL

- Sie kennen die Gleichstellungsvorschrift für Rentenbezugszeiten im FRG sowie ihre Auswirkungen im allgemeinen Recht.

§ 28a FRG stellt Rentenbezugszeiten in den Herkunftsgebieten mit Rentenbezugszeiten nach dem SGB VI rechtlich gleich.

Voraussetzung für die Gleichstellung der Rentenbezugszeiten ist, dass

- der Berechtigte zum Personenkreis des FRG gehört (§§ 1, 17a FRG, § 20 WGSVG).
- im Herkunftsgebiet eine Rente (Erwerbsminderungs- oder Altersrente bzw. an Stelle einer solchen Rente eine andere Leistung – zum Beispiel Unfallrente an Stelle von Invalidenrente –) geleistet wurde.
- die Rente aus einem System der sozialen Sicherheit geleistet wurde, wobei es keine gesetzliche Rentenversicherung im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 FRG (vgl. Abschnitt 5.1.1) sein muss.
- in der Rente Zeiten enthalten sein müssen, die im Rahmen des FRG als Beitrags- oder Beschäftigungszeiten anzurechnen sind, wobei es reicht, dass ein Teil der Zeiten nach §§15, 16 FRG anrechnungsfähig ist.

Auswirkungen des § 28a FRG im SGB VI

Die Gleichstellung der FRG-Rentenbezugszeiten mit Zeiten des Bezuges einer Versichertenrente in Deutschland wirkt sich im Rentenrecht wie folgt aus:

a) Verlängerungszeiten

Für die Anwendung der §§ 43 Abs. 4 Nr. 1, 45 Abs. 4, § 237 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, 241 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI sind Zeiten des Bezuges einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit so genannte Verlängerungszeiten (vgl. Studentext Nr. 17 "Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit"). Die über § 28a FRG gleichgestellten Rentenbezugszeiten im Herkunftsgebiet sind im Rahmen der oben genannten Vorschriften ebenfalls Verlängerungszeiten.

b) Anrechnungszeit wegen Rentenbezugs

Der Bezug einer Versichertenrente im Herkunftsgebiet erfüllt die Voraussetzungen der §§ 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, 252 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SGB VI.

c) Zugangsfaktor

Der Bezug einer Altersrente oder einer ersatzweise gewährten Leistung im Herkunftsgebiet entfaltet keine Wirkungen nach § 77 Abs. 2 SGB VI: Der Zugangsfaktor wird durch den ausländischen Altersrentenbezug bzw. durch den Verzicht auf eine Altersrente während des Auslandswohnsitzes weder gemindert noch erhöht.

d) Gesamtleistungsbewertung

Sämtliche Rentenbezugszeiten im Herkunftsgebiet sind bei der Gesamtleistungsbewertung vom belegungsfähigen Gesamtzeitraum abzusetzen (§ 72 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI). Hierdurch erhalten die beitragsfreien Zeiten einen günstigeren Wert (vgl. Studentext Nr.21 "Rentenberechnung").

e) Fiktive Wartezeiterfüllung

Die Gleichstellung von Rentenbezugszeiten in den Herkunftsländern gilt nicht für die fiktive Wartezeiterfüllung nach § 50 Abs. 1 Satz 2 SGB VI.

f) Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt

Der FRG-Rentenbezug steht einem deutschen Rentenbezug im Sinne von § 262 Abs. 3 SGB VI gleich. Dies hat zur Folge, dass die während des Rentenbezuges zurückgelegten FRG-Beitrags- und Beschäftigungszeiten nicht an der Mindestentgeltbewertung teilnehmen.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

45. Welcher rechtserhebliche Tatbestand wird durch § 28a FRG gleichgestellt?

11. Gleichstellung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten

LERNZIEL

- Sie kennen die Gleichstellungsvorschrift für die Anrechnung von im Herkunftsland zurückgelegten Zeiten der Kindererziehung

Begünstigter Personenkreis

Die Gleichstellung von im Herkunftsland erfolgter Kinderziehung gilt für die nach § 1 bzw. 17a FRG sowie nach § 20 WGSVG erfassten Personen.

Wirkung der Gleichstellung

§ 28b FRG stellt für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten bzw. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung die im Herkunftsland erfolgte Erziehung mit einer Erziehung im Bundesgebiet gleich.

Umfang und Bewertung der angerechneten Kindererziehungszeiten

Der Umfang und die Bewertung der über § 28b FRG angerechneten Kindererziehungszeiten richtet sich nach § 22 Abs. 1 Satz 9 FRG nach den Vorschriften des SGB VI (§§ 57, 58, 249, 70 Abs. 2, 83 Abs. 1 SGB VI). Auch wenn nach § 22 Abs. 1 Satz 9 FRG die nach § 28b FRG angerechneten Kindererziehungszeiten Entgeltpunkte wie bei einer Erziehung im Bundesgebiet zuzuordnen sind, sind diese Entgeltpunkte (ab 07.05.1996) nach § 22 Abs. 4 FRG mit dem Faktor 0,6 zu kürzen. Näheres enthält Abschnitt 7.8.

Besondere Erklärungsfristen für Berechtigte nach dem FRG

Eine Kindererziehungszeit wird- wenn die Eltern keine anderslautende gemeinsame Erklärung abgegeben haben- grundsätzlich der Mutter zugeordnet (§ 56 Abs. 2 Sätze 8 und 9 SGB VI). Wollen die FRG-berechtigten Eltern die Kindererziehungszeit für im Herkunftsgebiet erzogene Kinder ganz oder teilweise dem Vater zuordnen, haben sie nach § 28b Satz 2 FRG hierzu ein Jahr ab dem Zuzugstag die fristgerechte Möglichkeit, die Erklärung abzugeben. Siedeln die Eltern innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes nach Deutschland um, können sie auch für mehr als zwei Monate rückwärts eine Erklärung abgeben (§ 28b Satz 3 FRG). FRG-Kindererziehungszeiten dem Vater zuzuordnen macht insbesondere dann Sinn, wenn die Mutter als ausländischer Ehegatte des Spätaussiedlers selbst nicht FRG- berechtigt ist und somit keine Kindererziehungszeiten im Rahmen des FRG erhalten kann.

Beispiel:

Zuzug am 23.07.2019

Ehemann: Spätaussiedler, Ehefrau: Keine Anerkennung als Spätaussiedlerin, das Ehepaar hat 2 Kinder in Russland erzogen

Lösung:

Da die Ehefrau keinen Anspruch nach dem FRG hat, können die Kindererziehungszeiten dem Ehemann übertragen werden.

Erklärungsfrist vom 24.7.2019 bis 23.7.2020.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

46. Welcher rechtserhebliche Tatbestand wird durch § 28b FRG gleichgestellt und welche Auswirkungen hat dies für den FRG- Berechtigten?

12. Besonderer Rentenbeginn bei FRG-Berechtigten

LERNZIEL

- Sie können den Beginn einer Rente in FRG-Fällen bestimmen.

Für Berechtigte nach dem FRG richtet sich der Rentenbeginn für eine Versichertenrente grundsätzlich auch nach § 99 Abs.1 SGB VI. Allerdings kann die Rente frühestens ab dem Tag des Zuzugs in die Bundesrepublik Deutschland geleistet werden, wenn die Leistungsvoraussetzungen zu Beginn des Zuzugsmonats bereits vorgelegen haben.

Abweichend vom allgemeinen Recht bestimmt § 30 Satz 2 FRG, dass die Frist für einen rechtzeitigen Antrag nicht mit dem Tag der Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen, sondern mit dem Eintreffen ins Bundesgebiet, dem Zuzugstag beginnt. Dies hat darin seine Ursache, dass der FRG-Berechtigte, der im Herkunftsgebiet den Leistungsfall erleidet, nicht zur Antragstellung in der Bundesrepublik Deutschland in der Lage ist. Aus diesem Grunde beginnt die Drei-Kalendermonatsfrist bei FRG-Berechtigten mit dem Zuzugstag.

Hinweis: Bei Personen, die mit einem Touristen- oder Besuchervisum in das Bundesgebiet einreisen, gilt eine Besonderheit. Hier kann erst der Tag als Zuzug gewertet werden, an dem der Antrag auf Registrierung als Spätaussiedler im Sinne von § 4 BVFG gestellt wurde.

Für Hinterbliebenenrenten gilt ebenfalls, dass die Rente frühestens mit dem Tag des Zuzugs beginnen kann, wenn die Leistungsvoraussetzungen zu Beginn des Zuzugsmonats bereits vorgelegen haben. Die Antragsfrist richtet sich nach § 99 Abs.2 SGB VI, wonach eine Hinterbliebenenrente für zwölf Kalendermonate in der Vergangenheit geleistet werden kann.

Bei nicht fristgerechter Antragstellung kann die Rente erst mit Beginn des Antragsmonats gezahlt werden.

Beispiel:

Der Versicherte ist Spätaussiedler (§ 4 BVFG) aus Russland. Er ist am 4.4.2019 in die Bundesrepublik Deutschland zugezogen. Sein gesamtes Versicherungsleben hat er im Herkunftsgebiet zurückgelegt.

Vollendung des 65. Lebensjahres: 21.10.2011

Antrag auf die Regelaltersrente wurde gestellt am: 31.7.2019

Die Leistungsvoraussetzungen für die Zahlung der Regelaltersrente lagen dem Grunde nach ab dem 21.10.2011 vor.

Ergebnis:

Die Drei-Monatsfrist für die Beantragung der Rente umfasst nach § 30 Satz 2 FRG in Verbindung mit § 99 Abs.1 SGB VI den Zeitraum vom 4.4.2019 bis 31.7.2019 (Ende des dritten vollen Kalendermonats). Da der Antrag rechtzeitig gestellt wurde, beginnt die Rente folglich mit dem Zuzug, dies ist der 4.4.2019.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

47. Welches Ereignis tritt beim § 30 FRG hinsichtlich der Drei-Monats-Frist an die Stelle des Tages, zu dem sämtliche Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind?
-

13. Anrechnung ausländischer Rentenansprüche auf die deutsche Rente

LERNZIEL

- Sie können die Anrechnung einer ausländischen Rentenleistung auf eine FRG-Rente vornehmen.

§ 31 FRG will sicherstellen, dass eine rentenrechtlich bedeutsame Zeit nicht doppelt entschädigt wird. Aus diesem Grunde sieht diese Vorschrift eine Anrechnung der ausländischen Leistung auf die deutsche Rente vor. Die Regelung gilt sowohl für Berechtigte in der Bundesrepublik Deutschland als auch für solche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Große praktische Bedeutung besitzt der § 31 FRG zurzeit im Rahmen des europäischen Gemeinschaftsrechts im Verhältnis zu Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, zur Republik Polen, zu Rumänien, zur Slowakischen Republik, zu Slowenien, zur Tschechischen Republik und zu Ungarn im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004. Außerdem ist § 31 FRG bei Zahlungen von Renten im Rahmen der Sozialversicherungsabkommen mit den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens, dem am 01.12.2017 in Kraft getretenen Sozialversicherungsabkommen mit Albanien sowie dem am 1.3.2019 in Kraft getretenen Sozialversicherungsabkommen mit der Republik Moldau zu beachten. Bei den Nichtvertragsstaaten zahlen derzeit nur die Russische Föderation und Aserbaidschan Renten an bestimmte Berechtigte mit Wohnsitz in Deutschland.

Während die Anwendung des § 31 FRG bis vor wenigen Jahren hauptsächlich Fälle mit Wohnsitz in Deutschland betraf, ist diese Vorschrift nunmehr auch bei einer steigenden Zahl von Auslandsrentenfällen anzuwenden. Grund hierfür ist, dass der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 18.12.2007 (in den verbundenen Rechtssachen C-396/05, C419/05 und C-450/05) die bisher durch eine Anhangsbestimmung zur früheren VO (EWG) 1408/71 geregelte Zahlungsverweigerung von Rentenanteilen aus reichsdeutschen Zeiten außerhalb der Bundesrepublik und aus FRG- Zeiten bei Wohnsitz des Berechtigten in einem Anwenderstaat der früheren VO (EWG) 1408/71 für ungültig erklärt hat. Demnach erhalten FRG- Rentner für die Dauer eines Wohnsitzes in einem EU- Mitgliedstaat bzw. bei Wohnsitz in Liechtenstein, Norwegen, Island oder der Schweiz weiterhin FRG- Zeiten in Ihrer Rente entschädigt. Da in diesen Fällen in der Regel auch eine Rente des ursprünglichen Vertreibungslandes nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht gezahlt werden muss, findet § 31 FRG auf diese Auslandsrenten nunmehr Anwendung.

In einigen Ländern bestehen neben der umlagefinanzierten Rentenversicherung auch obligatorische kapitalgedeckte Alterssicherungen, so zum Beispiel in der Russischen Föderation, in Polen, Ungarn, Estland, der Tschechischen und der Slowakischen Republik. Oftmals wird der Rentenbeitrag zwischen beiden Systemen aufgeteilt. Der Anrechnung nach § 31 FRG unterliegen dann beide Renten, die einem Versicherten aus beiden Systemen gezahlt werden.

Beispiel

Der Spätaussiedler war in Russland beim Energiebetrieb „GAZPROM“ beschäftigt. Für ihn wurden Beiträge zur gesetzlichen russischen Rentenversicherung und zum obligatorischen kapitalgedeckten „GAZFONDS“ entrichtet. Seit seinem Zuzug nach Deutschland im Jahre 2012 erhält der Versicherte eine Rente von der gesetzlichen russischen Rentenversicherung (Rentenfonds) und eine Rente aus dem kapitalgedeckten „GAZFONDS“. Umgerechnet werden 150 bzw. 120 EUR monatlich an Renten gezahlt.

Aus der deutschen Rentenversicherung erhält der Versicherte eine FRG- Rente in Höhe von 820 EUR, in der sämtliche russischen Zeiten berücksichtigt wurden.

Ergebnis:

Auf die FRG- Rente sind sowohl die gesetzliche russische Rente als auch die Rente aus dem „GAZFONDS“ anzurechnen. Auf die FRG- Rente werden 270 EUR angerechnet, so dass noch 550 EUR zur Auszahlung kommen.

Umfang der Anrechnung

Angerechnet werden kann nur der Teil der ausländischen Rente, der auf Zeiten entfällt, die nach Bundesrecht ebenfalls berücksichtigt wurden. Sind sämtliche Zeiten, die der ausländischen Rente zu Grunde lagen, auch nach dem FRG anrechenbar, wird die ausländische Rente in voller Höhe angerechnet. Wird dagegen eine ausländische Rente nur aus Zeiten gewährt, die in der deutschen FRG-Rente keine Berücksichtigung gefunden haben, findet eine Anrechnung nicht statt. Ein häufiger Fall ist jedoch, dass lediglich ein Teil der Zeiten, die in der ausländischen Rente Berücksichtigung fanden, auch Zeiten in der FRG-Rente sind. In solchen Fällen ist ein so genanntes pro-rata-temporis-Verhältnis (Verhältnis der Zeiten zueinander) zu bilden und die ausländische Rente entsprechend diesem Zeitenverhältnis für die Anrechnung aufzuteilen.

Beispiel:

Der Versicherte lebt in der Bundesrepublik Deutschland und ist als FRG-Berechtigter anerkannt. Er erhält im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 eine polnische Rente in die Bundesrepublik Deutschland geleistet. Die polnische Rente wird in Höhe von 200,00 EUR (vor Abzug der polnischen Steuer auf Renten) gezahlt.

Die Deutsche Rentenversicherung Berlin- Brandenburg gewährt dem Versicherten eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung und hat von den insgesamt 410 Monaten, die der polnischen Rente zu Grunde lagen, 285 Monate nach dem FRG berücksichtigt. Die deutsche Rentenhöhe beträgt vor Anwendung des § 31 FRG 900 EUR (brutto).

Lösung:

Die polnische Rente in Höhe von 200 EUR (angerechnet wird der Betrag vor Steuern) ist in dem Zeitenverhältnis 285 Monate zu 410 Monaten anzurechnen:

$200 \text{ EUR} \times 285 \text{ Monate} : 410 \text{ Monate} = 139,02 \text{ EUR}$. Die deutsche Rente in Höhe von 900 EUR ist um den Anrechnungsbetrag von 139,02 EUR zu kürzen, sodass aus der deutschen Rentenversicherung 760,98 EUR zur Auszahlung gelangen.

Zählt man zu der deutschen Rente die polnische Rente in Höhe von 200 EUR (abzüglich der einbehaltenen polnischen Rentensteuer von 10 EUR = Auszahlungsbetrag 190 EUR) hinzu, erhält der Versicherte aus beiden Staaten zusammen Rentenleistungen in Höhe von 950,98 EUR (brutto).

Der Grundrentenzuschlag (§§ 76g, 307e und 307f SGB VI) ist bei der Anrechnung nach § 31 FRG nicht zu berücksichtigen.

Begrenzung des Ruhensbetrages

In einigen FRG- Herkunftsländern sind die Rentenhöhen in den letzten Jahren sehr gestiegen. Dies betrifft zurzeit die Länder Slowenien, Tschechische Republik, Polen und Kroatien. Deshalb kann man bei Rentenzahlungen dieser Länder nicht immer davon ausgehen, dass der FRG- Anteil in der deutschen Rente stets höher ist als die ausländische Rente. Auch durch die Begrenzung der FRG- Entgeltpunkte nach § 22b FRG (vgl. Abschnitt 9) kann der FRG- Anteil in der deutschen Rente niedriger sein als die Summe der ausländischen Rente. Aus diesem Grunde darf der Ruhensbetrag nicht höher sein als der FRG-Anteil in der deutschen Rente.

Hat der Versicherte neben den FRG- Zeiten auch Zeiten nach dem SGB VI zurückgelegt, müssen Proberechnungen durchgeführt werden. Zunächst wird die Rentenhöhe aus allen anrechenbaren Zeiten ermittelt. Anschließend wird die Rentenhöhe ohne die deckungsgleichen Zeiten - das sind alle Zeiten, die sowohl in der ausländischen als auch in der deutschen Rente berücksichtigt werden – ermittelt. Die Berechnung selbst ist vergleichbar mit der zu § 22b Abs. 2 FRG. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass sich im Einzelfall Unterschiede hinsichtlich der zu berücksichtigenden FRG-Zeiten nach § 22b FRG und der deckungsgleichen Zeiten nach § 31 FRG ergeben. Die Differenz aus beiden Berechnungen stellt dann den Anrechnungshöchstbetrag dar.

Beispiel:

Die Rente eines FRG- Berechtigten enthält auch SGB VI- Zeiten. Die Gesamthöhe beträgt 800 EUR. Der polnische Träger zahlt eine Rente in Höhe von 600 EUR.

Von den 480 Mon. in der polnischen Rente werden 400 Mon. auch in der deutschen Rente nach dem FRG angerechnet.

Bei der Proberechnung wird ermittelt, dass bei der deutschen Rente 390 EUR auf die FRG- Zeiten entfallen.

Lösung:

Im ersten Schritt ist der Anteil an FRG- Zeiten in der polnischen Rente zu ermitteln.

600 EUR x 400 Mon. : 480 Mon. = 500 EUR.

Da der auf das FRG entfallende Anteil in der deutschen Rente nur 390 EUR ausmacht, ist der im ersten Schritt ermittelte Ruhensbetrag auf den echten FRG-Anteil in der deutschen Rente zu begrenzen. Somit dürfen von der polnischen Rente nur 390 EUR auf die deutsche Rente angerechnet werden.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

48. Welcher Betrag einer in Höhe von 300,00 EUR aus einem Vertreibungsgebiet nach Deutschland gezahlten Rente ist auf die in Deutschland festgestellte FRG-Rente anzurechnen, wenn von den 420 Monaten der ausländischen Rente 280 Monate in der FRG-Rente Berücksichtigung fanden?

Lösungen der Aufgaben zur Selbstüberprüfung

1. Eingliederungsgedanken bzw. -prinzip.
2. Durch das Eingliederungsprinzip sollen die Berechtigten so gestellt werden, als ob sie ihr Berufs- und Versicherungsleben in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten.
3. Das FRG gilt weiterhin auch im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der EU. Dies ist möglich, weil Deutschland im Anhang XI Nr. 7 der VO (EG) 883/2004 die uneingeschränkte Anwendung des FRG im Europarecht erklärt hat.
4. a) = SGB VI,
b) und c) = FRG (Die polnische Beitragszeit unter 4 c) wird auch von der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasst. Der polnische Versicherungsträger zahlt hieraus eine Rente nach Deutschland, die auf die deutsche FRG-Rente anzurechnen ist (vgl. Abschnitt 13).)
5. Aussiedler nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG und Spätaussiedler nach § 4 BVFG.
6. Vertriebenenausweis A (B) bzw. Bescheinigung nach § 100 BVFG für Vertriebene und Bescheinigung nach § 15 Abs.1 BVFG für Spätaussiedler.
7. Der ausländische Ehegatte kann nach § 4 Abs. 3 BVFG zwar die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, jedoch wird er nicht als Spätaussiedler anerkannt.
8. Auch wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Anerkennung als Spätaussiedler vorliegen sollten, kann wegen der Ausschlussregelung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 BVFG (Geburt nach 31.12.1992) eine Anerkennung als Spätaussiedler des Sohnes nicht erfolgen.
9. Zugehörigkeit zum Deutschen Sprach- und Kulturkreis (DSK).
10. Unterscheidung zwischen einem abgeleiteten und eigenständigen Hinterbliebenenrentenanspruch.
11. Ausdehnung des nationalsozialistischen Machtbereiches auf das Herkunftsgebiet.
12. Eine rechtserhebliche Tatsache ist glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen überwiegend wahrscheinlich ist.
13. Anfang und Ende des Beschäftigungsverhältnisses sowie mögliche Unterbrechungstatbestände.
14. Versicherung an Eides statt nach § 23 SGB X.
15. Reduzierung der Entgeltpunkte für Beitrag- und Beschäftigungszeiten auf den 5/6-Wert.
16. Bei einem ausländischen Rentenversicherungsträger.
17. Arbeitnehmer.
18. Beitragslose Beitragszeit.
19. Beitragszeiten nach § 15 Abs. 3 Satz 2 FRG.

20. Ausschluss als Beitragszeit nach § 15 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe d FRG, daher Anrechnung als Beschäftigungszeit nach § 16 FRG.
21. Vom vollendeten 17. Lebensjahr an.
22. Auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet zum 1.3.1957 (ArV/AnV) bzw. 1.6.1957 (KnRV).
23. Keine Anrechnung von Beschäftigungszeiten gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 FRG für Personen nach § 1 Buchstaben b und d FRG sowie deren Hinterbliebene.
24. Die Anrechnung beitragsloser Zeiten im FRG erfolgt grundsätzlich nach dem allgemeinen Recht, das heißt, § 14 FRG verweist auf das SGB VI. Nur wenn das FRG etwas Besonderes regelt, haben die FRG-Vorschriften Vorrang vor dem SGB VI (zum Beispiel §§ 21, 29 FRG).
25. Nach der Art der ausgeübten Tätigkeit; das heißt, überwiegend körperliche Arbeiten der ArV, überwiegend geistige der AnV.
26. In einem knappschaftlichen Betrieb gemäß § 134 SGB VI.
27. Der allgemeinen Rentenversicherung.
28. Zeiten eines pflichtversicherten Handwerkers werden im Rahmen der Wertermittlung nach den Anlagen 1 bis 16 zum FRG stets der ArV zugeordnet.
29. Der AnV gemäß § 20 Abs. 6 Satz 2 FRG.
30. Nach den Anlagen 1 bis 16 zum FRG.
31. 1 = Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft,
2 = Arbeiter in der Landwirtschaft,
3 = Arbeiter in der Forstwirtschaft.
32. Facharbeiter, Qualifikation durch abgeschlossene Lehre oder langjährige (= sechsjährige) Ausübung des Berufes.
33. Arbeiter unter und über Tage, Technische Angestellte unter und über Tage, kaufmännische Angestellte.
34. Die Einstufung in eine der Qualifikationsgruppen der Anlage 13 zu SGB VI hat nach der erworbenen Qualifikation und der Ausübung einer der erworbenen Qualifikation entsprechenden Tätigkeit zu erfolgen. Die Einstufung in eine höhere Qualifikationsgruppe kann auch ohne die notwendige Ausbildung erfolgen, wenn die Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine langjährige Berufsausübung erworben wurden.
35. In der Regel wird die doppelte Zeit einer regulären Ausbildung (z.B. für Facharbeiter 2 mal 3 Jahre = 6 Jahre) für die Erfüllung der langjährigen Berufsausübung genommen.
36. Nach den Qualifikationsgruppen der Anlage 13 und den (Wirtschafts-)Bereichen der Anlage 14 zum SGB VI.

37. Die Höhe der Beitragsleistung und – falls diese nicht nachgewiesen ist – die Einkommensverhältnisse.
 38. Die Beitrags- oder Beschäftigungszeit wird gemäß § 22 Abs. 3 FRG mit 5/6 der ermittelten Entgeltpunkte angerechnet.
 39. Gemäß § 22 Abs. 4 FRG mit dem Faktor 0,6.
 40. Für die mit dem Faktor 0,6 gekürzten FRG-Zeiten sind zusätzliche Entgeltpunkte (Ost) zu ermitteln.
 41. Für jeden vollen Kalendermonat sind 30/360, für den Kalendertag 1/360 des Jahrestabellenwertes zu berücksichtigen.
 42. Gemäß § 22a Abs. 2 FRG sind die nach § 22 Abs. 1 FRG ermittelten Werte ggf. auf 100 % des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten zu kürzen.
 43.
 - a) 25 FRG-EP aus einer Rente
 - b) 25 FRG-EP zusammen aus beiden Renten
 - c) 40 FRG-EP zusammen aus beiden Renten, höchstens 25 FRG-EP je Berechtigten
 44. Der Versicherte erhält eine Rente aus 29 EP. Die 38 EP, die auf das FRG entfallen (42EP – 4 EP aus SGB VI-Zeiten) werden auf 25 FRG-EP begrenzt. Hinzuzurechnen sind die 4EP aus den SGB VI-Zeiten.
 45. § 28a FRG stellt den Bezug einer Versichertenrente im Herkunftsgebiet mit Rentenbezugszeiten nach dem SGB VI gleich.
 46. Gleichgestellt wird die Kindererziehung im Herkunftsgebiet mit einer Kindererziehung im Bundesgebiet. Dies führt bei den Berechtigten zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung.
 47. Nach § 30 Satz 2 FRG beginnt die Drei-Monats-Frist mit dem Zuzugstag des Versicherten.
 48. Es sind 200,00 EUR anzurechnen. Ausländische Rente von 300,00 EUR mal 280 Monate geteilt durch 420 Monate = 200,00 EUR.
-

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Vertriebenengruppen	11
Abbildung 2: Systematik der Wertermittlung	36
Abbildung 3: Leistungsgruppeneinstufung für Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft	39
Abbildung 4: Leistungsgruppeneinstufung für Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft.....	39
Abbildung 5: Leistungsgruppeneinstufung für Angestellte in der AnV	40
Abbildung 6: Qualifikationsgruppen (QuGR) der Anlage 13 zum SGB VI	42
Abbildung 7: Ermittlung von Leistungs- und Qualifikationsgruppen für pflichtversicherte Selbständige bei nachgewiesener Beitragshöhe.....	49
Abbildung 8: Ermittlung von Leistungs- und Qualifikationsgruppen für pflichtversicherte Selbständige auf der Grundlage der Einkommensverhältnisse	51
Abbildung 9: Rangfolge und Rechnungsschritte bei der Wertermittlung nach dem FRG.....	61
Tabelle 1: Abgrenzung des allgemeinen Rechts zum Fremdrentenrecht	9
Tabelle 2: Anrechenbare Zeiten für FRG-Berechtigte.....	27
Tabelle 3: Zuordnung zu den Versicherungszweigen	32
Tabelle 4: Rentenansprüche bei Kindererziehungszeiten bei Anwendung von 22 b FRG in Abhängigkeit vom Rentenbeginn	70

Verfügbare Titel der Studentext-Reihe

Nr. 1	Dietzel	Sozialversicherung
Nr. 2	Schindler	Versicherungspflicht
Nr. 3	Petrikowski * Hillig	Beitrags- und Meldewesen
Nr. 4	Loukidou	Selbständige
Nr. 5	Rosenbusch * Gemeinhardt	Versicherungsfreiheit
Nr. 6	Preker	Freiwillige Versicherung
Nr. 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nr. 8	Sewing	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nr. 9	Becker	Beitragsersatzung
Nr. 10	Bozidarevic	Anerkennung von Beitragszeiten
Nr. 11	Hunold	Fremdrentenrecht
Nr. 12	Löschau	Leistungen zur Teilhabe
Nr. 13	Prohaska	Übergangsgeld
Nr. 14	Greif * Kapp	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nr. 15	Mellmann * Knobloch	Rentenantragsverfahren
Nr. 16	Lennecke * Limbeck	Renten wegen Alters
Nr. 17	Benen * Traube	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nr. 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nr. 19	Strotmann	Wartezeiten
Nr. 20	Begert	Rentenrechtliche Zeiten
Nr. 21	Beckwermert	Rentenberechnung
Nr. 22	Viergutz	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nr. 23	Hentschke	Versorgungsausgleich
Nr. 24	Stix * Diener	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nr. 25	Konrad * Schmidt	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nr. 26	Stempfhuber	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nr. 27	Dopheide * Bartelt	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nr. 28	Matthäus	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nr. 29	Zepke	Krankenversicherung der Rentner
Nr. 30	Gutzler	Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nr. 31	Kroeger	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung

Nr. 32	Schulmeister	Datenschutz in der Rentenversicherung
Nr. 33	Brüßeler	Arbeits- und Dienstrecht
Nr. 34	Cebulla	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag
Nr. 35	Stehr * Böttcher	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nr. 36	Schmidt-Kühlewind	Sozialgerichtsgesetz
Nr. 37	Löw	Arbeitskreis für Informationstechnologie in der GRV (wird nicht mehr aufgelegt)
Nr. 38	Jäger * Reich	Lern- und Arbeitstechniken
Nr. 39	Jäger * Reich	Kommunikation – Kooperation
Nr. 40	Sibinski	Altersvorsorge

Impressum

1. Auflage 1993
26. Auflage 2022
Rechtsstand 01.01.2022
Herausgeber © Deutsche Rentenversicherung Bund
Autor Annette Hunold - Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See
Fachgutachter Michael Kühl - Deutsche Rentenversicherung Nord
Koordination Gabriele Fichtmann - Deutsche Rentenversicherung Bund
Die Bildungsabteilung
Hohenzollerndamm 46/47
10704 Berlin
Telefon 030 865 42871
E-Mail gabriele.fichtmann@drv-bund.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung der Deutschen Rentenversicherung unzulässig und strafbar.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme, soweit dies nicht zu Lehr- und
Lernzwecken im Auftrag oder auf Weisung der Deutschen Rentenversicherung geschieht.

< [Das Europalexikon \[Link: https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-europalexikon/\]](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-europalexikon/)

Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW oder COMECON)

B. Lippert

Der R. [engl. auch: COMECON: Council for Mutual Economic Assistance] wurde 1949 als Gegenmodell zu westeurop. Zusammenschlüssen (OECD, später EWG) mit Sitz in Moskau gegründet und nach der Zeitenwende von 1989 im Juni 1991 aufgelöst. Damalige Mitglieder waren Bulgarien, Tschechoslowakei, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Ungarn, DDR und Albanien (inaktiv) sowie Mongolei, Kuba und Vietnam. Er diente v. a. der Koordinierung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den planwirtschaftlich organisierten Staatshandelsländern Osteuropas unter Führung der UdSSR. Trotz weitergehender Ambitionen blieb der R. im Kern auf den bilateralen Außenhandel beschränkt. Im Vergleich zur EG fehlten eine Gemeinschaftspolitik sowie supranationale Institutionen und Verfahren. Nachdem Anläufe zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen EG und RGW in den 1970er-Jahren gescheitert waren, kam es am 25.6.1988 zur gemeinsamen Erklärung zwischen den ungleichen Organisationen. Die Beziehungen blieben jedoch auf Sparflamme, da die meisten Mitglieder des R. zu diesem Zeitpunkt bereits ihre bilateralen und direkten Handels- und Kooperationsbeziehungen mit der EG bis hin zum Abschluss von Assoziierungsabkommen verfolgten.

Literatur

- G. Link: Ungleiche Partner im europäischen Haus. Europäische Gemeinschaft und Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, Bonn 1990.

aus: Große Hüttmann / Wehling, Das Europalexikon (3.Auflage), Bonn 2020, Verlag J. H. W. Dietz Nachf. GmbH. Autor des Artikels: B. Lippert

Weitere Inhalte

Artikel

**"Make it in Germany":
Grundzüge der deut-
schen
(Arbeits-)Migrationspoli-
tik** [Link:
<https://www.bpb.de/themen/migration-integration/laenderprofile/deutschland/341097/make-it-in-germany-grundzuege-der-deutschen-arbeits-migrationspolitik/>]

Seit der Jahrtausendwende ist die Arbeitsmigrationspolitik deutlich liberalisiert worden. Begründet wird die Öffnung mit dem Hinweis auf den demografischen Wandel und den zunehmenden Fachkräftebedarf.

Hintergrund aktuell

**10 Jahre Arbeitnehmer-
freizügigkeit für die EU-
Beitrittsstaaten von
2004** [Link:
<https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/332227/10-jahre-arbeitnehmerfreizuegigkeit-fuer-die-eu-beitrittsstaaten-von-2004/>]

Am 1. Mai 2011 wurden für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus acht osteuropäischen Staaten die letzten Beschränkungen für die freie Wahl des Arbeitsplatzes aufgehoben. Die von einigen...

Inf

Eu
W
fü
ht
fte
sc
eu
Eu
Sc
fre
Ge
au



Bildnachweis: Stiftung Haus der Geschichte; EB-Nr. 1992/10/564

Geteiltes Deutschland: Gründerjahre > Weg nach Osten

Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe

Als Antwort auf den amerikanischen Marshall-Plan gründen die UdSSR, Polen, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und die Tschechoslowakei am 25. Januar 1949 den Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW). Ihm treten weitere Staaten bei. Die DDR wird im September 1950 Mitglied. Ziel des Zusammenschlusses ist, einen unabhängigen „sozialistischen Weltmarkt“ zu schaffen. Durch eine Abstimmung der Wirtschaftspläne der Mitgliedsstaaten soll die nationale Produktion nach überregionalen Schwerpunkten ausgerichtet werden. Ab Mitte der 1950er Jahre wird eine arbeitsteilige wirtschaftliche Produktion verabredet.

Zusammenarbeit

Mit dem Beitritt der Mongolei, Kubas und Vietnams dehnt sich der RGW bis in die 1970er Jahre auch über Europa hinaus aus. Im Gegensatz zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft findet zwischen den RGW-Staaten keine wirtschaftliche Integration statt. Die Zusammenarbeit basiert auf zwischenstaatlichen Beziehungen, Güter- und Erfahrungsaustausch. Dabei steht die UdSSR als Lieferant von Rohstoffen im Mittelpunkt.

Organe

Das höchste Organ des RGW ist der mindestens einmal jährlich tagende Rat der Ministerpräsidenten. Ein Exekutivkomitee bestehend aus den stellvertretenden Regierungschefs - mit einem Sekretariat in Moskau - trifft sich mehrmals im Jahr, um die nationalen Wirtschaftspläne abzustimmen. Der politische Kurs des RGW wird jedoch faktisch durch die Gipfelkonferenzen der Partei- und Regierungschefs bestimmt, die in der Satzung des RGW allerdings nicht vorgesehen sind.

Bedeutung für DDR

Der RGW-Beitritt ist für das wirtschaftliche Überleben der DDR ein notwendiger Schritt, vor allem wegen der benötigten Einfuhr von Rohstoffen und Lebensmitteln aus der Sowjetunion. Zwischen 1950 und 1955 verdreifacht sich der Außenhandel der DDR mit den RGW-Staaten. 1954 entfallen 76 Prozent der staatlichen Ausfuhren auf diese.

(ag, mw) © Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland

Stand: 29.02.2016

Text: [CC BY NC SA 4.0](#)

Empfohlene Zitierweise:

Grau, Andreas/Würz, Markus: Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe, in: Lebendiges Museum Online, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland,

URL: <http://www.hdg.de/lemo/kapitel/geteiltes-deutschland-gruenderjahre/weg-nach-osten/rat-fuer-gegenseitige-wirtschaftshilfe.html>

Zuletzt besucht am: 25.05.2023

WIKIPEDIA

Jugoslawien

Jugoslawien (serbokroatisch Југославија *Jugoslavija*, slowenisch *Jugoslavija*, mazedonisch-kyrillisch Југославија) war ein von 1918 bis 2003 bestehender Staat in Mittel- und Südosteuropa, dessen Staatsform und -territorium sich im Laufe seiner Geschichte mehrfach änderten.

Von 1918 bis 1945 existierte das Königreich Jugoslawien („Erstes Jugoslawien“), danach bestand von 1945 bis 1992 die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien („Zweites Jugoslawien“). Während der Jugoslawienkriege bildete sich von 1992 bis 2003 aus Serbien und Montenegro die Bundesrepublik Jugoslawien, gefolgt 2003 bis 2006 vom territorial und völkerrechtlich identischen Staatenbund Serbien und Montenegro („Restjugoslawien“).

Derzeit gibt es sechs international anerkannte Nachfolgestaaten Jugoslawiens: Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien und Slowenien. Der völkerrechtliche Status des Kosovo ist hingegen strittig.

Inhaltsverzeichnis

Staatsnamen

Staatsrechtliche Entwicklung

Geographie

Ausdehnung und Grenzen

Topographie

Bevölkerung und große Städte

Geschichte

Königreich Jugoslawien (1918–1941)

Föderative Volksrepublik Jugoslawien (1945–1963)

Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien (1963–1992)

Zerfall Jugoslawiens ab 1991

Nachfolgestaaten von Jugoslawien

„Serbien-Montenegro“ (1992–2006)

Siehe auch

Literatur

Geschichte

Kultur

Weblinks

Einzelnachweise

Staatsnamen

Die amtlichen Bezeichnungen seit der Gründung vom 29. Oktober 1918 bis zur Auflösung Jugoslawiens am 4. Februar 2003 lauteten:

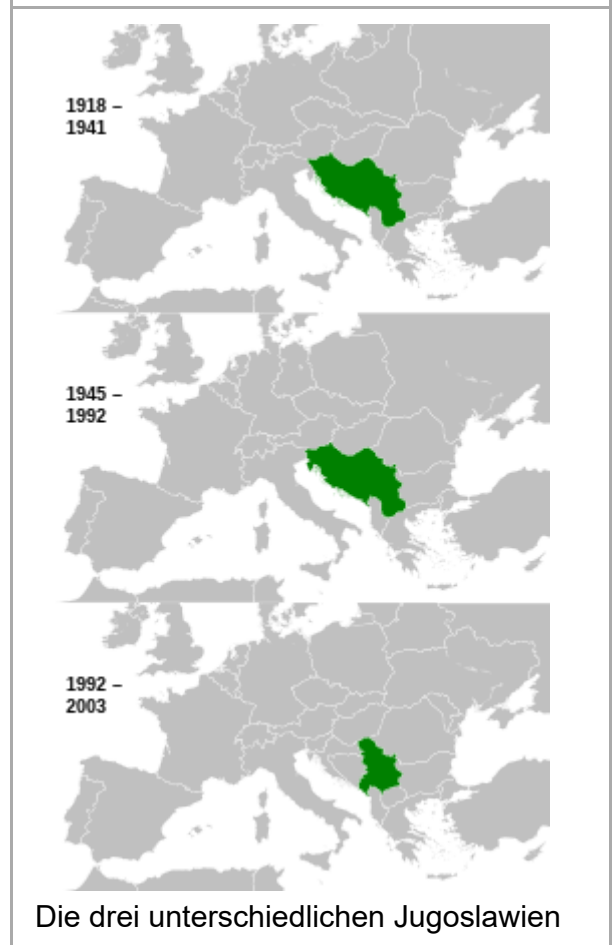
- serbokroatisch *Држава Словенаца, Хрвата и Срба* *Država Slovenaca, Hrvata i Srba* (kurz: *Država SHS*), slowenisch *Država Slovencev, Hrvatov in Srbov* ‚Staat der Slowenen, Kroaten und Serben‘ – ausgerufen in Zagreb am 29. Oktober 1918
- *Kraljevstvo Srba Hrvata i Slovenaca* ‚Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen‘ – ausgerufen von König Petar Karađorđević am 1. Dezember 1918
- *Kraljevina Srba Hrvata i Slovenaca* ‚Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen‘ – erste Umbenennung aufgrund der Vidovdan-Verfassung vom 28. Juni 1921
- *Kraljevina Jugoslavija* ‚Königreich Jugoslawien‘ – nach Putsch vom 6. Januar 1929 bis 17. April 1941
- *Demokratska Federativna Jugoslavija* ‚Demokratisches Föderatives Jugoslawien‘ – 29. November 1943 bis Ende 1945
- *Federativna Narodna Republika Jugoslavija* ‚Föderative Volksrepublik Jugoslawien‘ – 31. Januar 1946 (neue Verfassung) bis 1963
- *Socijalistička Federativna Republika Jugoslavija* ‚Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien‘ – 1963 bis 1992
- *Savezna Republika Jugoslavija* ‚Bundesrepublik Jugoslawien‘ – 27. April 1992 bis 4. Februar 2003 (häufig auch als Rest-Jugoslawien bezeichnet; als Neustaat bestand die BRJ aus den ehemaligen sozialistischen Teilrepubliken Serbien und Montenegro)

Staatsrechtliche Entwicklung

Während es zwischen dem ersten (Königreich 1918–1941) und dem zweiten jugoslawischen Staat (Föderative Volksrepublik 1945–1963, Sozialistische Föderative Republik 1963–1992) eine juristische Kontinuität gab, war das 1992 gegründete „dritte“ Jugoslawien (Bundesrepublik bzw. Staatenbund aus Serbien und Montenegro) nach vorherrschender Rechtsauffassung der Badinter-Kommission und der UN-Versammlung nur einer von fünf Nachfolgestaaten des zweiten Jugoslawiens. Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien zerfiel demzufolge in die folgenden souveränen Republiken, von denen die meisten daraufhin ihre staatliche Unabhängigkeit erklärten und nach und nach international anerkannt wurden: Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und Mazedonien (1993 unter dem Namen *The former*

Jugoslawien

Jugoslavija/Југославија
(Serbokroatisch)
Jugoslavija (Slowenisch)
Југославија (Mazedonisch)



Sprache(n)	Serbokroatisch, Slowenisch, Mazedonisch, Albanisch
Hauptstadt	Belgrad

Yugoslav Republic of Macedonia^[1] [ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien] in die Vereinten Nationen aufgenommen).

Am 4. Februar 2003 wurde die Bundesrepublik Jugoslawien durch die territorial und aus völkerrechtlicher Sicht identische *Staatliche Gemeinschaft Serbien und Montenegro* abgelöst, da es sich nicht um einen Fall der Staatensukzession handelt.^[2] Die Staatenunion von Serbien und Montenegro, deren Rechtsnachfolge Serbien antrat, löste sich 2006 mit dem Ausscheiden Montenegros auf, sodass heute alle früheren Teilrepubliken der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien unabhängige Staaten darstellen. Am 17. Februar 2008 erklärte auch das Kosovo seine Unabhängigkeit von Serbien.

Geographie

Ausdehnung und Grenzen

In der Zeit von 1954 bis 1991 hatte Jugoslawien eine Fläche von 255.804 km². Es bestand aus den sechs Teilrepubliken Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Mazedonien und den beiden autonomen Provinzen Vojvodina und Kosovo innerhalb Serbiens.

Jugoslawien grenzte an Italien, Österreich, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Griechenland und Albanien und hatte eine lange Küste am Adriatischen Meer mit zahlreichen Inseln.

Topographie

Der Nordosten des Landes war relativ flach, der Rest des Landes eher gebirgig. Höchster Berg war der Triglav (2864 m, in den Julischen Alpen nahe Jesenice), gefolgt vom Golem Korab (2753 m, im Korabgebirge, auf der Grenze zu Albanien westlich von Gostivar) und dem Titov Vrv (2747 m, im Šar Planina nahe Tetovo).

An der Grenze zu Albanien lagen drei große Seen: der Skutarisee, der Ohridsee und der Prespasee. Die Donau durchfloss den Nordosten Jugoslawiens (u. a. die Städte Novi Sad und Belgrad) und bildete einen Teil der Grenze zu Rumänien, das dortige Durchbruchstal wird als Eisernes Tor

Fläche	
• 1918–1941	247.542 km²
• 1954–1991	255.804 km²
• 1992–2003	102.350 km²
Bevölkerung	
• 1921	11.998.000
• 1991	23.271.000
• 2003	10.832.545
Währung	<u>Jugoslawischer Dinar</u> (YUD)
Internet-TLD	.yu
Telefonvorwahl	+38
Zeitzone	<u>UTC +1</u>
Nationalhymne	<i>Hej Sloveni</i>
Nachfolgestaaten	
 <u>Slowenien</u>	
 <u>Kroatien</u>	
 <u>Bosnien und Herzegowina</u>	
 <u>Serbien</u>	
 <u>Montenegro</u>	
 <u>Kosovo (umstritten)</u>	
 <u>Nordmazedonien</u>	



Königlich Jugoslawische Währung (Dinar) im Jahr 1929, ausschließlich in kyrillischem Serbokroatisch bedruckt



Blick auf den Triglav, den mit 2864 m höchsten Berg Jugoslawiens (heute Slowenien)

(serbokroatisch: *Derdap*) bezeichnet. Wichtige Nebenflüsse der Donau in Jugoslawien waren die Drau (Drava), die Save (Sava) und die Morava.

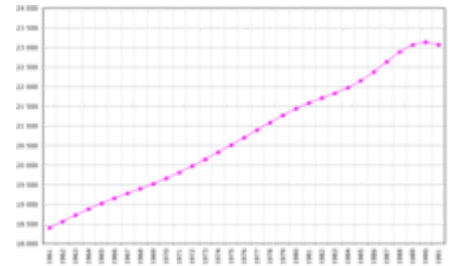
Bevölkerung und große Städte

→ *Hauptartikel: Bevölkerung Jugoslawiens*

Jugoslawien hatte 1991 rund 23,1 Millionen Einwohner.

1991 gab es 19 Großstädte. Die fünf größten Städte waren in alphabetischer Reihenfolge:

- Belgrad (Serbien)
- Ljubljana (Slowenien)
- Sarajevo (Bosnien und Herzegowina)
- Skopje (Mazedonien)
- Zagreb (Kroatien)



Bevölkerungsentwicklung

Größte Hafenstädte waren Rijeka, Split, Ploče, Bar und Koper.

Geschichte

→ *Hauptartikel: Geschichte Jugoslawiens*

Königreich Jugoslawien (1918–1941)

→ *Hauptartikel: Königreich Jugoslawien*

Die Zerschlagung Österreich-Ungarns und das daraus resultierende neugeschaffene Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen wurden nach dem Ersten Weltkrieg im Vertrag von Trianon vom 4. Juni 1920 beschlossen. Der Vertrag von Sèvres diente anschließend nur noch der abschließenden Bestätigung, wobei der territoriale Neuerwerb Rumäniens und Jugoslawiens durch die Türkei anerkannt wurde, dem letztendlich auch die USA zustimmten (diese hatten vorher dem Trianon-Vertrag wegen der Benachteiligung Rumäniens nicht zugestimmt). Der neue jugoslawische Staat entstand aus den vorher unabhängigen Königreichen Serbien und Montenegro (unter Einschluss der von Serbien in den Balkankriegen 1912/13 erworbenen mazedonischen Gebiete) und Teilen Österreich-Ungarns, hauptsächlich Kroatien-Slawonien mit Dalmatien, das ehemalige Kronland Krain mit südlichen Gebieten der Kronländer Kärnten und Steiermark (heutiges Slowenien), sowie Bosnien, die Herzegowina, Teile des Banats und der Batschka.

Staatsoberhaupt wurde der serbische König Peter I. (Karađorđević). Von Beginn an war die politische Situation des neuen Staates geprägt von dem sich zuspitzenden Konflikt zwischen den nach Autonomie strebenden Teilstaaten und den großserbischen Nationalisten. Der Staat zeichnete sich durch Zentralismus aus. Der Autonomiegedanke hinsichtlich nichtserbischer Ethnien und anderer Religionen blieb weitgehend unterdrückt. Die ethnischen und die konfessionellen beziehungsweise religiösen Spannungen blieben bestehen und verschärften sich zum Teil noch. Das Scheitern eines politischen Ausgleichs führte schließlich zur Staatskrise: König Alexander I. setzte 1929 die Verfassung außer Kraft und errichtete die erste Königsdiktatur auf dem Balkan. Am 3. Oktober veranlasste er die Umbenennung des Staates in *Königreich Jugoslawien* (*Kraljevina Jugoslavija*).

Im April 1941 wurde das Königreich Jugoslawien von NS-Deutschland und dem Königreich Italien besetzt und aufgelöst: Während Serbien als Vasallenstaat militärisch besetzt blieb, wurde Slowenien zwischen Deutschland, Italien und dem Königreich Ungarn geteilt, Kroatien (inkl.

Bosnien und Herzegowina) zu einem großkroatischen, de facto faschistischen Vasallenstaat namens Unabhängiger Staat Kroatien, während Montenegro als Unabhängiger Staat Montenegro und einige weitere südliche Gebiete, die zum Königreich Albanien geschlagen wurden, italienisch besetzte Vasallenstaaten wurden.

1942, noch unter deutscher Besatzung, hatten die Kommunisten das aktive und passive Frauenwahlrecht anerkannt.^[3]

Föderative Volksrepublik Jugoslawien (1945–1963)

→ *Hauptartikel: Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien*

Die AVNOJ-Beschlüsse vom 29. November 1943 legten noch während des Zweiten Weltkrieges den Grundstein für eine neue Föderation südslawischer Völker unter der Führung der Kommunistischen Partei Jugoslawiens (KPJ). Die nach Kriegsende von Josip Broz Titos kommunistischer Volksfront gewonnenen Wahlen führten am 29. November 1945 zur Gründung der *Föderativen Volksrepublik Jugoslawien* (*Federativna Narodna Republika Jugoslavija*), bestehend aus den sechs Teilrepubliken Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro und Mazedonien. Das Land erhielt am 31. Januar 1946 eine nach dem Vorbild der Sowjetunion gestaltete Verfassung. Das Frauenwahlrecht wurde 1946 eingeführt.^[4]

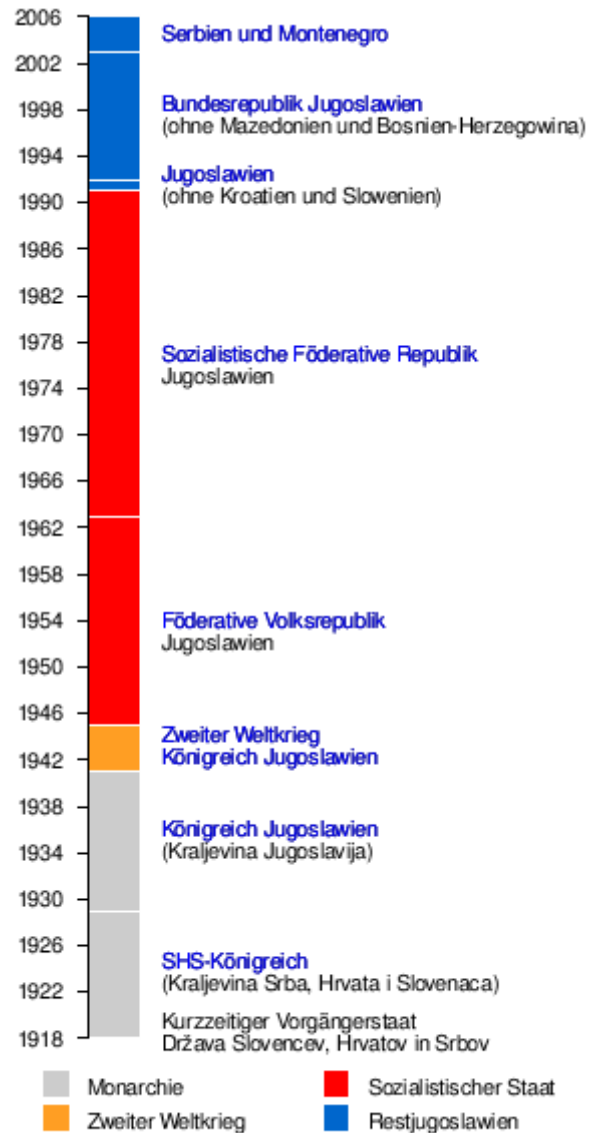
1948 distanzierte sich Tito immer mehr von der Sowjetunion und dem Ostblock. Es kam 1950 schließlich zum Bruch zwischen den Parteien, der bis zum Ende der Stalin-Ära andauerte. Tito verfolgte einen eigenen jugoslawischen Kommunismus, den sogenannten Titoismus. Jugoslawien näherte sich außenpolitisch dem Westen an und pflegte schon bald engere wirtschaftliche Beziehungen zu den kapitalistischen Staaten. Tito wurde zum Mitbegründer der antiimperialistischen Bewegung der Blockfreien Staaten, in der Jugoslawien eine führende Rolle einnahm.

Am 7. April 1963 wurde der Staat in *Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien* (*Socijalistička Federativna Republika Jugoslavija*), kurz SFRJ, umbenannt.

Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien (1963–1992)

→ *Hauptartikel: Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien*

1974 wurden die Provinzen Vojvodina und Kosovo in einer neuen Verfassung (Artikel 2) zu *autonomen Provinzen* innerhalb Serbiens erklärt. Faktisch wurden sie dadurch zu Republiken aufgewertet, die Serbien nur formell unterstanden. Doch wurde ihnen im Gegensatz zu den Republiken kein Recht auf Selbstbestimmung (einschließlich des Rechts auf Sezession)





Das Parlament in Belgrad, die *Skupština*

eingerräumt. So bestand die SFRJ aus sechs Teilrepubliken (Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien) und zwei Autonomen Provinzen innerhalb Serbiens (Kosovo, Vojvodina).



Flagge der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien

Nach dem Tod Titos am 4. Mai 1980 übernahm das Präsidium der Republik die Regierungsgeschäfte. Die acht Mitglieder setzten sich aus je einem Vertreter der sechs Teilrepubliken und der zwei autonomen Provinzen zusammen. Immer mehr kam es jedoch zu Unstimmigkeiten, da die integrative Persönlichkeit Tito fehlte.

Zerfall Jugoslawiens ab 1991

Außer in Serbien wurden in allen Teilrepubliken der SFR Jugoslawien nach durchgeführten demokratischen Wahlen Referenden über die staatliche Souveränität abgehalten. Bei jeweils sehr hohen Wahlbeteiligungen, allerdings vor allem in Kroatien und Bosnien-Herzegowina boykottiert von den jeweils serbischen wahlberechtigten Einwohnern, stimmten für die jeweilige staatliche Souveränität:

- 94,7 % Kroatien
- 92,8 % Bosnien-Herzegowina
- 91 % Mazedonien
- 88,2 % Slowenien
- 55,5 % Montenegro



Das politisch zerfallene Jugoslawien (2008)

Belgrad versuchte die Unabhängigkeitsbestrebungen zuerst militärisch zu unterdrücken. So intervenierte die Jugoslawische Volksarmee (JNA) zuerst 1991 in Slowenien (10-Tage-Krieg) und daraufhin in Kroatien (Kroatienkrieg). Als dies jedoch misslang, verschoben sich die Kampfhandlungen zunächst auf die von Krajina-Serben beanspruchten Gebiete in Kroatien. Im Folgenden verlagerte sich der Krieg dann immer mehr nach Bosnien-Herzegowina (Bosnienkrieg). Letzten Endes gelang den drei Staaten aber die Durchsetzung der Unabhängigkeit. Die Unabhängigkeitsbestrebungen im Kosovo (Kosovokrieg) führten 1999 zu Interventionen der NATO auf dem gesamten Territorium der Teilrepublik Serbien, die schließlich die Einrichtung einer UN-Verwaltung in der Provinz bei bestehender Zugehörigkeit des Gebietes zur Bundesrepublik Jugoslawien zur Folge hatten.

Viktor Meier, Südosteuropa-Korrespondent für die *Neue Zürcher Zeitung* und die *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, schrieb 1996, Jugoslawien sei keine „künstliche Schöpfung“ gewesen, „aber in dem Augenblick, da dieses Staatsgebilde unrealistisch und untragbar wurde, war es nötig, dies auch einzusehen“. Die internationale Anerkennung Sloweniens und Kroatiens Ende 1991 sei ein überfälliger Akt gewesen.^[5]

Siehe auch: Jugoslawienkriege

Nachfolgestaaten von Jugoslawien

- Slowenien (Unabhängigkeitserklärung im Juni 1991)
- Kroatien (Unabhängigkeitserklärung im Juni 1991)
- Nordmazedonien (Unabhängigkeitserklärung im September 1991)
- Bosnien und Herzegowina (Unabhängigkeitserklärung im März 1992)
- Montenegro (Unabhängigkeitserklärung im Juni 2006)
- Serbien (formale Unabhängigkeitserklärung im Juni 2006)
- Kosovo (Unabhängigkeitserklärung von Serbien im Februar 2008)



Der Großraum Balkan

„Serbien-Montenegro“ (1992–2006)

→ *Hauptartikel:* Serbien und Montenegro

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen beschloss am 22. September 1992 durch Mehrheitsbeschluss (Billigung von 127 Ländern bei 26 Enthaltungen und sechs Gegenstimmen), dass die aus Serbien und Montenegro bestehende Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) nicht automatisch die alleinige Rechtsnachfolge der SFRJ als Mitgliedstaat der UN antreten könne, sondern sich ebenso wie die anderen Nachfolgestaaten der SFRJ neu um die Mitgliedschaft bewerben müsse. Die BRJ durfte deshalb den Sitz der SFRJ in der UN-Vollversammlung nicht mehr wahrnehmen. Da die Bundesrepublik Jugoslawien sich weigerte, diesen Beschluss zu akzeptieren, verlor sie de facto ihren Sitz in der Vollversammlung; die Mitgliedschaft von Jugoslawien war ab 1992 suspendiert. Erst im Jahre 2000 wurde die BRJ, nachdem sie sich wie gefordert neu beworben hatte, wieder in die UN aufgenommen und der frühere jugoslawische UN-Sitz ihr wieder übertragen.



Ehemaliges Serbien und Montenegro

Mit der Annahme einer neuen Verfassung im Jahre 2003 benannte sich die Bundesrepublik Jugoslawien um in „Serbien und Montenegro“. Dies stellte das Ende des Begriffs „Jugoslawien“ als Staatsnamen dar. Nach einer Volksabstimmung am 21. Mai 2006 proklamierte Montenegro am 3. Juni 2006 seine Unabhängigkeit. Am 17. Februar 2008 erklärte sich die Provinz Kosovo für unabhängig, wobei ihr völkerrechtliche Status bis heute umstritten ist.

Siehe auch

- Hörfunk und Fernsehen in Jugoslawien

- Museum der Geschichte Jugoslawiens

Literatur

Geschichte

Gesamtüberblicke (weiterführende Literatur in den Artikeln der einzelnen Staaten)


- Holm Sundhaussen: *Jugoslawien*. In: Konrad Clewing, Holm Sundhaussen (Hrsg.): *Lexikon zur Geschichte Südosteuropas*. Böhlau, Wien u. a. 2016, ISBN 978-3-205-78667-2, S. 440–447.
- Sabrina P. Ramet: *Die drei Jugoslawien: Eine Geschichte der Staatsbildungen und ihrer Probleme*. München 2011.
- Marie-Janine Calic: *Geschichte Jugoslawiens im 20. Jahrhundert*. Beck, München 2010, ISBN 978-3-406-60646-5.^[6]
- Holm Sundhaussen: *Experiment Jugoslawien : Von der Staatsgründung bis zum Staatszerfall* (= *Meyers Forum*. Band 10). BI-Taschenbuchverlag, Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich 1993, ISBN 3-411-10241-1.

Kultur

- Antun Barac: *Geschichte der jugoslawischen Literaturen von den Anfängen bis zur Gegenwart*. Harrassowitz, Wiesbaden 1977, ISBN 3-447-01874-7.
- Udo Kultermann: *Zeitgenössische Architektur in Osteuropa*. DuMont, Köln 1985, ISBN 3-7701-1554-6.
- Ljiljana Blagojević: *Modernism in Serbia. The elusive margins of Belgrade architecture, 1919–1941*. Inst. za književnost i umetnost, Belgrad 2003, ISBN 0-262-02537-X.
- Wolfgang Thaler, Maroje Mrduljas, Vladimir Kulic: *Modernism in Between – Architecture in Socialist Yugoslavia*. Jovis, Berlin 2012, ISBN 978-3-86859-147-7.

Weblinks

 **Commons: Jugoslawien** (<https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Yugoslavia?uselang=de>) – Sammlung von Bildern, Videos und Audiodateien

 **Wiktionary: Jugoslawien** – Bedeutungserklärungen, Wortherkunft, Synonyme, Übersetzungen

 **Wikisource: Ustava Socialistične federativne republike Jugoslavije (1974)** – Jugoslawische Verfassung (slowenisch)

Einzelnachweise

1. Vgl. dazu die offizielle Webseite über die UN-Mitgliedstaaten (<http://www.un.org/en/members/#t>).
2. Michael Forster: *Nation Building durch die internationale Gemeinschaft. Eine völkerrechtliche Analyse der Verwaltungsmissionen der Vereinten Nationen im Kosovo und in Ost-Timor*. 1. Auflage. Cuvillier, Göttingen 2005, S. 134 f. (<https://books.google.de/books?id=H-n8papMMd4C&pg=PA135>)
3. Marie-Janine Calic: *Geschichte Jugoslawiens im 20. Jahrhundert* Verlag C.H. Beck, München 2010, ISBN 978-3-406-60645-8, S. 167
4. Jad Adams: *Women and the Vote. A World History*. Oxford University Press, Oxford 2014,

ISBN 978-0-19-870684-7, Seite 438

5. Michael Thumann: *Der Weg in den Krieg*. (https://www.zeit.de/1996/06/Der_Weg_in_den_Krieg/komplettansicht) In: *Die Zeit*, Nr. 6/1996; zit. n. Viktor Meier: *Wie Jugoslawien verspielt wurde*. C.H. Beck, München 1995 (Beck'sche Reihe 1141).
 6. Ljiljana Radonic: Rezension. (<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/id=15610&count=10108&recno=5&type=rezbuecher&sort=datum&order=down>)
-

Abgerufen von „<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Jugoslawien&oldid=233376254>“

Diese Seite wurde zuletzt am 2. Mai 2023 um 16:57 Uhr bearbeitet.

Der Text ist unter der Lizenz „Creative Commons Attribution/Share Alike“ verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie einverstanden. Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.

Euro-mediterrane Partnerschaft

21.05.2005 / 7 Minuten zu lesen

Im ausgehenden 20. Jahrhundert unternahm die Europäische Union einen Vorstoß, um die Bande zwischen Nord und Süd wieder enger zu knüpfen. Zwar gibt es keine eigenständige Nordafrika-Politik der EU, aber die Länder Marokko, Algerien, Tunesien und Ägypten sind EU-Partner im Rahmen ihrer Mittelmeerinitiative.

Auszug aus:

Informationen zur politischen Bildung (Heft 272) - Euro-mediterrane Partnerschaft

Einleitung

Der Austausch zwischen dem südlichen und dem nördlichen Mittelmeerraum hat eine lange Geschichte. Schon im 13. Jahrhundert wirkten arabische Gelehrte an der Universität von Neapel und am Hof von Kaiser Friedrich II. Die Relikte maurischer Architektur in Cordoba und Granada sind beeindruckende Zeugnisse islamischer Baukunst in Europa. Später aber geriet in Vergessenheit, dass die Länder, die sich rund um das Mittelmeer gruppieren, einen gemeinsamen Wirtschafts- und Kulturraum bilden. Das Mittelmeer wurde vielmehr als Trennung empfunden.

Im ausgehenden zwanzigsten Jahrhundert unternahm die Europäische Union einen Vorstoß, um die Bande zwischen Nord und Süd wieder enger zu knüpfen. Zwar gibt es keine eigenständige Nordafrika-Politik der EU, aber die nordafrikanischen Länder Marokko, Algerien, Tunesien und Ägypten sind EU-Partner im Rahmen ihrer Mittelmeerinitiative. Ende 1995 unterschrieben die Außenminister von fünfzehn europäischen Ländern und die Repräsentanten von zwölf Mittelmeeranrainerstaaten (Marokko, Algerien, Tunesien und Ägypten, die Palästinensische Autonomiebehörde sowie Israel, Libanon, Syrien, Türkei, Jordanien, Malta und Zypern) die Deklaration von Barcelona, die bis zum Jahr 2010 eine Freihandelszone (FHZ) zwischen den Unterzeichnerstaaten errichten soll. Durch die FHZ sollen die Einfuhrbeschränkungen zunächst schrittweise gesenkt und schließlich ganz abgeschafft werden.

Neben der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gilt das Interesse auch der sicherheits- und kulturpolitischen Kooperation. Nach dem Fall der Mauer 1989 hatte sich die westeuropäische Staatengemeinschaft in erster Linie auf Hilfe für ihre osteuropäischen Nachbarn konzentriert. Aber die Auswirkungen der Konflikte in den südlichen

Mittelmeeraanrainerstaaten wurden auch in Europa immer deutlicher spürbar. In Algerien spitzte sich ein Bürgerkrieg zu und immer mehr Algerier hofften auf eine sichere Bleibe in Europa. Die algerische Regierung warf im Gegenzug EU-Staaten wie Großbritannien oder Deutschland vor, Islamisten politisches Asyl zu gewähren. Dagegen beschuldigte die EU die nordafrikanischen Staaten, immer mehr Drogen nach Europa zu exportieren. Für Marokko beispielsweise ist Cannabis zur Devisenquelle Nr. 1 geworden. Die EU erhofft von einer engeren Zusammenarbeit mit dem arabischen Raum daher Schutz vor Drogenhandel, organisierter Kriminalität, illegaler Einwanderung und Terrorismus. Sie will einen Beitrag zur Ursachenbekämpfung leisten und hofft, mit ihrer Unterstützung die Lebensqualität in den jeweiligen Ländern spürbar zu verbessern und somit insbesondere der illegalen Einwanderung und dem Terrorismus den Nährboden zu nehmen.



Quellentext

Demokratie und Islamismus



[...] Die europäischen Finanzhilfen und die Wirtschaftskooperation sind an Bedingungen der politischen "Säule" der Partnerschaft, an Fortschritte bei der Demokratisierung sowie an die Respektierung der Menschenrechte geknüpft. Allerdings kann die EU den wirtschaftlichen und politischen Transformationsprozess nicht offen gegen die Machtapparate (Regierungen und/oder Militär) durchsetzen, sie braucht deren Kooperationsbereitschaft. [...] Die EU will aber auch dafür sorgen [...] dass die Freiräume, die für gesellschaftliche Akteure geschaffen werden sollen, nicht durch Bewegungen ausgefüllt werden, die antiwestlich/antieuropäisch ausgerichtet sind und den im Barcelona-Dokument formulierten Prinzipien und Normen feindlich gegenüberstehen.

[...] In den Augen der islamischen Opposition im Maghreb, die den Regierungen die Vernachlässigung des sozialen Sektors vorwirft, ist sowohl die staatliche Wirtschaftsplanung als auch der aus dem Westen importierte marktwirtschaftliche Besitzindividualismus gescheitert. Deshalb ist für sie nur ein "islamisches Ordnungskonzept", das sich stark an moralischen Werten orientiert, in der Lage, für Gerechtigkeit und Wohlstand zu sorgen. Besonders die Koppelung der Sozial- und Wirtschaftspolitik an ein übergeordnetes moralisch-ethisches Konzept verschafft den Islamisten eine hohe Glaubwürdigkeit bei einem Teil der maghrebischen Bevölkerung. [...] Als Fazit ergibt sich, dass weder der Islam als Religion noch der Islamismus als politische Bewegung der kapitalistischen Marktwirtschaft grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen, sondern ihn nur mit islamischen Wertvorstellungen zähmen wollen. [...]

So schwer es bereits fällt, das Modell einer islamischen Wirtschaft zu benennen, um so schwieriger wird die Beschreibung dessen, was "der" Islam und die sich auf ihn berufenden Islamisten unter "Demokratie" verstehen. Unbestritten stehen der Liberalisierungsprozess, der Mitte der achtziger Jahre in den Maghrebländern begonnen

hatte, und das Aufkommen politisch-religiöser Bewegungen in einem engen Zusammenhang. [...]

Aussagen über die "Demokratiefähigkeit" der islamistischen Oppositionen im Maghreb müssen unzureichend bleiben, wenn deren Ordnungsvorstellungen allein ein Demokratiemodell europäisch-nordamerikanischer Prägung gegenübergestellt wird. Denn aus dieser Sicht wird man immer zu dem Ergebnis eines "Demokratiedefizits" kommen. Auf nationaler Ebene sollten die politisch-religiösen Konzepte der Islamisten deshalb auch mit den demokratischen Plus- und Minuspunkten ihrer jeweiligen Regierungen "verrechnet" werden.

Peter Schlotter, Der Maghreb und Europa, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 17/99, S. 3 ff.

Die nordafrikanischen Staaten haben ganz andere Sicherheitsbedürfnisse: Sie fühlen sich von der militärischen und wirtschaftlichen Überlegenheit Europas bedroht und sehen in einer weiteren Abschottung ihrer Länder wachsende Gefahren für ihre innere Stabilität. Sie suchen engeren Anschluss an Europa und neue Absatzmöglichkeiten für ihre Produkte, um in einem globalen Wirtschaftsraum konkurrieren zu können. Dazu bietet das Abkommen von Barcelona Strukturhilfen, mit denen die nordafrikanischen Exporteure ihre Produkte diversifizieren und verbessern sollen, um ihren Absatz zu erhöhen. Das wirtschaftliche Interesse der EU liegt in der schrittweisen Abschaffung aller tarifären und nicht-tarifären Hindernisse für ihre industriellen Erzeugnisse. Hier tut sich ein interessanter und vor allem naher Markt für die EU-Staaten auf.

Da die westeuropäischen Industrieprodukte konkurrenzfähiger sind als die Warenerzeugnisse der Region, werden die Importzölle nicht gleichzeitig und von heute auf morgen abgeschafft. Auf diese Weise erhalten die nordafrikanischen Unternehmer eine Schonfrist bis zum Jahr 2010. In dieser Zeit müssen die lokalen Produzenten wettbewerbsfähig werden und selbst den größten Anteil an Reformen und Strukturanpassungen vorantreiben.

Auch die kulturelle und zivilgesellschaftliche Zusammenarbeit soll durch das Abkommen von Barcelona wiederbelebt werden. Es gibt beispielsweise ein Programm zur Kooperation der Universitäten (MED-Campus), der Journalisten (MED-Media) und der Nicht-Regierungsorganisationen (MEDA).

Tunesien und Marokko haben das Abkommen schnell unterschrieben, da für sie der ideelle Wert der Annäherung an die EU sehr hoch ist. Der Wissenschaftsminister Tunesiens wies darauf hin, dass das Abkommen von Barcelona auch eine Entscheidung für ein Zivilisationsmuster sei. Die marokkanische Regierung hatte 1987 sogar bereits offiziell einen Aufnahmeantrag auf Vollmitgliedschaft in der EG gestellt, der jedoch negativ

beschrieben worden war. Für Tunesien und Marokko wird es einfacher sein, sich dem neuen Wettbewerbsdruck zu stellen. Sie sind keine Entwicklungsländer mehr, sondern Schwellenländer mit einer relativ gut ausgebauten Infrastruktur und effizienter Verwaltung sowie Industrie. Viele europäische Sportmarken produzieren ihre Modewaren schon heute in Marokko, da sie hier zu niedrigen Löhnen gute Qualität herstellen können. In anderen arabischen Ländern schrecken europäische Unternehmen bislang noch vor größeren Investitionen zurück, da sie vor allem Wert auf hohe Arbeitsproduktivität, einen verlässlichen Rechtsstaat sowie Sicherheit für ihre Mitarbeiter und deren Familien legen.

[Link:]

Für und wider die Freihandelszone

Wer wird von diesem Abkommen profitieren? Befürworter sehen in der Freihandelszone eine Möglichkeit für die südlichen Mittelmeerländer, sich an der Globalisierung und der Integration in den Weltmarkt zu beteiligen. Sie erwarten, dass sich die Volkswirtschaften der Mittelmeeranrainerstaaten durch die Kräfte des freien Marktes stabilisieren werden. Dazu erhöht die EU die finanziellen Hilfeleistungen an ihre Partner. Zwischen 1995 und 1999 standen 4,7 Milliarden Euro zur Verfügung; für 2000 bis 2005 sollte der Betrag auf 5,5 Milliarden Euro aufgestockt werden. Dass dies nicht genug sei, merken sogar grundsätzliche Befürworter an. Aber noch sind die Aufnahmekapazitäten der Empfängerländer begrenzt: So haben Marokko, Algerien und Ägypten in der ersten Phase nur 20 Prozent der ihnen zur Verfügung stehenden Gelder abgerufen.

Skeptiker befürchten, dass durch die FHZ soziale Antagonismen verstärkt werden und daher der soziale Friede in Gefahr ist. Sie argumentieren, dass ein faires Angebot seitens der EU auch den Agrarprodukten aus dem Süden verbesserte Einfuhrmöglichkeiten hätte bieten müssen. Da dies aber unliebsame Konkurrenz für die europäische

Agrarlobby bedeutet hätte, behielt die EU ihre protektionistischen Regelungen bei. Aus Unmut darüber hat zum Beispiel die ägyptische Regierung das EU-Partnerschaftsabkommen erst 2001 unterschrieben. Sie wollte, dass die EU Druck auf ihre eigene Agrarlobby ausübt, um bessere Einfuhrbedingungen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse Ägyptens zu bekommen. EU-Mitgliedstaaten wie etwa Spanien oder Frankreich verhindern bislang, dass die hochwertigen Agrarprodukte aus Nordafrika in den Genuss von Zollfreiheit kommen. Sie wollen damit die Anbaugelände in ihrem



Finanzielle Zuweisungen und Zahlungen der EU
(© bpb)

Interessenbereich schützen, denn hier machen die nordafrikanischen Produkte dem europäischen Obst und Gemüse echte Konkurrenz.

Dabei sind es in erster Linie die klein- und mittelständischen Unternehmen in den südlichen Partnerländern, die die Last der Strukturanpassungsmaßnahmen tragen müssen. Skeptiker prophezeien, dass die Hälfte der nordafrikanischen Betriebe dem Wettbewerbsdruck durch die neuen europäischen Produkte nicht standhalten wird und Konkurs anmelden muss. Migrationsdruck und die Suche nach Halt in einer politisierten Form des Islam könnten demnach eher zunehmen und somit genau das Gegenteil der Ziele des Abkommens bewirken: Instabilität und zunehmende Verarmung.

Über eines sind sich Befürworter und Skeptiker jedenfalls einig: Freier Handel führt zu massiven gesellschaftlichen Umbrüchen, die kurzfristig große Belastungen für die Bevölkerung mit sich bringen.

Für ein Land wie Ägypten wird die Öffnung seines Marktes schwerwiegende Folgen haben. Ägypten hat ein jährliches Bruttosozialprodukt (BSP) von 750 US-Dollar pro Kopf. In Deutschland kommt auf jeden Einwohner ein BSP-Anteil von 25580 US-Dollar pro Jahr. Fast alle ägyptischen Privatunternehmen haben weniger als zehn Mitarbeiter. Meistens sind es kleine Familienbetriebe, in denen die Söhne ab sechs Jahren mithelfen. Im ganzen Land gibt es Betriebe, in denen beispielsweise Schrauben hergestellt werden. Mit der Freihandelszone könnte ein ausländischer Anbieter hinzukommen, der Schrauben maschinell, passgenau und in hoher Anzahl auf den Markt wirft. Das wird dazu führen, dass ein Großteil der einheimischen kleinen Unternehmen dieser Branche bankrott geht. Nur einige wenige Betriebe werden sich das nötige Know-how aneignen können, um konkurrenzfähig zu bleiben und dabei auch ihr Produkt verbessern. Dieses Produkt kann allerdings dann auch exportiert werden und auf dem Weltmarkt mithalten, denn durch die Öffnung hat der Weltmarkt sozusagen Einzug auf den lokalen Markt gehalten. Das Abkommen von Barcelona setzt auf diese Betriebe als neues dynamisches Gegengewicht zu den überdimensionierten und veralteten Staatsbetrieben nach sozialistischer Manier, die es in der Region noch häufig gibt.

Bisher hat in erster Linie die europäische Industrie von der Öffnung der Märkte profitiert. Um das Know-how-Defizit zu verringern, gibt es flankierende Maßnahmen, wie zum Beispiel die Förderung von Technologietransfer. Und um die sozialen Konsequenzen aufzufangen, gibt es Gelder und Programme zur Aus- und Weiterbildung insbesondere von Jugendlichen. Die Gesellschaften im südlichen Mittelmeerraum sind junge Gesellschaften. Fast die Hälfte der Einwohner sind jünger als 15 Jahre. Immer wieder macht sich ihre Perspektivlosigkeit Luft, so wie zum Beispiel in den Jugendrevolten in Algerien 1988 und 2001. Das Abkommen schlägt ausdrücklich einen Jugendaustausch vor, der die Bedeutung einer Berufsausbildung für Jugendliche ohne Qualifikation berücksichtigen soll.

Die EU will dazu beitragen, das allgemeine Ausbildungsniveau zu verbessern. Regelmäßige Treffen der Repräsentanten von Universitäten und höheren Bildungseinrichtungen über Bildungspolitik und berufsbezogene Ausbildung sollen stattfinden. Gerade das deutsche Ausbildungssystem vom Auszubildenden über den Gesellen zum Meister hat in den nordafrikanischen Ländern großes Interesse gefunden.


Ihre Gesellschaften kranken an einem Bildungswesen, das vorwiegend auf Nachahmung und Gehorsam setzt. Innovationspotenzial wird im Keim erstickt. Hier liegt ein Entwicklungshindernis der arabischen Welt und daher auch einer der großen Ansatzpunkte des Abkommens. Sollte es an diesem Punkt erfolgreich sein, dann ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer gemeinsamen Zone von Frieden und Wohlstand getan.

Der Prozess von Barcelona will auch zu mehr Süd-Süd-Kooperation anspornen. Derzeit betreiben die arabischen Länder nur zehn Prozent ihres Handels untereinander. Jetzt planen sie eine arabische Freihandelszone bis zum Jahre 2008. 1997 hatten die nicht-arabischen Staaten Israel und Türkei ein gemeinsames Freihandelsabkommen unterschrieben. Nun aber verhindert der ungelöste Israel-Palästina-Konflikt ein Fortschreiten des Barcelonaprozesses und eine weitere Einbindung Israels in den arabischen Markt. Ein wirtschaftlicher Aufschwung durch Barcelona ist nicht zu merken.

In der Süd-Süd-Aussöhnung und Kooperation liegt daher ein weiterer wichtiger Schlüssel zu Frieden und Wohlstand im ganzen Mittelmeerraum. Noch wichtiger aber ist, dass die EU ihren eigenen Markt für nordafrikanische Produkte wirklich öffnet und eine Einwanderungspolitik entwirft, die maghrebischen Arbeitnehmern menschenwürdige Beschäftigungsmöglichkeiten bietet.



Deutschland und USA: Bilaterale Beziehungen

25.04.2023 - Artikel 

Die enge Freundschaft zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika beruht auf historisch gewachsenen Beziehungen, gemeinsamen Erfahrungen, Werten und Interessen.

Wie in den letzten Jahrzehnten bleibt für die großen Herausforderungen unserer Zeit eine enge transatlantische Abstimmung zum Erhalt von Frieden und Sicherheit in Europa und weltweit wichtig, insbesondere vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine. In der Bewältigung globaler Herausforderungen wie dem Klimawandel und der Stärkung der multilateralen Ordnung sind die USA ein entscheidender Partner.

Die transatlantische Sicherheitsgemeinschaft im Rahmen der NATO und die rund 34.000 in Deutschland stationierten US-Soldatinnen und -Soldaten tragen zur Sicherheit Europas bei.

Auch die engen Wirtschaftsbeziehungen schaffen Arbeitsplätze und Austausch in Deutschland und den USA. Die USA waren auch 2022 - nach China - der wichtigste Handelspartner Deutschlands und der Europäischen Union (Quelle: Destatis). Deutsche Unternehmen sind mit circa 885.000 Arbeitsplätzen der drittgrößte ausländische Arbeitgeber in den USA.

Deutschland und die USA sind durch ein dichtes Netz an zivilgesellschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Beziehungen miteinander verbunden. Zu diesem breiten Spektrum leisten auch Austauschprogramme und private Initiativen einen wichtigen Beitrag. Deutschland bleibt weiterhin eines der beliebtesten Ziele für Studierende aus den USA. Eine wichtige Rolle für den kulturellen Austausch spielen auch die über 200 deutsch-amerikanischen Städtepartnerschaften.

Info

Dieser Text stellt eine Basisinformation dar. Er wird regelmäßig aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Die transatlantischen Beziehungen

Die transatlantische Partnerschaft ist neben der europäischen Integration der wichtigste Pfeiler der deutschen Außenpolitik. Die USA sind Deutschlands engste Verbündete außerhalb Europas.

- [Transatlantische Beziehungen](#)

Nützliche Links


[Deutsche Vertretungen in den USA](#)

- [Weißes Haus](#)
- [US-Außenministerium \(Department of State\)](#)
- [US-Verteidigungsministerium \(Pentagon\)](#)
- [US-Wirtschaftsministerium \(Department of Commerce\)](#)
- [US-Statistikbehörde \(Bureau of Census\)](#)
- [US-Repräsentantenhaus](#)
- [US-Senat](#)
- [Die transatlantischen Beziehungen](#)
- [Deutschlandjahr in den USA](#)
- [Deutsch-Amerikanische Handelskammern](#)
- [Germany Trade and Invest](#)
- [American Chamber of Commerce in Germany](#)
- [Goethe-Institut USA](#)
- [Deutsches Wissenschafts- und Innovationshaus New York](#)
- [Deutscher Akademischer Austauschdienst \(DAAD\)](#)
- [Deutsche Auslandsschulen in den USA](#)
- [Konrad-Adenauer-Stiftung USA](#)
- [Friedrich-Ebert-Stiftung USA](#)
- [Heinrich-Böll-Stiftung USA](#)
- [Friedrich-Naumann-Stiftung USA](#)

- [Rosa-Luxemburg_USA](#)
- [US-Army_Europe](#)



Deutschland und Australien: Bilaterale Beziehungen

03.03.2023 - Artikel 

Australien sieht sich selbst als indopazifische Regionalmacht mit globalen Interessen. Deutschland und die EU spielen in den internationalen Beziehungen des Landes eine wichtige Rolle: Australien und Deutschland sind seit 2013 durch eine „Strategische Partnerschaft“ verbunden, die 2021 weiter ausgebaut wurde. Auf dieser Grundlage wächst die Zusammenarbeit in Wirtschaft und Wissenschaft, aber auch in sicherheitspolitischen Fragen und zwischen den Streitkräften stetig. Grundlage dafür sind die gemeinsame Wertebasis und die Unterstützung für den Erhalt und die Fortentwicklung der regelbasierten internationalen Ordnung.

Deutschland ist Australiens zweitwichtigster Handelspartner in Europa (nach Großbritannien). Deutschland liefert insbesondere Kraftfahrzeuge, Medikamente und pharmazeutische Produkte sowie Maschinen nach Australien. Umgekehrt liefert Australien insbesondere Gold und Edelmetalle, Münzen und Agrarprodukte nach Deutschland. In der Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Australien sind die Bereiche Energie, einschließlich Wasserstoff und Rohstoffe von besonderem Interesse, weil sie australischen Ressourcenreichtum, beiderseitige Forschungsexpertise und den immer wichtiger werdenden Klimaschutz miteinander verknüpfen. Dies wird auch in der seit 2017 bestehenden Deutsch-Australischen Energiepartnerschaft reflektiert.

Mit der EU verhandelt Australien aktuell ein Freihandelsabkommen, dessen Abschluss den Wirtschaftsaustausch weiter verstärken soll.

Die Zusammenarbeit beider Länder im Hochschulbereich ist intensiv: Die Anzahl der Kooperationen zwischen australischen und deutschen Hochschulen ist in den letzten Jahren auf über 600 gestiegen. Deutschland ist damit viertstärkster Kooperationspartner australischer Universitäten weltweit (nach China, USA und Japan).

Die Kulturbeziehungen zwischen Deutschland und Australien haben eine lange Tradition. Deutsche gehörten zu den ersten europäischen Siedlern in Australien und haben bedeutende Beiträge zur Beschreibung, Erschließung und Entwicklung des Landes geleistet. Schätzungsweise bis zu 1 Million Australier haben deutsche Wurzeln. Das Goethe-Institut und deutsche Auslandschulen sind in Sydney und Melbourne vertreten. Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) hat ein Informationszentrum in Sydney. Rund 100.000 Schülerinnen und Schüler an australischen Schulen (d.h., etwa ein Prozent) lernen Deutsch.

Info

Dieser Text stellt eine Basisinformation dar. Er wird regelmäßig aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Nützliche Links

- [Deutsche Botschaft Canberra](#)
- [Deutsches Generalkonsulat Sydney](#)
- [Australisches Parlament](#)
- [Regierung Australiens sowie der einzelnen Staaten bzw. Territorien](#)
- [Department of Immigration \(online Visa\)](#)
- [Australisches Innenministerium](#)
- [Australisches Außenministerium](#)
- [Deutsch-Australische Industrie- und Handelskammer](#)
- [Kooperation International \(BMBF\)](#)
- [Goethe-Institut Australien](#)
- [Deutscher Akademischer Austauschdienst](#)
- [Deutsche Schule Sydney](#)
- [Deutsche Schule Melbourne](#)
- [Australisches Gesundheitsministerium](#)
- [Konrad-Adenauer-Stiftung in Australien](#)
- [Australische Botschaft in Berlin](#)

MARTIN KLOKE

Deutsch-Israelische Beziehungen

Israel und die Bundesrepublik Deutschland sind durch enge politische, wirtschaftliche, kulturelle und zivilgesellschaftliche Kontakte verbunden. An diesem Netzwerk wurde bereits vor dem 12. Mai 1965 geknüpft; an diesem Tag fand der Notenaustausch zwischen beiden Staaten zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen statt. Die ersten Schritte auf diesem Weg waren schon in den 1950er-Jahren erfolgt, nur kurze Zeit nach dem Ende des vom nationalsozialistischen Deutschland begangenen Völkermordes an den europäischen Juden.

Die Vergangenheit ist nicht vergessen – dies zeigen die Erfahrungen der vergangenen 50 Jahre. Dennoch oder gerade deswegen hat sich das Verhältnis zwischen Deutschen und Israelis als gut und belastbar erwiesen. Das Wissen um die Vergangenheit, aber auch gemeinsame Werte und Interessen verleihen den Beziehungen zwischen beiden Staaten einen einzigartigen Charakter.

Inhalt

50 Jahre diplomatische Beziehungen	2
Last der Vergangenheit	3
Wege zur diplomatischen Anerkennung	4
Wirtschaftskontakte im Aufwind	8
Beziehungen in der Bewährung	10
Europa und das deutsch-israelische Verhältnis	18
Wie viel Vergangenheit braucht die Gegenwart?	20
Normale oder asymmetrische Beziehungen?	21
Zukunftsperspektiven	23



Vorreiter: Ministerpräsident David Ben Gurion und Bundeskanzler Konrad Adenauer – hier 1966 im Speisesaal des Kibbuz Sde Boker – setzten sich auch gegen Widerstände in Politik und Gesellschaft in ihren Ländern für die deutsch-israelischen Beziehungen ein.

1965 - 2015

50 שנה
ליחסים הדיפלומטיים
ישראל-גרמניה

50 Jahre
Diplomatische Beziehungen
Deutschland-Israel





picture-alliance / dpa / EPA / Sebastian Scherer / Pool

Deutschlands Verantwortung: Bundeskanzlerin Angela Merkel betont in ihrer Rede am 18. März 2008 vor der Knesseth die enge Verbundenheit mit Israel.

50 Jahre diplomatische Beziehungen

Der jüdische Staat gehört zu jenen Ländern, mit denen Deutschland ein enges Netz wirtschaftlicher, kultureller, zivilgesellschaftlicher und politischer Beziehungen geknüpft hat: Israel ist für die Bundesrepublik der größte Handelspartner im Nahen Osten. Umgekehrt gilt, dass Deutschland nach den USA und China zu Israels drittgrößtem Handelspartner aufgestiegen ist. Heute unterhalten hunderte deutscher Städte und Landkreise, Wissenschafts- und Kultureinrichtungen sowie Schulen und Vereine Kooperations- und Austauschprojekte mit israelischen Partnern – vielfach unterstützt mit öffentlichen Mitteln. Diese Programme sind in ihrer Breitenwirkung ähnlich bedeutsam wie Jugendaustauschprojekte mit französischen, polnischen oder US-amerikanischen Partnern. Die Deutsch-Israelische Gesellschaft ist mit 4794 Mitgliedern (Stand: 2.9.2014), 50 regionalen Arbeitsgemeinschaften und einem bundesweit agierenden Jungen Forum die größte bilaterale Freundschaftsgesellschaft. Obwohl Israel nur 0,015 Prozent der Erdoberfläche bedeckt, beziehen sich zeitweise zehn Prozent der Weltnachrichten in den deutschen Medien auf das kleine Land zwischen Jordan und Mittelmeer. 2014 hat Deutschland die konsularische Vertretung von Israelis in jenen Staaten übernommen, in denen Israel keine Botschaften unterhält.

Das Verhältnis Deutschlands zu Israel wird immer wieder auch durch die Vergangenheit belastet: den Völkermord des nationalsozialistischen Deutschlands an den europäischen

Juden. Ein unbedachtes Wort, ein falscher Zungenschlag, ein missglückter historischer Vergleich reißen seelische Wunden auf und gefährden jene zerbrechliche Balance, die in den vergangenen fünf Jahrzehnten unter großen Mühen aufgebaut werden konnte. Neben der Last der Vergangenheit beeinträchtigt auch der israelisch-palästinensische Konflikt die deutsch-israelischen Beziehungen. Aufgrund der fortdauernden Spannungen mit seinen palästinensischen Nachbarn leidet das Ansehen Israels in Gesellschaft und öffentlicher Meinung Deutschlands.

Gleichwohl bilden die Beziehungen zum Staat Israel eine der tragenden Säulen der deutschen Außenpolitik. Dies unterstrich Bundeskanzlerin Angela Merkel 2008 in einer Rede vor dem israelischen Parlament in Jerusalem: „Jede Bundesregierung und jeder Bundeskanzler vor mir waren der besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die Sicherheit Israels verpflichtet. Diese historische Verantwortung Deutschlands ist Teil der Staatsräson meines Landes. Das heißt, die Sicherheit Israels ist für mich als deutsche Bundeskanzlerin niemals verhandelbar. Und wenn das so ist, dann dürfen das in der Stunde der Bewährung keine leeren Worte bleiben.“

Dieses Heft bietet einen Überblick über Höhen und Tiefen der deutsch-israelischen Beziehungsgeschichte. Wer heute eine Bilanz aus 50 Jahren diplomatischer Beziehungen zwischen Deutschland und Israel ziehen will, steht auch vor der Frage, wie sich diese Beziehungen in den nächsten 50 Jahren weiterentwickeln werden.

Last der Vergangenheit

Die deutsch-israelische Beziehungsgeschichte ist nicht zu verstehen ohne ihre europäischen Wurzeln: Gerade weil die europäische Normalität jahrhundertlang von einer jüdenfeindlichen Grundstimmung geprägt war, richteten in der Neuzeit viele europäische Juden im Prozess ihrer bürgerlichen Gleichstellung besondere Erwartungen auf die emanzipatorischen Reformen im deutschen Sprach- und Kulturraum. Juden konnten im kaiserlichen Deutschland (1871–1918) sowie in der Weimarer Republik (1919–1933) in beachtlichem Maße wirtschaftlich, kulturell und wissenschaftlich an der aufstrebenden bürgerlich-kapitalistischen Moderne teilhaben. Gewiss: Der religiöse und zunehmend auch rassistische Antisemitismus machte sich, wie fast überall in Europa, auch in der Mitte der deutschen Gesellschaft breit. Doch schienen antijüdische Vorbehalte in den sogenannten Goldenen 1920er-Jahren hierzulande weniger ausgeprägt zu sein als in anderen europäischen Staaten – Antisemitismus wurde vielerorts als ein primitives Relikt voraufklärerischen Denkens verharmlost. Die Ideen des Zionismus verhalten deshalb zunächst insbesondere in liberalen Milieus des deutschen Judentums, die an ihrem Traum von der „deutsch-jüdischen Symbiose“ festhielten.

Umso größer war der Schock, dass ausgerechnet im „Land der Dichter und Denker“ ein staatlich organisierter Vernichtungsantisemitismus auf den Plan treten konnte, dem in der Zeit des Nationalsozialismus (1933–1945) sechs Millionen jüdischer Frauen, Männer und Kinder zum Opfer fielen (Schoah). „Wie kam es, dass ein Volk, das der Menschheit das Erhabenste schenkte, was Poesie, Philosophie und Musik hervorgebracht haben, das furchtbarste Verbrechen in der Geschichte be-

ging?“, fragt der israelische Schriftsteller Yoram Kaniuk in seinem Buch „Der letzte Berliner“.

Vor dem Hintergrund der deutschen Massenverbrechen wurde das britische Mandatsgebiet Palästina zum „Rettungsanker“ für verfolgte Juden, die andernorts zunehmend unerwünscht waren. Ungeachtet der schärfer werdenden Einwanderungsbestimmungen verdreifachte sich zwischen 1933 und 1947 die Zahl der Juden in Palästina. Dieser Zustrom stieß auf den wachsenden Widerstand der lokalen arabischen Bevölkerung. Die aktive Unterstützung des NS-Vernichtungsantisemitismus durch Amin el-Husseini, dem palästinensischen Großmufti von Jerusalem, verbreiterte den Graben zwischen Juden und Arabern in Palästina. Als die arabische Staatenwelt den 1947 von der UNO-Vollversammlung beschlossenen Plan zur Teilung Palästinas in zwei separate Staaten ablehnte und schließlich das britische Mandat für Palästina ohne eine einvernehmliche Übergangslösung endete, rief der jüdische Nationalrat am 14. Mai 1948 in Tel Aviv den Staat Israel aus. Im darauf folgenden ersten Nahostkrieg konnte sich Israel gegenüber den Armeen sämtlicher arabischer Nachbarstaaten behaupten, die das „zionistische Gebilde“ auslöschen wollten.

Noch heute leben in Israel fast 100 000 Überlebende der Schoah. Das Trauma einer Gesellschaft, die nicht vergessen kann, dass ihr Staat auf der Asche eines (deutschen) Vernichtungswahns gegründet wurde, zeigt sich in Israel bis heute: „Hätte die zionistische Bewegung zehn Jahre früher einen wehrhaften jüdischen Staat gründen können, wäre die Schoah verhindert worden!“ und „Nie wieder Opfer!“ lauten Schlussfolgerungen aus der Vergangenheit, die auch die Konfrontation mit dem palästinensischen Nationalismus bestimmt. Die Last der deutsch-jüdischen Vergangenheit ist nach wie vor präsent.



Historische Verpflichtung: Das Denkmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin erinnert an die sechs Millionen Juden, die der NS-Herrschaft zum Opfer fielen.



In Israel leben heute noch fast 100 000 Schoah-Überlebende; die aus Ungarn stammende Miriam Helman, 89, in ihrer Wohnung in Jerusalem 2013.

Wege zur diplomatischen Anerkennung

Nach 1945 hatten die meisten Deutschen, die sich inmitten der Trümmer wieder zu reorganisieren versuchten, anderes im Sinn als Politik. Sie waren in erster Linie mit dem täglichen Überleben beschäftigt. Die ehemaligen Täter und Mitläufer, aber auch die meisten Verfolgten des NS-Regimes vermieden es, sich mit der Schoah auseinanderzusetzen. Lediglich einige christliche, linksliberale und sozialistische Intellektuelle durchbrachen das Schweigen.

Die Lage der nach Palästina eingewanderten bzw. vertriebenen Juden – ihr Aufbauwerk sowie die jüdisch-arabischen Auseinandersetzungen – rückte zu diesem Zeitpunkt noch nicht ins Blickfeld. Selbst von der Staatsgründung Israels im Mai 1948 nahm die deutsche Öffentlichkeit kaum Notiz.

Ringens um „Wiedergutmachung“

Die Publizisten Eugen Kogon und Walter Dirks gehörten 1949 zu den ersten Stimmen, die an Bundesregierung und Bundestag appellierten, „die so lange schon hingeschleppte Wiedergutmachung“ einzuleiten. Ihr Ziel, bestmögliche Beziehungen zum jüdischen Volk zu entwickeln, „besonders aber mit seinem Staat in Palästina“, verhalte zunächst auch in Israel ungehört. Ohne Resonanz blieb auch der Vorschlag des SPD-Politikers Carlo Schmid im Februar 1951, den Staat Israel als „Rechtsnachfolger für alle erbenlosen Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsansprüche“ anzuerkennen.

Eine Wende zeichnete sich erst zwei Monate später ab. Bundeskanzler Konrad Adenauer geriet unter Zugzwang, zumal politische Kreise in Israel die Westmächte mahnten, in der Reparationsfrage Druck auf die Deutschen auszuüben. Zwar lehnten die Westmächte eine Vermittlungstätigkeit ab, doch der Kanzler bekannte sich jetzt zum Prinzip der materiellen Entschädigung zugunsten der jüdischen Gemeinschaft. Im April 1951 traf Adenauer unter strengster Geheimhaltung israelische Abgesandte, um Verhandlungen vorzubereiten. Am 27. September 1951 bekannte sich Adenauer vor dem deutschen Bundestag zu Schuld und Verantwortung des deutschen Volkes an den NS-Verbrechen sowie zu einer prinzipiellen Verpflichtung gegenüber Israel und dem jüdischen Volk. Während der Bundestag dieses Vorhaben im Nachhinein mehrheitlich begrüßte, konnte Israels Regierungschef David Ben Gurion nur unter größten Schwierigkeiten ein Mandat für die Aufnahme von Entschädigungsverhandlungen mit den Deutschen erwirken. Die schleppenden, oft kontroversen Unterredungen zwischen der Bundesregierung sowie Vertretern der jüdischen Dachorganisation *Claims Conference* führten 1952 zum Luxemburger Abkommen, in dem sich beide Seiten auf deutsche Zahlungen in Höhe von 3,45 Milliarden DM in zwölf Jahresraten einigten, die als kollektive Reparationen vor allem in Form von Warenlieferungen an den Staat Israel geleistet werden sollten.

Das Abkommen war umstritten: Lehnte es die innerisraelische Opposition anfangs vehement ab, aus Deutschland stammendes „Blutgeld“ in Empfang zu nehmen, drohten die arabischen Staaten, den Handel mit der Bundesrepublik auszusetzen. Deutsche Kritiker inner- und außerhalb der Regierungskoalition aus CDU/CSU, FDP und DP argumentierten, Israel habe kein Recht auf Reparationen, da es während der NS-Herrschaft noch gar nicht existiert habe. Auch in der öffentlichen Meinung war das Abkommen alles andere als populär: Laut einer Umfrage des Allensbacher Instituts im August 1952 hielten

44 Prozent der Deutschen das Abkommen für „überflüssig“; nur 11 Prozent signalisierten ihre Zustimmung.

Doch Adenauer hielt an der Vereinbarung fest – aus realpolitischen und moralischen Gründen. Die christlich-liberale Koalitionsregierung stand vor einer Zerreißprobe. Nur zusammen mit den Stimmen der sozialdemokratischen Opposition konnte das Abkommen 1953 im Bundestag verabschiedet werden. Auf israelischer Seite setzte sich Ministerpräsident Ben Gurion für das umstrittene, aber wirtschaftlich unerlässliche Abkommen ein, an dessen Zustandekommen Nahum Goldmann als Präsident der *Claims Conference* wesentlichen Anteil gehabt hatte.

Am 30. Juli 1953 lief in Bremen der israelische Frachter „Haifa“ mit ersten deutschen Warenlieferungen aus, und am 17. Februar 1955 traf das erste Frachtschiff unter deutscher Flagge in Israel



Bedeutender Wegstein: Am 10. September 1952 unterzeichnen Bundeskanzler Konrad Adenauer (2. v. re.) und Israels Außenminister Moshe Sharett (2. v. li.) in Luxemburg das deutsch-israelische Wiedergutmachungsabkommen.



Ende Juli 1953 verlässt der israelische Frachter „Haifa“, beladen mit den ersten Waren aus Deutschland, Bremen in Richtung Israel.

ein. Diese und weitere Lieferungen waren in den 12 Folgejahren grundlegend für die Entwicklung und Modernisierung der israelischen Wirtschaft und Infrastruktur; sie dienten auch der Eingliederung von etwa 1,5 Millionen Einwanderinnen und Einwanderern. Außerdem begann Westdeutschland, Entschädigungsgelder und Renten an Überlebende der Schoah zu entrichten.

Auch die Bundesrepublik profitierte von dem Abkommen: Nach der Barbarei der NS-Zeit signalisierte die Vereinbarung aller Welt einen Neuanfang, der der Rehabilitierung Deutschlands den Weg bereiten sollte. Die Waren- und Finanzströme legten einen Grundstein für die Entwicklung eines stabilen Beziehungsgeflechts zwischen beiden Ländern – unabhängig von der politischen Eiszeit, die das bilaterale Verhältnis noch auf Jahre hinaus prägen sollte.

Mit dem Wiedergutmachungsabkommen schien der Bann des Schweigens in Deutschland gebrochen zu sein: Eine proisraelische Grundeinstellung, zunächst vor allem in sozialdemokratischen und links-christlichen Kreisen, wurde zum Prüfstein demokratischer Gesinnung. Ab Mitte der 1950er-Jahre kamen erstmalig deutsche Studierendengruppen nach Israel, um in sozialistischen Kibbuzim den Aufbau der dortigen Landwirtschaft zu unterstützen. Sie bewunderten den linkszionistischen „Pionierstaat“ Israel als ein Gegenmodell zur „restaurati-

ven“ westdeutschen Bundesrepublik. Leidenschaftlich setzten sich linksgerichtete Gruppen für eine Verständigung mit dem jüdischen Staat ein. Immer mehr junge Leute brachen nun zu Besuchen oder Arbeitseinsätzen nach Israel auf. Dem „Sozialistischen Deutschen Studentenbund“ (SDS) gelang es rascher als staatlichen Stellen, Kontakte zu israelischen Partnern aufzubauen. 1957 erhielt der SPD-Vorsitzende Erich Ollenhauer auf seiner Israelreise als erster Deutscher der Nachkriegszeit die Gelegenheit zu einer öffentlichen Ansprache vor einem israelischen Publikum. Andererseits stießen die Annäherungsversuche deutscher Nichtregierungsorganisationen bei potenziellen israelischen Partnern zumeist auf Ablehnung.

Stolpersteine

Inzwischen konstatierte die israelische Seite, dass die Deutschen die „Wiedergutmachung“ verlässlich erfüllten – selbst während des Sinaikrieges von 1956 gingen die Lieferungen weiter. Gleichzeitig vermochten die Israelis nicht, ihre politische Isolation im Nahen Osten zu überwinden; Verbündete waren rar gesät. So keimte in israelischen Regierungskreisen der Wunsch auf, die Beziehungen zu Europa, Asien und Afrika zu vertiefen – diplomatische Beziehungen nicht zuletzt auch mit dem „neuen Deutschland“ aufzunehmen.

Der „erste“ Deutsche

[...] Man kann sich heute gar nicht vorstellen, wie unbekannt Israel war, auch für solche, die ganz verrückt danach waren, es kennenzulernen. Man konnte nicht so einfach nach Israel fahren, und ich traf niemanden, der dort gewesen war. [...] [M]an bekam gar kein Visum für dieses Land. Man benötigte eine persönliche Einladung. Und wie konnte man eine persönliche Einladung aus einem Land bekommen, in dem man niemanden kannte, und das nach all dem, was mit Deutschland und den Juden vorgefallen war?

In Berlin lernte ich einen Kibbuznik kennen, der in Wiedergutmachungsangelegenheiten dort war, und er besorgte mir die Einladung durch seinen Kibbuz, Gal Ed, ein „Jecken“-Kibbuz (Jecke, Bez. für deutschsprachige Einwanderer nach Palästina bzw. Israel – Anm. d. Red.). Die Israelmission – so hieß damals die Vertretung in Deutschland mangels diplomatischer Beziehungen – in Köln gab mir ein Visum auf einem besonderen Blatt. [...] Ich durchquerte am 28. Oktober 1959 das sogenannte Mandelbaumtor und trat von einer Welt in eine andere. Es war ein Freitagnachmittag, kurz vor Schabbat-Beginn, ich hatte auch von diesen Dingen keine Ahnung. Ich hatte kein israelisches Geld, die Banken waren schon zu. Eine alte Frau aus Mea Shearim (ultraorthodoxes Stadtviertel in Jerusalem – Anm. d. Red.), die Jiddisch mit mir sprach, gab mir einige Prutot (tausend Prutot waren ein Pfund), und ich kam mit dem letzten Bus ins YMCA, das Schabbat über offen hatte.

Ich war der erste Deutsche für fast alle, denen ich begegnete, der erste Deutsche, den sie in Israel trafen, der erste Deutsche nach dem Krieg. Ich hatte damit gerechnet, dass das schwer sein würde für viele meiner Partner. So war es auch. Besonders für die Juden, die zum Beispiel aus Polen gekommen waren und Deutsche nur als SS-Männer und KZ-Wächter kennengelernt hatten. Ich war 21 Jahre alt – aber wer rechnete das schon nach? Außerdem war ich genauso alt, wie jene SS-Männer damals gewesen waren.

Einige verstummten denn auch, als ihnen klar wurde, dass sie mit einem Deutschen redeten. Manche versuchten, sich gerade mit

einem jungen Deutschen auseinanderzusetzen, um das Trauma loszuwerden. Aber manchmal ging das nicht. [...] Es war manchmal ein schmerzlicher Prozess bis man Freundschaft schloss, und das ist das eigentliche Wunder, dass das auch geschah, sehr häufig sogar [...].

Michael Krupp, „Dreißig Jahre diplomatische Beziehungen zu Israel“, in: Andrea Kaiser u. Tobias Kriener (Hg.), Normal ist das Besondere, Wochenschau Verlag, Schwalbach/Ts. 1996, S. 12 ff.

Schwierige Durchreise

[...] Ich war dreiundzwanzig (Der Autor ist 1935 geboren – Anm. d. Red.), als ich zum ersten Mal deutschen Boden betrat, wenn auch nicht im buchstäblichen Sinne. Die Autoreise mit Freunden quer durch Europa, die ich damals unternahm, führte uns auf dem Weg nach Frankreich auf der Strecke zwischen Salzburg und Innsbruck für kurze Zeit durch bayerisches Gebiet. Es war schon spät in der Nacht, und wir hatten, wollten wir uns längere Umwege ersparen, keine andere Wahl. Wir fuhren, ohne unterwegs zu halten, bemüht, diesen Teil der Route möglichst schnell hinter uns zu bringen. Von dem Augenblick an, da wir an der Grenze deutsche Uniformen sahen, wurde im Auto kein Wort mehr gesprochen. Wir verspürten Anspannung und Beklommenheit, und obwohl es Winter war, fühlte ich mich verschwitzt, wie in feuchtheiße Tücher gehüllt. Erleichterung kam erst beim Passieren der Grenze zu Österreich auf, wir waren wie erlöst.

Die Ängste, die sich mit dieser nächtlichen Fahrt durch einen Teil Deutschlands verbanden, kamen natürlich nicht von ungefähr. Ihnen lagen Bilder und deren Eindrücke zugrunde, Gesehenes und Gehörtes, das in uns weiterwirkte, damals aber waren wir zu unwissend, um die Inkonsequenz und das Irrationale unseres Verhaltens zu begreifen. [...]

Avi Primor, „... mit Ausnahme Deutschlands“. Als Botschafter Israels in Bonn, Ullstein Verlag, Berlin 1997, S. 27
Neu erschienen: Avi Primor: Nichts ist jemals vollendet. Die Autobiografie, Köln: Quadriga Verlag 2015, 448 S.



Vorboten der Entspannung: Im März 1960 erörtern in New York Ministerpräsident Ben Gurion und Bundeskanzler Adenauer die Aufnahme diplomatischer Beziehungen.

Doch die westdeutsche Bundesrepublik beanspruchte gegenüber der DDR einen Alleinvertretungsanspruch für ganz Deutschland – die sogenannte Hallstein-Doktrin ließ ab 1955 eine Aufnahme offizieller Beziehungen zu Israel als unvereinbar mit den deutschlandpolitischen Interessen der Bundesrepublik erscheinen. Die arabischen Staaten drohten, bei einer Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu Israel das traditionell gute Verhältnis zu Westdeutschland einzufrieren und die DDR völkerrechtlich anzuerkennen. Ungeachtet dessen forderte Ben Gurion am 27. Juni 1957 die Bundesregierung erstmals öffentlich auf, „normale diplomatische Beziehungen“ zu Israel aufzunehmen.

Um einen Ausweg aus ihrem Dilemma zu finden, nahmen Bonn und Jerusalem Ende 1957 geheime Verhandlungen über eine militärische Zusammenarbeit auf. Bundesverteidigungsminister Franz-Josef Strauß und Staatssekretär Shimon Peres trafen mündliche Absprachen über gegenseitige Rüstungslieferungen. „Panzer statt Diplomaten“ war die unausgesprochene Parole: Politische Interessen und moralische Überzeugungen schienen für die nächsten Jahre zum Nutzen beider Staaten ausbalanciert worden zu sein.

Als sich am 14. März 1960 in New York Ben Gurion und Adenauer das erste Mal begegneten, widersetzte sich der deutsche Kanzler erneut dem israelischen Wunsch nach Aufnahme diplomatischer Beziehungen. Zugleich bezifferten beide Politiker den Umfang der deutschen Waffenlieferungen auf 200 Millionen DM. Außerdem stellte Adenauer eine zehnjährige deutsche Anleihe in Höhe von jährlich 50 Millionen US-Dollar in Aussicht, vor allem zwecks wirtschaftlicher und infrastruktureller Erschließung der Negev-Wüste.

Gleichwohl blieben diese Vorboten der Entspannung nicht ohne Krisen: Der Jerusalemer Prozess gegen Adolf Eichmann, den Leiter des „Judenreferats“ im NS-Reichssicherheitshauptamt, führte 1960/61 der Weltöffentlichkeit das Ausmaß der deutschen Schuld vor Augen. Er dokumentierte auch die Unzulänglichkeit der deutschen Bemühungen, NS-Täter vor Gericht zu stellen. Auf der anderen Seite wurde in Deutschland die sys-



Stolperstein: Der Prozess gegen Adolf Eichmann in Jerusalem 1960/61 wühlt in beiden Gesellschaften alte Wunden auf.

tematische Ermordung der Juden erstmals breit in den Medien thematisiert. So paradox es klingen mag: Der Eichmann-Prozess hat Deutsche und Israelis einander nähergebracht.

1960 setzte in der Bundesrepublik eine endlos anmutende Debatte um die drohende juristische Verjährung von NS-Verbrechen ein, die in der israelischen Öffentlichkeit als Zeichen einer stillschweigenden Rehabilitierung nazistischer Umtriebe gedeutet wurde. Erst 1979 hob der Deutsche Bundestag die Verjährbarkeit von Mord endgültig auf und ermöglichte damit eine weitere Verfolgung von NS-Verbrechen – sofern die Täter noch lebten.

1962 wurde bekannt, dass eine Reihe hochkarätiger deutscher Techniker an der Entwicklung eines ägyptischen Raketenprogramms beteiligt war. Diese Nachricht schreckte Israels Öffentlichkeit, aber auch Teile der bundesdeutschen Gesellschaft in doppelter Hinsicht auf – erstens, weil bundesdeutsche Behörden die „private“ Tätigkeit der deutschen Experten geduldet hatten, zweitens, weil damit die Sicherheit Israels bedroht wurde. Die Jerusalemer Regierung forderte Bonn zur Rückführung jener schon dem NS-Regime dienstbar gewesenen Wissenschaftler auf. Doch die Bundesregierung beschränkte sich 1964 auf Worte des Bedauerns und stellte materielle Anreize zur Abwerbung der Raketenspezialisten in Aussicht. Gleichwohl nahm hierzulande die Kritik an der als halbherzig gewerteten Aufarbeitung der Vergangenheit zu; die Weigerung, diplomatische Beziehungen zu Israel aufzunehmen, begriffen viele Deutsche zusehends als Skandal.

Ende der Doppelstrategie

Die Hallstein-Doktrin hatte bewirkt, dass die arabischen Staaten die diplomatische Anerkennung der DDR hinauszögerten, solange sie sicher sein konnten, dass die Bonner Regierung keine offiziellen Beziehungen zu Israel unterhielt. Diesen Zusammenhang mochte ein wachsender Teil der westdeutschen Öffentlichkeit nicht länger hinnehmen: Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) startete im Oktober 1964 eine Un-

DDR und Israel – ein Nichtverhältnis?

Beeinflusst von Stalins „Säuberungswellen“ in der Sowjetunion begann auch die SED-Führung Anfang der 1950er-Jahre damit, Schau- und Geheimprozesse gegen innerparteiliche Gegner zu führen. Die Verfolgungen richteten sich gegen vermeintliche „zionistische Agenten“ in Diensten des „US-Imperialismus“ und „jüdischer Kapitalisten“. In Wahrheit brauchte die DDR-Regierung Sündenböcke für die gesellschaftlichen Missstände in Ostdeutschland. Der Höhepunkt der Kampagne richtete sich gegen das Politbüro-Mitglied Paul Merker, dessen einziges „Vergehen“ darin bestanden hatte, sich frühzeitig für eine kollektive Entschädigung der Juden einzusetzen. Merker wurde 1950 aus dem Politbüro ausgeschlossen und 1952 verhaftet, weil er die „Verschiebung deutschen Volksvermögens“ an „jüdische Kapitalisten“ geplant habe. Erst im Zuge der Entstalinisierung von 1956 verbesserte sich die Situation wieder.

Doch noch jahrzehntelang betrachteten die Funktionäre des SED-Regimes den jüdischen Staat als den Gegner aller „progressiven“ Kreise – als ein Land, das von der „kleinbürgerlichen Ideologie“ des Zionismus beherrscht werde und trotz „formaldemokratischer“ Verhältnisse die „Speerspitze des imperialistischen Lagers“ bilde. Entschädigungszahlungen an Israel lehnten die DDR-Regierungen ab: „Wahre“ Wiedergutmachung, so hieß es, habe die DDR mit der Errichtung eines „antifaschistischen Arbeiter-und-Bauern-Staates“ geleistet; die neuen gesellschaftlichen Strukturen in der DDR hätten zur „Ausrottung von Faschismus und Revanchismus“ geführt.

Vor dem Hintergrund dieses Weltbildes zeigte auch die israelische Seite kein Interesse, offizielle Kontakte zum ostdeutschen Staat aufzunehmen: Achselzuckend mussten die Israelis zur Kenntnis nehmen, dass die DDR als Teil des realsozialistischen Lagers einseitig Partei für die arabisch-palästinensische Seite ergriff. Doch wurde auch registriert, dass die DDR ihren

verbliebenen Spielraum nicht zur verbalen Mäßigung nutzte; vielmehr verlieh sie ihrer antiisraelischen Agitation eine besondere Schärfe und unterstützte die PLO über viele Jahre politisch, materiell und personell – bis hin zur Durchführung von Trainingsprogrammen für palästinensische Kämpfer.

Andererseits nahm die DDR die Existenz Israels stillschweigend hin. Davon zeugen Kontakte und wechselseitige Parteitagebesuche zwischen der SED und ihrer kommunistischen „Bruderpartei“ in Israel. 1984 nahm eine SED-Delegation während einer Israelreise sogar Gespräche mit linkszionistischen Vertretern auf. Kurioserweise unterhielten beide Länder zwischen 1949 und 1990 kontinuierlich Handelsbeziehungen – selbst in den konflikträchtigen Jahren. Diese Kontakte bewegten sich abseits offizieller Vereinbarungen und auf sehr niedrigem Niveau – selten überschritt der jährliche Gesamtwert der Handelsgüter mehr als eine Million US-Dollar.

Spätestens mit der Maueröffnung im November 1989 war in der DDR der Weg frei für eine kritische Aufarbeitung ihrer Israel-Feindschaft: Die frei gewählte Volkskammer bekannte im April 1990 die „Mitverantwortung“ der Deutschen in der DDR für „Demütigung, Vertreibung und Ermordung jüdischer Frauen, Männer und Kinder“ und bekundete die Absicht, zur „gerechten Entschädigung materieller Verluste“ beitragen zu wollen. Im politischen „Schuldbekennnis“ heißt es: „Wir bitten das Volk in Israel um Verzeihung für Heuchelei und Feindseligkeit der offiziellen DDR-Politik gegenüber dem Staat Israel und für die Verfolgung und Entwürdigung jüdischer Mitbürger auch nach 1945 in unserem Land.“ Zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen ist es nicht mehr gekommen – mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik im Oktober 1990 war eine derartige Maßnahme selbst in symbolischer Form nicht mehr möglich.

terschriften-Kampagne für die Aufnahme diplomatischer Beziehungen. Als kurz darauf die deutschen Waffenlieferungen an Israel aufgedeckt wurden, empörten sich auch andere zivilgesellschaftliche Initiativen über die ihrer Ansicht nach unwürdige Kompensation für die diplomatische Missachtung des jüdischen Staates.

Auch der ägyptische Staatspräsident Gamal Abdel Nasser reagierte auf die deutsche Militärhilfe für Israel und empfing im Februar 1965 den DDR-Staatsratsvorsitzenden Walter Ulbricht zu einem Staatsbesuch in Kairo. Spätestens jetzt war der westdeutsche Alleinvertretungsanspruch auf dem diplomatischen Parkett nicht mehr haltbar. Die Bundesregierung sah sich zum Einlenken und zur Aufgabe ihrer Rechtsposition gezwungen. Damit war der Weg für eine diplomatische „Normalisierung“ frei. Am 12. Mai 1965 vereinbarten Bundeskanzler Ludwig Erhard und Ministerpräsident Levi Eshkol den Austausch von Botschaftern. Zehn von 13 arabischen Staaten brachen vorübergehend ihre diplomatischen Beziehungen zur Bundesrepublik ab, wagten es aber noch nicht, die DDR anzuerkennen.

Israel berief den in Wien geborenen Diplomaten Asher Ben-Nathan zu seinem ersten Botschafter in Deutschland; die Bundesrepublik entsandte den Karrierediplomaten Rolf Pauls nach Israel. Trotz anfänglich heftiger Proteste links- und rechtsgerichteter Israelis gegen einen ehemaligen Wehrmachtsoffizier als deutschen Botschafter entwickelten sich die deutsch-israelischen Beziehungen bald in bemerkenswerter Weise.



Ende des Alleinvertretungsanspruchs: Im Februar 1965 ist der DDR-Staatsratsvorsitzende Walter Ulbricht auf Einladung von Staatspräsident Gamal Abdel Nasser in Ägypten. Begeisterter Empfang in Assuan



Aufbauhilfe: Zu den Lieferungen des Luxemburger Abkommens gehörten auch deutsche Schnelltriebwagen von Siemens. Plakat der israelischen Bahn

Wirtschaftskontakte im Aufwind

Nach Abschluss des sogenannten Wiedergutmachungsabkommens, das 1953 in Kraft trat, begann die Bundesrepublik, Israel mit Produkten und Waren zu beliefern. Neben der Bezahlung britischer Rohöllieferungen umfassten die deutschen Warenlieferungen unter anderem Stahl und Eisen, Erzeugnisse der stahlverarbeitenden und chemischen Industrie sowie landwirtschaftliche Produkte. Der Vertrag war auch aus israelischer Sicht von existenzieller Bedeutung für das israelische „Wirtschaftswunder“: „Ich weiß nicht, was in manchen kritischen Augenblicken Israel wirtschaftlich gedroht hätte, wenn nicht die deutschen Lieferungen gewesen wären. Eisenbahnen und Telefone, Hafenanlagen und Bewässerungsanlagen, ganze Zweige der Industrie und Landwirtschaft wären auch heute ohne die deutschen Reparationen nicht in dem Stand, in dem sie sind. Und Hunderttausende jüdischer Opfer des Nazismus haben in diesen Jahren aufgrund des Entschädigungsgesetzes erhebliche Beträge erhalten.“ (Nahum Goldmann: Mein Leben als deutscher Jude, München 1980, S. 409)

In den ersten Jahren nach dem Abkommen umfassten die deutschen Entschädigungslieferungen ein Drittel der israelischen Gesamteinfuhren; zwischen 1953 und 1965 stieg der Anteil des deutschen Kapitalexports am Gesamtkapitalimport des devisenarmen Israels von 21 auf 49 Prozent. Erst 1973 lösten die USA Westdeutschland als Spitzenreiter ab.

Für die Bundesrepublik trug das Abkommen binnen weniger Jahre nicht nur zur internationalen Rehabilitierung Westdeutschlands bei – es unterstützte eine Exportoffensive, die weit über unmittelbare Rückkopplungseffekte aus den Lieferungen an Israel hinausging. Da die US-amerikanische Wirtschaftshilfe (Marshall-Plan) die westdeutsche Wirtschaft mit neuem Schwung versah, konnte die Bundesrepublik ihre Verpflichtungen 1965 früher als ursprünglich geplant erfüllen.

Mit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen veränderten sich die Wirtschaftsbeziehungen nicht grundsätzlich, begannen sich aber institutionell zu verstetigen. Allmählich stellte sich ein ausgewogenes Geber-/Empfänger-Verhältnis ein. Seit 1981 muss Israel mehr geliehene Gelder an die Bundesrepublik zurückzahlen, als es von dort als Darlehen erhält.

Die 1967 in Tel Aviv erfolgte Gründung der „Israelisch-Deutschen Industrie- und Handelskammer“ zeigt, dass gerade in den Wirtschaftsbeziehungen schon bald Elemente der Normalität Eingang fanden. Ziel der Handelskammer war und ist es, das chronische Handelsbilanzdefizit Israels abzubauen. Israelischen Unternehmen sollen die Chancen des deutschen Absatzmarktes eröffnet, deutschen Unternehmen im Gegenzug der Einstieg in den israelischen Markt erleichtert werden. Etwa zeitgleich gründete sich in München die „Deutsch-Israelische Wirtschaftsvereinigung“.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) vertiefte im Nachgang zur Aufnahme offizieller Beziehungen seine Verbindungen zu jener israelischen „Wirtschaftsdemokratie“, die bis in die späten 1970er-Jahre maßgeblich von der Gewerkschaftsbewegung „Histadruth“ geprägt war. Gewerkschaftliche Israel-Solidarität drückte sich in der Gründung von Tochtergesellschaften und Beteiligungen an israelischen Investitionsprojekten aus.

Während sich schon 1953 etwa 4000 westdeutsche Firmen um die Umsetzung lukrativer Lieferaufträge an Israel beworben hatten, zeigten deutsche Investoren zunächst wenig Bereitschaft, sich in Israel zu engagieren. Führende Ökonomen (wie Ex-Reichsbankpräsident Hjalmar Schacht und Hermann Josef Abs, Direktor der Deutschen Bank) warnten vor den finanzwirtschaftlichen Folgen der verabredeten Transferleistungen nach Israel und empfahlen stattdessen Investitionen in den arabischen Staaten.

Einen Rückschlag erlitten die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen 1964, als israelischen Unternehmen wegen der labilen deutsch-arabischen Beziehungen die Teilnahme an der Berliner Industrieausstellung verwehrt wurde. 1965 erfuhr die Öffentlichkeit von der Weigerung der beiden Elektrokonzerne Telefunken und Siemens, israelische Niederlassungen einzurichten oder sich an direkten Lieferungen nach Israel zu beteiligen – Ergebnis einer unter arabischem Druck zustande gekommenen Firmenpolitik. Die Bundesregierung wagte es in jenen Jahren nicht, gegen Boykott-Praktiken dieser Art Einspruch zu erheben. Auch nach 1967 versuchte ein in Beirut ansässiges „Boycottbüro“ der Arabischen Liga, deutsche Firmen von Geschäftskontakten bzw. Lieferungen an israelische Partner abzuhalten; seine Methoden reichten von der Vermittlung lukrativer Alternativgeschäfte im arabischen Raum bis hin zu unverhohlenen Drohgesten. Obwohl Israel seit 1970 der größte Handelspartner Deutschlands im Nahen Osten ist, brachen erst in den 1990er-Jahren ideologisch motivierte Handels- und Investitionsbarrieren zusammen.

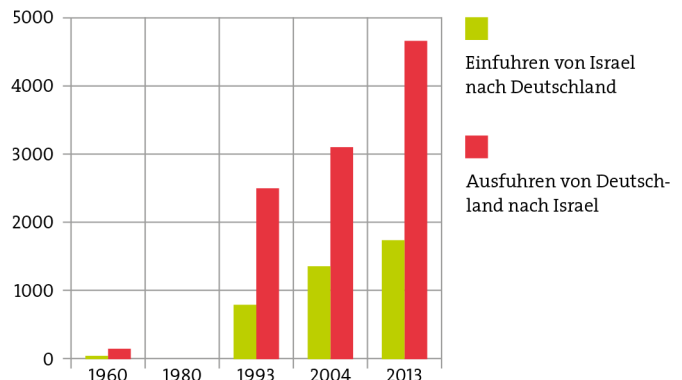
Israel ist längst nicht mehr nur das Land der Orangen und Avocados; weniger als sieben Prozent der israelischen Exporte bestehen noch aus Agrarprodukten. Mit seiner wissensbasierten Hightechindustrie und zahllosen Start-ups im „Silikon Wadi“ rund um Tel Aviv und Jerusalem ist das Land ein wirtschaftliches Zentrum mit weltweiter Ausstrahlung. Zu Beginn der 1990er-Jahre exportierte Israel noch Zitrusfrüchte und Software-Produkte in Höhe von jeweils 300 Millionen US-Dollar; der Exportwert von Zitrusfrüchten stagniert seitdem, während der Software-Export 2013 auf über fünf Milliarden US-Dollar kletterte. Das Computer-Unternehmen „Apple“ eröffnete 2011 im israelischen Herzliya seinen ersten Forschungsstandort außerhalb Kaliforniens; auch Samsung, Google und Microsoft haben in Israel Niederlassungen gegründet. Trotz der globalen Finanzkrise ist Israel im Hightechbereich an führender Stelle präsent. Als weltweit einziger Staat verfügt es über ein Freihandelsabkommen sowohl

mit der Europäischen Union als auch mit den USA, aber auch mit zahlreichen weiteren Ländern.

Deutschland ist nach den USA und China wichtigster Handelspartner Israels. Im Rahmen eines staatlich geförderten Nahost-Regionalfonds investieren deutsche Firmen seit 1993 auch in Wirtschaftsprojekte, an denen israelische und palästinensische Partner beteiligt sind. Die Volkswagen AG investierte mehr als 250 Millionen US-Dollar in ein Jointventure mit der israelischen Firma „Dead Sea Works“, um Magnesium zu gewinnen, das als Werkstoff für neue industrielle Anwendungen dient. Siemens investierte bis 2014 in Israel mehr als 900 Millionen Euro und ist an 55 Unternehmen und Start-ups beteiligt. Auch andere deutsche Unternehmen von Weltrang wie Henkel oder das Software-Unternehmen SAP sind in Israel mit beträchtlichen Direktinvestitionen aktiv. Allein die 1998 gegründete SAP-Tochterfirma „SAP Labs Israel“ beschäftigt heute mehr als 1000 Mitarbeiter.

Exporte und Importe

in Millionen US-Dollar



Quellen: Länderprofil Israel; Länderreport Israel, Wirtschaftsdaten kompakt Israel; Deutsch-Israelische Wirtschaftsvereinigung

Waffen für Israel?

Die Bundesrepublik hat sich die Verpflichtung auferlegt, keine Waffen in „Spannungsgebiete“ zu entsenden. Dennoch hat es von Anbeginn Ausnahmen von der Regel gegeben: Das erste Mal, von 1957 bis 1964, lieferte die Bundesrepublik unter strenger Geheimhaltung Rüstungsgüter nach Israel, um sich im Gegenzug der Aufnahme offizieller Beziehungen zum jüdischen Staat entziehen zu können. Als die Medien am Ende die Vereinbarungen aufdeckten, wurden die Lieferungen eingestellt.

Doch hat es in den Folgejahren immer wieder deutsch-israelische Rüstungskoperationen gegeben. Trotz mancherlei Bedenken Einzelner waren die Mitglieder des Bundessicherheitsrates, zuständig für die Ausfuhrgenehmigung von Rüstungsgütern, in zahlreichen Fällen damit einverstanden, Israel das zu geben, „was es für die Aufrechterhaltung seiner Sicherheit braucht“ (Bundeskanzler Gerhard Schröder, 2002). Eine präzise Auflistung aller bis heute durchgeführten Rüstungslieferungen in den Nahen Osten, darunter auch an Länder wie Syrien, Ägypten, Libyen, Bahrain, Jemen und Saudi-Arabien, lässt sich nur schwer vornehmen.

Die meisten Waffen nach Israel und in den Nahen Osten lieferte Deutschland in den frühen 1990er-Jahren: Nach jahrelangen innenpolitischen Rüstungskontrolldebatten genehmigte der Bundessicherheitsrat 1989 die Lieferung von 100 Luftabwehrpanzern an Saudi-Arabien und zwei U-Booten an Israel. 1991 wurde bekannt, dass deutsche Firmen den Irak bei der Produktion von Giftgas unterstützt hatten und mithilfe deutscher Techniker die Reichweite der irakischen Scud-Raketen, die im Großraum Tel Aviv einschlugen, verlängert worden war. Daraufhin erklärte sich die Bundesregierung bereit, Raketenabwehrwaffen und Gasmasken an Israel zu liefern. Außerdem bewilligten die Mitglieder des Bundestages kurz danach eine Waffenhilfe in Höhe von mehr als einer Milliarde DM – zum Kauf von zwei U-Booten, Spürpanzern und Hubschraubern. Erst 2000 kam heraus, dass die Bundesregierung 1991 auch Saudi-Arabien mit 36 Spürpanzern bedacht hatte. Anfang der 1990er-Jahre verschob der Bundesnachrichtendienst zudem Panzer aus Beständen der ehemaligen DDR-Armee an den israelischen Geheimdienst „Mossad“. Als der Handel bekannt wurde, musste der verantwortliche Staatssekretär im Bundeskanzleramt zurücktreten.

Seitdem der nahöstliche Friedensprozess auf Eis liegt, geht die Bundesregierung mit der Lieferung von Rüstungsgütern an Israel zurückhaltender um: 2002 und 2004 hieß es gleichlautend, die

Bundesregierung wolle die geplante Lieferung von 100 gepanzerten Truppenfahrzeugen aus den USA an Israel „aller Wahrscheinlichkeit nach“ blockieren. Verteidigungsexperten befürchteten, die Fahrzeuge könnten auch in den palästinensischen Gebieten eingesetzt werden. Während des Israel-Besuchs von Bundespräsident Horst Köhler im Februar 2005 erneuerten die Israelis ihre Wünsche nach den leicht bewaffneten Truppenfahrzeugen, die sich zum Aufspüren von Minen eignen – und baten zusätzlich um die Lieferung zweier weiterer U-Boote. 2006 lieferte Deutschland an Israel ein Testexemplar des Allschutztransportfahrzeugs Dingo 2, das Schutz gegen Minen und Handfeuerwaffen bietet.

Zwischen 2005 und 2012 einigten sich Deutschland und Israel auf den teilsubventionierten Verkauf von sechs modernisierten U-Booten des Typs Dolphin; wegen ihrer potenziellen Zweitschlag-Abschreckungskapazität stellen sie eine Art schwimmende Lebensversicherung dar. Sicherheitsexperten gehen davon aus, dass Israel diese U-Boote zur vorbeugenden Prävention gegen einen iranischen Atomangriff mit atomar bestückten Marschflugkörpern nachrüstet. Die ersten vier U-Boote wurden bis 2014 ausgeliefert; 2015 und 2017 sollen die letzten beiden Exemplare folgen. Ende 2013 wurde mit Israel die Lieferung deutscher Raketen-Schnellboote für die Sicherung seiner neu entdeckten Gasfelder im Mittelmeer vereinbart.



Waffen aus Deutschland: Anlieferung des vierten U-Bootes aus deutscher Produktion in einer Marinebasis im Norden Haifas im September 2014

Wissenschaft und Forschung: mehr Sein als Schein

Neben den wirtschaftlichen Kooperationen sind seit 1959 allerlei wissenschaftliche Kontakte entstanden und zahlreiche Projekte ins Leben gerufen worden: 1964 gründete die Bundesregierung die „Minerva-Stiftung“, eine Einrichtung der Max-Planck-Gesellschaft, die auch für die Zusammenarbeit mit Israel zuständig ist. Mit den Zinsen aus dem Stiftungskapital werden für jedes Projekt bis zu drei Millionen Euro bereitgestellt, wozu die beteiligte israelische Hochschule noch einmal die gleiche Summe beitragen muss. Bis 2010 förderte das Bundesforschungsministerium Forschungsaufenthalte von circa 2000 israelischen und deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im jeweiligen Partnerland. In 30 israelischen Minerva-Zentren sind bis 2014 etwa 4000 bilaterale Projekte der Spitzenforschung und 2000 Doktorandinnen und Doktoranden mit Stipendien gefördert worden.

Das deutsche und das israelische Forschungsministerium unterhalten weitere wissenschaftliche Fachprogramme, etwa zu Biotechnologien sowie zu den Umwelt-, Gesundheits- und Materialwissenschaften. Um auch die Breitenforschung zu fördern, gründeten 1986 beide Ministerien mit anteilig je 77 Millionen Euro die Stiftung „*German Israeli Foundation for Scientific Research and Development*“. Bis 2014 haben beide Seiten ihr Stiftungskapital auf 211 Millionen Euro erweitert und bislang über 1000 bilaterale Projekte gefördert.

Insgesamt haben staatliche und private deutsche Einrichtungen für deutsch-israelische Forschungsprojekte in den letzten 50 Jahren ein Fördervolumen in Höhe von etwa 700 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Israel ist für deutsche Forscherinnen und Forscher zu einem der wichtigsten Partnerländer geworden.

Längst engagieren sich israelische Unternehmen auch in Deutschland – sie sind an mehr als 100 deutschen Unternehmen beteiligt. Nicht mehr aus dem hiesigen Gesundheitssystem wegzudenken sind zum Beispiel medizintechnische und pharmazeutische Produkte aus Israel. Das Volumen israelischer Investitionen in Deutschland übertrifft den Umfang deutscher Investitionen in Israel inzwischen um ein Mehrfaches. So erwarb beispielsweise Israels Generika-Riese TEVA 2010 für knapp vier Milliarden Euro das deutsche Ratiopharm-Unternehmen; 2012 übernahm der israelische Unterwäsche-Produzent Delta Galil das deutsche Traditionsunternehmen Schiesser.

Die Zweite Intifada (gewaltsamer Aufstand der Palästinenser gegen die israelische Besatzung 2000 bis 2005) hat das wirtschaftliche Wachstum in Israel und auch die deutsch-israelischen Wirtschaftsbeziehungen jahrelang beeinträchtigt. Doch seit 2004 ist es Israel gelungen, sicherheitspolitisch und wirtschaftlich wieder neu Tritt zu fassen – auch ein „Erfolg“ der umstrittenen Sperranlage, die heute weite Teile Israels und der palästinensischen Gebiete voneinander trennt. Trotz der politischen Spannungen zwischen Israel und Palästinensern haben sich die wirtschaftlichen Koordinaten in Israel besser entwickelt als in den meisten anderen Regionen der Welt.

Im Hinblick auf den israelisch-palästinensischen Konflikt mehren sich in Deutschland jene Stimmen, die die Verantwortung für ausbleibende Verhandlungsfortschritte einseitig der israelischen Seite anlasten. Radikal antiisraelische Initiativen fordern einen umfassenden wirtschaftlichen und kulturellen

Boycott des jüdischen Staates. Moderater klingen jene Stimmen, die „nur“ die Kennzeichnung von Produkten fordern, die in jüdischen Siedlungen des Westjordanlandes hergestellt worden sind. Übersehen wird dabei, dass israelische Hightech-Unternehmen grenzüberschreitend mit palästinensischen Firmen zusammenarbeiten, sodass eine eindeutige „Kennzeichnung“ gar nicht möglich wäre. Zudem arbeiten in den jüdischen Siedlungen 30 000 Palästinenser, die dort mehr verdienen als anderswo in den palästinensischen Gebieten und von einem Boykott ihrer Arbeitgeber hart betroffen wären. Nicht nur israelische Kritiker werfen den Boykotteuren vor, mit zweierlei Maß zu messen, solange es keine vergleichbaren Boykottinitiativen gegen andere Besatzungsländer gibt. Einige Beobachter fragen auch, warum nur jüdische Siedlungen ein Friedenshindernis darstellen sollen, nicht aber die palästinensische Weigerung, Israel als jüdisch geprägten Staat anzuerkennen – sie sehen in diesem Widerspruch ein Indiz für das Fortbestehen antisemitischer Ressentiments. Ob die Sanktions- und Boykott-Rhetorik die deutsch-israelischen Wirtschaftsbeziehungen nachhaltig beeinträchtigen kann, ist allerdings zweifelhaft, denn die umstrittenen Siedlungen erbringen lediglich zwei Prozent des israelischen Bruttosozialprodukts.

Beziehungen in der Bewährung

Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen vor 50 Jahren gab den Anstoß zur Gründung der „Deutsch-Israelischen Gesellschaft“. Im März 1966 wurde auf parlamentarischer Ebene die Einrichtung der überparteilichen Freundschaftsgesellschaft besiegelt; fünf Jahre später (1971) entstand die „Israelisch-Deutsche Gesellschaft“. Zugleich nahm der schon länger bestehende deutsch-israelische Jugendaustausch einen bemerkenswerten Aufschwung. Das Interesse am „fortschrittlichen Pionierstaat“ Israel erfasste nun breite bürgerliche Kreise.

Die proisraelische Aufbruchsstimmung erreichte im Sechstagekrieg von 1967 einen Höhepunkt, als sich Israel der Drohungen der arabischen Anrainerstaaten mit einem Präventivschlag erwehrte. Weil Israels Existenz akut gefährdet war, sympathisierten weite Teile der bundesdeutschen Gesellschaft mit dem jüdischen Staat. Es kam zu spontanen proisraelischen Demonstrationen und Spendensammlungen. Demonstrativ stellten sich insbesondere die Zeitungen des Axel-Springer-Verlags an die Seite Israels. Auch Spiegel-Herausgeber Rudolf Augstein meldete sich zu Wort: „Die arabischen Gegner wollten ihm [Israel] nicht ein Stück Land oder eine Konzession fortnehmen. Sie hatten es auf seine Existenz abgesehen. [...] Soll Israel weiter in der Angst vor einem Überfall leben müssen, weiter unter dem Zwang, ständig zum Präventivkrieg gerüstet zu sein? [...] Israel, der David unter den Völkern, soll leben!“ Diese Solidaritätsbekundungen wurden auch von den israelischen Medien positiv kommentiert.

Krisen und Konflikte

Die deutsch-israelische Annäherung sollte nicht lange währen: Während große Teile der radikalen Linken schon kurz nach den israelischen Kriegserfolgen die Seiten wechselten und den jüdischen Staat nur noch als „Brückenkopf des US-Imperialismus“ wahrnehmen wollten, zogen dunkle Wolken bald auch über die offiziellen Beziehungen herauf.

Der PLO (Dachorganisation verschiedener palästinensischer Gruppen – Anm. d. Red.) gelang es Ende der 1960er-Jahre, das

Interesse der Weltöffentlichkeit mithilfe gezielter Terroranschläge und Flugzeugentführungen auf die Lage der Palästinenser zu lenken. 1972 wurde auch die Bundesrepublik vom Terror heimgesucht: Palästinensische Kämpfer des „Schwarzen September“, einer Untergruppe der PLO, ermordeten während der Olympischen Sommerspiele in München elf israelische Sportler. Als kurz darauf eine Lufthansa-Maschine in die Hände palästinensischer Entführer geriet, ließ die Bundesregierung im Gegenzug zur Freilassung der Passagiere die drei überlebenden Terroristen von München frei. Die israelische Politik und Öffentlichkeit waren schockiert über das „leichtfertige“ Nachgeben der deutschen Regierung.

Willy Brandt, der im Juni 1973 als erster amtierender Bundeskanzler nach Israel gereist war, brachte das deutsch-israe-

lische Verhältnis auf die diplomatisch offene Formel: „normale Beziehungen mit besonderem Charakter“. Doch die Stimmung verschlechterte sich, als im Zuge des Jom Kippur-Krieges im Oktober 1973 die arabischen Staaten ihr Erdöl als politisches Mittel gegen die energieabhängige westliche Welt einsetzten. Unter der Wucht der „Öl-Waffe“ untersagte die Bundesregierung den USA, Waffen aus US-Depots in Westdeutschland an das bedrängte Israel zu liefern. Dies geschah zwar erst gut zwei Wochen nach Kriegsbeginn, als der Krieg bereits entschieden war; dennoch erfolgten heftige israelische und US-amerikanische Proteste.

In den Folgejahren geriet die Position Westdeutschlands angesichts der zunehmend proarabisch eingestellten europäischen Staatengemeinschaft ins Schlingern: Während die



Breite Unterstützung: In München demonstrieren während des Sechstagekrieges 1967 Tausende für den Staat Israel.



Terroranschlag bei den Olympischen Spielen in München 1972: Gedenkstunde für die ermordeten israelischen Sportler im Olympiastadion am 6. September 1972



„Normale Beziehungen mit besonderem Charakter“: Willy Brandt am 10. Juni 1973 im Gespräch mit der israelischen Ministerpräsidentin Golda Meir

Bundesrepublik in den Gremien der Vereinten Nationen und der Europäischen Gemeinschaft um eine Israel zugewandte „Neutralität“ bemüht war, signalisierte der Handschlag des SPD-Vorsitzenden Brandt und des österreichischen Bundeskanzlers Bruno Kreisky mit dem Palästinenserführer Jassir Arafat in Wien 1979 eine Neuorientierung. Immer drängender forderten jetzt politische Kreise, dass die deutsche Solidarität mit Israel auch eine moralische Mitverantwortung für die Palästinenser als den sekundären „Opfer(n) der deutschen Judenpolitik“ einschließen müsse.

Auf einen Tiefpunkt steuerte das deutsch-israelische Verhältnis im Frühjahr 1981 zu, als Bundeskanzler Helmut Schmidt und Ministerpräsident Menachem Begin aneinandergerieten: Nach einer Saudi-Arabien-Reise hatte Schmidt auf eine Reihe europäischer Völker verwiesen, deren Leiden im Zweiten Weltkrieg bis heute eine moralische Last für die deutsche Außenpolitik darstellten, ohne auch die Leiden der Juden zu erwähnen. Zudem bescheinigte der Kanzler dem palästinensischen Volk einen „moralischen Anspruch auf Selbstbestimmung“, während er in Israel eine „Tragödie griechischen Ausmaßes“ heraufziehen sah. Die israelische Öffentlichkeit war entsetzt; Begin verwahrte sich gegen Schmidts „Arroganz“ und spielte auf dessen Rolle als Wehrmachtsoffizier im Zweiten Weltkrieg an, von dem man nicht wisse, „was er mit den Juden an der Ostfront getan“ habe.

Die Schmidt/Begin-Kontroverse führte dazu, dass sich viele Deutsche mit dem Kanzler solidarisierten. Zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik stellte sich eine Mehrheit der Deutschen im Nahostkonflikt auf die arabisch-palästinensische Seite. Politische Beobachter führten den politischen Kern der persönlichen Fehde auf die umstrittenen Absichten Schmidts zurück, Panzer des Typs „Leopard II“ nach Saudi-Arabien zu liefern. Vor dem Hintergrund internationaler und innenpolitischer Proteste lehnte die Bundesregierung im Frühjahr 1982 allerdings die saudischen Lieferwünsche ab.

Im Sommer 1982 überschritt die israelische Armee die libanesischen Grenze, um die PLO zu zerschlagen, die nach der Vertreibung aus Jordanien ihre militärischen und politischen Aktivitäten in den Libanon verlegt hatte und von dort aus Israel angriff. Der Krieg, der nach der wochenlangen Belagerung West-Beiruts mit dem Abzug der PLO-Führung nach Tunis endete, stieß weltweit, selbst in Israel, auf Unverständnis und Kritik. Insbesondere das von christlich-libanesischen Milizen verübte Massaker in zwei palästinensischen Flüchtlingslagern wurde vielfach der israelischen Seite angelastet. Auch in der bundesdeutschen Öffentlichkeit verlor der jüdische Staat viele Sympathien.

Die 1980er-Jahre setzten die deutsch-israelischen Beziehungen neuen Belastungsproben aus, als sowohl „rechte“ wie „linke“ Akteure eine Neigung zur Schlussstrich-Mentalität zeigten. Der Auftritt von Bundeskanzler Helmut Kohl 1984 in Israel, der für sich die „Gnade der späten Geburt“ reklamiert hatte, erweckte den Eindruck, als ob sich die deutsche Politik von der Verantwortung für die Lasten der Vergangenheit verabschieden wolle. Für Befremden sorgten auch die Besuche von grünen Politikerinnen und Politikern, weil sie Israel in beherrschender Weise zu einer anderen Haltung im Nahostkonflikt aufforderten, ohne die besondere Geschichte und Sicherheitslage des Staates in Betracht zu ziehen. In heftigen Debatten stritten die Parteien darüber, wie ein historisch und moralisch angemessenes Auftreten in der schwierigen deutsch-jüdischen Gemengelage auszusehen hätte. Seit der zweiten Hälfte der 1980er-Jahre bemühen sich deutsche Politikerinnen und

Politiker, aus vergangenen Fehlern zu lernen und als „Lernende“ in einen kritischen Dialog mit israelischen (und palästinensischen) Gesprächspartnern zu treten.

Der Fall der deutschen Mauer und der gesamtdeutsche Vereinigungsprozess 1989/90 lösten in Israel anfänglich nicht nur Freude, sondern auch Ängste aus: Die Welle fremdenfeindlicher Gewaltausbrüche, die insbesondere den Osten Deutschlands erschütterten, schien die Skepsis zu bestätigen. Während sich die israelische Bevölkerung eher gelassen zeigte, waren die politischen Eliten alarmiert und währten, so Ministerpräsident Jizhak Schamir, eine „tödliche Gefahr für die Juden“. Doch nach einigen vertrauensbildenden Maßnahmen – darunter die Anerkennung der polnischen Westgrenze und eine gemeinsame Israelreise der Parlamentspräsidentinnen Rita Süßmuth und Sabine Bergmann-Pohl – waren im Sommer 1990 die meisten Israelis bereit, inmitten eines freien Europas auch die Chancen eines vereinten Deutschlands wahrzunehmen.

Gleichwohl förderte der Golfkrieg im Januar 1991 zutage, wie labil das deutsch-israelische Verhältnis noch immer war: Als bekannt wurde, dass gegen Israel gerichtete, möglicherweise mit Giftgas ausgestattete, irakische Scud-Raketen mit deutscher Expertenhilfe „verbessert“ worden waren, stellte sich bei nicht wenigen Israelis die Gedankenverbindung „Deutsche – Gas – Juden“ ein. Aufmerksam wurde vermerkt, dass die deutsche Justiz erst aufgrund journalistischer Recherchen gegen die Verantwortlichen der illegalen Rüstungsexporte vorzugehen begann. Auch die Friedensdemonstrationen in Deutschland gegen das Eingreifen der USA und ihrer Verbündeten in



Vertrauensbildende Maßnahme: die Parlamentspräsidentinnen des Bundestages, Rita Süßmuth (li.), bzw. der Volkskammer, Sabine Bergmann-Pohl, mit Staatspräsident Chaim Herzog 1990 zu Besuch in Israel



Vermittlertätigkeit: Bei der Lösung des Nahostkonflikts ist auch Deutschland aktiv. Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier (li.) mit Israels Präsident Reuven Rivlin 2014

den Irak weckten Misstrauen. Aus israelischer Sicht übersah die deutsche Protestbewegung die Situation der Menschen in Israel, die von irakischen Raketen angegriffen wurden. Die israelische Verstimmung konnte auch nicht durch Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher aus der Welt geschafft werden, der das Land noch während des Krieges besuchte, um deutsche Wiederaufbauhilfe für die durch die irakischen Raketen entstandenen Schäden anzubieten.

Rolle des Nahostkonflikts

Mit der Neugründung Israels 1948 hatte die zionistische Bewegung nach 2000 Jahren den nationalstaatlichen Traum des jüdischen Volkes verwirklicht – dies freilich in einer Region, die mit ähnlichem historischem Recht von der arabisch-palästinensischen Nation beansprucht wird. In der Wahrnehmung aller Beobachter, ja selbst der unmittelbar Beteiligten, drückte sich im Nahostkonflikt über viele Jahre ein erbitterter Gegensatz zwischen Israel und „den Arabern“ aus. In der Tat waren die Akteure der Nahostkriege von 1948/49, 1956, 1967 und 1973 stets Israel und arabische Staaten gewesen – die Palästina-Araber tauchten am Rande als „arabische Flüchtlinge“ auf; ihr Elend wurde als ein ausschließlich humanitäres begriffen.

Erst unter dem Eindruck palästinensischer Flugzeugentführungen und anderer Terroranschläge sowie im Zeichen des Einsatzes von Rohöl als politischer Waffe öffnete sich in den 1970er-Jahren die deutsche und internationale Öffentlichkeit für palästinensische Interessen.

Im Nachgang zu einem spektakulären Auftritt Arafats vor der UNO-Vollversammlung erklärte sich 1974 der deutsche UN-Botschafter Rüdiger von Wechmar mit dem „Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes“ solidarisch – unter Hinweis auf das ebenfalls nicht eingelöste Selbstbestimmungsrecht der Deutschen in Ost und West. Damit brach die bundesdeutsche Diplomatie ein bis dahin in der westlichen Welt geltendes Tabu: Konnten die Israelis bis zu diesem Zeitpunkt davon ausgehen, dass die westdeutsche Politik aufgrund ihres geschichtlich bedingten Sonderverhältnisses zum jüdischen Staat im Zweifelsfall der israelischen Seite zugeneigt blieb, so war diese Geschäftsgrundlage nun zugunsten einer formal ausgewogenen deutschen Nahostpolitik aufgegeben. Die nahostpolitische Neuorientierung verbitterte die Israelis umso mehr, als die PLO in jenen Jahren noch nicht zu einer Tolerierung der Existenz Israels bereit war.

In den 1980er-Jahren wurde deutlich, dass es aus dem Dilemma des deutsch-israelisch-palästinensischen Dreiecks kein Entkommen gab: Jede politisch-strategische Positionierung musste aus jeweils guten Gründen entweder die Israelis oder die Palästinenser verärgern. Hin- und hergerissen zwischen moralischen Verpflichtungen für die eine oder andere Seite sowie angetrieben von wirtschaftlichen und strategischen Interessen in der Nah- und Mittelost-Region vermied die christlich-liberale Regierung Helmut Kohls im Nahostkonflikt jede politische Festlegung. Dennoch konnte sie das Misstrauen der Israelis gegenüber den sozialliberalen Vorgängerregierungen einhegen. Unter dem Schuttschirm einer wichtiger werdenden europäischen Außenpolitik verlegte sich die deutsche Nahostpolitik fortan auf eine Gangart der leisen Töne.

Aus dem Dilemma ihrer Nahostpolitik konnte sich die Bundesrepublik erst nach der Wiedervereinigung und dem Ende des palästinensischen „Krieges der Steine“ (Erste Intifada 1987–93) befreien – durch den Osloer Friedensprozess, der 1993 erstmals zu Direktverhandlungen zwischen Israel und der PLO als der anerkannten Vertretung der Palästinenser führte. Diese Gespräche gerieten Ende der 1990er-Jahre immer mehr ins Stocken und wurden von blutigen Terroranschlägen und quasi-kriegerischen Auseinandersetzungen begleitet (Zweite Intifada 2000–2005). Auch verschiedene Friedensinitiativen wie etwa die jüngste von US-Außenminister John Kerry 2013/14 haben Hoffnungen auf eine Zweistaatenregelung nicht erfüllen können. Mit dem Aufstieg nahostpolitischer Akteure wie der islamistischen Hamas im Gazastreifen, der schiitischen Hisbollah im Libanon und dem nach Atomwaffen strebenden Iran ist eine Entschärfung des Nahostkonflikts noch komplizierter geworden, weil die genannten Akteure sich unter keinen Umständen mit Israels Existenz abfinden wollen. Seither versuchen alle Bundesregierungen, US-amerikanische oder ägyptische Vermittlungsmissionen zu flankieren.

Sicherheit in einer globalen Welt – Gemeinsamkeiten und Bruchlinien

Die Anschläge islamistischer Terroristen vom 11. September 2001 haben das Vertrauen in die Sicherheitsstrukturen der westlichen Welt erschüttert. Gleichwohl ist das Gefühl einer Bedrohungssituation, das Europäer, US-Amerikaner und Israelis anfänglich verbunden hatte, im Zuge der Kriege gegen das Taliban-Regime in Afghanistan und gegen den Irak unter Saddam Hussein geschwunden.



Gegensätzliche Geschichtserfahrungen: Israel will nie wieder Opfer, Deutschland nie wieder Täter sein. Bundeskanzlerin Merkel mit Ministerpräsident Netanjahu im Jüdischen Museum in Berlin 2010

Während die Deutschen auch in Zeiten internationaler Sanktionen gegenüber dem Iran unter der Hand eine Politik des „kritischen Dialogs“ pflegen, sehen die meisten Israelis in den antiisraelischen Vernichtungsdrohungen des iranischen Regimes und in dessen Nuklearprogramm eine strategische Gefahr für ihre Existenz. Trotz der Charme-Offensive des iranischen Präsidenten Hassan Rohani drängt Israel zu politischen und wirtschaftlichen Sanktionen gegen das Teheraner Regime, notfalls auch zu militärischen Schlägen gegen dessen Atomprogramm.

Europäer und darunter auch Deutsche sehen in islamistischen Terroranschlägen bisweilen eine Antwort auf politische Missstände und soziale Ungerechtigkeiten – die Folge von Verzweiflung, Armut und Unterdrückung. Sie glauben, wenn den Terroristen und ihren Milieus Hoffnung gegeben und ihre Lebenssituation verbessert werde, könne künftiger Terrorismus verhindert werden.

Demgegenüber führt die Mehrheit der Israelis den Terrorismus des 21. Jahrhunderts auf religiöse und nationalistische Ressentiments sowie auf kollektive Befindlichkeiten wie Fanatismus, Zerstörungswut und Verfolgungswahn zurück. Kompromissbereitschaft provoziere islamistische Kräfte nur zu noch mehr „Widerstand“. Insbesondere das iranische Regime und seine Statthalter in der nahöstlichen Region hintertrieben jede Aussicht auf eine friedliche Koexistenz der arabischen Welt mit Israel.

Hinter den unterschiedlichen Wahrnehmungen und Deutungsmustern stehen gegensätzliche Geschichtserfahrungen – sie haben ihre Wurzeln in der NS-Zeit: Viele Deutsche ziehen aus den Verbrechen ihrer Eltern oder Großeltern die universalistische Lehre: „Nie wieder Täter sein!“ Viele Juden (gerade auch

in Israel) ziehen aus der Schoah den umgekehrten partikularistischen Schluss: „*Le'olam lo od!*“ („Nie wieder!“, was bedeutet: Nie wieder hilfloses Opfer sein und zulassen, dass uns so etwas passiert.) Diese unterschiedlichen Haltungen wirken nach und erklären, warum sich Deutsche und Israelis in außen- und sicherheitspolitischen Fragen auseinanderentwickeln.

Rolle der Medien

Wirtschaftliche Aufbauleistungen, multikulturelle Herausforderungen sowie künstlerische und andere zivile Potenziale Israels spielen in der täglichen Berichterstattung deutscher Medien nur eine untergeordnete Rolle. So bleiben sportliche Ereignisse oder die enormen Integrationsleistungen zur Aufnahme zyklischer Einwanderungswellen weitgehend unbeachtet; selbst die weltweit registrierten Start-ups israelischer Hightechtüftler sowie nobelpreisverdächtige Erfindungen spielen im Bewusstsein vieler Deutscher nur eine Randrolle.

Israel weist im globalen Maßstab die höchste Korrespondentendichte auf; doch die Journalistinnen und Journalisten informieren die Menschen selten über die Vielfalt der israelischen Gesellschaft. Seit dem Sechstagekrieg von 1967 richtet sich ihr Interesse vornehmlich auf den Nahostkonflikt. Im Fokus der Berichterstattung stehen Siedlungsaktivitäten im Westjordanland und militärische Einsätze Israels im Gaza-Streifen. Sie sind als Nachrichten „zugkräftiger“, garantieren Schlagzeilen und hohe Einschaltquoten. Problematisch wird es, wenn Nahostkorrespondenten ihre Berichte weniger an Fakten als vielmehr an fragwürdigen Projektionen oder weltanschaulichen Überzeugungen ausrichten.

Als die israelische Armee 1982 in den Libanon einmarschierte, um die dortigen PLO-Einheiten zu entwandern und

aufzulösen, bezichtigten einige Journalisten Israel des „Völkermords“ an den Palästinensern und verglichen die israelischen Invasoren mit den Nazis. Das Ansehen Israels sank auf einen Tiefpunkt. Angesichts dieser Berichterstattung entbrannte in Teilen der Öffentlichkeit eine heftige Diskussion, inwieweit einseitige und überzogene Formen der Israelkritik antisemitische Tendenzen widerspiegeln, verstärken oder gar auslösen.

Dieses Szenario wiederholt sich seither regelmäßig – mit Folgen, die die deutsch-israelischen Beziehungen nicht unberührt lassen: Sobald der Nahostkonflikt gewaltsame Bilder produziert, vermischen manche Journalisten den politischen Konflikt im Nahen Osten mit antijüdischen Klischees. Sie tragen dazu bei, dass jahrzehntelange Bemühungen um Aufarbeitung von und Aufklärung über judenfeindliche Stereotype gefährdet werden.

Die Selbstmordanschläge palästinensischer Terroristen auf israelische Busse und Restaurants zwischen 2000 und 2004 sowie die nach dem Rückzug Israels 2005 aus dem Gazastreifen und der Machtübernahme durch die Hamas gestarteten Raketenangriffe werden hierzulande häufig mit palästinensischer Verzweiflung in Verbindung gebracht. Vor diesem Hintergrund werden als „Täter“ vor allem „die Israelis“ bezichtigt, deren Versuche, den Terror militärisch zu bekämpfen, auch Unschuldige treffen. Wann immer die israelische Armee gegen die Infrastruktur palästinensischer Raketenangriffe vorgeht, vermitteln Nachrichten und Kommentare Bilder eines angeblich „biblischen Krieges“: „Auge um Auge“, „Vergeltungsschläge“ und „alttestamentarische Racheaktionen“ – reflexhaft tauchen die alten Klischees des christlichen Antijudaismus wieder auf.

Nach einer Studie der Bielefelder Universität über „Antisemitische Mentalitäten“ ist mehr als die Hälfte aller Deutschen der Auffassung, „dass sich das Verhalten Israels gegenüber den Palästinensern grundsätzlich nicht von dem der Nazis im Dritten Reich gegenüber den Juden unterscheidet“. Mehr als ein Drittel der Befragten stimmt der Äußerung zu: „Bei der Politik, die Israel macht, kann ich gut verstehen, dass man etwas gegen Juden hat.“ Offenkundig hat sich die traditionelle Judenfeindschaft mit antiisraelischen Ressentiments verbunden.

„Neigung zur Dramatisierung“

[...] Wie Medienanalysen zeigen, erschien im Zuge der Eskalation des Nahostkonflikts antiisraelische und zuweilen auch antisemitische Textpassagen selbst in großen deutschen Tageszeitungen. In abgeschwächter Form finden sich zahlreiche Belege für verschwörungstheoretische Argumentationen in Bezug auf Israels Pläne im Nahen Osten sowie Tendenzen, Israels Politik durch die Wortwahl, wie „Ghettoisierung“, „Deportation“, „Massenvertreibung“, „totaler Krieg“ oder „Vernichtungswut der Besatzungsmacht“ analog zur Judenpolitik des Nationalsozialismus zu setzen. In der öffentlichen Berichterstattung ist eine Neigung zur Dramatisierung unverkennbar, etwa in dem Vorwurf, die Juden würden nicht nur den Nahen Osten, sondern „die ganze Welt ins Unheil stürzen“, eine Variation des alten antisemitischen Satzes „Die Juden sind unser Unglück“. [...]

Werner Bergmann (Antisemitismus-Forscher), „Alter Hass in neuen Kleidern“, in: Der Tagesspiegel vom 23. Januar 2005, S. 8



Der erste offizielle Besuch einer israelischen Jugendgruppe im Münchner Rathaus 1967. Der Kulturreferent erläutert das Glockenspiel auf dem Marienplatz.



Eine von vielen Städtepartnerschaften: 2002 unterzeichnen die Bürgermeister von St. Augustin und Mewasseret Zion in der NRW-Stadt die Partnerschaftsurkunde. Im Hintergrund die Vorsitzenden des Freundeskreises Mewasseret Zion Sankt Augustin e. V.

Jugendaustausch

Die Anfänge des deutsch-israelischen Jugendaustauschs gehen auf die Jahre 1954/55 zurück. Mit ersten Besuchen junger Deutscher in Israel haben hieraus entstandene Austauschprogramme die Annäherung zwischen Deutschland und Israel gefördert. 1963 hielten sich bereits mehr als 200 Gruppen junger Deutscher in Israel auf. Doch erst 1969 wurde der Jugendaustausch institutionalisiert – Regierungsvertreter beider Seiten einigten sich auf jährlich stattfindende Austauschförderprogramme. Inzwischen unterhalten Hunderte deutscher Städte und Landkreise, Schulen und öffentliche Institutionen Begegnungsprojekte mit israelischen Partnern. Auf Initiative von Bundespräsident Johannes Rau wurde 2001 in der Lutherstadt Wittenberg das „Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch“ (ConAct) eingerichtet, das in enger Abstimmung mit der „Israel Youth Exchange Authority“ des israelischen Erziehungsministeriums den Jugendaustausch fördert und koordiniert. Bis heute haben mehr als 600 000 junge Menschen beider Länder im Rahmen von Jugend- und Schüleraustauschprogrammen oder Freiwil-

ligendiensten das jeweils andere Land besucht. Ungeachtet zeitweise schwankender Teilnehmerzahlen aufgrund des Auf und Ab im Nahostkonflikt werden gegenwärtig jährlich etwa 280 Programme in beiden Ländern mit circa 7500 Teilnehmenden gefördert. Dabei sind im außerschulischen Jugend- und Fachkräfteaustausch etwa 500 deutsche Trägerorganisationen involviert, ein Drittel davon aus den östlichen Bundesländern. Auf israelischer Seite haben sich rund 300 Partner beteiligt, darunter auch Träger aus dem arabischen Bevölkerungssektor. Angesichts krisenhafter Begleiterscheinungen in den deutsch-israelischen Beziehungen ist ein stabiler Jugendaustausch ein enormer Aktivposten. Deutsch-israelische Jugendbegegnungen sind Laboratorien der Zukunft – unerlässlich auch deshalb, um den gelegentlich beklagten Elitemodus in den beiderseitigen Beziehungen zu überwinden: zugunsten eines Partizipationsprojekts von Bürgerinnen und Bürgern aus allen Teilen der Gesellschaft.

Kulturelle, sportliche und touristische Begegnungen

Während in Israel schon Ende der 1960er-Jahre zahlreiche Werke deutscher Gegenwartsschriftsteller übersetzt worden sind, war in der deutschen Öffentlichkeit bis Mitte der 1980er-Jahre nur der Satiriker Ephraim Kishon bekannt. Seitdem Amos Oz 1992 den Friedenspreis des Deutschen Buchhandels erhalten hat, boomt die israelische Literatur in Deutschland und setzt einseitigen Israelbildern differenziertes Wissen entgegen. Heute gibt es mehr ins Deutsche übersetzte hebräische Titel als in alle anderen Sprachen einschließlich des Englischen. Auch israelische (bzw. deutsche) Filmtage, Kunstausstellungen, Konzerte und Tanzevents sind aus dem Kulturleben beider Länder nicht mehr wegzudenken. Deutsche und israelische Initiativen sowie politische Stiftungen erfüllen die bilateralen Beziehungen auf vielfältige Weise mit Leben. Selbst in sensiblen Feldern wie der schulischen Bildung gibt es Kooperationen auf unterschiedlichen Ebenen. Zum zweiten Mal in der Beziehungsgeschichte untersucht seit 2010 eine paritätisch besetzte deutsch-israeli-

sche Schulbuchkommission das Bild des jeweils anderen in Schulbüchern.

Die sportlichen Annäherungen zwischen der Bundesrepublik und Israel gehen auf die späten 1960er-Jahre zurück, als in der israelischen Öffentlichkeit der Eindruck eines neuen und geläuterten Deutschlands aufkeimte. Israel unterhielt schon in den 1970er-Jahren mit keinem anderen Land einen derart intensiven Jugendsportausaustausch wie mit Deutschland. Selbst der palästinensische Anschlag auf die israelische Nationalmannschaft während der Olympischen Spiele 1972 in München konnte den Sport als Brücke zwischen beiden Ländern nicht nachhaltig beschädigen. Freundschaftsspiele, gemeinsame Trainingslager auch auf kommunaler Ebene bis hin zu



Kulturelle Botschafter: der israelische Schriftsteller David Grossman auf der Frankfurter Buchmesse 2010 ...



... die israelische A-Capella-Gruppe The Voca People 2011 in der Kölner Philharmonie

„[...] zu gefährlich, nach Israel zu gehen?“

„Was? Du fährst nach Israel? Was willst du denn da?! Obwohl, na ja ...“ [...]. Jeder meinte, er oder sie wüsste genau, was sich in Israel abspielen würde. Die Nachrichtensender hätten sie zur Genüge informiert [...].

Was hatte diese Vorstellung mit der Realität gemeinsam? [...] Nun, es stimmt. Zum einen sieht man in Israel viele Soldaten auf der Straße. Doch sind diese Soldaten ganz normale Jugendliche, die sich nur durch einen Punkt von deutschen Jugendlichen unterscheiden: Sie geben zwei bis drei Jahre ihres Lebens zum Schutz ihres Vaterlandes. Doch setzt sich das Straßenbild Israels nicht nur aus Soldaten zusammen, sondern auch aus Menschen aller Art, jeglicher Überzeugung und unterschiedlicher Herkunft.

Obwohl ich, bevor ich nach Israel kam, noch nie ein echtes Gewehr gesehen hatte, hat mich deren Anblick nie schockiert. Auch hat es mich nie gestört, meinen Rucksack einem Wachmann vom Supermarkt oder vom Einkaufszentrum zeigen zu müssen, damit dieser sicherstellen konnte, dass ich nichts Gefährliches bei mir trug. [...] Es diente doch nur meiner eigenen Sicherheit. Zum anderen herrscht in Israel nicht permanent Krieg. Mal ist die Situation angespannter, mal weniger. Dennoch war mir der Nahostkonflikt in Deutschland durch die Medien stets viel präsenter als vor Ort, sodass ich mich immer sicher gefühlt habe. [...] Israel ist zwar sehr stark vom Konflikt geprägt, wird aber nicht vom Krieg beherrscht.

Henrietta, Teilnehmerin einer deutsch-israelischen Jugendbegegnung, in: Itay Lotem / Judith Seitz, *Israel – Nah im Osten*. Hg. von ConAct-Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch, Lutherstadt Wittenberg 2011, S. 142

Als Israelin in Deutschland

In Berlin fühle ich mich abwechselnd als Ausländerin, Jüdin, Israelin. Nicht immer traue ich mich, in der U-Bahn ein Buch auf Hebräisch zu lesen. „Woher kommen Sie?“ ist die meistgestellte Frage an mich. Von meinem Akzent schließen die meisten darauf, dass ich Französin sei; von meinem Aussehen tippen sie auf Spanierin, Südamerikanerin, Italienerin oder Iranerin. Normalerweise gehe ich spielerisch mit der Frage um und versuche Zeit zu gewinnen, um einzuschätzen, mit wem ich es bei dem Fragesteller zu tun habe. Meist antworte ich mit einer Gegenfrage: „Raten Sie doch!“ In 99 Prozent der Fälle gibt es kein „Bingo“. Sobald ich sage, dass ich aus Israel komme, schaue ich in die Augen meines Gegenübers und beobachte seinen Gesichtsausdruck. Manchmal bewegen sich die Mundwinkel nach unten, und es ist schlagartig Unbehagen zu spüren: „Warum muss ich gerade jetzt jemandem aus Israel begegnen?“ Diesen Gedanken kann ich förmlich „riechen“ – oder bin ich etwa paranoid?! Manchmal sehe ich aber auch glänzende Augen: „Oh, wie schön, ich wollte schon immer mal nach Israel reisen!“ Manche Leute fangen sofort zu politisieren an: „Sag mal, was machen denn die Israelis für einen Quatsch?! Schrecklich!“ Sie meinen „die Siedlungen“. Andere Leute waren schon mal vor Ort und sagen: „Wir haben uns in Israel sehr wohl gefühlt.“ Skeptikern versuche ich zu erklären, dass in den deutschen Medien ein einseitiges Bild gezeichnet wird. „Israel ist genauso wenig perfekt wie andere Länder, aber wunderschön und kontrastreich, lebendig und bunt – ein ganz besonderes Reiserlebnis“, sage ich dann. Unversehens werde ich zu einer informellen Botschafterin und merke: Hier in Deutschland nehme ich Israel und die Israelis in Schutz; dort in Israel verteidige ich Deutschland und die Deutschen.

Anat Manor, Bildende Künstlerin (Originalbeitrag 2014)



Sportliche Begegnung: Dennis Schröder (re.) und Gal Mekel beim Basketball-Supercup in Bamberg 2014

beruflichen Karriereschritten im Partnerland gehören inzwischen zur Alltagsroutine. Seit 2008 überträgt ein israelischer TV-Sportkanal wöchentlich mehrere Bundesligaspiele. Schon bei der Fußball-WM 2010 in Südafrika errang die deutsche Mannschaft auf der israelischen Sympathie-Skala den zweiten Platz, nur zwei Prozent hinter der holländischen Elf.

Deutsche sind nach US-Amerikanern, Russen und Franzosen die viertgrößte Besuchernation in Israel. Nach zeitweisen Rückgängen während der Zweiten Intifada reisten 2013 erstmals mehr als 250 000 Deutsche ins Land; trotz des mehrwöchigen Raketen- und Gazakrieges im Sommer 2014 ist die Zahl der Touristen im Ganzen kaum zurückgegangen. Vielleicht noch erstaunlicher: Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren zum touristischen Magneten der Israelis entwickelt – allein 2012 reisten 238 000 Touristinnen und Touristen aus dem kleinen Land an, um sich das trendige Berlin und andere Sehenswürdigkeiten in Deutschland anzusehen. Zudem haben etwa 20 000 vorwiegend junge Israelis ihren Lebensmittelpunkt nach Berlin verlagert; mit experimentellen Start-ups sowie allerlei künstlerischen und kulinarischen Initiativen bereichern sie das Kultur- und Wirtschaftsleben in der deutschen Hauptstadt. Die Liberalisierung des Luftverkehrs zwischen der EU und Israel dürfte geografische und kulturelle Distanzen weiter überbrücken helfen.

Europa und das deutsch-israelische Verhältnis

Über viele Jahre waren die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft (EG) und Israel vornehmlich wirtschaftlicher Natur: In den Freihandelsabkommen von 1964, 1970 und 1975 erwarb Israel für seine Ausfuhren schrittweise Zollsenkungen, vor allem für landwirtschaftliche Produkte. Die letzten Zollschränken fielen 1989 – seither gewähren sich Israel und die Europäische Union (EU) gegenseitig freien Zugang zu ihren Märkten sowie diverse Vorzugsbedingungen im Warenaustausch. Vergleichbare Abkommen schloss die EU auch mit anderen (arabischen) Mittelmeeranrainerstaaten.

Seit Juni 2000 ist Israel über ein Assoziierungsabkommen enger denn je mit der EU verbunden. Mit einem Handelsvolumen von mehr als 30 Milliarden Euro ist sie Israels wichtigste Handelspartnerin. 2013 flossen 31,9 Prozent aller israelischen Warenexporte in die EU. Israel importiert jährlich Waren für mehr als 17 Milliarden Euro aus der EU und exportiert Güter für jährlich knapp 13 Milliarden Euro.

Was sich in den Wirtschaftsbeziehungen als Erfolg ausnimmt, trifft auf das politische Verhältnis der EU zu Israel weniger zu: Israel war bis Ende der 1980er-Jahre nicht daran interessiert, die Beziehungen zur EU zu „politisieren“. Angesichts historischer Bindungen und Beziehungen einflussreicher EU-Staaten wie Frankreich und Großbritannien zur arabischen Welt befürchtete der jüdische Staat im Nahostkonflikt eine europäische Parteinahme zu seinen Lasten. Insofern konnte den Israelis die politische Uneinigkeit der Europäer nur willkommen sein. Dennoch haben die europäischen Regierungen ihr Ziel nicht aus den Augen verloren, auch im Nahen Osten eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu entwickeln – seit 1993 werden die deutsch-israelischen Beziehungen in Verbindung mit dem Vertrag von Maastricht von Elementen einer europäisch-mediterranen Kooperation ergänzt.

Europäische Nahostpolitik

Aufgeschreckt vom palästinensischen Terrorismus und von arabischen Ölboykott-Drohungen haben die EG-Staaten seit Anfang der 1970er-Jahre immer wieder nach diplomatischen Formeln gesucht, um zu einer Lösung des in ihrer Nachbarschaft schwelenden Nahostkonflikts beizutragen. Die Erfolge europäischer Gipfel-Diplomatie waren bescheiden, sie bewirkten regelmäßig diplomatische Auseinandersetzungen mit Israel. Zunächst inoffiziell (1971), dann auch offiziell (1973) verfasste die EG im Rahmen der „Europäischen Politischen Zusammenarbeit“ ihre erste gemeinsame Nahosterklärung: Dort setzten sich die Mitgliedstaaten für die „legitimen Rechte der Palästinenser“ ein, ohne Israels Existenzrecht ausdrücklich zu erwähnen. Israels Regierung und Öffentlichkeit zeigten sich enttäuscht, dass auch die Bundesregierung das Papier mitunterzeichnet hatte. Diese ließ verlauten, sie habe aus gesamt-europäischer Verantwortung, insbesondere Frankreich gegenüber, Zugeständnisse machen müssen. Willy Brandt betonte am 9. November 1973 im Bundestag: „In Brüssel ist [...] kein Schlusstein gesetzt worden, sondern dort ist ein Weg gesucht worden.“

Im Juni 1980 verabschiedete der Europäische Rat auf seinem Gipfeltreffen in Venedig eine Erklärung, in der neben der Forderung nach dem Ende der Besetzung palästinensischer Gebiete erstmals das Recht der Palästinenser auf Selbstbestimmung und die PLO als offizielle Vertretung der Palästinenser anerkannt wurden. In Israel wurde die Aufwertung der PLO

scharf kritisiert. Demonstrativ erklärte das israelische Parlament ganz Jerusalem zur „ewigen und unteilbaren Hauptstadt“ Israels.

Im Zuge des Osloer Friedensprozesses konnte die EU ihr politisches Gewicht im Nahen Osten ausbauen: Es flossen mit breiter deutscher Unterstützung finanzielle Direkthilfen und vielfältige Fördermaßnahmen in die Region – nicht zuletzt in die palästinensischen Autonomiegebiete. Seit 1996 darf Israel auf europäischer Ebene an nicht-nuklearen Wissenschaftsprogrammen teilnehmen. Außerdem rückte die EU zur größten Geldgeberin im Nahen Osten auf – und wurde 2002 auch als politische Akteurin ernst genommen, als sie im „Nahostquartett“ neben den USA, Russland und der UNO als gleichwertige Partnerin auftreten konnte.

Teile der israelischen Öffentlichkeit können inzwischen der EU auch positive Seiten abgewinnen. Nicht wenige Israelis nehmen ihr Land ohnehin als einen Brückenkopf Europas im Orient wahr. Aufgrund historisch-politischer, kultureller und wirtschaftlicher Verflechtungen gibt es seit einer Initiative des damaligen Außenministers Benjamin Netanjahu 2002 selbst in politisch konservativen Kreisen Stimmen, die einen Beitritt Israels zur EU wünschen.

Doch vor einer Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts dürfte es zu keinen ernsthaften Beitrittsverhandlungen kommen. Gleichwohl haben Israel und die EU im Dezember 2004 einen Vertrag unterzeichnet, der Israel in Projekte der EU einbindet, von denen es bisher ausgeschlossen war. Mit der Eingliederung des Landes in den europäischen Binnenmarkt (einschließlich eines freien Reiseverkehrs) wird Israel künftig auch ohne eine förmliche EU-Mitgliedschaft über den Status einer „privilegierten Partnerschaft“ verfügen. 2010 wurde Israel in die „Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“ (OECD) aufgenommen; ihre 34 überwiegend europäischen Mitgliedstaaten fühlen sich demokratischen und marktwirtschaftlichen Vorstellungen verpflichtet. 2011 erlangte Israel als erstes nichteuropäisches Land die Mitgliedschaft in der „Europäischen Organisation für Nuklearforschung“ (CERN). Auch geografisch nähern sich die EU und Israel einander an: Der jüdische Staat ist infolge des EU-Beitritts Zyperns nur noch 250 Kilometer von den Außengrenzen Europas entfernt.

Europa und Israel: im Kreuzfeuer der Kritik

Für Spannungen und Rückschläge in den Beziehungen sorgt regelmäßig der israelisch-palästinensische Konflikt: Zwischen 1994 und 2013 stellte die EU den Palästinensern 5,6 Milliarden Euro Hilfgelder zur Verfügung und ist damit die größte internationale Geldgeberin der palästinensischen Autonomiebehörde. Aktuell unterstützt die EU die Autonomiebehörde jährlich mit mehr als 400 Millionen Euro; 2013 waren davon 168 Millionen Euro direkte Budgethilfe. Seitdem Indizien aufgetaucht sind, dass ein Teil der EU-Fördergelder versickert oder zweckentfremdet wird, zum Beispiel zur Finanzierung von TV-Hass-Sendern, nehmen der EU-Haushaltsausschuss und der Europäische Rechnungshof die Verwendung von Fördermitteln genauer in den Blick. Auch der von der Hamas kontrollierte Gazastreifen wird von der EU mit finanziellen Mitteln bedacht. Während des Raketenkrieges 2014 wurde bekannt, dass mit Hilfgeldern, die eigentlich dem Bau von Schulen, Kindergärten und anderen zivilen Einrichtungen zu Gute kommen sollten, auch ein weitverzweigtes Tunnelsystem einschließlich eines ehrgeizigen Raketenprogramms finanziert worden ist.



Unterstützung für beide Seiten: EU-Vertreter John Gatt-Rutter bei der Grundsteinlegung für eine neue Meerwasserentsalzungsanlage in Gaza-Stadt im März 2014 ...



... Unterzeichnung des „Horizon-2020-Assoziierungsabkommens“ im Juni 2014. Israel nimmt als einziges nichteuropäisches Land an diesem EU-Forschungsprogramm teil.



Streitpunkt: Die israelische Siedlungspolitik führt immer wieder zu Kontroversen mit der EU und europäischen Staaten. Baukran in der Siedlung Har Homa im Januar 2014

Wiederkehrende Unruhen, Terroranschläge und militärische Operationen lösen europaweit immer wieder israelkritische Reaktionen aus. Viele befürchten, Israels Besatzungs- und Siedlungspolitik verletze jene menschenrechtlichen Standards, zu deren Einhaltung Israel als einziger demokratischer Staat im Nahen Osten verpflichtet sei. Mancherorts fühlen sich europäische und deutsche Politiker genötigt, ihre frühere „Zurückhaltung“ gegenüber Israel aufzugeben. Das Europäische Parlament drohte im Frühjahr 2004 damit, das Assoziierungsabkommen mit Israel aufzukündigen, wenn das Land mit der gezielten Tötung palästinensischer Terroristen fortfahre. Zudem unterstützten die EU-Staaten noch im selben Jahr eine Resolution der UNO-Vollversammlung mit der Forderung an Israel, die im Bau befindlichen Sperranlagen abzureißen, die teilweise auf palästinensischem Gebiet verlaufen. Allerdings räumte der EU-Sonderbeauftragte für den Nahost-Friedensprozess Marc Otte (2003–2011) später ein, dass die Sperranlage palästinensische Extremisten davon abhalte, Selbstmordanschläge in Israel zu verüben.

Nach wie vor sorgt eine 2005 geschlossene Vereinbarung zwischen der EU und Israel für Spannungen, wonach Produkte, die aus jüdischen Siedlungen in den 1967 besetzten palästinensischen Gebieten stammen, verzollt werden sollen. Kritiker sehen in der seit 2013 offensiv vorgetragenen Forderung nach einer EU-weiten Kennzeichnung von Produkten aus Siedlungen eine vorbereitende Maßnahme zum Boykott dieser Produkte; die Forderung nach „informierten Kaufentscheidungen“ wecke nicht nur ungute historische Assoziationen, sondern hintertreibe Ansätze israelischer Konzessionsbereitschaft gegenüber den Palästinensern. Einige Beobachter fragen sich, warum die EU nicht auch eine Kennzeichnungspflicht für indische Erzeugnisse aus dem Kaschmir oder für chinesische Produkte aus Tibet einführt.

Gemäß einer EU-Richtlinie für Förderprogramme vom 19. Juli 2013 enthalten alle Abkommen zwischen Israel und der EU seit 2014 einen Passus, wonach jüdische Siedlungen in den besetzten Gebieten von der Förderung durch gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprogramme ausgenommen sind.

Israel hat diese Richtlinie inzwischen de facto akzeptiert und kann im Gegenzug als einziges nichteuropäisches Land am Forschungsprogramm „Horizon 2020“ teilnehmen.

Seit einigen Jahren häufen sich europaweit gewaltsame Übergriffe gegen Juden und jüdische Einrichtungen – vor allem in Frankreich, Ungarn und Schweden. Befragungen belegen einen wachsenden Antisemitismus unter muslimischen Einwanderern, rechtsgerichteten „Protestwählern“ und linken Globalisierungskritikern, aber auch in Teilen der sogenannten gesellschaftlichen Mitte. Einer Umfrage der EU-Kommission von 2010 zufolge sehen 59 Prozent aller Europäer und 65 Prozent der Deutschen in Israel „eine Gefahr für den Weltfrieden“. Während des Raketen- und Tunnelkrieges zwischen der Hamas und Israel wurden im Sommer 2014 auch in deutschen Städten antisemitische Parolen skandiert sowie Menschen und Synagogen attackiert. Zwar ist nicht jede einseitige und überzogene „Israelkritik“ antisemitisch, doch zeigen die Ergebnisse der empirischen Sozialforschung, dass es einen Zusammenhang zwischen negativer Grundeinstellung gegenüber Israel und antisemitischem Ressentiments gibt.

Wie viel Vergangenheit braucht die Gegenwart?

1958 riefen evangelische Aktivisten die „Aktion Sühnezeichen“ ins Leben: Seit jener Zeit arbeiten jedes Jahr weltweit – auch in Israel – hunderte junger Deutscher in sozialen Projekten für und mit Menschen, denen während der Zeit des Nationalsozialismus Leid zugefügt worden ist. Mit diesem Projekt haben sich die Deutschen großes Ansehen erworben. Doch als die „Aktion“ 1968 beschloss, sich den Namenszusatz „Friedensdienste“ zuzulegen, um sowohl anerkannte Kriegsdienstverweigerer einzusetzen als auch Projekte unter der arabischen Minderheit Israels durchzuführen, entbrannte in der bundesdeutschen und israelischen Öffentlichkeit eine Debatte, die seither immer wieder neu aufbricht und um folgende Fragen kreist:

Inwieweit besteht in Deutschland der Wunsch oder die Tendenz, die NS-Vergangenheit zu verdrängen? Sind deutsche „Nahost-Experten“ besonders qualifiziert, Israel in Sachen Menschenrechte moralische Lektionen zu erteilen, oder streben sie damit nach moralischer Kompensation für die NS-Vergangenheit?

Die „Aktion Sühnezeichen Friedensdienste“ wurde 1968 zu Unrecht der Relativierung der Vergangenheit bezichtigt. Es gibt jedoch zahlreiche Fälle, in denen dies tatsächlich geschah; dazu vier Beispiele:

- Teile der „neuen“ deutschen Linken, die ihre „antifaschistische“ Gesinnung hochhielten, organisierten auf einer Vortragsreise des israelischen Botschafters Asher Ben-Nathan durch deutsche Universitätsstädte im Juni 1969 aggressive Proteste. Nur wenige Monate später hieß es im Bekenner schreiben einer Splittergruppe noch unverblümt: „Aus den vom Faschismus vertriebenen Juden sind selbst Faschisten geworden, die in Kollaboration mit dem amerikanischen Kapital das palästinensische Volk ausradieren wollen.“
- Im „Historikerstreit“ stritten in den 1980er-Jahren namhafte deutsche Intellektuelle über die Frage, ob die Shoah eines unter vielen anderen geschichtlichen Ereignissen oder aber als Zivilisationsbruch „einzigartig“ sei. Die Position der Historiker, die Ersteres behauptet hatten, wurde von der Mehrheit ihrer Fachkollegen abgelehnt.
- Nach einer Umfrage des Emnid-Instituts vermochte 1997 jeder fünfte Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren nichts mit dem Begriff „Auschwitz“ anzufangen. Eine Befragung unter 3000 Hamburger Schülerinnen und Schülern ergab 2004, dass 59 Prozent der Jugendlichen nicht wussten, dass Israel eine Demokratie ist – sie kreuzten entweder an, Israel sei eine „Monarchie“ oder eine „Militärdiktatur“.
- Nach einer STERN-Umfrage sind die Folgen der Nazi-Zeit im Bewusstsein vieler Deutschen nicht mehr präsent. 60 Prozent der Befragten meinten 2012, Deutschland habe keine besondere Verpflichtung gegenüber Israel. Nur jeder Dritte (33 Prozent) bekannte sich zu einer solchen Verantwortung.



Entfremdung: 1969 wird der israelische Botschafter Asher Ben-Nathan während einer Rede in der Münchner Universität von Studentinnen und Studenten, die die israelische Palästinenserpolitik kritisieren, mit Buhrufen empfangen.



Klarstellung: Richard von Weizsäcker erinnert in seiner historischen Rede im Bundestag am 8. Mai 1985 insbesondere an die sechs Millionen ermordeten jüdischen Männer, Frauen und Kinder.



Trotz einiger Differenzen stehen die besonderen Beziehungen zwischen den beiden Ländern nicht in Frage. Bundespräsident Joachim Gauck 2012 mit dem damaligen Staatspräsidenten Shimon Peres in der Halle der Erinnerung in Jad Vashem.

In Deutschland hat es bis in die jüngste Zeit vergangenheitspolitische Eklats gegeben; dabei spielte der Wunsch eine Rolle, sich der historischen Last durch Verdrängung und Relativierung zu entledigen. Dass das bilaterale Verhältnis diesen Belastungen standhalten konnte, ist auch auf das Wirken einiger Bundespräsidenten zurückzuführen.

- So erklärte Richard von Weizsäcker bei seiner Rede zum 40. Jahrestag der Beendigung des Zweiten Weltkrieges den 8. Mai zum Tag der „Befreiung“ und der „Erinnerung“ auch für Deutsche. Dabei erwähnte er „insbesondere“ die sechs Millionen ermordeten jüdischen Männer, Frauen und Kinder sowie weitere Opfergruppen. Im Oktober 1985 reiste von Weizsäcker als erster Bundespräsident nach Israel.
- Johannes Rau sprach im Februar 2000 als erster deutscher Politiker im israelischen Parlament zu den Abgeordneten in deutscher Sprache – eine Entscheidung der israelischen Seite, die nicht unumstritten war. „Ich bitte um Vergebung für das, was Deutsche getan haben, für mich und meine Generation, um unserer Kinder und Kindeskinde willen, deren Zukunft ich an der Seite der Kinder Israels sehen möchte.“ Parlamentspräsident Avraham Burg bezeichnete Rau in Anbetracht seiner denkwürdigen Rede als „größten Freund Israels“.
- Joachim Gauck äußerte 2012 bei seinem Besuch in Israel Unbehagen wegen der israelischen Siedlungspolitik. Vor dem Hintergrund einer wachsenden Distanz der deutschen Öffentlichkeit zu Israel versicherte der Bundespräsident, dass seine kritischen Bemerkungen die besonderen Beziehungen beider Länder zueinander nicht infrage stellten: Das Eintreten für Israels Existenzrecht sei „bestimmend“ für die deutsche Politik. Merkels Bekenntnis, die Sicherheit Israels gehöre zur deutschen Staatsräson, nannte Gauck allerdings „schwierig“, weil es die Kanzlerin in „enorme Schwierigkeiten“ bringen könne.

Normale oder asymmetrische Beziehungen?

Deutsche Kritik an Israel und israelischer Deutschland-Hype

Gefühle der Deutschen gegenüber Israelis unterliegen extremen Schwankungen – und dies seit Jahrzehnten. Die ebenso rasche wie prinzipiell austauschbare Abfolge von Begeisterung, Kritik und Antisemitismus lässt vermuten, dass Stimmungen dieser Art mehr mit deutschen Zuständen als mit politischen Turbulenzen im Nahen Osten zu tun haben: Der Psychoanalytiker Hans Keilson stellte 1986 fest: „Aus dem Sündenbock war erst der Tugendbock geworden, beladen mit allen Idealen und Tugenden, die man in seiner eigenen Geschichte und bei seinen Eltern nicht antreffen konnte, und die Enttäuschung über die nicht gelungene Projektion eines moralischen Hochstandes – eines Übermenschen würdig – schuf schließlich den alt-neuen Sündenbock.“ Gewiss unterhält Deutschland ein engeres Verhältnis zu Israel als die meisten anderen europäischen Länder; doch die Verbundenheit mit Israel ist in hohem Maße ein Elitenprojekt. Seit 1981 sinken die Sympathiewerte für Israel – mit zunehmender Tendenz. Laut einer im Januar 2015 veröffentlichten Blitzumfrage der Bertelsmann-Stiftung haben 48 Prozent der Deutschen eine „ziemlich oder sehr schlechte Meinung über Israel“ und nur noch 36 Prozent eine „sehr oder ziemlich gute Meinung über Israel“. Diese Stimmungslage, die teilweise auch antisemitischen Haltungen in der Mitte der Gesellschaft geschuldet ist, prägt die öffentliche Meinung mehr als es die ansonsten guten offiziellen Beziehungen vermuten lassen.

Schwankende Gefühle sind auch unter Israelis anzutreffen, allerdings mit umgekehrter Tendenz: Aus der Schoah rührende Vorbehalte gegenüber Deutschland und den Deutschen sind

immer dann abrufbar, wenn sich in Deutschland antiisraelische und antisemitische Affekte bemerkbar machen; doch zugleich droht das deutsch-israelische Verhältnis auf eine Weise asymmetrisch zu werden, wie man es noch im ausgehenden 20. Jahrhundert nicht für möglich gehalten hätte. „Israelis begegnen Deutschen [...] offener als umgekehrt, weil sie ihnen im Normalfall ‚nur‘ Vergangenes entgegenhalten können, sich aber dessen bewusst sind, dass es keine persönliche Verantwortung der Nachgeborenen gibt. Deutsche hingegen sind auch einzelnen Israelis gegenüber zunehmend distanzierter, weil sie ihnen kollektive Verantwortung für Gegenwärtiges aufbürden. Das ist deshalb fatal, weil durch das israelische Zugehen bei gleichzeitigem deutschen Zurückweichen die Distanz gleich bleibt oder sogar größer wird.“ (Grisha Alroi-Arloser, israelischer Deutschland-Experte, 2011) Während sich viele Deutsche von Israel abwenden, ist das vormals sehr negative

Möglichkeiten und Grenzen der Kritik

Aufmerksame Mediennutzerinnen und -nutzer wissen, dass es in Deutschland kein Tabu gibt, Israel und die Politik der israelischen Regierung zu kritisieren. Der frühere Ministerpräsident Ariel Scharon wurde scharf kritisiert, zum Teil noch heftiger als Politiker wie zuvor Menachem Begin und heute Benjamin Netanjahu. Die Schlüsselfrage ist, ob Medien, Politiker und Kulturschaffende ein faires, kritisch-differenzierendes oder aber ein verzerrtes Israelbild zeichnen.

Der FDP-Politiker Jürgen W. Möllemann zeigte 2002 Verständnis für die Selbstmordkommandos palästinensischer Terroristen gegen den angeblichen „Staatsterrorismus“ Israels. In einem Flugblatt setzte er seine Sicht des Nahostkonflikts als Argument im nordrhein-westfälischen Bundestagswahlkampf ein – dabei wurden zum ersten Mal in der Nachkriegsgeschichte ein Israeli (Ariel Scharon) und ein deutscher Jude (Michel Friedman) zur gemeinsamen Zielscheibe in einem Wahlkampf.

In einem „Gedicht“ äußerte 2012 der Schriftsteller Günter Grass die Befürchtung, die Israelis könnten „das iranische Volk auslöschen“ und den „Weltfrieden“ gefährden. Das Phantasma jüdischer Allmacht blitzt auch in Artikeln des Verlegers Jakob Augstein auf: „Wenn Jerusalem anruft, beugt sich Berlin dessen Willen. [...] [D]ie Regierung Netanjahu (führt) die ganze Welt am Gängelband.“

Vorfälle wie diese lösen in Deutschland regelmäßig heftige Diskussionen aus, wann Kritik an Israel in Antisemitismus umschlägt. Mindestens in die Nähe zu antisemitischer Israelkritik gerät, wer ...

- das Existenzrecht Israels als jüdischer und demokratischer Staat in Frage stellt (grundsätzliche Delegitimierung Israels);
- Israel, die „zionistische Lobby“ oder gar „die Juden“ für allerlei Grundübel der Menschheit verantwortlich macht (Dämonisierung Israels);
- umstrittene israelische Militäreinsätze im Antiterrorkampf mit den Verbrechen der Nazis gleichsetzt (Aufrechnung und Entsorgung der NS-Verbrechen);
- die Handlungen Israels mit anderen Maßstäben als die Praktiken anderer internationaler Akteure misst und beurteilt (doppelter Moralstandard);
- in Wort und Bild (zum Beispiel in Karikaturen) stereotype Hassbotschaften verbreitet.

Image der Deutschen in der israelischen Öffentlichkeit seit Ende der 1970er-Jahre stetig positiver geworden. Ob es um Autos, Fußball oder um Ausdrucksformen deutscher Kultur geht – unter Israelis ist ungeachtet auch zwiespältiger Erfahrungen in den vergangenen Jahren ein regelrechter Deutschland- und vor allem Berlin-Hype entstanden. Seit ihrem Staatsbesuch in Jerusalem 2008 gehört Angela Merkel zu den populärsten ausländischen Politikern in Israel. Laut einer Bertelsmann-Studie von Januar 2015 haben 68 Prozent der jüdischen Israelis ein positives Deutschland-Bild.

Zukunftsperspektiven

Im Februar 2014 trafen sich die deutsche und die israelische Regierung zum fünften Mal seit 2008, um bilaterale und internationale Fragen zu besprechen. Trotz anhaltender Meinungsunterschiede wegen der israelischen Siedlungspolitik im Westjordanland und der Risikobewertung der iranischen Nuklearaktivitäten versicherten sich beide Seiten ihrer gegenseitig wertschätzenden Solidarität und Partnerschaft. Beide Regierungen unterzeichneten ein Abkommen über Ghetto-Renten, einigten sich auf eine konsularische Vertretung israelischer Bürgerinnen und Bürger in Ländern ohne israelische Repräsentanz durch Deutschland und brachten neue Jugendaustauschprogramme und befristete Arbeitsvisa sowie hochtechnische Wasserprojekte auf den Weg. Bundeskanzlerin Merkel empfing von Staatspräsident Peres den höchsten Orden Israels, derweil ihr persönliches Verhältnis zu Ministerpräsident Netanjahu als „schwierig“ gilt.

Sieben Jahrzehnte nach dem Ende der Schoah kann und wird es kein Vergessen geben; gleichwohl lassen versöhnliche und zukunftssträchtige Gesten neues Vertrauen wachsen. Insbesondere auf technisch-operativer Ebene funktionieren die deutsch-israelischen Beziehungen weitgehend „normal“ – über Besonderheiten in den beiderseitigen Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturbeziehungen muss kaum mehr ein Wort verloren werden. Beispielgebend in jüngster Zeit sind israelisch-deutsche Projekte in der Entwicklungszusammenarbeit: Im Rahmen sogenannter Dreiecksoperationen tragen deutsche und israelische Expertinnen und Experten gemeinsam zur Modernisierung der Wasser- und Bodenbewirtschaftung bei – zum Nutzen der Menschen in Ghana, Äthiopien und Kenia und bald auch in Burundi, Burkina Faso und Kamerun.

Zur deutschlandkritischen Skandalisierung eignet sich heute allenfalls noch die Ausstrahlung von Musikstücken des Antisemiten Richard Wagner im israelischen Rundfunk oder Berichte über Aktionen von Neonazis in Teilen der deutschen Provinz. Die Proteste von fünf israelischen Abgeordneten gegen die auf Deutsch gehaltene Rede von Bundespräsident Horst Köhler vor der Knesseth im Februar 2005 weckten in der deutschen Öffentlichkeit größere Aufmerksamkeit als in den israelischen Medien.

Für die Mehrheit der Deutschen ist Israel noch immer kein Staat wie jeder andere. Ein Indiz dafür sind stets die aufgeregten Reaktionen, wenn der Nahostkonflikt aufs Neue eskaliert. Die Kritik an der Politik Israels nimmt dann häufig hysterische Ausmaße an – zeitweise ist mehr als die Hälfte aller Deutschen der Auffassung, Israel behandle die Palästinenser ähnlich schlecht wie die Nazis die europäischen Juden. Die Hintergründe des ungleichen Krieges zwischen der terroristischen Hamas und Israel – etwa die inmitten ziviler Einrichtungen lancierten Raketenangriffe auf israelische Bevölkerungszentren, die die is-



Streitpunkt Nahostkonflikt: Demonstranten mit palästinensischer Flagge treffen auf Unterstützer Israels, Berlin 2014

raelischen Militärs zum Schutz der Bevölkerung zu „unverhältnismäßig“ anmutenden Gegenschlägen zwingt – werden hierzulande vielfach mit Unverständnis aufgenommen. Während große Teile der gesellschaftlichen Mitte auf Distanz zu Israel gehen, protestieren islamistische sowie rechts- und linksgerichtete Demonstranten gemeinsam gegen den vermeintlichen „Aggressor“-Staat Israel und verbreiten antisemitische Parolen. Demgegenüber stoßen vergleichbare oder gar schlimmere Gewaltexzesse in anderen Ländern auf ein erstaunliches Desinteresse. Offenbar werden die Handlungen Israels mit anderen und strengeren Maßstäben gemessen als sie sonst international üblich sind.

Während Israelis hierzulande bisweilen als lästige Kritiker antisemitischer Tendenzen in Deutschland wahrgenommen werden, treten Deutsche gegenüber Israel manchmal wie selbstgerechte Moralisten auf, die den israelischen „Besatzern“ mit erhobenen Zeigefingern Wege zum „gerechten“ Nahostfrieden aufzeigen wollen. Wenn Deutsche und andere Europäer – übrigens auch Israelis und Palästinenser – in Zukunft eine konstruktive Rolle spielen wollen, werden sie das Plädoyer des Historikers Dan Diner für eine „gordische Lösung“ beherzigen müssen: „Nämlich zum einen den Antisemitismus zu bekämpfen, als ob es den arabisch-jüdischen, is-

raelisch-palästinensischen Konflikt nicht gäbe; zum anderen alles zu unternehmen, um ebenjenen Konflikt einer beiden Seiten zuträglichen Lösung zuzuführen – so, als gäbe es den Antisemitismus nicht.“

Der gewaltsame Niedergang des „arabischen Frühlings“ in Ägypten, Syrien und Irak unterstreicht das Bild des modernen Israels als einer blühenden Oase in einer durch Kriege gezeichneten Umgebung. Der Traum von einem Nahen Osten als Teil einer europäisch-mediterranen Wirtschafts-, Friedens- und Sicherheitszone wird noch lange Zeit eine utopische Vorstellung bleiben. Inwieweit es dagegen Israel (vielleicht auch einem palästinensischen Staat) gelingen wird, irgendwann einmal im Rahmen einer Zweistaatenlösung Vollmitgliedschaften bei der Europäischen Union und der NATO zu erlangen, wird auch von der weiteren Dynamik der deutsch-israelischen und zunehmend auch der europäisch-israelischen Beziehungen abhängen. Unbefangene „Normalität“ im wortwörtlichen Sinne kann es in einem überschaubaren Zeitrahmen nicht geben. Umso wichtiger ist die Einsicht, dass Deutsche und Israelis nicht nur wegen der Vergangenheit, sondern auch aufgrund der Gegenwart – im Kontext gemeinsamer politischer Interessen sowie kultureller, demokratischer und menschenrechtlicher Werte – eng miteinander verbunden sind.



© ConAct – Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch



© Foto: Sofie Bürk/DJH

„Laboratorien der Zukunft“: Israelische Freiwillige, die im Rahmen des Kom-Mit-Nadev-Freiwilligenprogramms 2012/2013 in zivilgesellschaftlichen Projekten in Deutschland arbeiten, im Gespräch mit jungen Deutschen, die einen Freiwilligendienst in Israel absolviert haben. Vernetzungsseminar „Volunteering in Israel – Volunteering for Germany?“, 2013 in Berlin (li.). Deutsch-Israelische Jugendbegegnung des Deutschen Jugendherbergswerks in Kooperation mit der Israel Youth Hostel Association 2013 in Jerusalem (re.).

Literaturhinweise und Internetadressen

Anderswo. Regie: Ester Amrami, Deutschland 2015, 82 min.
Eine deutsch-israelische Beziehungskomödie, die relevante Themen des Heftes aufgreift.

Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, Reihe Aus Politik und Zeitgeschichte: Israel und Deutschland (APuZ 5/2015) vom 2. Februar 2015, Bonn, 48 S.; Antisemitismus (APuZ 28–30/2014) vom 7. Juli 2014, Bonn 2014, 48 S.

Dachs, Gisela (Hg.): Deutsche, Israelis und Palästinenser. Ein schwieriges Verhältnis, Heidelberg 1999, 286 S.

17 Nahostkorrespondenten berichten über innere und äußere Konflikte im deutsch-israelisch-palästinensischen Beziehungsdreieck.

Dies.: israel kurzgefasst, hg. von der Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, 2. überarb. Auflage, Bonn 2013, 176 S.

Hansen, Niels: Aus dem Schatten der Katastrophe. Die deutsch-israelischen Beziehungen in der Ära Konrad Adenauer und David Ben Gurion, Düsseldorf 2002, 891 S.

Kenntnisreich und detailliert schildert der ehemalige deutsche Botschafter in Israel den schwierigen Weg der Annäherung zwischen Deutschland und Israel in den 1950er- und 1960er-Jahren.

Jelinek, Yeshayahu A.: Deutschland und Israel 1945–1965. Ein neurotisches Verhältnis, München 2004, 498 S.

Annäherungen an die schwierige Vorgeschichte der deutsch-israelischen Beziehungen aus israelischer Perspektive

Kloke, Martin: Israel und die deutsche Linke. Zur Geschichte eines schwierigen Verhältnisses (Schriftenreihe des DIAK, Bd. 20), Schwalbach/Ts. 1994 (erw. Neuauflage), 388 S.

Eine mentalitätsgeschichtliche Untersuchung israelbezogener Einstellungsveränderungen in der deutschen Linken

Kron, Norbert / Shalev, Amichai (Hg.): Wir vergessen nicht, wir gehen tanzen. Israelische und deutsche Autoren schreiben über das andere Land, Frankfurt a. M. 2015, 320 S.

Die Anthologie umfasst teils sehr persönliche Prosastücke über das Leben, die Liebe, die Abgründe, den Schmerz.

Lotem, Itay / Seitz, Judith: Israel – Nah im Osten, hg. v. ConAct – Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch, Lutherstadt Wittenberg 2011, 160 S.

Das Buch beleuchtet den Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern, fragt nach den Folgen des Holocaust für die israelische Gesellschaft und stellt Religion, Politik, Staat und Wirtschaft vor. Auf unterhaltsame Weise macht es vertraut mit Land und Leuten.

Oz-Salzberger, Fania: Israelis in Berlin, Frankfurt/Main 2001, 238 S.
Die Autorin schildert israelische Begegnungen in und mit Berlin, die hineinführen in die deutsch-jüdische und israelische Geschichte – ein Erbe, das Israelis und Deutsche verbindet und trennt.

Timm, Angelika: Hammer, Zirkel, Davidstern. Das gestörte Verhältnis der DDR zu Zionismus und Staat Israel, Bonn 1997, 614 S.
Eine historische Bestandsaufnahme der DDR-Politik gegenüber Israel

Weingardt, Markus A.: Deutsche Israel- und Nahostpolitik. Die Geschichte einer Gratwanderung seit 1949, Frankfurt/Main/New York 2002, 504 S.

Eine Gesamtdarstellung der Balanceakte deutscher Israelpolitik von Konrad Adenauer bis Joschka Fischer

www.bpb.de/internationales/asien/israel

www.compass-infodienst.de

Infodienst für christlich-jüdische und deutsch-israelische Tages-themen im Web

www.conact-org.de

„Gemeinsam handeln“ – Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch

www.de5oil.org/de

50 Jahre deutsch-israelische Beziehungen

www.deutsch-israelische-gesellschaft.de

Bundesgeschäftsstelle der Deutsch-Israelischen Gesellschaft

www.hagalil.de

Seite mit vielen Links zu Judentum und Israel

www.israel.de

Israelische Botschaft in Deutschland

Impressum

Der Autor:

Dr. Martin Kloke ist verantwortlicher Redakteur für die Fächer Ethik, Philosophie und Religion bei den Cornelsen Schulverlagen in Berlin. Daneben befasst er sich seit vielen Jahren mit der deutsch-israelischen sowie christlich-jüdischen Beziehungsgeschichte und hat dazu zahlreiche Beiträge verfasst.

Redaktionsschluss

März 2015

Herausgeberin

Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, Adenauerallee 86, 53113 Bonn, Fax-Nr.: 02 28/995 15-309, E-Mail: info@bpb.de

Redaktion

Christine Hesse (verantwortlich, bpb), Jutta Klaeren, Magdalena Langholz (Volontärin)

Mitarbeit:

Fabian Flatten, Euskirchen

Titelbild

© Micha Bar Am / Magnum Photos / Agentur Focus

Gesamtgestaltung

KonzeptQuartier® GmbH, Art Direktion: Linda Spokojny, Schwabacher Straße 261, 90763 Fürth

Druck

STARK Druck GmbH & Co.KG, 75181 Pforzheim

Vertrieb

IBRo, Kastanienweg 1, 18184 Roggentin,
Fax: 03 82 04/66-273 oder E-Mail: bestellungen@shop.bpb.de



Entwicklung Großbritanniens seit 1945

Roland Sturm

27.02.2009 / 7 Minuten zu lesen



Die britische Premierministerin Margaret Thatcher im September 1980. (© AP)

Einleitung

Das Vereinigte Königreich aus Großbritannien und Nordirland hat seit 1945 sein Gesicht grundlegend verändert. Nicht nur Nordirland, sondern auch Wales und Schottland, die

beiden Nationen, die mit England zusammen als Großbritannien bezeichnet werden, sind zu relativ eigenständigen politischen Gemeinschaften geworden. Ökonomisch hat sich das Land ganz der Globalisierung geöffnet. Die soziale Spaltung in Ober- und Unterschicht ist zwar nicht überwunden, wird aber von der Multikulturalität der Gesellschaft überlagert. Und außenpolitisch wurde aus der ehemaligen Weltmacht eine europäische Mittelmacht und ein Mitglied der Europäischen Union.

Nachkriegskonsens

Die Kriegsanstrengungen hatten 1945 das Land zwei Drittel seines Außenhandelsvolumens gekostet und die Staatsverschuldung verdreifacht. Großbritannien war von amerikanischer Finanzhilfe abhängig, und die Währung des Landes verlor stetig an Wert. Ein Zurück zur früheren Weltmachtrolle war aus wirtschaftlichen Gründen ebenso wenig möglich wie aus politischen. Viele der britischen Kolonien verlangten nach Selbstbestimmung. Auch zuvor gesellschaftlich benachteiligte Gruppen forderten ihre Rechte ein. Innenpolitisch stand für alle Nachkriegsregierungen die Versorgung der Bevölkerung und später die Verbesserung ihres Lebensstandards sowie die Wiederherstellung der internationalen Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaft im Vordergrund. Auch wenn die großen Parteien des Landes, die Arbeiterpartei (Labour Party) auf der politischen Linken und die Konservative Partei (Conservatives) auf der politischen Rechten, nicht in allen Einzelheiten übereinstimmende Strategien zum Erreichen dieser Ziele verfolgten, so lässt sich dennoch von einem Nachkriegskonsens in der britischen Politik sprechen.

Grundlage der gemeinsam verfolgten Politik, die ihre theoretische Begründung in den Schriften des britischen Nationalökonom John Maynard Keynes (1883-1946) fand, war der Ausbau des Wohlfahrtsstaates. Das heißt konkret: der Aufbau eines alle Bürgerinnen und Bürger einbeziehenden staatlich finanzierten Systems der sozialen Sicherung und die Übernahme staatlicher Verantwortung für die Wirtschaft. Der Staat versuchte nicht nur, durch Konjunkturpolitik Wirtschaftskrisen zu vermeiden, sondern engagierte sich auch durch entsprechende Vorgaben und Kontrollen bei der Gestaltung der Preise und der Löhne.

Vor allem in Regierungszeiten der Labour Party übernahm der Staat zudem Schlüsselsektoren der Wirtschaft wie die Elektrizitätswirtschaft, die Fluglinien, das öffentliche Transportwesen, die Gasversorgung oder die Eisen- und Stahlindustrie. Die britische Wirtschaftsordnung war bis in die Mitte der 1980er Jahre eine Mischwirtschaft (mixed economy): Sie beruhte auf dem Zusammenspiel von in Staatsbesitz und in Privatbesitz befindlichen Unternehmen.

Der Lebensstandard der britischen Bevölkerung verbesserte sich bis Anfang der 1970er Jahre merklich. Es gelang aber nicht, die Wirtschaftskraft und Konkurrenzfähigkeit des Landes im internationalen Vergleich entscheidend zu stärken. Großbritannien galt in den 1970er Jahren als der "kranke Mann Europas", der von der "britischen Krankheit" geschüttelt wurde. Als Symptome dieser Krankheit wurden hohe Inflationsraten, ein Dauerdefizit im Außenhandel, zu hohe Löhne (gemessen an der wirtschaftlichen Produktivität), häufige Arbeitsniederlegungen, veranlasst durch mächtige Gewerkschaften sowie eine generelle Feindseligkeit gegenüber wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Neuerungen angesehen. Die Labour-Regierungen dieser 1970er Jahre versuchten vergeblich, durch die Einbindung der Gewerkschaften in wirtschaftspolitische Entscheidungen die Anzahl der Streiks zu begrenzen und die Effizienz staatlicher Lohn- und Preispolitik zu erhöhen.

Thatcherismus

Der Wahlsieg der Konservativen Partei, geführt von Margaret Thatcher, im Jahre 1979 war eine Konsequenz dieses Scheiterns. Er markierte das Ende des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nachkriegskonsenses. Während die oppositionelle Labour Party in den 1980er Jahren weiter an dem alten wohlfahrtsstaatlichen Ideal festhielt, wandten sich die konservativen Regierungen von ihm ab. Premierministerin Margaret Thatcher sah es nicht als Aufgabe des Staates an, Lohn-, Einkommens- oder Konjunkturpolitik zu betreiben. In ihrer ersten Amtszeit vertraute sie auf eine Politik der Inflationsbekämpfung durch eine Kontrolle der für die Wirtschaft zur Verfügung stehenden Geldmenge (Monetarismus), und sie begann die Staatsausgaben zu begrenzen. Sie griff damit den internationalen Wandel wirtschaftspolitischer Leitideen auf, der auf die Theorien des amerikanischen Ökonomen Milton Friedman zurückging. Margaret Thatcher setzte sich offensiv mit der Macht der Gewerkschaften auseinander und schränkte diese durch eine umfassende Gesetzgebung drastisch ein. Die Niederlage der Bergarbeiter im erbittert geführten Streik der Jahre 1984/85 war zugleich Höhe- und Schlusspunkt des politisch motivierten Protestes der Gewerkschaften gegen die konservative Regierung, als dessen Speerspitze sich die Bergarbeitergewerkschaft verstand.

Die mixed economy wurde in den Regierungsjahren Margaret Thatchers durch eine umfassende Privatisierungspolitik zu einer fast ausschließlich privatwirtschaftlich organisierten Marktwirtschaft umgebaut. Maßstab in der Sozialpolitik war nicht länger der Bedarf an Leistungen, sondern deren Finanzierbarkeit. Arbeitslosigkeit wurde nicht mehr als gesellschaftliches Problem, sondern als individuelles Schicksal verstanden. Die Verantwortung für die Suche nach Beschäftigung hatten nun in erster Linie die Betroffenen. Ein soziales Netz, das Arbeitsunwillige und Arbeit Suchende in gleicher Weise auffing, sollte nicht mehr aufrechterhalten werden.

Wo immer dies der Regierung möglich schien, zog sich der Staat aus der Gesellschaftspolitik zurück und machte der Eigeninitiative bzw. der Privatwirtschaft Platz. Die Disziplin der Märkte sollte Wirtschaft und Gesellschaft modernisieren. Ziel dieser Politik war es, die britische Wirtschaft von nicht wettbewerbsfähigen Strukturen zu befreien, die unternehmerische Initiative zu fördern und die Menschen aus der vermeintlichen Passivität von Empfängern sozialer Leistungen herauszuholen.

Begleiterscheinungen wie größere Armut, Obdachlosigkeit, die wachsende Ungleichheit in der Verteilung gesellschaftlichen Reichtums oder die Unzufriedenheit in denjenigen Regionen des Landes, die der Wirtschaftsboom der späten 1980er Jahre nicht erfasste, wurden von den konservativen Regierungen als zeitweise unvermeidlich hingenommen. Einsparungen im Sozialbereich sollten nicht die wirklich Bedürftigen treffen, wohl aber diejenigen, die unberechtigt von den Leistungen des Wohlfahrtsstaates profitierten. Soziale Probleme sollten wieder stärker als Probleme der Gesellschaft und weniger als Probleme des Staates gesehen werden. Die Sparpolitik der Regierung Thatcher wurde auch mit der Notwendigkeit begründet, den Staatshaushalt in Ordnung zu bringen und die Inflation zu bekämpfen, die aus Regierungssicht in engem Zusammenhang mit staatlicher Verschuldungspolitik stand.

Die wirtschaftspolitischen Ziele der Regierung Thatcher waren am Ende ihrer Amtszeit 1990 zum großen Teil verwirklicht. Der Anteil der Arbeitslosen an der Erwerbsbevölkerung war auf unter sechs Prozent gesunken, die Inflationsrate war mit circa vier Prozent so niedrig wie noch nie seit den 1960er Jahren. Auch dank der von der Regierung Thatcher erzielten Privatisierungserlöse und dank der Einnahmen des Landes aus der Besteuerung der Nordseeölförderung waren die britischen Staatshaushalte Ende der 1980er Jahre nicht nur ausgeglichen. Es konnten sogar Haushaltsüberschüsse erzielt werden, die zum Abbau der im europäischen Vergleich hohen staatlichen Schuldenlast genutzt wurden. Die Steuerreform von 1988 vereinfachte das Steuersystem und senkte den Spitzensteuersatz auf ein Niveau, das außer in den USA nirgendwo erreicht wurde. Dies erhöhte die Attraktivität des Landes für die in der Regierungszeit Thatcher boomenden ausländischen Direktinvestitionen.

Die Politik Margaret Thatchers war so prägend für die 1980er Jahre, dass "Thatcherismus" weltweit zu einem Schlagwort für eine Politik wurde, die sich rigoros für eine möglichst staatsfreie Form der Marktwirtschaft einsetzt. Wie Meinungsumfragen in der Regierungszeit Margaret Thatchers und ihres ebenfalls der Konservativen Partei angehörenden Nachfolgers John Major aber immer wieder zeigten, fehlte es einigen zentralen politischen Initiativen der 1980er Jahre, wie der Privatisierung von Staatsunternehmen, der Reform des Gesundheitswesens oder der Reform der Gemeindesteuern, an Unterstützung in der Bevölkerung. Auch wenn in der Gesellschaft die Einsicht wuchs, dass der Staat eine bescheidenere Rolle für das Gemeinwesen spielen sollte und jeder bzw. jede Einzelne mehr Eigenverantwortung übernehmen müsse, war

diese gesellschaftliche Neuorientierung nie sehr populär. Vor allem war die große Mehrheit der britischen Bevölkerung nicht bereit, die negativen sozialen Folgen des Thatcherismus zu akzeptieren. Die Wahlerfolge Margaret Thatchers sind sicherlich nicht auf die Popularität ihrer Sozialpolitik, sondern auf andere Faktoren situativer Art (zum Beispiel ihren Triumph im Falkland-Krieg gegen Argentinien 1982), ihre Führungskraft, ihre Steuer- und Finanzpolitik und die Schwäche der Opposition zurückzuführen.

Blairs "Dritter Weg"

Die Labour Party griff in ihrem Wahlkampf 1997 die ambivalente Grundstimmung der Bevölkerung erfolgreich auf. Sie argumentierte, dass sie zwar keine Rückkehr zur Politik der 1970er Jahre wolle, es aber nicht hingenommen werden könne, dass Teile der Gesellschaft bzw. die außerhalb des südöstlichen Wachstumspols um London liegenden Regionen des Vereinigten Königreiches von den wirtschaftlichen Erfolgen des Landes ausgegrenzt blieben. Ein "Dritter Weg" zwischen den Extremen eines "kaltherzigen Kapitalismus" einerseits und eines zu sehr in die gesellschaftlichen Belange eingreifenden Wohlfahrtsstaats andererseits sollte vom neuen, der Labour Party angehörenden Premierminister Tony Blair gegangen werden. Niemand sollte aus der Wirtschaft und aus der Gesellschaft ausgegrenzt werden. Ziel war es, durch ein effizientes Bildungssystem jedem bzw. jeder Einzelnen, unabhängig von der jeweiligen Herkunft, ähnliche Startchancen in der Gesellschaft zu gewähren und alle, die dazu bereit waren, durch Arbeit am gesellschaftlichen Erfolg zu beteiligen. Anders als der Wohlfahrtsstaat garantierte der "Dritte Weg" keine soziale Absicherung ohne eigene Leistung und die Wahrnehmung eigener Verantwortung. Der frische Wind im Land, den die Regierung Blair durch ihre überzeugende Selbstdarstellung in den Medien zu erzeugen schien, sicherte Tony Blair zwei weitere Wahlsiege. Trotz ökonomischer Erfolge erhob sich aber immer lauter die Frage, wo denn die versprochenen Verbesserungen im Bildungs-, Gesundheits- und Verkehrswesen blieben. Als dann auch noch die britische Beteiligung am Irak-Krieg ab 2003 die Popularität Tony Blairs in der britischen Bevölkerung massiv beschädigte, machte dieser 2007 für seinen Nachfolger an der Spitze der Regierung und der Labour Party, Gordon Brown, Platz. Schon in den letzten Regierungsjahren Tony Blairs wurde es still um den "Dritten Weg". Geblieben ist von ihm der absolute Vorrang der britischen Wirtschaft in der Politik des Landes und ein pragmatisches, unideologisches Herangehen an politische Probleme.



Quellentext

Bilanz einer Amtszeit



[...] Tony Blair ließ und lässt bis heute seine Labour-Leute rätseln. [...] Die Linke verdächtigte Blair von Anfang an, ein "Tory Blair" zu sein, dessen Modernisierer-Image ein äußerst konservatives Weltbild verdeckte. Die Rechte fürchtete, dass Blair bürgerliche

Kreise bezirzte, um heimlich Umverteilung und Europäisierung Englands durchzusetzen. [...] Gegen einen Taktiker wie diesen, einen Meister der Kommunikation mit den Massen, einen politischen Akteur der ersten Klasse war nicht anzukommen mit den alten Methoden. In drei Wahlsiegen seit 1997 setzte Blair die Konservativen matt. [...] Blair wusste fast immer die richtigen, die angemessenen Worte zu finden. Er konnte, wenn er wollte, seinen Charme spielen lassen, sein Gegenüber mit bübischem Grinsen entwapfen. Dem Mittelstand vermochte er die Angst vor seiner Regierung zu nehmen. Mit "Old Labour", Sozialismus, Gewerkschaftsstaat hatte er schließlich nichts im Sinn. Sozialismus bedeutete für ihn schlicht, "dass alle zusammenarbeiten, damit wir voran kommen". Blair zog beide Lager, progressive wie konservative Zeitgenossen, in sein "großes Zelt". Sozialen Forderungen (nach einem nationalen Mindestlohn, nach Akzeptanz der EU-Sozialcharta) kamen er und sein Schatzkanzler Gordon Brown unverzüglich nach. Business-Erwartungen (auf Steuererleichterungen für britische Betriebe, auf ein günstiges Klima fürs große Geld) wurden gleichermaßen erfüllt.

Was auch immer Blair in den ersten Jahren anpackte, geschah in der klaren Erinnerung daran, wie ohnmächtig die britische Linke in ihrer eigenen Diaspora zwei Jahrzehnte lang gewesen war, wie fern sie der Bevölkerungsmehrheit gestanden hatte mit ihrem Programm dramatischer Verstaatlichungen, ihrer Abhängigkeit von den Gewerkschaften, ihrem üblen Ruf, was wirtschaftspolitisches Management betraf.

Mit dem Versprechen, noch eiserner als die Tories zu sparen, suchten Blair und Brown Vertrauen zu gewinnen. Reformen waren genehm, wo sie nichts kosteten. Die Liberalisierung der Gesellschaft, der Anstrich "Cool Britannia", setzte New Labour von den muffigen Tories ebenso ab wie von den altmodischen Genossen. Die Verfassung wurde, wie versprochen, renoviert mit Bürgerrechts-Gesetzen, Parlamenten für Schottland und Wales, Selbstverwaltung für London, der Ausweisung des Erbadels aus dem Oberhaus. Nur wo es teuer wurde, bei den im Grunde überfälligen Milliarden-Investitionen in die notleidende Infrastruktur, in Krankenhäuser und Schulen des Landes, zögerte man, um nicht wieder als "Geldverschwender" geziehen zu werden.

Auch gab es kein klares Reformkonzept, mit dem die Modernisierung der öffentlichen Dienste angegangen werden konnte. Später sollte Blair erklären, wie sehr er bedauere, fast die gesamte erste Amtszeit, "verloren" zu haben, "nicht radikal genug" gewesen zu sein bei der Umsetzung der ihm in die Hände gefallenen Macht. [...] Je weniger die reizvolle Verpackung mit dem gelieferten Gehalt übereinstimmte, desto weniger trauten die Briten all dem Polit-Glitzer, der Feuerwerk-Dynamik der selbsternannten Erneuerer. [...] In einer Art Zweier-Herrschaft mit Gordon Brown, in stetem Dialog und gelegentlich frostigem Ringen zwischen Premier und Schatzkanzler, wurden in der Ära Blair die Geschicke der Nation entschieden. [...] Nur in einem Bereich, bei der Lösung des Nordirland-Knotens, durfte der Regierungschef Exklusivität für sich in Anspruch nehmen. Hier gab er alles und konnte dafür zur Vollendung seiner Amtszeit die Früchte eines hart errungenen Erfolgs ernten.

Als Friedensstifter, als idealer Mittler daheim wie auf der internationalen Szene, hatte sich Blair noch gesehen, als er das Amt übernahm. Dass er fast schon als Kreuzzügler endete, als eine Art britischer Filialleiter eines US-Weltkriegs gegen "Terror", gehört zu den

Widersprüchen, die die Ära Blair charakterisieren. Blair, der als Student Uniformen hasste und noch 1997 zu politischem Konsens mahnte, entwickelte sich in Downing Street zum einsamen Verfechter harscher militärischer Mittel im Dienste der "Menschlichkeit". "Humanitäre Intervention" war das Losungswort für die militärischen Einsätze, in die Blair das Land führte.

Kosovo bildete - noch zu Zeiten Bill Clintons - den Anfang. Die Ereignisse auf dem Balkan verfestigten missionarische Instinkte und die Überzeugung von der Notwendigkeit bewaffneter Einflussnahme in der Welt. Als Al-Kaida-Piloten die Twin Towers in Schutt und Asche legten, brauchte es gar keinen US-Druck, um Blair zum Beistand zu bewegen. [...] Er tat es aus freiem Willen, im festen Glauben, dass man tun müsse, "was richtig ist" - auch wenn nicht jeder eine solche Handlungsweise billige. Falls er je Zweifel an der Irak-Invasion gehabt haben sollte, hat er sie bis heute niemandem anvertraut. [...] Irak wurde zur großen Katastrophe seiner Amtszeit und zur Katastrophe für Blair persönlich. Irak kostete ihn den internationalen Ruf, den er aufgebaut hatte und im eigenen Land den Rest des Respekts der Bevölkerung. Es machte vollends seine Bemühungen um einen Ausgleich mit Europa zunichte. Es überschattete seine innenpolitischen Projekte, untergrub seine Autorität, führte ihn an den Punkt, an dem er unter dem Druck Browns aus dem Amt gehen musste. [...]

Noch streiten seine Zeitgenossen über den Stellenwert seiner Ära. Von Scheitern könne keine Rede sein, sagen ihm Wohlgesonnene. Blair habe mit Brown früh Erfordernisse der Globalisierung erkannt, das Land darauf vorbereitet, aus Wohlfahrts-Empfängern arbeitswillige, besser gerüstete Bürger gemacht. Er habe Neues ausprobiert, die öffentlichen Dienste verbessert, Armut verringert, Verbrechen reduziert, die Gesellschaft zusammen gehalten, für ein pluralistischeres Britannien gesorgt.

Blair habe, halten seine Kritiker dagegen, den dreifachen Vertrauensbeweis seiner Wähler schlicht verschwendet. Er habe weder die Interessen der Mächtigen angetastet, noch echte, radikale Veränderungen zustande gebracht. Er lasse eine Gesellschaft zurück, die nur auf Pump existieren könne, und deren Mitglieder sich von einem zunehmend autoritären Staat sagen ließen, wie sie sich zu verhalten hätten. Die versprochene Normalisierung im Verhältnis zu Europa sei er schuldig geblieben. Die Frauen im Kabinett habe er kaum gefördert. Und grüne Themen habe er erst sehr spät entdeckt.

Man wird wohl einige Zeit weiter streiten im Königreich über Tony Blair. [...] Aber dass Blair einer der bemerkenswertesten Premierminister der letzten hundert Jahre war, im Guten wie im Schlimmen - daran bestehen wenig Zweifel.

Peter Nonnenmacher, "Strahlemann, Missionar, Schurke - die Ära Blair" in: Frankfurter Rundschau vom. 11. Mai 2007

WIKIPEDIA

Nachkriegszeit in Großbritannien

Dieser Artikel zur **Nachkriegszeit in Großbritannien** umfasst die Periode der Geschichte des Vereinigten Königreichs von 1945 bis 1979. Siehe auch Geschichte des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (1921 bis heute).

Die unmittelbaren Nachkriegsjahre des Zweiten Weltkriegs waren hart – eine Periode der Austerität, die letzten Lebensmittel-Rationierungen wurden erst 1954 aufgehoben. Die Staatskasse war fast bankrott und hing von Darlehen und Zuschüssen aus den Vereinigten Staaten ab. In erster Priorität mussten die ausgebombten Städte und die Exportindustrie wieder aufgebaut werden. Auch ein Nationalstolz und die Zuversicht auf eine positive Zukunft waren wieder zu finden. Die Labour-Partei gewann überraschend die Wahlen des Jahres 1945 mit einem Erdrutschsieg. Unter Premierminister Clement Attlee versprach sie eine Planwirtschaft, die jede Macht der nationalen Regierung benutzen würde, um Vollbeschäftigung zu garantieren, den Wohlfahrtsstaat zu erweitern, zum Wohlstand zurückzufinden, und die Soziale Ungleichheit zu vermindern. Das wichtigste Instrument war die Verstaatlichung der wichtigsten Industrien, was weitgehend bis 1950 erreicht wurde. Es gelang, Arbeitslosigkeit und Inflation niedrig zu halten, und 1953 war der Wohlstand rechtzeitig zurückgekehrt, um die Krönung von Königin Elizabeth II. gebührend zu feiern. Bis dahin aber war die Labour Party durch erbitterte Flügelkämpfe gespalten, was den Weg für die Rückkehr von Winston Churchill und der Konservativen im Jahr 1951 frei machte.

Großbritannien war einer der Gewinner des Krieges, aber es verlor im Jahr 1947 Indien und gab bis 1960 fast den ganzen Rest des British Empire auf. Die letzte wichtige Entscheidung war die Übergabe von Hongkong an die Volksrepublik China im Jahr 1997.^[1] Großbritannien war im Jahr 1945 ein Gründungsmitglied der Vereinten Nationen, mit einem Vetorecht im Sicherheitsrat. Es arbeitete eng mit den Vereinigten Staaten während des Kalten Krieges nach 1947 und half 1949 die NATO als Militärbündnis gegen die Sowjetunion aufzubauen. Es kämpfte 1950–1953 im Koreakrieg gegen Nordkorea und China. Nach einer langen Diskussion und anfänglicher Ablehnung trat es im Jahr 1973 der Europäischen Union bei. Der Wohlstand kehrte in den 1950ern zurück und London blieb ein Weltzentrum für Finanzen und Kultur, aber die Nation war keine Weltmacht mehr.^[2]

Inhaltsverzeichnis

Austerität, 1945–1950

Soziale Bedingungen

Labour-Regierung

Wirtschaftliche Herausforderungen

Verstaatlichungen

Labours Schwäche

Außenpolitik

Verbreitete Unzufriedenheit

Churchills Rückkehr

Die Medien

Der Wohlstand der 1950er Jahre

Wohlstandsentwicklung der 1960er und 1970er Jahre

Die Unruhen in Nordirland

Die Krise der 1970er Jahre

Der Gemeinsame Markt (EWG) und die EU-Mitgliedschaft

Siehe auch

Literatur

Einzelnachweise

Austerität, 1945–1950

Die ersten Nachkriegsjahre nannte man das „Zeitalter der Sparmaßnahmen“.^[3] Die britische Wirtschaft war bei Kriegsende stark auf Kriegsproduktion ausgerichtet (rund 55 % des BIP)^[4] und hatte ihre Exporte drastisch reduziert. Der Staat war in Folge des Krieges fast bankrott. Großbritannien hielt jedoch immer noch im Versuch, eine Weltmacht zu bleiben, riesige Streitkräfte (Ende der 1940er Jahre noch fast eine Million Mann stark) und die Wehrpflicht (*national service*)^[5] aufrecht. Als die USA plötzlich und ohne Vorwarnung die Ausleihungen im Rahmen des Leih- und Pachtgesetzes am 29. August 1945 auf den 1. September stoppten, drohte ein Staatsbankrott. Die Regierung bat um Hilfe und erhielt von den USA im Dezember 1945 einen 3.750.000.000-\$-Kredit, zu 2 % zu verzinsen.^[6] Die Kosten des Wiederaufbaus erforderten drastische Sparmaßnahmen im Land, um die Exporterlöse zu maximieren, während die britischen Kolonien und andere Partnerstaaten aufgefordert wurden, ihre Reserven in Pfund als „Sterling balances“ zu halten. Weitere nicht rückzahlbare Mittel kamen 1948 bis 1950 aus dem Marshall-Plan; diese waren mit der Bedingung verknüpft, dass Großbritannien die Geschäftsabläufe modernisiert und Handelshemmnisse entfernt. Großbritannien war ein begeisterter Anhänger des Marshall-Plans und benutzte ihn als Hebel zur Förderung der europäischen Einheit und der militärischen Allianz der NATO, die im Jahr 1949 gegründet wurde.^[7]

Soziale Bedingungen

Die Bedingungen waren düster: Rationierung und Wehrpflicht setzten sich in den Nachkriegsjahren fort und das Land litt 1946–1947 an einem der schlimmsten Winter je.^[8] Die kriegsbedingte Rationierung wurde fortgesetzt und zum ersten Mal auf Brot erweitert, um die deutschen Zivilisten im britischen Sektor des besetzten Deutschlands ernähren zu können.^[9] Während des Krieges hatte die Regierung Speiseeis verboten und Süßigkeiten wie Schokolade und Süßwaren rationiert; Süßigkeiten waren bis 1954 rationiert.^[10] Die meisten Menschen murrten, aber für die Ärmsten war die Rationierung von Vorteil, weil ihre Ernährung so mehr Nährwert als vor dem Krieg hatte. Hausfrauen organisierten sich, um die Sparpolitik zu bekämpfen.^[11] Die Konservativen sahen ihre Chancen und erneuerten ihr politisches Kapital durch einen Angriff auf den Sozialismus, das Sparprogramm, die Rationierung und die wirtschaftlichen Kontrollen; sie waren 1951 wieder an der Macht.^[12]

Einige Lichtblicke heiterten die finsternen Jahre auf. Die Moral wurde durch die Hochzeit von Prinzessin Elizabeth im Jahr 1947 und durch das Festival of Britain im Jahr 1951 gehoben.^[13] Die Olympischen Sommerspiele fanden 1948 in London statt. Der Wiederaufbau war in der

angeschlagenen Gastgeberstadt begonnen, aber es gab keine Mittel für neue Anlagen. Alle Austragungsorte der Spiele wurden durch private oder öffentliche Organisationen mit wenig Aufwand bereitgestellt.^[14]

Labour-Regierung

Siehe auch: Clement Attlee

Der Sieg der Labour Party im Jahr 1945 spiegelte aufgestaute Frustrationen wider: Das starke Gefühl, dass alle Briten in einem „Volkskrieg“ ihren Beitrag geleistet und nun eine Belohnung verdient hätten, animierte die Wähler. Aber das Finanzministerium war am Rande des Bankrotts und die Programme zur Verstaatlichung waren teuer. Das Vorkriegsniveau des Lebensstandards war erst in den 1950er Jahren wieder erreicht. Die wichtigste Reform war die Gründung des National Health Service am 5. Juli 1948. Das Programm versprach der ganzen Bevölkerung, unabhängig vom Einkommen, die medizinische Versorgung unentgeltlich bereitzustellen.^{[15][16]}

Die Wahlen unmittelbar am Ende des Krieges brachten der Labour Party unter Clement Attlee einen Erdrutschsieg. Das Wahlprogramm war ein Manifest für mehr soziale Gerechtigkeit mit Maßnahmen wie der Schaffung einer kostenlosen medizinischen Versorgung für alle (National Health Service), einer Erweiterung des sozialen Wohnungsbaus, und der Verstaatlichung der wichtigsten Industrien.^[17]



Clement Attlee: Labour-Premierminister, 1945–1951

Mit dem Ende des Krieges in Europa im Mai 1945 wurde die Koalition aufgelöst, allgemeine Wahlen fanden am 5. Juli 1945 statt. Die Stimmenauszählung verzögerte sich noch drei Wochen, bis auch die Stimmen der Wehrdienstleistenden eingegangen waren. Zur Überraschung vieler Beobachter gewann Labour 50 % der Stimmen und eine Mehrheit von 145 Sitzen im Unterhaus. Attlee selbst verkündete: „Dies ist das erste Mal in der Geschichte des Landes, dass eine Arbeiterbewegung mit einer sozialistischen Politik die Zustimmung der Wähler erhalten hat.“^[18]

Die genauen Gründe für den Sieg sind weiterhin umstritten. Während des Krieges zeigten Meinungsumfragen, dass sich die öffentliche Meinung nach links bewegte und für radikale soziale Reformen eintrat.^[19] Es gab wenig öffentlichen Drang auf eine Rückkehr in die Armut und Massenarbeitslosigkeit der Zwischenkriegszeit, welche den Konservativen zugeschrieben wurde.^[20]

Wirtschaftliche Herausforderungen

Das Finanzministerium, geleitet von Hugh Dalton als Schatzkanzler, war mit dringenden Problemen konfrontiert. Die Hälfte der Kriegswirtschaft war der Mobilisierung von Soldaten, Kampfflugzeugen, Bomben und Munition gewidmet; jetzt war ein Übergang zu einem Friedenszeit-Budget dringend nötig, bei gleichzeitiger Minimierung der Inflation. Die finanzielle Hilfe durch das Leih- und Pachtgesetz der Vereinigten Staaten war plötzlich und unerwartet im September 1945 beendet. Neue Kredite aus den USA und Kanada waren unerlässlich, um die Lebensbedingungen erträglich zu halten. Auf lange Sicht hatte sich Labour auf die Verstaatlichung

der Industrie und die nationale Planung der Wirtschaft verpflichtet. Eine höhere Besteuerung der Reichen und eine geringere der Armen, und die Hoffnung auf eine bessere Zukunft durch einen Wohlfahrtsstaat, vor allem eine kostenlose medizinische Versorgung für alle waren Programm.^[21]

Verstaatlichungen

Martin Francis (1995) argumentiert, dass ein Konsens des nationalen Exekutiv-Ausschusses und den Parteitagten von Labour bestanden habe: Sozialismus beinhalte sowohl eine moralische als auch eine materielle Verbesserung. Die Regierung Attlee hatte zum Ziel, die britische Gesellschaft als ethisches Gemeinwesen wieder aufzubauen, öffentliches Eigentum und Kontrollen dienten dazu, die Extreme von Reichtum und Armut zu verringern. Die Labour-Ideologie kontrastierte stark mit der Betonung des Individualismus durch die zeitgenössische Konservative Partei und deren Verteidigung von ererbten Privilegien und Einkommensungleichheit.^[22]

Die Attlee-Regierung erwies sich als eine der radikalsten britischen Regierungen des 20. Jahrhunderts. Sie verwirklichte die Wirtschaftsideen des liberalen Ökonomen John Maynard Keynes und nationalisierte wichtige Industrien und Versorgungsunternehmen. Sie entwickelte den Wohlfahrtsstaat „von der Wiege bis zur Bahre“ des liberalen Ökonomen William Beveridge und führte ihn ein. Bis zum heutigen Tag betrachtet Labour den 1948 unter Gesundheitsminister Aneurin Bevan geschaffenen öffentlich geförderten britischen National Health Service als ihre stolzeste Errungenschaft.^[23]

Labour-Party-Experten suchten in den Unterlagen die detaillierten Pläne für die Verstaatlichungen. Zu ihrer Überraschung gab es keine Pläne. Die Führer der Partei und Regierung erkannten, dass sie schnell handeln mussten, um den Schwung der Entwicklung ausnützen zu können. Sie begannen mit der Bank of England, der zivilen Luftfahrt, der Kohle und dem Fernmeldewesen. Dann kamen die Eisenbahnen, die Schifffahrtskanäle, der Güter- und LKW-Transport, Strom und Gas. Schließlich kam Eisen und Stahl, die ein besonderer Fall waren, weil es verarbeitende Industrien waren. Insgesamt wurde etwa ein Fünftel der Wirtschaft übernommen. Labour ließ seine Pläne fallen, die landwirtschaftlichen Flächen zu verstaatlichen.

Das Verfahren zur Verstaatlichung wurde von Herbert Morrison entwickelt, dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Sozialisierung der Industrie. Er folgte dem Modell, das bereits 1927 bei der Einrichtung der Körperschaft öffentlichen Rechts für die BBC Rundfunkgesellschaft angewandt worden war. Die privaten Firmeneigentümer und Aktionäre wurden mit Staatsanleihen entschädigt. Die Regierung übernahm das uneingeschränkte Eigentum an jedem betroffenen Unternehmen und konsolidierte sie in staatlichen Monopolen. Die Manager der Firmen blieben die gleichen, nur waren sie jetzt Beamte und arbeiteten für die Regierung. Für die Leitung der Labour Party war die Nationalisierung eine Methode, um die wirtschaftliche Planung in die eigenen Hände zu nehmen. Ziel war nicht, die alten Industrien zu modernisieren, sie effizienter zu machen, oder ihre Organisationsstrukturen anzupassen. Es gab kein Geld für die Modernisierung, obwohl der Marshall-Plan, der unabhängig von amerikanischen Planern betrieben wurde, viele britische Unternehmen dazu zwang, moderne Management-Techniken zu verwenden.

Die Sozialisten der alten Schule waren enttäuscht, da die verstaatlichten Industrien identisch zu sein schienen mit den alten privaten Unternehmen. Eine nationale Planung wurde durch die finanziellen Zwänge, in denen die Regierung steckte, praktisch verunmöglicht. Der Sozialismus war vermeintlich verwirklicht, schien aber keinen großen Unterschied zu machen. Die Arbeiter und einfachen Mitglieder von Labour waren durch Geschichten von Misshandlungen von Arbeitern durch Vorarbeiter und das Management motiviert worden. Jetzt waren der Meister und die Manager die gleichen Männer wie zuvor mit der gleichen Macht über den Arbeitsplatz. Es gab keine Kontrolle der Arbeitnehmer über die Industrie. Die Gewerkschaften widersetzten sich den Bemühungen der Regierung, die Löhne zu bestimmen. Vor den allgemeinen Wahlen der Jahre 1950 und 1951 konnte Labour keine Erfolge durch die Verstaatlichung der Industrie vorweisen.

Stattdessen waren es die Konservativen, die die Ineffizienz und das Missmanagement anprangerten und versprachen, die Verstaatlichung von Stahl und Transportwesen rückgängig zu machen.^{[24][25]}

Labours Schwäche

Als die rosigen Träume des Jahres 1945 der harten Realität der späten 1940er Jahre Platz machten, kämpfte Labour verbissen um Unterstützung. Die Regierung beendete in den Jahren 1948–1949, als die Unbeliebtheit der Maßnahmen nicht mehr zu übersehen war, die Rationierung von Kartoffeln, Brot, Schuhen, Kleidung und Konfitüre und erhöhte die Benzinration für Sommerreisende. Allerdings wurde Fleisch weiterhin rationiert und war nur sehr knapp, zu hohen Preisen erhältlich.^[26] Die Gemüter erhitzen sich und die Rhetorik wurde schrill. Der militante Sozialist Aneurin Bevan, Minister für Gesundheit, sagte bei einem Parteitag im Jahr 1948

“no amount of cajolery... can eradicate from my heart a deep burning hatred for the Tory Party... They are lower than vermin.”

„kein Betrag der Schmeichelei... kann den tiefen brennenden Hass auf die Tory-Partei aus meinem Herzen auslöschen... Sie sind niedriger als Ungeziefer.“^[27]

Damit war Bevan, Sohn eines Grubenarbeiters, zu weit gegangen in einem Land, das stolz auf Selbstbeherrschung und Understatement ist; über diesen Misstritt kam er nie mehr hinweg.

Labour gewann die allgemeinen Wahlen von 1950 knapp mit einer Mehrheit von fünf Sitzen im Unterhaus. Die Schwierigkeiten nahmen zu und Attlee verlor sein Geschick, die Parteiflügel zusammenzuhalten. Die Verteidigungspolitik wurde zu einem der umstrittensten Themen für Labour. Die Verteidigungsausgaben erreichten 1951 im Zuge des Korea-Krieges 14 % des BIP. Diese Kosten belasteten die öffentlichen Finanzen enorm und zwangen zu Einsparungen an anderer Stelle. Der Schatzkanzler, Hugh Gaitskell, führte die Rezeptgebühr für NHS-Zahnersatz und Brillen ein. Darauf traten Bevan und Harold Wilson (Präsident des Board of Trade) wegen der Verwässerung des Grundsatzes des kostenlosen Behandlung im NHS zurück. In der Partei folgte ein Jahrzehnt des Aufruhrs, zum Vorteil der Konservativen, die immer wieder und mit zunehmend größeren Mehrheiten gewannen.^[28]

David Kynaston argumentiert, dass die Labour Party unter Premierminister Clement Attlee von konservativen Parlamentariern geführt worden sei, die mit den konstitutionellen parlamentarischen Abläufen arbeiteten. Sie sahen keine Notwendigkeit für große Demonstrationen, Boykotte oder symbolische Streiks. Das Ergebnis war eine solide Expansion und Koordination des Sozialsystems, vor allem des konzentrierten und zentralisierten National Health Service. Die Verstaatlichung des privaten Sektors beschränkte sich auf ältere, rückläufige Branchen, vor allem den Kohlebergbau. Labour hielt daran fest, systematische wirtschaftliche Planung zu versprechen, aber wusste nicht, angemessene Mechanismen dafür einzurichten. Ein Großteil der Planung wurde vom Marshall-Plan aufgezwungen, der auf eine Modernisierung von Geschäftsprozessen und gesetzlichen Vorschriften bestanden hat.^[29] Das von Labour akzeptierte keynesianische Modell betonte, dass die Planung indirekt durch die nationale Ausgaben- und Steuerpolitik geleistet werde.^[30]

Außenpolitik

Großbritannien war mit schweren Finanzkrisen konfrontiert, es war sehr wenig Geld vorhanden für dringend benötigte Importe. Es reagierte, indem es seine internationalen Verflechtungen wie in Griechenland reduzierte, und indem es im „Zeitalter der Sparmaßnahmen“ die Lasten kollektiverte.^[31] Großbritannien unterstützte im Jahr 1948 den Marshall-Plan mit seinen

Zuschüssen ohne Rückzahlungspflicht. Er diente dem Wiederaufbau und der Modernisierung von Infrastruktur und Geschäftspraktiken und senkte die Handelshemmnisse innerhalb Europas. Befürchtungen, dass Washington gegen die Verstaatlichungen oder die Sozialpolitik sein Veto einlegen würde, erwiesen sich als unbegründet.^[32]

Im Kabinett Attlee war die Außenpolitik die Domäne von Ernest Bevin, der nach innovativen Wegen, das westliche Europa in einem Militärbündnis zusammenzubringen, Ausschau hielt. Ein früher Versuch war der Dünkirchener Vertrag mit Frankreich im Jahr 1947.^[33] Bevins Engagement für das westeuropäische Sicherheitssystem leitete ihn zur Unterzeichnung des Brüsseler Pakts im Jahr 1948. Das Abkommen leitete Großbritannien, Frankreich, Belgien, die Niederlande und Luxemburg zu einer Vereinbarung für die kollektive Sicherheit und öffnete den Weg für die Bildung der NATO im Jahr 1949. Die NATO wurde in erster Linie als eine defensive Maßnahme gegen sowjetische Expansion ausgerichtet, brachte aber auch ihre Mitglieder näher zusammen und ermöglichte ihnen, ihre militärischen Kräfte koordiniert zu modernisieren; und es förderte Waffenkäufe aus Großbritannien.^[34]

Bevin begann den Prozess der Demontage des British Empire, als es Indien und Pakistan im Jahr 1947 die Unabhängigkeit gewährte, gefolgt von Birma (Myanmar) und Ceylon (Sri Lanka) im Jahr 1948.^[35] Im Januar 1947 beschloss die Regierung, mit der Entwicklung des britischen Atomwaffenprogramms fortzufahren, um Großbritanniens Sicherheit und auch seinen Status als Supermacht zu verbessern. Eine Handvoll ausgewählter Kabinettsmitglieder hatten die Entscheidung geheim getroffen, unter Auslassung des Rests des Kabinetts, um den pazifistischen und Anti-Atom-linken Flügel der Labour-Partei zu umgehen.^[36]

Verbreitete Unzufriedenheit

In den späten 1940er Jahren hatte die Konservative Partei die wachsende öffentliche Wut auf Lebensmittelkarten, Knappheit, Kontrollen, Strenge und die allgegenwärtige staatliche Bürokratie ausgenutzt und angestiftet. Sie nutzten die Unzufriedenheit mit der sozialistischen und egalitären Politik der Labour Party, um Unterstützung der Mittelklasse zu gewinnen und ihr politisches Comeback einzuleiten. So gewannen sie die allgemeinen Wahlen von 1951. Ihre Werbung war besonders wirksam bei Hausfrauen, die nach dem Krieg mit schwierigeren Einkaufsbedingungen konfrontiert waren als während des Krieges.^[37]

Churchills Rückkehr

Die Reorganisation der konservativen Partei wurde mit ihrem Wahlsieg von 1951 belohnt. Mit der Industrie-Charta, verfasst von Rab Butler, der die Wichtigkeit der Beseitigung unnötiger staatlicher Kontrollen betonte, aber weit über die Laissez-faire-Haltung der alten Richtung gegenüber industriellen sozialen Problemen hinausging, hatte sie ihre Glaubwürdigkeit in der Wirtschaftspolitik wieder erlangt. Churchill war Parteichef, aber er brauchte einen Parteivorsitzenden, der die morsche Institution erneuerte. Lord Woolton war ein erfolgreicher Kaufhauseigentümer und in der Kriegszeit Minister für Ernährung. Als Parteivorsitzender von 1946 bis 1955 baute er die lokalen Parteiorganisationen auf, mit Schwerpunkten auf der Mitgliedschaft, den Finanzen und einer einheitlichen nationalen Werbung mit kritischen Fragen. Um die Basis der potenziellen Kandidaten zu erweitern, bot die nationale Partei finanzielle Hilfe für Kandidaten und unterstützte die lokalen Organisationen bei der Beschaffung von Mitteln. Lord Woolton bezeichnete in seiner Rhetorik den politischen Gegner als „sozialistisch“ und nicht als „Labour“. Der libertäre Einfluss von Professor Friedrich Hayeks Bestseller von 1944 *Weg zur Knechtschaft* war in der jüngeren Generation offensichtlich, aber das brauchte ein weiteres

Vierteljahrhundert, um politischen Einfluss zu gewinnen. Bis 1951 hatte Labour seine Unterstützung in der Mittelschicht verloren, seine Flügel waren in heftige Kämpfe verwickelt. Die Konservativen waren bereit, wieder zu regieren.^[38]

Die Konservativen gewannen die Wahl im Oktober 1951 knapp; Churchill war zurück. Die meisten der neuen Programme von Labour wurden von den Konservativen übernommen. Daraus entstand der „Nachkriegskonsens“, der bis in die 1970er Jahre dauerte.^[39] Die Konservativen beendeten die Rationierung endgültig und reduzierten die Kontrollen. Sie verhielten sich gegenüber den Gewerkschaften versöhnlich, aber sie machten die Verstaatlichung der Stahlindustrie und des Güterkraftverkehrs im Jahr 1953 rückgängig.^[40]

Die Medien

Die mächtigen Pressebarone hatten nach 1945 weniger politische Macht. Koss erklärt, dass der Rückgang durch strukturelle Verschiebungen verursacht worden sei: Die großen Fleet Street Zeitungen wurden von großen, diversifizierten Kapitalgesellschaften aufgekauft, die mehr Interesse an den Gewinnen als an der Politik hatten. Die Provinz-Presse war praktisch zusammengebrochen, nur der Manchester Guardian spielte noch eine nationale Rolle; wachsende Konkurrenz entstand aus dem nicht-politischen Journalismus und von anderen Medien wie der BBC. Pressemogule kamen auf, die unabhängig von den Parteien und den führenden Politikern handelten.^[41]

Der Wohlstand der 1950er Jahre

Zu Beginn der 1950er Jahre dauerte der Wiederaufbau an, gleichzeitig begann ein stetiger Fluss von Einwanderern aus Commonwealth-Staaten, meist aus der Karibik und aus dem indischen Subkontinent. Der Schock der Suez-Krise von 1956 machte brutal klar, dass Großbritannien seine Rolle als Supermacht verloren hatte. Bereits vorher war klar, dass es sich nicht mehr leisten konnte, das Territorium des British Empire zu kontrollieren. Dies führte bis 1970 zur Entkolonialisierung und dem Rückzug aus fast allen seinen Kolonien.

Die 1950er und 1960er Jahre waren Zeiten des wachsenden Wohlstands (Nachkriegsboom). Eine weitere Modernisierung der Wirtschaft erfolgte, wie sie sich z. B. im Bau der ersten Autobahnen zeigte. Großbritannien vergrößerte seine Rolle als internationaler Finanzplatz. Die englische Sprache erlaubte es seinem Bildungssystem, Studenten aus der ganzen Welt anzuziehen. Die Arbeitslosigkeit war während dieser Zeit relativ niedrig und der Lebensstandard nahm weiter zu; es entstanden mehr neue Wohnungen, sowohl private und als auch Sozialwohnungen, die Zahl der „Slum“-Wohnungen nahm ab. Die Konservativen setzten die Wohlfahrtsstaatspolitik der Labour-Partei weitgehend fort. Während des „goldenen Zeitalters“ der 1950er und 1960er Jahre lag die Arbeitslosigkeit in Großbritannien im Durchschnitt bei 2 %.

Mit der Rückkehr des Wohlstands konzentrierten sich die Briten wieder mehr auf die Familie.^[42] Freizeitangebote wurden für immer mehr Menschen zugänglich. Feriendörfer (Holiday camps), zuerst in den 1930er Jahren eröffnet, wurden zu den beliebtesten Urlaubszielen in den 1950er Jahren. Auch hatten immer mehr Menschen Geld, um ihre persönlichen Hobbys zu verfolgen. Das BBC-Fernsehen erhielt im Jahr 1953 mit der Krönung von Königin Elizabeth II einen großen Schub, weltweit zwanzig Millionen Zuschauer waren dabei, zzgl. zig Millionen Radiohörer. Während im Jahr 1950 1 % der Haushalte ein Fernsehgerät besaß, waren es bis 1965 75 %. Als die Sparmaßnahmen nach 1950 aufgegeben und die Nachfrage der Verbraucher immer größer wurde, brachte sich die Labour Party mit der Forderung nach Konsumverzicht in eine ungünstige Lage, sie betrachtete den Konsumismus als Antithese zum Sozialismus.^[43]

Kleine Läden in den Wohngebieten wurden zunehmend durch Filialen von Ladenketten und große Einkaufszentren ersetzt, mit ihrer größeren Vielfalt des Angebots, einer schlagkräftigen Werbung und häufigen Sonderangeboten. Autos wurden zu einem wesentlichen Teil des britischen Lebensstils, die Staus auf den städtischen Straßen normal. Die Zersiedlung des Landes nahm ihren Ausgang entlang der großen Ausfallstraßen. Diese Probleme führten zur Idee des grünen Gürtels um die Stadt, angeblich zum Schutz der Landschaft vor Zersiedlung.^[44]

Die Nachkriegszeit erlebte einen dramatischen Anstieg des Lebensstandards, gekennzeichnet durch einen 40%igen Anstieg der durchschnittlichen Reallöhne 1950–1965.^[45] Arbeiter in traditionell schlecht bezahlten, angelernten und ungelerten Berufen erfuhren eine besonders deutliche Verbesserung ihrer Löhne und ihres Lebensstandards. In Bezug auf den Konsum gab es mehr Gleichheit, zumal der Landadel gezwungen wurde, seine Steuern zu zahlen und deshalb seinen Konsum reduzieren musste. Als Folge der Lohnerhöhungen stieg der private Konsum gleichzeitig um etwa 20 %, während das Wirtschaftswachstum bei etwa 3 % lag. Zudem wurde 1954 die Lebensmittelrationierung aufgehoben. Im gleichen Jahr wurde die Kontrolle der Mietkauf-Geschäfte und Abzahlungsgeschäfte gelockert. Dies ermöglichte einem großen Teil der Werkstätigen erstmals am Konsum teilzunehmen.^[46] Der Anspruch auf verschiedene Lohn-Nebenleistungen wurde verbessert. Im Jahr 1955 hatten 96 % der Handwerker und ungelerten Arbeiter zwei Wochen bezahlten Urlaub, verglichen mit 61 % im Jahr 1951. Bis Ende der 1950er Jahre entwickelte Großbritannien sich zu einem der weltweit wohlhabendsten Länder. In den frühen 1960er Jahren hatten die Briten ein Wohlstandsniveau, das zuvor nur eine kleine Minderheit der Bevölkerung kannte.^[47] Junge und Ungebundene hatten zum ersten Mal seit Jahrzehnten Geld übrig für Freizeit, Kleidung und Luxus. Im Jahr 1959 erklärte das Magazin Queen, dass „Großbritannien ein Zeitalter von unvergleichlichem verschwenderischem Lebensstil erreicht“ habe. Die durchschnittlichen Löhne waren hoch, es gab mehr als genügend Arbeitsplätze, und die Menschen sahen ihren persönlichen Wohlstand sogar noch weiter steigen. Premierminister Harold Macmillan behauptete, „Was früher Luxusgüter für Reiche waren, sind heute Alltagsgüter der Armen“. Der Historiker Robert Unstead fasste es so zusammen: „Die Lebenschancen wurden, wenn nicht gleich, so doch viel gerechter als je zuvor verteilt und besonders die Empfänger von Wochenlohn (die wöchentlich Entlohten) erreichten einen Lebensstandard, der in den dreißiger Jahren nahezu unvorstellbar gewesen wäre.“^[48]

Wohlstandsentwicklung der 1960er und 1970er Jahre

Der Historiker Martin Pugh (nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Gitarristen, Gründungsmitglied der Gruppe Steamhammer) notierte: „Die Keynesianische Wirtschaftspolitik brachte den britischen Arbeitern ein goldenes Zeitalter der Vollbeschäftigung. Verbunden mit einer entspannteren Haltung gegenüber berufstätigen Müttern führte dies zur Verbreitung der Doppelverdienerfamilie. Die Inflation lag bei rund 4 Prozent, die Löhne stiegen von durchschnittlich 8 £ pro Woche im Jahr 1951 auf 15 £ pro Woche 1961. Die Wohneigentumsquote lag im Jahr 1939 bei 35 Prozent, und stieg bis 1966 auf 47 Prozent, die Lockerung der Kreditkontrollen trieb die Nachfrage nach Konsumgütern in die Höhe.“^[49]

1963 hatten 82 % aller privaten Haushalte einen Fernseher, 72 % einen Staubsauger, 45 % eine Waschmaschine und 30 % einen Kühlschrank. John Burnett stellt fest, dass Eigentum sich über alle sozialen Schichten hinweg verteilte, so dass der Unterschied zwischen dem Konsum von höheren Berufen und Arbeitern erheblich verengt hatte. Die Haushaltsausstattungen verbesserten sich in den späten Jahrzehnten des Jahrhunderts stetig. Von 1971 bis 1983 nahmen die Haushalte mit einem eigenen Bad oder Dusche von 88 % auf 97 % zu, mit eigener Toilette von 87 % auf 97 %. Darüber hinaus hat sich im gleichen Zeitraum die Zahl der Haushalte mit Zentralheizung fast verdoppelt von 34 % auf 64 %. Bis 1983 verfügten 94 % aller Haushalte über einen Kühlschrank, 81 % über ein Farbfernseher, 80 % hatten eine Waschmaschine, 57 % eine Tiefkühltruhe und 28 % ein Wäschetrockner.^[50]

Verglichen mit der europäischen Entwicklung hielt Großbritannien jedoch nicht Schritt. Zwischen 1950 und 1970 wurde es von den meisten Ländern des Europäischen Gemeinsamen Marktes im Hinblick auf die Zahl der Telefone, Kühlschränke, Fernsehgeräte, Autos und Waschmaschinen pro 100 Einwohner überholt.^[51] Der Bildungsstand der Bevölkerung wuchs, aber nicht so schnell wie in anderen Nationen. Von den frühen 1980er Jahren erhielt rund 80 % bis 90 % der Schulabgänger in Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland eine Berufsausbildung, verglichen mit 40 % im Vereinigten Königreich. Bis Mitte der 1980er-Jahre waren über 80 % der Schülerinnen und Schüler in den Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland und über 90 % in Japan bis zum Alter von 18 Jahren in der Ausbildung, im Vergleich zu knapp 33 % der britischen Schüler.^[52] Im Jahr 1987 waren nur 35 % der 16- bis 18-Jährigen in Ausbildung, verglichen mit 80 % in den Vereinigten Staaten, 77 % in Japan, 69 % in Frankreich und 49 % im Vereinigten Königreich.^[53]

Die Unruhen in Nordirland

→ *Hauptartikel: Nordirlandkonflikt*

In den 1960er Jahren versuchte der gemäßigte unionistische Premierminister von Nordirland Terence O'Neill, das Wahlsystem zu reformieren und den Katholiken, die 40 % der Bevölkerung von Nordirland ausmachen, eine größere Stimme zu geben. Seine Ziele wurden von militanten Protestanten blockiert, durch Pastor Ian Paisley angeführt wurden.^[54] Der zunehmende Druck von Nationalisten für und von Unionisten gegen die Reform („No Surrender“) führten zur Entstehung der Bürgerrechtsbewegung unter Persönlichkeiten wie John Hume, Austin Currie und anderen. Die Zusammenstöße eskalierten, die Armee konnte die IRA (Irish Republican Army) und die Ulster Defence Association kaum unter Kontrolle halten. Führende britische Politiker fürchteten, ein Rückzug würde ein „Doomsday-Szenario“ zur Folge haben, mit weit verbreiteten kommunalen Kämpfen und anschließendem Massenexodus von Hunderttausenden von Flüchtlingen. London schloss 1972 das nordirische Parlament und begann Nordirland direkt zu regieren. Die nordirischen Unruhen wurden erst 1998 mit dem „Karfreitagsabkommen“ beendet.^{[55][56]}

Die Krise der 1970er Jahre

In den 1970er Jahren klangen die Ausgelassenheit und der Radikalismus der 1960er Jahre aus. Stattdessen gab es eine zunehmende Reihe von wirtschaftlichen Krisen, insbesondere markiert durch gewerkschaftliche Streiks, als die britische Wirtschaft immer weiter hinter dem europäischen und weltweiten Wachstum zurückblieb. Die Krise kulminierte 1978/79 im Winter of Discontent. Das Ergebnis war eine schwere politische Krise und die Entstehung eines völlig neuen politischen und wirtschaftlichen Ansatzes unter der starken Hand von Margaret Thatcher, die im Jahr 1979 Premierminister wurde.^{[57][58]}

Der Gemeinsame Markt (EWG) und die EU-Mitgliedschaft

Großbritanniens Wunsch, dem Gemeinsamen Markt – wie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in Großbritannien genannt wurde – beizutreten, wurde erstmals im Juli 1961 von der Macmillan Regierung geäußert. Verhandlungen fanden unter der Leitung von Edward Heath als Lordsiegelbewahrer statt, wurden aber im Jahr 1963 durch ein Veto des französischen Präsidenten Charles de Gaulle blockiert. Nach anfänglichem Zögern reichte Harold Wilsons Labour-Regierung im Mai 1967 Großbritanniens zweites Beitritts-gesuch zur Europäischen Gemeinschaft, wie sie jetzt genannt wurde, ein. Wie beim ersten Mal legt de Gaulle sein Veto im November desselben Jahres ein.^[59]

Im Jahr 1973 fanden erneut Beitrittsverhandlungen unter Premierminister Heath, dem Vorsitzenden der Konservativen Partei, statt. Großbritannien trat der Gemeinschaft schließlich im selben Jahr bei, zusammen mit Dänemark und Irland. Die Labour-Partei, in der Opposition, war tief gespalten, obwohl ihr Vorsitzender, Harold Wilson, dafür eintrat. Vor den Wahlen von 1974 versprach die Labour Partei in ihrem Wahlprogramm, im Falle einer Labour Mehrheit die Bedingungen für die Mitgliedschaft Großbritanniens in der EG neu zu verhandeln und dann ein Referendum darüber durchzuführen. Dieses Vorgehen war ohne Präzedenzfall in der britischen Geschichte. In der anschließenden Kampagne zum Referendum durften die Mitglieder der Regierung (und der konservativen Opposition) ihre Ansichten dafür und dagegen frei äußern, im Gegensatz zur normalen britischen Tradition der „kollektiven Verantwortung“, unter denen die Regierung eine politische Position einnimmt, die alle Mitglieder des Kabinetts öffentlich unterstützen müssen. Das Referendum fand am 5. Juni 1975 statt, und der Antrag, die Mitgliedschaft fortzusetzen, wurde mit großer Mehrheit angenommen.^[60]

Siehe auch

- *The Spirit of '45* (2013 Dokumentarfilm von Ken Loach)

Literatur

- Paul Addison, Harriet Jones (Hrsg.): *A Companion to Contemporary Britain: 1939–2000*. 2005; excerpt and text search (<https://www.amazon.com/Companion-Contemporary-Britain-Companions-ebook/dp/B000VSOY4Y/>), 30 essays on broad topics by scholars
- Paul Addison: *No Turning Back: The Peaceful Revolutions of Post-War Britain*. 2011; excerpt and text search (<https://www.amazon.com/gp/product/0192192671/>)
- Andy Beckett: *When the Lights Went Out: Britain in the Seventies*. 2009; excerpt and text search (<https://www.amazon.com/When-Lights-Went-Out-ebook/dp/B002ZODPF6/>).
- Jeremy Black: *Britain since the Seventies: Politics and Society in the Consumer Age*. 2012; excerpt and text search (<https://www.amazon.com/Britain-Seventies-Contemporary-Worlds-ebook/dp/B006YUOLDM/>)
- John Cannon (Hrsg.): *The Oxford Companion to British History*. 2003; historical encyclopedia; 4000 entries in 1046pp excerpt and text search (<https://www.amazon.com/Oxford-Companion-British-History/dp/0198605145/>)
- David Childs: *Britain since 1945: A Political History*. 2012; excerpt and text search (<https://www.amazon.com/Britain-since-1945-Political-History/dp/0415519527/>)
- Peter Clarke: *Hope and Glory: Britain 1900–2000*. 2. Auflage. 2004; excerpt and text search (<https://www.amazon.com/Hope-Glory-Britain-1900-2000-Edition/dp/0141011750/>)
- Chris Cook, John Stevenson (Hrsg.): *Longman Companion to Britain Since 1945*. 1995
- Laurel Foster, Sue Harper (Hrsg.): *British Culture and Society in the 1970s: The Lost Decade*. Cambridge Scholars Publishing, Newcastle upon Tyne 2010
- Brian Howard Harrison: *Seeking a Role: The United Kingdom, 1951–1970*. New Oxford History of England, 2011, excerpt and text search (<https://www.amazon.com/Seeking-Role-Kingdom-1951-1970-History/dp/0199605130/>); social history
- Brian Howard Harrison: *Finding a Role?: The United Kingdom 1970–1990*. New Oxford History of England, 2011, excerpt and text search (<https://www.amazon.com/Finding-Role-Kingdom-1970-1990-History/dp/0199606129/>)
- R.F. Holland: *The pursuit of greatness: Britain and the world role, 1900–1970*. Fontana history of England, 1991
- Harriet Jones, Mark Clapson (Hrsg.): *The Routledge Companion to Britain in the Twentieth Century* (2009) excerpt and text search (<https://www.amazon.com/Routledge-Companion-Britain-Twentieth-Companions/dp/0415275350/>)

- David Kynaston: *Austerity Britain, 1945–1951*. 2008, excerpt and text search (<https://www.amazon.com/Austerity-Britain-1945-1951-David-Kynaston/dp/0802716938/>), social history
- David Kynaston: *Family Britain, 1951–1957*. 2009, excerpt and text search (<https://www.amazon.com/Family-Britain-1951-1957-David-Kynaston/dp/0802717977/>), social history
- Stephen Lee: *Aspects of British Political History: 1914–1995*. 1996
- F.M. Leventhal: *Twentieth-Century Britain: An Encyclopedia*. 2. Auflage. 2002; short articles by scholars
- David Marquand, Anthony Seldon (Hrsg.): *The Ideas That Shaped Post-war Britain*. 1996; history of political ideas
- Andrew Marr: *A History of Modern Britain*. 2009; also published as *The Making of Modern Britain*. 2010, covers 1945–2005
- Charles Moore: *Margaret Thatcher: From Grantham to the Falklands*. 2013, vol. 1
- Kenneth O. Morgan: *Labour in Power 1945–1951* (1985), influential study
- Kenneth O. Morgan: *The Peoples Peace: British History 1945–1990*. 1990
- T.G. Otte: *The Makers of British Foreign Policy: From Pitt to Thatcher*. 2002, excerpt and text search (<https://www.amazon.com/Makers-British-Foreign-Policy-Thatcher/dp/0333915798/>)
- Martin Pugh: *Speak for Britain!: A New History of the Labour Party*. 2011, excerpt and text search (<https://www.amazon.com/Speak-Britain-History-Labour-Party/dp/0099520788/>)
- John Ramsden (Hrsg.): *The Oxford Companion to Twentieth-Century British Politics*. 2005, excerpt and text search (<https://www.amazon.com/Oxford-Companion-Twentieth-Century-British-Politics/dp/0198601344/>)
- Edward Royle: *Modern Britain: A Social History 1750–2010*. 2012
- Anthony Seldon (Hrsg.): *Blair's Britain, 1997–2007*. 2007, essays by scholars, excerpt and text search (<https://www.amazon.com/Blairs-Britain-1997-2007-Anthony-Seldon/dp/0521709466/>)
- Alan Sked, Chris Cook: *Post-War Britain: A Political History*. 1979
- Jim Tomlinson: *Democratic Socialism and Economic Policy: The Attlee Years, 1945–1951*. 2002, Excerpt and text search (<https://www.amazon.com/Democratic-Socialism-Economic-Policy-1945-1951/dp/0521892597/>)
- Alwyn W. Turner: *Crisis? What Crisis? Britain in the 1970s*. 2008

Statistik

- A. H. Halsey (Hrsg.): *Twentieth-Century British Social Trends*. 2000 excerpt and text search (<https://www.amazon.com/Twentieth-Century-British-Social-Trends-Halsey/dp/031222706X/>); 762 pp of social statistics
- B. R. Mitchell: *British Historical Statistics* (2011); first edition was Mitchell and Phyllis Deane. *Abstract of British Historical Statistics* (1972) 532pp; economic and some social statistics

Einzelnachweise

1. Piers Brendon, *The Decline And Fall Of The British Empire* (2010)
2. Peter Clarke, *Hope and Glory: Britain 1900–1990* (1996) chs 7, 8
3. David Kynaston, *Austerity Britain, 1945–1951* (2008)
4. Richard J. Evans, *The Third Reich at War: How the Nazis led Germany from Conquest to Disaster*, (London, 2008), S. 333.
5. BBC News: Five years that shaped the British military, 10. März 2015 (abgerufen am 15. Januar 2020) (<https://www.bbc.com/news/magazine-31750929>)
6. Philip A. Grant Jr., „President Harry S. Truman and the British Loan Act of 1946“, *Presidential Studies Quarterly* (1995) 25#3 pp 489-96
7. Kenneth O. Morgan, *Labour in Power: 1945–1951* (1984) pp 269-77

8. Ina Zweiniger-Bargielowska, *Austerity in Britain: Rationing, Controls, and Consumption, 1939–1955* (2002)
9. R. Gerald Hughes: *Britain, Germany and the Cold War: The Search for a European Détente 1949–1967*. Taylor & Francis, 2007, S. 11 ([google.com \(http://books.google.com/books?id=0bjxz73DcPYC&pg=PA11\)](http://books.google.com/books?id=0bjxz73DcPYC&pg=PA11)).
10. Richard Farmer, „A Temporarily Vanished Civilisation': Ice Cream, Confectionery and Wartime Cinema-Going,“ *Historical Journal of Film, Radio & Television*, (December 2011) 31#4 pp 479-497.
11. James Hinton, „Militant Housewives: The British Housewives' League and the Attlee Government,“ *History Workshop*, No. 38 (1994), S. 128–156 in JSTOR (<http://www.jstor.org/stable/4289322>)
12. Ina Zweiniger-Bargileowska, „Rationing, austerity and the Conservative party recovery after 1945,“ *Historical Journal*, (March 1994), 37#1 pp 173-97 in JSTOR (<http://www.jstor.org/stable/2640057>)
13. Alfred F. Havighurst: *Britain in Transition: The Twentieth Century*. (1962) Kap. 10
14. Sefryn Penrose, „London 1948: the sites and after-lives of the austerity Olympics,“ *World Archaeology* (2012) 44#2 pp 306-325.
15. David Kynaston, *Austerity Britain, 1945–1951* (2008)
16. Kenneth O. Morgan, *Labour in Power: 1945–1951* (1984) ch 4
17. Jim Tomlinson, *Democratic Socialism and Economic Policy: The Attlee Years, 1945–1951* (2002)
18. David Kynaston: *Austerity Britain, 1945–1951*. Bloomsbury Publishing, 2010, S. 75 ([google.com \(http://books.google.com/books?id=q7zQx0VRTkgC&pg=PT52\)](http://books.google.com/books?id=q7zQx0VRTkgC&pg=PT52)).
19. A.J. Davies, *To Build A New Jerusalem: The British Labour Party from Keir Hardie to Tony Blair*, (1996)
20. Kenneth O. Morgan, *Labor in Power: 1945–1951* (1985) ch 1
21. Ben Pimlott, „Dalton, (Edward) Hugh Neale, Baron Dalton (1887–1962),“ *Oxford Dictionary of National Biography* (2004)
22. Martin Francis, „Economics and Ethics: The Nature of Labour's Socialism, 1945–1951,“ *Twentieth Century British History* (1995) 6#2 pp 220-243.
23. See Proud of the NHS at 60 (https://web.archive.org/web/20100414173335/http://www.labour.org.uk/proud/proud_to_be_labour) ([Memento des Originals \(https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.labour.org.uk%2Fproud%2Fproud_to_be_labour\)](https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.labour.org.uk%2Fproud%2Fproud_to_be_labour) vom 14. April 2010 im *Internet Archive*) ⓘ **Info:** Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß [Anleitung](#) und entferne dann diesen Hinweis. Labour Party. Abgerufen am 15. März 2010.
24. Alan Sked and Chris Cook, *Post-War Britain: A Political History* (1979) S. 31–34.
25. Samuel H. Beer, *British Politics in the Collectivist Age* (1965) S. 188–216.
26. W. N. Medlicott, *Contemporary England: 1914–1964* (1967) p506
27. David Kynaston: *Austerity Britain, 1945–1951*. 2008, S. 284.
28. Michael Foot: *Aneurin Bevan: 1945–1960*. 1973, S. 280–346.
29. David Kynaston, *Austerity Britain, 1945–1951* (2008)
30. Martin Pugh, *State and Society: A Social and Political History of Britain since 1870* (4th ed. 2012) Kap. 16
31. David Kynaston, *Austerity Britain, 1945–1951* (2008) Kap. 4
32. James Williamson: *British Socialism and the Marshall Plan*. In: *History Today*. 2008, 59#2, S. 53–59.
33. John Baylis, „Britain and the Dunkirk Treaty: The Origins of NATO,“ *Journal of Strategic Studies* (1982) 5#2 pp 236-247.
34. John Baylis, „Britain, the Brussels Pact and the continental commitment,“ *International Affairs* (1984) 60#4, S. 615–29.

35. Piers Brendon, *The Decline and Fall of the British Empire, 1781–1997* (2010) Kap. 13-16
36. Regina Cowen Karp, ed.: *Security With Nuclear Weapons: Different Perspectives on National Security*. Oxford U.P., 1991, S. 145–47 (google.com (<http://books.google.com/books?id=zsJZqRhObqYC&pg=PA145>)).
37. Ina Zweiniger-Bargileowska, „Rationing, austerity and the Conservative party recovery after 1945,“ *Historical Journal* (1994) 37#1 pp 173-97
38. Robert Blake, *The Conservative Party from Peel to Major* (1997) pp 260-264
39. Richard Toye, „From 'Consensus' to 'Common Ground': The Rhetoric of the Postwar Settlement and its Collapse,“ *Journal of Contemporary History* (2013) 48#1 pp 3-23.
40. Kenneth O. Morgan: *Britain Since 1945: The People's Peace: The People's Peace*. Oxford UP, 2001, S. 114–5 (google.com (<http://books.google.com/books?id=tKwGaWWKzNAC&pg=PA114>)).
41. Stephen Koss, *The Rise and Fall of the Political Press in Britain. Vol. II, The Twentieth Century* (1981)
42. David Kynaston, *Family Britain, 1951–1957* (2009)
43. Peter Gurney, „The Battle of the Consumer in Postwar Britain,“ *Journal of Modern History* (2005) 77#4 pp. 956-987 in JSTOR (<http://www.jstor.org/stable/10.1086/499831>)
44. Willem van Vliet, *Housing Markets & Policies under Fiscal Austerity* (1987)
45. Paul Addison and Harriet Jones (Hrsg.): *A companion to contemporary Britain, 1939–2000*
46. Matthew Hollow: *'The Age of Affluence': Council Estates and Consumer Society*. 2011 (academia.edu (http://www.academia.edu/1763989/The_Age_of_Affluence_Council_Estates_and_Consumer_Society)).
47. C.P. Hill, *British Economic and Social History 1700–1964*
48. R.J. Unstead, *A Century of Change: 1837–Today* (1963) S. 224.
49. Martin Pugh, *Speak for Britain! A New History of the Labour Party* (Random House, 2011), pp 115–16 (http://books.google.co.uk/books?id=8clz32iH7BQC&pg=PA315&redir_esc=y#v=onepage&q&f=false)
50. John Burnett, *A Social History of Housing 1815–1985* (1990) p 302
51. Brian Lapping, *The Labour Government 1964–1970*
52. David McDowall, *Britain in Close-Up*
53. Anthony Sampson, *The Essential Anatomy of Britain: Democracy in Crisis* (1993) S. 64.
54. Marc Mulholland, *Northern Ireland at the Crossroads: Ulster Unionism in the O'Neill Years, 1960–9* (2000)
55. Paul Dixon, *Northern Ireland: The Politics of War and Peace* (2008)
56. Christopher Farrington, *Ulster Unionism and the Peace Process in Northern Ireland* (Palgrave Macmillan, 2006)
57. Alwyn W. Turner, *Crisis? What Crisis? Britain in the 1970s* (2008)
58. Andy Beckett, *When the Lights Went Out: Britain in the Seventies* (2009) [excerpt and text search \(https://www.amazon.com/When-Lights-Went-Out-ebook/dp/B002ZODPF6/\)](https://www.amazon.com/When-Lights-Went-Out-ebook/dp/B002ZODPF6/).
59. Thorpe, Andrew. (2001) *A History Of The British Labour Party*, Palgrave, ISBN 0-333-92908-X.
60. [1975: UK embraces Europe in referendum \(http://news.bbc.co.uk/onthisday/hi/dates/stories/june/6/newsid_2499000/2499297.stm\)](http://news.bbc.co.uk/onthisday/hi/dates/stories/june/6/newsid_2499000/2499297.stm) BBC On This Day

Abgerufen von „https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Nachkriegszeit_in_Großbritannien&oldid=229474113“

Diese Seite wurde zuletzt am 4. Januar 2023 um 11:04 Uhr bearbeitet.

Der Text ist unter der Lizenz „Creative Commons Attribution/Share Alike“ verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die

Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie einverstanden.
Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.

Brexit: Beziehungen EU – Vereinigtes Königreich

Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten.

Am 23. Juni 2016 fand im Vereinigten Königreich ein Referendum über die Mitgliedschaft des Landes in der Europäischen Union (EU) statt. Dabei stimmten 52 % der Teilnehmenden für den Austritt, 48 % votierten für den Verbleib.

Am 29. März 2017 unterrichtete das Vereinigte Königreich den Europäischen Rat von seiner Absicht, aus der EU auszutreten, und leitete damit offiziell das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union ein.

Am 30. Januar 2020 ratifizierte die EU das Austrittsabkommen.

Am 31. Januar 2020 um Mitternacht (MEZ) verließ das Vereinigte Königreich mit Inkrafttreten des Austrittsabkommens die Europäische Union und wurde zu einem Drittland. Damit begann ein Übergangszeitraum, der am 31. Dezember 2020 endete.

Am 24. Dezember 2020 einigten sich die EU und das Vereinigte Königreich auf ein Handels- und Kooperationsabkommen, in dem ihre künftigen Beziehungen neu geregelt werden. Alle 27 Mitgliedstaaten haben das Abkommen am 29. Dezember 2020 gebilligt.

Am 31. Dezember 2020 wurde das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Es gilt vorläufig seit dem 1. Januar 2021.

Nachstehend finden Sie

- [einen Link zur Suche nach Dokumenten mit Brexit-Bezug auf EUR-Lex](#)
- [wichtige Dokumente im Zusammenhang mit dem Brexit](#)
- [Zusammenfassungen von EU-Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Brexit](#)
- [EU-Dokumente zum Vereinigten Königreich und seiner Position in der EU](#)
- [Links zu themenverwandten Webseiten der EU](#)

[Suche nach Dokumenten mit Brexit-Bezug auf EUR-Lex](#)

Wichtige Dokumente

Aktuelle Übereinkunft	Veröffentlicht in
Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits	ABI. L 149 vom 30.04.2021
Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland betreffend Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen	ABI. L 149 vom 30.04.2021
Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie	ABI. L 150 vom 30.04.2021
Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen	ABI. L 149 vom 30.04.2021
Erklärungen nach dem Beschluss des Rates über den Abschluss im Namen der Union des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit und des Abkommens über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen	ABI. L 149 vom 30.04.2021
Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen	ABI. L 149 vom 30.04.2021
HANDELS- UND KOOPERATIONSABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND ANDERERSEITS	ABI. L 444 vom 31.12.2020
ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH VON GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND BETREFFEND SICHERHEITSVERFAHREN FÜR DEN AUSTAUSCH UND DEN SCHUTZ VON VERSCHLUSSSACHEN	ABI. L 444 vom 31.12.2020
ABKOMMEN ZWISCHEN DER REGIERUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER SICHEREN UND FRIEDLICHEN NUTZUNG DER KERNENERGIE	ABI. L 445 vom 31.12.2020
Mitteilung über die vorläufige Anwendung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen und des Abkommens zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Atomgemeinschaft über die	ABI. L 1 vom 1.1.2021

Aktuelle Übereinkunft	Veröffentlicht in
Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie	
Beschluss (EU) 2020/2252 des Rates vom 29. Dezember 2020 über die Unterzeichnung im Namen der Union und über die vorläufige Anwendung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen	ABI. L 444 vom 31.12.2020
Beschluss (EU) 2020/2253 des Rates vom 29. Dezember 2020 über die Zustimmung zum Abschluss – durch die Europäische Kommission – des Abkommens zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie und zum Abschluss – durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft – des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits	ABI. L 444 vom 31.12.2020
Erklärungen nach dem Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Union und über die vorläufige Anwendung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit und des Abkommens über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen	ABI. L 444 vom 31.12.2020
Abkommen über Handel und Zusammenarbeit EU-VK – Mitteilung der Union	ABI. L 444 vom 31.12.2020

Dokumententitel	Veröffentlicht in
Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020 über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft	ABI. L 29 vom 31.1.2020
Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft	ABI. L 29 vom 31.1.2020
Erklärung der Europäischen Union gemäß Artikel 185 Absatz 3 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft	ABI. L 29 vom 31.1.2020
Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft	ABI. L 29 vom 31.1.2020
Politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich	ABI. C 34 vom 31.1.2020

Weitere Dokumente

Zusammenfassungen des EU-Rechts

- Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50
- Austrittsklausel
- Verträge

Dokumente zur EU-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs

2016

- Neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union
- Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union
 - Artikel 48 (Änderung der Verträge)
 - Artikel 50 (Austritt aus der Union)
- Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
- Protokoll Nr. 30 über die Anwendung der Charta der Grundrechte auf Polen und das Vereinigte Königreich
- Protokoll Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen)
- Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

2007: Vertrag von Lissabon

2003: Beitrittsvertrag

- Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge – Protokoll Nr. 3 über die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern

2001: Vertrag von Nizza

1997: Vertrag von Amsterdam

- Protokoll über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand (Schengen-Abkommen zu Grenzkontrollen)

1992: Vertrag von Maastricht

- Protokoll Nr. 25 über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (1992)

1985: „Brittenrabatt“

1972: Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs (1972)

Themenverwandte Websites

- [Auswirkungen des Brexit](#)  (Europäische Kommission)
- [Die Europäische Union und das Vereinigte Königreich – Aufbau einer neuen Partnerschaft](#)  (Europäische Kommission)
- [Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses und der Fachausschüsse EU-Vereinigtes Königreich im Rahmen des Austrittsabkommens](#)  (Europäische Kommission)
- [Unterlagen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Taskforce für die Beziehungen zum Vereinigten Königreich](#)  (Europäische Kommission)
- [Brexit: Überblick und Zeitleiste](#)  (Rat der Europäischen Union)
- [Brexit – Aktuelle Meldungen des Europäischen Parlaments](#)  (Europäisches Parlament)

Stand: 27.3.2023

Brexit / 1.3 Handels- und Kooperationsabkommen


Lexikonbeitrag aus Haufe Personal Office Platin

Das "Handels- und Kooperationsabkommen" regelt die zukünftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. Es wurde am 27.4.2021 ratifiziert und ist zum 1.5.2021 in Kraft getreten. In der Zeit vom 1.1.2021 bis 30.4.2021 wurde es vorläufig angewandt. Von dem neuen Handels- und Kooperationsabkommen werden Sachverhalte erfasst, die ab dem 1.1.2021 beginnen und bei denen es keinen grenzüberschreitenden Bezug zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gibt. Das Handels- und Kooperationsabkommen erfasst die Kranken-, Renten-, Unfallversicherung und den Bereich der Arbeitsförderung. Nicht erfasst werden die Familienleistungen sowie der Bereich der Pflegeversicherung. Es beinhaltet Regelungen, die im Wesentlichen den Regelungen der Verordnungen (EG) über soziale Sicherheit entsprechen.

Das ist nur ein Ausschnitt aus dem Produkt Haufe Personal Office Platin. Sie wollen mehr?



Deutschland und Indien: Bilaterale Beziehungen

10.03.2023 - Artikel 

Indien zählte nach dem Zweiten Weltkrieg zu den ersten Staaten, die die Bundesrepublik Deutschland diplomatisch anerkannten. Heute sieht Indien in Deutschland einen wichtigen Partner für seine ambitionierten wirtschaftlichen Reformprogramme und den Ausbau der indischen Industrie sowie auf der Suche nach seiner neuen weltpolitischen Rolle. Grundlage der Beziehungen ist die „Agenda für die Deutsch-Indische Partnerschaft im 21. Jahrhundert“ vom Mai 2000, die seither durch weitere gemeinsame Erklärungen fortgeschrieben wurde, zuletzt durch die „Partnerschaft für grüne und nachhaltige Entwicklung“, die am 2. Mai 2022 von Bundeskanzler Scholz und dem indischen Premierminister Modi unterzeichnet wurde. Zentrales Forum der Beziehungen sind die Deutsch-Indischen Regierungskonsultationen, zu denen die Kabinette beider Länder seit 2011 im Zweijahresrhythmus abwechselnd in Deutschland und Indien zusammenkommen.

Deutschland ist Indiens wichtigster Handelspartner innerhalb der EU und gehört damit zu Indiens wichtigsten Handelspartnern weltweit. Seit Beginn der indischen Reformpolitik und Öffnung der indischen Wirtschaft 1991 hat das bilaterale Handelsvolumen schnell zugenommen.

Die entwicklungspolitische Zusammenarbeit Deutschlands mit Indien ist nach wie vor ein wichtiger Bestandteil der bilateralen Beziehungen. Etwa 10% der Bevölkerung leben laut Weltbank nach der letzten Messung im Jahr 2019 trotz der rasanten wirtschaftlichen Entwicklung der vergangenen Jahre unterhalb der Armutsgrenze von 2,15 USD pro Tag. Gleichzeitig konnten mehrere hundert Millionen Menschen in den letzten beiden Jahrzehnten der Armut entkommen. Industrialisierung und Urbanisierung führen zugleich zu gravierenden Umweltschäden. Indien ist inzwischen weltweit drittgrößter Emittent klimaschädlicher Gase.

Schwerpunkte der Entwicklungszusammenarbeit sind Energie und Energieeffizienz, Nachhaltige Stadtentwicklung sowie Umwelt- und Ressourcenschutz. Daneben unterstützt die deutsche Entwicklungszusammenarbeit die wirtschaftliche Befähigung von Frauen sowie den Aufbau eines praxisorientierten (dualen) Berufsbildungssystems und leistet Anschlag für innovative Ansätze, z.B. in der Sozialpolitik oder bei der Förderung von Start-Up-Unternehmen.

Info

Dieser Text stellt eine Basisinformation dar. Er wird regelmäßig aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Nützliche Links

- [Gemeinsame Webseite der deutschen Auslandsvertretungen in Indien](#)
- [Goethe-Institute New Delhi](#)
- [Deutscher Akademischer Austauschdienst \(DAAD\)](#)
- [GIZ in Indien](#)
- [Deutsch-Indische Handelskammer](#)
- [Friedrich-Ebert-Stiftung](#)
- [Friedrich-Naumann-Stiftung](#)
- [Hanns-Seidel-Stiftung](#)
- [Heinrich-Böll-Stiftung](#)
- [Konrad-Adenauer-Stiftung](#)
- [Rosa-Luxemburg-Stiftung](#)
- [Deutsche Schule Neu-Delhi](#)
- [Deutsche Schule Mumbai](#)
- [Indisches Außenministerium](#)

Entwicklungszusammenarbeit


Indien ist ein Kooperationsland der deutschen Entwicklungszusammenarbeit.
Mehr dazu:

- www.bmz.de

Deutsch-Indische Partnerschaft

- [Gemeinsame Erklärung Deutsch-Indische Regierungskonsultationen, New Dehli, 05.10.2015 PDF / 306 KB / nicht barrierefrei](#)
- [Deutsch-Indische Regierungskonsultationen, New Dehli, 05.10.2015, Liste der unterzeichneten Abkommen PDF / 226 KB / nicht barrierefrei](#)
- [Gemeinsame Erklärung zur Weiterentwicklung der strategischen und globalen Partnerschaft zwischen Deutschland und Indien, 15.04.2015 PDF / 247 KB / nicht barrierefrei](#)
- [Gemeinsame Erklärung zur Weiterentwicklung der strategischen und globalen Partnerschaft zwischen Deutschland und Indien, 11. April 2013 PDF / 268 KB / nicht barrierefrei](#)
- [Gemeinsame Erklärung zur Weiterentwicklung der strategischen und globalen Partnerschaft zwischen Deutschland und Indien, 30.10.2007 PDF / 25 KB / nicht barrierefrei](#)
- [Gemeinsame deutsch-indische Erklärung, 23.04.06 PDF / 70 KB / nicht barrierefrei](#)
- [Agenda für die deutsch-indische Partnerschaft im 21. Jahrhundert, 18.05.2000 PDF / 44 KB / nicht barrierefrei](#)

Deutschland und die Philippinen: bilaterale Beziehungen

28.02.2023 - Artikel 

Die offiziellen politischen Beziehungen begannen nach der philippinischen Unabhängigkeit 1946 mit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen durch die Bundesrepublik 1954; 1973 kamen diplomatische Beziehungen zwischen den Philippinen und der DDR hinzu. Seit dem Ende der Marcos-Diktatur 1986 nehmen die Philippinen für deutsche Unternehmen an Bedeutung stetig zu. Mit einer im Durchschnitt sehr jungen Bevölkerung, die ganz überwiegend Englisch spricht, haben sich die Philippinen eine weltweit führende Position als Standort für die Erbringung ausgelagerter Firmen-Dienstleistungen erarbeitet; zunehmend treten die Philippinen auch als Produktionsstandort auf.

Die Philippinen sind weltweit bedeutendes Herkunftsland für Schiffsbesatzungen aller Ränge; philippinische Seefahrer spielen deshalb für die deutsche Handelsschifffahrt eine zentrale Rolle. Analog gilt dies auch für den Gesundheits- und Pflegesektor. Seit einigen Jahren werden philippinische Pflegekräfte zur Beschäftigung nach Deutschland vermittelt.

Die wichtigsten Wirtschaftspartner der Philippinen finden sich in der Region Ostasien (China, Japan, Korea) und in den USA; unter den EU-Staaten ist Deutschland der wichtigste Handels- und Investitionspartner der Philippinen.

Die bilaterale Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und den Philippinen ist breit gefächert und reicht von Kooperationsprojekten im Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsbereich über Hilfe bei der Katastrophenvorsorge und der Unterstützung des Friedensprozesses auf der philippinischen Südinself Mindanao bis hin zu Zusammenarbeit im Kultursektor. Auch die Arbeit im Menschenrechtsbereich und der Austausch mit der Zivilgesellschaft sowie der Einsatz für die regelbasierte Ordnung in der Region liegen im Fokus der deutschen Philippinenpolitik.

Für eine sichtbare deutsche Präsenz in den Philippinen haben Kaufleute bereits in den 1880er-Jahren gesorgt; der „Deutsche Club Manila“ von 1906, die Deutsche Europäische Schule Manila, das Goethe-Institut, das DAAD-Lektorat, die Deutsch-Philippinische Handelskammer, die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit sowie fünf der politischen Stiftungen sorgen auch heute für deutsche Sichtbarkeit.

Info

Dieser Text stellt eine Basisinformation dar. Er wird regelmäßig aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht


übernommen werden.

Nützliche Links

- [Deutsche Botschaft Manila](#)
- [Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit \(GIZ\) auf den Philippinen](#)
- [Deutsche Schule Manila](#)
- [Deutsch-Philippinische Industrie- und Handelskammer](#)
- [KfW Entwicklungsbank](#)
- [Konrad-Adenauer-Stiftung](#)
- [Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit](#)
- [Goethe-Institut Manila](#)
- [Deutscher Akademischer Austauschdienst \(DAAD\)](#)
- [Regierung](#)
- [Friedrich-Ebert-Stiftung Philippines](#)
- [Rosa Luxemburg Stiftung](#)
- [Hanns Seidel Stiftung](#)



Moldau: Beziehungen zu Deutschland

09.03.2022 - Artikel 

Deutschland unterstützt das Ziel einer langfristigen Stabilisierung und Entwicklung Moldaus durch nachhaltige Reformen in Richtung Demokratie und Rechtsstaat sowie die Verankerung des Landes in der europäischen Wertegemeinschaft. Im EU-Kreis befürworten wir finanzielle Hilfe, soweit sie von Reformfortschritten begleitet ist, und treten dafür ein, wichtige europäische Werte wie Freiheit der Medien und Unabhängigkeit der Justiz zu schützen.

Moldau betrachtet Deutschland als einen der wichtigsten EU-Unterstützer. Deutsche Investoren und die deutsche Entwicklungszusammenarbeit werden geschätzt. Das kontinuierliche deutsche Engagement in der Transnistrienfrage wird anerkannt. Seitens der moldauischen Regierung gibt es ein Interesse an guten Beziehungen zu Deutschland und an Beratung aus Deutschland.

Deutschland ist einer der wichtigsten Außenhandelspartner der Republik Moldau. Bei den Importen in die Republik Moldau stand Deutschland 2019 an fünfter Stelle und bei deren Exporten an dritter Stelle. Es gibt wichtige Direktinvestitionen deutscher Firmen im Land, etwa in der Automobilzulieferindustrie. Das Abkommen über eine vertiefte und umfassende Freihandelszone (DCFTA) und die von der EU zur Abfederung der russischen Handelsrestriktionen beschlossenen zusätzlichen Liberalisierungen wirken sich grundsätzlich positiv auf die Wirtschaft aus, wenn auch pandemiebedingt 2020 Einbrüche zu verzeichnen waren.

Die bilaterale Zusammenarbeit mit der Republik Moldau wurde 1992 aufgenommen. Die bisherige Unterstützung beläuft sich auf 150,9 Mio. EUR. Durch die Fokussierung auf Reformorientierung und regionale Entwicklung will Deutschland damit zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen vor allem im ländlichen Raum beitragen, so z.B. durch Projekte im Bereich „Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung“ und „Öffentliche Verwaltung und Dezentralisierung“. Im Zuge des Reformprozesses „BMZ 2030“ hat das Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit das neue Partnerschaftsmodell „Transformationspartner“ eingeführt, das eine thematisch fokussierte Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern der EU-Nachbarschaft anstrebt, zu denen die Republik Moldau gehört.

Info

Dieser Text stellt eine Basisinformation dar. Er wird regelmäßig aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Nützliche Links

[Deutsche Botschaft Chisinau](#)

- [Deutscher Akademischer Austauschdienst \(DAAD\)](#)
- [GIZ in Moldau](#)

WIKIPEDIA

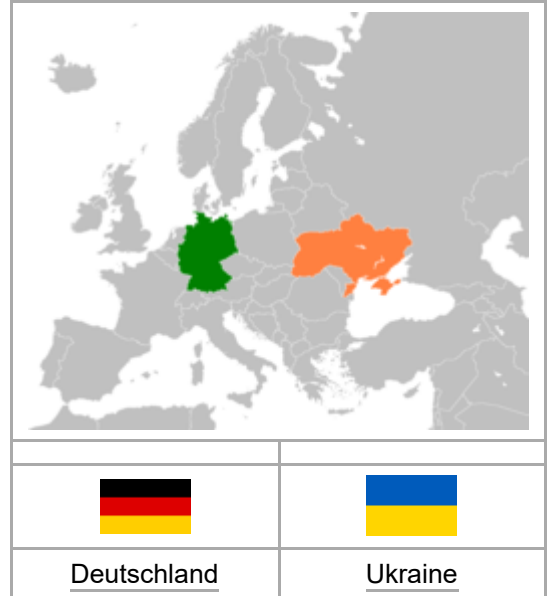
Deutsch-ukrainische Beziehungen

Deutsch-ukrainische Beziehungen sind die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und persönlichen Beziehungen zwischen Deutschland und der Ukraine und deren Bevölkerung.

Deutschland hat eine Botschaft in Kiew, ein Generalkonsulat in Dnipro und jeweils ein Honorarkonsulat in Charkiw, Lwiw und Odessa. Die Ukraine besitzt eine Botschaft in Berlin und vier Generalkonsulate in Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg und München sowie ein Honorarkonsulat in Mainz^[1].

2020 lebten etwa 145.000 Ukrainer in Deutschland^[2] und 2001 etwa 33.000 Deutsche in der Ukraine.^[3]

Deutsch-ukrainische Beziehungen



Inhaltsverzeichnis

Geschichte

- Mittelalter
- 18. und 19. Jahrhundert
- Erster Weltkrieg
- Zweiter Weltkrieg
- DDR und Ukrainische SSR
- Bundesrepublik Deutschland und Ukrainische SSR
- Bundesrepublik Deutschland und Ukraine

Wirtschaftliche Beziehungen

Literatur

Siehe auch

Einzelnachweise

Weblinks

Geschichte

Mittelalter

Im Jahre 959 bat Fürstin Olga von Kiew Kaiser Otto den Großen um einen Bischof für die Christianisierung der Kiewer Rus. Der gesandte Mönch Adalbert kehrte bereits 962 erfolglos nach Magdeburg zurück.

Im 11. Jahrhundert gab es Ehen zwischen Großfürst Swjatoslaw II. und Oda von Babenberg und Fürst Jaropolk mit Kunigunde von Weimar-Orlamünde. Deutsche Kaufleute wurden in Kiew, Wolodymyr und Luzk in altrussischen Chroniken erwähnt.

18. und 19. Jahrhundert

Die russischen Kaiserinnen Elisabeth und Katharina die Große holten im 18. Jahrhundert deutsche Siedler in die ukrainischen Gebiete des Russischen Kaiserreichs. Die österreichische Kaiserin Maria Theresia siedelte Ende des 18. Jahrhunderts Deutsche in Galizien an (Galiziendeutsche).

Im 19. Jahrhundert kamen zahlreiche deutsche Kolonisten nach Wolhynien (Wolhyniendeutsche), an das Schwarze Meer (Schwarzmeerdeutsche), nach Bessarabien und auf die Krim. Sie ließen sich meist als Bauern und Handwerker nieder. Die Kolonie Askanija-Nowa (Askania Nova) am Schwarzen Meer zählte zu den größten deutschen Siedlungen. Auch deutsche mennonitische Glaubensflüchtlinge kamen in die Ukraine.

Erster Weltkrieg

→ *Hauptartikel: Operation Faustschlag*

1914 wurden nach Beginn des Ersten Weltkrieges die meisten russischen Ukrainedeutschen Russlands nach Sibirien deportiert, andere emigrierten.

Im Februar 1918 besetzten deutsche Truppen einen Großteil der Ukraine nach dem Friedensvertrag von Brest-Litowsk. Von April bis Dezember 1918 errichteten sie ein Hetmanat Ukraine mit Pawlo Skoropadskyj als Hetman.

Zweiter Weltkrieg

→ *Hauptartikel: Geschichte der Ukraine während des Zweiten Weltkriegs und Reichskommissariat Ukraine*

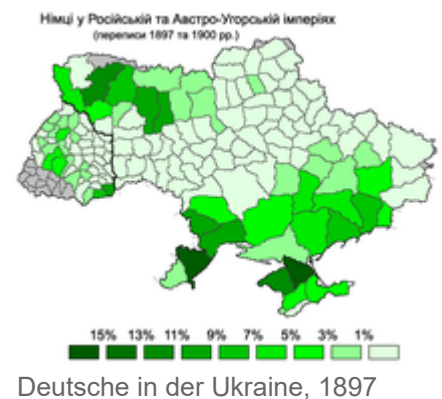
Seit Ende 1941 eroberte die deutsche Wehrmacht einen Großteil der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und errichtete das Reichskommissariat Ukraine und Distrikt Galizien. Die Organisation Ukrainischer Nationalisten und ihr militärischer Flügel, die Ukrainische Aufstandsarmee mit dem Ziel einer unabhängigen Ukraine, begrüßten anfangs die deutsche Hilfe im Kampf gegen Sowjetrußland. Später verschlechterten sich jedoch die Beziehungen und es fanden Kampfhandlungen zwischen der Wehrmacht und den ukrainischen Nationalisten statt.

In der Ukraine wurden etwa 5 bis 7 Millionen Ukrainer und ein bis zwei Millionen Juden getötet.

DDR und Ukrainische SSR



Fürst Jaropolk und Ehefrau, Egbert-Psalter



Hetman Skoropadskyj und deutsche Offiziere in Kiew, 1918

Seit 1945 waren viele ukrainische Soldaten in der sowjetischen Armee in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR stationiert. Es gab jedoch kaum Kontakte zur deutschen Bevölkerung.

Zwischen der DDR und der Ukrainischen SSR gab es intensive Zusammenarbeit in wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen. Es gab Städtepartnerschaften.

Bundesrepublik Deutschland und Ukrainische SSR

In den Jahren von 1944 bis 1950 fanden viele überlebende OUN-Führer und vertriebene Ukrainer Zuflucht in der amerikanischen Besatzungszone in Deutschland. Die Ukrainische Freie Universität verlegte 1945 ihren Sitz von Prag nach München. Seit den 1950er Jahren sendete Radio Free Europe aus München auch in ukrainischer Sprache.

1957 wurde Lew Rebet und 1959 Stepan Bandera in München vom sowjetischen Agenten Bogdan Nikolajewitsch Staschinski ermordet (Staschinski-Fall).

Bundesrepublik Deutschland und Ukraine

Seit 1990 siedelten die meisten Ukrainedeutschen nach Deutschland über. Seitdem leben noch etwa 40.000 Deutsche in der Ukraine, darunter in Kiew, Charkiw und Odessa.

1989 eröffnete die Bundesrepublik Deutschland das erste Generalkonsulat in Kiew, 1992 eine Botschaft. 1993 wurde ein Goethe-Institut in Kiew eröffnet, 1998 ein Büro des Deutschen Akademischen Austauschdienstes. Seitdem studierten über 4.000 ukrainische Studenten in Deutschland.

Die politischen Veränderungen in der Ukraine seit 2004 wurden von der deutschen Bundesregierung und engagierten Bürgern und Organisationen unterstützt.

Die Ukraine hat eine „vorrangige Priorität“ in der Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland.

2022 kam es zu Spannungen in der Beziehung, als ein Besuch des deutschen Bundespräsidenten, auf Grund des Russisch-Ukrainischer Kriegs, vom Ukrainischen Präsidenten Wolodymyr Selenskyj abgelehnt wurde, welcher stattdessen nach dem Bundeskanzler Olaf Scholz verlangte.^[4]



Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier bei seinem Besuch in Kiew, 2018

Wirtschaftliche Beziehungen

In der Ukraine sind über 1000 deutsche Unternehmen tätig. Für die Ukraine ist Deutschland der zweitwichtigste Außenhandelspartner.

Literatur

- Frank Grelka: *Die ukrainische Nationalbewegung unter deutscher Besatzungsherrschaft 1918 und 1941/42*. Harrassowitz-Verlag 2005 (pdf (<https://www.zfo-online.de/portal/index.php/zfo/article/view/8790/8789>))
- Claus Remer: *Die Ukraine im Blickfeld deutscher Interessen. Ende des 19. Jahrhunderts bis 1917/18*. Frankfurt am Main 1997.

- Gans-Joachim Torke, John-Paul Himka (Hrsg.): *German-Ukrainian Relations in Historical Perspective*. Edmonton & Toronto, 1994


Siehe auch

- Bessarabiendeutsche
- Bukowinadeutsche
- Galiziendeutsche
- Krimdeutsche
- Schwarzmeerdeutsche
- Wolhyniendeutsche
- Ukrainedeutsche
- Liste deutsch-ukrainischer Städtepartnerschaften
- Botschaft der Ukraine (Remagen)
- Liste der deutschen Botschafter in der Ukraine

Einzelnachweise

1. Aufzählung der Diplomatischen Vertretungen beider Länder (<http://www.konsulate.de/ukraine.php>), abgerufen am 14. November 2017
2. *Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und ausgewählten Staatsangehörigkeiten*. (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/auslaendische-bevoelkerung-geschlecht.html>) In: *DSTATIS*. Statistisches Bundesamt, 31. Dezember 2020, abgerufen am 15. November 2021.
3. Bevölkerungsstatistik der Ukraine von 2001 (<http://pop-stat.mashke.org/ukraine-ethnic2001.htm>), abgerufen am 21. Juli 2013
4. tagesschau.de: Ukrainische Absage an Steinmeier: Deutschland in der Zwickmühle. (<https://www.tagesschau.de/inland/selenskyj-steinmeier-ukraine-absage-reaktionen-101.html>) Abgerufen am 24. April 2022.

Weblinks

 **Commons: Deutsch-ukrainische Beziehungen** (https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Relations_of_Germany_and_Ukraine?uselang=de) – Sammlung von Bildern, Videos und Audiodateien

- *Deutsche Siedler: Aufstieg und Niedergang zwischen Karpaten und Schwarzem Meer* (<https://www.dreizackreisen.de/deutsche-siedler-in-der-ukraine>) Dreizackreisen
- Das Auswärtige Amt über die bilateralen Beziehungen zur Ukraine (http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Ukraine/Bilateral_node.html)
- Deutsche Botschaft in Kiew (deutsch und ukrainisch) (<http://www.kiew.diplo.de/Vertretung/kiew/uk/Startseite.html>)
- Ukrainische Botschaft in Berlin (deutsch und ukrainisch) (<http://www.mfa.gov.ua/germany>)
- *Deutsche Siedler der Ukraine* (http://www.aussiedlerbeauftragter.de/AUSB/DE/Themen/deutsche-minderheiten/deutsche-minderheiten-gus/ukraine/ukraine_node.html) Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten
- Deutsch-Ukrainisches Forum e.V. (<http://www.d-u-forum.de>)
- Statistik: Ukrainische Diaspora in Deutschland, bpb (<http://www.bpb.de/244536/statistik-ukrainische-diaspora-in-deutschland>)
- Meet Up! Förderung für Deutsch-Ukrainischen Jugendaustausch (<https://www.stiftung-evz.de/handlungsfelder/handeln-fuer-menschenrechte/meet-up.html>)


Abgerufen von „https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Deutsch-ukrainische_Beziehungen&oldid=231156573“

Diese Seite wurde zuletzt am 22. Februar 2023 um 22:03 Uhr bearbeitet.

Der Text ist unter der Lizenz „Creative Commons Attribution/Share Alike“ verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie einverstanden. Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.



Deutschland und Japan: Bilaterale Beziehungen

06.03.2023 - Artikel 

Das bilaterale Verhältnis Deutschlands zu Japan ist von engem politischen Austausch und internationaler Zusammenarbeit gekennzeichnet: Als liberale und pluralistische Demokratien teilen beide Länder fundamentale Werte und sind politisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich vielfältig miteinander verbunden. Zu den wichtigsten multilateralen Foren für die Zusammenarbeit mit Japan gehören neben G7 und G20 die Vereinten Nationen, sowie (mit Japan als Kooperationspartner) OSZE und NATO.

Das deutsch-japanische Handelsvolumen hat 2022 die pandemiebedingte Delle überwunden. Die deutschen Einfuhren betragen 25,2 Mrd. € (+7,2%) und die deutschen Ausfuhren 20,5 Mrd. € (+12,6%).

Wichtigste Handelsgüter waren Maschinen, Fahrzeuge und -Teile, Elektronik, Elektrotechnik und chemische Erzeugnisse. Damit ist JPN der zweitgrößte Handelspartner in Asien.

Das Japanisch-Deutsche Zentrum Berlin (JDZB) setzt sich seit 1985 für einen Austausch in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft ein. Es fungiert zudem als deutsches Sekretariat des jährlich stattfindenden Deutsch-Japanischen Forums (DJF).

Der kulturelle und akademisch-wissenschaftliche Austausch zwischen Deutschland und Japan ist vielseitig. Am 24.01.2021 feierten beide Länder das 160. Jubiläum der Aufnahme diplomatischer Beziehungen. 1957 wurde ein Kulturabkommen unterzeichnet. 58 Japanisch-Deutsche Gesellschaften in Japan, rund 50 Deutsch-Japanische Gesellschaften in Deutschland, über 800 bilaterale Hochschulkooperationen, 50 Städtepartnerschaften sowie die Repräsentanzen des Goethe-Instituts und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) in Japan, die Deutsche Schule Tokyo Yokohama (DSTY), das Deutsche Institut für Japanstudien (DIJ) und die Deutsche Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens (OAG) in Tokyo bilden ein dichtes kulturelles und akademisches Netzwerk. Zudem besteht seit 1974 ein Regierungsabkommen über die Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technologischem Gebiet, insbesondere der Hochtechnologieforschung. Es besteht eine lange Tradition bilateraler Jugend- und Jugendfachkräftebegegnungen zwischen Deutschland und Japan.

Dieser Text stellt eine Basisinformation dar. Er wird regelmäßig aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Nützliche Links

- [Deutsche Auslandsvertretungen in Japan](#)
- [Vertretungen Japans in Deutschland](#)
- [Goethe-Institut Tokyo](#)
- [Deutscher Akademischer Austauschdienst \(DAAD\)](#)
- [Deutsche Schule Tokyo Yokohama](#)
- [Deutsche Industrie- und Handelskammer in Japan](#)
- [Deutsch-Japanischer Wirtschaftskreis](#)
- [Deutsches Institut für Japanstudien](#)
- [Deutsche Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens \(OAG\)](#)
- [Japanisch-Deutsches Zentrum Berlin](#)
- [Japanisch-Deutsche Gesellschaft](#)
- [Deutsche Schule Kobe European School](#)
- [Deutsche Zentrale für Tourismus - DZT](#)
- [Vertretung des Freistaats Bayern - Japan Office](#)
- [Saxony Economic Development Corporation Representative Office in Japan](#)
- [NRW Japan K.K.](#)
- [Konrad-Adenauer-Stiftung in Japan](#)
- [Friedrich-Ebert-Stiftung in Japan](#)
- [Deutsche Forschungsgemeinschaft - DFG](#)
- [Das Deutsche Wissenschafts- und Innovationshaus Tokyo - DWIH](#)
- [Japanisches Außenministerium](#)



Research Briefing

Emerging markets

Deutsche Unternehmen in Lateinamerika

Eine Bestandsaufnahme

5. Januar 2016

Autor
Magdalena Forster
+49 69 910-30664
magdalena.forster@db.com

Editor
Maria Laura Lanzeni

Deutsche Bank AG
Deutsch Bank Research
Frankfurt am Main
Deutschland
E-Mail: marketing.dbr@db.com
Fax: +49 69 910-31877

www.dbresearch.de

DB Research Management
Ralf Hoffmann

Originalveröffentlichung in englischer Sprache:
23. November 2015.

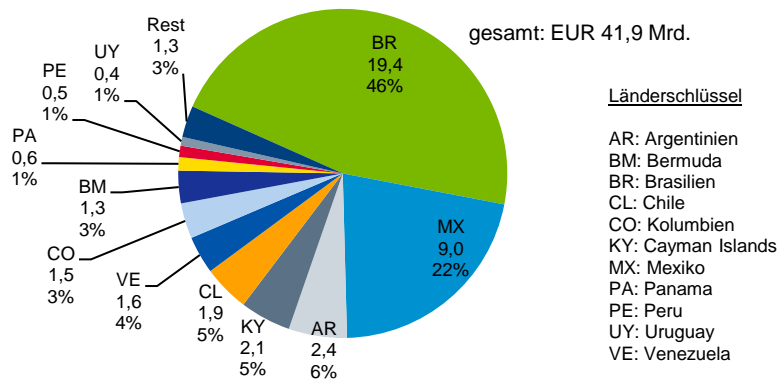
Deutsche Unternehmen investieren im Ausland zunehmend in Emerging Markets. Verbesserte makroökonomische Rahmenbedingungen und überdurchschnittliche Wachstumsperspektiven waren die Hauptgründe für die zunehmende Bedeutung der Emerging Markets in den ausländischen Direktinvestitionen (ADI) deutscher Unternehmen in den letzten Jahren. Lateinamerika hat einen relativ stabilen Anteil von annähernd 5% an diesen Investitionen, was etwa EUR 42 Mrd. entspricht. Die Verschlechterung der Wachstumsaussichten in einigen lateinamerikanischen Ländern könnte jedoch negative Auswirkungen für die deutschen Direktinvestitionen in der Region haben.

Die deutschen Investitionen in Lateinamerika konzentrieren sich hauptsächlich auf die verarbeitende Industrie. Drei Viertel der deutschen ADI entfallen auf Brasilien, Mexiko und Argentinien (Grafik 1). Die Investitionen sind zum Großteil auf die verarbeitende Industrie dieser Länder fokussiert, insbesondere im Automobilbereich (ein Drittel des Bestandes). Die Produktion für den lokalen Markt besetzt den ersten Platz auf der Liste der deutschen Investitionsmotive, wenn auch z.T. durch Importbarrieren und Wechselkursrisiken veranlasst.

Die Länder Lateinamerikas müssen ihr Geschäftsumfeld verbessern, um ein attraktiver Standort für deutsche (und andere) Investoren zu bleiben. Entscheidend sind Reformen zur Reduzierung der Bürokratie und Bekämpfung der Korruption, zur Erhöhung der Rechtssicherheit und Erleichterung des internationalen Handels.

Brasilien und Mexiko sind Spitzenreiter bei deutschen Auslandsinvestitionen

Deutscher ADI-Bestand in Lateinamerika, EUR Mrd., 2013



Quellen: Deutsche Bundesbank, Deutsche Bank Research

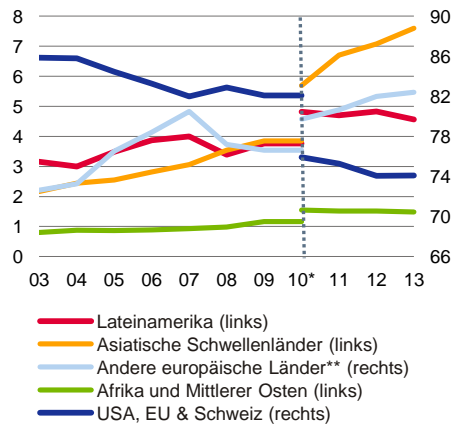


Deutsche Unternehmen in Lateinamerika

Anteil deutscher ADI in Emerging Markets ist gestiegen

2

Anteil am gesamten deutschen ADI-Bestand, %



* Bruch in der Serie aufgrund neuer Bundesbank-Methode zur Berechnung von Direktinvestitionen
** beinhaltet Russland & die Türkei

Quellen: Deutsche Bundesbank, Deutsche Bank Research

Schwellenländer zunehmend wichtig für deutsche ADI

Ausländische Direktinvestitionen sind eine stabilere Anlageform als Portfolioinvestitionen oder die Kreditvergabe. Für Emerging Markets im Besonderen ist diese Form der Investition weniger abhängig von internationalen „push“-Faktoren, wie z.B. dem Zinsniveau der Industrienationen, und richtet sich mehr nach inländischen „pull“-Faktoren wie Indikatoren zum Länderrisiko und dem Produktionswachstum.¹ Damit zählten höhere BIP-Prognosen und bessere makroökonomische Fundamentaldaten zu den Faktoren, die die deutschen ADI im letzten Jahrzehnt zunehmend in Schwellenländer lenkten. Zugegebenermaßen bleiben die Industrienationen die wichtigsten Standorte für deutsche ADI – die USA, die EU und die Schweiz machten 2013 74% der deutschen Auslandsinvestitionen aus. Dieser Anteil befindet sich jedoch im Abwärtstrend, während der Anteil der deutschen ADI in den Schwellenländern zunimmt (Grafik 2).²

Lateinamerika bleibt trotz Chinas Aufstieg ein stabiles Ziel für deutsche ADI

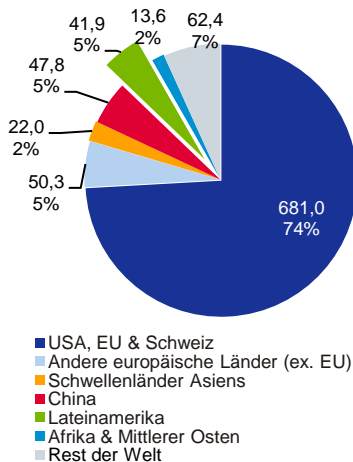
Der deutsche Bestand an ausländischen Direktinvestitionen in Lateinamerika erreichte 2012 mit EUR 45 Mrd. seinen Höhepunkt, bevor er sich 2013 auf EUR 42 Mrd. verringerte (letzter verfügbarer Datenpunkt). Der Rückgang war jedoch auf Bewertungsveränderungen (Aktienmarktbewertungen oder Währungsschwankungen) zurückzuführen.³ Lateinamerikas Anteil an den gesamten deutschen ADI betrug 4,6% (Grafik 3). In den 90er Jahren hatte Lateinamerika eine viel wichtigere Rolle in den ausländischen Direktinvestitionen deutscher Unternehmen gespielt. Der Anteil betrug 1994 7,4% der gesamten ADI, verringerte sich jedoch drastisch, nachdem ein großer Teil der Region zur Jahrhundertwende von Wirtschaftskrisen erfasst worden war. Später verhinderten die EU-Erweiterung und der Aufstieg Chinas, dass der Anteil wieder auf frühere Niveaus stieg. Im Jahr 2013 überstieg Chinas Anteil an den deutschen ADI-Beständen den Anteil Lateinamerikas zum ersten Mal.

Lateinamerika hat an konjunktureller Dynamik verloren. Nach einem Jahrzehnt hohen realen BIP-Wachstums, das durch den Rohstoffboom getrieben war, wuchsen die lateinamerikanischen Volkswirtschaften langsamer oder schrumpften sogar. Der starke Rückgang der Rohstoffpreise, verstärkt durch länderspezifische Probleme, dürfte das Wachstum der Region im Zeitraum von 2016-2020 auf ca. 2% beschränken. Die Verlangsamung und Neujustierung des chinesischen Wachstums sowie die Erwartung einer Zinserhöhung in den USA waren gleichzeitig Gegenwind für das Wachstum Lateinamerikas (Grafik 4).

Lateinamerika macht 5% der deutschen ADI aus

3

EUR Mrd. und % der deutschen ADI, 2013



Quellen: Deutsche Bundesbank, Deutsche Bank Research

¹ s. Koepke (2015).

² 2010 gibt es einen Bruch in der Zeitreihe, da die Bundesbank nachträglich die Methodik zur Berechnung der ADI im Jahr 2015 geändert hat, damit sie mit der neuen OECD-Benchmark-Definition der ausländischen Direktinvestitionen übereinstimmt. S. Deutsche Bundesbank (2015a).

³ Die Währungen der Länder, die wir in dieser Analyse berücksichtigen, werteten sich 2013 stark gegenüber dem Euro ab, z.B. um 14% im Falle Brasiliens und um 24% im Falle Argentinens.

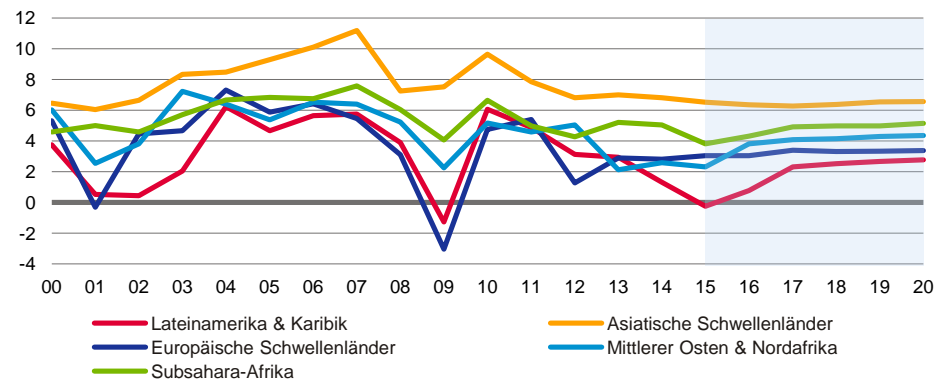


Deutsche Unternehmen in Lateinamerika

Lateinamerikas Wachstumsschwäche

4

Reales BIP, % gg. Vj.

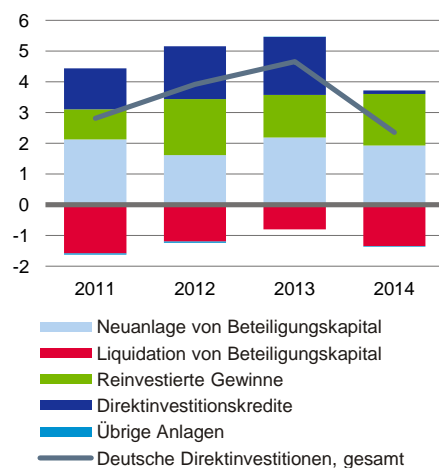


Quellen: IWF, Deutsche Bank Research

Deutsche ADI nach Komponenten

5

Deutsche ADI-Zuflüsse nach Lateinamerika, in EUR Mrd.



Quellen: Deutsche Bundesbank, Deutsche Bank Research

ADI-Zuflüsse blieben 2014 positiv

2014 blieben die deutschen Investitionsflüsse nach Lateinamerika positiv (Grafik 5), verlangsamten sich jedoch in Übereinstimmung mit der allgemeinen Entwicklung von ADI-Zuflüssen in die Region in diesem Jahr deutlich (Textbox 6). Der Rückgang war hauptsächlich auf den praktischen Stillstand konzerninterner Darlehen von deutschen Muttergesellschaften (Direktinvestitionskredite) zurückzuführen, während Neuinvestitionen und reinvestierte Gewinne relativ stabil blieben. Unter den größeren deutschen ADI-Standorten verzeichneten zwei Länder negative ADI-Zuflüsse, Chile und Venezuela (Grafik 7). Dies war im Falle Chiles ausschließlich auf die Trendumkehr von Direktinvestitionskrediten zurückzuführen und hob sich vom allgemeinen Trend in Chile ab, wo die ADI-Zuflüsse einen Anstieg von 14% gegenüber dem Vorjahr aufwiesen. Für Venezuela spiegelte es auch die Nettoliquidation bestehender ausländischer Direktinvestitionen wider (in Venezuela fielen die gesamten ADI-Zuflüsse 2014 um 88% gg. Vj.).⁴ In Brasilien und Mexiko stieg 2014 jedoch das Volumen deutscher Auslandsinvestitionen im Vergleich zum Vorjahr.

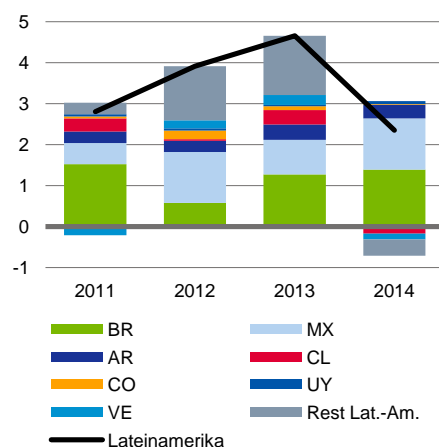
Ausländische Direktinvestitionen in Lateinamerika 2014

6

Brasilien, Mexiko sind beliebte Ziele

7

Deutsche ADI-Zuflüsse, EUR Mrd.



Quellen: Deutsche Bundesbank, Deutsche Bank Research

Die gesamten ADI-Zuflüsse nach Lateinamerika haben sich 2014 um 16% auf USD 159 Mrd. verringert, nachdem 2013 ein Rekordniveau von USD 188 Mrd. erreicht worden war. Die UN-Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik (ECLAC) erwartet einen weiteren Rückgang von 10% im letzten Jahr. Sie führt die Verlangsamung der Zuflüsse im Wesentlichen auf die Reduzierung neuer Projekte im Bergbau sowie im Kohlenwasserstoffsektor zurück, da die Rohstoffpreise, die mit diesen Aktivitäten in Verbindung stehen, stark gefallen sind und sich möglicherweise nicht rasch erholen. In der Tat ist der Anteil rohstoffbezogener ADI-Zuflüsse 2014 auf 17% der Gesamtzuflüsse zurückgegangen (von einem Durchschnitt von 24% im Zeitraum 2009-2013). ADI-Zuflüsse in die verarbeitende Industrie hatten einen Anteil von 36% an den gesamten ADI, während knapp die Hälfte der ADI-Zuflüsse im Dienstleistungssektor verzeichnet wurden. Die größten Empfänger von ADI-Zuflüssen waren 2014 **Brasilien (39%), Mexiko (14%), Chile (14%), Kolumbien (10%), Peru (5%) und Argentinien (4%)**. Die **Niederlande** (und in geringerem Maße **Luxemburg**) waren mit 20% im Jahr 2014 das größte Investorenland, sie machten allein 29% der ADI-Zuflüsse nach Brasilien aus. Die **USA** blieben ebenfalls ein großer Investor (17%), besonders in Mexiko und Mittelamerika, wo es annähernd ein Drittel der gesamten ADI-Zuflüsse ausmachte. **Spanien** nahm mit einem Anteil von 10% an den gesamten Zuflüssen nach Lateinamerika den dritten Rang ein. **Deutschlands** Anteil lag 2014 unter 2% der gesamten ADI-Zuflüsse nach Lateinamerika.

Quellen: ECLAC (2015) und Deutsche Bank Research.

⁴ s. ECLAC (2015), S. 10.

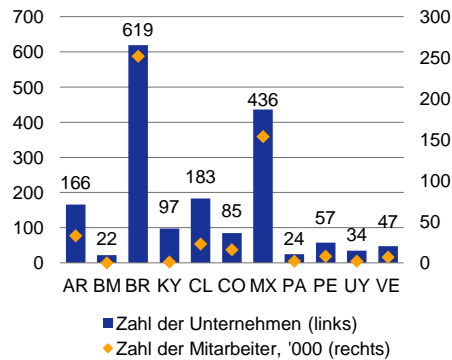


Deutsche Unternehmen in Lateinamerika

Deutsche ADI: 1.900 Unternehmen beschäftigen eine halbe Million Mitarbeiter

8

Anzahl der Unternehmen/Mitarbeiter, 2013

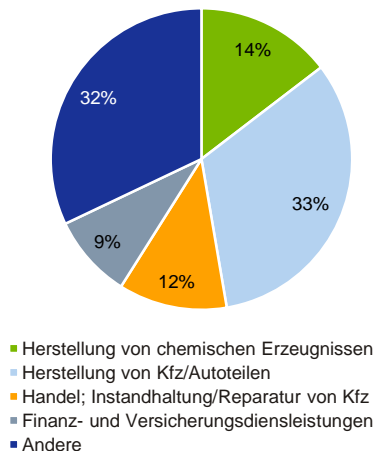


Quellen: Deutsche Bundesbank, Deutsche Bank Research

Deutsche ADI: Vorwiegend im Automobilsektor

9

Verteilung der deutschen ADI in AR, BR and MX; 2013



Quellen: Deutsche Bundesbank, Deutsche Bank Research

Brasilien und Mexiko wichtigste ADI-Empfängerländer

Der größte Bestand deutscher ADI in Lateinamerika befindet sich in Brasilien (46%) und Mexiko (22%), was auf die Größe und die diversifizierte wirtschaftliche Basis dieser beiden Länder zurückzuführen ist (Grafik 1 auf S. 1). Verglichen mit den gesamten ADI in der Region sind deutsche Unternehmen in Brasilien „übergewichtet“ (46% des deutschen ADI-Bestandes gegenüber 39% des gesamten ADI-Bestandes in Lateinamerika) und „untergewichtet“ in Chile, Kolumbien und Peru.⁵

Deutsche Investitionen unterstützen die verarbeitende Industrie, insbesondere den Automobilsektor

2013 sorgten insgesamt 1.900 Unternehmen mit deutscher Beteiligung für 500.000 Arbeitsplätze in der Region.⁶ Die Hälfte dieser Arbeitsplätze befanden sich in Brasilien (Grafik 8). Der größte Anteil der deutschen Investitionsbestände entfällt auf die Automobilproduktion und die Produktion von Autoteilen – dieser Sektor macht 40% der deutschen Investitionen in Mexiko aus, 31% in Brasilien und 21% in Argentinien. Mit der Automobilindustrie verbundene Dienstleistungen und Handelsaktivitäten machen weitere 12% der Kapitalanlagen aus. Der zweitwichtigste Sektor ist der Chemiesektor. Insgesamt entfallen ca. drei Viertel der deutschen Kapitalanlagen in den drei Ländern zusammengenommen (Grafik 9) auf die verarbeitende Industrie. Dagegen spielen Öl und Bergbau nur eine geringe Rolle bei den deutschen Auslandsinvestitionen. In Brasilien waren die Autoproduzenten im letzten Jahr von Umsatzeinbußen betroffen. Trotzdem bleibt Brasilien einer der größten Automärkte der Welt, und einige Produzenten erwarten ein solides Wachstum, besonders im Premiumsegment.⁷ Während VW seit mehr als sechs Jahrzehnten in Brasilien präsent ist, begann BMW erst 2014 mit einer neuen Fertigungsstätte. Mercedes-Benz begann 2015 ebenfalls mit der Errichtung einer Produktionsanlage. Audi plant, von der zweiten Jahreshälfte 2016 an Autos in Mexiko zu produzieren. Der Autohersteller hat sogar ein Ausbildungszentrum am Produktionsbetrieb in San Jose Chiapa eröffnet, um das Personal (und möglicherweise Lieferanten) auf die Spitzentechnologie der Produktionsanlage vorzubereiten.⁸ Den Autoproduzenten folgten Hersteller von Autoteilen und Dienstleister der Automobilbranche, wie z.B. Continental AG in Ecuador (Reifen), Dekra SE in Brasilien (Fahrzeuginspektion und -zertifizierung) oder die Bosch GmbH in Brasilien (Automobiltechnik). Zu den anderen Sektoren, die im letzten Jahrzehnt umfangreiche deutsche Investitionen und M&A-Transaktionen in Lateinamerika verzeichneten, zählen Chemie, Pharma und Gesundheitswesen, Versorgung, Verkehr und Infrastruktur sowie das Versicherungswesen.⁹

⁵ s. ECLAC (2015), S. 60, Tabelle I.A.5.

⁶ s. Deutsche Bundesbank (2015b).

⁷ s. Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer (2014), S. 45

⁸ s. ECLAC (2015), S. 28.

⁹ Thomson Reuters und Bloomberg M&A-Daten.



Deutsche Unternehmen in Lateinamerika

Deutsche Unternehmen bezeichnen lokale Produktion als eines ihrer wichtigsten Investitionsziele

Umfragen unter deutschen Unternehmen, die vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag durchgeführt wurden, zeigen, dass große Unternehmen tendenziell eher das Durchhaltevermögen haben, das notwendig ist, um erfolgreich in der Region zu investieren.¹⁰ In Brasilien z.B. siedelten sich deutsche Unternehmen vor mehreren Jahrzehnten an, und Sao Paulo ist einer der größten Standorte weltweit für die deutsche Industrie.¹¹ In den letzten Jahren hat Lateinamerika in den Auslandsinvestitions-Plänen deutscher Manager jedoch etwas von seiner Anziehungskraft verloren. Während der Anteil der Umfrageteilnehmer, die planten, in Lateinamerika zu investieren, von 2005 bis 2012 kontinuierlich auf 24% anstieg, stagnierte er von 2013-2014 bei 23%, und verringerte sich in der Umfrage von 2015 auf 20%.¹² Auf die Frage nach ihren Motiven für Investition in Lateinamerika nannten viele deutsche Unternehmen zunächst den Vertrieb und Kundendienst. Für diese Investitionen ist Kundennähe der ausschlaggebende Grund. Dieser Anteil ging jedoch von 2010 bis 2015 um 9 Prozentpunkte auf 51% zurück. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich das Motiv der lokalen Produktion für regionale Märkte von 26% auf 35%. Im Vergleich zu anderen Regionen der Welt wurde das Motiv der Produktion für den lokalen Markt als eine Priorität für deutsche Unternehmen genannt – und zwar häufiger für Lateinamerika als für alle anderen Regionen mit Ausnahme von Nordamerika. Das Motiv von Kosteneinsparungen (14%) spielte dagegen nur eine geringe Rolle in den Anlagemotiven deutscher Unternehmen für Lateinamerika. Als zusätzliches Motiv erwähnten deutsche Unternehmen das Risiko von Währungsschwankungen, das durch die Produktion im Endmarkt abgesichert werden könnte. Dies scheint besonders auf die Autoproduzenten zuzutreffen. Eine ähnlich wichtige Erwägung bezieht sich darauf Handelsbarrieren, wie z.B. hohe Importzölle und Local-Content-Vorschriften, zu vermeiden. Dadurch werden lokale Produktionsstätten kosteneffektiver als Vertriebszentren. Zahlreiche deutsche Investitionsprojekte in Brasilien und Argentinien fallen in diese Kategorie. Dies könnte eine Erklärung dafür sein, dass einige Länder in Lateinamerika trotz ihrer niedrigeren Bewertungen in Geschäftsklima- und Wettbewerbsrankings stabile Investitionen verzeichnen.

Strukturreformen weiterhin entscheidend für ADI-Standorte

Obwohl sich der mittelfristige Konjunkturausblick für die lateinamerikanischen Volkswirtschaften – einer der wichtigen Anziehungsfaktoren für ADI – verschlechtert hat, ist nicht zu erwarten, dass sich der Bestand an deutschen Investitionen stark verringert. Diese Erwartung beruht auf den historischen Beziehungen und der sektoralen Zusammensetzung der deutschen ADI in Lateinamerika. Die Länder Lateinamerikas müssen sich jedoch darauf einstellen, einen weiteren Anteil der deutschen Direktinvestitionen an andere Emerging Markets zu verlieren. Strukturreformen zur Verbesserung des Geschäftsumfeldes sind deshalb für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit von entscheidender Bedeutung. So müssten z.B. viele lateinamerikanische Länder bürokratische Verfahren, die nötig sind um ein Unternehmen zu gründen, Steuern zu zahlen oder eine Baugenehmigung zu erhalten, vereinfachen. Andere sollten sich stärker dem internationalen Handel öffnen. Zu den

¹⁰ s. DIHK (2011), S. 10.

¹¹ s. Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer (2014), S. 45

¹² s. DIHK (mehrere Jahre): Auslandsinvestitionen in der Industrie. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Teilnehmer an den Umfragen in verschiedenen Jahren unterscheiden können.



Deutsche Unternehmen in Lateinamerika

meistgenannten Hindernissen für die Geschäftstätigkeit in Lateinamerika, die von Unternehmern und Top-Managern in der Umfrage des Global Competitiveness Report erwähnt wurden, zählen restriktive arbeitsrechtliche Bestimmungen, Korruption, ineffiziente Regierungsbürokratie und eine unzureichend ausgebildete Arbeitnehmerschaft (Tabelle 10).¹³

Magdalena Forster (+49 69 910-30664, magdalena.forster@db.com)

Hindernisse für die Geschäftstätigkeit in Lateinamerika

10

Sortiert nach Länderanteil am deutschen ADI-Bestand, 2013

Platz im Global Competitiveness Ranking 2015-2016 (von 140)		Faktoren, die die Geschäftstätigkeit am meisten behindern
Brasilien	75	Steuersätze • Restriktive arbeitsrechtliche Bestimmungen • Korruption
Mexiko	57	Korruption • Ineffiziente Regierungsbürokratie • Kriminalität und Diebstahl
Argentinien	106	Inflation • Devisenbeschränkungen • Zugang zu Finanzierung
Chile	35	Restriktive arbeitsrechtliche Bestimmungen • Unzureichend ausgebildete Arbeitskräfte • Bürokratie
Venezuela	132	Devisenbeschränkungen • Inflation • Ineffiziente Regierungsbürokratie
Kolumbien	61	Steuersätze • Korruption • Mangelhafte Infrastruktur
Panama	50	Ineffiziente Regierungsbürokratie • Unzureichend ausgebildete Arbeitnehmerschaft • Korruption
Peru	69	Ineffiziente Regierungsbürokratie • Restriktive arbeitsrechtliche Bestimmungen • Korruption
Uruguay	73	Restriktive arbeitsrechtliche Bestimmungen • Steuersätze • Ineffiziente Regierungsbürokratie

Quellen: Deutsche Bank Research, World Economic Forum

¹³ s. World Economic Forum (2015).



Literaturhinweise

- Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer (2014). Revista BrasilAlemanha (22/1). São Paulo.
- Deutsche Bundesbank (2015a). Neue Methode zur Berechnung von Direktinvestitionen ermöglicht Konzernbetrachtung. Pressenotiz. 30 April 2015. Frankfurt am Main.
- Deutsche Bundesbank (2015b). Bestandserhebung über Direktinvestitionen. Statistische Sonderveröffentlichung 10. Frankfurt am Main.
- Deutsche Bundesbank (2015c). Direktinvestitionen lt. Zahlungsbilanzstatistik. Frankfurt am Main.
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) (Ausgaben 2011-2015). Auslandsinvestitionen in der Industrie. Berlin.
- Economic Commission for Latin America and the Caribbean (ECLAC) (2015). Foreign Direct Investment in Latin America and the Caribbean. Santiago, Chile.
- Koepke, Robin (2015). What Drives Capital Flows to Emerging Markets? A Survey of the Empirical Literature. Institute of International Finance (IIF) Working Paper. Washington.
- World Economic Forum (2015). The Global Competitiveness Report 2015-2016. Genf.

© Copyright 2016. Deutsche Bank AG, Deutsche Bank Research, 60262 Frankfurt am Main, Deutschland. Alle Rechte vorbehalten. Bei Zitaten wird um Quellenangabe „Deutsche Bank Research“ gebeten.

Die vorstehenden Angaben stellen keine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung dar. Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung des Verfassers wieder, die nicht notwendigerweise der Meinung der Deutsche Bank AG oder ihrer assoziierten Unternehmen entspricht. Alle Meinungen können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Die Meinungen können von Einschätzungen abweichen, die in anderen von der Deutsche Bank veröffentlichten Dokumenten, einschließlich Research-Veröffentlichungen, vertreten werden. Die vorstehenden Angaben werden nur zu Informationszwecken und ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Angemessenheit der vorstehenden Angaben oder Einschätzungen wird keine Gewähr übernommen.

In Deutschland wird dieser Bericht von Deutsche Bank AG Frankfurt genehmigt und/oder verbreitet, die über eine Erlaubnis zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verfügt und unter der Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) steht. Im Vereinigten Königreich wird dieser Bericht durch Deutsche Bank AG, Filiale London, Mitglied der London Stock Exchange, genehmigt und/oder verbreitet, die von der UK Prudential Regulation Authority (PRA) zugelassen wurde und der eingeschränkten Aufsicht der Financial Conduct Authority (FCA) (unter der Nummer 150018) sowie der PRA unterliegt. In Hongkong wird dieser Bericht durch Deutsche Bank AG, Hong Kong Branch, in Korea durch Deutsche Securities Korea Co. und in Singapur durch Deutsche Bank AG, Singapore Branch, verbreitet. In Japan wird dieser Bericht durch Deutsche Securities Limited, Tokyo Branch, genehmigt und/oder verbreitet. In Australien sollten Privatkunden eine Kopie der betreffenden Produktinformation (Product Disclosure Statement oder PDS) zu jeglichem in diesem Bericht erwähnten Finanzinstrument beziehen und dieses PDS berücksichtigen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Internet/E-Mail: [ISSN 2193-5955](https://www.dbresearch.com)



Gemeinsamer Südamerikanischer Markt (MERCOSUR)

Der Gemeinsame Südamerikanische Markt (Mercado Común del Sur, MERCOSUR) ist ein regionaler Zusammenschluss der fünf südamerikanischen Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay und Venezuela. (Die Mitgliedschaft von Venezuela ist seit 2017 suspendiert.) Bolivien, Chile, Ecuador, Guyana, Kolumbien, Peru und Suriname sind assoziierte Mitglieder, Bolivien befindet sich in Beitrittsverhandlungen (Stand: November 2020).

Der MERCOSUR wurde 1991 gegründet und hat zum Ziel, durch politische, soziale und wirtschaftliche Zusammenarbeit die regionale Integration zu fördern. Politische Schwerpunkte sind die Stärkung des freien Verkehrs von Dienstleistungen, Produktionsmitteln und Waren, die Ausgestaltung einer gemeinsamen Außenhandels- und Wirtschaftspolitik und die Harmonisierung der Gesetzgebung in den jeweiligen Bereichen. Die Zusammenarbeit innerhalb des MERCOSUR wird schrittweise um kulturelle, soziale und wissenschaftliche Aspekte erweitert.

Die Europäische Union (EU)ⁱ und der MERCOSUR haben sich im Juni 2019 auf ein Freihandelsabkommen geeinigt. Es ist Teil eines umfassenderen Assoziationsabkommens, über das noch verhandelt wird.

Externe Links:

[Website des MERCOSUR \(spanisch, portugiesisch und englisch\)](#)

[Informationen der Europäischen Kommission zur Zusammenarbeit mit dem MERCOSUR \(englisch\)](#)

zum Lexikon der Entwicklungspolitik



WIKIPEDIA

Mercosur

Mercosur (spanisch IPA [ˌmer.ko.ˈsur]) ist eine internationale Wirtschaftsorganisation in Lateinamerika. Der Name ist die abgekürzte Bezeichnung für den *Mercado Común del Sur* (**Gemeinsamer Markt des Südens**). Die ebenfalls offizielle portugiesische Bezeichnung lautet **Mercosul** für *Mercado Comum do Sul*, auf in Paraguay gesprochenem Guaraní ist **Ñemby Ñemuha** die geläufige Bezeichnung.^{[2][3][4]}

Die Organisation konstituierte sich durch Unterzeichnung des Vertrages von Asunción vom 26. März 1991. Es handelt sich hierbei um einen Binnenmarkt mit mehr als 260 Millionen Menschen (Stand 2006), der derzeit 12,8 Mio. Quadratkilometer umfasst, was ungefähr 72 % der Fläche Südamerikas bzw. 56 % der Fläche Lateinamerikas entspricht. Der Mercosur erwirtschaftet ein Bruttoinlandsprodukt von etwa einer Billion US-Dollar (rund 75 % des gesamten BIP des lateinamerikanischen Kontinents),^[5] im Außenhandel beträgt der Wert der Exporte etwa 200 Mrd. US-Dollar und der der Importe etwa 130 Mrd. Dollar.

Inhaltsverzeichnis

Mitgliedstaaten und assoziierte Staaten

Reisepässe

Ziele

Probleme der Erweiterung und der Vertiefung

Venezuela-Krise 2016

Organe

Geschichte des Mercosur

Mercosur und FTAA

Mercosur und EU

Kritik

Mercosur und EFTA

Literatur

Siehe auch



Weblinks

Einzelnachweise








Mitgliedstaaten und assoziierte Staaten

Mitglieder des Mercosur sind:



-  Argentinien
-  Brasilien
-  Paraguay

-  [Uruguay](#)
-  [Venezuela](#) (unterzeichnete am 4. Juli 2006 den Beitritt und trat am 31. Juli 2012 auf dem Gipfel in Rio dem Mercosur bei, seit 1. Dezember 2016 dauerhaft suspendiert)^[6]

Assoziierte Staaten sind:

-  [Chile](#) (1996)
-  [Bolivien](#) (1997; stellte einen Antrag auf Vollmitgliedschaft,^[7] im Prozess der Integration)
-  [Peru](#) (2003)
-  [Kolumbien](#) (2004)
-  [Ecuador](#) (2004; stellte im Dezember 2011 einen Antrag auf Vollmitgliedschaft)^[8]
-  [Guyana](#) (2015; Verträge müssen noch ratifiziert werden)
-  [Suriname](#) (2015; Verträge müssen noch ratifiziert werden)

Beobachterstaaten sind:












-  [Neuseeland](#)
-  [Mexiko](#)

Mit [Mexiko](#) wurden am 8. Juli 2004 Gespräche über eine Assoziierung begonnen.

[Bolivien](#) hat seit dem Amtsantritt von [Evo Morales](#) Anfang 2006 wiederholt Interesse an einer Vollmitgliedschaft bekundet. Die Realisierung dieses Vorhabens hängt jedoch zum einen vom Fortbestehen der [Andengemeinschaft](#) (CAN), zum anderen vom Ausgang eines Konfliktes mit [Brasilien](#) ab, der mit der Verstaatlichung der Gas- und Ölförderung in diesem Land zusammenhängt.

Im Gegensatz dazu hat [Uruguay](#) im Jahr 2006 im Fahrwasser des Konflikts mit [Argentinien](#) um den Bau von Zellulosefabriken die eigene Mitgliedschaft in Frage gestellt. Das Land sieht sich durch die Statuten des Mercosur in seinem Handlungsspielraum vor allem im Hinblick auf unabhängige [Freihandelsabkommen](#) mit anderen Ländern eingeschränkt.

Infolge der Ereignisse um die Absetzung des Staatspräsidenten [Fernando Lugo](#) im Juni 2012 wurde [Paraguay](#) vorübergehend bis zu den dortigen Neuwahlen im April 2013 suspendiert.^[9]

Mercosur	
 Flagge des Mercosur	
 Mitgliedstaaten des Mercosur ■ Vollmitglieder ■ Suspendierte Mitglieder ■ Beitrittskandidaten	
portugiesische Bezeichnung	Mercosul
Organisationsart	regionale Kooperation, Binnenmarkt
Sitz der Organe	Montevideo ,  Uruguay
Vorsitz	Alberto Fernández ^[1] (Präsident auf Zeit)  Argentinien
Parlamentarische Versammlung	Parlament des Mercosur (Parlamento del Mercosur)
Mitgliedstaaten	5: <ul style="list-style-type: none"> ▪  Argentinien ▪  Brasilien ▪  Paraguay ▪  Uruguay ▪  Venezuela (dauerhaft suspendiert)
Assoziierte Mitglieder	7. <ul style="list-style-type: none"> ▪  Bolivien (im Integrationsprozess) ▪  Chile

Mitglied des Mercosur können entsprechend dem *Protocolo de Ushuaia sobre Compromiso Democrático* (Protokoll von Ushuaia über die Demokratie) nur demokratische Staaten werden. Diese Regelung soll verhindern, dass die lateinamerikanischen Länder wieder zurück in die Diktatur geraten.

Reisepässe

Die einheitlich blauen Pässe der Mitgliedstaaten tragen auf der Umschlagseite – ähnlich der Beschriftung in Mitgliedstaaten der EU – über oder unter dem Namen des Staates den Schriftzug „Mercosul“ (Brasilien) bzw. „Mercosur“ (alle anderen).






 Argentinien



 Brasilien



 Venezuela

	<ul style="list-style-type: none"> ▪  <u>Peru</u> ▪  <u>Kolumbien</u> ▪  <u>Ecuador</u> ▪  <u>Suriname</u> ▪  <u>Guyana</u>
<u>Amts- und Arbeitssprachen</u>	3. <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Portugiesisch</u> ▪ <u>Spanisch</u> ▪ <u>Guaraní</u>
<u>Fläche</u>	12,8 Millionen km ²
<u>Einwohnerzahl</u>	260 Millionen
<u>Bevölkerungsdichte</u>	20,3 Einwohner pro km ²
<u>Gründung</u>	26. März 1991 (Vertrag von Asunción)
<u>Währungen</u>	unterschiedlich
<u>Hymne</u>	unterschiedlich
<u>Zeitzone</u>	UTC −5 bis −3
www.mercosur.int (https://www.mercosur.int/)	



Mercosur 2005

Ziele

Die Ziele des Mercosur finden sich in der Präambel des Vertrags von Asunción. Der Vertrag nennt als Ziele des wirtschaftlichen und politischen Integrationsprozesses:

1. die Vergrößerung der nationalen Märkte der Mitgliedstaaten als fundamentale Bedingung zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Entwicklungsprozesse unter Berücksichtigung der sozialen Gerechtigkeit; dies soll unter Beachtung des Schutzes der Umwelt sowie durch die Verbesserung der Infrastruktur zwischen den Mitgliedstaaten, durch die Koordination der makroökonomischen Politiken und durch die Ergänzung sektoraler Politiken erreicht werden;
2. eine adäquate Einbindung der Mitgliedstaaten in das internationale Gefüge der großen Wirtschaftsblöcke;
3. die Förderung der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung der Mitgliedstaaten (dadurch soll eine Verbesserung des Angebots und der Qualität der Güter und Dienstleistungen und somit die Verbesserung der Lebensbedingungen erreicht werden) und
4. die Herbeiführung einer immer umfassenderen Union zwischen den Völkern.

Diese Ziele sollten laut Art. 1 des Vertrages von Asunción durch die Schaffung eines gemeinsamen Marktes bis zum 31. Dezember 1994 erreicht werden, welcher folgende Eigenschaften aufweist:

- den freien Verkehr von Gütern, Dienstleistungen und Produktionsfaktoren zwischen den Mitgliedstaaten; unter anderem durch die Abschaffung von Zöllen, nicht-tarifären Handelshemmnissen und jedweden anderen Maßnahmen gleicher Wirkung;
- die Einrichtung eines gemeinsamen Außenzolls und die Festlegung einer gemeinsamen Handelspolitik gegenüber Drittstaaten oder Gruppierungen von Staaten und die Koordinierung der Positionen in regionalen und internationalen Wirtschaftsforen;
- die Koordination der makroökonomischen und sektoralen Politiken zwischen den Mitgliedstaaten, dazu gehören: die Außenhandelspolitik, die Agrarpolitik, die Industriepolitik, die Fiskal-, Geld-, Wechselkurs- und Kapitalmarktpolitik, die Dienstleistungspolitik, die Zollpolitik, die Verkehrspolitik, die Kommunikationspolitik und andere Politiken, auf die man sich einigt, um adäquate Bedingungen für den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen; und
- die Zusage der Mitgliedstaaten, ihre Gesetzgebung in den betreffenden Gebieten zu harmonisieren, um eine Stärkung des Integrationsprozesses zu erreichen.

Nachdem die Entwicklung des Mercosur Ende der 1990er Jahre etwas ins Stocken geraten war, wurde im Jahr 2000 von den Mitgliedstaaten eine als „Relanzamiento del Mercosur“ (Neustart des Mercosur) bezeichnete neue Etappe der regionalen Integration eingeläutet. Diese hat zum Ziel, die Zollunion nach innen und nach außen zu stärken.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten haben daher die Konvergenz und Koordination der Makroökonomie unterstrichen. So will man eine nachhaltige Fiskal- und monetäre Politik erreichen, um die Stabilität der Preise zu garantieren.

Des Weiteren soll sich der Mercosur nach diesem Neustart mit folgenden Teilbereichen intensiv beschäftigen:

- Zugang zu den Märkten
- Beschleunigung der Zollabfertigung
- Anreize in den Bereichen der Investition, Produktion, Ausfuhr
- gemeinsamer Zolltarif
- Wettbewerbsrecht
- Lösung von Streitigkeiten
- Umsetzung des Mercosur-Rechts in den Mitgliedstaaten
- Stärkung der institutionellen Struktur
- Außenbeziehungen

Probleme der Erweiterung und der Vertiefung

Im Zusammenhang mit der Erweiterung und der Vertiefung des Staatenbundes ergeben sich eine Vielzahl von Problemen, die diese beiden Prozesse behindern.

- Zum einen gibt es die traditionellen Rivalitäten, wie z. B. die zwischen Brasilien und Argentinien (diese bricht auch bei der Diskussion um die Reform der Vereinten Nationen wieder auf) oder auch zwischen Chile und Bolivien (Zugang zum Pazifik, Salpeterkrieg).
- Des Weiteren gibt es im Mercosur mit Brasilien ein Land, das aufgrund seiner Größe die anderen dominieren könnte. Dies erschwert es, die Auswirkungen der oben genannten Rivalität mit Argentinien zu vermindern.
- Ein Hauptkonfliktpunkt ist derzeit die fehlende Strategie im Umgang mit den USA (FTAA), der sich seit der Vollmitgliedschaft Venezuelas – gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt

auch der Boliviens – noch verstärken dürfte.

- Mitgliedern des Mercosur ist es untersagt, mit Drittstaaten bilaterale Freihandelsabkommen abzuschließen. Dies führt in Uruguay und Paraguay zu Überlegungen, aus dem Staatenbund wieder auszutreten.

Venezuela-Krise 2016

Die zunehmenden Einschränkungen von Menschenrechten und Pressefreiheit und die Gängelung der Opposition in Venezuela (siehe hierzu auch: [Abberufungsreferendum in Venezuela 2016](#)) führten 2016 zu einer tiefen Krise des Mercosur. Die turnusgemäße Präsidentschaft des Mercosur durch Venezuela wurde verhindert, die Staaten des Mercosur (außer Uruguay) erklärten im September 2016, dass ohne eine Verbesserung der politischen Freiheit eine Suspendierung der Mitgliedschaft Venezuelas im Mercosur erfolgen würde. Diese tiefe Spaltung macht den Mercosur weitgehend handlungsunfähig.^[10]

Am 2. Dezember 2016 wurde bekannt, dass die Gründungsmitglieder Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay beschlossen haben, Venezuela dürfe dem Bündnis vorerst nicht mehr angehören. Venezuela kritisiert den Ausschluss als „Staatsstreich“.^[11] Venezuela ist Anfang Dezember 2016 von Mercosur ausgeschlossen worden. Der Versuch der ausgeladenen venezolanischen Außenministerin Delcy Rodríguez, beim Treffen am 14. Dezember 2016 in Buenos Aires teilzunehmen, wurde mit Polizeigewalt verhindert.^[12]

Organe

Der Vertrag von Asunción aus dem Jahr 1991 kannte nur zwei Organe und definierte ihre Funktionen während der Übergangszeit zum gemeinsamen Markt nur sehr unscharf. Dies hatte den Vorteil, dass man sich an keine starren Strukturen halten musste, was eine kontinuierliche Entwicklung des Integrationsprozesses vereinfachte. Das Protokoll von [Ouro Preto](#) aus dem Jahr 1994 komplettierte und konkretisierte die institutionelle Struktur des Mercosur in dem Sinne, dass es

- a) neue Organe schuf und
- b) ihre Eigenschaften und Zuständigkeiten festlegte.

Der Art. 1 des Protokolls von Ouro Preto nennt als Organe des Mercosur:

- El Consejo del Mercado Común (CMC)
- El Grupo Mercado Común (GMC)
- La Comisión de Comercio del

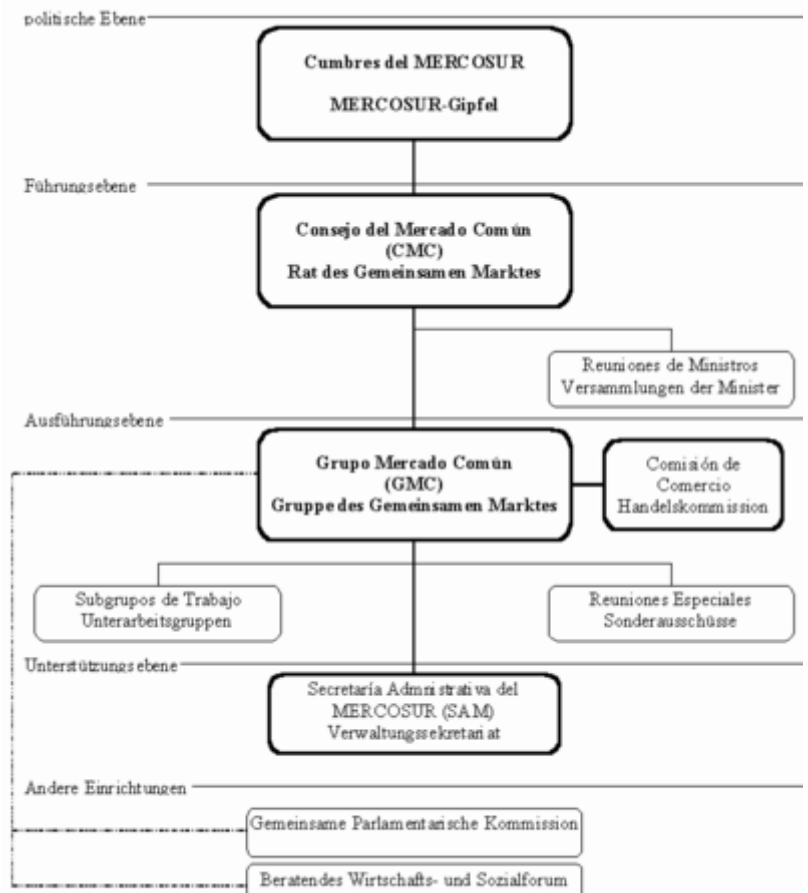


Abbildung 1: Organe des Mercosur

Mercosur (CCM)

- La Comisión Parlamentaria Conjunta (CPC)
- El Foro Consultivo Económico-Social (FCES)
- La Secretaría Administrativa del Mercosur (SAM)

(Vgl. Abbildung 1)

- Tribunal Permanente de Revisión del Mercosur (seit 2004)
- Parlament des Mercosur (7. Mai 2007)

Die ersten beiden Organe und das Sekretariat existieren seit der Unterzeichnung des Vertrages. Das Sekretariat hatte im Vertrag von Asunción noch nicht den Status eines Organs, sondern war ein der GMC zugeordnetes Verwaltungsnebenorgan.

Weder im Vertrag von Asunción noch im Protokoll von Ouro Preto finden sich die Mercosur-Gipfel. Die Gipfel sind halbjährliche Treffen der Präsidenten der Mercosur-Staaten, die gleichzeitig mit den Sitzungen des CMC stattfinden. Die Gipfel sind aus einer politischen Initiative entstanden und bestehen seither durch Gewohnheit fort. In Art. 6 des Protokolls von Ouro Preto findet sich somit auch der einzige Hinweis auf die Gipfel:

„Der Rat des Gemeinsamen Marktes tritt jedes Mal zusammen, wenn er es für sinnvoll erachtet, verpflichtend ist mindestens eine Sitzung im Semester unter der Beteiligung der Präsidenten der Mitgliedstaaten.“

Geschichte des Mercosur

- 1991, 26. März: Unterzeichnung des Vertrages von Asunción
- 1991, 17. Dezember: Unterzeichnung des Protokolls von Brasília (System zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten)
- 1994, August: Unterzeichnung des Protokolls von Buenos Aires
- 1994, 9. Dezember: Unterzeichnung des Protokolls von Ouro Preto (institutionelle Struktur des Mercosur)
- 1995, 7. Dezember: Verabschiedung des Programms *Mercosur 2000* (Aktionsprogramm)
- 1995, 15. Dezember: Unterzeichnung eines Rahmenabkommens mit der Europäischen Union
- 1996, 25. Juni: Unterzeichnung des Assoziationsabkommen mit Chile
- 1997: Unterzeichnung des Assoziationsabkommen mit Bolivien
- 1998, 24. Juli: Unterzeichnung des Protokolls von Ushuaia (Verpflichtung zur Demokratie im Mercosur)
- 2000, 15. Dezember: Präsidiale Erklärung über die fundamentalen Rechte der Verbraucher im Mercosur (*Declaración Presidencial de Derechos Fundamentales de los Consumidores del Mercosur*)
- 2001, 22. Juni: Rahmenabkommen über die Umwelt
- 2002, 18. Februar: Unterzeichnung des Protokolls von Olivos (System zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten)
- 2003, 26. August: Unterzeichnung des Assoziationsabkommens mit Peru
- 2003, 15. Dezember: Aktionsprogramm 2004–2006
- 2003, 16. Dezember: Unterzeichnung eines Freihandelsabkommens zwischen dem Mercosur und der Andengemeinschaft. Die Freihandelszone sollte ab 1. Juli 2004 gelten.
- 2005, 19. Juni: Einrichtung von FOCEM als Entwicklungsfonds.^[13]
- 2005, 9. Dezember: Venezuela erhielt Beobachterstatus ohne Stimmrecht.
- 2006, 4. Juli: Venezuela unterzeichnete den Beitritt zum Mercosur. Die Ratifizierung durch die

Parlamente Brasiliens und Paraguays steht im September 2010 aber immer noch aus.

- 2007, 7. Mai: erste Sitzung des Parlaments des Mercosur.
- 2007, 22. Mai: Auf einem Treffen der Mercosur-Staaten, Boliviens und Ecuadors in Paraguay wurde die Gründung einer von IWF und Weltbank unabhängigen *Bank des Südens* beschlossen. Der Vertrag wurde bis heute (September 2010) nicht von den Parlamenten aller Mitgliedsländer ratifiziert.
- 2010, 2. August: Der Ministerrat des Mercosur beschloss die Schaffung eines Instituts für Menschenrechte. Sitz der Organisation ist die ehemalige Technikerschule der Marine von Argentinien, die in der Zeit von 1976 bis 1983 als Geheimgefängnis und größtes Folterzentrum des Landes diente.^[14]
- 2016, Dezember: Ausschluss Venezuelas.

Mercosur und FTAA

Die Mercosur-Länder sehen sich als Gegenmacht zu den USA in den Verhandlungen um eine gesamtamerikanische Freihandelszone (FTAA). Zwischen beiden Blöcken zeigen sich dabei erhebliche Interessengegensätze: Während die USA v. a. unter der Clinton-Regierung auf baldige Zollsenkungen drängten, wollten die lateinamerikanischen Staaten darüber erst in einem letzten Schritt verhandeln.

Mercosur und EU

Der Mercosur und die Europäische Union (EU) unterzeichneten am 15. Dezember 1995 ein Assoziationsabkommen, welches eine Vorstufe zur Unterzeichnung eines Freihandelsabkommens darstellt. Die Verhandlungen über ein solches Freihandelsabkommen wurden dadurch erschwert, dass es „1 plus 4“-Verhandlungen waren: Verhandlungspartner der EU war nicht der Mercosur, sondern waren die Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay.^[15] Die wechselnden argentinischen und brasilianischen Regierungen nahmen oft unvereinbare politische Positionen ein, sodass eine Verständigung innerhalb des Mercosur immer wieder sehr mühsam wurde.^[16]

Im Jahr 2004 befanden sich die Verhandlungen in fortgeschrittenem Stadium und es wurde – allzu optimistisch – mit dem Abschluss der Verhandlungen schon im Herbst 2004 gerechnet. Allerdings blieb ein großer Streitpunkt der Zugang zum europäischen Markt für Agrarprodukte aus den Mercosur-Ländern.

Seit dem Jahr 2004 wurde nur noch auf technischer Ebene verhandelt, eine Vertiefung erst bei einem Erfolg der damals ausgesetzten Doha-Runde der Welthandelsorganisation (WTO) erwartet.^[17]

Das EU-Angebot an den Mercosur im Jahr 2004 sah so aus:

Produkte	Quoten (in Tonnen) nach Abschluss der	
	Mercosur-Verhandlungen	WTO-Verhandlungen
Bioethanol	500.000	500.000
Mais	400.000	300.000
Weizen	100.000	100.000
Rindfleisch hoher Qualität	50.000	50.000
Geflügelprodukte	37.500	37.500
Schweinefleisch	6.000	6.000
Bananen	30.000	0
Milchpulver	6.500	6.500
Käse	10.000	10.000
Reis	20.000	20.000

Quelle: Europäische Kommission

Die Mercosur-Mitglieder waren mit diesem Vorschlag keineswegs zufrieden. Denn die EU-Offerte war an Bedingungen geknüpft. So sollten die Mercosur-Mitgliedstaaten innerhalb von zehn Jahren die Zölle für fast alle Industrieprodukte abschaffen. Der Zoll auf Produkte, deren Zoll jetzt schon unter 4 % liegt, sollte sofort abgeschafft werden.

Das Warten auf die Doha-Runde erfüllte jedoch nicht die Erwartungen, nach mehreren erfolglosen Anläufen galt die Doha-Runde 2016 als gescheitert.^[18] 2017 bot die EU-Kommission den Mercosur-Staaten laxere Kontrollstandards bei Lebensmittelimporten an – wenn Europa mehr Autos exportieren dürfe.^[19]

Ende Juni 2019 wurde eine grundsätzliche Einigung („agreement in principle“) zu dem Handelsteils eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Mercosur erzielt.^[20] Genau genommen ist es kein Freihandelsabkommen, sondern ein „Preferential Trade Agreement“ (PTA).^[21] Bei Inkrafttreten würde das Abkommen die Grundlage für die größte Freihandelszone der Welt bilden.^{[22][23]} Vertreter deutscher Industrieverbände begrüßten das Abkommen, da sich die Absatzmöglichkeiten der Unternehmen erhöhen.^[24] Joachim Rukwied, Präsident des Deutschen Bauernverbands, kritisierte das Abkommen, da er eine Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten europäischer Landwirtschaftsbetriebe befürchte.^[25] Katharina Dröge von der Partei Bündnis 90/Die Grünen befürchtete, das Abkommen könne zu einem weiteren Anstieg der Rodungen des Regenwalds im Amazonasgebiet führen.^[26]

Der ausgehandelte Vertragsentwurf scheiterte Anfang 2020 an der Ablehnung Österreichs. Am 12. Januar 2020 forderte Bundeskanzler Sebastian Kurz von der EU-Kommission eine Neuverhandlung des Abkommens. Österreich sei wie andere EU-Länder „zu Recht nicht zufrieden“ mit der Vereinbarung, erklärte er nach einem Treffen mit EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen. Er sei „gespannt, ob es gelingt, hier noch eine andere Vereinbarung zu treffen“ und teilte mit, „so, wie das Abkommen jetzt ist, wird es nicht kommen.“^[27]

Im Februar 2021 sprach sich eine Allianz aus NGOs und gemeinnützigen Organisationen gegen den von der EU geplanten Deal mit den Mercosur-Staaten aus.^[28]

Kritik

Forscher aus 22 internationalen Forschungseinrichtungen, darunter die Humboldt-Universität Berlin, das Senckenberg Biodiversität und Klima Forschungszentrum und das Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung, haben das geplante Abkommen zwischen der EU und den Mercosur-Staaten analysiert. Ihr Urteil: Es stehe im Widerspruch zu den drei Grundprinzipien des European Green Deal.

Erstens sehe der European Green Deal vor, dass bis 2050 keine Netto-Treibhausemissionen mehr freigesetzt werden. Rindfleisch und Soja-Viehfutter aus dem Mercosur-Block verursachten jedoch riesige Emissionen, vor allem wenn für die Produktion Regenwälder gerodet werden.

Zweitens solle das Wirtschaftswachstum gemäß Green Deal von der Ressourcennutzung entkoppelt werden. Die Forscher argumentieren, dass es jedoch ein erhebliches Risiko gebe, dass das Wirtschaftswachstum im Mercosur-Block auf Kosten natürlicher Lebensräume und des Klimaschutzes gehe.

Drittens solle keine Gruppe oder Region durch die wirtschaftliche Entwicklung benachteiligt werden. Die Forscher bezweifeln jedoch, dass das Mercosur-Abkommen diesem Ziel gerecht werde, da es ohne Einbeziehung der lokalen Bevölkerung, wie zum Beispiel indigener Gemeinschaften, verhandelt wurde.^[29]

Mercosur und EFTA

Die Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), bestehend aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz, planen, das Freihandelsabkommen mit Mercosur nach Abschluss der rechtlichen Prüfung zu unterzeichnen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist der Zeitpunkt dafür mit Stand November 2020 noch unklar.^[30]

Das Anliegen der EU dürfte auch in der Schweiz zum Streitpunkt werden. Denn beim Thema Fleischimporte prallen die unterschiedlichsten Interessen aufeinander. Noch sind Schweizer Bauern vor dieser Konkurrenz gut geschützt, doch eine Änderung steht zur Debatte. Diese wäre schwierig für die Bauern, hätte aber Vorteile für die Konsumenten.^[31] Am 20. Februar 2018 fand der sogenannte „Mercosur-Gipfel“ statt, woran der Schweizerische Bauernverband nicht teilgenommen hat. Auf der Seite der Befürworter steht z. B. der Schweizerische Gewerbeverband, da den KMUs ansonsten Umsatzeinbußen von über 10 % entstehen könnten.^[32] Ende August 2019 wurden die Verhandlungen in der Substanz abgeschlossen.^[30]

Literatur

- Samuel A. Arieti: *The Role of MERCOSUR as a Vehicle for Latin American Integration*, in: Chicago Journal of International Law 6 (2005/2006) S. 761–773. (englisch)
- Susanne Gratius: *Mercosur – Gravitationszentrum in Südamerika?* In: Bodemer/Gratius (Hrsg.): *Lateinamerika im internationalen System. Zwischen Regionalismus und Globalisierung*. Opladen 2003, ISBN 3-8100-4025-8
- Silvia Hunger: *Die Freihandelszone zwischen Mercosur und EU. Eine von Hindernissen geprägte Kooperation*. Saarbrücken 2008, ISBN 978-3-639-09555-5
- Wolfram Klein: *Der Mercosur. Wirtschaftliche Integration, Unternehmer und Gewerkschaften*. Freiburg 1996, ISBN 3-928597-18-3
- Ingo Malcher: *Der Mercosur in der Weltökonomie. Eine periphere Handelsgemeinschaft in der neoliberalen Globalisierung*. Baden-Baden 2005, ISBN 3-8329-1266-5
- Marcos Augusto Maliska: *Die Supranationalität in Mercosul. Die Übertragung von Hoheitsrechten und das Problem der demokratischen Legitimität*. In: Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart, Neue Folge / Bd. 56, 2008, S. 639–654.

- **Hartmut Sangmeister**: *Zwischen Zustimmung und Ablehnung: Das Handelsabkommen EU-Mercosur. Eine Zwischenbilanz* (= *Ibero-Analysen*, Heft 31). Ibero-Amerikanisches Institut, Berlin 2020 (online (https://publications.iai.spk-berlin.de/receive/iai_mods_00000052)).
- **Marcel Vaillant**: *Mercosur. Southern Integration under Construction*. In: *Internationale Politik und Gesellschaft*. Heft 2, 2005. ISSN 0945-2419 (englisch)
- **Ulrich Wehner**: *Der Mercosur. Rechtsfragen und Funktionsfähigkeit eines neuartigen Integrationsprojektes und die Erfolgsaussichten der interregionalen Kooperation mit der Europäischen Union*. Baden-Baden 1999, ISBN 3-7890-6026-7
- **Danilo Zimbres**: *The Mercosur after the return to democracy: a social constructivist approach to understanding the formation of MERCOSUR* In: *Diplomacia.biz*. (englisch)

Siehe auch

- Pazifik-Allianz
- Union Südamerikanischer Nationen (UNASUR)
- Andengemeinschaft (CAN)
- Amerikanische Freihandelszone (FTAA)
- Nordamerikanisches Freihandelsabkommen (NAFTA)
- Zentralamerikanischer gemeinsamer Markt (MCCA)
- Karibische Gemeinschaft (Caricom)
- Europäische Union (EU)
- Bolivarianische Allianz für Amerika (ALBA)
- Liste der Mitgliedsstaaten Amerikanischer Organisationen

Weblinks

Commons: Mercosur (<https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Mercosur?uselang=de>) – Sammlung von Bildern

- Offizielle Website (<https://www.mercosur.int/>) des Mercosur (englisch, portugiesisch und spanisch)
- *Red Académica Uruguay: MERCOSUR*. (<https://www.rau.edu.uy/mercotur/>) (spanisch)
- *Handelsbeziehungen EU-Mercosur*. (https://web.archive.org/web/20220402114304/http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/index_en.htm) (archiviert, englisch mit mehrsprachigen „News-Links“)
- **Karsten Bechle**: *Kein Auslaufmodell: 20 Jahre Mercosur* (https://web.archive.org/web/20190630091038/https://www.giga-hamburg.de/de/system/files/publications/gf_lateinamerika_1103.pdf) – GIGA Focus 3/2011 (archiviert, PDF; 507 kB)
- Datenbank inhaltlich erschlossener Literatur zur gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Situation in Mercosur (<http://opac.giga-hamburg.de/geo/RD04.03#results>) bei Opac.giga-hamburg.de – archiviert (<https://web.archive.org/web/20160102114256/http://opac.giga-hamburg.de/geo/RD04.03>) In: archive.org

Einzelnachweise

1. **Oscar Medina**: *Argentine Leader Expects Mercosur, EU to Close Trade Deal Soon*. (<https://www.bloomberg.com/news/articles/2023-01-29/argentine-leader-expects-mercotur-eu-to-close-trade-deal-soon?leadSource=verify%20wall>) President Fernandez spoke alongside Germany’s chancellor, Parties discussed energy, trade, climate change and the war. In: *bloomberg.com*. Bloomberg L.P., 29. Januar 2023, abgerufen am 29. Januar 2023 (englisch).

2. Wolfgang Kunath: *Im Zeichen der Ostereier*. In: *Frankfurter Rundschau (FR)*. 25. März 2011, ISSN 0940-6980 (<https://zdb-katalog.de/list.xhtml?t=iss%3D%220940-6980%22&key=cql>) (fr.de (<https://www.fr.de/wirtschaft/zeichen-ostereier-11402239.html>)) [abgerufen am 29. Januar 2023]).
3. *Los 20 años del Ñemby Ñemuha*. (<https://web.archive.org/web/20111116081647/http://www.laprensa.com.ni/2011/03/25/opinion/55852>) (Memento vom 16. November 2011 im *Internet Archive*) In: *laprensa.com.ni*, abgerufen am 29. Januar 2023. (spanisch)
4. A. Kammel: *MERCOSUR*. (<https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-europalexikon/177130/mercotur/>) Das Europalexikon – kurz und knapp. In: *bpb.de*. Bundeszentrale für politische Bildung, abgerufen am 29. Januar 2023.
5. RIA Novosti: *Mercosur für Reform des Weltfinanzsystems*. (<https://web.archive.org/web/20090211134546/http://de.rian.ru/world/20081028/117993290.html>) (Memento vom 11. Februar 2009 im *Internet Archive*) In: *de.rian.ru*, 28. Oktober 2008, abgerufen am 29. Januar 2023
6. Venezuela aus Mercosur-Bündnis ausgeschlossen (<http://orf.at/v2/stories/2369382/>) orf.at, 2. Dezember 2016, abgerufen 3. Dezember 2016.
7. *Bolivia full incorporation to Mercosur now rests on legislative approval from other members*. (<https://en.mercopress.com/2013/05/06/bolivia-full-incorporation-to-mercotur-now-rests-on-legislative-approval-from-other-members>) In: *mercopress.com*. 6. Mai 2013, abgerufen am 12. Januar 2020 (englisch).
8. Irina Poprawa: *Mercosur beginnt Verhandlungen über Beitritt Ecuadors*. (<https://amerika21.de/meldung/2012/08/53908/ecuador-mercotur>) In: *amerika21.de*. 7. August 2012, abgerufen am 12. Januar 2020.
9. *Mercosur schließt Paraguay aus* (<http://derstandard.at/1339639424379/Mercotur-schliesst-Paraguay-aus>), APA in *derstandard.at* vom 29. Juni 2012
10. *Streit in der Wirtschaftsunion Mercosur – Venezuela kurz vor dem Rauswurf*. In: *Die Tageszeitung (taz)*. 15. September 2016, ISSN 1434-4459 (<https://zdb-katalog.de/list.xhtml?t=iss%3D%221434-4459%22&key=cql>) (<http://www.taz.de/Streit-in-der-Wirtschaftsunion-Mercotur/!5340369/>) [abgerufen am 29. Januar 2023]).
11. Venezuela aus Mercosur-Bündnis ausgeschlossen (<http://orf.at/#/stories/2369382/>) orf.at, 2. Dezember 2016, abgerufen 3. Dezember 2016.
12. Eklat um Venezuelas Ausschluss bei Mercosur-Treffen (<http://orf.at/#/stories/2371125/>) orf.at, 14. Dezember 2016, abgerufen 15. Dezember 2016.
13. FOCEM-Beschluss (https://focem.mercotur.int/uploads/normativa/DEC_018-2005_PT_FERR_IntegFuncFOCEM-2.pdf)
14. *Menschenrechtsbehörde an historischem Ort*. (<http://amerika21.de/nachrichten/2010/09/13265/esma>) In: *amerika21*. 6. September 2010, abgerufen am 6. September 2010.
15. Hartmut Sangmeister: *Zwischen Zustimmung und Ablehnung: Das Handelsabkommen EU–Mercosur. Eine Zwischenbilanz*. Ibero-Amerikanisches Institut, Berlin 2020, S. 3.
16. Hartmut Sangmeister: *Zwischen Zustimmung und Ablehnung: Das Handelsabkommen EU–Mercosur. Eine Zwischenbilanz*. Ibero-Amerikanisches Institut, Berlin 2020, S. 4.
17. *Regions: Mercosur*. (https://web.archive.org/web/20130313155540/http://ec.europa.eu/trade/creating-opportunities/bilateral-relations/regions/mercotur/index_en.htm) (Nicht mehr online verfügbar.) In: *ec.europa.eu*. Europäische Kommission, archiviert vom Original (https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fec.europa.eu%2Ftrade%2Fcreating-opportunities%2Fbilateral-relations%2Fregions%2Fmercotur%2Findex_en.htm) am 13. März 2013; abgerufen am 29. Januar 2023 (englisch).
18. Gastbeitrag von Harold James: *Internationales Handelssystem: Anti-Globalisierung bedeutet Kontrollen und Vergeltung*. In: *sueddeutsche.de*. 26. August 2016, ISSN 0174-4917 (<https://zdb-katalog.de/list.xhtml?t=iss%3D%220174-4917%22&key=cql>) (<http://www.sueddeutsche.de/politik/aussenansicht-zeitalter-der-verwundbarkeit-1.3134262>) [abgerufen am 15. September 2016]).

19. Jost Maurin (Redakteur): *EU-Handel mit Südamerika: Tausche Stinker gegen Gammelfleisch*. In: *Die Tageszeitung (taz)*. 7. Dezember 2017, ISSN 1434-4459 (<https://zdb-katalog.de/list.xhtml?t=iss%3D%221434-4459%22&key=cql>) (taz.de (<https://taz.de/EU-Handel-mit-Suedamerika/!5464349/>)) [abgerufen am 29. Januar 2023]).
20. Hartmut Sangmeister: *Zwischen Zustimmung und Ablehnung: Das Handelsabkommen EU–Mercosur. Eine Zwischenbilanz*. Ibero-Amerikanisches Institut, Berlin 2020, S. 1 und 4.
21. Hartmut Sangmeister: *Zwischen Zustimmung und Ablehnung: Das Handelsabkommen EU–Mercosur. Eine Zwischenbilanz*. Ibero-Amerikanisches Institut, Berlin 2020, S. 12.
22. dpa/mpf: *EU baut mit Mercosur-Staatenbund weltweit größte Freihandelszone auf*. In: *Die Welt*. 28. Juni 2019, ISSN 0173-8437 (<https://zdb-katalog.de/list.xhtml?t=iss%3D%220173-8437%22&key=cql>) ([welt.de](https://www.welt.de/wirtschaft/article196077371/Handelsabkommen-EU-baut-mit-Mercosur-Staatenbund-weltweit-groesste-Freihandelszone-auf.html) (<https://www.welt.de/wirtschaft/article196077371/Handelsabkommen-EU-baut-mit-Mercosur-Staatenbund-weltweit-groesste-Freihandelszone-auf.html>)) [abgerufen am 29. Januar 2023]).
23. Holger Romann: *Die größte Freihandelszone der Welt*. (<https://web.archive.org/web/20211121202857/https://www.tagesschau.de/wirtschaft/freihandel-111.html>) Einigung von EU und Mercosur. (Nicht mehr online verfügbar.) In: *tagesschau.de*. ARD-aktuell, 29. Juni 2019, archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=https%3A%2F%2Fwww.tagesschau.de%2Fwirtschaft%2Ffreihandel-111.html>) am 21. November 2021; abgerufen am 29. Januar 2023.
24. *Industrie euphorisch, Bauern wütend*. (<https://web.archive.org/web/20190822064407/https://www.tagesschau.de/wirtschaft/freihandel-eu-mercotur-101.html>) (Nicht mehr online verfügbar.) In: *tagesschau.de*. ARD-aktuell, 29. Juni 2019, archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=https%3A%2F%2Fwww.tagesschau.de%2Fwirtschaft%2Ffreihandel-eu-mercotur-101.html>) am 22. August 2019; abgerufen am 29. Januar 2023.
25. *EU-Deal mit Südamerika – Bauernverband sieht Familienbetriebe durch Freihandelsabkommen bedroht*. In: *Der Spiegel (online)*. 29. Juni 2019, ISSN 2195-1349 (<https://zdb-katalog.de/list.xhtml?t=iss%3D%222195-1349%22&key=cql>) ([spiegel.de](https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/mercotur-freihandelsabkommen-bedroht-laut-bauernverband-familienbetriebe-a-1274983.html) (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/mercotur-freihandelsabkommen-bedroht-laut-bauernverband-familienbetriebe-a-1274983.html>)) [abgerufen am 29. Januar 2023]).
26. *Grüne: Mercosur-Abkommen "fatale Entscheidung für Klimaschutz und Menschenrechte"*. (<https://web.archive.org/web/20200418160014/https://www.stern.de/news/gruene--mercotur-abkommen--fatale-entscheidung-fuer-klimaschutz-und-menschenrechte--8775932.html>) (Nicht mehr online verfügbar.) In: *Der Stern*. 29. Juni 2019, archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=https%3A%2F%2Fwww.stern.de%2Fnews%2Fgruene--mercotur-abkommen--fatale-entscheidung-fuer-klimaschutz-und-menschenrechte--8775932.html>) am 18. April 2020; abgerufen am 18. August 2020.
27. *Kurz verlangt von EU-Kommission Neuverhandlung*. (<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/mehr-wirtschaft/kurz-verlangt-neuverhandlung-des-mercotur-abkommens-16577625.html>) In: *faz.net*. 12. Januar 2020, abgerufen am 12. Januar 2020.
28. *Nein zu Mercosur – ohne Wenn und Aber*. (<https://bauernzeitung.at/nein-zu-mercotur-ohne-wenn-und-aber/>) In: *bauernzeitung.at*, 23. Februar 2021, abgerufen am 29. Januar 2023
29. Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ: *Das EU-Mercosur Freihandelsabkommen steht in direktem Widerspruch zum European Green Deal*. (<https://idw-online.de/de/news753850>) (Pressemeldung vom 9. September 2020, abgerufen am 13. September 2020)
30. *MERCOSUR*. (https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/Freihandelsabkommen/partner_fha/partner_weltweit/mercotur.html) In: *seco.admin.ch*. Abgerufen am 18. November 2020.
31. *Wer will Fleisch aus Südamerika?* (<https://www.bernerzeitung.ch/schweiz/standard/Wer-will-Fleisch-aus-Suedamerika/story/16211714>) In: *bauernzeitung.ch*, 23. Dezember 2017, abgerufen am 23. Dezember 2017.

32. *Freihandel mit Südamerika – «Mercosur-Staaten sind Agrargrossmächte»* (<https://www.srf.ch/news/wirtschaft/freihandel-mit-suedamerika-mercotur-staaten-sind-agrargrossmaechte>) In: [srf.ch](https://www.srf.ch), 20. Februar 2018, abgerufen am 1. April 2018.

Abgerufen von „<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Mercosur&oldid=233245979>“

Diese Seite wurde zuletzt am 28. April 2023 um 21:06 Uhr bearbeitet.

Der Text ist unter der Lizenz „Creative Commons Attribution/Share Alike“ verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie einverstanden. Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.

WIKIPEDIA

G20

Die **G20** (Abkürzung für **Gruppe der Zwanzig**) ist ein seit 1999 bestehender informeller Zusammenschluss aus 19 Staaten und der Europäischen Union. Sie repräsentiert die wichtigsten Industrie- und Schwellenländer. Die G20 dient vor allem als Forum für den Austausch über Probleme des internationalen Wirtschafts- und Finanzsystems,^[1] aber auch zur Koordination bei weiteren globalen Themen wie Klimapolitik, Frauenrechte, Bildungschancen, Migration und Terrorismus.^[2]



Staats- und Regierungschefs beim G20-Gipfel in Rom 2021

Der Vorsitz der G20 wird von den Mitgliedsländern im Wechsel für jeweils ein Jahr übernommen. Das jeweils vorsitzende Land legt die Agenda fest und richtet als Höhepunkt das Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs aus, bei dem eine Abschlussklärung (*Kommuniqué*) verabschiedet wird, welche zuvor über mehrere Monate in zahlreichen Vorabveranstaltungen und Arbeitsgruppen von den sogenannten Sherpas (den Chefunterhändlern der Mitgliedstaaten), sowie mittlerweile auch zunehmend unter Beteiligung der Zivilgesellschaft (siehe etwa W20), verhandelt wurde. Die darin beschlossenen Maßnahmen sind jedoch völkerrechtlich nicht verbindlich, sondern stellen vielmehr eine Selbstverpflichtung dar. Zielrichtung und Wirksamkeit ihrer Beschlüsse sind daher umstritten.^[3]

Inhaltsverzeichnis

Mitglieder

Teilnehmer bei den Gipfeltreffen

Schweiz

Geschichte

Vorgeschichte und Gründung

Zusammenkünfte

Bewertung

Erfolge

Überwachung von Politikern

Siehe auch

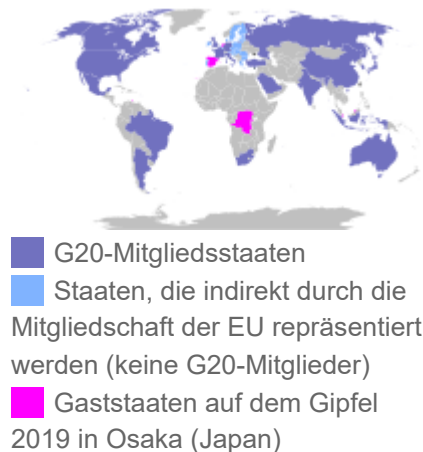
Weblinks

Einzelnachweise

Mitglieder

Unter den 19 Mitgliedsstaaten befinden sich unter anderem die Industrieländer der G7 und die Schwellenländer der O5. Drei Mitglieder gehören der Europäischen Union an: Deutschland, Frankreich und Italien. Bis zum Brexit am 31. Januar 2020 war auch das Vereinigte Königreich EU-Mitglied. Zusätzlich ist die EU selbst Mitglied, die auch die anderen EU-Länder vertritt.

In den in der G20 direkt oder indirekt vertretenen Staaten leben knapp unter zwei Drittel der Weltbevölkerung. Sie erwirtschaften über 85 Prozent des weltweiten Bruttoinlandsprodukts (BIP) und bestreiten rund drei Viertel des Welthandels (Stand Ende 2016).^[4] Des Weiteren sind sie für rund 80 % der globalen CO₂-Emissionen verantwortlich.^[5] Das mit Abstand geringste Pro-Kopf-Einkommen der G20-Staaten hat Indien.



Land bzw. Staatenverbund	Bevölkerung		BIP (Nominal)		BIP (Kaufkraftparität)		Region
	Mio.	Prozent	Mio. US\$	Prozent	Mio. US\$	Prozent	
<u>Argentinien</u>	43,4	0,6	545.124	0,7	912.816	0,7	<u>Südamerika</u>
<u>Australien</u>	23,8	0,3	1.258.978	1,7	1.251.416	1,0	<u>Ozeanien</u>
<u>Brasilien</u>	207,8	2,8	1.798.622	2,4	3.216.031	2,5	<u>Südamerika</u>
<u>Deutschland*</u>	83,0	1,1	3.466.639	4,7	4.134.668	3,3	<u>Europa</u>
<u>Europäische Union</u>	447,1	6,1	13.889.535	18,72	17.839.909	14,1	<u>Europa</u>
<u>Frankreich*</u>	66,5	0,9	2.463.222	3,3	2.833.064	2,2	<u>Europa</u>
<u>Indien</u>	1.311,1	17,8	2.256.397	3,0	9.489.302	7,5	<u>Südasien</u>
<u>Indonesien</u>	257,6	3,5	932.448	1,3	3.257.123	2,6	<u>Südostasien</u>
<u>Italien*</u>	60,7	0,8	1.850.735	2,5	2.303.108	1,8	<u>Europa</u>
<u>Japan</u>	127,0	1,7	4.938.644	6,6	5.420.228	4,3	<u>Ostasien</u>
<u>Kanada</u>	35,8	0,5	1.529.224	2,1	1.752.910	1,4	<u>Nordamerika</u>
<u>Mexiko</u>	127,0	1,7	1.046.002	1,4	2.406.199	1,9	<u>Nordamerika</u>
<u>Russland</u>	144,1	2,0	1.280.731	1,7	3.938.001	3,1	<u>Europa/Asien</u>
<u>Saudi-Arabien</u>	31,5	0,4	639.617	0,9	1.796.205	1,4	<u>Vorderasien</u>
<u>Südafrika</u>	55,0	0,7	294.132	0,4	761.926	0,6	<u>Afrika</u>
<u>Südkorea</u>	50,6	0,7	1.411.246	1,9	2.029.706	1,6	<u>Ostasien</u>
<u>Türkei</u>	80,8	1,1	857.429	1,2	2.082.079	1,6	<u>Europa/Asien</u>
<u>Vereinigtes Königreich</u>	65,1	0,9	2.629.188	3,5	2.905.392	2,3	<u>Europa</u>
<u>Vereinigte Staaten</u>	321,4	4,4	18.569.100	25,0	19.417.144	15,3	<u>Nordamerika</u>
<u>Volksrepublik China</u>	1.371,2	18,7	11.218.281	15,1	23.194.411	18,3	<u>Ostasien</u>
Summe	4.696,0	63,9	65.094.698	87,7	101.670.798	80,3	
Welt	7.350,0	100,0	74.188.701	100,0	126.687.917	100,0	

Bevölkerung nach den Daten der Weltbank von 2015,^[6] Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2016,^[7] BIP nach Kaufkraftparität sind Schätzungen für das Jahr 2017.^{[8][9]}

* Die vier EU-Mitgliedsstaaten (das Vereinigte Königreich war zum Zeitpunkt der Datenerhebungen noch EU-Mitglied) werden bei der Summenbildung nicht berücksichtigt, weil ihre Werte in der Zeile der Europäischen Union enthalten sind.

Teilnehmer bei den Gipfeltreffen

An den Gipfeltreffen nehmen die Staats- und Regierungschefs, Finanzminister und Zentralbankchefs der 19 Mitgliedsstaaten teil sowie für die Europäische Union der Präsident des Europäischen Rates, der Präsident der Europäischen Kommission und der Präsident der Europäischen Zentralbank.

Darüber hinaus sind als ständige Gäste der Geschäftsführende Direktor des Internationalen Währungsfonds, der Präsident der Weltbank, der Vorsitzende des Internationalen Währungs- und Finanzausschusses (IMFC) und der Vorsitzende des Development Committees der OECD sowie weitere wechselnde Gaststaaten geladen.

Schweiz

Obwohl sich die G20 mit Fragen des internationalen Finanzsystems befasst, wurde die Schweiz, einer der wichtigsten Finanzplätze der Welt, nicht in die G20 aufgenommen. Auch nach der Größe der Volkswirtschaften, gemessen am BIP, würde die Schweiz zu den G20 gehören, ist doch das BIP der Schweiz größer als dasjenige Südafrikas, Saudi-Arabiens und Argentinien. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, hat der damalige französische Präsident Nicolas Sarkozy im November 2010 die Schweiz für Vorbereitungsarbeiten zum Gipfel im November 2011 in Cannes eingeladen.^[10] Die Außenminister der Schweiz und Russlands vereinbarten am 25. Oktober 2012 in Moskau, dass Russland (das 2013 die Präsidentschaft innehatte) das Know-how der Schweiz in Finanzfragen für die Vorbereitungen zum G20-Gipfel von 2013 nutzen werde.^[11] Da die G20 die Agenden der Weltpolitik prägt, ist es Ziel des Schweizer Bundesrats, ein Dauergast der Vorbereitungstreffen der G20 zu werden. Über eine allfällige Einladung entscheidet jeweils das Vorsitzland der G20.^[12] 2020 und 2021 nahm die Schweiz vollumfänglich teil.^[13]

Geschichte


Vorgeschichte und Gründung

In Reaktion auf die Asienkrise wurde auf dem Gipfel der APEC-Länder im November 1997 in Vancouver (Kanada) auf Initiative des damaligen US-Präsidenten Bill Clinton eine (auch als *Willard Group* bezeichnete) Gruppe der 22 beschlossen. Gegenüber der heutigen G20 gehörten zu den G-22-Staaten zusätzlich Hongkong, Malaysia, Polen, Singapur und Thailand; noch nicht vertreten waren die Europäische Union, die Türkei und Saudi-Arabien. Im April 1998 fand das erste Treffen der G22 in Washington, D.C. statt.

Im Jahr 1999 wurde die Gruppe kurzzeitig zur G33 erweitert; diese hatte eine Zusammenkunft im März in Bonn und eine im April 1999 in Washington, D.C.^[14] Im September 1999 wurde auf dem Treffen der G7-Finanzminister als Ersatz die G20 ins Leben gerufen. Das Gründungstreffen fand

am 15./16. Dezember 1999 in Berlin statt.^[15] Diese G20 ist nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Zusammenschluss von Entwicklungsländern, der 2003 bei der Welthandelsorganisation entstand, dann aber an Bedeutung verlor.

Zusammenkünfte

Jahr	Stadt	Land	Datum	Bemerkungen
1999	<u>Berlin</u>	 <u>Deutschland</u>	15./16. 12.	Gründung; bis 2008 als Finanzministertreffen
2000	<u>Montreal</u>	 <u>Kanada</u>	24./25. 10.	
2001	<u>Ottawa</u>	 <u>Kanada</u>	16./17. 11.	
2002	<u>Delhi</u>	 <u>Indien</u>	22./23. 11.	
2003	<u>Morelia</u>	 <u>Mexiko</u>	26./27. 10.	
2004	<u>Berlin</u>	 <u>Deutschland</u>	19./21. 11.	
2005	<u>Peking</u>	 <u>Volksrepublik China</u>	15./16. 10.	
2006	<u>Melbourne</u>	 <u>Australien</u>	18./19. 11.	
2007	<u>Kapstadt</u>	 <u>Südafrika</u>	17./18. 11.	
2008	<u>São Paulo</u>	 <u>Brasilien</u>	8./9. 11.	
2008	<u>Washington, D.C.</u>	 <u>Vereinigte Staaten</u>	15./16. 11.	„Weltfinanzgipfel“: erstes Treffen auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs angesichts der Finanzkrise ab 2007, zusätzlich mit den Niederlanden, Spanien und Tschechien; <i>siehe <u>Gipfel in Washington</u></i>
2009	<u>London</u>	 <u>Vereinigtes Königreich</u>	1./2. 4.	Nachfolgetreffen des Gipfels von Washington, zusätzlich mit Spanien, Tschechien (EU-Ratsvorsitz), den Niederlanden, Äthiopien (NEPAD-Vertreter) und Thailand (ASEAN-Vorsitz)
2009	<u>Pittsburgh</u>	 <u>Vereinigte Staaten</u>	24./25. 9.	zusätzlich mit Spanien, den Niederlanden, Schweden (EU-Ratsvorsitz)
2010	<u>Toronto</u>	 <u>Kanada</u>	26./27. 6.	zusätzlich mit Äthiopien (NEPAD-Vertreter), Malawi (AU-Vorsitz), den Niederlanden, Spanien (EU-Ratsvorsitz) und Vietnam (ASEAN-Vorsitz); <i>siehe <u>Gipfel in Toronto</u></i>
2010	<u>Seoul</u>	 <u>Südkorea</u>	11./12. 11.	zusätzlich mit Äthiopien (NEPAD-Vertreter), Malawi (AU-Vorsitz), Singapur, Spanien und Vietnam (ASEAN-Vorsitz)
2011	<u>Cannes</u>	 <u>Frankreich</u>	3./4. 11.	zusätzlich mit Äthiopien (NEPAD-Vertreter), Äquatorialguinea (AU-Vorsitz), Singapur, Spanien und den Vereinigten Arabischen Emiraten (Golf-Kooperationsrat)
2012	<u>Los Cabos</u>	 <u>Mexiko</u>	18./19. 6. ^[16]	zusätzlich mit Äthiopien (NEPAD-Vertreter), Benin (AU-Vorsitz), Chile, Kambodscha, Kolumbien und Spanien
2013	<u>Sankt Petersburg</u>	 <u>Russland</u>	5./6. 9.	
2014	<u>Brisbane</u>	 <u>Australien</u>	15./16. 11.	Gründung der <u>Women20 (W20)</u>

2015	<u>Antalya</u>	 <u>Türkei</u>	15./16. 11.	zusätzlich mit <u>Aserbaidtschan</u> , <u>Malaysia</u> (ASEAN-Vorsitz), <u>Senegal</u> (NEPAD-Vertreter), <u>Singapur</u> , <u>Spanien</u> und <u>Simbabwe</u> (AU-Vorsitz) ^[17]
2016	<u>Hangzhou</u>	 <u>Volksrepublik China</u>	4./5. 9.	Die VR China und die USA gaben bekannt, das <u>Pariser Abkommen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen</u> zu ratifizieren; <i>siehe <u>Gipfel in Hangzhou</u></i>
2017	<u>Hamburg</u>	 <u>Deutschland</u>	7./8. 7.	<i>siehe <u>Gipfel in Hamburg</u></i>
2018	<u>Buenos Aires</u>	 <u>Argentinien</u>	30. 11./1. 12.	<i>siehe <u>Gipfel in Buenos Aires</u></i>
2019	<u>Osaka</u>	 <u>Japan</u>	28./29. 6.	<i>siehe <u>Gipfel in Osaka</u></i>
2020	<u>Riad</u>	 <u>Saudi-Arabien</u>	21./22. 11.	<i>siehe <u>Gipfel in Riad</u></i>
2021	<u>Rom</u> ^[18]	 <u>Italien</u> ^[19]	30./31. 10.	<i>siehe <u>Gipfel in Rom</u></i>
2022	<u>Bali</u>	 <u>Indonesien</u> ^[20]	16./17. 11.	<i>siehe <u>Gipfel auf Bali</u></i>
2023	<u>Neu-Delhi</u>	 <u>Indien</u>	9./10. 9. ^[21]	
2024		 <u>Brasilien</u> ^[22]		
2025		 <u>Südafrika</u> ^[23]		

Bewertung

Erfolge

Obwohl ihre Resolutionen nicht verbindlich sind, werden laut einer Studie der University of Toronto 60–80 % der Maßnahmen von den Mitgliedstaaten auch tatsächlich umgesetzt.^[24] Da die G20 selbst keine Organisation ist, ergeben sich hieraus oft auch Handlungsaufträge an andere Akteure, wie etwa den Internationalen Währungsfonds oder den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht.

Konkrete Erfolge waren etwa nach der weltweiten Finanzkrise die Stabilisierung der Finanzmärkte durch verbindliche Eigenkapitalquoten und strengere Regeln zur internationalen Bankenregulierung. Darüber hinaus wurden Maßnahmen gegen Steuervermeidung (wie etwa die globale Mindeststeuer) vereinbart, der Informationsaustausch zur Terrorabwehr verbessert, die Covax-Initiative vorbereitet und Maßnahmen zum Kampf gegen den Klimawandel auf den Weg gebracht.

Überwachung von Politikern

Nach Dokumenten, die von Edward Snowden an die britische Zeitung The Guardian weitergegeben wurden, hat der britische Nachrichten- und Sicherheitsdienst (Government Communications Headquarters) beim G20-Treffen 2009 in London systematisch Politiker anderer Staaten ausspioniert und abgehört und plant dies für zukünftige G20- und G7-Treffen. So wurden unter anderem Mobilfunkverbindungen, E-Mails und Computer ausspioniert, mittels Keyloggern

Daten teilweise auch nach dem G20-Gipfel noch weiter gewonnen und an britische Politiker weitergegeben.^[25] Die Teilnehmer wurden zu diesem Zweck unter anderem in kostenlose Internetcafés gelockt.^[26]

Siehe auch

- Liste der Länder nach Bruttoinlandsprodukt
- G7 – die sieben ehemals bedeutendsten Industrienationen der Welt
- Gruppe der 77 – Zusammenschluss der Staaten des Globalen Südens

Weblinks

Commons: G20 (<https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:G20?uselang=de>) – Sammlung von Bildern

- Offizielle Website der G20 (<https://www.g20.org/>)
- G20 Website der deutschen Bundesregierung (<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatistischeSeiten/Breg/G7G20/G20-uebersicht.html?nn=393164>), abgerufen am 11. März 2018
- G20 Information Centre (<http://www.g20.utoronto.ca/>) aktuelle Link- und Materialsammlung der G20 Research Group, Toronto (englisch)

Einzelnachweise

- Geschichte der G20-Gipfel*. (https://www.g20.org/Webs/G20/DE/G20/Geschichte/geschichte_node.html) In: *g20.org*; siehe dort auch die Zusammenstellung wichtiger Gipfeldokumente (https://www.g20.org/Webs/G20/DE/G20/Gipfeldokumente/gipfeldokumente_node.html)
- Von Klimaschutz über Afrika bis zur Digitalisierung. Themen des Hamburger G20-Gipfels*. (<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2017/07/2017-07-04-themen-deutsche-g20-praesidentschaft.html>) bundesregierung.de, abgerufen am 28. Juli 2017
- Vgl. Ingo Arzt: *G20 und die Banken: Godzilla lebt!* (<https://taz.de/G20-und-die-Banken/!5423436/>) taz.de, 7. Juli 2017
- publisher: *Bundesfinanzministerium - G20 - Gruppe der Zwanzig (G20)*. (https://web.archive.org/web/20130317080815/https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Internationale_Finanzpolitik/Informelle_Gremien_der_Zusammenarbeit/G20-7292.html) Archiviert vom Original (https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.bundesfinanzministerium.de%2FContent%2FDE%2FStandardartikel%2FThemen%2FInternationales_Finanzmarkt%2FInternationale_Finanzpolitik%2FInformelle_Gremien_der_Zusammenarbeit%2FG20-7292.html) am 17. März 2013; abgerufen am 30. Oktober 2021. **Info**: Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß Anleitung und entferne dann diesen Hinweis.
- G20 responsible for approximately 80% of global CO2--Carbon dioxide emissions*. (https://www.destatis.de/EN/Themes/Countries-Regions/International-Statistics/Data-Topic/Environment-Energy/Environment/G20_CO2.html) Abgerufen am 30. Oktober 2021 (englisch).
- Bevölkerungsdaten der Weltbank*. (http://databank.worldbank.org/data/reports.aspx?Code=SP.POP.TOTL&id=1ff4a498&report_name=Popular-Indicators&populartype=series&ispopular=y) 2017, abgerufen am 27. Juni 2017 (englisch).

7. *IWF-Liste von Ländern mit ihrem nominalen BIP 2015/16.* ([9. *Schätzungen des IWF für das BIP der EU.* \(\[http://www.drs.ch/www/de/drs/nachrichten/international/222954.partien-begruessen-sarkozys-g-20-vorstoss.html\]\(http://www.imf.org/external/pubs/ft/weo/2016/02/weodata/weorept.aspx?sy=2015&ey=2020&scsm=1&ssd=1&sort=country&ds=.&br=1&c=998&s=NGDPD%2CPPPGDP%2CPPPPC&grp=1&a=1&pr.x=72&pr.y=29\) Abgerufen am 1. Juli 2017 \(englisch\).</p>
<p>10. Meldung von Radio DRS \(<a href=\)\)

11. *Moskau will die Schweiz in die G20-Vorbereitung einbeziehen.* \(<http://www.nzz.ch/aktuell/schweiz/moskau-will-die-schweiz-in-die-g-20-vorbereitung-einbeziehen-1.17719448#>\) In: *NZZ.ch*

12. *G20-Treffen – Schweiz hat kräftig für eine Teilnahme gewiebelt.* \(<http://www.srf.ch/news/international/g20-treffen-schweiz-hat-kraeftig-fuer-eine-teilnahme-gewiebelt>\) In: *srf.ch*, abgerufen am 5. September 2016

13. *Bundesrat beschliesst Prioritäten für die G20-Teilnahme der Schweiz 2020.* \(<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-77665.html>\) In: *seco.admin.ch*, 20. Dezember 2019, abgerufen am 14. Januar 2020.](http://www.imf.org/external/pubs/ft/weo/2017/01/weodata/weorept.aspx?pr.x=32&pr.y=19&sy=2015&ey=2016&scsm=1&ssd=1&sort=country&ds=.&br=1&c=512%2C672%2C914%2C946%2C612%2C137%2C614%2C546%2C311%2C962%2C213%2C674%2C911%2C676%2C193%2C548%2C122%2C556%2C912%2C678%2C313%2C181%2C419%2C867%2C513%2C682%2C316%2C684%2C913%2C273%2C124%2C868%2C339%2C921%2C638%2C948%2C514%2C943%2C218%2C686%2C963%2C688%2C616%2C518%2C223%2C728%2C516%2C558%2C918%2C138%2C748%2C196%2C618%2C278%2C624%2C692%2C522%2C694%2C622%2C142%2C156%2C449%2C626%2C564%2C628%2C565%2C228%2C283%2C924%2C853%2C233%2C288%2C632%2C293%2C636%2C566%2C634%2C964%2C238%2C182%2C662%2C359%2C960%2C453%2C423%2C968%2C935%2C922%2C128%2C714%2C611%2C862%2C321%2C135%2C243%2C716%2C248%2C456%2C469%2C722%2C253%2C942%2C642%2C718%2C643%2C724%2C939%2C576%2C644%2C936%2C819%2C961%2C172%2C813%2C132%2C199%2C646%2C733%2C648%2C184%2C915%2C524%2C134%2C361%2C652%2C362%2C174%2C364%2C328%2C732%2C258%2C366%2C656%2C734%2C654%2C144%2C336%2C146%2C263%2C463%2C268%2C528%2C532%2C923%2C944%2C738%2C176%2C578%2C534%2C537%2C536%2C742%2C429%2C866%2C433%2C369%2C178%2C744%2C436%2C186%2C136%2C925%2C343%2C869%2C158%2C746%2C439%2C926%2C916%2C466%2C664%2C112%2C826%2C111%2C542%2C298%2C967%2C927%2C443%2C846%2C917%2C299%2C544%2C582%2C941%2C474%2C446%2C754%2C666%2C698%2C668&s=NGDPD&grp=0&a=) Abgerufen am 28. Juni 2017 (englisch).</p>
<p>8. <i>BIP nach Kaufkraftparität nach Schätzungen des IWF für das Jahr 2017.</i> (<a href=)

14. *The Korean Financial Crisis of 1997*. (<https://openknowledge.worldbank.org/bitstream/handle/10986/2280/594620PUB0REPL10Box358282B01PUBLIC1.pdf?sequence=1#page=310>) In: *worldbank.org*, 2011, S. 310 (PDF)
15. Gruppe der Zwanzig (G20). (https://web.archive.org/web/20160216040806/https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Internationale_Finanzpolitik/Informelle_Gremien_der_Zusammenarbeit/G20-7292.html) (Memento vom 16. Februar 2016 im *Internet Archive*) In: *bundesfinanzministerium.de*
16. *Videokonferenz auf höchster Ebene*. (https://www.welt.de/print/die_welt/politik/article106401401/Videokonferenz-auf-hoechster-Ebene.html) In: *welt.de*, 1. Juni 2012, abgerufen am 3. Juni 2012
17. *20 Dinge, die man über den G20-Gipfel in der Türkei wissen sollte*. (<http://dtj-online.de/20-dinge-die-man-ueber-den-g20-gipfel-in-der-turkei-wissen-sollte-65637>) In: *dtj-online.de*. Abgerufen am 11. November 2015.
18. *Al via la Presidenza italiana del G20* (<http://www.governo.it/it/articolo/al-la-presidenza-italiana-del-g20/15821>) (italienisch). In: *governo.it*, 1. Dezember 2020.
19. Italiens und Indiens G20-Ausrichtung (<https://economictimes.indiatimes.com/news/politics-and-nation/india-to-host-g20-summit-in-2022/articleshow/66900904.cms>)
20. <https://g20.org/bali-summit/>
21. *India's 2023 G20 Presidency: What to Expect?* (https://www.welt.de/print/die_welt/politik/article106401401/Videokonferenz-auf-hoechster-Ebene.html), abgerufen am 16. Februar 2023
22. <https://www.dfat.gov.au/trade/organisations/g20>
23. <https://www.dfat.gov.au/trade/organisations/g20>
24. Marina Larionova, John Kirton: *Mapping G20 Decisions Implementation. How G20 is delivering on the decisions made*. (https://www.hse.ru/data/2012/12/13/1301054492/Mapping_G20_Decisions_Implementation_summary.pdf) 13. Dezember 2012, abgerufen am 11. November 2021 (englisch).
25. *GCHQ intercepted foreign politicians' communications at G20 summits (16 June 2013)*. (<https://www.theguardian.com/uk/2013/jun/16/gchq-intercepted-communications-g20-summits>) In: *The Guardian*, abgerufen am 16. Juni 2013.
26. *Datenspionage: Britischer Geheimdienst spionierte G20-Teilnehmer aus*. (<http://www.zeit.de/digital/internet/2013-06/gchq-ueberwachung-g20>) In: *Zeit Online*, 17. Juni 2013


Abgerufen von „<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=G20&oldid=233608812>“

Diese Seite wurde zuletzt am 10. Mai 2023 um 15:10 Uhr bearbeitet.

Der Text ist unter der Lizenz „Creative Commons Attribution/Share Alike“ verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie einverstanden. Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.



Deutschland und Argentinien: Bilaterale Beziehungen

27.03.2023 - Artikel 

Offizielle Beziehungen zwischen Deutschland und Argentinien bestehen seit 1857, als der „Vertrag über Freundschaft, Handel und Schifffahrt“ zwischen Argentinien und Deutschland - genauer zwischen dem Deutschen Zollverein und der Argentinischen Konföderation - unterzeichnet wurde. Die bilateralen Beziehungen haben eine breite Grundlage in Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur sowie ähnlichen Auffassungen zu wichtigen multilateralen Themen. Argentinien ist neben Brasilien und Mexiko einer der drei lateinamerikanischen Vertreter in der G20, der Gruppe der wichtigsten Industrie- und Schwellenländer.

In Lateinamerika ist Argentinien der drittwichtigste Handelspartner Deutschlands (nach Brasilien und Mexiko). Deutschland bezieht aus Argentinien überwiegend Rohstoffe und Nahrungsmittel und ist der größte Abnehmer argentinischen Rindfleischs in der EU. Die Einfuhr von Fahrzeugen und Kfz-Teilen stellt ebenfalls einen wichtigen Anteil der deutschen Importe aus diesem Land dar. Bei den deutschen Exporten nach Argentinien stehen industrielle Erzeugnisse im Vordergrund.

Die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen werden von einem starken Netz kultureller Verbundenheit getragen, das unter anderem die circa 1 Million Argentinierinnen und Argentinier mit deutschen Wurzeln mit geknüpft haben. Die positive Grundhaltung gegenüber Deutschland geht jedoch weit darüber hinaus.

Die Goethe-Institute in Buenos Aires und Córdoba sowie zwei Goethe-Zentren und neun Kulturgesellschaften gestalten die deutsche auswärtige Kulturpolitik vor Ort mit. Deutschland unterstützt im Rahmen der Initiative „Schulen: Partner der Zukunft“ (PASCH) vor Ort insgesamt 30 Schulen, an denen Deutsch als Fremdsprache einen besonders hohen Stellenwert einnimmt. Zugleich gehören die vier deutschen Auslandsschulen im Großraum Buenos Aires zu den angesehensten Privatschulen im Land.

Auch als Partner in Akademie und Wissenschaft genießt Deutschland einen sehr guten Ruf in Argentinien. Die wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit basiert auf einer langjährigen Tradition (Rahmenabkommen vom 31. März 1969). Leuchtturmprojekte sind unter anderem das Deutsch-Argentinische Hochschulzentrum, das Max-Planck-Partnerinstitut (Biomedizin) oder das deutsch-argentinische Geodätische Observatorium.

Dieser Text stellt eine Basisinformation dar. Er wird regelmäßig aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.


Argentinien - nützliche Links

[Deutsche Botschaft Buenos Aires](#)

- [Goethe-Institut Buenos Aires](#)
- [Deutscher Akademischer Austauschdienst \(DAAD\)](#)
- [Deutsch-argentinisches Hochschulzentrum](#)
- [Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schulen in Argentinien](#)
- [Deutsch-Argentinische Industrie- und Handelskammer](#)
- [Konrad-Adenauer-Stiftung Argentinien](#)
- [Hanns Seidel Stiftung Argentinien](#)
- [Argentinisches Tageblatt](#)



Deutschland und Paraguay: Bilaterale Beziehungen

27.03.2023 - Artikel 

Die Beziehungen zwischen Deutschland und Paraguay sind freundlich, das Deutschlandbild der Bevölkerung ist überaus positiv. Viele Paraguayer sind sich zudem ihrer deutschen Wurzeln bewusst. Darüber hinaus erfolgt eine stete Einwanderung, so dass derzeit geschätzt rund 26.000 Deutsche in Paraguay leben. Deutschland wird auch aufgrund seines entwicklungspolitischen Engagements und seiner kulturellen Leistungen in Paraguay als Partner geschätzt. Nach dem Ende der Stroessner-Diktatur (1954-1989) begleitete Deutschland das Land auf dem Weg zur Demokratie. Die Aufarbeitung der Verbrechen der Diktatur, aber auch die Umsetzung juristischer Reformen, teils nach deutschem Vorbild, spielten dabei eine Rolle.

Paraguay ist Mitglied der Freihandelszone Mercosur. Dadurch haben sich auch die Beziehungen Paraguays zur Europäischen Union in den letzten Jahren weiter verstärkt, unter den EU-Mitgliedsstaaten sind Spanien und Deutschland besonders wichtige Partner. Der Handelsaustausch mit Deutschland belief sich 2021 auf 240,2 Millionen Euro. Aus Deutschland werden vor allem Autos, Kfz-Teile, Maschinen und chemische Erzeugnisse exportiert, importiert werden vor allem Nahrungsmittel und Rohstoffe. Wichtig sind auch die umfangreichen Lieferungen deutscher Unternehmensfilialen aus Brasilien.

Seit 2003 hat Paraguay einen wirtschaftlichen Aufschwung genommen, die Armut konnte fast halbiert werden. Trotzdem bleibt es eines der ärmsten Länder Südamerikas mit großen sozioökonomischen Ungleichgewichten. Die positive Wirtschaftsentwicklung wurde zuletzt durch die COVID-19-Pandemie unterbrochen. Für 2022 wird mit einer stagnierenden Wirtschaft gerechnet.

Die bilaterale deutsche Entwicklungszusammenarbeit mit Paraguay wurde beendet. Umso wichtiger bleibt das deutsche Engagement im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit der EU sowie im Rahmen von Dreieckskooperationen, Regionalprojekten und der Entsendung integrierter Fachkräfte.

In Asunción gibt es ein deutsch-paraguayisches Kulturinstitut (Goethe-Zentrum), das mit vielfältigen Sprachkursen und einem reichen Kulturangebot einen wichtigen Beitrag zum kulturellen Leben in der Hauptstadt leistet. Eine Rolle spielen darüber hinaus Projekte zum Kulturerhalt, die mit Mitteln der Bundesregierung gefördert werden.

Info

Dieser Text stellt eine Basisinformation dar. Er wird regelmäßig aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Nützliche Links

- [Deutsche Botschaft Asunción](#)
- [Deutscher Akademischer Austauschdienst](#)
- [Deutsch-Paraguayisches Kulturinstitut – Goethe-Zentrum Asunción](#)
- [GIZ Paraguay](#)

[English](#)[Leichte Sprache](#)[Gebärdensprache](#)

EUROPA

05. Juli 2016

Unterzeichnung deutsch-argentinischer Absichtserklärung

Am 5. Juli 2016 haben Staatssekretärin Yasmin Fahimi und die argentinische Außenministerin Susana Malcorra eine Gemeinsame Absichtserklärung über die Wiederaufnahme der Verhandlungen zu einem bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit unterzeichnet. Die Unterzeichnung fand im Rahmen eines offiziellen Besuches des argentinischen Präsidenten Mauricio Macri in Berlin statt.

Gemeinsames Ziel ist, die bereits weit fortgeschrittenen Verhandlungen über ein bilaterales Abkommen über Soziale Sicherheit wieder aufzunehmen und bald zum Abschluss zu bringen. Das Abkommen soll insbesondere Regelungen über Direktzahlungen von Renten an die Berechtigten enthalten.

Weiterführende Links

[Barriere melden](#) en



[English](#)

[Leichte Sprache](#)

[Gebärdensprache](#)

[ARBEIT](#)

[SOZIALES](#)

[EUROPA UND DIE WELT](#)

[MINISTERIUM](#)

[SERVICE](#)

[ARBEITEN IM BMAS](#)

[Bürgertelefon / Kontakt](#)

[Barriere melden](#)

[Erklärung zur Barrierefreiheit](#)

[Benutzerhinweise](#)

[Datenschutz](#)

[Barriere melden](#) en



English

Leichte Sprache

Gebärdensprache

© Bundesministerium für Arbeit und Soziales

EUROPA ERKLÄRT (-EUROPA-ERKLART-)

DIE BESONDERE BEZIEHUNG ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DEN KLEINSTAATEN EUROPAS

14. Juli 2019, von [Alexis Vannier \(alexis-vannier \)](#), übersetzt von Patrick Geneit (ubersetzt-von-patrick-geneit)

Alle Fassungen dieses Artikels: [Deutsch] [français (<https://www.treffpunkteuropa.de/la-relation-speciale-entre-l-ue-et-les-micro-etats-europeens>)]



Fotoquelle: Flickr (<https://www.flickr.com/photos/thibaulthouspic/8358206281/>) / Thibault Houspic (<https://www.flickr.com/photos/thibaulthouspic/>) / CC BY-NC-ND 2.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.0/>) und Flickr (https://www.flickr.com/photos/foto_db/47617319621/in/photolist-2fxMdak-5c5AT4-R9cFzn-24Waxba-qxecxV-2efu4YN-SohqUR-S9sV6S-R9cExc-S9sXds-2fxMds4-njCVBg-S9sY7G-nmpqti-RAs3X2-2e9TbSP-2fmp3h4-2e9Tc4R-RyL5Qr-jBPuK3-9wdDRy-5xhmb5-24WawVk-nKhbCR-91C2rH-aBA6JJ-qs2dSz-jK6Mpw-6j2Uu3-QT8Vtn-o3YBwv-6nHakD-QRPFG-WrxXiY-2deFN98-9sHexV-9RQRd5-WrxWLA-Wiv5VR-nUHnGy-VHNFFs-UvfZKq-eRdHsM-kUtCVD-WN7rYd-naSzDV-pnjZfd-T3Qpda-7H9LBw-9ng2W5) / Tim Reckmann (https://www.flickr.com/photos/foto_db/) / CC BY 2.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by/2.0/>) Bildbearbeitung: Anja Meunier

Auf dem europäischen Kontinent befinden sich 5 Kleinstaaten, die es geschafft haben, ihre Unabhängigkeit durch geopolitische, sogar blutige Umwälzungen, die den Kontinent seit Jahrhunderten heimgesucht hatten, zu bewahren. Die Fürstentümer Monaco, Andorra und Liechtenstein, die Republik San Marino sowie der Vatikanstaat haben jeweils ihre eigenen historischen Werdegang in Bezug auf ihre Unabhängigkeit durchlaufen und stehen in mehr oder weniger engen Beziehungen mit ihren Nachbarländern, haben vergleichsweise sogar eine gewisse internationale Stimme, aber keine von ihnen ist Mitglied der Europäischen Union. Wieso?

Kleinstaaten im Angesicht zu ihren großen Nachbarn

Diese den kriegerischen und expansionistischen Umwälzungsprozessen in Europa entkommenen Kleinstaaten entstammen hauptsächlich feudalen, monarchischen Systemen, die Schwierigkeiten beim Zugang zur modernen Welt hatten. Obwohl sie alle unabhängig sind, zeichnen sich diese Staaten durch eine große Abhängigkeit von ihren Nachbarstaaten aus.

So unterzeichnete Monaco, das eine Zeit lang vom revolutionären, dann vom napoleonischen Frankreich besetzt war, am Ende des Ersten Weltkriegs einen Freundschaftsvertrag mit Frankreich, der den militärischen Schutz im Gegensatz für eine vollständige Angleichung seiner wirtschaftlichen und außenpolitischen Interessen garantierte. Andorra, dessen Unabhängigkeit im Jahr 780 von Karl dem Großen verliehen wurde, verfügt über ein weltweit einzigartiges System, das zwei Kofürst*innen politisch hält, wobei einer der Bischof des katalanischen Bistums Urgells ist, der andere das französische Staatsoberhaupt.

Die Republik San Marino, die älteste der Welt, wurde im Jahr 1600 gegründet und wird von Italien eingeschlossen, welches für ihre Verteidigungspolitik zuständig ist. Liechtenstein erlangte seine Unabhängigkeit im Jahr 1806 dank der Siege Napoleons über das Heilige Römische Reich Deutscher Nation. Trotz alledem stellt es sich schnell unter Schutz seines größeren Nachbarn, der Schweiz.

Das letzte Beispiel, der Vatikan: Dieser wurde 1929 durch die Lateranverträge unter der Führung Benito Mussolinis geschaffen, um die sogenannte Römische Frage zu klären, also die Souveränität des Heiligen Stuhls auf einem Gebiet innerhalb Roms anzuerkennen und dadurch die Beziehungen zum Kirchenstaat zu normalisieren. Die Außenpolitik der meisten dieser Staaten ist an die des Staates gebunden, der sie verteidigungs- sowie außenpolitisch vertritt. Wie die pazifischen Inselstaaten, schlossen sie sich spät internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen an, 1990 Liechtenstein, 1992 San Marino, 1993 Monaco und Andorra, während der Vatikanstaat aufgrund seiner Natur kein Mitglied geworden ist.

Mehr oder weniger enge Beziehungen zur Europäischen Union

Diese sechs Kleinstaaten können entsprechend ihrer Beziehungen zur Europäischen Union in drei Kategorien eingeteilt werden: Erstens haben Monaco, Andorra und San Marino eine besondere und gemeinsame Beziehung zur EU. Dies ist nicht überraschend, da ihre jeweils protegierenden Nachbarstaaten seit Entstehung der EU Mitglied sind. Monaco trat 1963 dank seiner vor einem Jahrhundert abgeschlossenen Zollverträge mit Frankreich dem EU-Zollgebiet bei. Andorra und San Marino unterzeichneten ähnliche Verträge im Jahr 1991. Seit 2009 gab die EU neue Impulse für einen gemeinsamen Beziehungsrahmen mit den drei Kleinstaaten, unter Berücksichtigung ihres kleinen Staatsgebiets. Nach zahlreichen Diskus-

sionen über die Entwicklung der Beziehungen zwischen den drei Staaten und der EU und unter Berücksichtigung der besonderen Lage mit den jeweiligen Märkten der großen Nachbarländer, stimmten die europäischen Institutionen für eine Unterzeichnung eines EU-Assoziationsabkommens mit den drei Ländern. Die Verhandlungen laufen seit Anfang 2015. Aktuell wird die Öffnung der Grenzen (u.a. durch die Implementierung der Prinzipien des freien Warenverkehrs und der Personenfreizügigkeit) eine große rechtliche Schwierigkeit darstellen, insbesondere mit Hinblick auf nationale Gesetze zur Bevorzugung der einheimischen Bevölkerung auf dem Arbeitsmarkt der Kleinstaaten.

Liechtenstein wurde 1995 Mitglied der EFTA, einer streng wirtschaftlichen Organisation, die u.a. die Schweiz, Norwegen und Island beinhaltet und somit als Europäischer Wirtschaftsraum (ohne die Schweiz) ein vertieftes Freihandelsgebiet zwischen der EFTA und der EU festlegt. Der Kleinstaat profitiert also von seinen besonderen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zur Europäischen Union. Der Vatikan hingegen bildet mit Italien eine Zollunion.

Der Euro und das Schengener Abkommen – Mittel einer Integrationspolitik unterschiedlicher Geschwindigkeiten

Während die Verpflichtung, die gemeinsame Währung einzuführen, nicht für alle EU-Mitgliedsstaaten gilt, haben sich einige Kleinstaaten dazu entschieden, genau das zu tun und zwar auf unterschiedliche Weise. Die 1865 in Kraft getretene Zollunion zwischen Frankreich und Monaco enthielt auch ein Währungsabkommen über den monegassischen Franc. 2001 wurde dieser per Abkommen durch den Euro ersetzt.

Während der Antrag auf Einführung des Euros in San Marino 1999 von den EU-Behörden ohne Probleme genehmigt wurde, war das in Andorra nicht der Fall. Tatsächlich verhinderten Unstimmigkeiten in Steuerfragen zwischen dem kleinen Fürstentum und Brüssel eine Einigung bis 2011, als Andorra sich erst dann bereiterklärte, sich den europäischen Regelungen anzupassen. Die Ausgabe der andorranischen Münzen wurde jedoch verzögert: Brüssel verweigerte die Bestätigung der 10-, 20- und 50-Cent-Münzentwürfe, auf denen Jesus Christus abgebildet war und sah das Neutralitätsprinzip verletzt. Nach Anpassung der Entwürfe begann die Ausgabe ab dem Jahr 2015.

Im Jahr 2000 schloss der Vatikan ein Abkommen mit der EU zur Einführung des Euros. Der Vatikanstaat sollte somit das Recht besitzen, jährlich 1 Millionen Euro in den Umlauf zu bringen. Bei Liechtenstein wahrt die Schweiz ihre finanzpolitischen Interessen, nach dem Abschluss einer Währungsunion mit der Schweiz im Jahr 1924. Also wird mit dem Schweizer Franken in Liechtenstein bezahlt.

Im Hinblick auf den Schengen-Raum ist bis heute nur Liechtenstein richtiges Mitglied, den EFTA-Staaten folgend. Monaco ist de facto Teil des Schengen-Raums durch seine Zollunion mit Frankreich. San Marino und der Vatikan sind Enklaven in Italien und öffnen ihre Grenzen ohne formelles Abkommen den EU-Bürger*innen. Währenddessen hält Andorra noch an einer eigenen Politik fest und kontrolliert Pässe und Visa an den Grenzen.

Trotz mehr oder weniger engen Beziehungen zu den EU-Behörden plant keiner der vorgestellten Kleinstaaten derzeit, der EU als Vollmitglied beizutreten, trotz der Anwesenheit von Parteien, die dies fordern. Dabei handelt es sich in der Regel um sozialdemokratische oder Umwelt-Parteien. Das Argument einer beschleunigten wirtschaftlichen Entwicklung wirkt hier nicht stark, sondern eher in Gebieten wie im westlichen Balkan, sodass ein EU-Beitritt ein ganz anderes politisches Gewicht besitzt. Stattdessen sind die genannten Kleinstaaten besorgt, ihre Unabhängigkeit aufgrund des politischen Mehrheitsprinzips zu verlieren, in welchem sie aufgrund ihrer Art eindeutig unterrepräsentiert werden würden, was unvorteilhaft wäre. Es ist trotzdem interessant anzumerken, dass im Jahr 2013 in San Marino ein Referendum über einen möglichen EU-Beitritt abgehalten wurde. Der knappe Sieg der „Ja“-Fraktion reichte jedoch nicht aus, da die formalen Gründe nicht eingehalten wurden, also die Mindestbeteiligung der Bevölkerung San Marinos nicht im Referendum erreicht wurde – so steht die Frage nach einem Beitritt erstmal offen.

Über den Autor/die Autorin



Alexis Vannier (_alexis-vannier_)

Juriste de formation, je me spécialise dans le droit de l'UE à Tours, France, pour affermir mes ambitions et répondre à ma passion. Sensible à la question européenne depuis plus de 15 ans, je débats avec mes proches et amis sur les opportunités offertes par l'UE mais également ses adaptations nécessaires. Je m'intéresse également à la géopolitique européenne, la politique de voisinage et d'adhésion de l'UE mais aussi à la lutte contre toute forme de discrimination. Contributeur au Taurillon depuis janvier 2019, je souhaite participer à une meilleure connaissance des institutions de l'Union et des actualités politiques qui agitent notre continent.



übersetzt von Patrick Geneit (_übersetzt-von-patrick-geneit_)

Patrick studiert Wirtschaftsingenieurwesen an der TU Berlin. In seiner Freizeit lernt er gerne Fremdsprachen und spricht 10 Sprachen, unter anderem alle romanischen Nationalsprachen. Letztes Jahr studierte er an der LUISS Guido Carli in Rom im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes.

Schlagwörter

Europäische Union (+-unione-europea-+?lang=de)

Europa der Regionen (+-Europa-der-Regionen-+?lang=de)

1 Kommentar

ZUM THEMA:



(migration-verstärkte-aussengrenzen)

Migration: Verstärkte Außengrenzen (migration-verstärkte-aussengrenzen)

Ein Team mit 10.000 Mitarbeiter*innen an den EU-Außengrenzen bis 2027: Darauf haben sich Europäische Kommission, Rat und Parlament (...) (migration-verstärkte-aussengrenzen)

DONNERSTAG 11. JULI 2019, PAR ANGÉLIQUE DESSAIGNE (_ANGELIQUE-DESSAIGNE_), ÜBERSETZT VON THERESA BACHMANN (_UBERSETZT-VON-THERESA-BACHMANN_)



(scheitern-an-der-eigenen-grenze)

CONTACT**Junge Europäische Föderalisten (JEF) Deutschland e.V****Scheitern an der eigenen Grenze (scheitern-an-der-eigenen-grenze)**

D-10178 Berlin

SCHREIBEN SIE UNS (MARIE-MENKE)

In Italien ist die Kapitänin der „Sea Watch 3“ festgenommen worden, nachdem das Schiff am Samstag im Hafen der italienischen Insel (...) (scheitern-an-der-eigenen-grenze)

DIENSTAG 2. JULI 2019, PAR GESINE



JUNGE
EUROPÄISCHE
FÖDERALISTEN (HTTP://WWW.JEF.DE/)

GESINE WEBER (_GESINE-WEBER_)


f FACEBOOK (HTTPS://WWW.FACEBOOK.COM/TREFFPUNKTEUROPA.DE)

t TWITTER (HTTPS://TWITTER.COM/TPEUROPA)

Inhaltsübersicht (spip.php?page=plan&lang=de) - Mitmachen (mitmachen-1199) -
Mastodon (https://eupolicy.social/@taurillon) - RSS (DE) (http://feeds.feedburner.com/taurillon/de) -
RSS (http://feeds.feedburner.com/taurillon)



Deutschland und San Marino: Bilaterale Beziehungen

01.03.2023 - Artikel 

Diplomatische Beziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland bestehen seit dem 1. Oktober 1995. Der deutsche Botschafter in Italien ist in San Marino doppelakkreditiert. Der san-marinesische Botschafter in Deutschland nimmt seine Funktion von San Marino aus wahr.

San Marino und Deutschland arbeiten insbesondere im multilateralen Bereich und in den VN eng zusammen. San Marino ist Mitglied zahlreicher internationaler Organisationen, z.B. des IWF, der OSZE, des Internationalen Gerichtshofes, der WHO und der Welttourismusorganisation und setzt sich (wie Deutschland) für weltweiten Schutz der Menschenrechte, aktive Friedenspolitik und die weltweite Abschaffung der Todesstrafe ein.

Als Handelspartner Deutschlands steht San Marino bei den Einfuhren an 152. und bei den Ausfuhren an 147. Stelle. San Marino befindet sich zusammen mit Monaco und Andorra in Verhandlungen um ein Assoziierungsabkommen mit der EU.

Es wurde am 08. Dezember 2015 ein Abkommen über Steuertransparenz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung zwischen der EU und San Marino in Brüssel unterzeichnet, das seit Anfang 2017 in Kraft ist.

Info


Dieser Text stellt eine Basisinformation dar. Er wird regelmäßig aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Nützliche Links

- [Außenministerium San Marino](#)



Deutschland und Monaco: Bilaterale Beziehungen

16.11.2022 - Artikel 

Die Beziehungen zwischen Deutschland und Monaco sind traditionell freundschaftlich. Monaco unterhält in Berlin eine seiner 15 Botschaften.

Staatsoberhaupt ist seit Mai 2005 Fürst Albert II. Er wird in wichtigen Grundsatzfragen von einem siebenköpfigen Kronrat beraten. Die Regierungsgeschäfte führt ein dem Fürsten unterstellter Staatsminister, seit dem 1. September 2020 Pierre Dartout, der zuvor Präfekt der französischen Region Provence-Alpes-Côte d'Azur war. Das Parlament, das in direkter, allgemeiner und freier Wahl für fünf Jahre gewählt wird, hat nur eingeschränkte parlamentarische Befugnisse.

Mit dem Grundlagenvertrag zwischen Monaco und Frankreich vom 15. Februar 2006 hat sich der außenpolitische Spielraum Monacos erweitert. Nunmehr ist lediglich eine „angemessene und regelmäßige Abstimmung“ mit Frankreich zu den Grundzügen der internationalen Beziehungen Monacos vorgesehen. Seither baut Monaco seine diplomatischen Beziehungen zu anderen Staaten aus.

Monaco unterhält enge Beziehungen zur EU. Seit 2015 verhandelt die EU mit Monaco, San Marino und Andorra über ein Assoziierungsabkommen. Am 1. Januar 2017 trat ein Abkommen zwischen EU und Monaco in Kraft, das einen automatischen Informationsaustausch zur verbesserten Einhaltung der Steuervorschriften vorsieht. Zahlungsmittel in Monaco ist der Euro.

Deutschland war 2020 mit 132,4 Millionen Euro zweitwichtigstes Zielland von Exporten, vor der Schweiz und nach Italien. Die monegassischen Importe aus Deutschland beliefen sich im Jahr 2020 auf 150,1 Millionen Euro. Deutschland lag damit nach Italien und vor China auf Platz zwei. Der Warenaustausch mit Frankreich wird nicht in der monegassischen Außenhandelsstatistik erfasst.

Themen der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes sind für das Staatsoberhaupt und die Regierung Monacos prioritär, insbesondere der Schutz der Meere. 2009 wurde der deutsche Zweig der von Fürst Albert II gegründeten Umweltstiftung (Fondation Prince Albert II de Monaco) in Düsseldorf gegründet. Die Stiftung unterstützt Projekte zum Schutz von Umwelt, Klima, Biodiversität und Wasser.

Viele der zahlreichen bilateralen Treffen und Besuche des Fürsten dienen der Schärfung des umweltpolitischen Profils Monacos. 2022 erhält Fürst Albert II den Deutschen Nachhaltigkeitspreis.

Nach der letzten Schätzung vom Oktober 2022 liegt die Einwohnerzahl Monacos bei 39.888. Knapp ein Viertel der Bevölkerung besitzt die monegassische Staatsangehörigkeit, etwas über drei Viertel setzt sich aus über 130 Nationen zusammen, mehrheitlich französische und italienische Staatsangehörige. Etwa 2% sind Deutsche.

Info


Dieser Text stellt eine Basisinformation dar. Er wird regelmäßig aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Nützliche Links

- [Offizielle Website des Fürstentums](#)
- [Rathaus von Monaco](#)
- [Website des Fürstenpalasts](#)



Deutschland und Andorra: bilaterale Beziehungen

24.02.2023 - Artikel 

Traditionell sind die Beziehungen zwischen Deutschland und Andorra freundschaftlich. So war Deutschland 1994 der vierte Staat, der Andorra nach Ausformulierung der staatlichen Institutionen und Erlangung völkerrechtlicher Souveränität durch die Verfassung von 1993 anerkannt hat.

Die deutsche Botschafterin in Spanien ist auch in Andorra akkreditiert; konsularische Aufgaben werden vom Generalkonsulat in Barcelona wahrgenommen. Deutsche Honorarkonsulin in der Hauptstadt Andorra La Vella ist Frau Cristina Palmitjavila Serra.

2022 haben Andorra und Deutschland eine Absichtserklärung zur Jugendmobilität unterzeichnet, die Work & Holiday-Aufenthalte im jeweils anderen Land ermöglicht.

Info

Dieser Text stellt eine Basisinformation dar. Er wird regelmäßig aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Nützliche Links

- [Regierung Andorra](#)
- [Fremdenverkehrsamt von Andorra](#)
- [Deutscher Akademischer Austauschdienst](#)
- [Botschaft der Bundesrepublik Deutschland](#)
- [Honorarkonsulin der Bundesrepublik Deutschland in Andorra](#)
- <http://www.agenda.ad/>

Direktinvestitionen zwischen Deutschland und Russland

Sonntag, 13.03.2022

Durch den Trend beziehungsweise die Notwendigkeit zur Lokalisierung stiegen in den vergangenen Jahren die deutschen Direktinvestitionen in Russland. Sie betragen laut Bundesbank zuletzt 24,6 Milliarden Euro (Stand 2019). 2014 lagen sie bei 16,6 Milliarden Euro.

Deutsche Unternehmen gehörten damit bis zum Kriegsbeginn zu den aktivsten ausländischen Investoren in Russland. Sie konnten bislang am hohen Modernisierungsbedarf in Russland und am guten Image der Marke "Made in Germany" anknüpfen. Auch der erweiterte Binnenmarkt der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU) mit 180 Millionen Verbrauchern gehörte zu den Pluspunkten.

Russische Direktinvestitionen in Deutschland betragen 2019 3,6 Milliarden Euro (2014 ebenfalls 3,6 Milliarden Euro). Laut Bundesbank beschäftigen geschätzte 50 russische Unternehmen in Deutschland über 2.000 Mitarbeiter.

Startseite > Politik > Krieg in der Ukraine: Hunderttausende verlassen Russland im ersten Halbjahr 2022

Mehr als doppelt so viele wie im Vorjahr

Knapp eine halbe Million Menschen haben Russland im ersten Halbjahr verlassen



Der russische Angriff auf die Ukraine hat eine Fluchtbewegung im eigenen Land ausgelöst. Im ersten Halbjahr 2022 verließen 419.000 Menschen das Land – mehr als doppelt so viele wie im Vorjahr. Zudem sind deutlich weniger Menschen eingewandert.

06.09.2022, 08:22 Uhr



Moskau. Im ersten Halbjahr sind nach Angaben der russischen Statistikbehörde 419.000 Menschen aus Russland ausgereist. Das sind mehr als doppelt so viele wie im vergleichbaren Vorjahreszeitraum, wie die die Nachrichtenagentur RBC in der Nacht zum Dienstag meldete. Damit sind erstmals in der jüngeren russischen Geschichte mehr Menschen aus- als eingewandert (322.000 Personen).

+++ [Alle aktuellen News und Entwicklungen zum Krieg in der Ukraine im Liveblog](#) +++

Die Statistikbehörde Rosstat machte keine Angaben, welcher Nationalität die Migranten sind. Russland ist traditionell ein Einwanderungsland für Bürger anderer Sowjetrepubliken. In diesem Jahr verlief die Migrationsbewegung allerdings in die andere Richtung. So sind 369.000 in diese Richtung ausgereist und nur 295.000 eingereist. Fast 80.000 Menschen wählten dabei die Ukraine als Zielland.

Gegen Waffen und Sanktionen: Hunderte Teilnehmer bei prorussischen Protesten in Köln

Feedback

Am Rande der Demonstration protestierten zahlreiche Menschen gegen die prorussische Kundgebung.

© Quelle: Reuters

Im Februar hat Russland einen Angriffskrieg gegen das Nachbarland begonnen. Das führte nicht nur zu einer Fluchtbewegung in der Ukraine, sondern auch zu einer Auswanderungswelle in Russland selbst. Politische Gegner gingen ins Exil, aber auch viele junge Spezialisten wanderten nach dem Rückzug westlicher Unternehmen aus Russland aus dem Land ab - auf der Suche nach besseren Arbeitsmöglichkeiten.

Mehr zum Thema



Laut US-Erkenntnissen

Gehen Russland die Waffen aus? Moskau kauft offenbar Nachschub in Nordkorea



Cyberkrieg gegen Moskau

Ukrainische Hacker locken russische Soldaten mit weiblichen Fake-Profilen in Todesfalle



Wegen Hochverrat

Russischer Ex-Journalist Iwan Safronow zu 22 Jahren Straflager verurteilt

Größere russische Gemeinden haben sich seither unter anderem in Armenien und Georgien gebildet - wegen der vergleichsweise einfachen Einreisebedingungen. Insgesamt ist die russische Bevölkerung im ersten Halbjahr - auch wegen des natürlichen Bevölkerungsschwunds - um 480.000 Menschen zurückgegangen.

RND/dpa



Forge of Empires

Wenn du über 45 Jahre alt bist, ist dieses Spiel ein Muss. Kein Download.



Care by Volvo

Einen Volvo online abonnieren. Nur eine transparente Monatsrate.

● VERWANDTE THEMEN

- Migration
- Krieg
- Konflikte
- Russland

● TOP THEMEN

Konflikte

- Ukraine
- Russland
- China
- Taiwan
- Sudan

Deutschland

- Robert Habeck
- FDP

Sonstiges

● LETZTE MELDUNGEN

Fünf-Tage-Vorschau

So geht es bei „Gute Zeiten, schlechte Zeiten“ weiter

vor 2 Minuten

Ausblick auf die nächsten Folgen

So geht es bei „Alles was zählt“ weiter

vor 8 Minuten

Kommentar zur kommunalen Wärmeplanung

„Energietasi“? Das ist unnötiger Populismus!

vor 10 Minuten

Autor Dmitry Glukhovskiy über Russland

„Die Hasspropaganda macht die Leute in Russland verrückt“

vor 11 Minuten

Heizungsstreit geht weiter

Was die Kommunale Wärmeplanung ist – und warum es Kritik an ihr gibt

vor 11 Minuten

[Durchsuchung in Berlin](#)

Razzia bei offenbar Unbeteiligten: kein Kontakt zur Letzten Generation und trotzdem im Fokus der Ermittler?

vor 12 Minuten

[Bei wem schmeckt's am besten?](#)

„Das perfekte Dinner“: Menüs und Punkte – alle Infos zur aktuellen Woche

vor 13 Minuten

[Vorschau auf die nächsten Folgen](#)

So geht es bei „Berlin – Tag & Nacht“ weiter

vor 14 Minuten

[Ist ein Kompromiss möglich?](#)

Wie die FDP im Streit um das Heizungsgesetz agiert

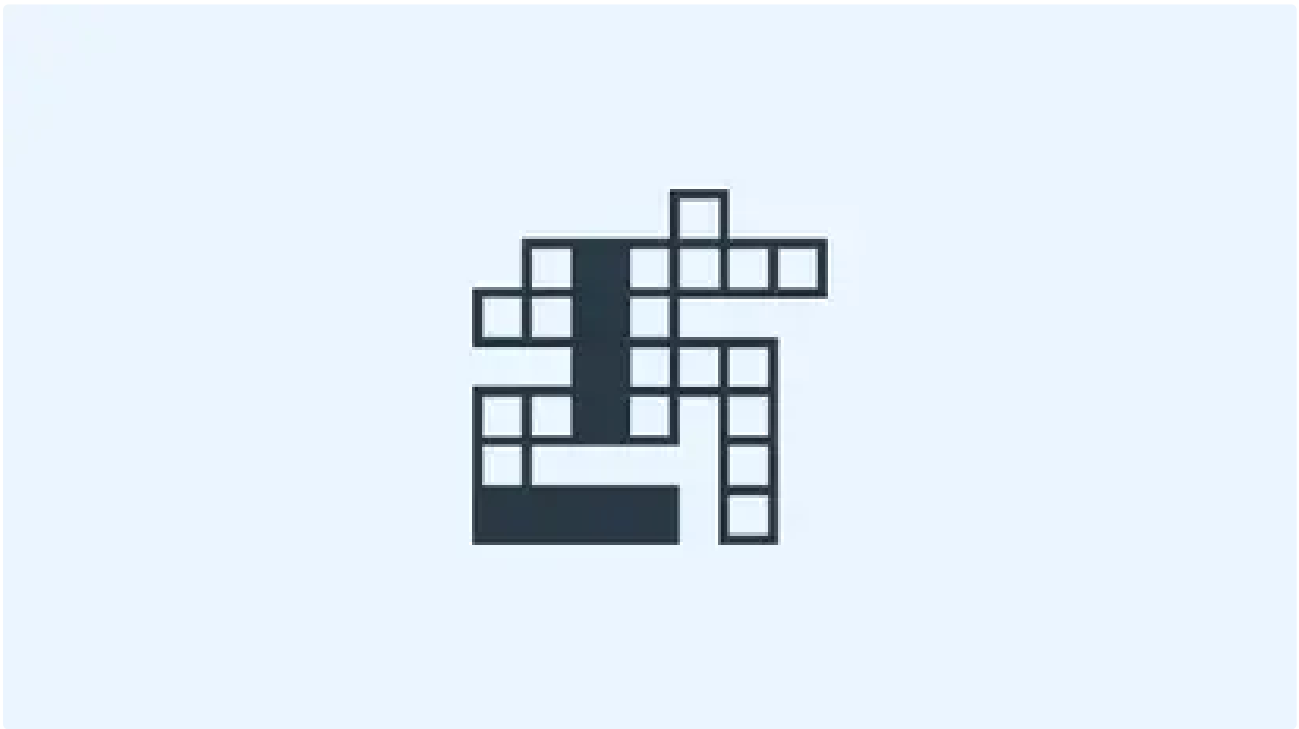
vor 16 Minuten

[Kommentar](#)

Überraschung, es ist Krise!

vor 19 Minuten

SPIELE ENTDECKEN



Kreuzworträtsel

Spielen

[Zum Seitenanfang ↑](#)

1 Monat kostenlos

[Abonnieren](#) • [Werben](#) • [Netzwerk](#)

• [Spiele](#) • [RSS-Feeds](#)

[Schwerpunktthemen](#)

[Newsarchiv](#)

[Ukraine News im Liveblog](#)

[Ndrangheta Mafia](#)

[Impressum](#)

[Datenschutzhinweise](#)

[Cookie-Manager](#)

[Kontakt](#)

[Jobs & Karriere](#)



Deutschland und Belarus: bilaterale Beziehungen

03.03.2023 - Artikel

Die von massiven Fälschungen gekennzeichnete Präsidentschaftswahl am 9. August 2020, die drastische Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Belarus seitdem, die politische Instrumentalisierung von Flüchtlingen und Migranten durch das belarussische Regime sowie die Unterstützung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine belasten die bilateralen Beziehungen zu Deutschland sowie zur Europäischen Union schwer.

Die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen in Belarus ist vor diesem Hintergrund auf ein Minimum reduziert. Zugleich hat die Bundesregierung die Unterstützung für die belarussische Zivilgesellschaft deutlich ausgebaut, unter anderem im Rahmen eines Aktionsplans. Langfristige Ziele der bilateralen Kulturzusammenarbeit liegen in den Bereichen Bildung und Wissenschaft, Förderung der deutschen Sprache sowie gemeinsamen Projekten in den Bereichen Musik und darstellende Kunst. Die Kulturmittler Goethe-Institut, DAAD und ZfA mussten auf Forderung der belarussischen Behörden hin ihre Aktivitäten vor Ort vorübergehend einstellen. Enge Verbindungen zwischen Belarus und Deutschland bestehen im zivilgesellschaftlichen Bereich, etwa mit der Tschernobyl-Hilfe oder der gesellschaftlichen Aussöhnung vor dem Hintergrund begangener NS-Verbrechen, weiterhin fort.

Das bilaterale Handelsvolumen mit Deutschland betrug 2022 ca. 1,89 Mrd. EUR, jenes mit der EU dürfte insgesamt bei rund 9,9 Mrd. EUR gelegen haben. Wichtigste belarussische Exportgüter waren 2022 Ölprodukte, Möbel und Möbelteile sowie Eisen und Stahl. Der bilaterale Handel ist aufgrund der gegen Belarus verhängten Sanktionen im Kontext des russischen Angriffskrieges zurückgegangen.

Derzeit gibt es rund 70 Repräsentanzen deutscher Firmen in Belarus. Hinzu kommen Beteiligungen. Die bisweilen schwierigen wirtschaftlichen und administrativen Rahmenbedingungen haben sich mit der derzeitigen Krise weiter verschärft.

Info

Dieser Text stellt eine Basisinformation dar. Er wird regelmäßig aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht


übernommen werden.

Nützliche Links

[Deutsche Botschaft Minsk](#)

- [Goethe-Institut Minsk \(Tätigkeit auf Wunsch der belarussischen Behörden eingestellt\)](#)
- [Deutscher Akademischer Austauschdienst \(DAAD\) - \(Tätigkeit auf Wunsch der belarussischen Behörden eingestellt\)](#)
- [Repräsentanz der Deutschen Wirtschaft in Belarus](#)
- [Internationale Bildungs- und Begegnungsstätte, IBB „Johannes Rau“ Minsk](#)
- [Friedrich-Ebert-Stiftung](#)
- [Konrad-Adenauer-Stiftung](#)

Deutschland und die Russische Föderation: bilaterale Beziehungen

22.02.2023 - Artikel 

Russland verstößt mit seinem Angriffskrieg gegen die Ukraine sowie der 2014 und 2022 vorgenommenen sog. „Annexion“ ukrainischer Gebiete gegen völkerrechtliche Grundprinzipien. Dies machte eine Zäsur in allen Bereichen der deutsch-russischen Beziehungen erforderlich. Der Austausch und die Zusammenarbeit wie bisher sind unter den aktuellen Umständen nicht mehr möglich.

Die Europäische Union, die G7 und viele Partner weltweit haben auf den Angriffskrieg gegen die Ukraine mit massiven Sanktionen gegen Russland reagiert. Für die EU gehören dazu u.a. weitreichende Finanzsanktionen und strenge Exportkontrollen, die tiefgreifende Auswirkungen auf Russlands Wirtschaft, Finanzsystem und den Zugang zu Spitzentechnologie haben.

Zudem hat die Bundesregierung auch die russische Rolle bei Cyber-Angriffen auf den Deutschen Bundestag sowie bei Versuchen der hybriden Einflussnahme immer wieder verurteilt. Die jährlichen bilateralen Regierungskonsultationen sind seit der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim 2014 ausgesetzt.

Zwischen Deutschland und Russland bestand bis zum Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine ein reger Kultur- und Bildungsaustausch. Während der Austausch mit der unabhängigen und demokratischen russischen Zivilgesellschaft, die sich vielfach im Exil im Ausland aufhält, auch unter den veränderten Rahmenbedingungen weiterhin besteht, wurden Kooperationen mit staatlichen russischen Stellen jedoch als Reaktion auf Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine eingestellt.

Das historische Gedenken bleibt für Deutschland ein wichtiges Anliegen. Deutschland ist sich seiner Verantwortung gegenüber Russland und allen Nachfolgestaaten der Sowjetunion für 27 Millionen sowjetische Opfer bewusst. Es steht ein für ein aufrichtiges Gedenken, das auf historischen Fakten basiert und das Leid ziviler Opfer in besonderer Weise anerkennt.

Die Bundesregierung unterstützt zudem die kulturelle Identität der deutschen Minderheit in Russland.

Info

Dieser Text stellt eine Basisinformation dar. Er wird regelmäßig aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht

übernommen werden.

Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland

Zivilgesellschaften leisten einen unersetzlichen Beitrag dazu, demokratische, stabile und inklusive Gesellschaften aufzubauen und zu erhalten. In den Ländern der Östlichen Partnerschaft und in Russland bietet die Bundesregierung gezielte Förderprogramme an.

[Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland](#)

Russland - Nützliche Links

[Webseite der deutschen Auslandsvertretungen in der Russischen Föderation](#)

[Goethe-Institut Moskau](#)

[Goethe-Institut St. Petersburg](#)

[Deutscher Akademischer Austauschdienst \(DAAD\)](#)

[Deutsch-Russische Auslandshandelskammer](#)



Sachstand

Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und Russland Motive, Vorteile und Problematiken

Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und Russland

Motive, Vorteile und Problematiken

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 011/17
Abschluss der Arbeit: 27. Februar 2017
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Sozialversicherungsabkommen	4
2.	Motive für ein Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und Russland	4
3.	Vorteile von Sozialversicherungsabkommen	4
4.	Warum ist bis jetzt kein Abkommen geschlossen worden?	5
5.	Rentenproblematik der Auswanderer aus der Russischen Föderation nach Deutschland	6
6.	„Sonderfälle“ der Rentenempfänger Russlands	6

1. Sozialversicherungsabkommen

Um die Rentenansprüche für Menschen, die in Ländern außerhalb der Europäischen Union arbeiten, abzusichern hat Deutschland mit bisher 23 Staaten Abkommen über die Soziale Sicherheit unterzeichnet. Darin wird vor allem die Übertragung von Rentenansprüchen, die aufgrund einer Beschäftigung im jeweils anderen Staat entstehen, gesichert und die doppelte Beitragszahlung vermieden. Zum Zeitpunkt der Rentengewährung werden so die Versicherungszeiten zusammengerechnet und der Rentenexport¹ ermöglicht. Sozialversicherungsabkommen wurden zunächst mit Auswanderungsstaaten des Zweiten Weltkrieges und europäischen Nachbarstaaten geschlossen, später auch mit Anwerber- und Entwicklungsländern. Beweggründe für derartige Vereinbarungen sind auch wirtschaftliche Interessen, vor allem für die Abkommen mit Japan, Südkorea und China.²

Für die Europäische Union gilt seit 2004 die Verordnung Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme zur sozialen Sicherheit. Bedingt schließt diese Verordnung auch Island, Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein mit ein. Von der Regelung sind all diejenigen betroffen, die entweder in mehreren Mitgliedsstaaten beschäftigt sind bzw. waren oder die sich, zumindest zeitweise, in einem anderen als den für sie zuständigen Mitgliedsstaat aufhalten.³

2. Motive für ein Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und Russland

Das Vorhaben, mit den Nachfolgestaaten der Sowjetunion ein Sozialversicherungsabkommen abzuschließen, besteht von deutscher Seite bereits seit 1992. Aufgrund der Situation von Personen mit Beschäftigungszeiten in der früheren UdSSR, die nach der Wende in Osteuropa nach Deutschland zugewandert waren, aber auch derjenigen russischen Staatsbürger mit Beschäftigungszeiten in der damaligen DDR, stellte sich die Frage einer besseren sozialen Sicherung in Deutschland durch ein solches Abkommen mit Russland. Das Ziel ist es, diese Zeiten für die gesamte Altersversorgung berücksichtigen zu können.

Prinzipiell geht mit den Abkommen über Soziale Sicherheit die Absicht einher, einen „rechtlichen Ausbau der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten“ zu erreichen.⁴

3. Vorteile von Sozialversicherungsabkommen

Der Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens bedeutet nicht, dass in jedem Fall eine Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre. Ein mögliches Abkommen

1 Damit ist die Zahlung der im Ausland erworbenen Rentenansprüche in das Heimatland gemeint.

2 Vgl. Deutsche Rentenversicherung, Hrsg. (2016): Sozialversicherungsabkommen. Textausgabe. 16. Auflage, Berlin.

3 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Abrufbar unter: <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziales-Europa-und-Internationales/Europa/soziale-sicherung-in-europa.html>, letzter Zugriff: 23. Februar 2017.

4 Vgl. <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziales-Europa-und-Internationales/International/sozialversicherungsabkommen.html>, letzter Zugriff: 21. Februar 2017.

würde vorsehen, dass Versicherungszeiten für die erforderliche Mindestversicherungszeit eines Beschäftigten mitzählen, so dass die Voraussetzung für einen Rentenanspruch erfüllt wird. Zudem würde der so genannte Rentenexport ermöglicht werden: Die in Russland erarbeitete Rente könnte in Deutschland ausgezahlt werden, wie auch die in Deutschland erarbeitete Rente in Russland.⁵ Des Weiteren bliebe im Rahmen der Ausstrahlung eine „vorübergehende Beschäftigung im Vertragsstaat im Rahmen einer Entsendung während der ersten zwei Jahre in der Heimat versicherungspflichtig und die Rente wird uneingeschränkt gezahlt.“⁶

Als Beispiel für diese verschiedenen Vorteile kann das Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und Uruguay dienen. Das 2015 in Kraft getretene Abkommen lässt Beschäftigte und Rentner profitieren. Die Versicherungszeiten für einen Rentenanspruch können in beiden Ländern erworben werden und vereinfachen damit den Zugang zum Rentenerhalt. Die Beantragung der Rente in einem der Vertragsländer gilt ebenso im anderen Land. Auch die letztlichen Rentenzahlungen werden schrankenlos zwischen den Ländern übermittelt. Für Arbeitnehmer, die für eine bestimmte Zeit in Uruguay bzw. Deutschland leben, gelten in den ersten 24 Monaten die heimischen Rechtsvorschriften weiter, so dass ein Wechsel des Rentensystems nicht mehr notwendig ist.⁷

4. Warum ist bis jetzt kein Abkommen geschlossen worden?

Die Verhandlungen zu einem Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation wurden erstmals 1992 aufgenommen. 1995 wurden die Gespräche von Seiten Russlands ausgesetzt, da dieses zunächst das Sozialversicherungsrecht mit der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) abklären wollte. 2005 wurden die Verhandlungen schließlich auf deutsche Initiative hin wieder aufgenommen; seitdem wurden weitere Verhandlungsrunden geführt, in denen Sachverständige beider Staaten miteinander ein mögliches Abkommen erörterten. Im Ergebnis konnte allerdings bisher erneut kein Verhandlungsende, und damit auch kein Abkommen, erreicht werden.

Der Entwurf des Sozialversicherungsabkommen entspricht dem Standard, den Deutschland auch bei Verhandlungen mit anderen Staaten angestrebt hat. Die Bundesregierung beschreibt ihre Haltung als „bemüht [...] soweit wie möglich auf die russischen Wünsche einzugehen.“⁸

5 Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Drs. 18/7096.

6 Vgl. <https://www.expats-news.com/29010/recht-steuern-im-ausland/sozialversicherungsabkommen-mit-moldawien-unterzeichnet/>, letzter Zugriff: 20. Februar 2017.

7 Vgl. http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/4_Presse/infos_der_pressestelle/02_medieninformationen/01_pressemitteilungen/2015/soz_abkommen_2015.html, letzter Zugriff: 20. Februar 2017.

8 Vgl. Antwort zu Frage 42 der Drs. 17/10352.

5. Rentenproblematik der Auswanderer aus der Russischen Föderation nach Deutschland

Im Ausland lebende russische Staatsbürger können in Russland eine Rente beantragen und auch – nur – dort erhalten. Ein Anspruch auf Altersrente haben Frauen, die das 55. Lebensjahr und Männer, die das 60. Lebensjahr erreicht haben, wenn sie eine Wartefrist von fünf Versicherungsjahren erfüllen. Seit der am 17. Dezember 2014 erlassenen Regierungsverordnung Nr. 1386 sind Rentenüberweisungen in das Ausland nicht mehr möglich. Die Rente wird vom Russischen Rentenfonds nur in Rubel und nur auf ein russisches Konto der jeweiligen Person überwiesen. Damit entstehen strukturelle Schwierigkeiten, da der tatsächliche Erhalt des Geldes für die in Deutschland lebenden Rentner nur mittels Verwandten und Auslandsüberweisungen möglich ist. Die Beratungsstelle für Rentenberechtigte aus Russland spricht diesbezüglich von entstehenden finanziellen Nachteilen.⁹

Bis 2014 konnte ein im Ausland lebender Bürger seine Rente vom russischen Rentenfonds in seiner neuen Heimat beziehen, wenn er seine Existenz anhand einer so genannten Lebensbescheinigung nachweisen konnte. Gültig war dieses im Ausland erstellte Dokument nur, wenn die russische Übersetzung anhand einer Apostille beglaubigt war. Für in Deutschland lebende Bürger stellte dies keine Schwierigkeiten dar, da beide Staaten die Haager Konvention unterzeichnet haben und damit die allgemeine Anerkennung dieser beglaubigten Übersetzung einhergeht.¹⁰

6. „Sonderfälle“ der Rentenempfänger Russlands

Jüdische Zuwanderer aus Russland wurden als so genannte Kontingentflüchtlinge nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG) in Deutschland aufgenommen und nicht als Vertriebene, so dass ihnen nach dem Fremdrentengesetz nicht verpflichtend Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, für Zeiten die die Beschäftigten im Ausland verbracht haben, zustehen. Bei Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens könnten jüdische Zuwanderer davon profitieren. Durch die Zusammenrechnung deutsch-russischer Versicherungszeiten würden Rentenansprüche entstehen bzw. bereits bestehende Rentenzahlungen könnten sich möglicherweise erhöhen.

Aussiedler nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) können ebenfalls als besondere Gruppe betrachtet werden. Das in Deutschland speziell für Aussiedler geltende Fremdrentengesetz findet auch auf Teile der russischen Bevölkerung Anwendung. „Bei anerkannten Aussiedlern und Spätaussiedlern [wird] die gesamte Erwerbstätigkeit (...) im Herkunftsland registriert und bewertet.“¹¹ Sie erhalten, auf Grundlage ihrer in Russland absolvierten Arbeitszeiten, eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung. Oftmals beeinflusst diese Zeit hauptsächlich die Höhe der letztlichen Altersrente. Allerdings könnten sie ebenfalls eine russische Rente dafür beziehen. Entscheiden sie sich für letzteres wird die deutsche Rente um die entsprechende Höhe nach § 31 Fremdrentengesetz gemindert. Die Bürger haben das Recht, auf die russische Rente zu verzichten und dafür die volle Höhe der deutschen Rente zu erhalten. Eine Schwierigkeit besteht darin, dass ein

9 Vgl. www.russische-rente.de, letzter Zugriff: 20. Februar 2017.

10 Vgl. http://www.pfrf.ru/files/id/press_center/pr/booklet/2014/zarubez.pdf, letzter Zugriff: 21. Februar 2017.

11 Vgl. http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb20-spaetaussiedler.pdf?__blob=publicationFile, letzter Zugriff: 21. Februar 2017.

Nachweis über den Verzicht der russischen Rente nur sehr schwer zu erhalten ist, so dass zeitweise nur die Hälfte der deutschen Rente als gesamter Lebensunterhalt gezahlt wird.

Bei den jüngeren Aussiedlern steigt allerdings zunehmend die Bedeutung der in Deutschland absolvierten Arbeitszeit für die Rentenversorgung. Erschwerend kommt für diese Gruppe jedoch hinzu, dass sie oftmals eine schlechtere berufliche Qualifikation aufweisen und damit insgesamt weniger Rentenansprüche geltend machen können.

Seit den 1990er Jahren werden die Rentenansprüche aus dem Fremdrentengesetz zunehmend abgesenkt. Außerdem gelten seit 1993 die Rentenansprüche nicht mehr für die mitgereisten Ehepartner der (Spät-) Aussiedler. Die den Ausführungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zugrundeliegende Studie kommt daher zu dem Ergebnis, dass „vor allem für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler daher von einer drohenden sehr ungünstigen Einkommenssituation im Alter gesprochen werden [muss].“¹²

* * *



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

Union für den Mittelmeerraum (UfM)

Die Union für den Mittelmeerraum (UfM) ist eine seit Juli 2008 bestehende Partnerschaft zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Unionⁱ und 15 Anrainerstaaten des Mittelmeerraumes. Sie ging aus dem Barcelona-Prozessⁱ hervor. Die beteiligten Länder repräsentieren mehr als 700 Millionen Menschen. Die UfM basiert auf der gegenseitigen Achtung der Souveränität aller Teilnehmer und soll durch regionale Zusammenarbeit und Integration helfen, Frieden, Demokratie, Stabilität, Sicherheit und Wohlstand in der Region zu fördern.


Externer Link: [Website der Union für den Mittelmeerraum \(englisch\)](#)

zum Lexikon der Entwicklungspolitik





Deutschland und Algerien: bilaterale Beziehungen

01.02.2023 - Artikel 

Die politischen Beziehungen zwischen Algerien und Deutschland sind gut. Auch in den 1990er Jahren, als Algerien unter islamistischem Terror litt, wurden die diplomatischen Kontakte aufrechterhalten. Die erste Auslandsreise des amtierenden Präsidenten Tebboune führte am 19. Januar 2020 nach Berlin zur Teilnahme an der Berliner Libyen-Konferenz.

Deutschland ist für Algerien viertwichtigstes Lieferland. Die wichtigsten Ausfuhrgüter Deutschlands sind Nahrungsmittel, chemische Erzeugnisse, Kraftfahrzeuge und Fahrzeugteile sowie Maschinen. Importe nach Deutschland umfassen überwiegend Erdöl und –gas sowie Petrochemie. Die deutsch-algerische Industrie- und Handelskammer zählt rund 400 Mitglieder. Das Handelsvolumen betrug 2021 insgesamt 2,6 Mrd EUR, davon 1,85 Mrd EUR Exporte von Deutschland nach Algerien und 0,75 Mrd. EUR Importe nach Deutschland aus Algerien.

Neben der 2011 vereinbarten „Gemischten Wirtschaftskommission“ ist mit der Energiepartnerschaft 2015 noch ein weiteres Forum für Wirtschaftskontakte hinzugekommen. Die vierte Auflage des deutsch-algerischen Energietages fand am 20.12.2022 in Algier statt und hatte den Titel „Grüner Wasserstoff, Erneuerbare Energien, Energieeffizienz - Gemeinsam für eine neue Energiepolitik“. Die deutsche Delegation wurde von der Parlamentarischen Staatssekretärin beim BMWK, Dr. Franziska Brantner, geleitet.

Deutschland und Algerien unterhalten verschiedene bilaterale Abkommen, so etwa seit 2002 ein Investitionsschutzabkommen und seit 2008 ein Doppelbesteuerungsabkommen; darüber hinaus u.a. ein Seeschiffahrts- sowie ein Luftverkehrsabkommen.

Ein bilaterales Kulturabkommen, das nach seinem Inkrafttreten die Basis für die Vertiefung der kulturellen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit beider Länder bilden soll, wurde am 13.06.2022 unterzeichnet.

Das Goethe-Institut Algier wurde 1963 gegründet, aufgrund der Ereignisse in Algerien 1994 vorübergehend geschlossen und ist seit 2003 wieder aktiv. Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen auf der Spracharbeit und Bildungszusammenarbeit. Fünf algerische

Schulen sind Teil des Partnerschulwerks PASCH und bieten Deutsch als Fremdsprache an. Die Zahl der Deutschlernenden hat sich innerhalb weniger Jahre auf kumuliert 49.000 verdoppelt.

Seit 2008 arbeiten das Deutsche Archäologische Institut (DAI) und das Nationalmuseum Cherchell bei der Restaurierung archäologischer Objekte, der Ausbildung von Personal sowie bei der Reorganisation des Museums zusammen.

Info


Dieser Text stellt eine Basisinformation dar. Er wird regelmäßig aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Nützliche Links

- [Deutsche Botschaft Algier](#)
- [Außenministerium](#)
- [Staatliche Presseagentur](#)
- [Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit \(GIZ\) in Algerien](#)
- [Deutscher Akademischer Auslandsdienst \(DAAD\)](#)
- [Friedrich-Ebert-Stiftung](#)
- [Goethe-Institut Algier](#)
- [Deutsch-Algerische Handelskammer](#)
- [Länderinformationen der GTAI](#)



Libyen und Deutschland: Bilaterale Beziehungen

01.02.2023 - Artikel 

Politik

Seit der Revolution vom 17.02.2011 unterstützt die Bundesregierung das Land beim Übergang zur Demokratie. Libyen stand nach dem Sturz des Gaddafi-Regimes vor einem Neuanfang. Jedoch haben wiederholte militärische Auseinandersetzungen zwischen Osten und Westen gesellschaftliche Gräben vertieft und zu einer Polarisierung geführt.

Im September 2019 initiierte die Bundesregierung mit dem Berliner Prozess internationale diplomatische Anstrengungen zur Unterstützung der Vereinten Nationen bei der Friedensfindung, die im Januar 2020 und Juni 2021 zur 1. und 2. Berliner Libyen-Konferenz führten.

Erhebliche Fortschritte konnten erzielt werden:

Am 23.10.2020 wurde eine Waffenstillstandsvereinbarung geschlossen, die bis heute hält.

Am 05.02.2021 die erste friedliche Machtübergabe seit 2012: Das Libysche Politische Dialogforum (LPDF) wählte die Übergangs-Einheitsregierung von Premierminister Dbaiba; das libysche Abgeordnetenhaus (HoR) sprach dieser das Vertrauen aus.

Allerdings haben die für den 24. Dezember 2021 geplanten Präsidentschaftswahlen nicht wie geplant stattgefunden. Im März 2022 hat HoR eine Parallelregierung ernannt. Das Land bleibt weiterhin gespalten.

Die deutsche Botschaft in Tripolis wurde am 08.09.2021 wiedereröffnet. Die konsularischen Dienstgeschäfte werden derzeit noch von Tunis aus wahrgenommen.

Wirtschaft

Die libysche Wirtschaft ist von Öl- und Gasförderung abhängig und wenig diversifiziert. Sie ist anfällig für Schwankungen der Weltmarktpreise und innenpolitisch bedingte Blockaden. Für die deutsche Wirtschaft ist Libyen perspektivisch ein Partner, der auch

großes Potenzial im Bereich erneuerbarer Energien besitzt. Risiken bestehen u.a. aufgrund der Sicherheitssituation, der unklaren Gesetzeslage und des stark regulierten Arbeitsmarkts.

Stabilisierung und Mediation

Deutschland fördert die Mediationsbemühungen der UN-Mission UNSMIL. Daneben werden Projekte unterstützt, die kommunale Strukturen, die Zivilgesellschaft, den Gesundheitssektor und die Medien stärken sowie auf die Beendigung der Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen abzielen. Weiterer Schwerpunkt ist die Verbesserung der Situation von Binnenvertriebenen, Flüchtlingen und Migranten sowie die Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr.

Info

Dieser Text stellt eine Basisinformation dar. Er wird regelmäßig aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.


Nützliche Links

[Deutsche Botschaft Tripolis](#)

- [Länderinformationen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes \(DAAD\)](#)



Deutschland und Ägypten: bilaterale Beziehungen

10.03.2023 - Artikel 

Deutschland und Ägypten verbindet das Interesse an der friedlichen Lösung regionaler Konflikte. Beide Länder arbeiten im Münchener Format zum Nahostfriedensprozess und dem Berliner Prozess zu Libyen zusammen.

Deutschland engagiert sich in vielfältiger Weise in Ägypten: durch Handel- und Wirtschaft wie auch den Einsatz für Menschenrechte und die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft. Ägypten ist Schwerpunktland der deutschen Entwicklungspolitik und der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik.

Das Deutsch-Ägyptische Handelsvolumen betrug im Jahr 2022 rund 5,3 Milliarden US-Dollar. Nach einem deutlichen Rückgang der Anzahl deutscher Tourismusreisen nach Ägypten während der Covid-Pandemie 2020/21 hat sich die Anzahl deutscher Touristen, die das Land besuchen, 2022 mit rund 1,5 Mio. Einreisen wieder merklich erhöht. Damit stellen deutsche Besucher im Jahr 2022 wie auch vor der Pandemie wieder die größte Gruppe von ausländischen Touristen in Ägypten dar.

Mit 1,6 Milliarden Euro an Darlehen und Zuschüssen ist Ägypten eines der größten Partnerländer der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Vereinbart sind folgende Förderschwerpunkte: Beschäftigung für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, einschließlich Privatsektorentwicklung, Wasser- und Abfallwirtschaft sowie erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Daneben stellt Deutschland auch Mittel für den Bau von Grundschulen, Mädchen- und Frauenförderung, Verwaltungsreformen, sowie für die Stadtteilentwicklung zur Verfügung.

An sieben deutschen Auslandschulen in Ägypten lernen rund 4.000 Schülerinnen und Schüler. Die Goethe-Institute in Kairo und Alexandria bieten neben einem umfangreichen Sprach- und Bildungsangebot zahlreiche Veranstaltungen an. Etwa 19.000 Menschen studieren an 36 ägyptischen Universitäten Germanistik und Lehramt Deutsch oder lernen studienbegleitend „Deutsch als Fremdsprache“ und werden dabei von Lektorinnen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) unterstützt. Die Zahl der Deutschlernenden wird insgesamt auf ca. 400.000 Personen geschätzt. Das Deutsche Archäologische Institut führt neben zahlreichen Ausgrabungen auch Restaurierungsprojekte durch – unter anderem auch islamischer Baudenkmäler in der Altstadt von Kairo.

Im Wissenschaftssektor sind vier deutsche Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit eigenen Büros vertreten, der DAAD mit einer Außenstelle. Deutschland unterstützt ferner die "German University Cairo" und die "German International University".

Info

Dieser Text stellt eine Basisinformation dar. Er wird regelmäßig aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Nützliche Links

[Deutsche Botschaft Kairo](#)

- [Regierungsportal Ägypten](#)
- [Goethe-Institute Ägypten](#)
- [Deutsche Universität Kairo](#)
- [Deutscher Akademischer Austauschdienst \(DAAD\)](#)
- [Deutsches Wissenschaftszentrum Kairo](#)
- [TU Berlin, Campus El Gouna](#)
- [Cairo Climate Talks](#)
- [Deutsche Schulen in Ägypten](#)
- [Länderinformationen der GTA](#)
- [Kooperation International \(BMBF\)](#)
- [Deutsch-arabische Industrie- und Handelskammer](#)
- [Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit \(GIZ\) in Ägypten](#)
- [KfW Entwicklungsbank](#)
- [DAI-Informationen zu archäologischen Projekten](#)
- [Friedrich-Ebert-Stiftung](#)
- [Hanns-Seidel-Stiftung](#)
- [Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit](#)

WIKIPEDIA

Algerien

Algerien (arabisch الجزائر *al-Dschazā'ir*, DMG *al-Gʿazā'ir* ‚die Inseln‘; berberisch ⵍⵣⵣⵓⵢⵔ *Lezzayer*,^[5] ⵍⵎⵣⵣⵓⵢⵔ *Ldzayer* und ⵍⵣⵣⵓⵢⵔ *Dzayer*; amtlich الجمهورية الجزائرية الديمقراطية الشعبية *al-Dschumhūrīya al-Dschazā'irīya ad-Dīmuqrāṭīya asch-Schaʿbīya*, DMG *al-Gʿumhūrīyya al-Gʿazā'irīyya ad-Dīmuqrāṭīyya aš-Šaʿbīyya* ‚Algerische Demokratische Volksrepublik‘, auf berberisch ⵜⴰⵎⴰⵖⴷⴰⵢⵜ ⵜⴰⵣⴳⴷⵓⴷⴰⵢⵜ ⵜⴰⵎⴰⵖⴷⴰⵢⵜ *Tagduda tazgayrit tamagdayt tayerfant*)^[5] ist ein Staat im Nordwesten Afrikas.

Algerien, als mittleres der Maghrebländer, ist – seit der Trennung des Südsudans vom Sudan – der Fläche nach der größte Staat des afrikanischen Kontinents und der zehntgrößte Staat der Welt. Nach Einwohnern lag Algerien im Jahr 2017 innerhalb Afrikas mit gut 41 Millionen an achter Stelle. Es grenzt im Norden an das Mittelmeer, im Westen an Mauretanien, Marokko und die von Marokko beanspruchte Westsahara, im Süden an Mali und Niger und im Osten an Libyen sowie Tunesien. Das Land ist nach seiner Hauptstadt Algier (französisch *Alger*) benannt. Weitere bedeutende Großstädte sind Oran, Constantine, Annaba und Batna. Das Land wurde nach Ende des Algerienkriegs (1954–1962) unabhängig. Mit der Verfassung von 1996 trat ein semipräsidentielles Regierungssystem in Kraft.^[6]

Inhaltsverzeichnis

Geographie

- Geomorphologie
- Klima
- Flora und Fauna
- Humangeographie

Bevölkerung

- Demografie
- Bevölkerungsstruktur
- Sprachen
- Religionen
- Soziales
- Bildung
- Gesundheit

Geschichte

- Berber, Phönizier, Vandalen und Oströmer
- Islamisierung und Arabisierung
- Osmanische Herrschaft
- Französische Kolonialherrschaft
- Die sozialistische Volksrepublik
- Bürgerkrieg
- Befriedung des Landes

Politik

- Politisches System
 - Frauenwahlrecht
- Politische Indizes
- Innenpolitik
- Menschenrechte und Demokratie
- Außenpolitik
- Militär
 - Streitkräfte
 - Französische Atomwaffentests
- Verwaltungsgliederung

Wirtschaft

- Ordnung und Produktionsstruktur


- [Planwirtschaft](#)
- [Staatsunternehmen](#)
- [Energiewirtschaft](#)
 - [Geschichte der Erdöl- und Erdgasförderung](#)
 - [Öl](#)
 - [Gas](#)
 - [Elektrizitätsversorgung](#)
 - [Erneuerbare Energien](#)
 - [Diversifizierung](#)
- [Außenwirtschaftliche Liberalisierung](#)
- [Gesamtwirtschaftliche Entwicklung](#)
 - [Wachstum, Inflation, Arbeitsmarkt](#)
 - [Export Erlöse](#)
 - [Staatshaushalt](#)
- [Sektorale Wirtschaftsentwicklung](#)
 - [Landwirtschaft](#)
 - [Bergbau](#)
 - [Industrie und Handel](#)
- [Handelsbeschränkungen](#)
- [Kennzahlen](#)
- Infrastruktur**
 - [Verkehrswesen](#)
 - [Pipelines](#)
 - [Raumfahrt](#)
 - [Internet](#)
- Kultur**
 - [Literatur](#)
 - [Rundfunk](#)
 - [Sport](#)
 - [Olympische Spiele](#)
 - [Special Olympics Algerien](#)
 - [Fußball](#)
 - [Radsport](#)
 - [Rallyesport](#)
- Siehe auch**
- Literatur**
- Weblinks**
 - [Allgemein](#)
 - [Wirtschaft](#)
- Einzelnachweise**

Demokratische Volksrepublik Algerien


الجمهورية الجزائرية الديمقراطية الشعبية
 (arabisch)

ⵜⴰⴳⴷⵓⴷⴰ ⵜⴰⴷⵣⴰⵢⵔⵉⵜ ⵜⴰⵎⴰⴳⴷⴰⵢⵜ ⵜⴰⵖⵔⴼⴰⵏⵜ
 (Tamazight)

al-Dschumhūrīya al-Dschazāʾirīya ad-Dīmuqrāṭīya asch-Schaʿbīya (arabisch)
Tagduda tazayrit tamagdayt tayerfant (Tamazight)




Flagge



Siegel

Wahlspruch: من الشعب وللشعب / *min aš-šaʿb wa-li-š-šaʿb*
 ⵎⴰⵏ ⵉⵔⵎⴰⵏ ⵏ ⵉⵔⵎⴰⵏ / *G ugdud yer ugdud*
 (Arabisch und Tamazight „Vom Volk und für das Volk“)



Amtssprache	Arabisch und Tamazight
Hauptstadt	Algier
Staats- und Regierungsform	semipräsidentielle Republik
Staatsoberhaupt	Staatspräsident Abdelmadjid Tebboune
Regierungschef	Premierminister Aymen Benabderrahmane
Parlament(e)	Nationale Volksversammlung und Nationalrat
Fläche	2.381.741 (10.) km²
Einwohnerzahl	43,5 Millionen (45.) (2020) ^[1]
Bevölkerungsdichte	18 Einwohner pro km²
Bevölkerungs-entwicklung	+ 1,7 % (Schätzung für das Jahr 2020) ^[2]
Bruttoinlandsprodukt	2021 ^[3] <ul style="list-style-type: none"> ▪ Total (nominal) <ul style="list-style-type: none"> ▪ 163 Milliarden USD (58.)

Geographie

Geomorphologie

Hinter dem nur schmalen, buchtenreichen Saum der Mittelmeerküste erhebt sich der steil ansteigende Tellatlas. Der durch Becken, Längs- und Quertäler gegliederte Gebirgszug erreicht östlich von Algier in der wild zerschluchteten Kabylei 2308 m Höhe und südwestlich von Algier steigt das Ouarsenis-Gebirge bis 1963 m an. Die Südseite des Tellatlas fällt zum Hochland der Schotts auf 1000 m bis 391 m ab. Hier liegen zahlreiche abflusslose und versumpfte Salzseen, die

sogenannten Schotts. Südlich an dieses bis zu 150 km breite Hochland schließt sich der Saharaatlas an; er verläuft parallel zur Küste und zum Tellatlas. Sein höchster Berg erreicht 2328 m.

Jenseits der markanten Südabdachung des Atlasgebirges, die am Schott Melghir im östlichen Tiefland bis 35 m unter Meeresniveau abfällt, breitet sich die algerische Sahara aus; sie nimmt mit gut zwei Millionen Quadratkilometern 85 % der Landesfläche ein. An einen Streifen Wüstensteppe im Norden schließen sich die ausgedehnten, fast vegetationslosen Sanddünengebiete des Östlichen Großen Erg, des Westlichen Großen Erg, des Erg Iguidi und des Erg Chech an. Zu einem größeren Teil wird die Sahara Algeriens von den steinigen Plateaus wie der Hammada du Draa oder der Hammada du Guir im Westen und von Stufenlandschaften (Tassili n'Ajjer im Südosten) eingenommen. Im Süden erhebt sich das im Tahat (höchster Berg Algeriens) 2908 m hohe Ahaggar-Massiv, ein wüstenhaftes Hochgebirge vulkanischen Ursprungs, das bis heute erdbebengefährdet ist. Südlich des Tassili n'Ajjer liegen die großen Dünengebiete des Tschadbeckens.

Als längster unter den sonst meist kurzen Dauerflüssen in der Küstenregion des Tellatlas ist der Cheliff zu erwähnen. Weiter im Süden sind die Flusstäler Algeriens meist trocken (Wadis) und mitunter von Oasen gesäumt; durch heftige Regenfälle – auch in entfernteren Gebieten – kann ein Wadi unvermittelt zum reißenden Strom werden. Eines der längsten dieser Trockentäler hat der Wadi Igharghar geschaffen.

Klima

Algerien hat im Norden mediterranes Klima, im Süden extrem trockenes Wüstenklima. An der Mittelmeerküste und den Nordhängen des Tellatlas beträgt die Mitteltemperatur im August 25 °C, im Januar 12 °C; die Niederschläge (durchschnittlich 500 bis 1000 mm) fallen vorwiegend im Winter. Im Hochland der Schotts herrscht winterfeuchtes Steppenklima mit ausgeprägten saisonalen Temperaturschwankungen (Januarmittel kaum über 0 °C, Augustmittel 30 °C). Die Niederschläge, meist in Form von kurzen Platzregen, betragen hier nur noch 350 mm. Der Nordhang des Saharaatlas wird stärker beregnet; an der Südseite aber vollzieht sich rasch der Übergang zum heißen, trockenen Wüstenklima der Sahara mit täglichen Temperaturschwankungen bis 20 °C und mehr. Die Temperaturen erreichen im Sommer über 40 °C, im Winter können sie unter 0 °C sinken. In manchen Gegenden liegt das langjährige Niederschlagsmittel bei nur 10 mm. Aus der Sahara weht in den Sommermonaten häufig der Scirocco, ein trockener, staubbeladener Wind.

Flora und Fauna

Algerien hat heute einen Waldanteil von nur 2 %, etwa 80 % des Landes sind nahezu vegetationslos. Gezielte Aufforstungsmaßnahmen wie der Barrage vert haben das Ziel, die Ausbreitung der Wüste zu bremsen. Zwischen 1990 und 2000 hat der Waldbestand um 1,3 % zugenommen. An der ausreichend beregneten Nordseite des Tellatlas wachsen mediterrane Sträucher wie Macchie, Aleppo-Kiefern, Korkeichen und Steineichen sowie (über 1600 m) Atlas-Zedern; in der Kabylei gibt es noch zusammenhängende Waldgebiete.

Im Hochland der Schotts dominieren Steppen mit Halfagras und Wermutgewächsen. Die Gebirgssteppe des Saharaatlas geht nach Süden in die weitgehend vegetationslose Wüste über; Pflanzen (v. a. Dattelpalmen) wachsen nur in Randzonen und grundwasserbegünstigten Gebieten (Oasen). Das Ahaggar-Gebirge ist waldlos; stellenweise gibt es mediterrane Vegetation.

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Total (KKP) ▪ BIP/Einw. (nom.) ▪ BIP/Einw. (KKP) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 536 Milliarden USD ^(43.) ▪ 3.660 USD ^(129.) ▪ 12.051 USD ^(108.)
Index der menschlichen Entwicklung	0,745 ^(91.) (2021) ^[4]
Währung	Algerischer Dinar (DZD)
Unabhängigkeit	5. Juli 1962 (von <u>Frankreich</u>)
Nationalhymne	<i>Qassaman</i> 1:14
Nationalfeiertag	1. November (Tag der Revolution)
Zeitzone	UTC+1
Kfz-Kennzeichen	DZ
ISO 3166	DZ, DZA, 012
Internet-TLD	.dz
Telefonvorwahl	+213



Das Ahaggar-Gebirge in Südalgerien

An wildlebenden Tieren kommen Gazellen, Wüstenfüchse (Fenneks), Mähnenschafe, Berberaffen, vereinzelt Geparde, Springmaus, Schlangen, Echsen, Skorpione und verschiedene Vogelarten (darunter große Greifvögel) vor. Ursprünglich waren auch Berberlöwen und Atlasbären in Algerien heimisch. Die wildlebenden Bestände sind allerdings ausgestorben.

Im Nationalpark Tassili n'Ajjer, der Weltnatur- und Weltkulturerbestätte der UNESCO, gibt es noch Bestände von Mähnenschafen und Dünengazellen sowie einige wenige Geparde.



Küste der Kabylei

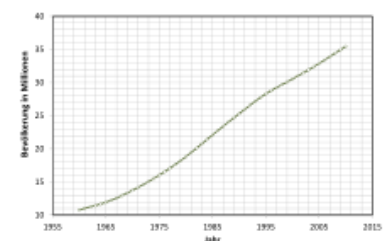
Humangeographie

Im Norden Algeriens, an der Südküste des Mittelmeers und im Atlasgebirge, lebt der Hauptteil der Bevölkerung. Der weitaus größere Südteil, in Algerien *Le Grand Sud* genannt, ist nur dünn besiedelt und wird von den Wüstenregionen der Sahara dominiert.

Bevölkerung

Demografie

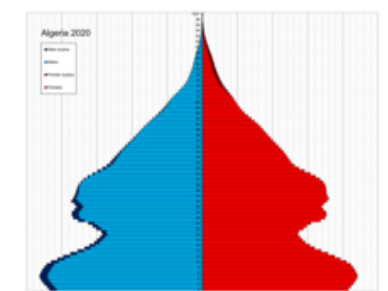
Algerien hatte 2020 43,5 Millionen Einwohner.^[7] Das jährliche Bevölkerungswachstum betrug + 1,7 %. Zum Bevölkerungswachstum trug ein Geburtenüberschuss (Geburtenziffer: 22,4 pro 1000 Einwohner^[8] vs. Sterbeziffer: 5,4 pro 1000 Einwohner^[9]) bei. Die Anzahl der Geburten pro Frau lag 2020 statistisch bei 2,9, die der Region Naher Osten und Nordafrika betrug 2,7.^[10] Der Median des Alters der Bevölkerung lag im Jahr 2020 bei 27,6 Jahren.^[11] Im Jahr 2020 waren 30,6 Prozent der Bevölkerung unter 15 Jahre,^[12] während der Anteil der über 64-Jährigen 6,0 Prozent der Bevölkerung betrug.^[13]



Bevölkerungsentwicklung in Millionen

Bevölkerungsstruktur

Die Bevölkerung in Algerien ist sehr ungleich verteilt. 96 % der Einwohner leben im Norden auf einem Fünftel der Staatsfläche. Im Jahr 2021 lebten 74 Prozent der Einwohner Algeriens in Städten,^[14] die vornehmlich im Küstenbereich liegen. Schätzungsweise 2,3 Millionen Algerier leben im Ausland, davon über 1,5 Millionen in Frankreich. Diese bilden die größte islamische Bevölkerungsgruppe in Frankreich. Ursachen der hohen Auswanderungsquote sind hauptsächlich das rasche Bevölkerungswachstum und fehlende Arbeitsmöglichkeiten. 2017 waren nur 0,6 % der Bevölkerung Algeriens Ausländer. Das Land hat damit einen sehr niedrigen Migrantenanteil.^{[15][16]}



Bevölkerungspyramide Algerien 2020.

Siehe auch: Liste der Städte in Algerien

Fast alle Algerier sind berberischer Herkunft; etwa 40 % bekennen sich zu ihrer berberischen Identität. Algerien erlebte im Zuge der Islamisierung im 7. und 8. Jahrhundert eine umfassende Arabisierung hinsichtlich Kultur, Sprache und Religion.^[17] Vorwiegend sich als Araber bezeichnende Menschen (70 %) und verschiedene Berberstämme (30 %), die zum Teil arabisiert sind, bevölkern Algerien. Da sich die Volksgruppen ab dem 20. Jahrhundert zunehmend vermischt haben, ist es bisweilen schwierig, einen Algerier einem bestimmten Stamm zuzuordnen. Immer mehr haben sowohl arabische als auch berberische Wurzeln. Die Zahl der Europäer, die unter französischer Herrschaft im Jahre 1960 noch 10 % der Bevölkerung ausmachten,^[18] sank nach Erlangung der Unabhängigkeit bis auf etwa 20.000. Nach Jahrhunderten osmanischer Herrschaft wird die Anzahl der *Kulughli* genannten osmanischstämmigen Bevölkerung (mit türkischen, kurdischen und teils armenischen Wurzeln) auf 600.000 bis 2 Millionen geschätzt.^{[19][20][21]}

Sprachen

Die Amtssprachen Algeriens sind Arabisch und verschiedene Berbersprachen (Tamazight). Französisch spielt eine wichtige Rolle als Bildungs-, Handels- und Verkehrssprache. Algerien gilt als das Land mit den meisten Französischsprachigen außerhalb Frankreichs; aus politischen Gründen bekennt es sich jedoch nicht zur

Frankophonie.^[22] Staatliche Fernsehsender strahlen Nachrichten und Dokumentationen auch auf Französisch aus; im staatlichen Hörfunk ist eines der drei Hauptprogramme auf Französisch. Seit 2002 hat auch Tamazight den Status einer Nationalsprache, seit 2016 ist es Amtssprache,^[23] in der auch Radioprogramme sowie vereinzelt Fernsehsendungen ausgestrahlt werden.^[24]

Als Schriftsprachen finden vor allem Französisch und Hocharabisch Verwendung; Initiativen der Regierung forcieren seit den 1970er Jahren den Gebrauch des Hocharabischen und eine Zurückdrängung des Französischen. Insbesondere in der Großen und Kleinen Kabylei ist Kabylich als Schriftsprache verbreitet, doch sind dazu fast nur junge Menschen in der Lage, da die über 30-Jährigen in der Schule noch nicht auf Kabylich alphabetisiert wurden.

Heute (Stand 2014) ist die Muttersprache von etwa 70 % der Bevölkerung ein algerischer Dialekt des Arabischen (*Darja*), das sich vom Hocharabischen, das in Medien, Politik, Verwaltung und Schulen vorherrscht, deutlich unterscheidet. Die Muttersprache weiterer ca. 30 % der Bevölkerung ist Tamazight. Der Süden des Landes ist fast ausschließlich von Tamascheq-sprachigen Tuareg (die zu den Amazigh zählen) bewohnt.

Französisch wird von fast allen Algeriern verstanden; der Grad der Beherrschung variiert jedoch stark. Ältere Menschen, deren Schulbildung vor der Umstellung des Schulsystems von Französisch auf Hocharabisch (1976) erfolgte, akademisch Gebildete und viele Bewohner der Kabylei sprechen meist fließend Französisch mit nahezu muttersprachlicher Kompetenz. Jüngere Menschen beherrschen das Französische dagegen in schriftlicher Form oft fehlerhaft und bedienen sich eines *Français régional*, einer Mischsprache aus Französisch und *Darja*.

Eine kleine Minderheit im Westen von Algerien spricht Korandje, die nördlichste von den Songhai-Sprachen.

Religionen

Zwischen 98 %^[25] und 99 % der Bevölkerung^[26] bekennen sich zum Islam. Eine Minderheit, vor allem in Algerien lebende Ausländer und konvertierte Algerier, gehören dem Christentum in Algerien an, traditionellerweise der katholischen Kirche Algeriens. Im Gefolge des 1992 ausgebrochenen Bürgerkriegs zwischen Regierung und der Islamistischen Heilsfront (FIS), die vor Massenmorden an Landsleuten nicht zurückschreckte, wandten sich einige Algerier, v. a. in der Kabylei, dem protestantischen Christentum zu. Die protestantischen Gemeinden in der Kabylei existieren teilweise schon seit den 1930er Jahren.^[27] Außerdem gibt es noch eine geringe Zahl an Einwohnern jüdischen Glaubens (heute weniger als 0,1 % der Bevölkerung).^[28] Die Mozabiten sind eine islamische Minderheit.



Al-Atik Moschee

Algerien hat den sunnitischen Islam zur Staatsreligion erklärt. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gewann der Islam immer stärker an Einfluss im täglichen Leben der Algerier. Schon Algeriens Unabhängigkeitsbewegung war stark vom Islam durchdrungen, weshalb die Religionsführer nach dem Sieg über Frankreich mehr Rechte einforderten. Seit 1963 gilt das Staatsbürgerschaftsrecht auf islamischer Grundlage; seit 1964 wird an allen Schulen der Koran unterrichtet. Mit der Zeit wurde auch die Scharia als Grundlage des Rechtssystems eingeführt: Seit 1984 ist ein Familienrecht in Kraft, in dem die Benachteiligung bzw. Andersbehandlung^[29] von Frauen festgeschrieben wird.^[30] Ein am 28. März 2006 in Kraft getretenes Gesetz stellt die Missionierung von Muslimen durch andere Religionen unter hohe Strafen.^[31]

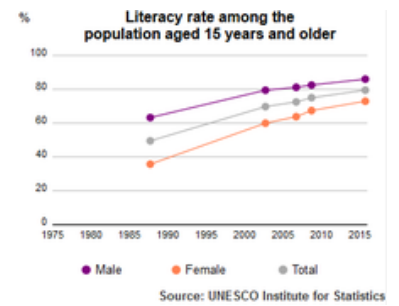
Soziales

Für alle Arbeitnehmer besteht eine allgemeine Sozialversicherung; ab dem 60. Lebensjahr wird eine Altersrente gezahlt. Ebenso gibt es Invaliden- und Hinterbliebenenrenten. Was fehlt, ist eine Arbeitslosenunterstützung – ein Manko, das bei der hohen Arbeitslosigkeit (2016: 12,4 %^[17]) beträchtliche soziale Auswirkungen hat.

Bildung

Allgemeine Schulpflicht besteht für 6- bis 15-Jährige. Darauf können drei Jahre auf einer weiterführenden Schule folgen. Die Unterrichtssprachen sind Französisch und Arabisch.^[32] Die Bildungs- und Ausbildungsunterschiede zwischen Männern und Frauen sowie zwischen Stadt und Land sind immer noch erheblich. In Algerien stieg die mittlere Schulbesuchsdauer von 3,6 Jahren im Jahr 1990 auf 7,8 Jahre im Jahr 2015 an.^[33] Alphabetisierungsprogramme für Erwachsene und eine höhere Einschulungsrate ließen die Analphabetenquote in den letzten Jahrzehnten langsam auf mittlerweile 13 % bei den Männern und 27 % bei den Frauen sinken.^[34] Das Land hat zwölf Universitäten; die älteste wurde 1879 in Algier gegründet.

Die Reform des algerischen Schulwesens mit dem Ziel einer grundlegenden Modernisierung des Schulunterrichts wird seit 2014 von der Regierung vorangetrieben. Den europäischen Fremdsprachen wird – nach den Jahren der Arabisierung des Schulsystems – eine wichtige Rolle zugeschrieben. Französisch ist erste, Englisch zweite, Deutsch, Spanisch oder Italienisch dritte Fremdsprache. In der Praxis leidet die Reform am Fachkräftemangel (Abwanderung von Lehrkräften ins Ausland, stagnierende Studentenzahlen/etwa 1,3 Millionen im Studienjahr 2014/15), dem Fehlen einer modernen Fremdsprachendidaktik und häufigen Streiks des Lehrpersonals. Nur ein Teil der algerischen Lehrer wurde an Hochschulen ausgebildet.^[35] Im PISA-Ranking von 2015 erreichten algerische Schüler Platz 71 in Mathematik, Platz 71 in den Naturwissenschaften und Platz 69 beim Leseverständnis; die Situation in insgesamt 72 Staaten wurde in der Studie untersucht.^[36]



UIS Lesefähigkeit der Bevölkerung Algeriens 1985–2015

Gesundheit

Der Standard des Gesundheitswesens ist trotz Verbesserungen noch unzureichend. Trotz allgemeiner kostenloser medizinischer Versorgung der Bevölkerung ist vor allem ein beträchtliches Stadt-Land-Gefälle zu beobachten. Im Jahr 2018 praktizierten in Algerien 17,2 Ärztinnen und Ärzte je 10.000 Einwohner.^[37] Die Sterblichkeit bei unter 5-jährigen betrug 2020 22,7 pro 1000 Lebendgeburten.^[38] Die Lebenserwartung der Einwohner Algeriens ab der Geburt lag 2020 bei 74,5 Jahren^[39] (Frauen: 75,9^[40], Männer: 73,1^[41]).

Entwicklung der Lebenserwartung			
Zeitraum	Lebenserwartung in Jahren	Zeitraum	Lebenserwartung in Jahren
1950–1955	42,9	1985–1990	65,9
1955–1960	45,0	1990–1995	67,2
1960–1965	47,3	1995–2000	69,1
1965–1970	49,5	2000–2005	71,5
1970–1975	51,5	2005–2010	73,9
1975–1980	54,9	2010–2015	75,3
1980–1985	61,6		

Quelle: UN^[42]

Geschichte

→ *Hauptartikel: Geschichte Algeriens*

Berber, Phönizier, Vandalen und Oströmer

Ursprünglich war das Gebiet des heutigen Algerien von berberischen Volksstämmen bewohnt, im Osten von Tuareg. Vom 12. Jahrhundert v. Chr. an errichteten die Phönizier an der Küste Handelsstützpunkte und gründeten 814 v. Chr. die Handelsstadt Karthago im heutigen Tunesien, die sich in der Folge zur Großmacht im westlichen Mittelmeer entwickelte. Um 202 v. Chr. schlossen sich die Berber-Stämme (Mauren) unter Massinissa zum Königreich Numidien zusammen und verbündeten sich mit Rom gegen Karthago. Die Erhebung Karthagos gegen Massinissa 149 v. Chr. lieferte Rom den erwünschten Vorwand für den Dritten Punischen Krieg, in dessen Verlauf Karthago zerstört wurde. 46 v. Chr. unterwarf Rom Numidien und vereinigte es mit Karthago zur römischen Provinz Numidia-Mauretania. Bis zum Einfall der Vandalen im Jahre 429 n. Chr. war diese die Kornkammer Roms. Die Vandalenherrschaft endete 534 mit der Eroberung durch Truppen des oströmischen Kaisers Justinian I., wodurch Nordafrika byzantinische Provinz wurde.



Ruine des Trajansbogens von Thamugadi (Timgad)

Schon seit dem 3. Jahrhundert hatte das Christentum in Nordafrika an Einfluss gewonnen. In den großen Städten waren mehrere Bistümer entstanden: So war der hl. Augustinus, der einflussreichste Kirchenlehrer des frühen Christentums, Ende des 4. Jahrhunderts Bischof von Hippo Regius, dem heutigen Annaba.^[43]

Islamisierung und Arabisierung

Um die Mitte des 7. Jahrhunderts stießen die Araber in den Maghreb vor. 697 eroberten sie einen Großteil des heutigen Algerien. Die Bevölkerung wurde größtenteils islamisiert. Im Laufe des 8. Jahrhunderts kam es wiederholt zu Aufständen der Berber gegen die arabischen Eroberer: 757 wurden die Berber-Reiche im Atlasgebirge vom Kalifat unabhängig, während die drei sich herausbildenden Fürstentümer der Idrisiden, Aghlabiden und Ziriden unter dessen Herrschaft gerieten.

Im 11. Jahrhundert konnte sich die Berberdynastie der Almoraviden im Gebiet des heutigen Algerien durchsetzen; sie beherrschte das Land fast 100 Jahre, bis sie 1147 von den Almohaden abgelöst wurde. Diese Dynastie eroberte in der Folgezeit den Maghreb und Südspanien; in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zerfiel das Reich dann jedoch. Ostalgerien wurde Teil eines tunesischen Fürstentums, im Westen bildete sich von 1269 an das Königreich der Abd-al-Wadiden mit der Hauptstadt Tlemcen (heutiges Tilimsen) heraus.

Osmanische Herrschaft

Anfang des 16. Jahrhunderts versuchten die Spanier, an der algerischen Küste Fuß zu fassen. Daraufhin unterstellte sich das Land 1519 der Oberhoheit des Osmanischen Reiches und wurde dessen Vasall; Algerien wurde das Eyâlet Cezayir innerhalb des Osmanischen Reiches und später in ein Vilâyet umgewandelt. Es blieb bis 1830 unter Osmanischer Oberhoheit, war jedoch ab 1711 faktisch unabhängig. Bis ins 19. Jahrhundert konnte sich Algerien gegen die Versuche der Spanier, Niederländer, Briten und Franzosen zur Eindämmung der Seeräuberei erfolgreich zur Wehr setzen.

Die Barbaresken-Piraten plünderten Schiffe von Christen und Nichtmuslimen im Mittelmeer.^[44] Oft raubten die Piraten auch die Seemänner und Passagiere, um diese in die Sklaverei weiterzuverkaufen. Schätzungen des Historikers Robert Davis gehen davon aus, dass zwischen dem 16. bis 19. Jahrhundert etwa 1 Million bis 1,25 Millionen Europäer in der Sklaverei landeten.^[45] Durch die Skavlen-Raubzüge an den europäischen Küsten entstand der heutige Begriff Razzia.



Die Bombardierung Algiers (1816) durch ein britisch-niederländisches Geschwader nach Nicolaas Baur 1818

Französische Kolonialherrschaft

Erste Pläne zur Eroberung Algeriens durch Frankreich wurden unter Napoleon Bonaparte erstellt. 1830 begann die französische Invasion. Hintergrund waren innenpolitische Probleme Karls X.; als Begründung des Angriffes auf Algerien wurden aber vor allem das respektlose Verhalten des algerischen Dey (der berühmte Schlag mit dem Fliegenwedel), die von den nordafrikanischen Küsten ausgehende Piraterie und das Ziel der Verbreitung des Christentums angeführt. Dazu wurde auch 1831 die Fremdenlegion – Légion étrangère gegründet. Die vom Sufismus geprägten Algerier empfanden den französischen Vorstoß als Angriff des Christentums auf die Welt des Islams. Der junge Abd el-Kader wurde zu ihrem Führer und rief zum Dschihad auf. Nach massiven Rückschlägen wurde Thomas Robert Bugeaud Befehlshaber der französischen Truppen. Durch eine äußerst grausame Kriegsführung, auch gegen Zivilisten, besiegte er Abd el-Kader 1847. Die große Kabylei wurde bis 1855 erobert. In den folgenden Jahren wurden Aufstände der Algerier niedergeschlagen, sodass die Franzosen 1881 die vollständige Kontrolle über den Norden Algeriens erlangt hatten.



Radierung aus der Werkstatt Jan Goeree (1670–1731) und Casper Luyken (1672–1708) mit dem Titel *Landing en mishandeling van gevangenen in Algiers*, 1706, aus der Sammlung des Amsterdam Museum

Die algerische Bevölkerung hatte massive Verluste erlitten. Die staatlichen und religiösen Strukturen Algeriens wurden zerschlagen, das Gemeineigentum an Ländereien wurde aufgehoben.^[46] Zahlreiche Siedler, Italiener, Spanier, Franzosen und Malteser, strömten in die Siedlungskolonie, während die einheimischen Bauern in weniger fruchtbare Gebiete abgedrängt wurden. Um die Jahrhundertwende eroberten die Franzosen auch die Saharagebiete Algeriens. Danach wurde Algerien in drei Départements gegliedert: Oran, Algier, Konstantin.

Die Bevölkerung Algeriens wurde durch den Code de l'indigénat von 1875 in Bürger erster und zweiter Klasse unterteilt, in französische Staatsbürger (zuerst nur Franzosen, seit 1889 auch Italiener, Malteser und Spanier) und französische Untertanen ohne Staatsbürgerschaft („Sujets“). Am 26. August 1881 wurden die drei Départements zum Bestandteil Frankreichs erklärt. Sie waren danach keine Kolonie mehr, sondern französisches Staatsgebiet mit denselben Rechten und Pflichten wie alle anderen Départements. Die Sahara-Gebiete blieben unter Militärverwaltung.

Die nicht-französischen Europäer in Algerien assimilierten sich rasch an die französische Kultur. Eine Zwischenstellung hatten die fast 40.000^[47] algerischen Juden. Seit der Dreyfus-Affäre war unter den Siedlern der Antisemitismus verbreitet; es kam zu Ausschreitungen gegen Juden, und es wurden antisemitische Zeitungen publiziert. 1870 waren die jüdischen Algerier mit dem Décret Crémieux^[47] gegen ihren Willen zu französischen Staatsbürgern erklärt worden.

In der Zeit bis zum Zweiten Weltkrieg erwarben die Europäer immer mehr Ackerland, teils durch Kauf, teils durch rechtliche Tricks. 1936 hielten sie 40 % des fruchtbaren Landes. Dennoch lebte die Mehrheit der europäischen Algerier in den Städten. Die Zahl der muslimischen Algerier stieg nach 1870 von zwei auf neun Millionen, die Zahl der Europäer auf eine Million. Die muslimischen Algerier verarmten in 100 Jahren französischer Herrschaft, sodass Unterernährung bis hin zu Hungersnöten verbreitet war. Von der Bildung, die Frankreich als seinen zivilisatorischen Auftrag verherrlichte, waren fast alle Muslime ausgeschlossen. Reformversuche der französischen Politik, ob von konservativen oder sozialistischen Kräften, scheiterten, da sie meist nationalistisch gefärbt waren und nicht wagten, den Anspruch Frankreichs auf die Herrschaft über Algerien in Frage zu stellen.^[48]

Zu Beginn des Ersten Weltkriegs waren rund 30.000 Algerier als Arbeitskräfte in Frankreich beschäftigt. Während des Krieges benutzte die französische Regierung die algerische Bevölkerung als wirtschaftliche und militärische Reserve. Insgesamt wurden in dieser Zeit 120.000 Algerier zur Arbeit nach Frankreich geholt. Weitere 173.000 dienten als Freiwillige oder Wehrpflichtige in den französischen Streitkräften. Bis 1939 fiel die Zahl der algerischen Arbeitsmigranten in Frankreich dann auf rund 32.000. Aus der Gruppe dieser Migranten entstand die Étoile Nord-Africaine, eine politische Partei der Algerier mit dem Ziel der Unabhängigkeit von Frankreich.^[49]



Ernest-Francis Vacherot: *Arrivée du maréchal Randon à Alger en 1857*, 1857, Öl auf Leinwand, 90,5 × 117 cm, Musée national de la Marine, Toulon

Aufschwung erhielt die Unabhängigkeitsbewegung insbesondere nach dem Massaker von Sétif; bei Unruhen in Sétif, Kherrata und Guelma waren zehntausende Algerier von der französischen Armee getötet worden. Als Reaktion auf das Erstarken der Unabhängigkeitsbewegung wurde im September 1947 durch das Algerien-Statut allen Algeriern die französische Staatsbürgerschaft zuerkannt, doch hielt dies den Kampf um die Loslösung von Frankreich nicht auf.

Der 1954 beginnende Algerienkrieg (bis 1962) wurde von beiden Seiten mit äußerster Härte geführt. Die arabischen Algerier verübten Terroranschläge gegen die europäischen Soldaten und Zivilisten in Algerien. Das französische Militär wandte die Methoden der so genannten „französischen Doktrin“ an, die summarische Hinrichtungen, Folter und das Auslösen ganzer algerischer Dörfer umfasste. Dies war zunächst militärisch erfolgreich, führte aber nach Bekanntwerden der systematischen Menschenrechtsverletzungen innen- und außenpolitisch zu einer Schwächung Frankreichs. Unter der Führung der Nationalen Befreiungsfront (FLN), die konkurrierende Gruppierungen der Unabhängigkeitsbewegung bekämpfte und ausschaltete, erlangte Algerien die Unabhängigkeit, die am 18. März 1962 im Abkommen von Évian anerkannt und in zwei Referenden – in Frankreich wie in Algerien selbst – bestätigt wurde. Am 5. Juli (Nationalfeiertag neben dem Tag der Revolution am 1. November) 1962 wurde offiziell die Unabhängigkeit proklamiert. Die Gesamtzahl der in Algerien getöteten Muslime wurde von Frankreich später mit 350.000, von algerischen Quellen mit bis zu 1,5 Millionen angegeben.

Die sozialistische Volksrepublik

Algerien entwickelte sich in der Folgezeit zu einer Volksrepublik mit der FLN als sozialistisch ausgerichteter Einheitspartei. Erster Staatspräsident wurde Ferhat Abbas. Nach dessen Absetzung folgte 1963 Muhammad Ahmed Ben Bella, bis Verteidigungsminister Oberst Houari Boumedienne durch einen Militärputsch im Juni 1965 an die Macht gelangte. Seine Regierung versuchte zunächst durch eine verstärkte Sozialisierungspolitik und Öffnung gegenüber dem Ostblock Algeriens wirtschaftliche Abhängigkeit von Frankreich zu überwinden. Ab 1972 verfolgte sie einen Kurs der Blockfreiheit und knüpfte Kontakte zum Westen. Nach dem Tod Boumediennes übernahm 1978 zunächst Rabah Bitat kommissarisch das Präsidentenamt, bis im Februar 1979 Oberst Chadli Bendjedid zum Präsidenten gewählt wurde. Mitte 1988 brachen schwere Unruhen aus, die zur Aufgabe des Machtmonopols der FLN führten. Ursache waren unter anderem die hohe Arbeitslosigkeit und die Wohnungsnot. Eine Demokratisierung wurde eingeleitet und eine neue demokratische Verfassung, die die Trennung von Partei und Staat, parlamentarische

Verantwortung, Pluralismus, politische Freiheiten und Garantien der Menschenrechte vorsah, geschaffen (Verfassung vom 19. November, drei Tage später in Kraft getreten; Änderungen am 3. November 1988, 23. Februar 1989 und 26. November 1996).^[6]

Bürgerkrieg

→ *Hauptartikel: Algerischer Bürgerkrieg*

Der wirtschaftliche Niedergang führte im Oktober 1988 zu spontanen Ausschreitungen in der Hauptstadt Algier, die bald auf andere Städte übergriffen und Hunderte von Todesopfern forderten. Bei den Parlamentswahlen 1991/1992 befürchtete die Regierung einen Sieg der islamistischen Bewegung. Nach dem sich abzeichnenden Sieg der Islamischen Heilsfront (*Front islamique du salut*, FIS) wurden die Wahlen abgebrochen; Präsident Chadli Bendjedid trat unter dem Druck des Militärs zurück. Als Übergangspräsidenten setzte dieses zunächst Muhammad Boudiaf, nach dessen Ermordung Ali Kafi und schließlich 1994 General Liamine Zéroual ein. Im März 1992 wurde die Auflösung der FIS angeordnet, die daraufhin zum bewaffneten Kampf aufrief. Der Bürgerkrieg, der zwischen Islamisten und dem algerischen Militär geführt wurde, forderte über 120.000 Todesopfer. Im Februar 1995 starben beim Massaker im Serkadji-Gefängnis 95 Gefangene und vier Wärter. Die algerische Regierung wandte Vorgehensweisen eines „Schmutzigen Krieges“ an.

Bereits im September 1998 war vom früheren GIA-Führer Hassan Hattab die „Salafistische Gruppe für Predigt und Kampf“ (französisch: „Groupe Salafiste pour la Prédication et le Combat“, GSPC) gegründet worden. Sie wurde auf Rat von Osama bin Laden gebildet, des vormaligen Führers der international tätigen islamistischen Terrororganisation Al-Qaida, mit dem Ziel, den „heiligen Krieg“, Dschihad, gegen die algerische Staatsmacht in seiner ursprünglichen Form wieder aufzunehmen.

Wichtigstes innenpolitisches Ziel des im April 1999 mit Unterstützung des Militärs zum Staatspräsidenten gewählten Abd al-Aziz Bouteflika war die Beendigung der gewalttätigen Auseinandersetzungen durch eine „Politik der nationalen Versöhnung“. Während die algerische Führung zuvor die Zahl der Opfer des Bürgerkrieges meist mit nur rund 30.000 angegeben hatte, gestand er zu, dass sie 1999 schon bei rund 100.000 lag.^[50]

Im September 1999 wurde das von ihm vorgelegte „Gesetz zur Aussöhnung der Bürger“ (französisch: *Loi de la Concorde Civile*) vom Volk in einem Referendum bestätigt. Es sieht eine Amnestie für Terroristen vor, die ihre Waffen niederlegen und nicht schwere Verbrechen wie Mord, Vergewaltigung oder Bombenanschläge begangen haben.^[51]

Wenig später entschied sich die „Islamische Heilsarmee“ (französisch: *Armée Islamique du Salut*, AIS), der bewaffnete Arm der seit 1992 verbotenen Partei Islamische Heilsfront (französisch: *Front Islamique du Salut*, FIS), die Waffen niederzulegen. Die „Bewaffnete Islamische Gruppe“ (französisch: Groupe Islamique Armé, GIA), bestand zwar weiterhin, ihre Reste waren aber, so Der Spiegel, in eine Art Banditentum abgeglitten, bei dem religiöse Motive nur noch als Bemäntelung von Kriminalität dienten.^[52]

Nach einer Phase relativer Ruhe in den Jahren 1999/2000 nahmen die gewalttätigen Auseinandersetzungen wieder zu. Im April 2001 wurden Demonstrationen in der Kabylei, einer hauptsächlich von Berbern bewohnten Bergregion im Norden Algeriens, von der staatlichen Gendarmerie niedergeschlagen (rund 60 Tote).

Befriedung des Landes

Zur Entschärfung der Forderungen der Berber nach mehr Autonomie und demokratischer Partizipation begnadigte Bouteflika im August 2002 die Mehrheit der inhaftierten Demonstranten. Den Forderungen nach Abzug der Gendarmerie aus der Kabylei kam Bouteflika nicht nach.^[50]

Wirtschaftspolitisch versuchte Bouteflika ein Privatisierungsprogramm durchzusetzen. 2003 mussten jedoch die zuständigen Minister Mourad Medelci und Abdelhamid Temmar unter dem Druck des einflussreichen Gewerkschaftsdachverbands UGTA zurücktreten. Er hatte im Februar 2003 – zum zweiten Mal seit Beginn des Jahrzehnts – einen dreitägigen Generalstreik organisiert, der sich gegen das Privatisierungsprogramm der Regierung richtete. An dem Streik nahmen über 90 % der Arbeiter teil.

Bei den Präsidentschaftswahlen am 8. April 2004 wurde Bouteflika mit 83 % der Stimmen als erster Präsident für eine zweite Amtszeit wiedergewählt. Sein wichtigster Konkurrent, der frühere Ministerpräsident Ali Benflis, sprach von Betrug. Wahlbeobachter der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sprachen aber von einer fairen Wahl.

Nach seiner Wiederwahl setzte Bouteflika seine „Versöhnungspolitik“ mit der Vorlage einer „Charta für Frieden und nationale Versöhnung“ fort. Sie wurde im September 2005 in einem Referendum angenommen. Sie umfasst eine Generalamnestie sowohl für staatliche Sicherheitskräfte und vom Staat bewaffnete Milizen als auch für bewaffnete Gruppen. Sie verneint jede Verantwortung der Sicherheitskräfte und der Milizen für schwere Menschenrechtsverletzungen. Kritik an den Sicherheitsorganen stellt sie unter Strafe. Die Verordnung, mit der sie umgesetzt wird, verhindert eine gerichtliche Untersuchung und Aufklärung des Schicksals Tausender im Verlauf des Bürgerkriegs „verschwundener“ Personen. Klagen gegen Mitglieder der Sicherheitskräfte müssen von den Gerichten abgewiesen werden. Angehörige von „Verschwundenen“ können allerdings eine Entschädigung beantragen.^[51]

Wirtschaftspolitisch wurden die Versuche, auf dem Weg von einer sozialistischen Planwirtschaft zu einer stärker marktwirtschaftlich orientierten Wirtschaftsordnung zu kommen, fortgesetzt. Die als wirtschaftspolitische Reformer geltenden Mourad Medelci und Abdelhamid Temmar, die 2003 zurücktreten mussten, übernahmen das Finanz- bzw. Investitionsförderungsministerium. Sie setzen sich für die Privatisierung öffentlicher Betriebe und die Öffnung des Erdöl- und Erdgassektor für private Investitionen ein.

Anfang April 2009 gewann Bouteflika zum dritten Mal die Präsidentenwahl in Algerien nach offiziellen Angaben mit 90,24 % der Stimmen, bei einer Wahlbeteiligung von 74,5 %. Die Wahl war von mehreren gewaltsamen Zwischenfällen überschattet, außerdem war Bouteflikas fünf Gegenkandidaten kaum Gelegenheit gegeben worden, sich im 19-tägigen Wahlkampf zu profilieren.^[53] Die wichtigsten Oppositionsparteien, die *Rassemblement pour la culture et la démocratie* (RCD) und der *Front des forces socialistes* (FFS), waren erst gar nicht zur Wahl angetreten. Die Opposition zweifelte das Ergebnis an.^[54]

2007 gab es unter anderem im April Anschläge auf den Amtssitz des algerischen Ministerpräsidenten und eine Polizeistation in Algier. Im Dezember wurde ein Anschlag auf das UNHCR-Büro in Algier verübt.^[51]

Am 23. Februar 2011 wurde der seit 19 Jahren bestehende Ausnahmezustand aufgehoben. Dies war eine Forderung der Opposition. 1992 wurde der Ausnahmezustand in Kraft gesetzt zur Bekämpfung von bewaffneten Islamisten.^[55]

Am 16. Januar 2012 griffen Islamisten einen Standort des Ölkonzerns BP an und nahmen offenbar zahlreiche Ausländer als Geiseln. Die algerische Nachrichtenagentur APS meldete, bei dem Angriff seien zwei Menschen getötet worden. Einer der Angreifer erklärte, seine Gruppe komme aus dem Nachbarland Mali, wo Frankreich seit Ende vergangener Woche einen Militäreinsatz gegen Islamisten führt. Nach eigenen Angaben brachte die Gruppe der Angreifer 41 westliche Ausländer in ihre Gewalt, darunter 7 US-Amerikaner.^[56]

Bei der Wahl am 17. April 2014 wurde Bouteflika zum vierten Mal trotz der Schwächung durch einen Schlaganfall in seinem Amt bestätigt; nach Angaben des Innenministeriums entfielen 81,5 % der Stimmen auf den Amtsinhaber, 12,18 % gingen an Ali Benflis.^[57] Im Frühjahr 2019 wurde bekannt, dass der schwer erkrankte Bouteflika für eine fünfte Amtszeit antreten werde. Nach Massenprotesten wurde er aber unter dem Druck des Militärs zum Rücktritt gezwungen. Im September 2021 starb Bouteflika mit 84 Jahren^[58]. Präsident Tebboune hatte das Parlament im Februar nach Massenprotesten aufgelöst. Mit den vorgezogenen Parlamentswahlen im Juni versucht das algerische Regime, sich einmal mehr zu legitimieren – wie bei den Präsidentschaftswahlen 2019. Auch damals waren die Wahlen massenhaft boykottiert worden. Nach offiziellen Angaben hatten gerade mal knapp 24 Prozent der Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben.^{[59][60]}

Politik

Politisches System

Gemäß der Verfassung von 1996 ist Algerien eine semipräsidentielle Republik mit einem alle fünf Jahre durch das Volk gewählten Staatsoberhaupt an der Spitze. Er ernennt und entlässt den nur ihm verantwortlichen Ministerpräsidenten als Vorsitzenden der Exekutive.

Das Parlament besteht aus der Nationalen Volksversammlung (*Assemblée Populaire Nationale*) und dem Rat der Nation (*Conseil de la Nation/Majlis al-’Umma*). Die 462 Mitglieder der Volksversammlung werden alle fünf Jahre gewählt. Im Rat der Nation werden 96 Mitglieder alle sechs Jahre voll und alle drei Jahre zur Hälfte von den Kommunalräten neu gewählt und die restlichen 48 Mitglieder vom Staatsoberhaupt ernannt. Alle Algerier besitzen ab dem 18. Lebensjahr das Wahlrecht.

Am 10. Mai 2012 wurden in Algerien die ersten Parlamentswahlen nach dem Arabischen Frühling abgehalten. 2017 fanden erneut Wahlen statt. Die regierende Nationale Befreiungsfront (FLN) erzielte mit 26 % den höchsten Stimmanteil und erhielt 161 Sitze im Parlament. Die Nationale Demokratische Sammlung (RND) erzielte 100 Sitze.^[61]

Am 2. April 2019 trat der seit 20 Jahren regierende Staatspräsident Abd al-Aziz Bouteflika nach heftigen Protesten der Bevölkerung gegen seine erneute Kandidatur zur Präsidentschaftswahl 2019 zurück. Die Wahl wurde mehrmals verschoben und fand am 12. Dezember statt. Abdelmadjid Tebboune gewann sie im ersten Wahlgang. Die Armee stellte sich nach Bekanntgabe des Ergebnisses hinter Tebboune.^[62] Das Verfassungsgericht erklärte die Wahl am 16. Dezember für rechtmäßig.

Am 19. Februar 2021 kündigte Präsident Abdelmadjid Tebboune die Auflösung der Nationalversammlung und deren vorgezogene Neuwahl an.^[63]

Siehe auch: Liste politischer Parteien in Algerien

Frauenwahlrecht

Die Geschichte des Frauenwahlrechtes in Nordafrika und im Nahen Osten in Algerien reicht in die Kolonialzeit zurück: 1944 erhielten Christinnen und Jüdinnen mit französischer Staatsbürgerschaft (*Européennes*), die im zu Frankreich gehörenden Algerien lebten, das Wahlrecht; Muslimas waren ausgeschlossen. Im Juli 1958 setzte Charles de Gaulle die loi-cadre Defferre, die auch Muslimas das Wahlrecht gab, für Algerien in Kraft.^[64] Bei der Proklamation der Unabhängigkeit am 5. Juli 1962 wurde dieses Recht bestätigt.^[64] Damit waren das aktive und passive Frauenwahlrecht für den neuen Staat Algerien am 5. Juli 1962 festgeschrieben worden.^[65]



Präsident Tebboune (2020)

Politische Indizes

Von Nichtregierungsorganisationen herausgegebene politische Indizes

Name des Index	Indexwert	Weltweiter Rang	Interpretationshilfe	Jahr
<u>Fragile States Index</u>	70 von 120	83 von 179	Stabilität des Landes: erhöhte Warnung 0 = sehr nachhaltig / 120 = sehr alarmierend Rang: 1 = fragilstes Land / 179 = stabilstes Land	2023 ^[66]
<u>Demokratieindex</u>	3,66 von 10	113 von 167	Autoritäres Regime 0 = autoritäres Regime / 10 = vollständige Demokratie	2022 ^[67]
<u>Freedom in the World Index</u>	32 von 100	—	Freiheitsstatus: unfrei 0 = unfrei / 100 = frei	2023 ^[68]
<u>Rangliste der Pressefreiheit</u>	45,7 von 100	136 von 180	Schwierige Lage für die Pressefreiheit 100 = gute Lage / 0 = sehr ernste Lage	2023 ^[69]
<u>Korruptionswahrnehmungsindex (CPI)</u>	33 von 100	116 von 180	0 = sehr korrupt / 100 = sehr sauber	2022 ^[70]

Innenpolitik

Durch wirtschaftliche und soziale Probleme sowie die Unzufriedenheit mit den Leistungen des politischen Systems sind islamistische Bewegungen in Algerien sehr erfolgreich. Diese fordern einen islamistischen Staat, dessen innere Struktur und Außenpolitik sich an den Regeln einer radikalen Interpretation des Islams orientieren soll. Sie sind gleichwohl zum überwiegenden Teil verboten und stellen höchstens so etwas wie eine außerparlamentarische Opposition dar. Nach Angaben von Amnesty International gibt es weiterhin pro Jahr mehrere hundert Tote als Folge von Attentaten. Sie werden jetzt häufig der Gruppe „al-Qaida im islamischen Maghreb“ zugeschrieben, in die sich die GSPC Anfang 2007 umbenannte.

Menschenrechte und Demokratie

Werner Ruf, emeritierter Professor für Internationale Politik, übte in einem Interview mit der Tagesschau anlässlich des Besuchs von Bundeskanzlerin Angela Merkel im Juli 2008 scharfe Kritik an der politischen Entwicklung in Algerien: „De facto regiert noch das Militär.“ Der Parlamentarismus sei eine Fassade. „Dahinter herrscht eine undurchsichtige Clique an der Spitze des Militärs. Das sind Leute, die sich bereichern. Die Korruption ist gewaltig.“ Das Land bleibe „weit entfernt von dem, was wir einen Rechtsstaat, eine Demokratie, nennen.“^[71]

Thomas Schiller, Leiter des Auslandsbüros Algier der Konrad-Adenauer-Stiftung, erklärte 2008 hingegen, dass Algerien in den letzten 10 Jahren trotz immer noch erheblicher politischer, wirtschaftlicher und vor allem sozialer Defizite viel erreicht – vor allem Stabilität. Die politische Stabilisierung seit dem Amtsantritt Bouteflikas und eine zunehmend aktivere Zivilgesellschaft würden dem Land helfen, den Weg zur Normalität zu gehen. Die Politik Bouteflikas bezeichnet er als „erfolgreich“. Sie mische hartes Durchgreifen gegen Terroristen mit einer „Aussöhnungspolitik“, Sicherung der algerischen Unabhängigkeit mit vorsichtigen Reformen und wirtschaftlicher Öffnung.^[72]

In Algerien gibt es zwar die Todesstrafe, doch sie wurde seit mehr als zehn Jahren nicht mehr offiziell vollstreckt. In Algier herrscht seit 2001 ein allgemeines Demonstrationsverbot. Die Pressefreiheit ist spürbar eingeschränkt. Es herrscht eine Zensur in Algerien.

Der UN-Menschenrechtsausschuss zeigte sich in seinem Bericht zur Lage der Menschenrechte in Algerien vom November 2007 besorgt über zahlreiche Hinweise auf geheime Haftzentren. Er hebt außerdem hervor, dass es viele Berichte über Folterungen und Misshandlungen durch den Militärgeheimdienst DRS gebe. Der Ausschuss kritisiert auch, dass zahlreiche Journalisten Opfer von Einschüchterungen sind und Frauen in der Ehe weiterhin diskriminiert werden (s. Literatur, Amnesty International).^[51]

Von Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International wird der „Versöhnungspolitik“ Bouteflikas vor allem vorgeworfen, sie zielen lediglich darauf ab, die Gewalt der neunziger Jahre vergessen zu machen, anstatt die Ereignisse juristisch aufzuarbeiten. Kritik daran sowie Demonstrationen von Angehörigen der Opfer würden von der Regierung unterdrückt. Im Bericht der Bertelsmann-Stiftung zur politischen und wirtschaftlichen Transformation in Algerien („Bertelsmann Transformationsindex 2003“) heißt es dazu: „Die Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit dem seit 1992 anhaltenden innenpolitischen Konflikt stehen, fand auf nationaler Ebene nicht statt. Weder die islamistischen Vergehen, noch die staatlichen Übergriffe im Rahmen der Bekämpfungsmaßnahmen des islamistischen Terrorismus wurden thematisiert.“^[73]

Im Juni 2018 wurden Vorwürfe bekannt, Algerien habe seit April 2017 mindestens 13.000 Migranten, darunter Schwangere und Kinder, mit Lastkraftwagen in die Wüste verbracht und dort ohne Wasser und Nahrung ausgesetzt.^[74] Die Menschen seien angewiesen worden, 15 Kilometer durch die Wüste in Richtung des Nachbarstaates Niger, etwa zum Dorf Assamaka, zu laufen.^[75] Die Polizei nahm Migranten zuvor nach Berichten Geld und Mobiltelefone ab.^[76] Laut der Internationalen Organisation für Migration (IOM) kamen nur etwa 11.276 Menschen nach oft tagelangen Irmärschen im Niger an.^[77] Augenzeugen berichteten von zahlreichen Todesfällen, meist aufgrund von Erschöpfung, und von Menschen, die sich in der Wüste verirrt und nicht wieder gesehen wurden.^[75] Die EU soll über die Zustände informiert gewesen sein, jedoch mit Hinweis auf die Souveränität Algeriens nicht eingegriffen haben. Die algerischen Behörden streiten die Vorwürfe ab.^{[74][76]}

Homosexualität in Algerien ist gesellschaftlich geächtet und dort nach geltendem Recht illegal. In den vergangenen Jahren kam es zu mehreren tödlichen Übergriffen auf Homosexuelle und auch zu einer öffentlichen Steinigung.

Algerien steht wegen der von Staat und Unternehmen ausgeübten Unterdrückung unabhängiger Gewerkschaften wie der Union Algérienne des Industries (UAI) in der Kritik der Internationalen Arbeitsorganisation.^[78]

Außenpolitik

Algerien ist seit 1962 Mitglied der Vereinten Nationen und hat Beobachterstatus in der WTO.^[79] Ansonsten ist das Land Mitglied der Afrikanischen Union (AU), der Arabischen Liga, der Organisation für Islamische Zusammenarbeit, der Organisation erdölexportierender Staaten (OPEC) und der Organisation arabischer erdölexportierender Staaten (OAPEC). Neben den Mitgliedsstaaten der Afrikanischen Union und der Arabischen Liga pflegt Algerien gute Beziehungen zur Europäischen Union (EU), den Vereinigten Staaten, Russland und besonders zur Volksrepublik China.^[80]

Im Rahmen der Euro-mediterranen Partnerschaft kooperiert Algerien mit der EU.^[81] Im Jahr 2002 unterzeichneten die EU und Algerien ein Assoziierungsabkommen. Es trat im Jahr 2005 in Kraft.^{[82][83]} Am 13. März 2017 auf der Tagung des Assoziationsrates haben Algerien und die EU ihre gemeinsamen Partnerschaftsprioritäten verabschiedet. Die Partnerschaftsprioritäten bis 2020 umfassen Folgendes:

- „politischer Dialog, Staatsführung, Rechtsstaatlichkeit und Förderung der Grundrechte;
- Zusammenarbeit, sozioökonomische Entwicklung und Handelsbeziehungen einschließlich des Zugangs zum europäischen Binnenmarkt
- Energiefragen, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung
- strategischer und sicherheitspolitischer Dialog

- menschliche Dimension, einschließlich des kulturellen und interreligiösen Dialogs, sowie Migration und Mobilität.^[84]

Die Beziehungen Algeriens zu Frankreich sind eng. Beide Seiten sprechen von einer strategischen Partnerschaft sowie einer vertrauensvollen Zusammenarbeit trotz der schwierigen gemeinsamen Kolonialvergangenheit. Die ohnehin schon intensiven Wirtschaftsbeziehungen sollen weiter ausgebaut werden.

Die Beziehungen Algeriens zu Deutschland sind gut und weitgehend spannungsfrei. Für Algerien zählt Deutschland zu den wichtigsten Handelspartnern. Beide Länder schlossen 2015 eine Energiepartnerschaft ab.^[85]

Algerien ist aufgrund seiner Größe, seiner geographischen Lage und seines Reichtums an Bodenschätzen ein wichtiger Akteur in der Region.

Algerien sieht sich von verschiedenen Unruheherden umgeben und sorgt sich um Stabilität und Sicherheit sowie wirtschaftliche Entwicklung in der Region. In den Beziehungen zu seinen internationalen Partnern spielen für Algerien neben der Bekämpfung des Terrorismus vor allem Wirtschaftsinteressen (Öl-/Gasexporte sowie Interesse an ausländischen Investitionen in Algerien) eine Rolle.

Die regionale Zusammenarbeit im Maghreb leidet anhaltend an dem gespannten Verhältnis zwischen Algerien und Marokko. Die Landgrenzen zwischen beiden Ländern bleiben weiterhin geschlossen. Insbesondere Differenzen über die Westsahara erschweren eine Annäherung. Algerien unterstützt die Polisario Bewegung, die für die Unabhängigkeit der Westsahara kämpft und gewährt führenden Mitgliedern Unterschlupf.^[86]

Die Beziehungen Algeriens zu Tunesien sind partnerschaftlich. Zwischen beiden Ländern gibt es eine verstärkte und gut funktionierende Kooperation im Sicherheitsbereich, insbesondere bei der Sicherung der gemeinsamen Grenzen.

Die Situation in Libyen bereitet Algerien mit Blick auf die von dort ausgehende Instabilität große Sorgen. Algerien lehnt jegliche militärische Intervention ab und setzt sich für eine politische Lösung auf der Grundlage eines Dialogs zwischen allen libyschen Parteien ein. Algerien unterstützt die entsprechenden Vermittlungsbemühungen der Vereinten Nationen.

Algerien hatte als Chef-Vermittler eine entscheidende Rolle bei den erfolgreich geführten Friedensverhandlungen zwischen der malischen Regierung und nordmalischen Gruppen übernommen, die im Juni 2015 mit der Unterzeichnung eines Friedensabkommens in Algier ihren Abschluss fanden.^[87]

Algerien hält gute Beziehungen zur syrischen Regierung aufrecht und versucht eine Isolierung Syriens in der islamischen Welt zu verhindern. Ex-Außenminister Lakhdar Brahimi bemüht sich seit 2012 als UNO-Sondervermittler vergeblich um eine Beendigung des Bürgerkriegs in Syrien.

Der russische Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 und die danach folgende Gasversorgungskrise ließ Algerien für die Europäer zu einem interessanten Partner werden. Der italienische Premier Mario Draghi reiste deshalb im April 2022 nach Algerien.^[88]

Militär

Streitkräfte

Die 147.000 Mann starken Streitkräfte gliedern sich in Heer (127.000), Luftwaffe (14.000) und Marine (6.000). Dem algerischen Verteidigungsministerium unterstehen des Weiteren die Gendarmerie, die Grenzwache und weitere paramilitärische Verbände.

Algerien gab 2017 knapp 5,7 Prozent seiner Wirtschaftsleistung oder 10 Mrd. US-Dollar für seine Streitkräfte aus. Insgesamt 16,1 % der Staatsausgaben kamen dem Militär zugute was zu den höchsten Anteilen der Welt gehört und eine große Bürde für den Staatshaushalt darstellt. Algerien hatte die höchsten Militärausgaben in Nordafrika.^[89]

→ *Hauptartikel: Algerische Streitkräfte*

Französische Atomwaffentests



Wappen der algerischen Streitkräfte

Es gibt zwei ehemalige französische Atomtestgelände, auf denen Frankreich zwischen 1960 und 1966 insgesamt 17 Atombombentests vorgenommen hat:

- bei Reggane: 1960–1961: 4 Tests, oberirdisch
- bei In Ekker: 1961–1966: 13 Tests, unterirdisch

Am 13. Februar 1960 testete Frankreich seine erste Atombombe (mit einer Sprengkraft von 70 kt TNT-Äquivalent) in der Nähe von Reggane. Es war die stärkste Bombe, die bei einem ersten Test je zur Detonation gelangte. Zum Vergleich: Der erste US-Test (*Trinity*) hatte eine Stärke von 20 kt, der erste UdSSR-Test (*RDS-1*) hatte 22 kt, der erste britische Test (*Hurricane*) hatte 25 kt. Die Hiroshima-Bombe (*Little Boy*) hatte 13 kt, die Nagasaki-Bombe (*Fat Man*) 22 kt. Die weiteren drei oberirdischen Bomben bei Reggane hatten jeweils weniger als 5 kt.

Am 7. November 1961 fand der erste von 13 unterirdischen Tests bei *In Ekker* im Hoggar statt. Bei dem zweiten Test (*Béryl*) am 1. Mai 1962 hielt der Verschluss des Tunnels nicht stand. Radioaktive Gase, Staub und Lava wurden ausgestoßen. Die Beobachter des Tests wurden kontaminiert (darunter auch anwesende französische Minister). Drei andere Tests verliefen ebenfalls nicht plangemäß, jedoch nach Angaben des Verteidigungsministeriums ohne Austritt von radioaktiven Substanzen: 30. März 1963 – „Amethyst“ / 20. Oktober 1963 – „Rubin“ (Stärke 100 kt) / und 30. Mai 1965 – „Jade“. Der stärkste Test in In Ekker war am 25. Februar 1965 „Saphir“ mit 150 kt.

Mit dem Test am 16. Februar 1966 endeten die Versuche in Algerien. Die Tests wurden nach Französisch-Polynesien (Mururoa und Fangataufa-Atoll) verlegt, wo oberirdisch (erst ab 1974 wieder unterirdisch) weitergetestet wurde.^[90]

Zu beachten ist, dass es zwischen Großbritannien, USA und der UdSSR ein Verbot von atmosphärischen Atomwaffentests gab (am 5. August 1963 zur Unterzeichnung freigegeben, trat am 10. Oktober 1963 in Kraft), an das sich diese hielten (letzter atmosphärischer Test: GB: 23. September 1958 / USA: 9. Juni 1963 / UdSSR: 25. Dezember 1962). Frankreich und China hielten sich nicht daran, testeten oberirdisch weiter: Frankreich: 2. Juli 1966 bis 14. September 1974: 41 Tests, China: 16. Oktober 1964 bis 16. Oktober 1980: 22 Tests.

Auf Wunsch Algeriens untersuchte die IAEA das Gelände bei Reggane und stellte in ihrem Bericht von 2005 fest, dass aufgrund der sehr schwachen restlichen Radioaktivität nichts zu veranlassen sei, lediglich im Fall größerer menschlicher Aktivitäten in der Gegend sollte der Zutritt zu den vier Explosionsorten untersagt werden.^[91] Der Ort des Béryl-Unfalls bei *In Ekker* scheint nach wie vor kontaminiert und zumindest in der Vergangenheit schlecht gesichert gewesen zu sein, so dass die Reststrahlung eine Gefahr für uninformierte Einheimische und Touristen darstellen kann.^[92] Die Regionen werden touristisch genutzt,^[93] wobei vermutlich nicht jeder Tourist über die Vergangenheit und die Strahlensituation der Gelände informiert ist.

Verwaltungsgliederung

→ *Hauptartikel: Wilayat Algeriens*

Das Land ist in 58 Verwaltungsbezirke (*Wilayat*, Singular *Wilaya*), die jeweils nach der Hauptstadt benannt sind, unterteilt. Die Wilayat haben eigene Parlamente, unterstehen jedoch letztlich der Zentralregierung.

Unterhalb der Verwaltungsebene des Wilaya (Provinz) gibt es die Ebene *Daïra* (Kreis) und als unterste Ebene die Kommune (arabisch بلدية, DMG *Baladiyah*, französisch *Commune algérienne*). Die Kommunen haben wie die Wilayat den Status von *Collectivités territoriales* (Gebietskörperschaften).

2016 lebten 71,3 % der Bevölkerung in Städten oder städtischen Räumen.^[94] Die größten Städte sind (Stand Zensus 2008):^[95]

1. Algier: 2.364.230 Einwohner
2. Oran: 803.329 Einwohner
3. Constantine: 448.028 Einwohner
4. Annaba: 342.703 Einwohner
5. Blida: 331.779 Einwohner

Siehe auch: Liste der Städte in Algerien



Provinzen Algeriens

Wirtschaft

Algerien gehört vom Pro-Kopf-Einkommen her zu den reicheren Ländern Afrikas. Im Global Competitiveness Index, der die Wettbewerbsfähigkeit eines Landes misst, belegte Algerien Platz 86 von 138 Ländern (Stand 2016–2017).^[96] Im Index für wirtschaftliche Freiheit belegt Algerien 2019 Platz 171 von 180 Ländern.^[97] Die Wirtschaft des Landes ist noch wenig liberalisiert.

Bestimmend für die algerische Wirtschaft sind Förderung und Export von Erdöl und Erdgas. Die Exporterlöse aus dem Hydrokarbonsektor, der zu etwa 27 Prozent zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) beiträgt und etwa 60 Prozent der Staatseinnahmen generiert, machen rund 94 Prozent der Exporteinnahmen aus. Der seit Jahren wachsende inländische Energiekonsum schmälert zusätzlich zu den anhaltend niedrigen Preisen die Einnahmen aus dem Öl- und Gasexport.

Die algerische Regierung will die industrielle Produktion in Algerien erhöhen und mehr Arbeitsplätze außerhalb des Öl- und Gassektors schaffen. Die algerische Regierung forciert den Abbau von Phosphat- und Erzvorkommen. Langfristig ist auch beabsichtigt, mit der Schiefergasproduktion zu beginnen, obgleich es gegen erste Schiefergasexplorationen Widerstand in der Bevölkerung gegeben hatte. Zudem soll die Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen erheblich ausgebaut werden. Rasche Fortschritte hin zu wirtschaftlicher Diversifizierung und damit der Reduzierung der starken Abhängigkeit vom Öl- und Gassektor sind angesichts der sich verschlechternden Haushaltslage dringend geboten.

Die Regierung will den Know-how-Transfer und die Ausbildung von qualifiziertem Fachpersonal verbessern. In der beruflichen Bildung wird der Fokus auf die Schaffung von Bildungszentren in Partnerschaft mit Unternehmen gerichtet, die zu einer engeren Verzahnung des Bildungssektors mit der Wirtschaft und bedarfsgerechten Ausbildung beitragen sollen. Landesweit sind Industriezonen mit Clusterbildung im Aufbau begriffen.

Aufgrund sinkender Staats- und Deviseneinnahmen sieht das Haushaltsgesetz 2017 eine Reihe von Einsparmaßnahmen und Steuererhöhungen vor. Zusätzlich begrenzt die Regierung den Import ausländischer Güter über die Vergabe von Lizenzen für bestimmte Produktgruppen wie Kfz-Neuwagen, aber auch Zement, Stahlarmierungen und weitere Produkte.^[98]

Die Arbeitslosenquote lag im Jahr 2017 bei 5,7 %, zudem ist Unterbeschäftigung weit verbreitet. Bei Jugendlichen beträgt die Arbeitslosenquote im selben Jahr 23,9 %. Die Gesamtzahl der Beschäftigten wird für 2017 auf 11,8 Millionen geschätzt; davon sind 18,3 % Frauen.^[99]

Ordnung und Produktionsstruktur

Planwirtschaft

Nach Erlangung der Unabhängigkeit setzte die regierende Einheitspartei Front de Libération Nationale (FLN) lange auf staatliche Planwirtschaft und einen „algerischen Sozialismus“. Dank der Einnahmen aus dem Öl- und Gasexport konnte sich Algerien eine ineffiziente Staatswirtschaft zunächst leisten. Ende der 80er Jahre führten sinkende Ölpreise, hohe Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot jedoch zu sozialen Spannungen, die sich 1988 schließlich in schweren Unruhen entluden und zum Ausbruch des Bürgerkrieges beitrugen.

Nachdem sich die innenpolitische Lage seit Ende der 1990er Jahre deutlich stabilisiert hat, bemüht sich die Regierung verstärkt um eine Liberalisierung und Privatisierung der Wirtschaft. Das Erbe der früheren Planwirtschaft, die exzessive Bürokratie, weitverbreitete Korruption, ein wenig leistungsfähiger Bankensektor und die immer noch unsichere innere Lage bilden für eine rasche Entwicklung privater Unternehmen und ausländische Investitionen allerdings keine günstigen Bedingungen.

Staatsunternehmen

Industrie und Bankensektor werden immer noch weitgehend von Staatsunternehmen beherrscht. Bei den Privatisierungsbemühungen in der Industrie stehen Düngemittelhersteller, petrochemische und pharmazeutische Unternehmen im Mittelpunkt.

Das Bankenwesen dominieren sechs staatliche Institute. Die für Mitte 2007 vorgesehene Privatisierung der Bank Crédit Populaire d'Algérie musste wegen der internationalen Finanzmarktkrise verschoben werden. Da die sechs Staatsbanken weiterhin Kredite an unrentable Staatsunternehmen vergeben, machen „faule Kredite“, die nicht



Basar in Algier



Weizenfelder, Guelma, Algerien

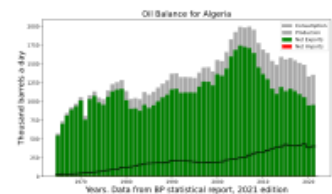
zurückgezahlt werden und teilweise vom Staat aufgekauft werden, über 30 % des gesamten Kreditportfolios aus. Zudem bleibt die Wirtschaft aufgrund zu geringer Kapitalausstattung der Banken im Vergleich zu den Nachbarn Tunesien oder Marokko mit Krediten unterversorgt. Bartransaktionen dominieren.

Energiewirtschaft

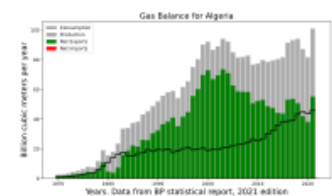
Algeriens Wirtschaft ist weiterhin stark vom Energiesektor abhängig, der von der staatlichen Öl- und Gasgesellschaft Sonatrach beherrscht wird. Die Ölreserven werden auf 12,2 Milliarden Barrel und die Gasreserven auf 4,5 Billionen Kubikmeter geschätzt. Die Erdöl- und Erdgasindustrie hatte 2019 einen Anteil von etwa 20 % am BIP und war für 85 % der Exporte verantwortlich.^[100]

Geschichte der Erdöl- und Erdgasförderung

Die kommerzielle Erdölförderung in Algerien begann 1958 in den Ölfeldern Edjeleh und Hassi Messaoud.^{[100][101]} Dabei arbeiteten französische Erdölfirmer und die französische Kolonialregierung eng zusammen, um eine günstige, eigene Erdölförderung innerhalb Frankreichs aufzubauen. Nach der Unabhängigkeit wurde die Tätigkeit der französischen Ölkonzerne zunächst nicht berührt, wie in den Verträgen von Evian vereinbart. Nach dieser Übereinkunft wurde aber nur ein kleiner Teil der Gewinne an den algerischen Staat abgegeben. Um mehr Geld im Land zu halten, gründete die Regierung Ben Bella 1963 die *Société Nationale de Transport et de Commercialisation des Hydrocarbures* (kurz Sonatrach).^[101] Nach weiteren Verhandlungen mit Frankreich wuchs der Einfluss des Staatskonzerns, der in den Folgejahren viele Anteile ausländischer Ölfirmer an Projekten in Algerien übernahm. 1969 kontrollierte Sonatrach alle algerischen Ölfelder, und hatte Mehrheitsanteile an allen Pipelines und der einzigen Raffinerie des Landes in Algier.^[102] Im gleichen Jahr trat das Land der Organisation erdölexportierender Länder (OPEC) bei.^[100] 1971 verstaatlichte die Regierung Boumedienne auch die Erdgasvorkommen und Pipelines, und übernahm 51 % der Anteile aller ausländischen Ölkonzerne in Algerien. Diese Verstaatlichung der französischen Erdölgesellschaften in Algerien führte auch zu internationalen Verstimmungen. Das Verstaatlichungsgesetz (*Loi sur les Hydrocarbures*, dt. etwa Kohlenwasserstoff-Gesetz) erlaubte auch Joint-Ventures mit ausländischen Firmen, bei denen Sonatrach aber immer mindestens 51 % der Anteile halten musste.^[102]



Ölproduktion (grau), davon Exporte (grün) und Verbrauch (schwarze Linie) in Algerien seit 1964



Gasproduktion (grau), davon Exporte (grün) und Verbrauch (schwarze Linie) in Algerien seit 1970

In den folgenden Jahren wandte sich Sonatrach vermehrt der Petrochemie und dem Export von Erdgas zu, z. B. über die Transmed-Pipeline nach Italien. In den 80er-Jahren war die Gesellschaft einer der weltgrößten Exporteure von Flüssigerdgas (LNG). In den nächsten Jahrzehnten wurden mehrere neue Joint-Ventures mit internationalen Firmen gegründet, um mehr Erdöl und Erdgas zu fördern und abzusetzen. Dazu gehörte auch der Bau der Meghreb-Europa-Gasleitung (MEG) nach Spanien, später ergänzt durch die Medgaz-Pipeline. Seit dem neuen Jahrtausend gab es auch Bemühungen, den Einfluss der Regierung auf Sonatrach zu reduzieren und den Markt zu liberalisieren.^[102]

Am 20. März 2005 verabschiedete die Regierung Bouteflika ein neues Kohlenwasserstoff-Gesetz, das die alten Regelungen ersetzte. Sonatrach verlor ihre Rolle als Regulierungsbehörde und ihr Vertriebsmonopol. Das Gesetz erlaubte außerdem ausländischen Unternehmen, 70 % der Anteile an Förderstätten und -anlagen zu erwerben. Das Parlament protestierte gegen das Gesetz, sodass es im Juli 2006 wieder geändert wurde. Danach müssen sich ausländische Öl- und Gasfirmen bei Beteiligungen in Algerien wieder mit Minderheitsanteilen begnügen. Außerdem fällt eine Sondersteuer an, wenn der Ölpreis bei über 30 US-Dollar pro Barrel liegt.^{[103][104][105]} Da in den nächsten Jahren, auch nach der Weltwirtschaftskrise ab 2007, immer weniger Fremdinvestitionen angezogen werden konnten, folgten drei weitere Gesetzesnovellen. Im Januar 2020 wurde schließlich ein neues Kohlenwasserstoff-Gesetz beschlossen, das unter anderem Steuern und Zölle im Erdgas- und Erdölsektor senkte und abschaffte.^[103] Seit dem Beginn der weltweiten COVID-19-Pandemie sind Ölpreis und Gaspreis noch niedriger als zuvor.

Öl

2019 wurden in Algerien täglich 1,1 Millionen Barrel Erdöl gefördert, wovon etwa die Hälfte exportiert wurde. Der fallende Weltmarktpreis für Öl beeinträchtigte die algerische Wirtschaft stark, außerdem sind die erschlossenen Erdölfelder zunehmend erschöpft.^[106] Die wichtigsten Ölfelder im Land waren zu diesem Zeitpunkt Hassi Messaoud und Ourhoud.^[107]



Bohrturm im Ölfeld El Merk, 2014

Gas

Nach einer Expansionsphase bis 2005 wächst die Erdgasförderung in Algerien in den letzten Jahren eher mäßig. Auch die Geiselnahme von In Aménas beeinträchtigte die Förderung zwei Jahre lang. Geringe Auslandsinvestitionen, die zunehmend erschöpften Gasfelder (darunter das größte Gasfeld Hassi R'Mel) und eine steigende Inlandsnachfrage führten dazu, dass der Export von Erdgas seit 2005 rückläufig ist. Es wurden 2018 etwa 100 Milliarden Kubikmeter Erdgas gefördert, von denen etwas mehr als die Hälfte exportiert wurde. Hauptabnehmerländer waren Italien und Spanien, die insgesamt zwei Drittel der Exportmenge ausmachten. Neben den bestehenden drei Gasleitungen (Transmed, MEG, Medgaz) in diese Länder gibt es in Algerien auch zwei LNG-Terminals, in Béthioua und Skikda.^[108]

Elektrizitätsversorgung

Algerien lag bzgl. der jährlichen Erzeugung im Jahre 2011 mit 48,05 Mrd. kWh an Stelle 52 und bzgl. der installierten Leistung im Jahre 2013 mit 15,2 GW an Stelle 48 in der Welt.^[17] 2011 wurden 99,8 % des Stroms in Gaskraftwerken erzeugt.^[109] Laut Energieministerium wurden im Jahre 2011 48,87 Mrd. kWh produziert, davon 9,65 Mrd. (19,8 %) durch Dampfkraftwerke, 15,7 Mrd. (32,1 %) durch GuD-Kraftwerke, 22 Mrd. (45,1 %) durch Gasturbinen und 1,5 Mrd. (3,0 %) durch sonstige Erzeugung.^[110] Der Spitzenverbrauch stieg von 4.965 MW im Jahre 2002 auf 8.606 MW im Jahre 2011 an, was einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 6,3 % entspricht.^[111]

Die *Société Algérienne de Production de l'Electricité* (SPE), eine Tochter der staatlichen Sonelgaz verfügte 2009 über eine Erzeugungskapazität von 8.445 MW und erzeugte 2010 24,24 Mrd. kWh.^{[112][113]} Sie war 2011 der mit Abstand größte Stromerzeuger in Algerien.^[110] 2013 schloss SPE einen Vertrag mit GE, der die Errichtung von 6 neuen GuD-Kraftwerken mit einer installierten Leistung von 8 GW vorsieht.^[114]

Algerien beabsichtigt auf längere Sicht auch die Errichtung von Kernkraftwerken. 2014 wurde eine Vereinbarung zwischen der russischen ROSATOM und Algerien unterzeichnet, die eine Zusammenarbeit auf diesem Gebiet vorsieht.^{[115][116]} Potentielle Standorte für Kernkraftwerke wurden bereits auf ihre Eignung hin untersucht.^[109]

Das Verbundnetz Algeriens ist Teil des *South-Western Mediterranean Block* (SWMB), der die Stromnetze von Algerien, Marokko und Tunesien umfasst. Seit 1997 ist der SWMB mit dem europäischen Verbundsystem synchronisiert, als ein erstes Drehstrom-Seekabel (400 kV, 700 MW) von Spanien aus nach Marokko verlegt wurde.^[117]

Siehe auch: Liste von Kraftwerken in Algerien

Erneuerbare Energien

Zudem sollen die erneuerbaren Energien stark ausgebaut werden. Ein im Februar 2015 durch die Regierung verabschiedetes Programm sieht vor, bis 2030 eine regenerative Kraftwerkskapazität von 22 GW zu errichten. Davon sollen 13,5 GW auf die Photovoltaik entfallen, 5 GW auf Windenergie, 2 GW auf Sonnenwärmekraftwerke, 1 GW auf Bioenergie, 400 MW auf Kraft-Wärme-Anlagen und 15 MW auf Geothermie.^[118] Bereits 2011 ging mit dem Kraftwerk Hassi R'Mel das weltweit erste ISCC-Kraftwerk ans Netz, d. h. ein Solar-Hybrid-GuD-Kraftwerk, bei dem ein herkömmliches gasbefeuertes GuD-Kraftwerk durch zusätzliche eingekoppelte Solarwärme unterstützt wird. Der Bau weiterer und größerer Anlagen dieses Typs ist geplant.^[119]

Diversifizierung

Die Diversifikation der Wirtschaft, die stärkere Entwicklung der Wirtschaft außerhalb der Energiewirtschaft, ist deswegen ein Hauptziel der Regierung. Besondere Hoffnungen werden auf die Branchen Transportwesen, Tourismus, Bauwirtschaft und Informationstechnologie gesetzt. Die Baubranche erhielt bereits einen kräftigen Wachstumsimpuls mit einem staatlichen Investitionsprogramm im Umfang von 60 Milliarden USD, das unter anderem die Errichtung einer Million Neubauwohnungen vorsieht.

Außenwirtschaftliche Liberalisierung

Mit der Umsetzung des am 1. September 2005 in Kraft getretenen Assoziierungsabkommens mit der Europäischen Union (EU) steigt der Wettbewerbsdruck für algerische Unternehmen. Der Vertrag mit der EU sieht vor, dass innerhalb von zwölf Jahren sämtliche Handelsschranken zwischen den beiden Partnern wegfallen und Algerien damit Teil der beabsichtigten Freihandelszone wird. Auch der angestrebte Beitritt zur Welthandelsorganisation (WTO) wird Algerien zu einer stärkeren Öffnung seiner Märkte zwingen.

Die Bildung der Mittelmeerunion mit den EU-Staaten zeigt deutlich, welche hohe Bedeutung die rohstoffreichen Mittelmeeranrainer für die EU – insbesondere im Hinblick auf die Energieversorgung – haben. Die Bemühungen der EU um eine stärkere Streuung ihrer Energiebezugsquellen lassen Algerien, das heute schon rund 25 % der Erdgasimporte der EU liefert, zu einem immer wichtigeren Handelspartner werden.

Am 22. Juli 2009 hat sich die algerische Regierung entschlossen, das Wochenende von Donnerstag/Freitag auf Freitag/Samstag zu verlegen. Diese Regelung soll ab dem 14. August 2009 gelten. Dadurch soll ein Wachstum des BIP von 1,2 Prozent erzielt werden. Da sich Algerien seit 1976 lediglich drei Wochentage mit den westlichen Industrienationen teilt, sind laut Berechnungen der Weltbank jährliche Verluste zwischen 500 und 700 Mio. US-Dollar entstanden.

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Wachstum, Inflation, Arbeitsmarkt

2016 konnte Algerien ein Wirtschaftswachstum von 3,3 % verzeichnen.^[17] Aufgrund des niedrigeren Ölpreises lag das Wachstum im Vergleich zum Vorjahr niedriger, als es noch bei 3,8 % lag.^[120] Die Produktion außerhalb des Öl- und Gassektors steigt seit 2003 stabil um rund 4 bis 5 %. Staatliche Investitionsprogramme, vor allem für die Schaffung von Wohnraum und den Ausbau der Infrastruktur, tragen dazu wesentlich bei.

Der Anstieg der Verbraucherpreise beschleunigte sich 2008 bei stark steigenden Lebensmittelpreisen zwar, blieb mit 4,4 % aber relativ niedrig.^[17] Dabei ist zu berücksichtigen, dass etwa die Energiepreise in Algerien staatlich reguliert sind.

Eine anhaltende Herausforderung für die algerische Regierung ist die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Nach offiziellen Angaben lag sie 2019 bei 11,7 %. Besonders hoch ist die Jugendarbeitslosigkeit, sie wurde 2019 mit 29,1 % angegeben.^[121]

Export Erlöse

Begünstigt wurde die gesamtwirtschaftliche Entwicklung seit 2003 von kräftig steigenden Öl- und Gaspreisen. Sie sorgten dafür, dass sich die Exporterlöse von 2003 bis 2007 auf rund 60 Mrd. US-Dollar verdoppelten. Der Überschuss in der Leistungsbilanz erhöhte sich auf knapp ein Viertel des BIP, wozu auch die Überweisungen von im Ausland beschäftigten Algeriern beitrugen.

Dank der stark gestiegenen staatlichen Einnahmen aus dem Öl- und Gassektor hatte Algerien auch hohe Überschüsse im Staatshaushalt vorzuweisen. Sie fließen zum Teil als Ersparnisse in den sogenannten „Einnahmen-Regulierungsfonds“ (FRR). Mittel aus diesem Fonds wurden auch zur Tilgung algerischer Auslandsschulden verwendet, die von rund 58 % des BIP im Jahr 1999 auf rund 2,5 % des BIP im Jahr 2009 abgebaut wurden.^[17]

Die internationalen Währungsreserven erreichten zum 31. Dezember 2009 dank hoher Einnahmen aus dem Öl- und Gassektor rund 150 Milliarden US-Dollar.^[17]

Staatshaushalt

Der Staatshaushalt umfasste 2016 Ausgaben von umgerechnet 66,45 Mrd. US-Dollar, dem standen Einnahmen von umgerechnet 42,69 Mrd. US-Dollar gegenüber. Daraus ergibt sich ein Haushaltsdefizit in Höhe von 14,7 % des BIP.^[17]

Die Staatsverschuldung betrug 2016 32,8 Mrd. US-Dollar oder 20,4 % des BIP.^[122]

2006 betrug der Anteil der Staatsausgaben (in % des BIP) folgender Bereiche:

- Gesundheit :^[123] 4,2 %
- Bildung :^[17] 5,1 % (1999)
- Militär :^[17] 3,3 %

Sektorale Wirtschaftsentwicklung

Landwirtschaft

Die Landwirtschaft trug nach Angaben der deutschen Bundesagentur für Außenwirtschaft 2006 knapp 8 % zur gesamtwirtschaftlichen Produktion bei. Sie beschäftigt ca. 1,2 Mio. Erwerbstätige.^[124]

Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung ist nur auf einem schmalen Streifen im Norden möglich. Lediglich 3 % der Landesfläche sind Acker- und Dauerkulturland, das sich überwiegend in Privatbesitz befindet. Die extensive, zum Teil nomadische Viehhaltung konzentriert sich auf das Hochland der Schotts und die nördliche Sahara. In den Wäldern des Tellatlas wird Kork gewonnen.

Die wichtigsten Agrarprodukte sind Getreide, Zuckerrüben, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Tomaten, Oliven, Datteln, Feigen, Tabak, Wein und Zitrusfrüchte. In Treibhäusern aus Kunststoff-Folie wird Frühgemüse für den Export kultiviert.

In Algerien gibt es etwa 15 Mio. Dattelpalmen, die meisten davon in den Oasen. Sie liefern jährlich einen Ertrag von ca. 500.000 Tonnen Datteln unterschiedlicher Qualität. Die weichen, hochwertigen Sorten werden teilweise nach Europa exportiert, die harten, widerstandsfähigen Sorten werden auch in viele Länder Schwarzafrikas verkauft, die sich dort wegen ihrer Haltbarkeit im tropischen Klima großer Beliebtheit erfreuen.

Weniger als 40 % des Nahrungsmittelbedarfs werden durch Eigenproduktion gedeckt. Algerien ist der wichtigste Nahrungsmittelimporteur Afrikas: Nur 20 % bei Getreide und Getreideprodukte, 20 % bei Gemüse, 60 % bei Milch und 95 % bei rotem Fleisch werden im Inland produziert. 95 % des rohen Speiseöls und praktisch der gesamte Rohzucker und Kaffee werden importiert.

Bergbau

Als Bodenschätze werden in Algerien außer Erdöl und Erdgas auch Eisen-, Kupfer-, Blei- und Zinkerze sowie Quecksilber und Phosphat abgebaut.

Industrie und Handel

Die Schwerpunkte im industriellen Bereich liegen bei der Erdöl- und Erdgasverarbeitung sowie bei der Eisen- und Stahlindustrie und den darauf basierenden metallverarbeitenden Zweigen. Hinzu kommen die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, zum Beispiel eine Speiseöl-Raffinerie und eine Zuckerraffinerie in der Hafenstadt Oran, die Düngemittelproduktion und die Baustoffindustrie.

Ausgeführt wurden 2007 Waren im Wert von insgesamt 59,9 Mrd. US\$, zu 98 % Rohöl, Erdgas und Erdölerzeugnisse. Hauptabnehmerländer waren die USA (27 %), Italien (15 %), Spanien (10 %), Kanada (8 %) und Frankreich (7,5 %).

Importiert wurden 2007 Waren im Wert von insgesamt 25,2 Mrd. US\$, und zwar zu 37 % Ausrüstungsgüter, zu 31 % Produktionsgüter, zu 18 % Nahrungsmittel, zu 15 % Konsumgüter. Hauptlieferanten waren zu 17 % Frankreich, zu 9 % Italien, zu 8 % China, zu 8 % die USA und zu 6 % Deutschland.

Handelsbeschränkungen

Um unerwünschte und qualitativ minderwertige Einfuhren zu vermeiden, bestimmte die Zentralbank Algeriens im Februar 2009 mit der Mitteilung N°16/DGC/2009, dass drei Dokumente beim Import von Waren vorgelegt werden. Die Vorlage ist mit sofortiger Wirkung obligatorisch, wenn per „remise documentaire“ (Export-Inkasso) oder „crédit documentaire“ (Export-Akkreditiv) gezahlt wird. Es handelt sich hierbei um die drei folgenden Zertifikate:

- certificat phytosanitaire
- certificat d'origine
- certificat de contrôle de qualité de la marchandise

Die Zertifikate müssen im Land des Exporteurs für jede Lieferung ausgestellt werden. Die ersten zwei Zertifikate wurden bisher bei der Einfuhr nach Algerien verlangt, neu ist die obligatorische Vorlage des „certificat de contrôle de qualité de la marchandise“ für jede Lieferung, es muss von einer unabhängigen Prüf-Organisation wie dem TÜV Hessen ausgestellt werden. Liegen die drei Dokumente bei der Wareneinfuhr nicht vor, wird die „Domilizierung“ bei der algerischen Bank nicht akzeptiert und die Waren können nicht zollamtlich abgefertigt werden. Das Zertifikat muss nach Angaben der algerischen Banken die Qualität des Produkts und die Normenkonformität mit algerischen Standards oder den entsprechenden internationalen Standards und Normen bestätigen.^[125]

Kennzahlen

Veränderung des Bruttoinlandsprodukts (BIP), real Weltbank^[120]

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Veränderung in % gg. Vj.	1,7	3,4	2,4	1,6	3,6	2,9	3,4	2,8	3,8	3,7	3,2	1,3	1,1	1,0	-5,1	3,8















Entwicklung des BIP (nominal), Weltbank^{[126][127]}

absolut (in Mrd. USD)				je Einwohner (in Tsd. USD)			
Jahr	2019	2020	2021	Jahr	2019	2020	2021
BIP in Mrd. \$	171,8	145,0	168,0	BIP je Einw. (in Tsd. \$)	4,0	3,3	3,8

Entwicklung des Außenhandels (GTAI)^[128]

in Mrd. US-Dollar und seine Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozent						
	2014		2015		2016	
	Mrd. USD	% gg. Vj.	Mrd. USD	% gg. Vj.	Mrd. USD	% gg. Vj.
Einfuhr	58,6	+6,8	51,8	-11,6	47,1	-9,1
Ausfuhr	60,4	-8,5	34,8	-42,4	30,0	-13,8
Saldo	+1,8		-17,0		-17,1	

Haupthandelspartner Algeriens (2016), Quelle: GTAI^[128]

Export (in Prozent) nach		Import (in Prozent) von	
 Italien	17,4	 Volksrepublik China	17,9
 Spanien	12,9	 Frankreich	10,1
 Vereinigte Staaten	12,9	 Italien	9,9
 Frankreich	11,4	 Spanien	7,6
 Brasilien	5,4	 Deutschland	6,4
 Niederlande	4,9	 Vereinigte Staaten	4,9
 Türkei	4,5	 Türkei	4,1
sonstige Länder	30,6	sonstige Länder	39,1

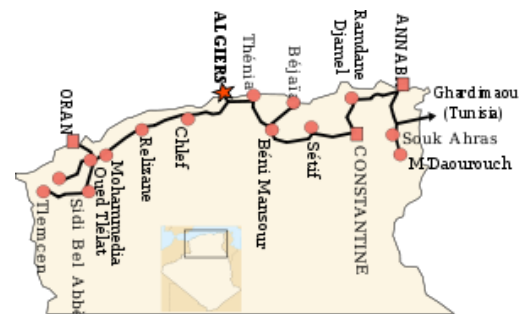
Infrastruktur

Verkehrswesen

Das Verkehrsnetz ist auf Nordalgerien konzentriert.

Die wichtigsten Hafenstädte sind Algier, Annaba, Oran, Bejaia, Skikda und Béthioua, von denen Fährverbindungen über das Mittelmeer ausgehen.

Das Schienennetz der algerischen Eisenbahn (SNTF) hat eine Länge von 3810 Kilometern, wovon 386,3 Kilometer elektrifiziert sind.^[129] Die wichtigste Bahnstrecke des algerischen Schienenverkehrs verläuft in West-Ost-Richtung meist im Tellatlas parallel zur Küste und hat Anschluss an das marokkanische und tunesische Eisenbahnnetz. Von ihr gehen Stichstrecken sowohl zu den Hafenstädten als auch nach Süden an den Rand der Sahara aus. Für das im Jahr 2009 in Algier eröffnete, 160 km/h schnelle S-Bahn-System wurden 64 vierteilige elektrische Triebzüge der Bauart FLIRT bei Stadler in der Schweiz bestellt.^[130]



Netz der wichtigsten Eisenbahnlinien Algeriens

Die Straßen (insgesamt 180.000 Kilometer, davon rund 85 % asphaltiert) gehen südlich des Atlasgebirges meist in Wüstenpisten über. 2007 wurde mit dem Bau eines großen Infrastrukturprojektes, der 1216 km langen, sechsspurigen Ost-West-Autobahn A1 (Teil der „Transmaghrébine“), begonnen und mit Hilfe zahlreicher internationaler Baufirmen bereits Mitte 2010 weitgehend fertiggestellt. Der Bau einer zweiten Ost-West-Autobahn wurde Anfang 2014 begonnen.^[131] Die befestigten Straßen im Süden des Landes verlaufen im Wesentlichen in Nord-Süd-Richtung und verbinden Algerien mit den Nachbarstaaten Niger (N 1) und Mali (N 6) sowie der Grenzregion zwischen Mauretanien und der von Marokko beanspruchten West-Sahara (N 50).

Internationale Flughäfen gibt es unter anderem in Algier (ALG), Oran (ORN), Annaba (AAE) und Chlef (QAS).

Da die Verkehrsinfrastruktur die wirtschaftliche Entwicklung Algeriens besonders hemmt, hat die Regierung im Jahr 2005 einen Fünf-Jahres-Plan ausgearbeitet, nach dem die Verkehrsinfrastruktur durch Joint Ventures mit dem privaten Sektor modernisiert werden soll. Großes Aufholpotential besteht verglichen mit den Nachbarländern auch im Tourismus. 70 Prozent der heutigen Touristen sind Algerier, die Freunde oder die Familie besuchen.

Pipelines

Stand 2020 ist Algerien an drei internationale Gasleitungen angeschlossen, außerdem gibt es mehrere inländische Pipelines.

- Die 1070 km lange Transmed-Pipeline, auch *Enrico-Mattei-Pipeline* genannt, führt vom Gasfeld Hassi R'Mel in der algerischen Sahara über Tunesien nach Sizilien. Die 1978–1983 gebaute Gasleitung ist die wichtigste und älteste internationale Gaspipeline Algeriens. 1995 wurde die Jahreskapazität auf 24 Mrd. Kubikmetern verdoppelt, und später noch auf 32 Mrd. Kubikmeter pro Jahr erhöht.^[132]
- Die 1375 km lange Maghreb-Europa-Gasleitung (MEG), auch *Pedro-Duran-Farrel-Pipeline* genannt, verbindet Hassi R'Mel über Marokko und die Straße von Gibraltar mit Córdoba. Dort ist sie mit dem spanischen und

portugiesischen Gasnetz verbunden.^[133] Die im November 1996 eröffnete Pipeline hatte zunächst eine Jahreskapazität von 8,5 Mrd. Kubikmeter pro Jahr, die 2005 auf 12,5 Mrd. Kubikmeter erweitert wurde.^[134]

- Die Medgaz-Pipeline, die zwischen dem Erdgasfeld Hassi R'Mel in Algerien und dem spanischen Festland an der Küste von Almería verläuft, wurde 2011 eröffnet.^[133] Sie hat eine Kapazität von 8,5 Mrd. Kubikmeter pro Jahr.^[135]

Weitere internationale Gasleitungen sind bislang nur geplant:

- Die GALSI -Pipeline von Hassi R'Mel über El Kala nach Sardinien und von dort nach Norditalien ist seit etwa 2004 in Planung. Nach mehreren Verzögerungen und Veränderungen im Markt^[136] wird das Projekt Stand 2020 nicht mehr weitergeführt.
- Längerfristig vorgesehen ist ein Anschluss an die geplante 4400 km lange Transsahara-Pipeline von Nigeria nach Algerien und Spanien. 2009 unterzeichneten Nigeria, Niger und Algerien ein Abkommen, doch bis 2018 war das Projekt laut einem Regierungsbeamten nicht über eine erste Planungsphase hinausgekommen. Grund dafür sollen auch die Probleme der nigerianischen Gasindustrie sein, ihre Lieferverträge für Westafrika zu erfüllen.^[137]

Raumfahrt

Die Agence Spatiale Algérienne (ASAL) ist die Weltraumorganisation Algeriens. Sie wurde im Jahr 2002 gegründet.

Internet

Im Jahr 2020 nutzten 62,9 Prozent der Einwohner Algeriens das Internet.^[138]

Kultur

Die algerische Kultur wird durch Einflüsse der früheren Kolonialmacht, berberische und arabische Traditionen bestimmt. Seit den 1980er Jahren kam es verstärkt zu Auseinandersetzungen zwischen Berbern und der Zentralregierung, bei denen zahlreiche Menschen von der Gendarmerie umgebracht worden sind. Im Jahre 2001 beispielsweise wurden über 100 Menschen auf offener Straße erschossen. Im Zuge der 2004 angestrebten Parlamentswahlen machte die Regierung Bouteflika den Berbern schließlich Zugeständnisse (Berberisch an Schulen). Erst seit kurzem ist die Berbersprache eine offiziell anerkannte Amtssprache.



Moschee in Algier

Literatur

Mohammed Dib musste nach dem Erscheinen seiner ersten Romane in den 1950er Jahren Algerien verlassen. Die algerische Literatur stellt sich heute als Exilliteratur dar, da die Schriftsteller aufgrund der politischen Repression mit wenigen Ausnahmen den Weg ins Ausland gesucht haben.^[139] Bekannte Vertreter sind Assia Djebar, Rachid Boudjedra, Maïssa Bey, Yasmina Khadra oder Boualem Sansal. Die algerische Literatur ist stark vom arabischen Kulturerbe beeinflusst. Allerdings gibt es auch ein Kulturerbe der berberischen Minderheit. Viele berberische Autoren schreiben in französischer Sprache und Tamazight.

Rundfunk

Radio Algérienne ist der nationale Rundfunk Algeriens. Sein Auslandsdienst sendet auf mehreren Kurzwellenfrequenzen Koranprogramme, die über einen Sender in Issoudun, Frankreich ausgestrahlt werden. Audio-Livestreams in arabischer Sprache sind über das Internet zugänglich.^[140] Der Inlandsdienst von Radio Algérienne sendet auf Lang- und Mittelwelle.

Sport

Olympische Spiele

Bislang konnten fünf algerische Sportler bei Olympischen Spielen eine Goldmedaille gewinnen:

1. Hassiba Boulmerka (1992 – Leichtathletik, 1500 m, Frauen)
2. Noureddine Morceli (1996 – Leichtathletik, 1500 m, Männer)
3. Hocine Soltani (1996 – Boxen, Mittelgewicht 71–75 kg, Männer)
4. Nouria Mérah-Benida (2000 – Leichtathletik, 1500 m, Frauen)
5. Taoufik Makhloufi (2012 – Leichtathletik, 1500 m, Männer)

Special Olympics Algerien

Special Olympics Algerien wurde 1997 gegründet. Der Verband hat seine Teilnahme an den Special Olympics World Summer Games 2023 in Berlin angekündigt. Die Delegation wird vor den Spielen im Rahmen des *Host Town Program* von Freiburg betreut.^[141]

Fußball

Schon seit den 1930er Jahren spielten algerische Fußballer eine wichtige Rolle in der französischen Profiligena (*siehe auch hier*).

Die algerische Fußballnationalmannschaft konnte sich bisher viermal für die Endrunde einer Fußball-Weltmeisterschaft qualifizieren: 1982, 1986, 2010 und zuletzt 2014, wo man erstmals ins Achtelfinale einziehen konnte und dort in einem umkämpften Spiel mit 1:2 nach Verlängerung gegen Deutschland unterlag. 2019 gewann Algerien den Afrika-Cup.

Der Kabyle Rabah Madjer war der erste Fußballspieler aus Afrika, der den Europapokal der Landesmeister, die heutige Champions League gewinnen konnte, und zwar mit seinem portugiesischen Klub FC Porto. Legendär ist immer noch sein Hackentrick-Tor im Finale 1987 in Wien gegen den FC Bayern München. Der dreimalige Weltfußballer Zinedine Zidane wurde als Sohn algerisch-kabyllischer Einwanderer geboren, spielte allerdings nur für Frankreich.

Radsport

Seit 1949 wird in unregelmäßigen Abständen die Tour d’Algérie der Radsportler ausgetragen, ein internationales Etappenrennen.

Rallyesport

Bis zum Ende der 1980er Jahre führte die Rallye Paris-Dakar durch Algerien.

Siehe auch

-
- Algerienfranzosen
- Liste der algerischen Botschafter in Deutschland
- Liste der algerischen Botschafter in der Deutschen Demokratischen Republik

Literatur

- Birgit Agada: *Kultur und Natur zwischen Mittelmeer und Sahara - Reiseführer*. 2. Auflage. Trescher Verlag, Berlin 2015, ISBN 978-3-89794-300-1.
- Boualem Sansal: *Maghreb - eine kleine Weltgeschichte*. 3. Auflage. Berlin University Press, Berlin 2012, ISBN 978-3-86280-041-4.

Weblinks

- Commons: Algerien** (<https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Algeria?uselang=de>) – Sammlung von Bildern, Videos und Audiodateien
- Wikisource: Algerien** – Quellen und Volltexte
- Wiktionary: Algerien** – Bedeutungserklärungen, Wortherkunft, Synonyme, Übersetzungen
- Wikimedia-Atlas: Algerien** – geographische und historische Karten

Allgemein

- Präsidentschaft der Republik Algerien (<https://www.el-mouradia.dz/>) (arabisch, französisch)
- Portal des Premierministers (<http://www.premier-ministre.gov.dz/>) (arabisch, französisch)
- Länderübersicht Algerien (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/algerien-node>) auf der Webpräsenz des Auswärtigen Amtes
- Algeria country profile (<https://www.bbc.com/news/world-africa-14118852>) auf BBC News (englisch)
- CIA World Factbook: Algerien (<https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/algeria>) (englisch)
- Amnesty International: *Algerien* (<http://www.ai-algerien.de/>).

Wirtschaft

- Bundesagentur für Außenwirtschaft: Algerien. Wirtschaftsdaten kompakt. November 2019 (<https://www.gtai.de/gtai-i-de/trade/broschueren/wirtschaftsdaten-kompakt/algerien/wirtschaftsdaten-kompakt-algerien-156658>)
- International Monetary Fund: Algeria and the IMF (<https://www.imf.org/en/Countries/DZA>)
- World Bank: Country Brief Algeria (<http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/COUNTRIES/MENAEXT/ALGERIAEXTN/0,,contentMDK:20188043~pagePK:141137~piPK:141127~theSitePK:312509,00.html>)

Einzelnachweise

1. *Population, total.* (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.TOTL?locations=DZ>) In: *World Economic Outlook Database*. Weltbank, 2022, abgerufen am 20. Februar 2023 (englisch).
2. *Population growth (annual %).* (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.GROW>) In: *World Economic Outlook Database*. Weltbank, 2021, abgerufen am 20. Februar 2023 (englisch).
3. *World Economic Outlook Database October 2022.* (<https://www.imf.org/en/Publications/WEO/weo-database/2022/October/download-entire-database>) In: *World Economic Outlook Database*. Internationaler Währungsfonds, 2022, abgerufen am 20. Februar 2023 (englisch).
4. *Table: Human Development Index and its components.* In: Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (Hrsg.): *Human Development Report 2021/2022*. United Nations Development Programme, New York 2022, ISBN 978-92-1001640-7, S. 273 (englisch, undp.org (https://hdr.undp.org/system/files/documents/global-report-document/hdr2021-22pdf_1.pdf#page=285) [PDF]).
5. Vgl. *Tamendawt s tmazight 2016* (Algerische Verfassung auf Kabylish von 2016) (<https://constitutionnet.org/site/s/default/files/tamendawt-2016-s-tmazight.pdf>) und *Tamendawt n Tagduda tazzayrit tamagdayt tayerfant* (Algerische Verfassung zweisprachig von 2020) (<https://de.calameo.com/books/0001617272ba67fa99d38>)
6. Axel Tschentscher: *Algeria Index.* (http://www.servat.unibe.ch/icl/ag__indx.html) In: *servat.unibe.ch*. Universität Bern, abgerufen am 16. März 2019 (englisch).
7. *Population, total.* (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.TOTL?locations=DZ>) In: *World Economic Outlook Database*. Weltbank, 2022, abgerufen am 20. Februar 2023 (englisch).
8. *Birth rate, crude (per 1,000 people).* (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.DYN.CBRT.IN?locations=DZ>) In: *World Bank Open Data*. Weltbank, 2022, abgerufen am 20. Februar 2023 (englisch).
9. *Death rate, crude (per 1,000 people).* (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.DYN.CDRT.IN?locations=DZ>) In: *World Bank Open Data*. Weltbank, 2022, abgerufen am 20. Februar 2023 (englisch).
10. *Fertility rate, total (births per woman).* (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.DYN.TFRT.IN?locations=DZ>) In: *World Bank Open Data*. Weltbank, 2022, abgerufen am 20. Februar 2023 (englisch).
11. *World Population Prospects 2022 - Population Dynamics -Download Files.* (<https://population.un.org/wpp/Download/SpecialAggregates/EconomicTrading/>) Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten der Vereinten Nationen, 2020, abgerufen am 20. Februar 2023 (englisch).
12. *Population ages 0-14 (% of total population).* (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.0014.TO.ZS?locations=DZ>) In: *World Bank Open Data*. Weltbank, 2022, abgerufen am 20. Februar 2023 (englisch).
13. *Population ages 65 and above (% of total population).* (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.65UP.TO.ZS?locations=DZ>) In: *World Bank Open Data*. Weltbank, 2022, abgerufen am 20. Februar 2023 (englisch).
14. *Urban population (% of total population).* (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.URB.TOTL.IN.ZS?locations=DZ>) Weltbank, abgerufen am 20. Februar 2023 (englisch).
15. *Migration Report 2017.* (http://www.un.org/en/development/desa/population/migration/publications/migrationreport/docs/MigrationReport2017_Highlights.pdf) (PDF) UN, abgerufen am 30. September 2018 (englisch).
16. *Origins and Destinations of the World’s Migrants, 1990–2017.* (<https://www.pewglobal.org/2018/02/28/global-migrant-stocks/?country=DZ&date=2017>) In: *pewglobal.org*. 2017, abgerufen am 2. Oktober 2018 (englisch).
17. CIA World Factbook: Algeria (Abgerufen am 10. Januar 2009) (<https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/algeria>) (englisch)

18. Bernard A. Cook: *Europe since 1945: an encyclopedia*. Garland, New York 2001, ISBN 0-8153-4057-5, S. 398.
19. Turkish Embassy in Algeria: *Cezayir Ülke Raporu 2008*. Ministry of Foreign Affairs, 2008, S. 4. online (<https://web.archive.org/web/20130929205227/http://www.musavirlikler.gov.tr/altdetay.cfm?AltAlanID=368&dil=TR&ulke=DZ>) (Memento vom 29. September 2013 im *Internet Archive*)
20. *The Report: Algeria 2008*. Oxford Business Group, 2008, S. 10.
21. Sabri Hizmetli: *Osmanlı Yönetimi Döneminde Tunus ve Cezayir'in Eğitim ve Kültür Tarihine Genel Bir Bakış*. (<http://dergiler.ankara.edu.tr/dergiler/37/776/9921.pdf>) In: *Ankara Üniversitesi İlahiyat Fakültesi Dergisi*. Band 32, 1953, S. 10.
22. *La mondialisation, une chance pour la francophonie*. (https://www.webcitation.org/6FhBDeanP?url=http://www.senat.fr/colloques/actes_mondialisation_francophonie/actes_mondialisation_francophonie10.html) Archiviert vom Original (https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.senat.fr%2Fcolloques%2Factes_mondialisation_francophonie%2Factes_mondialisation_francophonie10.html) am 7. April 2013; abgerufen am 17. Januar 2013: „L'Algérie, non membre de l'Organisation internationale de la Francophonie, comptabilise la seconde communauté francophone au monde, avec environ 16 millions de locuteurs, suivie par la Côte d'Ivoire avec près de 12 millions de locuteurs francophones, le Québec avec 6 millions et la Belgique avec plus de 4 millions de francophones.“
23. nach Artikel 3 der Landesverfassung, Information der algerischen Botschaft in Deutschland (<http://www.algerische-botschaft.de/startseite/info-ueber-algerien.html>)
24. Webseite der Nationalen Volksversammlung: Gesetzesänderung 10. April 2002 (https://www.apn-dz.org/apn/french/constitution96/loi02_03.htm), zuletzt geprüft 14. Mai 2011.
25. *Table: Religious Composition by Country, in Percentages*. (<https://www.pewforum.org/2012/12/18/table-religious-composition-by-country-in-percentages/>) Pew Research Center, 28. Dezember 2012
26. *Algeria. People and Society*. (<https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/algeria/#people-and-society>) The World Fact Book, Angabe von 2012
27. (französisch) Christentum in der Kabylei (https://web.archive.org/web/20171018134716/http://matoub.kabylie.free.fr/kabylie/article.php3?id_article=174) (Memento vom 18. Oktober 2017 im *Internet Archive*), siehe C.R.Marsh: *Unmöglich für Gott?* (Hänsler Verlag 1991, ISBN 3-7751-0461-5) über die Geschichte des Missionars, der gründete.
28. „Algerien: Fakten – Zahlen – Links“ (<https://web.archive.org/web/20120107111020/http://www.dcms.kirchenserver.org/dcms/sites/nad/laender/algerien/land/index.html>) (Memento vom 7. Januar 2012 im *Internet Archive*) Netzwerk Afrika, eingesehen am 10. Juli 2009.
29. Sabine Kebir: *Dialektik des Schleiers. Das Beispiel Algerien*. In: Edith Laudowicz (Hrsg.): *Fatimas Töchter. Frauen im Islam*. PapyRossa, Köln 1992 (= *Neue Kleine Bibliothek*. Band 29), ISBN 3-89438-051-9, S. 162–180.
30. *Meyers Großes Länderlexikon*. Meyers Lexikonverlag, Mannheim 2004.
31. *Algerien: Mission unter Moslems steht künftig unter Strafe*. (<https://web.archive.org/web/20070614230405/http://www.aidlr.org/german/greymatter/archives/00000072.html>) In: *aidlr.org*. 10. April 2006, archiviert vom Original (<http://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.aidlr.org%2Fgerman%2Fgreymatter%2Farchives%2F00000072.html>) am 14. Juni 2007; abgerufen am 8. Januar 2020.
32. Background information (http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20090729113908/http://www.qcda.gov.uk/libraryAssets/media/qca-05-1731-10834_algeria.pdf)
33. *Human Development Data (1990–2015) | Human Development Reports*. (<http://hdr.undp.org/en/data>) Abgerufen am 2. August 2018 (englisch).
34. *The World Factbook — Central Intelligence Agency*. (<https://web.archive.org/web/20161124171442/https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/fields/2103.html#136>) (Nicht mehr online verfügbar.) Archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=https%3A%2F%2Fwww.cia.gov%2Flibrary%2Fpublications%2Fthe-world-factbook%2Ffields%2F2103.html%23136>) am 24. November 2016; abgerufen am 12. Juli 2017 (englisch).
35. *Kultur und Bildung*. (http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Algerien/Kultur-Und-Bildungspolitik_node.html) Abgerufen am 12. Juli 2017.
36. *PISA-Studie – Organisation for Economic Co-operation and Development*. (<http://www.oecd.org/berlin/themen/pisa-studie/>) Abgerufen am 14. April 2018 (englisch).
37. *Global Health Workforce statistics database*. (<https://www.who.int/data/gho/data/themes/topics/health-workforce>) In: *The Global Health Observatory*. Weltgesundheitsorganisation, 2022, abgerufen am 20. Februar 2023 (englisch).
38. *Mortality rate, under-5 (per 1,000 live births)*. (<https://data.worldbank.org/indicator/SH.DYN.MORT?locations=DZ>) In: *World Bank Open Data*. Weltbank, 2022, abgerufen am 20. Februar 2023 (englisch).
39. *Life expectancy at birth, total (years)*. (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.DYN.LE00.IN?locations=DZ>) In: *World Bank Open Data*. Weltbank, 2022, abgerufen am 20. Februar 2023 (englisch).
40. *Life expectancy at birth, female (years)*. (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.DYN.LE00.FE.IN?locations=DZ>) In: *World Bank Open Data*. Weltbank, 2022, abgerufen am 20. Februar 2023 (englisch).
41. *Life expectancy at birth, male (years)*. (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.DYN.LE00.MA.IN?locations=DZ>) In: *World Bank Open Data*. Weltbank, 2022, abgerufen am 20. Februar 2023 (englisch).
42. *World Population Prospects – Population Division – United Nations*. (<https://esa.un.org/unpd/wpp/DataQuery/>) Abgerufen am 15. Juli 2017.

43. *Bona, Algeria*. (<http://www.wdl.org/en/item/8787/>) World Digital Library, 1899, abgerufen am 25. September 2013.
44. Robert Davis: *Christian Slaves, Muslim Masters: White Slavery in the Mediterranean, the Barbary Coast and Italy, 1500–1800*. Palgrave Macmillan, 2003, ISBN 978-0-333-71966-4.
45. Robert Davis: *British Slaves on the Barbary Coast*. (https://web.archive.org/web/20110425235016/http://www.bbc.co.uk/history/british/empire_seapower/white_slaves_01.shtml) Bbc.co.uk, archiviert vom Original (https://redirecte.r.toolforge.org/?url=https%3A%2F%2Fwww.bbc.co.uk%2Fhistory%2Fbritish%2Fempire_seapower%2Fwhite_slaves_01.shtml) am 25. April 2011; abgerufen am 29. Oktober 2020.
46. „Immerhin gehörte noch fast die Hälfte des benutzten Landes in ungeteiltem Eigentum den arabisch-kabyliischen Stämmen... Genau wie die Engländer in Britisch-Indien erklärten die Gouverneure Louis-Philippes in Algerien die Existenz eines Gemeineigentums ganzer Geschlechter für eine „Unmöglichkeit“... Durch Erlasse vom Jahre 1830, 1831, 1841, 1844, 1845, 1846 wurden diese Diebstähle an arabischen Geschlechterländereien „gesetzlich“ begründet... eine „parforce“ Einführung des Privateigentums in kürzester Zeit, das war der offen ausgesprochene Zweck des Gesetzes, den die Nationalversammlung im Jahre 1873 ausgearbeitet hatte.“ (ROSA LUXEMBURG: *Die Akkumulation des Kapitals*, 27. Kapitel: Der Kampf gegen die Naturalwirtschaft. Berlin 1913)
47. Michel Abitbol: *Histoire des juifs. De la genèse à nos jours*. In: Marguerite de Marcillac (Hrsg.): *Collection tempus*. 2. Auflage, Nr. 663. Éditions Perrin, Paris 2016, ISBN 978-2-262-06807-3, S. 473 ff.
48. Martin Evans: *Algeria – France’s undeclared war*. Oxford 2012.
49. Mahfoud Bennoune: *The Making of Contemporary Algeria 1830–1987*. Cambridge, 1988, 2002, S. 76–79.
50. Eva Dingel: *Der algerische Bürgerkrieg 1992–2002: Hintergründe eines Krieges ohne Namen*. 2004; weltpolitik.net (<http://www.weltpolitik.net/print/1489.html>).
51. Amnesty International: *Algerien – Menschenrechte in der Krise* (<http://www.ai-algerien.de/>)
52. Romain Leick: *Die Terror-Internationale: Algerien – Salafisten und Gia-Kämpfer* (<http://www.spiegel.de/spiegelspecial/0,1518,306862,00.html>) SPIEGEL special 2/2004 vom 29. Juni 2004.
53. *Algerien – Bouteflika Sieger der Präsidentenwahl*. (<https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/algerien-bouteflika-sieger-der-praesidentenwahl-1792343.html>) In: *faz.net*. 10. April 2009, abgerufen am 6. Juli 2020.
54. *Bouteflika gewinnt Präsidentenwahl*. (<https://www.dw.com/de/bouteflika-gewinnt-pr%C3%A4sidentenwahl/a-4168613>) In: *dw-world.de*. 10. April 2009, abgerufen am 26. Oktober 2020.
55. *Aufhebung Ausnahmezustand Algerien* (<https://www.welt.de/politik/ausland/article12638378/Ausnahmezustand-in-Algerien-ist-aufgehoben-warden.html>).
56. *Islamisten greifen BP-Standort in Algerien an* (http://nachrichten.t-online.de/islamisten-greifen-bp-standort-in-algerien-an/id_61713574/index) T-online Nachrichten vom 16. Januar 2012.
57. *Präsidentenwahl in Algerien*. (<https://web.archive.org/web/20140420081612/http://www.tagesschau.de/ausland/algerien-wahl106.html>) (Memento vom 20. April 2014 im *Internet Archive*) bei tagesschau.de, 18. April 2012.
58. *Algeriens Ex-Präsident tot* (<https://www.tagesschau.de/ausland/afrika/algerien-bouteflika-tod-101.html>) bei tagesschau.de 18. September 2021
59. *Parlamentswahlen in Algerien - geprägt von Protest und Repression* (<https://www.tagesschau.de/ausland/afrika/algerien-parlamentswahl-105.html>) bei tagesschau.de 12. Juni 2021
60. *Geringe Wahlbeteiligung von nur 1% Prozent* (<https://de.euronews.com/2021/06/13/geringe-wahlbeteiligung-in-algerien>) Euronews 13. Juni 2021
61. *IPU PARLINE database: ALGERIA (Al-Majlis Al-Chaabi Al-Watani), Last elections*. (http://archive.ipu.org/english/parline/reports/2003_E.htm) Abgerufen am 19. Februar 2021.
62. *Armee sagt neugewähltem Präsidenten Unterstützung zu*. (https://web.archive.org/web/20191217084257/https://www.deutschlandfunk.de/algerien-armee-sagt-neugewaelhtem-praesidenten.1939.de.html?drn:news_id=1080510) (Memento vom 17. Dezember 2019 im *Internet Archive*) deutschlandfunk.de vom 15. Dezember 2019, abgerufen am 17. Dezember 2019
63. *Tebboune will Neustart für Algerien*. (<https://www.dw.com/de/tebboune-will-neustart-f%C3%BCr-algerien/a-56621342>) In: *Deutsche Welle*. 18. Februar 2021, abgerufen am 19. Februar 2021 (deutsch).
64. *– New Parline: the IPU’s Open Data Platform (beta)*. (https://data.ipu.org/node/3/elections/historical-data-on-women?chamber_id=13314) In: *data.ipu.org*. Abgerufen am 29. September 2018 (englisch).
65. Mart Martin: *The Almanac of Women and Minorities in World Politics*. Westview Press Boulder, Colorado, 2000, S. 5.
66. *Fragile States Index: Global Data*. (<https://fragilestatesindex.org/country-data/>) Fund for Peace, 2021, abgerufen am 20. Februar 2023 (englisch).
67. *The Economist Intelligence Unit’s Democracy Index 2022*. (<https://infographics.economist.com/2023/democracy-index-2022/index.html>) The Economist Intelligence Unit, 2023, abgerufen am 20. Mai 2023 (englisch).
68. *Countries and Territories*. (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) Freedom House, 2022, abgerufen am 20. Februar 2023 (englisch).
69. *2022 World Press Freedom Index*. (<https://rsf.org/en/index>) Reporter ohne Grenzen, 2022, abgerufen am 20. Februar 2023 (englisch).
70. *CPI 2022: Tabellarische Rangliste*. (<https://www.transparency.de/cpi/cpi-2022/cpi-2022-tabellarische-rangliste/>) Transparency International Deutschland e. V., 2023, abgerufen am 20. Februar 2023 (englisch).

71. *Geschäfte für deutsche Firmen in Algerien.* (<https://algeria-watch.org/?p=1869>) Transkript eines Interviews mit Werner Ruf zu Angela Merkels Algerienbesuch; das Interview (nicht mehr online verfügbar) führte Marcel Müller für *tagesschau.de* am 6. Juli 2008. In: *algeria-watch.org*. 13. Dezember 2009, abgerufen am 27. Mai 2019.
72. Thomas Schiller: *Länderbericht – Algeriens schwieriger Weg in die Normalität.* (https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=0a235655-45a8-eb8e-0e95-3c3ddd9de81e&groupId=252038) (PDF; 47,9 KB) In: *kas.de*. Konrad-Adenauer-Stiftung, 15. Juli 2018, abgerufen am 10. September 2019.
73. *Transformation: Algerien.* (<https://web.archive.org/web/20071025044150/http://bti2003.bertelsmann-transformation-index.de/142.0.html>) (Nicht mehr online verfügbar.) In: *bti2003.bertelsmann-transformation-index.de*. Bertelsmann Stiftung, 2003, archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fbti2003.bertelsmann-transformation-index.de%2F142.0.html>) am 25. Oktober 2007; abgerufen am 6. Juni 2020.
74. *Algerien schiebt ab – Migranten in der Sahara ausgesetzt?* (<https://web.archive.org/web/20180625104930/https://www.tagesschau.de/ausland/algerien-sahara-101.html>) In: *tagesschau.de*. 25. Juni 2018, archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=https%3A%2F%2Fwww.tagesschau.de%2Fausland%2FAlgerien-sahara-101.html>) am 25. Juni 2018; abgerufen am 16. Dezember 2019.
75. Lori Hinnant: *Algerien mit brutaler Abschiebep Praxis – Gewaltmarsch durch die Sahara.* (<https://taz.de/Algerien-mit-brutaler-Abschiebep Praxis/!5516288/>) In: *taz.de*. 26. Juni 2018, abgerufen am 5. September 2018.
76. *EU soll davon gewusst haben – Auch Schwangere dabei: Algerien soll 13.000 Flüchtlinge in der Wüste ausgesetzt haben.* (https://www.focus.de/politik/ausland/eu-soll-davon-gewusst-haben-auch-schwangere-dabei-algerien-soll-13-000-fluechtlinge-in-der-wueste-ausgesetzt-haben_id_9157384.html) In: *focus.de*. 25. Juni 2018, abgerufen am 17. November 2019.
77. *UN Migration Agency “Greatly Concerned” by Reports of Migrants Stranded at Algeria-Niger Border.* (<https://www.iom.int/news/un-migration-agency-greatly-concerned-reports-migrants-stranded-algeria-niger-border>) Pressemeldung. In: *iom.int*. 26. Juni 2018, abgerufen am 27. Oktober 2018 (englisch).
78. *Gewerkschaftsführer im Todestrakt.* In *ver.di Publik* 8/2021, S. 8
79. *Der Fischer Weltatmanach 2008*, Fischer Taschenbuch-Verlag, Frankfurt 2007, ISBN 978-3-596-72008-8.
80. *auswaertiges-amt.de* (<http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Algerien/Aussenpolitik.html>)
81. *Euro-mediterrane Partnerschaft.* (<https://www.bpb.de/internationales/afrika/afrika/59080/euro-mediterrane-partnerschaft>) In: *bpb.de*. 21. Mai 2005, abgerufen am 30. Mai 2020.
82. *10 Jahre Algerien-EU-Assoziierungsabkommen: Unbedeutende algerische Exporte in die EU.* (<https://www.algerien-heute.de/wirtschaft/2372-10-jahre-algerien-eu-assoziierungsabkommen-schwache-algerische-exporte-in-die-eu.html>) In: *algerien-heute.de*. 22. Juni 2016, abgerufen am 20. Juni 2020.
83. *Algeria and the EU.* (https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/9481/node/9481_en) In: *eeas.europa.eu*. Abgerufen am 13. September 2020 (englisch).
84. *Europäische Union und Algerien verabschieden Prioritäten für ihre Partnerschaft.* (<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/03/13/eu-algeria/>) In: *consilium.europa.eu*. 13. März 2017, abgerufen am 28. September 2020.
85. Auswärtiges Amt: *Deutschland und Algerien: bilaterale Beziehungen.* (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/algerien-node/bilateral/222128>) Abgerufen am 5. Oktober 2022.
86. *Marokko – Algerien: ein Rüstungswettlauf!* (<http://strategische-studien.com/2016/06/27/marokko-algerien-ein-ruestungswettlauf/>) In: *Strategische Studien*. 27. Juni 2016, abgerufen am 12. Juli 2017.
87. *Algerien: Außenpolitik.* (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/algerien-node/-/222158>) In: *auswaertiges-amt.de*. 20. Juni 2019, abgerufen am 25. Juli 2020.
88. *Ein alter Freund in der Not - Draghi schließt eine neue Großpartnerschaft mit Algerien* (<https://www.sueddeutsche.de/politik/italien-algerien-mario-draghi-1.5565014>) in: *SZ* 11. April 2022
89. *Home | SIPRI.* (<https://www.sipri.org/>) Abgerufen am 10. Juli 2017 (englisch).
90. *Query Nuclear Explosions Database (Geoscience Australia)* (<http://www.ga.gov.au/oracle/nuclear-explosion.jsp>).
91. *Bericht des fr. Verteidigungsministeriums* (<https://web.archive.org/web/20070925235810/http://www.defense.gouv.fr/content/download/60823/571529/file/SAHARA.pdf>) (Memento vom 25. September 2007 im *Internet Archive*)
92. Bruno Barrillot: *French Nuclear Tests in the Sahara: Open the Files.* Gastartikel. In: *Science for Democratic Action*. Band 15, Nr. 3. Institute for Energy and Environmental Research, Takoma Park, Maryland April 2008, S. 10 ff. (englisch, [ieer.org](https://ieer.org/wp/wp-content/uploads/2012/02/15-3.pdf#page=10) (<https://ieer.org/wp/wp-content/uploads/2012/02/15-3.pdf#page=10>) [PDF; 441 kB; abgerufen am 30. Juli 2020]).
93. Private Homepage (http://www.jochen-baumann.homepage.t-online.de/77_algerien.htm)
94. The World Bank: *Urban population* (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.URB.TOTL.IN.ZS?locations=DZ>)
95. *Algeria – Provinces & Major Cities.* (<https://www.citypopulation.de/en/algeria/cities/>) In: *citypopulation.de*. Abgerufen am 7. April 2020 (englisch).
96. *reports.weforum.org* (<http://reports.weforum.org/global-competitiveness-index/competitiveness-rankings/>)
97. *Algeria.* (<https://www.heritage.org/index/pdf/2019/countries/algeria.pdf>) (PDF; 207 KB) In: *heritage.org*. 2019, abgerufen am 26. August 2019 (englisch).
98. *Wirtschaft.* (http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Algerien/Wirtschaft_node.html) Abgerufen am 12. Juli 2017.

99. *The World Factbook — Central Intelligence Agency*. (<https://web.archive.org/web/20160821073349/https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/fields/2129.html>) (Nicht mehr online verfügbar.) Archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=https%3A%2F%2Fwww.cia.gov%2Flibrary%2Fpublications%2Fthe-world-factbook%2Ffields%2F2129.html>) am 21. August 2016; abgerufen am 6. August 2018 (englisch).
100. *Algeria : Algeria facts and figures*. (https://www.opec.org/opec_web/en/about_us/146.htm) In: *OPEC*. Abgerufen am 16. November 2020 (englisch).
101. Central Intelligence Agency - Directorate of Intelligence: *Algeria: The Importance Of The Oil industry*. Oktober 1970, S. 2–6 (englisch, [cia.gov \(https://www.cia.gov/library/readingroom/docs/CIA-RDP85T00875R001600030147-6.pdf\)](https://www.cia.gov/library/readingroom/docs/CIA-RDP85T00875R001600030147-6.pdf) [PDF; abgerufen am 16. November 2020]). *Algeria: The Importance Of The Oil industry* (<https://web.archive.org/web/20201031232228/https://www.cia.gov/library/readingroom/docs/CIA-RDP85T00875R001600030147-6.pdf>) (Memento vom 31. Oktober 2020 im *Internet Archive*)
102. *History of Sonatrach*. (<http://www.fundinguniverse.com/company-histories/sonatrach-history/>) In: *International Directory of Company Histories*. FundingUniverse, 2004, abgerufen am 16. November 2020 (englisch).
103. *Algeria Hydrocarbon Laws*. (<https://www.trade.gov/market-intelligence/algeria-hydrocarbon-laws>) In: *Department of Commerce - International Trade Administration*. 25. Februar 2020, abgerufen am 16. November 2020 (englisch).
104. *Algeria's hydrocarbons law stimulates the projects sector*. (<https://www.meed.com/algeria-oil-gas-hydrocarbons-law>) In: *MEED*. 10. August 2018, abgerufen am 16. November 2020 (englisch).
105. *The Algerian Hydrocarbons Regulations*. (https://www.cms-lawnow.com/ealerts/2009/09/the-algerian-hydrocarbon-regulations?cc_lang=en) In: *CMS Law-Now*. 30. September 2009, abgerufen am 16. November 2020 (englisch).
106. *Algeria's Tenuous History in the Fossil Fuel Industry*. (<https://fossilfuel.com/algerias-tenuous-history-in-the-fossil-fuel-industry/>) In: *FossilFuel.com*. 19. Dezember 2019, abgerufen am 16. November 2020 (amerikanisches Englisch).
107. Felix Tsourakis: *Algeria Oil Industry Overview*. (<https://www.algeria-summit.com/post/algeria-oil-industry-overview>) In: *Algeria Oil & Gas Summit & Exhibition*. 19. März 2019, abgerufen am 16. November 2020 (englisch).
108. Mostefa Ouki: *Algerian gas in transition : domestic transformation and changing gas export potential*. Oxford Institute for Energy Studies, Oxford 2019, ISBN 978-1-78467-145-7, doi:10.26889/9781784671457 (<https://doi.org/10.26889/9781784671457>) (englisch).
109. *Algerian Nuclear Power Program and Related I&C Activities*. (<https://www.iaea.org/NuclearPower/Downloadable/Meetings/2013/2013-05-21-05-24-TM-NPTD/day-1/8.algeria-meftah.pdf>) (PDF 7,6 MB, S. 10, 17–18.) Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA), 13. Mai 2013, abgerufen am 19. Juli 2015 (englisch).
110. *Parc de Production National*. (<http://www.mem-algeria.org/francais/index.php?page=la-production-d-electricite-2>) www.mem-algeria.org, abgerufen am 19. Juli 2015 (französisch).
111. *Evolution de la puissance maximale appelée sur le réseau interconnecté (PMA)*. (<http://www.mem-algeria.org/francais/index.php?page=evolution-de-la-puissance-maximale-appelée-sur-le-réseau-interconnecté-pma-2>) www.mem-algeria.org, abgerufen am 19. Juli 2015 (französisch).
112. *Puissance Installée*. (<http://www.spe.dz/spip.php?article8>) Société Algérienne de Production de l'Electricité (SPE), abgerufen am 19. Juli 2015 (französisch).
113. *Énergie produite*. (<http://www.spe.dz/spip.php?article29>) SPE, abgerufen am 19. Juli 2015 (französisch).
114. *GE and Sonelgaz Affiliate, SPE, Sign Contracts Valued at \$2.7 Billion to Help Power Algeria*. (http://www.businesswire.com/news/home/20130923005466/en/GE-Sonelgaz-Affiliate-SPE-Sign-Contracts-Valued#.Vas_3VLzPsZ) www.businesswire.com, 23. September 2013, abgerufen am 19. Juli 2015 (englisch).
115. *Russia and Algeria have signed an agreement concerning the cooperation in the peaceful uses of atomic energy*. (<https://rosatom-centralasia.com/en/press-centre/highlights/russia-and-algeria-have-signed-an-agreement-concerning-the-cooperation-in-the-peaceful-uses-of-atomic-energy-12/>) In: *rosatom-centralasia.com*. 4. September 2014, abgerufen am 13. September 2019 (englisch).
116. *Algeria may get Russian reactor*. (<http://www.world-nuclear-news.org/NN-Algeria-may-get-Russian-reactor-0409201401.html>) In: *world-nuclear-news.org*. 4. September 2014, abgerufen am 14. April 2019 (englisch).
117. *MedRing: Building an interconnected system across three continents*. (https://www.globaltransmission.info/archiv_e.php?id=1433) In: *globaltransmission.info*. 2. März 2009, abgerufen am 4. Oktober 2019 (englisch).
118. Jan Dodd: *Algeria sets 5GW target for 2030*. (<https://www.windpowermonthly.com/article/1338069/algeria-sets-5gw-target-2030>) In: *windpowermonthly.com*. 13. März 2015, abgerufen am 7. Oktober 2020 (englisch).
119. J. Antonanzas u. a., *Towards the hybridization of gas-fired power plants: A case study of Algeria*. In: *Renewable and Sustainable Energy Reviews*. 51, (2015), 116–124, S. 117, doi:10.1016/j.rser.2015.06.019.
120. *GDP growth (annual %)*. (<https://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.MKTP.KD.ZG?locations=DZ>) Data, abgerufen am 4. Juli 2022 (amerikanisches Englisch).
121. *Algeria Youth Unemployment Rate*. (<https://tradingeconomics.com/algeria/youth-unemployment-rate>) In: *tradingeconomics.com*. Abgerufen am 10. Januar 2020 (englisch).

122. *Report for Selected Countries and Subjects*. (http://www.imf.org/external/pubs/ft/weo/2017/01/weodata/weorept.aspx?pr.x=70&pr.y=13&sy=2016&ey=2022&scsm=1&ssd=1&sort=country&ds=.&br=1&c=512,672,914,946,612,137,614,546,311,962,213,674,911,676,193,548,122,556,912,678,313,181,419,867,513,682,316,684,913,273,124,868,339,921,638,948,514,943,218,686,963,688,616,518,223,728,516,836,918,558,748,138,618,196,624,278,522,692,622,694,156,142,626,449,628,564,228,565,924,283,233,853,632,288,636,293,634,566,238,964,662,182,960,359,423,453,935,968,128,922,611,714,321,862,243,135,248,716,469,456,253,722,642,942,643,718,939,724,644,576,819,936,172,961,132,813,646,199,648,733,915,184,134,524,652,361,174,362,328,364,258,732,656,366,654,734,336,144,263,146,268,463,532,528,944,923,176,738,534,578,536,537,429,742,433,866,178,369,436,744,136,186,343,925,158,869,439,746,916,926,664,466,826,112,542,111,967,298,443,927,917,846,544,299,941,582,446,474,666,754,668,698&s=GGXWDG_NGDP&grp=0&a=) Abgerufen am 21. Juli 2017 (amerikanisches Englisch).
123. *Der Fischer Weltatlas 2010: Zahlen Daten Fakten*. Fischer, Frankfurt 2009, ISBN 978-3-596-72910-4.
124. „Liberté“ Liberté, Algier, 28. August 2007.
125. Informationsblatt – 30.03.2009 „Certificat de contrôle de qualité de la marchandise“ (https://web.archive.org/web/20090424012757/http://www.muenchen.ihk.de/internet/mike/ihk_geschaefsfelder/international/Anhaenge/Informationsblatt_Algerien.pdf) (Memento vom 24. April 2009 im *Internet Archive*) IHK München, abgerufen am 27. August 2010
126. *GDP (current US\$)*. (<https://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.MKTP.CD?locations=DZ>) Data, abgerufen am 4. Juli 2022 (amerikanisches Englisch).
127. *GDP per capita (current US\$)*. (<https://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.PCAP.CD?locations=DZ>) Data, abgerufen am 4. Juli 2022 (amerikanisches Englisch).
128. *Wirtschaftsdaten Kompakt – Algerien*. (http://www.gtai.de/GTAI/Content/DE/Trade/Fachdaten/MKT/2016/11/mkt201611222031_159260_wirtschaftsdaten-kompakt---algerien.pdf?v=4) (PDF) Abgerufen am 13. Januar 2018.
129. *Vgl. Website der Société Nationale des Transports Ferroviaires algériens (SNTF)*. (<https://web.archive.org/web/20111003101729/http://www.sntf.dz/home.php?ln=fr>) Archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.sntf.dz%2Fhome.php%3Fln%3Dfr>) am 3. Oktober 2011; abgerufen am 8. März 2011 (französisch).
130. *Stadler-FLIRT in Algerien unterwegs*. (<http://www.bahnaktuell.net/?p=8966>) In: *bahnaktuell.net*. 11. Mai 2009, abgerufen am 17. August 2018.
131. *Algerien startet mit dem Bau einer zweiten Ost-West-Autobahn durch das gesamte algerische Hochland*. (<http://www.algerien-heute.com/wirtschaft/1506-algerien-startet-mit-dem-bau-der-zweiten-ost-west-autobahn-durch-das-hochland-ende-juni-2014.html>) In: *algerien-heute.com*. 10. Februar 2014, abgerufen am 13. Juli 2020.
132. Abdelnour Keramane: *Energy Infrastructures in the Mediterranean: Fine Accomplishments but No Global Vision*. In: *IEMed Mediterranean Yearbook 2014*. S. 296 f. (englisch, [iemed.org](https://www.iemed.org) (https://www.iemed.org/observatori/arees-danalisi/arxius-adjunts/anuari/anuari-2014/Keramane_Energy_Infrastructures_Mediterranean_IEMed_yearbook_2014_EN.pdf) [PDF; abgerufen am 16. November 2020]).
133. Thomas Urban: *Energie: Erdgas aus der Sahara für Europa*. (<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/europas-abhaengigkeit-von-gazprom-erdgas-aus-der-sahara-1.2001029>) In: *Süddeutsche Zeitung*. 16. Juni 2014, abgerufen am 16. November 2020.
134. Patrick Heather: *“A hub for Europe”: The Iberian promise?* Oxford Institute for Energy Studies, Oxford März 2019, S. 4, doi:10.26889/9781784671327 (<https://doi.org/10.26889/9781784671327>) (englisch, [oxfordenergy.org](http://www.oxfordenergy.org) (<http://www.oxfordenergy.org/publications/hub-europe-iberian-promise/>)) [abgerufen am 16. November 2020]).
135. Patrick Heather: *“A hub for Europe”: The Iberian promise?* Oxford Institute for Energy Studies, Oxford März 2019, S. 7, doi:10.26889/9781784671327 (<https://doi.org/10.26889/9781784671327>) (englisch, [oxfordenergy.org](http://www.oxfordenergy.org) (<http://www.oxfordenergy.org/publications/hub-europe-iberian-promise/>)) [abgerufen am 16. November 2020]).
136. Christopher Coats: *Galsi Pipeline Suffers What Could be Final Blow*. (<https://www.forbes.com/sites/christophercoats/2013/02/14/galsi-pipeline-suffers-what-could-be-final-blow/>) In: *Forbes.com*. Abgerufen am 16. November 2020 (englisch).
137. Roseline Okere: *\$12b trans-Saharan gas project to miss 2018 deadline*. (<https://guardian.ng/news/12b-trans-saharan-gas-project-to-miss-2018-deadline/>) In: *The Guardian Nigeria*. 13. März 2018, abgerufen am 16. November 2020 (englisch).
138. *Individuals using the Internet (% of population)*. (<https://data.worldbank.org/indicator/IT.NET.USER.ZS?locations=DZ>) Weltbank, abgerufen am 20. Februar 2023 (englisch).
139. Sandra Kegel: *Friedenspreisträger Boualem Sansal – Ich schreibe gegen das tödliche Schweigen*. (<https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/buecher/autoren/friedenspreistraeger-boualem-sansal-ich-schreibe-gegen-das-toedliche-schweigen-11368141.html>) In: *faz.net*. 23. September 2011, abgerufen am 9. Juni 2020.
140. *radioalgerie.dz*. (<http://www.radioalgerie.dz/>) Abgerufen am 5. Januar 2019 (arabisch, französisch).
141. *Host Town Program*. (<https://www.berlin2023.org/en/beyond-sports/hosttown>) Abgerufen am 21. März 2023 (englisch).

Abgerufen von „<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Algerien&oldid=233970487>“

Diese Seite wurde zuletzt am 23. Mai 2023 um 17:44 Uhr bearbeitet.

Der Text ist unter der Lizenz „Creative Commons Attribution/Share Alike“ verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie einverstanden.
Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.

Hackerangriff: GTAI nicht erreichbar, Hinweise für Kunden und Lieferanten.

Mehr



Das Wachstum setzt sich fort



Malysias Wirtschaft hat im 3. Quartal 2022 einen regelrechten Spurt hingelegt. Die Prognosen für das Gesamtjahr fallen entsprechend positiv aus.

29.12.2022

Von Werner Kemper | Kuala Lumpur

- ▶ [Wirtschaftsentwicklung: Plus von knapp 9 Prozent für das Gesamtjahr 2022 erwartet](#)
- ▶ [Investitionen: Ausländische Direktinvestitionen legen weiter kräftig zu](#)
- ▶ [Konsum: Starke Aufholjagd birgt Risiken](#)
- ▶ [Außenhandel: Bei den Ein- und Ausfuhren geht es steil nach oben](#)

Wirtschaftsentwicklung: Plus von knapp 9 Prozent für das Gesamtjahr 2022 erwartet

Nach dem Überwinden der meisten Einschränkungen der Coronapandemie setzt die malaysische Wirtschaft ihr starkes Wachstum fort. Das Gros der Analysten hat seine Prognosen von einer Zunahme des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von real 6,1 Prozent für 2022 deutlich auf nunmehr 8,5 bis 9 Prozent erhöht. Im Jahr 2023 sollen es allerdings „nur“ noch 4,5 Prozent sein. Die Weltbank ist etwas zurückhaltender, hat ihre Wachstumsprognose für 2022 jedoch ebenfalls von 5,5 auf 6,4 Prozent erhöht.

Bereits im 1. Quartal 2022 lag das Wachstum bei 5 Prozent und damit klar über den Erwartungen der Fachleute, die im Durchschnitt von 4 Prozent ausgegangen waren. Im 2. Quartal zog es auf 8,9 und im 3. Quartal noch einmal auf 14,2 Prozent an. Für das letzte Quartal werden 6 bis 8 Prozent erwartet.

Die Dynamik wird vor allem vom Dienstleistungssektor getragen. Dort ging es im 3. Quartal um real 16,7 Prozent nach oben. Auch der verarbeitende Sektor entwickelt sich mit einem Zuwachs von 13,2 Prozent im 3. Quartal stark. Selbst der Bergbau scheint sich inzwischen zu erholen. Im 3. Quartal gab es ein Plus von 9,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahreswert.

Die Inflation lag im September im Vergleich zum Vorjahresmonat bei 4,5 Prozent. Im August waren es noch 4,7 Prozent. Für das Gesamtjahr wird ein Wert von 3,2 Prozent erwartet. Die Arbeitslosenrate verringerte sich von August auf September um 0,1 Prozentpunkte auf 3,6 Prozent.

Die Stimmung in großen Teilen der Bevölkerung ist zum Jahresende 2022 fast schon euphorisch. Nach den covidbedingt lange verschobenen Parlamentswahlen sind die Erwartungen an die neue Regierung und vor allem an den neuen Premierminister Anwar Ibrahim hoch. Ob dieser Optimismus gerechtfertigt ist und die aus vier Parteien bestehende Regierungskoalition – die „nationale Einheit“ – den Hoffnungen gerecht werden kann, bleibt abzuwarten.

Risiken für eine weitere Erholung der malaysischen Volkswirtschaft bestehen in den aktuellen geopolitischen Spannungen und den daraus resultierenden Verwerfungen internationaler Lieferketten. Auch die ungewisse Entwicklung der chinesischen Wirtschaft sorgt für Unsicherheit. Die Volksrepublik ist der mit Abstand wichtigste Handelspartner Malaysias und demzufolge ausschlaggebend für das malaysische Exportwachstum.

Ein weiterer Risikofaktor ist die hohe öffentliche Verschuldung Malaysias. Der Spielraum der Regierung ist durch den angespannten Staatshaushalt sehr eingeschränkt. Die steuerrelevante Basis ist vergleichsweise klein. Derzeit liegt das Verhältnis zwischen öffentlicher Verschuldung und jährlichem Steueraufkommen bei 400 Prozent.



Hackerangriff: GTAI nicht erreichbar, Hinweise für Kunden und Lieferanten.

[Mehr](#)

BIP (nominal, Mrd. US\$)	372,8	434,1	4.224
BIP pro Kopf (US\$)	11.440	13.100	50.771
Bevölkerung (Mio.)	32,7	33,3	83,2
Wechselkurs (Jahresdurchschnitt, 1 US\$ = ... Malaysische Ringgit - RM)	4,22	4,46	-

*) PrognoseQuelle: Malaysisches Finanzministerium 2022; IWF 2022; Statistisches Bundesamt 2022

Informationen zu aktuellen geberfinanzierten Projekten bietet die [GTAI-Länderseite](#), Rubrik „Ausschreibungen“ und „Entwicklungsprojekte“.

Investitionen: Ausländische Direktinvestitionen legen weiter kräftig zu

Nach dem herausragenden Jahr 2021 mit Investitionen in Höhe von über 73 Milliarden US-Dollar (US\$) geht es 2022 ähnlich gut weiter. Im 1. Halbjahr 2022 beliefen sich die genehmigten Investitionen auf 28 Milliarden US\$. Knapp über 63 Prozent davon entfielen auf den Dienstleistungssektor. Rund 35 Prozent kamen dem verarbeitenden Sektor zugute. Die restlichen 2 Prozent flossen in den Bergbau.

Ausländische Direktinvestitionen hatten im Zeitraum von Januar bis Juni 2022 einen Anteil von fast 71 Prozent an den Gesamtinvestitionen. Im verarbeitenden Sektor lag der Anteil sogar bei 82 Prozent. Dabei war Deutschland mit rund 2,1 Milliarden US\$ das wichtigste Herkunftsland bei Investitionen in den Wirtschaftszweig, gefolgt von Brunei und Singapur mit jeweils 1,2 Milliarden US\$ und den Niederlanden mit 800 Millionen US\$.

Ausgewählte Großprojekte in Malaysia (Investitionen in Milliarden US-Dollar)

Projektbezeichnung	Investition	Projektstand	Projektträger
Ostküsten-Eisenbahnstrecke, East Coast Rail Link	10,7	Fertigstellung für Dezember 2026 geplant	Export-Import Bank of China, China Communications Construction
Finanzdistrikt, Tun Razak Exchange (TRX)	8,0	Phase 1: abgeschlossen Phase 2: Abschluss 2023	TRX City Sdn Bhd Tel.: +603 2142 9688 E-Mail: info@trx.my
Pan-Borneo Highway	7,0	Phase 1: Mitte 2023 Phase 2: Ende 2024 Gesamtprojekt: 2027	Lebuhraya Borneo Utara Tel.: +6 082 422 912 / +6 082 423 912 Email: feedback@panborneo.com.my

Hackerangriff: GTAI nicht erreichbar, Hinweise für Kunden und Lieferanten.

[Mehr](#)

Stadtbahn Kuala Lumpur MRT-2: Sungai Buloh–Serdang–Putrajaya



4,0

Baubeginn: 2. Quartal 2016

Phase 1: abgeschlossen

Phase 2: 2023

Mass Rapid Transit Corporation

Tel.: +603 2095 3030 / +603 2081 3000

E-Mail: feedback@mymrt.com.my

Umrechnung anhand des Wechselkurses: 1 US\$ = 4,17 RMQuelle: Recherchen von Germany Trade & Invest 2022; Pressemeldungen 2022

Konsum: Starke Aufholjagd birgt Risiken

Der private Konsum ist traditionell eine der wichtigsten Säulen der malaysischen Wirtschaft. Im 3. Quartal lag sein Anteil am BIP bei 61,5 Prozent. Im selben Zeitraum legte der Konsum um real 15,1 Prozent zu, nachdem er bereits im 2. Quartal um 18,3 Prozent (jeweils im Vergleich zum Vorjahreszeitraum) gewachsen war. Für das Gesamtjahr wird ein Plus von 11,5 Prozent erwartet. Im Jahr 2023 sollte das Wachstum sich wieder bei etwa 5 Prozent einpendeln.

Einer der Hauptgründe für die rasante Aufholjagd ist die Rückkehr der Touristen. Und das, obwohl mit den Besuchern aus China noch eine sehr zahlungskräftige Gruppe fehlt. Ein weiterer Grund liegt im „Entsparen“. Die zunehmende Verschuldung der Privathaushalte gibt Anlass zur Sorge.

Außenhandel: Bei den Ein- und Ausfuhren geht es steil nach oben

Der malaysische Außenhandel setzt 2022 die gute Performance des Jahres 2021 fort. Im 3. Quartal 2022 konnten die Exporte einen Zuwachs von 23,9 Prozent gegenüber dem Vorjahreswert verbuchen. Die Importe legten sogar um 24,4 Prozent zu. Im 2. Quartal waren die Exporte bereits um 10,4 Prozent, die Importe um 14,0 Prozent nach oben gegangen. Dieses hohe Wachstum ist vor allem der starken globalen Nachfrage nach Elektronik und Elektrotechnik zu verdanken. Malaysia nimmt eine wichtige Stellung in den globalen Lieferketten der Elektroindustrie ein.

Außenhandel Malaysias* (in Milliarden US-Dollar; nominale Veränderung in Prozent)

	2020	2021	Veränderung 2021/20
Importe	190,4	238,2	25,1
Exporte	234,1	299,2	27,8

*) WarenQuelle: UN Comtrade 2022

Auch der bilaterale Handel zwischen Deutschland und Malaysia entwickelt sich positiv. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes betragen die deutschen Lieferungen nach Malaysia in den ersten zehn Monaten 2022 knapp 5,4 Milliarden US\$. Das ist 4,4 Prozent mehr als im Vorjahreszeitraum. Demgegenüber standen Einfuhren aus Malaysia in Höhe von etwas mehr als 10,8 Milliarden US\$ (plus 10,5 Prozent).

Das traditionelle Außenhandelsdefizit Deutschlands mit Malaysia hält weiter an und liegt aktuell bei über 5,4 Milliarden US\$. Deutschland gehört nicht zu den Hauptlieferländern des südostasiatischen Landes. China belegte hier 2021 mit

Hackerangriff: GTAI nicht erreichbar, Hinweise für Kunden und Lieferanten.

[Mehr](#)

Mehr zu:

Malaysia

Konjunktur / Investitionsklima / Kaufkraft, Konsumverhalten / Außenhandel, Struktur / Wirtschaftsbeziehungen zu Deutschland

Wirtschaftsumfeld

Kontakt

Niklas Mahlke

Wirtschaftsexperte

 +49 30 200 099 130

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2023 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Source: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1322959/umfrage/kapitalfluss-der-direktinvestitionen-fdi-in-singapur/>

Kapitalfluss der Direktinvestitionen (FDI) in Singapur bis 2021

Veröffentlicht von [René Muschter](#), 22.05.2023

Im Jahr 2021 hat der Zufluss (inflow) ausländischer Direktinvestitionen (FDI) in Singapur rund 99,1 Milliarden US-Dollar betragen. Der Abfluss (outflow) hat im selben Jahr etwa 47,4 Milliarden US-Dollar betragen. Die Statistik zeigt den Kapitalfluss ausländischer Direktinvestitionen in Singapur, aufgeschlüsselt nach Zuflüssen (inflow) und Abflüssen (outflow) in den Jahren 1990 bis 2021.

Welche Länder investieren in Singapur?

Singapur ist im Jahr 2021 das vierwichtigste [Zielland von ausländischen Direktinvestitionen](#) weltweit. Besonders der Sektor der Finanzdienstleistungen in Singapur erhält einen großen Anteil der FDI-Zuflüsse. Ausländische Direktinvestitionen in Singapur haben seit der Finanzkrise 2008 deutlich zugelegt, nachdem sie bereits zwischen 2005 und 2008 ein hohes Wachstum verzeichneten. Im Jahr 2020 waren die [größten Investoren in Singapur](#) die Europäische Union und die USA. Von den Mitgliedern der Europäischen Union waren die Niederlande und Irland die größten Investoren in Singapur.

In welche Wirtschaftssektoren wird in Singapur investiert?

Nach dem [Kapitalbestand der ausländischen Direktinvestitionen in Singapur](#) ist die Finanz- und Versicherungswirtschaft der Wirtschaftssektor, der die meisten Direktinvestitionen erhält. Bis zum Jahr 2020 wurden rund 55,5 Prozent des Kapitalbestands der ausländischen FDI in diesen Sektor investiert. Der Groß- und Einzelhandel (rund 14,8 Prozent) und berufliche, administrative und unterstützende Dienstleistungen (etwa 10,6 Prozent) sind die Wirtschaftssektoren in die am nächstmeisten investiert wird.

FDI (Foreign Direct Investment - Ausländische Direktinvestitionen) gelten als gewichtiger Indikator der wirtschaftlichen Attraktivität eines Standortes für ausländische Investoren. Allgemein werden FDI als grenzüberschreitende Investitionen und Beteiligungen von Unternehmen verstanden, bei denen der Investor mindestens 10 Prozent der Anteile oder Stimmrechte am Investitionsziel erwirbt. Negative Werte hingegen werden als Desinvestitionen bezeichnet und beschreiben einen Investitionsabbau, indem zuvor investiertes Kapital wieder freigesetzt wird.

Singapur: Kapitalfluss ausländischer Direktinvestitionen (FDI), aufgeschlüsselt nach Zuflüssen (inflow) und Abflüssen (outflow) von 1990 bis 2021

(in Milliarden US-Dollar)

Exklusive Premium-Statistik

Für einen uneingeschränkten Zugang benötigen Sie einen **Statista-Account**

Zu den Accounts

Sie haben bereits einen Account? [Login](#)

[i](#) Details zur Statistik

© Statista 2023 <#>

Quellen anzeigen [i](#)

Quelle

- [Quellenangaben anzeigen](#)
- [Veröffentlichungsangaben anzeigen](#)
- [Ask Statista Research nutzen](#)

Veröffentlichungsdatum

Oktober 2022

Region

Singapur

Erhebungszeitraum

1990 bis 2021

Hinweise und Anmerkungen

Werte wurden zum besseren Verständnis der Statistik gerundet.

Zitierformate

→ [Optionen anzeigen](#)

Vermehrte Direktinvestitionen nach China

Von Georg von Stein - 8. Juli 2022



Compass needle point the country China with several other countries in grey around it, focus on the blue word. Concept for business investment or travel destination.

Das Volumen ausländischer Direktinvestitionen in China wächst. Auch der chinesische Außenhandel hat sich leicht erholt. Beides kann man den Zahlen des chinesischen Wirtschaftsministeriums (MOFCOM) für Mai 2022 entnehmen. Das ausländische investierte Kapital erreichte im Zeitraum von Januar bis Mai ein Volumen 87,8 Mrd. USD, was einem Anstieg von 22,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. Dabei war das Wachstum im Mai allerdings etwas abgeflacht, vermutlich wegen der stärkeren Corona Maßnahmen. Die Analyse der Wachstumszahlen offenbart für Investoren weitere wichtige Gesichtspunkte.

>> Grafik zur Veranschaulichung des Wachstums ausländischer Direktinvestitionen in China

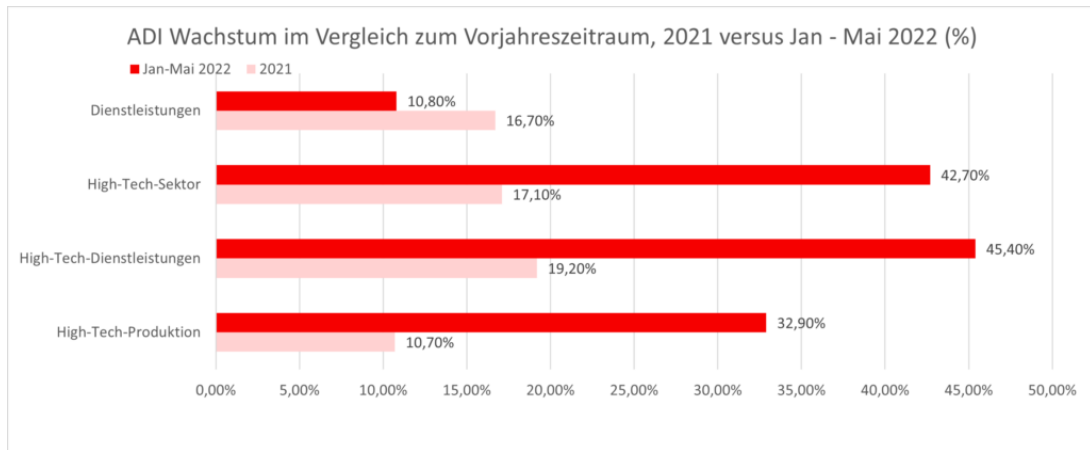
Wenn man die von MOFCOM veröffentlichten Wachstumsraten der ausländischen Direktinvestitionen nach Herkunftsländern betrachtet, zeigt sich, dass ausländische Direktinvestitionen aus Südkorea im Vergleich zu denen aus Deutschland und den USA einen überproportionalen Anteil einnehmen:

- 21,4 Prozent Wachstum bei den ausländischen Direktinvestitionen aus Deutschland
- 27,1 Prozent Wachstum der ausländischen Direktinvestitionen aus den USA
- 52,8 Prozent Wachstum der ausländischen Direktinvestitionen aus Südkorea

China bleibt dabei eines der Top-Investitionsziele für ausländische Unternehmen. Fast 60 Prozent deutscher Unternehmen in China hatten von einer verbesserten Geschäftstätigkeit in 2021 berichtet, so ein Bericht der Deutschen Handelskammer in China und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG. Demzufolge planten auch 71 Prozent weitere Investitionen in dem Land. Gleichzeitig gibt es wegen der strikten Lockdown-Politik und Rechtsunsicherheiten für ausländische Unternehmen auch kritische Stimmen.

Hightech-Sektor im Fokus

Bei der Betrachtung der Investitionstätigkeit nach Bereichen zeigt sich: Viele Direktinvestitionen fließen in Hightech-Sektoren, wohingegen sich die Wachstumsrate bei ausländischen Direktinvestitionen in den Dienstleistungssektor im Mai verlangsamt hat. Mit 10,8 Prozent bzw. 6,3 Mrd. USD (42,3 Mrd. RMB) fällt sie geringer aus als im Jahr 2021, in dem 16,7 Prozent erreicht wurden.



Quelle: Chinesisches Wirtschaftsministerium

Weitere Öffnung für Auslandsinvestitionen

Dass gleichzeitig die Regierung an vermehrten ausländischen Direktinvestitionen interessiert ist, zeigt sich beispielsweise durch das vom chinesischen Staatsrat am 31. Mai 2022 veröffentlichte **„Maßnahmenpaket zur Stabilisierung der Wirtschaft“** (mit 33 Maßnahmen). Neben anderen Zielen will man damit große ausländischer Investitionsprojekte fördern und mehr ausländische Investitionen anziehen. So soll der **Katalog der für Auslandsinvestitionen geförderten Branchen** beschleunigt überarbeitet werden. Die Zahl der geförderten Industrien war bereits im Entwurf des Katalogs für 2022 um 16 Prozent erhöht worden. Auch Premierminister Li Keqiang hat Vorschläge unterbreitet, um mehr ausländische Investitionen anzuziehen, darunter:

- Den Kommunikationsmechanismus mit ausländisch finanzierten Unternehmen zu verbessern, Probleme zeitnah verstehen und bei angemessenen Bedürfnissen unterstützen
- Stärkeres regulatorisches Unterstützen beim Verlagern des produzierenden Gewerbes in weniger entwickelte Regionen (Zentral- und Westchina)
- Erweitern des Katalogs geförderter Branchen für ausländische Investitionen in der verarbeitenden Industrie in den zentralen und westlichen Regionen

FAZIT

Ausländische Direktinvestitionen in China dürften auch 2022 deutlich wachsen. Besonders wird der Hightech Bereich anvisiert. Neue Investitionsmöglichkeiten dürften auch aus dem Katalog der für Auslandsinvestitionen geförderten Branchen für 2022 resultieren. Er soll im Laufe dieses Jahres fertiggestellt werden.

In welchem Maße Investitionen aus der EU und Deutschland im Verhältnis zu asiatischen Ländern wie Südkorea oder den USA kommen, wird sich zeigen. Dabei gilt es zu beobachten, ob sich kritische Stimmen wegen der harten Lockdown-Politik und regulatorischer Einschränkungen für nicht chinesische Unternehmen mehr oder sich die positive Entwicklung von ausländischen Direktinvestitionen sich weiter fortsetzt.

Quellen: mofcom.gov.cn, www.china-briefing.com/news



Georg von Stein

Dipl.-Kfm. **Georg von Stein** arbeitet seit 28 Jahren als Journalist. In dieser Zeit hat er Beiträge für die unterschiedlichsten Medien (Wirtschaft, IT, Lifestyle) publiziert und viele Persönlichkeiten der deutschen Wirtschaft und Politik interviewt - Bundespräsidenten, Unternehmer, CEOs. Seit 2004 arbeitet er für den Goingpublic Verlag und als Nachfolger für Stefan Gätzner wirkt er seit 2019 als Chefredakteur der Investment Plattform China Deutschland.



Die
Bundesregierung

Was die EU und den ASEAN verbindet

Drei Fragen zu ASEAN

Am 14. Dezember 2022 findet der EU-ASEAN Gipfel statt. Die EU und der ASEAN können auf eine mehr als 45-jährige Partnerschaft zurückblicken. Doch was ist der ASEAN überhaupt? Und in welchem Verhältnis stehen der ASEAN und die EU?

1. Was ist ASEAN?

ASEAN ist die Abkürzung für „Association of Southeast Asian Nations“. Es ist ein Staatenverbund Südostasiatischer Nationen, der 1967 von den vier Ländern Indonesien, Malaysia, Philippinen und Singapur gegründet wurde. Im Laufe der Zeit traten die Länder Thailand, Brunei, Vietnam, Laos, Myanmar und Kambodscha bei. In den zehn Ländern leben rund 650 Millionen Menschen.

Ziel von ASEAN ist es, die wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Handel der Mitgliedstaaten zu fördern sowie die politische Stabilität innerhalb der Region zu stärken. Die ASEAN-Staaten haben eine Freihandelszone (ASEAN Free Trade Agreement, AFTA) gegründet, die sie seit 2003 umsetzen. Darüber hinaus wurde die Gründung eines Binnenmarktes beschlossen.

Die Staats- und Regierungschefinnen und -chefs kommen zwei Mal im Jahr zu einer Gipfelkonferenz zusammen. Zudem gibt es Treffen der unterschiedlichen Fachministerinnen und -minister der ASEAN-Staaten. Außerdem gibt es eine Reihe von ständigen Ausschüssen, darunter Fachausschüsse für Finanzen, Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr.

2. In welcher Beziehung stehen die EU (Europäische Union) und der ASEAN?

Die EU (Europäische Union) und der ASEAN können auf eine mehr als 45-jährige Partnerschaft zurückblicken. Die Beziehungen beruhen auf gemeinsamen Werten und Grundsätzen wie der regelbasierten internationalen Ordnung, einem wirksamen und nachhaltigen Multilateralismus und dem Freihandel.

Die EU ist seit 1977 Dialogpartner des Staatenverbunds. Seitdem hat sich eine zunehmend engere Kooperation entwickelt, die eine Vielzahl an Themenfeldern abdeckt: darunter Freihandel, Klimaschutz, Konnektivität, sicherheitspolitische Zusammenarbeit und Stärkung der regelbasierten Ordnung.

Außerdem besteht eine enge wirtschaftliche Verknüpfung der beiden Regionen. Die EU (Europäische Union) ist 2020 nach China und den USA (United States of America) der drittgrößte Handelspartner der ASEAN gewesen. Zudem war die EU 2021 der zweitgrößte ausländische Investor im ASEAN-Raum.

3. Wie arbeiten die EU (Europäische Union) und der ASEAN konkret zusammen?

Seit 2020 besteht eine strategische Partnerschaft. Auf dem Jubiläumsgipfel wird der EU (Europäische Union)-ASEAN-Aktionsplan 2023-2027 offiziell von den Staats- und Regierungschefinnen und -chefs verabschiedet. Dieser sieht eine detaillierte Zusammenarbeit u.a. beim nachhaltigem Handel, regelbasierter und nachhaltiger Konnektivität, grünem und digitalem Wandel, der Förderung menschenwürdiger Arbeit, sowie beim Katastrophenschutz und der Sicherheit vor.

Außerdem ist die EU (Europäische Union) Gründungsmitglied des ASEAN-Regionalforums (ARF). Es zielt darauf ab, durch vertrauensbildende und

präventive Diplomatie im asiatisch-pazifischen Raum einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zu fördern.

Dienstag, 13. Dezember 2022



Handel



Nutzen Sie für Deutsch die maschinelle Übersetzung – klicken Sie auf den nachstehenden Link.

Automatisch übersetzte Seite

Vereinigung der südostasiatischen Nationen (ASEAN)

Handelsbeziehungen der EU mit dem Verband südostasiatischer Nationen. Fakten, Zahlen und neueste Entwicklungen.

Land oder Region

Vereinigung der südostasiatischen Nationen (ASEAN)

Handelsthemen

Verhandlungen und Abkommen

Die ASEAN-Region ist ein dynamischer Markt mit rund 660 Millionen Verbrauchern und zählt zu den acht wichtigsten Volkswirtschaften der Welt. Die Länder als Gruppe sind nach den USA und China der drittgrößte Handelspartner der EU außerhalb Europas.

ASEAN-Länder: Brunei Darussalam, [Myanmar/Birma \(/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/myanmar_en\)](#), [Kambodscha \(/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/cambodia_en\)](#), Indonesien [\(/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/indonesia_en\)](#), Laos [\(/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/laos_en\)](#), Malaysia [\(/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/malaysia_en\)](#), Philippinen [\(/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/philippines_en\)](#), Singapur [\(/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/singapore_en\)](#), Thailand [\(/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/thailand_en\)](#), Vietnam [\(/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/vietnam_en\)](#).

Die Gewährleistung eines besseren Zugangs für EU-Ausführer zum dynamischen ASEAN-Markt ist für die EU eine Priorität. Die Verhandlungen über ein zwischen Regionen und Regionen geschlossenes Handel- und Investitionsabkommen zwischen der EU und dem ASEAN wurden 2007 aufgenommen und 2009 einvernehmlich unterbrochen, um einer bilateralen Verhandlungsform Platz zu verleihen.

Diese Seite wurde maschinell übersetzt.

Deutsch ([Haftungsausschluss lesen](#))

[Zurück zur Ausgangssprache](#)

Bislang hat die EU die Verhandlungen über bilaterale Abkommen mit zwei von ihnen abgeschlossen (Singapur 2014 und Vietnam im Jahr 2015), während die Verhandlungen mit Malaysia und den Philippinen derzeit eingestellt sind.

Die Verhandlungen mit Indonesien laufen, und die Verhandlungen mit Thailand wurden kürzlich wieder aufgenommen, um die bilateralen Handels- und Investitionsbeziehungen mit beiden Ländern weiter zu vertiefen. Bilaterale Freihandelsabkommen (FHA) zwischen der EU und den ASEAN-Ländern können als Bausteine für ein künftiges EU-ASEAN-Abkommen dienen, das ein langfristiges Ziel bleibt.

Die Verhandlungen über ein Investitionsschutzabkommen mit Myanmar (Birma) werden eingestellt.

Auf regionaler Ebene haben die Europäische Kommission und die ASEAN-Mitgliedstaaten eine Bestandsaufnahme durchgeführt, um die Aussicht auf eine Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen den Regionen zu prüfen, kamen jedoch zu dem Schluss, dass ihre jeweiligen Standpunkte zu weit voneinander entfernt sind. Im September 2022 führte die Konsultation der ASEAN-Wirtschaftsminister/EU zu einem Beschluss, die Gemeinsame Arbeitsgruppe EU-ASEAN für die Entwicklung eines Rahmens mit den Parametern eines künftigen Freihandelsabkommens zwischen ASEAN und EU neu auszurichten. Die Gemeinsame Arbeitsgruppe wird sich nun auf die sektorale Zusammenarbeit in den Bereichen digitale Wirtschaft, grüne Technologien und grüne Dienstleistungen sowie Resilienz der Lieferkette konzentrieren. Die nächste Sitzung wird voraussichtlich im Juni 2023 stattfinden.

Handelsbild

- Der ASEAN ist der drittgrößte Handelspartner der EU außerhalb Europas (nach China und den USA) mit mehr als 271,8 Mrd. EUR im Jahr 2022. Der bilaterale Handel mit Dienstleistungen belief sich 2020 auf 82,4 Mrd. EUR.
- Die EU ist nach China und den USA der drittgrößte Handelspartner des ASEAN, auf den rund 10,2 % des ASEAN-Handels entfallen.
- Die EU ist der zweitgrößte Investor in den ASEAN-Ländern. Im Jahr 2020 beliefen sich die ausländischen Direktinvestitionen (FDI) in ASEAN auf 350,1 Mrd. EUR. Obwohl die ASEAN-Investitionen in Europa ein neueres Phänomen sind, stiegen sie im Jahr 2020 stetig und eindrucksvoll auf einen Gesamtbestand von über 172,4 Mrd. EUR.
- Die wichtigsten Ausfuhren der EU in den ASEAN sind chemische Erzeugnisse, Maschinen und Transportmittel. Die wichtigsten Einfuhren aus dem ASEAN in die EU sind Maschinen und Transportgeräte, landwirtschaftliche Erzeugnisse und andere hergestellte Waren.

Diese Seite wurde maschinell übersetzt.

Deutsch ([Haftungsausschluss lesen](#))

[Zurück zur Ausgangssprache](#)

Neben den Handelsverhandlungen mit einzelnen ASEAN-Mitgliedstaaten arbeitet die EU eng mit der gesamten ASEAN-Region zusammen. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Regionen wird von einem halbjährlichen ASEAN-EU-Arbeitsprogramm für Handel und Investitionen flankiert, das auf folgende Tätigkeiten ausgerichtet ist:

- einen Dialog zwischen der EU und dem ASEAN, der Diskussionen über Handels- und Investitionsfragen auf Ministerebene und hochrangiger Wirtschaftsbediensteter umfasst;
- biregionale Expertendialoggruppen;
- Kooperationsmaßnahmen, und
- regelmäßige Organisation der ASEAN-EU Business Summits.

Handelsbezogene Hilfe für ASEAN

Die EU finanziert auch regionale Handelsprojekte, wie z. B.:

- Unterstützung der regionalen Integration der ASEAN durch die EU (ARISE PLUS);
- Kompass (Statistik und Integrationsüberwachung);
- ASEAN-Projekt zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums (ECAP III);
- ASEAN-Projekt zur Integration des Luftverkehrs (AATIP) und
- Verstärktes regionales EU-ASEAN-Dialoginstrument (e-READI).

Ausschüsse und Dialoge

Die EU und die ASEAN-Länder treffen sich regelmäßig, um Fragen und bewährte Verfahren zu erörtern und das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens zu überwachen.

- [Meetings und Dokumente \(https://circabc.europa.eu/ui/group/09242a36-a438-40fd-a7af-fe32e36cbd0e/library/be5be10c-b63e-4144-a0c1-a3f8de5be2a0\)](https://circabc.europa.eu/ui/group/09242a36-a438-40fd-a7af-fe32e36cbd0e/library/be5be10c-b63e-4144-a0c1-a3f8de5be2a0)

Handel mit dem Verband südostasiatischer Nationen

- [Einfuhr](#) aus dem Verband südostasiatischer Nationen in die EU
 - [Handelspolitische Schutzmaßnahmen der EU gegenüber Einfuhren \(https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/ongoing\)](#) aus dem Verband südostasiatischer Nationen
- [Export aus der EU](#) an den Verband südostasiatischer Nationen
 - [Handelspolitische Schutzmaßnahmen im Verband südostasiatischer Nationen \(https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/cases\)](#)
- Die Handelsbeziehungen sind Teil der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der EU zu ASEAN (https://eeas.europa.eu/delegations/association-southeast-asian-nations-asean_en), [Brunei Darussalam](#), [Myanmar/Birma](#), [Kambodscha](#), [Indonesien](#), [Laos](#), [Malaysia](#), [Philippinen](#), [Singapur](#), [Thailand](#) und [Vietnam](#)

Aktuelle Veranstaltungen


Veranstaltungen mit Partnern

Aktuelle Informationen zu den Handelsverhandlungen der EU mit


Diese Seite wurde maschinell übersetzt.

Deutsch ([Haftungsausschluss lesen](#))

[Zurück zur Ausgangssprache](#)

 6. Juni 2023

 Nur online

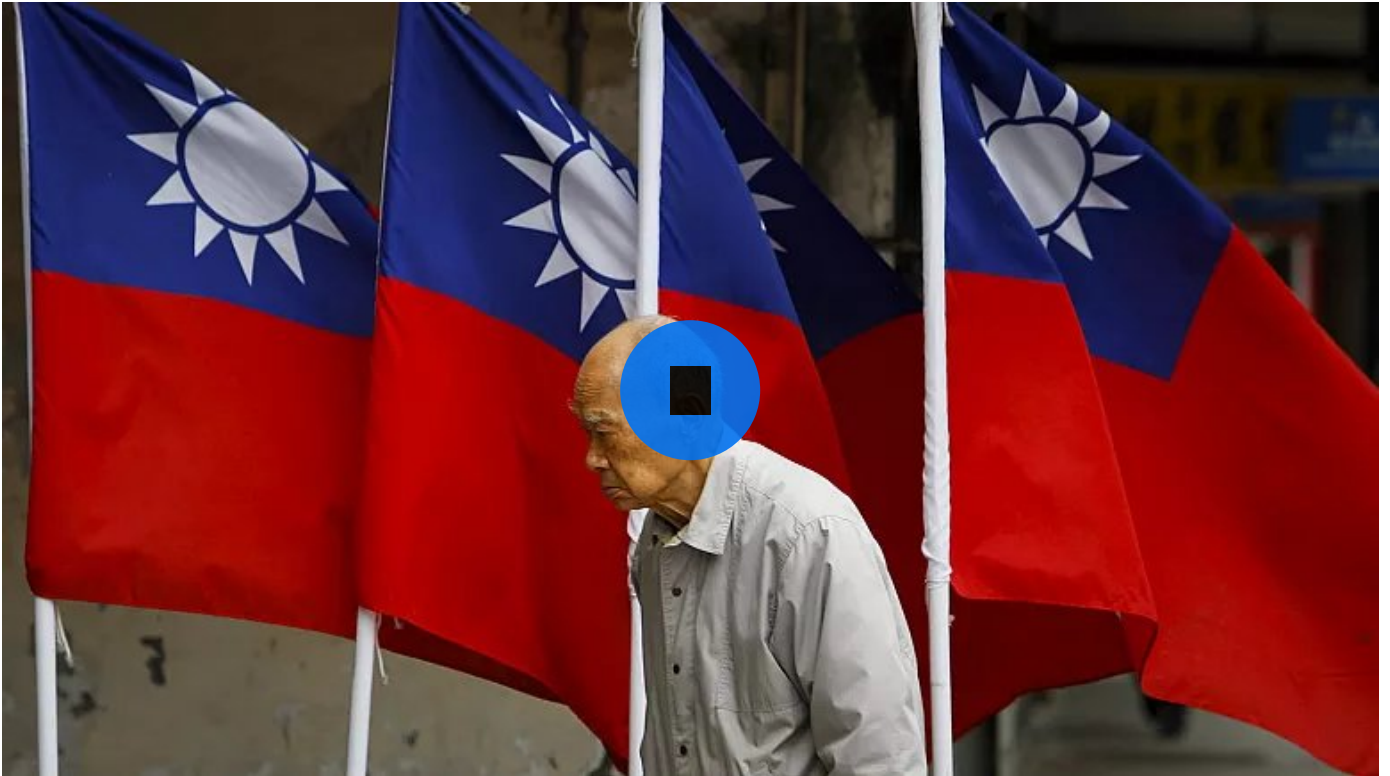
 Livestream verfügbar

Diese Seite wurde maschinell übersetzt.

Deutsch ([Haftungsausschluss lesen](#))

[Zurück zur Ausgangssprache](#)

Warum erkennt die EU Taiwan nicht als Staat an?



Die Insel Taiwan wird nur von wenigen Ländern als Staat anerkannt. - Copyright Vincent Thian/AP

Von [Jorge Liboreiro](#) • 13/04/2023

Taiwan gehört für China zum eigenen Staatsgebiet, international wird es nicht als souveräner Staat anerkannt. Warum ist das so?

In den Augen der Europäischen Union ist Taiwan eine blühende Demokratie, ein gleichgesinnter Partner, eine offene Wirtschaft, ein attraktives Investitionsziel und ein unschlagbarer Produzent von Spitzentechnologie. Aber kein Land.

Ist Taiwan ein Teil von China?

Trotz enger Beziehungen und gemeinsamer Werte betrachtet die EU Taiwan nicht als souveräne, unabhängige Nation. Warum ist das so?

Alles geht auf das Ende des Zweiten Weltkriegs zurück, als die Republik China die Kontrolle über Taiwan, eine 130 Kilometer vom Festland entfernte Insel, übernahm.

Die Republik China, die von der Kuomintang-Partei regiert wurde, war jedoch von Machtkämpfen durchsetzt. Ende 1949 spitzte sich die Lage zu, als die Kommunistische Partei unter der Führung von Mao Tsetung einen jahrzehntelangen Bürgerkrieg gewann und die Gründung der Volksrepublik China verkündete.

Die besiegte Kuomintang-Regierung der Republik China floh gemeinsam mit Millionen von Soldaten und Zivilisten nach Taiwan.

LESEN SIE AUCH

- [China hält militärischen Druck auf Taiwan aufrecht](#)
- [China, Taiwan, USA - schwierige Beziehungen in 10 Schlüsseldaten](#)
- [Weiter Kontroverse um Macrons Taiwan-Äußerungen](#)

Dadurch entstanden auf beiden Seiten der Straße von Taiwan zwei getrennte Staaten: die Volksrepublik China auf dem Festland, die von der Sowjetunion unterstützt wurde, und die Republik China in Taiwan, die von den USA unterstützt wurde.

Zunächst betrachtete der Westen die im Exil lebende Republik China als rechtmäßige Vertreterin des chinesischen Volkes, doch in den 1970er Jahren nahm die Diplomatie eine Wende, und die Volksrepublik China wurde als alleinige, legitime Regierung Chinas anerkannt.

Daraus entstand die Ein-China-Politik, die heute von der überwiegenden Mehrheit der internationalen Gemeinschaft anerkannt wird, einschließlich der Institutionen der Europäischen Union und ihrer 27 Mitgliedstaaten.

Welche Länder erkennen Taiwan als Staat an?

Diese Politik führte dazu, dass Taiwan weder als Staat noch als UN-Mitglied anerkannt wurde. Tatsächlich unterhält die Insel, die immer noch den Namen Republik China trägt, offizielle diplomatische Beziehungen zu nur 12 Ländern und dem Heiligen Stuhl.

Die EU pflegt allerdings informelle Beziehungen zu Taiwan und arbeitet in Fragen wie Menschenrechte, Handel, Klimawandel und Sicherheit mit der Insel zusammen. Die Europäische Union hat auch ein sogenanntes "Wirtschafts- und Handelsbüro" in Taipeh, eine

Art kleine Botschaft.

In einer Erklärung an Euronews sagte ein Sprecher der EU-Kommission: "Im Einklang mit der Ein-China-Politik der EU und der Indo-Pazifik-Strategie wird die Union weiterhin mit Taiwan in Bereichen von gemeinsamem oder globalem Interesse zusammenarbeiten, ohne Taiwan als Staat anzuerkennen."

DIESEN ARTIKEL TEILEN



ZUM SELBEN THEMA

- China hält militärischen Druck auf Taiwan aufrecht
- Weiter Kontroverse um Macrons Taiwan-Äußerungen
- Steht eine Invasion Taiwans bevor? - "Das Manöver soll Angst verbreiten"

TAIWAN

CHINA

EUROPÄISCHE UNION

GESCHICHTE

EU-CHINA

Auf suchen



Suche in Themen des Tages

Russland

Wladimir Putin

Spanien

Ukraine

Europäische Union

Technologie

Bachmut

Popmusik

Künstliche Intelligenz

euronews.

Themen 

My Europe

Welt

Wirtschaft

Sport

Green

Next

Reise

Kultur

Video

Programme

Services



Mehr




Copyright © euronews 2023

Deutsch



Deutschland und China: Bilaterale Beziehungen

26.04.2023 - Artikel 

Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik China haben 1972 diplomatische Beziehungen aufgenommen. Seit 1972 haben sich die deutsch-chinesischen Beziehungen zu großer Vielfalt und Dichte entwickelt. China ist für Deutschland und die EU zugleich Partner, Wettbewerber und systemischer Rivale.

Mit einem Handelsvolumen von fast 300 Milliarden Euro war China auch 2022 der größte Warenhandelspartner Deutschlands. Angesichts internationaler Krisen und wachsender globaler Herausforderungen (unter anderem Klimawandel, Covid-19) kommt der deutsch-chinesischen Zusammenarbeit und Abstimmung eine große Bedeutung zu. Deutschland setzt sich für substantielle und reziproke Beziehungen der EU mit China und eine Stärkung der EU-Einigigkeit gegenüber China ein. China sieht Deutschland nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch als einen Schlüsselpartner in Europa.

Trotz der substantiellen Beziehungen bestehen grundsätzliche Meinungsunterschiede. Dies gilt insbesondere für die Menschenrechte, vor allem für die persönlichen Freiheitsrechte und Fragen der Geltung internationalen Rechts, der internationalen Ordnung und der Auslegung von Multilateralismus. Es bleibt ein wichtiges Interesse Deutschlands, dass China die Offenheit seiner Märkte für europäische Unternehmen und ihre Produkte erhöht, rechtsstaatliche Strukturen und Sozialsysteme entwickelt, mehr politische und ökonomische Partizipation zulässt, Minderheitenfragen friedlich und unter Beachtung der Menschenrechte löst und auch in diesem Sinne sein Engagement in internationalen Institutionen und für eine regelbasierte internationale Ordnung gestaltet.

Info


Dieser Text stellt eine Basisinformation dar. Er wird regelmäßig aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Nützliche Links

- [Deutsche Auslandsvertretungen in China](#)
- [Goethe-Institut Peking](#)
- [Deutscher Akademischer Austauschdienst](#)
- [Deutsch-Chinesisches Zentrum für Wissenschaftsförderung](#)
- [GIZ-Büro China](#)
- [Deutsche Handelskammer in China](#)
- [German Centre for Industry and Trade](#)
- [Deutsche Botschaftsschule Peking](#)
- [Deutsche Schule Shanghai](#)
- [Konrad-Adenauer-Stiftung](#)
- [Hanns Seidel Stiftung](#)



Deutschland und Indonesien: Bilaterale Beziehungen

02.03.2023 - Artikel 

Im Zentrum der Beziehungen stehen die Förderung der Wirtschaftsbeziehungen, globale Fragen wie Klimaschutz, Strategien zur nachhaltigen Entwicklung, die deutsche Unterstützung bei der Reform des indonesischen beruflichen Bildungswesens und das gemeinsame Vorgehen in internationalen Organisationen. Die zeitgleiche deutsche Präsidentschaft in G7 und die indonesische in G20 im Jahre 2022 haben die Zusammenarbeit in vielen übergreifenden Themen intensiviert. Am 15.11.2022 wurde die Just Energy Transition Partnership (JETP) zwischen Indonesien, G7 (unter deutschem Vorsitz) und weiteren Partnern geschlossen, um die indonesische Energiewende zu beschleunigen.

Als jeweils größte Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der „Association of Southeast Asian Nations“ (ASEAN), dessen Vorsitz Indonesien 2023 hat, bestehen für beide Länder regionalpolitisch zahlreiche Anknüpfungspunkte.

Als Land mit der größten muslimischen Bevölkerung der Welt ist Indonesien ein wichtiger Partner für den Dialog über Religionsfragen und Radikalisierungsprävention.

Das bilaterale Handelsvolumen hat sich nach dem pandemiebedingten Einbruch der Vorjahre 2022 weiter auf rund 8,4 Mrd. Euro erholt, davon Exporte aus Deutschland in Höhe von 3,0 Mrd. Euro. Seit 2017 besteht kein Investitionsschutzabkommen mehr, ein EU-IDN Freihandelsabkommen wird verhandelt. Die Rolle Indonesiens im Klima- und Umweltbereich ist von globaler Relevanz – aufgrund seiner immensen Waldbestände und Artenvielfalt, aber ebenso als einer der weltweit größten Treibhausgasemittenten, insbes. aus dem Energiesektor. Indonesien hat sich zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens bekannt. Ausschlaggebend für Erreichung der NDC („Nationally Determined Contribution“) wird der Energiesektor sein. Deutschland ist eines der größten Entwicklungspartner Indonesiens mit Schwerpunkt auf Förderung Erneuerbarer Energien, Aufbau von klimafreundlicher Infrastruktur, Walderhalt sowie der Berufsbildung.

Deutschland gehört seit Jahren zu den beliebtesten Studienstandorten indonesischer Studierender. Auch die deutsche Sprache erfreut sich in Indonesien weiterhin großer Beliebtheit. Derzeit lernen über 150.000 Indonesierinnen und Indonesier Deutsch.

Info

Dieser Text stellt eine Basisinformation dar. Er wird regelmäßig aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Entwicklungszusammenarbeit

Indonesien ist ein Kooperationsland der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Die Partnerschaft konzentriert sich besonders auf die Bereiche Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung, Förderung der Privatwirtschaft und gute Regierungsführung. Das Schwellenland Indonesien ist ein Partner für Dreieckskooperationen mit Entwicklungsländern. Mehr Informationen finden Sie hier:


- <http://www.bmz.de>

Nützliche Links

- [Deutsche Botschaft Jakarta](#)
- [Außenministerium](#)
- [Deutsch-Indonesische Industrie- und Handelskammer](#)
- [Kooperation International \(BMBF\)](#)
- [Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit \(GIZ\) in Indonesien](#)
- [Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit](#)
- [Friedrich-Ebert-Stiftung Indonesien](#)
- [KfW Entwicklungsbank](#)
- [Centrum für Internationale Migration Entwicklung \(CIM\)](#)
- [Deutscher Akademischer Austauschdienst](#)
- [Deutsches Industrie- und Handelszentrum](#)
- [Institut für Asien-Studien](#)
- [Hanns-Seidel-Stiftung Jakarta](#)
- [Goethe Institut Jakarta](#)
- [Konrad-Adenauer-Stiftung Jakarta](#)



Deutschland und Malaysia: Bilaterale Beziehungen

07.03.2023 - Artikel 

Die politischen Beziehungen zwischen Malaysia und Deutschland werden von den intensiven Wirtschaftsbeziehungen getragen. Deutschland betrachtet Malaysia als wichtigen und stabilen Partner in Südostasien und als ein führendes Land in ASEAN sowie gleichzeitig als moderaten Vertreter der islamischen Welt.

Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Malaysia sind seit vielen Jahren sehr eng. Die 1991 gegründete Deutsch-Malaysische Industrie- und Handelskammer ist die größte Kammer unter den EU-Ländern.

Malaysia steht als Handelspartner für Deutschland an der Spitze der ASEAN-Staaten. Das bilaterale Handelsvolumen betrug 2022 18,6 Milliarden Euro.

Malaysia ist Ziel ausländischer Direktinvestitionen, die von den günstigen Rahmenbedingungen angezogen werden, zugleich aber auch für einen wirtschaftlich stimulierenden Technologietransfer sorgen. Gut 700 deutsche Unternehmen sind in Malaysia vertreten, viele betreiben Produktionsstätten und exportieren die hier hergestellten Waren weltweit. Malaysia wird von deutschen Firmen auch zunehmend als regionale Drehscheibe für Südostasien und darüber hinaus genutzt.

Schwerpunkt der kulturellen Zusammenarbeit ist der Hochschulbereich mit 114 Kooperationsverträgen zwischen deutschen und malaysischen (Fach-) Hochschulen. Ungefähr 1.500 junge Malaysierinnen und Malaysier – vielfach mit einem malaysischen Regierungsstipendium ausgestattet – studieren an deutschen Hochschulen. Außerdem gibt es immer mehr „Double Degree“-Programme, die Abschlüsse sowohl in Deutschland als auch in Malaysia vermitteln. Dadurch steigt auch die Zahl deutscher Gaststudentinnen und Gaststudenten in Malaysia.

In Kuala Lumpur ist das Goethe-Institut seit 1952 vertreten. Die Deutsche Schule Kuala Lumpur hat gut 160 Schülerinnen und Schüler.

Einige der deutschen politischen Stiftungen fördern ökologische, soziokulturelle sowie bildungs- und medienorientierte Projekte in Malaysia. Die Konrad-Adenauer-Stiftung unterhält ein eigenes Büro in Kuala Lumpur.

Dieser Text stellt eine Basisinformation dar. Er wird regelmäßig aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Nützliche Links

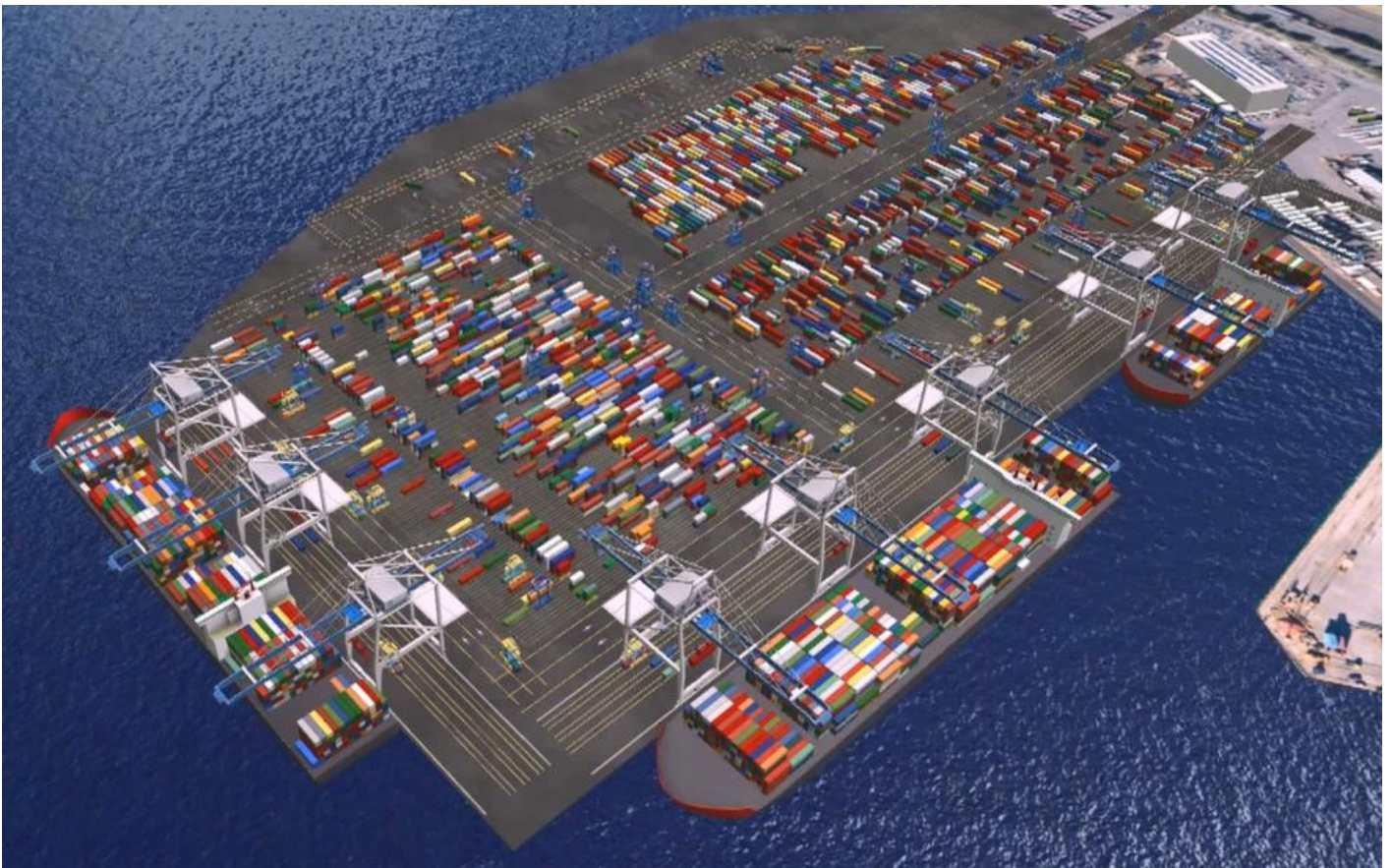
- [Deutsche Botschaft Kuala Lumpur](#)
- [Deutsche Schule Kuala Lumpur](#)
- [Goethe-Institut Kuala Lumpur](#)
- [Deutscher Akademischer Austauschdienst](#)
- [Deutsch-Malaysische Industrie- und Handelskammer](#)
- [Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit](#)
- [Konrad-Adenauer-Stiftung](#)
- [Institut für Asien-Studien](#)
- [Außenministerium Malaysias](#)

Vertretung in Deutschland

 [Diese Seite übersetzen](#)

PRESSEMITTEILUNG | 17 Februar 2023 | Vertretung in Deutschland

Kommission legt Handelsabkommen zwischen EU und Neuseeland zur Ratifizierung vor



Die Europäische Kommission hat das Handelsabkommen zwischen der EU und Neuseeland dem Rat zur Unterzeichnung übermittelt und es damit der Ratifizierung einen großen Schritt näher gebracht. Sobald der Rat – also die 27 Mitgliedstaaten – zugestimmt haben, können die EU und Neuseeland das Abkommen unterzeichnen. Stimmt anschließend das Europäische Parlament zu, kann das Abkommen in Kraft treten. Kommissionspräsidentin **Ursula von der Leyen** wies auf die großen Chancen hin, die das Abkommen Unternehmen, Landwirten und Verbrauchern auf beiden Seiten bietet. *„Es wird auch dazu beitragen, gerechtes und grünes Wachstum, kombiniert mit beispiellosen sozialen und klimapolitischen Verpflichtungen, herbeizuführen. Auf diese Weise wird es den Industriepfad für den Grünen Deal fördern und uns dabei helfen, unser Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen.“*

Mehr Ausfuhren, mehr Investitionen und ein Abbau der Zölle

Das Abkommen dürfte der EU erhebliche Vorteile bringen. Der bilaterale Handel dürfte um bis zu 30 Prozent wachsen, während sich die jährlichen EU-Ausfuhren um bis zu 4,5 Milliarden Euro erhöhen könnten. Die EU-Investitionen in Neuseeland könnten um bis zu 80 Prozent steigen. Das Abkommen kann Unternehmen in der EU ab dem ersten Jahr der Anwendung einen Zollabbau in Höhe von jährlich etwa 140 Millionen Euro bringen.

Valdis Dombrovskis, Exekutiv-Vizepräsident und Handelskommissar, hob die Bedeutung von neuen wirtschaftlichen Chancen für die Wettbewerbsfähigkeit Europas und die Diversifizierung von Lieferketten hervor, angesichts des sehr schwierigen geopolitischen Kontexts: *„Dieses Abkommen der neuen Generation wird eine Fülle neuer Ausfuhrmöglichkeiten für Unternehmen – auch KMU – aus der EU sowohl bei Waren als auch bei Dienstleistungen eröffnen. Es enthält außerdem ambitioniertere Nachhaltigkeitsverpflichtungen als jedes bisherige Handelsabkommen.“*

Offener Handel – ein wichtiger Bestandteil des Industrieplans für den Grünen Deal

Ein offener Handel ist eine der vier Säulen des von Präsidentin von der Leyen am 1. Februar 2023 angekündigten [Industrieplans für den Grünen Deal](#) DE | ●●●, und dieses Abkommen wird dazu einen Beitrag leisten. Sobald es in Kraft ist, wird es dazu beitragen, die EU-Wirtschaft umweltfreundlicher, wettbewerbsfähiger und widerstandsfähiger zu machen.

Neue Ausfuhrmöglichkeiten für große und kleine Unternehmen

Das Abkommen eröffnet Unternehmen neue Möglichkeiten, indem

- alle **Zölle auf EU-Ausfuhren** nach Neuseeland abgeschafft werden;
- der neuseeländische **Dienstleistungsmarkt in Schlüsselbranchen** wie Finanzdienstleistungen, Telekommunikation, Seeverkehr und Zustelldiensten geöffnet wird;
- eine **nichtdiskriminierende Behandlung von EU-Investoren** in Neuseeland und umgekehrt sichergestellt wird;
- die Teilnahme von EU-Unternehmen an neuseeländischen **öffentlichen Ausschreibungen** für Waren, Dienstleistungen, Bauprojekte und Baukonzessionen verbessert wird;
- die **Datenströme** erleichtert und berechenbare, transparente **Regeln für den digitalen Handel** sowie ein **sicheres Online-Umfeld für Verbraucher** gefördert werden;
- **ungerechtfertigte Anforderungen an die Datenlokalisierung** verhindert werden und ein hohes Maß an **Schutz personenbezogener Daten** erhalten wird;
- kleine Unternehmen durch ein **eigenes Kapitel über kleine und mittlere Unternehmen** dabei unterstützt werden, mehr auszuführen;
- Konformitätsanforderungen und -verfahren erheblich abgebaut werden, um einen **schnelleren Warenfluss** zu ermöglichen;
- Neuseeland erhebliche Verpflichtungen zum Schutz und zur Durchsetzung der **Rechte des geistigen Eigentums** im Einklang mit den EU-Standards eingegangen ist.

Agrar- und Ernährungswirtschaft: EU-Ausfuhren ankurbeln, für die EU sensible Bereiche abschirmen

Die EU-Landwirte werden unmittelbar ab der Anwendung des Abkommens deutlich bessere Möglichkeiten haben, ihre Erzeugnisse in Neuseeland zu verkaufen. Zölle auf wichtige EU-Ausfuhren wie Schweinefleisch, Wein und Schaumwein, Schokolade, Zuckerwaren und Kekse werden ab dem ersten Tag abgeschafft.

EU-Landwirte werden zusätzlich zu den Zollsenkungen noch weitere Verbesserungen spüren. Das Abkommen schützt die vollständige Liste der Weine und Spirituosen aus der EU (beinahe 2.000 Namen), wie Prosecco, Polska Wódka, Rioja, Champagne und Tokaji. Ferner werden 163 der renommiertesten traditionellen Erzeugnisse aus der EU (geografische Angaben) – etwa Käsesorten wie Asiago, Feta, Comté oder Queso Manchego, Istarski pršut (istrischer Schinken), Lübecker Marzipan, Elia Kalamatas (Oliven) – in Neuseeland geschützt.

Das Abkommen trägt den Interessen der EU-Erzeuger von sensiblen landwirtschaftlichen Erzeugnissen – einige Milcherzeugnisse, Rind- und Schaffleisch, Ethanol und Zuckermais – Rechnung. In diesen Bereichen wird es keine Liberalisierung des Handels geben. Stattdessen wird das Abkommen durch sogenannte Zollkontingente nur begrenzte Mengen von zollfreien Einfuhren oder Einfuhren mit niedrigerem Zollsatz aus Neuseeland erlauben.

Ambitionierte Nachhaltigkeitsverpflichtungen wie in keinem Handelsabkommen zuvor

Das Handelsabkommen zwischen der EU und Neuseeland ist das erste, in das der neue Ansatz der EU zu Handel und nachhaltiger Entwicklung einfließt. Dieser Ansatz wurde erst eine Woche vor dem Abschluss der Verhandlungen über das Abkommen im Juni 2022 (in der [Mitteilung „Die Macht von Handelspartnerschaften: gemeinsam für ein grünes und gerechtes Wirtschaftswachstum“](#) DE | ●●●) angekündigt.

Beide Seiten einigten sich auf ehrgeizige Verpflichtungen im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung, die ein breites Themenspektrum abdecken und auf Zusammenarbeit und einer verstärkten Durchsetzung beruhen. Das schließt auch die Möglichkeit von Sanktionen als letztes Mittel ein, wenn es zu schwerwiegenden Verstößen kommt gegen grundlegende arbeitsrechtliche Prinzipien oder gegen das Übereinkommen von Paris.

Zum ersten Mal beinhaltet ein EU-Handelsabkommen ein eigenes Kapitel über nachhaltige Lebensmittelsysteme, einen eigenen Artikel über Handel und die Gleichstellung der Geschlechter sowie eine besondere Bestimmung über Handel und die Reform der Subventionierung fossiler Brennstoffe. Beim Inkrafttreten des Abkommens werden auch Umweltschutzwaren und -dienstleistungen liberalisiert.

Dies steht im Einklang mit den aus der Konferenz zur Zukunft Europas hervorgegangenen Empfehlungen der Bürgerinnen und Bürger, nachhaltigen Handel zu fördern und zugleich neue Möglichkeiten für europäische Unternehmen zu erschließen.

Nächste Schritte

Nachdem der Rat den Beschluss über die Unterzeichnung angenommen hat, können die EU und Neuseeland das Abkommen unterzeichnen. Nach der Unterzeichnung wird der Text an das Europäische Parlament zur Zustimmung übermittelt. Nachdem das Parlament seine Zustimmung erteilt hat, kann der Rat den Beschluss über den Abschluss verabschieden. Sobald Neuseeland mitgeteilt hat, dass es das Ratifizierungsverfahren ebenfalls abgeschlossen hat, kann das Abkommen in Kraft treten.

Hintergrund

Die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Neuseeland begannen im Juni 2018. Bis März 2022 fanden zwölf Verhandlungsrunden statt. Es folgten jeweils Gespräche zwischen den Sitzungen bis zum Abschluss der Verhandlungen am 30. Juni 2022. Das Abkommen wurde dann von Präsidentin **von der Leyen** und anschließend der neuseeländischen Premierministerin Ardern in Gegenwart der beiden Verhandlungsführer - Exekutiv-Vizepräsident **Dombrovskis** und Handelsminister O'Connor - verkündet.

Weitere Informationen

[Vollständige Pressemitteilung vom 17. Februar](#) DE | ●●●

Entwürfe für Beschlüsse des Rates über die [Unterzeichnung](#) DE | ●●● und den [Abschluss](#) DE | ●●● des Handelsabkommens zwischen der EU und Neuseeland

[Website zum Handelsabkommen zwischen der EU und Neuseeland](#) DE | ●●●

[Informationsblatt zum EU-NZ-Handelsabkommen](#)

[Informationsblatt zum EU-NZ-Handelsabkommen – Handel und nachhaltige Entwicklung](#)

[Informationsblatt zum EU-NZ-Handelsabkommen – Landwirtschaft](#)[Fragen und Antworten](#) DE | ●●●[Memo](#) DE | ●●●[Handelsbeziehungen zwischen der EU und Neuseeland](#) DE | ●●●[Bericht über Handel und Beschäftigung in der EU](#) DE | ●●●Pressekontakt: [Laura Bethke](#), Tel.: +49 (30) 2280- 2200

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern beantwortet das Team des Besucherzentrums ERLEBNIS EUROPA per [E-Mail](#) [🔗](#) oder telefonisch unter (030) 2280 2900.

Einzelheiten

Datum der Veröffentlichung 17 Februar 2023

Autor [Vertretung in Deutschland](#)

Hackerangriff: GTAI nicht erreichbar, Hinweise für Kunden und Lieferanten.

Mehr



Das Partnerschaftsabkommen über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Neuseeland tritt am 21. Juli 2022 in Kraft.



11.07.2022

Von Jan Sebisch | Bonn

Das am 5. Oktober 2016 in Brüssel unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits tritt nunmehr am 21. Juli 2022 in Kraft.

Das Abkommen bietet einen umfassenden Rahmen für eine effektivere Beziehung zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Neuseeland. Es sieht unter anderem eine umfassende Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft und Handel, Gesundheit, Umwelt, Klimawandel, Energie, Bildung und Kultur vor.

Zum Thema:

- [Partnerschaftsabkommen](#) , veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 321 vom 29. November 2016
- [Beschluss \(EU\) 2022/1007](#)  über den Abschluss des Partnerschaftsabkommen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. 171 vom 28. Juni 2022
- [Mitteilung über das Inkrafttreten des Partnerschaftsabkommens](#) , veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. 183 vom 8. Juli 2022
- GTAI-Länderbericht: [Recht kompakt Neuseeland](#)

Mehr zu:

Neuseeland / EU
EG-Recht
Recht

Kontakt

Jan Sebisch

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 353

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2023 Germany Trade & Invest

Hackerangriff: GTAI nicht erreichbar, Hinweise für Kunden und Lieferanten.

[Mehr](#)



Deutschland und Neuseeland: Bilaterale Beziehungen

02.03.2023 - Artikel

Die deutsch-neuseeländischen Beziehungen beruhen auf gemeinsamen Interessen und Werten. Beide Länder sind oft Gleichgesinnte in internationalen Angelegenheiten, Handel, Wissenschaft und Kulturaustausch und pflegen ihre guten Beziehungen durch hochrangige Besuche.

Seit 40 Jahren fördert die deutsche Außenhandelskammer in Auckland erfolgreich die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen. Die neuseeländische Wirtschaft ist in Hamburg durch die „New Zealand Trade and Enterprise“ vertreten. Der Ostasiatische Verein (OAV) in Hamburg hält regelmäßige Länderausschüsse zu Neuseeland ab.

Deutschland ist Neuseelands wichtigster Handelspartner innerhalb der EU. Für Deutschland steht der Handel mit Neuseeland im globalen Vergleich an 59. Stelle.

Die wichtigsten Ausfuhr Güter Neuseelands nach Deutschland sind land- und forstwirtschaftliche Produkte, insbesondere Schaf- und Wildfleisch, Früchte, Molkereiprodukte sowie Wolle. Aus Deutschland werden vor allem Fahrzeuge, Maschinen und pharmazeutische Produkte importiert.

Ende Juni 2022 konnten die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen Neuseeland und der Europäischen Union, die Deutschland unterstützt hat, politisch abgeschlossen werden.

Seit dem Jahr 2000 besteht mit Neuseeland ein „Working Holiday“ Programm, das jungen Menschen bei einem bis zu zwölfmonatigen Aufenthalt die Möglichkeit bietet, in dieser Zeit Ferienjobs anzunehmen und so Kultur- und Alltagsleben des Gastlandes kennenzulernen. Nach einer pandemiebedingten Unterbrechung ist das Programm im März 2022 wieder angelaufen. In der Vergangenheit wurde es von jährlich etwa 16.000 Deutschen genutzt. Auch die kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen sind gut und substanziell. Durch die Arbeit des Goethe-Instituts und anderer kultureller Einrichtungen herrscht reger Austausch; die wissenschaftlichen Kooperationen von Hochschulen und auch die Forschungszusammenarbeit sind breit gefächert und zahlreich.

Info

Dieser Text stellt eine Basisinformation dar. Er wird regelmäßig aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Nützliche Links

- [Deutsche Botschaft Wellington](#)
- [Neuseeländische Regierung](#)
- [Neuseeländisches Außenministerium](#)
- [Goethe-Institut Wellington](#)
- [German-New Zealand Chamber of Commerce Inc. \(GNZCC\)](#)
- [Kooperation International \(BMBF\)](#)
- [Neuseeländische Einwanderungsbehörde](#)
- [Deutscher Akademischer Austauschdienst \(DAAD\)](#)
- [Institut Ranke-Heinemann \(Studieren in Neuseeland\)](#)

FactSheet: Neues zur Saga um ein Sozialversicherungsabkommen

PUBLIZIERT AM 16. APRIL 2015 VON PETER

Nein, ich habe die Sache nicht vergessen. Hier nochmal die Vorgängerartikel, als Hintergrund: [SOS Deutsche Rentner in Neuseeland](#) und [Neues zum neuseeländischen Rentenproblem](#).

Zur schnellen Erinnerung: es geht darum, dass Bezieher deutscher Altersrenten, die in Neuseeland leben – typischerweise deutsche Auswanderer oder Kiwi-Rückkehrer, die lange in Deutschland gelebt und Beiträge gezahlt haben – ihre deutschen Sozialversicherungsrenten **voll** von der neuseeländischen Altersversorgung („New Zealand Superannuation“ = NZS) abgezogen bekommen, das deutsche Finanzamt allerdings die deutsche Sozialversicherungsrente ohne Grundfreibetrag (im Jahre 2015 wären das theoretisch 8472 Euro pro Person) besteuert, so dass in Summe für viele *de facto* weniger Rente zur Verfügung steht, als wenn sie nie in Deutschland gearbeitet und Rentenbeiträge entrichtet hätten.

Das finden die Betroffenen gemein und beschweren sich seit vielen Jahren bei den neuseeländischen Behörden wegen der vollen Anrechnung (auch „Direct Deduction Policy“, DDP genannt) und bei den deutschen Ämtern wegen der vollen Besteuerung. Die deutschen und neuseeländischen Institutionen zeigen ebenfalls seit vielen Jahren mit dem Finger aufeinander und erklären sich selbst für unzuständig und nicht in der Lage etwas zu ändern.

Einige Anfragen bei den ausführenden Behörden, WINZ in Neuseeland und der Deutschen Rentenversicherung, ergaben praktisch keine neuen Einsichten, oft nicht einmal eine Antwort. Die Dinge seien nun einmal wie sie sind und einem selbst die Hände gebunden. Also gingen wir eine Stufe nach oben und schrieben die relevanten politischen Instanzen an.

Hier ist die ausführliche schriftliche Antwort der damaligen neuseeländischen Sozialministerin Jo Goodhew vom Februar 2014, die darlegt warum Neuseeland in seiner derzeitigen Handhabung keine Ungerechtigkeit erkennt:

The Hon Jo Goodhew, National Party, zur Direct Deduction Policy

Immerhin gab es diese Antwort innerhalb von zwei Monaten und die Information ist substantiell:

- Es wird Anhand von zwei Szenarien vorgerechnet, warum die bestehende neuseeländische Praxis keine erhebliche finanzielle Ungerechtigkeit darstellt.
- Es wird auf Gespräche mit dem deutschen Botschafter im Jahr 2012 Bezug genommen, also zum Ausdruck gebracht, dass sehr wohl geredet würde und die Angelegenheit keineswegs unter den Teppich gekehrt sei.

Als Laie finde ich es schwer die Argumentation der Ministerin zu widerlegen. Also habe ich die deutsche Botschaft gebeten Stellung zum Schreiben von Jo Goodhew zu nehmen.

Im Juni 2014 erhielten wir folgende Nachricht von der deutschen Botschaft, nachdem diese bei den Fachministerien in Berlin rückgefragt hatte:

... Das deutsche Rentenversicherungssystem ist mit dem neuseeländischen nicht kompatibel, da beide von einem unterschiedlichen Ansatz ausgehen. Das deutsche Rentensystem beruht auf

einer beitragsfinanzierten und einkommensabhängigen Rentenzahlung und das neuseeländische System geht von einer steuerfinanzierten und einkommensunabhängigen Grundsicherung aus. Durch die Beitragsfinanzierung werden die Rentenanwartschaften in Deutschland direkt einer bestimmten Person zugeordnet, während dies in Neuseeland nicht der Fall ist, da keine Anwartschaften gesammelt werden müssen.

Weder die deutsche noch die neuseeländische Seite sind bereit, an ihrem System grundlegende Punkte zu ändern, um die Voraussetzungen für den Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens zu schaffen. Auch andere europäische Länder, die eine beitragsfinanzierte Rentenversicherung haben, sehen das genauso. Daher strebt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) kein Sozialversicherungsabkommen mit Neuseeland an. ...

Obwohl diese Auskunft irgendwie interessant ist, stellt sie sicher keine Stellungnahme zum Schreiben des neuseeländischen Ministeriums dar. Deshalb habe ich mich direkt beim BMAS erkundigt und über die letzten 12 Monate verstreut folgende Informationsversatzstücke erhalten:

... Gespräche zwischen Deutschland und Neuseeland bezüglich eines bilateralen Sozialversicherungsabkommens hat es bislang nicht gegeben. ...

Ich nehme an, dass die Gespräche des deutschen Botschafters mit dem neuseeländischen Minister nicht als Gespräche zwischen Deutschland und Neuseeland gezählt werden? Auch interessant, aber nicht hilfreich. Weiter im Text:

... In rechtlicher Hinsicht sehen wir weiterhin keinerlei Möglichkeiten der Einflussnahme auf die neuseeländische Politik. Der Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens wird von der neuseeländischen Seite weiterhin abgelehnt. Diese Haltung wird Neuseeland nach unserer Einschätzung auch bei einem gemeinsamen Vorgehen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht aufgeben.

Die Verrechnung ausländischer Rentenzahlungen mit dem Betrag der staatlichen „Superannuation“ wird nicht nur in Deutschland diskutiert, sondern immer wieder auch in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Da es sich um eine rein innerstaatliche Regelung Neuseelands und die Anwendung neuseeländischen Rechts handelt, wäre eine Einflussnahme auf die neuseeländische Politik nur über Verhandlungen über ein bilaterales Abkommen möglich. Die bisherige neuseeländische Praxis in Bezug auf Abkommen über die Soziale Sicherheit zeigt jedoch, dass auch für diesen Fall mit einem Beharren der neuseeländischen Seite auf ihrer Politik zu rechnen sein wird. In den bereits erfolgreich abgeschlossenen Abkommen mit anderen europäischen Staaten wurde diesbezüglich kein Zugeständnis Neuseelands erreicht. Mit Staaten, die auf dem Aussetzen dieser Praxis beharren, konnte Neuseeland bis heute keine Sozialversicherungsabkommen schließen. ...

Wir nehmen also mit:

- Hier wird von deutscher Seite wieder mit allgemeinen Aussagen gearbeitet, ohne konkret auf den Brief des neuseeländischen Ministeriums einzugehen. Ist es zu schwierig die neuseeländischen Modellrechnungen zu durchdenken und ggf. entkräften, oder gar Gegenrechnungen aufzustellen? Sowas könnte ja zu einer Annäherung der Positionen oder gar einem Dialog führen. Ist ein Dialog unerwünscht?
- Unsere Frage, ob denn ein Sozialversicherungsabkommen mit Neuseeland nicht auch sinnvoll wäre, wenn die DDP ausgeklammert bliebe (darauf weist das BMAS schließlich im bezug auf andere europäische Länder selbst hin), z.B. was Anerkennung von Beitragszeiten betrifft, wurde ignoriert.
- Unsere Frage, warum, wenn sich die neuseeländische Seite stur zeige, die deutschen Finanzbehörden nicht den selben Grundfreibetrag für deutsche Rentner in Neuseeland ansetzen könnten, wie sie es für deutsche Rentner in Deutschland tun, wurde ebenfalls ignoriert.

- Neben Griechenland scheint wohl auch Neuseeland eine politische und wirtschaftliche Supermacht zu sein, die die gesamte EU in dieser Frage nach Belieben in Schach halten kann.
- Die mächtigste Frau der Welt, unsere einmalige Bundeskanzlerin Merkel, hat es bei ihrem kürzlichen **Besuch in Neuseeland** vorgezogen Kiwis zu streicheln, statt ein Sozialversicherungsabkommen auf die Agenda zu setzen.

Ein Armutszeugnis, aber anders habe ich es von Deutschland leider nicht erwartet. Die existentiellen Anliegen einfacher Bürger erscheinen nicht auf dem Radar des systemisch bürgerfernen bis - feindlichen Partei- und Staatsapparats. Nach Lage der Dinge **versuchen** deutsche Behörden und politische Instanzen nicht einmal das Problem zu lösen.

Gute Voraussetzungen für den überfälligen Abschluß eines Sozialversicherungsabkommens zwischen Deutschland und Neuseeland sind das allemal nicht. Übrigens gibt es eines zwischen Deutschland und Australien, obwohl das australische Sozialversicherungssystem dem neuseeländischen stark ähnelt. Seltsam, dass das klappte, während im Fall Neuseeland schon vorab aufgegeben wird.

Was kann man in so einer Situation noch tun? Offiziell auf die erarbeiteten Rentenansprüche in Deutschland verzichten (§46 Erstes Buch Sozialgesetzbuch), um von den Neuseeländern voll ausgezahlt zu werden ist möglich und vielleicht auch der Gedanke hinter der Untätigkeit der deutschen Institutionen – aber irgendwie pervers.

Wie gesagt, das deutsche Finanzministerium könnte deutschen Rentnern in Neuseeland (und im sonstigen Ausland ohne Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland) einen Grundfreibetrag zuerkennen, wie er bei allen deutschen Steuerzahlern in Deutschland üblich ist – aber eher geht wohl ein Kamel durch ein Nadelöhr. Schäuble und Merkel brauchen jeden Cent, um ihren globalen politischen Irrsinn auf anderen Gebieten zu finanzieren.

Deutsche Medien interessieren sich nicht für den Fall, das habe ich bereits an ein paar Stellen versucht. Die berichten lieber weiter über Hobbits oder fliegen mit der Kanzlerin nach Neuseeland und schreiben hinterher wieder etwas über die angeblich mächtigste und angesehenste Frau der Welt.

Deutsche Politiker habe ich auch angeschrieben. Deren Engagement tendiert bisher gegen Null. Da wird dann zwischen Finanzministerium und Sozialministerium mit den Fingern gezeigt. Die anderen seien zuständig, oder notfalls immer die Neuseeländer Schuld. Einen Grundfreibetrag für deutsche Rentner im Ausland einzuführen kommt jedenfalls nicht in Frage. Hier zum Beispiel ein Brief des damaligen Staatssekretärs im Bundesfinanzministerium, Hartmut Koschyk, der seitenweise den Status Quo beschreibt, dem aber nichts zur Lösung des Problems einfällt:

Hartmut Koschyk, CSU, für das Bundesfinanzministerium

Der Petitionsausschuss des Bundestags ist in meiner Erfahrung ein Witz. Der Ausschuss lehnt praktisch alles ab, was einfachen Bürgern nützen könnte und der Bundestag folgt seinen Empfehlungen hündisch.

Wenn jemand einen Vorschlag hat wo man noch ansetzen könnte, würden den gerne eine Menge deutscher Rentenbezieher in Neuseeland hören. Meldet Euch.

8 RESPONSES TO FACTSHEET: NEUES ZUR SAGA UM EIN SOZIALVERSICHERUNGSABKOMMEN**U. W. sagt:**

8. März 2019 um 16:24

Hallo, hat sich da was seit dem 2015 verändert?

Gruß von Nöten

Antworten

**Peter sagt:**

11. März 2019 um 12:39

Meines Wissens leider nicht. Die neue Regierung hat ihre Versprechen diesbezüglich bisher nicht gehalten.

Ministerin für Soziales, Frau Sepuloni, hat mir Stand 11.03.2019 geschrieben, dass es sich um eine komplexe Materie handle und sie wohl nicht im Stande sein wird sich vor Ende des Jahres dazu zu äußern. Ihre Beamten würden es sich inzwischen aber anschauen. Sinngemäß hatte sie sowas auch schon 2018 geschrieben. 2020 ist dann Wahljahr ... also sowieso keine Zeit, wenn noch viel ernsthafte Politik gemacht wird.

Ich bin skeptisch, dass da in absehbarer Zeit etwas passiert. Von deutscher Seite sowieso nicht, dort wird prinzipiell kein Handlungsbedarf gesehen. Schade, das Ganze. Die alten Leute können einem Leid tun. Sind meistens gar nicht mehr in der Lage ihre Interessen zu vertreten und müssen so eine Ungerechtigkeit hinnehmen.

Antworten

**Stefan sagt:**

19. April 2015 um 18:53

“ Kopp-Verlag „, davon würde ich die Finger lassen, für das Sozialversicherungsabkommen brauchst du das Wohlwollen der Mutti Merkel falls es damit was werden soll und der Kopp Verlag steht bei der Bundesregierung auf der Liste der „Nazis“, „Islamhasser“ und „Verschwörungstheoretiker“!

Bund der Steuerzahler ist da die weitaus bessere Wahl, die werden zumindest halbwegs ernst genommen!

Antworten

**Natalie sagt:**

19. April 2015 um 11:10

Hallo Peter,
mich beunruhigt dieses nicht vorhandene Sozialversicherungsabkommen sehr, aber ich bin mir noch nicht einmal sicher, ob es mich betreffen wird, denn als Ärztin bin ich seit 2004 von der deutschen Rentenversicherung befreit. Von Oktober 2004 bis Anfang 2015 habe ich Rentenbeiträge an die nordrheinische Ärzteversorgung geleistet (so etwas wie eine Berufsinneungsrente) und Beitragszahlungen an eine private Rentenvorsorge (AXA) welche bis auf Weiteres „eingefroren“ sind. Zudem hätte ich als Rentnerin Ansprüche auf Bezüge aus der kirchlichen Versorgungskasse, da ich in kirchlichen Krankenhäusern gearbeitet habe. Seit Februar 2015 arbeite ich als Ärztin in Neuseeland und habe eine Superannuation abgeschlossen, erst wenn ich in den nächsten Monaten die Residency habe kann ich den KiwiSaver starten, zu dem Zeitpunkt werde ich 36 Jahre alt sein. Ich beabsichtige einen

dauerhaften Aufenthalt in NZ bis zum Tode, aber eine neuseeländische Staatsbürgerschaft werde ich wohl nicht annehmen. Meine Frage ist, da ich keine gesetzliche Rente aus Deutschland/Zahlungen aus der deutschen Rentenkasse erhalten werde – würden meine Rentenbezüge aus Deutschland (Ärzteversorgung und insb. private Altersvorsorge der AXA) überhaupt durch den Kiwi Super angetastet werden?

Vielen Dank, Natalie

Antworten



Peter sagt:

19. April 2015 um 18:03

Hi Natalie

Alles Folgende ist natürlich nur meine persönliche Meinung und in keiner Weise als „Beratung“ zu verstehen. Wenn Du ganz genau wissen willst woran Du Stand heute bist, musst Du Deine ganzen Sozialversicherungsträger abklappern und Dich Stück für Stück beraten lassen.

Nach diesem Disclaimer: An Deiner Stelle würde mich diese Sache vorerst nicht beunruhigen. Mit 35 hast Du noch mindestens 20 bis 25 Jahre Berufsleben vor Dir, im allgemeinen, falls nichts Ungewöhnliches passiert. Vielleicht schaffen es die deutschen und neuseeländischen Staatsorgane bis dahin ein nützliches Sozialversicherungsabkommen abzuschließen. Und auch wenn sie es nicht schaffen, solltest Du eigentlich nie auf die paar Groschen aus der NZS angewiesen sein.

Dein sozio-ökonomischer Status ist und wird wahrscheinlich nie einer sein, der eine echte existentielle Abhängigkeit von der NZS indiziert. Plus, wer weiß, ob es in 25 Jahren die NZS in ihrer derzeitigen Form noch gibt? Viele glauben es eher nicht. Die Deutsche Rentenversicherung degeneriert ja auch zu einem asozialen Hartz-IV für alle, egal wieviel eingezahlt wurde, und das hätte vor ein paar Jahren auch niemand für möglich gehalten.

Trotzdem: die NZS ist dazu gedacht eine Grundversorgung für alle Kiwis im Alter sicherzustellen. Einkommensquellen aus anderen Sozialversicherungen werden dagegen – meines Wissens – angerechnet.

Bei SORTED heißt es dazu:

If you get a pension from an overseas government, your NZ Super payments may be reduced by the amount you receive from overseas. For more information call Work and Income on 0800 552 002 and ask for the International Services office.

Bei WINZ selbst heißt es:

A client receiving an overseas pension will have their pension directly deducted from their New Zealand benefit or pension if that overseas pension is:

- part of a programme that provides benefits, pensions and periodical allowances for the same circumstances for which a New Zealand benefit or pension would be made and*
- administered by or on behalf of the government of the overseas country*

Wird Deine Innungsrentenkasse als „administered by or on behalf of the government of the overseas country“ betrachtet? Das müsstest Du z.B als Erstes herausfinden.

Ansonsten ist NZS „not means-tested“ d.h theoretisch bekommst Du NZS ausgezahlt, auch wenn Du gleichzeitig Millionen aus dem Kiwisaver oder von anderen privaten Rententrägern erhältst.

Meine ganz persönliche Meinung – nochmal, nicht als Beratung gedacht – ist, dass Du in den kommenden 25 Jahren genug Gelegenheit haben wirst Vermögen aufzubauen, das

Dich finanziell unabhängig machen wird. Dann können Dir WINZ und deren NZS, Sozialversicherungsabkommen usw. egal sein.

Meine Artikel sind eher dazu gedacht den Leuten Informationen bereit zu stellen, die keine Ahnung von DDP hatten und jetzt mit weniger Rente leben müssen als geplant. Für die ist das ein akutes (teilweise wirklich katastrophales) Problem und es ist eine Schande, dass sich der deutsche Staat wieder einmal um nichts kümmert als von alten Leuten in Übersee Steuern einzutreiben. Das Bundeskanzleramt hat übrigens auf eine Anfrage, ob Frau Merkel bei ihrem Neuseelandbesuch ein Sozialversicherungsabkommen zur Sprache bringen wird einfach nicht reagiert. Der Arroganz und Unfähigkeit des deutschen Staats zu entkommen ist ja auch ein treibender Punkt bei vielen deutschen Auswanderern. Sei froh, dass Du weg bist und baue Dir ein Vermögen auf, an das der deutsche Staat seine Griffel nicht mehr rankriegt. Das ist die beste Altersvorsorge 😊

Gruß,

Peter

[Antworten](#)



Natalie sagt:

19. April 2015 um 20:03

Vielen lieben Dank für die ausführliche Antwort!

Cheers,

Natalie

[Antworten](#)



Kräuterfrau sagt:

16. April 2015 um 18:40

wie wärs mit dem Bund der Steuerzahler? wiso anschreiben? ard-ratgeber recht? beim Koppverlag einen Artikel schreiben? Danke jedenfalls für die Warnung in dem Bereich. Jeder sollte sowieso einen Erwerb behalten bis zuletzt, Inflation kommt sicher auch.

[Antworten](#)



Peter sagt:

19. April 2015 um 09:54

ARD, ZDF usw. hatte ich schon. Die wollen nicht. Kopp-Verlag oder Bund der Steuerzahler werde ich noch versuchen.

Danke für den Vorschlag,

Peter

[Antworten](#)

Diese Website verwendet Akismet, um Spam zu reduzieren. Erfahre mehr darüber, wie deine Kommentardaten verarbeitet werden.


Impressum

New Zealand 2 Go © 2010 - 2023

Proudly powered by WordPress.

44 Aufrufe. Generiert in 1,050 Sekunden

Deutschland und Mexiko: Bilaterale Beziehungen

03.03.2023 - Artikel 

Die bilateralen Beziehungen zwischen Deutschland und Mexiko sind gekennzeichnet durch lebendige politische Kontakte, intensive wirtschaftliche Beziehungen, akademischen Austausch sowie kulturelle, soziale und familiäre Bande. Deutschland ist heute das Land mit der weltweit viertgrößten mexikanischen Gemeinschaft im Ausland. Der Staatsbesuch von Bundespräsident Steinmeier im September 2022 war ein sichtbares wichtiges Zeichen gegenseitigen Interesses. Mexiko ist traditioneller, enger Partner Deutschlands in multilateralen Foren und derzeit Mitglied des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen.

Für Deutschland ist Mexiko der wichtigste Handelspartner in Lateinamerika. Von den Ländern der Europäischen Union ist Deutschland der wichtigste Handelspartner Mexikos, das Handelsvolumen belief sich 2021 auf über 20 Milliarden Euro (2020: 19 Mrd. Euro). Deutsche Ausfuhren nach Mexiko betragen 13,2 Mrd. Euro. Mexikanische Ausfuhren nach Deutschland lagen bei 7,7 Mrd. Euro. Vor allem der Automobilbau und die Zulieferindustrie, Maschinenbau, Logistik, aber auch die Chemie-, Pharma- und Elektroniksparte sind Schwerpunkte der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen.

Knapp 2.100 Firmen mit deutscher Beteiligung sind im mexikanischen Wirtschaftsministerium registriert, rund ein Drittel auch mit eigener Produktion im Land. Die deutschen Firmen schaffen rund 300.000 direkte Arbeitsplätze in Mexiko. Mexiko ist ein wichtiger Partner Deutschlands in den Bereichen Klima-, Biodiversitäts- und Umweltschutz.

Mexiko ist ein Schwerpunktland der deutschen Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik. Das Goethe-Institut spielt in der kulturellen Zusammenarbeit eine herausgehobene Rolle.

In Mexiko gibt es fünf deutsche Begegnungsschulen, mit insgesamt rund 7.000 Schülerinnen und Schülern. Zudem sind weitere Schulen aus dem ganzen Land Partnerschulen des Goethe-Instituts im Rahmen der Initiative „Schulen: Partner der Zukunft“. Die Nachfrage nach Deutsch als Fremdsprache ist groß - etwa 86.000 Menschen lernen in Mexiko Deutsch.

Der DAAD unterhält seit 2001 eine seiner weltweit 18 Außenstellen in Mexiko-Stadt. Es gibt etwa 3.000 mexikanische Studierende in Deutschland. Zwischen deutschen und mexikanischen Universitäten bestehen insgesamt mehr als 470 Kooperationsabkommen.

Info

Dieser Text stellt eine Basisinformation dar. Er wird regelmäßig aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Nützliche Links

- [Deutsche Botschaft Mexiko-Stadt](#)
- [Goethe-Institut Mexiko-Stadt](#)
- [Deutscher Akademischer Austauschdienst \(DAAD\)](#)
- [Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit \(GIZ\) in Mexiko](#)
- [Deutsch-Mexikanische Industrie- und Handelskammer \(CAMEXA\)](#)
- [German Center for Industry and Trade Mexico](#)
- [Konrad-Adenauer-Stiftung](#)
- [Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit](#)

Entwicklungszusammenarbeit

Mexiko ist ein Kooperationsland der deutschen Entwicklungszusammenarbeit.
Mehr dazu:

- www.bmz.de

Die Europäische Union und Mexiko/Zentralamerika



Das Verhältnis Mexikos und der Länder Zentralamerikas zu Europa gründet auf historischen Verbindungen und dem Bekenntnis zu gemeinsamen Werten. 1997 war Mexiko das erste Land Lateinamerikas, mit dem die Europäische Union ein Partnerschaftsabkommen unterzeichnete, welches neben Handels- und Kooperationsvereinbarungen mit der EU auch einen politischen Dialog mit den europäischen Partnern umfasste („Globalabkommen“). 2008 wurde Mexiko zum strategischen Partner der Europäischen Union erklärt. Aktueller Fokus in den Beziehungen liegt auf der Modernisierung des Globalabkommens. Am 28. April 2020 wurden die Verhandlungen darüber abgeschlossen, eine Unterzeichnung steht noch aus. Die Beziehung der Europäischen Union und der zentralamerikanischen Länder geht auf den San-José Dialog 1984 zurück, der die Behebung bewaffneter Konflikte in der Region beabsichtigte und jetzt Basis für eine stärkere Zusammenarbeit, wirtschaftliche Beziehungen und regionale Integration ist. Die Europäische Union und die Länder Zentralamerikas unterzeichneten 2012 ein Assoziierungsabkommen, welches u.a. umfassende gegenseitige Handelserleichterungen vorsieht.

Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD (Europäischer Auswärtiger Dienst)) ist seit 2010 das diplomatische Service der Europäischen Union, welches die Ausführung der gemeinsamen europäischen Außen- und Sicherheitspolitik erleichtern soll. Die Zentrale des EAD (Europäischer Auswärtiger Dienst), in der es fünf regionale Ressorts sowie ein Ressort für globale und multilaterale Angelegenheiten gibt, befindet sich in Brüssel, zudem hat der EAD (Europäischer Auswärtiger Dienst) 142 Delegationen in Drittstaaten und bei internationalen Organisationen.

Delegationen der Europäischen Union

Die Delegationen der Europäischen Union sind die derzeit insgesamt 142 Auslandsvertretungen der EU bei Drittstaaten und internationalen Organisationen, welche für die EU eine ähnliche Funktion wie Botschaften für Nationalstaaten erfüllen und Aufgaben wie Außendarstellung und Durchführung von EU-Politiken oder das Erstellen von Analysen und Berichten für die Europäischen Institutionen übernehmen. In den Ländern im Amtsbereich der Österreichischen Botschaft Mexiko befinden sich insgesamt sechs EU-Delegationen, Belize wird von der EU-Delegation in Jamaika betreut. Die EU-Delegationen

Zum Thema

WEB: Europäischer Auswärtiger Dienst

→ eeas.europa.eu

Zum Thema

WEB: EU-Delegation in Mexiko (auf Englisch) → **eeas.europa.eu**

WEB: EU-Delegation Jamaica (für Belize) (auf Englisch) → **eeas.europa.eu**

sind nicht nur für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den jeweiligen Ländern zuständig, sondern auch in multilaterale Angelegenheiten aktiv. Eine wichtige Rolle nehmen die EU-Delegationen bei der Umsetzung von Projekten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit ein, hier ist die EU in vielen Ländern der größte Akteur. Nähere Informationen zu den Aktivitäten und Projekten der EU-Delegationen in den jeweiligen Ländern finden Sie auf den Internetseiten des Europäischen Auswärtigen Dienstes.

[WEB: EU-Delegaton in Costa Rica \(auf Spanisch\) → eeas.europa.eu](#)

[WEB: EU-Delegaton in El Salvador \(auf Spanisch\) → eeas.europa.eu](#)

[WEB: EU-Delegation in Guatemala \(auf Spanisch\) → eeas.europa.eu](#)

[WEB: EU-Delegation in Honduras \(auf Spanisch\) → eeas.europa.eu](#)

[WEB: EU-Delegation in Nicaragua \(auf Spanisch\) → eeas.europa.eu](#)

WIKIPEDIA

Mexiko

Mexiko (spanisch *México* [ˈmexiko], in Spanien auch *Méjico*,^[5] Nahuatl: *Mexihco* [meːˈʃiʔko]; amtlich **Vereinigte Mexikanische Staaten**, spanisch *Estados Unidos Mexicanos*) ist eine Bundesrepublik in Nordamerika. Sie umfasst 32 Gliedstaaten, 31 Bundesstaaten und die Bundeshauptstadt Mexiko-Stadt. Im Norden grenzt Mexiko an die Vereinigten Staaten von Amerika, im Süden und Westen an den Pazifischen Ozean, im Südosten an Guatemala, Belize und an das Karibische Meer, im Osten an den Golf von Mexiko. Mit einer Gesamtfläche von fast zwei Millionen Quadratkilometern ist Mexiko der fünftgrößte Staat auf dem amerikanischen Doppelkontinent, global liegt der Staat an vierzehnter Stelle. Weltweit liegt Mexiko mit einer Bevölkerungszahl von etwa 129 Millionen Menschen auf Platz zehn und ist der einwohnerreichste spanischsprachige Staat.

Seit Mitte der 2000er-Jahre befindet sich Mexiko in einem Drogenkrieg, in dem (Stand: 2020) geschätzt 300.000 Menschen starben.

Inhaltsverzeichnis

Geographie

- Lage und Ausdehnung

- Klima

- Geologie

- Natur

- Städte

Bevölkerung

- Bevölkerungsstruktur

- Sprachen

- Religion

- Soziales

- Öffentliche Fürsorge

- Gesundheitswesen

- Armut

- Kriminalität

- Korruption

- Drogen

- Gewalt gegen Frauen

- Bildung und Wissenschaft

Landesname

Geschichte

- Präkolumbische Geschichte

- Spanische Kolonialzeit

- 19. Jahrhundert

- 20. Jahrhundert

- Drogenkrieg

Politik

- Föderale Gliederung

- Verfassungsentwicklung

- Staatsrecht

- Wahlsystem

- Politische Indizes

- Parteienlandschaft

- Außen- und Sicherheitspolitik

- Militär

- Rechtssystem

Wirtschaft

- Energiewirtschaft

- Strom

- Biokraftstoff

- Bodenschätze

- Industrie

[Landwirtschaft](#)
[Tourismus](#)
[Außenhandel](#)
[Wirtschaftskennzahlen](#)
[Staatshaushalt](#)

Verkehrswesen

[Straßenverkehr](#)
[Schienenverkehr](#)
[Luftverkehr](#)
[Schifffahrt](#)

Kultur

[Kunst](#)
[Architektur](#)
[Literatur](#)
[Musik](#)
[Film](#)
[Medien](#)
[Küche](#)
[Sport](#)
[Feiern und Feste](#)

Literatur**Weblinks****Einzelnachweise**

Geographie

Lage und Ausdehnung

Der größte Teil Mexikos (88 %) ist allein dem nordamerikanischen Kontinent zugeordnet, während der südliche Teil bereits zur Landbrücke Zentralamerikas zählt (die ebenfalls dem nordamerikanischen Kontinent zugerechnet wird). Der Staat ist mit einer Fläche von 1.972.550 km² fast sechs Mal so groß wie Deutschland, wobei 1.923.040 km² auf Land, 49.510 km² auf Wasser und über 5000 km² auf unbewohnte Inseln entfallen. Hinsichtlich der Fläche belegt Mexiko weltweit den 14. Platz.^[6]

Mexiko ist über 3000 km lang und hat eine Breite von 200 km bis 2000 km. Im Nordwesten befindet sich die Halbinsel Niederkalifornien mit einer Länge von 1200 km. Im Osten ragt die Halbinsel Yucatán, die sich Mexiko mit Guatemala und Belize teilt, in den Golf von Mexiko.




Die Gesamtlänge der Staatsgrenze beträgt 4538 Kilometer, davon entfallen 3326 km auf die gemeinsame Grenze mit den USA im Norden des Staates. Weiterhin grenzt Mexiko im Südosten an Guatemala mit 962 km und an Belize (250 km). Es besitzt 12.540 km Meeresküste, davon 8200 km am Pazifik und 3200 km am Atlantik. Ab der Küste seewärts besitzt Mexiko bis 200 Seemeilen (370 km) exklusive Nutzungsrechte.

Mexiko hat vier Zeitzonen, siehe hierzu [Zeitzonen in Mexiko](#).

Der höchste Punkt Mexikos ist mit 5636 Meter der auf der Grenze zwischen den Bundesstaaten Puebla und Veracruz liegende Vulkan Citlaltépetl. Der tiefste Punkt mit ca. zehn Metern unter dem Meeresspiegel ist die Laguna Salada im Municipio Mexicali im Bundesstaat Baja California.

Klima

Mexiko ist ein klimatisch vielgestaltiger Staat, der sowohl über subtropisches und alpines Klima als auch über Wüstenklima verfügt. Es gehört somit in den Übergangsbereich der sommerfeuchten

Vereinigte Mexikanische Staaten	
Estados Unidos Mexicanos	
	
Flagge	Wappen
	
Amtssprache	Spanisch, seit 2003 sind 62 indigene Sprachen in Mexiko als „Nationalsprachen“ anerkannt
Hauptstadt	Mexiko-Stadt
Staats- und Regierungsform	präsidientelle Republik (Bundesrepublik)
Staatsoberhaupt, zugleich Regierungschef	Präsident Andrés Manuel López Obrador
Parlament(e)	Kongress (Abgeordnetenhaus und Senat)
Fläche	1.972.550 ^(13.) km ²
Einwohnerzahl	126,0 Millionen ^(10.) (2020) ^[1]
Bevölkerungsdichte	65 Einwohner pro km ²
Bevölkerungs-entwicklung	+ 0,7 % (Schätzung für das Jahr 2020) ^[2]
Bruttoinlandsprodukt	2021 ^[3] <ul style="list-style-type: none"> Total (nominal) <ul style="list-style-type: none"> 1,3 Billionen USD ^(16.) Total (KKP) <ul style="list-style-type: none"> 2,7 Billionen USD ^(13.) BIP/Einw. (nom.) <ul style="list-style-type: none"> 10.062 USD ^(74.) BIP/Einw. (KKP) <ul style="list-style-type: none"> 20.695 USD ^(75.)
Index der menschlichen Entwicklung	0,758 ^(86.) (2021) ^[4]
Währung	Mexikanischer Peso (MXN)
Unabhängigkeit	1810 erklärt 1821 von Spanien anerkannt
Nationalhymne	<i>Himno Nacional Mexicano</i> <div></div>
Zeitzone	UTC−5 bis UTC−8 UTC−5 bis UTC−7 (mit Sommerzeit, siehe Zeitzonen in Mexiko)
Kfz-Kennzeichen	MEX

äußeren Tropen mit acht bis zehn humiden Monaten im Südosten des Landes über die ganzjährig ariden Subtropen im Bereich des Wendekreises bis zum Winterregenklima Kaliforniens, das im äußersten Westen (*Baja California*) gerade noch wirksam wird.

ISO 3166	MX, MEX, 484
Internet-TLD	.mx
Telefonvorwahl	+52

Geologie

Der größte Teil Mexikos besteht aus dem zu den amerikanischen Kordilleren gehörenden *Hochland von Mexiko*, das an markanten Bruchlinien im Osten und Westen herausgehoben wurde. Die Randgebirge sind sehr unterschiedlich gestaltet: Die Sierra Madre Oriental im Osten setzt sich aus parallel streichenden Faltenzügen und steil aufragenden Schichtrippen der Jura- und Kreideformation zusammen. Dagegen baut sich die Sierra Madre Occidental im Westen aus flach lagernden vulkanischen Decken des Tertiärs auf. Beide erscheinen von den hügeligen Küstentiefländern aus als hohe Gebirgsmauern.

Das Hochland erreicht an der Grenze zu den USA 1200 m Meereshöhe. An die Sierra Madre Occidental schließt sich südlich die *Cordillera Neovolcánica* an, die



Die sechs Vulkane: Iztaccíhuatl, Popocatepetl, Malintzin, Cofre de Perote, Citlaltépetl und Sierra Negra

aus vulkanischen Ablagerungen aus der Zeit des Pliozän bis Quartär besteht und nicht nur durch Riesenvulkane, sondern zusätzlich durch eine Vielzahl von vulkanischen Kegeln und Kratern geprägt ist. Sie bildet den Südrand des Hochlandblocks, der in einer Bruchstufenzone rund 1000 m tief zur Senke des Río Balsas abbricht. Im Süden befindet sich die *Sierra Madre del Sur* westlich der *Sierra Madre de Chiapas*. Nordöstlich vorgelagert ist die Halbinsel Yucatán, deren größter Teil zu Mexiko gehört. Sie besteht aus einer Kalksteintafel, die seit dem Tertiär

aus dem Meer herausgehoben wurde.

Die höchsten Erhebungen des Staates findet man am Transmexikanischen Vulkangürtel, auch Sierra Nevada genannt: den Citlaltépetl (5636 m), auch als *Pico de Orizaba* bezeichnet, den höchsten Berg in Mexiko, den derzeit aktiven Popocatepetl (5462 m), den Iztaccíhuatl (5230 m) und den Nevado de Toluca (4680 m).

Natur

Mexiko beheimatet 200.000 verschiedene Spezies, was zehn bis zwölf Prozent aller weltweit bekannten Arten ausmacht.^[7] Mit 707 bekannten Arten liegt Mexiko auf dem ersten Platz bei der Artenvielfalt der Reptilien, mit 438 Arten auf dem zweiten Platz in Bezug auf die Säugetiere und mit 290 bekannten Arten auf dem vierten Platz bei den Amphibien. Die Flora umfasst 26.000 verschiedene Spezies.^[8] Darüber hinaus liegt Mexiko bei der Vielfalt an Ökosystemen weltweit an zweiter Stelle.^[9] Diese hohe Biodiversität, doch vor allem die große Zahl von endemischen Arten, Gattungen und Familien macht Mexiko zu einem der Megadiversitätsländer dieser Erde. Etwa 2500 Arten sind gesetzlich geschützt.

Der größte Teil der Staatsfläche wird aufgrund der besonders hohen Gefährdungslage für die natürliche Vielfalt international zu den Biodiversitäts-Hotspots der Erde gezählt: Das sind die mediterranen Hartlaubgebiete im Norden Niederkaliforniens und die subtropischen Bergwälder Nordmexikos (beide grenzübergreifend mit den USA), sowie sämtliche tropische Ökoregionen südlich des nördlichen Wendekreises (Fortsetzung in allen Nachbarstaaten Mesoamerikas).

Es gibt 68 Nationalparks in Mexiko.

Städte

Die größten Städte Mexikos, allesamt Millionstädte, sind Mexiko-Stadt, Guadalajara, Monterrey, Ecatepec de Morelos, Puebla, Nezahualcóyotl, Juárez, Tijuana, León und Zapopan. Sie liegen überwiegend im Staatsinneren, dagegen sind die Küstengebiete eher dünn besiedelt.^[10]

Zudem gibt es in Mexiko ein Gefälle zwischen Zentrum und Peripherie, in dem Mexiko-Stadt deutlich dominiert. Die Metropolregion umfasst 18 Prozent der Gesamtbevölkerung Mexikos. Daneben ist es das wirtschaftliche Zentrum, das etwa ein Drittel des Dienstleistungs- und Handelssektors und zwei Drittel der Vermögenswerte auf sich vereint. Zwei Drittel des Etats für das höhere Schulwesen Mexikos und drei Viertel des Forschungsetats werden in Mexiko-Stadt investiert.^[11]

Liste der Städte in Mexiko



Satellitenaufnahme von Mexiko



Vulkan Citlaltépetl oder Pico de Orizaba, der höchste Berg Mexikos



Bevölkerungsdichte Mexikos 2010 (Einwohner pro km²)

Ballungsräume in Mexiko

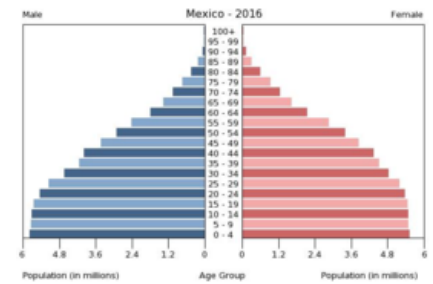
(Nationaler Beirat von Mexiko für Bevölkerungswachstum, 2010)^[12]

Nummer	Metropolregion	Bundesstaat	Einwohner	Nummer	Metropolregion	Bundesstaat	Einwohner	Bilder
1	Mexiko-Stadt	Mexiko-Stadt, México, Hidalgo	20.116.842 ^[13]	12	Mérida	Yucatán	973.046	
2	Guadalajara/Zapopan	Jalisco	4.434.878	13	Mexicali	Baja California	936.826	Guadalajara
3	Monterrey	Nuevo León	4.106.054	14	Aguascalientes	Aguascalientes	932.369	
4	Puebla	Puebla, Tlaxcala	2.728.790	15	Cuernavaca	Morelos	924.964	Zapopan
5	Toluca	México	1.936.126	16	Acapulco	Guerrero	863.431	
6	Tijuana	Baja California	1.751.430	17	Tampico	Tamaulipas, Veracruz	859.419	Monterrey
7	León	Guanajuato	1.609.504	18	Chihuahua	Chihuahua	852.533	
8	Juárez	Chihuahua	1.332.131	19	Morelia	Michoacán	829.625	Tijuana
9	Torreón/Gómez Palacio	Coahuila, Durango	1.215.817	20	Saltillo	Coahuila	823.128	
10	Querétaro	Querétaro	1.097.025	21	Veracruz	Veracruz	811.671	
11	San Luis Potosí	San Luis Potosí	1.040.443	22	Villahermosa	Tabasco	755.425	

Bevölkerung

→ Hauptartikel: *Demografie Mexikos*

Mexiko hatte 2020 126,0 Millionen Einwohner.^[15] Das jährliche Bevölkerungswachstum betrug + 0,7 %. Zum Bevölkerungswachstum trug ein Geburtenüberschuss (Geburtenziffer: 15,6 pro 1000 Einwohner^[16] vs. Sterbeziffer: 9,3 pro 1000 Einwohner^[17]) bei. Die Anzahl der Geburten pro Frau lag 2020 statistisch bei 1,9, die der Region Lateinamerika und die Karibik betrug auch 1,9.^[18] Die Lebenserwartung der Einwohner Mexikos ab der Geburt lag 2020 bei 70,1 Jahren^[19] (Frauen: 74,3^[20], Männer: 66,3^[21]). Der Median des Alters der Bevölkerung lag im Jahr 2020 bei 29,2 Jahren.^[22] Im Jahr 2020 waren 25,3 Prozent der Bevölkerung unter 15 Jahre,^[23] während der Anteil der über 64-Jährigen 8,0 Prozent der Bevölkerung betrug.^[24]



Bevölkerungspyramide Mexiko 2016

Siehe auch: *Volkszählungen in Mexiko*

Bevölkerungsstruktur

Die Bevölkerung setzt sich zusammen aus 60 % Mestizen, etwa 30 % Nachkommen der europäischen Siedler (meist Spanier) und 10 % indigenen Völkern^{[25][26]} (nach anderen Angaben 13 % bzw. 7 %: unter anderem im zentralen Hochland Nahua – Nachkommen der Azteken – Otomí, Purépecha, Cora, Tarahumara und Huicholen; an der Nordwestküste Mayo und Yaqui; an der Golfküste Totonaken und Huasteken; im südlichen Bergland Zapoteken, Mixteken, Mazateken, Mixe und viele kleinere Ethnien; sowie in Yucatan und in den südlichsten Staatsteilen die Maya.)

Etwa ein Prozent bilden Bevölkerungsgruppen anderer Abstammung (größtenteils aus Afrika). In Bezug auf die Bevölkerungszahl nimmt Mexiko den 10. Platz auf der Welt ein.^[27]

Der Bevölkerungsanteil der Mexikaner, die von Sklaven aus Subsahara-Afrika abstammen, ging in den letzten 200 Jahren in der Mestizenbevölkerung auf. Im Bundesstaat Veracruz und an der Westküste sind heute noch einige „schwarze“ Mexikaner zu finden. Das einzige auf mexikanischem Boden gesprochene Kreol ist das Gullah. Es wird von den Angehörigen der schwarzen Seminolen in Nacimiento (in der Nähe von Múzquiz, Coahuila) gesprochen. In den Städten gibt es eine christliche arabischstämmige Bevölkerung (vor allem mit libanesischer Abstammung). 2015 wurde ihre Zahl auf ungefähr 1 Million geschätzt. Die christliche arabischstämmige Bevölkerung in Mexiko gilt als wohlhabend und erfolgreich, so hatte der reichste Mann Mexikos, Carlos Slim Helú, libanesische Vorfahren.^[28]

Jahr	Einwohner	Jahr	Einwohner
1805	5.700.000	1960	34.994.000
1842	7.000.000	1965	41.284.000
1880	9.600.000	1970	50.695.000
1895	12.632.000	1975	60.145.000
1900	13.607.000	1990	81.250.000
1910	15.160.000	1996	93.182.000
1921	14.335.000	2000	100.350.000
1930	16.553.000	2006	108.700.000
1940	19.654.000	2010	112.322.757
1948	24.461.000	2017	123.675.325
1950	26.282.000	2020 ^[14]	128.933.000
1955	30.557.000		

Es gibt in Mexiko erhebliche und versteckte Diskriminierung gegenüber der indigenen Gemeinschaft. Innerhalb dieser ist die Kindersterblichkeit deutlich höher und die Alphabetisierungsrate und der Lebensstandard sind deutlich niedriger als für die allgemeine Bevölkerung, während die Oberschicht Mexikos vor allem aus arabisch- oder europäischstämmigen Mexikanern besteht.^[29] Der Aufstand der Zapatistas von 1994 speiste seine Unterstützung vor allem aus indianischen Gemeinden, die gegen die Vernachlässigung und Diskriminierung der Zentralregierung aufbegehrten.

Im Jahre 2015 lebten 12,3 Millionen in Mexiko geborene Personen im Ausland, davon ein Großteil in den USA. Insgesamt gab es in den Vereinigten Staaten mehr als 30 Millionen Personen mit mexikanischer Abstammung (ohne illegale Einwohner). Mexiko hatte damit eine der größten Diasporagruppen weltweit. Ohne Auswanderung wäre Mexikos heutige Bevölkerung um etwa ein Viertel größer. In Mexiko selbst waren knapp 0,9 % der Bevölkerung im Ausland geboren. Die meisten Migranten in Mexiko kamen aus zentralamerikanischen Ländern, woher die Immigration nach Mexiko aufgrund der besseren wirtschaftlichen Möglichkeiten in den letzten Jahren anstieg.^[30]

Sprachen

Die Amtssprache Mexikos ist Spanisch, obwohl dies nicht gesetzlich festgeschrieben ist. Neben dem Spanischen sind in Mexiko auch 62 indigene Sprachen als offizielle Nationalsprachen anerkannt.^[31]

Das mexikanische Kulturministerium gliedert die in Mexiko gesprochenen Sprachen in elf Sprachfamilien, 68 linguistische Gruppen und 364 Dialekte ein. Die „Kommission für die Entwicklung der indigenen Völker“ hat 2005 in einer Untersuchung festgestellt, dass rund sechs Millionen Bürger eine indigene Sprache beherrschen.^[32]

Nach der Volkszählung von 2010 sprechen 6,8 % der Bevölkerung indigene Sprachen (Volkszählung 2020: 6,3 %^[33]); 15 % davon sprechen kein Spanisch. Weitere 1,5 % der Bevölkerung verstehen, sprechen aber keine indigenen Sprachen. Zu den Sprachen mit der größten Sprecherzahl gehören Nahuatl (etwa 1,6 Millionen), Mayathan (etwa 800.000), Mixtekisch (etwa 500.000), Tzeltal (etwa 470.000), Zapotekisch (etwa 460.000) und Tzotzil (etwa 430.000). Es existieren insgesamt 16 indigene Sprachen mit mehr als 100.000 Sprechern in Mexiko, mehr als in jedem anderen Staat Amerikas. Den größten Anteil an Sprechern gibt es im Süden Mexikos in den Staaten Oaxaca, Yucatán und Chiapas.^[34]

Da in einigen indigenen Völkern nur noch ältere Menschen die eigene Sprache beherrschen, kündigte der Leiter des „Instituts für indigene Sprachen“ – Javier López Sánchez – 2013 ein Aktionsprogramm an, um das Aussterben dieser Sprachen zu verhindern. Insbesondere gelten Awakatekisch, Ixil, zwei Varietäten des Otomí und fünf des Zapotekisch als bedroht. Deshalb sollen Dolmetscher und Übersetzer ausgebildet und ein linguistischer Sprachatlas geschaffen werden.^[32]

Neben dem Spanischen brachten Einwanderer auch andere Sprachen nach Mexiko, die jedoch nicht als Nationalsprachen betrachtet und auch nicht von offiziellen Statistiken erfasst werden. Dazu zählen unter anderem Englisch, Französisch und Deutsch, aber auch Mandarin, Arabisch und Quechua. Einige Einwanderer bildeten geschlossene Sprachinseln, zum Beispiel die Mennoniten in Chihuahua, die Plautdietsch (einen Dialekt des Niederdeutschen) sprechen,^[35] oder die Bewohner von Chipilo in Puebla, die sich die venetische Sprache und Kultur ihrer italienischen Vorfahren bewahrt haben.^[36]

Religion

82,7 % der Mexikaner sind Katholiken.^[37] Die Römisch-katholische Kirche in Mexiko besteht aus 18 Erzbistümern, darunter als größtes das Erzbistum Mexiko sowie aus 73 Bistümern und 4 Territorialprälaturen.

Es gibt eine wachsende protestantische Minderheit von 7,5 %, die sich jedoch auf viele verschiedene Kirchen aufteilt. Die Anglikanische Gemeinschaft von Mexiko wird von der Anglikanischen Kirche von Mexiko vertreten und umfasst sechs Bistümer.

Die drittgrößte Religionsgemeinschaft Mexikos, mit mehr als 800.000 Gläubigen sind die Zeugen Jehovas. Sie sind in mehr als 13.000 Versammlungen organisiert, die Zusammenkünfte in Dutzenden von Sprachen abhalten. Sie unterstehen dem Zentralamerikanischen Zweigbüro nahe Texcoco, östlich von Mexiko-Stadt, welches auch für sieben weitere Länder verantwortlich ist.

3,5 % der Bevölkerung bezeichnen sich als keiner Religionsgemeinschaft zugehörig und 0,36 % entfallen auf andere Religionen, darunter auch auf den Islam und traditionelle mesoamerikanische Religionen (wie etwa der Huicholen), die häufig synkretistisch mit christlichen Elementen vermischt sind (wie etwa bei den Tarahumara). Die Religion hat in gewissen Schichten der mexikanischen Gesellschaft eine große Bedeutung, vor allem unter der ländlichen Bevölkerung und weniger unter den Einwohnern der Großstädte.

Soziales

Für den Bereich Soziales ist das Secretaría de Desarrollo Social (SEDESOL) zuständig, das politische Regierungssekretariat für soziale Entwicklung in Mexiko, vergleichbar mit einem entsprechenden Staatsministerium (Sozialministerium).

Öffentliche Fürsorge



Kathedrale von Mexiko-Stadt am Plaza de la Constitución

Als erster Staat in der Geschichte nennt Mexiko ab 1943 den Begriff „Soziale Sicherheit“ in seiner Verfassung. Das mexikanische Institut für soziale Sicherheit, Instituto Mexicano del Seguro Social (IMSS), bietet der Bevölkerung Kranken-, Renten- und Sozialversicherungen an. Das Institut für soziale Sicherheit und Sozialleistungen für Staatsbedienstete, Instituto de Seguridad y Servicios Sociales de los Trabajadores del Estado (ISSSTE), kümmert sich um Alte, Arbeitslose und Behinderte und bietet Sozialversicherungen für Staatsbedienstete an. 1998 waren 55 bis 60 Prozent der Bevölkerung durch beide Institutionen abgesichert. Sie werden durch Beiträge von Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der Regierung finanziert. In Mexiko gibt es allerdings kein Arbeitslosengeld. 1997 stellten die Ausgaben für die soziale Sicherheit etwa 18,1 % der Budgetausgaben dar.^[38]



Zentrale der ISSSTE, Mexiko-Stadt

Gesundheitswesen

→ *Hauptartikel: Gesundheitssystem von Mexiko*



Hospital de Especialidades del Centro Médico La Raza, Instituto Mexicano del Seguro Social (IMSS), Mexiko-Stadt

Das zuständige Ministerium für Gesundheit in Mexiko ist das Secretaría de Salud (SSA).

Das Gesundheitswesen in Mexiko hat ein zweigliedriges System, bestehend aus der Krankenkasse des Instituto Mexicano del Seguro Social (IMSS) und des Instituto de Seguridad y Servicios Sociales de los Trabajadores del Estado (ISSSTE) einerseits und verschiedener privater

Entwicklung der Lebenserwartung in Mexiko^[39]

Zeitraum	Lebenserwartung in Jahren	Zeitraum	Lebenserwartung in Jahren
1950–1955	50,7	1985–1990	69,9
1955–1960	55,3	1990–1995	71,9
1960–1965	58,5	1995–2000	73,7
1965–1970	60,3	2000–2005	74,9
1970–1975	62,6	2005–2010	75,7
1975–1980	65,3	2010–2015	76,5
1980–1985	67,8		

Krankenversicherungen andererseits. Die medizinische Versorgung des Staates ist, bis auf Ausnahmen in entlegenen, ländlichen Gegenden, sehr gut, in den Städten sogar hervorragend.

Die Ausbildung in der Medizin und in der Pflege findet überwiegend an den öffentlichen Hochschulen statt. Durch Verbesserungen im Gesundheitswesen wurde in Mexiko in den letzten 60 Jahren die durchschnittliche Lebenserwartung um 25 Jahre auf 76,5 Jahre (2010–2015) erhöht.^[40] Die Sterblichkeit bei unter 5-jährigen betrug 2021 13,2 pro 1000 Lebendgeburten.^[41]

Ein großes Gesundheitsproblem war das hohe Ausmaß von Übergewicht. Laut Daten der WHO waren im Jahr 2014 28,1 % der Bevölkerung stark übergewichtig (adipös).^[42]

Armut

Nach der Wirtschaftskrise 1994–1995 (Tequila-Krise) fielen rund 50 % der Bevölkerung in Armut. Der starke Anstieg der Exporte durch das NAFTA und andere Freihandelsabkommen sowie die Neuordnung der Staatsfinanzen unter Präsident Zedillo und später unter Vicente Fox hatten signifikante Erfolge bei der Armutsbekämpfung zur Folge. Gemäß der Weltbank nahm die Armut bis 2004 auf 17,6 % der Bevölkerung ab. Im Jahr 2014 betrug die Armutsquote um 3 %.^[43]

Im Jahr 2008 profitierte ein Viertel der Haushalte Mexikos von Finanztransfers durch das staatliche Oportunidades-Programm^[44].

Laut der Nationalen Autonomen Universität von Mexiko haben (Stand 2020) etwa zehn Prozent der Einwohner Mexikos (zwischen 12,5 und 15 Millionen Menschen) keinen eigenen Trinkwasserzugang. Vor allem ländliche Gegenden, aber auch etwa 1,3 Millionen Menschen in Mexiko-Stadt haben keine Trinkwasserleitungen. Außerdem ist die Wasserversorgung auch für die Bevölkerung mit Trinkwasserleitungen schlecht. In vielen Gegenden Mexikos fließt das Wasser nur einmal in der Woche oder seltener, oder es ist durch rissige Leitungen verunreinigt.^[46]

Kriminalität

Die Kriminalität in Mexiko ist, vor allem in Folge des Drogenkrieges, sehr hoch.

Im Jahr 2019 starben etwa 35.000 Menschen aufgrund des Krieges (oder der nicht davon unterscheidbaren Kriminalität).^[47] Davon waren rund 3.800 Frauen (ca. 10 %) und 31.200 Männer (ca. 90 %).^[48] Im Jahr 2018, als ca. 33.000 infolge der Kriminalität starben, befanden sich fünf mexikanische Städte, gemessen an der Mordrate, unter den 10 gefährlichsten Städten weltweit.^[49] Da in Mexiko nur etwa zwei bis sechs Prozent aller begangenen Straftaten aufgeklärt werden, herrscht faktisch Straflosigkeit.^{[50][51]} Dies liegt auch daran, dass nur etwa 12 Prozent aller Straftaten zur Anzeige gebracht werden, weil die Polizeien in manchen Gegenden selbst von Kartellmitgliedern unterwandert sind bzw. mit der organisierten Kriminalität zusammenarbeiten.^{[51][52][53]} Dies führt dazu, dass bspw. im Bundesstaat Guerrero von 2014 bis 2018 die Waffen örtlicher Polizeien in mehr als einem Dutzend Orten (darunter in Acapulco) durch das Militär eingezogen und die Polizei entmachtet

wurde.^[52] Die hohe Kriminalität gepaart mit der Straflosigkeit führt dazu, dass sich die Bevölkerung in manchen ländlichen Gebieten in Bürgerwehren (*Autodefensas*) organisiert, um auf lokaler Ebene ein wenig öffentliche Ordnung zu wahren.^[51] Generell ist die Polizei den Drogenkartellen in vielen Belangen (Personal, Ausstattung) unterlegen.^[53]

Seit dem 9. Dezember 2005 ist in Mexiko die Todesstrafe offiziell abgeschafft.

Korruption

Politische Korruption ist in Mexiko auf verschiedenen Ebenen verbreitet. Nach einer Studie von Transparency International wurden 2005 1,5 Mrd. Euro Schmiergelder gezahlt, wobei die Bestechungszahlungen von Unternehmen an Geschäftsleute und an ranghohe Politiker noch nicht berücksichtigt sind.^[54]

Seit 1990 ist das überparteiliche Instituto Federal Electoral (IFE) für die Vorbereitung und Abhaltung von Wahlen zuständig. Allerdings war Felipe Calderón, Präsident von 2006 bis 2012, mit dem Programmierer des IFEs über seine Frau verwandt (die selber auch Miteigentümerin des IT-Unternehmens ist), was zur Spekulation führte, dass die Zählung der Wahlen 2006 (jedoch betrifft das auch andere Wahlen) nicht transparent abgelaufen ist.

Drogen

Ein großes Problem neben der Korruption von Polizei und Justiz stellt vor allem die Drogenkriminalität dar. Mexiko ist ein wichtiger Transitstaat für den Drogenhandel von Süd- und Zentralamerika in die USA. Unter Staatspräsident Calderon gelangen der Polizei und dem Militär in den letzten Jahren jedoch einige schwere Schläge gegen die Drogenkartelle. Das Auswärtige Amt warnt Reisende dennoch vor kriminellen Rauschgiftbanden im amerikanisch-mexikanischen Grenzgebiet, sowie in einigen Küstenstädten.

Gewalt gegen Frauen

Laut UNO-Bericht 2017 ist Mexiko für Frauen besonders gefährlich. Aus dem Bericht geht hervor, dass die Rate sexueller Gewalt gegen Frauen außerhalb von Beziehungen die höchste in der Welt ist.^[55]

Bildung und Wissenschaft

Das Secretaría de Educación Pública (SEP) ist das mexikanische Bildungs- und Kultusministerium, zuständig für die Bildung und Kultur. Das Ministerium entwickelt die Bildungsprogramme und liefert die Lehrmittel.

Während der Kolonialzeit war die katholische Kirche für die Bildung zuständig. Nach Mexikos Unabhängigkeit wurden erste Grundlagen des öffentlichen Bildungssystems aufgebaut.

In Mexiko besteht Schulpflicht für die Grund- (*Primaria*, 6 Jahre) und Mittelschule (*Secundaria*, 3 Jahre). Die Schulzeit in der Oberschule (*Preparatoria*) beträgt ebenfalls 3 Jahre. Der Schulbesuch ist kostenlos. Typisch sind Schuluniformen.^[56] 2015 betrug die Alphabetisierungsrate 94,4 %^[57], bei der jüngeren Bevölkerung kam Analphabetismus kaum noch vor.^[58] In Mexiko stieg die mittlere Schulbesuchsdauer über 25-Jähriger von 5,5 Jahren im Jahr 1990 auf 8,6 Jahre im Jahr 2015 an. Sie ist damit eine der höchsten in Lateinamerika. Im Jahr 2021 betrug die Bildungserwartung 14,9 Jahre.^[59] Die Regierung gibt 4 % des BIP für Grund- und Weiterführende Schulen, und etwa 1 % für die Ausbildung an Universitäten aus.^[60]

Es gibt im Staat zahlreiche staatliche und nichtstaatliche Universitäten, zum Beispiel die Mexikanische Akademie der Wissenschaften oder die Universidad Nacional Autónoma de México, die größte Universität des Staates, die 1551 in Mexiko-Stadt gegründet wurde. Im internationalen Bildungsranking der Times ist sie die beste spanischsprachige und lateinamerikanische Universität. Andere bekannte Universitäten in Mexiko-Stadt sind: Staatliches Polytechnisches Institut (gegründet 1937), Colegio de México, Universidad Autónoma Metropolitana (gegründet 1974), Iberoamerikanische Universität (gegründet 1943), Autonomes Technologisches Institut (gegründet 1946). Weitere wichtige Hochschulen in anderen Städten sind: Universität in Guadalajara (gegründet 1792), Autonome Universität von Puebla (gegründet 1937), Universidad Veracruzana (gegründet 1944), Zentrum des IPN für Forschung und fortgeschrittene Studien in Monterrey (gegründet 1943).

2008 waren insgesamt 2.724.000 Studenten in Mexiko eingeschrieben, davon 66,5 % an den 1.685 staatlichen Universitäten und 33,5 % an den 2167 privaten Universitäten.

Siehe auch: Liste der Universitäten in Mexiko

Zu den bekanntesten Forschungsinitiativen der letzten Jahre in Mexiko gehört der Bau des Großen Millimeterteleskopes (LMT), das zur Observation des durch kosmischen Staub gedeckten Teils des Universums dient. 1962 wurde die Staatliche Kosmische Kommission gegründet, die aber später wieder abberufen wurde. In den letzten Jahren sind Pläne für ihre Wiederberufung aufgetaucht.



Hauptcampus der Universidad Nacional Autónoma de México



Mega-Bibliothek José Vasconcelos in Mexiko-Stadt

Die Ausgaben für Forschung und Entwicklung betragen nur etwa 0,5 % des BIP und sind damit in der OECD am niedrigsten, berücksichtigt man das Einkommensniveau und die Wachstumsraten, lag Mexiko von 1996 bis 2005 durchschnittlich bei rund zehn Prozent.^[61]

Der größte Teil der wissenschaftlichen Publikationen entfällt auf die Hauptstadt. 75 % der Dissertationen finden in Mexiko-Stadt statt.^[62]

Landesname

Der Staat ist nach der Hauptstadt der Azteken, *Mexico-Tenochtitlan* (jetzt Mexiko-Stadt), benannt. Für die Herkunft der Bezeichnung *Mexico* (m̄ɛ/ʃ/ɪˈco) gibt es verschiedene, aber unbefriedigende Erklärungen. Wilhelm von Humboldt gab den Hinweis, dass Mexico vom Namen der aztekischen Kriegsgöttin Mexitli abgeleitet wurde.^[63] Nach einer Erklärung stammt der Teil *m̄ɛ* von *m̄ɛtl*, was die Agavenpflanze (auch: *Maguety*) bezeichnet. Der Teil *x̄ɪ* soll von *x̄ɪtli* (Nabel) abgeleitet sein und zusammen mit dem im Nahuatl häufigen Ortssuffix *co* beziehungsweise *ko* die Bezeichnung „der Platz, wo der Nabel (der Mittelpunkt) der Maguety liegt“ ergeben. Diese Ableitung ist jedoch unmöglich, da in den ersten beiden Fällen die im Nahuatl bedeutungsunterscheidende Vokallänge unterschiedlich ist.^[64] Stattdessen wird der Ortsname als regelmäßige Bildung von der in den Quellen gut belegten Volksbezeichnung m̄ɛ/ʃ/ɪˈtin (Plural) abgeleitet, deren Etymologie jedoch wie bei ähnlichen Namen undurchsichtig ist.^[65]

Die Spanier schrieben den /ʃ/-Laut (deutsch: *sch*) der Nahuatl-Sprache wie damals bei ihnen üblich als *x*. Seither hat sich die Aussprache des Spanischen allerdings gewandelt, und das Graphem *x* wird /x/ (deutsch: *ch* (nach *a*, *o*, *u*)) ausgesprochen und nun *j* geschrieben.^[66] Da *México* ein Eigenname ist, wurde die Schreibweise mit *x* beibehalten; daneben findet sich in spanischen Texten auch die Schreibweise *Méjico*. In Mexiko selbst wird meist Wert auf die Schreibung mit *x* gelegt, da sie als eigene, nicht koloniale Schreibung gilt. Die königlich-spanische Akademie (Real Academia Española), die für die Festlegung der spanischen Orthografie zuständig ist, lässt beide Schreibweisen zu.^[67]

Geschichte

→ *Hauptartikel: Geschichte Mexikos*

Präkolumbische Geschichte

→ *Hauptartikel: Mesoamerika und Aztekenreich*

Nach dem derzeitigen Forschungsstand liegt die erste Besiedlung (Tlapacoya) um etwa 20.000 bis 22.000 Jahre zurück. Erste Spuren von Ackerbau finden sich ca. 1500 bis 900 v. Chr. Etwa 1500 v. Chr. wurde die Stadt Tlatilco im Tal von Mexiko besiedelt, die erst im 4. Jahrhundert wieder aufgegeben wurde. Tlatilco stand unter anderem unter dem kulturellen Einfluss der Olmeken. Komplexere Kulturen bildeten sich von 900 bis 300 v. Chr. Zwischen 100 und 900 n. Chr. bildeten sich die sogenannten mesoamerikanischen Zivilisationen heraus. Es entwickelten sich die Kulturen der Maya, Olmeken, Tolteken und Azteken. Um 1500 n. Chr. waren die Azteken das beherrschende Volk im Gebiet des heutigen Mexikos.



Stadtzentrum von Tenochtitlan – Modell aus dem Nationalmuseum für Anthropologie von Mexiko-Stadt

Spanische Kolonialzeit

→ *Hauptartikel: Spanische Eroberung Mexikos und Vizekönigreich Neuspanien*

In den Jahren 1517 und 1518 erreichten die ersten spanischen Expeditionen unter Francisco Hernández de Córdoba und Juan de Grijalva die Halbinsel Yucatán. Die neu „entdeckten“ Hochkulturen und die reichlichen Goldgegenstände machten die *tierra firme*, das Festland, für die Spanier interessant. In den Jahren 1519 bis 1521 gelang es Hernán Cortés, das sogenannte Azteken-Reich mit Hilfe zahlreicher indigener Verbündeter zu stürzen. Gleichzeitig eroberten Francisco de Montejo Yucatán und Pedro de Alvarado das heutige Guatemala, wo sie die letzten Maya-Städte unterwarfen. Das heutige Mexiko wurde zum Vizekönigreich Neuspanien und wegen seines Gold- und Silberreichtums eine der wichtigsten Besitzungen der Spanier. In den folgenden drei Jahrhunderten verbreiteten die Spanier und ihre Missionare den katholischen Glauben und die Spanische Sprache.



Chichén Itzá, UNESCO-Weltkulturerbe

19. Jahrhundert

Begünstigt durch die Schwächung Spaniens während der Napoleonischen Kriege auf der Iberischen Halbinsel wurde am 16. September 1810 die Unabhängigkeit von Spanien erklärt, was einen langen Krieg nach sich zog, der am 27. September 1821 zur endgültigen Unabhängigkeit führte.



Kaiser Agustín de Iturbide

→ *Hauptartikel: Mexikanischer Unabhängigkeitskrieg*

Erstes Staatsoberhaupt der jungen Nation wurde Agustín de Iturbide, der den Staat ab 1822 als Kaiser regierte (Erstes Kaiserreich Mexiko). Bereits 1823 musste er nach einem Militäraufstand abdanken, und Mexiko wurde zur Republik. Im gleichen Jahr löste sich das Gebiet von Guatemala, woraus sich die späteren unabhängigen Staaten Guatemala, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica und Honduras bildeten, von Mexiko los und wurde zur Zentralamerikanischen Konföderation.

1835 versuchten die Vereinigten Staaten von Amerika vergeblich, Mexiko die Gebiete um Texas und Kalifornien abzukaufen. 1836 riefen die in Texas lebenden Amerikaner die unabhängige Republik Texas aus. 1845 wurde Texas von den USA annektiert.

Darüber hinaus beanspruchten die USA weitere mexikanische Gebiete bis hin zum Rio Grande. Dies führte 1846 mit einer US-Invasion zum Mexikanisch-Amerikanischen Krieg. Nach der Niederlage Mexikos im Jahre 1848 trat der Staat mit Unterzeichnung des Vertrages von Guadalupe Hidalgo seine nördlichen Gebiete ab, darunter die späteren US-Bundesstaaten Kalifornien, New Mexico, Arizona, Nevada, Utah und Colorado.

→ *Hauptartikel: Mexikanisch-Amerikanischer Krieg*

1853 wurde mit dem Gadsden-Kauf das südliche Gebiet der heutigen US-Bundesstaaten Arizona und New Mexico für 10 Millionen US-Dollar durch die USA erworben, um eine günstigere Route für eine geplante Eisenbahnlinie nach Kalifornien, die jedoch nie gebaut wurde, zu ermöglichen.

Eine Schuldenkrise führte im Winter 1861/62 dazu, dass Truppen aus Frankreich, dem Vereinigten Königreich und Spanien an der Golfküste des Staates landeten und Teile Mexikos besetzten. In den folgenden Jahren stand der Staat unter der Besetzung durch Frankreich, das in dieser Zeit den Habsburger Maximilian als Kaiser (10. April 1864) einsetzte (Zweites Kaiserreich Mexiko). Präsident Benito Juárez, der mit Hilfe der USA die Franzosen aus dem Land vertrieb, beendete endgültig die Ära des mexikanischen Kaiserreiches durch die Hinrichtung Maximilians am 19. Juni 1867 in Querétaro (Abdankung am 14. Mai 1867).

20. Jahrhundert

1905 wurde die zu Frankreich gehörende Clipperton-Insel besetzt, um eigene Besitzansprüche zu untermauern. 1931 einigten sich beide Seiten, den italienischen König Viktor Emanuel III. als Vermittler einzusetzen, der die Insel Frankreich zusprach.



Kaiser Maximilian I.

Die lange Diktatur Porfirio Díaz' führte 1910 zur Mexikanischen Revolution und 1911 zu seinem Rücktritt. Die revolutionären Kräfte besiegten die Armee, verloren sich aber in internen Streitereien, die den Staat 20 Jahre lang in ständiger Unruhe hielten. Am Ende der Revolution kontrollierte die Partei der institutionellen Revolution (PRI) den Staat.

→ *Hauptartikel: Mexikanische Revolution*

Im Ersten Weltkrieg suchte das Deutsche Kaiserreich 1917 ein Bündnis mit Mexiko gegen die USA; im Falle eines Sieges der Mittelmächte sollte es die 1848 verlorenen Gebiete zurückerhalten. Ein geheimes Telegramm (Zimmermann-Depesche), mit dem der mexikanischen Regierung ein entsprechender Vorschlag unterbreitet werden sollte, wurde jedoch von den Briten abgefangen und trug zum Kriegseintritt der USA gegen das Deutsche Kaiserreich bei.

Während der Revolution wurde 1917 die in großen Teilen bis heute gültige Verfassung verabschiedet. Ein Aufstand katholischer Bauernmilizen gegen antiklerikale Artikel der Verfassung weitete sich 1926 zur Guerra Cristera aus, die 1929 zu Vermittlungen unter US-amerikanischer Führung führte. Die mexikanische Regierung verzichtete auf die Umsetzung der Bestimmungen, die jedoch erst 1992 aus der Verfassung gestrichen wurden.

1931 trat Mexiko dem Völkerbund bei, der 1946 wieder aufgelöst wurde. Der Staat erlangte während des Faschismus für Europäer große Bedeutung als Exilstaat. Im Spanischen Bürgerkrieg unterstützte der Staat gemeinsam mit Frankreich, der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten die Republikaner gegen die Nationalisten unter Francisco Franco, die vom Deutschen Reich, Italien und Portugal unterstützt wurden.



Neuspanien zur Zeit seiner größten Ausdehnung (1763). Die hellgrünen Gebiete waren *de jure* zwar Teil des Vizekönigreichs, standen aber nicht effektiv unter spanischer Kontrolle.



Republik von Mexiko 1824 – Verabschiedung der Staatsverfassung



Mexikos Gebietsabtretungen seit der Staatsgründung 1821 bis heute



Benito Juárez García



Rebellengebiete während der Mexikanischen Revolution

Mexiko war der einzige Staat (von 17 Mitgliedern des Völkerbundes), das am 19. März 1938 den Anschluss Österreichs durch Deutschland laut mit Protest belegte. Mexiko wies auf die Folgen für den (Welt-)Frieden hin, wenn die Pflichten aus der Völkerbundsatzung und aus dem internationalen Recht nicht eingehalten werden. Aus Anerkennung für diese Tat wurde 1956 in Wien der Erzherzog-Karl-Platz in Mexikoplatz umbenannt. Im Zweiten Weltkrieg blieb Mexiko bis 1941 neutral und erklärte nach der Versenkung der beiden Öltanker Potrero del Llano und Faja de Oro durch deutsche U-Boote den Achsenmächten den Krieg.

1945 wurde Mexiko Gründungsmitglied der Vereinten Nationen^[68], des Internationalen Währungsfonds^[69] sowie der Weltbank^[70] und 1948 der Organisation Amerikanischer Staaten^[71].

In einigen Bundesstaaten durften Frauen an Lokal- und Bundesstaatenwahlen früher teilnehmen als auf nationaler Ebene. Yucatán and San Luis Potosí waren die ersten Staaten, die 1922 und 1923 das Wahlrecht auf Frauen übertrugen.^[72] 1946 erhielten Frauen überall das kommunale Wahlrecht.^{[73][74]} Als Adolfo Ruiz Cortines 1952 die Wahl zum Präsidenten gewonnen hatte, löste er seine Zusage ein, eine Abstimmung über das aktive und passive Frauenwahlrecht auf nationaler Ebene ins Parlament einzubringen.^[73] Am 22. Dezember 1952 wurde der Gesetzesvorschlag des Präsidenten vom Kongress einstimmig beschlossen und wenige Tage später vom Senat mit einer Gegenstimme ebenfalls angenommen.^[73] Die Regelungen wurden am 6. Oktober 1953 in Kraft gesetzt und verkündet.^[73] 1954 konnten Frauen sich an Kongresswahlen beteiligen,^[74] am 6. Juli 1958 erstmals an Präsidentschaftswahlen.^[75]

Die Partei der Institutionalisierten Revolution kontrollierte den Staat Mexiko bis zum Ende des 20. Jahrhunderts. Während der Regierungszeit der PRI bestand lange Zeit keine klare Trennung zwischen den Institutionen des Staates und jenen der „offiziellen Partei“, das heißt der PRI. So unterstand etwa die Organisation von Wahlen der PRI. Dies führte zu zahlreichen Berichten über Unregelmäßigkeiten bei den Wahlen wie beispielsweise Fälschung von Wahllisten, mehrfacher Stimmabgabe, Stimmenkauf, Kontrollen der Stimmabgabe, Wahlurnenraub und unkorrekter Stimmenauszählung. Zwischen den 1940er und 1970er Jahren erlebte Mexiko eine Phase starken wirtschaftlichen Wachstums und wachsenden Wohlstands (Mexikanisches Wunder).

Im November 1993 trat der Staat der APEC bei^[76] und am 1. Januar 1994 gründete Mexiko zusammen mit Kanada und den Vereinigten Staaten das Nordamerikanische Freihandelsabkommen (NAFTA). Am gleichen Tag brach der Chiapas-Konflikt aus, in dem die Zapatistas gegen Diskriminierung und die Auswirkungen der Globalisierung kämpften. Am 18. Mai 1994 wurde Mexiko der erste Lateinamerikanische Mitgliedstaat der OECD.^[77] Ende 1994/Anfang 1995 war der Staat von der Tequila-Krise betroffen, nachdem die Regierung den festen Wechselkurs des Peso gegenüber dem US-Dollar nicht mehr halten konnte. Nach Finanzhilfen durch die USA, des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank konnte die Krise im Laufe des Jahres 1995 beendet werden. Am 1. Januar 1995 wurde Mexiko Gründungsmitglied der Welthandelsorganisation.^[78]

Drogenkrieg

→ *Hauptartikel: Drogenkrieg in Mexiko*

Als Drogenkrieg in Mexiko werden seit einer entsprechenden Regierungserklärung des Präsidenten Felipe Calderón am 11. Dezember 2006 die bewaffneten Konflikte in Mexiko bezeichnet, die sowohl von Polizei- und Militäreinheiten gegen die im Drogenhandel tätigen kriminellen Organisationen (sog. mexikanischen Drogenkartelle) als auch zwischen den Angehörigen der Drogenkartelle selbst ausgetragen werden.^{[79][80]}

Seit Mitte der 2000er-Jahre befindet sich Mexiko in einem Drogenkrieg, in dem (Stand: 2020) grob geschätzt 300.000 Menschen starben.^[81]

Politik

Mexiko ist eine Wahldemokratie. Das einwandfreie Funktionieren der demokratischen Institutionen des Staates wird allerdings durch Korruption und die schlechte Sicherheitslage im Staat behindert.^[82]

Föderale Gliederung

Mexiko ist eine föderale Republik, die aus 31 Gliedstaaten und der Hauptstadt Mexiko-Stadt (bis 2016 ein Bundesdistrikt, span. *Distrito Federal*) besteht. Die Gliedstaaten sind in insgesamt über 2400 Municipios aufgeteilt, Mexiko-Stadt in 16 *Delegaciones*. Die Gliedstaaten werden von Gouverneuren regiert. In der mexikanischen Verfassung sind im Artikel 73 die Befugnisse des mexikanischen Kongresses geregelt, der Artikel 124 bestimmt, dass alle nicht dem Kongress zugewiesenen Kompetenzen bei den Bundesstaaten liegen.^[83] In der Realität wurde dieser Föderalismus aber über lange Zeit nicht umgesetzt. Die Dominanz der zentralstaatlichen Exekutive wirkte auch in die Gliedstaaten und Munizipien hinein. Die föderalen Einheiten agierten nicht so sehr aus den ihnen zugewiesenen Rechten und Pflichten heraus, sondern waren in ein System der Aushandlung integriert. Seit 1980 nahm der Staat infolge des Nationalen Systems für fiskalische Koordination 95 Prozent der Steuern ein und gab Teile von ihnen an die untergeordneten Einheiten weiter. Zwar war diese Verteilung formal geregelt, in der Realität gab es aber immer wieder Unstimmigkeiten.^[83] Die Zentralregierung hielt oftmals die föderalen Verfahren nicht ein, und über ihm zustehende verfassungsmäßige Rechte konnte der Präsident sogar Gouverneure entlassen und einsetzen.



Mexikoplatz in Wien mit der Franz-von-Assisi-Kirche



Mexikanisches Militär im Kampf im Bundesstaat Michoacán (2007)

Infolge der Wahlerfolge der Opposition auf Gliedstaatsebene und der Reduzierung der Macht der PRI kam es zu Entwicklungen im mexikanischen Föderalismus, die diesen stärkten. Unter der Regierung von Carlos Salinas de Gortari wurden 1993 den Gliedstaaten weitere Kompetenzen übertragen. So erhielten sie die Zuständigkeit für Gesundheitsfürsorge und die Primärerziehung. Diese Entwicklungen wurden auch von den nachfolgenden Präsidenten fortgeführt. Vicente Fox versuchte mit dem Programm für einen *authentischen Föderalismus 2002–2006* die Dezentralisierung voranzutreiben. Die lokalen Verwaltungen sollten professioneller werden und damit die Kommunen in ihrer Position gestärkt. Die unterschiedlichen föderalen Ebenen sollen zudem in gemeinsamen Kommissionen zusammenarbeiten.^[83]

Bundesstaaten Mexikos [Ausklappen]				
Gliedstaat	Hauptstadt	Gründungsjahr	Bevölkerung 2015 ^[84]	Fläche

Siehe auch: *Liste mexikanischer Staaten*

Verfassungsentwicklung

Die Politische Verfassung der Vereinigten Mexikanischen Staaten existiert seit 1917. Sie entstand infolge der mexikanischen Revolution und wurde von einer Verfassungsgebenden Versammlung erarbeitet. Die Verfassung stellte einen Kompromiss verschiedenster Interessensgruppen dar, weshalb sie antiklerikale, nationale, antiimperialistische, republikanische, paternalistische und sozial-reformistische Elemente enthält.^[85] Dazu kommen aber auch liberale Elemente wie die bürgerlichen Freiheitsrechte, Rechtssicherheit, das allgemeine Wahlrecht, das bis 1953 jedoch auf Männer beschränkt blieb, Sozialstaatlichkeit und die Garantie des Privateigentums, wobei auch weitere Eigentumsformen als verfassungsgemäß anerkannt wurden. Artikel 27, der längste Artikel der mexikanischen Verfassung, schreibt dem Staat das Eigentum an Land und Wasser zu und versieht ihn mit dem Recht, die Bewirtschaftung an Privatpersonen und Kollektive zu übertragen. Dieser Artikel sollte primär die Macht der Großgrundbesitzer limitieren. Ein ähnliches Ziel zeigt sich in Artikel 123, in dem Arbeitnehmerrechte festgeschrieben werden. Beide Artikel zusammen bildeten für lange Zeit die ideologische Legitimationsbasis der postrevolutionären Regierungen für das revolutionäre Projekt und politische Kontrolle.^[85]

Die in der Verfassung formal garantierten Rechte der Bevölkerung traten allerdings lange Zeit hinter die Realität des mexikanischen politischen Systems zurück. Im mexikanischen Korporatismus war die Möglichkeit der Einklagbarkeit der Rechte nicht besonders ausgeprägt und an ihrer Stelle stand ein System von politischen Gefälligkeiten, Loyalitäten und Begünstigungen, die sich in Verhandlungen ausdifferenzierten. Die Durchsetzung der Verfassungsrechte war damit vor allem an die Mobilisierungsfähigkeiten verschiedener gesellschaftlicher Gruppierungen und ihre Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Regierung der Partido Revolucionario Institucional gebunden. Staatliche Institutionen und Gerichte sorgten lange Zeit weniger für die Durchsetzungen der Rechte, sondern funktionalisierten diese im Rahmen der geltenden politischen Ordnung.

Die Verfassung Mexikos wurde seit ihrer Proklamation 1917 über 150 Mal geändert, und in den 1990er Jahren wurden die Artikel 27 und 123 im Zuge der ökonomischen Neuausrichtung geändert. Zudem wurde das Verhältnis von Staat und Kirche neu geordnet.^[85] Daneben gab es vor allem Reformen, welche die Menschenrechtssituation in Mexiko verbessern sollten. Unter der Präsidentschaft Carlos Salinas de Gortaris wurde der Artikel 102 ergänzt, der die Befugnisse des Generalstaatsanwalts regelt. Der mexikanische Kongress und auch die Parlamente der Bundesstaaten sind verpflichtet, Organe zu schaffen, die die Einhaltung der

1:42

Himno Nacional Mexicano, seit 1943 offizielle Hymne Mexikos, jedoch bereits seit 1854 genutzt

in der Verfassung garantierten Menschenrechte überwachen sollen, aber keine Befugnisse in Bezug auf Wahlen, Gerichtsverfahren und Arbeitsverhältnisse haben. Unter Ernesto Zedillo Ponce de León wurde in der Verfassung zudem ein Recht auf öffentliche Sicherheit verankert.^[86] Trotz dieser Anpassungen der Verfassung hat sich die Menschenrechtslage in Mexiko kaum verbessert, weshalb die gesellschaftliche, politische und kulturelle Einbettung der Verfassungsreformen noch fraglich ist.

Staatsrecht

Siehe auch: Liste der Staatsoberhäupter Mexikos

Seit 1917 ist Mexiko eine präsidiale Bundesrepublik. Der Präsident ist Chef der Bundesregierung und zugleich oberster Repräsentant des Staates. Er wird direkt vom Volk für eine einzige, sechs Jahre dauernde Amtszeit, das sogenannte *sexenio*, gewählt.^[87] Eine Wiederwahl ist (Art. 83 der Verfassung) verboten. Ein vorzeitiges Ende der Amtszeit tritt im Todesfall ein oder wenn der Präsident zurücktritt (Art. 86). Der Präsident hat viel Macht. Er besitzt das Initiativrecht bei Gesetzgebungsverfahren und ein Vetorecht bei Gesetzesinitiativen aus dem Kongress.^[86] Darüber hinaus ist der Präsident Oberbefehlshaber des mexikanischen Militärs und ernennt dessen höchste Ränge, eine Reihe hoher Staatsbeamter und den Generalstaatsanwalt. Bis 1996 konnte er zudem das Regierungsoberhaupt des Bundesdistrikts von Mexiko-Stadt ernennen, das seitdem direkt gewählt wird. Mit Zustimmung von Kongress und Ministerrat kann der mexikanische Präsident den Notstand verhängen. Er hat das Recht zur Initiative für Kriegserklärungen, gibt die Richtlinien der Außenpolitik vor und unterzeichnet internationale Verträge. Neben den verfassungsmäßigen Befugnissen prägten über die lange Zeit der Herrschaft der Partido Revolucionario Institucional weitere informelle Regeln das Präsidentenamt. Der Präsident dominierte die Partei, er enthielt sich der Kritik an seinem Amtsvorgänger und musste sich diesen Traditionen unterwerfen, da er sonst aus dem Zentrum der Macht ausgeschlossen werden konnte.^[86] Innerhalb der sechsjährigen Amtszeit erreichte er im dritten und vierten Jahr die Hochphase seiner Macht und kümmerte sich gegen Ende der Amtszeit um seine Nachfolge. Trotz der Wahl durch das Volk wurde die Nachfolge nicht transparent, sondern in einem informellen Prozess zwischen verschiedenen Fraktionen und Gruppierungen in der politischen Klasse Mexikos geregelt. Höhepunkt war der Akt der Bekanntgabe ('*destape*'), bei dem der Präsident seinen Nachfolger per Fingerzeig ('*dedazo*') benannte.^[86]



Palacio Nacional in Mexiko-Stadt am Plaza de la Constitución, (Zócalo)

Der Kongress der Union Mexiko (*Congreso de la Unión*) ist ein Zweikammerparlament. Das Abgeordnetenhaus (*Cámara de Diputados*) umfasst 500 Mitglieder, der Senat (*Senado*) besteht aus 128 Senatoren. Die 500 Abgeordneten werden alle drei Jahre gewählt. 300 von ihnen werden in einer Direktwahl (Personenwahl) bestimmt, 200 über Listenplätze (Mehrheitswahl) gewählt.^[88] Die Senatoren werden auf sechs Jahre gewählt. In jedem der 32 Bundesstaaten werden drei Senatoren bestimmt, zwei von ihnen nach Mehrheitswahlrecht, der dritte Senatorenposten wird der jeweils stärksten Oppositionspartei zugesprochen. Die 32 übrigen Senatorenplätze werden national nach einem proportionalen Repräsentationssystem vergeben.^[88] Die Abgeordneten und Senatoren dürfen wie auch der Präsident nach ihrer Amtszeit nicht wiedergewählt werden. Die wichtigste Funktion des Abgeordnetenhauses ist die jährliche Untersuchung, Diskussion und Verabschiedung des Bundeshaushalts, wobei eine Ablehnung nicht vorgesehen ist. Die wichtigste Befugnisse des Senats sind hingegen die Zustimmung zu internationalen Verträgen und die Autorisierung von Truppenentsendungen ins Ausland. Darüber hinaus hat der Kongress das erlassen von Gesetzen und Dekreten, die ökonomische, territoriale und politische Organisation des Staates, die Zustimmung zu Kriegserklärungen, Bildungsförderung und Arbeitsgesetzgebung als Aufgabenbereiche. Die 71 Jahre andauernde Herrschaft der Partido Revolucionario Institucional schlug sich in der Dominanz im Parlament nieder. So besetzte sie von 1970 bis 1988 durchschnittlich 78 Prozent der Kongresssitze. Die zunehmende Delegitimation des Systems und ab 1989 auch die zunehmend erfolgreiche Aktivität der Oppositionsparteien in den Bundesstaaten mit ihren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Senats führten spätestens ab 1997 zum Ende der Dominanz der PRI und damit zu einer Stärkung der Bedeutung des Parlaments.^[88]



Mexikos Präsident Vicente Fox (2000–2006) spricht vor dem mexikanischen Parlament.

Die Zentralregierung wirkte über lange Zeit stark in die Bundesstaaten hinein, dieser Einfluss ist bis heute gegeben. Die Gouverneure wurden direkt vom Volk gewählt, waren aber in ihrem Handlungsspielraum stark durch ihren Kontakt zum Präsidenten limitiert und auf dessen Wohlwollen angewiesen.^[89] Dies liegt in den vielfältigen Abhängigkeiten der Staaten von der Bundesregierung begründet, da diese den Staaten und Gemeinden einen Teil der Steuereinnahmen zuweist. Daneben haben die Ministerien Vertretungen (*Delegaciones*) in den Bundesstaaten, Regierungsbezirken und Gemeinden. Über diese werden Bundesmittel insbesondere für Sozialfürsorge und Entwicklungsprogramme vergeben. Insbesondere in ärmeren Bundesstaaten können diese Vertretungen mehr Mittel zur Verfügung haben als der Haushalt des Bundesstaates, sie konnten so teilweise mehr Macht entfalten als die Gouverneure und andere regionale und lokale Politiker. Die Präsidenten versuchten, ihren Einfluss so weiter auszudehnen. Besonders Carlos Salinas de Gortari, Präsident von 1988 bis 1994, tat dies mit seinem 'Nationalen Solidaritätsprogramm'.^[89]



Sitz des Suprema Corte de Justicia de la Nación (SCJN) in Mexiko-Stadt

Der Oberste Gerichtshof Mexikos, der Suprema Corte de Justicia de la Nación, besteht aus elf Bundesrichtern (Ministros), die vom Präsidenten vorgeschlagen werden und vom Senat bestätigt werden. Ihre Amtszeit ist auf 15 Jahre begrenzt, der Präsident wird aus ihrer Mitte für vier Jahre bestimmt und darf nicht direkt anschließend wiedergewählt werden. In der 71 Jahre andauernden

Herrschaft der PRI verlor die Judikative mehr und mehr an Einfluss. Erst mit der Verfassungsreform von 1995 erhielt der Suprema Corte de Justicia de la Nación wieder die Kompetenz, über die Verfassungsmäßigkeit der Politik zu urteilen.^[89] Seit dem Jahr 2000 muss der Generalstaatsanwalt vom Senat bestätigt werden.

Wahlsystem

Die Wahlen in Mexiko hatten während der langen Zeit der Dominanz der PRI eher akklamatorischen Charakter, es gab keine Konkurrenz unter den Parteien und damit auch keinen Wahlkampf. Der Kandidat führte im ganzen Staat eine Kampagne durch und schloss dabei Bündnisse mit den lokalen Parteivertretern. Seit 1946 organisierte die dem Innenministerium unterstellte Föderale Kommission der Wahlüberprüfung, später in Föderale Wahlkommission umbenannt, die Wahlen. In dieser Kommission stellte die PRI immer die Mehrheit. 1988 zeigte sich das Gremium bei den Konflikten nach der Wahl als nicht handlungsfähig, und Präsident Salinas übernahm die Entscheidung und setzte sie durch. Wahlsiege der Opposition waren Verhandlungsergebnisse der Parteien mit dem Präsidenten, nachdem die Wahl bereits stattgefunden hatte.^[90]

Seit dem Ende der 1970er-Jahre wurde das Wahlrecht von 1917 immer wieder reformiert. 1991 wurde das Instituto Federal Electoral gegründet, das sich im Laufe der 1990er-Jahre als unabhängige Wahlbehörde etablierte, in der auch nichtstaatliche Organisationen und Wahlbeobachter sitzen. Es wurde zwar vom Staat gegründet, konnte aber mehrere Präsidentschaftswechsel überdauern und dabei an Unabhängigkeit und Einfluss gewinnen. Es erstellt und verwaltet die Wählerverzeichnisse und fälschungssichere Identifikationskarten und begleitet die Reformen des Wahlgesetzes.^[90] Das Instituto Federal Electoral stieß etwa Reformen an, die den Zugang zu Parteienfinanzierung und Medien für alle Parteien erleichterten. Es überwacht die Wahlen, die Auszählung der Stimmen und verkündet die Wahlergebnisse. Zudem geht es gegen Wahlunregelmäßigkeiten vor. So setzte sich das Instituto Federal Electoral zusammen mit dem Bundeswahlgericht gegen Manipulationen alter PRI-Kreise bei den Gouverneurswahlen in Yucatán und Tabasco in den Jahren 2000 und 2001 durch. Das Instituto Federal Electoral wird von allen mexikanischen Parteien und auch international anerkannt.^[91]

Siehe auch: Liste der Bundeswahlkreise in Mexiko

Politische Indizes

Von Nichtregierungsorganisationen herausgegebene politische Indizes

Name des Index	Indexwert	Weltweiter Rang	Interpretationshilfe	Jahr
<u>Fragile States Index</u>	68,9 von 120	90 von 179	Stabilität des Landes: Warnung 0 = sehr nachhaltig / 120 = sehr alarmierend Rang: 1 = fragilstes Land / 179 = stabilstes Land	2022 ^[92]
<u>Demokratieindex</u>	5,25 von 10	89 von 167	Hybridregime 0 = autoritäres Regime / 10 = vollständige Demokratie	2022 ^[93]
<u>Freedom in the World Index</u>	60 von 100	—	Freiheitsstatus: teilweise frei 0 = unfrei / 100 = frei	2023 ^[94]
<u>Rangliste der Pressefreiheit</u>	47,98 von 100	128 von 180	Schwierige Lage für die Pressefreiheit 0 = sehr ernste Lage / 100 = gute Lage	2023 ^[95]
<u>Korruptionswahrnehmungsindex (CPI)</u>	31 von 100	126 von 180	0 = sehr korrupt / 100 = sehr sauber	2022 ^[96]

Parteienlandschaft

Die Partido Revolucionario Institucional (PRI) war lange Zeit die dominierende Partei in Mexiko, die bis in die 1990er Jahre in Bund, Bundesstaaten und Gemeinden fast uneingeschränkt regierte und bis 2000 den Präsidenten stellte. Sie ging aus der 1929 gegründeten Partido Nacional Revolucionario (PNR) hervor, die unter Plutarco Elías Calles noch territorial organisiert war und nicht sektoral inkorporiert. Als Gegensatz zu Calles mit seinem System regionaler Machteliten etablierte Lázaro Cárdenas del Río in der Partido de la Revolución Mexicana (PRM) eine Gliederung in funktionale Sektoren. So wurden Bauern, städtische Mittel- und Unterschichten und Arbeiter über nationale Organisationen in die Partei eingegliedert. Zwischen 1938 und 1940 galt dies auch für das Militär. Dennoch änderten auch diese Umbildungen unter Cárdenas zunächst nichts an der Dominanz lokaler Machteliten. Dennoch traten nun neben die traditionellen Verbindungen der Caciques neue Netzwerke, die durch Gewerkschaften, Lehrerverbände und weitere nationale und soziale Organisationen geprägt wurden.^[91] 1946 wurde die PRI als korporative Partei gegründet. Sie sorgte für eine weitere Verschiebung der Machtverhältnisse von den peripheren Eliten hin zur metropolitanen Modernisierungskoalition und diente über lange Zeit als Verbindungsscharnier zwischen diesen beiden. Die PRI profitierte vom 1946 verabschiedeten Wahlgesetz, das parteilose Kandidaten beschränkte und von Parteien eine nationale Verankerung verlangte, was vom Innenministerium, das die Parteien zuließ, kontrolliert wurde. So nahm der Einfluss und die Macht der lokalen Caciques und der militärischen Caudillos ab, während Akteure, die sich loyal zu den staatlichen Institutionen und Regierenden stellten, ihre Position stärkten. Ab den 1970er-Jahren veränderte sich die Lage der PRI. Ihr fiel es zunehmend schwer, die Staatsbevölkerung, nationale und transnationale Migranten in die Parteistruktur zu integrieren. Selbes galt für die Studentenbewegung von 1968 und die neuen sozialen Bewegungen der 1980er mit Akteuren wie Frauen, Migranten, Unterbeschäftigten, Jugendlichen und Intellektuellen.^[97]

Die Partido Acción Nacional (PAN) wurde im Gegensatz zur PRI 1939 als Oppositionspartei gegründet. Sie entstand im katholischen Nordwesten Mexikos im Kontext der antiklerikalen Politik der PRI. Über viele Jahre hinweg war die PAN die einzige zugelassene politische Kraft, die aus sich heraus lebensfähig war. In ihr sammelten sich verschiedene Strömungen wie etwa sozial orientierte, neoliberale und katholisch konservative.^[97] Die Neoliberalen in der PAN forcierten seit der Regierung von Carlos

Salinas de Gortari Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre die Zusammenarbeit mit der PRI. Viele Mitglieder der PAN setzten sich für die Durchsetzung von Freiheitsrechten ein. Ab dem Ende der 1980er Jahre begannen sie zusammen mit anderen Parteien verstärkt für demokratische und ordentliche Wahlen sowie für mehr Rechtssicherheit einzutreten. Auf regionaler und kommunaler Ebene konnte die PAN in dieser Seite Wahlsiege erringen, auf Bundesebene brauchte sie im Jahr 2000 die Unterstützung der Partido Verde Ecologista de México (PVEM) sowie weiter außer- und überparteilicher Bündnisse, bekannt als *Amigos de Fox*, um Vicente Fox zum Gewinn der Präsidentschaftswahl zu führen.^[98] 2006 konnte die PAN diese Position verteidigen.

Neben den beiden großen Parteien gab und gibt es einige kleinere linke Parteien, die lange Zeit illegal arbeiten mussten. Die 1919 gegründete Partido Comunista Mexicano (PCM) ist eine der ältesten Parteien Mexikos. Bis zur Ermordung Leo Trotzki im Jahr 1940 gab es Auseinandersetzungen zwischen Trotzkiisten und Stalinisten. Die PCM war immer wieder verboten und konnte sich erst seit der Präsidentschaft José López Portillos von 1976 bis 1982 frei betätigen und erhielt die Zulassung zu Wahlen. In den 1980er Jahren schloss sie sich mit weiteren kleinen linken Parteien zusammen, um bei Wahlen bessere Chancen zu haben und so langsam am Prozess der Demokratisierung mitzuwirken.^[98] 1989 ging diese Partei in der neu gegründeten Partido de la Revolución Democrática (PRD) auf, wo sie auf eine gemäßigtere, aus der PRI stammenden Basis traf, die den neuen wirtschaftlichen Regierungskurs nicht mittragen wollten.

Neben den drei großen Parteien gibt es noch weitere, kleinere wie die Partido Popular Socialista de México, Partido Nueva Alianza, Partido del Trabajo, die Convergencia por la Democracia und das Movimiento Regeneración Nacional.

Außen- und Sicherheitspolitik

Die Außenpolitik Mexikos wird von der historischen Erfahrung des 19. Jahrhunderts geprägt. Infolge der ausländischen Interventionen, vor allem nach der französischen Intervention in Mexiko und dann nach der mexikanischen Revolution bestimmte die *Doctrina Juárez* die mexikanische Außenpolitik. Sie war auf das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Länder und das Selbstbestimmungsrecht der Nationen ausgerichtet. Die mexikanische Politik beschränkte sich somit auf Einflussnahme in multilateralen Organisationen.^[99] In den 1970er Jahren veränderte sich diese Position, spätestens mit der Schuldenkrise von 1982 war sie hinfällig. Anstelle der Gleichsetzung von revolutionärem Staat mit nationaler Souveränität trat unter der Regierung José López Portillos nun das Verständnis, diese liege in der internationalen Partizipation. Dies führte in der Folge zu verschiedenen Schritten der internationalen Integration. 1986 trat Mexiko dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen bei und 1993 der Asiatisch-pazifischen Wirtschaftsgemeinschaft. Mexiko trat 1994 der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bei und zugleich aus der Gruppe der 77 aus. Zudem war der Staat 1995 eines der Gründungsmitglieder der Welthandelsorganisation.^[99]



Mexikos Präsident Felipe Calderón (2006–2012) mit US-Präsident Barack Obama (2009)

Mexiko ist Mitglied der Vereinten Nationen. Seit den 1990er Jahren tritt Mexiko für eine Reform des UN-Sicherheitsrats ein. Dabei positioniert es sich mit der Unterstützung von Kanada, Italien, Pakistan, Südkorea, Spanien, Argentinien, der Türkei und Malta, vereint unter dem Namen Uniting for Consensus, gegen den Vorschlag der G4-Staaten Deutschland, Brasilien, Indien und Japan, die ständige Sitze im Sicherheitsrat beanspruchen. Mexiko richtet sich dabei vor allem gegen den Sitz Brasiliens, da es dadurch das Machtgefüge in Lateinamerika gefährdet sieht. Darüber hinaus ist Mexiko Mitglied der Organisation Amerikanischer Staaten, der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten, der G8+5 und der G20 Wirtschaftsmächte

Außenpolitisch dominierend ist seit dem 19. Jahrhundert die Beziehung zu den Vereinigten Staaten. Diese Dominanz erhielt 1994 mit der Unterzeichnung des Nordamerikanischen Freihandelsabkommens eine neue wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Dimension. Mit diesem Abkommen wurde das neue neoliberale Wirtschaftsmodell extern institutionalisiert. In der Folge kam es zu einer weiteren Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den USA und Mexiko, die weit über die zunehmende ökonomische Integration hinausging.^[99] Zunehmend trat die Frage der Sicherheit der Grenze zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko in den Fokus. Dabei geht es zum einen um die Frage der illegalen Immigration von Mexikanern in die Vereinigten Staaten und den Menschenhandel, zum anderen um die der Sicherheit im Zusammenhang mit dem Schmuggel von Waffen, Drogen und Geld im Kontext des mexikanischen Drogenkrieges. Infolge der Terroranschläge vom 11. September 2001 veränderte sich die Beziehung der beiden Staaten. Zum einen rückte der Fokus der US-Politik nun auf andere Regionen, zum anderen waren die USA von der mexikanischen Ablehnung des Irakkrieges enttäuscht. Hinzu kam in den USA 2003 die Verabschiedung der Gesetze *Agricultural Jobs, Opportunity, Benefits and Security Act*, *Land Border Security and Immigration Improvement Act* und *Border Security and Immigration Reform Act*, die eine bei weitem restriktivere Grenz- und Immigrationspolitik verfolgten als Vicente Fox und damit zu Irritationen führten.^[99]



Seit 2005 wird die mexikanische Grenze zu den USA, hier bei Tijuana, verstärkt ausgebaut.

Seit den 1960er-Jahren gewannen die Beziehungen Mexikos zu anderen Staaten Lateinamerikas neben denen zu den Vereinigten Staaten zunehmend an Gewicht. Verstärkt beteiligte sich Mexiko an lateinamerikanischen Kooperationen wie der lateinamerikanischen Freihandelszone, die 1981 zur lateinamerikanischen Integrationsvereinigung wurde. Der Staat unterstützte zudem diplomatisch, symbolisch und materiell die revolutionären Bewegungen in Lateinamerika. Entgegen den Erwartungen der USA erhielt Mexiko zudem auch nach der Revolution die diplomatischen Beziehungen zu Kuba aufrecht. Gemeinsam mit Venezuela baute Mexiko weiterhin das lateinamerikanische Wirtschaftssystem auf, das Kuba, nicht aber die USA, miteinbezog. Mit dem Rückbezug auf die Vereinigten Staaten in den 1980er Jahren ließ aber die lateinamerikanische Integration Mexikos nach.

Die Idee mit Argentinien und Brasilien ein Schuldner-Kartell zu bilden und somit die Schuldenkrise zu überwinden wurde in diesem Zusammenhang verworfen.^[100] In den 1990er Jahren schloss Mexiko zwar mit Chile, Kolumbien, Bolivien, Nicaragua und Venezuela Freihandelsabkommen, der Fokus der mexikanischen Außenpolitik wurde jedoch nicht wieder verstärkt auf Lateinamerika gelegt. Dennoch kam es zu einzelnen verstärkten Kooperationen. So wurde der Plan-Puebla-Panamá ausgerufen und die Entwicklung der amerikanischen Freihandelszone forciert, wobei ersterer zeitweise nicht weiter verfolgt wurde und letztere bis heute nicht zustande gekommen ist. Zudem begann Mexiko damit verstärkt Kritik an der Menschenrechtslage auf Kuba zu üben, so dass trotz Annäherung an Argentinien, Brasilien und Uruguay keine Rückbesinnung auf die Lateinamerikapolitik der 1960er und 1970er Jahre gab.^[100]



Staaten mit mexikanischer Botschaft (Stand: 2008)

Mexiko war 1975 der dritte lateinamerikanische Staat nach Uruguay und Brasilien, das ein Wirtschafts- und Handelsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft abschloss. In den 1980er Jahren folgten weitere Abkommen und Verträge, die die Zusammenarbeit etwa bei wissenschaftlichen und sozialpolitischen Fragen, sowie bei der Drogenbekämpfung, Tourismusförderung, Kulturpolitik und Umweltpolitik förderten. Die Bedeutung Europas für Präsident Fox wurde auch an der Zahl seiner 16 Auslandsreisen in diese Region deutlich. Auch wurden die europäisch-mexikanischen Beziehungen in seiner Amtszeit zunehmend institutionalisiert. Dennoch erfüllte Europa für Mexiko nicht die in es gesetzten Erwartungen, womit in der Außenpolitik zunehmend Asien und dabei vor allem die Volksrepublik China an Bedeutung gewannen.^[100]

Siehe auch: Amerikanisch-mexikanische Beziehungen und Deutsch-mexikanische Beziehungen

Militär

→ *Hauptartikel:* Mexikanische Streitkräfte

Das mexikanische Militär untersteht dem Secretaría de la Defensa Nacional (SEDENA), das 1884 als Kriegs- und Marinesekretariat (*Secretaría de Guerra y Marina*) gegründet wurde. 1937 wurde es in *Secretaría de la Defensa* umbenannt. Für die Mexikanische Kriegsmarine, die Armada de México, ist in Mexiko seither das Secretaría de Marina (SEMAR) zuständig. Die Streitkräfte stehen in der Tradition des Mexikanischen Unabhängigkeitskrieges. Sie haben den Ruf, sich politisch neutral zu verhalten und weniger für Korruption anfällig zu sein als andere staatliche Institutionen und Behörden.^[98] Im Gegensatz zur Situation in vielen anderen lateinamerikanischen Staaten mischte sich das mexikanische Militär nicht in ökonomische und politische Transformationen ein. Es agierte nie unabhängig, sondern engagierte sich nur auf Anordnung des Staatspräsidenten oder der Gouverneure.^[101]



F-5-Jagdflugzeug der Luftwaffe

Bis in die jüngere Geschichte hinein war es nach den militärischen Auseinandersetzungen im 19. Jahrhundert vor allem infolge von Naturkatastrophen sichtbar. Es kam aber auch zu weiteren Einsätzen im Innern wie bei der Niederschlagung des Eisenbahnerstreiks 1959, der Niederschlagung der Studentenproteste 1968 und der Bekämpfung der Guerilla in den 1970er Jahren. In den 1980er Jahren und spätestens in den 1990er Jahren kam es auch auf Druck der Vereinigten Staaten und dem steigenden Ausmaß der Drogenkriminalität zu Einsätzen gegen die Kartelle.^[101] Dabei stellte sich heraus, dass das Militär den Drogenhandel nicht eindämmen konnte, sondern vermehrt für Korruption durch die Narcos anfällig wurde. Unter Präsident Calderón wird das Militär seit Anfang 2007 in dem den Drogenkartellen erklärten Krieg zur Bekämpfung der Drogenmafia verstärkt eingesetzt. Im Zuge der Kooperation bei der Drogenbekämpfung gelang es den Vereinigten Staaten ihren Einfluss auf das mexikanische Militär auszudehnen. So wurde Mexiko Teil des United States Northern Command und ist damit seit Oktober 2002 in das *Area of responsibility* der Vereinigten Staaten einbezogen.^[102] Die neue Einsatzsituation führte zu Veränderungen des mexikanischen Militärs. Es verliert immer weiter den Rückbezug auf die mexikanische Revolution, nimmt immer mehr polizeiliche Aufgaben wahr, verstrickt sich zunehmend in Menschenrechtsverletzungen und ordnet sich immer weiter Sicherheitsinteressen der USA unter. Zum Teil durchlaufen mexikanische Soldaten auch die US-amerikanische Ausbildung.^[102]



Korvetten der Durango-Klasse der Mexikanischen Marine

Die mexikanischen Streitkräfte sind in die Armee, zu der auch die Luftwaffe gehört, und die Marine untergliedert. In Mexiko besteht Wehrpflicht (*Servicio Militar Nacional*). Alle männlichen Einwohner über 18 werden zum Militärdienst verpflichtet, der zwölf Monate dauert. Mit 16 kann der Dienst freiwillig angetreten werden, auch Frauen können freiwillig dienen.^[103] Die Armee besteht aus 192.000 Soldaten, von denen 130.000 zum Heer, 37.000 zur Marine und 8000 zur Luftwaffe gehören. Hinzu kommen 300.000 Reservisten und 25.000 Angehörige paramilitärischer Einheiten. Mexiko gab 2017 knapp 0,5 Prozent seiner Wirtschaftsleistung oder 5,8 Mrd. US-Dollar für seine Streitkräfte aus.^[104]

Rechtssystem

Das Rechtssystem Mexikos leidet unter Vertrauensverlust der Bevölkerung und strukturellen Defiziten. Das mexikanische Rechtssystem war in das Herrschaftssystem der PRI eingebunden und wurde damit eher nicht als gesellschaftliche Regelinstanz wahrgenommen, sondern als Anrufungs- und Mobilisierungsinstanz verstanden.^[105] Dies führt dazu, dass das System Legitimationsprobleme hat. 72 Prozent der Mexikaner halten es nicht für zwingend geboten, sich an die Gesetze zu halten, 71 Prozent sehen die Menschenrechte in ihrem Staat nicht als gesichert an und 20 Prozent befürworten Selbstjustiz.^[105] Dies hängt auch damit zusammen, dass das mexikanische Rechtssystem als ein Projekt der Elite konstituiert wurde und damit von Beginn an

nicht mit der Lebensrealität der Bevölkerungsmehrheit übereinstimmte. Hinzu kommt etwa die Verwicklung der Polizei in den Drogenhandel und die organisierte Kriminalität und ihre Anfälligkeit für Korruption. Zudem akzeptiert sie in hohem Maße Gewaltanwendung außerhalb des gesetzlichen Rahmens und persönliche Bereicherung.^[105]

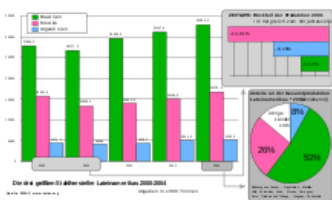
Für die innere Sicherheit ist in Mexiko das Secretaría de Seguridad Pública zuständig, andere Aufgaben eines normalen Innenministeriums werden hingegen vom Secretaría de Gobernación wahrgenommen. Auf den Ebenen des Bundes, der Bundesstaaten und der Städte und Gemeinden gab es Stand 2009 über 1661 Polizeibehörden mit ca. 350.000 Mitgliedern. Die so zwischen den vielen Polizeiorganisationen verteilten und überlappenden Verantwortungsbereiche, eine unzureichende Koordinierung und eine schlechte Bezahlung begünstigen die oben genannten Missstände.^[106] Lediglich auf der Ebene des Bundes wurde mit der Schaffung der Policía Federal eine Zusammenfassung der verschiedenen Polizeien betrieben. Die Procuraduría General de la República ist für die Strafverfolgung auf Bundesebene zuständig, sowie für die Überwachung und Reform des Justizwesens und der Verfassung. Ihr steht der Generalstaatsanwalt vor, der direkt vom Staatspräsidenten ernannt wird und damit in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis zur Exekutive steht.



Zentrale der Generalstaatsanwaltschaft an der Paseo de la Reforma

Dem Secretaría de Gobernación ist das Centro de Investigación y Seguridad Nacional (CISEN) unterstellt. Er ist der Nachrichtendienst Mexikos und war in seiner Geschichte immer mehr nach innen gerichtet, denn auf äußere Gegner. Er beobachtete etwa Oppositionelle und Andersdenkende in den Jahren nach der Revolution und der Zeit der Alleinherrschaft der PRI.

Wirtschaft



Mexiko ist der zweitgrößte Stahlproduzent Lateinamerikas, mit rund einem Viertel der Gesamtproduktion.

Mexiko hatte 2020 ein Bruttoinlandsprodukt von 1,1 Billionen USD (2,4 Billionen USD nach Kaufkraftparität). Dies war das 15. höchste der Welt und das zweithöchste in Lateinamerika. Das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf lag auf einem vergleichbaren Level mit anderen Schwellenländern wie Brasilien, Volksrepublik China oder der Türkei.^[107]

Mexiko belegt momentan Rang 12 der Export-Weltrangliste, die meisten Exporte gehen in die USA. Mexikos Konjunktur ist deshalb stark von den USA abhängig. Im Global Competitiveness Index, der die Wettbewerbsfähigkeit eines Staates misst, belegt Mexiko Platz 51 von 137 Staaten (Stand: 2017–2018).^[108] Korruption ist ein großes Problem in der mexikanischen Wirtschaft.



Öfen einer Tequila-Destilliererie

Das Bruttoinlandsprodukt (im Jahr 2016)^[109] teilt sich auf in:

- Landwirtschaft: 3,7 Prozent des BIP werden erwirtschaftet durch 13,4 Prozent der Beschäftigten
- Industrie: 33,1 Prozent des BIP werden erwirtschaftet durch 24,1 Prozent der Beschäftigten
- Dienstleistung: 63,2 Prozent des BIP werden erwirtschaftet durch 62,5 Prozent der Beschäftigten

Mexikos Wirtschaft wurde seit den 1990er Jahren stark dereguliert und privatisiert. Die Dominanz privater Firmen wächst ständig, und die Privatisierung von Eisenbahn, See- und Flughäfen geht ihrem Ende entgegen, ebenso wie die weitere Privatisierung der Banken. Die Liberalisierung des Energiesektors schreitet weiter voran. In den Bereichen Telekommunikation und Petrochemie stehen noch Reformen aus. Die Maquiladora-Industrie verstärkte ihre Position in der mexikanischen Wirtschaft und dominiert vor allem den Textilsektor. Aufgrund der fortschreitenden Industrialisierung, günstigen Demografie, steigendem Binnenkonsum und Nähe zum US-Markt verfügt Mexikos Wirtschaft über beträchtliches Potenzial.

Es existiert ein Nord-Süd Gefälle in Mexiko. Nördliche Bundesstaaten die Nahe an den USA liegen wie Nuevo León oder Sonora sind reicher und stärker industrialisiert als südliche Bundesstaaten wie Chiapas, Guerrero oder Oaxaca, die zu den ärmsten Regionen Mexikos zählen. Wichtigstes Wirtschaftszentrum ist allerdings mit Abstand die zentrale Region rund um die Hauptstadt Mexiko-Stadt.^[110]

Mexikaner, die im Ausland leben, überwiesen 2016 über 26 Milliarden US-Dollar in ihren Heimatstaat zurück. Der größte Teil dieser Überweisungen stammt aus den Vereinigten Staaten. Rücküberweisungen sind damit ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, die 2,7 % der Wirtschaftsleistung ausmachen.^[111]

Die Arbeitslosenquote war Jahr 2017 mit 3,9 % relativ niedrig. Allerdings ist eine hohe Anzahl der Arbeitskräfte unterbeschäftigt. Schätzungen gehen von einer Unterbeschäftigungsrate von über 20 % aus.^[112]

Siehe auch: Liste der größten Unternehmen in Mexiko

Landwirtschaft: Herstellung von: Mais, Weizen, Sojabohnen, Reis, Bohnen, Wolle, Kaffee, Früchte, Tomaten; Rindfleisch, Geflügel, Milchprodukte, Holzprodukte.

Industrie: Herstellung/Gewinnung von: Nahrung und Getränken (Wein, Tequila), Tabak, Chemikalien, Eisen und Stahl, Erdöl, Baustoffe, mineralische Rohstoffe, Textilien, Kleidung, Kraftfahrzeuge, Verbrauchsgüter, Tourismus

Exporte: Produzierte Waren, Ölprodukte, Silber, Früchte, Gemüse, Avocado, Kaffee, Wolle, Alkohol, Tabak

Exporte nach: USA 81 %, Kanada 2,8 %, Volksrepublik China 1,4 % (2016); \$ 373,9 Milliarden fob (2016)

Importe: Metallverarbeitende Maschinen, Fabriken (Teile) zur Stahlverarbeitung, Maschinen für die Landwirtschaft, elektrische Ausrüstung, Autoteile, Maschinen, Flugzeuge und Flugzeugteile

Importe aus: USA 46,5 %, Volksrepublik China 18,8 %, Japan 4,6 % (2016); \$ 387,1 Milliarden fob (2016)

Quellen: CIA World Factbook^[113], Länderinformationen des Auswärtigen Amtes zu Mexiko^[114]

Energiewirtschaft



Windkraftanlage La Venta in Oaxaca

Mexiko deckt seinen Energiebedarf Stand 2020 in erster Linie mit Öl und (mit zunehmender Tendenz) Gas.^[115] Das Gas wird größtenteils aus den USA importiert.^[115]

Siehe auch: Energiewende in Mexiko

Strom

Das staatliche Monopolunternehmen Comisión Federal de Electricidad (CFE) ist für die Erzeugung und die Verteilung der elektrischen Energie zuständig. Die Abdeckung der Stromversorgung liegt bei 98,7 % (2021).^[115]

Die installierte Kapazität zur Stromerzeugung betrug Stand 2017 75 GW.^[116] 70,5 Prozent der installierten Kapazität waren 29,5 Prozent emissionsarm.^[116] 2008 kamen 19,0 % des Stroms aus Wasserkraft, 2,4 % aus Kernenergie und 3,3 % aus anderen erneuerbaren Energien (ausg. Wasserkraft).^[117] 2007 hat Mexiko 1,3 TWh Strom in die USA exportiert und 0,6 TWh aus den USA importiert.^[118]

2009 betrug die Bruttostromerzeugung 233,4 TWh.^[117]:

Wärmekraftwerke 41,18 %
privatwirtschaftliche Stromerzeugung 32,76 %
Wasserkraft 11,33 %
Kohlekraftwerke 7,23 %
Kernenergie 4,50 %
Geothermie 2,89 %
Windkraft 0,11 %

2020 lag der Stromverbrauch bei 307 TWh.^[115]

Mexiko hat ein hohes Potenzial für die Nutzung erneuerbarer Energien, speziell Windkraft und Solarenergie.^[119] Das technische Potenzial zur Erzeugung von Strom wird auf 25.000 GW für Photovoltaik und 3.600 GW für Wind geschätzt.^[120] Zwischen 2006 und 2015 wollte Mexiko zusätzliche 14,8 GW Strom durch Erneuerbare Energiesysteme erzeugen. Stand 2021 lag die Kapazität für Solarenergie bei 7 GW (peak), und es waren Windkraftwerke mit einer Gesamtleistung von 7,69 GW in Betrieb (2020: 6,50, 2019: 6,05 GW).^[121] Wasserkraft lag bei 12,6 GW.^[121]

Der größte Stausee in Mexiko, der Manuel-M.-Torres-Staudamm in Chiapas, staut den Río Grijalva und ist mit einer Leistung von 2.400 MW, der viertproduktivste der Welt.

Mexiko betreibt ein Kernkraftwerk, das Kernkraftwerk Laguna Verde mit zwei Reaktoren und einer Bruttoleistung von 1.640 MW, das bis 2050 betrieben werden soll.

Biokraftstoff

Auch die Produktionsausweitung von Bioethanol als Treibstoff für Autos ist eine Option, wobei zu berücksichtigen ist, dass bereits heute nicht genügend Mais aus heimischer Produktion für die Ernährung der Bevölkerung zur Verfügung steht. Als Rohstoff für die Bioethanolherstellung wird daher Melasse aus der Zuckerindustrie bevorzugt. Das Produktionspotenzial wird auf 56 Millionen Liter pro Jahr geschätzt, der zukünftige Verbrauch auf 164 Millionen Liter.^[122]

Bodenschätze

Der Erdölsektor nimmt eine zentrale Rolle für die mexikanische Wirtschaft ein. Die Einnahmen aus dem Erdöllexport belaufen sich auf 10 % der mexikanischen Exporterlöse.^[123]

Mexiko war 2007 der sechstgrößte Produzent von Erdöl weltweit mit 3,7 Million Barrels pro Tag und die zehntgrößte Öl-Exportnation. Das staatliche Erdölunternehmen PEMEX ist das größte mexikanische Unternehmen und das größte Unternehmen in Lateinamerika, mit knapp 140.000 Mitarbeitern und einem Umsatz von knapp 100 Milliarden US\$ (2006).



Erdölbohrplattform vor Campeche



El-Cajón-Talsperre wurde von 2003 bis 2007 am Río Grande de Santiago im Bundesstaat Nayarit für 800 Millionen US-Dollar gebaut.

Siehe auch: *Erdölwirtschaft in Mexiko*

Industrie

Die Automobilindustrie (OEM- und Zulieferindustrie) in Mexiko trägt mit 3 % zum gesamt BIP, mit 17,3 % zur produzierenden Industrie und mit 21,4 % zu den Exporten bei und beschäftigt 13 % der Arbeiter in Mexiko (davon sind 84 % in der Zulieferindustrie und 16 % in der Kfz-Herstellung tätig).^[124] Sie stellt heute (2012) die größte Branche dar und beschäftigt rund eine Million Menschen. Zahlreiche Freihandelsabkommen mit 43 Ländern ermöglichen hohe Exportquoten.^[125] Der Anteil der für den Export produzierten Fahrzeuge stieg im Zeitraum von 1990 bis 2016 von 34 Prozent auf 82 Prozent. Bis 2016 erreichte die Produktion 3,3 Millionen Einheiten, was dem siebent-größten Produzenten weltweit entsprach.^[126]

Das Unternehmen Ford investiert 2 Milliarden US\$, um das Modell Ford Fiesta in Mexiko zu produzieren. Hierdurch werden ca. 30.000 Arbeitsplätze bei Zulieferern und bei Ford selbst geschaffen.^[127]

Viele der in Mexiko produzierten Fahrzeuge werden in die USA und nach Kanada verkauft. So errichtete Toyota ein Werk ab 2004 direkt an der Grenze zu den USA,^[128] in dem 50.000 Pick-ups pro Jahr produziert werden.^[129]

General Motors de Mexico, S. de R. L. de C.V. ist mit einem Umsatz von 11,8 Milliarden US\$ der größte Automobilhersteller in Mexiko und das neuntgrößte Unternehmen des Staates. General Motors ist seit 1935 in Mexiko aktiv und besitzt heute Fabriken in Toluca, Silao, Guanajuato, Ramos Arizpe, Coahuila und in Mexiko-Stadt. GM montiert in Mexiko verschiedene Modelle für den einheimischen Markt und für den Export weltweit. GM Mexiko verkauft in Mexiko die Marken Chevrolet, Pontiac, Cadillac, Saab und Fiat.^[130]

Nissan Mexicana S.A. de C.V. produziert seit 1966 Fahrzeuge und Fahrzeugteile in Mexiko und importiert Nissan-Fahrzeuge aus anderen Ländern (z. B. aus Brasilien) für den mexikanischen Markt. Die Firma wurde 1961 gegründet, die Hauptverwaltung (ca. 450 Mitarbeiter^[131]) ist in Mexiko-Stadt.^[132]

Mit 9000 Mitarbeitern rangierte das Unternehmen 2006 an Platz 16 der größten Unternehmen Mexikos. Die Ausbringung betrug 2007 496.000 Fahrzeuge, 214.000 Fahrzeuge wurden in Mexiko verkauft (Marktanteil 19,5 %).^[133]

Volkswagen de México betreibt seit 1964 ein Fertigungswerk in Puebla, in dem ca. 15.000 Mitarbeiter beschäftigt werden. Ungefähr 80 % der dort im Jahr 2008 produzierten 450.000 Fahrzeuge werden exportiert.^[134] Planziel für 2012 sind 600.000 Fahrzeuge.^[125] In dem Werk wurde noch bis 2003 der VW Käfer gebaut.

Das 1906 gegründete Unternehmen Cemex ist ein global operierender Baustoffhersteller, vor allem von Transportbeton, und einer der größten Zementhersteller der Welt (Jahresumsatz ca. 13 Milliarden US-Dollar; Stand Ende 2017). Neben den beiden Hauptgeschäftsbereichen Zement und Beton betreibt die Cemex weltweit noch fast 400 Abbaustätten von mineralischen Rohstoffen wie Sand, Kies und Bruchstein. Des Weiteren werden Zementklinker und Betonfertigteile produziert. Die monopolähnliche Stellung des Unternehmens führte zu einem Zementpreis, der doppelt so hoch wie in den USA ist.^[125]

Landwirtschaft

Der Beitrag der Landwirtschaft zum BIP Mexikos ist in den vergangenen Jahren stetig zurückgegangen und beträgt jetzt (2006) 3,9 %, während der Beitrag 1980 noch 7 % betrug^[135] und 25 % im Jahr 1970.^[136]

Trotzdem sind noch 18 % der Beschäftigten in der Landwirtschaft tätig (2003), von denen viele im Rahmen der Subsistenzwirtschaft Nahrungsmittel für den eigenen Bedarf produzieren.

Im Norden Mexikos hat sich seit der Conquista mit der Einführung von Schafen und Ziegen eine halbsesshafte Form der Transhumanz (Fernweidewirtschaft) entwickelt, bei der je nach Regen- und Trockenzeit zwischen den Weidegründen auf dem Hochland und an den Hängen der Sierra gewechselt wurde. Dabei legen die Hirten oft Hunderte von Kilometern durch zum Teil kaum zugängliches Gelände zurück.^[137]

Landwirtschaftliche Produkte

Obwohl Mais das typische Grundnahrungsmittel in Mexiko ist, liegt der Schwerpunkt der Landwirtschaft in Mexiko im Gartenbau, Südfrüchte und Gemüse. Im Zuge der Realisierung des Freihandelsabkommens NAFTA wurde allgemein erwartet, dass sich viele der mexikanischen Maisanbauer arbeitsintensiveren Produkten zuwenden würden, z. B. Obst, Nüsse, Gemüse, Kaffee und Zuckerrohr.^[138]



PEMEX-Tankstelle, die Erdölgesellschaft Mexikos



Zementfabrik (Cemex) Monterrey, Mexiko



New Beetle Cabrio, wird seit 2003 in Puebla gebaut



Landwirtschaftliche Nutzung Mexikos

Allerdings wurde Mexiko mit hochsubventionierten US-amerikanischen Landwirtschaftsprodukten und Fleisch überschwemmt, dessen Preis 20 Prozent unter den Produktionskosten liegt, während in Mexiko Subventionen gestrichen wurden. War Mexiko zu Beginn der 1990er Jahre noch weitestgehend ein Selbstversorger mit Mais, so mussten viele kleinbäuerliche Betriebe aufgeben und die Agrarimporte stiegen.^[139] Die vielen Landlosen konnten nicht in den neu entstandenen Zulieferindustrien absorbiert werden. Mexiko muss heute 60 Prozent seines Weizen- und 70 Prozent seines Reisbedarfs importieren.^[140]



Eine Frau der indigenen Tarahumara hütet Ziegen im nordwestlichen Mexiko.

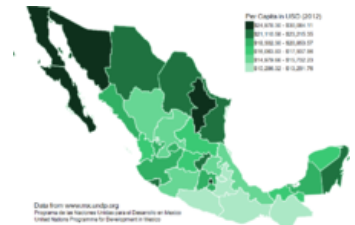
Auf circa 160.000 kleinen und mittelgroßen Farmen wird Zuckerrohr in 15 Staaten Mexikos angebaut. Die Anbaufläche beträgt ca. 700.000 ha mit einem Zuckerrohrertrag von etwa 72 t/ha.^[141] Zurzeit sind 57 Zuckerfabriken in Betrieb. Die mexikanische Zuckerindustrie ist gekennzeichnet durch hohe Produktionskosten und einen Rückstand bei den Investitionen. Die Zuckerproduktion Mexikos ist größer als der Inlandsverbrauch.^[142] 2005 stand Mexiko mit einer Produktion von 45.127.000 t an Platz 6 der wichtigsten Zuckerrohr produzierenden Länder.^[143]

Tourismus

Der Tourismus ist von steigender Bedeutung für Mexikos Wirtschaft. 2016 wurde der Staat von über 35 Millionen Touristen besucht. Die Tourismuseinnahmen beliefen sich im selben Jahr auf 39,7 Mrd. US-Dollar. Häufig besuchte Touristenziele im Staat sind die Stätten von Chichén Itzá, die Altstadt von Mexiko-Stadt und die extra für den Tourismus errichtete Stadt Cancún. Der Staat besitzt insgesamt 35 UNESCO-Welterbestätten, womit es weltweit den 7. Rang einnimmt. Die größte Gruppe an ausländischen Touristen kommt aus den benachbarten Vereinigten Staaten.^[144]

Außenhandel

Mittlerweile hat Mexiko 32 Freihandelsabkommen mit über 40 Ländern unterzeichnet, unter anderem mit der EU (seit 2000), Japan, Guatemala, Honduras und El Salvador. Seit dem 1. Januar 1994 ist Mexiko Mitglied des Nordamerikanischen Freihandelsabkommens (NAFTA). In den ersten Jahren nach dessen Inkrafttreten hatte sich die wirtschaftliche Situation des Staates nur unwesentlich verbessert. Seit Beginn des Freihandels sind die Ausfuhren bis heute um das Dreifache gestiegen, und mittlerweile entfallen 90 Prozent der mexikanischen Exporte auf Freihandelsabkommen.



Mexikanische Bundesstaaten nach BIP pro Kopf in US-Dollar (2012)

Allein die USA nehmen 80 Prozent der Exporte Mexikos ab. 80 Prozent der Exporte entfallen auf Industrieerzeugnisse, 15,6 Prozent auf Rohöl und Raffinerieprodukte sowie 3 Prozent auf landwirtschaftliche Erzeugnisse.^[145] Der höchste Zuwachs wird bei den Erdölausfuhren verzeichnet. Bedingt durch die stark gestiegenen Ölpreise konnte ein Wachstum von 27,3 Prozent verzeichnet werden. Jedoch gelang es, in den vergangenen Jahren, den Export zu diversifizieren. So haben die Automobilindustrie, Elektronik, der Tourismus und die Maquila-Fabriken in zollfreien Zonen an Bedeutung zugenommen.^[146]

Wirtschaftskennzahlen

Die wichtigen Wirtschaftskennzahlen Bruttoinlandsprodukt, Inflation, Haushaltssaldo und Außenhandel entwickelten sich in den letzten Jahren folgendermaßen:












Veränderung des Bruttoinlandsprodukts (BIP), real										
in % gegenüber dem Vorjahr										
Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Veränderung in % gg. Vj.	4,0	1,4	2,8	3,3	2,9	2,1	2,2	−0,2	−8,2	4,8

Quelle: Weltbank^[147]

Entwicklung des BIP (nominal)							
absolut (in Mrd. US\$)				je Einwohner (in Tsd. US\$)			
Jahr	2019	2020	2021	Jahr	2019	2020	2021
BIP in Mrd. US\$	1.170	1.077	1.290	BIP je Einw. (in Tsd. US\$)	10,0	8,4	9,9

Quelle: Weltbank^[148]

Entwicklung der Inflationsrate				Entwicklung des Haushaltssaldos			
in % gegenüber dem Vorjahr				in % des BIP („minus“ bedeutet Defizit im Staatshaushalt)			
Jahr	2021	2022	2023	Jahr	2021	2022	2023
Inflationsrate	5,7	~6,8	~3,9	Haushaltssaldo	-3,8	~ -3,2	~ -3,2
Quelle: GTA ^[149]						~ = geschätzt	

Haupthandelspartner (2021)			
Ausfuhr (in %) nach		Einfuhr (in %) von	
 Vereinigte Staaten	61,2	 Vereinigte Staaten	35,5
 Kanada	2,1	 Volksrepublik China	13,7
 Volksrepublik China	1,1	 Japan	3,5
 Deutschland	0,8	 Deutschland	2,7
		 Südkorea	2,7
		 Kanada	1,9
		 Malaysia	1,6
sonstige Staaten	34,8	sonstige Staaten	38,4
Quelle: GTA ^[149]			

Hauptprodukte des Außenhandels (2021)			
Ausfuhr (Anteil in %)		Einfuhr (Anteil in %)	
Kfz und -teile	22,6	Elektronik	14,3
Elektronik	14,7	Maschinen	11,7
Elektrotechnik	10,0	Chem. Erzg	11,3
Maschinen	9,6	Elektrotechnik	8,7
Nahrungsmittel	6,4	Kfz und -teile	7,4
Sonstige	36,7	Sonstige	46,6
Quelle: GTA ^[149]			

Entwicklung des Außenhandels						
in Mrd. US\$ und seine Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %						
	2019		2020		2021	
	Mrd. US\$	% gg. Vj.	Mrd. US\$	% gg. Vj.	Mrd. US\$	% gg. Vj.
Einfuhr	455,2	-2,0	383,0	-15,9	506,6	+32,3
Ausfuhr	460,6	+2,2	417,0	-9,5	494,6	+18,6
Saldo	+5,4		-34,0		+12,0	
Quelle: GTA ^[149]						

Staatshaushalt

Der Staatshaushalt umfasste 2016 Ausgaben von umgerechnet 255,9 Mrd. US-Dollar, dem standen Einnahmen von umgerechnet 224,3 Mrd. US-Dollar gegenüber. Daraus ergibt sich ein Haushaltsdefizit in Höhe von 3,0 % des BIP.^[150]

Die Staatsverschuldung betrug 2016 607 Mrd. US-Dollar oder 58,1 % des BIP.^{[150][151]} Von der amerikanischen Ratingagentur Standard & Poor's werden die Staatsanleihen des Staates mit der Note BBB+ bewertet (Stand: November 2018). Der Staat gilt damit als Schuldner mittlerer Güte.^[152]

2006 betrug der Anteil der Staatsausgaben (in % des BIP) folgender Bereiche:

- Gesundheit:^[153] 6,6 %
- Bildung:^[150] 5,2 % (2015)
- Militär:^[150] 0,5 %

Verkehrswesen

Im Logistics Performance Index, der von der Weltbank erstellt wird und die Qualität der Infrastruktur misst, belegte Mexiko 2018 den 51. Platz unter 160 Ländern. Von allen Ländern in Lateinamerika belegt Mexiko damit den dritten Platz hinter Chile und Panama.^[154]

Straßenverkehr

Der Hauptpersonen- und Güterverkehr in Mexiko findet im Straßen- und Autobahnnetz statt. 2012 hatte das Straßensystem des Staates eine Länge von 377.660 km. Im selben Jahr betrug die Länge des Autobahnnetz 7176 km.

Bei der Verkehrssicherheit liegt der Staat im weltweiten Mittelfeld. 2013 kamen in Mexiko insgesamt 6,1 Verkehrstote auf 100.000 Einwohner. Zum Vergleich: In Deutschland waren es im selben Jahr 4,3 Tote. Insgesamt kamen damit 15.000 Personen im Straßenverkehr ums Leben. Der Staat hat eine im weltweiten Vergleich relativ fortgeschrittene Motorisierungsrate. 2010 kamen im Staat 275 Kraftfahrzeuge auf 1000 Einwohner.^[155]

Schienenverkehr

→ *Hauptartikel: Schienenverkehr in Mexiko*

Luftverkehr



Aeroméxico Boeing 737-752 bei der Landung

Mexiko hat ein flächendeckendes Netz von modernen Flughäfen.^[156] Das System gilt als sicher^[156] und zuverlässig. Die Flughafen-Infrastruktur gilt als fortgeschrittenste in Lateinamerika.^[157] Jede Metropolregion mit über 500.000 Einwohnern hat einen internationalen Flughafen. In Mexiko gibt es 1834 Flugplätze, die drittgrößte Anzahl aller Staaten weltweit.^[158]

Die sieben größten Flughäfen des Staates bedienen 90 % des Verkehrsaufkommens (Reihenfolge nach



Luftbild des Internationalen Flughafens der Stadt Mexiko

Flugverkehr^[157]):

1. Internationaler Flughafen der Stadt Mexiko 'Benito Juárez'
2. Internationaler Flughafen von Cancún
3. Internationaler Flughafen Don Miguel Hidalgo und Costilla (Guadalajara)
4. Internationaler Flughafen General Mariano Escobedo (Monterrey)
5. Internationaler Flughafen General Abelardo L. Rodríguez (Tijuana)
6. Internationaler Flughafen General Juan N. Álvarez (Acapulco)
7. Internationaler Flughafen General Heriberto Jara Corona (Veracruz)
8. Internationaler Flughafen Licenciado Gustavo Díaz Ordaz (Puerto Vallarta).

Alle Flughäfen sind in Privatbesitz, mit Ausnahme des Internationalen Flughafens der Stadt Mexiko. Dieser Flughafen ist der größte in Lateinamerika (weltweit Platz 44),^[159] dabei befördert er ungefähr 26 Millionen Passagiere jährlich.^[160]

In Mexiko gibt es mehr als 70 Fluglinien.^{[161][161]} Die größte Fluggesellschaft ist Aeroméxico. Kleinere Fluggesellschaften sind Aeroméxico Connect (Aeroméxicos regionale Tochtergesellschaft), Volaris, Interjet, Aeromar, Viva Aerobus, Magnicharters und Republicair.

Einige ehemals bekannte Fluggesellschaften haben in den letzten Jahren ihren Betrieb eingestellt: Aviacsa (2009), Mexicana de Aviación samt Tochtergesellschaft Click Mexicana (2010).

Mexiko und die USA haben 2015 eine Vereinbarung der *open skies* getroffen. Diese erlaubt jetzt auch Billigfluggesellschaften, Direktflüge zwischen mexikanischen und US-amerikanischen Städten herzustellen.^[162] Diese Vorgehensweise soll den Luftverkehr in Nordamerika durch Direktverbindungen kleiner Städte und Umgehung der Luftfahrt Drehkreuze dezentralisieren.

Schifffahrt

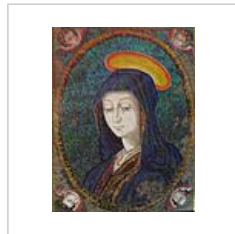
Mexiko hat 67 Seehäfen und 10 Binnenhäfen.

Kultur

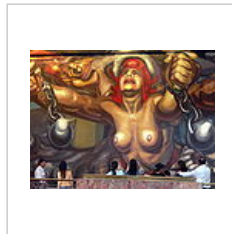
Kunst

Die Kunst in Mexiko ist geprägt vom Rückgriff auf präkolumbianische Traditionen und den Einfluss der spanischen Eroberer. Obwohl die Spanier gewaltsam mit hohen Repräsentanten der indianischen Macht brachen, blieb ein starker Bezug auf die vorkoloniale Kunst vorhanden. Darüber hinaus fanden in Mexiko-Stadt unter der Regierung des Vizekönigs Maskenumzüge statt, die die Erinnerung an die aztekische Dynastie aufrechterhalten sollte.^[163] Die traditionellen Kunstformen wurden dabei auch mit neuen Motiven verknüpft. So entstanden etwa Federbilder mit Marien-Darstellungen, die auf den von den Spaniern eingeführten christlichen Glauben Bezug nahmen.^[164] Die gesamte Federkunst, die zuvor nur dem Adel zustand, erlebte eine Umdeutung in das Christliche und wurde etwa für Bischofsskappen und Altardecken verwandt, wobei aber traditionelle aztekische Farbbedeutungen beibehalten wurden. Bis in das 19. Jahrhundert hinein war Pátzcuaro ein Zentrum der Federverarbeitung mit bedeutenden kunsthandwerklichen Einrichtungen. Ein weiteres Feld der Bildgestaltung mit traditionellen Grundlagen waren Karten und genealogische Darstellungen. Dabei zeigten sich in den Karten etwa Verbindungen der aus Europa stammenden Form der Kartografie mit mexikanischen Glyphen.^[165]

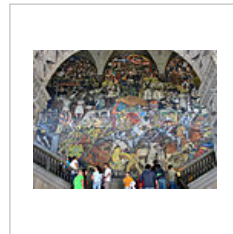
Während des 19. Jahrhunderts reisten europäische Künstler nach Mexiko und stellten den Staat in seiner Vielfalt künstlerisch dar. Der bedeutendste von ihnen war wohl Johann Moritz Rugendas, der Landschaften, Genreszenen und Studien der Natur und der Bevölkerung anfertigte.^[166] Eine Blüte erlebte die mexikanische Kunst in der Zeit infolge der mexikanischen Revolution. Künstler wie David Alfaro Siqueiros, José Clemente Orozco und Juan O’Gorman beschäftigten sich in ihrem Werk mit der Revolution und sozialen Fragen sowie der mexikanischen Geschichte bis hinein in die präkolumbianische Zeit. Die berühmtesten mexikanischen Künstler sind bis heute Diego Rivera und Frida Kahlo. Diego Rivera begründete zusammen mit anderen den Muralismus, die Kunstform monumentaler öffentlicher Wandgemälde, die in Mexiko weite Verbreitung fand und heute an vielen öffentlichen Gebäuden und auch in anderen Staaten Lateinamerikas und in den USA zu sehen ist. Bedeutende Murales von Rivera finden sich etwa im Palacio Nacional und zeigen Ereignisse der mexikanischen Geschichte. Die zeitgenössische Kunst in Mexiko setzt sich vor allem mit gesellschaftlichen Themen wie Gewalt und Kriminalität auseinander. Beispielhafte Vertreter sind Teresa Margolles, Daniel Guzmán und Eduardo Abaroa.



Mariendarstellung als Federbild, Juan Baptista Cuiris, 1550/1580



Die neue Demokratie, Murales von David Alfaro Siqueiros im Palacio de Bellas Artes, Mexiko-Stadt



Murales zur Geschichte Mexikos von Diego Rivera im Palacio Nacional, Mexiko-Stadt

Architektur

Der weltweit bekannteste mexikanische Architekt der Moderne ist Luis Barragán.

Literatur

→ *Hauptartikel: Mexikanische Literatur*

Musik

Populäre Musik in Mexiko besteht aus einer breiten Palette von musikalischen Stilen und Genres. Sie hat ihren Ursprung in der präkolumbianischen^[167] und europäischen, vorwiegend spanischen Kultur.^[168] Wichtigste Stilrichtungen sind der mexikanische Son und der Corrido, die bereits im 18. Jahrhundert gespielt wurden. Elemente des Corrido finden sich auch im Narcocorrido, der seit Anfang des 21. Jahrhunderts die typische mexikanische Volksmusik verkörpert. Der Ranchera entstand in der Zeit der mexikanischen Revolution zu Anfang des 20. Jahrhunderts und fand seine Ausprägung als Norteña im Norden Mexikos. In den 1920er Jahren wurden die ursprünglich aus Kuba stammenden Tanzstile Bolero und Danzón zu eigenständigen Formen weiterentwickelt. Agustín Lara, ein Schöpfer des mexikanischen Bolero, komponierte auch den Soundtrack zum ersten mexikanischen Tonfilm Santa von 1932. Weltweit bekannte Volkslieder sind: *Bésame mucho* (Bolero), *Cielito lindo* (Ranchera), *El Rey* (Ranchera), *Granada* (Bolero), *La Bamba* (Volkslied), *La Cucaracha* (Corrido), *Las mañanitas* (Volkslied), *México Lindo y Querido* (Ranchera), *Solamente una vez* (Bolero), *Somos Novios* (Bolero).

Eine Musikgruppe, welche die verschiedensten Stile der traditionellen Musik spielt, wird als Mariachi bezeichnet. Die Mariachi-Musik wurde 2011 von der UNESCO in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommen.

Urvater der mexikanischen Rockmusik (*rock nacional*) ist Carlos Santana, der in den 1960er Jahren den Latin Rock kreierte. Weitere bekannte Popmusiker aus Mexiko sind: Maná, Luis Miguel, Alejandro Fernández, Thalía, Marco Antonio Solís, Pepe Aguilar, Paulina Rubio, Angelica Maria, Alejandra Guzmán, Gloria Trevi und Cristian Castro.

Im Bereich klassische Musik wurde die erste mexikanische Oper *La Parténope*, komponiert von Manuel de Sumaya, 1711 uraufgeführt. Im 19. Jahrhundert war der Walzer populär und mexikanische Komponisten (Ernesto Elorduy, Juventino Rosas, Felipe Villanueva) schufen eine eigenständige mexikanische Form. Das mexikanische Symphonieorchester *Orquesta Sinfónica Mexicana* wurde 1928 von Carlos Chávez gegründet. Zu den international anerkanntesten Tenören der Gegenwart gehört der in Mexiko geborene Rolando Villazón.

Film

→ *Hauptartikel: Mexikanischer Film*

Bekannte mexikanische Schauspieler und Regisseure

(1/8) ►



Ramón Novarro
(Schauspieler)

Die Geschichte des Films in Mexiko begann im Januar 1895 mit dem Kinetoskop und im August 1896 mit dem Cinématographe. In der Folge entwickelte sich eine eigene mexikanische Stummfilmproduktion. Die meisten dieser Filme sind jedoch verschollen beziehungsweise haben sich nicht erhalten. Infolge des Wandels zum Tonfilm wuchs die Filmindustrie und nahm an Bedeutung zu. Dabei gab es erstmals international bekannte Stars wie die Schauspielerin Dolores del Río, die auch in den Vereinigten Staaten von Amerika drehte. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs bis in den Anfang der 1950er Jahre erlebte der mexikanische Film sein „Goldenes Zeitalter“. Es drehte unter anderem Luis Buñuel in dieser Zeit Filme, die international erfolgreich waren, sowohl beim Publikum als auch auf Festivals. Ein Beispiel dafür ist etwa Buñuels Film *Die Vergessenen* (*Los Olvidados*) aus dem Jahr 1950. Ähnliche Erfolge gelangen auch anderen Regisseuren und auch Schauspieler konnten internationalen Ruhm erlangen. Mit dem Ende dieser Ära begann ein langer Zeitraum, in dem eher billige Produktionen mit thematischen Fokus auf Action, Gewalt und Erotik dominierten und internationale Erfolge ausblieben. Dies veränderte sich erst mit dem Ende der 1980er und dem Beginn der 1990er Jahre. Es kam ein neuer mexikanischer Film auf, der mit qualitativ hochwertigen Filmen wie etwa *Bittersüße Schokolade* (*Como aguapara chocolate*) aus dem Jahr 1992, der in den USA einer der erfolgreichsten ausländischen Filme des Jahres war, wieder an erfolgreichere Zeiten anknüpfen konnte. Der Trend zu hochwertigen mexikanischen Filmen, die international Interesse auf sich ziehen konnten, setzte sich fort. Nach der Jahrtausendwende konnten etwa *Amores Perros* und *Y Tu Mamá También – Lust for Life* (*Y Tu Mamá También*) internationale Preise und ebenso fremdsprachiges Publikum für sich gewinnen. Zudem etablierten sich auch mexikanische Filmschaffende international. So konnte etwa Guillermo del Toro auch in Hollywood als Regisseur Fuß fassen.

Medien

Die Medienlandschaft Mexikos war lange Zeit und ist bis heute politisch dominiert. Zwar sind die Medien mehrheitlich privatisiert und eine direkte Zensur bestand nicht, dennoch gab es keine freie Berichterstattung.^[169] Die politischen Eliten und Teile der Unternehmerschaft nahmen und nehmen zum Teil großen Einfluss auf die Berichterstattung. So gab es über lange Zeit das staatliche Papiermonopol, Subventionen, Vermischung von Nachrichten mit Kommentaren und Werbung, bestellte Berichterstattung und platzierte Informationen und Bilder. Dabei wirkte auch die schlechte Bezahlung von Journalisten förderlich, die etwa für Korruption und Bezahlung von staatlichen Stellen und Unternehmen anfällig waren und sind. Firmen wie PEMEX, der Präsident, staatliche Behörden sowie die der Länder und Gemeinden, die Partido Revolucionario Institucional und ihre Unterorganisationen sowie weitere Parteien und Organisationen unterhielten und unterhalten teils lang andauernde Beziehungen zu bestimmten Journalisten, die sie mit Informationen versorgten und deren Berichterstattung dementsprechend gesteuert ausfiel. Noch in den 1990er und 2000er Jahren wurden die Netzwerke zwischen PRI und Journalisten dazu genutzt, PAN- oder PRD-geführte Regierungen und Gouverneure auf Länderebene zu diskreditieren.^[170]

Es gab aber auch Journalisten, die die Missstände des Systems thematisierten und etwa auf Verletzungen der Menschenrechte und Mängel des Rechtsstaats hinwiesen. Diese wurden oftmals Opfer staatlicher Repression.^[169] In den 1990er-Jahren kam es in Nachfolge der Wochenzeitschrift Proceso, die von Julio Scherer García herausgegeben wurde, zu einem Aufschwung des investigativen Journalismus und zur Neugründung von Printmedien in Nordmexiko und Mexiko-Stadt.^[170] Insgesamt spielen Zeitungen in Mexiko aber nur eine untergeordnete Rolle, da sie für die Mehrheit der Menschen zu teuer sind und damit nur eine geringe Reichweite haben. Von den 300 Zeitungen, von denen 35 in Mexiko-Stadt erscheinen, ist die Reforma mit 186.000 Exemplaren die größte, gefolgt von El Universal mit 139.000, Exélsior mit 112.000 und La Jornada mit 82.000 Exemplaren.^[171]

Das Verhältnis von Staat und Medien ist in Mexiko nur schwach reglementiert. Das *Ley Federal de Radio y Televisión* stammt aus dem Jahr 1960, als statt Gesetze eher nicht niedergeschriebene Vereinbarungen bestimmend waren. Dieses Mediengesetz entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen, ein neues Gesetz, das den Medienmarkt regulieren, Monopole bekämpfen und den Einfluss der Werbeindustrie begrenzen würde, liegt seit 2002 dem Parlament vor, wurde aber noch nicht verabschiedet.^[172] Die Gesetzesinitiative geht auf Forderungen aus den 1970er Jahren zurück und soll zur Einrichtung eines unabhängigen Medienrates führen, zur Stärkung von nicht-kommerziellen Kanälen bei der Vergabe von Lizenzen und zur Legalisierung freier Radiosender. Trotz der Veränderungen im politischen Machtgefüge konnte das Gesetz bis jetzt nicht gegen die

schweigenden Mehrheiten in der PRI und der PAN durchgesetzt werden.^[172] Es sind rund 2000 Lizenzen für elektronische Medien von der mexikanischen Regierung vergeben worden. 80 Prozent von ihnen werden kommerziell betrieben. Es gibt eine erhebliche Konzentration im Fernsehmarkt. Televisa hat einen Marktanteil von rund 50 Prozent, TV Azteca rund 30 Prozent.^[170] Der Rest entfällt auf regionale Sender. Die beiden großen Sendergruppen entfalten ihren Einfluss über auch international erfolgreich vermarktete Programme wie etwa Telenovelas. Televisa gilt als einer der einflussreichsten Medienkonzerne der Welt. In letzter Zeit investierte die Regierung verstärkt in die öffentlichen Programme. So wird die Reichweite der von der Universidad Nacional Autónoma de México und dem Instituto Politécnico Nacional betriebenen Radio- und Fernsehprogramme erweitert.^[173]

2017 wurden elf Journalisten in Mexiko getötet. Laut dem Bericht von Reporter ohne Grenzen steht der Tod der Opfer in direktem Zusammenhang mit deren journalistischen Tätigkeit.^[174]

Im Jahr 2021 nutzten 72 Prozent der Einwohner Mexikos das Internet.^[175]

Küche

→ *Hauptartikel: Mexikanische Küche*

Die mexikanische Küche zeichnet sich durch die Synthese von aztekischen und spanisch-kolonialen, im Süden auch Maya-Traditionen aus. Regional gibt es in Mexiko große Unterschiede zwischen Küste und zentralem Hochland, chiliverliebtem Süden und rindfleischorientiertem Norden.

Die wichtigste Mahlzeit am Tag ist das Mittagessen, entsprechend lang ist auch die Mittagspause eines üblichen Arbeitstages. Abends wird dann meist nur noch ein kleiner Imbiss verzehrt, ein paar Früchte, ein Taco oder ähnliches. In einem heißen, tropischen Staat mit großenteils üppiger Vegetation spielen Früchte und bestimmte Gemüsesorten eine dominante Rolle.



Tacos

Für Mexiko typisch sind die Tortillas, die zu jedem Essen dazugehören. Normalerweise sind auch Chilis oder Chilisaucen auf dem Tisch, deren Schärfe höchst unterschiedlich sein kann. Der schärfste Chili ist der Chile Habanero, ein meist grüner, etwa drei Zentimeter großer Vertreter seiner Gattung. Weitaus milder ist der Chile Jalapeño, der in Scheiben geschnitten in den traditionellen Restaurants zum Essen serviert wird.

Eine in Mexiko ebenfalls beliebte Speise sind die sogenannten Churros. Es handelt sich hierbei um längliche, frittierte Teigstücke, die traditionell mit Zucker oder Schokolade serviert werden.

Trinkwasser wird meist in Flaschen oder Kanistern verkauft, da Leitungswasser häufig nicht zum Trinken geeignet ist. Gerne getrunken wird die von den Spaniern eingeführte Horchata, ein süßliches Reis/Zimt-Getränk, das gekühlt serviert wird. Die üblichen alkoholischen Getränke sind Bier, Tequila, Mezcal und Pulque.

Das mexikanische Essen erfreut sich in den letzten Jahrzehnten wachsender Beliebtheit und einige Gerichte zählen bereits, ähnlich der Italienischen Küche, zu den international bekanntesten.

Sport

Die mexikanische Nationalsportart ist Charrería und ist vor allem im Norden des Staates verbreitet. Der Sport basiert auf den Tätigkeiten des Charro und besteht aus verschiedenen Punktwettbewerben, womit er dem Rodeo ähnelt. Eine weitere traditionelle Sportart, die von den Spaniern in Mexiko eingeführt wurde, ist der Stierkampf. Andere populäre und verbreitete Sportarten in Mexiko sind Fußball, Boxen, Baseball und Basketball. Speziell ist auch das mexikanische Show-Wrestling, das unter dem Namen Lucha Libre bekannt ist. Der Fußball in Mexiko ist auf Vereinsebene in einem nationalen Ligasystem organisiert. Die oberste Spielklasse ist die 1943 gegründete Primera División. Zurzeit spielen in ihr 18 Mannschaften, der Meister wird im Playoff-System aus acht Mannschaften ermittelt. Die erfolgreichste Mannschaft ist Club América aus Mexiko-Stadt mit zwölf Meistertiteln, gefolgt vom Deportivo Guadalajara mit elf und Deportivo Toluca mit zehn Titeln.^[176] Mexiko richtete die Fußball-Weltmeisterschaft 1970 und die Fußball-Weltmeisterschaft 1986 aus, wobei beide Finalspiele im Aztekenstadion, dem aktuell drittgrößten Fußballstadion der Welt, stattfanden.^[177] Die mexikanische Fußballnationalmannschaft nahm an 15 von 20 möglichen WM-Endrunden teil und gehört damit neben Argentinien und Brasilien zu den erfolgreichsten amerikanischen Nationalmannschaften. Die kontinentale Meisterschaft der Fußballverbände Nord- und Mittelamerikas und der Karibik konnte Mexiko bereits zehn Mal gewinnen. International bekannte Fußballer aus Mexiko sind etwa Hugo Sánchez, Rafael Márquez, Ricardo Osorio, Pável Pardo und Javier Hernandez (Chicharito).



Fußballspiel im Aztekenstadion

Die Anfänge des Baseball in Mexiko liegen in den 1870er Jahren. Die höchste Liga ist die Liga Mexicana de Béisbol, die 1925 gegründet wurde und die höchste Klassifizierung der Major League Baseball besitzt, womit sie als eine der besten Ligen weltweit gilt. In ihr spielen derzeit 16 Mannschaften, der Rekordmeister ist Diablos Rojos del México aus Mexiko-Stadt. Über 100 Spieler haben es in die amerikanisch-kanadische Major League Baseball geschafft, darunter Spieler wie Fernando Valenzuela, Vinny Castilla und Aurelio Rodríguez. Die Nationalmannschaft konnte bei vier Panamerikanischen Spielen Bronzemedallien gewinnen.



Nigel Mansell, gewann 1987 und 1992 den Großen Preis von Mexiko

Die höchste Basketball-Liga in Mexiko ist die Liga Nacional de Baloncesto Profesional, die im Jahr 2000 gegründet wurde und derzeit 24 Mannschaften umfasst. Boxen ist eine weitere populäre und erfolgreiche Sportart, da mexikanische Boxer einige Weltmeistertitel und Olympiamedaillen erkämpfen konnten. Zu den Boxern aus Puerto Rico besteht traditionell eine besondere Rivalität.^[178] Von 1962 bis 1970, von 1986 bis 1992 und seit 2015 findet der Große Preis von Mexiko im Rahmen der Formel 1 statt. Aufgrund ihrer Erfolge ist die Golferin Lorena Ochoa – die seit 2007 die LPGA Tour anführt – sehr populär.^[179]

Mexiko richtete die Olympischen Sommerspiele 1968 in Mexiko-Stadt aus. Es war bis 2016 der einzige lateinamerikanische Gastgeberstaat, bis die Olympischen Sommerspiele 2016 in Rio de Janeiro stattfanden.^[180] In



Logo der Olympischen Sommerspiele 1968 in Mexiko-Stadt

Mexiko-Stadt nahmen 112 Nationen mit insgesamt 5516 Sportlern teil, es gab 172 Wettbewerbe in 20 Sportarten. Herausragend waren der Weltrekord im Weitsprung von Bob Beamon und der Fosbury-Flop im Hochsprung. Insgesamt wurden bei diesen Spielen besonders viele Rekorde aufgestellt. Mexikanische Athleten gewannen bei Olympischen Spielen bisher 55 Medaillen, womit Mexiko den 39. Rang des ewigen Medaillenspiegels einnimmt. Die Medaillen konnten dabei in verschiedensten Sportarten wie Reiten, Wasserspringen, Schwimmen, Boxen, Polo und Fechten gewonnen werden.

Special Olympics Mexiko wurde 1987 gegründet und nahm mehrmals an Special Olympics Weltspielen teil. Der Verband hat seine Teilnahme an den Special Olympics World Summer Games 2023 in Berlin angekündigt. Die Delegation wird vor den Spielen im Rahmen des *Host Town Programs* von Lüdenscheid betreut.^{[181][182]}

Feiern und Feste

Feiertage

Datum	Name	Deutscher Name	Anmerkungen
1. Januar	<i>Año Nuevo</i>	<u>Neujahr</u>	gesetzlicher Feiertag
6. Januar	<i>Día de Reyes</i>	<u>Heilige Drei Könige</u>	
5. Februar	<i>Aniversario de la Constitución Mexicana</i>	Tag der Verfassung	gesetzlicher Feiertag, wird am nahen Montag gefeiert, z. B. am 3. Februar 2014 oder am 2. Februar 2015
24. Februar	<i>Día de la Bandera</i>	Tag der Fahne	
21. März	<i>Natalicio de Benito Juárez</i>	Geburtstag von <u>Benito Juárez</u>	gesetzlicher Feiertag
April	<i>Jueves Santo</i>	<u>Gründonnerstag</u>	gesetzlicher Feiertag
April	<i>Viernes Santo</i>	<u>Karfreitag</u>	gesetzlicher Feiertag
1. Mai	<i>Día del Trabajo</i>	<u>Tag der Arbeit</u>	gesetzlicher Feiertag
5. Mai	<i>El Cinco de Mayo</i>	5. Mai	gesetzlicher Feiertag
1. September	<i>Informe presidencial</i>	Regierungserklärung	
16. September	<i>Día de la Independencia</i>	<u>Unabhängigkeitstag</u>	gesetzlicher Nationalfeiertag
12. Oktober	<i>Día de la Raza</i>	Jahrestag der „Begegnung zweier Welten“	Entdeckung Amerikas durch <u>Christoph Kolumbus</u> (1492)
1. und 2. November	<i>Días de los Muertos</i>	<u>Tag der Toten</u>	
2. November	<i>Día de los Fieles Difuntos</i>	<u>Allerseelen</u>	gesetzlicher Feiertag
20. November	<i>Aniversario de Revolución Mexicana</i>	Tag der Revolution	gesetzlicher Feiertag
12. Dezember	<i>Nuestra Señora de Guadalupe</i>	Tag der <u>Jungfrau von Guadalupe</u>	
25. Dezember	<i>Navidad</i>	<u>Weihnachten</u>	gesetzlicher Feiertag

Literatur

- Helmut Hermann, Dorit Heike Gruhn: *Reise Know-How Mexiko kompakt*. 5. Auflage. Reise Know-How Verlag Peter Rump, Bielefeld 2023, ISBN 978-3-89662-317-1.
- Gerhard Heck, Manfred Wöbcke, Thomas Bassen: *DuMont Reise-Handbuch Reiseführer Mexiko*. 5. Auflage. DuMont Reiseverlag, Ostfildern 2023, ISBN 978-3-7701-8199-5.
- Barbara Schröter (Hrsg.): *Das politische System Mexikos*. Springer VS, Wiesbaden 2014, ISBN 978-3-531-19688-6.
- Anne Huffs Schmid: *Mexiko - das Land und die Freiheit*. Rotpunktverlag, Zürich 2010, ISBN 978-3-85869-427-0.
- Frank Jacob, Riccardo Altieri (Hrsg.): *Das Moderne Mexiko. Von Unabhängigkeitskampf und Revolution*. ALTIJA (Eigenverlag), New York 2016.
- Klaus-Jörg Ruhl, Laura Ibarra Garcia: *Kleine Geschichte Mexikos: Von der Frühzeit bis zur Gegenwart*. 2. Auflage. C.H. Beck, München 2007, ISBN 978-3-406-42166-2.

- Stefan Rinke: *Conquistadoren und Azteken. Cortés und die Eroberung Mexikos*. C.H. Beck, München 2019, ISBN 978-3-406-73399-4.

Weblinks

- Wiktionary: Mexiko** – Bedeutungserklärungen, Wortherkunft, Synonyme, Übersetzungen
- Commons: Mexiko** (<https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Mexiko?uselang=de>) – Sammlung von Bildern, Videos und Audiodateien
- Wikinews: Mexiko** – in den Nachrichten
- Wikimedia-Atlas: Mexiko** – geographische und historische Karten
- Wikivoyage: Mexiko** – Reiseführer
- Wikisource: Mexiko** – Quellen und Volltexte
- Offizielle Website (<https://www.gob.mx/>) der mexikanischen Regierung (spanisch)
- Offizielle Website (<https://www.gob.mx/presidencia/>) der mexikanischen Präsidentschaft (spanisch)
- Länderinformation - Mexiko (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/mexiko-node>) des deutschen Auswärtigen Amts
- Deutsche Botschaft in Mexiko (<https://mexiko.diplo.de/Vertretung/mexiko/de/Startseite.html>) (deutsch und spanisch)
- Karsten Bechle: *Mexiko - DOSSIER Innerstaatliche Konflikte*. (<https://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54652/mexiko>) Bundeszentrale für politische Bildung, 9. Dezember 2020, abgerufen am 25. Januar 2021.
- Maps of Mexico (<http://www.maps-of-mexico.com/>) – Online-Landkarten und -Stadtpläne von Mexiko
- Länderprofil (https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Internationales/Laenderprofile/mexiko.pdf?__blob=publicationFile) des Statistischen Bundesamtes

Einzelnachweise

- Population, total*. (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.TOTL?locations=MX>) In: *World Economic Outlook Database*. Weltbank, 2022, abgerufen am 27. April 2023 (englisch).
- Population growth (annual %)*. (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.GROW>) In: *World Economic Outlook Database*. Weltbank, 2021, abgerufen am 27. April 2023 (englisch).
- World Economic Outlook Database October 2022*. (<https://www.imf.org/en/Publications/WEO/weo-database/2022/October/download-entire-database>) In: *World Economic Outlook Database*. Internationaler Währungsfonds, 2022, abgerufen am 27. April 2023 (englisch).
- Table: Human Development Index and its components*. In: Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (Hrsg.): *Human Development Report 2021/2022*. United Nations Development Programme, New York 2022, ISBN 978-92-1001640-7, S. 273 (englisch, undp.org (https://hdr.undp.org/system/files/documents/global-report-document/hdr2021-22pdf_1.pdf#page=285) [PDF]).
- Real Academia Española: *Diccionario panhispánico de dudas: México*. (<https://www.rae.es/dpd/M%2525C3%2525A9xico>) Abgerufen am 22. April 2021 (spanisch).
- unstats.un.org (<http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/dyb/dyb2006/Table03.pdf>) Demographic Yearbook—Table 3: Population by sex, rate of population increase, surface area and density (United Nations Statistics Division, 2006)
- SEMARNAT (Hrsg.): *Biodiversidad de México*, archivierte Webseite, 7. Oktober 2007 (<https://web.archive.org/web/20071007045210/http://cruzadabosquesagua.semarnat.gob.mx/iii.html>) (Memento vom 7. Oktober 2007 im *Internet Archive*)
- CONEVYT (Hrsg.): *Biodiversidad en México*, archivierte Webseite, 7. Oktober 2007 (https://web.archive.org/web/20071007013648/http://oregon.conevyt.org.mx/actividades/diversidad/lectura_biodiversidad.htm) (Memento vom 7. Oktober 2007 im *Internet Archive*)
- CONABIO (Hrsg.): *Sistema Nacional sobre la Biodiversidad en México*, archivierte Webseite, 7. Oktober 2007 (<http://www.conabio.gob.mx/institucion/snib/doctos/acerca.html>)
- Paul L. Knox, Sallie A. Marston: „Humangeographie“. Spektrum Akademischer Verlag, Berlin 2001, ISBN 3-8274-1109-2, S. 127.
- Paul L. Knox, Sallie A. Marston: „Humangeographie“. Spektrum Akademischer Verlag, Berlin 2001, S. 516.
- Nationaler Beirat von Mexiko für Bevölkerungswachstum, 2009: *Delimitación de las zonas metropolitanas de México 2010 - Análisis de resultados* (http://www.conapo.gob.mx/es/CONAPO/Delimitacion_de_las_zonas_metropolitanas_de_Mexico_2010_-_Analisis_de_resultados)
- Die *Zona Metropolitana del Valle de México* setzt sich nach der hier verwendeten Definition aus Mexiko-Stadt selbst, 59 angrenzenden Gemeinden des Bundesstaats México und einer Gemeinde des Bundesstaats Hidalgo zusammen
- Population, total*. (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.TOTL>) In: *World Economic Outlook Database*. World Bank, 2021, abgerufen am 23. Juli 2021 (englisch).
- Population, total*. (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.TOTL?locations=MX>) In: *World Economic Outlook Database*. Weltbank, 2022, abgerufen am 27. April 2023 (englisch).
- Birth rate, crude (per 1,000 people)*. (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.DYN.CBRT.IN?locations=MX>) In: *World Bank Open Data*. Weltbank, 2023, abgerufen am 27. April 2023 (englisch).
- Death rate, crude (per 1,000 people)*. (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.DYN.CDRT.IN?locations=MX>) In: *World Bank Open Data*. Weltbank, 2023, abgerufen am 27. April 2023 (englisch).
- Fertility rate, total (births per woman)*. (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.DYN.TFRT.IN?locations=MX>) In: *World Bank Open Data*. Weltbank, 2023, abgerufen am 27. April 2023 (englisch).
- Life expectancy at birth, total (years)*. (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.DYN.LE00.IN?locations=MX>) In: *World Bank Open Data*. Weltbank, 2023, abgerufen am 27. April 2023 (englisch).

20. *Life expectancy at birth, female (years)*. (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.DYN.LE00.FE.IN?locations=MX>) In: *World Bank Open Data*. Weltbank, 2023, abgerufen am 27. April 2023 (englisch).
21. *Life expectancy at birth, male (years)*. (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.DYN.LE00.MA.IN?locations=MX>) In: *World Bank Open Data*. Weltbank, 2023, abgerufen am 27. April 2023 (englisch).
22. *World Population Prospects 2019 - Population Dynamics -Download Files*. (<https://population.un.org/wpp/Download/Standard/Population/>) Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten der Vereinten Nationen, 2020, abgerufen am 22. April 2022 (englisch).
23. *Population ages 0-14 (% of total population)*. (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.0014.TO.ZS?locations=MX>) In: *World Bank Open Data*. Weltbank, 2023, abgerufen am 27. April 2023 (englisch).
24. *Population ages 65 and above (% of total population)*. (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.65UP.TO.ZS?locations=MX>) In: *World Bank Open Data*. Weltbank, 2023, abgerufen am 27. April 2023 (englisch).
25. Lizcano Fernández, Francisco: *Convergencia : revista de ciencias sociales* (<https://web.archive.org/web/20130626010236/http://convergencia.uaemex.mx/rev38/38pdf/LIZCANO.pdf>) (Memento vom 26. Juni 2013 im *Internet Archive*) (Mexico: Universidad Autónoma del Estado de México, Centro de Investigación en Ciencias Sociales y Humanidades) 38: 185–232; S. 218 OCLC 643875001 (<https://worldcat.org/oclc/643875001>)
26. Archivierte Kopie (<https://web.archive.org/web/20140410110526/http://global.britannica.com/EBchecked/topic/379167/Mexico/27384/Ethnic-groups>) (Memento vom 10. April 2014 im *Internet Archive*)
27. *Population, total*. (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.TOTL>) In: *World Economic Outlook Database*. World Bank, 2020, abgerufen am 31. Januar 2021 (englisch).
28. *Los árabes de México. Asimilación y herencia cultural*. (<https://web.archive.org/web/20090327124211/https://confines.mty.itesm.mx/articulos2/GarciaRE.pdf>) (PDF) (Nicht mehr online verfügbar.) Archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=https%3A%2F%2Fconfines.mty.itesm.mx%2Farticulos2%2FGarciaRE.pdf>) am 27. März 2009; abgerufen im Jahr 2017 (spanisch).
29. By Ruben Navarrette Jr, CNN Contributor: *In Mexico, racism hides in plain view - CNN.com*. (<http://www.cnn.com/2012/11/20/opinion/navarrette-mexico-racism/index.html>) Abgerufen am 27. Juli 2017.
30. *United Nations Population Division | Department of Economic and Social Affairs*. (<http://www.un.org/en/development/desa/population/migration/data/estimates2/estimates15.shtml>) Abgerufen am 3. August 2017 (englisch).
31. Diario Oficial de la Federación el 13 de marzo de 2003, Artículos de la Ley General de Derechos Lingüísticos de los Pueblos Indígenas (<https://web.archive.org/web/20080611011220/http://www.diputados.gob.mx/LeyesBiblio/pdf/257.pdf>) (Memento des Originals (<https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.diputados.gob.mx%2FLeyesBiblio%2Fpdf%2F257.pdf>) vom 11. Juni 2008 im *Internet Archive*) **Info**: Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß Anleitung und entferne dann diesen Hinweis. (PDF; 200 kB)
32. Weser-Kurier vom 3. Juni 2013: "64 Sprachen vom Aussterben bedroht"; S. 21; verkürzte Online-Version [www.weser-kurier.de](http://www.weser-kurier.de/news_artikel,-weser-kurier.de_arid,584315.html) (http://www.weser-kurier.de/news_artikel,-weser-kurier.de_arid,584315.html) (Seite nicht mehr abrufbar, festgestellt im März 2022. Suche in [Webarchiven](http://timetravel.mementoweb.org/list/2010/http://www.weser-kurier.de/news_artikel,-weser-kurier.de_arid,584315.html) (http://timetravel.mementoweb.org/list/2010/http://www.weser-kurier.de/news_artikel,-weser-kurier.de_arid,584315.html)). **Info**: Der Link wurde automatisch als defekt markiert. Bitte prüfe den Link gemäß Anleitung und entferne dann diesen Hinweis. vom 2. Juni 2013 auf www.weser-kurier.de
33. Instituto Nacional de Estadística, Geografía e Informática (INEGI) (https://www.inegi.org.mx/temas/lengua/#Informacion_general)
34. Instituto Nacional de Estadística, Geografía e Informática (INEGI): Censo de Población y Vivienda 2010, Principales resultados (<http://www.censo2010.org.mx/default.aspx?file=Principales%20resultados.pdf>) (Volkszählung)
35. Die Zeit vom 6. November 2003 Nr. 46: *Vagabunden im Namen des Herrn. Die deutschstämmigen Mennoniten in Mexiko lehren ihre Kinder noch heute, dass Turnen und Tanz Teufelszeug sind. Ein paar Reformer kämpfen nun dagegen an.* (<http://www.zeit.de/2003/46/Mennoniten>)
36. Carolyn J. MacKay. Language Maintenance in Chipilo: a Veneto dialect in Mexico. 1992. *International Journal of the Sociology of Language*. Vol. 96, S. 129–145.
37. Länderinformationen des Auswärtigen Amtes zu Mexiko (<http://www.diplo.de/Mexiko>)
38. *Health Care and Social Security*. (<http://countrystudies.us/mexico/63.htm>) In Tim L. Merrill, Ramón Miró: *Mexico. A Country Study*. GPO for the Library of Congress, Washington (D.C.) 1996. Online auf www.countrystudies.us.
39. Quelle: *UN World Population Prospects - Population Division - United Nations*. (<https://esa.un.org/unpd/wpp/DataQuery/>) Abgerufen am 6. August 2017.
40. unpopulation.org (<http://unpopulation.org/>)
41. *Mortality rate, under-5 (per 1,000 live births)*. (<https://data.worldbank.org/indicator/SH.DYN.MORT?locations=MX>) In: *World Bank Open Data*. Weltbank, 2023, abgerufen am 27. April 2023 (englisch).
42. *Global Obesity Levels - Obesity - ProCon.org*. (<http://obesity.procon.org/view.resource.php?resourceID=006032>) Abgerufen am 6. August 2017.
43. *Poverty & Equity Data Mexiko* (<https://web.archive.org/web/20171003215611/http://povertydata.worldbank.org/poverty/country/MEX>) (Memento vom 3. Oktober 2017 im *Internet Archive*), Weltbank 2015
44. web-Seite Regierung von Mexiko [oportunidades.gob.mx](http://www.oportunidades.gob.mx) (<http://www.oportunidades.gob.mx/index.html>) (spanisch)
45. Tina Rosenberg: *A Payoff Out of Poverty?* (<http://www.nytimes.com/2008/12/21/magazine/21cash-t.html?pagewanted=1&r=1>) *The New York Times*. 19. Dezember 2008
46. Sonja Peteranderl, DER SPIEGEL: *In Mexico City fangen sie jetzt den Regen: Wie ein Start-up gegen die Wasserkrise kämpft - DER SPIEGEL - Politik*. (<https://www.spiegel.de/politik/ausland/mexikos-wasserkrise-wie-ein-hippie-projekt-eines-der-groessten-probleme-loesen-koennte-a-1d3607fa-16e5-45ee-bc01-dc6c94dd4701>) Abgerufen am 29. August 2020.
47. WELT: *Gewalt: Mordrate in Mexiko 2019 so hoch wie noch nie seit Beginn der Zählung*. In: *DIE WELT*. 21. Januar 2020 (<https://www.welt.de/newsticker/news1/article205191635/Gewalt-Mordrate-in-Mexiko-2019-so-hoch-wie-noch-nie-seit-Beginn-der-Zaehlung.html>) [abgerufen am 5. Mai 2020]].
48. MSN: *Zahl ermordeter Frauen in Mexiko erreicht traurigen Rekord*. (<https://www.msn.com/de-de/nachrichten/panorama/zahl-ermordeter-frauen-in-mexiko-im-april-auf-h%C3%B6chststand/ar-BB14AvT7>) 26. Mai 2020, abgerufen am 8. November 2020.

49. *Las 50 ciudades más violentas del mundo 2018*. (<http://seguridadjusticiaypaz.org.mx/files/estudio.pdf>) (PDF) Abgerufen am 6. Juni 2020 (spanisch).
50. giz: *Folter und gewaltsames Verschwindenlassen in Mexiko*. (<https://www.giz.de/de/weltweit/78727.html>) Abgerufen am 5. Mai 2020.
51. *Polizei in Mexiko | Mexiko | Tödliche Exporte*. (<https://www.swr.de/toedliche-exporte/mexiko/korruppte-polizei-kollaboriert-mit-drogenkartellen/-/id=15907640/did=15929824/nid=15907640/v83o11/index.html>) 2. September 2015, abgerufen am 5. Mai 2020.
52. DER SPIEGEL: *Mexiko: Militär entwaffnet Polizei in Acapulco - DER SPIEGEL - Panorama*. (<https://www.spiegel.de/panorama/justiz/mexiko-militaer-entwaffnet-polizei-in-acapulco-a-1230116.html>) Abgerufen am 5. Mai 2020.
53. Wolf-Dieter Vogel: *Polizei in Mexiko: Schlecht bezahlt und gefährlich*. In: *Die Tageszeitung: taz*. 22. November 2012, ISSN 0931-9085 (<https://zdb-katalog.de/list.xhtml?t=iss%3D%220931-9085%22&key=cql>) (taz.de (<https://taz.de/Polizei-in-Mexiko/!5078913/>)) [abgerufen am 5. Mai 2020]).
54. „1,4 Mrd. Euro Schmiergelder“ (<http://www.n-tv.de/665906.html>), n-tv, 10. Mai 2006.
55. *Uno-Bericht: Lateinamerika und Karibik sind die gefährlichsten Regionen für Frauen*. In: *Spiegel Online*. 23. November 2017 (spiegel.de (<http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/lateinamerika-und-karibik-laut-uno-bericht-gefaehrlichste-regionen-fuer-frauen-a-1179940.html>)) [abgerufen am 23. November 2017]).
56. mexiko-mexico.de (<http://www.mexiko-mexico.de/mexlex/Bildung%20und%20Schulwesen.html>)
57. *INEGI Alphabetisierungsbericht -14, 2005*. (<https://web.archive.org/web/20110722225624/http://www.inegi.gob.mx/est/contenidos/espanol/rutinas/ept.asp?t=medu15&s=est&c=3283>) Archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.inegi.gob.mx%2Fest%2Fcontenidos%2Fespanol%2Frutinas%2Fsept.asp%3Ft%3Dmedu15%26s%3Dest%26c%3D3283>) am 22. Juli 2011; abgerufen am 12. Januar 2011.
58. *Mexiko: Alphabetisierungsrate von Jugendlichen*. (https://web.archive.org/web/20100719073513/http://globalis.gvu.unu.edu/inindicator_detail.cfm?IndicatorID=41&Country=MX) Global Virtual University, archiviert vom Original (https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fglobalis.gvu.unu.edu%2Findicator_detail.cfm%3FIndicatorID%3D41%26Country%3DMX) am 19. Juli 2010; abgerufen am 2. Oktober 2007.
59. *Table: Human Development Index and its components*. In: *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen* (Hrsg.): *Human Development Report 2021/2022*. United Nations Development Programme, New York 2022, ISBN 978-92-1001640-7, S. 273 (englisch, [undp.org \(https://hdr.undp.org/system/files/documents/global-report-document/hdr2021-22pdf_1.pdf#page=285\)](https://hdr.undp.org/system/files/documents/global-report-document/hdr2021-22pdf_1.pdf#page=285) [PDF]).
60. oecd.org (PDF; 5,8 MB) (<http://www.oecd.org/dataoecd/23/46/41284038.pdf>)
61. oecd.org (PDF; 135 kB) (<http://www.oecd.org/dataoecd/18/1/41559276.pdf>)
62. ec.europa.eu (PDF; 32 kB) (<http://ec.europa.eu/research/iscp/countries/mexico/mx-doc2.pdf>)
63. G. Reimer: *Wilhelm von Humboldt's gesammelte Werke, Sechster Band*. S. 168, Fußnote. Berlin, 1848. *Fundstelle: Google Books*. (https://books.google.de/books?id=Xp46AAAAMAAJ&pg=PA168&lpg=PA168&dq=mexico+amerika+aussprache&source=bl&ots=QrRqFj52qr&sig=ACfU3U0LpUMvrm1nCFLEitW0Fxoif8Xbqg&hl=de&sa=X&ved=2ahUKewjK3pHlya_gAhXELIAKHW3ADpo4ChDoATAlegQIBRAB#v=onepage&q=mexico%20amerika%20aussprache&f=false) G. Riemers, 1848, abgerufen am 10. Februar 2019.
64. Frances Karttunen: *An alanytical dictionary of Nahuatl*. University of Texas Press, Austin 1983, ISBN 0-292-70365-1, S. 145.
65. Ursula Dyckerhoff/Hanns J. Prem: *Toponyme und Ethnonyme im Klassischen Aztekischen*. Von Flemming, Berlin 1990, ISBN 3-924332-06-1, S. 67.
66. Real Academia Española: *Diccionario panhispánico de dudas: x*. (<https://www.rae.es/dpd/x>) Abgerufen am 24. April 2023 (spanisch).
67. Real Academia Española: *Diccionario panhispánico de dudas: México*. (<https://www.rae.es/dpd/M%2525C3%2525A9xico>) Abgerufen am 24. April 2023 (spanisch).
68. un.org: *Member States of the United Nations* (<http://www.un.org/en/members/index.shtml>). URL abgerufen am 21. Januar 2014.
69. imf.org: *List of Members* (<http://www.imf.org/external/np/sec/memdir/memdate.htm>). URL abgerufen am 21. Januar 2014.
70. worldbank.org: *Member Countries* (<http://www.worldbank.org/en/about/leadership/members>). URL abgerufen am 21. Januar 2014.
71. oas.org: *Multilateral Treaties - Mexico* (http://www.oas.org/DIL/treaties_signatories_ratifications_member_states_mexico.htm). URL abgerufen am 21. Januar 2014.
72. Mart Martin: *The Almanac of Women and Minorities in World Politics*. Westview Press Boulder, Colorado, 2000, S. 255.
73. Jad Adams: *Women and the Vote. A World History*. Oxford University Press, Oxford 2014, ISBN 978-0-19-870684-7, Seite 314–315.
74. June Hannam, Mitzi Auchterlonie, Katherine Holden: *International Encyclopedia of Women's Suffrage*. ABC-Clio, Santa Barbara, Denver, Oxford 2000, ISBN 1-57607-064-6, S. 186.
75. *El voto femenino por primera vez en México, 3 de junio de 1955 – Alef*. (<http://alef.mx/el-voto-femenino-por-primera-vez-en-mexico-3-de-junio-de-1955/>) In: *alef.mx*. Abgerufen am 5. Januar 2019 (spanisch).
76. apec.org: *Member Economies* (<http://www.apec.org/About-Us/About-APEC/Member-Economies.aspx>). URL abgerufen am 21. Januar 2014.
77. *Towards a history of events in Chiapas* (<https://web.archive.org/web/20110126161657/http://flag.blackened.net/revolt/mexico.html>) (Memento vom 26. Januar 2011 im *Internet Archive*). URL abgerufen am 21. Januar 2014.
78. wto: *Members and Observers* (http://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/tif_e/org6_e.htm). URL abgerufen am 21. Januar 2014.
79. Ioan Grillo: *Mexico cracks down on violence* (http://www.seattlepi.com/national/295578_mexico12.html). In: *Seattle Post-Intelligencer*, 11. Dezember 2006. Abgerufen im 21. Juli 2013.

80. *Quinto año de gobierno: 60 mil 420 ejecuciones* (<https://web.archive.org/web/20161116230119/http://zetatijuana.com/2011/12/12/quinto-ano-de-gobierno-60-mil-420-ejecuciones/>), Semanario Zeta, 12. Dezember 2011. Archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.zetatijuana.com%2F2011%2F12%2F12%2Fquinto-ano-de-gobierno-60-mil-420-ejecuciones%2F>) am 16. November 2016 📄 **Info:** Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß Anleitung und entferne dann diesen Hinweis.. Abgerufen im 21. Juli 2013.
81. *Mexico's drug war leaves 39,000 unidentified bodies in its morgues*. (<https://www.theguardian.com/world/2020/sep/22/mexicos-drug-war-leaves-39000-unidentified-bodies-in-its-morgues>) 22. September 2020, abgerufen am 13. April 2021 (englisch).
82. *Mexico*. (<https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2017/mexico>) Abgerufen am 5. Januar 2018 (englisch).
83. Marianne Braig, Markus-Michael Müller: *Das politische System Mexikos*. 2008, S. 409.
84. *Mexico: States and Major Cities - Population Statistics in Maps and Charts*. (<http://www.citypopulation.de/Mexico-Cities.html>) Abgerufen am 24. November 2017 (englisch).
85. Marianne Braig, Markus-Michael Müller: *Das politische System Mexikos*. In Klaus Stüwe, Stefan Rinke: *Die politischen Systeme in Nord- und Lateinamerika. Eine Einführung*. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2008, ISBN 978-3-531-14252-4, S. 389–416, auf S. 393.
86. Marianne Braig, Markus-Michael Müller: *Das politische System Mexikos*. 2008, S. 394.
87. Artikel 80 (<http://historico.juridicas.unam.mx/infjur/leg/constmex/pdf/consting.pdf#page=78>) (PDF, englisch)
88. Marianne Braig, Markus-Michael Müller: *Das politische System Mexikos*. 2008, S. 395.
89. Marianne Braig, Markus-Michael Müller: *Das politische System Mexikos*. 2008, S. 396.
90. Marianne Braig, Markus-Michael Müller: *Das politische System Mexikos*. 2008, S. 398.
91. Marianne Braig, Markus-Michael Müller: *Das politische System Mexikos*. 2008, S. 399.
92. *Fragile States Index: Global Data*. (<https://fragilestatesindex.org/country-data/>) Fund for Peace, 2022, abgerufen am 27. April 2023 (englisch).
93. *The Economist Intelligence Unit's Democracy Index*. (<https://infographics.economist.com/2023/democracy-index-2022/index.html>) The Economist Intelligence Unit, 2022, abgerufen am 27. April 2023 (englisch).
94. *Countries and Territories*. (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) Freedom House, 2023, abgerufen am 27. April 2023 (englisch).
95. Reporter ohne Grenzen e.V.: *Rangliste der Pressefreiheit 2023*. (<https://www.reporter-ohne-grenzen.de/rangliste/rangliste-2023-ueberblick>) Abgerufen am 8. Mai 2023 (deutsch).
96. *CPI 2022: Tabellarische Rangliste*. (<https://www.transparency.de/cpi/cpi-2022/cpi-2022-tabellarische-rangliste/>) Transparency International Deutschland e. V., 2023, abgerufen am 27. April 2023 (englisch).
97. Marianne Braig, Markus-Michael Müller: *Das politische System Mexikos*. 2008, S. 400.
98. Marianne Braig, Markus-Michael Müller: *Das politische System Mexikos*. 2008, S. 401.
99. Marianne Braig, Markus-Michael Müller: *Das politische System Mexikos*. 2008, S. 410.
100. Marianne Braig, Markus-Michael Müller: *Das politische System Mexikos*. 2008, S. 411.
101. Marianne Braig, Markus-Michael Müller: *Das politische System Mexikos*. 2008, S. 402.
102. Marianne Braig, Markus-Michael Müller: *Das politische System Mexikos*. 2008, S. 403.
103. Angaben zum Militär im CIA World Factbook auf cia.gov, abgerufen am 16. Juli 2011 (<https://web.archive.org/web/20180129161335/https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/mx.html>) (Memento des Originals (<https://redirecter.toolforge.org/?url=https%3A%2F%2Fwww.cia.gov%2Flibrary%2Fpublications%2Fthe-world-factbook%2Fgeos%2Fmx.html>) vom 29. Januar 2018 im *Internet Archive*) 📄 **Info:** Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß Anleitung und entferne dann diesen Hinweis.
104. *Home | SIPRI*. (<https://www.sipri.org/>) Abgerufen am 10. Juli 2017 (englisch).
105. Marianne Braig, Markus-Michael Müller: *Das politische System Mexikos*. 2008, S. 408.
106. Agnes Gereben Schaefer, Benjamin Bahney, Kevin Jack Riley: *Security in Mexico: Implications for U. S. Policy Options*. (englisch) Rand Corporation, ohne Ort 2009, ISBN 978-0-8330-4719-9, S. 17–19 (eingeschränkte Vorschau (<https://books.google.de/books?id=kP7r8jN55egC&pg=PA17#v=onepage>) in der Google-Buchsuche)
107. *World Economic Outlook Database April 2017*. (<http://www.imf.org/external/pubs/ft/weo/2017/01/weodata/index.aspx>) Abgerufen am 13. Juli 2017 (amerikanisches Englisch).
108. *At a Glance: Global Competitiveness Index 2017–2018 Rankings*. In: *Global Competitiveness Index 2017–2018*. (<http://reports.weforum.org/global-competitiveness-index-2017-2018/at-a-glance-global-competitiveness-index-2017-2018-rankings/>) [abgerufen am 6. Dezember 2017]).
109. *The World Factbook — Central Intelligence Agency*. (<https://web.archive.org/web/20180129161335/https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/mx.html>) (Nicht mehr online verfügbar.) Archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=https%3A%2F%2Fwww.cia.gov%2Flibrary%2Fpublications%2Fthe-world-factbook%2Fgeos%2Fmx.html>) am 29. Januar 2018; abgerufen am 27. Juli 2017 (englisch). 📄 **Info:** Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß Anleitung und entferne dann diesen Hinweis.
110. *Human Development in Mexico*. (https://web.archive.org/web/20160305102039/http://www.mx.undp.org/content/dam/mexico/docs/Publicaciones/PublicacionesReduccionPobreza/InformesDesarrolloHumano/PNUD_boletinIDH%20final.pdf) (PDF) (Nicht mehr online verfügbar.) Archiviert vom Original (https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.mx.undp.org%2Fcontent%2Fdam%2Fmexico%2Fdocs%2FPublicaciones%2FPublicacionesReduccionPobreza%2FInformesDesarrolloHumano%2FPNUD_boletinIDH%2520final.pdf) am 5. März 2016; abgerufen im Jahr 2017 (spanisch). 📄 **Info:** Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß Anleitung und entferne dann diesen Hinweis.
111. *Mexico - Migrant remittance 2016*. In: *countryeconomy.com*. ([countryeconomy.com](https://countryeconomy.com/demography/migration/remittance/mexico)) (<https://countryeconomy.com/demography/migration/remittance/mexico>) [abgerufen am 14. Juli 2018]).

112. *The World Factbook — Central Intelligence Agency*. (<https://web.archive.org/web/20160821073349/https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/fields/2129.html>) (Nicht mehr online verfügbar.) Archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=https%3A%2F%2Fwww.cia.gov%2Flibrary%2Fpublications%2Fthe-world-factbook%2Ffields%2F2129.html>) am 21. August 2016; abgerufen am 6. August 2018 (englisch). 📄 **Info:** Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß Anleitung und entferne dann diesen Hinweis.
113. *North America :: Mexico*. (<https://web.archive.org/web/20180129161335/https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/mx.html#Econ>) (Nicht mehr online verfügbar.) In: *CIA World Factbook*. Archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=https%3A%2F%2Fwww.cia.gov%2Flibrary%2Fpublications%2Fthe-world-factbook%2Fgeos%2Fmx.html%23Econ>) am 29. Januar 2018; abgerufen am 4. September 2019 (englisch). 📄 **Info:** Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß Anleitung und entferne dann diesen Hinweis.
114. Länderinformationen des Auswärtigen Amtes zu Mexiko (<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/01-Laender/Mexiko.html>)
115. *Mexico - Key energy statistics 2020*. (<https://www.iea.org/countries/mexico>) In: *iea.org*. IEA, abgerufen am 9. Mai 2022.
116. *Mexico 2019*. (<https://www-pub.iaea.org/MTCD/publications/PDF/cnpp2019/countryprofiles/Mexico/Mexico.htm>) In: *www-pub.iaea.org*. Abgerufen am 4. September 2022.
117. SENER Statistics (<https://web.archive.org/web/20091219204310/http://www.energia.gob.mx/webSener/portal/index.jsp?id=71>) (Memento vom 19. Dezember 2009 im *Internet Archive*)
118. EIA (<http://www.eia.doe.gov/emeu/cabs/Mexico/Background.html>)
119. Sybille Wilhelm: *Innovative Technologien für Lateinamerika* (http://www.magazine-deutschland.de/magazin/LA-Energie_3-07.php)
120. *Mexico Clean Energy Report*. (<https://www.nrel.gov/news/press/2022/nrel-identifies-abundant-renewable-energy-resources-as-key-to-mexicos-clean-energy-ambitions.html>) In: *nrel.gov*. National Renewable Energy Laboratory, 7. April 2022, abgerufen am 9. Mai 2022.
121. *IRENA - Renewable Capacity Statistics 2022*. (https://www.irena.org/-/media/Files/IRENA/Agency/Publication/2022/Apr/IRENA_RE_Capacity_Statistics_2022.pdf) (PDF) In: *irena.org*. April 2022, abgerufen am 9. Mai 2022.
122. Bfai, Dezember 2007 (http://www.bfai.de/ext/Export-Einzelsicht/DE/Content/_SharedDocs/Links-Einzeldokumente-Datenbanken/fachdokument.templateId=renderPrint/MKT200712038015.pdf)
123. Mexico Energy Data, Statistics and Analysis – Oil, Gas, Electricity, Coal (<http://www.eia.doe.gov/emeu/cabs/Mexico/Background.html>)
124. Portal der Wirtschaftskammer Österreichs (http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=247358&DstID=0&BrID=503)
125. Matthias Knecht: *In Mexiko sind tiefgreifende Reformen notwendig*. NZZ vom 30. Juni 2012, S. 15.
126. Eine erfolgreiche Beziehung unter Stress (<http://zeitungsarchiv.nzz.ch/neue-zuercher-zeitung-vom-10-01-2017-seite-21.html?hint=13895805>), NZZ, 10. Januar 2017
127. *Ford investiert Milliarden in Mexiko*, Financial Times Deutschland, 30. Mai 2008. (<https://web.archive.org/web/20080531041631/http://www.ftd.de/unternehmen/autoindustrie/Ford%20Milliarden%20Mexiko/362435.html>) (Memento vom 31. Mai 2008 im *Internet Archive*)
128. Informationsdienst der Automobilindustrie, 2004 (<http://www.muks.de/cgi-bin/showitem.pl?file=2004-12/mexiko.txt>)
129. auto-reporter.net – 27. Januar 2006 (<http://www.auto-reporter.net/artikel.las?artikel=14182>)
130. Homepage von General Motors (http://www.gm.com/corporate/about/global_operations/north_america/mexi.jsp)
131. Nissan North America Homepage (<https://web.archive.org/web/20121116235448/http://www.nissanusa.com/about/corporate-info/nissan-in-north-america.html>) (Memento vom 16. November 2012 im *Internet Archive*)
132. Businessweek (<http://investing.businessweek.com/businessweek/research/stocks/private/snapshot.asp?privcapId=25622100>)
133. The Autochannel (<http://www.theautochannel.com/news/2008/05/25/088019.html>)
134. 2008 wurden bei der VW de Mexico ca. 450.000 Fahrzeuge der Modelle Jetta A4, Jetta/Bora A5, Golf Variant und New Beetle Limousine/Cabrio produziert, ein neuer Rekord.Homepage Volkswagen AG (http://www.volkswagen.de/vwcms_publish/vwcms/master_public/virtualmaster/de3/unternehmen/mobilitaet_und_nachhaltigkeit/regionen/amerika/Puebla.html) (Seite nicht mehr abrufbar, festgestellt im Mai 2019. Suche in Webarchiven (http://timetravel.mementoweb.org/list/2010/http://www.volkswagen.de/vwcms_publish/vwcms/master_public/virtualmaster/de3/unternehmen/mobilitaet_und_nachhaltigkeit/regionen/amerika/Puebla.html))
135. Instituto Nacional de Geografía, Estadística e Informática: *Banco de Información Económica*. (<https://web.archive.org/web/20070218131349/http://dgcnesyp.inegi.gob.mx/bdiesi/bdie.html>) Archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fdgcnesyp.inegi.gob.mx%2Fbdiesi%2Fbdie.html>) am 18. Februar 2007; abgerufen am 16. Februar 2007.
136. G. C. Hufbauer, J. J. Schott: *NAFTA Revisited: Achievements and Challenges*. (<https://web.archive.org/web/20091015073334/http://bookstore.petersoninstitute.org/book-store/332.html>) Institute for International Economics, S. 283–363, archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fbookstore.petersoninstitute.org%2Fbook-store%2F332.html>) am 15. Oktober 2009; abgerufen am 12. Januar 2011 (ISBN 0-88132-334-9).
137. Walther L. Bernecker: *Mexiko heute: Politik, Wirtschaft, Kultur*. Colloquium Verlag, Frankfurt am Main 2004, ISBN 3-86527-140-5. S. 39.
138. Carolyn L. Deere, Daniel C. Esty: *Greening the Americas: NAFTA's Lessons for Hemispheric Trade*. The MIT Press, Cambridge, MA 2002, ISBN 0-262-54138-6.
139. *Einheimische Maisproduktion in der Krise*, in: Blickpunkt Lateinamerika, 4. Oktober 2012, online: [blickpunkt-lateinamerika.de](http://www.blickpunkt-lateinamerika.de) (http://www.blickpunkt-lateinamerika.de/news-details/article/einheimische-maisproduktion-in-der-krise.html?no_cache=1&cHash=4c94c2266511d5db844e8a6d37259c5b)
140. Barbara Eisenmann: *Das Netz des Geldes*. In: Der Tagesspiegel, 6. Dezember 2014, online: [tagesspiegel.de](http://www.tagesspiegel.de) (<http://www.tagesspiegel.de/politik/wirtschaftsbeziehungen-20-jahre-nafta-das-netz-des-geldes/11082792.html>)
141. Sugar Journal, May 2009
142. [signonsandiego.com](http://www.signonsandiego.com/news/mexico/20071211-1327-mexico-sugar-.html) (<http://www.signonsandiego.com/news/mexico/20071211-1327-mexico-sugar-.html>) Sign on San Diego

143. Die nachstehende Seite ist nicht mehr abrufbar (https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Wikipedia:Defekte_Weblinks&dwl=http://www.bfai.de/ext/Export-Einzelsicht/DE/Content/___SharedDocs/Links-Einzeldokumente-Datenbanken/fachdokument,templateId=renderPrint/MKT20060823112400.pdf), festgestellt im September 2015. (Suche in Webarchiven (http://timetravel.mementoweb.org/list/2010/http://www.bfai.de/ext/Export-Einzelsicht/DE/Content/___SharedDocs/Links-Einzeldokumente-Datenbanken/fachdokument,templateId=renderPrint/MKT20060823112400.pdf.) BFai „Mexikos Zuckerindustrie unter Investitionszwang“, 24. August 2006 (http://www.bfai.de/ext/Export-Einzelsicht/DE/Content/___SharedDocs/Links-Einzeldokumente-Datenbanken/fachdokument,templateId=renderPrint/MKT20060823112400.pdf)
144. *UNWTO 2017*. (<https://www.e-unwto.org/doi/pdf/10.18111/9789284419029>) (PDF) World Tourism Organization, abgerufen am 14. August 2018.
145. Wirtschaft t-online: *Auf dem Weg nach ganz vorne*, 10. Juli 2008 (<http://wirtschaft.t-online.de/c/15/56/79/20/15567920.html>)
146. KfW Entwicklungsbank, Daten zu Mexiko (http://www.kfw-entwicklungsbank.de/DE_Home/Laender_Programme_und_Projekte/Lateinamerika/Mexiko/Landesinformation.jsp)
147. *GDP growth (annual %) | Data*. (<http://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.MKTP.KD.ZG?locations=MX>) Abgerufen am 13. Juli 2017 (amerikanisches Englisch).
148. *GDP per capita (current US\$) | Data*. (<http://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.PCAP.CD?locations=MX>) Abgerufen am 13. Juli 2017 (amerikanisches Englisch).
149. Germany Trade and Invest GmbH: *GTAI - Wirtschaftsdaten kompakt*. (<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Maerkte/Wirtschaftsklima/wirtschaftsdaten-kompakt,t=wirtschaftsdaten-kompakt--mexiko,did=1688534.html>) Abgerufen am 3. Juli 2022.
150. The World Factbook (<https://web.archive.org/web/20180129161335/https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/mx.html>) (Memento des Originals (<https://redirecter.toolforge.org/?url=https%3A%2F%2Fwww.cia.gov%2Flibrary%2Fpublications%2Fthe-world-factbook%2Fgeos%2Fmx.html>) vom 29. Januar 2018 im *Internet Archive*) **Info**: Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß Anleitung und entferne dann diesen Hinweis.
151. *Report for Selected Countries and Subjects*. ([https://tradingeconomics.com/country-list/rating](http://www.imf.org/external/pubs/ft/weo/2017/01/weodata/weorept.aspx?pr.x=79&pr.y=7&sy=2016&ey=2022&scsm=1&ssd=1&sort=country&ds=.&br=1&c=512,672,914,946,612,137,614,546,311,962,213,674,911,676,193,548,122,556,912,678,313,181,419,867,513,682,316,684,913,273,124,868,339,921,638,948,514,943,218,686,963,688,616,518,223,728,516,836,918,558,748,138,618,196,624,278,522,692,622,694,156,142,626,449,628,564,228,565,924,283,233,853,632,288,636,293,634,566,238,964,662,182,960,359,423,453,935,968,128,922,611,714,321,862,243,135,248,716,469,456,253,722,642,942,643,718,939,724,644,576,819,936,172,961,132,813,646,199,648,733,915,184,134,524,652,361,174,362,328,364,258,732,656,366,654,734,336,144,263,146,268,463,532,528,944,923,176,738,534,578,536,537,429,742,433,866,178,369,436,744,136,186,343,925,158,869,439,746,916,926,664,466,826,112,542,111,967,298,443,927,917,846,544,299,941,582,446,474,666,754,668,698&s=GGXWDG_NGDP&grp=0&a=) Abgerufen am 13. Juli 2017 (amerikanisches Englisch).</p>
<p>152. <i>Credit Rating - Countries - List</i>. (<a href=)) Abgerufen am 28. November 2018.
153. Der Fischer Weltalmanach 2010: Zahlen Daten Fakten, Fischer, Frankfurt, 8. September 2009, ISBN 978-3-596-72910-4.
154. *Global Rankings 2018 | Logistics Performance Index*. (<https://lpi.worldbank.org/international/global?sort=asc&order=International%20shipments#datatable>) Abgerufen am 14. September 2018 (englisch).
155. *Global status report on road safety 2015*. (http://www.who.int/violence_injury_prevention/road_safety_status/2015/en/) Abgerufen am 30. März 2018 (britisches Englisch).
156. Domestic Flights in Mexico (https://web.archive.org/web/20100327184501/http://www.mexperience.com/guide/essentials/getting_around.htm#DomFlights) (Memento des Originals (https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.mexperience.com%2Fguide%2Fessentials%2Fgetting_around.htm%23DomFlights) vom 27. März 2010 im *Internet Archive*) **Info**: Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß Anleitung und entferne dann diesen Hinweis. Mexperience – Inlandsflüge Mexiko abgerufen am 19. Januar 2008
157. Infraestructuras (<https://web.archive.org/web/20090202171017/http://www.mcx.es/turismo/infopais/mexico/Mexico.htm#D.-%20Infr>) (Memento des Originals (<https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.mcx.es%2Fturismo%2Finfopais%2Fmexico%2FMexico.htm%23D.-%2520Infr>) vom 2. Februar 2009 im *Internet Archive*) **Info**: Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß Anleitung und entferne dann diesen Hinweis.. Información de México. Ministerio de Industria, Turismo y Comercio de España.
158. Ranking on the number of airports per country (<https://web.archive.org/web/20160530055415/https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/rankorder/2053rank.html>) (Memento des Originals (<https://redirecter.toolforge.org/?url=https%3A%2F%2Fwww.cia.gov%2Flibrary%2Fpublications%2Fthe-world-factbook%2Frankorder%2F2053rank.html>) vom 30. Mai 2016 im *Internet Archive*) **Info**: Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß Anleitung und entferne dann diesen Hinweis.. CIA Factbook
159. Acerca del AICM. Posicionamiento del Aeropuerto Internacional de la Ciudad de México (AICM) con los 50 aeropuertos más importantes del mundo (<https://web.archive.org/web/20080531064833/http://www.aicm.com.mx/acercadelaicm/Estadisticas/index.php?Publicacion=169>) (Memento vom 31. Mai 2008 im *Internet Archive*)
160. Acerca del AICM, Pasajeros (<https://web.archive.org/web/20080531064828/http://www.aicm.com.mx/acercadelaicm/Estadisticas/index.php?Publicacion=168>) (Memento vom 31. Mai 2008 im *Internet Archive*)
161. Mexico Infrastructure, power and Communications (<http://www.nationsencyclopedia.com/economies/Americas/Mexico-INFRASTRUCTURE-POWER-AND-COMMUNICATIONS.html>)
162. *New, Modernized Air Transport Agreement Between U.S. and Mexico*. (<http://www.banderasnews.com/1512/nr-us-mexico-air-service-agreement.htm>) In: *Banderas News*. 21. Dezember 2015, abgerufen am 4. Oktober 2021 (englisch).
163. Staatliche Mussen zu Berlin Ethnologisches Museum (Hrsg.): „Koloniale Kunst aus Lateinamerika – Prozesse gegenseitiger Aneignung“. Berlin, ISBN 3-88609-510-X, S. 15.
164. Staatliche Mussen zu Berlin Ethnologisches Museum (Hrsg.): „Koloniale Kunst aus Lateinamerika – Prozesse gegenseitiger Aneignung“. Berlin, ISBN 3-88609-510-X, S. 46.
165. Staatliche Mussen zu Berlin Ethnologisches Museum (Hrsg.): „Koloniale Kunst aus Lateinamerika – Prozesse gegenseitiger Aneignung“. Berlin, ISBN 3-88609-510-X, S. 47–49.

166. Staatliche Mussen zu Berlin Ethnologisches Museum (Hrsg.): „Koloniale Kunst aus Lateinamerika – Prozesse gegenseitiger Aneignung“. Berlin, ISBN 3-88609-510-X, S. 54.
167. Vgl. Robert Stevenson: *Music of Aztec and Inca Territories*. University of California Press, Berkeley 1968.
168. Vgl. Robert Stevenson: *Music in Mexiko: A Historical Survey*. Thomas Y. Crowell, New York 1952.
169. Marianne Braig, Markus-Michael Müller: *Das politische System Mexikos*. 2008, S. 404.
170. Marianne Braig, Markus-Michael Müller: *Das politische System Mexikos*. 2008, S. 405.
171. Informationen zu den Zeitungen in Mexiko auf der Seite der Konrad-Adenauer-Stiftung kas.de, abgerufen am 18. Juli 2011 (<http://www.kas.de/wf/en/71.9340/>)
172. Marianne Braig, Markus-Michael Müller: *Das politische System Mexikos*. 2008, S. 406.
173. James Young: „Mexico adds juice to public broadcasters“ auf [variety.com](http://www.variety.com/article/VR1118039955?refCatId=19), abgerufen am 18. Juli 2011. (<http://www.variety.com/article/VR1118039955?refCatId=19>)
174. Reporter ohne Grenzen e. V.: *Journalisten getötet*. (<https://www.reporter-ohne-grenzen.de/barometer/2017/journalisten-getoetet/>) Abgerufen am 7. Dezember 2017.
175. *Individuals using the Internet (% of population)*. (<https://data.worldbank.org/indicator/IT.NET.USER.ZS?locations=MX>) Weltbank, abgerufen am 27. April 2023 (englisch).
176. *Mexico – List of Champions*. (<http://www.rsssf.com/tables/mexchamp.html>) Rec.Sports.Soccer Statistics Foundation
177. *About CONCACAF*. (<https://web.archive.org/web/20071006070253/http://www.concacaf.com/about.asp>) The Confederation of North, Central American and Caribbean Association Football (CONCACAF), archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.concacaf.com%2Fabout.asp>) am 6. Oktober 2007; abgerufen am 7. Oktober 2007.
178. Kevin Baxter: *This rivalry packs real punch - When boxers from Mexico and Puerto Rico face each other, winning for their homeland is key*. In der LA Times vom 15. Juli 2008, online abgerufen am 4. Juni 2010. (<http://articles.latimes.com/2008/jul/15/sports/sp-prmex15>)
179. *LPGA Rolex Women's World Golf Rankings*. (<https://web.archive.org/web/20071025020343/http://www.lpga.com/content/RolexRankings10-1-2007.pdf>) (PDF) 1. Oktober 2007, archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.lpga.com%2Fcontent%2FRolexRankings10-1-2007.pdf>) am 25. Oktober 2007; abgerufen am 7. Oktober 2007.
180. *2016 Binational Olympics*. (<https://web.archive.org/web/20070930043448/http://www.sandiegometro.com/2003/dec/coverstory2.html>) San Diego Metropolitan, Dezember 2003, archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.sandiegometro.com%2F2003%2Fdec%2Fcoverstory2.html>) am 30. September 2007; abgerufen am 7. Oktober 2007.
181. *Host Town Program*. (<https://www.berlin2023.org/de/engagement/hosttown>) Abgerufen am 1. Mai 2023.
182. *Special Olympics: Host Towns*. (<https://assets.berlin2023.org/55/e4/a0f44d7c4f55a31e659a85db2a11/230306-zuteilung-delegationen-webseite.pdf>) Special Olympics, März 2023, abgerufen am 1. Mai 2023.

Abgerufen von „<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Mexiko&oldid=233916377>“

Diese Seite wurde zuletzt am 21. Mai 2023 um 18:23 Uhr bearbeitet.

Der Text ist unter der Lizenz „Creative Commons Attribution/Share Alike“ verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie einverstanden. Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.

WIKIPEDIA

Ägypten

Ägypten (Aussprache [ɛˈɡʏpt̪n̩] oder [ɛˈɡʏpt̪n̩]; arabisch مصر *Miṣr*, offiziell **Arabische Republik Ägypten**) ist ein Staat im nordöstlichen Afrika mit mehr als 100 Millionen Einwohnern^[7] und einer Fläche von mehr als einer Million Quadratkilometern. Die Megastadt Kairo ist ägyptische Hauptstadt und die größte Metropole Afrikas und Arabiens. Der Ballungsraum „Größeres Kairo“ ist eine der bevölkerungsreichsten Stadtregionen der Erde. Weitere Millionenstädte des Landes sind Alexandria und Gizeh. Hinsichtlich der Wirtschaftsleistung beim BIP pro Kopf liegt Ägypten auf Platz 94 von 190 Ländern (2016, PPP). Es hat als interkontinentaler Staat eine Landbrücke vom größeren afrikanischen Teil nach Asien, zur Sinai-Halbinsel.

Das Alte Ägypten gilt als eine der frühen Hochkulturen der Welt. Im 6. Jahrhundert v. Chr. wurde das Pharaonenreich eine Satrapie des Achämenidenreiches. Nach einer kurzen Wiederherstellung der ägyptischen Herrschaft und persischen Rückeroberung, übernahm Alexander der Große als Sieger über die Perser ihre westlichen Landesteile, was nach seinem Tod zur Wiederherstellung des Pharaonenreiches unter die Ptolemäer führen sollte. Alexandria wurde zum bedeutendsten Zentrum des Reiches und die ägyptische Kultur erfuhr nunmehr unter makedonischer Herrschaft ein Fortleben. Ersteres überstand das Ausgreifens Roms im südöstlichen Mittelmeer.

In der Spätantike war die Provinz Ägypten die Kornkammer des Imperiums und neben Rom Wirkungsstätte des Neoplatonismus. Die Christianisierung Ägyptens bedeutete nach dem Ende der ägyptischen Souveränität auch das Ende der ägyptischen Kultur. Nichtsdestoweniger hat Ägypten für das Christentum im Hinblick auf Jenseitsvorstellungen, der Sepulkralkultur und Bildenden Kunst eine überragende Rolle. Nach der Eroberung der Provinz durch die Sassaniden und der kurzen Rückeroberung durch Ostrom, führte die arabisch-islamischen Expansion unter ‘Umar ibn al-Chattāb zur Ausdehnung des Kalifats über Ägypten. Seitdem wird es zur Maschrek-Region des arabischen Raumes gezählt. Unter Saladin wurde die Herrschaft der Schia beseitigt und nach dem Untergang seiner Dynastie übernahmen türkische Militärsklaven, die Mamluken, die Macht. Ihre Herrschaft überdauerte die verheerende mongolische Expansion im 13. Jahrhundert. Selim I. brach 1516/1517 ihre Macht und organisierte sie nunmehr unter osmanischer Administration neu.

Die Ägyptische Expedition unter Napoleon Bonaparte bedeutete für Ägypten wie der islamisch-arabischen Welt die Konfrontation mit europäischen Invasoren und das Eingeständnis der militärischen wie technologischen Unterlegenheit. Trotz zahlreicher Modernisierungsanstrengungen unter Muhammad Ali Pascha und seiner Dynastie im 19. Jahrhundert gelang es Ägypten weder sich vom Osmanischen Reich zu lösen, noch sich dem britischen und französischen Kolonialismus zu entziehen. 1892 wurde Ägypten eine Kolonie des Britischen Weltreiches und sollte dies nominell bis 1922, de facto bis 1946 bleiben. 1952 putschten junge Offiziere gegen die Monarchie. Nach zwei unbefriedigenden Kriegen mit Israel gelang 1979 eine teilweise Lösung des Nahostkonflikts. Durch die Revolution von 2011 änderten sich kurzfristig die sozialen und politischen Verhältnisse im Land. Abgesehen von Juni 2012 bis Juli 2013 ist Ägypten seit dem Sturz der Monarchie 1953 eine Militärdiktatur mit demokratischen Elementen zwecks Legitimierung der autoritären Herrschaft. Aufgrund der starken Einbindung des Militärs in der Bevölkerung, unter anderem als wichtiger Arbeitgeber und in der Wirtschaft als Eigentümer zahlreicher Industrien sowie der wachsenden ökonomischen Abhängigkeit vom absolutistischen Nachbarn Saudi-Arabien ist eine Transformation Ägyptens in eine Demokratie bisher gescheitert. Die Meinungsfreiheit ist stark eingeschränkt und das Regime führt innerhalb der Bevölkerung einen Kampf gegen den Terror, was willkürliche Verhaftungen und Hinrichtungen miteinschließt.

Der Tourismus ist einer der wichtigsten Wirtschaftszweige des Landes. Daneben sind Landwirtschaft und die Öl- wie Gasindustrie wichtige Einnahmequellen. Ungeachtet der hohen Bedeutung des primären Sektors ist Ägypten weiterhin auf hohe Getreideimporte angewiesen. Staatsverschuldung durch westliche, aber auch saudische und chinesische Kredite und das Bevölkerungswachstum gefährden die Prosperität. Seit 2020 werden reiche Goldvorkommen abgebaut und exportiert. Wasserknappheit und die befürchteten Auswirkungen des Klimawandels fordern die auf Rohstoffexporte ausgerichteten Wirtschaftsreformen heraus. Die Mehrheit der Ägypter, etwa 90 Prozent, sind sunnitische Muslime. Die wichtigste christliche Minderheit sind die Kopten mit circa fünf bis zehn Prozent der Bevölkerung. Landessprache ist Ägyptisch-Arabisch, welche aufgrund der kulturellen Bedeutung Ägyptens in der arabischen Welt, besonders wegen des Films und Gesangs, über die nationalen Sprachgrenzen verstehbar ist.

Inhaltsverzeichnis

Überblick

Geographie

- [Landschaft](#)
- [Klima](#)
- [Flora und Fauna](#)
- [Nationalparks](#)

Bevölkerung

- [Überblick](#)
- [Volksgruppen](#)
- [Sprachen](#)
- [Religionen](#)
 - [Muslime](#)
 - [Christen](#)
 - [Juden](#)
 - [Nichtgläubige und Nichtreligiöse](#)

Landesname

Geschichte

- [Aufstieg einer Hochkultur](#)
- [Vom Großreich zur Provinz](#)
- [Unter der Herrschaft des Islam](#)
- [Aufstieg und Unabhängigkeit unter der Muhammad-Ali-Dynastie](#)
- [Ägypten als Republik](#)

Arabische Republik Ägypten

جمهورية مصر العربية

Dschumhūriyyat Misr al-‘arabiyya
()



Flagge



Wappen



Amtssprache	Arabisch
Hauptstadt	Kairo ^[1]
Staats- und Regierungsform	semipräsidentielle Republik, de facto Militärdiktatur
Staatsoberhaupt	Präsident Abd al-Fattah as-Sisi
Regierungschef	Premierminister Mustafa Madbuli
Fläche	1.001.449 (UN 2007) ^[2] km²
Einwohnerzahl	102,3 Millionen (14.) (2020; Schätzung) ^[3]
Bevölkerungsdichte	99 Einwohner pro km²

Nach der Revolution 2011

Politik

Politisches System

Präsident

Parlament

Religion und Staat

Politische Indizes

Grund- und Menschenrechtssituation

Pressefreiheit

Religionsfreiheit

Frauenrechte

Folter

Homosexualität

Außenpolitik

Militär

Verwaltungsgliederung

Soziale Lage

Bildung

Flüchtlinge

Wirtschaft

Wirtschaftszahlen

Landwirtschaft

Industrie

Bodenschätze, Energie

Außenhandel

Staatshaushalt

Tourismus und Verkehr

Kultur

Kulturelle Identität

Kunst und Architektur

Medien

Literatur

Musik

Feste

Sport

Literatur

Weblinks

Einzelnachweise

Bevölkerungs-entwicklung	+ 1,9 % (Schätzung für das Jahr 2021) ^[4]
Bruttoinlandsprodukt	2020 ^[5] <ul style="list-style-type: none"> ▪ Total (nominal) <ul style="list-style-type: none"> ▪ 361,8 Milliarden USD (43.) ▪ Total (KKP) <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1,3 Billionen USD (22.) ▪ BIP/Einw. (nom.) <ul style="list-style-type: none"> ▪ 3.587 USD (135.) ▪ BIP/Einw. (KKP) <ul style="list-style-type: none"> ▪ 12.790 USD (108.)
Index der menschlichen Entwicklung	0,731 (97.) (2021) ^[6]
Währung	<u>Ägyptisches Pfund (EGP)</u>
Errichtung	18. Juni 1953 (Vereinigte Arabische Republik)
Unabhängigkeit	28. Februar 1922 (vom <u>Vereinigten Königreich</u>)
Nationalhymne	<i>Biladi, Biladi, Biladi</i>
Nationalfeiertag	23. Juli (Tag der Revolution)
Zeitzone	UTC+2
Kfz-Kennzeichen	ET
ISO 3166	EG, EGY, 818
Internet-TLD	.eg, مصر .
Telefonvorwahl	+20



Überblick

Ägypten hat vor allem wegen seiner hohen Bevölkerungszahl eine enorme politische und kulturelle Ausstrahlung in der arabischen und islamischen Welt. Aber auch in der Geschichte der Zivilisation der Menschheit hatte es eine große Bedeutung, wovon viele Ausgrabungen und

antike architektonische Sehenswürdigkeiten zeugen. Hier entstand bereits um 3000 v. Chr. mit dem Alten Ägypten eine der frühen Hochkulturen der Alten Welt. Das Land am Nil erlebte nach der Pharaonenzeit eine wechselvolle Geschichte von vielen Fremdherrschaften, bis es 1922 wieder seine Selbstständigkeit erlangte. Aber auch jetzt endeten die Machtkämpfe um Ägypten nicht, sie gingen im Innern weiter. Die Proteste des Arabischen Frühlings erfassten 2011 auch Ägypten. Darauf folgte die Staatskrise 2013/14.

Ägyptens Nachbarländer im Süden sind der Sudan und im Westen Libyen. Die nördliche natürliche Grenze ist das Levantische Meer, der östlichste Teil des Mittelmeeres. Die nächste Insel ist Zypern und befindet sich etwa 380 km Luftlinie von der ägyptischen Küste entfernt. Im Nordosten grenzt Ägypten an Gaza und Israel. Im Südosten hat es eine ausgedehnte Küste zum Roten Meer mit seinen beiden Meeresarmen, dem Golf von Suez und dem Golf von Akaba bzw. Eilat. Dem letztgenannten Golf liegen Saudi-Arabien und Jordanien gegenüber, wohin Fährverbindungen bestehen. Der längste Strom Afrikas, der Nil, durchfließt das Land von Süd nach Nord als seine wichtigste Lebensader und mündet in einem Delta in das Mittelmeer. Eine weitere Lebensader ist der Suezkanal, eine künstliche Wasserstraße mit herausragender Bedeutung für die Weltwirtschaft, die das europäische Mittelmeer mit dem Indischen Ozean verbindet. Große Teile des Territoriums des Landes sind Wüsten.

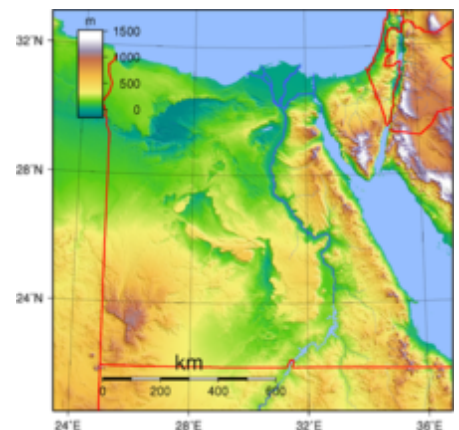
Geographie

Landschaft

Ägyptens Territorium hat grob gesehen eine fast quadratische Form und wird vom nördlichen Wendekreis gestreift. Die Landschaft wechselt zwischen der von Steppe bzw. Dornensavanne geprägten nördlichen Küstenlandschaft, Wüsten, Halbwüsten, vielen Oasen, Meeresflächen und der Flusslandschaft des Nils ab. Neben dem Suezkanal von Port Said nach Port Taufiq bei Sues ist der Nil die Hauptschlagader Ägyptens. Dessen von seiner Mündung, dem 24.000 km² großen Nildelta am weitesten entfernter Quellfluss ist der Kagera, der im Gebirgsland von Burundi und Ruanda seinen Ursprung hat. Der Strom hat eine Länge von etwa 6852 km und erreicht bei Assuan nach dem Assuan-Staudamm sein natürliches Flussbett in Ägypten. Abgesehen von einigen Oasen und kleinen Häfen an den Küsten bieten allein sein Wasser und seine fruchtbaren Uferregionen die Grundlage für Anbau und Besiedlung. Diese Fläche macht etwa fünf Prozent des Territoriums aus.

Das Staatsgebiet lässt sich in sieben naturräumliche Einheiten untergliedern:

Im äußersten Süden liegt der zu Nubien und Oberägypten zählende Abschnitt des Niltals zwischen Abu Simbel und Assuan, der heute vom Nassersee eingenommen wird. Im weiteren Verlauf hat sich der Nil kastenförmig in die Kalksteintafel der Wüste eingeschnitten. Vom Austritt des Flusses aus dem Nassersee bis nach Kairo bildet das Niltal eine bis zu 25 km breite, fruchtbare Fluss-Oase.



Topographie Ägyptens



Satellitenkarte Ägyptens

In Unterägypten, nördlich von Kairo, gabelt sich der Nil in zwei Hauptmündungsarme zwischen Rosette und Damiette und bildet eine rund 23.000 km² umfassende, intensiv bewirtschaftete Deltalandschaft aus abgelagertem Nilschlamm, durchzogen von zahllosen kleineren Mündungsarmen, Kanälen und Bewässerungsanlagen.

Die westlich des Nils gelegene Libysche Wüste nimmt als weites, flaches Schichttafelland rund zwei Drittel der ägyptischen Staatsfläche ein. In ihrem Norden liegt das relativ niedrige Libysche Plateau, das in Ägypten bis zu 241 m Höhe erreicht. Südöstlich davon senkt sich das Gelände in der von Salzsümpfen erfüllten Qattara-Senke auf bis zu 133 m unter dem Niveau des Meeresspiegels ab, im Südwesten steigt die Wüste bis auf 1098 m an. Im Übrigen unterbrechen nur einzelne Becken und Niederungen mit den Oasen von Siwa, Bahariyya, Farafra, Dachla und Charga die von Norden nach Süden rund 1000 km lange Sand- und Dünenlandschaft. Rund 100 km südwestlich von Kairo befindet sich das 1827 km² große Fayyum-Becken, eine beckenartige Oasenlandschaft, in deren Nordteil sich der 230 km² große Qarun-See befindet.

Siehe auch: Liste von Senken in Ägypten

Im Gegensatz dazu wird die östlich des Nils gelegene Arabische Wüste von einem durch Wadis stark zerfurchten Gebirgszug beherrscht, der im Mittelabschnitt mehr als 2000 m Höhe erreicht. Die Arabische Wüste ist der westliche Abschnitt einer Aufwölbungszone, deren zentraler Teil im Tertiär eingebrochen ist und heute den über 1000 m tiefen Graben des Roten Meeres bildet. Dieser wiederum ist ein Teilstück des Syrisch-Afrikanischen Grabenbruchsystems.

Die Aufwölbungszone setzt sich östlich auf der bereits zu Asien gehörenden Sinai-Halbinsel fort. Hier erhebt sich mit dem Dschabal Katrina (Katharinenberg) (2637 m) der höchste Berg Ägyptens. Der Golf von Suez und der Golf von Akaba umschließen die Halbinsel von Westen, Süden und Osten her. Durch den 162 km langen Suezkanal besteht eine Verbindung zwischen Rotem Meer und Mittelmeer.

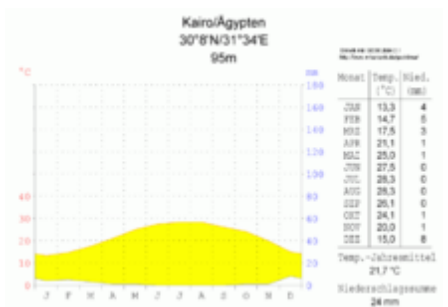
Vom Nildelta abgesehen, säumen meist flache Dünen die ägyptische Mittelmeerküste. Dagegen sind die Küstenbereiche am Roten Meer schroffer – die Gebirgszüge reichen häufig bis nahe an das Meer heran. Aufgrund der hohen Wassertemperatur sind hier vielfach Korallenriffe vorgelagert.

Klima

Ägypten liegt innerhalb des nordafrikanischen Trockengürtels mit sehr wenig Niederschlägen sowie beträchtlichen saisonalen und täglichen Temperaturschwankungen. Nur der nördliche Küstenstreifen und das Nildelta sind mit Winterniederschlägen zwischen 100 und 200 mm mediterran beeinflusst; südlich von Kairo dagegen regnet es äußerst selten. Die mittleren täglichen Temperaturmaxima liegen im Januar zwischen 20 °C (Port Said, Kairo) und 24 °C (Assuan), wobei es nachts sehr stark abkühlen kann. Im Juli erreichen die Tagestemperaturen 31 °C (Port Said), 35 °C (Kairo) und 41 °C (Assuan). Die Hitze ist wegen der geringen relativen Luftfeuchtigkeit von etwa 30 % (im Sommer) gut zu ertragen. Von März bis Juni weht der heiße Chamsin, ein aus Süden kommender Sand- und Staubwind. An der Küste des Roten Meeres ist das Klima etwas gemäßigter mit weniger heißen Sommern (um 35 °C) und milden Wintern (auch nachts nur selten unter 10 °C).

Dank der Größe des Landes lassen sich fünf detailliertere Klimagebiete beschreiben:

Die etwa 700 km lange Mittelmeerküste und das Nildelta zeichnen sich durch milde Winter und sehr warme Sommer aus. Im Winter bewegen sich die durchschnittlichen Tagestemperaturen bei 17–20 °C, während sie in der Nacht auf etwa 8–11 °C fallen. Dazu gibt es für ägyptische



Klimadiagramm von Kairo

Verhältnisse mit bis zu 200 mm bedeutenden Niederschlag – das entspricht rund 30 jährlichen Regentagen in der Region um Alexandria, fast alle davon im Winter. Das Frühjahr ist warm und trocken, ebenso der Herbst, wobei die höchsten Temperaturen im Frühjahr und nicht im Hochsommer gemessen wurden (42–45 °C). Im Sommer wird es sehr warm mit Tageswerten von 28 bis 32 °C beziehungsweise 19–24 °C in der Nacht. Es gibt demnach geringe Temperaturschwankungen zwischen Tag und Nacht und es fällt kein Niederschlag mehr. Die Luftfeuchtigkeit ist das ganze Jahr über relativ hoch (60–75 %), was die Luft oft heiß empfinden lässt als sie ist. Das Meer lädt im Sommer mit Werten von bis zu 28 °C zum Baden ein, im Winter kühlt es auf 16–18 °C ab.

Das untere Niltal, das sich grob als von Kairo bis Asyut reichend einteilen lässt, ist ebenfalls von milden Wintern geprägt, die Sommer sind allerdings heißer als im Nildelta und an der Mittelmeerküste, und es gibt ganzjährig kaum Niederschlag (5–30 mm). Die Luftfeuchtigkeit ist mit 40–60 % ebenfalls merklich geringer. An Wintertagen klettert die Quecksilbersäule meist auf 18–22 °C, um in den Nächten auf kältere Werte als an der Küste zu fallen (4–9 °C). Mit großen Temperaturunterschieden zwischen Tag und Nacht ist sogar Morgenfrost möglich. Frühjahr und Herbst sind kürzer und wärmer als an der Küste, die Sommer länger und heißer mit Temperaturen von 34 bis 37 °C am Tag und 20–22 °C in der Nacht. Die Spitzenwerte belaufen sich auf bis zu 48 °C.



Das fruchtbare Niltal bei Luxor

Das obere Niltal teilt die klimatischen Eigenschaften mit den östlich und vor allem westlich davon gelegenen Wüstengebieten und Oasen. Die Winter sind ebenfalls mild (19–22 °C) mit kühlen Nächten (5–10 °C). Frühjahr und Herbst sind sehr kurz und warm, die Sommer lang (Ende April bis Ende Oktober), heiß und staubtrocken. Die durchschnittlichen Tageswerte erreichen 38–42 °C, die Nachtwerte 22–26 °C. Die Luftfeuchtigkeit ist ganzjährig eher gering (15–50 %), begleitet von beinahe völliger Niederschlagslosigkeit. In Städten wie Assuan, Luxor oder Dakhla misst man in der Regel 0–2 Regentage im Jahr. Hitzewellen können Temperaturen von über 50 °C bewirken.

Die Küstengebiete am Roten Meer kennen milde bis warme Winter mit sehr moderaten Temperaturen: kaum unter 20 °C am Tag und 10–13 °C in der Nacht. Frühjahr und Herbst sind ziemlich warm, die Sommer sehr warm bis heiß und extrem trocken. Tagsüber sind 34–38 °C zu erwarten, mit gelegentlichen Hitzeperioden von über 40 °C, nachts sinken die Werte meist nicht unter 25 °C. Die Luftfeuchtigkeit beträgt ganzjährig 30–55 %, Niederschlag gibt es praktisch nicht (0–3 Tage). Das Meer lädt mit rund 20–29 °C ganzjährig zum Baden ein.

Das Sinai-Gebirge stellt klimatisch gesehen in einer Hinsicht eine Besonderheit in Ägypten dar: Durch seine höheren Lagen fallen hier die Winter sehr kühl aus (12–15 °C am Tag, 0–5 °C in der Nacht). Frühjahr und Herbst sind dementsprechend etwas länger, die Sommer trotzdem sehr warm mit tagsüber meist 32 °C. In den Nächten fallen die Werte aber auf kühlere 15–18 °C. Im Übrigen (Niederschlag, Luftfeuchtigkeit) bietet sich hier dasselbe Bild wie anderenorts auch: 1–3 Regentage im Jahr und 20–40 % Luftfeuchtigkeit.

Flora und Fauna

Die natürliche Vegetation ist wegen der geringen Niederschläge wie auch der intensiven agrarischen Nutzung des Niltals stark eingeschränkt.^[8] Die Wüste ist fast völlig vegetationslos, vereinzelt wachsen Tamarisken, Akazien und Dornsträucher, in der Wüstensteppe auch Hartgräser; entlang dem Nilufer gruppieren sich Nilakazien, Dattelpalmen, Maulbeerfeigen und

Johannisbrotbäume sowie eingeführte Kasuarinen. Typisch für das Nildelta sind Lotuspflaumen, Bambusrohr und Schilfgewächse; die im Altertum hier kultivierten Papyrusstauden gibt es kaum noch.







Die Fauna Ägyptens ist reich an Wasservögeln im Deltabereich und am Nil (v. a. Reiher, Kraniche und Nilgänse); während der Wintermonate gesellen sich viele europäische Zugvögel hinzu. An Raub- und Aasvögeln sind Milane, Bartgeier und Habichte heimisch. Zu den größeren Säugetierarten des Landes gehören – neben den domestizierten Kamelen, Eseln, Schafen und Ziegen – Schakale, Hyänen, Fenneks, Falbkatzen und – in den Gebirgsregionen – Nubische Steinböcke. Die Wüste wird von Hasen, Springmäusen, mehreren Eidechsenarten, Skorpionen belebt. In den ländlichen Gebieten am Nil kommt die Ägyptische Kobra vor; am Nassersee leben noch einige Krokodile. Im Nil und in den Seen an der Deltaküste gibt es mehr als 190 verschiedene Fischarten.



Nil bei El-Minija

Nationalparks

In Ägypten gibt es drei Nationalparks

Name	Gründung	Größe [ha]	Bemerkung	Karte	Ansicht
<u>Gebel-Elba-Nationalpark</u>	1986	3.560.000	im umstrittenen <u>Hala'ib-Dreieck</u>		
<u>Ras-Mohammed-Nationalpark</u>	1983	48.000			
<u>Wadi-al-Gamal-Nationalpark</u>	2003	745.000			

Bevölkerung

Überblick

Die Ägypter siedeln primär im Niltal, im Nildelta, am Suezkanal und an touristisch bedeutsamen Orten am Meer. In den westlichen Oasen Al-Fayyūm, Dachla, Farafra, Siwa und Charga leben nur wenige Menschen. Die Region um den Nil ist eine der am dichtesten bevölkerten Flächen weltweit.

Das Bevölkerungswachstum wurde 2017 auf 2,45 % pro Jahr geschätzt.^[9] Um 1800 hatte das Land nur etwa 2,5 Millionen Einwohner und im Jahre 1900 etwa 12,5 Millionen Einwohner. 1960 waren es etwa 29 Millionen Einwohner und 2000 70 Millionen. Im Juli 2017 wurde die Gesamtzahl der Einwohner Ägyptens auf über 97 Millionen geschätzt.^[9] Das rasante Bevölkerungswachstum wird von Beobachtern als „demografische Zeitbombe“ gesehen,^[10] (vgl. Überbevölkerung^[11] und Youth Bulge^[12]) Die Lebenserwartung betrug laut Zahlen der UN im Zeitraum von 2010 bis 2015 70,8 Jahre (Frauen: 73,1; Männer: 68,7). Das Durchschnittsalter betrug im Jahr 2016 23,8 Jahre.

In der Vergangenheit, etwa zu Zeiten der Pharaonen, hatte das Land zwischen 4 und maximal 12 Millionen Einwohner, eine Bevölkerungszahl, die auch für die Spätantike angenommen wird. Rund 48 % der Ägypter lebten 2018 in Städten, 33,3 % waren unter 15 Jahre alt.^[9] Die Fertilität lag bei 3,47 Kinder pro Frau.^[9] Bis 2050 wird mit über 150 Millionen Einwohnern gerechnet.^[13]

Etwa 2,7 Millionen Ägypter lebten im Jahr 2010 im Ausland. Die meisten von ihnen, etwa 70 %, lebten in arabischen Staaten: 923.600 in Saudi-Arabien, 332.600 in Libyen, 226.850 in Jordanien und 190.550 in Kuwait. Die verbleibenden 30 % leben zumeist in Europa, beispielsweise 90.000 in Italien sowie in Nordamerika: 318.000 in den Vereinigten Staaten, 110.000 in Kanada.^[14]

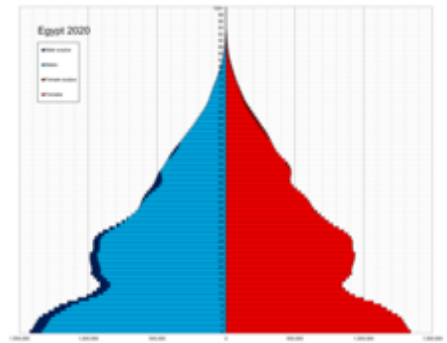
2017 waren in Ägypten 0,5 % der Bevölkerung im Ausland geboren. Die größten Gruppen davon waren Syrer und Palästinenser.^{[15][16]}

Bevölkerungsentwicklung

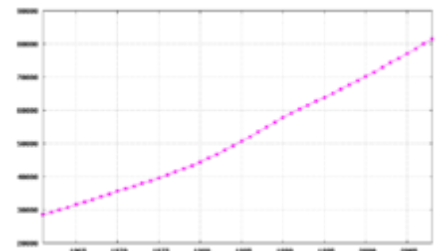
Zensusjahr	Einwohnerzahl ^[17]
1963	30.000.000 ^[18]
1976	36.626.000
1986	48.205.049
1996	59.276.672
2006	72.798.031
2017	94.798.827
2020 ^[19]	102.334.000

Volksgruppen

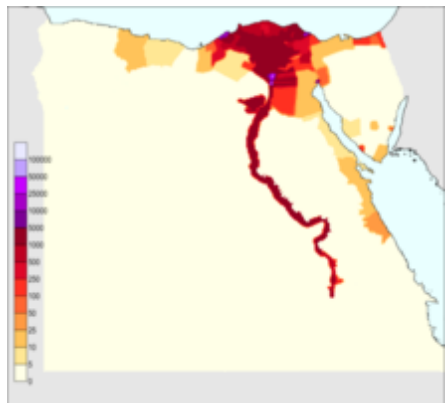
Im Süden Ägyptens sind noch etwa 140.000 Nubier ansässig, eine größere Zahl lebt ebenfalls in den Städten. Viele von ihnen wurden aufgrund des Baus des Nasser-Staudamms vom Süden nach Kom Ombo umgesiedelt. In der Libyschen Wüste lebten einst Berberstämme, von denen heute



Bevölkerungspyramide Ägyptens (2020)



Demografie



Bevölkerungsdichte

allerdings nur noch wenige in der Oase Siwa wohnen. Daneben gibt es etwa 70.000 arabische Beduinen, welche nomadisch in den Wüsten des Landes leben. Ferner leben in der Wüste östlich des Nils auch Bedscha-sprachige Nomaden.

Im Norden Ägyptens leben darüber hinaus auch Italiener, Türken, Abchasen und Britten.^[20] Die einst florierenden griechischen und jüdischen Gemeinden sind nahezu verschwunden, nur eine kleine Zahl verblieb in Ägypten; jedoch besuchen viele ägyptische Juden das Land für religiöse Ereignisse und für den Tourismus: noch heute finden sich in Kairo und Alexandria viele archäologische und historische jüdische Stätten.

Sprachen

Die Amtssprache ist Arabisch. Als lokale Muttersprache wird mehrheitlich Ägyptisch-Arabisch, ein neuarabischer Dialekt, gesprochen. Schriftsprache ist jedoch seit der arabischen Eroberung im 7. Jahrhundert das Hocharabische, nur in der koptischen Kirche wird als Liturgiesprache noch das Koptische verwendet, geschrieben in einer eigenen Schrift, die von der griechischen – und einige Zeichen von der demotischen Schrift – abgeleitet ist.

Im Süden und in der Oase Charga sprechen viele Menschen Nubisch. In der Oase Siwa spricht man noch eine Berbersprache, das so genannte Siwi. Im Südosten gibt es auch Bedscha-Sprecher. Außerdem gibt es rund 230.000 Domari-Sprecher – eine indoiranische Sprache.

Als Fremdsprache ist in der Oberschicht Französisch und in letzter Zeit vor allem Englisch verbreitet. Die wichtigsten Sprachen der europäischen Minderheiten waren Griechisch, Armenisch (Westarmenisch) und Italienisch. Im Alexandria des späten 19. Jahrhunderts gab es eine große Gemeinschaft von italienischen Ägyptern, so dass Italienisch bis ins 20. Jahrhundert eine Verkehrssprache der Stadt war.^[21]

Religionen

Staatlich anerkannt sind nur Muslime, Christen und Juden. Daneben gibt es noch rund 5700 Bahais, etwa 150 Mormonen und verschiedene kleinere ägyptische Religionsgemeinschaften,^[22] die zum Teil von systematischer Unterdrückung und Verfolgung betroffen sind. Die Bahais, deren Institutionen 1960 durch ein Gesetz aufgelöst wurden, kämpfen um staatliche Anerkennung.^[23]

Muslime

Etwa 90 %^[24] der Einwohner Ägyptens bekennen sich zum sunnitischen Islam,^[25] Schiiten und Ahmadis haben zahlenmäßig nur eine sehr geringe Bedeutung.^[26] Viele ägyptische Muslime gehören einem sufischen Orden an.^[27] Besonders verbreitet sind die Schādhiḷiya, die Chalwatīya, die Badawīya und die Burhānīya.^[28]

Seit Ende der 1920er Jahre existiert in Ägypten mit der Muslimbruderschaft eine islamistische Massenbewegung, die zeitweise auch politisch sehr einflussreich war, aber immer wieder verboten wurde.^[29] In den 1960er Jahren, als viele Muslimbrüder in den Gefängnissen einsaßen, kam es in ihren Kreisen zu einer Radikalisierung. Der Ideologe Sayyid Qutb entwickelte seine Theorie von der Dschāhiliya und erklärte alle Muslime, die sich nicht an die Scharia hielten, für ungläubig. In den 1970er Jahren bildeten sich mehrere militant-islamistische Gruppen, die sich ideologisch an Sayyid Qutb orientierten und Terroranschläge begingen, so insbesondere at-Takfir wa-l-Higra, al-Dschamā‘a al-islāmiyya und die Dschihad-Organisation. Einige Anhänger dieser Gruppen haben sich später der Terrororganisation al-Qaida angeschlossen, so zum Beispiel Aiman az-Zawahiri, der

heute diese Organisation anführt. Eine vom Sinai aus operierende militant-islamistische Gruppe sind die Ansar Bait al-Maqdis, die sich im November 2014 dem Islamischen Staat (IS) angeschlossen haben.

Sichtbares Zeichen einer zunehmenden Islamisierung der Gesellschaft sind die immer häufiger zu sehenden tief verschleierten Frauen. Dies ist unter anderem auf den stärkeren Einfluss von konservativen Strömungen aus den Golfstaaten (verstärkt durch die Rückkehr von ägyptischen Wirtschaftsmigranten aus der Region) zurückzuführen. Noch in den 1990er Jahren war die Mehrheit der ägyptischen Frauen gänzlich unverschleiert.^[30]

Christen

→ *Hauptartikel: Christentum in Ägypten*

Siehe auch: Koptisch-orthodoxe Kirche, Römisch-katholische Kirche in Ägypten und Protestantismus in Ägypten

Vor der Islamischen Expansion im 7. Jahrhundert war in Ägypten das Christentum die dominierende Religion; der Evangelist Markus soll der Überlieferung nach in Ägypten Mitte des 1. Jahrhunderts missioniert haben.^[31] In Mittel- und Oberägypten (nicht selten in überwiegend christlichen Dörfern), aber auch in Kairo und Alexandria gibt es eine koptische Minderheit, die mit anderen Christen zwischen vier und 15 Prozent der Gesamtbevölkerung Ägyptens umfasst. Die staatlichen und kirchlichen Zahlenangaben differieren stark (nach offiziellen Angaben machen die Christen nicht mehr als sechs Prozent der Bevölkerung aus).^[32] Die ägyptischen Christen sind von Diskriminierungen betroffen; nach der Revolution 2011 haben etwa 100.000 das Land verlassen.^[33]



Katharinenkloster

Andere, neben der koptischen Kirche, in Ägypten vertretene altorientalische Kirchen sind die Armenische Apostolische Kirche mit rund 15.000 Mitgliedern und die Syrisch-Orthodoxe Kirche mit lediglich rund 500 Mitgliedern. Bis heute besteht die Griechisch-Orthodoxe Kirche von Alexandrien, die mehr als 200.000 Gläubige in Ägypten zählt. Eine weitere orthodoxe Kirche mit Sitz in Ägypten ist die Orthodoxe Kirche am Sinai, der im Katharinenkloster und dessen Umgebung aber nur noch rund 50 Personen angehören.

Daneben gibt es noch kleinere christliche Gemeinschaften wie die Zeugen Jehovas mit 25.000 Mitgliedern und die Siebenten-Tags-Adventisten mit etwa 700 aktiven Mitgliedern.^[34] Die Zeugen Jehovas veröffentlichen seit ihrem Verbot im Jahr 1960 keine Daten mehr über ihre Mitgliederzahlen in Ägypten.

Juden

Bereits seit der Antike gibt es jüdische Gemeinden im Land. Heute leben in Ägypten nur noch sehr wenige Juden. 1947 waren es 75.000, 1948 noch 66.000 Juden. Infolge des Ersten Arabisch-Israelischen Kriegs, der Sueskrise und des Sechstagekriegs wurden beinahe alle ägyptischen Einwohner jüdischen Glaubens ausgewiesen und vertrieben, oder flohen. Bis 1968 mussten fast alle ägyptischen Juden auswandern oder ins Ausland flüchten.^[20] Von 1945 bis 1949 fanden auch die Pogrome von Kairo gegen die jüdische Minderheit statt.

Seit 1979 der Friedensvertrag zwischen Ägypten und Israel abgeschlossen wurde, sind die Juden in Ägypten in ihrer Religionsfreiheit nicht mehr eingeschränkt, sie bilden aber nur mehr eine marginale, überalterte Minderheit.^[35]

Nichtgläubige und Nichtreligiöse

Der Anteil an „Nichtreligiösen“ in Ägypten wuchs von rund 3 % im Jahr 2013 auf rund 10 % im Jahr 2019, obwohl nicht weiter differenziert wurde, was „nicht religiös“ für diese Menschen bedeutet; der Begriff kann alles beinhalten von „Religion ist mir nicht wichtig“ bis „ich bin überzeugter Atheist“.^[36]

Landesname

- Der altägyptische Landesname *Km.t* (Kemet) bedeutet „Schwarzes Land“ und bezieht sich auf die fruchtbaren Böden des Niltals im Gegensatz zum „Roten Land“ der angrenzenden Wüsten, dem *Dšr.t* (Descheret). Im Koptischen wurde daraus *Kīmi* oder *Kīmə*, im Altgriechischen schließlich *Κυμεία* *Kymeía*.
- Der arabische Begriff *Miṣr*, heute der offizielle Staatsname, ist semitischen Ursprungs. Er ist der ursprünglichen assyrischen Schreibweise *Miṣir*/*Muṣur* sehr ähnlich, aber auch mit dem hebräischen מִצְרַיִם (*Mitzráyim*) verwandt. Er bedeutet schlicht „Land“ oder „Staat“, wobei historisch damit Unterägypten (*Das untere Land*) gemeint war und der Name *Miṣr* später auf das gesamte Land (Unter- und Oberägypten) übertragen wurde. Dies kommt auch in der späteren hebräischen Bezeichnung als Dual-Begriff zum Ausdruck. Im ägyptischen Dialekt des Arabischen wird aus *Miṣr* allerdings *Maṣr* und schließlich *maṣri* für „ägyptisch“, der häufige Beiname *al-Masri* bedeutet daher „der Ägypter“.
- In der Achämenidenzeit führte Ägypten als Satrapie den altpersischen Namen *Mudraya*.
- Die europäischen Bezeichnungen für Ägypten (englisch *Egypt*, französisch *Égypte*, italienisch *Egitto* etc.) stammen von dem lateinischen *Aegyptus* und damit letztlich vom altgriechischen *Αἰγύπτος* (*Aigýptos*) ab. Die Kopten beanspruchen für sich, die direkten Nachfahren der altägyptischen Bevölkerung der Pharaonenzeit zu sein.^[37] Aus ihrem Namen entstand das griechische *αἰγύπτιος* *aigýptios*, das im Deutschen zu Ägypten wurde. Nach einer verbreiteten Theorie stellt *Aigýptos* eine Fortsetzung des altägyptischen Ausdrucks *ḥwt-k3-ptḥ* (Hut-Ka-Ptah) dar, was „Sitz (Haus) der Seele des (Gottes) Ptah“ bedeutet und womit auf den großen Ptah-Tempel in Memphis angespielt wird.
- Vom Landesnamen Ägypten leitet sich darüber hinaus in verschiedenen europäischen Sprachen das Wort für Zigeuner ab.

Geschichte

→ *Hauptartikel: Geschichte Ägyptens*

Siehe auch: Altes Ägypten, Altägyptische Religion und Altägyptische Kunst

Aufstieg einer Hochkultur

- Vordynastische Zeit bis 3150 v. Chr.
- Pharaonenzeit (Altes Ägypten)
 - Frühdynastische Zeit 3032–2707 v. Chr.

Die Hochkultur Ägyptens begann um 3000 v. Chr. mit der Schaffung eines Königreiches durch die Vereinigung von Ober- und Unterägypten unter dem legendären Pharao Menes, der in Memphis residiert haben soll. Die Einteilung der Pharaonenzeit



Altägyptischer Streitwagen

in 30 Dynastien geht auf den ägyptischen Priester Manetho zurück, der im 3. Jahrhundert v. Chr. eine ägyptische Geschichte geschrieben hat.

- Altes Reich 2707–2216 v. Chr.

Mit der 3. Dynastie entstand das Alte Reich, in dem sich Staat und Gesellschaft, Kunst und Religion ausformten und der als Verkörperung des Himmelsgottes verehrte König (Pharao) autokratisch über alle 42 Gaue seines Landes herrschte. Unter Pharao Djoser (um 2610–2590) und den Herrschern der 4. und 5. Dynastie dehnte sich das Reichsgebiet bis südlich von Assuan aus. Die Pharaonen wurden jetzt als Söhne des Sonnengottes Re angesehen.

- Erste Zwischenzeit 2216–2025 v. Chr.
- Mittleres Reich 2010–1793 v. Chr.
- Zweite Zwischenzeit 1648–1550 v. Chr.

Nach dem Zerfall des Alten Reiches gelang es erst einem Gauffürstengeschlecht aus dem Süden unter Mentuhotep II. (2061–2010) die Länder im Mittleren Reich (11. bis 14. Dynastie) wieder zu einigen. Als neue Hauptstadt wurde Theben mit den Tempelstätten Karnak und Luxor gegründet; bald lag jedoch die Residenz wieder im Norden. Um 1650 rissen die aus Asien stammenden Hyksos die Herrschaft über Ägypten an sich. Sie brachten Pferd und Streitwagen ins Land und damit eine neue Art der Kriegstechnik.

- Neues Reich 1531–1075 v. Chr.
- Dritte Zwischenzeit 1075–652 v. Chr.

Fürst Kamose und seinem Nachfolger Ahmoose I. gelang es um 1550 v. Chr. wiederum in Theben das Neue Reich (18. bis 20. Dynastie) zu gründen, das sich unter Amenophis I. und Thutmosis I. bis nach Nubien und zum Euphrat erstreckte. Nach der Herrschaft der „Friedensfürstin“ Hatschepsut (1490–1468) unternahm Thutmosis III. Feldzüge nach Syrien und Palästina und festigte das ägyptische Großreich, das sich vom Orontes in Syrien bis zum vierten Katarakt des Nil erstreckte. Unter König Amenophis IV. (1364–1347) kam die Expansion zum Erliegen. Er kümmerte sich vorwiegend um religiöse Fragen und löste durch die Erhebung des Sonnengottes Aton zum alleinigen Gott eine geistige Revolution aus. Unter dem Namen Echnaton regierte er zusammen mit seiner Gattin Nofretete das Reich von der neu gegründeten Residenz Achet-Aton (dem heutigen Tell el-Amarna) aus. Von seinem Nachfolger Tutanchemun (1347–1338) wurde jedoch der Monotheismus zugunsten einer Dreiheit des göttlichen Prinzips wieder abgeschafft. Unter Ramses II. (1290–1224) erlebte das Neue Reich noch einmal eine Blütezeit. Doch die Völkerbewegungen um 1200 brachten eine neue Gefahr für Ägypten, das von den Hethitern, den Libyern und von Seevölkern aus dem Norden bedroht wurde. Nach dem Tod von Ramses III. (1184–1153) setzte ein rascher Niedergang ein, Ägypten löste sich unter fremden Machthabern in eine Vielzahl von Einzelherrschaften auf.

Vom Großreich zur Provinz

- assyrische Provinz 667–656 v. Chr.
- 26. Dynastie von Sais 664–652 v. Chr.
- Spätzeit 652–332 v. Chr.
- Griechisch-römische Zeit 332 v. Chr.–395 n. Chr.
- Spätantik-Byzantinische Zeit 395–640 n. Chr.

525 v. Chr. wurde Ägypten vom Perserreich erobert und erstmals langfristig Provinz eines fremden Weltreiches; in gewissen Grenzen wurde ihm die Selbstverwaltung und die Religionsfreiheit zugestanden. 332 v. Chr. fiel das 404 wieder



Sphinx vor der Chephren-Pyramide

unabhängig gewordene Ägypten kampflos in die Hände Alexanders des Großen, der das Land als Teil des Makedonischen Reiches hellenisierte. Nach seinem Tod 323 v. Chr. übernahm sein Feldherr Ptolemaios I. die Verwaltung der ägyptischen Provinz. 305 nahm er als Ptolemaios I. den Titel eines Königs an und begründete damit das Herrscherhaus der Ptolemäer, das Ägypten fast 300 Jahre lang regierte. Sie erhoben das von Alexander gegründete Alexandria zu ihrer Hauptstadt und orientierten sich außenpolitisch auf den Mittelmeerraum.



Luftaufnahme der Pyramiden von Gizeh 1929

Nach dem Tod Kleopatras VII., der letzten Herrscherin des Ptolemäerhauses, wurde Ägypten 30 v. Chr. zur römischen Provinz. Mit der Teilung des Römischen Reiches 395 n. Chr. kam das Land unter oströmisch-byzantinische Herrschaft und verlor durch die Verlagerung der Fernhandelswege nach Konstantinopel einen Teil seiner bisherigen wirtschaftlichen Bedeutung, blieb aber als Getreidelieferant für die oströmische Hauptstadt wichtig und wohlhabend.

Andererseits blieb Ägypten wie auch Syrien von der germanischen Völkerwanderung, die den gesamten europäischen Teil des Reichs in eine existentielle Krise stürzte, unberührt. Die in den Hauptstädten der beiden nach wie vor reichsten Provinzen ansässigen Patriarchen stritten in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts um die Vorherrschaft in der Reichskirche. Im Konzil von Ephesos 431 konnte Alexandria seine Positionen in der gesamten Reichskirche durchsetzen und 449 in der sogenannten Räubersynode noch einmal bekräftigen.

Im Konzil von Chalcedon 451 setzte sich aber Papst Leo der Große mit seinen theologischen Positionen durch, denen sich auch die oströmische Regierung anschloss. Das Patriarchat von Alexandria erkannte die Beschlüsse des Konzils jedoch nicht an. Es bildete sich in der Folge eine unabhängige koptische Kirche im Gegensatz zur Reichskirche, welche zumeist von den Kaisern unterdrückt wurde. Dies und ein hoher Steuerdruck war Ausgangspunkt einer starken Oppositionsbewegung gegenüber dem Oströmischen Reich.

In der Spätantike wurde Ägypten Ausgangspunkt christlicher Mission in Nubien und Äthiopien, deren Kirchen sich eng an die koptische Kirche Ägyptens anlehnten. Das Land blieb reich und ökonomisch bedeutsam, so dass ab 619 zunächst die persischen Sassaniden und dann ab 636 die muslimischen Araber versuchten, es dem Kaiser zu entreißen.

Unter der Herrschaft des Islam

- Frühislamische Zeit 640–968
 - Umayyaden
 - Abbasiden
 - Tuluniden
 - Ichschididen
- Fatimidenzeit 969–1171
- Ayyubidenzeit 1171–1250
- Mamlukenzeit 1250–1517
- Osmanenherrschaft in Ägypten 1517–1801

→ *Hauptartikel: Arabische Eroberung Ägyptens*

Um 640 eroberten islamische Araber das Niltal; Ägypten wurde von nun an von wechselnden Machtzentren aus – Damaskus, Bagdad, Kairo – beherrscht. Unter den Umayyaden (661–750) siedelten sich arabische Stämme in den fruchtbaren Ebenen an und bestimmten fortan das

kulturelle Erscheinungsbild Ägyptens. Mit dem Machtantritt Saladins, des Begründers der Ayyubiden-Dynastie (1171–1249), wurde Kairo zum Zentrum des muslimischen Widerstandes gegen die christlichen Kreuzzüge. Um 1250 erhob sich die Palastgarde, die sich aus Mamluken, ursprünglich zumeist türkische Militärsklaven, zusammensetzte, und übernahm die Macht. Ende des 13. Jahrhunderts vernichteten die Mamluken die letzten Kreuzfahrerstaaten auf asiatischem Boden. Auch nach der Eroberung Ägyptens durch das Osmanische Reich 1517 blieb die Verwaltung in ihren Händen. Der wirtschaftliche Niedergang als Folge der Entdeckung des Seeweges nach Indien (1498) machte Ägypten zu einer der ärmsten Provinzen des Osmanischen Reiches.

Aufstieg und Unabhängigkeit unter der Muhammad-Ali-Dynastie

→ *Hauptartikel: Dynastie des Muhammad Ali*

- Ägyptische Expedition 1798–1802
- Dynastie des Muhammad Ali 1805–1882
- Britische Herrschaft in Ägypten 1882–15. März 1922
- Königreich Ägypten 15. März 1922–18. Juni 1953

Die Landung des französischen Expeditionskorps unter Napoleon Bonaparte im Juli 1798 beendete die Herrschaft der Osmanen. Am 1./2. August 1798 vernichtete eine Flotte der Royal Navy unter dem Kommando von Admiral Nelson die französische Mittelmeerflotte

Als nach dem Seesieg des britischen Admirals Nelson bei Abukir im selben Jahr die Franzosen ihren Orientfeldzug abbrechen mussten, nutzte der albanische Offizier Muhammad Ali Pascha die Situation zur Ergreifung der Macht (1805–1849). Er und seine Nachfolger konnten unter osmanischer Oberherrschaft eine gewisse

Selbständigkeit erringen, betrieben eine expansive Politik und leiteten die Geschichte des modernen Ägyptens ein. Der Bau des Suezkanals (1859–1869) machte das Land derart von ausländischen Anleihen abhängig, dass die von Großbritannien und Frankreich eingerichtete Staatsschuldenverwaltung zur eigentlichen Regierung des Landes wurde. Zur Sicherung des Verbindungsweges nach Indien erwarb Großbritannien die ägyptischen Kanalaktien, besetzte 1882 das Land und machte es 1914 formell zu einem Protektorat. 1922 wurde Ägypten unter Fu'ād I. ein schon weitgehend selbständiges Königreich und erhielt nach dessen Tod 1936 die Souveränität. Im Zweiten Weltkrieg wurde der Nordwesten Ägyptens zum Schlachtfeld der deutschen und italienischen Armeen unter Erwin Rommel und den Briten unter Bernard Montgomery. Britische Truppen blieben bis 1946 im Land. 1945 war Ägypten eines der 51 Gründungsmitglieder der Vereinten Nationen.

Ägypten als Republik

→ *Hauptartikel: Geschichte der Republik Ägypten*

1948 beteiligten sich ägyptische Armeen am arabischen Angriff auf den eben ausgerufenen Staat Israel, wurden aber, wie die anderen arabischen Armeen auch, zurückgeschlagen. Am 23. Juli 1952 (Nationalfeiertag) stürzte die Bewegung der „Freien Offiziere“ den 1936 inthronisierten König Faruk. Die Geschichte der jungen Republik Ägypten wurde zunächst von General Muhammad Nagib, anschließend von dem führenden Kopf der Revolution, Oberst Gamal Abdel Nasser (1954–1970) bestimmt. Nassers sozialistisches Regime unterhielt enge Beziehungen zur Sowjetunion. Die



Reich der Dynastie 1880 (dunkelgrün)

Verstaatlichung der Suezkanal-Gesellschaft 1956 führte zum militärischen Eingreifen Israels, Großbritanniens und Frankreichs. Die Sueskrise wurde durch Intervention der UN beigelegt. 1956 erhielten Frauen das aktive und passive Wahlrecht. Für Männer bestand Wahlpflicht, für Frauen nicht.^[38] Männer, denen das Wahlrecht zustand, waren automatisch registriert, Frauen mussten einen besonderen Antrag stellen, um ihre politischen Rechte ausüben zu können, und selbst 1972 waren erst 12 Prozent der Frauen registriert.^[39] Erst 1979 wurde dieser Nachteil für die Frauen abgeschafft.^[40]

1958 schloss sich Ägypten mit Syrien und Nordjemen zur *Vereinigten Arabischen Republik* (VAR) zusammen, die faktisch nur bis 1961 bestand. Im Sechstagekrieg mit Israel im Juni 1967, in dem israelische Truppen bis zum Suezkanal vordrangen, erlitt das Land eine schwere militärische Niederlage. Nach dem Tod Nassers 1970 wurde Vizepräsident Anwar as-Sadat Staatspräsident. Durch den – teilweise erfolgreichen – Jom-Kippur-Krieg 1973 versuchte Sadat, die Niederlage von 1967 wettzumachen.

1977 leitete Sadat durch eine überraschende Friedensinitiative den Dialog mit Israel ein, der 1979 zum Friedensvertrag und zum Abzug der israelischen Truppen von der Sinai-Halbinsel führte, andererseits jedoch das Land innerhalb der arabischen Welt isolierte und den Widerstand islamischer Fundamentalisten hervorrief. 1981 wurde Sadat, der 1978 zusammen mit Israels Premierminister Menachem Begin den Friedensnobelpreis erhalten hatte, das Opfer eines Attentats. Seinem Nachfolger, dem damals als Vizepräsident amtierenden Husni Mubarak, gelang es, Ägypten wieder als vollrespektiertes Mitglied in die Arabische Liga zurückzuführen. Der Präsident wurde bis zum arabischen Frühling vom Parlament mit Zweidrittelmehrheit nominiert und anschließend für sechs Jahre durch Volkswahl bestätigt. Zuletzt wurde Mubarak 2005 wiedergewählt. Kritiker merken jedoch an, dass er seit dem Erlass der Notstandsgesetze 1982 bis zu der Revolution 2011 autoritär regierte. Er herrschte demnach über ein pseudodemokratisches System. Sie sagen, dass Wahlen teilweise gefälscht oder verschoben worden waren und manche Oppositionelle nach Scheinprozessen ins Gefängnis kamen. In Ägypten existierte nur so viel öffentliche Opposition, wie Mubarak zuließ. Im von Mubarak am 1. Januar 2006 ernannten neuen Kabinett Nazif blieben die Schlüsselpositionen unverändert.

Nach der Revolution 2011

Vor dem Hintergrund der tunesischen Jasminrevolution begann am 25. Januar 2011 der Arabische Frühling in Ägypten, der sich vor allem auf die Forderung nach Rechtsstaatlichkeit, Freiheit und Demokratie richtete. Im Zuge der Revolution, bei denen circa 850 Demonstranten in Ägypten ums Leben kamen, trat Mubarak zurück.^{[41][42]} Aus den in drei Runden stattfindenden Wahlen zum Rat des Volkes zwischen dem 28. November 2011 und 10. Januar 2012 ging die von der Freiheits- und Gerechtigkeitspartei (Muslimbrüder) angeführte Demokratische Allianz für Ägypten als stärkste Kraft mit rund 45 % der insgesamt 498 Sitze hervor. Die salafistische Partei des Lichts wurde mit ca. 25 % der Sitze zweitstärkste Fraktion. Die Nachfolgerparteien der einst regierenden Nationaldemokratischen Partei (NDP) verloren stark und kamen auf nur noch 18 Sitze (2010: 420). Es folgten die liberale Neue Wafd-Partei mit 39 (6) Sitzen und der linke Ägyptische Block mit 35 Sitzen. 40 Sitze (70) belegten Unabhängige und Angehörige kleinerer Parteien.

2011 gab es in Ägypten umfangreiche Missionen des Internationalen Komitees vom Blauen Schild (Association of the National Committees of the Blue Shield, ANCBS) mit Sitz in Den Haag zum Schutz der von den Unruhen und Diebstahl bedrohten Kulturgüter (Museen, Archive, Ausgrabungsstätten, Denkmäler etc.).^[43]

Aus den Teilwahlen zum Schura-Rat, dem ägyptischen Oberhaus, im Januar/Februar 2012 gingen ebenfalls die Muslimbrüder als stärkste Kraft hervor, gefolgt von den Salafisten der Partei des Lichts und liberalen Kräften. Daraufhin kam es erstmals zu freien Präsidentschaftswahlen. Der erste Wahlgang wurde am 23. und 24. Mai 2012 abgehalten; die Stichwahl wurde am 16. und 17.

Juni 2012 abgehalten. Am 24. Juni 2012 wurde das Ergebnis bekanntgegeben: Mohammed Mursi wurde demzufolge mit 51,7 % der gültigen Stimmen zum Präsidenten gewählt^[44] und mit seiner Vereidigung am 30. Juni 2012 zum amtierenden Staatsoberhaupt.^[45]

Am 15. Juni 2012 wurde das Parlament vom Obersten Militärrat formal aufgelöst und in der Folge den Mitgliedern der Zugang zum Parlament verwehrt, nachdem am Vortag der oberste Gerichtshof das Zustandekommen des Parlaments für verfassungswidrig erklärt hatte, da eine Besetzung eines Drittels der Plätze durch sogenannte „Unabhängige“ nicht erfolgt war.^[46]

Ab Juni 2012 erstellte die Verfassungsgebende Versammlung, in der Muslimbrüder und Salafisten eine Mehrheit der 100 Sitze hatten, eine neue Verfassung. Über 60 Prozent stimmten beim Referendum für die neue Verfassung. Im November 2012 entzog der neu gewählte Präsident Mohammed Mursi seine Entscheidungen und Dekrete der Kontrolle durch die Justiz und erklärte sie für unantastbar. Die Gewaltenteilung setzte er damit faktisch außer Kraft.^[47]

Am 3. Juli 2013 gegen 21 Uhr MESZ verkündete Generaloberst Abd al-Fattah as-Sisi, dass Mursi nach den massiven Protesten in der Bevölkerung durch das Militär abgesetzt worden sei. Der Verfassungsrichter Adli Mansur wurde am 4. Juli 2013 nach diesem Militärputsch als Interimspräsident des Landes vereidigt.^{[48][49]}

Am 8. Juni 2014 trat der parteilose Militär as-Sisi sein Amt als Präsident an. Die unter jahrzehntelanger Misswirtschaft, Korruption und Unruhen leidende Wirtschaft litt durch das Ausbleiben der Touristen zunehmend auch unter Devisenknappheit. Auch Meinungsverschiedenheiten mit Saudi-Arabien (auch aufgrund der neuen Anlehnung an Russland^[50]) halfen nicht angesichts der sich ohnehin schließenden Geldhähne der Saudis, während die USA Hilfgelder an andere Länder wie Tunesien umleiteten. Dass Ägypten weiterhin Geld bekam, lag an der Angst vor einem Kollaps des Landes.^[51]

Im März 2015 wurde bekanntgegeben, dass eine neue Hauptstadt 45 Kilometer östlich von Kairo gebaut werden soll.

Im April 2018 wurde as-Sisi mit knapp 97 % der Stimmen für weitere vier Jahre zum Präsidenten des Landes gewählt. An der Freiheit und Unabhängigkeit der Wahl gab es erhebliche Zweifel.^[52]

Politik

Politisches System

→ *Hauptartikel: Politisches System Ägyptens*

Die bis zur Revolution 2011 geltende Verfassung von 1971 (zuletzt geändert 2005) legte fest, dass Ägypten eine Präsidialrepublik ist; nach einem Verfassungsreferendum vom 16. Januar 2014 trat eine neue Verfassung in Kraft. Bei einer Stimmbeteiligung von 38,6 Prozent stimmten 98,1 Prozent für die von der ägyptischen Übergangsregierung vorgeschlagene neue Verfassung. Diese bestimmt das Land als semipräsidialen Einheitsstaat und verbietet die Gründung politischer Parteien, die sich auf die Religion stützen. Die Verfassung vom Januar 2014 enthält einen im Vergleich zu früheren Verfassungen erweiterten Grundrechtskatalog, der sowohl bürgerlich-politische wie auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte umfasst. Gleichzeitig garantiert sie die Gleichheit von Mann und Frau und schützt die christliche Minderheit im Land. Jedoch räumt die neue Verfassung dem Militär einen Sonderstatus ein, zudem können Zivilisten wieder vor Militärtribunale gestellt werden.

Stellvertretender Vorsitzender des Obersten Ägyptischen Verfassungsgerichts war seit 1992 Adli Mansur.^{[53][54]}

Präsident

Siehe auch: Liste der Präsidenten von Ägypten

Der Präsident ist Staatsoberhaupt und Oberbefehlshaber der Streitkräfte, ernennt den Premierminister und die Mitglieder des Kabinetts sowie die Gouverneure, die hohen Richter und Offiziere. Er hat zudem ein Vetorecht bei der Gesetzgebung, kann Dekrete erlassen und das Parlament auflösen.

Seit einer Ankündigung des ehemaligen Präsidenten Hosni Mubarak vom 26. Februar 2005 wird der Präsident durch freie Wahlen mit mehreren zugelassenen Kandidaten gewählt.

Im Zuge des arabischen Frühlings wurde im Mai / Juni 2012 bei der Präsidentschaftswahl Mohammed Mursi zum Präsidenten gewählt. Am 3. Juli 2013 wurde Mursi nach tagelangen Massenprotesten gegen seine Politik durch einen Militärputsch abgesetzt. Dies löste gewaltsame Auseinandersetzungen aus und führte zu einer Staatskrise. Seit dem 8. Juni 2014 ist As-Sisi Präsident Ägyptens.

Parlament

Siehe auch: Liste politischer Parteien in Ägypten

Das Einkammerparlament Ägyptens besteht aus dem Rat des Volkes mit 596 Mitgliedern. Bis 2014 hatte Ägypten ein Zweikammersystem: Das „Volksrepräsentantenhaus“ hatte 454 Abgeordnete, von denen 444 alle fünf Jahre gewählt (seit 1986 400 Abgeordnete über Parteilisten und 44 als parteilose Direktkandidaten) und zehn vom Staatsoberhaupt ernannt wurden; beratendes Legislativorgan war ab 1981 der Schura-Rat mit 210 Mitgliedern, von denen zwei Drittel alle drei Jahre gewählt und ein Drittel vom Staatsoberhaupt ernannt wurden. Für alle Ägypter im Alter ab 18 Jahren bestand eine Wahlpflicht. Gemäß der nach dem Militärputsch von 2013 eingeführten neuen Verfassung kann der Präsident das Parlament vorzeitig auflösen. Die 2010 eingeführte Quote von 64 zusätzlichen Parlamentssitzen für weibliche Abgeordnete wurde abgeschafft.

Die letzten Parlamentswahlen fanden 2015 statt. Die Freiheits- und Gerechtigkeitspartei, der politische Arm der Moslembrüder und Wahlsieger der letzten Wahl von 2012, wurde nach dem Militärputsch el-Sisis im September 2013 verboten, sodass dieses Mal ein Großteil der Abgeordneten (351 von 596) aus parteilosen und Sisi-nahen „Unabhängigen“ besteht. Wahlsieger wurde die ebenfalls den Präsidenten Sisi unterstützende Liste „In Liebe zu Ägypten“ mit 173 der 245 an Parteien vergebenen Abgeordneten.

Religion und Staat

Ägypten ist der Verfassung nach ein islamischer Staat. Das islamische Recht, die Scharia, ist seit 1980 die Hauptquelle der Gesetzgebung.^[55] Wichtigste staatliche islamische Institution Ägyptens ist die Azhar, die eine eigene Universität mit 49 Fakultäten, die über das ganze Land verteilt sind, sowie über 80 Institute für die religiöse Ausbildung auf der Primar- und Sekundarstufe unterhält. Sie wird von dem Scheich al-Azhar angeführt, der gleichzeitig als die oberste islamisch-religiöse Autorität des Landes gilt und Ministerrang hat. Eine weitere



al-Azhar-Moschee

wichtige islamisch-staatliche Institution ist das Ministerium für religiöse Stiftungen, dem auch der Oberste Rat für islamische Angelegenheiten unterstellt ist.

Das islamische Erziehungssystem in Ägypten ist generell auf die Vermittlung von Werten wie Respekt und Toleranz gegenüber Andersgläubigen ausgerichtet, allerdings wird in den Büchern, die den Lehrplan bestimmen, auch unmissverständlich deutlich gemacht, dass der Islam den anderen Religionen gegenüber überlegen ist. Terrorismus und Extremismus werden jedoch streng verurteilt und den Schülern dringend empfohlen, sich davon fernzuhalten.^[56]

Theoretisch gewährt Artikel 18 der ägyptischen Verfassung allen Bürgern Religionsfreiheit, aber in der Praxis ist diese eingeschränkt. Lange Zeit konnte man auf staatlichen Ausweisen nur zwischen den drei offiziell anerkannten Religionen Islam, Christentum und Judentum wählen. Angehörige anderer Religionen müssen ihren Glauben entweder verleugnen, oder sie erhalten keine Ausweise und verzichten dadurch weitgehend auf ihre Bürgerrechte. Nach einem jahrelangen Rechtsstreit änderte der Staat die Praxis der Ausweisausstellung dahingehend, dass bei Angehörigen anderer Religionen das entsprechende Feld durchgestrichen wird.^[57] Ersteres trifft auf Muslime zu, die zu einer anderen Religion, wie dem Christentum, konvertieren; für solche Personen wird von zahlreichen Politikern und Religionsgelehrten sogar die Todesstrafe gefordert.^[58] Die christliche Minderheit in Ägypten sieht sich heute mit immer stärkeren Diskriminierungen seitens der ägyptischen Behörden und der islamischen Religionsvertreter konfrontiert.

Politische Indizes

Von Nichtregierungsorganisationen herausgegebene politische Indizes

Name des Index	Indexwert	Weltweiter Rang	Interpretationshilfe	Jahr
<u>Fragile States Index</u>	81,6 von 120	50 von 179	Stabilität des Landes: große Warnung 0 = sehr nachhaltig / 120 = sehr alarmierend	2023 ^[59]
<u>Demokratieindex</u>	2,93 von 10	131 von 167	Autoritäres Regime 0 = autoritäres Regime / 10 = vollständige Demokratie	2022 ^[60]
<u>Freedom in the World</u>	18 von 100	---	Freiheitsstatus: nicht frei 0 = unfrei / 100 = frei	2023 ^[61]
<u>Rangliste der Pressefreiheit</u>	33,37 von 100	166 von 180	Sehr ernste Lage für die Pressefreiheit 0 = gute Lage / 100 = sehr ernste Lage	2023 ^[62]
<u>Korruptionswahrnehmungsindex (CPI)</u>	30 von 100	130 von 180	0 = sehr korrupt / 100 = sehr sauber	2022 ^[63]

Grund- und Menschenrechtssituation

Pressefreiheit

Die Pressefreiheit bzw. Arbeit von Rundfunk, Presse und anderweitigen Medien ist in Ägypten, aufgrund von Drohung, Einschüchterung bzw. Nötigung durch staatliche Stellen stark eingeschränkt. In der Rangliste der Pressefreiheit nimmt Ägypten (Stand 2023) den 166. Platz ein. Journalisten müssen fürchten, im Gefängnis zu landen, wenn sie kritisch bzw. investigativ über die Regierung berichten.^[64]

Religionsfreiheit

Besonders in Oberägypten sind die als christliche Minderheit oft benachteiligten Kopten Ziel von Terror und Schutzgelderpressungen radikaler Muslime geworden. Neue koptische Kirchen dürfen zwar gebaut werden, bedürfen aber wegen des zum Teil immer noch gültigen Hamayouni-Dekret aus dem Jahre 1856 eine Erlaubnis des ägyptischen Präsidenten. Auch kleinere Reparaturen erfordern einen Präsidialerlass. Auch war Ägypten 1966 daran beteiligt, die in der Menschenrechtsdeklaration von 1948 enthaltene Formulierung „the freedom to change his religion or belief“ abzuschwächen, sodass es nun in Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte heißt: „the freedom to have or adopt a religion or belief.“^[65]

Frauenrechte

Ägypten hat die UN-Frauenrechtskonvention nur mit Vorbehalten ratifiziert und das Zusatzprotokoll zur Frauenrechtskonvention nicht unterzeichnet. Nach USAID-Angaben erlitten 2005 96,4 % der damals 10 bis 14 Jahre alten ägyptischen Mädchen eine Genitalverstümmelung;^[66] eine UNICEF-Statistik gibt, bezogen auf das Jahr 2003, eine Inzidenz von 97,0 % in der Altersgruppe der zwischen 15 und 49 Jahre alten Frauen an.^[67] Damit lag das Land weltweit an der Spitze bei der Verstümmelung weiblicher Genitalien. Im Zuge des Verfassungsreferendums im Jahr 2012 wurde ein Absatz zur Gleichstellung der Frau aus der Verfassung gestrichen. Obwohl laut Spiegel bereits seit 2007 Genitalverstümmelungen verboten sind,^[68] haben laut UNICEF-Statistiken von 2015 87 % der Frauen zwischen 15 und 29 Jahren eine Genitalverstümmelung erlitten.^[69] Durch ein verschärfendes Gesetz mit einer Erhöhung der Haftstrafe für Täter auf bis zu 20 Jahre soll die Durchführung von Genitalverstümmelungen weiter gesenkt werden,^[68] auch wenn laut UNICEF nur 38 % der zwischen 15 und 49 Jahre alten Frauen die Praxis beenden wollen.^[69]

Folter

In Ägypten ist Folter verbreitet.^[70] Die am häufigsten geschilderten Foltermethoden sind Elektroschocks, Schläge, das Aufhängen an Hand- oder Fußgelenken, das Ausdrücken von Zigaretten auf dem Körper sowie verschiedene Formen der psychologischen Folter und Misshandlung, darunter die Androhung der Vergewaltigung oder sexuellen Misshandlung von Gefangenen oder deren weiblichen Verwandten.^[71] Die Regierung der USA benutzte, wie im Fall des Imams Abu Omar, Ägypten als Zwischenstopp für Personen, die vom CIA entführt wurden und beauftragte dafür unter anderem die CIA-Firma Aero Contractors.^[72] In Ägypten wird außerdem auch die Todesstrafe angewandt.

Die Meinungsfreiheit ist in Ägypten schon seit Jahren eingeschränkt und hatte sich mit der Präsidentschaft von Husni Mubarak noch verschlechtert. Vor dem 5. Jahrestag der Revolution im Januar 2016 wurden zahlreiche Verhaftungen von Demonstranten, Journalisten und anderen bekannt, offensichtlich weil die Regierung verstärkte Proteste zum Jahrestag befürchtete.^[73] Bei Protesten gegen die Regierung der Muslimbrüder kam es 2012 zu schweren Ausschreitungen. Oppositionelle Demonstranten wurden verwundet und inhaftiert, viele davon brutal geschlagen.^[74]

Die Videoplattform YouTube wurde aufgrund eines islamfeindlichen Videos Anfang 2013 für einen Monat gesperrt.^[75] Unter Mursi wurden unter anderem kritische Journalisten mit Klagen wie Verleumdung, Beleidigung des Präsidenten und Verunglimpfung des Islam bereits verurteilt, sowie Herausgeber und Chefredakteure von staatlichen Zeitungen wurden mit regierungstreuen Journalisten ersetzt.^[76] Beispielsweise wurde 2013 eine koptische Lehrerin wegen Gotteslästerung verurteilt.^[77]

Nach der Staatskrise in Ägypten 2013 verbesserte sich die Menschenrechtslage nicht. Allein am 3. Juli 2013 wurden 660 Männer verhaftet. Darunter prominente Anhänger des früheren Präsidenten Mohammed Mursi und Mitglieder der Freiheits- und Gerechtigkeitspartei. In den Gefängnissen wurden diese geschlagen, mit Elektroschocks gefoltert und mit Gewehrkolben malträtiert.^[78]

Homosexualität

Homosexualität ist in Ägypten illegal.^[79] Nach einer 2013 durchgeführten Erhebung glauben 95 % der Ägypter, dass diese nicht von der Gesellschaft akzeptiert werden sollte.^[80]

Außenpolitik

Ägypten ist Mitglied der Vereinten Nationen, der Welthandelsorganisation (WTO), der Afrikanischen Union (AU) und der Arabischen Liga. Ägypten ist neben Jordanien das einzige Land im Nahen Osten, das Frieden mit Israel geschlossen hat. Die auf Verständigung mit Israel ausgerichtete Politik wird von Islamisten – unterstützt von Iran, Libyen und Sudan – dazu genutzt, gegen den Staat Ägypten zu opponieren. Die Islamisten wurden von Mubarak auf Grundlage der seit 1981 bestehenden Notstandsgesetze bekämpft.

Die Vereinigten Staaten nahmen Ägypten 1989 in die Liste ihrer wichtigsten Verbündeten außerhalb der NATO auf. Damit wird Ägypten auf dessen Anfrage hin bei individuell festgelegten amerikanischen Rüstungsprogrammen anderen Ländern gegenüber bevorzugt, sogar gegenüber einigen NATO-Mitgliedern. Bei einer fünftägigen Nahost-Reise bat die US-amerikanische Außenministerin Condoleezza Rice am 22. Februar 2006 ihren Amtskollegen Ahmed Aboul Gheit um Unterstützung für Washingtons Kurs gegenüber dem Iran und der von der Hamas geführten Palästinensischen Autonomiebehörde.

Nach Gesprächen mit der deutschen Bundeskanzlerin Angela Merkel und dem österreichischen Präsidenten Heinz Fischer in Berlin und Wien, bei denen ebenfalls der Nahost-Friedensprozess und das iranische Atomprogramm Thema waren, rief Mubarak am 13. März 2006 Israel und die Hamas zu sofortigen Friedensgesprächen und zur Beendigung der Gewalt auf. Nach dem Abzug jüdischer Siedler aus dem Gazastreifen einigten sich Ägypten, Israel und Palästina Mitte September 2005 darauf, dass zur Kontrolle der rund 14 km langen Grenze zwischen Ägypten und dem Gaza-Streifen 750 ägyptische Soldaten postiert werden.

Nach der Revolution und der Machtübernahme der Muslimbrüder verschlechterten sich die Beziehungen zu Israel. Der islamistische Präsident Mohammed Mursi unterstützte während der Operation Wolkensäule die Hamas. Außerdem bezeichnete er die Zionisten in einem Video als *Nachfahren von Affen und Schweinen*. Mursi besuchte auch Deutschland, wo er sagte, dass er nicht die Juden, sondern lediglich *die Personen, die am Blutvergießen Schuld tragen*, gemeint hatte.^[81]



Donald Trump mit dem ägyptischen Präsidenten as-Sisi und dem saudischen König Salman in Riad

Mursi ist ein Unterstützer der Aufständischen in Syrien, was Beziehungen zum Iran verschlechterte.^[82] Trotzdem ist er der erste ägyptische Präsident, der nach der Islamischen Revolution Beziehungen zum Iran wiederherstellte.^[83]

Nach dem Sturz Mursis verbesserten sich die Beziehungen zu Russland, während das Verhältnis mit den Vereinigten Staaten angespannt ist, da diese nach dem Umsturz finanzielle Hilfe einfroren.^[84]

Anfang 2018 wurde bekannt, dass Ägypten und Israel eng bei der Bekämpfung von Terroristen im Sinai zusammenarbeiten und Präsident as-Sisi seit 2015 mehr als 100 israelische Luftangriffe auf ägyptisches Staatsgebiet durch israelische Flugzeuge, Kampfhubschrauber und Drohnen genehmigte. Gleichzeitig griff as-Sisis Regierung offiziell Israel in Reden und Artikeln immer wieder an.^[85]

Siehe auch: Ägyptisch-deutsche Beziehungen

Militär

→ *Hauptartikel: Streitkräfte Ägyptens*

Die Streitkräfte Ägyptens werden als die stärkste Militärmacht auf dem afrikanischen Kontinent angesehen und rechtfertigen den Status einer Regionalmacht im Nahen Osten. Das Militärbudget (2010) beträgt 2,4 Milliarden US-Dollar, wobei rund 1,3 Milliarden^[86] durch die Militärhilfe aus den USA finanziert wurde. Die Streitkräfte unterstehen dem Staatsoberhaupt, der auch gleichzeitig als Oberkommandant den höchsten militärischen Rang bekleidet. Organisiert sind die Streitkräfte in vier Zweigen: Einerseits die klassischen Sparten des Ägyptischen Heeres, der Luftwaffe und der Ägyptischen Marine; zusätzlich fungiert das Luftverteidigungskommando als eigene Teilstreitkraft des Militärs. In Ägypten herrscht eine dreijährige Wehrpflicht für Männer ab achtzehn Jahren. Aufgrund des starken Bevölkerungswachstums werden allerdings nicht mehr sämtliche Rekruten eingezogen, da einer Jahrgangsstärke von über 800.000 Dienstpflchtigen 450.000 aktive Soldaten gegenüberstehen. Allerdings verfügt der Staat noch zusätzlich über circa 250.000 paramilitärische Kräfte, die dem Innenministerium unterstehen und zur Inneren Sicherheit herangezogen werden. Mit der außenpolitischen Annäherung unter Anwar as-Sadat eröffnete sich Ägypten auch den Zugang zu US-amerikanischen Waffenlieferungen, die seit den achtziger Jahren zu einer bedeutenden Modernisierung der Streitkräfte beigetragen haben.

Verwaltungsgliederung

Ägypten ist in 27 Gouvernements (arabisch محافظات, DMG *muhāfazāt*, Singular محافظة / *muhāfaẓa*) unterteilt, an deren Spitze jeweils ein Gouverneur im Ministerrang steht. Der ausgeprägte Zentralismus Ägyptens soll allmählich zugunsten einer größeren Selbstverwaltung auf regionaler Ebene abgebaut werden. Die größten Städte sind (Mio. Einwohner, Stand: 2006) Kairo (7,8), Alexandria (4,1) und Gizeh (3,1), Schubra al-Chaima (1,0), Port Said (0,6), Sues (0,5) und Luxor (0,5).^[87]



Soziale Lage

Alle Arbeitnehmer sind sozialversichert; es gibt eine Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung, die jedoch nur geringe Grundabsicherungen übernehmen. Geleistet werden auch Hinterbliebenenrenten, Krankengeld und Arbeitslosenunterstützung. Durch geringe Löhne und die Arbeitslosigkeit (Arbeitslosenquote 2017 bei 11,9 % mit einer hohen verdeckten Arbeitslosigkeit) müssen rund 20 % der Bevölkerung unter der Armutsgrenze von zwei US-Dollar pro Tag leben.^{[88][89]} Unabhängige Gewerkschaften werden unterdrückt, konnten aber nach mehreren Protesten 2010 ihr Recht zu einer offiziellen Gründung durchsetzen.^[90] Erschwerend kommt hinzu, dass von den einst drei Millionen ägyptischen Gastarbeitern im Ausland sehr viele wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sind – vor allem aus Kuwait und aus dem Irak. Generell lässt sich sagen, dass auf dem Land eine saisonale Arbeitslosigkeit typisch ist; in den Städten herrscht dagegen eher permanente Unterbeschäftigung. Die Inflation lag im gleichen Zeitraum bei 4,5 % im Durchschnitt.



Wohnunterkunft in einer ägyptischen Stadt

Stand 2020 leben mehr als 30 Millionen Ägypter laut Regierungsangaben unterhalb der Armutsgrenze (von weniger als 45 Dollar im Monat).^[91]

Das Gesundheitssystem ist in den Städten für afrikanische Verhältnisse relativ gut entwickelt, auf dem Lande gibt es noch gravierende Lücken. Einseitige Ernährung und mangelnde Hygiene sind Ursachen für endemische Krankheiten (etwa Bilharziose); ein weiteres Problem stellen die verschiedenen Arten von Hepatitis, insbesondere Hepatitis A und C, dar. Zugleich bilden fortgeschrittene Hepatitis-Erkrankungen eine der Haupt-Todesursachen für die einheimische Bevölkerung Ägyptens. Zu den weiteren wichtigen Krankheiten im Land zählt Diphtherie; Malaria tritt dagegen eher selten auf.



Entwicklung der Lebenserwartung seit 1927 (in Jahren)

Entwicklung der Lebenserwartung in Ägypten

Jahr	Lebenserwartung in Jahren	Jahr	Lebenserwartung in Jahren
1960	48,0	1990	64,5
1965	50,5	1995	66,8
1970	52,1	2000	68,6
1975	54,7	2005	69,4
1980	58,3	2010	70,3
1985	61,8	2015	71,3

Quelle: UN^[92]

Bildung

Siehe auch: Liste der Universitäten in Ägypten

Umfassende Reformen und Investitionen, strategische Konzepte und Modernisierungen im Bildungswesen sind dringend erforderlich. Jahrzehntelange Versäumnisse haben zu einer Stagnation im staatlichen Schulwesen geführt. Das starke Bevölkerungswachstum und der damit

einhergehende ständig steigende Bedarf an Bildungseinrichtungen stellt die ägyptische Regierung vor eine enorme Herausforderung.^[93]

Allgemeine Schulpflicht bei kostenlosem Unterricht besteht für 6- bis 12-Jährige. Das derzeitige Schulsystem wurde 1952 eingeführt; ihm zufolge schließen sich an die Grundschule eine dreijährige Vorbereitungs- und eine dreijährige Sekundarschule an, darauf folgt die Hochschulausbildung. In Ägypten stieg die mittlere Schulbesuchsdauer über 25-Jähriger von 3,5 Jahren im Jahr 1990 auf 7,1 Jahre im Jahr 2015 an. Im Jahr 2021 betrug die Schulbesuchserwartung 13,8 Jahre.^[94] Die Analphabetenquote betrug im Jahr 2015 etwa 26 %.^[9] Ein Grund dafür liegt darin, dass auf einen Lehrer rund 50 Schüler kommen und weniger Mädchen als Jungen die Schule besuchen.^[95] Ägypten ist zwar um die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit in der Bildung bemüht – konkret lässt sich dieser Versuch aber nicht mit Zahlen belegen. Viele der eingeschulten Mädchen verlassen die Schulen frühzeitig, um im Haushalt zu helfen oder verheiratet zu werden. Aufgrund der geringen öffentlichen Bildungsausgaben hat sich in Ägypten ein wesentlicher privater Bildungssektor herausgebildet, der aufgrund der Armut und der Gebühren aber nur einem kleinen Teil zur Verfügung steht.^[96] Von den etwa 15 staatlichen Universitäten Ägyptens befinden sich fünf in Kairo. Daneben gibt es eine Reihe privater Universitäten. Eine Besonderheit stellt die Kairoer al-Azhar-Universität dar; sie ist seit 983 Zentrum islamischer Gelehrsamkeit.

Flüchtlinge

Bei der gewaltsamen Räumung eines von rund 2500 sudanesischen Flüchtlingen in einem Park in der Kairoer Innenstadt errichteten Zeltlagers durch Sicherheitskräfte am 30. Dezember 2005 kamen 26 Sudanesen ums Leben, zahlreiche wurden verletzt. Bei den Sudanesen handelte es sich um abgewiesene Asylbewerber, die mit ihrem drei Monate dauernden friedlichen Sitzstreik die Wiederaufnahme ihrer Asylverfahren hatten erwirken wollen. Nach Prüfung jedes einzelnen Falles durch die Behörden in Zusammenarbeit mit dem UNHCR wurden bis zum 30. Januar 2006 alle 462 bei der Räumung Festgenommenen wieder auf freien Fuß gesetzt. Die Regierung erklärte, die Flüchtlinge, darunter viele aus der Krisenregion Darfur, würden nicht abgeschoben.

Wirtschaft

Ägypten hat die nach Südafrika stärkste Industrie Afrikas. Die Landwirtschaft spielt dennoch weiterhin eine erhebliche Rolle. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) des Landes betrug im Jahr 2014 ca. 286 Mrd. EUR. Das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf betrug im selben Jahr 3.250 EUR. Die Wirtschaft Ägyptens wuchs 2016 um 4,3 Prozent.^[97]

Die zuvor eher sozialistische Planwirtschaft Ägyptens wurde ab den 1970er Jahren unter Präsident Anwar as-Sadat liberalisiert und nach außen geöffnet. Insbesondere in den 1990ern wurden mehrere staatliche Unternehmen privatisiert. Ägypten ist nach Südafrika das am stärksten industrialisierte Land Afrikas, allerdings ist die Landwirtschaft nach wie vor eine wichtige Grundlage der Wirtschaft und ein großer Teil der Erwerbsbevölkerung ist in ihr beschäftigt. Der große informelle Sektor (v. a. Dienstleistungen; Schätzungen gehen von 30 % des BIP aus) nimmt zudem einen Großteil der Arbeitskräfte auf. Bei einem Netto-Bevölkerungswachstum von jährlich rund 2 Millionen Menschen ist die Arbeitslosigkeit und insbesondere Jugendarbeitslosigkeit besonders hoch (offiziell wird die Jugendarbeitslosigkeit mit 28 % angegeben, Schätzungen gehen von höheren Zahlen aus). Ägypten hat ein großes Interesse an ausländischen Direktinvestitionen und fördert diese gezielt. Zahlreiche Handelshemmnisse und Bürokratie schrecken potentielle Investoren jedoch ab. Staatliche Unternehmen sowie das



Suq/Basar in der Altstadt von Kairo

ägyptische Militär spielen im Wirtschaftsleben eine starke Rolle.^[98] Die Haupteinnahmequellen Ägyptens sind der Erlös aus dem Erdöllexport und der Benutzung des Suezkanals sowie die Gastarbeiterüberweisungen und der Tourismus. Ein gravierendes Problem ist die hohe Auslandsverschuldung, sie betrug 2016 über 90 Prozent der Wirtschaftsleistung.^[24] Die Einkommensverteilung im Land ist sehr ungleich. Eine größere Rolle in der Wirtschaft kommt auch dem Militär zu, das zahlreiche Unternehmen betreibt. In den letzten Jahren zeigt sich ein Steigen von Armut, verbunden mit Devisenknappheit und stark gesunkenen Tourismus-Einnahmen.^[99] Die Zerrissenheit der politischen Landschaft scheint wirtschaftliche Reformen zu verzögern.^[100] Internationale Lebensmittelhilfen (Getreide) werden diskutiert.^[101] 2016 verlor die Währung Ägyptens fast die Hälfte ihres Werts.^[102]

Im Global Competitiveness Index, der die Wettbewerbsfähigkeit eines Landes misst, belegt Ägypten Platz 100 von 138 Ländern (Stand 2017–2018).^[103] Im Index für wirtschaftliche Freiheit belegte Ägypten 2018 Platz 139 von 180 Ländern.^[104]

Wirtschaftszahlen



Landwirtschaft in Ägypten (2006)

Wachstum des BIP (Bruttoinlandsprodukts) in % gegenüber dem Vorjahr

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
BIP (real)	2,2	2,2	2,9	4,4	4,3	4,2	5,3	5,6	3,6	3,3

Quelle: Weltbank^[105]

Entwicklung der Inflationsrate				Entwicklung des Haushaltssaldos			
in % gegenüber dem Vorjahr				in % des BIP („minus“ = Defizit im Staatshaushalt)			
Jahr	2021	2022	2023	Jahr	2021	2022	2023
Inflationsrate	4,5	~7,5	~11,0	Haushalts-saldo	-7,3	~-6,8	~-6,1
Quelle: gtai ^[106]					~ = geschätzt		

Entwicklung des Außenhandels (in Mrd. US-Dollar und in % gegenüber dem Vorjahr)

–	2019		2020		2021	
	Mrd. US\$	% ggü. Vj.	Mrd. US\$	% ggü. Vj.	Mrd. US\$	% ggü. Vj.
Einfuhr	78,7	−4,6	60,3	−23,4	73,8	+22,4
Ausfuhr	30,6	+3,9	26,8	−12,5	40,7	+51,8
Saldo	−48,0		−33,5		−33,1	

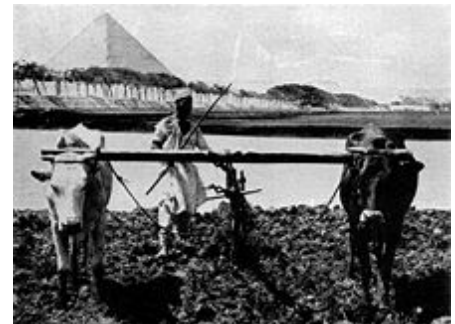
Quelle: gtaj^[106]

Haupthandelspartner Ägyptens (2021), GTA^[106]

Export (in Prozent) nach		Import (in Prozent) von	
 <u>Türkei</u>	6,5	 <u>Volksrepublik China</u>	13,6
 <u>Italien</u>	6,3	 <u>Saudi-Arabien</u>	8,5
 <u>Indien</u>	5,7	 <u>Vereinigte Staaten</u>	6,9
 <u>Vereinigte Staaten</u>	5,3	 <u>Deutschland</u>	4,5
 <u>Saudi-Arabien</u>	4,9	 <u>Türkei</u>	4,2
 <u>Spanien</u>	4,2	 <u>Russland</u>	3,4
 <u>Malta</u>	4,0	 <u>Indien</u>	3,3
sonstige Länder	63,1	sonstige Länder	55,6

Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzfläche (rund 3 % der Staatsfläche) ist auf das Niltal und das Nildelta sowie einige Oasen begrenzt. Die Bauern (Fellachen) bewirtschaften das Land mit teilweise jahrtausendealten Anbau- und Bewässerungsmethoden. Die Bewässerungsmethoden am Nil wurden jedoch ab Ende des 19. Jahrhunderts von Überschwemmungsbassins auf eine ganzjährige Bewässerung durch Kanalisation umgestellt. Dabei hat sich der landwirtschaftliche Anbau von einer Subsistenz- zu einer Exportorientierung gewandelt, so dass relativ betrachtet weniger landestypische Nahrungsmittel wie Hirse, Saubohnen und Kohl geerntet werden. Um die stark wachsende Bevölkerung zu ernähren, müssen große Mengen importiert werden – im Jahr 1980 wurden über 5 Mio. Tonnen Weizen aus dem Ausland eingeführt, das sind dreimal so viel, wie in Ägypten selbst angebaut wurde. Da weite Teile Ägyptens – mit Ausnahme der bereits genutzten Flächen – sehr arid sind, kaum Wasserquellen für eine künstliche Bewässerung existieren und eine landwirtschaftliche Nutzung daher nicht möglich ist, ist ein Ende der hohen Zahl an Importen nicht in Sicht. Zurzeit werden jedoch im Rahmen des Toshka-Projekts Teile der ägyptischen Wüste westlich des Nil für die Landwirtschaft nutzbar gemacht. Das traditionell bedeutendste Produkt ist die Baumwolle. Außerdem werden Zuckerrohr, Mais, Reis, Weizen, Hirse, Kartoffeln, Obst und Gemüse angebaut. Die Viehhaltung ist aus Mangel an Dauergrünland auf Futtermittelanbau angewiesen. Rinder und Büffel dienen als Last- und Arbeitstiere sowie neben Schafen und Ziegen der Fleisch- und Milchgewinnung.



Ägyptische Bauern (1921)

Industrie

Bei den größeren Industriebetrieben herrscht meist eine enge Verflechtung zwischen Regierung und Wirtschaft (Regierungsmitglieder als Teilhaber). Die Zahl privater Unternehmen, zum Teil mit ausländischer Beteiligung wie im Fahrzeugbau, hat seit den 1970er Jahren deutlich zugenommen. Die ältesten Gewerbebezüge sind die Verarbeitung von Baumwolle, Zucker und anderen Agrarprodukten. Später kamen Zement-, Düngemittel-, Eisen-, Stahl- und Aluminiumerzeugung, Elektro- und chemisch-pharmazeutische Industrie, Erdölverarbeitung sowie Maschinen- und Fahrzeugbau hinzu. Eines der größten Privatunternehmen ist die Firma Asfour Crystal International (ca. 23.000 Mitarbeiter in Kairo – el Shobra), die auf dem Gebiet der Erzeugung von Bleikristall mit über 30 % Bleigehalt und damit mit der Erzeugung von Kristalllusern für den Privatgebrauch wie auch für die industrielle Nutzung Weltmarktführer sind. Seit 2001 ist das Unternehmen unter anderem auch Weltmarktführer von kristallinen Schmucksteinen und Kristallfiguren. Aufgrund der geringen Exportkraft (siehe Außenhandel) nehmen Aufträge der Regierung für die Produzenten von Baumaterial (Stahl, Zement usw.) eine wichtige Rolle ein.

Bodenschätze, Energie

Der bedeutendste Bodenschatz ist das Erdöl, das vor allem im Golf von Suez, in der Kattarasenke und auf der Sinai-Halbinsel gefördert wird. Außerdem werden Rohphosphate, Eisen- und Manganerze sowie Salz gewonnen. Meist noch unerschlossen sind die Vorkommen von Asbest, Schwefel, Buntmetallen und Uranerzen. Das seit 1975 geförderte Erdgas wird ausschließlich im Inland zur Energieerzeugung und für die Düngemittelproduktion verwendet. Der Bau mehrerer Wärmeleistungswerke auf Erdgasbasis sowie einiger Kernkraftwerke ist geplant. Die zwei Wasserkraftwerke am alten Assuan-Staudamm sowie am neuen Hochdamm erzeugen etwa 15 % des ägyptischen Stroms; senkt sich der Wasserspiegel des Nassersees jedoch weiter, ist die Stromerzeugung gefährdet.

Im November 2011 wurde berichtet, dass Ägypten auf Erneuerbare Energien umzusteigen plant. Den Prognosen zufolge wird der Stromverbrauch des Landes jährlich um rund acht Prozent steigen. Eine erste Solarfarm zur Unterstützung der thermischen Stromerzeugung mit 20 MW ging 2011 in Betrieb, bis 2020 sollte der Anteil erneuerbarer Energie bei 20 Prozent liegen.^[107] Ebenfalls bis 2020 soll die Kapazität von Windkraftanlagen auf 7,2 GW erhöht werden; Mitte 2013 waren rund 550 MW in Betrieb. Die Windenergienutzung wird durch Ausschreibungen gefördert.^[108] Für PV-Solarparks mit 2000 MW installierter Leistung wurde 2015 eine Absichtserklärung unterzeichnet, Mitte 2016 gab es jedoch noch keine substantiellen Fortschritte.^[109] 2018 wurde der Solarpark Benban mit einer geplanten Leistung von 1800 MW in Betrieb genommen. Er gehörte zum Zeitpunkt seiner Inbetriebnahme zu den leistungsstärksten Solaranlagen der Welt.^[110]

Im November 2015 bzw. März 2016 wurden dagegen Kauf- und Finanzierungsverträge für die drei Gaskraftwerke Beni Suef, Burullus und New Capital abgeschlossen, die nach ihrer 2018 geplanten Fertigstellung mit einer Leistung von je 4800 MW voraussichtlich die drei größten weltweit sein werden. In der Summe werden deren jährliche CO₂-Emissionen in etwa denen der größten Braunkohlekraftwerke weltweit in Bełchatów bzw. Neurath entsprechen. Gleichwohl gab es für die Finanzierung eine Garantie der Bundesrepublik Deutschland mittels Hermesbürgschaft.^{[111][112]}

Siehe auch: Liste von Kraftwerken in Ägypten

Außenhandel

Die Außenhandelsbilanz ist schon seit Jahren defizitär. Die Einfuhren können bei weitem nicht durch die Exporteinnahmen finanziert werden, was zu einer enormen Auslandsverschuldung geführt hat. Importiert wurden 2004 Güter im Wert von 19,8 Mrd. US\$, darunter 18 % Nahrungsmittel, 17 % Maschinen und Fahrzeuge, 13 % industrielle Vorerzeugnisse, 11 % chemische

Erzeugnisse, 8 % Rohstoffe und 8 % Brennstoffe. Die Waren stammten zu 13 % aus den USA, 7 % aus Deutschland, 7 % Italien, 5 % Frankreich, 5 % VR China, 5 % Vereinigtes Königreich, 4 % Saudi-Arabien und 3 % Spanien.

Exportiert wurden im gleichen Zeitraum Güter im Wert von 10,4 Mrd. US\$, darunter 40 % Brennstoffe und technische Öle, 20 % industrielle Vorerzeugnisse, 9 % Nahrungsmittel, 8 % Rohstoffe, 5 % chemische Erzeugnisse und 4 % Fertigerzeugnisse. Hauptabnehmer waren zu 13 % Italien, 12 % USA, 7 % Vereinigtes Königreich, 5 % Deutschland, 5 % Spanien, 4 % Frankreich, 3 % Niederlande, 2 % Jordanien, 2 % Türkei, 2 % Südkorea und 2 % Saudi-Arabien.



Suezkanal

Staatshaushalt

Der Staatshaushalt umfasste 2016 Ausgaben von umgerechnet 92,37 Mrd. US-Dollar, dem standen Einnahmen von umgerechnet 60,09 Mrd. US-Dollar gegenüber. Daraus ergibt sich ein Haushaltsdefizit in Höhe von 9,7 % des BIP.^[24]

Die Staatsverschuldung betrug im Jahr 2016 ca. 322 Mrd. US-Dollar oder 97 % des BIP.^[113]

2006 betrug der Anteil der Staatsausgaben (in % des BIP) folgender Bereiche:

- Gesundheit:^[114] 6,3 %
- Bildung:^[24] 4,2 %
- Militär:^[24] 3,4 % (2005)

Tourismus und Verkehr

Siehe auch: Tourismus in Ägypten

Der Tourismus ist eine der wichtigsten wirtschaftlichen Einnahmequellen im Land. Besonders die ägyptischen Altertümer sind ein großer Anziehungsmagnet für ausländische Besucher. Thomas Cook erfand hier 1869 die Pauschalreise, in dem er Briten und Amerikaner durch das Land der Pharaonen lotste. Neben Gizeh, Kairo und Alexandria wird auch Luxor gern besucht, von wo aus unter anderem das Tal der Könige erreicht werden kann. Luxor ist auch der Ausgangspunkt für Nilkreuzfahrten bis nach Assuan. Von dort werden Flüge und Bus-Touren nach Abu Simbel angeboten. Die meisten Reiseveranstalter bieten dann einen Inlandsflug nach Kairo und nach diesem Kairo-Aufenthalt einen Badeurlaub in Hurghada an.



Luxor-Tempel



Abu Simbel

Die Revolution in Ägypten 2011 wirkte sich direkt auf den Tourismussektor aus. 2010 wurden noch 14,7 Millionen Touristen gezählt, davon 1,3 Millionen aus Deutschland. 2011 waren es nur noch 9,8 Millionen Touristen, von denen rund 965.000 aus Deutschland kamen.^[115]

Die Touristenhochburg ist Hurghada am Roten Meer. Der moderne Touristenort Scharm asch-Schaich an der Südspitze der Sinai-Halbinsel ist besonders bei Freunden des Tauchsports sehr beliebt, in den letzten Jahren kamen auch immer mehr Unterwasser-Sportler ins nördlich davon

gelegene Dahab. Durch den allgemein weiter steigenden Tauch-Tourismus werden auch Orte südlich von Hurghada, entlang der westlichen Küste des Roten Meeres, erschlossen. Hierzu zählen al-Qusair und Marsa Alam sowie kurz vor der sudanesischen Grenze asch-Schalatin. In absehbarer Zeit wird sich die Grenze zum Hala'ib-Dreieck öffnen. 30 km vor der Grenze zu Sudan liegt 20–25 km landeinwärts der Gebel-Elba-Nationalpark, der sich als neuer Touristenmagnet anbietet.

Wichtigster Verkehrsträger ist die Eisenbahn, das Netz der Ägyptischen Staatsbahnen (Streckenlänge rund 7700 km) ist das älteste in ganz Afrika. Es konzentriert sich wie das Straßennetz (Gesamtlänge rund 45.000 km; zwei Drittel sind befestigt) auf das Niltal und das Nildelta. Ein Straßentunnel unter dem Suezkanal verbindet das ägyptische Kernland mit der Sinai-Halbinsel. Eine wichtige Rolle spielt der 162 km lange Suezkanal zwischen dem Mittelmeerhafen Port Said und Port Taufiq bei Sues am Roten Meer.

Nach mehreren Ausbaustufen kann er von Schiffen bis zu 240.000 DWT befahren werden, d. h. von der großen Mehrzahl aller Schiffe. Der größte, zeitweise stark überlastete Seehafen ist Alexandria. Außerdem sind 3.350 km Binnenwasserstraßen schiffbar, auf denen 25 % des Güterverkehrs abgewickelt werden. Kairo, Alexandria, Marsa Alam und Luxor verfügen über internationale Flughäfen.

Der Tourismus wurde und wird durch Terroranschläge beeinflusst: Diese gab es in den 1990er und 2000er Jahren. Bedeutende Ereignisse waren Luxor 1997, Sinai 2004 und 2005 und 2006 in Dahab. Unbekannte Täter zündeten am 23. Juli 2005 an drei Orten in dem von ausländischen Touristen stark frequentierten Badeort Scharm asch-Schaich auf der Sinai-Halbinsel insgesamt 400 Kilo Sprengstoff, dabei wurden 64 Menschen getötet und mehr als 200 verletzt. Zu den Anschlägen bekannten sich neben den der al-Qaida nahestehenden Abdullah-Assam-Brigaden, die auch für die Anschläge vom Oktober 2004 in Taba verantwortlich zeichneten, eine weitere bisher unbekannte Terrororganisation. Bis zum 26. Juli hatte die Polizei 140 Verdächtige festgenommen. Nach Angaben des Innenministeriums wurden am 14. August die beiden Hauptschuldigen der Bombenserie dingfest gemacht. Zu weiteren blutigen Terroranschlägen kam es in Dahab. Am 24. April 2006 explodierten in dem Badeort auf der Sinai-Halbinsel drei Sprengsätze, dabei kamen mindestens 23 Menschen ums Leben und 80 weitere wurden zum Teil schwer verletzt. Daraufhin verlängerte das Parlament den seit 1981 geltenden Ausnahmestand um zwei Jahre. Sicherheitskräfte nahmen bis Mitte Mai rund 40 Verdächtige fest und töteten sieben mutmaßliche Attentäter beziehungsweise Drahtzieher der Anschläge. Am 9. Mai wurde der Anführer der Terrororganisation Tauhid wal Dschihad, die für die jüngsten Anschläge verantwortlich gemacht wird, bei einem Feuergefecht im Norden des Sinai getötet. Ägypten weist im Sinai und an der Grenze zu Libyen nach mehreren Kriegen immer noch die Gefahr von Landminen auf.

Aus Sorge um das mögliche Fernbleiben der Touristen wegen verendender Tiere, Stränden voller Plastikmülls gilt in einer Provinz des Landes seit Juni 2019 ein Einwegplastikverbot. Diese Provinz Bahr Al-Ahmar erstreckt sich 800 Kilometer entlang des Roten Meers bis zur Grenze zum Sudan. Der Gouverneur droht gestuft mit einer Verwarnung, dann mit einem Bußgeld, beim dritten staatlich festgestellten Verstoß mit Betriebsschließung. Die ägyptische Nichtregierungsorganisation HEPCA setzt strategisch begleitend auf Vorträge in Schulen, Verteilen von Mehrweg-Einkaufstaschen und Aufzeigen von Alternativen. Von vielen Einheimischen wird Umweltschutz als ein Luxusproblem angesehen.^[116]

Kultur



Ein Reisender steigt auf die Cheops-Pyramide (1860/80, Pascal Sébah)

Die Kulturgeschichte Ägyptens reicht 6000 Jahre zurück. Das alte Ägypten gehörte zu den ersten Zivilisationen und behielt über Jahrtausende hinweg eine enorm komplexe und stabile Kultur, die spätere Kulturen in Europa, dem Nahen Osten und Afrika beeinflusste. Nach der pharaonischen Ära geriet Ägypten selbst unter den Einfluss des Hellenismus, des Christentums und der islamischen Kultur. Heute sind viele Aspekte der alten ägyptischen Kultur immer noch präsent und spielen mit neueren Elementen zusammen, unter anderem dem Einfluss der modernen westlichen Kultur.

Kairo ist seit Jahrhunderten eines der geistigen und kulturellen Zentren der arabischen Welt. Die Stadt ist Sitz der renommierten islamischen Hochschule al-Azhar und des Oberhauptes der koptisch-orthodoxen Kirche. Sie gilt als wichtigstes Zentrum des arabischen Buchmarkts und beheimatet große Bibliotheken, Museen und das erste Opernhaus der arabischen Welt. Kairo ist wichtiges Zentrum der arabischen Filmindustrie. Auch für viele ausländische Medien ist die ägyptische Hauptstadt Standort und Nachrichtenumschlagplatz für die arabischen Länder. Zu den wichtigsten kulturellen Veranstaltungen zählen die Internationale Buchmesse Kairo, das Internationale Filmfestival und das Internationale Festival für Experimentelles Theater. Darüber hinaus gibt es eine weiterhin aktive unabhängige Kulturszene. Zahlreiche Galerien, Ausstellungsflächen, Musiklabels und Veranstaltungsorte, die sich oft in leerstehenden Gebäuden in der prächtigen, aber maroden Innenstadt befinden, bieten ein abwechslungsreiches Programm und sind eng mit der internationalen Kulturszene vernetzt. Viele Künstler aus diesen Kreisen haben in den letzten Jahren den Durchbruch geschafft und stehen auf internationalen Festivals hoch im Kurs. Ihre Werke reflektieren oft die politischen Umbrüche der letzten Jahre. Seit 2015 unterlag die unabhängige Kulturszene als Treffpunkt freier Meinungsäußerung aber auch immer häufiger verstärkter staatlicher Kontrolle und Repression.^[93]

Ägypten hat zudem die höchste Anzahl von Nobelpreisträgern in Afrika und der gesamten arabischen Welt. Einige in Ägypten geborene Politiker nehmen wichtige Positionen in großen internationalen Organisationen ein, wie Boutros Boutros-Ghali in der UN und Mohammed el-Baradei in der IAEA.

Weiterhin ist Ägypten als kultureller Vorreiter und somit „Trendsetter“ der arabischsprachigen Welt bekannt, weshalb die zeitgenössische arabische Kultur sehr von ägyptischer Literatur und Musik sowie ägyptischen Filmen und Fernsehen geprägt wird. Seine regionale Dominanz gewann Ägypten zwischen 1950 und 1960.

Kulturelle Identität

Das Niltal war die Heimat einer der ältesten Kulturen der Welt, deren Geschichte über 3000 Jahre andauerte. Eine Serie verschiedener Fremdherrschaften nach 343 v. Chr. drückte der ägyptischen Kulturlandschaft ihren Stempel auf. Die ägyptische Identität entwickelte sich in dieser langen Periode der Besatzungen grundsätzlich aus der Anpassung an zwei neue Religionen, Islam und Christentum, und einer neuen Sprache, nämlich Arabisch, heraus. Aus dem Arabischen entstand daraufhin das ägyptische Arabisch.

Nach 2.000 Jahren der Besetzung bildeten sich drei Ideologien heraus, die unter den jetzt unabhängigen Ägyptern verbreitet waren: einerseits der sogenannte ethno-territoriale ägyptische Nationalismus, der auch als „Pharaonismus“ bekannt ist, andererseits der säkulare arabische Nationalismus bzw. Pan-Arabismus und der Islamismus. Dabei geht der ägyptische Nationalismus seinem arabischen Gegenstück um mehrere Dekaden voraus, weil er seine Wurzeln im 19.



Ägyptisches Mumienporträt aus dem zweiten Jahrhundert nach Chr.

Jahrhundert hat, wo er Ausdrucksform der antikolonialistischen Aktivisten und Intellektuellen bis zum frühen 20. Jahrhundert war. Unter Nasser erreichte der arabische Nationalismus seinen absoluten Hochpunkt im Sinne des Nasserismus, folgend klang er unter Sadat wieder ab. Währenddessen fand der Islamismus, wie er etwa von der Muslimbruderschaft vertreten wird, Anklang in kleineren Teilen der unteren Mittelschicht.

Die Arbeiten des Gelehrten Rifā‘a at-Tahtāwī führten im frühen 19. Jahrhundert zur ägyptischen „Renaissance“ (Nahda), die den Übergang vom Mittelalter zum frühmodernen Ägypten darstellt. Ebendiese Arbeiten haben das Interesse an ägyptischen Antiquitäten erneuert und die ägyptische Gesellschaft mit den Prinzipien der Aufklärung in Kontakt gebracht. Tahtawi gründete zusammen mit dem Bildungsreformer Ali Pascha Mubarak eine heimische Schule der Ägyptologie, die sich an mittelalterlichen Gelehrten, wie Suyūṭī und Maqrīzī, orientierte; diese studierten selbst die Geschichte, Sprache und die Antiquitäten Ägyptens.

Durch die Arbeit von Personen wie Muhammad Abduh, Ahmed Lutfi el-Sayed, Muhammad Loutfi Goumah, Taufiq al-Hakim, Louis Awad, Qasim Amin, Salama Moussa, Taha Hussein und Mahmoud Mokhta erreichte die kulturelle „Renaissance“ ihren Hochpunkt im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert. Sie ebneten einen liberalen Weg für Ägypten, der sich in einem Bekenntnis zu persönlicher Freiheit, Säkularismus und Glaube an die Wissenschaft um des Fortschrittes willen äußert.

Kunst und Architektur

Ägypten war eine der ersten Zivilisationen, der es gelang Gestaltungselemente in Kunst und Architektur zu chiffrieren. Die im Dienste der Pharaonen geschaffenen Wandmalereien folgten einem rigiden Code visueller Regeln und Bedeutungen. Die ägyptische Zivilisation ist weltweit berühmt für ihre gewaltigen Pyramiden, Tempel und Gräber. Zu den bekanntesten Beispielen gehören die Pyramide von Djoser, welche von dem Architekten und Ingenieur Imhotep gestaltet wurde, der Große Sphinx von Gizeh und der Tempel von Abu Simbel. Moderne und zeitgenössische ägyptische Kunst kann sich mit der weltweiten Kunstszene messen, von der funktionalen Architektur Hassan Fathys und Ramses Wissa Wassefs über Mahmoud Mokhtars Skulpturen bis zu den charakteristischen koptischen Ikonografien von Isaac Fanous.

Die Kairoer Oper fungiert als Hauptveranstaltungsort darstellender Künste in der Hauptstadt. Seit dem 19. Jahrhundert florieren Medien- und Kunstindustrie, im heutigen Ägypten gibt es mehr als dreißig Satellitensender und es werden etwa 100 Filme im Jahr produziert. Kairo ist auch bekannt als „Hollywood des nahen Ostens“; das jährlich stattfindende Cairo International Film Festival wurde als eines von elf Festivals weltweit durch die *International Federation of Film Producers' Associations* mit einer Top-Class-Bewertung beurteilt. Um die Medienindustrie weiter zu fördern, insbesondere im Hinblick auf den Wettbewerb aus den Golfstaaten und dem Libanon, wurde eine große „Media-City“ errichtet. Ein bekannter ägyptischer Schauspieler war Omar Sharif.

Jahr	Anzahl
1975	49
1985	75
1995	13
2005	23

Medien

Die ägyptischen Massenmedien verfügen über großen Einfluss in der arabischen Welt, vor allem durch ihr beträchtliches Publikum. Auch wenn die Freiheit der Medien durch die Verfassung theoretisch garantiert wird, beschneiden nach wie vor viele Gesetze dieses Recht. Außerdem ist – als in der Vergangenheit – die Mehrheit der Redaktionen der ägyptischen Medien Stand 2022 im Besitz oder unter Kontrolle der Regierung.^[64]

Aufgrund der in Ägypten stark eingeschränkten Pressefreiheit ist die Onlinezeitung Mada Masr (Stand 2022) eine der letzten verbliebenen unabhängigen Publikationen.^[64]

Die Egyptian Radio and Television Union (ERTU) ist die staatliche Rundfunkgesellschaft Ägyptens. Das Deutsche-Welle-TV begann im Februar 2005 täglich drei Stunden arabisches Programm über den ägyptischen Satelliten NileSat in den Nahen Osten auszustrahlen.

Das Internet wurde 2016 von 30,8 Millionen Ägyptern oder 33,0 % der Bevölkerung genutzt.^[118] Soziale Medien haben eine Rolle im Arabischen Frühling gespielt.^[119]

Literatur

Die Literatur ist ein wichtiges Element des kulturellen Lebens in Ägypten; ägyptische Romanautoren und Poeten waren unter den ersten, die mit modernen Stilrichtungen der arabischen Literatur experimentierten. Die von ihnen entwickelten Formen wurden im ganzen nahen Osten nachgeahmt. Das erste moderne Buch in ägyptischer Umgangssprache „Zaynab“ von Muhammed Husayn Haykal wurde 1913 veröffentlicht. Salama Moussa kämpfte für die Vereinfachung der hocharabischen Literatursprache, die auch heute von vielen Menschen nicht verstanden wird. Sein Schüler, der Autor Nagib Mahfuz, war der erste arabischsprachige Autor, der den Nobelpreis für Literatur gewann. Zu den ägyptischen Schriftstellerinnen zählen Nawal El Saadawi, die für ihren feministischen Aktivismus sehr bekannt ist, und Alifa Rifaat, die unter anderem über Frauen und Tradition schreibt.

Landessprachliche Lyrik ist wahrscheinlich das unter den Ägyptern populärste Literaturgenre, die Gattung wird besonders durch Ahmed Fouad Negm (Fagumi), Salah Jaheen und Abdel Rahman el-Abnudi vertreten. In ihrem Glauben wurden Boote von den Toten verwendet, um die Sonne bei ihrem Weg um die Welt zu begleiten, der Himmel wird als „obere Gewässer“ bezeichnet. In der ägyptischen Mythologie greift der schlangenförmige Gott Apophis jede Nacht das Sonnenboot an, während es die Sonne (und somit die Ordnung) am Morgen zurück zum Königreich bringt. Das Boot wird auch „Boot der Millionen genannt“, da alle Götter und Seelen der gesegneten Toten eines Tages gebraucht werden, um es zu verteidigen und zu steuern.

Musik

Siehe auch: Musik Ägyptens

Die ägyptische Musik ist eine reiche Mischung arabischer, mediterraner, afrikanischer und westlicher Elemente. Im alten Ägypten wurden vor allem Harfen, Längsflöten und Rohrblattinstrumente gespielt. Perkussion und Vokalmusik sind schon immer ein wichtiger Teil der lokalen Musiktraditionen, verbreitet sind die Flöten Nay und Schabbaba und die Laute Oud. Zu regionalen Volksmusikstilen gehören die Leiern Simsimiyya und Tanbura sowie die Spießgeige Rebab. Zeitgenössische ägyptische Musik führt ihre Wurzeln auf die Arbeiten etwa von Abdu-I Hamuli, Almaz und Mahmud Osman zurück; diese beeinflussten somit die bedeutenden Musiker Sayed Darwish, Umm Kulthum, Mohamed Abdelwahab und Abdel Halim Hafez. Um 1970 nahm

die Wichtigkeit der ägyptischen Popmusik für die Kultur immer weiter zu, während Folk weiterhin auf Hochzeiten und anderen Festlichkeiten gespielt wurde. Zu den prominentesten zeitgenössischen Popmusikern zählen Amr Diab und Mohamed Mounir.

Feste

In Ägypten werden viele Festivals und religiöse Volksfeste, bekannt als „mulid“, gefeiert. Diese sind meist verbunden mit einem bestimmten koptischen oder sufistischen Heiligen, werden aber häufig von allen Ägyptern unabhängig von Glaube und Religion gefeiert. Der Ramadan in Ägypten hat eine eigene Note; er wird mit Musik, Lichtern (örtliche Laternen werden „fawannes“ genannt) und vielen Feuern begangen, was muslimische Touristen aus der Region in das Land zieht, um das Spektakel zu betrachten. Das alte Frühlingsfest Sham el Nisim (koptisch „shom en nisim“) wird seit tausenden von Jahren gefeiert, typischerweise zwischen den Monaten des ägyptischen Kalenders Paremoude (April) und Pashons (Mai), dem Ostersonntag folgend.

Sport

Fußball ist der Nationalsport Ägyptens. Die bekanntesten Teams, die den Ruf von alteingesessenen regionalen Champions besitzen, sind folgende:



Cairo International Stadium

- al Ahly SC (Kairo)
- al Zamalek SC (Kairo)
- Ismaily SC (Ismailia)
- al-Ittihad (Alexandria)
- al-Masry (Port Said)

Bedeutenden Spielen gelingt es, die Straßen von Ägypten zu beleben, da der Sieg eines Teams häufig Anlass für Feierlichkeiten ist. Besonders das Spiel al Ahly gegen al Zamalek, auch bekannt als Kairoer Derby, wird als eines der leidenschaftlichsten und auch kämpferischsten Spiele der Welt angesehen. Der BBC bezeichnete es als eines der härtesten Derbys der Welt.^[120] Die ägyptische Fußballgeschichte ist umfangreich, da Fußball dort seit mehr als 100 Jahren gespielt wird. Das Land war Gastgeber vieler afrikanischer Wettkämpfe, z. B. des Africa Cup of Nations. 1990 qualifizierte sich die Nationalmannschaft Ägyptens zunächst zum letzten Mal für eine Weltmeisterschaft, ehe zur Weltmeisterschaft 2018 wieder die Qualifikation gelang. Die Afrikameisterschaft hat sie unerreichte siebenmal gewonnen, zweimal in Folge (1957 und 1959) sowie dreimal in Folge (2006, 2008 und 2010), was kein Team zuvor geschafft hatte.

Eine weitere populäre Sportart in Ägypten ist Squash. Die ägyptische Squashnationalmannschaft nimmt seit den 1930er Jahren an internationalen Wettbewerben teil und wurde seitdem fünfmal Weltmeister im Mannschaftswettbewerb. Ägyptens beste Spieler sind Amr Shabana, der viermal die Weltmeisterschaft gewann und insgesamt 33 Monate die Weltrangliste anführte, sowie Ramy Ashour, der dreimal Weltmeister wurde. Bei den Damen gewann Nour El Sherbini als erste Ägypterin 2015 die Weltmeisterschaft.

Handball ist ein weiterer beliebter Mannschaftssport. Das ägyptische Handballteam zählt zu den stärksten des Kontinents und hat den dritthöchsten Medaillenstand der Handball-Afrikameisterschaft. Ägypten war 1999 und erneut 2021 Ausrichter der Handball-Weltmeisterschaft der Männer.

2007 unternahm Omar Samra zusammen mit Ben Stephens (England), Victoria James (Wales) und Greg Maud (Südafrika) eine Expedition auf den Mount Everest. Diese Expedition begann am 25. März und dauerte etwas länger als sieben Wochen. Am 17. Mai um genau 9:49 Uhr nepalesischer

Zeit wurde Omar Samra der erste Ägypter, der jemals den 8848 Meter hohen Berg erklommen hat.

Ägypten nimmt seit 1912 an den Olympischen Sommerspielen teil. Die Sportverbände sind eng mit den staatlichen Autoritäten verbunden und haben hierdurch einen doppelten Einfluss: Sie kontrollieren den Zufluss staatlicher Gelder und die Lizenzvergabe an private Investoren und Medienanstalten.^[121]

Special Olympics Ägypten wurde 1995 gegründet. Der Verband hat seine Teilnahme an den Special Olympics World Summer Games 2023 in Berlin angekündigt. Dem Team werden 69 Athletinnen und Athleten sowie 37 Trainer angehören.^[106] Die Delegation wird vor den Spielen im Rahmen des *Host Town Programs* von Essen betreut.^[122]

Literatur

Zum Alten Ägypten:

- Umfangreiche Literaturliste zum Thema
- Jean Bingen (Hrsg.), Roger S Bagnall: *Hellenistic Egypt*. Edinburgh University Press, Edinburgh 2006, ISBN 0-7486-1578-4.
- Lucia Gahlin: *Ägypten. Götter, Mythen, Religionen; ein faszinierender Führer durch Mythologie und Religion des alten Ägypten zu den grossartigen Tempeln, Grabmälern und Schätzen der ersten Hochkultur der Menschheit*. EDITION XXL, Reichelsheim 2005, ISBN 3-89736-312-7.
- Hermann A. Schlögl: *Das Alte Ägypten*. (= *Beck'sche Reihe* 2305; *C. H. Beck Wissen*). Beck, München 2003, ISBN 3-406-48005-5.

Länderkunde:

- Anne-Béatrice Clasmann: *Der arabische (Alb-)Traum. Aufstand ohne Ziel*. 2. Auflage. Passagen Verlag, Wien 2016, ISBN 978-3-7092-0217-3 (Passagen Thema), S. 119–150 (= *Die ägyptische Illusion*).
- Fouad N. Ibrahim, Barbara Ibrahim: *Ägypten. Geographie, Geschichte, Wirtschaft, Politik*. (= *WBG-Länderkunden*). Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2006, ISBN 3-534-17420-8.
- anonym: *Aegypten; was es war – ist – und seyn könnte, oder Beschreibung der Städte, Einwohner, Religion, Sitten, Produkte, Flüsse [et]c. dieses Landes*. Berlin 1799 (Digitalisat (<http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB00002E4200000000>)).

Fachlexika:







- Jan Bergmann: *Ägypten – I. Ägyptische Religion*. In: *Theologische Realenzyklopädie* (TRE). Band 1, de Gruyter, Berlin/New York 1977, ISBN 3-11-006944-X, S. 465–492.
- Ronald J. Williams: *Ägypten – II. Ägypten und Israel*. In: *Theologische Realenzyklopädie* (TRE). Band 1, de Gruyter, Berlin/New York 1977, ISBN 3-11-006944-X, S. 492–505.
- Hans-Friedrich Weiß: *Ägypten – III. Judentum in Ägypten*. In: *Theologische Realenzyklopädie* (TRE). Band 1, de Gruyter, Berlin/New York 1977, ISBN 3-11-006944-X, S. 505–512.
- C. Detlef G. Müller: *Ägypten – IV. Kirchengeschichtlich (bis zum 7. Jahrhundert)*. In: *Theologische Realenzyklopädie* (TRE). Band 1, de Gruyter, Berlin/New York 1977, ISBN 3-11-006944-X, S. 512–533.

Weblinks

 **Wikimedia-Atlas: Ägypten** – geographische und historische Karten

Weitere Inhalte in den Schwesterprojekten der Wikipedia:

- Datenbank inhaltlich erschlossener Literatur zur gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Situation in Ägypten (<http://opac.giga-hamburg.de/geo/RG01.16#results>)
- Egypt State Information Service (<https://www.sis.gov.eg/>) (Agentur des ägyptischen Ministeriums für Information; englisch)
- Länderinformationen des Auswärtigen Amtes zu Ägypten (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ausse npolitik/laender/aegypten-node>)
- Egypt country profile (<https://www.bbc.com/news/world-africa-13313370>) auf BBC News (englisch)
- CIA World Factbook: Ägypten (<https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/egypt>) (englisch)
- Politikwissenschaftliche Literatur zum Thema Ägypten (<https://web.archive.org/web/20140310224630/https://pw-portal.de/auswahlbibliografien/81-aegypten>) in der Annotierten Bibliografie der Politikwissenschaft
- Daniel Hechler: „Schlimmer als je zuvor“. Zehn Jahre Revolution in Ägypten. (<https://www.tagesschau.de/ausland/asien/aegypten-tahrir-revolution-101.html>) tagesschau.de, 24. Januar 2021 (abgerufen am 28. Januar 2020)
- ATLAS: Deshalb baut Ägypten eine neue Hauptstadt (<https://www.youtube.com/watch?v=Nrscs5CFhuM>) auf YouTube, 7. September 2022 (Laufzeit: 13:53 min).

	Commons	– Medieninhalte (Kategorie)
	Wiktionary	– Wörterbucheinträge
	Wikinews	– Nachrichten
	Wikisource	– Quellen und Volltexte
	Wikivoyage	– Reiseführer
	Wikidata	– Wissensdatenbank

Einzelnachweise

1. Neue Hauptstadt geplant, siehe „New Administrative Capital“: Ägyptens neue Hauptstadt – ohne Einwohner. (<https://www.tagesschau.de/ausland/afrika/aegypten-neue-hauptstadt-107.html>) tagesschau.de, 13. Oktober 2022, abgerufen am 14. Oktober 2022.
2. United Nations Statistics 2007 (<http://unstats.un.org/unsd/environment/totalarea.htm>)
3. *Population, total.* (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.TOTL>) In: *World Economic Outlook Database*. World Bank, 2021, abgerufen am 9. Juli 2021 (englisch).
4. *Population growth (annual %).* (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.GROW>) In: *World Economic Outlook Database*. World Bank, 2021, abgerufen am 13. Juli 2022 (englisch).
5. *World Economic Outlook Database April 2021.* (<https://www.imf.org/en/Publications/WEO/weo-database/2021/April>) In: *World Economic Outlook Database*. Internationaler Währungsfonds, 2021, abgerufen am 9. Juli 2021 (englisch).
6. *Table: Human Development Index and its components.* In: Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (Hrsg.): *Human Development Report 2021/2022*. United Nations Development Programme, New York 2022, ISBN 978-92-1001640-7, S. 273 (englisch, undp.org (https://hdr.undp.org/system/files/documents/global-report-document/hdr2021-22pdf_1.pdf#page=285) [PDF]).
7. *Population, total.* (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.TOTL>) In: *World Economic Outlook Database*. World Bank, 2020, abgerufen am 7. März 2021 (englisch).
8. Zur Flora vgl. M. A. Zahran, Arthur John Willis: *The Vegetation of Egypt*. 2. Auflage. Springer 2009.
9. *Egypt.* (<https://web.archive.org/web/20181112132723/https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/eg.html>) (Nicht mehr online verfügbar.) In: *The World Factbook*. Archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=https%3A%2F%2Fwww.cia.gov%2Flibrary%2Fpublications%2Fthe-world-factbook%2Fgeos%2Feg.html>) am 12. November 2018; abgerufen am 12. November 2018 (Die Schätzungen auf der Originalseite werden laufend aktualisiert. Die Angaben im Artikel beruhen auf der archivierten Version.).
10. Winand von Petersdorff: *Warum sind die Ägypter nur so arm?* (<https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/naher-osten/demografie-warum-sind-die-aegypter-nur-so-arm-1592443.html>) In: *faz.net*, 6. Februar 2013, abgerufen am 25. Juni 2020.

11. Susanne El Khafif: *Risiko Überbevölkerung – Ägypten muss sich immenser Herausforderung stellen.* (https://www.deutschlandfunk.de/risiko-ueberbevoelkerung-aegypten-muss-sich-immen-ser.724.de.html?dram:article_id=425248) In: *deutschlandfunk.de*. 11. August 2018, abgerufen am 24. Februar 2019.
12. Mirna Abdulaal: *Egypt's Unemployment Rate Falls to 9.9%: CAPMAS.* (<https://egyptianstreets.com/2018/08/16/egypts-unemployment-rate-falls-to-9-9-capmas/>) In: *egyptianstreets.com*. Abgerufen am 10. März 2019 (Die Arbeitslosigkeit lag 2018 laut inoffiziellen Berichten bei fast 78 Prozent unter den 15- bis 29-Jährigen).
13. *World Population Prospects – Population Division – United Nations.* (<https://esa.un.org/unpd/wpp/DataQuery/>) Abgerufen am 26. Juli 2017.
14. *Migration and Development in Egypt: Facts and Figures.* ([https://web.archive.org/web/20110205011709/http://www.egypt.iom.int/Doc/IOM%20Migration%20and%20Development%20in%20Egypt%20Facts%20and%20Figures%20\(English\).pdf](https://web.archive.org/web/20110205011709/http://www.egypt.iom.int/Doc/IOM%20Migration%20and%20Development%20in%20Egypt%20Facts%20and%20Figures%20(English).pdf)) (PDF; 285 kB) (Nicht mehr online verfügbar.) International Organization for Migration, 2010, archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.egypt.iom.int%2FDoc%2FIOM%2520Migration%2520and%2520Development%2520in%2520Egypt%2520Facts%2520and%2520Figures%2520%28English%29.pdf>) am 5. Februar 2011; abgerufen am 21. Juli 2010 (englisch). ⓘ **Info:** Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß Anleitung und entferne dann diesen Hinweis.
15. *Migration Report 2017.* (http://www.un.org/en/development/desa/population/migration/publications/migrationreport/docs/MigrationReport2017_Highlights.pdf) (PDF) UN, abgerufen am 30. September 2018 (englisch).
16. *Origins and Destinations of the World's Migrants, 1990–2017.* (<https://www.pewglobal.org/2018/02/28/global-migrant-stocks/?country=EG&date=2017>) In: *pewglobal.org*. 2017, abgerufen am 2. Oktober 2018 (englisch).
17. *Egypt: Governorates, Major Cities & Towns – Population Statistics, Maps, Charts, Weather and Web Information.* (<http://www.citypopulation.de/Egypt-Cities.html>) Abgerufen am 12. August 2018 (englisch).
18. *FAOSTAT.* (<http://www.fao.org/faostat/en/#data/OA>) Abgerufen am 21. März 2021.
19. *Population, total.* (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.TOTL>) In: *World Economic Outlook Database.* World Bank, 2021, abgerufen am 9. Juli 2021 (englisch).
20. *Meyers Großes Länderlexikon.* Meyers Lexikonverlag, Mannheim 2005.
21. Yannakakis, I. Alexandria 1860–1960. The brief life of a cosmopolitan community. Alexandria Press. Alexandria, 1997.
22. Vgl. Johanna Pink: *Neue Religionsgemeinschaften in Ägypten. Minderheiten im Spannungsfeld von Glaubensfreiheit, öffentlicher Ordnung und Islam.* Ergon, Würzburg, 2003, S. 39, 72, 74–90.
23. *Ägyptens unterdrückte Minderheiten.* (<https://www.dw.com/de/%C3%A4gyptens-unterdr%C3%BCckte-minderheiten/a-16325722>) In: *dw.com*. 24. Oktober 2012, abgerufen am 17. August 2018.
24. *Egypt.* (<https://web.archive.org/web/20181224211210/https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/eg.html>) (Nicht mehr online verfügbar.) In: *CIA World Factbook.* Archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=https%3A%2F%2Fwww.cia.gov%2Flibrary%2Fpublications%2Fthe-world-factbook%2Fgeos%2Feg.html>) am 24. Dezember 2018; abgerufen am 11. Dezember 2011 (englisch). ⓘ **Info:** Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß Anleitung und entferne dann diesen Hinweis.
25. Der *Fischer Weltalmanach* 2011, S. 48 gibt „über 80 %“ an.
26. Zu den Ahmadis vgl. Johanna Pink: *Neue Religionsgemeinschaften in Ägypten. Minderheiten im Spannungsfeld von Glaubensfreiheit, öffentlicher Ordnung und Islam.* Ergon, Würzburg, 2003, S. 39–45.
27. Vgl. Valerie Hoffman: *Sufism, mystics, and saints in modern Egypt.* The Univ. of South Carolina Press, Columbia, 1995.
28. Vgl. Rachida Chih: *Le soufisme au quotidien: confréries d’Égypte au XXe siècle.* Arles, Sindbad, 2000.

29. Vgl. Brynjar Lia: *The Society of the Muslim Brothers in Egypt. The Rise of an Islamic Mass Movement 1928–1942.*
30. Amira El Ahl: *Ägyptens zornige Frauen und die Revolution.* (<https://www.welt.de/politik/ausland/article12461599/Aegyptens-zornige-Frauen-und-die-Revolution.html>) In: *welt.de*. 6. Februar 2011, abgerufen am 22. Februar 2015.
31. John Baur, Brigitte Muth-Oelschner: *Christus kommt nach Afrika: 2000 Jahre Christentum auf dem Schwarzen Kontinent* (= *Studien zur christlichen Religions- und Kulturgeschichte*. Band 6). Saint-Paul, 2006, ISBN 978-3-7278-1544-7, 1.1: *Das jüdische Christentum der Apostel: der heilige Ursprung*, S. 19 f. (eingeschränkte Vorschau (https://books.google.de/books?id=q6AE3Uy_GV0C&pg=PA19#v=onepage) in der Google-Buchsuche [abgerufen am 27. März 2019]).
32. Der Fischer Weltalmanach nennt in zwei Ausgaben stark voneinander abweichende Zahlen, vgl. WA Fischer 1996, S. 59 (2 Mio. oder 4,1 % der Gesamtbevölkerung) und Fischer WA 1998, S. 58 (6 Mio. oder 10,4 %). In der Ausgabe Fischer WA 2011, S. 48 werden zwischen 6 und 15 % Kopten verzeichnet.
33. *Gewalt, Unsicherheit und Armut.* (<http://www.badische-zeitung.de/ausland-1/gewalt-unsicherheit-und-armut--55736365.html>) Badische Zeitung, abgerufen am 11. Februar 2012.
34. Vgl. Johanna Pink: *Neue Religionsgemeinschaften in Ägypten. Minderheiten im Spannungsfeld von Glaubensfreiheit, öffentlicher Ordnung und Islam.* Ergon, Würzburg, 2003, S. 55, 67.
35. Zur Lage der Juden in einzelnen arabischen Staaten nach der Verkündung der UN-Resolution Nr. 181, am 29. November 1947 (<http://www.zionismus.info/antizionismus/arabisch-7.htm>)
36. *Atheism and Atheists in Egypt: Roots and Transformations.* (<https://en.eipss-eg.org/atheism-and-atheists-in-egypt-roots-and-transformations/>) 15. Juni 2020, abgerufen am 21. März 2021 (amerikanisches Englisch).
37. Alexander Thomas, Stefan Kammhuber, Sylvia Schroll-Machl (Hrsg.): *Handbuch interkulturelle Kommunikation und Kooperation. Band 2: Länder, Kulturen und interkulturelle Berufstätigkeit*, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2003, ISBN 978-3-525-46166-2, S. 220. (<http://books.google.de/books?id=MvsNyQTolhIC&lpg=PA220&dq=%22Die%20historischen%20Wurzeln%20der%20%C3%A4gyptischen%20Identit%C3%A4t%20liegen%20somit%20in%20der%20alt%C3%A4gyptischen%20und%20der%20islamischen%20Kultur%20sowie%20in%20den%20europ%C3%A4ischen%20Einfl%C3%BCssen%20verankert%20die%20eine%20wesentliche%20Rolle%20bis%20in%20die%20heutige%20Zeit%20spielen.%22&pg=PA220#v=onepage&q=%22Die%20historischen%20Wurzeln%20der%20%C3%A4gyptische%20Identit%C3%A4t%20liegen%20somit%20in%20der%20alt%C3%A4gyptischen,%20der%20koptischen%20und%20der%20islamischen%20Kultur%20sowie%20in%20den%20europ%C3%A4ischen%20Einfl%C3%BCssen%20verankert,%20die%20eine%20wesentliche%20Rolle%20bis%20in%20die%20heutige%20Zeit%20spielen.%22&f=false>)
38. Caroline Daley, Melanie Nolan (Hrsg.): *Suffrage and Beyond. International Feminist Perspectives.* New York University Press New York 1994, S. 351.
39. June Hannam, Mitzi Auchterlonie, Katherine Holden: *International Encyclopedia of Women's Suffrage.* ABC-CLIO, Santa Barbara, Denver, Oxford 2000, ISBN 1-57607-064-6, S. 94.
40. – *New Parline: the IPU's Open Data Platform (beta).* (https://data.ipu.org/node/53/elections/historical-data-on-women?chamber_id=13379) In: *data.ipu.org*. Abgerufen am 30. September 2018 (englisch).
41. *Washingtons Leibhaftiger in Kairo* (<https://www.sopos.org/aufsaeetze/4d5fb2ed6e4f0/1.phtml.html>). In: *Ossietzky*. 4 / 2011; Horst Schäfer kommentiert den Sturz Hosni Mubaraks und die Beteiligung des US-Diplomaten Frank Wisner im Auftrag der Regierung Barack Obamas. (zuletzt abgerufen am 21. März 2020)
42. *Neue ägyptische Regierung im März 2011.* (<http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,748807,00.html>) Abgerufen am 23. März 2011.
43. vgl. Homepage des U.S. Committee of the Blue Shield, abgerufen am 26. Oktober 2016; Isabelle-Constance v. Opalinski: *Schüsse auf die Zivilisation*, FAZ vom 20. August 2014; Hans Haider: *Missbrauch von Kulturgütern ist strafbar*, Wiener Zeitung vom 29. Juni 2012.
44. *Morsi wins Egypt's presidential election* (<http://www.aljazeera.com/news/middleeast/2012/06/201262412445190400.html>), Bericht bei *al-Dschasira* vom 24. Juni 2012, abgerufen am 24. Juni 2012.

45. *Mohamed Morsi sworn in as Egypt's president* (<http://www.aljazeera.com/news/middleeast/2012/06/20126307128551518.html>), Bericht bei *al-Dschasira* vom 30. Juni 2012, abgerufen am 30. Juni 2012.
46. *SCAF formally disbands Egypt parliament* (<http://www.aljazeera.com/news/middleeast/2012/06/201261516019493738.html>), Bericht bei *al Jazeera* vom 15. Juni 2012.
47. *Mursi macht sich zu Ägyptens „neuem Pharao“*. (<https://www.welt.de/politik/ausland/article111416587/Mursi-macht-sich-zu-Aegyptens-neuem-Pharao.html>) In: *welt.de*. 22. November 2012, abgerufen am 2. Februar 2015.
48. *Ägypten: Militär verhaftet Präsident Mursi, Jubelfeiern auf dem Tahrir-Platz*. (<http://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/2013/07/03/mursi-sprecher-der-militaer-putsch-in-aegypten-hat-begonnen/>) Abgerufen am 3. Juli 2013.
49. Hall, Richard: *Profile of Adly Mansour: Who is Egypt's interim President?* (<http://www.independent.co.uk/news/world/africa/profile-of-adly-mansour-who-is-egypts-interim-president-8686258.html>) *The Independent*, 3. Juli 2013, abgerufen am 3. Juli 2013.
50. Monika Bolliger: *Sisi flirtet mit Putin*. (<https://www.nzz.ch/international/spannungen-mit-saudiarien-sisi-flirtet-mit-putin-ld.123518>) In: *nzz.ch*. 22. Oktober 2016, abgerufen am 22. April 2019.
51. Monika Bolliger: *Ungesüsster Tee und wütende Bürger*. (<https://www.nzz.ch/international/nahost-und-afrika/bedrohte-stabilitaet-aegyptens-ungesuesster-tee-und-wuetende-buerger-ld.125272>) In: *nzz.ch*. 31. Oktober 2016, abgerufen am 2. August 2019.
52. *Präsidentenwahl in Ägypten – Al-Sisi bekommt 97 Prozent*. (<https://www.tagesschau.de/ausland/aegypten-wahl-113.html>) In: *tagesschau.de*. 2. April 2018, abgerufen am 29. April 2019.
53. Sayed Gamal El-Din: *Egypt's new interim president: Judge Adly Mansour*. (<http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/75638/Egypt/Politics-/Egypt-s-new-interim-president-Judge-Adly-Mansour.aspx>) In: *english.ahram.org.eg*. 3. Juli 2013, abgerufen am 1. September 2019.
54. *Ägyptens Übergangspräsident Mansur: Amtseid des Platzhalters*. (<http://www.spiegel.de/politik/ausland/militaerputsch-in-aegypten-adli-mansur-ist-neuer-praesident-a-909397.html>) In: *Spiegel Online*. 4. Juli 2013, abgerufen am 22. Februar 2015.
55. *Sharia and the West: between prejudice and legitimate concerns* (<https://web.archive.org/web/20140221160424/http://www.medeia.be/2011/10/sharia-and-the-west-between-prejudice-and-legitimate-concerns/>) (Memento vom 21. Februar 2014 im *Internet Archive*)
56. Vgl. James A. Toronto und Muhammad S. Eissa: „Egypt: Promoting Tolerance, Defending Against Islamism“ in Eleanor Abdella Doumato und Gregory Starrett (Hrsg.): *Teaching Islam. Textbooks and Religion in the Middle East*. Boulder, London, 2007, S. 27–52. Hier besonders S. 37f und 46f.
57. Bahá'í News Service: *First identification cards issued to Egyptian Baha'is using a „dash“ instead of religion* (<https://news.bahai.org/story/726/>), 14. August 2009. Abgerufen am 31. Juli 2011.
58. *Menschenrechte in Ägypten – Internationale Gesellschaft für Menschenrechte e. V.* (<http://igfm.de/index.php?id=575>)
59. *Fragile States Index: Country Dashboard*. (<https://fragilestatesindex.org/country-data/>) Fund for Peace, 2023, abgerufen am 20. Mai 2023 (englisch).
60. *Democracy Index*. (<https://infographics.economist.com/2023/democracy-index-2022/index.html>) The Economist Intelligence Unit, abgerufen am 20. Mai 2023 (englisch).
61. *Global Freedom Score*. (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) Freedom House, 2020, abgerufen am 15. Januar 2021 (englisch).
62. *2023 World Press Freedom Index*. (<https://rsf.org/en/index>) Reporter ohne Grenzen, 2023, abgerufen am 20. Mai 2023 (englisch).
63. *Transparency International Deutschland e.V.: CPI 2022: Tabellarische Rangliste*. (<https://www.transparency.de/cpi/cpi-2022/cpi-2022-tabellarische-rangliste>) Abgerufen am 20. Mai 2023.

64. Susanne Koelbl: *Ägypten: Online-Redakteur über die Angst der Herrschenden vor Kritik*. In: *Der Spiegel*. 23. Juli 2022, ISSN 2195-1349 (<https://zdb-katalog.de/list.xhtml?t=iss%3D%222195-1349%22&key=cql>) ([spiegel.de \(https://www.spiegel.de/ausland/aegypten-online-redakteur-ueber-die-angst-der-herrschenden-vor-kritik-a-88303606-980f-4bbe-b9ab-768f55dc4416\)](https://www.spiegel.de/ausland/aegypten-online-redakteur-ueber-die-angst-der-herrschenden-vor-kritik-a-88303606-980f-4bbe-b9ab-768f55dc4416) [abgerufen am 25. Juli 2022]).
65. Ibn Warraq: *Islam Watch – „Apostasy and Human Rights“ by Ibn Warraq*. (<http://www.islam-watch.org/IbnWarraq/ApostasyHumanRights.htm>) In: *islam-watch.org*. 21. Dezember 2006, abgerufen am 22. Februar 2015.
66. P. Stanley Yoder, Shane Khan: *Numbers of women circumcised in Africa: The Production of a Total* (<http://www.measuredhs.com/pubs/pdf/WP39/WP39.pdf>) (PDF; 289 kB), USAID Demographic and Health Research Paper No. 39, 2008, Weblink zuletzt abgerufen am 2. Mai 2010.
67. UNICEF-Statistik, hier Seite 32 (https://web.archive.org/web/20180807014150/http://www.unicef.org/publications/files/FGM-C_final_10_October.pdf) (Memento des Originals (https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.unicef.org%2Fpublications%2Ffiles%2FFGM-C_final_10_October.pdf) vom 7. August 2018 im *Internet Archive*) ⓘ **Info:** Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß Anleitung und entferne dann diesen Hinweis. (PDF; 1,4 MB), Weblink zuletzt abgerufen am 18. Juli 2010.
68. mrc/dpa/Reuters: *Ägypten beschließt neues Gesetz im Kampf gegen Genitalverstümmelung*. (<https://www.spiegel.de/ausland/aegypten-beschliesst-neues-gesetz-im-kampf-gegen-genitalverstuemmung-a-56d328be-3dae-4015-9891-f9b5a47f3450>) In: *Spiegel*. Abgerufen am 23. Dezember 2021.
69. UNICEF global databases, 2021, based on Multiple Indicator Cluster Surveys (MICS), Demographic and Health Surveys (DHS) and other national surveys, 2004 - 2020.: *Genitalverstümmelung statistik UNICEF*. (<https://data.unicef.org/topic/child-protection/female-genital-mutilation/>) Abgerufen am 23. Dezember 2021.
70. *Folteropfer berichten*. (<https://web.archive.org/web/20070611013806/http://www.daserste.de/weltspiegel/beitrag.asp?uid=cd9yiu2ca0d7qv dq>) (Nicht mehr online verfügbar.) In: *Weltspiegel*. 6. Mai 2007, archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.daserste.de%2Fweltspiegel%2Fbeitrag.asp%3Fuid%3Dcd9yiu2ca0d7qv dq>) am 11. Juni 2007; abgerufen am 22. Februar 2015.
71. Andrea Nüsse: *Schläge, Tritte, Elektroschocks*. (<https://www.tagesspiegel.de/politik/schlaege-tritte-elektroschocks/803010.html>) In: *tagesspiegel.de*. 26. Januar 2007, abgerufen am 28. Januar 2020.
72. Henry Habegger, Beat Kraushaar: *Die Liste*. (<https://www.blick.ch/news/schweiz/die-liste-id1674030.html>) In: *blick.ch*. 31. Januar 2007, abgerufen am 27. Mai 2019.
73. Andrea Backhaus: *Ägypten – Schlimmer als unter Mubarak* (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2016-01/aegypten-verhaftung-revolution>). In: *Zeit Online*. 6. Januar 2016, abgerufen am 15. Dezember 2019.
74. Matthias Gebauer: *Muslimbrüder gegen Demonstranten: Abrechnung im Folterkäfig*. (<http://www.spiegel.de/politik/ausland/muslimbrueder-in-aegypten-greifen-gegen-demonstranten-zur-selbstjustiz-a-872301.html>) In: *Spiegel Online*. 11. Dezember 2012, abgerufen am 22. Februar 2015.
75. *Ägypten lässt YouTube einen Monat lang sperren*. (<http://www.abendblatt.de/politik/ausland/article113529390/Aegypten-laesst-YouTube-einen-Monat-lang-sperren.html>) In: *abendblatt.de*. 11. Februar 2013, abgerufen am 22. Februar 2015.
76. *Neue „Feinde der Pressefreiheit“ in Ägypten, Syrien und Pakistan / zum 3. Mai – Reporter ohne Grenzen für Informationsfreiheit*. (<http://www.reporter-ohne-grenzen.de/presse/pressemitteilungen/meldung-im-detail/artikel/neue-feinde-der-pressefreiheit-in-aegypten-syrien-und-pakistan-zum-3-mai/>) In: *reporter-ohne-grenzen.de*. 3. Mai 2013, abgerufen am 22. Februar 2015.
77. *Ägypten: Anklagen wegen „Gotteslästerung“ geben Grund zur Sorge – Amnesty International Deutschland*. (<http://amnesty.de/2013/6/17/aegypten-anklagen-wegen-gotteslaesterung-geben-grund-zur-sorge>) In: *amnesty.de*. 11. Juni 2013, abgerufen am 22. Februar 2015.

78. *Ägypten: Festgenommenen Mursi-Unterstützern werden Rechte verweigert – Amnesty International Deutschland.* (<http://amnesty.de/2013/7/17/aegypten-festgenommenen-mursi-unterstuetzern-werden-rechte-verweigert>) In: *amnesty.de*. 16. Juli 2013, abgerufen am 22. Februar 2015.
79. *Here are the 10 countries where homosexuality may be punished by death.* (<https://www.washingtonpost.com/news/worldviews/wp/2016/06/13/here-are-the-10-countries-where-homosexuality-may-be-punished-by-death-2/>) In: *The Washington Post*. 16. Juni 2016, abgerufen am 19. November 2017 (englisch).
80. *The Global Divide on Homosexuality.* (<https://www.pewresearch.org/global/2013/06/04/the-global-divide-on-homosexuality/>) In: *pewresearch.org*, 4. Juni 2013, abgerufen am 7. Juli 2020 (englisch).
81. *Besuch hat abruptes Ende: Mursi bricht Diskussion ab.* (<http://www.n-tv.de/politik/Mursi-bricht-Diskussion-ab-article10041106.html>) In: *n-tv.de*. 5. Februar 2013, abgerufen am 22. Februar 2015.
82. *Ägyptens Präsident Mursi wirbt für Revolution in Syrien* (<https://web.archive.org/web/20130318065900/http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.aegypten-mursi-wirft-assad-unterdrueckerregime-vor.73f8826a-3be3-4463-9638-b615c924a459.html>) (Memento vom 18. März 2013 im *Internet Archive*) In: *stuttgarter-zeitung.de*
83. *Besuch in Teheran – Mursi brüskiert Iran mit scharfer Syrien-Kritik.* (<https://www.spiegel.de/politik/ausland/mohammed-mursi-brueskiert-iran-mit-scharfer-syrien-kritik-a-852907.html>) In: *spiegel.de*. 30. August 2012, abgerufen am 28. August 2019.
84. *Russland und Ägypten rücken zusammen.* (<https://web.archive.org/web/20150210224835/http://de.euronews.com/2013/11/14/russland-und-aegypten-ruecken-zusammen/>) (Nicht mehr online verfügbar.) In: *de.euronews.com*. 14. November 2014, archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fde.euronews.com%2F2013%2F11%2F14%2Frussland-und-aegypten-ruecken-zusammen%2F>) am 10. Februar 2015; abgerufen am 22. Februar 2015. **Info:** Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß [Anleitung](#) und entferne dann diesen Hinweis.
85. David D. Kirkpatrick: *Secret Alliance: Israel Carries Out Airstrikes in Egypt, With Cairo’s O.K.* (<https://www.nytimes.com/2018/02/03/world/middleeast/israel-airstrikes-sinai-egypt.html>) New York Times vom 3. Februar 2018.
86. J. Osel: *Ägypten: Wie der Westen Mubarak stützt – Milliarden für den Autokraten.* (<http://www.sueddeutsche.de/politik/aegypten-wie-der-westen-mubarak-stuetzt-milliarden-fuer-den-autokraten-1.1051614>) In: *sueddeutsche.de*. 27. Januar 2011, abgerufen am 22. Februar 2015.
87. *World Gazetteer – Ägypten: Die wichtigsten Orte mit Statistiken zu ihrer Bevölkerung.* (<http://bevoelkerungsstatistik.de/wg.php?x=1263300244&men=gcis&lng=de&des=wg&geo=-69&srt=pan&col=adhoq&msz=1500&pt=c&va=x&srt=1npan>) bevoelkerungsstatistik.de, abgerufen am 30. Januar 2011.
88. Walter Armbrust (Oxford University): *A revolution against neoliberalism?* (<http://english.aljazeera.a.net/indepth/opinion/2011/02/201122414315249621.html>), Al Jazeera, 24. Februar 2011.
89. *The World Factbook — Central Intelligence Agency.* (<https://web.archive.org/web/20160821073349/https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/fields/2129.html>) (Nicht mehr online verfügbar.) Archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=https%3A%2F%2Fwww.cia.gov%2Flibrary%2Fpublications%2Fthe-world-factbook%2Ffields%2F2129.html>) am 21. August 2016; abgerufen am 6. August 2018 (englisch). **Info:** Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß [Anleitung](#) und entferne dann diesen Hinweis.
90. Eric Leem, Benjamin Weinthal: *Trade unions: the revolutionary social network at play in Egypt and Tunisia.* (<https://www.theguardian.com/commentisfree/2011/feb/10/trade-unions-egypt-tunisia>) In: *theguardian.com*. 10. Februar 2011, abgerufen am 9. Juni 2020 (englisch).
91. Dominik Peters: *Ägypten: Abdel Fattah el-Sisi regiert zehn Jahre nach dem Arabischen Frühling als Diktator.* (<https://www.spiegel.de/politik/ausland/aegypten-abdel-fattah-el-sisi-regiert-zehn-jahre-nach-dem-arabischen-fruehling-als-diktator-a-459b884f-2d49-47e3-9707-e74fd84028f5>) In: *DER SPIEGEL*. Abgerufen am 11. Februar 2021.

92. *Life expectancy at birth, total (years) | Data.* (<http://data.worldbank.org/indicator/SP.DYN.LE00.IN?locations=EG>) Abgerufen am 6. August 2017 (amerikanisches Englisch).
93. *Kultur und Bildung.* (http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Aegypten/Kultur-UndBildungspolitik_node.html) Abgerufen am 11. Juli 2017.
94. *Table: Human Development Index and its components.* In: Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (Hrsg.): *Human Development Report 2021/2022.* United Nations Development Programme, New York 2022, ISBN 978-92-1001640-7, S. 273 (englisch, undp.org (https://hdr.undp.org/system/files/documents/global-report-document/hdr2021-22pdf_1.pdf#page=285) [PDF]).
95. Louisa Loveluck: *Education in Egypt: Key challenges* (https://web.archive.org/web/20121224022844/http://www.chathamhouse.org/sites/default/files/public/Research/Middle%20East/0312egyptedu_background.pdf) (Memento vom 24. Dezember 2012 im *Internet Archive*) chathamhouse.org, März 2012 (PDF, englisch; 222 kB), abgerufen am 29. Mai 2013.
96. Alexandra Endres: *Ägypten – Das Land der korrupten Oligarchen.* (<https://www.zeit.de/wirtschaft/2011-02/aegypten-oligarchen>) In: *zeit.de.* 23. Februar 2011, abgerufen am 10. April 2019.
97. Auswärtiges Amt – Ägypten – Übersicht (http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes_Uebersichtsseiten/Aegypten_node.html), zuletzt abgerufen am 8. Dezember 2016.
98. *Wirtschaft.* (http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Aegypten/Wirtschaft_node.html) Abgerufen am 11. Juli 2017.
99. Kersten Knipp: *Interview mit dem ägyptischen Verleger Saleh Diab: „Ägypten braucht keine Dollars, sondern einen Plan“.* (<https://de.qantara.de/content/interview-mit-dem-agyptischen-verleger-saleh-diab-agypten-braucht-keine-dollars-sondern>) In: *qantara.de*, 21. Mai 2013, abgerufen am 29. Oktober 2020.
100. Hafez Ghanem: *Can Egypt’s Transition and Economy Be Saved?* (<http://www.brookings.edu/research/opinions/2013/05/01-egypt-economy-transition-ghanem>) brookings.edu, 1. Mai 2013, abgerufen am 29. Mai 2013.
101. Steven A. Cook: *What the United States Can Do for Egypt Right Now.* (<http://blogs.cfr.org/cook/2013/05/23/what-washington-can-do-for-cairo-right-now/>) cfr.org, 23. Mai 2013, abgerufen am 29. Mai 2013.
102. *Dank IWF: Währungskollaps in Ägypten für die „Wettbewerbsfähigkeit“.* (<https://finanzmarktwelt.de/dank-iwf-waehrungskollaps-in-aegypten-fuer-die-wettbewerbsfaehigkeit-45938/>) In: *finanzmarktwelt.de.* 4. November 2016, abgerufen am 16. August 2018.
103. *Global Competitiveness Index 2017–2018 – Competitiveness Rankings.* (<http://reports.weforum.org/global-competitiveness-index-2017-2018/competitiveness-rankings/>) In: *reports.weforum.org.* WEF, 2018, abgerufen am 23. August 2018 (englisch).
104. *2018 Index of Economic Freedom.* (<https://web.archive.org/web/20181228205613/https://www.heritage.org/index/ranking>) (Nicht mehr online verfügbar.) In: *heritage.org.* Archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=https%3A%2F%2Fwww.heritage.org%2Findex%2Franking>) am 28. Dezember 2018; abgerufen am 1. Februar 2019 (Die Originalseite wird laufend aktualisiert. Die Angaben im Artikel beruhen auf der archivierten Version.).
105. *GDP growth* (<https://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.MKTP.KD.ZG?locations=EG>) Weltbank
106. *Wirtschaftsdaten kompakt - Ägypten.* (<https://www.gtai.de/de/trade/aegypten/wirtschaftsumfeld/wirtschaftsdaten-kompakt-aegypten-156690>) In: *GTAI.* Abgerufen am 3. Juli 2022 (deutsch).
107. *Sonnenenergie in Ägypten – Wirtschaft.* (<http://www.dw-world.de/dw/article/0,,15522920,00.html>) In: *dw-world.de.* 21. November 2011, abgerufen am 22. Februar 2015.
108. *Egypt confirms 600MW wind auction* (<http://www.windpowermonthly.com/article/1188065/egypt-confirms-600mw-wind-auction>). In: *Windpower Monthly.* 27. Juni 2013. Abgerufen am 27. Juni 2013.
109. Kevin P. Hoffmann: *Schwierige Werbung für ein Milliarden-Dollar-Solarprojekt.* (<http://www.tagespiegel.de/wirtschaft/sigmar-gabriel-in-aegypten-schwierige-werbung-fuer-ein-milliarden-dollar-solarprojekt/13458532.html>) 17. April 2016, abgerufen am 7. Mai 2016.

110. *In der Wüste von Ägypten wächst einer der größten Solarparks weltweit.* In: *Der Spiegel*. 28. Oktober 2019, ISSN 2195-1349 (<https://zdb-katalog.de/list.xhtml?t=iss%3D%222195-1349%22&key=cql>) ([spiegel.de \(https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/aegypten-solarpark-benban-gehört-zu-den-groessten-der-welt-a-1293132.html\)](https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/aegypten-solarpark-benban-gehört-zu-den-groessten-der-welt-a-1293132.html) [abgerufen am 2. Oktober 2022]).
111. KfW IPEX-Bank: *GuD-Kraftwerke für Ägypten: Deutsche Bank, HSBC und KfW IPEX-Bank strukturieren und arrangieren 3,5-Mrd.-EUR-Finanzierung.* (https://www.kfw-ipex-bank.de/Internationale-Finanzierung/KfW-IPEX-Bank/Presse/Pressemitteilungen/Pressemitteilungsdetails_347520.html) 12. April 2016, abgerufen am 7. Mai 2016.
112. Christoph Giesen: *Siemens erhält größten Einzelauftrag der Konzerngeschichte.* (<http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/aegypten-siemens-erhaelt-groessten-einzelauftrag-der-konzerngeschichte-1.2505581>) 3. Juni 2015, abgerufen am 7. Mai 2016.
113. *World Economic Outlook Database April 2017.* (<http://www.imf.org/external/pubs/ft/weo/2017/01/weodata/index.aspx>) Abgerufen am 11. Juli 2017 (amerikanisches Englisch).
114. Der Fischer Weltalmanach 2010: Zahlen Daten Fakten, Fischer, Frankfurt, 8. September 2009, ISBN 978-3-596-72910-4.
115. *Unruhen: Hintergrund: Tourismus in Ägypten wichtiger Wirtschaftsfaktor.* (http://www.focus.de/tagesthema/unruhen-hintergrund-tourismus-in-aegypten-wichtiger-wirtschaftsfaktor_aid_909510.html) In: *Focus Online*. 30. Januar 2013, abgerufen am 22. Februar 2015.
116. Anne Allmeling: *Müllproblem in Ägypten – Plastikverbot am Roten Meer.* (<https://www.tagesschau.de/ausland/plastikverbot-aegypten-101.html>) In: *tagesschau.de*. 1. Juni 2019, abgerufen am 1. Juni 2019.
117. *Weltfilmproduktionsbericht (Auszug)* (<https://web.archive.org/web/20070808111556/http://www.faf.at/download/WorldFilmProduction06.pdf>) (Memento vom 8. August 2007 im *Internet Archive*), Screen Digest, Juni 2006, S. 205–207 (abgerufen am 15. Juni 2007)
118. *Internet Users by Country (2016) – Internet Live Stats.* (<http://www.internetlivestats.com/internet-users-by-country/>) Abgerufen am 11. Juli 2017 (englisch).
119. *Die Analyse der Social Media Revolution in der Arabischen Welt. (Ägypten, Tunesien, Web 2.0).* (<http://tobesocial.de/blog/social-media-revolution-aegypten>) Abgerufen am 11. Juli 2017.
120. *BBC Sport Academy | Football | Features | Al-Ahly v Zamalek.* (http://news.bbc.co.uk/sportacademy/hi/sa/football/features/newsid_2299000/2299305.stm) BBC News, 5. August 2002, abgerufen am 25. August 2010.
121. Ahmed Saad Ahmed Saad Shalaby: *Marketing-Management in den deutschen und den ägyptischen Sportverbänden* (<http://ediss.uni-goettingen.de/handle/11858/00-1735-0000-0006-B248-7>). SOWI Diss. Georg-August-Universität Göttingen, 2003.
122. *Host Town Program.* (<https://www.berlin2023.org/en/beyond-sports/hosttown>) Abgerufen am 21. März 2023 (englisch).

Abgerufen von „<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Ägypten&oldid=233967040>“

Diese Seite wurde zuletzt am 23. Mai 2023 um 15:46 Uhr bearbeitet.

Der Text ist unter der Lizenz „Creative Commons Attribution/Share Alike“ verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie einverstanden. Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.

Köln 1. FC Köln Region Freizeit Politik Wirtschaft Ratgeber Panorama Kultur Meinun

Startseite > Politik > Olaf Scholz > Zusammenfassung: G7-Gipfel zeigt Härte gegen Rus

Zusammenfassung

G7-Gipfel zeigt Härte gegen Russland und China

21.05.2023, 16:08 Uhr Lesezeit 4 Minuten



Die Mitglieder der Gruppe der Sieben (G7) sitzen Vertretern anderer Gastländer, darunter auch der ukrainische Präsident Selenskyj, und internationaler Organisationen zu Gesprächen zusammen.

Copyright: dpa



Kölner Stadt-Anzeiger

Abo



Aggressives chinesisches Machtstreben und der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine: Die führenden westlichen Wirtschaftsmächte sehen ihre Demokratie und ihren Wohlstand bedroht – und handeln.



Die Gruppe der sieben führenden demokratischen Industrienationen (G7) demonstriert Entschlossenheit im Umgang mit Russland und China. Unter Führung der USA wird die Ukraine im Kampf gegen die russische Invasionsarmee weiter massiv aufgerüstet – bis hin zur Lieferung moderner westlicher Kampfflugzeuge.

Auf das globale Machtstreben Chinas wollen die G7-Staaten – trotz wirtschaftlicher Abhängigkeit von der zweitgrößten Volkswirtschaft der Erde – künftig mit einer härteren Gangart antworten.

G7-Gipfel: China und der Ukraine-Krieg im Fokus

Das Verhältnis zu China und der Ukraine-Krieg beherrschten bis [Sonntag den dreitägigen G7-Gipfel im japanischen Hiroshima](#), zu dem überraschend auch der ukrainische Präsident Wolodomyr Selenskyj reiste. Zum Abschluss des Treffens versprach [US-Präsident Joe Biden](#) dem ukrainischen Kollegen neue Militärhilfen im Umfang von etwa 375 Millionen US-Dollar (etwa 346 Millionen Euro). Das Paket umfasse Munition, Artillerie und gepanzerte Fahrzeuge. Der Gesamtwert der

militärischen Unterstützung der USA seit Kriegsbeginn am 24. Februar 2022 beträgt inzwischen deutlich mehr als 30 Milliarden US-Dollar.

ALLES ZUM THEMA [OLAF SCHOLZ](#)

- [Besuch beim „Kölner Stadt-Anzeiger“](#) Olaf Scholz: Ich habe vor, wieder mit Putin zu sprechen
 - [Städtetag in Köln](#) Scholz kommt Kommunen bei Flüchtlingshilfe nicht weiter entgegen
- ▼ [Mehr anzeigen](#)

Umfangreiche Unterstützung und Kampffjets

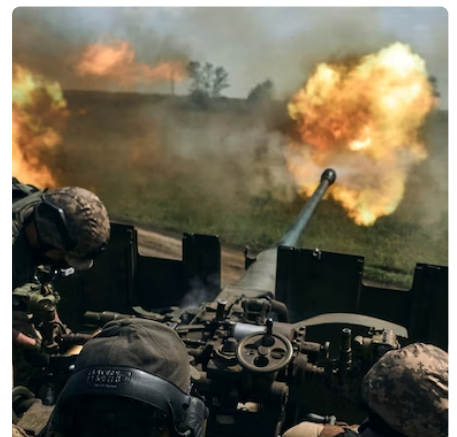
Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD) hob hervor, die Gruppe der Sieben werde der Ukraine so lange wie nötig helfen. Er rechnet nicht mit der raschen Lieferung moderner Kampffjets. „Das, was mit der Ausbildung von Piloten verbunden ist, ist ja ein längerfristiges Projekt“, sagte er. Biden hatte während des Gipfels den Weg freigemacht, Jets des in den USA gebauten Typs F-16 an die Ukraine zu liefern – im Rahmen einer Koalition mehrerer Verbündeter.

Anzeige

[Kämpfe in ostukrainischer Stadt](#)

Russland verkündet Eroberung – Kiew: „Der Kampf um die Stadt Bachmut geht weiter“

Von Robin Albers



[Das Projekt wird von Großbritannien, Frankreich, Belgien, Dänemark und Portugal mitgetragen.](#) Zunächst sollen ukrainische Piloten ausgebildet werden. Später soll entschieden werden, wann und wie viele Flugzeuge geliefert werden und wer sie zur Verfügung stellt. Er habe eine „pauschale Zusage von Selenskyj“, die F-16 nicht

zu nutzen, um „in russisches geografisches Territorium“ vorzustoßen, sagte Biden bei seiner Abschlusspressekonferenz.

Selenskyj setzt mit Besuch ein starkes Zeichen

Auch aus Sicht des Gastgebers Japan bewiesen die G7 „unerschütterliche Einigkeit“ bei der Unterstützung der Ukraine. Die Anwesenheit Selenskyjs habe geholfen, „eine starke Botschaft“ zu senden, sagte der japanische Regierungschef Fumio Kishida.

Frankreichs Präsident Emmanuel Macron erhofft sich von der Reise Selenskyjs zum G7-Gipfel mehr Verständnis für die Position der Ukraine bei Ländern wie Indien und Brasilien. Beide haben sich angesichts der russischen Aggression nicht klar auf die Seite der Ukraine gestellt. Indiens Regierungschef Narendra Modi wie auch Brasiliens Präsident Luiz Inácio Lula da Silva waren zu Gast in Hiroshima.

Warnung vor chinesischer Politik

Eine eindringliche Warnung vor der chinesischen Politik sprach der britische Premierminister Rishi Sunak aus: „China ist die größte Herausforderung unserer Zeit für die globale Sicherheit und den globalen Wohlstand.“ Die Führung in Peking werde im eigenen Land immer autoritärer und im Ausland immer forscher.

Anzeige

In einer Gipfelerklärung formulierten die G7-Staaten eine gemeinsame Position gegenüber China. Die Gruppe will ihre wirtschaftlichen Abhängigkeiten von Peking reduzieren und Risiken in den Lieferketten verringern. Auch wiesen die G7 die Machtansprüche Chinas im Ost- und Südchinesischen Meer zurück und warnten vor militärischen Schritten gegen das demokratische Taiwan.

 „Um 5 Uhr kamen die Bomben runter“

Kölner Bananensprayer Baumgürtel macht Protest-Kunst im Kriegsgebiet

Von Florian Teichert



Russland wie China wiesen die Beschlüsse der G7-Staaten entschieden zurück. „Schauen Sie auf die Entscheidungen, die heute in Hiroshima auf dem G7-Gipfel besprochen und getroffen werden und die auf die doppelte Eindämmung von Russland und China zielen“, sagte Russlands Außenminister Sergej Lawrow am Samstag in Moskau.

China warf den G7-Staaten Verunglimpfung und „Einmischung in innere Angelegenheiten“ vor. In einer scharfen Reaktion sagte ein Außenamtssprecher in Peking, die G7 „unterdrückt die Entwicklung anderer Länder“.

Russland nimmt Bachmut ein

[Zeitgleich zum G7-Gipfel verkündete Russland die völlige Einnahme der Stadt Bachmut in der Ostukraine.](#) Die Schlacht gilt als längste und verlustreichste des russischen Angriffskriegs. Auf den Fall Bachmuts angesprochen, äußerte sich Selenskyj zunächst missverständlich und dementierte später, eine Niederlage eingeräumt zu haben: „Bachmut ist heute nicht von Russland besetzt worden.“

Anzeige

Ukraine-Newsblog

Lukaschenko: Russland beginnt mit Verlegung von Atomwaffen nach Belarus



Nach Abschluss seiner Beratungen besuchte der Ukrainer das [Friedensmuseum von Hiroshima](#), wo Zeugnisse der Folgen des US-Atombombenabwurfs vom 6. August 1945 gezeigt werden. Die Stadt ist heute ein weltweites Symbol für die Schrecken von Krieg – und ein Ort der Mahnung zum Frieden.

Drohungen mit Atomwaffen sind unakzeptabel

Drohungen mit dem Einsatz von Atomwaffen dürften „nicht akzeptiert werden“, sagte Japans Premier Kishida. Russlands Präsident Wladimir Putin hatte mehrmals seit Beginn des Krieges gegen die Ukraine mit Atomwaffen gedroht.

Zur G7 der führenden demokratischen Industriestaaten gehören die USA, Japan, Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien und Kanada sowie die Europäische Union. (Martin Romanczyk und Sebastian Kunigkeit, dpa)

Das könnte Sie auch interessieren

Anzeige
Was, wenn die USA 1941 nicht eingegriffen hätten? Dieses Spiel simuliert historische Szenarien

Jetzt spielen

Anzeige
Wenn du eine Maus hast, spiel es für 1 Minute und sieh warum jeder verrückt danach ist.

Anzeige
Was, wenn schon der Kaiser 1914 so expandiert wäre? Spiel simuliert historische Szenarien

Anzeige
Rentner können jetzt von gratis Hörgeräten profitieren

Anzeige

Wie man die blaue Pille diskret online kaufen kann in Deutschland mit 15€ Rabatt!

Mehr erfahren

Anzeige

Solarpflicht in Thüringen? Staat bietet 2023 unglaublichen "Anreiz"

Mehr erfahren

Anzeige

Wenn du eine Maus besitzt wirst du nie wieder deinen PC ausschalten.

Anzeige

Weimar: Solarfirma bietet in 2023 unglaubliches Solar-Komplettpaket

Anzeige

Dein neuer Handyvertrag ohne Handy

Jetzt kaufen

Anzeige

Das realistischste Strategie-Spiel des Jahres 2023

Anzeige

PKV auch im hohen Alter verlassen

Anzeige

Warum Orthopäden auf diese neuen Schuhe schwören

Mehr erfahren

Anzeige

Weimar: Solarfirma bietet in 2023 unglaubliches Solarkomplettpaket

SERVICES



Abo



Shop



Shoppingwelt



Newsletter



E-Paper



Push



Immobilien



Jobbörse



Wir trauern



Anzeigen



Kiosk



Hilfe



Kontakt

FOLGEN SIE UNS

ENTDECKEN SIE UNSERE APP

Copyright 2023 DuMont Rheinland, Köln

[Allgemeine Geschäftsbedingungen](#) | [Datenschutzerklärung](#) | [Impressum](#) | [RSS-Feeds auf ksta.de](#) | [Cookies & Tracking](#) | [Newsletter](#) | [Kölner Stadt-Anzeiger abonnieren](#) | [FAQ](#)

Source: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/888161/umfrage/chinesische-direktinvestitionen-in-die-region-subsahara-afrika-nach-staaten-in-2017/>

Höhe der Direktinvestitionen (FDI) von China in den Staaten der Subsahara 2017

Veröffentlicht von [René Muschter](#), 21.01.2022

Diese Statistik zeigt den Kapitalfluss von chinesischen Direktinvestitionen (FDI) in die Region Subsahara-Afrika aufgeschlüsselt nach Staaten für das Jahr 2017. Nach Kenia floss im Jahr 2017 mit rund 4,8 Milliarden US-Dollar, der größte Anteil chinesischer Direktinvestitionen unter den Staaten der Subsahara-Region.

FDI (Foreign Direct Investment - Ausländische Direktinvestitionen) gelten als gewichtiger Indikator der wirtschaftlichen Attraktivität eines Standortes für ausländische Investoren. Allgemein werden FDI als grenzüberschreitende Investitionen und Beteiligungen von Unternehmen verstanden, bei denen der Investor mindestens 10 Prozent der Anteile oder Stimmrechte am Investitionsziel erwirbt.

Höhe der Direktinvestitionen (FDI) von China in die Region Subsahara-Afrika aufgeschlüsselt nach Staaten im Jahr 2017

(in Milliarden US-Dollar)

Exklusive Premium-Statistik

Für einen uneingeschränkten Zugang benötigen Sie einen **Statista-Account**

Zu den Accounts

Sie haben bereits einen Account? [Login](#)

[Details zur Statistik](#)

© Statista 2023

[Quellen anzeigen](#)

Quellen

- [Quellenangaben anzeigen](#)
- [Veröffentlichungsangaben anzeigen](#)
- [Ask Statista Research nutzen](#)

Veröffentlichungsdatum

Juni 2018

Region

China

Erhebungszeitraum

2017

Hinweise und Anmerkungen

Berücksichtigt wurden laut Quelle nur Investitionen über 100 Millionen US-Dollar.

Werte wurden zum besseren Verständnis der Statistik gerundet.

Zitierformate

→ [Optionen anzeigen](#)

Beziehungen EU-Afrika

Die Partnerschaft Afrika-EU soll Solidarität, Sicherheit, Frieden und nachhaltigen Wohlstand auf beiden Kontinenten sicherstellen.

Aktuelles

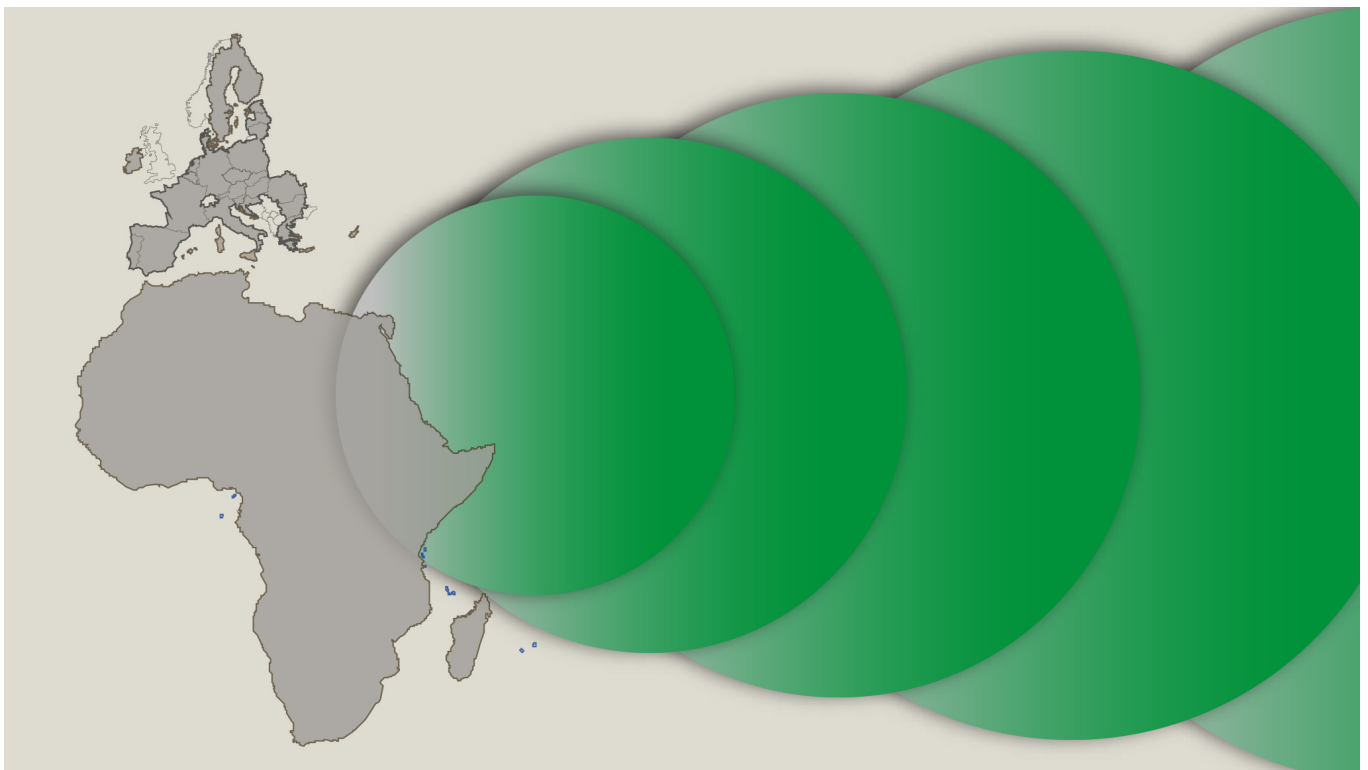
Auf dieser Seite:

| Gipfeltreffen EU-Afrikanische Union

| Wie arbeiten die afrikanischen Länder und die EU zusammen?

| In welchen Bereichen findet eine Zusammenarbeit statt?

Infografik – Afrika und Europa: eine gemeinsame Vision für 2030



Vollständige Infografik

Gipfeltreffen EU-Afrikanische Union

Zwei Unionen, eine gemeinsame Vision

Im Februar 2022 haben sich die Führungsspitzen der EU und der AU auf eine gemeinsame Vision für eine erneuerte Partnerschaft geeinigt.

Die Ziele der Partnerschaft sind **Solidarität, Sicherheit, Frieden, Wohlstand und eine nachhaltige und kontinuierliche wirtschaftliche Entwicklung** für die Bürgerinnen und Bürger der Afrikanischen Union und der Europäischen Union heute und in der Zukunft. Sie soll Menschen, Regionen und Organisationen zusammenbringen.

Konkret ist im Rahmen der erneuerten Partnerschaft Folgendes vorgesehen:

- ein Investitionspaket Afrika-Europa in Höhe von 150 Mrd. €
- die Bereitstellung von 450 Millionen Impfstoffdosen für Afrika bis Mitte 2022
- eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich Frieden und Sicherheit
- eine verstärkte Partnerschaft im Bereich Migration und Mobilität
- ein Bekenntnis zum Multilateralismus

Wie arbeiten die afrikanischen Länder und die EU zusammen?

Die Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Ländern und der EU findet in verschiedenen Rahmen statt, dazu gehören:

- das Cotonou-Abkommen
- die Gemeinsame Strategie Afrika-EU

Darüber hinaus hat der Rat drei regionale Strategien angenommen, nämlich für:

- das Horn von Afrika
- den Golf von Guinea
- die Sahelzone

Die Beziehungen zwischen Afrika und der EU werden auch im Rahmen förmlicher Dialoge wie Gipfeltreffen zwischen der EU und Afrika gestaltet.

Die Rahmen für die Zusammenarbeit im Einzelnen

Cotonou-Abkommen

Das Cotonou-Abkommen ist der übergreifende Rahmen für die Beziehungen der EU zu den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP). Es regelt die Beziehungen der EU zu 79 Ländern, zu denen 48 subsaharische Länder Afrikas gehören.

Gemeinsame Strategie Afrika-EU

Die Gemeinsame Strategie Afrika-EU wurde 2007 als offizieller Kanal für die Beziehungen der EU zu den Ländern Afrikas ins Leben gerufen. Diese Strategie wurde zwischen der Afrikanischen Union und den EU-Institutionen sowie zwischen Ländern Afrikas und der EU

vereinbart.

Sie wird durch periodische Aktionspläne umgesetzt. 2014 haben sich die Länder der EU und Afrikas auf den Fahrplan für den Zeitraum 2014-2017 geeinigt. Der Fahrplan umfasst fünf Hauptprioritäten und Bereiche für gemeinsame Maßnahmen.

Am 4. Mai 2017 haben die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Kommission eine gemeinsame Mitteilung mit dem Titel „Neue Impulse für die Partnerschaft Afrika-EU“ vorgelegt. Der Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ hat die gemeinsame Mitteilung auf seiner Tagung vom 15. Mai 2017 begrüßt.

Im März 2020 haben die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) eine gemeinsame Mitteilung mit dem Titel **„Auf dem Weg zu einer umfassenden Strategie mit Afrika“** veröffentlicht. Darin wird vorgeschlagen, in fünf wichtigen Bereichen zusammenzuarbeiten:

- Übergang zu einer grünen Wirtschaft und Zugang zu Energie,
- digitaler Wandel,
- nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung,
- Frieden, Sicherheit und Governance sowie
- Migration und Mobilität.

Diese Vorschläge bauen auf einer zunehmenden Dynamik in den Beziehungen zwischen der EU und Afrika auf. Eine Vertiefung der Zusammenarbeit auf der Grundlage gemeinsamer Interessen und Werte wird es beiden Seiten ermöglichen, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen und globale Herausforderungen zu bewältigen.

In den Vorschlägen werden nicht nur die Möglichkeiten und Herausforderungen in jedem dieser Bereiche dargelegt, sondern auch 10 konkrete Maßnahmen als Grundlage für die künftige Zusammenarbeit.

Am 30. Juni 2020 hat der Rat Schlussfolgerungen zu Afrika gebilligt, in denen die überragende Bedeutung einer stärkeren Partnerschaft zwischen der EU und Afrika erneut bekräftigt wird.

In den Schlussfolgerungen wird festgestellt, dass die Gemeinsame Mitteilung eine ausgezeichnete Grundlage für den Aufbau einer neuen ehrgeizigen Partnerschaft mit Afrika darstellt. Das sechste Gipfeltreffen EU-AU wurde als ein entscheidender Moment für die Erneuerung eines umfassenden gemeinsamen strategischen Konzepts bezeichnet, das diesen Bestrebungen gerecht wird.



Stärkung der afrikanischen Gesundheitssysteme

COVID-19-Pandemie

Die COVID-19-Pandemie hat uns gezeigt, wie stark unsere beiden Kontinente miteinander verflochten sind. Da globale Herausforderungen globale Lösungen erfordern, hat die EU Pläne zur Unterstützung der Bemühungen der Partnerländer bei der Bekämpfung der Pandemie erarbeitet. In diesem Zusammenhang haben die EU und ihre Mitgliedstaaten außerdem ein **umfassendes Maßnahmenpaket im Rahmen von „Team Europa“ in Höhe von knapp 38,5 Mrd. €** zugesagt.

Auf dem sechsten Gipfeltreffen EU-AU hat die EU ferner ihre Zusage bekräftigt, Afrika bis Mitte 2022 **mindestens 450 Millionen Impfstoffdosen zur Verfügung zu stellen**. Team Europa hat mehr als 3 Mrd. USD (d. h. 400 Millionen Impfstoffdosen) für die COVAX-Fazilität und für Impfungen auf dem afrikanischen Kontinent bereitgestellt und wird **425 Mio. € mobilisieren, um das Impftempo zu erhöhen** und die effiziente Verteilung der Dosen, die Ausbildung medizinischer Teams sowie die Analyse und Sequenzierung zu unterstützen.

Regionale Strategien

1. Horn von Afrika

Das Horn von Afrika hat in den vergangenen Jahren **wiederholte Dürreperioden** erlebt, die zu einer schweren humanitären Krise geführt haben.

2011 hat die EU einen **strategischen Rahmen für das Horn von Afrika** angenommen. Er gibt einen Überblick über die Maßnahmen der EU, mit denen sie die Menschen in der Region dabei unterstützen will, Frieden, Stabilität, Sicherheit, Wohlstand und eine verantwortungsvolle Staatsführung zu erreichen.

2015 hat der Rat den **Regionalen Aktionsplan 2015-2020 für das Horn von Afrika** angenommen. Darin wurde der Ansatz der EU zur Bewältigung der zentralen Probleme in der gesamten Region festgelegt. In dem Aktionsplan wurden die Herausforderungen berücksichtigt, die sich im Laufe der Jahre verschärft haben, insbesondere:

- der Einfluss der Großregion auf das Horn von Afrika
- Radikalisierung
- Migration und Vertreibung

Die **Umsetzung des Aktionsplans** erfolgte unter der Leitung des Hohen Vertreters und der Kommission. Der Rat wurde regelmäßig über den Stand der Umsetzung informiert, unter anderem durch Jahresberichte.

2. Golf von Guinea

Die Länder in der Region des Golfs von Guinea sind mit wachsender Instabilität konfrontiert, weil sie zunehmend die Kontrolle über die Küstengewässer und die Küste selbst verlieren.

Infolgedessen steigt die Kriminalität, darunter

- Drogen- und Menschenhandel, illegaler Handel mit Waffen, Rohdiamanten und gefälschten Arzneimitteln, Abfallverschiebung usw.
- Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See
- Öldiebstahl
- illegale Fischerei

Im März 2014 hat der Rat eine Strategie für den Golf von Guinea angenommen. Darin wird dargelegt, wie die EU die Länder in der Region bei der Bewältigung dieser Herausforderungen und bei der Stärkung ihrer maritimen Kapazitäten, der Rechtsstaatlichkeit und einer wirksamen Governance unterstützen kann.

Ein Jahr später, im März 2015, nahm der Rat den Aktionsplan für den Golf von Guinea 2015-2020 an. Darin wurde die Unterstützung der EU bei der Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der maritimen Sicherheit und der organisierten Kriminalität in der Region umrissen.

3. Sahelzone

2011 haben die Hohe Vertreterin und die Kommission auf Ersuchen des Rates die Strategie der EU für Sicherheit und Entwicklung in der Sahelzone vorgelegt.

In ihrem Mittelpunkt stehen vier Aktionsbereiche:

- Entwicklung
- verantwortungsvolle Staatsführung und interne Konfliktlösung
- politische und diplomatische Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit
- Bekämpfung von gewaltorientiertem Extremismus

Der 2015 angenommene **regionale Aktionsplan für die Sahelzone 2015-2020** bildete eine solide Grundlage für die Verwirklichung der Ziele der Strategie. Im Mittelpunkt standen vier Bereiche, die für die Stabilisierung der Region von großer Bedeutung sind:

- die Verhinderung und Bekämpfung der Radikalisierung
- die Schaffung geeigneter Bedingungen für die Jugend
- Migration, Mobilität und Grenzmanagement
- die Bekämpfung des illegalen Handels und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität

Der Rat hat am 10. Januar 2023 einen Beschluss angenommen, mit dem das Mandat der EU-Mission zum Ausbau von Kapazitäten in Mali (EUCAP Sahel Mali) bis zum **31. Januar 2025** verlängert und der Mission für den Zeitraum vom 1. Februar 2023 bis zum 31. Januar 2025 mehr als **73 Mio. €** zugewiesen werden.

Angesichts der instabilen Lage in Mali hat der Rat ferner beschlossen, das **Mandat der Mission anzupassen**, um der politischen und sicherheitspolitischen Lage im Land Rechnung zu tragen.

Die EUCAP Sahel Mali wird in der Lage sein, Folgendes zu erleichtern:

- die Entsendung der internen Sicherheitskräfte in den Süden Malis, mit Schwerpunkt auf der nationalen Polizei
- gegebenenfalls die Verlegung der internen Sicherheitskräfte in das Zentrum Malis

Der Beschluss wurde als Teil der **ganzheitlichen strategischen Überprüfung** des GSVP-Engagements in der Region angenommen.

Förmliche Dialoge

Die Partnerschaft EU-Afrika wird durch förmliche Dialoge auf mehreren Ebenen entwickelt:

- **Gipfeltreffen EU-AU** finden grundsätzlich alle drei Jahre statt und bringen die Staats- und Regierungschefs zusammen.
- **Treffen auf Ministerebene (oder im Rahmen der „Troika“)**: An diesen regelmäßig organisierten Treffen nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Länder Afrikas und der EU, der Kommission der Afrikanischen Union und der EU-Institutionen einschließlich des Rates der EU teil.
- Treffen zwischen der **AU- und der EU-Kommission**.

Das sechste Gipfeltreffen EU-AU fand am 17./18. Februar 2022 in Brüssel statt.

Sechstes Gipfeltreffen EU-AU

Im Februar 2022 haben sich die Führungsspitzen der EU und der AU auf eine gemeinsame Vision für eine erneuerte Partnerschaft geeinigt. Die Ziele der Partnerschaft sind **Solidarität, Sicherheit, Frieden, Wohlstand und eine nachhaltige und kontinuierliche wirtschaftliche Entwicklung** für die Bürgerinnen und Bürger der beiden Unionen heute und in der Zukunft. Sie soll Menschen, Regionen und Organisationen zusammenbringen. Konkret ist im Rahmen der erneuerten Partnerschaft Folgendes vorgesehen:

- ein Investitionspaket Afrika-Europa in Höhe von 150 Mrd. €
- die Bereitstellung von 450 Millionen Impfstoffdosen für Afrika bis Mitte 2022
- eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich Frieden und Sicherheit
- eine verstärkte Partnerschaft im Bereich Migration und Mobilität
- ein Bekenntnis zum Multilateralismus

Vorbereitungsgremien des Rates

Im Rat sind folgende Gremien für die Beziehungen zwischen der EU und Afrika verantwortlich:

In welchen Bereichen findet eine Zusammenarbeit statt?

Handel

Im Rahmen des Cotonou-Abkommens hat die EU eine Reihe von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) ausgehandelt, an denen 48 subsaharische Länder Afrikas beteiligt sind. Mit diesen Abkommen sollen gemeinsame Handels- und Entwicklungspartnerschaften aufgebaut werden, die durch Entwicklungszusammenarbeit flankiert werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite zum Cotonou-Abkommen:

Entwicklung

Die EU finanziert Entwicklungsprogramme und -initiativen, die zahlreichen Länder in ganz Afrika zugutekommen.

Der Großteil der Finanzmittel stammt aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), der für den Zeitraum 2014-2020 über ein Budget von 30,5 Mrd. € verfügte.

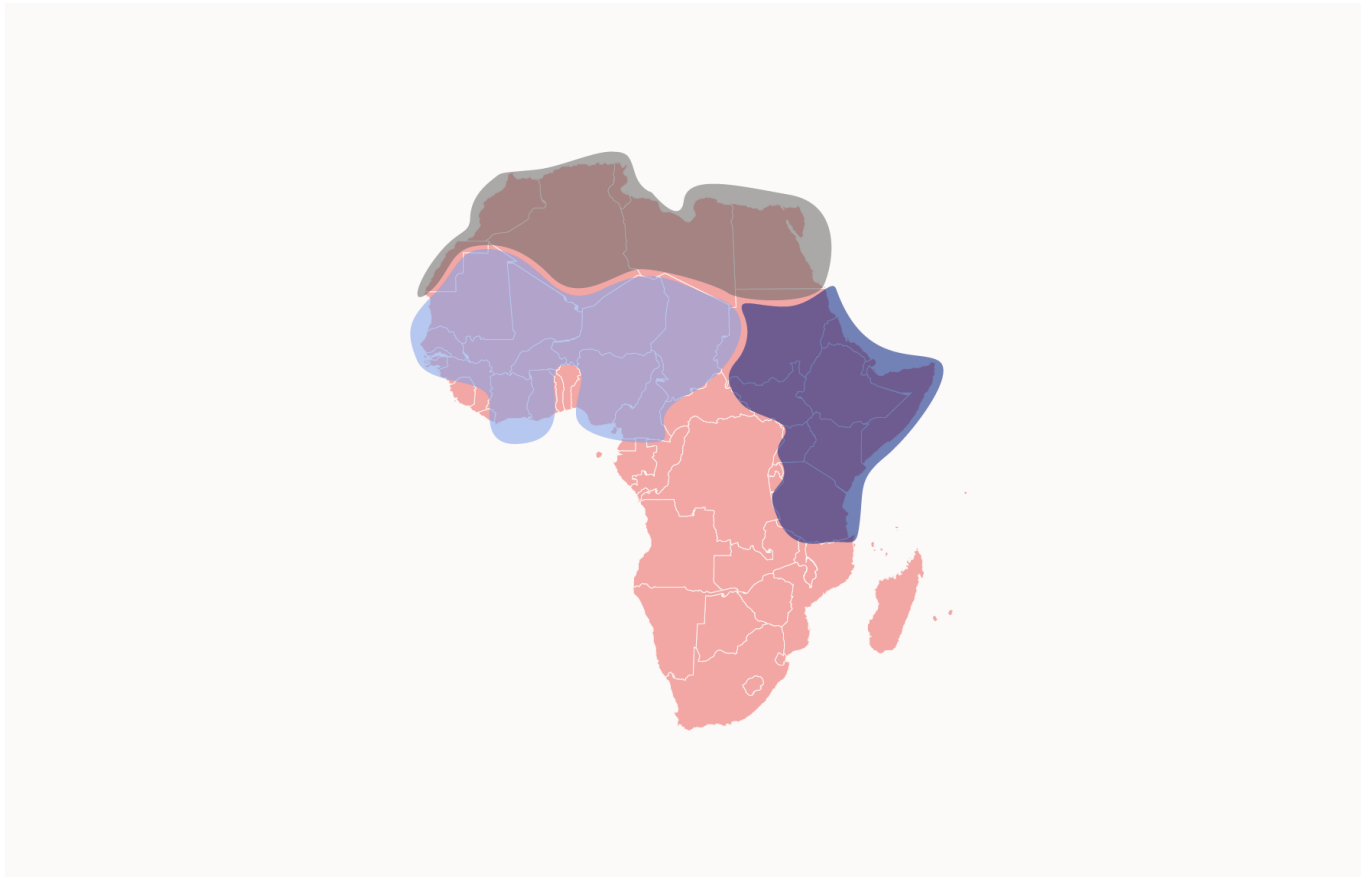
Sicherheit

Im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) hat die EU mehrere militärische und zivile Missionen und Operationen in Afrika eingeleitet.

EU-Missionen finden derzeit in folgenden Ländern statt:

- Zentralafrikanische Republik
- Libyen
- Mali
- Mosambik
- Niger
- Somalia

Infografik – Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika



Vollständige Infografik

Migrationsfragen

Die EU hat Maßnahmen zur besseren Kontrolle ihrer Außengrenzen und zur verbesserten Steuerung der Migrationsströme durchgeführt.

Die Migrantinnen und Migranten begeben sich auf lange, gefährliche Reisen über das Mittelmeer, um nach Europa zu gelangen.

Im November 2015 vereinbarten die Führungsspitzen der EU und der AU den **Aktionsplan von Valletta**. Er umfasst 16 konkrete Maßnahmen, die darauf abzielen, den massiven Zustrom von Migranten nach Europa zu bewältigen.

Im Februar 2017 haben die EU-Führungsspitzen **neue Maßnahmen** vereinbart, **um irreguläre Einreisen** über diese Route **zu verringern**. Sie sind übereingekommen, die Zusammenarbeit mit Libyen zu verstärken und **Schleusernetze zu bekämpfen**.

Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika

Im Juli 2019 hat die EU **fünf neue migrationspolitische Programme** für Nordafrika mit einem Gesamtvolumen von insgesamt **61,5 Mio. €** gebilligt. Mit den Programmen sollen Flüchtlinge und schutzbedürftige Migranten geschützt und unterstützt, die Lebensbedingungen und die Resilienz der libyschen Bürgerinnen und Bürger verbessert sowie Arbeitsmigration und Mobilität gefördert werden.

Die Programme wurden im Rahmen des im November 2015 eingerichteten Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika angenommen, um die Ursachen von Vertreibung und irregulärer Migration anzugehen und zu einer besseren Migrationssteuerung beizutragen. Dem Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika stehen insgesamt Mittel von **mehr als 5 Mrd. €** zur Verfügung.

Maßnahmen zum Umgang mit der Migrationssituation in Libyen

Der Schwerpunkt der Maßnahmen der EU in Libyen liegt auf folgenden Bereichen:

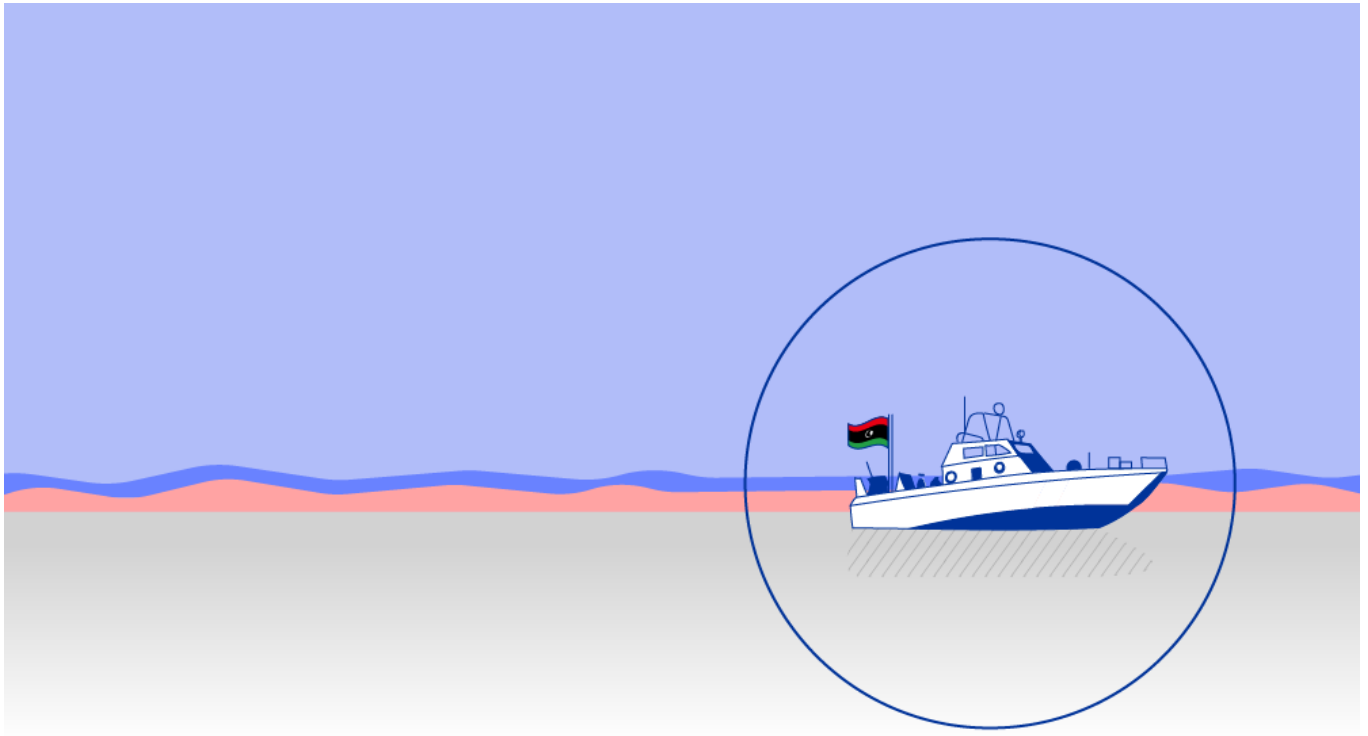
1. Ausbildung der **Küstenwache**
2. **Schutz und Unterstützung** von Migranten und Flüchtlingen
3. Unterstützung der **lokalen Bevölkerung**
4. Verbesserung des **Grenzmanagements**

Seit 2015 hat die EU im Rahmen verschiedener Finanzierungsinstrumente, einschließlich des Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika (455 Mio. €), insgesamt **700 Mio. € zur Unterstützung Libyens** bereitgestellt.

Terrorismusbekämpfung

Die EU unterstützt Initiativen und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung auf dem afrikanischen Kontinent.

Infografik – Migrationsströme: EU-Maßnahmen in Libyen



Vollständige Infografik

Um sein beharrliches Engagement für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger der EU vor Terrorismus und Gewaltextremismus zu bekräftigen, hat der Rat im Juni 2020 dazu aufgerufen, das auswärtige Engagement und die Maßnahmen der EU im Bereich Terrorismusbekämpfung in bestimmten vorrangigen Handlungsfeldern, einschließlich in Nordafrika, der Sahelzone und am Horn von Afrika, zu verstärken:

Im Juni 2017 hat die EU 50 Mio. € zur Unterstützung der neu gegründeten gemeinsamen Einsatztruppe der G5 Sahel zugesagt, um die Sicherheit in der Region zu verbessern.

2013 hat die EU einen Aktionsplan für die Bekämpfung des Terrorismus am Horn von Afrika und in Jemen angenommen.

Siehe auch


Themen:

Teilen





Deutschland und Kenia: bilaterale Beziehungen

05.10.2022 - Artikel 

Deutschland und Kenia pflegen traditionell enge und partnerschaftliche Beziehungen. Die Bundesrepublik Deutschland war der erste Staat, der Kenia nach der Unabhängigkeit im Jahr 1963 völkerrechtlich anerkannte. Kenia ist für Deutschland ein wichtiger Ansprechpartner in einer von zahlreichen Krisen gezeichneten Region und der wichtigste Wirtschaftspartner Deutschlands in Ostafrika. Über 100 deutsche Unternehmen sind in Kenia vertreten, zu einem erheblichen Teil auch, um die Region Ostafrika von dort zu bedienen. Das bilaterale Handelsvolumen entwickelte sich in den letzten Jahren positiv. Die COVID-Krise hat Kenia schwer getroffen, sowohl wegen der wegbrechenden globalen Nachfrage nach kenianischen Produkten und Transportkapazitätsproblemen als auch durch ausbleibenden Tourismus.

Kenia ist ein wichtiger Partner deutscher Entwicklungszusammenarbeit mit dem Schwerpunkt und übergeordneten Ziel der Förderung der Jugendbeschäftigung insbesondere in Landwirtschaft und nachhaltiger Wirtschaftsentwicklung. Deutsche Entwicklungszusammenarbeit unterstützt zudem die Korruptionsbekämpfung, den Bereich Erneuerbare Energien sowie Flüchtlinge. Im Klimabereich ist Deutschland mittlerweile zum relevantesten Entwicklungspartner Kenias geworden. Das aktuelle Gesamtportfolio der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit liegt bei über 1 Mrd. EUR.

Bildungszusammenarbeit, Stipendien, Film- und Kreativwirtschaftsförderung bilden Schwerpunkte der kulturpolitischen Kooperation. Das Goethe-Institut in Nairobi engagiert sich im Bereich Förderung der deutschen Kultur und Sprache und besteht seit 1963. Das Regionalbüro des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) in Nairobi besteht seit 1974. Es fördert den wissenschaftlichen Austausch zwischen Kenia und Deutschland. In einer Vielzahl von Programmen unterstützt der DAAD besonders begabte kenianische Studierende mit Stipendien sowohl in Deutschland als auch in Kenia. Seit 1. Januar 2020 wird Deutsch als Wahlfach an kenianischen Schulen angeboten.

Info

Dieser Text stellt eine Basisinformation dar. Er wird regelmäßig aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Entwicklungszusammenarbeit

Kenia ist Kooperationsland der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Nähere Informationen hierzu beim Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung:


- www.bmz.de

Nützliche Links

- [Deutsche Botschaft Nairobi](#)
- [Außenministerium](#)
- [Intergovernmental Authority on Development \(IGAD\)](#)
- [KfW Entwicklungsbank](#)
- [Delegation der Deutschen Wirtschaft in Kenia](#)
- [German Business Association Kenya](#)
- [Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit](#)
- [Länderinformationen der GTAI](#)
- [Goethe-Institut Nairobi](#)
- [Länderinformationen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes \(DAAD\)](#)
- [Friedrich Ebert Stiftung](#)
- [Konrad-Adenauer-Stiftung](#)
- [Afrika-Verein \(Außenwirtschaftsverband der deutschen Unternehmen für Afrika\)](#)



Südafrika: Beziehungen zu Deutschland

22.12.2021 - Artikel 

Südafrika ist Deutschlands wichtigster Partner in Afrika südlich der Sahara. Die seit 1996 tagende binationale Kommission setzt den Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit.

Für Südafrika ist Deutschland zweitwichtigster bilateraler Handelspartner; für Deutschland ist Südafrika mit einem Handelsvolumen von mehr als 15 Mrd. Euro der wichtigste Handelspartner auf dem afrikanischen Kontinent. Südafrika ist einziges afrikanisches Mitglied der G20 und hat gemeinsam mit Deutschland den Vorsitz der G20 African Advisory Group inne. Eine bedeutende Initiative ist der sgg, Compact with Africa (CwA). Ziel ist es, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in beteiligten Ländern zu verbessern und zu mehr privaten Investitionen beizutragen.

Über 600 deutsche Unternehmen in Südafrika haben mehr als 5,3 Mrd. Euro investiert und beschäftigen fast 100.000 Personen; ebenso viele Arbeitsplätze werden zusätzlich indirekt durch deutsche Unternehmen geschaffen.

Die Entwicklungszusammenarbeit erfolgt in den Bereichen Energie/Klima, Berufsbildung, Regierungsführung/Gewaltprävention und Gesundheit. Seit 1994 erhielt Südafrika Mittel i.H.v. etwa 2,75 Mrd. Euro. Im Rahmen der Regierungsverhandlungen wurde für 2020/22 eine Zusage über 275 Mio. Euro erteilt.

Die Deutsch-Südafrikanische Energiepartnerschaft besteht seit 2013. Sie koordiniert vielfältige bilaterale Zusammenarbeit in diesem Bereich. Am Rand des Klimagipfels in Glasgow 2021 wurde mit der Politischen Erklärung zur sozialgerechten Energiewende in Südafrika eine langfristig angelegte Partnerschaft von Deutschland, Frankreich, Vereinigtem Königreich, USA und EU mit Südafrika zur Unterstützung der Energiewende begründet.

Es gibt vertrauensvolle kulturelle und wissenschaftliche Beziehungen. Deutschland unterstützt und begleitet Südafrika außerdem bei dem fortlaufenden Transformationsprozess in der Grund-, Berufs- und Hochschulbildung. Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) ist an sechs Universitäten in Südafrika vertreten. Das Goethe-Institut unterhält in Johannesburg das Regionalinstitut für Subsahara-Afrika und unterstützt ein Goethe-Zentrum in Kapstadt.

Wissenschaftliche Kooperationen gibt es u.a. bei der Erweiterung des MeerKAT-Radioteleskops in der Karoo-Halbwüste, an der das Max-Planck-Institut beteiligt ist.

Info

Dieser Text stellt eine Basisinformation dar. Er wird regelmäßig aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Entwicklungszusammenarbeit

Südafrika ist Kooperationsland der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Mehr dazu beim Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung:

- www.bmz.de

Nützliche Links

Webseite der deutschen Auslandsvertretungen in Südafrika

- [Regierung](#)
- [Tourismusamt](#)
- [Kooperation International \(BMBF\)](#)
- [South African Development Community \(SADC\)](#)
- [Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit \(GIZ\) in Südafrika](#)
- [Deutsche Industrie- und Handelskammer für das südliche Afrika](#)
- [Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit](#)
- [Goethe-Institut Johannesburg](#)
- [Deutscher Akademischer Austauschdienst \(DAAD\)](#)
- [Südliches Afrika Initiative der deutschen Wirtschaft \(SAFRI\)](#)
- [Afrika-Verein \(Außenwirtschaftsverband der deutschen Unternehmen für Afrika\)](#)
- [Deutsche Internationale Schule Johannesburg](#)
- [Deutsche Internationale Schule Kapstadt](#)
- [Deutsche Schule Pretoria](#)
- [Deutsche Schule Hermannsburg](#)
- [KfW Entwicklungsbank](#)

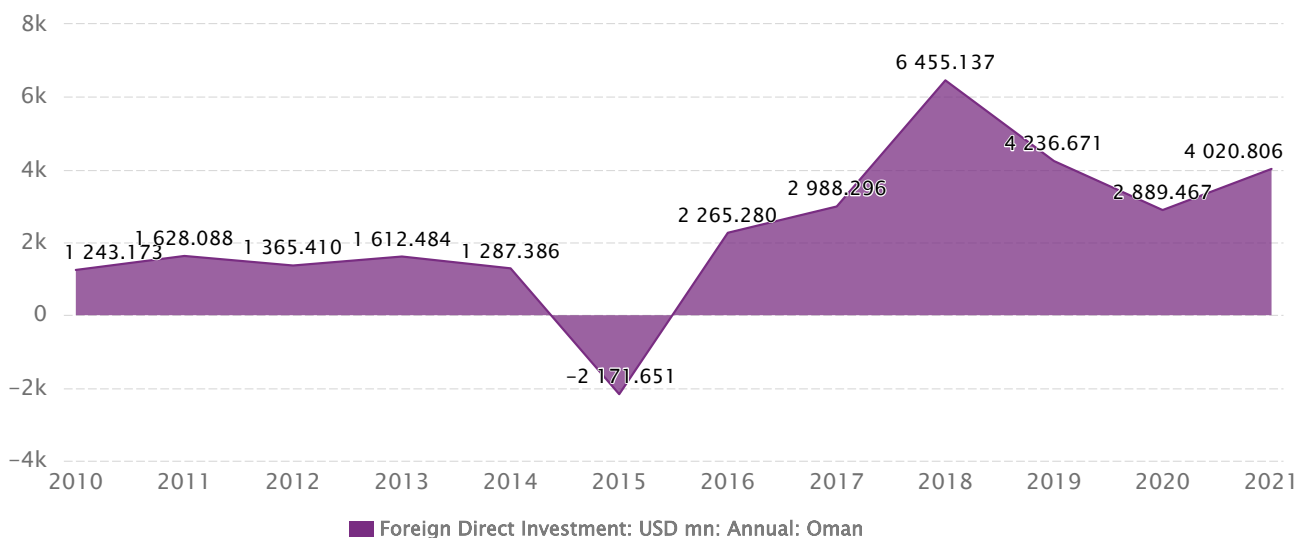
- [Friedrich Ebert Stiftung](#)
- [Heinrich-Böll-Stiftung \(Südafrika - Namibia - Simbabwe\)](#)
- [Konrad-Adenauer-Stiftung](#)
- [Rosa-Luxemburg-Stiftung](#)

This website stores cookies on your computer. These cookies are used to collect information about how you interact with our website and allow us to remember you. We use this information in order to improve and customize your browsing experience and for analytics and metrics about our visitors both on this website and other media. To find out more about the cookies we use, see our [Cookies Policy](#).

If you decline, your information won't be tracked when you visit this website. A single cookie will be used in your browser to remember your preference not to be tracked.

Direktinvestitionen werden jährlich aktualisiert, mit einem Durchschnitt von 114.9 USD Mio. von 1970 bis 2021, mit 52 Beobachtungen. Die Daten erreichten ein Allzeithoch in Höhe von 6,455.1 USD Mio. im 2018 und ein Rekordtief in Höhe von -2,171.7 USD Mio. im 2015. Omans Ausländische Direktinvestitionen Daten behalten den Aktiv-Status in CEIC und werden von CEIC Data gemeldet. Die Daten werden unter World Trend Plus Global Economic Monitor – Table: Foreign Direct Investment: USD: Annual: Middle East and Africa kategorisiert.

Sehen Sie sich Omans Ausländische Direktinvestitionen von 1970 bis 2021 in der Grafik an:



SOURCE: WWW.CEICDATA.COM | CEIC Data

Was war Omans Ausländische Direktinvestitionen in 2021?

Ausländische Direktinvestitionen by Country Comparison

Ausgewählte Daten kaufen

Ausländische Direktinvestitionen von 116 CEIC standardisierte Volkswirtschaften beinhalten. Sofort-Zugriff auf vollständige Verlaufsdaten in Excel.

[Mehr laden](#)

Genaue/Präzise makro- und mikroökonomische Daten

Entdecken Sie den umfassendsten Satz von 6,6 Millionen Zeitreihen, die mehr als 200 Volkswirtschaften, 20 Branchen und 18 makro

Erfahren Sie mehr über uns/Erfahren Sie mehr über unsere Tätigkeit

Oman Hauptdaten / Hauptserien

Ausgewählte Daten kaufen

Enthält 125 Schlüsselindikatoren für Oman, die von CEIC-Analysten kuratiert wurden. Sofortiger Zugriff auf vollständige Verlaufsdaten in Excel.

[Kaufen Sie für \\$99](#)[Mehr laden](#)

Weitere Indikatoren für Oman

Schauen Sie sich unsere Preisoptionen an.

Entdecken Sie den umfassendsten Satz von 6,6 Millionen Zeitreihen, die mehr als 200 Volkswirtschaften, 20 Branchen und 18 makro

[CEIC-Zahlungsarten](#)

[Länder](#)

[Indikatoren](#)

[Produkte](#)

[Kontakt](#)

[Unsere Insights](#)

[Über](#)

© 2021 CEIC Data, an ISI Emerging Markets Group Company. All rights reserved

[Downloads](#)

[Presse](#)

[Cookies](#)

[Datenschutzerklärung](#)

[Unsere AGB](#)

[Jetzt kaufen](#)

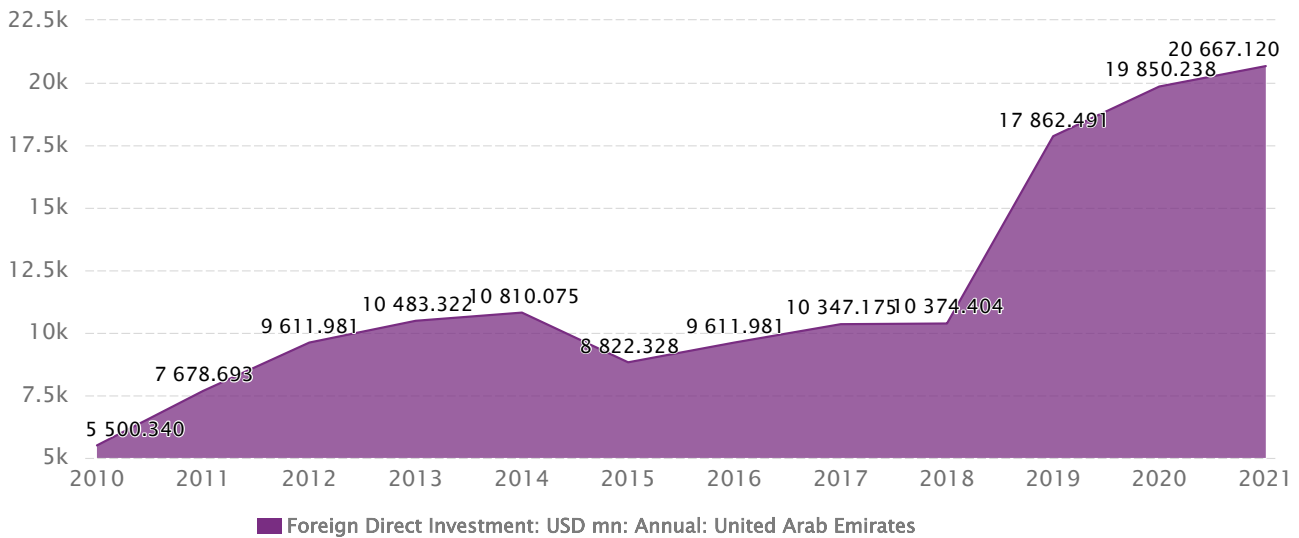
[Explore our Data](#)

Vereinigte Arabische Emirate Ausländische Direktinvestitionen

1970 - 2021 | JÄHRLICH | USD MIO. | CEIC DATA

Vereinigte Arabische Emirates Ausländische Direktinvestitionen belief sich im 2021 auf 20,667.1 USD Mio.. Dies stellt einen Anstieg im Vergleich zu den vorherigen Zahlen von 19,850.2 USD Mio. für 2020 dar. Vereinigte Arabische Emirates Ausländische Direktinvestitionen werden jährlich aktualisiert, mit einem Durchschnitt von 179.6 USD Mio. von 1970 bis 2021, mit 52 Beobachtungen. Die Daten erreichten ein Allzeithoch in Höhe von 20,667.1 USD Mio. im 2021 und ein Rekordtief in Höhe von -985.3 USD Mio. im 1999. Vereinigte Arabische Emirates Ausländische Direktinvestitionen Daten behalten den Aktiv-Status in CEIC und werden von CEIC Data gemeldet. Die Daten werden unter World Trend Plus Global Economic Monitor – Table: Foreign Direct Investment: USD: Annual: Middle East and Africa kategorisiert.

Sehen Sie sich Vereinigte Arabische Emirates Ausländische Direktinvestitionen von 1970 bis 2021 in der Grafik an:



Was war Vereinigte Arabische Emirates Ausländische Direktinvestitionen in 2021?

Ausländische Direktinvestitionen by Country Comparison

Ausgewählte Daten kaufen

Ausländische Direktinvestitionen von 116 CEIC standardisierte Volkswirtschaften beinhalten. Sofort-Zugriff auf vollständige Verlaufsdaten in Excel.

Kaufen Sie für \$99

[Mehr laden](#)

Genaue/Präzise makro- und mikroökonomische Daten

Entdecken Sie den umfassendsten Satz von 6,6 Millionen Zeitreihen, die mehr als 200 Volkswirtschaften, 20 Branchen und 18 makro

Erfahren Sie mehr über uns/Erfahren Sie mehr über unsere Tätigkeit

Vereinigte Arabische Emirate Hauptdaten / Hauptserien

Ausgewählte Daten kaufen

Enthält 119 Schlüsselindikatoren für Vereinigte Arabische Emirate, die von CEIC-Analysten kuratiert wurden. Sofortiger Zugriff auf vollständige Verlaufsdaten in Excel.

[Kaufen Sie für \\$99](#)[Mehr laden](#)

Weitere Indikatoren für Vereinigte Arabische Emirate

Schauen Sie sich unsere Preisoptionen an.

Entdecken Sie den umfassendsten Satz von 6,6 Millionen Zeitreihen, die mehr als 200 Volkswirtschaften, 20 Branchen und 18 makro

[CEIC-Zahlungsarten](#)

[Länder](#)

[Indikatoren](#)

[Produkte](#)

[Kontakt](#)

[Unsere Insights](#)

[Über](#)

© 2021 CEIC Data, an ISI Emerging Markets Group Company. All rights reserved

[Downloads](#)

[Presse](#)

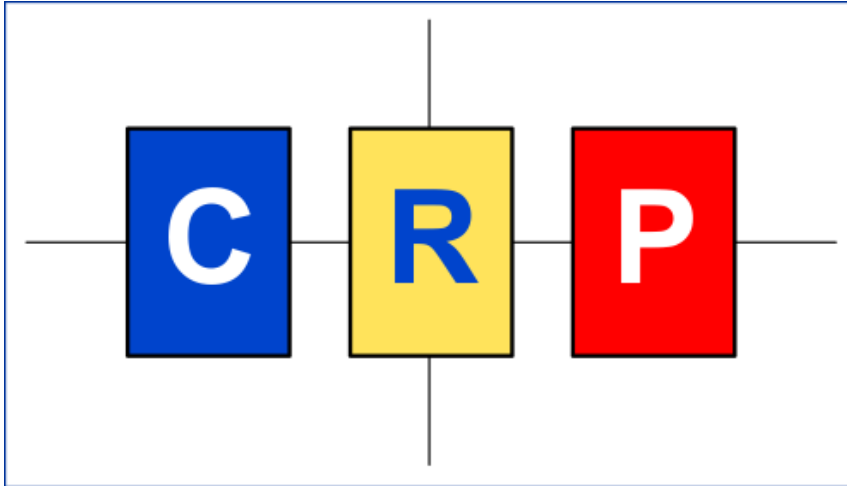
[Cookies](#)

[Datenschutzerklärung](#)

[Unsere AGB](#)

[Jetzt kaufen](#)

[Explore our Data](#)



Politik und Zeitgeschichte

Politik und Zeitgeschichte > Internationale Organisationen > Organisationen (A-D) auf einen Blick > Die Arabische Liga auf einen Blick

DIE ARABISCHE LIGA AUF EINEN BLICK

SPOTLIGHT: Am 7. Mai 2023 haben die Außenminister einer Mehrheit der Mitgliedstaaten der Arabischen Liga eine Rückkehr Syriens in die Organisation beschlossen. Damit wurde die Isolation der syrischen Regierung nach mehr als einem Jahrzehnt beendet. Allerdings: Die Rückkehr ist an Auflagen geknüpft - und nicht alle Mitgliedstaaten der Liga waren auf dem außerordentlichen Treffen auf Ministerebene in Kairo vertreten.



League of Arab States (LAS)

Liga arabischer Staaten (oder auch Arabische Liga)



Hintergrund

Die Arabische Liga ist eine internationale Organisation arabischer Staaten in Vorderasien und Afrika. Die Organisation wurde am 22. März 1945 in Kairo gegründet und hat dort auch ihren Sitz.

Ziele

Förderung der Beziehungen der Mitgliedstaaten auf politischem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet; Wahrung der Unabhängigkeit und Souveränität der Mitgliedstaaten und der arabischen Außeninteressen; Anerkennung Palästinas als unabhängiger Staat (zentrales politisches Ziel); Verhütung und Schlichtung von Streitfällen der Mitglieder untereinander.

Mitgliedstaaten (22)

10 afrikanische und 22 vorderasiatische Staaten inklusive "Palästina", das international nicht allgemein anerkannt ist und derzeit inoffiziell durch die PLO vertreten wird. Einzelheiten siehe Tabelle am Seitenende.

- Die Mitgliedschaft Syriens war von November 2011 bis Mai 2023 ausgesetzt.

Weiterführende externe Links

- [League of Arab States](#)
(Webpräsenz der Liga. Im Mai 2023 nur in Arabisch abrufbar; eine englische Version wird derzeit blockiert).
- [Timeline: Arab League](#)
(Webseite bei BBC (UK) - in Englisch. Eine Chronologie bis 2011)

Organe

Der Ligarat (Rat der Arabischen Liga) tagt halbjährlich auf der Ebene der Außenminister oder deren Vertretern; seine Empfehlungen sind nur für die jeweils zustimmenden Mitglieder verbindlich; sie müssen, sollen sie umgesetzt werden, von den Staatschefs und Regierungen gebilligt werden.

Das Sekretariat wird von einem Generalsekretär geleitet und hat ca. 460 Mitarbeiter. Darüber hinaus existieren sogenannte Technische Komitees, die vorwiegend als Vorbereitungs- und Beratungsorgan des Ligarats fungieren. Die Einrichtung eines Arabischen Parlamentes befindet sich noch im Aufbau, ein provisorisches Parlament wurde im Kairoer Liga-Hauptquartier eingerichtet.

Gipfeltreffen finden bei Bedarf auf Ebene der Staatsoberhäupter (nicht auf der Ebene der Regierungschefs) statt. Die erste Gipfelkonferenz fand erst knapp 20 Jahre nach der Gründung der Liga 1964 in Kairo statt, eine wirkliche Institutionalisierung dieses Gipfels fand bis 2000 nicht statt.

Entwicklung

Die Liga wurde am 22. März 1945 in Kairo (Ägypten) als loser Zusammenschluss von ursprünglich ausschließlich arabischen Staaten gegründet. Die 7 Gründungsmitglieder waren: Ägypten, Irak, Jemen, Libanon, Saudi-Arabien, Syrien und Transjordanien (heute Jordanien). 1950 wurde der Gründungsvertrag durch einen (wenig effektiven) Verteidigungspakt ergänzt. Heute befinden sich unter den 22 Vollmitgliedern der Liga auch 10 afrikanische Staaten.

Die Arbeit der Liga als Wegbereiterin der arabischen Einheit ist bisher nicht gelungen; nationalstaatliche Interessen und zunehmend auch der islamische Fundamentalismus verhinderten eine Verwirklichung der Ziele.

Die 1996 auf einem Sondergipfel in Kairo proklamierte »arabische Solidarität« führte bis heute zu keiner gemeinsamen Haltung gegenüber Israel in der Frage der Rückgabe der besetzten arabischen Gebiete. Im Kosovo-Konflikt beschränkte sich die Liga auf humanitäre Hilfe für muslimische Flüchtlinge.

Bis heute besteht kein freier Grenzverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, die Währungen sind nicht konvertierbar, Bücher und Zeitungen werden nicht frei ausgetauscht.

Kommentar

Die Arabische Liga ist eine äußerst heterogene Organisation, die auch etliche Problemstaaten umfasst. Die internen Probleme fast aller Mitgliedstaaten, ihre unterschiedlichen Regierungs- und Gesellschaftsformen sowie die offenen und latenten Spannungen zwischen vielen der Mitgliedstaaten untereinander lassen einheitliche Positionierungen als äußerst unwahrscheinlich erscheinen. Und wenn, dürften sie sich in Formulierungen auf geduldigem Papier erschöpfen - wie bisher auch...

Die Liga wurde einer breiteren Öffentlichkeit durch den Rundumschlag Osama Bin-Ladens bekannt, der am 3. November 2001 nicht nur die Friedensnobelpreisträger 2001 (die UNO und deren Generalsekretär Kofi Annan) angriff, sondern auch diejenigen arabischen Staaten, die mit der "Verbrecherorganisation UNO" zusammenarbeiten, des Verrats beschuldigte. Die Außenminister der Liga stellten am 04. November hierzu fest, dass Bin-Laden weder im Namen des Islam, noch im Namen der arabischen Staaten spreche. Seine Aussage dokumentiere vielmehr, dass er jetzt einen hybriden Kampf gegen die "gesamte Welt" führen wolle.

Tabelle

Mitglieder der Arabischen Liga (22)

22 Staaten in Asien und Afrika inklusive "Palästina", welches international nicht allgemein anerkannt ist und derzeit inoffiziell durch die PLO vertreten werden.

12 vorderasiatische Mitglieder

Bahrain (seit 1971), Irak (seit 1945), Jemen (seit 1945 Südjemen - seit 1967 Nordjemen), Jordanien (seit 1945), Katar (seit 1971), Kuwait (seit 1961), Libanon (seit 1945), Oman (seit 1971), Palästinensische Autonomiegebiete (seit 1976), Saudi-Arabien (seit 1945), Syrien (seit 1945 - die Mitgliedschaft war von November 2011 bis Mai 2023 ausgesetzt), VAE (Vereinigte Arabische Emirate - seit 1971)

10 afrikanische Mitglieder

Ägypten (seit 1945 - die Mitgliedschaft war von 1979 bis 1989 suspendiert), Algerien (seit 1962), Dschibuti (seit 1977), Komoren (seit 1993), Libyen (seit 1953), Marokko (seit 1958), Mauretanien (seit 1973), Somalia (seit 1974), Sudan (seit 1956), Tunesien (seit 1958)


Beobachter (5)

Brasilien, Eritrea, Indien, Türkei, Venezuela

Copyright © 2010-2023, Richter-Publizistik. Alle Rechte
vorbehalten. Kontakt:
webmaster@politik-almanach.de



Vereinigte Arabische Emirate: Beziehungen zu Deutschland

19.05.2021 - Artikel 

Deutschland und die Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) unterhalten intensive diplomatische Beziehungen. Die im April 2004 vereinbarte Strategische Partnerschaft ist Ausdruck davon. Zu deren Stärkung unterzeichneten beide Länder anlässlich des Besuchs von Kronprinz Mohammed bin Zayed in Berlin im Juni 2019 eine [gemeinsame Absichtserklärung](#).

Die VAE sind Deutschlands größter Handelspartner in der Region. Sie sind nach der Türkei und neben Saudi-Arabien der bedeutendste deutsche Absatzmarkt im Nahen und Mittleren Osten und Nordafrika. Das bilaterale Handelsvolumen betrug 2020 7,51 Mrd. EUR. Wichtigste deutsche Ausfuhrüter sind Flugzeuge, PKW, Maschinen sowie elektrotechnische und chemische Erzeugnisse. Deutschland importiert v.a. Aluminiumprodukte und petrochemische Erzeugnisse. Die 2009 gegründete Deutsch-Emiratische Industrie- und Handelskammer unterstützt den Handelsaustausch.

Die bilaterale kulturelle Zusammenarbeit ist ausgeprägt. Das Goethe-Institut unterhält seit 2006 ein Regionalbüro in Abu Dhabi und seit 2007 ein Sprachlernzentrum in Dubai. Anerkannte deutsche Auslandsschulen existieren in Abu Dhabi, Sharjah und Dubai. Zudem bestehen 20 Kooperationsprojekte zwischen deutschen und emiratischen Hochschul- und Bildungseinrichtungen.

2020 und 2021 ist Deutschland Gastland der 30. bzw. 31. Internationalen Buchmesse in Abu Dhabi. Auf der Expo 2020 (01.10.2021 – 31.03.2022) in Dubai ist Deutschland mit einem Pavillon zum Thema „Nachhaltigkeit“ vertreten. Daneben unterhält Baden-Württemberg auf der Expo einen eigenen Pavillon.

Info

Dieser Text stellt eine Basisinformation dar. Er wird regelmäßig aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Nützliche Links


[Deutsche Botschaft Abu Dhabi](#)

[Deutsches Generalkonsulat Dubai](#)

- [Delegierter der deutschen Wirtschaft](#)
- [Investitionsführer VAE](#)
- [Länderinformationen der GTAI](#)
- [Goethe-Institut Abu Dhabi](#)
- [Länderinformationen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes \(DAAD\)](#)
- [Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit \(GIZ\) in den VAE](#)
- [Deutsche Schule Abu Dhabi](#)
- [Deutsche Schule Sharjah](#)
- [Deutsche Schule Dubai](#)
- [Regierungsportal](#)



Irak: Beziehungen zu Deutschland

23.02.2023 - Artikel 

Deutschland und Irak verbinden freundschaftliche Beziehungen. Seit 2004 wurden die vollen diplomatischen Beziehungen wiederhergestellt. 2009 wurde ein deutsches Generalkonsulat in Erbil eröffnet.

In den Jahren seit 2014 hat Deutschland Irak mit über 3,4 Mrd. EUR im Rahmen von Entwicklungszusammenarbeit, Stabilisierung und humanitärer Hilfe unterstützt. Deutschland gehört damit neben den USA und Japan zu den drei größten Gebern im Land. Die Sicherheitslage in vielen Landesteilen hat sich auch Dank Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erheblich verbessert. Knapp fünf der vormals sechs Millionen Binnenvertriebenen sind in ihre Heimatgemeinden zurückgekehrt.

Das deutsche militärische Engagement im Rahmen der Anti-IS-Koalition und der NATO-Mission Irak ergänzt das deutsche und internationale zivile Stabilisierungsengagement. Es besteht u.a. aus Beratung für den Fähigkeitsausbau für die regulären Sicherheits- und Streitkräfte, der Förderung der zivil-militärischen Zusammenarbeit sowie Einsatzunterstützung durch Luftbetankung und bodengebundene Luftraumüberwachung.

Deutschland engagiert sich in Irak auch insbesondere mit Blick auf Klimawandelfolgen. Irak steht auf der Liste der Länder, die weltweit am stärksten vom Klimawandel betroffen sind.

Die irakische Regierung setzt sich für eine Intensivierung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen ein. Das Deutsche Wirtschaftsbüro Irak (AHK) mit Sitz in Bagdad und Erbil ist die offizielle Repräsentanz der deutschen Wirtschaft in Irak. Das bilaterale Handelsvolumen umfasste 2021 Importe im Wert von 938,8 Mio. EUR und Exporte im Wert von 889,4 Mio. EUR. Ein Leuchtturm in den deutsch-irakischen Wirtschaftsbeziehungen ist das Engagement von Siemens-Energy, das mit dem Netzausbau und der Steigerung der Stromerzeugungskapazitäten zur Stabilität von Irak beiträgt.

Auch im Kultur- und Bildungsbereich besteht eine enge Zusammenarbeit. Jährlich kommen mehrere hundert irakische Studierende und Wissenschaftler über den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) nach Deutschland. Zudem werden Kooperationen zwischen deutschen und irakischen Hochschulen, darunter 14 Hochschulpartnerschaften, gefördert. Das Goethe-Institut hat eine Präsenz in Erbil und weitet seine Aktivitäten sukzessive auch in Zentral- und Südirak aus. Im Januar 2023 erfolgte die Grundsteinlegung für ein Deutsch-Französisches Kulturinstitut in Erbil.

Info

Dieser Text stellt eine Basisinformation dar. Er wird regelmäßig aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.


Irak - Nützliche Links

[Deutsche Botschaft Bagdad](#)

[Deutsches Generalkonsulat Erbil](#)

- [Deutscher Akademischer Austauschdienst](#)
- [Deutscher Industrie- und Handelskammertag \(DIHK\)](#)
- [Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle](#)
- [Länderinformationen der GTAI](#)
- [Goethe-Institut Dialogpunkt Bagdad](#)
- [Verbindungsbüro des Goethe-Instituts in Erbil/Irak](#)
- [Deutsche Schule Erbil](#)
- [Projekte des Deutschen Archäologischen Institutes](#)

Deutschland und Afghanistan: Bilaterale Beziehungen

24.04.2023 - Artikel 

Die deutsch-afghanischen Beziehungen gehen auf die erste Kontaktaufnahme zwischen den Regierungen des Deutschen Reiches und des Königreichs Afghanistan im Jahr 1915 zurück. Nach dem Ende der Taliban-Herrschaft Ende 2001 überreichte der deutsche Botschafter als erster ausländischer Missionschef der neuen Übergangsregierung sein Beglaubigungsschreiben. Deutschland war 2001 und 2011 Gastgeber zweier Konferenzen zur Zukunft Afghanistans.

Nach dem Ende des NATO-Einsatzes ISAF beteiligte sich Deutschland ab 2015 als zweitgrößter Truppensteller an der NATO-Mission „Resolute Support“ zur Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte. Mit dem gemeinsamen Beschluss der NATO-Partner, die Mission zu beenden, hat auch die Bundesregierung im Sommer 2021 ihre Soldatinnen und Soldaten aus Afghanistan abgezogen.

Mit der Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 hat die Bundesregierung ihre umfangreiche Unterstützung Afghanistans in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und Stabilisierung ausgesetzt, engagiert sich aber weiterhin substantiell im Rahmen humanitärer Hilfe und Basisversorgung für die Menschen in Afghanistan und afghanische Flüchtlinge in den benachbarten Ländern.

Im Zentrum der Bemühungen Deutschlands stehen neben der humanitären Hilfe aktuell der Einsatz für Menschenrechte, besonders auch von Frauen und Kindern, die Stärkung der Zivilgesellschaft, regionale Zusammenarbeit sowie die Ermöglichung der sicheren Ausreise für deutsche Staatsangehörige, Ortskräfte und besonders gefährdete Personen, denen die Bundesregierung eine Aufnahmezusage erteilt hat (jeweils inklusive ihrer Kernfamilien). Kernfamilien). Bezüglich der aktuellen Entwicklungen des Bundesaufnahmeprogrammes finden Sie [hier](#) die notwendigen Informationen.

Die deutsche Botschaft Kabul ist seit dem 15. August 2021 bis auf Weiteres geschlossen. In Kontakten der Bundesregierung und internationaler Partner mit Vertretern der Taliban und der de facto Regierungsbehörden geht es unter anderem um die Ermöglichung ungehinderter Ausreisen, Zugang für humanitäre Hilfe, Schutz der Frauenrechte, Wahrung der Menschenrechte inklusive Regierungsführung und Terrorbekämpfung.

Info

Dieser Text stellt eine Basisinformation dar. Er wird regelmäßig aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.

Nützliche Links

- [Deutsche Botschaft Kabul](#)
- [Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan](#)
- [Deutscher Akademischer Austauschdienst \(DAAD\)](#)
- [GIZ in Afghanistan](#)
- [Kreditanstalt für Wiederaufbau \(KfW\)](#)
- [United Nations Assistance Mission in Afghanistan \(UNAMA\)](#)
- [Delegation of the European Union to Afghanistan](#)
- [BMZ](#)
- [BMVg](#)



SOZIALVERSICHERUNG – EMIRATE

Dank ihres nach wie vor sehr großen Wirtschaftswachstums stellen die Vereinigten Arabischen Emirate für viele Europäer ein äußerst interessantes Ziel dar, um im Ausland wertvolle Erfahrungen für den Beruf sammeln zu können. Bei allen Vorzügen, die ein Arbeitsaufenthalt im Ausland mit sich bringt, gibt es immer auch viele Herausforderungen zu meistern. Diese resultieren häufig aus der zum Schreibe

und den damit verbundenen Lebens- und Arbeitsweisen in dem jeweiligen Land. Besonderes Augenmerk sollte beim Arbeiten in den Vereinigten Arabischen Emiraten der Sozialversicherung geschenkt werden. Sie stellt eine essenzielle Absicherung für Arbeitnehmer dar. Lücken im Versicherungsschutz sollten bei Auslandsaufenthalten in jedem Fall gezielt geschlossen werden.

Sozialversicherung

Im Zusammenhang mit der Sozialversicherung gilt grundsätzlich das Territorialprinzip. Das heißt, im jeweiligen Land gelten dessen Gesetze zur Sozialversicherung. Wer sich also zum Arbeiten in den Vereinigten Arabischen Emiraten entscheidet, unterliegt der dortigen Sozialversicherungsgesetzgebung. Im Falle der Vereinigten Arabische Emirate ist jedoch zu beachten, dass es kein Sozialversicherungssystem im europäischen Sinne gibt und somit auch keine Sozialversicherungsabgaben anfallen. Mit einer Ausnahme: Ausländische Arbeitnehmer müssen eine sogenannte Health Card erwerben. Den fälligen Jahresbeitrag teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Wer dauerhaft in den Vereinigten Arabischen Emiraten arbeiten und leben möchte, sollte in diesem Zusammenhang berücksichtigen, dass er sich privat gegen Krankheit und Unfall absichern und für das Alter vorsorgen muss. Die Kosten trägt er in diesem



Rainer Elsmann



Genehmigungen berücksichtigt werden
 sollte. Wer nur vorübergehend in den Vereinigten
 Arabischen Emiraten arbeiten möchte, unterliegt
 der Sozialversicherungspflicht in
 Deutschland

Sozialversicherung abhängig von Beschäftigungsart und -dauer

Wer dauerhaft in den Vereinigten Arabischen Emiraten arbeitet oder bei einem Arbeitgeber aus den Vereinigten Arabischen Emiraten beschäftigt ist, unterliegt gemäß des Territorialprinzips den Gesetzen zur Sozialversicherung der Vereinigten Arabischen Emirate.

Anders verhält es sich bei Personen, die im Rahmen eines deutschen Beschäftigungsverhältnisses von ihrem Arbeitgeber in die Vereinigten Arabischen Emirate geschickt werden. Sie bleiben für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes sozialversicherungspflichtig in Deutschland, wenn insbesondere:

- Die Aufenthaltsdauer im Ausland bereits im Vorfeld vertraglich auf maximal 24 Monate begrenzt ist
- Der Arbeitnehmer während des Auslandsaufenthaltes im (deutschen) Unternehmen beschäftigt bleibt und damit z. B. weiterhin an Weisungen des Arbeitgebers gebunden bleibt, seinen Lohn aus der Verwaltung in Deutschland erhält etc.

Schreiben Sie uns



Sind diese Voraussetzungen erfüllt, liegt eine Entsendung vor und der Arbeitnehmer bleibt auch beim Arbeiten in den Vereinigten Arabischen Emiraten in Deutschland sozialversicherungspflichtig. Ob alle notwendigen Bedingungen erfüllt sind, wird im Einzelfall individuell geprüft.

Die Regelungen im Zielland bleiben von einer Entsendung unberührt. Das heißt, der Arbeitnehmer muss auch im Rahmen einer Entsendung z. B. eine Health Card erwerben. Unabhängig davon, dass er in Deutschland krankenversichert ist.



Regelungen zur Sozialversicherung – Krankenversicherung

Im Zusammenhang mit der Sozialversicherung beim Arbeiten in den Vereinigten Arabischen Emiraten sollten Betroffene insbesondere ihren Krankenversicherungsschutz prüfen. Eine medizinische Grundversorgung sicher, deren Kosten zum Teil aber von den Patienten selbst getragen werden müssen. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Krankenkassen, soweit er etwa im Rahmen einer Entsendung gegeben ist, erstreckt sich zwar teilweise auch auf das Ausland. Dabei kommt es aufgrund der zum Teil erheblichen Unterschiede jedoch immer wieder zu Komplikationen. Klaus-Peter von der Eltz
 den Kosten bleibt daher letztlich oft wieder der Versicherte sitzen. Auch Privatversicherte sollten den Leistungsumfang ihres Tarifes genau prüfen. Er erstreckt sich häufig gar nicht auf das außereuropäische Ausland oder wenn, dann nur für einen sehr kurzen Zeitraum.

Rufen Sie uns an

Vereinbaren Sie einen Termin



Rainer Elsmann



Für einen angemessenen Krankenversicherungsschutz sollte zusätzlich zur Sozialversicherung beim Arbeiten in den Vereinigten Arabischen Emiraten in jedem Fall eine zusätzliche private Auslandsrankenversicherung abgeschlossen werden. Sie stellt den notwendigen Versicherungsschutz



Zur Sozialversicherung individuell beraten lassen

Aufgrund der besonderen Gegebenheiten im Zielland und der mitunter sehr individuellen Arbeitsverhältnisse sollten sich Betroffene rechtzeitig vor dem Arbeiten in den Vereinigten Arabischen Emiraten individuell zur Sozialversicherung und dem gegebenen Versicherungsschutz beraten lassen. So lassen sich Lücken im Versicherungsschutz rechtzeitig erkennen und angemessen schließen.

Das könnte Sie auch interessieren



Au-pair

Schreiben Sie uns



Work & Travel

Rufen Sie uns an



Vereinbaren Sie einen Termin



Klaus-Peter von der Eltz



Rainer Elsmann





Entsendung

Schreiben Sie uns



Rufen Sie uns an



Vereinbaren Sie einen Termin



Klaus-Peter von der Eltz



Rainer Elsmann



WIKIPEDIA

Afghanistan

Afghanistan (paschtunisch und persisch افغانستان, DMG *Afġānistān*, amtlich *Islamisches Emirat Afghanistan*) ist ein Binnenstaat an der Schnittstelle von Südasien, Zentralasien und Vorderasien,^[15] der an Iran, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, die Volksrepublik China und Pakistan grenzt. Drei Viertel des Landes bestehen aus schwer zugänglichen Gebirgsregionen.

Nach dem Einmarsch der Sowjetunion 1979 besiegten – von den Vereinigten Staaten und Saudi-Arabien finanzierte – Mudschaheddin die von der Sowjetunion gestützte Regierung. Die Aufteilung der Machtbereiche scheiterte jedoch an Rivalitäten; die fundamentalistisch islamisch ausgerichteten Taliban-Milizen kamen an die Macht und setzten eine radikale Interpretation des Islam und insbesondere der Scharia mit aller Härte durch. Nach den Terroranschlägen am 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten wurde das Taliban-Regime, das Mitgliedern von Terrororganisationen Unterschlupf gewährt hatte, im maßgeblich von den Vereinigten Staaten geführten Krieg gegen den Terror gestürzt. Seither bestimmte dieser auch in Afghanistan geführte Krieg das Geschehen.

Das Land konstituierte sich während der internationalen Stabilisierungsmission (ISAF) durch die Verfassung von 2004 als demokratische, islamische Republik. Von 2004 bis 2014 war Hamid Karzai Präsident der Islamischen Republik Afghanistan. Nach der Präsidentschaftswahl 2014 wurde Aschraf Ghani zum Sieger erklärt und am 29. September 2014 als Staatsoberhaupt vereidigt. Nach dem Abzug der internationalen Truppen Ende August 2021 erlangten die Taliban schnell wieder Kontrolle über das Land und proklamierten das Islamische Emirat Afghanistan.^{[16][6]} In diesem verüben die Taliban massive Menschenrechtsverletzungen. Im weltweiten Demokratieindex belegte Afghanistan 2022 mit Abstand den letzten Platz.

Inhaltsverzeichnis

Geographie

- Topografie
- Klima
- Flora
- Naturschutz
- Städte

Bevölkerung

- Demografie
- Bevölkerungsstruktur
- Frauen
- Flüchtlinge
- Waisen
- Sprachen
 - Paschto
 - Persisch (Dari)
 - Regionale Nationalsprachen
 - Englisch
 - Urdu
- Religion
- Bildung
- Gesundheitswesen

Landesname

Geschichte

- Von der Antike bis zur Neuzeit
- Aufstieg der Paschtunen
- Staatsgründung und Namensgebung
- Einflussbereich britischer und russischer Interessen
- Afghanistan nach der Unabhängigkeit
- Nach den Anschlägen vom 11. September 2001
- Nach dem Ende des NATO-Einsatzes 2021

Politik

- Politisches System des Islamischen Emirats Afghanistan
- Politisches System der Islamischen Republik Afghanistan
- Politische Indizes
- Menschenrechte
 - Verfolgung der Hazara
- Außenpolitik
 - Afghanistan und Deutschland
 - Internationale Organisationen
- Provinzen

Sicherheit
Sicherheitskräfte
Sicherheitslage
Landminen
Wirtschaft
Armut und Mangelernährung
Kennzahlen
Landwirtschaft
Drogenanbau
Bergbau und Industrie
Tourismus
Telekom-Industrie
Korruption
Staatshaushalt
Infrastruktur
Pipelines
Energieversorgung
Verkehrsinfrastruktur
Telekommunikation
Kultur
Literatur
Paschto
Dari
Urdu
Medien
Kalender
Sport
Siehe auch
Literatur
Weblinks
Deutsch
Englisch
Einzelnachweise

Geographie




Topografie

Afghanistan ist ein Binnenstaat mit strategischer Bedeutung in der Region. Das Land ist größtenteils Gebirgsland. Weniger als 10 Prozent der Landesfläche liegen unterhalb von 600 m. Das zentrale Bergland besteht aus mehreren Gebirgszügen, deren höchster der Koh-e Baba (bis 5048 m) ist. Der Hindukusch (bis 7500 m) liegt im Nordosten, der Safed Koh (bis 4755 m) im Osten an der Grenze zu Pakistan. An dieser 2643 Kilometer langen Demarkationslinie befindet sich die Durand-Linie.

Im Südwesten befindet sich eine abflusslose Ebene mit dem Hilمندsee an der Grenze zum Iran. Sein wichtigster Zufluss ist der Hilمند, der im Osten des Landes nahe der Hauptstadt Kabul entspringt. Afghanistan ist vor allem ein Gebirgsland im östlichen Iranischen Hochland. Nur im Norden liegen Ebenen am Amudarja und im Südwesten kleinere wüstenartige Becken. Der Nordosten wird vom Hindukusch durchzogen. Zwischen dem Becken von Kabul und dem nördlichen Landesteil besteht seit 1964 eine winterfeste Straßenverbindung über den Gebirgskamm mit einem fast 3 km langen Tunnel (Salangpass-Straße). Durch den Wachankorridor im Pamirgebirge besitzt Afghanistan auch mit der Volksrepublik China eine gemeinsame Grenze.

Der südliche Hindukusch fällt steil in die Landschaft Nuristan ab, die teilweise noch von Nadelwäldern bedeckt ist. Die Landschaften zwischen der Hauptstadt Kabul und dem Chaiber-Pass an der Grenze zu Pakistan sind der politische und wirtschaftliche Kernraum des Landes. Siedlungskern im westlichen Afghanistan ist die Stadt Herat. Das südliche und südwestliche Afghanistan besteht aus Wüsten und Halbwüsten. Es wird nur vom Hilمند durchflossen, der der längste afghanische Fluss ist. Der Hilمند endet in den Salzseen von Sistan an der Grenze zum Iran. Östlich des Hilمند liegt die Wüste Rigestan („Sandland“) und westlich des Hilمند die vorwiegend aus Schotter und Lehmflächen bestehende Dascht-e Margo.

Im nordöstlichen Hindukusch-Gebirgszug und in Teilen der Provinz Badachschan bebt häufig die Erde. Solche Erdbeben verursachen Erdbeben und im Winter Schneelawinen. In einem starken Erdbeben am 30. Mai 1998 im Gebiet der Provinz

Afghanistan	
افغانستان (Paschto) (Dari) Afgānistān	
	
Flagge	Wappen
<p>Wahlspruch: لا إله إلا الله محمد رسول الله <i>Lā ilāha illā llāh Muhammadun rasūlu llāh.</i> (Arabisch für „Es gibt keinen Gott außer Gott, und Mohammed ist der Gesandte Gottes.“ Siehe Schahāda)</p>	
	
Amtssprache	Paschto (Paschtunisch) und Dari (Dari-Persisch) ^{[1][2]}
Hauptstadt	Kabul
Staats- und Regierungsform	präsidientielle Republik (de jure) theokratisches Emirat (de facto) ^[3]
Staatsoberhaupt, zugleich Regierungschef	Republik (de jure): <ul style="list-style-type: none"> Präsident Aschraf Ghani (im Exil)^{[4][5]} Vizepräsident Amrullah Saleh (selbsternannter Übergangspräsident^[6], im Exil)^[7] Emirat (de facto): <ul style="list-style-type: none"> Amir al-Mu'minin Hibatullah Achundsada (Oberhaupt der Taliban) Premierminister Mohammed Hassan Achund
Staatsreligion	Islam
Fläche	652.864 ^[8] km²
Einwohnerzahl	38,9 Millionen (37.) (2020; Schätzung) ^[9]
Bevölkerungsdichte	60 Einwohner pro km²
Bevölkerungsentwicklung	+2,3 % (Schätzung für das Jahr 2020) ^[10]
Bruttoinlandsprodukt	2020 ^[11] <ul style="list-style-type: none"> Total (nominal)

Badachschan starben ungefähr 6000 Menschen.^[17] Auch im März 2002 starben dort tausende Menschen. 2012 zerstörte ein Erdbeben über 2000 Häuser; elf Menschen starben.

In Afghanistan gibt es Kohle, Kupfer, Eisenerz, Lithium, Uran, Metalle der Seltenen Erden, Chromit, Gold, Zink, Talk, Baryt, Schwefel, Blei, Marmor, Schmuckstein, Erdgas, Erdöl und weitere Rohstoffe. 2010 schätzten die US-amerikanische und die afghanische Regierung den Wert der bis 2007 gefundenen, aber noch ungenutzten Mineralvorkommen auf einen Wert zwischen 900 und 3000 Milliarden US-Dollar.

Der höchste Punkt des Landes ist der Gipfel des 7485 m hohen Noshak im Hindukusch. Der tiefstgelegene Punkt (285 m) liegt in der Flussebene des Amudarja an der Grenze zu Turkmenistan.

Die Band-e-Amir-Seen bei Bamiyan zählen zu den in der westlichen Welt bekanntesten Sehenswürdigkeiten. Sie sind seit 2009 als erster Nationalpark in Afghanistan ausgewiesen.

Klima

In Afghanistan herrscht ein kontinentales Klima mit heißen trockenen Sommern (nur im äußersten Südosten bringt der Monsun Regen) und sehr kalten Wintern. Die winterlichen Westwinde bringen meist mäßige Niederschläge. Im Winter sind wegen der großen Höhe des Landes vor allem im Norden gelegentlich auch Schneefälle bis in die Täler möglich. Klimatisch gehört der Süden des Landes bereits zu den wärmeren Subtropen, in denen der Anbau von Dattelpalmen möglich ist, während der Norden eher zur gemäßigten Zone gehört. Im Jahr 2000 hatte die Hälfte der Bevölkerung unter einer der häufig auftretenden schweren Dürren zu leiden. Solche Dürren könnten sich in Zukunft häufen; die Globale Erwärmung könnte dazu führen, dass vor allem im Winter und Frühjahr weniger Niederschläge fallen (→ arideres Klima). Für den vom Monsun betroffenen Süd-Osten steht hingegen zu erwarten, dass die Niederschlagsmengen im Sommer stärker variieren; durch die zusätzliche Erwärmung der Atmosphäre wird auch das indische Monsunsystem labiler. Besonders die Landwirtschaft (in der viele Afghanen arbeiten) könnte negativ betroffen werden.^[18]

Tages-/Nachttemperaturen

Ort	im Januar	im Juli
Herat	9 °C / -3 °C	37 °C / 21 °C
Kabul	5 °C / -7 °C	32 °C / 15 °C
Kandahar	12 °C / 0 °C	40 °C / 23 °C

In den diese Orte umgebenden Gebirgen und Hochgebirgen ist es kälter; die Lufttemperatur sinkt gemäß der Höhenformel um typisch 0,65 °C pro 100 m Höhe.

Flora

→ Hauptartikel: *Flora und Vegetation Afghanistans*

Mit bis zu 5000 vermuteten höheren Pflanzenarten weist Afghanistan eine angesichts der Trockenheit recht hohe Artenzahl aus (zum Vergleich: für die etwa halb so große Bundesrepublik Deutschland werden um die 4000 Pflanzenarten geschätzt). Mit einem Anteil endemischer Arten von rund 30 % ist die afghanische Flora sehr reich an Pflanzen, die sonst nirgends auf der Welt vorkommen.

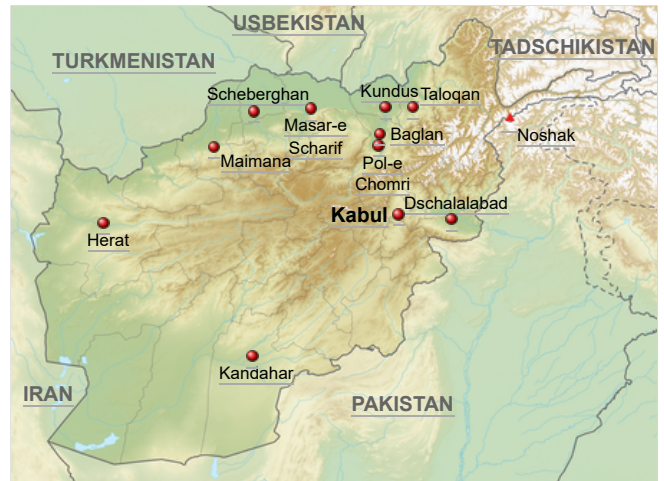
Weite Teile des Landes sind durch menschlichen Einfluss umgestaltet, jahrtausendelange Überweidung, Entwaldung und landwirtschaftliche Nutzung haben trotz der Größe des Landes dazu geführt, dass nur sehr wenige, insbesondere abgelegene Regionen, noch eine natürliche Vegetation aufweisen. Eine kontinuierliche floristische Erforschung Afghanistans begann erst Mitte des 20. Jahrhunderts, auch sie ist durch die politische Situation des Staates erschwert.

Naturschutz

Afghanistan weist eine große Habitatdiversität mit sehr unterschiedlichen ökologischen Bedingungen auf. Der Etablierung eines systematischen Naturschutzes steht die seit Jahrzehnten instabile politische Situation des Landes entgegen, erst 2009 wurde mit den Band-e-Amir-Seen bei Bamiyan der erste Nationalpark in Afghanistan ausgewiesen. Er besteht aus sechs spektakulären türkisfarbenen Seen, die durch natürliche Travertindämme getrennt sind.

Städte

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Total (KKP) ▪ BIP/Einw. (nom.) ▪ BIP/Einw. (KKP) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 20 Milliarden USD (193.) ▪ 81 Milliarden USD (193.) ▪ 611 USD (193.) ▪ 2.456 USD (193.)
Index der menschlichen Entwicklung	0,478 (180.) (2021) ^[12]
Währung	Afghani (AFN)
Errichtung	1747 (Entstehung des Durrani-Reichs, des Vorgängerstaats des modernen Afghanistan)
Unabhängigkeit	19. August 1919 (vom Vereinigten Königreich; faktisch nie kolonisiert) ^[2]
Nationalfeiertag	19. August (Unabhängigkeitstag) ^[2]
Zeitzone	UTC+4:30, UTC
Kfz-Kennzeichen	AFG
ISO 3166	AF, AFG, 004 ^[13]
Internet-TLD	.af
Telefonvorwahl	+93 ^[14]



Landschaften in Afghanistan



Schnee am Salang-Tunnel

Im Jahr 2020 lebten 26 Prozent der Einwohner Afghanistans in Städten.^[19] 5 Prozent leben als Nomaden.^[20] Die größten Städte waren im Jahr 2019:^[21]

- **Kabul** (4,273 Mill. Einwohner)
- **Herat** (556.200 Ew.)
- **Kandahar** (506.800 Ew.)
- **Masar-e Scharif** (469.200 Ew.)
- **Dschalalabad** (263.300 Ew.)
- **Kundus** (183.300 Ew.)

Siehe auch: *Liste der Städte in Afghanistan*



Im Band-e-Amir Nationalpark

Bevölkerung

Demografie

Afghanistan hatte 2021 40,1 Millionen Einwohner.^[23] Das jährliche Bevölkerungswachstum betrug +2,9 %.^[24] Afghanistan hatte damals eine der jüngsten und am schnellsten wachsenden Bevölkerungen weltweit, die Bevölkerungszahl hatte sich bis 2021 trotz mehrerer Kriege von 13,4 Millionen Menschen im Jahr 1980 verdreifacht.

Die Anzahl der Geburten pro Frau lag 2020 statistisch bei 4,8.^[25] Außerhalb Afrikas ist Afghanistan das Land mit der höchsten Fruchtbarkeitsrate der Welt. Die meisten Frauen haben keinen Zugang zu Verhütungsmitteln und werden oft sehr jung schwanger.

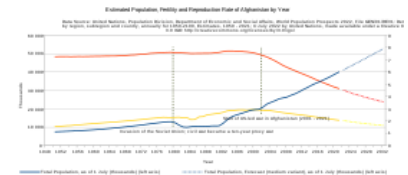
2050 soll Afghanistan gemäß einer Schätzung 61 Millionen Einwohner haben, was die begrenzten Ressourcen des Landes stark belasten würde.

Bevölkerungsstruktur

→ *Hauptartikel: Ethnien in Afghanistan*

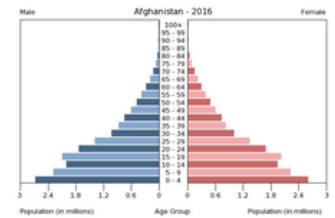
Die Bevölkerung des Landes fühlt sich einer Vielzahl ethnischer Gruppen und Stämme zugehörig; aus historischen Gründen sehen sich die Paschtunen, die größte Ethnie Afghanistans, oft als staatstragendes Volk. In vielen Gegenden leben mehrere Volksgruppen miteinander; die Zugehörigkeit zu einer der Gruppen ist statistisch nicht erfasst und kann nur geschätzt werden. Die Zuordnung des Einzelnen zu einer bestimmten ethnischen Gruppe ist zudem nicht immer eindeutig, da sich Selbstidentifikation und Fremdzuschreibung häufig unterscheiden. Die im Folgenden angegebenen Werte basieren auf der Bevölkerungszahl des Jahres 2009.^[26]

- Die **Paschtunen**, historisch als „Afghanen“ bezeichnet, sind die Begründer und Namensgeber des Landes. Sie machen etwa 42 % der Bevölkerung aus.^[27] Die zahlenmäßig größten Untergruppen sind die Durrani (Süden und Westen) und die Ghilzai (Osten).^[28] Den Paschtunen zugeordnet sind auch mehrere Nomadenstämme, allen voran die **Kutschis** mit rund 5 Millionen Menschen. Die Nomaden sind durch Artikel 14 der afghanischen Verfassung besonders geschützt („Der Staat entwickelt und implementiert wirksame Programme [...] zur Ansiedlung der Nomaden und zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen“); beispielsweise wurden den Kutschis in Artikel 84 zwei Vertreter in der **Meschrano Dschirga** zugesagt, die vom Präsidenten ernannt werden.^[29] Außerdem können nach dem Wahlgesetz von 2005 die Kutschis zehn Abgeordnete in die **Wolesi Dschirga** entsenden.
- **Tadschiken** sind mit etwa 27 % die zweitgrößte Gruppe des Landes. „Tadschik“ ist eine allgemeine Bezeichnung der persischsprachigen Bevölkerung in Afghanistan, oft wird diese auch als „Parsiwan“ („Persischsprecher“) oder, im Osten und Süden, als „Dihgan“ und „Dihwar“ („Dorfbesitzer“, im Sinne von „sesshaft“) bezeichnet.^[30] Die Tadschiken sind keine von der persischstämmigen Bevölkerung der Nachbarstaaten abgegrenzte Ethnie; im Westen des Landes bilden sie die direkte Fortsetzung der persischsprachigen Bevölkerung des Irans, im Norden die der persischsprachigen Bevölkerung Zentralasiens, die ebenfalls als Tadschiken bezeichnet wird (vgl. Tadschikistan).^[30] Der Begriff „Tadschik“ wird von anderen Gruppen oft als Sammelname für jene Bevölkerungsteile verwendet, die keiner Stammesgesellschaft angehören, Persisch sprechen und überwiegend sunnitischen Glaubens sind. Auch andere persischsprachige Gruppen, z. B. die „Qizilbasch“ und die „Aimaken“, identifizieren sich zunehmend als Tadschiken.^[31]
- **Hazara**, ebenfalls persischsprachig, jedoch größtenteils **schiitischen** Glaubens und mongolischer Abstammung, stellen etwa 9 % der Bevölkerung dar. Aufgrund ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit wurden sie in Afghanistan diskriminiert, verfolgt und zuweilen gezielt getötet.
- Die **Usbeken**, eines der vielen Turkvölker Zentralasiens, stellen etwa 9 % der Bevölkerung Afghanistans.
- Die **Sayyiden**, die sich von der Familie des Propheten Mohammed herleiten, nehmen in Afghanistan einen Ehrenplatz ein. Die Mehrheit der Sayyiden, die sich auf Balch und Kundus im Norden und Nangarhar im Osten konzentriert, sind sunnitische Muslime, aber es gibt auch einige, darunter in der Provinz Bamiyan, die dem schiitischen Islam angehören. Diese werden oft als **Sadat** bezeichnet, ein Wort, das traditionell „im nördlichen Hedschas-Gebiet und in Britisch-Indien gleichermaßen auf die Nachfahren von Hasan und Hussein [den ersten schiitischen Märtyrern], Söhnen von Ali und Enkeln von Mohammed, angewendet wurde“.^[32] Am 15. März 2019 beschloss Präsident Aschraf Ghani, den „Stamm der Sadat“ in den elektronisch erfassten nationalen Personaldaten zu erwähnen.^[33]

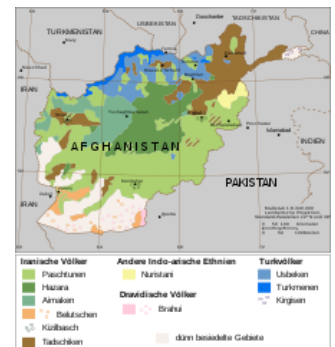


Bevölkerungsentwicklung, Fertilitäts- und Netto-reproduktionsraten von 1950 bis 2021; Prognose der Bevölkerungsentwicklung bis 2032; Schätzung der Vereinten Nationen 2022^[22]

Blaue Kurve (linke y-Achse): Gesamtbevölkerung jeweils zum 1. Juli in Tausend, **Mittlere Prognose (Medium variant)**
Blaue gepunktete Kurve (linke y-Achse): Gesamtbevölkerung jeweils zum 1. Juli in Tausend, **Mittlere Prognose (Medium variant)**
Rote Kurve (rechte y-Achse): Gesamtfruchtbarkeitsrate (Lebendgeburten pro Frau)
Gelbe Kurve (rechte y-Achse): Netto-reproduktionsrate (überlebende Töchter pro Frau)



Afghanistan hat eine sehr junge Bevölkerung



Vereinfachte Darstellung der Siedlungsgebiete der größten ethnischen Gruppen Afghanistans (nach Daten der CIA 1981)

- Daneben gibt es mehrere kleine Gruppen: die Aimaken (4 %), Turkmenen (3–4 %), Belutschen (2 %), Nuristani und zahlreiche weitere Ethnien (4 %).

Nach 1992 prägten ethnische Konflikte die Auseinandersetzungen zwischen den Mudschaheddin. Die traditionellen Herrscher Afghanistans waren die Paschtunen, sie bilden auch die große Mehrheit der Taliban-Bewegung. Der Sturz des Taliban-Regimes im Jahr 2001 gab einer Allianz aus Tadschiken, Hazara und Usbeken die Gelegenheit, ein Abkommen über die Aufteilung der Macht durchzusetzen. Die Paschtunen sehen sich seitdem Vergeltungsangriffen ausgesetzt. Unter den Taliban war es darüber hinaus zu Auseinandersetzungen zwischen Sunniten und Schiiten gekommen.

Im Jahre 2017 waren 0,4 % der Bevölkerung im Ausland geboren.^{[34][35]}

Frauen

Unter Amanullah Khan gab es 1923 den Vorschlag einer neuen Verfassung, die Wahlrechte für Frauen enthielt. Nadir Schah und Zahir Schah strichen die frauenfreundlichen Maßnahmen, und Frauen wurde das Wahlrecht verweigert.^[36] In der Verfassung von 1963, die 1964 in Kraft trat, erhielten Frauen das aktive und passive Wahlrecht. Doch es war auf Frauen beschränkt, die lesen und schreiben konnten. Diese Beschränkung wurde später gestrichen.^[37]

Vor allem in Städten und größeren Orten gehen Frauen meist nur mit Ganzschleier (Burka) aus dem Haus. Allerdings wurde die Burka nur in größeren Städten üblich. Auf dem Land war die Burka nicht üblich, da sie etwa bei der Feldarbeit hinderlich ist. Nur in der kurzen Phase der kommunistischen Regierung 1978 und während deren Unterstützung durch sowjetische Truppen seit 1979 erhielten Frauen teilweise formale Selbstständigkeit, Freiheit und Schulbildung.

Die Taliban verpflichteten Mitte der 1990er Jahre alle Frauen zum Tragen einer Burka. Bei den Tadschiken und den anderen Volksgruppen war diese Tradition bis dahin nicht weit verbreitet. Die Burka-Pflicht wurde 2001 offiziell wieder aufgehoben, die Burka bleibt jedoch weiterhin die gewöhnliche Kleidung für die meisten Frauen.

Nur wenige Frauen wagen es, sich ohne männliche Begleitung in der Öffentlichkeit zu bewegen. Übergriffe gegen Frauen sind in Kabul und anderen größeren Städten nicht selten.

Unter den Taliban war Frauen die Berufstätigkeit verboten, auch den Mädchen war es untersagt, eine Schule zu besuchen. Da es durch den Krieg allein in Kabul etwa 30.000 Witwen gab, waren diese völlig auf sich allein gestellt. Vielen blieb nichts anderes übrig, als zu betteln.

Der eheliche Beischlaf ist seit 2009 in Artikel 132 des Gesetzes zur Regelung des Familienlebens verpflichtend. Dort steht: „Die Frau ist verpflichtet, den sexuellen Bedürfnissen ihres Mannes jederzeit nachzukommen.“ Nach Artikel 133 können Ehemänner ihre Frauen von unnötiger Beschäftigung abhalten. Auch wenn Frauen das Haus verlassen wollen, müssen sie zuerst die Erlaubnis des Ehemanns einholen.^[38]

Im August 2020 bekundete Präsident Aschraf Ghani die Absicht, vor den geplanten Friedensgesprächen mit den Taliban einen Hohen Rat für Frauen zu schaffen, mit 26 Vertretern gesellschaftlicher Gruppen, die sich für Frauenrechte einsetzen, darunter Menschenrechtler, Aktivistinnen, Politiker und Beamte. Hunderte Frauen forderten unterdessen die Taliban in einem offenen Brief auf, ihre Rechte zu respektieren.^[39]

Im März 2021 verbot das afghanische Erziehungsministerium allen Mädchen über zwölf Jahren, in Anwesenheit von Männern zu singen.^[40]

Mit der Machtergreifung der Taliban im Jahr 2021 wurden die wenigen Frauenrechte, die bis dahin während des Krieges in Afghanistan implementiert worden waren, wieder abgeschafft. So schlossen die Taliban die Schulen für Mädchen ab 13 Jahren.^[41] Seit November 2022 ist Frauen in der Hauptstadt Kabul der Aufenthalt in öffentlichen Parks, Fitnessstudios und Freizeitparks auf Weisung der Taliban verboten.^[42] Einen Monat später erließen die Taliban ein Hochschulbildungsverbot gegen Frauen bzw. schlossen diese von Hochschulen aus.^[43]

Siehe auch: Frauenrechte unter den Taliban

Flüchtlinge

Ab 1980 waren mehr als 6 Millionen Afghanen in die benachbarte Islamische Republik Pakistan und den Iran geflohen. Viele kamen zwar zurück, doch durch die Kämpfe im Jahr 2001 entstand eine neue Flüchtlingswelle; Hunderttausende wurden innerhalb des Landes vertrieben. Mit 3,2 Millionen Rückkehrern aus Pakistan und 860.000 aus dem Iran hat das UNHCR von 2002 bis 2007 rund 4 Millionen Afghanen bei ihrer Rückkehr ins Heimatland unterstützt. Etwa 3 Millionen registrierte Afghanen befanden sich Ende 2007 noch im Exil, davon zirka 2 Millionen in Pakistan, insbesondere in Peschawar, und 910.000 im Iran. Die Aufnahme des Programms der freiwilligen Rückkehr aus Pakistan wurde ab März 2008 fortgesetzt.^[44] Afghanistan hat eine wachsende Diaspora in westlichen Staaten. 2018 lebten rund 257.000 Personen afghanischer Herkunft in Deutschland.^[45] Rund 580.000 Menschen kehrten von Januar bis September 2018 auch aufgrund der wirtschaftlichen Lage aus Iran nach Afghanistan zurück.^[46]

Infolge der Machtübernahme der Taliban im Jahr 2021 und dem damit verbundenem Anstieg der Armut nahmen die Flüchtlingszahlen wieder zu.^[47]

Waisen



Mädchen im ehemaligen US-amerikanischen Camp Phoenix in Kabul bei einem Programm zur Unterstützung afghanischer Frauen mit einer zivilen Mitarbeiterin der ISAF, 2012.



Eine afghanische Frau mit ihrem Kind, 1939

Stand 2021 gibt es rund 120.000 minderjährige Vollwaisen. Etwa 20.000 von ihnen sind in staatlichen oder privaten Einrichtungen in Obhut.^[48]

Sprachen

In Afghanistan werden etwa 49 Sprachen^[49] und über 200 verschiedene Dialekte gesprochen. 1964 bestimmte die Große Ratsversammlung (Loja Dschirga) im Rahmen der Bestätigung einer neuen Verfassung Persisch („Dari“) und Paschto als offizielle Landes- und Regierungssprachen (Amtssprachen).

Paschto

Paschto, die Sprache der Paschtunen, ist per königlichem Dekret seit 1936 Amtssprache^[1] und wird von rund 35 bis 38 % der Bevölkerung als Muttersprache gesprochen;^[50] andere Schätzungen gehen bis 55 %, was jedoch weit über dem Anteil der Paschtunen an der afghanischen Bevölkerung liegt und die dominierende Rolle des Dari als Lingua franca außer Acht lässt.^{[1][2]} Traditionell wird die Nationalhymne Afghanistans in Paschto gesungen. Auch militärische Titel sind der paschtunischen Sprache entliehen.

Persisch (Dari)

→ *Hauptartikel: Dari-Persisch*

Dari (دری) ist die offizielle in Afghanistan gebräuchliche Bezeichnung für die persische Sprache. Der Begriff ist von *Fārsī-ye Darbārī*, „Persisch des königlichen Hofes“ (فارسی درباری) abgeleitet. Als Muttersprache wird es in Afghanistan insbesondere von den Tadschiken und den Hazara gesprochen, die zusammen ca. 35 bis 45 % der Bevölkerung des Landes bilden.^[50] Weitere Muttersprachler sind Teile der paschtunischen Bevölkerung und die Aimaken.

Persisch war seit dem Mittelalter die dominierende Verwaltungs- und Kultursprache der Region bis hin nach Nordindien. Die persische Schriftsprache diente seit der Staatsgründung Afghanistans als Amts- und Verwaltungssprache. Das *Farsi* des Irans unterscheidet sich dabei von Dari hauptsächlich in der Phonetik, der Akzentuierung und Silbenstruktur. Das Dari der Bewohner der Hauptstadt Kabul prägt nicht nur die Regierungs- und Wirtschaftssprache Afghanistans, sondern dient auch jenen Volksgruppen, deren Muttersprache weder Paschto noch Dari ist, als Lingua franca.^[1]

Bis in die 1960er Jahre war der Titel des in afghanischen Schulen gebräuchlichen Lesebuchs *Qerahate Farsi* (Persisches Lesebuch). 1964 benannte das zuständige Ministerium es in *Qerahate Farsi e Dari* und schließlich in *Qerahate Dari* um. Während die Bevölkerung die Landessprache häufig noch *Farsi* nennt, verwenden die staatlichen Institutionen und Medien die Bezeichnung *Dari*.^[51]

Johann Friedrich Kleuker verwendete 1776/77 erstmals im deutschen Sprachraum die Bezeichnung *Deri* für das Persische, das sich seit der Sassanidenzeit als Hofsprache aller Länder des iranischen Hochlandes entwickelt hatte.^[52] 1818 verwendete Joseph von Hammer-Purgstall dieselbe Bezeichnung bei seiner Übersetzung des Diwans des Dichters Hafis.^[53] Die Bezeichnung *Dari* kam im 9./10. Jahrhundert am Hof der Samaniden in Mittelasien auf, die das Persische zur Hofsprache erhoben hatten.^[54]

Das afghanische Persisch oder Dari ist eng verwandt mit dem Tadschikischen, und die größte persischsprachige Bevölkerungsgruppe in Afghanistan sind Tadschiken. Dennoch ist die Sprachbezeichnung Tadschikisch nur für das Persische Tadschikistans und einiger anderer Gebiete der ehemaligen Sowjetunion üblich, in denen tadschikische Minderheiten leben. Tadschikisch wird meist in kyrillischer Schrift geschrieben, während Dari ebenso wie Persisch in persisch-arabischer Schrift geschrieben wird.

Regionale Nationalsprachen

Daneben sind fünf Minderheitensprachen seit 1980 in jenen Regionen als Nationalsprachen anerkannt, in denen diese von der Mehrheit gesprochen werden; die Wichtigste ist Usbekisch. Auch Turkmenisch, Belutschisch, Paschai und Nuristani (Kati) haben unter der Regierung Hamid Karzais eine Aufwertung erfahren.^[1]

Englisch

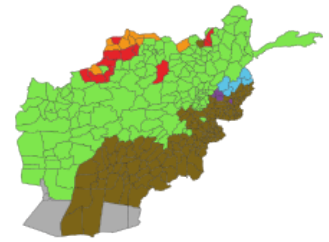
Englisch war bereits zu Zeiten Britisch-Indiens die Handels- und Geschäftssprache in Afghanistan. Auch nach der Unabhängigkeit vom Vereinigten Königreich im Jahr 1919 wurde in Afghanistan Englisch als internationales Kommunikationsmittel gelernt. Die afghanische Verfassung ist auch in englischer Sprache verfügbar. Auch auf Plakaten, in der Werbung und der offiziellen Beschilderung wird es verwendet. Es gab Bestrebungen, Englisch zur dritten Amtssprache Afghanistans zu erheben.

Urdu

Die Muttersprache der Hindu- und Sikh-Minderheit in Afghanistan ist Urdu. Die große Beliebtheit von indischen und pakistanischen Filmen führte dazu, dass auch in anderen Bevölkerungsteilen Urdukenntnisse vorkommen. Urdu wird von einigen afghanischen Dichtern als Literatursprache verwendet und zudem in manchen afghanischen Schulen als Fremdsprache unterrichtet.

Religion

Über 99,9 % der Bevölkerung sind Muslime, davon etwa vier Fünftel meist hanafitische Sunniten und ein Fünftel imamitische Schiiten.



Distrikte mit der jeweils demographisch dominanten Sprache (nach dem *Nationalen Atlas der Demokratischen Republik Afghanistan 1985*):

■	Persisch (Dari)
■	Paschto
■	Usbekisch
■	Turkmenisch
■	Belutschisch
■	Nuristani
■	Paschai

Der Islam ist in Afghanistan über die Jahrhunderte von den Afghanen sehr konservativ ausgelegt worden, wobei das Stammesrecht der Paschtunen eine Rolle spielte. Jedoch wird der Islam je nach ethnischer Gruppe, Region und Bildungsstand unterschiedlich verstanden und interpretiert. Eine wichtige Rolle spielen bis heute die vorislamischen Bräuche der Bevölkerung, wie zum Beispiel das altiranische Neujahr (*Nouruz*) nach dem iranischen Kalender oder der Glaube an segensbringenden Weihrauch (*Espan*), beides zoroastrische Bräuche.



Muslimische Afghanen beim Gebet

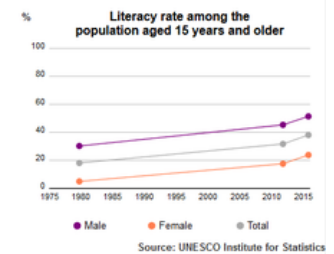
Die Lage der christlichen Minderheit in Afghanistan hatte sich Anfang Juni 2010 zugespitzt, nachdem der private Fernsehsender „Noorin TV“ und andere Kanäle einen Film über die Taufe von Konvertiten ausgestrahlt und ihre Gesichter gezeigt hatten. Danach riefen afghanische Regierungsvertreter dazu auf, Islam-„Abtrünnige“ mit dem Tode zu bestrafen. Staatspräsident Hamid Karzai wies Regierung und Staatsschutz an, dafür zu sorgen, dass es keine weiteren Übertritte gebe. Der stellvertretende Parlamentspräsident Abdul Satter Chowasi (Kabul) forderte die öffentliche Hinrichtung von Personen, die vom Islam zum Christentum übertreten. Ein Abgeordneter erklärte, die Ermordung von Christen, die zuvor Muslime waren, sei kein Verbrechen. Seither sind zahlreiche christliche Familien untergetaucht oder ins Ausland geflohen. Humanitäre Hilfswerke werden einer strengen staatlichen Kontrolle unterzogen. Zwei, die den Begriff „Kirche“ im Namen tragen, mussten ihre Aktivitäten einstellen – die Norwegische Kirchenhilfe und die US-amerikanische Organisation World Church Services (Kirchliche Weltdienste).^[55]

Daneben gibt es noch höchstens 15.000 Hindus und einige wenige hundert Sikhs. Zebulon Simentov war der letzte bucharische Jude, der im Jahr 2021 Afghanistan verließ. Über die Zahl der Christen ist wenig bekannt.

Siehe auch: Römisch-katholische Kirche in Afghanistan, Buddhismus in Afghanistan und Juden in Afghanistan

Bildung

Invasion, Bürgerkrieg und die Kulturfeindlichkeit der Taliban ließen große Teile der Bevölkerung ohne jeden Zugang zu Bildung aufwachsen. Frauen sind vom Ausschluss aus dem Bildungssystem stärker betroffen als Männer. Die Analphabetenquote war 2015 mit 61,8 % im internationalen Vergleich sehr hoch (Frauen: 75,8 %; Männer: 48 %).^[56] Der Analphabetismus ist eines der größten Hindernisse beim Wiederaufbau des Landes. Nach dem Ende des Taliban-Regimes entstanden mit ausländischer Hilfe zahlreiche Schulen mit zum Teil neu ausgebildetem Lehrpersonal, sodass ein großer Teil der Kinder und Jugendlichen, vor allem auch Mädchen, Zugang zu einer Schulbildung erlangten.^{[57][58]} Die mittlere Schulbesuchsdauer über 25-Jähriger stieg von 1,5 Jahren im Jahr 1990 auf 3,6 Jahre im Jahr 2015. Die Bildungserwartung lag 2018 bei 10,1 Jahren.^[59]



UIS Lesefähigkeit der erwachsenen Bevölkerung Afghanistans 1980–2015

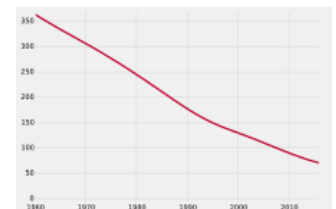
Im Jahr 2014 gab es in Afghanistan 17 Universitäten und 17 „Institutions of Higher Education“ (IHE; vergleichbar mit einer Berufsschule) unter staatlicher Kontrolle.^[60] Daneben gibt es eine wachsende Anzahl an Privatuniversitäten von sehr unterschiedlicher Qualität.^[61] Finanziell gefördert werden lediglich Universitäten und Hochschulen, deren Namen aus den „bisherigen nationalen […] Fachausdrücken“ bestehen. Der Staat macht die Anerkennung und Förderung der Hochschulen und Universitäten in den nicht-paschtunischen Gebieten von der paschtunischen Benennung der Hochschule abhängig, was darin seine Begründung findet, dass Paschto eine der beiden Amts- und Landessprachen ist. In den paschtunischen Gebieten kann die persische Benennung der Hochschulen jedoch fehlen, ohne dort Sanktionen zu fürchten. Der letzte Absatz des Artikels 16 der Verfassung („die bisherigen nationalen […] und administrativen Fachausdrücke werden beibehalten“ – in Anspielung auf den Status der paschtunischen Sprache als Nationalsprache in der Zeit von Mohammad Zahir Khan, 1933–1973) hebt die vorangegangenen, eigentlich demokratischen Absätze über Sprachenfreiheit wieder auf.^[29]

Hatten die Taliban im März 2022 angekündigt, Mädchen den Besuch von weiterführenden Schulen (Sekundarstufe I und II) zu erlauben, änderten die Taliban noch im selben Monat ihre Bildungspolitik und schlossen die Mädchenschulen für alle Kinder ab 13 Jahren. Unterricht für die Mädchen ab jener Altersgruppe findet daher, wenn überhaupt, nur durch Ehrenamtliche im Geheimen statt.^[62]

Gesundheitswesen

Im Jahr 2018 praktizierten in Afghanistan 3 Ärztinnen und Ärzte je 10.000 Einwohner.^[64] Die ländliche Bevölkerung hat nur zu etwa 66 Prozent Zugang zu medizinischer Versorgung. 80 Prozent der Ärzte arbeiten in Kabul. In der Hauptstadt sind auch 60 Prozent der Krankenhausbetten und 40 Prozent der Apotheken.

Afghanistan hat eine der höchsten Mutter-Kind-Sterblichkeitsraten der Welt. Nur bei 19 Prozent der Geburten steht medizinisches Fachpersonal zur Verfügung. Jährlich sterben etwa 24.000 Frauen vor, während oder direkt nach einer Entbindung. Laut Weltbank konnte die Kindersterblichkeit stark gesenkt werden. Die Sterblichkeit bei unter 5-jährigen betrug 2020 58,0 pro 1000 Lebendgeburten,^[65] 1980 betrug sie noch 244 pro 1000 Lebendgeburten.



Entwicklung der Kindersterblichkeit seit 1960 (Tode pro 1000 Geburten)^[63]

Im Jahr 2019 waren 26 % der Bevölkerung unterernährt. Im Jahr 2001 betrug die Rate noch 48 %.^[66]

Die Lebenserwartung der Einwohner Afghanistans ab der Geburt lag 2020 bei 62,6 Jahren^[67] (Frauen: 65,4^[68], Männer: 59,9^[69]).

Landesname

Afghanistan bedeutet wörtlich „Land der Afghanen“. Die persische Endung -stan geht auf den indoiranischen Ausdruck für „Platz“ oder „Ort, an dem man steht“ zurück. Ein Afghane ist hierbei nicht im modernen Sinne als Staatsbürger Afghanistans zu verstehen, sondern als Angehöriger des Volkes und der Stämme der Paschtunen, die im persischen Sprachraum länderübergreifend als Afghanen und auf dem

Indischen Subkontinent als Pathanen bezeichnet werden. Heute hingegen ist in der Verfassung Afghanistans ausdrücklich geregelt, dass alle Staatsbürger Afghanistans unabhängig von ihrer Ethnizität als Afghanen verstanden werden.^[29]

1801 wurde der Name Afghanistan im anglo-persischen Friedensvertrag im Zusammenhang mit den paschtunischen Siedlungsgebieten zum ersten Mal offiziell erwähnt, nachdem er bereits in den tschagataischsprachigen Memoiren Baburs aus dem 16. Jahrhundert, in einem regional begrenzten Sinne und auf die paschtunischen Stämme südlich von Kabul bezogen, erwähnt worden war.^[70] Erst 1919, mit der vollen Unabhängigkeit Afghanistans vom Britischen Weltreich, wurde der Name offiziell anerkannt und 1936, mit der ersten Verfassung des Landes, etabliert.

Eine andere Bezeichnung für den Großteil des Gebietes ist Kabulistan oder Königreich von Kabul, die im 19. Jahrhundert vom schottischen Geschichtsschreiber Mountstuart Elphinstone als Landesbezeichnung bevorzugt verwendet wurde.^[71]

Der wohl bekannteste historische Name dieser Region ist Chorasán, der über viele Jahrhunderte hinweg für die islamische und persische Blütezeit stand. Noch zu Elphinstones Zeit war die Bezeichnung Chorasán für den afghanischen Staat unter Einheimischen gängig. So erwähnte er, dass er bei seinem ersten Besuch in dem Land, das für die Außenwelt als Afghanistan bekannt war, von den Einheimischen in Chorasán willkommen geheißen wurde.^[72]

Geschichte

→ *Hauptartikel: Geschichte Afghanistans*

Von der Antike bis zur Neuzeit

In der Antike gehörte das Gebiet des heutigen Afghanistan, das dem Osten des antiken „Aryānām Xšaθra“ entspricht, zum Perserreich. Später entstand in Baktrien ein Griechisch-Baktrisches Königreich, das von den Nachfolgern Alexanders des Großen regiert wurde. Das Gebiet wurde seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. von verschiedenen Gruppen beherrscht und gehörte größtenteils zum Parther- und Sassanidenreich. In der Spätantike siedelten dort die sogenannten iranischen Hunnen, bevor deren letztes Herrschaftsgebilde, das Hephthalitenreich, von Sassaniden und Göktürken vernichtet wurde. Nach dem Fall der persischen Sassaniden im Zuge der Invasion der muslimischen Araber (siehe Islamische Expansion) und dem langsamen Zerfall des Kalifats der Abbasiden, dominierten dort iranische Dynastien, die dem Kalifat höchstens nominell unterstanden. Der Islam setzte sich dennoch in dieser Region verhältnismäßig langsam gegen den Widerstand der Turk-Schahi und der Hindu-Shahi durch. Erst gegen Ende des 10. Jahrhunderts, mit der Eroberung der Region durch türkische Nomaden und Militärsklaven (unter anderem die Ghaznawiden und Seldschuken), sollen nach einer islamischen Chronik die meisten Einwohner im Raum Ghor (zwischen Herat und Kabul) Muslime gewesen sein. In dieser Zeit, unter den Ghaznawiden und Ghuriden, war das heutige Afghanistan das Kernland mächtiger Großreiche. Im 15. Jahrhundert machten die Timuriden Herat zu ihrer Hauptstadt. Vom 16. bis zum 18. Jahrhundert stand die Region im Mittelpunkt der Konflikte zwischen den persischen Safawiden im Westen, dem indischen Mogulreich im Südosten und den usbekischen Scheibaniden im Norden.

Aufstieg der Paschtunen

Die Geschichte des modernen Afghanistan ist unzertrennlich mit der nationalen Geschichte der Paschtunen verbunden. Unzählige paschtunische Aufstände gegen die jeweiligen Herrscher (persische Safawiden und indische Mogulen) führten schließlich mit dem Aufstand des Stammes Ghilzai (1719) zum Sturz der Safawiden in Persien (1722). Dieser Sieg der Paschtunen hielt aber nicht lange an. Nur sieben Jahre später wurden sie von Nader Schah besiegt und zurück nach Kandahar verdrängt. Durch die folgenden Eroberungen Nader Schahs (1736–1747) erlangte das persische Reich vorübergehend wieder die Gewalt über die Region, die heute Afghanistan heißt. Nach dessen Ermordung übernahm der Stamm der Durranis, die mit Nader Schah gegen die Ghilzai verbündet waren und unter seinem Befehl kämpften, selbständig die Macht.



Ahmad Shah Durrani

Staatsgründung und Namensgebung

Der Paschtune Ahmad Schah Durrani begründete im Jahr 1747 nach dem Tod Nader Schah Afschars, im Osten seines Reiches, ein selbstständiges, paschtunisches Königreich, das als Vorgänger des modernen Staates Afghanistan betrachtet werden kann. Damit gilt er allgemein als der Begründer Afghanistans. Das von Ahmed Schah Durrani gegründete Reich zerbrach später an inneren Streitigkeiten und Einmischungen von außen. Wenig später geriet Afghanistan in den Einflussbereich der expandierenden Briten. Der Name „Afghanistan“ wurde erst im 19. Jahrhundert eingeführt und erst 1919 als Staatsname etabliert.

Einflussbereich britischer und russischer Interessen

In Afghanistan kollidierten russische und britische Kolonialinteressen (The Great Game). Seit der Aufstellung der Kaiserlich Russischen Marine durch Zar Peter den Großen war es Ziel russischer Expansionspolitik, zum Indischen Ozean vorzustoßen und dort einen eisfreien Hafen zu bauen. Um Russland vorzuzukommen, sollte Afghanistan erobert und als Teil des Britischen Weltreichs an das spätere Britisch-Indien angegliedert werden. Dazu kämpfte 1839–1842 eine große anglo-indische Armee im ersten Anglo-Afghanischen Krieg gegen einen relativ schlecht ausgerüsteten afghanischen Widerstand. Die Briten konnten zwar das Land besetzen, jedoch nicht ihre Ziele durchsetzen. 1842 wurde ein Waffenstillstand vereinbart, bei dem die Briten sich bereit erklärten, ihre Truppen zurückzuziehen. Diese wurden jedoch kurz darauf am Chaiber-Pass angegriffen und alle Soldaten, darunter 690 britische und 2840 indische, aber auch 12.000 Zivilisten getötet. Als Reaktion auf diese Niederlage wurde eine Strafexpedition unter Generalmajor George Pollock entsandt, die am 15. September 1842 Kabul einnahm. Schon am 11. Oktober 1842 zogen sich die britischen Truppen aus Kabul und in der Folge aus Afghanistan vollständig zurück. Dieser Krieg hatte zur Folge, dass die britische Kolonialverwaltung lange Zeit keine direkten weiteren Aktionen in Afghanistan unternahm und erschwerte ihre politisch-wirtschaftlichen Bestrebungen wie die Kontrolle der Handelswege in Zentralasien und den von dort versuchten Angriff auf die chinesische Qing-Dynastie. Die Katastrophe in Afghanistan erregte auch viele Inder, da die britisch-indische Armee zu einem großen Teil aus Belutschen bestand.

Angetrieben durch die vorangegangene Demütigung erklärte 1878 die britische Regierung erneut den Krieg gegen Afghanistan. Trotz kleiner militärischer Erfolge der Afghanen im zweiten Anglo-Afghanischen Krieg, wie bei der Schlacht von Maiwand 1880, wurde der Widerstand von den Briten niedergeschlagen, die Hauptstadt Kabul aus Rache niedergebrannt und eine Marionette als König installiert. Gleichzeitig übernahmen die Briten für die folgenden 40 Jahre die afghanische Außenpolitik. Aufgrund vieler Aufstände in Afghanistan wurde 1893 das Land durch die Durand-Linie von den Briten geteilt und das südöstliche Gebiet (die heutigen pakistanischen Provinzen NWFP, FATA und ein kleiner Teil Belutschistans) der indischen Kronkolonie einverleibt. Um diese Linie kontrollieren zu können, wurde das aus Afridis, einem Paschtunenstamm, bestehende Regiment Khyber Rifles im Jahr 1880 aufgestellt, da sich nur Einheimische in diesem Gebiet ungehindert bewegen können. Das Regiment besteht auch heute noch als Bestandteil der Pakistanischen Armee.



Dost Mohammed

Der dritte anglo-afghanische Krieg im Mai 1919 – ein letzter Versuch Afghanistans, sich von den britischen Kolonialbestrebungen zu befreien – führte schließlich durch geschicktes Verhandeln der afghanischen Diplomaten unter Amanullah Khan^[73] (die Afghanen drohten den Briten, sich Russland weiter anzunähern) zum Vertrag von Rawalpindi und am 8. August 1919 zur Anerkennung Afghanistans als souveräner und unabhängiger Staat durch Großbritannien. Somit hatte Afghanistan nach mehr als 60 Jahren britischer Vorherrschaft seine volle Unabhängigkeit erlangt, während ein großer Teil der Gebiete wie Teile der pakistanischen Nordwestprovinz als frontier area, auch als tribal area (Stammesgebiete unter Bundesverwaltung) bezeichnet, an die Briten verloren ging und später dem Staat Pakistan zugesprochen wurde. Das unabhängige Afghanistan bildete einen Puffer zwischen russischen und britischen Interessen. Dies schlug sich auch in der Grenzziehung nieder und ist noch heute am Wachan-Korridor ersichtlich.

Afghanistan nach der Unabhängigkeit

Seit 1933 bestand mit Mohammed Zahir Schah (Mohammedzai) an der Spitze ein konstitutionelles Königreich. Zahir Schah läutete jedoch eine demokratische Wende in Afghanistan ein. Unter seiner Herrschaft wurden unter anderem Wahlen, ein Zwei-Kammern-Parlament, die Emanzipation der Frauen bis hin zum Frauenwahlrecht, eine Modernisierung der Infrastruktur und Pressefreiheit etabliert. Schahs fortschrittliche und westliche Politik war jedoch nicht unumstritten unter der afghanischen Bevölkerung.^[74] Seit 1946 ist Afghanistan Mitglied der Vereinten Nationen.



Amanullah Khan

1973 stürzte der sich an die Sowjetunion anlehnde Mohammed Daoud Khan das Königshaus und rief die Republik aus. Nach Daouds Sturz 1978 in der Saurrevolution übernahm die von Nur Muhammad Taraki geführte, kommunistisch geprägte Demokratische Volkspartei Afghanistans die Macht in Kabul, rief die Demokratische Republik Afghanistan aus und versuchte mit sowjetischer Unterstützung eine gesellschaftliche Umgestaltung, zum Beispiel eine Alphabetisierung der Landbevölkerung. Diese Reformen untergruben die traditionelle Stammesordnung und provozierten Widerstand in ländlichen Gebieten. Gleichzeitig unterdrückte die Regierung die Opposition brutal mit Tausenden von politischen Hinrichtungen.^[75] Bis zu 27.000 wurden im Pul-e-Charkhi-Gefängnis hingerichtet.^[76] Diese stieß in einigen Regionen auf militärischen Widerstand, der unter anderem von den USA und Pakistan unterstützt wurde. Mit dem Einmarsch sowjetischer Truppen im Dezember 1979 entwickelte sich der Bürgerkrieg zu einem zehnjährigen Stellvertreterkrieg (→ Sowjetischer Einmarsch in Afghanistan) zwischen sowjetischer Besatzungsmacht und den von den Vereinigten Staaten, Saudi-Arabien und Pakistan unterstützten islamischen Guerillas (Mudschahedin), siehe dazu Operation Cyclone. 1989 erfolgte der Abzug der sowjetischen Truppen. Nach unterschiedlichen Schätzungen wurden in dem Krieg unter anderem 600 Tausend bis 2 Millionen Zivilisten getötet. Die sowjetisch gestützte Regierung unter Präsident Mohammed Nadschibullāh konnte sich nach dem sowjetischen Abzug noch bis zur Einnahme Kabuls 1992 durch die Mudschahedin halten.^[77]



Mohammed Zahir Schah

Im April 1992 wurde der Islamische Staat Afghanistan durch die Peschawar-Abkommen gegründet. Neuer Präsident wurde Burhānuddin Rabbāni. Die Vereinten Nationen präsentierten einen Übergangsplan, jedoch kam es bereits vor Ort zu zahlreichen Kämpfen verschiedener konkurrierender Mudschahedin in wechselnden Allianzen unter den neuen Warlords. Die Mudschahedin verweigerten dem zurückgetretenen Präsidenten Nadschibullāh den Gang ins Exil, der daraufhin in ein UN-Gebäude floh.^[78] Zwei wichtige, jeweils vom pakistanischen Geheimdienst ISI trainierte, konkurrierende Warlords waren dabei Gulbuddin Hekmatyār und Ahmad Schah Massoud, der unter Rabbāni Verteidigungsminister wurde.^[79] Ebenso führte der zu den Mudschahedin kurz vor dem Ende der Regierung Nadschibullāh übergelaufene General Abdul Raschid Dostum Truppen an.^[78] Als Hekmatyār Kabul einnehmen wollten, kamen ihm die Truppen von Massoud und Dostum dem zuvor und übernahmen die meisten Ministerien. Friedensverhandlungen scheiterten und Hekmatyārs Truppen, unterstützt von Pakistan^[80], beschossen Kabul.^[78] Für die Kämpfe machten sich die verschiedenen Fraktionen gegenseitig verantwortlich.^[78]

Es kam zu zahlreichen Menschenrechtsverbrechen bei diesen Machtkämpfen. Wie Human Rights Watch berichtete war es praktisch jederzeit möglich in Kabul getötet zu werden, sowohl der Artilleriebeschuss von Hekmatyārs Truppen als auch die konkurrierenden Mudschahedinfraktionen traf viele zivile Einrichtungen.^[78] Es kam zudem von den verschiedenen Seiten der Mudschahedin – unter Hekmatyār, Massoud, Dostum als auch weiteren Fraktionen – zu zahlreichen Entführungen, Plünderungen, Vergewaltigungen und Morden. 1993 kam es im Kabuler Stadtteil Afschar etwa zu einem Massaker durch die Truppen unter den Warlords Sayyaf und Massoud, bei dem geschätzt etwa 750 Menschen, hauptsächlich Angehörige der schiitischen Minderheit der Hazara, getötet oder verschleppt wurden.^{[78][79]} Bereits bis 1993 flohen mehr als eine halbe Million Menschen aus Kabul.^[78] Nach Verhandlungen wurde im Juni 1993 Hekmatyār zum afghanischen Premierminister ernannt. Der Frieden hielt jedoch nicht und es kam 1994 und 1995 wieder zu Kämpfen zwischen den konkurrierenden Milizen. Die Kämpfe hörten erst mit dem Einmarsch der Taliban auf, der wiederum von vielen Menschenrechtsverstößen begleitet wurde.^[78]

Der Süden Afghanistans war überwiegend weder unter der Kontrolle der Zentralregierung noch unter der Kontrolle der Milizen vom Norden. Lokale Milizen- oder Stammesführer beherrschten den Süden. 1994 traten die fundamentalistischen Taliban in der südlichen Stadt Kandahar erstmals in Erscheinung. Die Taliban-Bewegung bestand aus Personen die früher als Mudschahedin kämpften und

rekrutierte sich weiter aus religiösen Schulen für afghanische Flüchtlinge in Pakistan.^{[81][82]} In den Schulen wurde auch den Jihad glorifizierendes Propagandamaterial, das von den USA hergestellt wurde, verwendet.^[83] Die Kämpfe zwischen den Milizen der Mudschahedin und die Hoffnung auf Frieden durch eine neue Ordnung gaben den Taliban Auftrieb.^[84] Ihr Anführer und späteres Staatsoberhaupt wurde Mohammed Omar.

Im Laufe des Jahres 1994 übernahmen die Taliban die Macht in verschiedenen südlichen und westlichen Provinzen Afghanistans. Bis März 1995 hatten die Taliban sechs Provinzen eingenommen und Kabul erreicht.^[85] Anfang 1995 führten die Taliban Verhandlungen sowohl mit der Regierung Rabbānis als auch mit der schiitischen Miliz Hizb-i Wahdat, die jedoch nicht zu einem Frieden führten. Während die Taliban zunächst den Kampf um Kabul verloren, waren sie im Westen des Landes weiter auf dem Vormarsch. Dabei kam es zu einem vorübergehenden geheimen Bündnis zwischen den Taliban und dem Warlord Dostum (siehe Afghanischer Bürgerkrieg (1989–2001)). Mit logistischer Unterstützung des ISI und neuen Waffen und Fahrzeugen aus Pakistan und Saudi-Arabien reorganisierten die Taliban ihre Truppen nach einigen Niederlagen im Land und planten 1996 auch eine erneute Offensive gegen Kabul. Am 26. September 1996 befahl Verteidigungsminister Massoud einen Rückzug der Truppen in den Norden Afghanistans.^[86] Am 27. September 1996 marschierten die Taliban in Kabul ein und errichteten das *Islamische Emirat Afghanistan*, das lediglich von Pakistan, Saudi-Arabien und den Vereinigten Arabischen Emiraten anerkannt wurde.

Der entmachtete Präsident Rabbāni, Massoud und Dostum, frühere Gegner, gründeten als Reaktion auf die Talibanoffensiven die *Vereinte Front* (bekannt als Nordallianz).^[87] Als mächtigster Mann im Bündnis galt Massoud^[88], der Vereinten Front trat unter anderem auch der spätere Präsident Hamid Karzai bei. Der Iran und Russland unterstützten die Truppen Massouds, Pakistan intervenierte militärisch auf Seiten der Taliban. Nach deklassifizierten Dokumenten von US-Behörden (National Security Archive) hat die pakistanische Regierung die Taliban unter anderem logistisch mit Waffen, Treibstoff und Nahrung nach ihrer Machtübernahme in Kabul 1996 versorgt.^{[89][90]} Bei der Offensive von 25.000 Taliban-Kämpfern gegen die nördliche Allianz waren geschätzt auch rund 10.000 islamistische Milizionäre aus arabischen Ländern, Pakistan und anderen asiatischen Ländern wie Usbekistan aktiv.^[91]

Anfang 2001 wandte die Vereinte Front eine neue Strategie von lokalem militärischem Druck an.^[92] Massoud bereiste 2001 Russland und die EU, wo er sich zudem mit einem Abgesandten der CIA traf und um militärische Unterstützung bat. Massoud bekannte sich dort in seinen Reden zu einem moderaten islamischen Staat, warnte die Staaten vor Al-Qaida und die Tour war ein PR-Erfolg.^[93] Jedoch wurde er später 2001 durch einen Bombenanschlag getötet.^[94]

Die Taliban setzten in den von ihnen kontrollierten Gebieten ihre politische und juristische Interpretation des Islam durch. Die Frauen lebten quasi unter Hausarrest.^[95] Im Verlaufe der Kämpfe radikalisierten sich die Taliban weiter und führten radikale gegen Nicht-Moslems gerichtete Maßnahmen durch. Am 10. März zerstörten sie trotz enormer Proteste auch in der islamischen Welt durch Sprengladungen und Artilleriebeschuss die Buddha-Statuen von Bamiyan. Nach einem Bericht der Vereinten Nationen begingen die Taliban systematische Massaker unter der Zivilbevölkerung, während sie versuchten, ihre Kontrolle im Westen und Norden Afghanistans zu konsolidieren. Dabei kam es etwa zu einem Massaker in Masar-e Scharif und den Dörfern Bedmushkin und Nayak.^[96] Sowohl die Taliban als auch die Nordallianz-Truppen nahmen unter anderem bei ihrem Beschuss Kabuls laut Amnesty und HRW keine Rücksicht auf Zivilisten.^{[97][88]} In den Jahren 1999 und 2000 kam es zur Dürre in Afghanistan, welche die Not im Land weiter verschärfte.

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001

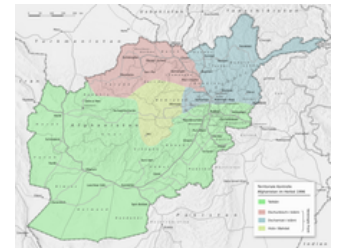
→ *Hauptartikel: Geschichte Afghanistans seit 2001 und Krieg in Afghanistan 2001–2021*

Am 9. September 2001 wurde Massoud ermordet. Zwei Tage danach wurden terroristische Anschläge in den Vereinigten Staaten verübt, die zum Tod von mindestens 2993 Menschen führten und als terroristischer Massenmord angesehen werden.^[98] Die Vereinigten Staaten identifizierten Mitglieder des Terrornetzwerks Al-Qaida, das seine Basis in dem Emirat der Taliban hatte und mit den Taliban verbündet war, als Täter der Terroranschläge des 11. Septembers 2001. Die Taliban verweigerten jedoch die Auslieferung der Verantwortlichen um Osama bin Laden, der sich zu den Attentaten bekannt hatte.

Daraufhin begannen die Vereinigten Staaten im Oktober 2001 eine Invasion Afghanistans mit Hilfe eines Militärbündnisses unter ihrer Führung. Die US-Regierung unter Präsident George W. Bush nutzte als Legitimation dieser Invasion einen Entschluss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der den USA das Recht zur Selbstverteidigung zusprach. Infolge dieser Invasion gelang es, die in den meisten Regionen Afghanistans herrschenden Taliban zügig von der Macht zu verdrängen, wobei die Vereinte Front den Großteil der Bodentruppen stellte.

Im Dezember 2001 trafen sich Führer der Vereinten Front sowie afghanischer Exilgruppen auf der Petersberger Konferenz in Bonn, wo sie sich auf das sogenannte „Petersberger Abkommen“ einigten, das einen Stufenplan zur Demokratisierung des Landes sowie die Bildung einer provisorischen Regierung mit dem Durrani-paschtunischen Stammesführer Hamid Karzai als Vorsitzenden vorsah. Mitglieder der siegreichen Vereinten Front übernahmen Schlüsselpositionen in der neuen Regierung. Außerdem wurde um die Stationierung einer internationalen Truppe unterstellt internationalen Truppe ersucht, um die Sicherheit der provisorischen Regierung zu gewährleisten. Diese Aufgabe übernahm die internationale Afghanistan-Schutztruppe International Security Assistance Force (ISAF). Die Taliban zogen sich vorerst in schwer zugängliche Bergregionen zurück.

Die provisorische Regierung wurde im Juni 2002 durch eine von einer landesweiten außerordentlichen Loja Dschirga bestimmten Übergangsregierung abgelöst, wiederum mit Karzai als Übergangspräsidenten an der Spitze. Ende 2003 wurde eine verfassungsgebende Loja Dschirga einberufen, welche die neue afghanische Verfassung im Januar 2004 ratifizierte. Die am 9. Oktober 2004 durchgeführte Präsidentenschaftswahl bestätigte Karzai als Präsidenten. Die demokratische Legitimität der Wahl kann jedoch angezweifelt werden, da am Tag der Wahl alle 15 Gegenkandidaten geschlossen ihren Rückzug und Boykott aufgrund von Betrugsvorwürfen verkündeten.^[99] Den Abschluss des im Petersberger Abkommen vorgesehenen Demokratisierungsprozesses markierten die Parlamentswahlen im September 2005, aus denen sich das erste gewählte afghanische Parlament seit 1973 konstituierte. Allerdings dokumentierte die



Territoriale Kontrolle Afghanistans im Herbst 1996: Massoud (blau), Taliban (grün), Dostum (rosa), Hezbi Wahdat (gelb)

Wahlbeobachtungsmission der Europäischen Union auch bei dieser Wahl „Unregelmäßigkeiten und Betrugsvorwürfe, die einen Schatten auf die Integrität der Wahlen werfen“ sowie „signifikante Defizite“ bei der Stimmenausszählung.^[100] Die Wahlen sollten ursprünglich im Juni 2004 stattfinden, mussten aber aufgrund von Verzögerungen bei der Wahlregistrierung mehrmals verschoben werden.

Viele Taliban flohen über die Durand-Linie nach Pakistan und formierten sich dort neu. 2003 traten sie erstmals wieder in Erscheinung. Ab Anfang 2006 verübten sie zusammen mit dem Haqqani-Netzwerk und der Hizb-i Islāmī von Gulbuddin Hekmatyār verstärkt Anschläge gegen afghanische Zivilisten und Soldaten der ISAF. Selbstmordattentate, die vorher in Afghanistan völlig unbekannt waren, und Bombenanschläge auf nichtmilitärische Ziele nahmen stark zu.

Babak Chalabari beschrieb in einem Artikel für die Bundeszentrale für politische Bildung die Motive des „Terrors der Taliban“ wie folgt: „Die terroristische Taktik hinter der massiven Einschüchterung zielt darauf ab, dass kaum noch jemand wagt, sich den Auffassungen der theologisch meist nicht sonderlich ausgebildeten Masterminds der Taliban zu widersetzen.“^[101] Die Zahl der versuchten und ausgeführten Selbstmordanschläge nahmen von drei im Jahr 2003 auf 106 im Jahr 2006 stark zu, zu denen sich meist die Taliban – insbesondere das Haqqani-Netzwerk – bekannten.^[102] Im Süden und Osten von Afghanistan existierten Gebiete, die von ausländischen Hilfsorganisationen und auch ISAF-Truppen gemieden wurden.

Pakistan spielt eine zentrale Rolle in Afghanistan. Eine Analyse der London School of Economics and Political Science aus dem Jahr 2010 führt aus, dass der pakistanische Geheimdienst (ISI) eine „offizielle Politik“ der Unterstützung der Taliban betreibe. Der ISI finanziere und bilde die Taliban aus.^[103] Dies passiere, obwohl Pakistan sich offiziell als Verbündeter der NATO ausbebe. Als Ergebnis hält die Analyse fest: „Pakistan scheint ein Doppelspiel erstaunlichen Ausmaßes zu spielen.“^[103] Amrullah Saleh, der ehemalige Geheimdienstchef Afghanistans, kritisierte 2010: „Wir reden über all diese Stellvertreter [Taliban, Haqqani, Hekmatyar], aber nicht ihren Meister: Die pakistanische Armee. Die Frage ist, was will Pakistans Armee erreichen [...]? Sie wollen an Einfluss in der Region gewinnen.“^[104]

Die Taliban und Gulbuddin Hekmatyārs Truppen richteten sich in Anschlägen gezielt gegen die afghanische Zivilbevölkerung. Im Jahr 2009 waren sie laut Angaben der Vereinten Nationen für über 76 % der Opfer unter afghanischen Zivilisten verantwortlich.^[105] Auch im Jahr 2010 waren die Taliban für über Dreiviertel der zivilen Todesopfer in Afghanistan verantwortlich.^[106] Zivilisten waren mehr als doppelt so häufig das Ziel tödlicher Anschläge der Taliban wie afghanische Regierungstruppen oder ISAF-Truppen.^[106] Die *Afghanistan Independent Human Rights Commission* (AIGRC) nannte die gezielten Anschläge der Taliban gegen die Zivilbevölkerung ein „Kriegsverbrechen“.^[107] Religiöse Führer verurteilten die Anschläge der Taliban als Verstoß gegen die islamische Ethik.^[107] Menschenrechtsgruppen haben den Internationalen Gerichtshof in Den Haag dazu veranlasst, eine vorläufige Untersuchung gegen die Taliban auf Grund von Kriegsverbrechen vorzunehmen.^[108]

In der Folgezeit kam es zu Spannungen zwischen Teilen der ehemaligen Vereinten Front und Hamid Karzai, nachdem dieser die Taliban als „Brüder“ bezeichnet hatte. Akteure um den ehemaligen Geheimdienstchef Amrullah Saleh und andere befürchteten, dass Karzai ein Abkommen mit den Taliban und Gulbuddin Hekmatyār schließen könne, das eine Rückkehr der Taliban abseits des demokratischen Prozesses ermögliche. Eine Abspaltung von Gulbuddin Hekmatyārs Partei Hizb-i Islāmī gab ab Herbst 2009 an, mit Karzai verbündet zu sein, und stellte mit Abdul Hadi Arghandiwal von 2010 bis 2017 den Wirtschaftsminister. Diese angeblichen Verbündeten Karzais ließen 2011 jedoch in öffentlichen Stellungnahmen keinen Zweifel an ihrer Loyalität gegenüber Hekmatyār.^{[108][109]}

Der große Einfluss der Vereinten Front auf die Regierung wurde mit den Jahren reduziert. Bei der afghanischen Präsidentschaftswahl im August 2009 trat Abdullah Abdullah, ehemaliger Außenminister bis 2006 und einst einer der engsten Vertrauten Ahmad Schah Massouds, gegen Hamid Karzai an und galt als Mitfavorit. Karzai schien zunächst dennoch gewonnen zu haben. Bei der Stimmausszählung mehrten sich allerdings die Vorwürfe der internationalen Beobachter, dass massiver Wahlbetrug betrieben worden sei. Eine Beschwerdekommision ermittelte mehrere Wochen und gab Mitte Oktober bekannt, dass hunderttausende Stimmen ungültig seien. Damit verlor Amtsinhaber Karzai die absolute Mehrheit, und es wurde eine Stichwahl zwischen diesem und Abdullah am 7. November 2009 vereinbart. Ende Oktober 2009, knapp eine Woche vor der Wahl, drohte Abdullah laut Medienberichten, sich von der Stichwahl zurückzuziehen. Vorausgegangen waren gescheiterte Gespräche mit Karzai. Abdullah hatte unter anderem die Entlassung des Vorsitzenden der umstrittenen Wahlkommission (IEC) gefordert, um eine „freie und faire“ Stichwahl ermöglichen zu lassen.^[110] Sechs Tage vor der geplanten Stichwahl erklärte er seinen Boykott der Abstimmung.^[111] Als seine Anhänger auf die Straßen ziehen wollten, hielt Abdullah sie zurück, um die fragile Stabilität Afghanistans nicht zu gefährden.

Nach der Tötung von Osama bin Laden durch US-Einsatzkräfte in der Operation Neptune Spear im Mai 2011 nahmen Anschläge auf prominente afghanische Politiker stark zu, so wurden unter anderem Expräsident Burhānuddin Rabbāni, Mohammed Daud Daud, Dschan Mohammed Chan und Präsident Karzais Halbbruder Ahmad Wali Karzai ermordet. Im Oktober 2011 begannen afghanische und NATO-Truppen eine Offensive gegen das Haqqani-Netzwerk im südöstlichen Grenzgebiet des Landes.^[112] 2014 wurde der erste demokratische Machtwechsel in Afghanistan durchgeführt, bei dem jedoch erneut massive Korruption und Fälschung vermutet wurde. Präsident Aschraf Ghani unterschrieb ein Abkommen mit der NATO, in dem die Nachfolgemission der ISAF, *Resolute Support*, legitimiert wurde. Diese begann am 1. Januar 2015 und unterstützte die afghanischen Sicherheitskräfte bis 2021 in der Ausbildung.

Das Land wurde seit 2015 auch vom Islamischen Staat bedroht und weiterhin von Seiten der Taliban mit Gewalt überzogen.^[113]

Im Februar 2020 unterzeichneten die Vereinigten Staaten und die Taliban ein Friedensabkommen.^[114] Die USA und die NATO verpflichteten sich dabei, ihre Streitkräfte innerhalb von 14 Monaten aus Afghanistan abzuziehen. Im Gegenzug garantierten die Taliban, innerhalb von zwei Wochen Friedensgespräche mit der afghanischen Regierung aufzunehmen und dem Terrorismus abzuschwören bzw. diesen in Afghanistan nicht zu dulden.^[115] Die afghanische Regierung hatte als Konfliktpartei das Abkommen nicht mitunterzeichnet. Da auch die Taliban keine Repräsentanten des Staates sind, handelte es sich bei dem Abkommen formal nicht um einen völkerrechtlichen Friedensvertrag.^[115] Der Vertrag berührte nicht die künftige Gestaltung des politischen Systems in Afghanistan oder die Verteilung der politischen Macht.^[115] Anschließend begannen im März 2020 Verhandlungen über einen Gefangenaustausch zwischen der Taliban-Führung und der afghanischen Regierung, durch die bis zu 5000 gefangene Taliban freigelassen werden sollten, sofern im Gegenzug die Taliban 1000 ihrer Gefangenen frei ließen.^[116] Tatsächlich begann die afghanische Regierung bis einschließlich Mai 2020 mit der Freilassung von über 1000 der 5000 gefangenen Taliban, während diese Miliz einige hundert Regierungstreue freiließ.^[117] Gleichzeitig wurden aber vor allem durch terroristische Anschläge in Afghanistan im Mai 2020 der Terror in Afghanistan fortgesetzt, so dass der

afghanische Präsident **Aschraf Ghani** im selben Monat bekannt gab, die Taliban fortan wieder bekämpfen zu wollen.^{[118][119]} Innerhalb einer Woche im Juni, so vermeldete die afghanische Regierung, hätten die Taliban 222 Terrorattacken im Land verübt, wodurch 422 staatliche Sicherheitskräfte getötet oder verwundet worden seien.^[120]

Nach dem Ende des NATO-Einsatzes 2021

→ *Hauptartikel: Vormarsch der Taliban in Afghanistan 2021*

Ende Juli 2021 endete der NATO-Einsatz; nur US-amerikanische und türkische Soldaten befanden sich zu diesem Zeitpunkt noch unter nationalem Kommando in Afghanistan.^[121] Die Bundeswehr hatte das Land bereits im Juni verlassen.

Nach dem Rückzug der internationalen Truppen hatten die Taliban innerhalb kurzer Zeit die Kontrolle über große Teile des gesamten Landes übernommen, da die Regierungstruppen den Widerstand weitgehend aufgeben hatten. Nachdem schließlich nur noch die Hauptstadt Kabul als einzige größere Stadt unter Kontrolle der Regierung gestanden hatte, kündigte am 15. August 2021 der zu diesem Zeitpunkt amtierende Innenminister **Abdul Sattar Mirzakwal** eine friedliche Übergabe Kabuls, und damit fast ganz Afghanistans, an die Taliban an.^[122] Präsident Ghani floh nach **Tadschikistan** und die Taliban verkündeten nach der Einnahme des Präsidentenpalastes und großer Teile Kabuls noch am selben Tag ihren Sieg.^{[123][124]} Ein kleines Gebiet, das **Pandschschir-Tal**, war teilweise noch unter Kontrolle von Resten der afghanischen Armee und Regierung (siehe **Pandschschir-Widerstand**). Am 6. September 2021 gaben die Taliban an, auch diesen Teil Afghanistans erobert zu haben.^[125] Medienberichten zufolge flohen daraufhin die Anführer des Widerstands, Vizepräsident **Amrullah Saleh** und **Ahmad Massoud**, nach Tadschikistan.^[7]

Nach der Übernahme durch die Taliban verschlechterte sich die humanitäre Situation Afghanistans, als westliche Nationen aufhörten, humanitäre Hilfe zu leisten, und die **Weltbank** und der **Internationaler Währungsfonds** auch ihre Zahlungen an Afghanistan einstellten.^[126] Im Oktober 2021 erklärten die Vereinten Nationen, dass mehr als die Hälfte der 39 Millionen Menschen in Afghanistan von akuter Nahrungsmittelknappheit betroffen sind.^[127] Führende Politiker der Welt haben Afghanistan humanitäre Hilfe in Höhe von 1,2 Milliarden US-Dollar zugesagt.^[128] Am 22. Dezember 2021 verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen einstimmig eine von den USA vorgeschlagene Resolution, um humanitäre Hilfe bei der Versorgung verzeifelnder Afghanen zu unterstützen und gleichzeitig zu versuchen, Gelder aus den Händen der Taliban fernzuhalten.^[129] Nach Angaben der **Welthungerhilfe** sei die humanitäre Lage „katastrophal“. So sei ohne eine Verbesserung der Versorgungslage im Jahr 2022 mit einem Anstieg der Armutsrate auf 97 Prozent zu rechnen.^[130]

Politik

Politisches System des Islamischen Emirats Afghanistan

→ *Hauptartikel: Islamisches Emirat Afghanistan*

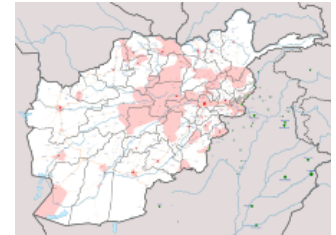
Nach der Machtübernahme der Taliban gaben diese am 7. September 2021 eine Übergangsregierung bekannt. Unter einem als *Amir al-Mu'minin* bezeichneten Staatsoberhaupt wurde ein Interims-Premierminister und zwei Stellvertreter ernannt.^[131] Insgesamt umfasst die Regierung 33 Mitglieder.^[132]

Im September 2021 setzten die Taliban für die Zeit der Übergangsregierung die Verfassung des **Königreichs Afghanistan** aus der Amtszeit von König **Sahir Schah** in Kraft.^{[133][134]}

Politisches System der Islamischen Republik Afghanistan

→ *Hauptartikel: Islamische Republik Afghanistan*

Die **Präsidentialrepublik** gab sich im Jahr 2004 eine **Verfassung**, laut der ein direkt gewählter Präsident für eine fünfjährige Amtszeit gewählt wurde. Weiterhin bestimmte sie eine aus zwei Kammern bestehende Legislative, wobei die **Wolesi Dschirga** nach dem System **Nicht übertragbare**



Gebietskontrolle in Afghanistan im Juli 2021.
■ Regierung, NATO und Verbündete



Flagge des Islamischen Emirats Afghanistan



Flagge der Islamischen Republik Afghanistan

1:11

Milli Tharana, Nationalhymne der Islamischen Republik Afghanistan

Einzelstimmgebung mit maximal 250 Parlamentariern besetzt wird, während die Meschrano Dschirga mit lokalen Würdenträgern und Experten besetzt ist. Die letzten Wahlen für die Präsidentschaft fanden im Jahr 2019 statt, die letzten Parlamentswahlen im Jahr 2018.

Politische Indizes

Von Nichtregierungsorganisationen herausgegebene politische Indizes

Name des Index	Indexwert	Weltweiter Rang	Interpretationshilfe	Jahr
<u>Fragile States Index</u>	106,6 von 120	6 von 179	Stabilität des Landes: großer Alarm 0 = sehr nachhaltig / 120 = sehr alarmierend Rang: 1 = fragilstes Land / 179 = stabilstes Land	2023 ^[135]
<u>Demokratieindex</u>	0,32 von 10	167 von 167	Autoritäres Regime 0 = autoritäres Regime / 10 = vollständige Demokratie	2022 ^[136]
<u>Freedom in the World Index</u>	8 von 100	—	Freiheitsstatus: unfrei 0 = unfrei / 100 = frei	2023 ^[137]
<u>Rangliste der Pressefreiheit</u>	39,8 von 100	152 von 180	Sehr ernste Lage für die Pressefreiheit 100 = gute Lage / 0 = sehr ernste Lage	2023 ^[138]
<u>Korruptionswahrnehmungsindex (CPI)</u>	24 von 100	150 von 180	0 = sehr korrupt / 100 = sehr sauber	2022 ^[139]

Menschenrechte

Die Lage der Menschenrechte war bereits vor der Machtübernahme der Taliban schlecht. Amnesty International dokumentierte in zahlreichen Hafteneinrichtungen in Afghanistan Folter und Misshandlungen. Journalisten wurden festgenommen, geschlagen oder getötet.^{[140][141]} Bei bestimmten Verbrechen konnte die Todesstrafe verhängt werden.^[142]

Viele Kinder wurden in Afghanistan zwangsverheiratet. Häusliche Gewalt war weit verbreitet,^[143] zudem gab es Kindesmisshandlungen und sexuellen Missbrauch von Kindern etwa durch die Praktik von Bacha bazi.^[144]

Durch die erneute Machtübernahme der Taliban im Jahr 2021 hat sich die Lage der Menschenrechte noch weiter verschlechtert. Mitte November 2022 forderte das Taliban-Oberhaupt Achundzada die Richter des Landes dazu auf, öffentliche Hinrichtungen, Steinigungen und Auspeitschungen sowie die Amputation von Gliedmaßen konsequent als Strafen auszusprechen. Etwa eine Woche später wurde erstmals öffentlich bestätigt, dass Peitschenhiebe als Strafe gerichtlich angeordnet und öffentlich durchgeführt werden.^[145] Internationale Aufmerksamkeit erhielt vor allem die fast vollständige Abschaffung der Gleichberechtigung der Frauen seit der Machtübernahme. Außerdem werden Unterstützungsangebote für Betroffene sexueller Gewalt abgebaut und Personen, die wegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen inhaftiert waren, freigelassen – Gewaltopfer sind hingegen selbst von Inhaftierungen bedroht.^[146]

Verfolgung der Hazara

Ende des 19. Jahrhunderts erlitten die Hazara aufgrund ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit einen von dem paschtunischen Emir Abdur Rahman Khan zu verantwortenden Völkermord. Bis heute werden die Hazara in Afghanistan diskriminiert und verfolgt.^{[147][148]}

Am 11. Februar 1993 richteten Regierungstruppen unter dem damaligen Präsidenten Rabbani, dem damaligen Verteidigungsminister Ahmad Schah Massoud und militärischen Anführer (der Gruppierung Ittihad) Sayyaf ein schweres Massaker gegen die schiitische und ethnische Minderheit der Hazara im Kabuler Stadtteil Afschar an und ermordeten bis zu 1000 Zivilisten. Dieses Massaker wird jedoch von vielen Tadschiken abgestritten und der ehemalige (ethnisch tadschikische) Verteidigungsminister stattdessen als Nationalheld gefeiert.^{[149][150][151]}

Mit der Machtübernahme der Taliban im Jahr 2021 begann die Vertreibung der Hazara in Afghanistan erneut.^[152]

Außenpolitik

Zur Zeit der Demokratischen Republik Afghanistan von 1978 bis 1992 unterhielt das Land enge Beziehungen mit den Staaten des Ostblocks, einschließlich der Sowjetunion. Während der später folgenden Herrschaft der Taliban war das Land außenpolitisch nahezu komplett isoliert. Lediglich Pakistan, Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate unterhielten in dieser Zeit offizielle Beziehungen zu dem Land. Seit dem Sturz des Regimes der Taliban verfügt Afghanistan über eine enge Westanbindung. Mit den Staaten der Europäischen Union und den USA arbeitet das Land in politischer, militärischer und wirtschaftlicher Hinsicht eng zusammen. Afghanistan steht deshalb auf der Liste der Major non-NATO Ally der Vereinigten Staaten. Afghanistan erhofft sich dabei eine Verbesserung seiner Sicherheitslage und eine verbesserte ökonomische und soziale Lage aufgrund eines stärkeren wirtschaftlichen Austauschs.^[153]

Aufgrund seiner Binnenlage im Herzen Asiens kann es sich nicht von den regionalen Ereignissen abkoppeln. Die Beziehungen zu den Nachbarstaaten sind deshalb von entscheidender Bedeutung für Afghanistan.

Mit Pakistan führt Afghanistan komplizierte und gelegentlich belastete Beziehungen. Afghanistan wirft Pakistan weiterhin die Unterstützung der Afghanischen Taliban vor. Pakistan unterstützt seit dem Beginn der sowjetischen Invasion des Landes die Taliban massiv mit Waffen und finanziellen Mitteln, um mithilfe der Taliban Einfluss auf das politische Geschehen im Land zu gewinnen. Eine Strategie, die sich inzwischen in Form einer verstärkten Präsenz der Taliban in Pakistan selbst gerächt hat. Gleichzeitig gibt es starke kulturelle Gemeinsamkeiten zwischen beiden Nationen. So lebt die Volksgruppe der Paschtunen in beiden Ländern. Pakistan hat 1,3 Millionen Flüchtlinge aus Afghanistan aufgenommen.

Um dem zu starken Einfluss Pakistans zu entkommen, versucht das Land die Beziehungen mit Pakistans regionalem Rivalen Indien zu intensivieren. Indien ist einer der wichtigsten Investoren (unter anderem im Rohstoffsektor) in Afghanistan und mit rund 2 Mrd. US-Dollar seit 2001 größter regionaler und fünftgrößter Geber von Entwicklungshilfe insgesamt.

Zum Iran bestehen enge sprachliche und kulturelle Verbindungen. Belastet werden die Beziehungen durch Konflikte um die Kontrolle von Wasserressourcen, dem Drogenschmuggel und afghanischen Flüchtlingen im Iran.

Chinas wirtschaftlicher und politischer Einfluss in Afghanistan wächst. Beide Länder sind vor allem an einer Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen interessiert. Chinesische Direktinvestitionen im Land kommen vor allem dem Rohstoffabbau zugute.

Wichtigster Partner in der sicherheits- und wirtschaftspolitischen Zusammenarbeit sind die USA. Die staatlichen und politischen Strukturen des Landes in der Zeit nach der Überwindung der Taliban Herrschaft 2001 wurden zum größten Teil unter Anleitung und Aufsicht der Vereinigten Staaten konzipiert. Die USA waren der mit Abstand größte Geber von Entwicklungshilfe im Land. In Afghanistan waren weiterhin amerikanische Truppen stationiert. Im August 2017 wurde eine Aufstockung der amerikanischen Truppen in Afghanistan von 3.000 auf 14.000 Mann angekündigt.^[154]

Afghanistan und Deutschland

→ *Hauptartikel: Afghanisch-deutsche Beziehungen*

Die deutsche Regierung gehörte zu den ersten Staaten, die die Regierung von Amanullah Khan und damit die Unabhängigkeit Afghanistans anerkannten. Zwischen deutschen Firmen und afghanischen Herrschern bestanden bereits seit 1898 Kontakte, diplomatische Beziehungen pflegten beide Länder jedoch erst ab 1922.

2017 lebten 252.000 Afghanen in Deutschland.^[155]

Internationale Organisationen

Afghanistan ist seit 1946 Mitglied der Vereinten Nationen. Es hat Beobachterstatus in der WTO und ist Vertragsstaat des ICC.^[156] Daneben ist es Mitglied der Organisation für Islamische Zusammenarbeit sowie Mitglied der Bewegung der Blockfreien Staaten.

Seit 2007 ist Afghanistan zudem vollständiges Mitglied der SAARC (Südasiatische Vereinigung für regionale Kooperation).

Provinzen

Afghanistan gliedert sich in 34 Provinzen (*velayat*), die wiederum in 329 Distrikte (*woluswali*) unterteilt sind. Den Provinzen steht jeweils ein Gouverneur (*wali*) vor, der von der Regierung in Kabul ernannt oder bestätigt wird.

Siehe auch: Liste der Provinzen Afghanistans

Sicherheit

Sicherheitskräfte

Nach dem vorübergehenden Sturz der Taliban, die Stand 2021 wieder viele Regionen Afghanistans kontrollieren^[140], hatten die an der ISAF beteiligten Nationen großes Interesse daran, den Afghanen auch auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik wieder volle Souveränität garantieren zu können. Deshalb bauten sie unter Führung der Vereinigten Staaten die Polizei, Militär und Geheimdienst auf. Afghanistan steht seit 2012 auf der Liste der Major non-NATO ally und gehört damit zu den engsten diplomatischen und strategischen Partnern der USA außerhalb der NATO.

Die Afghanische Nationalarmee (ANA) verfügte im Januar 2011 über ca. 150.000 Mann und bis Oktober 2014 war eine Truppenstärke von etwa 260.000 Mann angestrebt.^[157] Da der Aufbau und Unterhalt einer einsatzfähigen Luftwaffe teuer war, übernahmen die Vereinigten Staaten die Sicherung des afghanischen Luftraums. Die Notwendigkeit einer afghanischen Luftwaffe wurde debattiert, aufgrund der geographischen Gegebenheiten galt diese aber als vorhanden. Die Kommandostruktur orientierte sich an der der Vereinigten Staaten. So sollte Afghanistan unter militärisch sinnvollen Regionalkommandos aufgeteilt werden, vergleichbar den US-Streitkräften. Vorrangiges Ziel blieb aber zunächst die Verbesserung von Ausbildung, Moral und Ausrüstung sowie die Bereinigung des Militärs von Spionen und Saboteuren.

In Zusammenarbeit mit Deutschland und der EU bildeten die Vereinigten Staaten afghanische Polizisten aus.^[158]

Der neu gegründete afghanische Geheimdienst, die Nationale Sicherheitsdirektion (NDS) unterstützte die afghanische Regierung durch Informationsgewinnung und -auswertung. In ihrer jungen Geschichte fiel die NDS international durch Einsperrungen von Journalisten und durch Tötung eines Politikers auf.^[159] Die NDS genoss in Afghanistan de facto Straffreiheit.^[140]



Afghanische Nationalarmee im Jahr 2010



Afghanische Nationalpolizei

Sicherheitslage

In den Jahren von 2014 bis 2019 sind nach Angaben der afghanischen Regierung 45.000 Soldaten der afghanischen Streitkräfte im Kampf gegen Gruppierungen wie den Taliban und den islamischen Staat gefallen.^{[160][161]}

Im Sommer 2016 standen 36 von 400 Regionen oder bis zu einem Drittel Afghanistans nicht mehr unter Kontrolle der Regierung.^[162] Trotz Friedensverhandlungen zwischen der afghanischen Regierung und den Taliban im Jahr 2020 war das Land von Kampfhandlungen zwischen den Soldaten und Milizen dieser beiden Akteure überzogen.^{[120][140]} In den Jahren von 2016 und 2020 töteten die Taliban laut UNAMA jährlich zwischen etwa 1300 und 1625 Zivilisten. Außerdem wurden jährlich zwischen etwa 2500 und 3600 Zivilisten direkt oder indirekt durch IEDs der Taliban verletzt.^[163]

Laut dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes tragen organisierte Kriminalität und Stammeskonflikte zu einer komplexen Sicherheitslage in Afghanistan bei.^[164]

Siehe auch: Krieg in Afghanistan 2001–2021

Siehe auch: Liste von Terroranschlägen in Afghanistan

Landminen

Afghanistan ist stark mit Landminen belastet. Nach Angaben des United Nations Mine Action Service (UNMAS) ist das Land auf 530 km² mit 10 Millionen Minen kontaminiert. Die Hauptstadt Kabul gilt als am stärksten von Landminen belastete Stadt der Welt. Die Minen stammen aus der Zeit der sowjetischen Besatzung von 1979 bis 1989 sowie von den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Iran aus der Zeit des Bürgerkrieges. Die Taliban setzten pakistanische Landminen ein.^[165]

Die Minen sind eine ständige Gefahr für die Zivilbevölkerung. Allein im Jahr 2002 zählte das Rote Kreuz 1286 Landminenopfer, wobei von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist. Afghanistan trat 2002 der Ottawa-Konvention zum Verbot von Landminen bei. Es besteht jedoch der Verdacht, dass die Taliban seitdem zur Bekämpfung der ausländischen Militärpräsenz weiterhin Minen eingesetzt haben.^[166]

Wirtschaft

Nach zwei Jahrzehnten Krieg war die Wirtschaft des Landes im Jahr 2001 weitgehend zerstört, ebenso ein Großteil der Viehbestände.

Das Bruttoinlandsprodukt lag im Jahr 2016 bei geschätzten 18,8 Milliarden US-Dollar. Damit zählte Afghanistan zu den ärmsten Staaten weltweit. Bei der Entstehung des BIP war der Landwirtschaftssektor mit geschätzten 60 % beteiligt, die Industrie mit geschätzten 15 % und Dienstleistungen mit geschätzten 25 %. Bis zum Jahr 2017 sank der Anteil des Landwirtschaftssektors auf 23 %, die Anteile der Industrie und des Dienstleistungssektors stiegen dagegen auf 21 % und 52 %. Die Arbeitslosenquote lag im Jahr 2017 bei 23,9 %, dazu kommt Unterbeschäftigung, die weit verbreitet ist. 2017 arbeiteten 44,3 % aller Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, 18,1 % in der Industrie und 37,6 % im Dienstleistungssektor. Die Gesamtzahl der Beschäftigten wird für 2017 auf 8,5 Millionen geschätzt; davon sind nur 17,3 % Frauen.^{[167][2]}

Im Wirtschaftsjahr 2008/2009 lag das Wirtschaftswachstum bei 3,6 %. Der Grund für das niedrige Wachstum lag vor allem am fast vollständigen Ausfall der Getreideernte durch eine Dürre. 2009/2010 stieg das Wachstum auf 15 % an.^[168] 2016 wuchs die Wirtschaft nur um 2,4 %. Für die nächsten Jahre wird ein Wachstum von 3 bis 4 Prozent erwartet, was als nicht ausreichend für eine nachhaltige Senkung der Armut und hohen Arbeitslosigkeit bzw. Unterbeschäftigung gilt.^[169]

Im Index für wirtschaftliche Freiheit belegt Afghanistan 2017 Platz 163 von 180 Ländern.^[170] Im Ease of Doing Business Index der Weltbank belegt Afghanistan 2018 Platz 183 von 190 Ländern.^[171] Das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zählt das Land zu den Ländern mit geringer menschlicher Entwicklung.^[12]

Trotz bestehender Probleme wie mangelhafte Infrastruktur, teils unsicherer Sicherheitslage und Korruption haben in den letzten Jahren große Investitionen in Afghanistan stattgefunden: Verschiedene staatliche Unternehmen wurden privatisiert, durch den Krieg zerstörte Industrie wurde wieder aufgebaut. Die im Jahr 2003 gegründete Afghanistan Investment Support Agency (kurz: AISA) registriert neue Unternehmen und betreut Investoren bei Problemen nach der Unternehmensgründung.

Zu den wichtigsten Handelspartnern zählt neben Staaten der Region, vor allem Pakistan und der Iran, auch die Europäische Union.

Stand 2021 beruht rund ein Zehntel der afghanischen Wirtschaftsleistung auf dem Anbau des Rauschmittels Opium.^[172]

Armut und Mangelernährung

Afghanistans Bevölkerung leidet, unter anderem aufgrund von Dürren, mindestens seit Ende der 2010er Jahre unter einer Hungersnot. Ende des Jahres 2021 lebten laut den Vereinten Nationen (UN) etwa die Hälfte der 38 Millionen Afghanen unterhalb der Armutsgrenze. Der prozentuale Anteil der Bevölkerung in Armut stieg im Jahr 2022 drastisch, laut UN-Prognosen auf bis zu 97 Prozent, an. 38 Prozent der Bevölkerung (23,34 Millionen Menschen) erhält Lebensmittelhilfen. Die Zahl der Menschen, die unter akuter Lebensmittelunsicherheit leiden, lag im Jahr 2021 bei 22,8 Millionen Menschen und im Jahr 2022 bei 19,7 Millionen. Laut einer Schätzung der UN leiden im Jahr 2022 höchstwahrscheinlich 1,1 Millionen Kinder unter fünf Jahren unter schwerster Unterernährung.^[173]

Kennzahlen

Alle BIP-Werte sind in US-Dollar (Kaufkraftparität) angegeben.^[174]

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
BIP (Kaufkraftparität)	18,76 Mrd.	20,81 Mrd.	21,52 Mrd.	24,84 Mrd.	26,97 Mrd.	31,39 Mrd.	33,24 Mrd.	40,39 Mrd.	44,33 Mrd.	48,18 Mrd.	55,92 Mrd.	60,05 Mrd.	62,78 Mrd.	64,29 Mrd.	66,65 Mrd.	69,55 Mrd.
BIP pro Kopf (Kaufkraftparität)	845	900	896	999	1.052	1.191	1.230	1.458	1.561	1.655	1.875	1.966	2.007	2.009	1.923	1.957
BIP Wachstum (real)	...	8,7 %	0,7 %	11,8 %	5,4 %	13,3 %	3,9 %	20,6 %	8,6 %	6,5 %	14,0 %	5,7 %	2,7 %	1,3 %	2,4 %	2,5 %
Staatsverschuldung (in Prozent des BIP)	346 %	271 %	245 %	206 %	23 %	20 %	19 %	16 %	8 %	8 %	7 %	7 %	9 %	9 %	8 %	7 %

Landwirtschaft

Obwohl nur etwa 6 % der Staatsfläche landwirtschaftlich nutzbar sind und diese Nutzung meist von künstlicher Bewässerung abhängt, sind 67 % der Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig (Stand 2001).

Weitreichende Waldrodungen, Überweidung der Böden und unkoordiniertes Abpumpen von Grundwasser während der Bürgerkriegsjahre bewirkten einen Rückgang der landwirtschaftlich nutzbaren Ressourcen des Landes. Dadurch ist die Versorgung des Landes empfindlicher gegenüber Dürren und anderen Naturkatastrophen geworden. So sind die Ernten regelmäßig durch Dürren bedroht, die in ihrer Häufigkeit und Intensität in den letzten drei Jahrzehnten zugenommen haben. Dabei trockneten in manchen Fällen bestimmte Flüsse und Seen völlig aus.^{[175]:95+97} Teile der Bevölkerung sind auf Nahrungsmittelhilfen angewiesen.

Eine Reihe von Organisationen befassen sich daher mit der Erhebung, Überwachung und dem Entwickeln von Nutzungskonzepten der Wasserressourcen des Landes.^{[175]:98}

Drogenanbau

Afghanistan ist der größte Opiumproduzent der Welt. Im Juli 2000 wurde der Opiumanbau durch das Taliban-Regime verboten, worauf die Opiumproduktion völlig einbrach und im Jahre 2001 fast auf null sank. Nach dem US-geführten Krieg stieg die Produktion wieder an und ist seit 2004 höher als in den Jahren zuvor.^[176] 2006 betrug der Handel mit Opium 46 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Die Anbaufläche für Schlafmohn stieg seit der Beseitigung des Taliban-Regimes kontinuierlich, im Jahr 2006 erneut um 59 Prozent auf rund 193.000 Hektar. Nach Angaben des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) wurden im Jahr 2006 über 6000 Tonnen Opium geerntet, das entspricht 92 Prozent der gesamten Weltproduktion. Der Exportwert dieses Opiums liegt nach Angaben des Außenministeriums der Vereinigten Staaten bei 3,1 Milliarden US-Dollar, dagegen liegt der Straßenpreis bei rund 38 Milliarden US-Dollar. Im Herbst 2007 wurden in Afghanistan rund 8200 Tonnen Opium geerntet, davon mehr als die Hälfte in der afghanischen Provinz Helmand. Das übersteigt den weltweiten Verbrauch um 3000 Tonnen. Der einzelne Opiumfarmer erzielt hierbei etwa 122 US-Dollar pro Kilogramm Opium („farm gate price“). Somit ist für diesen der Schlafmohnanbau um etwa das Zehnfache lukrativer als der Weizenanbau.^{[176][177]}

Afghanistan ist auch größter Ertragsproduzent von Haschisch wie 2010 von der UNODC festgestellt wurde. Nach Angaben der UNODC-Studie werden in Afghanistan pro Hektar 145 Kilogramm Cannabisharz gewonnen. In Marokko, dem größten Cannabisanbauland der Welt, sind es zum Vergleich pro Hektar nur 40 Kilogramm.^[178]

In der Provinz Nimrus wird Ephedrin, ein Vorstoff von Crystal Meth, hergestellt aus einer Meerträubel Art, einer heimischen Pflanze. Die Jahresproduktion wird auf 350.000 Kilogramm geschätzt.^[179]

Zur Bekämpfung der Drogenkriminalität wird in Afghanistan seit dem Jahr 2002 die „Counter Narcotics Police of Afghanistan“ (CNPA) aufgebaut. Im Rahmen von Felderzerstörungen der afghanischen Drogenvernichtungseinheit (*Afghan Eradiction Force*) und der nationalen Polizei wird seit 2005 in zunehmendem Umfang der Opiumanbau bekämpft. Nachteil dieser von westlichen Geberländern geforderten Maßnahme ist, dass zahlreiche Bauern, deren Lebensgrundlage zerstört wurde, zu Anhängern lokaler Kriegsherren wurden, ein Grund für die Verschlechterung der Sicherheitslage seit dieser Zeit. Ein wirtschaftlich negativer Effekt ist, dass Marktverknappung der derzeitigen Überschussproduktion den Drogenhändlern in die Hände spielt, weil sie die Preise steigen lässt. 2003 betrug bei einer Ernte von 4000 Tonnen das von den Bauern erzielbare Bruttoeinkommen noch das 27fache des Weizenanbaus. Der erneute Anbau von Opium wird durch die Vernichtung von Feldern lukrativer, die politische Macht der Drogenbarone wird dagegen nicht angegriffen.^[180]

Der überwiegende Anteil der Gewinne am Handel mit Opiaten wird im Ausland erzielt. im Frühjahr 2018 lag der Preis für Opium in Afghanistan bei etwa 60 bis 80 US-Dollar pro Kilogramm, der Preis für das hochwertigste Heroin bei 2.000 US-Dollar. Im Iran verdreifacht sich der Heroinpreis auf 5.800 US-Dollar beinahe, in Istanbul steigt der Preis auf etwa 15.000 US-Dollar. In Deutschland ist das Heroin dann etwa 35.000 US-Dollar wert und in Großbritannien sogar 40.000 US-Dollar. In London lassen sich für das gestreckte Heroin bis zu 74.000 Dollar pro Kilogramm erzielen.^[181]

Bergbau und Industrie



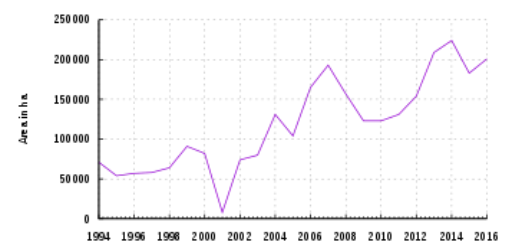
Fruchtbare Ebenen umgeben von waldlosen Bergen in Badachschan



Felder am Flusslauf des Pech



Kartoffelanbau in Bamyan



Entwicklung der Schlafmohn-Anbaufläche seit 1994

Die bedeutendsten Bodenschätze sind Eisen- und Kupfererze, Erdgas, Kohle, Schmucksteine (hauptsächlich Lapislazuli) und Erdöl. In den 1880ern führte der britische Geologe Karl Griesbach geologische Explorationen durch und dokumentierte reichhaltige Vorkommen an Mineralien.^[182] 1937 vergab Afghanistan eine Konzession zum Abbau der Mineral- und Ölvorkommen über einen Zeitraum von 75 Jahren an eine US-Firma. Diese verzichtete jedoch schon bald auf die Wahrnehmung der Konzession, weil die wirtschaftliche Verwertung eine Investition von mehreren hundert Millionen US-Dollar erfordert hätte.^[183] Ab den 1950ern investierte die Sowjetunion in Explorationen, die bis in die 1980er fortgeführt wurden. Die wichtigsten Funde waren die Kupfererz-Vorkommen bei Aynak, etwa 30 km südlich der Hauptstadt gelegen, die Eisenerz-Vorkommen in Hajigak im zentralafghanischen Bamiyan und die Gasfelder Nahe Scheberghans. Die Sowjetunion stellte 1967 eine 101 km lange Gaspipeline nach Wachschi in der tadschikischen Sowjetrepublik fertig und von da an wurden etwa 90 Prozent der afghanischen Gasvorkommen in die Sowjetunion exportiert.^[184] 2007 nutzte der United States Geological Survey ein luftgestütztes Erkennungsverfahren, um weitere Mineralienvorkommen zu dokumentieren.^[185] Dabei wurden im Norden des Landes Lagerstätten entdeckt, die das 18fache der ursprünglich geschätzten Menge an Ölvorkommen und etwa das dreifache an Gasvorkommen enthalten.^{[175]:92 f.} Im Jahr 2010 gab es eine Reihe von Presseberichten, in denen von Funden an Bodenschätzen im Wert von bis zu einer Billion US-Dollar, bei entsprechender Förderung auch bis zu vier Billionen US-Dollar, die Rede war. So soll Afghanistan zum Beispiel über Vorkommen an Lithium verfügen wie bisher nur Bolivien.^[186] Der überwiegende Anteil der Entdeckungen geht jedoch auf Explorationen der Sowjetunion zurück.^[187]

Zahlreiche der früher ausschließlich als Staatseigentum angesehenen Minen und Lagerstätten wurden inzwischen privatisiert, was die Beteiligung ausländischer Investoren erst ermöglicht. Bei Erhebungen des möglichen Abbaus vorhandener nicht-fossiler Bodenschätze wurden 20 Lagerstätten identifiziert, die das Potenzial für einen wirtschaftlichen Abbau besitzen sollen. Voraussetzung für einen Produktionsbeginn ist jedoch eine ausreichende Sicherheitslage, die vielerorts noch nicht gegeben ist.^{[175]:94 f.} 2008 vergab die afghanische Regierung eine Konzession zum Abbau der mit 5,5 bis 11,3 Millionen Tonnen bedeutendsten Kupfervorkommen in Aynak an den chinesischen Staatskonzern China Metallurgical Construction Corporation (MCC), der zugesichert hatte, 2,9 Milliarden US-Dollar in das Projekt zu investieren.^[188] Das Projekt verzögerte sich jedoch aufgrund von Vertragsstreitigkeiten und der kritischen Sicherheitslage.^[189] Eine Konzession für den Abbau der Eisenerze bei Hajigak wurde an ein Konsortium von sieben indischen Firmen und ein kleinerer Teil an eine kanadische Firma vergeben.^[190] Seit 2009 unterstützen die USA Afghanistan beim Aufbau einer eigenen Rohstoffindustrie.^[191]

Tourismus



Minarett von Dschām, UNESCO-Welterbe

In Kabul sind einige Hotels und Gästehäuser für Ausländer geöffnet. Reisen außerhalb der Hauptstadt sind gefährlich. Viele Kulturschätze wie zum Beispiel die berühmten Buddha-Statuen von Bamiyan wurden zerstört oder geplündert. Afghanistan veröffentlicht keine offiziellen Zahlen zum Tourismus. In den 1960er und 1970er Jahren führte der sogenannte Hippietrail von Europa nach Südasien durch Afghanistan.

Für Afghanistan existiert eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland (Stand: 28. April 2016). Reisen gelten als gefährlich, und von ihnen wird dringend abgeraten, da eine Rettung (besonders aus den Provinzen) im Unglücksfall nur unter *schwersten Bedingungen* möglich ist und *nicht garantiert* werden kann.



Band-e-Amir-Seen Nationalpark



Wakhan Nationalpark in Badachschan

Telekom-Industrie

2008 wurde das Mobile-Payment mit M-Pesa von Afghanistans Telekomunternehmen Roshan und Vodafone eingeführt.^[192] Ab 2009 nutzte dann die Afghanische Nationalpolizei M-Pesa in einigen Landesteilen zur Bezahlung, wodurch nicht vorhandene Polizisten aufgespürt werden konnten^[193] und das übliche teilweise Einbehalten des Gehaltes, durch die oberen Polizeiränge, verhindert werden konnte.^[194]

Korruption

Afghanistan gehört zu den weltweit korruptesten Ländern.^[195] Korruption ist in allen Teilen der Wirtschaft und des Staates verbreitet. Milliarden an Hilfgeldern für den wirtschaftlichen Aufbau des Landes sind durch Korruption versickert.^[196]

Staatshaushalt

Der Staatshaushalt umfasste 2016 Ausgaben von umgerechnet 6,39 Mrd. US-Dollar, dem standen Einnahmen von umgerechnet 1,70 Mrd. US-Dollar gegenüber, zusätzlich erhielt Afghanistan internationale Finanzhilfen in Höhe von 2,7 Mrd. US-Dollar. Daraus ergibt sich ein Haushaltsdefizit in Höhe von 10,5 % des BIP.^[2] Die Staatsverschuldung betrug 2016 1,540 Mrd. US-Dollar oder 8,2 % des BIP.^[197]

2010 wurden Afghanistan von den Staaten des Pariser Clubs 441 Mio. US-Dollar erlassen, ein Erlass von weiteren 585 Mio. US-Dollar wird angestrebt.^[198] Bereits 2007 waren Afghanistan im Rahmen der HIPC-Initiative Staatsschulden in Milliardenhöhe erlassen worden, 2006 lag die externe Staatsschuld bei umgerechnet 11,6 Mrd. USD.^{[199][200]}

2006 betrug der Anteil der Staatsausgaben (in % des BIP) folgender Bereiche:

- Bildung:^[2] k. A.
- Gesundheit:^[201] 9,2 %

- Militär:^[2] 1,9 %

Infrastruktur

Das Land hat eine kaum vorhandene Infrastruktur, die zudem in diversen Kriegen stark beschädigt wurde. Im **Logistics Performance Index**, der von der **Weltbank** erstellt wird, belegte Afghanistan den letzten Platz unter 160 Ländern. Bei der Qualität der vorhandenen Infrastruktur belegte das Land den drittletzten Platz unter allen untersuchten Staaten.^[202]

Pipelines

Afghanistan wird bereits seit Jahrzehnten als mögliches Transitland für fossile Brennstoffe in Betracht gezogen; dies aufgrund seiner Lage zwischen den turkmenischen Erdöl- und Erdgasfeldern des Kaspischen Meeres und dem Indischen Ozean. Der Baubeginn der seit längerem geplanten **Turkmenistan-Afghanistan-Pakistan-Pipeline** (kurz: TAP), die Pakistan und gegebenenfalls Indien mit turkmenischem Erdgas beliefern würde, hätte 2006 stattfinden sollen. Das Projekt wurde aber aufgrund der unsicheren Sicherheitslage und unklarer Finanzierung auf unbestimmte Zeit verschoben und kommt möglicherweise nicht mehr zustande. Der Bau der Pipeline würde tausende Arbeitsplätze schaffen und dem Staat jährlich etwa 100 bis 300 Millionen US-Dollar an Transitgebühren einbringen.^{[175]:103}



Der 1953 erbaute **Kajakai-Damm** staut den Fluss **Hilmend**

Energieversorgung

Nachdem die Taliban 2001 in Afghanistan von der Macht vertrieben worden waren, war die elektrische Infrastruktur in weiten Teilen des Landes zerstört: 2003 hatten nur 6–7 % der Bevölkerung Zugang zu elektrischem Strom, der jedoch nur etwa vier Stunden am Tag zur Verfügung stand. 30 % aller Stromanschlüsse des Landes befanden sich in **Kabul**, die damals vorhandenen 42 Kraftwerke leisteten nur 240 MW statt den nominellen 454 MW.

Afghanistans Energienetz war in den folgenden Jahren in miteinander nicht verbundene Teilnetze getrennt. Im Norden gab es Teilnetze zwischen einzelnen Gebieten und den Nachbarländern: Bei **Scheberghan** (Erdgasförderung und Verstromung in einem 100 MW Kraftwerk), bei **Masar-e Scharif** und bei **Kundus**, im Osten gab es unverbundene Netze bei **Kabul** und **Dschalalabad**, im Westen bei **Herat** und im Süden ein Teilnetz zwischen **Kandahar**, **Laschkar Gah**, **Musa Qala** und der **Kajakai-Talsperre**.^[203] Nachdem in den ersten Jahren hauptsächlich lokale Wasserkraftwerke instand gesetzt worden waren, wie etwa das **Sarobi Wasserkraftwerk** nahe Kabul, entstand der Plan für ein überregionales Energiesystem, das innerhalb weniger Jahre aufgebaut werden könnte. 2009^[204] erreichten die ersten 90 Megawatt (später dann bis zu 150 Megawatt) Kabul über eine 442 Kilometer lange Stromtrasse aus **Usbekistan**, wobei mehrere Städte in der Nähe der Hochspannungsleitung zu diesem Zeitpunkt ebenfalls angeschlossen wurden, zum Beispiel **Pol-e Chomri**, oder die demnächst angeschlossen werden. Auch die schnell wachsende Stadt **Masar-e Scharif** bekam über eine Abzweigung, zusätzlich zu einer schon bestehenden Verbindungen, aus **Usbekistan** Energie geliefert.

Damit stieg der Versorgungsgrad wieder an, wenn auch auf niedrigem Niveau. 2009 lag der Pro-Kopf-Verbrauch an elektrischer Energie bei 49 kWh, was einer der niedrigsten Werte weltweit war. 2011 verfügten 28 % der Bevölkerung über einen Stromanschluss. Das Land hatte eine **Installierte Leistung** von rund 500 MW, verteilt auf **Wasserkraftwerke** und **Dieselegeneratoren**. Der Stromverbrauch lag bei insgesamt 3086 GWh, wovon 73 % aus dem Ausland importiert wurden.^[205] Im Jahr 2021 importierte Afghanistan knapp 80 Prozent seines Stroms aus dem Ausland (vor allem aus den **zentralasiatischen** Nachbarländern). Stand 2021 hatten 35 % aller Haushalte einen Stromanschluss.^[206]

In Afghanistan wird insbesondere der Wasserkraft viel Potential eingeräumt: Es ist geplant, unter anderem die **Kajakai-Talsperre** mit einem zusätzlichen Wasserkraftwerk *Kajakai II* auszubauen.^[207] Auch andere erneuerbare Energien wie **Windenergie** und **Solarenergie**, die, von **dezentralen Inselanlagen** abgesehen, bisher über keine nennenswerte Rolle spielen, verfügen über großes Potential. Gründe für ihren Ausbau sind u. a. geringere **Abhängigkeit** von Energieimporten aus den Nachbarstaaten mit schwankenden und unvorhersehbaren Lieferbedingungen, längere Reichweite heimischer **Energieressourcen** Kohle und Erdgas sowie Reduzierung von **Dieselimporten**, deren Kosten ansteigen sowie **Umweltschäden** verursachen. Als besonders erfolgversprechend gilt der Einsatz von **Windkraft-** und **Photovoltaikanlagen** in den Provinzen **Herat** and **Balch**, wo ohne größere Abregelung ein **Wind- und Solarstromanteil** von 65 bis 70 % erreicht werden könnte.^[205] In Herat bläst z. B. an ca. 120 Tagen im Jahr starker Wind.^[208]

Verkehrsinfrastruktur

Das **Straßennetz** befindet sich im Wiederaufbau und wird zudem erweitert. Die sogenannte **Ring Road**, die Hauptverkehrsader des Landes, in deren Umgebung rund 60 Prozent der Bevölkerung leben, wurde wieder instand gesetzt. So wurden bis 2007 bereits 715 Kilometer von ihr erneuert.^[209] Die Fertigstellung des letzten rund 400 km langen, neu trassierten Teilstücks, das die letzte Lücke im Nordwesten des Landes schließen würde, verzögert sich jedoch wegen der lokal prekären Sicherheitslage.^[210] Außerdem wurden bis Mitte 2007 über 800 km an sekundären Straßen erneuert oder neu angelegt.^[211] Das gesamte Straßennetz umfasste 2017 etwa 34.903 km, davon 17.903 km asphaltiert.^[212]

Der Grenzfluss **Amudarja** beziehungsweise dessen Quellfluss **Pandsch** stellt ein natürliches Hindernis für Überlandtransporte in die nördlich gelegenen Nachbarländer **Usbekistan** und **Tadschikistan** dar, da nur wenige Brücken über diese beiden Flüsse existieren. Es besteht teilweise eine hohe Minengefahr und viele Straßen sind je nach Jahreszeit oft stark unterspült.

Um 2000 wurde die Straßenverkehrsordnung der DDR übernommen, weil viele afghanische Soldaten in der DDR ausgebildet worden waren.^[213]



Hauptverkehrswege in Afghanistan

In Afghanistan gibt es über 60 *Flugplätze* und *Flughäfen*, überwiegend handelt es sich um einfache Schotterpisten. Nur in einigen Städten sind größere Flughäfen vorhanden, diese werden auch beziehungsweise überwiegend von der *U. S. Air Force* militärisch genutzt.^[214] Der größte Flughafen des Landes ist der *Flughafen Kabul*. Über ein Dutzend Fluggesellschaften fliegen Ziele in Afghanistan an.^[215] Afghanische Fluggesellschaften sind *Ariana Afghan Airlines*, *Kam Air* und *Pamir Airways*.

Das afghanische *Schiennetz* hat derzeit eine Länge von 87 Kilometer in *russischer Breitspur* von 1520 Millimeter. Von *Turkmenistan*, *Usbekistan* und *Pakistan* führen kurze Stichstrecken auf afghanisches Gebiet, wobei die *Chaiber-Pass-Bahnlinie* zum pakistanisch-afghanischen Grenzort *Landi Khana* stillgelegt ist. Die Strecke vom usbekischen *Termiz* überquert auf der *Brücke der Freundschaft* (kombinierte Eisenbahn-Straßenbrücke) den *Amudarja* und führt seit August 2011 bis zum 85 Kilometer entfernten Flughafen von *Masar-e Scharif*.^[216] Über diese Brücke wird annähernd die Hälfte des afghanischen Imports abgewickelt. Aus dem turkmenischen *Serhetabat* führt eine Güterverkehrsstrecke 2 Kilometer auf afghanisches Gebiet, die 2007 erneuert wurde.^[217] Diese beiden Strecken sind in der Zeit der sowjetischen Besatzung gebaut worden. Aufgrund des steigenden Außenhandels mit dem *Iran* gibt es Bestrebungen, eine Bahnlinie zwischen *Maschhad* und *Herat* zu bauen. Des Weiteren gibt es konkrete Bauabsichten für eine Strecke vom pakistanischen Grenzort *Chaman* nach *Kandahar*^[218] und für eine Verbindung von *Pakistan* über *Kabul* nach *Usbekistan*. Durch diese Verbindung wird der Export von Kupfererz aus der Mine *Aynak* der *China Metallurgical Group* gefördert, welche die Strecke auch baut.^[219]

Telekommunikation

Es existieren vier Mobilfunknetze.^[220] Anfang 2008 gab es in Afghanistan 4,5 Millionen Mobilfunknutzer. Das Telekommunikationsnetz der *Afghan Telecom* versorgt alle 34 afghanischen Provinzhauptstädte sowie 254 Orte und Dörfer. Im Jahr 2017 nutzten 11 Prozent der Einwohner Afghanistans das *Internet*.^[221]

Kultur

Siehe auch: Afghanische Musik

Die Region war etwa vom 2. bis etwa zum 10. Jahrhundert *buddhistisch* geprägt. Aus dieser Zeit sind zahlreiche Überreste buddhistischer Stätten erhalten. Der *Islam*, der das Gebiet im 7. Jahrhundert erreicht hatte, verbreitete sich zunächst eher langsam.

Eine der größten Sehenswürdigkeiten waren die *Buddha-Statuen von Bamiyan*. Im Jahre 2001 wurden diese in eine Felswand eingearbeiteten Kunstwerke durch die *Taliban* zerstört. Die zahlreichen Überreste von Klöstern, ausgemalten Höhlen, Statuen und Festungsanlagen im *Bamiyan-Tal* stehen auf der Liste des *UNESCO-Welterbes*, wie auch das sich in der Provinz *Ghor* befindliche *Minarett von Dschām* mit den dortigen archäologischen Überresten.^[222]

Die *Taliban* zerstörten und plünderten viele Kunstwerke (unter anderem Gemälde und Figuren aus buddhistischer Zeit), vor allem die, die Menschen darstellten. Mitarbeitern des örtlichen Institutes für Kunst gelang es, Kunstwerke vor den *Taliban* zu retten.

Zu den kulinarischen Spezialitäten der afghanischen Küche zählen *Khabilie Palau* mit delikaten Gemüsesoßen, *Borani-Badendschan* und *Aschak*.

Literatur

Die afghanische Literatur umfasst unter anderem die Literatur in *Dari* und *Paschto*, die von Autoren auf dem Gebiet des seit dem 18. Jahrhundert existierenden afghanischen Staats verfasst wurde. *Dari* sprechen als Muttersprache vor allem *Tadschiken* und *Hazara*, aber auch immer mehr *Paschtunen*. Die Verbreitung der paschtunischen Sprache, einer ostiranischen Sprache, die sich aber stark vom *Dari* unterscheidet, deckt sich nicht mit dem heutigen afghanischen Staatsgebiet; sie reicht bis nach *Pakistan*. Umgekehrt wird auch das in *Pakistan* verbreitete *Urdu* von einer Minderheit in Afghanistan gesprochen und von einigen Autoren als Literatursprache genutzt.

Siehe auch: Liste afghanischer Schriftsteller

Paschto

Das *Paschto* brachte eine nennenswerte, jedoch außerhalb des paschtunischen Sprachraums kaum beachtete bzw. wenig bekannte Literatur hervor. Die Anfänge der *Paschto-Literatur* gehen ins 17. Jahrhundert zurück und sind stark vom *Persischen* beeinflusst. Die Echtheit älterer Manuskripte aus der voriranischen Zeit, die möglicherweise von *Mohammed Hotak* erst 1728–1729 verfasst wurden, wird bezweifelt.^[223]

Pir Roschān (1525–1581/1585), ein Krieger, Dichter und *Sufi-Meister* aus dem *Ormur-Stamm*, entwickelte eine eigene Schrift, die die Lautstruktur des *Paschto* besser wiedergab als die arabische Schrift. Als bekannteste Dichter und Literaten des *Paschto* der klassischen Epoche gelten *Khushal Khan Khattak* (*Hushal Han*, 1613–1689), ein auf dem Gebiet des heutigen *Pakistan* geborener Stammesherrscher, Führer des Aufstands gegen die *Mogulherrscher* und Meister des *landai*, einer Form zweizeiliger paschtunischer Kurzgedichte, der gelegentlich auch in persischer Sprache dichtete, sowie der mystisch-erotische Dichter *Abd ur-Rahman Mohmand* (*Rahman Baba*, 1653–1709/1711) und der weltliche Liebeslyriker *Abd ul-Hamid* (* ~1732). Sie bedienten sich der Vorlagen und Formen der klassischen persischen Poesie, z. B. des *Ghasel*, deren Metrum der *Paschto-Volksdichtung* angepasst wurde. *Rahman Babas* Gedichte genossen bei den *Paschtunen* größte Verehrung. *Nazo Tokhi* („*Nazo Ana*“, „*Großmutter Nazo*“, ca. 1651–1717), eine Tochter des Häuptlings des *Tokhi-Stammes*, wurde als Kriegerin ebenso



Bagh-e Babur in *Kabul*



Nouruz 2011. Das *Ali-Mausoleum* in *Masar-e Scharif* ist die bedeutendste Wallfahrtsstätte Afghanistans.



Afghanischer Teppich

bekannt wie als Dichterin. Aber auch der erste König Afghanistans, Ahmad Schah Durrani (1724–1773), ging als großer Dichter in die Geschichte des Landes ein. Der Enkel Kuschal Khans, Afzal Khan Khattak, kompilierte um 1708 mit dem *Tarich-e morassa* eine Geschichte Afghanistans aus verschiedenen Quellen.

Daneben existiert die reiche Volksdichtung, die zuerst im 19. Jahrhundert (allerdings in der Gegend von Peschawar im heutigen Pakistan) von James Darmesteter dokumentiert wurde.^[224] Die afghanischen Barden waren jedoch meist keine Hofpoeten, sondern volksnahe Häuptlinge (so bis in die Neuzeit die des Kahttak-Clans in Pakistan) oder Derwische, die in Paschto dichteten. Der Abstand zwischen Volkssprache und literarischer Sprache ist gering.^[225] In Kabul wurde 1931 eine Paschtoakademie gegründet. Diese bemüht sich ebenso um die Pflege der paschtunischen Sprache wie ihr Gegenstück, die Pakhto Akedemi in Peschawar, dem literarischen Zentrum des Paschto im heutigen Pakistan.

In den dreißiger Jahren setzten sich vor allem in den Feuilletons die westlichen Gattungen wie Novelle, Kurzgeschichte, Theaterstück und (Fortsetzungs-)Roman durch. Das war nicht einfach, da auch die Prosa in Paschto an das Ideal des persischen höfischen Stils gebunden war. Es kristallisierten sich zwei große Stoffgebiete heraus: historische Themen, die mit verklärendem Patriotismus behandelt wurden, und realistische Gegenwartskritik, wobei an den religiösen und gesellschaftspolitischen Grundregeln der islamischen Gesellschaft nicht gerüttelt wurde.^[226]

Nach dem Zweiten Weltkrieg kam es zu einer Radikalisierung der Literatur. Federführend war die allerdings kurzlebige literarische Vereinigung *Wesch zalmayan* (Wache Jugend). Abdul Rauf Benawa (1913–1987) und Gul Pacha Ulfat (1909–1977) waren wichtige Autoren dieser Zeit. Beide verfassten u. a. Lehrgedichte. In Benawas Gedichtzyklus *Preschana afka* (Traurige Gedanken 1957) geht es um die Machtlosigkeit, Verlassenheit und Entrechtung der Menschen. Der Sozialaktivist Benawa thematisiert die Unterschiede zwischen Arm und Reich in seinem Land und die Willkürherrschaft von Beamten, der die Masse der Besitzlosen ausgesetzt ist, während Ulfat der Klage der Frauen über ihre gesellschaftliche Stellung eine Stimme verleiht.^[226] Allerdings verwendeten die jungen Radikalen Stereotype, die bis zur Karikatur verzerrt waren: der Dorfherr mit dickem Bauch und Gewehr, der Bauer barfuß unter der Peitsche des Feudalherrn, seine zwangsverheiratete Tochter, der im Ausland ausgebildete Arzt, der Mullah usw. Benawa musste emigrieren und starb 1987 im amerikanischen Exil.

Auch Nur Muhammad Taraki (1917–1979), Übersetzer, Diplomat und zeitweise im Exil, veröffentlichte sozialkritische Kurzgeschichten, die nicht frei von Klischees waren. 1978 bis 1979 war er Ministerpräsident und wurde vermutlich ermordet. Der Verfasser patriotischer Gedichte, Schriftsteller und Psychologe Kabir Stori (1942–2006) studierte in Deutschland. Er wurde 1983 in Pakistan verhaftet und konnte nur wegen des erfolgreichen internationalen Drucks nach Deutschland emigrieren.

Dari

Ein Wegbereiter der Modernisierung nach der Unabhängigkeit 1919 war Mahmud Tarzi (1865/68?–1935), der die politischen Reformen unterstützte, die erste wichtige Zeitung *Seraj ul akhbar* (Leuchte der Nachrichten) herausgab und 1919 Außenminister wurde. Er übersetzte die schöngeistige Literatur aus europäischen Sprachen ins Dari und führte die moderne westliche Begrifflichkeit (Nation, Freiheit, Ausbeutung, Wissenschaft, Eisenbahn, Flugzeug, ...) in die Paschtuliteratur ein, wo früher Begriffe wie Liebe, Blume, Nachtigall und die Traditionen der Stammesgesellschaft dominierten.^{[227][228]}

Die Erzähltradition blieb lange Zeit lyrisch geprägt.^[229] Die ersten modernen Kurzgeschichten erschienen etwa 1933; die meisten Autoren waren zugleich Übersetzer und Journalisten. Der erste Roman Afghanistans wurde 1938 publiziert; sein Autor war Sayed Mohammed Ibrahim Aleschahi. Im gleichen Jahr erschienen weitere Romane und Fortsetzungsromane, so *Chandschar* (Dolch) von Dschalaluddin Choschnawa und *Begom* von Suleiman Ali-Dschaguri, die von der traditionellen Erzählkunst beeinflusst waren, aber traditionelle Zustände durchaus kritisierten. Berühmtester Dramatiker der 1940er Jahre war Aburraschid Latifi.^[230] Azizurrahman Fathi wurde bekannt durch zwei große sozialkritische Romane von 1949 (*Sonnenaufgang*) und 1952 (*Unter der wilden Rose*), durch die er neue Maßstäbe für die Langprosa setzte.

Seit etwa 1953 wurden Autoren wie Balzac, Maupassant, Dickens, Jack London, Hemingway, Dostojewski, Tschchow und Maxim Gorki in Dari übersetzt. Seither gewann die realistische, regional-volkstümliche, oft auch absurde Kurzgeschichte – auch unter dem Einfluss der iranischen Linken und der kommunistischen Bewegung in Afghanistan – an Boden. Zu erwähnen sind Abdul-Ghafur Berschna (1912–1982), der seine Stoffe aus Volkserzählungen gewann, Babrak Arghand (* 1946), Jalal Nurani, Rahnaward Zaryab (1944–2020) und Akram Osman. Rosta Bakhtari schrieb unter dem Einfluss des Symbolismus und der Literatur des Absurden. Obwohl die Hoffnung auf Demokratisierung sich rasch zerschlug, verbesserte sich insbesondere die Lage der Frauen, was sich auch im Werk der Autorin und Übersetzerin Roqqiya Abu Bakr (1919–2004) ausdrückte. Der in Paschto und Dari schreibende, bei der Schilderung des Alltags der Eliten Klischees keineswegs meidende Lyriker und Erzähler Schafiq (1932–1979), ein studierte islamischer Theologe und Jurist, wurde 1971 Außenminister und 1972 bis 1973 Ministerpräsident.

Nach dem kommunistischen Umsturz vom April 1978 wurde Schafiq 1979 ermordet. Mahbub emigrierte 1979 nach Pakistan, Indien und später nach Kanada. Gegen die sowjetische Okkupation regte sich literarischer Widerstand, u. a. von Layla Sarahat (1958–2004), Partov Naderi (* 1952) und Gholamschah Sarschar Schomali (1930–1981), der im Gefängnis starb.^[231] Als literarische Repräsentanten des neuen Regimes können die Romanautoren Assadullah Habib (* 1941), Babrak Arghand und Alim Eftekhar gelten. Als Erzählerinnen traten Maga Rahmani und Marjam Mahbub (* 1955) (*Das trostlose Haus* 1990) hervor. Der Schriftsteller, Literaturwissenschaftler und Präsident der afghanischen Schriftstellervereinigung Assadullah Habib war 1982 bis 1988 Rektor der Universität Kabul.

Während der Talibanherrschaft gingen viele Intellektuelle ins Exil, und zwar aufgrund der Sprachverwandtschaft meist in den Iran, aber auch in die USA, so z. B. der Erzähler und Verfasser klassischer Gedichte Razeq Fani. Zu den Autoren, die ihre Arbeit im westlichen Exil fortsetzten, gehörten Spōjmaī Zariāb (* 1949),^[226] Tamim Ansary und der Friedenspädagoge Ahmad Jawed. Auch Marjam Mahbub publizierte in Kanada weitere Werke in Dari.

Die Erfolg versprechende Lyrikerin Nadia Anjuman wurde 2005 im Alter von 25 Jahren von ihrem Ehemann erschlagen.

Urdu

Rahbeen Khorshid und Mohammad Afsar Rahbin,^[232] der eigentlich Dari spricht, dichten (auch) in Urdu. Typisch für die Urdu-Literatur ist das Muschaira, das Dichter-Symposion, auf dem viele Poeten ihre Gedichte rezitieren.

Medien

Laut dem Bericht der Nichtregierungsorganisation Reporter ohne Grenzen ist die Situation der Pressefreiheit im Land „schwierig“. Die Pressefreiheit ist zwar von der Verfassung garantiert, wird jedoch in der Realität von lokalen Machthabern und unterschiedlichen politischen Gruppen nicht respektiert. In den von Taliban beherrschten Regionen des Landes gibt es keine Medienfreiheit.

1906 erschien die erste afghanische Tageszeitung in Dari, die bereits nach einer Ausgabe wieder verboten wurde. 1911 wurde sie von Mahmud Tarzi wieder ins Leben gerufen. Nach 1919 wurde das Presse- und Zeitungswesen sehr gefördert, bereits 1921 erschien die erste Frauenzeitschrift.

Nach der Machtübernahme der Taliban 1996 gab es fünf Jahre lang keine Fernsehsender, heute sind es bereits 16 Sender, die hauptsächlich Filme und Serien aus dem Ausland wie Indien, Pakistan und dem Iran im Unterhaltungsprogramm ausstrahlen. Freizügige Kleidung in der Werbung oder in indischen Serien wird durch Bildfilter unkenntlich gemacht oder verschwommen gezeigt. Informationssendungen und Talkshows werden auch von Frauen moderiert.

Siehe auch: Fernsehen in Afghanistan

Kalender

Gesetzliche oder staatliche und landwirtschaftliche Feiertage und Feste wie Nouruz, Unabhängigkeitsfest sowie staatliche Gedenktage werden nach dem iranischen Sonnenkalender gefeiert. Religiöse Feste werden nach dem islamischen Mondkalender gefeiert.

Der Kalender nach dem Sonnenjahr ist Staatskalender, auch wenn er im Laufe der Geschichte auf dem Boden des heutigen Landes, aber auch seit der Namensgebung „Afghanistan“ im 19. Jahrhundert wiederholt außer Kraft gesetzt worden ist. Zuletzt wurde der Solarkalender im Jahre 1996 von den Taliban für ungültig erklärt. Der islamische Lunarkalender war der Kalender des „Islamischen Emirats Afghanistan“.

Seit der Loja Dschirga von 2004 ist der auf dem Sonnenjahr beruhende Kalender abermals in der Verfassung verankert. Demnach basiert der Kalendernanfang auf dem Zeitpunkt der Pilgerfahrt (Hidschra) des Propheten Mohammed. Die Arbeitsgrundlage des Staatswesens ist der auf jener Pilgerfahrt beruhende Sonnenkalender. 22 Sonnenjahre entsprechen 23 Mondjahren. Die zwölf Monatsnamen des Sonnenkalenders entsprechen in Afghanistan den Tierkreiszeichen. Afghanische Kalender mit deutschen Feiertagen (GPL-Lizenz) sowie weitere Informationen zum afghanischen Kalender sind unter Afghan Kalender Projekt verfügbar.

Sport

→ *Hauptartikel:* Cricket in Afghanistan und Fußball in Afghanistan

Afghanistans Sportkultur wird vor allem von seinen zentral- und südasiatischen Nachbarländern beeinflusst. Wie in anderen Ländern Zentralasiens, stellt das Reitspiel Buzkaschi den traditionellen Wettkampfsport Afghanistans dar, der vor allem bei Volksfesten ausgetragen wird. Basketball, Volleyball, Taekwondo und Gewichtheben genossen einige Zeit lang breite Popularität in Afghanistan.^[233] Fußball und allen voran Cricket genießen jedoch die größte Popularität unter den Mannschaftssportarten in Afghanistan.

Cricket ist auch der einzige Sport, der von den Taliban geduldet wird und von der geografischen Lage Afghanistans nahe Pakistan und Indien profitiert, wo die Mannschaftssportart einen hohen Grad der Professionalisierung erreicht hat. Die afghanische Cricket-Nationalmannschaft wurde 2001 gegründet und zeigte seitdem einen konstanten Aufwärtstrend. Afghanistan nahm 2009 erstmals an der Qualifikation für die Cricket-Weltmeisterschaft 2011 teil und qualifizierte sich schließlich für die Turniere 2015 und 2019. Am 22. Juni 2017 wurde Afghanistan zusammen mit Irland der Teststatus zuerkannt, was zur Teilnahme an der angesehensten Stufe des Crickets berechtigt.^[234]

Die afghanische Fußball-Nationalmannschaft wurde bereits 1933 gegründet und nimmt seit 1941 am internationalen Sportgeschehen teil. Zwischen 1984 und 2002 bestritt sie jedoch keine Spiele mehr; heute ist die Mannschaft wieder aktiv und absolviert Pflichtspiele, ihnen gelang jedoch noch nicht die Qualifikation für eine Fußball-Weltmeisterschaft. 2013 gewann Afghanistan bei der Fußball-Südasiensmeisterschaft seinen ersten internationalen Titel. Seit 2012 gibt es die erste Fußball-Profiliga Afghanistans, die Afghan Premier League.

Am 4. November 2016 fand ein Marathonlauf in Bamiyan statt, an dem erstmals Sportlerinnen teilnahmen.^[235]



Afghanistans Cricket-Nationalmannschaft bei der ICC World Cricket League Division One 2010 in Rotterdam

Siehe auch

Literatur

- Bernhard Chiari (Hrsg.): *Afghanistan* (= *Wegweiser zur Geschichte*). 4. Auflage. Ferdinand Schöningh, Paderborn 2020, ISBN 978-3-657-70325-8 (bundeswehr.de (<https://zms.bundeswehr.de/resource/blob/5324236/9e06b47e1c13ab37ce9e046edf2e6b0d/0606-04-me-u-afghanistan-data.pdf>) [PDF]).
- Barnett R. Rubin: *Afghanistan. What Everyone Needs to Know*. Oxford University Press, New York 2020, ISBN 978-0-19-049664-7 (englisch, eingeschränkte Vorschau (<https://books.google.de/books?id=IzjpDwAAQBAJ&pg=PR5>) in der Google-Buchsuche).

- Florian Weigand: *Waiting for Dignity: Legitimacy and Authority in Afghanistan*. Columbia University Press, New York 2022, ISBN 978-0-231-20049-3.

Weblinks

- Wikinews: Afghanistan** – in den Nachrichten
- Wikisource: Afghanistan** – Quellen und Volltexte
- Commons: Afghanistan** (<https://commons.wikimedia.org/wiki/%D8%A7%D9%81%D8%BA%D8%A7%D9%86%D8%B3%D8%AA%D8%A7%D9%86?uselang=de>) – Album mit Bildern, Videos und Audiodateien
- Wikimedia-Atlas: Afghanistan** – geographische und historische Karten
- Wiktionary: Afghanistan** – Bedeutungserklärungen, Wortherkunft, Synonyme, Übersetzungen
- Wikivoyage: Afghanistan** – Reiseführer

Deutsch

- Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in der Bundesrepublik Deutschland (<https://botschaft-afghanistan.de/?id=26>)
- AGA. Wissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft Afghanistan (<http://www.ag-afghanistan.de/index.html>) Eigene Beiträge und umfangreiche kommentierte Linkliste.
- Länderinformationen des Auswärtigen Amtes zu Afghanistan (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/afghanistan-node>)
- Thorsten Hölzer: *Afghanistan*. (<https://www.liportal.de/afghanistan/>) In: *LIPortal* (mit Überblicken zu Geschichte & Staat, Wirtschaft & Entwicklung, Gesellschaft und Alltag).
- Afghanistan-Seiten der Bundeszentrale für politische Bildung (<https://www.bpb.de/internationales/asien/afghanistan/>)
- Datenbank inhaltlich erschlossener Literatur zur gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Situation in Afghanistan (<http://opa.c.giga-hamburg.de/geo/RG04.01#results>)

Englisch

- Topographische Karte von Afghanistan (1:300 000) (http://www.cesty.in/afghanistan#mapy_afghanistanu), cesty.in
- Selected Internet Resources (<http://www.loc.gov/rr/international/amed/afghanistan/afghanistan.html>), Library of Congress
- UNHCR: 2010 country operations profile – Afghanistan (<http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/page?page=49e486eb6>)
- Who is who in Afghanistan? (<http://www.afghan-bios.info/>)
- CIA World Factbook: Afghanistan (<https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/afghanistan/>)

Einzelnachweise

- Ch. M. Kieffer: *Languages of Afghanistan*. In: Ehsan Yarshater (Hrsg.): *Encyclopædia Iranica*. 2009 (englisch, iranicaonline.org (<http://www.iranicaonline.org/articles/afghanistan-iv-ethnography>) [abgerufen am 20. September 2015] inkl. Literaturangaben).
- CIA World Factbook: Afghanistan (<https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/afghanistan>) (englisch)
- Taliban an der Macht – Wo bleibt der Aufschrei der Muslime der Welt? (https://www.deutschlandfunkkultur.de/taliban-an-der-macht-wo-bleibt-der-aufschrei-der-muslime.1005.de.html?dram:article_id=502086), auf deutschlandfunkkultur.de, vom 25. August 2021. Abgerufen am 20. September 2021
- Präsident Ghani soll auf dem Weg nach Tadschikistan sein*. (<https://www.spiegel.de/ausland/afghanistan-praesident-ashraf-ghani-hat-das-land-verlassen-a-00010fa6-5f92-4a60-a249-365fe4fb9dc6>) In: *Der Spiegel*. 15. August 2021, abgerufen am 15. August 2021.
- Ghani und Abdullah erklären sich zum Präsidenten*. (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-03/afghanistan-praesidenten-vereidigung-wahl>) In: *Zeit Online*, 9. März 2020, abgerufen am 3. Juni 2020.
- Taliban announce creation of Islamic Emirate of Afghanistan*. (<https://tribune.com.pk/story/2316353/taliban-announce-creation-of-islamic-emirate-of-afghanistan>) In: *The Express Tribune*. 19. August 2021, abgerufen am 25. August 2021 (englisch).
- Afghan resistance leaders, long backed by CIA, have fled following Taliban takeover*. (<https://theintercept.com/2021/09/21/afghanistan-taliban-ahmad-massoud-flee/>) 21. September 2021, abgerufen am 26. September 2021 (englisch).
- Central Statistics Organization of Afghanistan (<https://web.archive.org/web/20140624043601/http://cso.gov.af/en>) (Memento vom 24. Juni 2014 im *Internet Archive*): Statistical Yearbook 2012–2013, Abschnitt Area and administrative Population (<https://web.archive.org/web/20150909113852/http://cso.gov.af/Content/files/Area%20and%20Administrative%20and%20Population.pdf>) (Memento vom 9. September 2015 im *Internet Archive*).
- Population, total*. (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.TOTL>) In: *World Economic Outlook Database*. Weltbank, 2021, abgerufen am 9. Mai 2022 (englisch).
- Population growth (annual %)*. (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.GROW>) In: *World Economic Outlook Database*. Weltbank, 2021, abgerufen am 9. Mai 2022 (englisch).
- World Economic Outlook Database October 2022*. (<https://www.imf.org/en/Publications/WEO/weo-database/2022/October/download-entire-database>) In: *World Economic Outlook Database*. Internationaler Währungsfonds, 2022, abgerufen am 9. April 2023 (englisch).
- Table: Human Development Index and its components*. In: Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (Hrsg.): *Human Development Report 2021/2022*. United Nations Development Programme, New York 2022, ISBN 978-92-1001640-7, S. 274 (englisch, undp.org (https://hdr.undp.org/system/files/document/s/global-report-document/hdr2021-22pdf_1.pdf#page=286) [PDF]).
- Statoids.com (<http://www.statoids.com/wab.html>)
- Afghanistan +93*. (<http://www.wtng.info/wtng-93-af.html>) In: *wtng.info*. Abgerufen am 13. Juni 2020 (englisch).
- Kulbhushan Warikoo: *Afghanistan Factor in Central and South Asian Politics*. Trans Asian Informatics, 1994, ISBN 978-81-900449-0-5 (google.de (<https://books.google.de/books?id=9fttAAAMAAJ&q=afghanistan+central+asia+or+south+asia+crossroads&dq=afghanistan+central+asia+or+south+asia+crossroads&hl=de&sa=X&ved=2ahUKewj3ncaEwdrwAhWLGp0HHb5JAR8Q6AEwAAnoECaCQAw>) [abgerufen am 21. Mai 2021]): „Afghanistan is located at the crossroads of Central, South and West Asia“
- Einsatz ist beendet: Letzte US-Truppen aus Afghanistan abgezogen*. (<https://www.tagesschau.de/ausland/asien/us-abzug-afghanistan-107.html>) In: *Tagesschau*. Abgerufen am 30. August 2021.
- www.volcanodiscovery.com/de/erdbeben/erdbeben-info/3088736/mag6quake-May-30-1998-Hindu-Kush-region-Afghanistan.html)

18. *Afghanistan: National Capacity Needs Self-Assessment for Global Environmental Management (NCSA) and National Adaptation Programme of Action for Climate Change (NAPA) – Final Joint Report.* (<https://unfccc.int/resource/docs/napa/afg01.pdf>) (PDF; 8 MB) In: *unfccc.int*. Februar 2009, abgerufen am 13. April 2019 (englisch).
19. *Urban population (% of total population).* (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.URB.TOTL.IN.ZS?locations=AF>) Weltbank, abgerufen am 9. Mai 2022 (englisch).
20. Niamatullah Ibrahim, William Maley: *Afghanistan. Politics and Economics in a Globalising State.* Routledge, Abingdon 2020, ISBN 978-1-138-32091-8, S. 1 (englisch, eingeschränkte Vorschau (<https://books.google.de/books?id=6frADwAAQBAJ&pg=PT12>) in der Google-Buchsuche).
21. *Afghanistan: Die zehn größten Städte im Jahr 2019.* (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/941442/umfrage/groesste-staedte-in-afghanistan/>) In: *de.statista.com*. Abgerufen am 25. April 2020 (Schätzungen, die aus dem Zensus 1979 und der Projektion 2019 ermittelt wurden).
22. *United Nations, Department of Economic and Social Affairs, Population Division (2022). World Population Prospects 2022, Online Edition.* (<https://population.un.org/wpp/Download/Standard/MostUsed/>) (XLSX; 93,17 MB) In: *United Nations, Department of Economic and Social Affairs, Population Division*. Vereinte Nationen, Juli 2022, abgerufen am 16. Juli 2022 (englisch).
23. *Population, total.* (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.TOTL?locations=AF>) In: *World Economic Outlook Database*. Weltbank, 2021, abgerufen am 9. Mai 2022 (englisch).
24. *Population growth (annual) in Afghanistan.* (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.GROW?locations=AF>) In: *World Economic Outlook Database*. Weltbank, 2021, abgerufen am 9. Mai 2022 (englisch).
25. *Fertility rate, total (births per woman).* (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.DYN.TFRT.IN?locations=AF>) In: *World Bank Open Data*. Weltbank, 2022, abgerufen am 9. Mai 2022 (englisch).
26. Conrad Schetter: *II. Strukturen und Lebenswelten – Stammesstrukturen und ethnische Gruppen* In: Bernhard Chiari (Hrsg.): *Wegweiser zur Geschichte. Afghanistan*. 3., durchges. und erw. Auflage. Ferdinand Schöningh, Paderborn 2009, ISBN 978-3-506-76761-5, S. 124 (Wegweiser zur Geschichte. Afghanistan (<https://web.archive.org/web/20110809112931/http://www.mgfa.de/html/einsatzunterstuetzung/downloads/wwafghanistan3.auf1.pdf>) (Memento vom 9. August 2011 im *Internet Archive*)) vgl.: Conrad Schetter: *Ethnizität und ethnische Konflikte in Afghanistan*. Reimer, Juni 2003, ISBN 3-496-02750-9.
27. *Afghanistan Population 2021.* (<https://worldpopulationreview.com/countries/afghanistan-population/>) In: *worldpopulationreview.com*. Abgerufen am 28. September 2019.
28. *Afghanistan – Provincial Overviews.* (<https://web.archive.org/web/20150428160826/http://www.nps.edu/programs/ccs/ExecSumm.html>) In: *nps.edu*. Naval Postgraduate School, archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.nps.edu%2Fprograms%2Fccs%2FExecSumm.html>) am 28. April 2015; abgerufen am 9. Oktober 2019 (englisch).
29. *Die Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan.* (https://www.mpipriv.de/files/pdf4/verfassung_2004_deutsch_mpile_webseite.pdf) Übersetzt von Gholam Djelani Davary, Wiesbaden, unter Mitwirkung des Max-Planck-Institutes für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg. In: *mpipriv.de*. Abgerufen am 5. Dezember 2018.
30. R. Ghirshman: *Afghanistan*, (ii) ethnography, in *The Encyclopaedia of Islam. New Edition, CD-ROM Edition v. 1.0 ed.*, Leiden, Niederlande
31. Bernt Glatzer: *Afghanistan: Ethnic and tribal disintegration?* In: William Maley (Hrsg.): *Fundamentalism Reborn?: Afghanistan And The Taliban*. New York University Press, New York 1998, ISBN 0-8147-5585-2, S. 170.
32. <https://nps.edu/web/ccs/ethnic-genealogies>
33. <https://pajhwok.com/2019/03/15/ghani-decrees-mentioning-sadat-tribe-electronic-id-card/> pajhwok.com.
34. UN DESA (Hrsg.): *International Migration Report 2017 – Highlights*. 2017, ISBN 978-92-1151554-1, S. 27 (englisch, un.org (https://www.un.org/en/development/desa/population/migration/publications/migrationreport/docs/MigrationReport2017_Highlights.pdf#page=32)) [PDF; 2,1 MB; abgerufen am 1. Oktober 2019].
35. *Origins and Destinations of the World's Migrants, 1990–2017.* (<https://www.pewglobal.org/2018/02/28/global-migrant-stocks/?country=AF&date=2017>) In: *pewglobal.org*. 2017, abgerufen am 2. Oktober 2018 (englisch).
36. Kumari Jayawardena: *Feminism and nationalism in the Third World*. 5. Auflage. Zed Books, London 1994, S. 71–72.
37. *New Parline: the IPU's Open Data Platform (beta).* (https://data.ipu.org/node/1/elections/historical-data-on-women?chamber_id=13574) In: *data.ipu.org*. Abgerufen am 29. September 2018 (englisch).
38. Matthias Gebauer, Shoib Najafizada: *Gesetz regelt Sexualverkehr mit Ehemännern.* (<http://www.spiegel.de/politik/ausland/frauen-in-afghanistan-gesetz-regelt-sexualverkehr-mit-ehe-maennern-a-617118.html>) In: *Spiegel Online*, 4. April 2009.
39. *Afghanistan – Ghani kündigt Frauenrat an.* (<https://www.sueddeutsche.de/politik/afghanistan-ghani-kuendigt-frauenrat-an-1.4998426>) In: *sueddeutsche.de*. 13. August 2020, abgerufen am 17. August 2020.
40. Susanne Koelbl: *Afghanistan: US-Außenminister Antony Blinken brüskiert Regierung in Kabul.* (<https://www.spiegel.de/politik/ausland/afghanistan-us-aussenminister-antony-blinken-brueskiert-regierung-in-kabul-a-c869dab0-0002-0001-0000-000176230918>) In: *Der Spiegel*. Abgerufen am 14. März 2021.
41. Nicola Abé: *Bildungschancen von Mädchen. »Afghanistan war der Trauma-Porno für die ganze Welt«.* In: *Der Spiegel*. 28. März 2022, ISSN 2195-1349 (<https://zdb-katalog.de/list.xhtml?t=iss%3D%2222>) (spiegel.de (<https://www.spiegel.de/ausland/afghanistan-und-bildung-es-ist-unwuerdig-dass-diese-maedchen-weinen-muessen-damit-die-welt-hinsieht-a-1a615142-12a9-4de9-829e-3da23a4431ef>) [abgerufen am 12. November 2022])).
42. *In Afghanistans Hauptstadt Kabul. Taliban verbieten Frauen Zugang zu Parks, Fitnessstudios und Freizeitparks in Kabul.* In: *Der Spiegel*. 10. November 2022, ISSN 2195-1349 (<https://zdb-katalog.de/list.xhtml?t=iss%3D%2222>) (spiegel.de (<https://www.spiegel.de/ausland/afghanistan-taliban-verbieten-frauen-zugang-zu-parks-fitnessstudios-und-freizeitparks-a-4e71524c-dc96-4436-80d3-754bd5a38369>)) [abgerufen am 11. November 2022])).
43. *tagesschau.de: Menschenrechte in Afghanistan: Taliban verbannen Frauen aus Universitäten.* (<https://www.tagesschau.de/ausland/asien/taliban-frauen-bildung-101.html>) Abgerufen am 21. Dezember 2022.
44. *Über 350.000 afghanische Rückkehrer aus Pakistan im Gesamtjahr 2007.* (<https://archive.today/20070518052000/http://www.unhcr.de/aktuell/einzelansicht/article/5/unhcr-unterstuetzt-afghanen-bei-der-rueckkehr.html>) UNHCR, 5. November 2007, archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.unhcr.de%2Faktuell%2Feinzelansicht%2Farticle%2F5%2Fwww.unhcr-unterstuetzt-afghanen-bei-der-rueckkehr.html>) am 18. Mai 2007; abgerufen am 25. August 2017.
45. *Anzahl der Ausländer aus Afghanistan in Deutschland von 2008 bis 2018.* (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/464108/umfrage/auslaender-aus-afghanistan-in-deutschland/>) In: *de.statista.com*. 17. April 2019, abgerufen am 27. Januar 2020.
46. *dpa/NZZ vom 3. Oktober 2018 auf Seite 2.*
47. Christoph Reuter: (S+) *Afghanistan: Tausende fliehen vor den Taliban – durch die Wüste.* In: *Der Spiegel*. 13. Mai 2022, ISSN 2195-1349 (<https://zdb-katalog.de/list.xhtml?t=iss%3D%2222>) (spiegel.de (<https://www.spiegel.de/ausland/afghanistan-tausende-fliehen-vor-den-taliban-durch-die-wueste-a-b7477b24-09fc-448a-8ae0-a8163347f270>)) [abgerufen am 21. Juni 2022])).
48. Thore Schröder: *Afghanistan: Die Angst der Kinder vor den Taliban.* (<https://www.spiegel.de/ausland/afghanistan-die-angst-der-kinder-vor-den-taliban-a-1df71108-2f6d-4541-ae4b-d39c53ad7456>) In: *Der Spiegel*. Abgerufen am 20. September 2021.
49. Harald Haarmann: *Sprachen-Almanach – Zahlen und Fakten zu allen Sprachen der Welt.* Campus-Verl., Frankfurt/Main 2002, ISBN 3-593-36572-3, S. 273–274; Afghanistan
50. Ralf Elger: *Kleines Islam-Lexikon.*, In: *Verlag C. H. Beck*, 2008, S. 23.

51. *Parsi, Farsi, Persisch Deri und Dari – Terminologie, Klärung der wichtigen Begriffe des Persischen.* (<http://www.afghan-aid.de/dari.htm>) In: *afghan-aid.de*. Förderverein für das Schulwesen und die Medizinische Versorgung in Afghanistan, abgerufen am 16. August 2018.
52. Johann Friedrich Kleuker, *Zend-Avesta: Zoroasters lebendiges Wort, worin die Lehren und Meinungen [...]*, Band 2, Riga 1777, S. 37–38, 92–93.
53. Josep von Hammer-Purgstall: *Schönen Redekünste Persiens, mit einer Blütenlese aus zweihundert persischen Dichter.* Wien 1818, S. 3.
54. Peter Snoy in: Willi Kraus (Hrsg.): *Afghanistan: Natur, Geschichte u. Kultur, Staat, Gesellschaft.* 1975, S. 183.
55. *Christenverfolgung in Afghanistan: Aufruf von Christen im Exil.* (<https://web.archive.org/web/20140912164630/http://www.zenit.org/de/articles/christenverfolgung-in-afghanistan-aufruf-von-christen-im-exil>) In: *zenit.org*. 23. Juni 2010, archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.zenit.org%2Fde%2Farticles%2Fchristenverfolgung-in-afghanistan-aufruf-von-christen-im-exil>) am 12. September 2014; abgerufen am 22. Januar 2019.
56. *South Asia – Afghanistan.* (<https://web.archive.org/web/20181227082951/https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/af.html>) In: *The World Factbook*. CIA, archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=https%3A%2F%2Fwww.cia.gov%2Flibrary%2Fpublications%2Fthe-world-factbook%2Fgeos%2Faf.html>) am 27. Dezember 2018; abgerufen am 28. Februar 2019 (englisch, Originalseite ist nicht persistent; Angaben beruhen auf archivierter Version).
57. *Neues Schuljahr in Afghanistan.* (<https://web.archive.org/web/20061006233342/http://www.unicef.de/index.php?id=3366>) In: *unicef.de*. 22. März 2006, archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.unicef.de%2Findex.php%3Fid%3D3366>) am 6. Oktober 2006; abgerufen am 17. März 2019.
58. *Afghanistan – Kultur- und Bildungspolitik.* (<https://web.archive.org/web/20100615032100/https://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Afghanistan/Kultur-UndBildungspolitik.html>) In: *auswaertiges-amt.de*. Dezember 2009, archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=https%3A%2F%2Fwww.auswaertiges-amt.de%2Fdiplo%2Fde%2FLaenderinformationen%2FAfghanistan%2FKultur-UndBildungspolitik.html>) am 15. Juni 2010; abgerufen am 20. Oktober 2019.
59. *Human Development Data (1990–2015) | Human Development Reports.* (<http://hdr.undp.org/en/data>) Abgerufen am 2. August 2018 (englisch).
60. *Afghanistan – Kurze Einführung in das Hochschulsystem und die DAAD-Aktivitäten.* (https://www.daad.de/medien/der-daad/analytischen-studien/laendersachstand/afghanistan_daad_sachstand.pdf#page=3) (PDF; 756 KB) In: *daad.de*. 2018, S. 3, abgerufen am 30. Oktober 2019.
61. Martin Gerner: *Universitäten in Afghanistan – Wissenschaft zwischen Krieg und Fortschritt.* (https://www.deutschlandfunk.de/universitaeten-in-afghanistan-wissenschaft-zwischen-krieg.1148.de.html?dram:article_id=461588) In: *deutschlandfunk.de*. 24. Oktober 2019, abgerufen am 30. Oktober 2019.
62. Nicola Abé: *Afghanistan und Bildung: »Es ist unwürdig, dass diese Mädchen weinen müssen, damit die Welt hinsieht.«* In: *Der Spiegel*. 28. März 2022, ISSN 2195-1349 (<https://zdb-katalog.de/list.xhtml?t=iss%3D%22195-1349%22&key=spiegel.de> (<https://www.spiegel.de/ausland/afghanistan-und-bildung-es-ist-unwuerdig-dass-diese-maedchen-weinen-muessen-damit-die-welt-hinsieht-a-1a615142-12a9-4de9-829e-3da23a4431ef>) [abgerufen am 7. April 2022]).
63. *Weltbank.* (<https://data.worldbank.org/indicator/SH.DYN.MORT>) Abgerufen am 31. Oktober 2017.
64. *Global Health Workforce statistics database.* (<https://www.who.int/data/gho/data/themes/topics/health-workforce>) In: *The Global Health Observatory*. Weltgesundheitsorganisation, 2022, abgerufen am 9. April 2023 (englisch).
65. *Mortality rate, under-5 (per 1,000 live births).* (<https://data.worldbank.org/indicator/SH.DYN.MORT?locations=AF>) In: *World Bank Open Data*. Weltbank, 2022, abgerufen am 9. Mai 2022 (englisch).
66. *Prevalence of undernourishment (% of population) | Data.* (https://data.worldbank.org/indicator/SN.ITK.DEFC.ZS?locations=AF&year_high_desc=true) Abgerufen am 9. Mai 2022 (amerikanisches Englisch).
67. *Life expectancy at birth, total (years).* (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.DYN.LE00.IN?locations=AF>) In: *World Bank Open Data*. Weltbank, 2023, abgerufen am 9. April 2023 (englisch).
68. *Life expectancy at birth, female (years).* (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.DYN.LE00.FE.IN?locations=AF>) In: *World Bank Open Data*. Weltbank, 2023, abgerufen am 9. April 2023 (englisch).
69. *Life expectancy at birth, male (years).* (<https://data.worldbank.org/indicator/SP.DYN.LE00.MA.IN?locations=AF>) In: *World Bank Open Data*. Weltbank, 2023, abgerufen am 9. April 2023 (englisch).
70. Baburnama (http://www.farlang.com/diamonds/beveridge-baburnama/page_255) in der Übersetzung von Annette S. Beveridge, vgl. Fußnote 2
71. Elphinstone, M., „Account of the Kingdom of Cabul and its Dependencies in Persia and India“, London 1815; published by Longman, Hurst, Rees, Orme & Brown
72. Senzil Nawid: *The Discovery of Afghanistan in the Era of Imperialism: George Forster, Mountstuart Elphinstone, and Charles Masson.* In: Shah Mahmoud Hanifi (Hrsg.): *Mountstuart Elphinstone in South Asia. Pioneer of British Colonial Rule.* Oxford University Press, New York 2019, ISBN 978-0-19-091440-0, S. 128 (englisch, eingeschränkte Vorschau (<https://books.google.de/books?id=ziaeDwAAQBAJ&pg=PA128>) in der Google-Buchsuche).
73. Fischer Weltalmanach 2003.
74. Sophie Mühlmann: „Vater der Nation“ *Sahir Schah begraben.* (<https://www.welt.de/politik/article1051564/Vater-der-Nation-Sahir-Schah-begraben.html>) In: *welt.de*. 24. Juli 2007, abgerufen am 2. September 2018.
75. Gilles Kepel: *Jihad: The Trail of Political Islam.* 1. Auflage. Belknap Press of Harvard University Press, Cambridge, Mass. 2002, ISBN 978-0-674-01090-1, S. 138.
76. *Soldiers of God: With Islamic Warriors in Afghanistan and Pakistan* (<https://books.google.com/books?ei=EEY4TZ2GGsXTrQfdsZmZCA&ct=result&id=-4oHrInacy8C&dq=%27%27Soldiers+of+God%3A+With+Islamic+Warriors+in+Afghanistan+and+Pakistan%27%27&q=Pul-i-Charki>) by Robert D. Kaplan. Vintage, 2001. ISBN 1-4000-3025-0 p.115
77. Nikolas K. Gvosdev: *The Soviet Victory That Never Was.* (<http://www.foreignaffairs.com/articles/afghanistan/2009-12-10/soviet-victory-never-was>) In: *foreignaffairs.com*. 10. Dezember 2009, abgerufen am 5. Juli 2020 (englisch).
78. *Blood-Stained Hands.* (<https://www.hrw.org/report/2005/07/06/blood-stained-hands/past-atrocities-kabul-and-afghanistans-legacy-impunity>) In: *hrw.org*. 12. Mai 2015, abgerufen am 16. September 2021 (englisch).
79. *Ahmad Schah Massoud: Afghanistans Kalter Krieger.* (<https://de.qantara.de/inhalt/ahmad-schah-massoud-afghanistans-kalter-krieger>) In: *de.qantara.de*. 9. September 2001, abgerufen am 16. September 2021.
80. Amin Saikal: *Modern Afghanistan: A History of Struggle and Survival.* 2006, 1. Auflage. I. B. Tauris & Co Ltd., London New York 2004, ISBN 1-85043-437-9, S. 352.
81. Matinuddin, Kamal: *The Taliban Phenomenon, Afghanistan 1994–1997*, Oxford University Press, (1999), S. 25–6.
82. *MMP: Afghan Taliban.* (https://cisac.fsi.stanford.edu/mappingmilitants/profiles/afghan-taliban#text_block_16833) In: *cisac.fsi.stanford.edu*. 20. Juni 2018, abgerufen am 16. September 2021 (englisch).
83. *Access Denied.* (<https://www.washingtonpost.com/archive/politics/2002/03/23/from-us-the-abcs-of-jihad/d079075a-3ed3-4030-9a96-0d48f6355e54/?noredirect=on>) In: *washingtonpost.com*. Abgerufen am 16. September 2021.
84. *The Taliban In Afghanistan.* (<https://www.cbsnews.com/news/the-taliban-in-afghanistan/>) In: *cbsnews.com*. 31. August 2006, abgerufen am 16. September 2021 (englisch).

85. Roy Gutman: *How We Missed the Story. Osama bin Laden, the Taliban, and the Hijacking of Afghanistan*. United States Institute for Peace, Washington, DC 2008, ISBN 978-1-60127-024-5, S. 69–70 (englisch, eingeschränkte Vorschau (<https://books.google.de/books?id=A9eqvc-Ru3cC&pg=PA69>) in der Google-Buchsuche).
86. Steve Coll: *Ghost Wars. The Secret History of the CIA, Afghanistan, and bin Laden, from the Soviet Invasion to September 10, 2001*. Penguin Books, New York 2005, ISBN 978-0-14-303466-7, S. 14 (englisch, eingeschränkte Vorschau (<https://books.google.de/books?id=N8Qxf-33dxMC&pg=PT38>) in der Google-Buchsuche).
87. Roy Gutman: *How We Missed the Story. Osama bin Laden, the Taliban, and the Hijacking of Afghanistan*. Washington, DC 2008, S. 94, 111 (englisch, eingeschränkte Vorschau (<https://books.google.de/books?id=A9eqvc-Ru3cC&pg=PA94>) in der Google-Buchsuche).
88. *Press Background: Military Assistance to the Afghan Opposition (Human Rights Watch Background, October 2001)*. (<https://www.hrw.org/legacy/backgrounder/asia/afghan-bck1005.htm#uf>) In: *hrw.org*. 11. September 2001, abgerufen am 16. September 2021.
89. *Documents Detail Years of Pakistani Support for Taliban, Extremists*. (<http://www.gwu.edu/~nsarchiv/NSAEBB/NSAEBB227/index.htm#17>) In: *George Washington University*. 2007, abgerufen am 21. Januar 2011.
90. *History Commons*. (https://web.archive.org/web/20140125130822/http://www.historycommons.org/entity.jsp?entity=ahmed_shah_massoud) History Commons, 2010, archiviert vom Original (https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.historycommons.org%2Fentity.jsp%3Fentity%3Dahmed_shah_massoud) am 25. Januar 2014; abgerufen am 21. Januar 2011.
91. Ahmed Rashid: *Afghanistan resistance leader feared dead in blast*. (<http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/asia/afghanistan/1340244/Afghanistan-resistance-leader-feared-dead-in-blast.html>) *The Telegraph* 2001, 2001, abgerufen am 21. Januar 2011 (englisch).
92. Steve Coll: *Ghost Wars. The Secret History of the CIA, Afghanistan, and bin Laden, from the Soviet Invasion to September 10, 2001*. New York 2005, S. 561–562 (englisch, eingeschränkte Vorschau (<https://books.google.de/books?id=ToYxFL5wmBIC&pg=PA555>) in der Google-Buchsuche).
93. Roy Gutman: *How We Missed the Story. Osama bin Laden, the Taliban, and the Hijacking of Afghanistan*. Washington, DC 2008, S. 246–247 (englisch, eingeschränkte Vorschau (<https://books.google.de/books?id=A9eqvc-Ru3cC&pg=PA246>) in der Google-Buchsuche).
94. *Defense Intelligence Agency (2001) report*. (<http://www.gwu.edu/~nsarchiv/NSAEBB/NSAEBB97/tal31.pdf>) In: *George Washington University* (PDF, englisch).
95. *The Taliban's War on Women. A Health and Human Rights Crisis in Afghanistan*. (https://web.archive.org/web/20070702234326/http://physiciansforhumanrights.org/library/documents/report_s/talibans-war-on-women.pdf) (PDF) Physicians for Human Rights, 1998, archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fphysiciansforhumanrights.org%2Flibrary%2Fdocuments%2Freports%2Ftalibans-war-on-women.pdf>) am 2. Juli 2007; abgerufen am 21. Januar 2011.
96. Edward A. Gargan, Special to the Tribune. Edward A. Ga: *Taliban massacres outlined for UN*. (<https://www.chicagotribune.com/news/ct-xpm-2001-10-12-0110120312-story.html>) In: *chicagotribune.com*. 12. Oktober 2001, abgerufen am 16. September 2021 (englisch).
97. *Document – Afghanistan: Further information on fear for safety and new concern: deliberate and arbitrary killings: Civilians in Kabul*. (<https://web.archive.org/web/20140707130613/http://www.amnesty.org/en/library/asset/ASA11/015/1995/en/6d874caa-b2a-11dd-92ac-295bdf97101f/asa110151995en.html>) In: *amnesty.org*. 16. November 1995, archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.amnesty.org%2Fen%2Flibrary%2Fasset%2FASA11%2F015%2F1995%2Fen%2F6d874caa-b2a-11dd-92ac-295bdf97101f%2Fasa110151995en.html>) am 7. Juli 2014; abgerufen am 12. September 2019 (englisch).
98. Hans Joachim Schneider: *Internationales Handbuch der Kriminologie: Grundlagen der Kriminologie*. Band 1, 1. Auflage. Walter de Gruyter, 2007, ISBN 978-3-89949-130-2, S. 802.
99. Declan Walsh: *Boycott row hits Afghan election over fraud claims*. In: *The Guardian*. 10. Oktober 2004, ISSN 0261-3077 ([https://zdb-katalog.de/list.xhtml?t=iss%3D%220:\(theguardian.com](https://zdb-katalog.de/list.xhtml?t=iss%3D%220:(theguardian.com) (<https://www.theguardian.com/world/2004/oct/10/afghanistan.declanwalsh>) [abgerufen am 5. März 2023]).
100. *Parliamentary and Provincial Council Elections - Final Report*. (https://eeas.europa.eu/archives/eucom/pdf/missions/final_report_10-12-2005.pdf) In: *European Union External Action*. European Union Election Observation Mission, 2005, S. 1, abgerufen am 5. März 2023 (englisch).
101. Babak Khalatbari: *Afghanistan unter dem Terror der Taliban – Der Terror der Taliban*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Nr. 39, 2007 (<http://www.bpb.de/apuz/30218/afghanistan-unter-dem-terror-der-taliban?p=2>) [abgerufen am 3. November 2019]).
102. International Crisis Group: *Countering Afghanistan's Insurgency* (<https://web.archive.org/web/20090806131337/http://www.crisisgroup.org/home/index.cfm?l=1&id=4485>) (Memento vom 6. August 2009 im *Internet Archive*)
103. *The Sun in the Sky: The relationship between Pakistan's ISI and Afghan insurgents*. (<http://english.aljazeera.net/mritems/Documents/2010/6/13/20106138531279734lse-isi-taliban.pdf>) (PDF) Abgerufen am 12. Dezember 2010.
104. *Jamestown Foundation Terrorism Conference 2010, Amrullah Saleh speech*. (<https://vimeo.com/18018836>) 2010, abgerufen am 6. März 2014.
105. *UN: Taliban Responsible for 76 % of Deaths in Afghanistan*. (<https://web.archive.org/web/20110102054938/http://www.weeklystandard.com/blogs/taliban-responsible-76-deaths-afghanistan-un>) (Nicht mehr online verfügbar.) In: *The Weekly Standard*. 10. August 2010, archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.weeklystandard.com%2Fblogs%2Ftaliban-responsible-76-deaths-afghanistan-un>) am 2. Januar 2011; abgerufen am 6. März 2014. **Info:** Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß Anleitung und entferne dann diesen Hinweis.
106. Rod Nordland: *Afghan Rights Groups Shift Focus to Taliban*. (<http://www.nytimes.com/2011/02/10/world/asia/10afghanistan.html>) In: *The New York Times*. 13. Februar 2011, abgerufen am 6. März 2014.
107. *AIHRC Calls Civilian Deaths War Crime datum=2011-01-13*. (<https://web.archive.org/web/20131019111212/http://www.tolonews.com/en/afghanistan/1591-aihrc-calls-civilian-deaths-war-crime>) In: *Tolonews*. Archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.tolonews.com%2Fen%2Fafghanistan%2F1591-aihrc-calls-civilian-deaths-war-crime>) am 19. Oktober 2013; abgerufen am 6. März 2014.
108. Marc Thörner: *Der Krieg hinter dem Krieg*. (http://www.deutschlandradiokultur.de/der-krieg-hinter-dem-krieg.979.de.html?dram:article_id=152495) In: *Deutschlandradio*. 25. August 2010, abgerufen am 23. März 2011.
109. Marc Thörner: *Afghanistan wählt: Zwischen Freund und Feind*. (http://www.deutschlandfunk.de/afghanistan-waehlt-zwischen-freund-und-feind.724.de.html?dram:article_id=99564) In: *Deutschlandradio*. 19. August 2009, abgerufen am 23. März 2011.
110. *Abdullah droht mit Boykott*. (<https://www.sueddeutsche.de/panorama/stichwahl-in-afghanistan-abdullah-droht-mit-boykott-1.129866>) In: *sueddeutsche.de*. 31. Oktober 2009, abgerufen am 13. Mai 2020.
111. *Abdullah boykottiert Stichwahl in Afghanistan*. (<https://www.welt.de/politik/article5043935/Abdullah-boykottiert-Stichwahl-in-Afghanistan.html>) In: *Die Welt*, 1. November 2009.
112. *Push launched against Haqqanis in border areas*. (<https://web.archive.org/web/20131231002514/http://www.pajhwok.com/en/2011/10/18/push-launched-against-haqqanis-border-areas>) Pajhwok.com, 18. Oktober 2011, archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.pajhwok.com%2Fen%2F2011%2F10%2F18%2Fpush-launched-against-haqqanis-border-areas>) am 31. Dezember 2013; abgerufen am 3. Juni 2014.
113. Jürgen Webermann: *Afghanistan – Kabul zwischen Angst und Trotz*. (<https://www.deutschlandfunk.de/afghanistan-kabul-zwischen-angst-und-trotz.1773.de.html>) In: *deutschlandfunk.de*. 12. August 2015, abgerufen am 21. April 2019.

114. *Afghanistan: Amerikaner und Taliban unterzeichnen Abkommen.* (<https://www.faz.net/aktuell/politik/trumps-praesidentschaft/amerikaner-stellen-abzug-binnen-14-monaten-in-aussicht-16657527.html>) In: *FAZ.NET*. 29. Februar 2020, abgerufen am 14. Juni 2020.
115. *Weg zum Frieden in Afghanistan: Amerikaner und Taliban unterzeichnen Abkommen.* (<https://www.faz.net/aktuell/politik/trumps-praesidentschaft/amerikaner-stellen-abzug-binnen-14-monaten-in-aussicht-16657527.html>) In: *FAZ.NET*. Abgerufen am 29. Februar 2020.
116. *Afghanische Regierung lässt hundert Taliban-Kämpfer frei.* (<https://www.spiegel.de/politik/ausland/afghanistan-regierung-laesst-hundert-taliban-kaempfer-frei-a-d452b5e6-5336-4338-82c0-6541e9d5e37a>) In: *Der Spiegel*. 8. April 2020, abgerufen am 9. April 2020.
117. *Afghanische Regierung lässt 900 Taliban frei.* (<https://www.faz.net/aktuell/politik/afghanische-regierung-laesst-900-taliban-frei-1788163.html>) In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*. 26. Mai 2020, abgerufen am 28. Mai 2020.
118. *US-Außenminister ruft Taliban und afghanische Regierung zu Kooperation auf.* (<https://www.spiegel.de/politik/ausland/mike-pompeo-ruft-afghanistan-und-taliban-nach-anschlaegen-zu-kooperation-auf-a-717396b8-4fd4-4d7b-9b11-270c2e6c07fd>) In: *Der Spiegel*. 12. Mai 2020, abgerufen am 16. Mai 2020.
119. *Rückschlag für Friedensprozess in Afghanistan.* (<https://www.dw.com/de/r%C3%BCckschlag-f%C3%BCr-friedensprozess-in-afghanistan/a-53442386>) In: *DW.com (Deutsche Welle)*. 14. Mai 2020, abgerufen am 16. Mai 2020.
120. *Afghanistan meldet 422 tote und verletzte Sicherheitskräfte.* (<https://www.spiegel.de/politik/ausland/afghanistan-regierung-meldet-422-tote-sicherheitskraefte-in-einer-woche-a-5f6156b2-6f21-41e0-8bed-829be86559b1>) In: *Der Spiegel*. 15. Juni 2020, abgerufen am 16. Juni 2020.
121. n-tv NACHRICHTEN: *NATO-Einsatz in Afghanistan ist Geschichte.* (<https://www.n-tv.de/politik/NATO-Einsatz-in-Afghanistan-ist-Geschichte-article22687305.html>) Abgerufen am 17. Juli 2021.
122. *Afghanische Regierung plant »friedliche Machtübergabe« an Taliban.* (<https://www.spiegel.de/ausland/afghanistan-regierung-plant-friedliche-machtuebergabe-an-taliban-a-85a14ff3-b08d-450b-89e2-5bba2f74765d>) In: *Der Spiegel*. 15. August 2021, abgerufen am 15. August 2021.
123. Taliban verkünden „Sieg“ im Präsidentenpalast von Kabul (<https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/taliban-verkuenden-ihren-sieg-im-praesidentenpalast-in-kabul,Sg9tPmS>), BR24 vom 15. August 2021; Zugriff am 15. August 2021.
124. ZDF: *Afghanistan: Nur raus hier.* (<https://www.zdf.de/nachrichten/heute-journal/afghanistan-nur-raus-hier-100.html>) Abgerufen am 16. August 2021.
125. *Taliban Claim Control Over Panjshir Valley, but Resistance Vows to Fight On.* (<https://www.nytimes.com/2021/09/06/world/asia/afghanistan-panjshir-taliban-resistance.html>) In: *New York Times*. 17. August 2021, abgerufen am 26. August 2021.
126. *Afghanistan Facing Famine: UN, World Bank, US Should Adjust Sanctions, Economic Policies* (<https://www.hrw.org/news/2021/11/11/afghanistan-facing-famine#>). In: *Human Rights Watch*, 11. November 2021.
127. *‘Countdown to catastrophe’: half of Afghans face hunger this winter – UN* (<https://www.theguardian.com/global-development/2021/oct/25/countdown-to-catastrophe-half-of-afghans-face-hunger-this-winter-un>). In: *The Guardian*, 25. Oktober 2021.
128. *Taliban blames U.S. as 1 million Afghan kids face death by starvation* (<https://www.cbsnews.com/news/afghanistan-taliban-blames-us-as-1-million-kids-face-starvation/>). In: *CBS News*, 20. Oktober 2021.
129. *Security Council paves way for aid to reach desperate Afghans.* (<https://news.un.org/en/story/2021/12/1108642>) In: *United Nations*. 22. Dezember 2021, abgerufen am 22. Dezember 2021 (englisch).
130. *Afghanistan: Die Lage der Menschen spitzt sich dramatisch zu. In Afghanistan sind Hunger und Armut auf dem Vormarsch.* (<https://www.welthungerhilfe.de/presse/pressemitteilungen/2021/afghanistan-hunger-und-armut-auf-dem-vormarsch/>) Abgerufen am 20. Oktober 2021.
131. *Hardliners get key posts in new Taliban government.* (<https://www.bbc.com/news/world-asia-58479750>) BBC, 7. September 2021, abgerufen am 20. September 2021 (englisch).
132. *Taliban benennen Übergangsregierung.* (<https://www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-taliban-179.html>) Tagesschau, 8. September 2021, abgerufen am 20. September 2021 (englisch).
133. *tagesschau.de: Afghanistan: Taliban verschärfen den Kurs.* (<https://www.tagesschau.de/ausland/afghanistan/taliban-199.html>) Abgerufen am 28. September 2021.
134. *D. Ephraim In Der Frühen Königszeit.* In: *Ephraim*. De Gruyter, Berlin, Boston 31. Dezember 1995, S. 273–298 (<https://www.spiegel.de/ausland/afghanistan-taliban-greifen-vorueber-gehend-zur-verfassung-aus-der-koenigszeit-a-06fa4d92-966f-4b9f-9bfe-0e10c603e88d>) [abgerufen am 28. September 2021].
135. *Fragile States Index: Global Data.* (<https://fragilestatesindex.org/country-data/>) Fund for Peace, 2022, abgerufen am 9. April 2023 (englisch).
136. *The Economist Intelligence Unit's Democracy Index.* (<https://info.graphics.economist.com/2023/democracy-index-2022/index.html>) The Economist Intelligence Unit, 2022, abgerufen am 9. April 2023 (englisch).
137. *Countries and Territories.* (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) Freedom House, 2023, abgerufen am 9. April 2023 (englisch).
138. *2022 World Press Freedom Index.* (<https://rsf.org/en/index>) Reporter ohne Grenzen, 2022, abgerufen am 9. Mai 2022 (englisch).
139. *CPI 2022: Tabellarische Rangliste.* (<https://www.transparency.de/cpi/cpi-2022/cpi-2022-tabellarische-rangliste/>) Transparency International Deutschland e. V., 2023, abgerufen am 9. April 2023 (englisch).
140. Emran Feroz: *»In Kabul wird man für ein Smartphone und ein wenig Kleingeld ermordet«.* (<https://www.spiegel.de/politik/ausland/pressefreiheit-in-afghanistan-berichterstattung-aus-der-hoelle-a-3bdb71fd-1efa-4c31-b755-f8add0b4d57e>) In: *Der Spiegel*. 13. März 2021, abgerufen am 28. August 2021.
141. *World Report 2021: Rights Trends in Afghanistan.* (<https://www.hrw.org/world-report/2021/country-chapters/afghanistan>) 23. November 2020, abgerufen am 14. März 2021 (englisch).
142. *Todesstrafe in Afghanistan.* (<https://www.laenderdaten.info/Asien/Afghanistan/todesstrafe.php>) In: *laenderdaten.info*. Abgerufen am 25. Mai 2020.
143. *Afghanistan: Kinderehen und häusliche Gewalt gefährden Fortschritt.* (<http://www.hrw.org/de/news/2013/09/04/afghanistan-kinderehen-und-haesusliche-gewalt-gefaehrdet-fortschritt-0>) In: *Human Rights Watch*, 4. September 2013.
144. Joseph Goldstein: *U.S. Soldiers Told to Ignore Sexual Abuse of Boys by Afghan Allies.* (<http://www.nytimes.com/2015/09/21/world/asia/us-soldiers-told-to-ignore-afghan-allies-abuse-of-boys.html>) In: *The New York Times*, 20. September 2015 (englisch).
145. [1] (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2022-11/afghanistan-auspeitschungen-taliban-scharia>), abgerufen am 23. November 2022.
146. *Taliban bauen Hilfen für Gewaltopfer ab.* In *Glaube und Heimat* vom 12. Dezember 2021, S. 14
147. Arif Rafiq: *The Persecution of Afghanistan's Hazaras Has Less to Do with Religion Than You Think.* (<https://nationalinterest.org/feature/the-persecution-afghanistans-hazaras-has-less-do-religion-17174>) In: *nationalinterest.org*. 28. Juli 2016, abgerufen am 1. Juni 2019 (englisch).
148. *Immigration and Refugee Board of Canada.* (<https://www.justice.gc.ca/eoir/file/902721/download>) Abgerufen im Jahr 2017.
149. *Blood-Stained Hands.* (<https://www.hrw.org/report/2005/07/06/blood-stained-hands/past-atrocities-kabul-and-afghanistans-legacy-impunity#3f7630>) In: *Human Rights Watch*, 6. Juli 2005 (englisch).
150. *Afshar Massacre 1993.* (<https://www.hazarapeople.com/2011/02/09/afshar-massacre-1993/>) In: *Hazara International*, 2010 (englisch).
151. Archivierte Kopie (<https://web.archive.org/web/20170308050145/http://www.zenithonline.de/deutsch/recht-consulting/a/artikel/fragwuerdige-kriegshelden-003233/>) (Memento des Originals (<https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.zenithonline.de%2Fdeutsch%2Frecht-consulting%2Fa%2Fartikel%2Ffragwuerdige-kriegshelden-003233%2F>) vom 8. März 2017 im *Internet Archive*) **Info:** Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß [Anleitung](#) und entferne dann diesen Hinweis.

152. Christoph Reuter, Thore Schröder: *Afghanistan: Wie die Taliban einer Minderheit ihr Land rauben*. In: *Der Spiegel*. 2. Oktober 2021 (spiegel.de (<https://www.spiegel.de/ausland/afghanistan-wie-die-taliban-einer-minderheit-ihr-land-rauben-a-5dfc74f1-9289-4d0a-9f55-b0526938653a>) [abgerufen am 4. Oktober 2021]).
153. Auswärtiges Amt: *Auswärtiges Amt – Außenpolitik*. In: *Auswärtiges Amt DE*. (auswaertiges-amt.de (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussepolitik/laender/afghanistan-node/-/204716>) [abgerufen am 29. Juli 2018]).
154. A. B. C. News: *Why the US persists in Afghanistan after 17 years of fighting*. (<https://abcnews.go.com/International/us-afghanistan/story?id=52763044>) 3. Februar 2018, abgerufen am 29. Juli 2018 (englisch).
155. *Ausländer aus Afghanistan in Deutschland bis 2017 | Statistik*. (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/464108/umfrage/auslaender-aus-afghanistan-in-deutschland/>) Abgerufen am 29. Juli 2018.
156. *Der Fischer Weltalmanach 2008*. Fischer Taschenbuch-Verlag, Frankfurt 2007, ISBN 978-3-596-72008-8.
157. <http://www.nato.int/isaf/docu/epub/pdf>
158. Katja Gelinsky: *Obama will Afghanistans Armee massiv stärken*. (<http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/amerikas-plan-obama-will-afghanistans-armee-massiv-verstaerken-1926627.html>) In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 20. März 2009.
159. *World Report 2021: Rights Trends in Afghanistan*. (<https://www.hrw.org/world-report/2021/country-chapters/afghanistan>) 23. November 2020, abgerufen am 14. März 2021 (englisch).
160. *Granaten treffen Gedenkfeier mit Spitzenpolitikern*. (<https://www.spiegel.de/politik/ausland/kabul-moersergranaten-anschlag-trifft-gedenkfeier-mit-spitzenpolitikern-a-1256695.html>) In: *Der Spiegel*. 7. März 2019, abgerufen am 19. Juni 2019.
161. tagesschau.de: *Gefahr von Anschlägen: Neue IS-Hochburgen in Afghanistan*. (<https://www.tagesschau.de/ausland/afghanistan-is-105.html>) Abgerufen am 22. Juni 2019.
162. *Afghanische Regierung kontrolliert nur noch zwei Drittel des Landes*. (<http://www.spiegel.de/politik/ausland/vormarsch-der-taliban-regierung-kontrolliert-nur-noch-zwei-drittel-afghanistans-a-1105283.html>) In: *Der Spiegel*, 29. Juli 2016.
163. https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan_protection_of_civilians_report_2020_2017384d.pdf
164. *Grundlage für Abschiebungen: Wir veröffentlichen Afghanistan-Lagebericht des Auswärtigen Amts*. (<https://fragdenstaat.de/blog/2018/07/25/lagebericht-afghanistan-aa/>) 25. Juli 2018, abgerufen am 14. März 2021.
165. *Vorsicht Minengefahr!* (<https://www.spiegel.de/politik/ausland/afghanistan-vorsicht-minengefahr-a-177935.html>) In: *Spiegel Online*. 18. Januar 2002, abgerufen am 1. September 2018.
166. Mary Wareham: *Afghanistan: Ein unsichtbarer Feind*. (<http://www.hrw.org/de/news/2003/10/02/afghanistan-ein-unsichtbarer-feind>) In: *Human Rights Watch*, 2. Oktober 2003.
167. *The World Factbook – Central Intelligence Agency*. (<https://web.archive.org/web/20160821073349/https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/fields/2129.html>) (Nicht mehr online verfügbar.) Archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=https%3A%2F%2Fwww.cia.gov%2Flibrary%2Fpublications%2Fthe-world-factbook%2Ffields%2F2129.html>) am 21. August 2016; abgerufen am 6. August 2018 (englisch).
Info: Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß [Anleitung](#) und entferne dann diesen Hinweis.
168. BMWi, Länderinformationen, (<http://www.bmw.de/BMWi/Navigation/Aussenwirtschaft/Bilaterale-Wirtschaftsbeziehungen/laenderinformationen,did=277744.html>), abgerufen am 8. März 2021.
169. *Islamic Republic of Afghanistan: 2017 Article IV Consultation and Second Review under the Extended Credit Facility Arrangement, and Request for Modification of Performance Criteria-Press Release; Staff Report; and Statement by the Executive Director for the Islamic Republic of Afghanistan*. (<https://www.imf.org/en/Publications/CR/Issues/2017/12/14/Islamic-Republic-of-Afghanistan-2017-Article-IV-Consultation-and-Second-Review-under-the-45473>) In: *Internationaler Währungsfonds*. 14. Dezember 2017, abgerufen am 28. August 2021 (amerikanisches Englisch).
170. *Country Rankings: World & Global Economy Rankings on Economic Freedom*. (<http://www.heritage.org/index/ranking>) Abgerufen am 4. Dezember 2017.
171. *Ranking of economies – Doing Business – World Bank Group*. (<http://www.doingbusiness.org/rankings>) Abgerufen am 10. März 2018.
172. *Afghanistan: Opium-Produktion steigt auf 6800 Tonnen*. In: *Der Spiegel*. 16. November 2021, ISSN 2195-1349 (<https://zdb-katalog.de/list.xhtml?t=iss%3D%2222>) (spiegel.de (<https://www.spiegel.de/ausland/afghanistan-opium-produktion-steigt-auf-6800-tonnen-a-be7e0935-485b-469d-8f08-2d302d5d3395>) [abgerufen am 17. November 2021])).
173. *Afghanistan: Hungernde Kinder füllen die Krankenhäuser – und sterben dort*. In: *Der Spiegel*. 26. Mai 2022, ISSN 2195-1349 (<https://zdb-katalog.de/list.xhtml?t=iss%3D%2222>) (spiegel.de (<https://www.spiegel.de/ausland/in-afghanistan-fuelle-n-hungernde-kinder-die-krankenhaeuser-und-sterben-dort-a-84bcc5f3-f5b2-453c-9f17-772f38388504>) [abgerufen am 16. Juni 2022])).
174. *Report for Selected Countries and Subjects*. (https://www.imf.org/external/pubs/ft/weo/2018/01/weodata/weorept.aspx?pr.x=25&pr.y=4&sy=2002&ey=2023&scsm=1&ssd=1&sort=country&ds=.&br=1&c=512&s=NGDP_RPCH,PPPGDP,PPPPC,GGXWDG_NGDP&grp=0&a=) Abgerufen am 24. August 2018 (amerikanisches Englisch).
175. John Shroder: *Afghanistan's development and functionality: Renewing a collapsed state*. In: *GeoJournal*. Band 70, Nr. 2–3, 19. April 2008, S. 91–107, doi:10.1007/s10708-008-9132-1 (<https://doi.org/10.1007/s10708-0>) (Open Access).
176. UNODC Afghanistan Opium Survey 2007 Executive Summary (https://web.archive.org/web/20210714192813/http://www.unodc.org/pdf/research/AFG07_ExecSum_web.pdf) (Memento des Originals (https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.unodc.org%2Fpdf%2Fresearch%2FAFG07_ExecSum_web.pdf) vom 14. Juli 2021 im *Internet Archive*) Info: Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe Original- und Archivlink gemäß [Anleitung](#) und entferne dann diesen Hinweis. (PDF; 2 MB)
177. Special Report: *Opiates for the masses*. In: *Nature*, Bnd. 449, S. 268f, 20. Sept. 2007.
178. UNO: *Afghanistan ist weltweit größter Haschisch-Produzent* (http://www.n24.de/news/newsitem_5963648.html) (Memento vom 29. April 2013 im *Webarchiv archive.today*) (n24.de, 31. März 2010, abgerufen am 5. April 2013)
179. Ingo Malcher, Mark Schieritz: *Wie finanzieren sich die Taliban?* In: *Die Zeit*. Nr. 35, 26. August 2021, S. 21 (zeit.de (<https://www.zeit.de/2021/35/taliban-finanzierung-staat-drogen-geldgeber>)).
180. Janet Kursawe: *Afghanischer Teufelskreis*. (<http://www.suedasien.info/analysen/1873>) In: *suedasien.info*, 5. April 2007.
181. Barnett R. Rubin: *Afghanistan. What Everyone Needs to Know*. Oxford University Press, New York 2020, ISBN 978-0-19-049664-7, S. 206 (englisch, eingeschränkte Vorschau (<https://books.google.de/books?id=IzjpDwAAQBAJ&pg=PA206>) in der Google-Buchsuche – David Mansfield ist Hauptautor des Kapitels).
182. Jonathan L. Lee: *Afghanistan. A History from 1260 to the Present*. Reaktion Books, London 2018, ISBN 978-1-78914-010-1, S. 394 (englisch).
183. Thomas Barfield: *Afghanistan. A Cultural and Political History*. Princeton University Press, Princeton 2010, ISBN 978-0-691-15441-1, S. 207 (englisch, eingeschränkte Vorschau (<https://books.google.de/books?id=4VR0EAAAQBAJ&pg=PA207>) in der Google-Buchsuche).
184. Paul Robinson, Jay Dixon: *Aiding Afghanistan. A History of Soviet Assistance to a Developing Country*. C. Hurst & Co, London 2013, ISBN 978-1-84904-239-0, S. 65 (englisch).
185. Ahmad Shayeq Qassem: *Borders, Access to Strategic Resources, and Challenges to State Stability*. In: M. Nazif Shahrani (Hrsg.): *Modern Afghanistan. The Impact of 40 Years of War*. Indiana University Press, Bloomington 2018, ISBN 978-0-253-03026-9, S. 138 (englisch, eingeschränkte Vorschau (<https://books.google.de/books?id=wRIZDwAAQBAJ&pg=PA138>) in der Google-Buchsuche).

216. *First major Afghan railway opens.* (<http://www.railwaygazette.com/news/projects-infrastructure/single-view/view/first-major-afghan-railway-opens.html>) Railway Gazette International, 25. August 2011, abgerufen am 26. August 2011 (englisch).
217. *Afghan rebuild underway.* (https://web.archive.org/web/20090525130212/http://www.railwaygazette.com/news_view/article/2007/07/7642/afghan_rebuild_underway.html) In: *railwaygazette.com*. 12. Juli 2007, archiviert vom Original (https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.railwaygazette.com%2Fnews_view%2Farticle%2F2007%2F07%2F7642%2Fafghan_rebuild_underway.html) am 25. Mai 2009; abgerufen am 18. Dezember 2008 (englisch).
218. *Construction of Afghan railway launched.* (<https://www.railwaygazette.com/news/single-view/view/construction-of-afghan-railway-launched.html>) In: *railwaygazette.com*. 27. Januar 2010, abgerufen am 1. September 2019 (englisch).
219. *Vgl. Agreement signed for north-south corridor.* (<http://www.railwaygazette.com/news/single-view/view/agreement-signed-for-north-south-corridor.html>) In: *railwaygazette.com*. 23. September 2010, abgerufen am 24. September 2010 (englisch).
220. *mobileworldlive.com* (<http://maps.mobileworldlive.com/network.php?cid=51&cname=Afghanistan>)
221. *Individuals using the Internet (% of population).* (https://data.worldbank.org/indicator/IT.NET.USER.ZS?most_recent_value_desc=true) Weltbank, abgerufen am 10. Mai 2021 (englisch).
222. UNESCO, auf: Offizielle Webseite: *UNESCO World Heritage* (online (<http://whc.unesco.org/en/statesparties/af/>)), abgerufen am 19. März 2009.
223. Georg Morgenstierne: *Die afghanische Literatur.* In: *Kindlers neues Literatur-Lexikon*, Bd. 20, München 1988, S. 541.
224. James Darmesteter: *Chants populaires des Afghans.* Paris 1888–1890, 3 Bde.
225. Sa'duddin Schpun/Aschraf Ghani: *Die moderne Prosa in Paschtu.* (= *Geistige Begegnung* Bd. LIV.) Erdmann Verlag Tübingen/Basel 1977, S. 32 ff.
226. Monika Pappenfuß: *Die moderne Literatur Afghanistans.* (<http://www.kabulnath.de/Deutsch/Monika%20Pappfuss/Die%20moderne%20Literatur%20in%20Afghanistan.htm>) In: *kabulnath.de*.
227. Schpun/Ghani, S. 38.
228. Latif Nazimi: *Die moderne Prosa in Dari.* In: *Afghanistan. Moderne Erzähler der Welt.* (= *Geistige Begegnung* Bd. LIV.) Erdmann Verlag, Tübingen/Basel 1977, S. 14 ff.
229. Zum Folgenden vgl. auch Sayed Haschmatullah Hossaini: *Die Erzählprosa der Dari-Literatur in Afghanistan 1900–1978.* (= *Poetica – Schriften zur Literaturwissenschaft*, Band 108.) Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2010. ISBN 978-3-8300-5000-1.
230. Nazimi, S. 23 f.
231. Chahryar Adle, Madhavan K. Palat, Anara Tabyshalieva: *History of Civilizations of Central Asia – Towards the contemporary period: from the mid-nineteenth to the end of the twentieth century.* UNESCO, 2005, ISBN 92-3103985-7, S. 854 (englisch, unesdoc.unesco.org (<https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000141275.page=854>)) [abgerufen am 28. September 2019].
232. *Mohammad Afsar Rahbin: 'Drugs Threaten the Entire Nation-building Process'* (http://www.huffingtonpost.com/unveiling-afghanistan/mohammad-afsar-rahbin-dru_b_5133426.html) In: *The Huffington Post*, 6. November 2014 (Interview mit Mohammad Afsar Rahbin, englisch).
233. *Sports.* (<https://web.archive.org/web/20200329085632/https://www.pajhwok.com/en/sports>) In: *Pajhwok Afghan News.* pajhwok.com, archiviert vom Original (<https://redirecter.toolforge.org/?url=http%3A%2F%2Fwww.pajhwok.com%2Fen%2Fsports>) am 29. März 2020; abgerufen am 14. September 2011 (englisch).
234. *Ireland and Afghanistan ICC newest full members amid wide-ranging governance reform.* (<https://www.icc-cricket.com/news/422449>) International Cricket Council, 22. Juni 2017, abgerufen am 19. Februar 2021 (englisch).
235. *Die Videoblogs der ARD-Korrespondenten* (<https://web.archive.org/web/20161114054816/http://media.tagesschau.de/video/2016/11/11/TV-20161111-0909-4301.webm.h264.mp4>) (Memento vom 14. November 2016 im *Internet Archive*) Dilli, Dilli – Geschichten aus Delhi von Markus Spieker, 11. November 2016, 9:13 Uhr, 8 min., abgerufen am 14. November 2016

Abgerufen von „<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Afghanistan&oldid=234013828>“

Diese Seite wurde zuletzt am 25. Mai 2023 um 08:53 Uhr bearbeitet.

Der Text ist unter der Lizenz „Creative Commons Attribution/Share Alike“ verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie einverstanden. Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.



Länderinformationsblatt

Irak

2019

Credit: Raber Y. Aziz/IOM Iraq/2019

Haftungsausschluss

IOM hat die in diesem Blatt enthaltenen Informationen mit Sorgfalt zusammengetragen und stellt die Informationen nach bestem Wissen zur Verfügung. IOM übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Informationen. Zusätzlich ist IOM nicht haftbar für Rückschlüsse, welche aufgrund der von IOM zusammengetragenen Informationen gezogen werden.

Gefördert durch:





I. CHECKLISTE FÜR EINE FREIWILLIGE RÜCKKEHR

1. Vor der Rückkehr
2. Nach der Rückkehr

II. GESUNDHEITSWESEN

1. Allgemeine Informationen
2. Medizinische Versorgung und Medikamente

III. ARBEITSMARKT UND BESCHÄFTIGUNG

1. Allgemeine Informationen
2. Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche
3. Arbeitslosenunterstützung
4. Weiterbildung

IV. WOHSITUATION

1. Allgemeine Informationen
2. Unterstützung bei der Wohnungssuche
3. Finanzielle Unterstützung

V. SOZIALWESEN

1. Allgemeine Informationen
2. Rentensystem
3. Schutzbedürftige Personen

VI. BILDUNGSSYSTEM

1. Allgemeine Informationen
2. Kosten, Studienkredite und Stipendien
3. Anerkennung ausländischer Abschlüsse

VII. KONKRETE UNTERSTÜTZUNG FÜR RÜCKKEHRENDE

1. Reintegrationsprogramme
2. Finanzielle und Administrative Unterstützung
3. Finanzielle Unterstützung zur Existenzgründung
4. Virtuelles Counselling

VIII. KONTAKTE UND NÜTZLICHE LINKS

1. Internationale Organisationen, NGOs und Humanitäre Hilfsorganisationen
2. Services zur Unterstützung bei der Jobsuche, Wohnungssuche, etc.
3. Medizinische Einrichtungen
4. Relevante lokale Organisationen
5. Sonstige Kontakte

**Für weitere Informationen besuchen Sie bitte auch das Informationsportal zur
Freiwilligen Rückkehr und Reintegration *ReturningfromGermany*:**

<https://www.returningfromgermany.de/de/countries/iraq>

I. Checkliste für die Freiwillige Rückkehr



Credit: Raber Y. Aziz/IOM Iraq/2019

Vor der Rückkehr

Der rückkehrende Person sollte

- ✓ Dokumente von deutschen Behörden beantragen, welche später gebraucht werden könnten (bspw. eine Bescheinigung über den Status in Deutschland oder über eine Fördermöglichkeit jeglicher Art nach Ankunft)
- ✓ Informationen bezüglich der Ankunft am Flughafen und der weiteren Reise einholen. Die genauen Abläufe können sich von Flughafen zu Flughafen unterscheiden. Die Straßen im Irak sind befahrbar und vom Nord- bis Südirak miteinander verbunden. Die Sicherheitssituation hat sich stark verbessert, sodass vermehrt Transportmöglichkeiten vorhanden sind. Jedoch können vereinzelt Checkpoints auftreten.
- ✓ die Rückkehrbestätigung in den Irak und einen gültigen Reisepass/Personalausweis oder anderweitiges Dokument zur Einreise mitbringen.
- ✓ eine vorübergehende Unterkunft finden, z.B. ein Hotel in der Stadt oder eine Unterkunft bei Verwandten bis eine dauerhafte Wohnung gefunden ist.

Nach der Rückkehr

Der rückkehrende Person sollte

- ✓ sich bei relevanten Behörden und Stellen (wieder) anmelden. Für den Fall das Ausweisdokumente verloren gegangen sind, sollten Rückkehrende diese wieder erneuern. Es ist keine Neuanmeldung speziell für Rückkehrende erforderlich. Man kann sich jedoch im Verwaltungsrat für Vertreibung und Migration melden und dort weitere Unterstützung erhalten.
- ✓ die folgenden Dokumente beantragen:
 - Personalausweis
 - Aufenthaltstitel der Familie
 - Food Ration Card
 - Führerschein
- ✓ Wenn die Dokumente erneuert werden, sind Rückkehrende automatisch für Impfungen und Sozialleistungen registriert. Dies gilt auch für die Kinder und die Kinderfürsorge.
- ✓ das Ministeriums für Arbeit und Soziale Angelegenheiten besuchen, falls eine spezielle Sozialleistung beantragt werden soll.
- ✓ Kinder an privaten oder staatlichen Schulen einschreiben.

II. Gesundheitswesen

I. Allgemeine Informationen

Das Gesundheitswesen besteht aus einem privaten und öffentlichen Sektor. Zumeist sind die Leistungen im privaten Sektor besser aber auch teurer. Die staatlichen Krankenhäuser fordern lediglich eine geringe Gebühr für Untersuchungen und verkaufen Medikamente zu geringeren Preisen als die privaten. Allerdings kann es vorkommen, dass nicht alle medizinischen Dienstleistungen angeboten werden können und längere Wartezeiten, besonders in großen Städten oder bei spezialisierten Ärzten, vorzufinden sind. Der Großteil der Infrastruktur wurde saniert und die Verfügbarkeit von Dienstleistungen verbessert. Allerdings können die erst kürzlich befreiten Gebieten weiterhin von einer schlechten Versorgung betroffen sein. Die Qualität der Pflege hängt davon ab, ob die medizinische Infrastruktur wieder hergestellt wurde und ob die Ärztinnen bzw. Ärzte und Pfleger/-innen bereits zurückgekehrt sind. Alle irakischen Staatsbürger/-innen haben Zugang zu Gesundheitseinrichtungen. Ein staatliches Krankenversicherungssystem existiert jedoch nicht. Einige Unternehmen bieten ihren Angestellten und deren Familienangehörigen private Krankenlistungen an. Für den Zugang wird lediglich ein irakischer Ausweis benötigt.

2. Medizinische Versorgung und Medikamente

Medizinische Einrichtungen und Ärzte:

- The Central Medical Service, City of Medicine - (Baghdad, Resafa, Babalmu'adam)
- Al-Yarmouk Teaching Hospital - (Baghdad, Al-Karkh, Al-Yarmouk Main St.)
- Al-Khadimiya Hospital - (Baghdad, Al-Kadhimiya)
- Rizgary Teaching Hospital - (Erbil, Koya Rd.)
- Azadi Teaching Hospital - (Duhok, Nakhoshkhana Rd.)
- The Central Medical Service, City of Medicine - (Suliamani city center, Malik Mahmud St.)
- The Central Medical Service, - (Basra, Brad'ia)
- Al-Ta'alemy Hospital Al-Habboubi Hospital - (Nasserieh)

Aufnahmeprozedur:

Patient/-innen sollten zunächst eine lokale Klinik aufsuchen. Auf Basis der dortigen Diagnose wird möglicherweise eine Überweisung zu einem/r SpezialistenIn erstellt.

Verfügbarkeit und Kosten von Medikamenten:

Die Kosten sind von verschiedenen Faktoren wie Alter, Geschlecht und Wohnort abhängig. Auch variieren sie in Abhängigkeit der Diagnose. In regierungsgeleiteten Krankenhäusern kann es zu einer Knappheit an Medikamenten kommen, wobei diese dort günstig zu haben sind.

Gesundheitswesen: Zugang für Rückkehrende

Berechtigungen und Voraussetzungen:

Da ein Krankenversicherungssystem nicht existiert, besitzen grundsätzlich alle irakischen Staatsbürger Zugang zum Gesundheitssystem. Öffentliche Krankenhäuser und Kliniken verlangen sehr geringe Gebühren für ärztliche Überprüfungen und bieten Medikamente zu einem geringeren Preis an als im privaten Sektor. Allerdings sind im öffentlichen Sektor auch nicht alle Dienste und/oder Medikamente verfügbar.

Anmeldungsverfahren:

Es wird lediglich ein gültiger Ausweis benötigt. Darüber hinaus sollten alle weiteren relevanten Dokumente wie z.B. medizinische Bescheinigungen mitgebracht werden.

Benötigte Dokumente:

Für die Registrierung wird lediglich ein gültiger Ausweis benötigt. Für Säuglinge, die eine bestimmte Impfung erhalten sollen, erhalten die Eltern einen gesonderten Impfausweis. Dieser muss bei jedem Krankenhausbesuch von den Eltern vorgezeigt werden. Der Impfausweis wird basierend auf den Informationen im Personalausweis der Eltern bzw. In der Geburtsurkunde des Kindes ausgestellt.

III. Arbeitsmarkt und Beschäftigung

I. Allgemeine Informationen

Grundsätzlich war der öffentliche Sektor ein großer und äußerst gefragter Arbeitgeber in den letzten Jahren (aufgrund von Jobstabilität, der Aufgabengebiete und Bonuszahlungen inklusive Rentenbezüge). Die kürzlich gestiegenen Ölpreise verhalfen der Regierung zu Investitionen zur privatwirtschaftlichen Entwicklung und zur Unterstützung vielversprechender Bereiche, wie der Agrarwirtschaft und dem Bauwesen. Verbesserte Sicherheitsvorkehrungen führten auch zu höheren Investitionen in z.B. private Bildung und Einkaufsmöglichkeiten. Besonders in befreiten Gebieten wurden zunehmend private Investitionen verzeichnet, unter anderem in folgenden Bereichen: Tourismus, Entertainment und Shopping. Das durchschnittliche monatliche Einkommen im Irak beträgt derzeit, je nach Position und Ausbildung, zwischen 200 und 2500 USD. Laut Trading Economics, beträgt die Arbeitslosenquote derzeit knapp 14%.

2. Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche

Arbeitsagenturen werden durch das Ministerium für Arbeit und Soziales in den meisten Städten zu Verfügung gestellt. Diese können beim Generalsekretariat der Arbeits- und Sozialversicherung eingesehen werden. Stellenangebote können unter anderem auf folgenden Websites gefunden werden:

- <http://erbilmanpower.com/>
- <http://www.mselect.iq/>
- <http://jobs.foras-iq.ta3mal.com/>

- <http://www.ncciraq.org/en/>
- <http://www.aweza.co/jobs/>
- http://unjobs.org/duty_stations/iraq
- <https://www.bayt.com/ar/iraq/jobs>
- <https://www.hawa.jobs>
- <https://kodojobs.com>
- <https://www.ses-iraq.com/>
- <https://iraq.tanqeeb.com/>

3. Arbeitslosenunterstützung

Allgemeine Informationen zur staatlichen und/oder privaten Arbeitslosenunterstützung:

Es gibt ein Programm, welches irakische Arbeiter/-innen, die weniger als 1 USD pro Tag verdienen, unterstützen soll. Dies gilt ebenfalls für arbeitslose Personen. Zur Zeit wird auf nationaler Ebene vom Staat keine Arbeitslosenhilfe ausgezahlt.

4. Weiterbildung

Dreijährige Berufsausbildungen werden vom Bildungsministerium im Irak und dem KR-I in Zusammenarbeit mit Berufsschulen und Instituten angeboten. Zusätzlich gibt es 38 Trainingscenter für Erwachsenenbildung. Spezialisierte Trainings werden von weiteren Ministerien und Organisationen durchgeführt. Die Touristenorganisationen im Irak und dem KR-I bieten bspw. Kurse zum Thema Tourismus und Gastfreundschaft an, wohingegen das Ministerium für Kommunikation eine Hochschule für Kommunikation betreibt. Auch die Ministerien für Landwirtschaft und für Transport verfügen über spezielle Trainingscenter (z.B. 78 Center für Landwirtschaft).

Arbeitsmarkt: Zugang für Rückkehrende

Berechtigung und Voraussetzungen:

Als Antwort auf die Herausforderungen hoher Arbeitslosigkeit, einer unterqualifizierten Arbeiterschaft sowie den Bedürfnissen eines wachsenden Privatsektors, hat die irakische Regierung ein Ausbildungsprogramm entwickelt.

Anmeldeverfahren:

Rückkehrende können sich an die nächstgelegene Anlaufstelle des Ministeriums für Arbeit und Soziales wenden um sich zu registrieren und sich über mögliche Hilfe zu erkundigen. Dies gilt sowohl für Arbeitsmöglichkeiten als auch für Weiterbildungsmaßnahmen.

Benötigte Dokumente:

Rückkehrende sollten sich über die Anlaufstellen des Ministeriums für Arbeit und Soziales registrieren. Sie sollten ihren Personalausweis, Food Ration Card und, je nach Bewerbung, zusätzliche Dokumente bereithalten.

IV. Wohnsituation

I. Allgemeine Informationen

Die Höhe der Miete hängt vom Ort, der Raumgröße und der Ausstattung ab. Außerhalb des Stadtzentrums sind die Preise für gewöhnlich günstiger. Stand 2019, liegt die Miete in KR-I Städten bei 200-750 USD für eine Zweizimmerwohnung. Der Kaufpreis eines Hauses oder Grundstücks hängt ebenfalls von Ort, Größe und Ausstattung ab. Während die Nachfrage zum Mieten stieg, nahm die Nachfrage zum Kaufen ab. Die durchschnittlichen Betriebskosten pro Monat sind wie folgt:

- Gas (8.000 IQD)
- Wasser (10-25.000 IQD)
- Öffentliche Elektrizität (30-50.000 IQD)
- Private oder nachbarschaftliche Generatoren (40-80.000 IQD)

Im Anschluss an den Krieg gegen den IS und der anschließenden Befreiung der Gebiete unter seiner Kontrolle, kehren die ersten Binnenflüchtlinge wieder in ihre Heimatorte zurück. Dies führt zu einer leichten Senkung der Mietspreise. Generell ist es vor allem für alleinstehende Männer schwierig Häuser anzumieten.

Mit Hinblick auf (Einzel-) Wohnungen, sind die Abläufe unkomplizierter.

2. Unterstützung bei der Wohnungssuche

Öffentliche Unterstützung bei der Wohnungssuche besteht für Rückkehrende nicht. Dennoch sind private Immobilienfirmen vorzufinden.

3. Finanzielle Unterstützung

Die Regierung gewährte Kredite an Bürger/-innen für den Hausbau, solange diese ein Grundstück mit einer Mindestgröße von 100 m² besaßen. Derzeit ist diese Förderung jedoch eingestellt. Allerdings stellen einige Privatbanken Kredite für den Hausbau bereit:

- Al-Rasheed Bank
- Al-Rafideen Bank
- Iraqi Real Estate Bank
- National Bank of Iraq
- Iraqi Islamic Bank



Credit: Raber Y. Aziz/IOM Iraq/2019

V. Sozialwesen (1/2)

I. Sozialsystem

Die Regierung bietet allen Bürgern einige grundlegende Dienstleistungen, wie etwa: kostenlose Bildung, Grundnahrungsmittel und medizinische Behandlung in staatlichen Krankenhäusern. Das Sozialsystem unterscheidet sich teilweise zwischen einzelnen Gemeinden und Regionen und entspricht nicht zwingend der geltenden Definition europäischer Staaten. Dennoch sind alle Iraker/-innen automatisch im Sozialsystem registriert. Staatsbürger/-innen werden aufgrund von Religion oder Ethnie nicht unterschiedlich bzw. benachteiligt behandelt. Ebenso haben Rückkehrende denselben Anspruch auf Sozialleistungen. Folgende Personen können Sozialhilfe beantragen:

- Körperlich eingeschränkte
- Familien von Märtyrern (inklusive Witwen und Witwer)
- Waisen

Jede Kategorie verfügt über unterschiedliche Bewertungskriterien. Abhängig von diesen wird ein jeweiliger Fall angenommen oder abgelehnt. Schutzbedürftige Personen mit Behinderungen erhalten 150.000 IQD für Betreuungsmöglichkeiten.

Beispielsweise muss die Behinderung einer Person bis zu 70% betragen um sich für die Sozialleistungen zu qualifizieren.

In den meisten Fällen variieren Leistungen und Unterstützungsprogramme je nach Gemeinde, Art und Stärke der Behinderung.

Kosten:

Mit Ausnahme geringer Arbeitsgebühren treten für den Begünstigten keinerlei Kosten auf.

2. Rentensystem

Ab dem Zeitpunkt der Einstellung im öffentlichen Dienst haben ebensolche Personen Zugang zum Rentensystem. Das Renteneintrittsalter beträgt 65 Jahre. Angestellte müssen hierzu zuvor 25 Jahre im öffentlichen Sektor tätig gewesen sein. In Bagdad können zudem Beamt/-innen nach 25 Dienstjahren, bzw. 15 Dienstjahren bei medizinischen Beschwerden, oder im Alter von 55 Jahren eine Rente in Anspruch nehmen. Diese basiert auf den geleisteten Arbeitsjahren und dem Grundgehalt. Angestellte in der freien Wirtschaft können eine Art Rentenstipendium erhalten, welches von ihrem Arbeitgeber gemanagt wird.

Leistungen:

Einzig das Gehalt wird ausgezahlt; keine weiteren Leistungen können bezogen werden.

Kosten:

Mit Ausnahme geringer Bearbeitungsgebühren treten für den Begünstigten keinerlei Kosten auf.

Sozialsystem: Zugang für Rückkehrende

Berechtigungen und Voraussetzungen:

Folgende Personen können Sozialhilfe beantragen: Körperlich eingeschränkte, Familien von Märtyrern (inklusive Witwen und Witwer) und Waisen. Um einer dieser Personengruppen zugeordnet zu werden, müssen wiederum bestimmte Kriterien erfüllt werden. Ein individueller Fall wird entsprechen dieser Kriterien entweder angenommen oder abgelehnt.

Anmeldeverfahren:

Die Anmeldung erfolgt über das Ministerium für Arbeit und Soziales nachdem alle nötigen Dokumente eingereicht wurden. Jeder Fall obliegt Durchsicht und Zustimmung.

Benötigte Dokumente:

Die allgemein benötigten Dokumente beinhalten einen irakischen Personalausweis und eine Food Ration Card. Das Ministerium für Arbeit und Soziales kann je nach Kategorie der Schutzbedürftigkeit zusätzliche Dokumente anfordern.

V. Sozialwesen (2/2)

Rentensystem: Zugang für Rückkehrende

Berechtigungen und Voraussetzungen:

Alle Angestellte im öffentlichen Dienst treten in das Rentensystem der Regierung ein. Angestellte im öffentlichen Dienst können die Vorteile des Rentensystems nutzen nachdem sie 25 Jahre, bzw. 15 Jahre bei medizinischen Beschwerden, dort angestellt und ein Alter von 65 Jahren erreicht haben.

Anmeldeverfahren:

Ein offizielles Dokument, welches den Eintritt in den Ruhestand bestätigt und von der entsprechenden Institution ausgestellt wurde, muss gemeinsam mit einem offiziellen Personaldokument beim Pensionsbüro eingereicht werden. Im Anschluss muss der Fall bis zur Billigung mitverfolgt werden. Im Laufe des Anmeldeverfahrens werden zusätzliche Anweisungen gegeben.

Erforderliche Dokumente:

Persönliche Dokumente wie Ausweis und ein Antragsformular ausgefüllt vom jeweiligen Direktorat, unter dem gearbeitet wurde.

3. Schutzbedürftige Personen

Zu den gefährdete Personengruppen gehören Waisen, Ältere, Märtyrerangehörige, Witwen, Personen mit Einschränkungen. Diese erhalten vom Staat Leistungen, dazu müssen sie Unterlagen einreichen, die die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis bestätigt. Je nach Gefährdung sind dazu unterschiedliche Unterlagen notwendig.

Die endgültige Entscheidung über die Hilfe trifft die Regierung, welche auch die Leistung auszahlt.

Unterstützung für Schutzbedürftige Personen:

Sozialbedürftige Personen können einen finanziellen Nachlass erhalten. Zusätzlich befindet sich eine Liste mit NGOs und anderen Organisationen im Anhang.



Credit: Raber Y. Aziz/IOM Iraq/2017

VI. Bildung

I. Allgemeine Informationen

Das staatliche Bildungssystem ist in allen Stufen kostenfrei. Die Schulpflicht beginnt ab sechs Jahren. In kurdischen Regionen dauert die Grundschule neun, die weiterführende Schule drei und das College vier Jahre. Im Zentral-, und Südirak beinhaltet die Grundschule sechs Jahrgangsstufen, die Sekundärschule drei, die Weiterführende Schule auch drei und die Universität vier.

Bildungsgrad	Alter
Krippe/Kindergarten	0 – 3
Kindergarten	3 – 5
Grundschule	
Grundschule	6 – 12
Weiterführende Schule	
Mittelschule	13 – 15
Gymnasium, Ausbildung	16 – 18
Höhere Bildung	
Universität	From 19

2. Kosten, Studienkredite und Stipendien

Die Bildung im öffentlichen Sektor ist kostenfrei. Daher sind in diesem Zusammenhang auch keine Darlehen oder Stipendien nötig. Für private Bildungseinrichtungen variieren die Gebühren je nach Institution.

Es gibt einige private Institutionen die in besonderen Fällen, z.B. Waisenkindern, Märtyrerangehörigen oder Schülern mit überdurchschnittlich guten Noten, Nachlasse gewähren. Diese variieren jedoch je nach Institution. Rückkehrende können sich mit Vertretern der Einrichtung ihrer Wahl treffen und Zahlungsoptionen besprechen.

3. Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Im Falle von rückkehrenden Kindern, die eine Schule im Gastland besucht haben, ist folgendes Verfahren zur Einschreibung im irakischen Bildungssystem notwendig: Zuerst muss ein Zertifikat der ausländischen Schule (beglaubigt vom irakischen Konsulat im Ausland, dem Ministerium für Bildung/Ministerium für höhere Bildung und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten) vorgelegt werden. Zukünftige Studierende müssen ihre Schulabschlüsse offiziell vom Prüfungsamt des Ministeriums für höhere Bildung anerkennen lassen. Daraufhin erhalten Studieninteressierte eine dem irakischen Bildungssystem angepasste Abschlussnote. Zusätzlich müssen zukünftige Studierende eine Kopie des Passes (inklusive Visum und Informationen zum Aufenthalt, falls erforderlich) bereitstellen. Zur Aufnahme in private Bildungseinrichtungen können weitere Tests und Aufnahmeverfahren erforderlich sein.

Bildungssystem: Zugang und Anmeldeverfahren für Rückkehrende

Folgende Dokumente werden für die Anmeldung in Bildungseinrichtungen benötigt:

- Ausweiskopien des Kindes und der Eltern
- Food Ration Card
- Persönliche Fotos

Sollte das Kind/der Studierende im Ausland zur Schule/Universität gegangen sein und entsprechende Zertifikate erhalten haben, müssen diese bei der irakischen Botschaft im Gastland sowie dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten bestätigt und angeglichen werden.

VII. Konkrete Unterstützung für Rückkehrende

I. Reintegrationsprogramme

- International Organization for Migration Mission im Irak
- ETTC - European Technology and Training Centre (bietet Weiterbildungsmaßnahmen für Rückkehrende sowie lokale Arbeitssuchende an)

2. Finanzielle und administrative Unterstützung

Es gibt einige NGOs und karitative Einrichtungen die Unterstützung für Bedürftige Menschen leisten.

- CHF International – Vitas
- GROFIN Iraq
- ICRC – Iraq

3. Finanzielle Unterstützung zur Existenzgründung

Institutionen die Darlehen

Bright Future Institution

500 USD bis 10.000 USD mit 9% Zinsen.
Adresse: Zaniari (neben der Dedawan Bank), Erbil; Tel.: +964 (0) 750 984 6497

Al-Thiqa Bank

500 USD bis 5.000 USD mit 12% Zinsen.

Adresse: Neben dem Faruq Restaurant; Tel.: +964 (0) 66 253 1290

CHF International - Vitas Iraq

Bietet Darlehen zum Aufbau von Geschäften, Hausbau und speziellen Bedürfnissen an.

Tel.: +964 7717 909192

Email: info@vitasiraq.com

4. Virtuelles Counselling

Kontaktieren Sie unsere IOM Kollegen vor Ort!

Virtuelles Counselling bietet Migrantinnen und Migranten, die in Deutschland leben, Rückkehr und Reintegrationsberatung durch IOM Mitarbeiter im Herkunftsland an. Dabei können sich Rückkehrinteressierte in einem persönlichen Gespräch in ihrer Muttersprache über die unterschiedlichen Unterstützungsmöglichkeiten für eine freiwillige Rückkehr und Reintegration informieren. Die Beratung erfolgt über Whatsapp, Skype und Viber.

Eine Beratung ist immer anonym, individuell und ergebnisoffen.

Personen, die über eine Rückkehr in den Irak nachdenken und an einem Virtuellen Counselling interessiert sind, können sich an unsere Kollegen in Bagdad, Erbil und Basra wenden und eine individuelle Beratung erhalten.



Credit: Raber Y. Aziz/IOM Iraq/2018

VIII. Kontakte und Nützliche Links (1/4)

Internationale Organisationen, NGOs und Humanitäre Hilfsorganisationen

IOM

Adresse: Baghdad – Al-Karkh, Karadat Maryam
Adresse: Erbil - Gulan St. off Baharka street
Tel.: +964-750-386-3506 – +964-771-853-8875
Email: iomiraq@iom.int
Internet: <http://iomiraq.net/>

UNHCR

Internet: <http://www.unhcr.org/iraq.html>

UNICEF

Adresse: International Zone UNAMI compound
Email: baghdad@unicef.org
Internet: <https://www.unicef.org/iraq/>

WFP

Adresse: International Zone UNAMI compound
Tel.: +964-780-915-0950 - +964-780-915-6198
Email: cristina.graziani@wfp.org
Internet: <http://www.wfp.org/countries/iraq>

Relief International

Email: info@ri.org
Internet: <https://www.ri.org/reach/middle-east/iraq>

Norwegian Refugee Council (NRC)

Tel.: +964-770-462-0875
Internet: <https://www.nrc.no/countries/middle-east/iraq/>

Save the Children – Iraq

Email: supportercare@savechildren.org
Internet: <https://iraq.savethechildren.net/>

International Rescue Committee

Email: advocacy@Rescue.org
Internet: <http://www.rescue.org/iraq>

Islamic Relief

Email: irw@irworldwide.org
Internet: <http://www.islamic-relief.org/category/where-we-work/iraq/>

World Health Organization (WHO)

Internet: <http://www.iraqfoundation.org/>

Qandil

Internet: <http://www.qandil.org/>

ACTED

Internet: <http://www.acted.org/en/iraq>

ETTC

Adresse: Erbil - Newroz
Adresse: Baghdad – Resafa – Palestine St.
Tel.: +964-750-727-9095 – +964-750-331-7001

Alamal Association

Adresse: Baghdad - Resafa – Karada -Dakhel - Watheq St.
Tel.: +964-790-191-9285
Internet: <http://www.iraqi-alamal.org/>

VIII. Kontakte und Nützliche Links (2/4)

Internationale Organisationen, NGOs und Humanitäre Hilfsorganisationen

Yazda Organization (Global Yazidi Organization)

Adresse: Dahuk - Malta, Sozdar Road, Behind Aland Motel

Tel.: 06-2762-4434 – +964-750-419-0169

Internet: www.yazda.org

E-mail: info@yazda.org

Jiyan Foundation for Human Rights offers psychosocial services

Tel.: +964-750-737-5111

Internet: <https://www.jiyan-foundation.org>

Sarah Center for Psychosocial services

Adresse: Basra - city center, Hay Al-Kafa'at

CDO (CIVIL DEVELOPMENT ORGANIZATION)

Adresse: Sulaimani - Parki Azadi, Near Amna Surak Musiam, 92 Khak SD

Tel.: +964-770-241-4041 - 05-3320-6703

Internet: www.cdo-iraq.org

Email: madaniatcdo@yahoo.com

Relevante Lokale Organisationen (Arbeitsagenturen, Krankenkassen etc.)

MoLSA

Adresse: Erbil - close to city center

Baghdad - Resafa - Al-Wazerya - Near to Al-Nedaa Masjed

Vocational training center - MOLSA

Adresse: Basra - Hayania - Hay Alhussein

Thi Qar - Nassrieh - Hay Shumokh

Tel.: +964-7703-199-900 – +964-790-191-7921

Central employment department, Basa Governorate

Adresse: Basra, Basra city, Basra governorate

Email: basrajobscv@gmail.com

Services zur Unterstützung bei der Jobsuche, Wohnungssuche, etc.

Al-Khadamat Office for Employment

Adresse: Baghdad – Karadah Karij, Al-Masbah St, Near TBI bank

Tel.: +964-790-135-6484

Al-Ranin Office for Employment

Adresse: Baghdad – Resafa, Baghdad Al-Jidia, Near Al-Numaan Restuarant

Tel.: +964-773-337-0293

Email: alraneen.com@gmail.com

Rabar Real Estate

Adresse: Erbil - Vetal city

Tel.: +964-7500-441-0106

Erbil Man Power

Tel.: +964-770-144-9000

VIII. Kontakte und Nützliche Links (3/4)

Services assisting with the search for jobs, housing, etc.

Al-Saraf Office

Adresse: Baghdad - Resafa, Baladyat
Tel.: +964-771-545-8572

Hikmat Nizarki Estate Bureau

Adresse: Dahuk - Shele St., in front of Yasmeen hotel
Tel.: +964-750-458-4293

Azhy Real-Estate

Adresse: Sulaimani - Bakrajo Taza, Sub district, beside Bakrajo Taza School
Tel.: +964-770-159-6868

AL-Rubayee Real Estate

Adresse: Basra - Shat Al-Arab, Al-Jazira, main road
Tel.: +964-770-900-3100

Medizinische Einrichtungen

Madinat Al-Tib (Baghdad Medical City)

Adresse: Baghdad, Resafa, Bab AlMuadam

Al-Yarmook Hospital

Adresse: Baghdad – Karkh, Al-Yarmook main St. Near Qahtan Sq.

Par Hospital (private)

Adresse: Erbil - 60 m near to Medya Diagnostic Center
Tel: 06-6210-7001

Ibn Al-Nafis Hospital

Adresse: Baghdad – Resafa, Al-Sadoon St. Near alsadoon park

Maternity Hospital (governmental)

Adresse: Erbil - Shorsh
Tel.: +964-750-326-2486

Arvin Medical Complex

Adresse: Duhok - Malta, Opposite to Karzan oil station
Tel.: +964-750-796-3474

Al-Haboubi Hospital

Adresse: Thi Qar - Nassrieh

Al-Hussein Al-T'aleme Hospital

Adresse: Al-Muthana - Simawa

Saint Raphael (AlRahibat) Hospital

Adresse: Baghdad, Resafa, AlKarada, off Abu Nweas St
Tel.: +964-771-111-9280

Faruk Medical City

Adresse: Sulymaniah, Malik Mahmud Ring Road
Tel.: +964-770-900-0000

VIII. Kontakte und Nützliche Links (4/4)

Sonstige Kontakte (NGOs für Frauen und Kinder, Mikrokreditinstitute, etc.)

H.O.W.A

Adresse: Sulaimani

Tel.: +964-770-191-8070

Email: naska_mahamad@yahoo.com

Sabat

Adresse: Sulaimani

Tel.: +964-770-145-9036

Email: sabat_sh@yahoo.com

Asuda

Tel.: 05-3318-3149

Internet: www.asuda.krd

WEO

Adresse: Erbil - Marshimoni St. Ankawa

Tel.: +964-750-195-0183

Internet: <https://weoiraq.org/>

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte auch das Informationsportal zur
Freiwilligen Rückkehr und Reintegration *ReturningfromGermany*:

<https://www.returningfromgermany.de/de/countries/iraq>